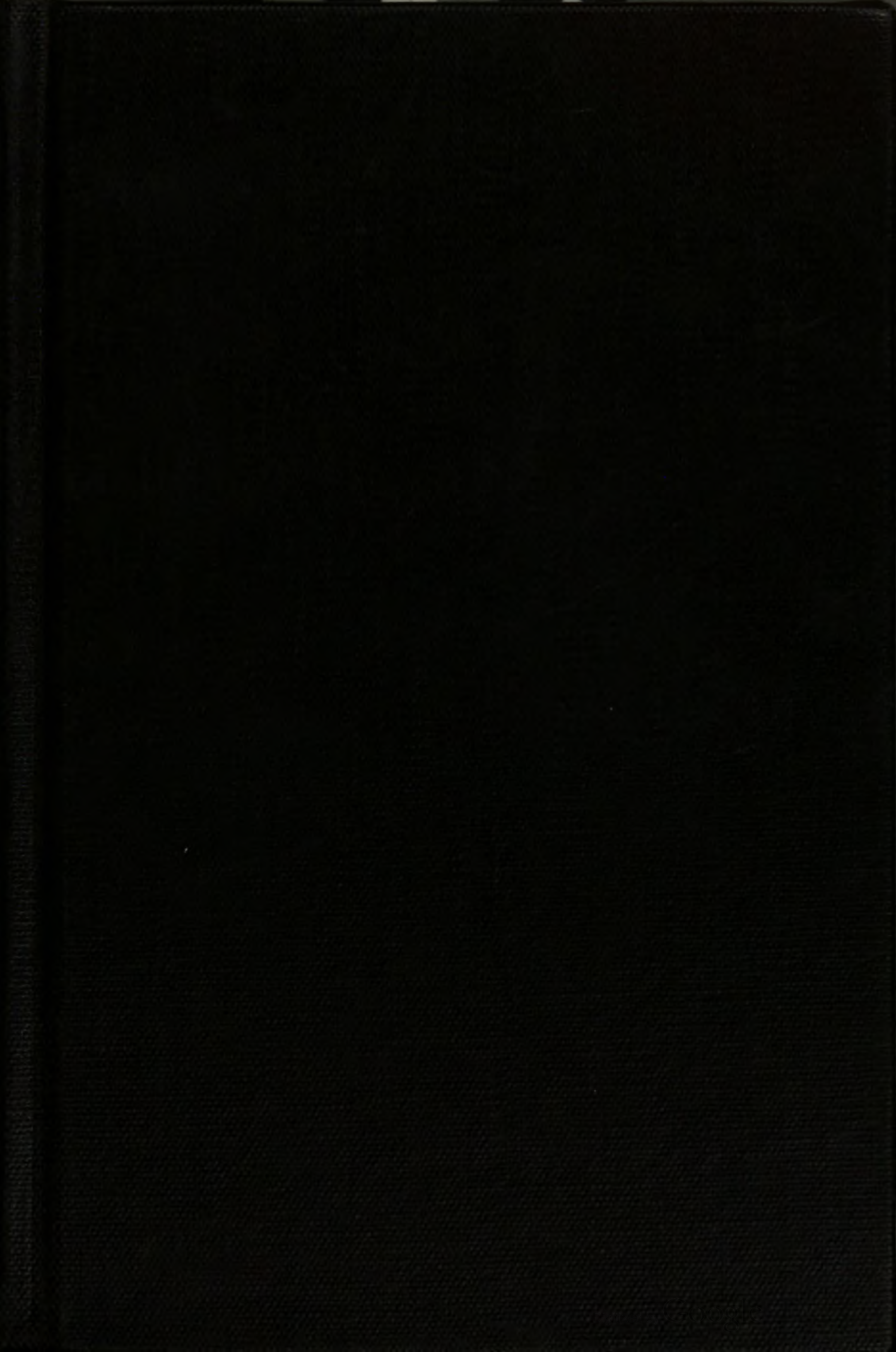




ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, EUGEN v. PHILIPPOVICH,
ERNST v. PLENER, FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

REDAKTIONSSEKRETÄR WALTER SCHIFF

NEUNZEHNTER BAND.



WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1910

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhalt des XIX. Bandes.

Abhandlungen.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Literatur.

Zur Theorie der Armut.

Von

Prof. Dr. Chr. J. Klumker.

Das Interesse, das der Armut und ihrer Behandlung entgegengebracht wird, ist in den meisten Fällen rein praktisch begründet; theoretisch sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen ist der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft vielfach als eine nebensächliche Aufgabe erschienen. „Die ungeheure Flut einer Literatur, in der vom Wesen der Armut, von den Mitteln „die Armut aus der Welt zu schaffen" u. dergl., vom geistlichen und vom weltlichen, vom theoretischen und vom praktischen Standpunkt aus namentlich um die Wende des XVIII. Jahrhunderts gehandelt wurde, hat abgeebbt. An ihre Stelle sind Erwägungen praktischer Art getreten, wie man im Rahmen gegebener Verhältnisse am besten für die Armen sorgen könne. Soweit ich sehen kann, handelt es sich in der gesamten neueren Literatur des Armenwesens um seine ‚Technik'." Diese Äußerung eines der ersten Kenner unseres heutigen Armenwesens [1]) gibt nicht nur die Meinung so vieler Praktiker des Armenwesens wieder, sondern sie enthält zugleich, wenn wir von wenigen Ausnahmen wie z. B. Simmel absehen, ein nicht ganz unrichtiges Bild von der Stellung, die die Wissenschaft diesen Fragen gegenüber eingenommen hat. Liebten es — um nur zwei Beispiele anzudeuten — sozialistische Theorien die Übel der Armut als Folgen der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu betrachten, die mit einer Änderung dieser Ordnung verschwinden würden, so ist den Vertretern individualistischer Volkswirtschaftslehre die Armut umgekehrt als ein vorübergehender Mangel erschienen, der mit dem folgerichtigen Ausbau eben dieser Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung verschwinden müsse. Ebensowenig wie diese beiden Richtungen haben andere für eine theoretische Würdigung der Armut einen günstigen Boden abgegeben; die unsichere

[1]) Münsterberg, in der Zeitschrift für das Armenwesen, 1908, Seite 182.



Stellung, welche gerade diese Fragen in allen Systemen einnehmen, ist ein deutlicher Beweis ihrer wissenschaftlichen Vernachlässigung. Dem entspricht, daß, was uns bei den verschiedenen Darstellungen theoretische Würdigung dieser Probleme geboten wird und was von den Praktikern aller Richtungen als Unterbau ihrer Darstellung der Technik des Armenwesens verwandt wird, mehr oder weniger aus ein und derselben Quelle stammt, aus den bevölkerungstheoretischen Studien von Malthus und aus derjenigen Darlegung seiner Ansichten, die Malthus von der zweiten Auflage an in seiner bekannten Schrift gegeben hat, die uns meistens ja nur in dieser neuen Form bekannt zu sein pflegt. In ihr laufen freilich verschiedene Auffassungen unausgeglichen neben einander her, so daß von einer einheitlichen Theorie keine Rede sein kann. Immerhin fällt schon in der äußeren Betrachtung dieses Werkes der große Umfang auf, den die Fragen der Armenpflege darin einnehmen, wenngleich sie nicht mehr im ausschließlichen Mittelpunkt der Theorie stehen.

Dieses war aber bei der ziemlich unbekannten ersten Auflage des Werkes der Fall. In dieser ersten Auflage haben wir nichts anderes vor uns als den Versuch, gerade auf der Beurteilung der Armut und ihrer Erscheinungen eine Theorie des Wirtschaftslebens aufzubauen. Der letzte Gedanke des Werkes in dieser Form führt zur Anerkennung der Notwendigkeit von Not und Elend, der Unentbehrlichkeit der Armut für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt. Die Not war es, die zuerst den Menschen zur Arbeit antrieb und so am Anfang aller Kulturentwicklung steht; sie allein kann verhüten, daß die Mehrzahl der Menschen wieder in Trägheit und Unkultur zurücksinkt.

In diesem Zusammenhang liegt die große Bedeutung des Bevölkerungsgesetzes darin, daß der ständige Druck der wachsenden Bevölkerung gegen die Unterhaltsmittel jenes Maß von Not und Elend hervorbringt, das für den menschlichen Fortschritt jeder Art unerläßlich da sein muß. Mag die Volksvermehrung auf den höheren Stufen der Gesittung noch so sehr durch sittliche Enthaltsamkeit eingedämmt werden, stets wird jener Druck und damit das nötige Maß an Elend und Armut bleiben und bleiben müssen.

Diese erste Auffassung von Malthus umkleidet die Armut mit dem Schimmer einer tragischen Härte. Die Armut kann nicht, ja sie darf gar nicht beseitigt werden; sie muß stets mit jenem Maß von Schande

verknüpft bleiben, das aus den besten und edelsten Gründen mit ihr verbunden ist.

Diese Theorie hat Malthus in späteren Auflagen seines Werkes verlassen. Er wollte die großen Härten dieser Anschauung mildern — wie er ausdrücklich in der Vorrede zur zweiten Auflage angibt. Seine erste Theorie der Armut ist damit fast ganz in Vergessenheit geraten. Was er aber an dessen Stelle gesetzt hat, hat sich so sehr allgemeine Geltung verschafft, daß noch heute, wo die Praxis wie die wissenschaftliche Forschung in vielen Stücken sein Urteil längst erschüttert haben, dennoch jeder Versuch einer neuen theoretischen Würdigung der Armut daran nicht vorbei gehen kann. Denn was ihm als Milderung seiner schroffen ersten Anschauung erschien, das enthielt in seinen Schlußfolgerungen wiederum Härten, die jener ersten kaum etwas nachgeben.

Der Druck der Bevölkerung gegen die Unterhaltsmittel ist nach den späteren Ansichten von Malthus nicht unvermeidlich, sondern er kann im Fortschritt menschlicher Entwicklung durch sittliche Enthaltsamkeit gemildert, ja, vielleicht einmal ganz beseitigt werden. Es muß nur jeder einsehen lernen, worin des Übels Kern steckt, und so durch Enthaltsamkeit und späte Heirat jene rasche Volksvermehrung anhalten, dann wird er selbst wie die Gesamtheit die Früchte dieses klugen Verhaltens ernten.

Entsteht trotzdem die Armut, eben durch zu rasche Volksvermehrung, die eine Einengung des Nahrungsspielraums mit sich bringt, so ist sie eine Schuld des Armen selbst, der mit Recht ihre Folgen, Not und Elend zu tragen hat. Natürlich will Malthus diese Aussagen nicht auf jeden Armen beziehen; im einzelnen gibt er Ausnahmen zu, aber für die große Masse der Armen gilt doch, daß sie selbst ihre Armut durch zu rasche Vermehrung verschulden und daß sie ihnen daher als Schuld angerechnet werden muß. Danach muß sich dann vor allem das praktische Verhalten gegen die Armen, die Armenpflege, bestimmen; hiedurch hat die Armutstheorie des Malthus solch entscheidende Wirkungen auf die praktische Gestaltung, im besonderen der Armengesetzgebung, ausgeübt.

Ohne auf eine Zergliederung seiner einzelnen Sätze einzugehen, die an anderer Stelle erfolgen wird, soll hier nur der Versuch gemacht werden, anzudeuten, auf welchen Wegen von den Grundsätzen dieser Ansichten aus ein Weg zu einer neuen Theorie der Armut zu finden sein dürfte.

Die schroffen Urteile, die Malthus gegenüber den Armen später gefällt hat, die unbedingte Wertung der Armut als einer Schuld, haben in einer besonderen Schätzung der Wirtschaftlichkeit ihre letzte Grundlage. Arm ist nach seiner nirgends ausgesprochenen aber überall durchscheinenden Bestimmung, wer so wenig wirtschaftlichen Sinn besitzt und vor allem bei der Heirat bestätigt, daß er schließlich fremder Hilfe bedürftig wird. Auf einer Zergliederung der Wirtschaftlichkeit und ihrer Wertung wird daher jeder Versuch einer Armentheorie, die über Malthus hinauskommen will, sich aufbauen müssen.

Dem Armen jene Unwirtschaftlichkeit fast ohne Einschränkung als Schuld anzurechnen, ist nur denkbar, wenn abgesehen von den Beziehungen zum Bevölkerungsgesetz die Wirtschaftlichkeit als eine der wichtigsten und ersten Tugenden des Menschen gewertet wird. Ihr Mangel erscheint als eine Art Todsünde beim Armen, allerdings auch nur beim Armen. Damit kommen wir an einen Punkt, bei dem schon vielfach die Gegnerschaft gegen jenen Schuldbegriff eingesetzt hat.

Die Armen sind keineswegs allein, vielleicht nicht einmal vorwiegend der unwirtschaftliche Teil der Bevölkerung. Sie sind nur jener Teil, der außer seiner eigenen Wirtschaftlichkeit nicht genügend Rückhalt besitzt, um sich über Wasser zu halten. Eine Fülle anderer Personen, die nach Charakter und Handlungsweise, wie in ihrer ganzen Lebensführung ihnen gleichen, haben irgendwelche Vermögenswerte oder Rechte, die sie von der Unterstützung fernhalten. Sollen die Unterstützten, die nach der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Seite jenen sehr gleichen, einer besonderen harten Beurteilung unterliegen? Dann müßte ihre Unwirtschaftlichtkeit ganz besonderer Art sein. Es wird hier alles auf eine Prüfung des Begriffes Wirtschaftlichkeit ankommen, wobei indessen nur die Merkmale herausgehoben werden sollen, die zur Beurteilung der Armut wesentlich erscheinen. Diese Beschränkung bringt es mit sich, daß die Darstellung notwendig an einer gewissen Einseitigkeit leiden muß; es gilt aber gerade diese Seiten des Problems ins Licht zu rücken.

Die Ausdrücke Wirtschaftlichkeit und Unwirtschaftlichkeit sind hier in subjektivem Sinne gebraucht, als die Eigenschaften, auf denen die wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen Handlungen des einzelnen beruhen. Sie sind psychologisch bestimmt und so völlig verschieden von jenem objektiven Gebrauch, wie er bei der Lehre vom Prinzip der Wirtschaftlichkeit angewandt wird. Für unseren Zweck ist bei der

Eigenschaft „Wirtschaftlichkeit“ auch gar nicht in erster Linie daran gedacht, daß das von ihr bestimmte Handeln jenem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entspreche, als vielmehr daran, daß es wirtschaftlichen Erfolg für die Selbständigkeit des einzelnen habe. Die Unwirtschaftlichkeit ist dann die Eigenschaft, die wirtschaftlichen Mißerfolg und in letzter Linie Armut hervorruft. Ganz allgemein ausgedrückt ist „Wirtschaftlichkeit“ der Inbegriff der Fähigkeiten, durch die der einzelne sich selbständig in irgend einem Wirtschaftssysteme erhalten kann.

Für das Wirtschaften des Menschen ist es wesentlich, daß in die Erwägungen des Augenblicks Rücksichten auf die Zukunft hineingezogen werden — damit beginnt überhaupt erst irgend eine Form des Wirtschaftens. Diese Beachtung der Zukunft muß daher ein wesentliches Stück jeder Wirtschaftlichkeit sein; mit großer Anschaulichkeit bezeichnet die Sprache ein unwirtschaftliches Verhalten als kurzsichtig. Von dieser Anschauung geht die häufige Klage aus, daß den Armen die richtige Voraussicht fehle, daß sie nur für den Augenblick leben; man glaubt demgegenüber, die Armut durch eine Hebung der Voraussicht der Armen bekämpfen zu können.

Hiebei ist man geneigt, diese Voraussicht wenigstens in wirtschaftlicher Hinsicht, eindeutig bestimmt zu halten. Man nimmt ohne weiteres an, daß das Voraussehen in die Zukunft und die Berücksichtigung solcher Erwägungen und Erkenntnisse ohne weiteres für das wirtschaftliche Handeln günstig sei. Allein wenn man die „imprevoyance“ der Armen als ihren Hauptfehler schilt, so ist das Wort Rousseaus in dieser Hinsicht ebenso richtig: La prevoyance, voilà la source de toutes nos misères. Die Voraussicht hat in doppelter Richtung einen zwiespältigen Inhalt. Man sieht — rein wirtschaftlich betrachtet — die wirtschaftlich günstigen wie die ungünstigen Möglichkeiten voraus. Die Wirkung dieser beiden Inhalte aber auf das wirtschaftliche Verhalten des einzelnen kann ganz entgegengesetzter Art sein, die Gefahren der Zukunft können zur Abwehr die Kräfte anspornen, sie vermögen aber an sich ebensosehr lähmend zu wirken. Wie die günstigen Aussichten zum hoffnungsvollen Kampfe stärken, so sind sie umgekehrt ein bequemes Ruhepolster für die Gleichgültigkeit. Als stark intellektuell gefärbte Empfindungen eines unsicheren Künftigen haben diese verschiedenen, verschieden wirkenden Inhalte der Voraussicht dann eine Ausgleichung mit den lebendigen und stärkeren Eindrücken der Gegenwart zu voll-

ziehen. Oft wird diesem Ausgleich ein ungünstiges Ergebnis und damit Unwirtschaftlichkeit entspringen. Die ungünstigen Inhalte sind so stark, daß sie entmutigen und eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber der Zukunft hervorrufen. Dann gewinnen die Inhalte der Gegenwart ganz das Übergewicht und von Wirtschaftlichkeit kann nicht mehr geredet werden. Die Voraussicht der dunkeln Zukunft wird eben vielfach die Unwirtschaftlichkeit stärken oder erst sie selbst schaffen. Soll die Voraussicht die Wirtschaftlichkeit fördern, so müssen die günstigen Inhalte der Zukunft überwiegen. Es ist hier nicht nötig, dieses Übergewicht auf eine bestimmte Formel zu bringen, die bei den verschiedenerlei widerstreitenden Kräften nicht leicht zu finden wäre — jedenfalls ist die Tatsache selbst klar genug, wie sie auch im Leben fort und fort berücksichtigt wird. Nur dann und nur so weit als bei der Voraussicht die positiven Inhalte im obigen Sinne stärker sind, als die negativen, wird nach ihrem Ausgleich mit der Gegenwart ein Überschuß verbleiben, der überhaupt erst ein Handeln im wirtschaftlichen Sinne ermöglicht. Im andern Falle tritt entweder Gleichgültigkeit gegenüber der Zukunft ein — wodurch die Voraussicht nicht nur wertlos wird, sondern auch die Wirtschaftlichkeit in sich aufhebt — oder in größerem oder geringerem Grade Verzweiflung, was für unsere Betrachtung der Unwirtschaftlichkeit gleichkommt.

Hängt die Auffassung der Zukunft naturgemäß von der Stimmung des Betrachters ab, so darf man doch ihre Inhalte unabhängig davon objektiv in Rechnung stellen. Was so die Zukunft bringen kann, wird je nach der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung, nach Alter und Gesundheit des einzelnen und nach manchen anderen Umständen schwanken. Es ist dadurch eine enge Beziehung gegeben zwischen der Lage des einzelnen, die aus der Gegenwart in starkem Maße seine Zukunft beeinflußt, und den Inhalten der Voraussicht. Je ungünstiger jene, um so trüber werden meist diese sein. Der Einfluß der Voraussicht wird ferner beim Gleichbleiben der anderen Umstände um so größer, je tiefer der Blick in die Zukunft eindringt, je weiter der wirtschaftliche Horizont des einzelnen ist. Soll nicht ein Übergewicht der negativen Inhalte eintreten, so wird dieser Horizont nicht zu weit sein dürfen. Je unsicherer die Gesamtlage einer Person, eines Berufes, einer Klasse ist, um so engere Grenzen sind ihrem wirtschaftlichen Horizont und damit ihrer ganzen Wirtschaftlichkeit gezogen, wenn sie überhaupt handlungswillig und wirtschaftsfähig bleiben sollen. Ein bestimmter Grad von Elend

und Hoffnungslosigkeit unterdrückt wie das politische, so auch das wirtschaftliche Handeln. Der Staatsbeamte, für den sehr schwierige Zukunftsfragen wie Alters-, Hinterbliebenenversorgung für die ganze Zukunft gelöst sind, kann einen viel weiteren wirtschaftlichen Horizont ertragen und ein ganz anderes Maß an Wirtschaftlichkeit leisten, wie ein unständiger Arbeiter, der kaum eine Beschäftigung für morgen, jedenfalls aber weder für heute noch in der Zukunft genügende Sicherungen für die erwähnten Fälle vor sich sieht. Aus diesen Erwägungen entnimmt die praktische Fürsorge gelegentlich ein bequemes Hilfsmaß, um über die Wirtschaftlichkeit einer Arbeiterfamilie ein vorläufiges Urteil zu gewinnen, das sich nach der Weite des wirtschaftlichen Horizontes richtet. Dieser wird zum größten Teil mit der Lohnperiode abschließen. Hat der Arbeiter außer den laufenden Ausgaben dieser Lohnperiode noch für die längere Mietperiode Rücklagen gemacht, so wird dies ein sehr günstiges Vorurteil für seine Wirtschaftlichkeit hervorrufen, während das Vorhandensein von Mietschulden eine nähere Prüfung erfordern wird. Man schließt, daß die wirtschaftlichen Erwägungen bei dieser Klasse im allgemeinen nicht weiter als die Sicherheit des künftigen Einkommens gehen.

Die wirtschaftliche Lage bestimmter Personenkreise bestimmt die Weite ihres wirtschaftlichen Horizontes und das Maß ihrer Wirtschaftlichkeit.

Je enger jener Horizont, je kürzer der Blick in die Zukunft, um so größer ist — umgekehrt — die Unwirtschaftlichkeit. So schließt dieser Satz zugleich die Feststellung ein, daß mit einer bestimmten wirtschaftlichen Lage ein bestimmtes Maß an Unwirtschaftlichkeit verbunden sei, um überhaupt die nötige Lebenslust und Lebensfreude, die zu jeder Tätigkeit unerläßlich ist, zu erhalten. Einige Berechtigung ist der Behauptung nicht abzusprechen, daß die Wirtschaft solcher Klassen auf ihrer Unwirtschaftlichkeit beruhe. Die schroffen Wechselfälle, denen der Unbemittelte ausgesetzt ist, würden für ihn nur zu oft unerträglich werden, wenn sein wirtschaftlicher Horizont so weit, seine Wirtschaftlichkeit so ausgebildet wäre, wie man es ihm oft wünscht und wie es bei anderen Bevölkerungsgeschichten als selbstverständlich gilt. Wie viele unter den Hunderten Insassen eines großstädtischen Obdachlosenasyls haben nicht die geringste sichere Aussicht für den nächsten Tag, aber im Gedächtnis viele Erfahrungen nutzlosen Mühens vorher. Wenn sie dennoch, meist zum Staunen des Besuchers, nicht bloß gleichgültig

der Zukunft entgegensehen, sondern zum großen Teil harmlos plaudern, in den kleinen Streitigkeiten des Augenblickes aufgehen und ruhig einschlafen — so tritt darin zweifellos ihre Unwirtschaftlichkeit zutage, die aber in diesem Zusammenhange einer gesellschaftlichen Berechtigung nicht entbehrt. Denn die wirtschaftliche Voraussicht vieler Tage würde ihnen auch noch die karge Ruhe rauben oder schmälern, deren sie dringend bedürfen, um am andern Morgen erneut ihre Versuche sich durchzubringen zu beginnen.

Die Wirtschaftlichkeit hat ferner ihr eigentliches Feld bei den Erwägungen, durch die der einzelne seine verschiedenen Bedürfnisse gegeneinander abwägt. Nehmen wir eine Stufenleiter von den dringenden Bedürfnissen der natürlichen Existenz bis zu den höchsten Aufgaben geistigen Lebens, so sind die wirtschaftlichen Mittel nur in den seltensten Fällen in solchem Maße vorhanden, daß jene dringenden Bedürfnisse vollauf befriedigt werden könnten und dann noch eine Verteilung des Überschusses auf höhere Bedürfnisse erfolgen könnte. Meistens werden die Mittel für diese durch Beschränkung dringenderer Aufgaben beschafft werden. Treten die Bedürfnisse der Zukunft mit denen der Gegenwart in Wettbewerb, so wird erst recht ein großer Kreis dringender Bedürfnisse Berücksichtigung heischen. Die Erweiterung des wirtschaftlichen Horizontes wird infolgedessen stets eine Gefahr enthalten, daß höhere Bedürfnisse niederen gegenüber zurücktreten müssen. Die Wirtschaftlichkeit würde daher zu einer Gefährdung höherer Entwicklung führen, sie würde die Klassen mit unsicheren Einnahmeverhältnissen gänzlich auf die Befriedigung der nächsten Bedürfnisse beschränken, wenn ihrer Entwicklung nicht bestimmte Grenzen gezogen waren. Geistige Bedürfnisse müssen vielfach auf Kosten wirtschaftlicher Erwägungen befriedigt werden. Eine höhere Entwicklung der großen Masse hat bei ihr ein gewisses Maß von Unwirtschaftlichkeit zur Voraussetzung. Würde das Einkommen unbedingt in der Reihenfolge verwendet, „erst die notwendigen Bedürfnisse und dann erst nach ihrer Befriedigung aufsteigend die höheren Bedürfnisse", so wäre damit einem Aufsteigen der unteren Volksschichten ein kaum zu überwindendes Hemmnis entgegengestellt. Was an Freude und Licht, an menschlicher Gesinnung und edlen Taten dort vorhanden ist, beruht nur zu oft darauf, daß man Zeit, die zum Erwerb benutzt werden könnte, Mittel, die für den Lebensunterhalt erforderlich wären, anderen Zwecken zuwendet; man stellt dringende Bedürfnisse zurück gegen weniger dringende,

niedere gegen höhere, körperliche gegen geistige. Die Ausschaltung der wirtschaftlichen Überlegungen mit ihren Gedanken an die Zukunft, läßt nicht nur das Bier dem Brot vorziehen, sondern auch die Hilfe an den Nachbar dem eigenen Bedarf für morgen, sie läßt geistige und sittliche Bedürfnisse befriedigt werden, wenn der Bedarf an Brot knapp ist und die Wohnungsmiete nocht nicht beisammen ist.

Solche unwirtschaftliche Einkommensverwendung ist aber nie unbedenklich. Zugunsten jener höheren Bedürfnisse sind doch gewisse Rücklagen unterblieben, so daß die Störungen durch Wechselfälle der Zukunft leichter wirtschaftlichen Verfall herbeiführen. Bei der Wertung der Armut als gesellschaftlicher Erscheinung wird man solche Erwägungen nicht unberücksichtigt lassen dürfen.

Bleiben wir bei dieser Seite der Wirtschaftlichkeit stehen, so gibt es zwei Arten die Armut abzuleiten: die eine, der sich die Darlegungen von Malthus durchgehend anschließen, sieht in der niedrigen Wirtschaftlichkeit der unteren Klassen die Ursachen ihrer Verarmung. Weil sie im ganzen zu unwirtschaftlich sind, darum sinken so viele von ihnen bis zur wirklichen Hilfsbedürftigkeit herab. Mit anderen Worten: Die Armen sind wesentlich ein Teil der untersten Bevölkerungsklassen, die sich aus ihnen und in gewissem Sinne aus sich selbst ergänzen.

Die andere Auffassung geht davon aus, daß selbst wenn jene Art der Verarmung für Ausnahmefälle oder für Betrachtung dessen, was man gelegentlich als „Massenarmut“ bezeichnet, zutreffen mag, dennoch die Unterstützungsbedürftigen öffentlicher, wie privater Armenpflege aus jenen Elementen sich zusammensetzen, die eben nicht jenes Mindestmaß an Wirtschaftlichkeit besitzen, das von ihrer Klasse erfordert wird, die also unwirtschaftlicher sind als ihresgleichen. Bei dieser Auffassung kommen die Armen aus allen Schichten der Bevölkerung; sie sind das Enderzeugnis einer Verarmung, einer unwirtschaftlichen Lebensführung, die in allen Klassen oben wie unten vorkommt. Diese Armen sammeln sich nur zum Teil in der öffentlichen Armenpflege oder bei den Einrichtungen der privaten Fürsorge. Sehr viele von ihnen werden durch öffentliche Einrichtungen, wie das Erbrecht, oder durch die Hilfe von Verwandten, Freunden und Nachbarn über Wasser gehalten, obwohl sie in ihrer Unwirtschaftlichkeit sich in nichts von den anderen unterscheiden, die in der Armenpflege sind.

Leider mangelt es uns an genügendem Tatsachenmaterial, um einen zwingenden Beweis für die eine oder andere dieser Auffassungen zu führen; es fehlt bisher an eingehenden Untersuchungen solcher Art. Die einfachste Frage in dieser Richtung, inwieweit die Nachkommen der Armen einer Generation in der nächsten Generation wieder als Arme erscheinen, vermögen wir nicht einmal in der ganz beschränkten Form einer Anwendung auf die Pfleglinge der öffentlichen Armenpflege, über die doch mehr oder weniger ausführliche Akten und Register vorhanden zu sein pflegen, zu beantworten. Das Material ist für diese Frage bisher gar nicht ausgenutzt worden und es könnte auch wohl erst durch die neueren Bestrebungen nach geordneten Armenkatastern dafür brauchbar gemacht werden. Immerhin würde seine Ausbeute in der Form einer Enquete sehr wohl möglich gewesen sein, wenn nicht die Wissenschaft an diesen Materialien im allgemeinen vorübergegangen wäre, weil man ihnen einen besonderen Wert für die Erkenntnis der gesellschaftlichen Struktur kaum zuschrieb. Etwas anders steht es, wenn man die Frage auf die Kinderzahl, z. B. der öffentlich unterstützten Familien beschränkt. Hier glaubt man oft unbedingt die Frage bejahen zu müssen, daß die öffentlich unterstützten Armen eine viel größere Kinderzahl aufzuweisen haben als die übrige Bevölkerung. Noch neuerdings hat man versucht, auch zahlenmäßig den Nachweis zu erbringen, daß diese Annahme richtig sei. Allein eine sorgfältige Prüfung der verfügbaren Zahlen liefert umgekehrt die auffällige Beobachtung, daß ungeheuer viel Ledige unter den öffentlich Unterstützten vorhanden sind, jedenfalls viel mehr Ledige, als man bei der doch ungleich größeren wirtschaftlichen Belastung der Familien erwarten sollte. Dem parallel läuft die Beobachtung, die z. B. Bonhöffer[1]) an seinem Beobachtungsmaterial von Landstreichern und Bettlern, ebenso wie Willmanns[2]) gemacht hat, daß in manchen Armenschichten eine offenbare Aussterbetendenz, also das Gegenteil der vorherigen Annahme, vorhanden sei. Die Beobachtung ist von wesentlicher Bedeutung deshalb, weil diese Elemente in der gesamten Armenbevölkerung einen beträchlichen Raum einnehmen. Im Königreich Sachsen[3]) standen 1880 den

---

[1]) Bonhöffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Berlin 1900.

[2]) Willmanns, Zur Psychopathologie des Landstreichers. Leipzig 1906.

[3]) Böhmert, in der Zeitschrift d. k. sächs. statistischen Bureaus 1882, S. 17. und 33.

47.030 erwachsenen Armen der öffentlichen Armenpflege 22.337 wegen Bettelns und Landstreichens bestrafte Personen gegenüber. Vergleicht man gar die erwachsenen männlichen Personen auf beiden Seiten, so stehen gegen 22.087 Unterstützte 21.355 wegen Bettels bestrafte, also auf beiden Seiten gleich große Personenkreise.

Von größerem Beweiswerte noch ist die Erscheinung, daß unter den Unterstützten der öffentlichen Armenpflege, wenn man, abgesehen von der augenblicklichen Beschäftigung, ihren Beruf feststellt, fast sämtliche Berufe der Bevölkerung vertreten sind. In viel größerem Maße ist dies bei der etwas höheren Schicht der Pfleglinge privater Fürsorge der Fall, obwohl hierüber leider noch viel weniger brauchbares Material vorliegt. Was wir aber davon besitzen, berechtigt zu der Aussage, daß unter den Verarmenden alle Klassen und Stände der Bevölkerung vertreten sind; ob annähernd mit gleichen Anteilen, das läßt sich nicht entscheiden, aber es sind alle darunter vorhanden. Es gehört keine lange Praxis in der privaten Fürsorge einer großen Stadt dazu, um Angehörige sämtlicher Klassen und Stände der Gesellschaft unter seinen Klienten beobachten zu können. Jedenfalls, soweit in dieser Richtung bisher Arbeiten vorliegen, enthalten sie nichts, was der Auffassung widerspräche, daß die Armen gar keine feste Schicht der Bevölkerung bilden. Ihre Zusammensetzung wandelt sich fortwährend. Die Armut erscheint als das Ergebnis eines großen Ausscheidungsprozesses, der durch alle Schichten der Bevölkerung hindurchgeht. Beachtet man noch, daß die Verarmung gar oft mehrere Geschlechter nacheinander umfaßt, so wird man das Problem eben in dem Studium dieses Verarmungsorganges erblicken dürfen.

Für die Beurteilung der Verarmung und der Armen genügt es aber nicht, die Unwirtschaftlichkeit so wie bisher zum Teil versucht wurde, rein nach der Seite des Verbrauches, des Haushaltes zu betrachten. Aus ihrer Rolle bei Erwerb und Gütererzeugung ergeben sich nicht weniger wertvolle Richtlinien für unser Problem. Es treten hier die höheren persönlichen Leistungen des Menschen in Wettbewerb mit seiner rein wirtschaftlichen Betätigung. Zwar hatte sich zunächst im Laufe der Entwicklung eine innige Verbindung, ja fast Verschmelzung beider vollzogen. Wenn wir auf den Begriff „Beruf“ sehen, so ist für ihn wesentlich, daß die Erwerbstätigkeit zugleich der Mittelpunkt persönlicher Leistung ist. Berufstreue und Berufserfüllung werden so zu Grundforderungen der Ethik. Nicht in frei gewählten Gebieten, wie

etwa in rein religiöser Hingebung und Aufopferung, sondern im Beruf, der Erwerb und Persönlichkeit innig verbindet, soll danach der Mensch seine eigentliche Aufgabe erblicken. In der weiteren Ausgestaltung dieses Begriffes wird jede Berufsarbeit wirtschaftlich gewertet, so daß jede persönliche Leistung auch höherer Art in Kunst und Wissenschaft zur Grundlage eines Erwerbes werden kann. Zur völligen Anerkennung ist diese Begriffsbildung noch nicht überall gelangt, wie sich besonders auf den Gebieten der Fürsorge in der Unterscheidung freiwilliger und besoldeter Arbeit zeigt, wo man in manchen Kreisen nicht recht zugeben will, daß persönliche Hingabe an eine Arbeit und Erwerb — die ist ja das Wesen des Berufs — vereinbar seien. Diese Ansichten erscheinen nur deshalb so auffällig, weil der Begriff des Berufes in unserer Zeit schon wieder in voller Auflösung ist. Jene Verschmelzung der höheren persönlichen Interessen des Menschen mit seiner Erwerbstätigkeit ist für viele heutige „Berufe" schon so weit überwunden, daß das Wort Beruf mehr und mehr rein im Sinne von Erwerb und Erwerbstätigkeit gebraucht wird. Immer größer wird die Zahl derer, die einen Erwerb haben, aber außerhalb desselben ihre wichtigsten persönlichen Interessen verfolgen. In zahllosen Vereinsbildungen höherer wie niederer Art, sucht man die Gelegenheit zu der persönlichen Betätigung, die sich in der Erwerbsarbeit nicht mehr auswirken kann. Zu den wirksamsten Begründungen des Achtstundentages gehört die, daß der Arbeiter doch auch Zeit haben müsse, Mensch zu sein, mit anderen Worten, daß bei ihm Erwerb und Betätigung seiner Persönlichkeit auseinander fallen, ihm ein Beruf in jenem Sinne fehlt. Setzt doch der Beruf stets ein gewisses Maß persönlichen Einflusses auf die Erwerbstätigkeit voraus. Je kleiner dieser Einfluß wird, um so mehr wird das Bedürfnis nach persönlicher Betätigung andere Wege suchen. Durch die enge Verbindung jener beiden Dinge im Berufe wurde der wirtschaftliche Erfolg, der für den Erwerb entscheidend sein muß, zugleich zum Maßstab für den ganzen Beruf und die persönlichen Leistungen des Berufstätigen. Es schien gleichsam, als sei der wirtschaftliche Erfolg der gesellschaftliche Ausdruck für die gesamten Leistungen einer Person. Nur so hat die Wirtschaftlichkeit jene Geltung als Maßstab der Person gewinnen können, die im letzten Grunde den Urteilen eines Malthus über die Armut Bahn gebrochen hat. Findet im Beruf der Mensch den Mittelpunkt seiner persönlichen Betätigung, hängt aber der erwerbliche Erfolg des Berufes von der Wirtschaftlichkeit ab, so

drängt sich selbst dem vorsichtigen Beurteiler leicht eine Verwechslung der beiden Seiten des Berufes auf. Demgegenüber ist die neuere Entwicklung des Berufes sehr geeignet, solche Wirrnisse aufzudecken, die bei der Beurteilung der Armut immer wieder auftreten.

Die Unfähigkeit, eine erfolgreiche Erwerbstätigkeit auszuüben, die zweifellos als Unwirtschaftlichkeit anzusprechen ist, verbindet sich nicht selten mit recht guten, ja hervorragenden geistigen Leistungen, die sogar beträchtlichen wirtschaftlichen Wertes nicht entbehren. Manche geistige Betätigungen scheinen der Wirtschaftlichkeit feindlich zu sein, ihre Ausbildung zu hemmen oder umgekehrt, von ihr gehemmt zu werden. Künstler und Erfinder geben ebenso Beispiele dafür, wie viele Arten wissenschaftlicher Forschung.

Dasselbe Verhältnis findet sich auch, wo es sich um einfache Erzeugung wirtschaftlicher Werte handelt; ein anderes ist es, wirtschaftliche Werte zu erzeugen, die Fähigkeiten dazu zu besitzen und zu betätigen, ein anderes diese Erzeugung wirtschaftlicher Werte zum Zwecke des Erwerbes zu benutzen. Erinnern wir uns an die erwähnte Entwicklung des Berufsbegriffes. An manchen Stellen, wo eine bisher nicht oder nicht allgemein zum Erwerb benutzte Tätigkeit sich zum Beruf gestaltet, also Unterlage eines Erwerbes wird, begegnen wir einer besonderen Form der Unwirtschaftlichkeit. Es besitzt jemand wohl die Fähigkeit zu jenen Leistungen wirtschaftlichen Wertes, aber er ist außerstande, sie so zu gestalten, daß daraus ein Erwerb für ihn entspringt. Es ist ja auch durchaus nicht die bessere, wirtschaftliche Leistung, die stets den Erfolg an sich fesselt. Gar oft sind minder leistungsfähige Naturen einzig in der wirtschaftlichen Verwertung für sich, im Erwerb stärker. Nicht selten ist mit hoher Wirtschaftlichkeit im Erwerb wenig oder gar keine Werte erzeugende Tätigkeit verbunden.

Mit der Unwirtschaftlichkeit auf dem Erwerbsgebiete ist daher nicht nur, wie vorher bei der Unwirtschaftlichkeit im Haushalt, keinerlei Werturteil über die Persönlichkeit verbunden, sondern hier ist mit der Feststellung, daß jemand unwirtschaftlich im genannten Sinne ist, noch nicht einmal gesagt, daß er nicht volkswirtschaftlich sehr wertvolle Leistungen, selbst auf dem Gebiete der Gütererzeugung vollbringen könne. Die drei Richtungen der Unwirtschaftlichkeit, die wir bisher geschieden haben, können jede einzeln für sich so schwerwiegend sein, daß sie durch alle Wirtschaftlichkeit in den anderen beiden Richtungen oder in einer von ihnen nicht aufgewogen werden können. Es

ist daher ganz unmöglich, mit der einfachen Tatsache, daß jemand so unwirtschaftlich ist, daß er fremder Hilfe teilhaftig würde, ein allgemeines Urteil über seine Persönlichkeit zu verbinden oder daraus einen einfachen Schuldbegriff abzuleiten.

Nach manchen Richtungen ergeben sich hieraus besondere Aufgaben wissenschaftlicher Forschung. Das Verhältnis jener drei Richtungen der Wirtschaftlichkeit ändert sich mit dem Wechsel der Wirtschaftsformen. Selbst wenn wir von der Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit von gesellschaftlichen Anforderungen abgesehen, braucht man nur die Stellung des Mannes, der allein von seiner Hände Arbeit leben muß, auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft oder der modernen Verkehrswirtschaft zu vergleichen. Die Wirtschaftlichkeit im Erwerb wird beim ersten eine geringe, beim letzteren eine sehr bedeutende Rolle spielen. Nicht nur die äußeren Formen der Armut wechseln mit der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch die ganze geistige Verfassung des Verarmenden. Um bei dem angedeuteten Beispiel zu bleiben, so werden dieselben Kreise, die unter der alten Wirtschaftsform sehr leicht und sicher ihre Selbständigkeit bewahrten, unter der neuen Form ohne daß ihre Wirtschaftlichkeit irgend im geringsten anders geworden wäre, nicht mehr imstande sein, selbständig zu bleiben, sondern rettungslos der öffentlichen Fürsorge verfallen. Am häufigsten ist umgekehrt schon von Malthus und nach ihm ausgeführt worden, wie die Freiheit wirtschaftlicher Bewegung einer großen Reihe von Menschen die Möglichkeit zur Betätigung gebe, die unter der bisherigen Gebundenheit sich nicht selbständig durchbringen konnten; ja, die wirtschaftliche Freiheit ist geradezu zur Bekämpfung der Verarmung gefordert worden. Die Armen sind also zu verschiedenen Zeiten ganz andere Personenkreise, und neben einer Gruppe elementarer Verarmungsursachen, die allgemeiner Natur und ständig wirksam sind, steht eine große Gruppe solcher, die nur unter diesem, nicht aber unter einem andern Wirtschaftssystem wirksam werden. Unter anderem zeigt die neuere Entwicklung des Handwerks wie bestimmte Personenkreise ohne Änderung ihrer wirtschaftlichen Eigenschaften bei einer Wandlung der Wirtschaftsformen der Verarmung zum Teil anheimfallen, weil sie den neuen wirtschaftlichen Anforderungen nicht gewachsen sind. So wenig wahrscheinlich die Armen von heute die Nachkommen der Armen von gestern sind, so sind wohl überhaupt die Armen von heute ganz andere Leute als die Armen von gestern.

Dies wird nicht ohne Einfluß auf den Versuch bleiben können, die Verarmung als einen Vorgang der Auslese anzusehen. Denn die Richtung der Auslese muß sich mit jeder Änderung des Wirtschaftssystems ändern; was einigen Geschlechter hindurch ausgeschieden worden ist — falls dies ein Auslesevorgang sein sollte — das ist bei einer Änderung der Wirtschaftsformen unnötigerweise ausgeschieden, ja, die frühere Ausscheidung war vielleicht sogar schädlich für neuere Gestaltungen; sie hat Persönlichkeiten beseitigt, die jetzt sehr wohl brauchbar, ja vielleicht von höchstem Werte sein würden. Diese Frage wird sofort in das weitere Gebiet hinüberleiten, ob dann die wirtschaftliche Entwicklung wirklich dazu führt, der Wirtschaftlichkeit immer größerer Mengen von Menschen Raum zu geben, so daß immer weitere Kreise nicht nur versorgt werden, sondern auch die Möglichkeit zu selbständiger, wirtschaftlicher Betätigung finden.

Es ist undurchführbar, Untersuchungen über die Verarmung einfach auf die Kreise der öffentlich oder Privatunterstützten zu beschränken. Ob die Folgen der Unwirtschaftlichkeit auf diese oder jene Art beseitigt werden, ob die Unwirtschaftlichen wirklich bis auf jene beiden Stufen der Wohltätigkeit und Armenpflege hinuntersinken oder durch irgendwelche andere gesellschaftliche Einrichtungen gehalten und versorgt werden, das ist nur eine Frage der Form, die den Kern des Problems nicht berührt. Selbst wenn wir zu einem Wirtschaftssystem gelangen würden — und von dem Problem der Verarmung aus werden sich schwerlich durchschlagende Gegengründe dagegen finden lassen — bei dem die Armenpflege völlig beseitig und durch irgendwelche andere Rechtsformen ersetzt wäre, so würde das Problem der Verarmung genau so vorhanden sein wie heute. Für die Gegenwart sind weder der Umfang der Armut, noch die Art der Armenversorgung — kurz das, was die Technik des Armenwesens angeht — die wichtigsten Teile des Problems, sondern vielmehr andere Fragen, die über diese enge Fassung hinausgehen. Nicht nur durch die Armenpflege und Wohltätigkeit in ihrer mangelhaften Technik werden unwirtschaftliche, ja wirtschaftlich wertlose Elemente in überflüssiger Weise mit wirtschaftlichen Werten versorgt, sondern noch vielmehr geschieht dies durch andere gesellschaftliche Einrichtungen, die unwirtschaftlichen Elementen ohne wirtschaftliche Leistung niederer oder höherer Art ein unabhängiges Dasein gewährleisten und deshalb vom Problem der Verarmung aus einer besonderen Würdigung bedürfen. Zum andern fragt es sich, wie weit das

herrschende Wirtschaftssystem wirtschaftliche Kräfte ungenutzt läßt, weil ihre Träger nicht zu selbständiger Lebensführung in diesem System fähig sind, ihnen also die Wirtschaftlichkeit nicht im Sinne der Produktion, wohl aber im Sinne des Erwerbes oder des Haushaltes so sehr abgeht, daß sie zu einer richtigen Verwertung ihrer wirtschaftlichen Kräfte nicht kommen können. Dieses letzte Problemstück hat sein besonderes Interesse dadurch, daß von hier aus schon jetzt deutlich erkennbare Änderungen der Technik der Armenpflege eintreten. Einige Hinweise werden dies kurz erläutern.

Dasjenige Gebiet, auf dem die praktische Fürsorge wie die rechtliche Behandlung des Armen sich bis heute noch am meisten mit dem Schuldbegriff verbindet und die theoretische Betrachtung von diesem immer durchdrungen wird, ist das Gebiet des Bettelns und Landstreichens. Die theoretische Wertung dieser Erscheinung, ihre Behandlung in Verwaltung und Rechtsprechung, wie bei gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen will sich immer wieder in erster Linie auf die Unterscheidung stützen, ob der Vagabund als schuldig anzusehen sei oder nicht. Je nach dieser Frage soll die Strafbarkeit seiner Handlungen beurteilt, je nach dieser Frage die Behandlung eingerichtet werden. Welche Schwierigkeiten sich der rechtlichen Anwendung dieses Grundsatzes entgegenstellen, und welche Fülle von Fehlurteilen deshalb ergehen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Betrachtung. Auch die praktische Fürsorge glaubte und glaubt, vielfach heute bei der Behandlung dieser Elemente wesentliche Fortschritte durch die Frage nach dem Verschulden erreichen zu können. Man biete den Wandernden Arbeit an; nimmt er sie, so ist er, wenn nicht als unschuldig, so doch als würdig einer besonderen Hilfe anzusehen. Nimmt er die Arbeit nicht an, oder gibt er sie ohne genügenden Grund wieder auf, so ist er eben ein typischer Landstreicher, der demgemäß hart anzufassen ist. Diese Anschauung setzt mit Recht voraus, daß es sich hier nicht um eine Unwirtschaftlichkeit handle, die in der Unfähigkeit zu wirtschaftlichen, produktiven Leistungen begründet sei. Diese Elemente sind zum großen Teil imstande, wirtschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, das ist ja die Voraussetzung für alle die Berichte, mit denen die meisten Erörterungen über diese Frage eingeleitet werden, daß man da und dort — es gibt einen festen Stamm dieser Beispiele — so und so vielen Bettlern oder Vagabunden Arbeit angeboten habe, aber nur so und so viele sie angenommen hätten. Allein die Folgerungen daraus werden mehr und mehr als oberflächlich anerkannt werden.

Es fragt sich, ob die Betreffenden neben der Fähigkeit zu wirtschaftlichen Leistungen auch die nötige haushälterische oder erwerbliche Wirtschaftlichkeit besitzen, die unsere Wirtschaftsordnung erfordert. Diese Frage kann aber keineswegs durch die Herstellung einer künstlichen Arbeitsgelegenheit ihrer Entscheidung nahegebracht werden. Selbst die Annahme der dargebotenen Arbeit wird doch weiter nichts Endgültiges beweisen, als daß jene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist, während zur Betätigung jener anderen Wirtschaftlichkeitsformen, die doch von entscheidender Bedeutung sind, gar keine Gelegenheit geboten ist. Einen bedeutenden Schritt weiter würden wir kommen, könnten wir entscheiden, ob und bei wievielen zwar der Wille und die Fähigkeit zu wirtschaftlichen Leistungen vorhanden ist, aber die anderen Seiten der Wirtschaftlichkeit in solchem Maße fehlen, daß sie in unserer Wirtschaftsordnung nicht selbständig bestehen können. An Untersuchungen dieser Frage fehlt es leider sehr. Sie werden dadurch erschwert, daß Behörden und Vereine in der Sammlung und Behandlung des ihnen zugänglichen Materials wissenschaftlichen Forschungen wenig oder gar nicht Rechnung tragen, so daß umfangreiche Materialien ganz unbenutzt liegen oder gar zugrunde gehen, weil niemand ein Verständnis für ihren Wert hat. Setzen wir einmal voraus — was hier nachzuweisen zu weit führen würde — daß es sich bei Landstreichern und Bettlern nicht so sehr um verbrecherische, gesellschaftsgefährliche Elemente handelt, als um Parasiten, denen ein gesellschaft-feindliches Handeln ziemlich ferne liegt und deren Verstösse gegen die Rechts- und Gesellschaftsordnung sich in einem recht engen Kreise von Delikten bewegen, die mit ihrer Lebensweise unlöslich verbunden sind, so sind unter ihnen genug Elemente, bei denen eine Änderung der Bedingungen jener beiden Formen der Wirtschaftlichkeit eine Verwendung ihrer anderen wirtschaftlichen Fähigkeiten herbeiführen kann. Eine gewisse Antwort darauf geben schon die Erfahrungen der Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten. Dieselben Leute, die draußen ganz außerstande sind, sich selbst zu erhalten, leisten, in die feste Ordnung der Anstalt eingefügt, sehr erhebliche wirtschaftliche Arbeit. Das Maß dieser Arbeit und die Kräfte, die sie dazu aufwenden müssen, sind jedenfalls so groß, daß sie mit derselben Anstrengung im freien Verkehr sich meist reichlich ihren Unterhalt erwerben könnten. Warum tun sie es nicht? Die gewöhnliche Auffassung sagt, weil sie zu faul, zu liederlich, zu schlecht sind, kurz gesagt, weil sie nicht wollen. Deshalb müssen sie mit strengen

Mitteln erzogen werden. Daß die Korrektionsanstalten diese Absicht haben, geht ja aus ihren Satzungen und ihren Rechtsgrundlagen hervor, daß sie sie nicht erreichen, zeigt sich ebenso klar schon in den Zahlen der Rückfälligen. Nach den Zusammenstellungen von Hippels[1]) waren von den im Jahre 1891 in 36 deutschen Arbeitshäusern aufgenommenen Personen 65·7 Proz. rückfällig und von diesen waren 32·9 Proz. bereits mehrere Male im Arbeitshaus gewesen; das sind Zahlen, welche selbst die so große Rückfälligkeit der Verbrecher übertreffen. Trotzdem gilt die Korrektionshaft, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich als eine Strafe, die härter trifft als das Zuchthaus. Und dennoch diese großen Zahlen der Rückfälligkeit, die es verständlich erscheinen lassen, wenn ein guter Kenner dieser Anstalten, der Freiherr v. d. Goltz sagt[2]): „Das werden alle diejenigen, die wie ich vielfach und lange Jahre das Wesen der Korrektionsanstalten kennen, wissen, daß schwerlich jemand daraus gebessert hervorgeht.“

Erklärt wird diese Erscheinung auch nicht durch die Feststellung, daß im selben Jahre 1891 in diesen Korrektionshäusern 8·2 Proz. beschränkt arbeitsfähige und 2·6 Proz. arbeitsunfähige Personen waren. Falls durch Abschreckung irgend eine Erziehung zur Selbständigkeit bei den anderen arbeitsfähigen Insassen möglich wäre, so könnten nicht jene 65·7 Proz. rückfällig sein. Es fehlt jenen Leuten, die sehr wohl zu produktiver Arbeit fähig sind und sie in der Anstalt gezwungen leisten, eben die Wirtschaftlichkeit nach der Seite des Erwerbes oder des Haushaltes. Man fordert von ihnen nach dieser Richtung Dinge, die sie einfach zu leisten unfähig sind und für die sie durch jene Behandlung auch nicht erzogen werden können. Die theoretische Auffassung ist hier also keineswegs ohne schädlichen Einfluß auf die praktische Arbeit geblieben. Immerhin wird man mit einem gewissen Rechte, soweit es sich nur um diese Tatsachen handelt, sagen können, daß es ja schließlich gleich sei, wie man diese Armen ansehe, da sie jedenfalls ohne Zwangsbehandlung wirtschaftlich und gesellschaftlich wertlose Elemente seien. Zur Beurteilung dieser Ansicht ergeben sich aus der Geschichte der deutschen Arbeiterkolonien weitere wichtige Anhaltspunkte.

Allerdings können wir nur von Anhaltspunkten reden, da wir hier wieder wie auf den meisten Gebieten der Fürsorge, auf den Mangel

[1]) Von Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, 1895, S. 274 und S. 276.

[2]) Der Wanderer, XXIV. Jahrgang 1907, S. 212.

stoßen, daß die Vereinigungen zwar an der Hilfsarbeit selbst, aber nicht an dem genaueren Studium ihrer Schützlinge und der Erfolge ihrer Arbeit, wenigstens nicht an deren einwandfreier wissenschaftlicher Erforschung ein genügendes Interesse haben. Über die Insassen der deutschen Arbeiterkolonien besitzen wir aus deren ersten Jahren von 1882—1891 vorzügliche statistische Darstellungen, die der unermüdlichen Tätigkeit des Statistikers G. Berthold[1]) ihren Ursprung und ihre Fortsetzung verdanken. Leider ist aber das Interesse des Verbandes der deutschen Arbeiterkolonien an einer einwandfreien Darstellung dieser Dinge nicht stark genug gewesen, um nach dem Tode von Berthold diese Erhebungen in irgend brauchbarer Weise fortzuführen. Sie sind kurze Zeit eingeschlafen und dann in einer gänzlich ungenügenden Weise wieder aufgenommen worden. Nicht nur sind die meisten Einzelheiten, die Berthold mit solchem Verständnis herausgearbeitet hatte, verschwunden, sondern was veröffentlicht wird, beruht auf so unklaren Unterlagen, daß sich kaum etwas Zuverlässiges daraus schließen läßt. Schon die einfache Scheidung der zum ersten und zum wiederholtem Male Aufgenommenen, ist nicht mehr möglich, weil nur die Aufnahmen, nicht mehr die Aufgenommenen verzeichnet werden und diese monatlichen Aufnahmen einfach am Jahresschluß summiert werden, so daß die im Laufe eines Jahres mehrfach Aufgenommenen nicht einmal aus der Zahl der Aufnahmen gesondert werden können. Während die Statistik der Kolonien z. B. von 1. April 1889 bis 31. März 1991 15.425 Aufnahmen (fälschlich als Aufgenommene bezeichnet) gezählt hatte, handelte es sich nur um 11.088 Personen. Es mußten also für eine Behandlung der persönlichen Verhältnisse, auf die es doch in erster Linie ankommt, 28·1 Proz. aller Zählkarten ausgeschieden werden. Hoffentlich ist dieses Material, dessen großen Wert man erst bei näherem Studium ganz verstehen kann, der Wissenschaft nicht auf immer verloren gegangen. Immerhin müssen wir uns im wesentlichen auf die Bertholdschen Angaben bei allen Ausführungen über Arbeiterkolonien stützen, so daß die letzten achtzehn Jahre ziemlich ganz ausscheiden.

Ein wirkliches Bild der mehrfach Aufgenommenen können uns

[1]) Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft I—III. — G. Berthold, Weiterentwicklung der deutschen Arbeiterkolonien 1886/87. Berlin 1889. — Derselbe, Statistik der deutschen Arbeiterkolonien für 1887/89. Berlin 1891. — Derselbe, Die deutschen Arbeiterkolonien. Sechste Folge für die Jahre 1889/91. Berlin 1893.



leider Bertholds Zahlen nicht verschaffen. Er hat für die Berichtsperiode 1886/91 — die erste Arbeiterkolonie wurde 1883 eröffnet — nachgewiesen, daß die Anzahl dieser wiederholt Aufgenommenen sowohl bei der Gesamtzahl der Kolonien, wie in fast allen einzelnen je von zwei bis zwei Jahren eine regelmäßige Zunahme aufweist. Da die Arbeiterkolonien erst seitdem sich als ständiger Faktor für das Leben der wandernden Bevölkerung einbürgern konnten, so muß die Zahl dieser wiederholt Aufgenommenen noch weiter zugenommen haben. Die Berücksichtung dieser Zunahme, die wir leider aus obigen Gründen nicht erfassen können, würde erst ein sicheres Urteil erlauben. Immerhin genügen dazu die Zahlen Bertholds einigermaßen, da sie sich als Minimalzahlen darstellen.

Die Arbeiterkolonien wollen den Landstreichern und ähnlichen Elementen bei strenger Arbeit und einfacher Verpflegung Gelegenheit verschaffen, wieder aus ihrer Lage herauszukommen, sich an ordentliche Arbeit zu gewöhnen, ausreichende Kleidung zu erhalten und dann wieder im Leben einen Platz zu finden. Ihre Voraussetzung ist, wie bei den Korrektionsanstalten, daß diese Leute nicht nur arbeitsfähig sind, sondern auch genügende Wirtschaftlichkeit besitzen, um eine selbständige Stellung im Leben einzunehmen. Von den Korrektionsanstalten unterscheiden sie sich grundsätzlich durch den Mangel an Zwang; jeder muß freiwillig kommen und kann stets freiwillig wieder gehen. Die Insassen nehmen also diese einfache Versorgung, diese strenge Arbeit und den geringen Ertrag derselben aus eigenem Willen auf sich. Sie sollen durch die ganze Einrichtung den Trieb behalten, ins Leben selbst, wo sie mehr verdienen und sich besser versorgen können, zurückzukehren.

Es zeigen die Rückfallsziffern soweit wir sie kennen, daß es sich wieder um ganz ähnliche Elemente, wie in den Korrektionsanstalten handeln muß. Nach den sorgsamen Zahlen Bertholds waren 1889/91 46·3 Proz. Rückfällige in den Arbeiterkolonien und ihre Zahl muß sich in der Folge aus den obigen Gründen noch beträchlich vermehrt haben. Die Zahl der Rückfälle ist auch hier größer als bei den Verbrechern. Für den Vergleich mit diesen haben wir bei Berthold eine sehr schöne Berechnung nach der vorausschauenden Methode, die einen annähernden besonderen Vergleich mit der deutschen Kriminalstatistik ermöglicht. Berthold hat berechnet, wieviele der aus den Arbeiterkolonien Entlassenen in den Jahren 1889/91 rückfällig geworden sind.

Es waren dies:

von allen Entlassenen	32·6 Proz.
von den zum erstenmal Entlassenen	23·0 „
von den zum zweitenmal Entlassenen	38·9 „
von den zum drittenmal Entlassenen	41·6 „
von den zum viertenmal Entlassenen	43·9 „
von den zum fünften oder öfteren Male Entlassenen	47·6 „

Wenn man die Entlassenen nach dem Grunde der Entlassung teilt, so ergibt sich:

Wurden die Betreffenden in „Arbeit" entlassen, d. h. von der Kolonie aus in Stellung draußen gebracht und somit von der Kolonie selbst als entlassungsfähig angesehen, so wurden rückfällig:

von allen Entlassenen	31·0 Proz.
von den zum erstenmal Entlassenen	22·2 „
von den zum zweitenmal Entlassenen	36·3 „
von den zum drittenmal Entlassenen	39·4 „
von den zum viertenmal Entlassenen	41·9 „
von den zum fünften oder öfteren Male Entlassenen	43·6 „

Gingen die Betreffenden dagegen „auf eigenen Wunsch" fort, ohne daß ihnen von der Kolonie draußen eine feste Arbeitsstelle nachgewiesen war, so wurden rückfällig:

von allen Entlassenen	36·4 Proz.
von den zum erstenmal Entlassenen	26·4 „
von den zum zweitenmal Entlassenen	42·9 „
von den zum drittenmal Entlassenen	45·0 „
von den zum viertenmal Entlassenen	48·5 „
von den zum fünften oder öfteren Male Aufgenommenen	50·2 „

Die Zeit, aus der diese Vergleichsmaße stammen, reicht vom 1. April 1889 bis zum 1. April 1891, sie umfaßt also nur zwei Jahre. Wir können also ohne allzu große Gefahr die Zahlen vergleichen mit denen der Reichskriminalstatistik, welche die Verbrecher auf fünf Jahre nach ihrer Entlassung verfolgt. Nehmen wir davon die ersten fünf Jahre, für die eine solche Berechnung vorliegt (1894—1898), so wurden von ihnen in den nächsten fünf Jahren nach ihrer Verurteilung wieder verurteilt:

von allen Entlassenen	30·1 Proz.
von den zum erstenmal Entlassenen	15·9 „
von den zum zweitenmal Entlassenen	38·8 „

von den zum dritten-, vierten- u. fünftenmal Entlassenen . 54·4 Proz.
von den noch öfter Entlassenen . . . . 72·7 „

Bedenkt man, daß die Bertholdschen Berechnungen, wie erwähnt, Minimalzahlen sind, und was besonders zu beachten sein wird, gar nur zwei Jahre umfassen, so kann man mit Sicherheit sagen, daß die Rückfälligkeit in den Arbeiterkolonien derjenigen der Verbrecher mindestens gleichkommt und sich wahrscheinlich derjenigen der Korrektionsanstalten sehr annähert. Die Arbeiterkolonien haben eine große Anzahl Stammgäste. Man hat vielfach geglaubt, diese Koloniebummler einfach mit der Erklärung abtun zu können, daß sie faul und liederlich seien und deshalb die gute Jahreszeit mit dem Bettel zubrächten, aber im schlechten Winter in den Kolonien ein Unterkommen suchten. Allein die Zahl dieser Leute ist gerade bei den Aufnahmen im Sommer größer als im Winter. Von den Aufnahmen des Jahres 1907, die unter allem Vorbehalt der Koloniestatistik entnommen sind, betrafen in den einzelnen Monaten solche, die zum:

	fünftenmal	sechstenmal	siebentenmal	öfters
	aufgenommen wurden			
Jänner—April . .	4·6 Proz.	2·9 Proz.	2·3 Proz.	7·6 Proz.
April—Juni . . .	6·7 „	4·5 „	3·8 „	12·5 „
Juli—September .	5·6 „	4·5 „	3·9 „	11·4 „
Oktober—Dezember	4·7 „	3·5 „	2·7 „	8·2 „

Die Stammgäste sind danach im Sommer zahlreicher als im Winter vertreten; sie werden also von der Unbill der Witterung, die ja sicher den Zudrang zu den Arbeiterkolonien beeinflußt, nicht einmal so stark, wie die zum ersten Male Aufgenommenen beeinflußt, deren prozentualer Anteil gerade in den Wintermonaten am höchsten steht. Berthold hat für einen Teil dieser Stammgäste einen Abriß ihres Lebenslaufs innerhalb der Arbeiterkolonien veröffentlicht. Unter ihnen begegnen wir Leuten, die wesentlich im Winter, ebenso solchen, die vorwiegend im Sommer in die Kolonie kommen, im allgemeinen verteilen sich ihre Aufenthaltszeiten einigermaßen auf alle Monate des Jahres. Es sind Leute, die zwar noch mehr oder weniger arbeitsfähig sind, die aber wirtschaftlich sich keinen Platz im Leben zu erobern verstehen, und die im Unterschiede von den meisten Insassen der Korrektionsanstalten ein gewisses Bewußtsein dieser wirtschaftlichen Haltlosigkeit besitzen, so daß sie sich freiwillig der strengen Zucht der Arbeiterkolonie unterwerfen. Sie suchen einen Hafen, der sie vor den Stürmen des freien Erwerbslebens schützen

könne; vielleicht kommen sie anfangs in der Hoffnung, doch einmal wieder auf eigenen Füßen stehen zu können, später aber jedenfalls mit dem Wunsche, wenigstens einige Zeit, wenn möglich lange Ruhe und Schutz für sich zu finden.

Gewiß ist die Begriffsbestimmung arbeitsfähiger, aber wirtschaftlich haltloser Elemente für sie noch zu allgemein. Es gibt aber genügend Hinweise, daß sie darüber hinaus einen ganz bestimmten Typus darstellen. So fehlt es ihnen im allgemeinen an verbrecherischen Instinkten. Greifen wir wieder auf Berthold zurück, so erfahren wir, daß an sich schon bei den Arbeiterkolonisten schwere Bestrafungen vor allem mit Zuchthaus kaum vorkommen. Im ganzen sind von 75·9 Proz. Bestrafter nur 5·7 Proz. mit Zuchthaus bestraft; diese Zahl kommt nur dadurch zustande, daß eben bei wiederholten Bestrafungen nach und nach Zuchthaus an Stelle von Gefängnis tritt, so daß diese Strafart selbst bei weniger schweren Verbrechen zur Anwendung gelangt. Unmittelbar ohne vorherige andere Bestrafungen sind kaum 1 Proz. mit Zuchthaus bestraft worden. Rechnen wir als sicher zu den Koloniebummlern Leute, die mindestens zum sechsten Male die Kolonie besuchten, so kommen darunter unmittelbar mit Zuchthaus bestrafte überhaupt nicht vor, während in einigen Gruppen die mit Zuchthaus als Abschluß vieler Vorstrafen Bedachten einige Prozent erreichen. Die ganz alten Stammgäste, die mindestens zehnmal in der Kolonie waren, sind mit dem Zuchthaus überhaupt nicht in Berührung gekommen, obwohl sie so gut wie alle vorbestraft waren. Hiermit stimmt eine andere Beobachtung Bertholds sehr gut überein. Er hat bei dem Vergleich der Zeit von 1887/89 und 89/91 gefunden, daß im Laufe der Jahre die Zahl der Bestraften ein weniges abgenommen hat, daß aber diese Abnahme besonders bemerklich sei bei den mit Zuchthaus und den mit Gefängnis bestraften, jene fielen von 6·2 Proz. auf 5·7 Proz., diese von 43·2 Proz. auf 37·1 Proz., während die Gesamtabnahme der Bestraften von 84·4 auf 75·9 Proz. viel weniger beträchtlich war. In dieser Beobachtungszeit aber hat die Zahl derer, die zu wiederholten Malen in die Kolonie eintraten, sehr wesentlich von 39·5 Proz. auf 46·3 Proz. zugenommen. Diese Zunahme der Stammgäste mußte zugleich eine beträchtliche Verminderung der mit Zuchthaus oder Gefängnis Bestraften herbeiführen, da gerade sie am wenigsten mit diesen Strafarten, aber um so mehr mit der Haft Bekanntschaft gemacht hatten.

Einen kleinen Teil dieser Gruppen, nämlich solche, bei denen



eine geistige Störung mit dem Landstreichertum zusammenhing, hat Willmanns in einer sehr gründlichen Studie[1]) näher dargestellt. Von den 1862 Delikten, derentwegen diese früher oder später geisteskranken Landstreicher bestraft worden waren, entfielen über 80 Proz. eben auf Betteln und Landstreichen, d. h. auf Delikte, die auf ihrer wirtschaftlichen Unfähigkeit basierten. Auch von den restlichen Strafen entfallen fast alle auf Vergehen, die mit diesem Leben eng verbunden sind: Führung falscher Papiere, Widerstand gegen die Staatsgewalt, kleinere Eigentumsvergehen. Es ist ihre Unwirtschaftlichkeit, die wir bestrafen und durch Zwangsmaßregeln gänzlich erfolgloser Art zu heilen versuchen, das tritt bei den von Willmanns geprüften Untergruppen klar zutage. Man kann bei ihm die Lebensläufe dieser Leute nicht lesen, ohne von jedwelchem Stolz auf die Fortschritte unserer Zeit im Fürsorgewesen gründlich geheilt zu werden.

Bei den von Willmanns untersuchten Personen handelt es sich um solche, deren Unwirtschaftlichkeit im obigen Sinne speziell mit geistigen Störungen verbunden ist. Die Gesamtgruppe bestimmt sich aber nicht nach ärztlichen, sondern nach sozialen Gesichtspunkten, nur fehlt es uns bisher an genügendem Material, sie scharf abzusondern und im einzelnen zu charakterisieren. Was sich aber darüber aus dem gänzlich unzureichenden Material bisher entnehmen ließ, das berechtigt zur Hoffnung, daß sich in dieser Hinsicht noch wertvolle Ergebnisse erreichen lassen. Was z. B. Professor Spann aus bisher fast ganz vernachlässigten Materialien des Fürsorgewesens über Uneheliche wissenschaftlich erarbeitet hat, das läßt sich in anderer Form auch auf diesem Gebiet erreichen.

Nach diesen Hinweisen, die nur die Möglichkeit, auch auf induktivem Wege in dieser Richtung Ergebnisse zu erzielen, an einem Beispiel belegen sollten, kehre ich noch einmal zum Ausgangspunkt zurück. Die Ausführungen über die Formen der Unwirtschaftlichkeit waren notwendig, um den Begriff der Armen als des unwirtschaftlichen Teiles der Bevölkerung in etwas klarzustellen. Von hier aus ergibt sich als wissenschaftliche Aufgabe die Erforschung der Verarmung und der Unwirtschaftlichkeit als ihrer Ursache. Damit gewinnen wir eine Begrenzung der Armentheorie, die die Rolle der Verarmung und der Unwirtschaftlichkeit innerhalb bestimmter wirtschaftlicher Systeme dar-

[1]) Willmanns, Zur Psychopathologie des Landstreichers, 1906.



zustellen hat, wie auch der Armenpolitik, deren Aufgabe nicht auf den Rahmen der Einkommenspolitik beschränkt bleiben kann, sondern als letzte Aufgabe die Verwertung derjenigen produktiven Kräfte sich stecken wird, die jeweils unter einem bestimmten Wirtschaftssystem keinen selbständigen Platz zu ihrer Entfaltung finden können. Will die Volkswirtschaftslehre das Wesen der wirtschaftlichen Tatsachen und Vorgänge erfassen, so wird die Armentheorie die unwirtschaftlichen Tatsachen und Vorgänge zu erforschen haben, die mit ihnen als ihrer Kehrseite eng verbunden sind. Sie wird sich daher nicht auf einzelne Seiten der Wirtschaft beschränken können, sondern bei allen ihren Erscheinungen nach jener Kehrseite suchen, ihre Art und Weise und die Art und Weise der Verknüpfung beider aufzeigen. In letzter Linie werden sich hieraus nicht unwesentliche Maßstäbe zur Kennzeichnung bestimmter Wirtschaftssysteme ergeben, nicht bloß nach der Art, wie in ihnen die unwirtschaftlichen Elemente versorgt werden, sondern noch mehr nach der Seite, wie viele wirtschaftlich brauchbare Kräfte in ihnen als unwirtschaftlich ausgeschieden und nicht nutzbar gemacht werden. Damit allerdings wächst die Theorie der Verarmung über das Gebiet der Volkswirtschaft hinaus zu einem gesellschaftlichen Problem, für dessen Lösung volkswirtschaftliche Maßstäbe allein kaum ausreichen dürften.

Über Kinderschutz und Volksvermehrung.

Mit besonderer Beachtung der Verhältnisse in Böhmen.

Von

Obersanitätsrat Dr. Alois Epstein,

Professor der Kinderheilkunde an der deutschen Universität in Prag.

Die soziale Fürsorge hat, wie dies wohl begreiflich und begründet ist, zunächst ihre Aufmerksamkeit den wirtschaftlich produktiven Altersklassen zugewendet und war und ist bemüht, den Lebensnotwendigkeiten derselben Rechnung zu tragen. Dem Leben und der Lebenserhaltung des Kindes hat sie bislang eine viel geringere Beachtung geschenkt. Staat und Gesellschaft haben, wie sich nicht leugnen läßt, bis in die neue und neueste Zeit dem Kinde gegenüber nur die unumgänglich notwendigsten Rücksichten und Pflichten erfüllt, sind aber in diesem ihrem Wirkungs- und Pflichtkreise rückständig geblieben. Unterstützt wurde diese Rückständigkeit durch die bekannten, um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts aufgetauchten Theorien über das Bevölkerungsproblem, welche in verschiedenen Variationen noch in unsere Zeit herüberklingen. Sie bildeten den wissenschaftlichen Deckmantel, hinter welchem sich durch lange Zeit die Untätigen mit beruhigtem Gewissen zurückziehen und das Laissez mourir der Kinder wissenschaftlich begründen durften.

Gesellschaft und Staat sind aus diesem Zustande langdauernder Lässigkeit endlich erwacht. Das Jahrhundert des Kindes, wie das vielzitierte Wort sagt, ist im Flusse. In allen Kulturländern macht sich während des letzten Dezenniums eine mächtige Bewegung bemerkbar, die den Schutz des Kindes zum Zwecke hat und Einrichtungen trifft oder vorbereitet, um nach allen Richtungen hin eine umfassende Kinderfürsorge ins Werk zu setzen. Bemerkenswert und in manchen Staaten, wie z. B. in Deutschland, neuartig an dieser Bewegung ist, daß sie besonders dem Säuglingsalter, vor welchem die öffentliche und private Fürsorge früher immer haltgemacht hat, zu Hilfe eilt, und es scheint, daß die Bestrebungen der Kinderfürsorge sich gerade auf diesem Gebiete konzentrieren werden. Dieser Standpunkt ist wohl berechtigt und be-

gründet. So wie die soziale Arbeiterfürsorge zunächst und am kräftigsten für jene Berufe eingegriffen hat, welche am meisten an Leben und Gesundheit gefährdet sind, so wird auch ein rationeller Kinderschutz naturgemäß dort einzusetzen haben, wo dem Kinde die größte Gefahr für Leben und Gesundheit droht, und dies ist bekanntlich die Zeit nach seiner Geburt und im ersten Lebensjahre.

Der frühere Fatalismus, mit welchem man in dieser Beziehung auch ärztlicherseits dem kleinen Kinde und seinen Erkrankungen gegenüber stand, ist durch die Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft und der Kinderhygiene einer zielbewußten Arbeitsfreudigkeit gewichen. Man hat erkannt, daß es in keinem Lebensalter so viele Menschenleben und durch so einfache Mittel zu retten gibt, als in der frühesten Kindheit. Ich glaube kaum einem Widerspruche seitens meiner Fachgenossen zu begegnen, wenn ich behaupte, daß jedes gesund und normal geborene Kind am Leben erhalten werden müßte und könnte und daß es nur an der Unzulänglichkeit der äußeren Verhältnisse, also an vermeidbaren Ursachen, gelegen ist, wenn ein Kindesleben zugrunde geht. Die Anstaltserfahrungen liefern hierfür genügende Beweise. In der Prager Findelanstalt starben vor etwa 50 Jahren 40—60 Proz. der aufgenommenen Neugeborenen schon im Hause. Bei meinem Dienstantritte — vor etwa 30 Jahren — waren es noch etwa 25—30 Proz., und seit einer langen Reihe von Jahren bewegt sich die jetzige Sterblichkeit des Hauses zwischen 4—6 Proz. Und selbst bei dieser verhältnismäßig niedrigen Sterblichkeit legen wir uns bei jedem einzelnen Todesfalle die Frage vor, ob er sich nicht hätte vermeiden lassen.

Unermüdlich haben Ärzte immer neue statistische Tatsachen erbracht, um die fast überall abnorme Höhe der Säuglingssterblichkeit nachzuweisen und auf ihre Ermäßigung zu dringen. Die Bestrebungen in dieser Richtung können aber erst dann auf fruchtbaren Boden fallen, wenn auf Grund der gewonnenen wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und unter Hinweis auf die erzielten oder erzielbaren Erfolge zugleich die Mittel und Wege angegeben werden, um die Säuglingssterblichkeit herabzumindern. Ist dies geschehen, dann kann es nicht fehlen, daß gleichzeitig auch das Verantwortlichkeitsgefühl derjenigen, welche zur Behebung von gesellschaftlichen Mißständen verpflichtet sind, zu erwachen beginnt und daß auch jeder einzelne sich bereit findet, ein Werk der Menschlichkeit und der sozialen Notwendigkeit zu unterstützen.

Solche Regungen des Herzens und Gemütes haben jedoch keine allzu nachhaltige Wirkung und werden durch die neuen Eindrücke anderer Notstände wieder bald verdrängt. Sie allein vermögen uns nicht jene In- und Extensität der Bewegung zu erklären, wie sie sich auf dem Gebiete der Kinderfürsorge jetzt abspielt. Hier müssen wohl noch ganz andere und tiefere Ursachen wirksam sein. Diese tieferen Motive möchte ich hier nicht allzubreit erörtern. Nur so viel möchte ich bemerken, daß die noch vor kurzem vorhandene Schwarzseherei, welche in dem Fortschreiten der Volksvermehrung den sicheren Weg zur allgemeinen Verelendung erblickte, im Schwinden begriffen ist und von der jüngeren nationalökonomischen Schule nicht mehr geteilt wird[1]). Die derzeitigen Ansichten neigen dahin, daß die Höhe des Bevölkerungszuwachses als Maßstab der Volkskraft und der kulturellen Volksentwicklung zu betrachten ist. Die Art und Größe der Volksvermehrung ist eine jener Bedingungen, von denen, nicht in letzter Linie, die Machtentfaltung des Staates nach außen, die Wehrfähigkeit, die Eignung zur überseeischen Kolonisation und unter geordneten und normalen Wirtschaftsverhältnissen die Teilnahme und Bedeutung im internationalen Wettbewerbe abhängt. So ist es auch verständlich, daß die politische Verwaltung heute mehr denn je allen jenen Faktoren, welche den Bevölkerungszuwachs beeinflussen, so namentlich der Geburtenziffer, der Sterblichkeit, insbesondere der Kindersterblichkeit die größte Aufmerksamkeit widmet und sie für den Bevölkerungszuwachs günstig zu gestalten sucht. Diese Gründe sind es, daß die jetzige Bewegung auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der demselben dienenden Wohlfahrtseinrichtungen nicht so sehr der Barmherzigkeit entspringt, sondern daß Gesellschaft und Staat es als eine im eigenen Interesse gelegene Pflicht ansehen, die hilfsbedürftigen und armen Kinder am Leben zu erhalten und sie zu gesunden, arbeitstüchtigen und arbeitswilligen Menschen zu erziehen. Überall wird die Organisierung der Kinderfürsorge als eine staatliche und nationale Aufgabe und Verpflichtung erklärt.

II.

Es ist begreiflich, daß kleine Staaten oder Völker, welche um ihre Selbständigkeit besorgt sind, wie z. B. die skandinavischen Staaten,

[1]) Siehe darüber die interessanten Abhandlungen von **Oppenheimer**, Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus usw. Berlin 1901. **Lujo Brentano**, Die Malthus'sche Lehre usw. München 1909.



Dänemark, die Schweiz, Holland, Ungarn usw., oder solche, welche expansive Bestrebungen hegen, ihrer Volksvermehrung eine besondere Beachtung widmen und daß sie bestrebt sind, ihre Kinderfürsorge entsprechend auszugestalten. Von besonderem Interesse ist die Entwicklung des Kinderschutzes in Ungarn. Im Lande herrscht eine große Säuglingssterblichkeit. Der natürliche Bevölkerungszuwachs ist mäßig. Überdies wandert alljährlich ein sehr beträchtlicher Teil der Bevölkerung aus. Daher das Bestreben einer vorsorglichen politischen Verwaltung, die entstehenden Verluste zu kompensieren. Daneben dürften auch besondere wirtschaftliche und engere nationale Beweggründe mitgewirkt und dazu geführt haben, daß die ungarische Regierung mit einer imponierenden Entschlossenheit und Tatkraft eine staatliche Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder organisiert und zu diesem Zwecke eine eigene Sektion für staatlichen Kinderschutz im Ministerium des Innern eingerichtet hat. Mit sozialpolitischem Verständnisse hat die ungarische Regierung erkannt, daß mit Kinderschutzgesetzen allein nicht viel erreicht wird, daß die Kinderfürsorge dem engherzigen Horizonte der kommunalen Verwaltungen nicht überlassen werden darf, daß auch die Privatwohltätigkeit mit ihren unzureichenden und schwankenden Hilfsmitteln und in ihrer hergebrachten Systemlosigkeit diesen großen Aufgaben nicht gewachsen ist, sondern daß der Staat selbst mit seiner Machtfülle und seinen Geldmitteln unmittelbar einzugreifen hat, wenn jene großen Zwecke erreicht werden sollen, welche hier beabsichtigt sind. Der Gesetzartikel XXI vom Jahre 1901 bestimmt, daß verlassene Kinder bis zum 15. Jahre auf Kosten des Staates und durch staatliche Einrichtungen zu versorgen sind. Der Begriff „verlassen" wird in liberalster, vielleicht zu weit gehender Weise definiert, indem auch alle jene Kinder als verlassen angesehen werden, deren Angehörige (Eltern, Großeltern) zu ihrer Pflege, Versorgung und Erziehung materiell nicht fähig sind. Nach dieser Fassung des Gesetzes ist es somit den Waisenämtern und anderen Verwaltungsbehörden ohne besondere Schwierigkeiten und Formalitäten ermöglicht, zahlreiche arme oder hilfsbedürftige Kinder in die bleibende oder zeitweilige Versorgung des Staates zu überweisen. Die Aufnahme des Kindes geschieht unter Vermeidung der üblichen bureaukratischen Hemmungen möglichst rasch, oft auch ohne vorgängige waisenamtliche Entscheidung, in dringlichen Fällen selbst ohne Dokumente. Da dort, wie überall, das Kind der unverheirateten Mutter besonders hilfsbedürftig ist und diese Hilflosigkeit schon nach der Geburt eintritt

so sind es besonders Säuglinge dieser Kategorie, welche der staatlichen Fürsorge teilhaftig werden. In diesen Fällen wird in der Regel das Kind mit seiner Mutter aufgenommen. Die Aufnahme und Versorgung der Kinder wird durch die staatlichen Kinderasyle vermittelt, deren es jetzt 18 im Lande gibt. Das größte derselben in Budapest nimmt jährlich etwa 10.000 Kinder auf, von denen die gesunden sofort an die Provinzasyle verteilt werden. Die letzteren sind auf etwa je 1000 eingerichtet. Das Kinderasyl selbst ist bloß die Durchgangsstation der aufgenommenen Kinder und die Zentralstelle der Verwaltung. Die eigentliche Pflege und Erziehung der Kinder geschieht als Familieneinzelpflege in sogenannten Kolonien (geeigneten Dörfern) und wird von eigenen staatlichen Organen, Kolonieärzten und Schutzkommissionen überwacht. Ungarn hat also, wie aus dieser kurzen Darstellung hervorgeht, innerhalb kurzer Zeit ein sehr plan- und zweckmäßiges System der Säuglings- und Kinderfürsorge eingerichtet, welches zweifellos die entsprechenden Erwartungen erfüllen kann, wenn die naturgemäß sich immer mehr steigernden Kosten dieser, erst seit sieben Jahren bestehenden Fürsorge mit unverminderter, d. h. steigender Liberalität werden aufgebracht werden. Der Stand der in staatlicher Fürsorge befindlichen Kinder betrug Ende Oktober 1909 rund 54.000, die Kosten beliefen sich im Jahre 1908 auf $6^1/_2$ Millionen Kronen. Da die staatliche Versorgung erst seit dem Jahre 1903 besteht und dieselbe bis zum 15. Lebensjahre der Kinder dauern soll, also der volle Stand erst im Jahre 1917 erreicht werden wird, so werden sich bis zum vollen Ausbaue der ganzen Institution die Kosten noch ganz bedeutend steigern. Herr kön. Rat Dr. Szana, Direktor des Budapester Kinderasyls, welchem ich die hier angeführten statistischen Daten verdanke, hat über meine Anfrage das schließliche jährliche Ausgabsbudget auf etwa 18 Millionen Kronen veranschlagt. Ich schätze dasselbe auf noch viel höher und bin überzeugt, daß eine weise Mäßigung entweder der Aufnahme oder der Versorgungsdauer ebenso erfolgen wird, wie seinerzeit in den französischen Findelhäusern mit ihrer allzu freien Aufnahme[1]).

---

[1]) Ich hoffe, daß man mir diesen Vergleich nicht allzu übel nehmen wird. Ich selbst vermag im Prinzipe einen wesentlichen Unterschied zwischen den staatlichen Kinderasylen in Ungarn und den französischen oder auch österreichischen Findelanstalten nicht zu erkennen, wenn ich auch ebenso rückhaltlos zugebe, daß die ersteren in ihren Einrichtungen, namentlich in der Regelung und Überwachung der Außenpflege viel besser geordnet und vollständiger sind als namentlich die letzteren.



Aber auch große, volkreiche Staaten, wie Frankreich, Italien, England usw., folgen dem Zuge der Zeit und spannen ihre Kräfte, um den entstehenden Generationen der armen Volksschichten beizustehen. Seit jeher hat in Frankreich die staatliche Verwaltung und die Privatwohltätigkeit den Kinderschutz, die protection de l'enfance, auf breiteste Grundlagen zu stellen gesucht und als nationale Angelegenheit behandelt. Soziale Mißstände, denen man anderwärts mit einer gewissen Scheu auswich, wurden in Frankreich immer mit nachahmenswertem Freimut behandelt und ihre Beseitigung angestrebt. Die Angelegenheiten des Kinderschutzes bilden einen ansehnlichen Teil der politischen Verwaltung in den Departements. Neben den Findelanstalten, denen auch die moral abandonnés, d. i. die sittlich gefährdeten Kinder, zur Unterbringung bei Familien übergeben werden, wirken zum Schutze armer Kinder zahlreiche und verzweigte Einrichtungen, unter denen namentlich die staatliche Unterstützung mittelloser unverheirateter Mütter (sécours de filles méres) eine große Ausbreitung erlangt hat. Die in fremder Pflege befindlichen Kinder stehen seit der loi Roussel (1874) unter dem Schutze des Staates, die Überwachung derselben geschieht in musterhafter Weise durch besondere staatliche Organe und nur für diesen Zweck angestellte ärztliche Inspektoren. Alle diese Organisationen, welche alljährlich mit vielen Millionen Franken das Budget der Departements belasten, sind in der Neuzeit im Wirkungskreise der Assistance publique vielfach erweitert und durch neue Einrichtungen ergänzt worden, seitdem französische Statistiker, Politiker und Ärzte auf die beharrlich niedrige Geburtenzahl und den geringen, in manchen Jahren sogar passiven Bevölkerungszuwachs und auf die abnehmende Wehrfähigkeit des Staates hinweisen und sogar schon die drohende Entvölkerung des Landes in Erwägung ziehen. Um der beschuldigten Enthaltsamkeit entgegenzuwirken, haben patriotisch gesinnte Männer und Vereine sogar schon Preise und Belohnungen gestiftet, welche bei Erreichung einer bestimmten Kinderzahl an Familien verabreicht werden[1]).

Merkwürdigerweise regt sich die Sorge um die Geburtenzahl auch in einem Lande, wo wir dies am wenigsten erwartet hätten, in den

[1]) Die Vermehrung der Findelanstalten in Frankreich und die Statuierung einer liberalen Aufnahme in dieselben im Jahre 1811 durch den Soldatenkaiser Napoleon I. war schon von dem Gedanken an den durch den Menschenverlust der Kriege gebotenen Ersatz beseelt. Ähnlich hat auch Friedrich der Große eine Reihe von Verfügungen erlassen, welche eine größere Kindererzeugung bezweckten.

Vereinigten Staaten. Bekanntlich nimmt daselbst durch die fortwährende Zuwanderung aus anderen Weltteilen die Bevölkerung in rapider Weise zu. Die Vereinigten Staaten und Kanada sind auch die kinderreichsten Staaten, wie dies bei einer Zuwanderung von Menschen, die in der Regel im besten Alter der Zeugungsfähigkeit stehen, wohl erklärlich ist. Auf 1000 Einwohner entfallen Kinder von 1—10 Jahren: in Frankreich 136, Italien 243, Preußen 247, England 251, Vereinigte Staaten 286, Kanada 328. Vor nicht gar langer Zeit haben Theoretiker, welche Geborenwerden und Sterben in Geldwert und Geldverlust umrechnen, auf das angeblich wirtschaftlich ungünstige Verhältnis der produktiven Altersklassen zu den unproduktiven in Nordamerika hingewiesen (auf 100 Produktive entfallen Unproduktive: in Frankreich 46, im Deutschen Reiche 59, in Kanada 80), was aber kein Hindernis war, daß die Wirtschaftsverhältnisse und das Nationaleigentum sich gerade in Nordamerika am üppigsten entfaltet haben. Und trotz alledem lasen wir vor nicht langer Zeit, daß Präsident Roosevelt in einer Botschaft an seine Mitbürger ein Mahnwort gerichtet und auf das Staatsgefährliche hingewiesen hat, wenn der Kindersegen gehemmt oder freiwillig beschränkt wird. Die Tagesblätter, welche diese Nachricht in gemessener Kürze brachten, enthielten nichts Ausführlicheres über die gehaltene Rede. Es ist aber wahrscheinlich, daß dem Mahnworte des gewesenen Präsidenten der staatsmännische Gedanke zugrunde lag, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Volksvermehrung in den Vereinigten Staaten mehr durch den autochthonen Bevölkerungszuwachs als durch die Zuwanderung fremder Elemente vor sich gehen würde, welche vielleicht doch nicht so rasch entnationalisiert und assimiliert werden, als man dies für Amerika gewöhnlich anzunehmen pflegt. Was den Kinderschutz in den Vereinigten Staaten betrifft, so sei hier nur bemerkt, daß derselbe so wie auch die einschlägige Gesetzgebung sich in einer Reihe von Staaten in den fortschrittlichsten Bahnen bewegt. Ein Berichterstatter teilt mit, daß in 14 Staaten mit einer Bevölkerung von mehr als 5 Millionen es kaum ein vernachlässigtes Kind gibt, für welches nicht gesorgt worden ist. Die Grundidee der staatlichen Fürsorge ist, der Verwahrlosung vorzubeugen. Man wartet nicht ab, bis die Kinder Taugenichtse geworden sind, sondern übernimmt arme Kinder jeglichen Alters, deren Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit infolge mangelnder Obsorge in Gefahr ist, in die staatliche Fürsorge. Aus diesem Grunde versorgt man schon die kleinen Kinder und auch Säuglinge trunk-

süchtiger, lasterhafter und in Armenhäusern lebender Eltern, damit sie nicht dem wirklichen Hooligantentum verfallen.

Ich will nur noch Deutschland kurz erwähnen. Die einzelnen Staaten des Deutschen Reiches haben sich im Laufe der Zeit dem Kinderschutze gegenüber nicht gleichartig verhalten. Während einzelne derselben, wie z. B. Baden, Württemberg, eine wohlwollendere Haltung einnahmen, haben andere, wie z. B. Preußen, unter dem Einfluß der früher erwähnten Malthus'schen Doktrinen, welche hier tiefere Wurzeln gefaßt hatten als im Mutterlande selbst, durch lange Zeit einen viel kühleren Standpunkt eingenommen. Mit um so größerer Kraft ist die Bewegung in den letzten Jahren ins Rollen gekommen. Die Anregung zu derselben ging von der preußischen Medizinalverwaltung aus. Wie Prinzing für eine Reihe von Kulturstaaten nachgewiesen hat und wie dies auch für Böhmen festgestellt werden kann, so zeigt sich auch in Preußen, daß wohl die allgemeine Sterblichkeit im Abstieg begriffen ist, daß aber die Säuglingssterblichkeit ziemlich beharrlich und nicht wesentlich gebessert auf derselben Höhe verbleibt, also durch die sozialen und hygienischen Fortschritte nicht wesentlich berührt wurde. Will man also die allgemeine Sterblichkeit, in welcher die Säuglingssterblichkeit den größten Ausschlag gibt, noch weiter herabdrücken, so ist es notwendig, daß diese letztere durch entsprechende, und, wie es in der Natur der Sache liegt, weitausgreifende und besondere, d. h. den Bedürfnissen des Säuglings angepaßte Maßnahmen gebessert werde. Daher der Ruf „Säuglingsfürsorge“, der jetzt allenthalben in Deutschland erschallt und in der Opferwilligkeit der Bevölkerung den entsprechenden Widerhall findet. An der Spitze der Bestrebungen für die Säuglingsfürsorge, die derzeit in Deutschland im Vordergrunde der sozialen Fürsorge erscheint, steht die Kaiserin und waltet ihres Amtes nicht bloß repräsentativ, sondern auch beratend und anordnend. In den Dienst der Sache wird die ganze Beamtenschaft gestellt und man kann ihren Eifer und ihr Verständnis für die Sache an dem Anteil bemessen, den sie für die Literatur und die Statistik der Kinderschutzfrage geliefert hat. Da der Erfolg vielfach von dem Verständnisse für die Gesundheitspflege des Säuglings abhängt und es Sache der Ärzte ist, diese Aufklärung in die Bevölkerung zu tragen, so ist auch die Unterrichtsverwaltung nicht müßig. Es ist bemerkenswert, daß an den medizinischen Fakultäten allenthalben Lehrkanzeln und Kliniken für Kinderheilkunde errichtet werden und es ist

wohl kein Zufall, daß in den letzten Jahren an die deutschen medizinischen Fakultäten und Akademien als Lehrer der Kinderheilkunde Männer berufen wurden, die sich besonders auf dem Gebiete der Hygiene und Pathologie des Säuglings hervorgetan haben. Und vor kurzem ist in Berlin eine staatliche, mit allen Mitteln ausgestattete Untersuchungsanstalt eröffnet worden („Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche"), welche die Fragen der Ernährung des Säuglings und der sozialen Säuglingsfürsorge nach allen Richtungen hin wissenschaftlich zu studieren haben wird. Mit derselben Rührigkeit und Opferwilligkeit ist eine Reihe städtischer Verwaltungen, vor allen jene in Berlin, den praktischen Aufgaben der Säuglingsfürsorge näher getreten. Vor etwa 50 Jahren war in Berlin eine Anstalt für kranke Säuglinge eröffnet worden. Sie ging an ihren schlechten Erfolgen und mangels entsprechender Mittel zu Grunde. Und heute findet man daselbst eine Reihe von segensreich wirkenden Einrichtungen, vor allem das große, für hilfsbedürftige Säuglinge eingerichtete städtische Kinderasyl, mehrere Säuglingsstationen in Spitälern, Kliniken und Waisenanstalten, Mutterheime, welche nach der Entbindung Mutter und Kind aufnehmen, und andere Fürsorgestellen, welche bereits den Beweis erbringen. wie vieles und gutes auf dem praktischen Gebiete der Säuglingsfürsorge geleistet werden kann. Und eine Reihe von deutschen Städten sind durch Errichtung von Säuglingsheimen diesem Beispiele gefolgt. Auch das arg bestellte Halte- und Kostkinderwesen wurde in einer Anzahl von Städten nach dem Leipziger Systeme der Generalvormundschaft besser geregelt.

Vorläufig bewegt sich in Deutschland die Säuglingsfürsorge im Bereiche der kommunalen Verwaltungen und der Vereinstätigkeit. Es wird aber nicht ausbleiben können, daß der Staat selbst in mehr direkter Weise die Regelung und weitere Ausgestaltung der Fürsorge für arme Säuglinge in Angriff nehmen wird. Den ersten Anlauf hierzu bildet ein Erlaß (4. Dezember 1906) des Großherzogs von Hessen, welcher die Begründung einer staatlichen Zentrale für Säuglingsfürsorge und Mutterschutz verordnet.

In Österreich machen sich allenthalben Bestrebungen des Kinderschutzes bemerkbar. Sie bewegen sich aus praktischen Gründen zunächst in jener Richtung, die auch in Deutschland zuerst eingeschlagen wurde. das ist in der Schaffung einer Fürsorgeerziehung verwahrloster sittlich gefährdeter und mißhandelter Kinder und Jugendlicher.

Der im Jahre 1907 nach Wien einberufene Erste österreichische Kinderschutzkongreß hat sich programmgemäß hauptsächlich mit diesem Gegenstande beschäftigt und es steht zu erwarten, daß aus seinen Verhandlungen ein Gesetz für Fürsorgeerziehung hervorgehen wird. In dieser Beziehung hat bereits die Regierung mit einigen Maßnahmen vorgearbeitet. So hat das Justizministerium eine Reihe von Verordnungen erlassen, welche den Schutz gegen Mißhandlung und Verwahrlosung von Kindern und die rechtzeitige Bestellung geeigneter Vormünder bezwecken. Um den Ländern mit Mitteln für die Fürsorgeerziehung beizustehen, hat die Staatsverwaltung mit Reichsgesetz vom 3. Juni 1901 einen Anteil der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen (jährlich zirka $1^1/_2$ Millionen Kronen, davon für Böhmen etwa $^1/_2$ Mill. Kronen) überwiesen. Da die Einrichtung einer zweckmäßigen Fürsorgeerziehung die entsprechende Überwachung der in Fürsorge übernommenen Kinder voraussetzt, von denen die meisten in Familienpflege untergebracht werden dürften, so ist zu erwarten, daß gleichzeitig auch die Regelung des Pflegekinderwesens vorgenommen, das heißt, ein behördlicher Schutz der in fremder Pflege stehenden Kinder eingerichtet werden wird.

Was die Säuglingsfürsorge betrifft, so ist bisher nur in der Reichshauptstadt eine größere Teilnahme bemerkbar und sind daselbst schon einzelne einschlägige Einrichtungen und Vorarbeiten zu verzeichnen. Das Bedürfnis in dieser Beziehung ist hierzulande bisher vielleicht deshalb weniger laut geworden als in Deutschland, weil die in den größten Städten Wien, Prag und Graz bestehenden Findelanstalten eine größere Menge der hilfsbedürftigsten und bedrohtesten Kinder im Säuglingsalter aufnehmen und versorgen und unter bestimmten Verhältnissen auch als Säuglingspitäler fungieren.

Der Bestand der Findelanstalten erklärt es auch, daß das Haltekinderwesen nicht jene häßlichen Formen angenommen hat und daß die gewerbsmäßige Engelmacherei hier viel weniger bekannt ist, wie in manchen anderen Ländern.

Unter den österreichischen Ländern verfügt bisher nur Steiermark über eine systematische Waisen- und Armenkinderversorgung. Im Zusammenhange mit der Regelung der Armenpflege (Landesgesetz vom 27. August 1896) wurde ein Schutzgesetz für die in entgeltlicher Pflege stehenden Kinder unter zwei Jahren beschlossen (Landesgesetz vom 4. September 1896) und die im Jahre 1877 aufgehobene Findel-

anstalt reaktiviert (Landesgesetz vom 26. Oktober 1898). Andere österreichische Länder, wie Niederösterreich und Mähren, treffen Vorbereitungen für eine Organisation der Waisen- und Armenkinderpflege.

Auch in unserem engeren Vaterlande Böhmen beginnt es sich zu regen. Es war das Verdienst des Landesgerichtsrates Janisch in Friedland i. B., daß er, bevor noch die jetzige Kinderschutzbewegung allgemein wurde, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 178, 189 und 217, a. b. G.-B., in den seiner richterlichen Wirksamkeit unterstehenden Bezirken (Sebastiansberg, später Friedland) Gemeindewaisenräte organisierte, welche den Gerichten in Pflegschaftsangelegenheiten beizustehen haben, und daß er die Gründung von Kinderschutzvereinen anregte, deren Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Gemeindewaisenräte zu unterstützen und Einrichtungen für den Kinderschutz zu treffen. Eine Anzahl vorwiegend deutschsprechender Bezirke in Böhmen haben bereits die Gemeindewaisenräte nach dem Friedländer Muster eingeführt und eine Reihe deutschböhmischer Städte haben Jugendschutzvereine gegründet.

Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen (Departement IV) entfaltet auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eine sehr rege Tätigkeit, deren Umfang hier nicht weiter erörtert werden kann. Derzeit werden die von der Staatsverwaltung dem Lande überwiesenen Anteile an Gebarungsüberschüssen der gemeinschaftlichen Waisenkassen zur Pflege und Erziehung von Waisen sowie von verwahrlosten und verlassenen Kindern verwendet, welche in hierzu bestimmten Anstalten oder bei geeigneten Pflegeeltern beziehungsweise Verwandten untergebracht werden. Es ist zu hoffen, daß, sobald die Regierung die Waisenkassenüberschüsse, welche nur bis zum Jahre 1910 bewilligt sind, dem Lande als ständigen Beitrag für die Jugendfürsorge zu überweisen sich entschließt, neben oder an Stelle der Unterstützungen von Fall zu Fall bleibende und ständige Einrichtungen für die Bezirke werden gestiftet werden. Eine zielbewußte und weitausgreifende Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder aller Art dürfte schließlich erst mit der gesetzlichen Festlegung der Armenkinderpflege, als eines speziellen Teiles der Armenpflege, deren gesetztliche Regelung in Vorbereitung steht, ins Werk gesetzt werden.

Am 28. Februar 1907 wurde eine Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge gegründet, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, alle hiezu gehörigen Bestrebungen zu vereinigen,

vor allem aber die Versorgung verwahrloster, verlassener und gefährdeter Kinder anzustreben und die zu diesem Zwecke nötigen Fürsorgeheime zu erbauen und zu erhalten. In dieser Richtung wirkt nun nach Teilung der Landeskommission in zwei national getrennte Sektionen die „Deutsche Landeskommission f. K. u. J. in Prag“ für die deutschsprachigen Bezirke Böhmens.

Es dürfte aber nicht ausbleiben, daß mit der Übernahme der Jugendfürsorge im weiteren Sinne des Wortes auch der ganze Komplex der Notstände aufgerollt werden wird, unter welchen die Kinder der armen Volksklassen zu leiden haben, und es liegt die Möglichkeit vor, daß diese Gründung unter der Mitwirkung der öffentlichen Verwaltung und durch den Zusammenschluß der bestehenden und der neu zu gründenden Vereinigungen sich allmälich zu einer Landesbehörde für soziale Kinderfürsorge entwickelt.

Die im Jahre 1906 aus den Beratungen der Bezirksobmänner hervorgegangene „Zentralstelle für deutsche Waisenpflege und Jugendfürsorge“ hat nach Vereinbarung mit der deutschen Landeskommission die Regelung der gesamten Waisenpflege in den deutschen Bezirken übernommen. Es war ganz zweckmäßig, ein bestimmtes, genauer umgrenztes Arbeitsgebiet des Kinderschutzes zu wählen und sich zunächst auf diesen nur scheinbar engeren Wirkungskreis zu beschränken, in welchem ja genug der praktischen Arbeit und der ungelösten Fragen zu finden sein wird.

Neben diesen die allgemeinen Angelegenheiten des Kinderschutzes überwachenden und organisierenden Körperschaften sind im Lande verschiedene Organisationen, deren Anzahl in rascher Zunahme begriffen ist und welche in den Bezirken, Städten und Landgemeinden die Aufgaben der Jugendfürsorge zu erfüllen sich zum Ziele gesetzt haben. Das „Jahrbuch der deutschen Jugendfürsorge in Böhmen“ zählt 33 Kinderschutzvereine in den deutschen Bezirken des Landes auf.

Es war nicht nur durch die bestehenden Verhältnisse geboten, sondern auch zweckmäßig, den Kinderschutz in Böhmen auf nationaler Grundlage zu organisieren. Wenn ich dies hervorhebe, so liegt mir dabei jene gegensätzliche Tendenz fern, welche sich hierzulande mit dem Begriffe „national“ im Gedankenfluge zu assoziieren pflegt. Meine später zu entwickelnde Absicht, in den deutschen Bezirken Böhmens den mir besonders wichtig scheinenden Teil des Kinderschutzes das ist die Säuglingsfürsorge anzuregen, entspricht zunächst der ärztlichen

Empfindung und Erfahrung. Soll aber ein Kinderschutz in Böhmen verwirklicht werden, dann muß man die tatsächlichen Verhältnisse im Auge behalten und von ihnen ausgehen. Die nationalen Gegensätze in Böhmen vereisen und erwärmen zugleich den Strom der Entwicklung, dort hemmen, hier fördern sie den kulturellen Fortschritt im Lande. Unter ihrem Anreiz ist das Bildungswesen beider Volksstämme mächtig aufgeblüht, sind die Fortschritte in Wissenschaft, Kunst und Literatur herangewachsen, haben sich auch manche Bestrebungen auf sozialem und humanitärem Gebiete rascher entfaltet. Insbesondere bedürfen aber jene Einrichtungen der sozialen Fürsorge, welche auf die kommunale und private Opferwilligkeit hauptsächlich angewiesen sind, eines festen Zusammenhaltes und Gefüges. Die Säuglingsfürsorge und der Kinderschutz überhaupt, wenn sie erfolgreich sein sollen, bedürfen nicht nur bedeutender Mittel, sondern auch des begeisterten, systematischen und werktätigen Zusammenwirkens aller Berufsklassen und des ganzen Volkes. Sowie die Verhältnisse in Böhmen beschaffen sind, kann dies nur auf Grund der sprachlichen Zusammengehörigkeit erzielt werden.

Diese nationale Organisation des Kinderschutzes in Böhmen ist aber vielleicht noch mehr darin begründet, daß die sozialen Verhältnisse der Bevölkerung und deshalb auch die Bedürfnisse des Kinderschutzes in den deutschen Bezirken Böhmens in verschiedenen Belangen anders geartet sind als in den tschechischen und deshalb auch andere Mittel und Methoden beanspruchen. Gerade diese Verschiedenheit gibt mir auch die Veranlassung, auf die besondere Notwendigkeit der Säuglingsfürsorge gerade in den deutschen Bezirken hinzuweisen.

III.

Ich habe früher wiederholt den Ausdruck „Bevölkerungszuwachs“ gebraucht. Derselbe bedarf einer kurzen Erklärung.

Man kann die Bewegung einer Bevölkerung in einem umgrenzten Gebiete und in einem bestimmten Zeitraume, z. B. in einem Jahre, mit einem Haushaltungskonto vergleichen. Die Einnahmen eines Lehrers bestehen aus seinem festen Jahresgehalte und schwankenden, das ist unverläßlichen Nebeneinkünften, z. B. aus dem Privatunterrichte. Dem gegenüber stehen die Ausgaben, und zwar solche, welche zur Lebensführung (Wohnung, Ernährung, Kleidung usw.) notwendig und unvermeidlich sind, ferner andere, mehr zufällige und schwankende Ausgaben. Was nach Abschluß der Jahresbilanz erübrigt, ist der Vermögens-

zuwachs. Soll dieser ein möglichst günstiger sein, so wird, da an der Ziffer des fixen Gehaltes nichts zu ändern ist und die Privatstunden nur eine zufällige, unverläßliche Einnahme bilden, an den Ausgaben möglichst gespart werden müssen, wenn ein Vermögenszuwachs erübrigen soll.

In der Bevölkerungsbilanz sind die Geborenen und die Zugewanderten die Einnahmen. Diesen stehen die Verstorbenen und Abgewanderten als Ausgaben gegenüber. Die Zuwanderung und Abwanderung sind höchst schwankender und labiler Art, da sie bekanntlich durch wechselnde volkswirtschaftliche Verhältnisse beeinflußt sind. Sie sind also für die Messung und Beurteilung der wahren und natürlichen Volksvermehrung, von welcher hier die Rede sein soll, nicht weiter zu berücksichtigen. Entscheidend für die Volksvermehrung in einem bestimmten Zeitabschnitte ist das Verhältnis der in diesem Zeitabschnitte Geborenen zu den in dieser Zeit Verstorbenen aller Altersklassen. In der Regel überwiegt die Zahl der Geborenen über jene der Verstorbenen. Man nennt den Überschuß der Geborenen über die Verstorbenen den „natürlichen Bevölkerungszuwachs“. Dieser betrug z. B. in den Jahren 1896—1900 in Deutschland 14·8, in Frankreich 1·3 auf Tausend der Bevölkerung. Daher die rasche Volksvermehrung in Deutschland, die höchst langsame in Frankreich.

Von den beiden Faktoren der natürlichen Bevölkerungszunahme, der Geburtenhäufigkeit und der allgemeinen Sterblichkeit, ist die letztere der für die Bilanz wichtigere Faktor, weil die Geburtsziffer und ihre Intimitäten viel weniger zu beeinflussen sind als das Verhalten der Sterbeziffer. Es kommt viel weniger darauf an, daß viele Kinder geboren werden, als daß die geborenen am Leben bleiben und ein möglichst hohes Durchschnittsalter erreichen. Soll also die Bilanz mit einem günstigen Zuwachs abschließen, so muß an dem Ausgabeposten gespart, das heißt die allgemeine Sterblichkeit herabgemindert werden.

An der allgemeinen Sterblichkeit hat nun die Säuglingssterblichkeit, das ist die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres den größten Anteil. Auf die europäische Bevölkerung berechnet, beträgt dieser Anteil 25·22 Proz. (Oesterlen, Handb. d. med. Statistik, 1865) aller Todesfälle, das heißt, unter den Verstorbenen aller Altersklassen betrifft ein Viertel derselben Kinder im ersten Lebensjahre. Die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres ist die weitaus größte unter allen folgenden Lebensjahren. Daher hängt die Bewegung, der Aufbau und die natürliche Vermehrung

einer Bevölkerung zum großen Teile von der Höhe der Säuglingssterblichkeit ab. Aus diesem Grunde wird schon seit langer Zeit von den politischen Verwaltungen der Staaten auf die Höhe der Säuglingssterblichkeit eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet und bildet die Berechnung derselben eine besondere Rubrik der Mortalitätsstatistik. Die Säuglingssterblichkeit eines Zeitabschnittes wird in der Weise berechnet, daß die Zahl der in diesem Zeitabschnitte geborenen Kinder mit den in demselben verstorbenen untereinjährigen Kindern in ein Prozentualverhältnis gebracht wird.

Ich führe hier zwei Tabellen vor, von denen die 1. die Säuglingssterblichkeit der europäischen Staaten, die 2. die Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Ländern Österreichs vorzeigt[1]).

Tabelle 1.

Säuglingssterblichkeit der europäischen Staaten und Länder. 1884—1893. Es starben von 100 der Lebendgeborenen:

Europäischer Durchschnitt 18·14.

Land	
Norwegen	9·51
Irland	9·63
Schweden	10·71
Schottland	12·23
Dänemark	13·42
England und Wales	14·64
Finnland	14·91
Serbien	16·06
Belgien	16·29
Schweiz	16·37
Frankreich	16·71
Niederlande	17·50
Rumänien	18·93
Italien	19·04
Spanien	19·17
Preußen	20·79

[1]) Tab. 1 nach Bodio, Confronti internationali. Mayer, Bevölkerungsstatistik, Handb. des öffentl. Rechtes. Sechste Abt. 1897. S. 299.

Tab. 2 nach Rosenfeld, Beiträge z. Statistik d. Säuglingssterblichkeit. Archiv f. Kinderheilk. 39. Bd. 1904. S. 1.

Österreich	24·91
Württemberg	26·14
Europ. Rußland	26·79
Bayern	27·90
Sachsen	28·28

Tabelle 2.

Säuglingssterblichkeit in Österreich. Es starben von je 100 Lebendgeborenen der Jahre 1881—1900 im ersten Lebensjahre:

Österreich 24·2

Niederösterreich	25·3
Oberösterreich	26·2
Salzburg	24·9
Steiermark	21·99
Kärnten	22·17
Krain	18·8
Triest und Gebiet	21·4
Görz und Gradiska	18·4
Istrien	20·3
Tirol	21·5
Vorarlberg	20·0
Böhmen	26·1
Mähren	24·7
Schlesien	23·9
Galizien	23·98
Bukowina	25·29
Dalmatien	16·5

Was sofort in Tabelle 1 auffällt, sind die großen Unterschiede der Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Staaten. Sie bewegt sich zwischen 9·5 (Norwegen) und 28·2 Proz. (Sachsen). Schon aus diesen großen Unterschieden wird man schließen dürfen, daß die Höhe der Säuglingssterblichkeit nicht durch einen naturgesetzlichen Vorgang bestimmt, sondern daß dieselbe durch verschiedene veränderliche und äußere Ursachen beeinflußt wird. In der Tat hat auch die statistische Forschung zahlreiche Ursachen, welche auf die Säuglingssterblichkeit einwirken, aufgedeckt. Bei der großen Vielfältigkeit dieser Ursachen, bei den mannigfachen Kombinationen und Wechselwirkungen derselben,

ist es aber unmöglich, für die einzelnen Staaten die Verschiedenheit der aus diesen Ursachen resultierenden Höhe der Säuglingssterblichkeit entsprechend aufzuklären.

Daß die geographische Lage und die klimatischen Unterschiede nicht wesentlich sind, ist sofort ersichtlich. Ebenso wenig können auch die Rassenverhältnisse den Ausschlag geben. Hier darf nicht das Gesetz von der natürlichen Auslese im Kampfe ums Dasein mißbraucht werden, wie dies Presl tut. Auch die schwachgeborenen Kinder werden unter günstigen Verhältnissen nicht nur am Leben erhalten, sondern streben der normalen Entwicklung zu. Nur dort, wo die ungünstigen Verhältnisse eine hohe Säuglingssterblichkeit bewirken, werden die widerstandsloseren Schwachgeborenen zunächst und in noch höherem Maße weggerafft.

Der Einfluß von Wohlstand und Armut, der wirtschaftlichen Prosperität und Vermögenslage auf die Höhe der Kindersterblichkeit ist durch zahlreiche statistische Arbeiten festgestellt und hat sich unter den verschiedenen Einflüssen als der bedeutendste erwiesen. Seinerzeit, als man glaubte, alles ruhig gehen lassen zu müssen, weil die „Volksvermehrung sich selbst steuere", hat es großes Aufsehen erregt, als Casper[1]) in einer statistischen Arbeit zeigte, daß in fürstlichen und gräflichen Familien die Kindersterblichkeit von 0—5 Jahren 5·7 Proz., dagegen in den Proletarierfamilien Berlins 35·7 Proz. betrug. Hier wurde zum erstenmal zahlenmäßig bewiesen, daß die Vermögenslage der Eltern, also äußere Verhältnisse, auf das Leben und Sterben des Nachwuchses einwirken. Seither wurde in mannigfachen statistischen Zusammenstellungen gezeigt, wie Wohnungsdichtigkeit, Höhe der Einkommensteuer, Höhe des Mietzinses und andere ähnliche, die Vermögenslage der einzelnen Gesellschaftsschichten anzeigende Maßstäbe die Säuglingsterblichkeit beeinflussen. In einer statistischen Untersuchung über die Säuglingssterblichkeit und ihre Ursachen in Graz berichtet Prausnitz[2]), daß dort 1880—1900 **bei Reichen kein einziges Kind**, im Mittelstande 4 Proz., bei Armen 36 Proz., bei Notleidenden 60 Proz. an Magen-Darmerkrankungen starben.

Man sollte nun glauben, daß der, wie man annimmt, entscheidende Einfluß des wirtschaftlichen Wohlstandes und der materiellen Leistungsfähigkeit auf die Höhe der Säuglingsmortalität, wie er beim Vergleich

[1]) Beiträge z. mediz. Statistik. Berlin 1835. II. S. 81.

[2]) Handb. der Kinderheilk. von Pfaundler-Schloßmann. 1906. I. Bd. S. 287.

einzelner Stände und sozialen Gruppen nachgewiesen ist, auch an ganzen Staaten ersichtlich sein müßte. Und doch ist dies bei der Betrachtung unserer Tabellen nicht der Fall. Die wohlhabenden Länder Sachsen und Bayern zeigen die größte Säuglingssterblichkeit unter den europäischen Ländern. Sie ist, wenn die russische Statistik richtig ist, noch größer als in Rußland mit all seinem Elende. Dagegen zeigt Irland, dessen wirtschaftlicher Niedergang und agrarischer Notstand und deren Folgen, die massenhafte Auswanderung, berüchtigt sind, die zweitniedrigste Säuglingssterblichkeit in Europa. Und ähnlich günstige Ziffern weisen Norwegen und Schweden auf, also Staaten, deren Nationalwohlstand gewiß nicht in erster Reihe steht und wo ein großer Teil der Bevölkerung seinen Lebensunterhalt der rauhen Natur hart abzuringen hat. Die Säuglingssterblichkeit ist in den genannten Ländern bedeutend geringer als in Frankreich mit seinem großen nationalen Wohlstande und den, wie man sagt, unerschöpflichen materiellen Hilfsquellen und trotz seiner dabei sehr niedrigen Geburtenhäufigkeit.

Jedes Volk hat ein gewisses Maß von geistiger und wissenschaftlicher Vervollkommnung, welches wir als seinen Kulturzustand bezeichnen. Ist vielleicht der Kulturzustand eines Volkes entscheidend? Die Redensart, daß die Höhe der Säuglingssterblichkeit einer Bevölkerung ebenso wie andere soziale Erscheinungen von dem Kulturzustande derselben abhängig sei, ist in den einschlägigen Arbeiten oft zu finden. Bertillon[1]) vergleicht die Säuglingssterblichkeit der ländlichen Bevölkerung Frankreichs mit jener in Schweden und kommt zu dem Schlusse, daß sie in letzterem Lande viel niedriger sei. Er glaubt des Rätsels Lösung gefunden zu haben. „Die schwedische Bäuerin kann lesen, die französische nicht!“ So einfach steht die Sache leider nicht. Ich möchte hier sofort auf die in Tabelle 2 verzeichnete Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Ländern des österreichischen Kaiserstaates (24·24 Proz.) hinweisen. Die niedrigste Sterblichkeit hat Dalmatien (16·53 Proz.), dessen weibliche Bevölkerung nicht weniger als 85 Proz. Analphabeten zählt und welches überdies das ärmlichste und für den Staatshaushalt passivste Land ist[2]).

[1]) Bergeron, Bertillon et Marjolin, Hygiène des nouveau nés. Bericht f. d. internat. hygien. Kongreß in Paris 1878.

[2]) Die niedrige Säuglingssterblichkeit findet sich auch bei anderen Südslawen. Siehe z. B. auch Serbien 16 Proz.



Dagegen steht Böhmen, das kulturell hochstehende Land mit nur 5 Proz. weiblicher Analphabeten, überdies auch das wohlhabendste und steuerkräftigste Land Österreichs, mit 26·17 Proz. an der Spitze der Säuglingssterblichkeit in Österreich.

Ich will hier die Ursachen der Säuglingssterblichkeit nicht weiter verfolgen. Es soll nur hervorgehoben werden, daß die großen Unterschiede der Säuglingsmortalität, welche wir beim Vergleiche der einzelnen Staaten und Länder beobachten, mit den bekannten Faktoren, wie Geburtenhäufigkeit, Wohlhabenheit und Armut, Ackerbau und Industrie, Stadt und Land, Rasse, Klima, Kulturzustand usw., nicht befriedigend zu erklären sind, auch wenn wir es versuchen, die einzelnen Faktoren in Kombination einander gegenüberzustellen.

Es gibt eben noch andere, freilich nicht meßbare und zählbare Faktoren, welche für das Verhalten der Säuglingsmortalität bei den einzelnen Völkern wahrscheinlich entscheidender sind als alles andere. Ähnlich wie einzelne Völker im Laufe ihrer Entwicklung gewisse Neigungen und Charaktereigenschaften sich angeeignet haben, welche auf die Art und Betätigung ihres ganzen Wirtschaftslebens einen großen Einfluß üben, so gibt es auch nationale Eigentümlichkeiten der Auffassung und der Betätigung des Familienlebens. Es gibt einen spezifischen Entwicklungszustand, welcher die eine Bevölkerung mehr, die andere weniger zur Erhaltung und Aufzucht der Nachkommenschaft befähigt. Dieser Kulturzustand wird nicht auf der Schulbank erlernt und hat auch mit der sogenannten Bildung nichts zu tun. Die Eigenschaften, welche hier gemeint sind, haben sich allmählich unter gewissen, freilich noch nicht genug erfaßten und untersuchten Einflüssen des Gesellschaftslebens in verschiedener Art und Form entwickelt. Sie übergehen durch Tradition von Familie zu Familie, von Generation zu Generation und werden zu einer besonderen Eigentümlichkeit des betreffenden Volkes, wobei allerdings einzelne Stämme oder Besiedlungsgebiete desselben die frühere Eigenart behalten oder eine andere annehmen können. Die Wertschätzung des geborenen Kindes, das Bestreben und, was besonders hervorzuheben ist, der Wille zu seiner Erhaltung, die Auffassung seiner Vernichtung, sind keineswegs überall gleich. Gleich ist nicht einmal jenes, wie man anzunehmen pflegt, instinktive Gefühl des Weibes, die Mutterliebe, und die ethische Auffassung sowie praktische Betätigung der Mutterpflicht. Wesentlich verschieden im Volksleben äußert sich auch das Verständnis für die

Bedürfnisse, die Pflege und Ernährung des Kindes und die Kunst, dasselbe zu erhalten. In dieser Beziehung gibt es landesübliche und volkstümliche Gewohnheiten und Sitten, Vorurteile und Mißbräuche, welche das Leben und Sterben der Kinder vielfach beeinflussen. So wie man das Sinken der Geburtenhäufigkeit in Frankreich als eine allmählich entstandene nationale Eigentümlichkeit betrachten darf[1]), so ist die Abneigung, das Kind an der Mutterbrust zu ernähren, in weiten Gebieten der deutschsprechenden Bevölkerungen in Deutschland und Österreich im Laufe der Zeit zu einer nationalen Unsitte und Gefahr herangewachsen. Wie und unter welchen Einflüssen sich diese oder andere Eigentümlichkeiten des Volkslebens entwickelt haben, muß kulturhistorischen Untersuchungen überlassen bleiben, die nach meinem Dafürhalten durchaus nicht so aussichtslos sind.

Die früher erwähnte niedrige Säuglingssterblichkeit Schwedens, welche man gewöhnlich als ein Beispiel günstiger Verhältnisse anzuführen pflegt, wird gewöhnlich auf die dort herrschende Sitte zurückgeführt, daß alle Frauen, die reichen wie die armen, ihre Kinder stillen. Bezeichnend für die staatsmännische Sorge, daß diese Sitte erhalten bleibe, ist eine königliche Order vom Jahre 1755, welche den Müttern das Stillen der Kinder eindringlichst empfiehlt und jenen, welche ohne zwingenden Grund dem Kinde die Brust entziehen, den Pranger androht[2]). Nicht als ob jene königliche Order für sich allein die Tradition des Selbststillens bis zum heutigen Tage zur Folge gehabt hätte. Sie ist aber bezeichnend für eine ganze Reihe von Verwaltungsmaßregeln, mit welchen die schwedischen Staatsmänner, die ja aus dem Volke selbst hervorgingen und die volkstümliche Veranlagung hierzu schon in ihr Amt mitbrachten, vorgegangen sind, um die Bevölkerung zur sozialen Gesundheitspflege im allgemeinen und für den Kinderschutz im besonderen systematisch zu erziehen. Nur einiges, was hier von Interesse ist, sei erwähnt. Schweden war das erste Land, welches eine geregelte Mortalitätsstatistik, in welcher speziell auch die Säuglingssterblichkeit

---

[1]) 1800—1810 betrug noch die Zahl der Geburten 32·3 auf 1000 Einwohner. Sie ist im Laufe des Jahrhunderts stetig gesunken und betrug 1896—1900 nur 22·0. (Philippovich, Allgem. Volkswirtschaftslehre. 5. Aufl., S. 63.)

[2]) Es ist wohl kein Zweifel, daß diese königliche Verordnung auf ärztliche Anregung erfloß. Die zeitgenössische und auch die schon in die vorhergehende Zeit fallende medizinische Literatur in Deutschland läßt nur selten eine so energische und entschiedene Abwehr gegen das Einreißen der künstlichen Ernährung erkennen. Diese wird eher, sei es direkt oder indirekt, gefördert.



berücksichtigt ist, eingeführt hat. Die Registrierung reicht bis zum Jahre 1750. Schweden war eines der ersten Länder, welches die gesetzliche Impfpflicht einführte (1810) und auch den Segen dieser Einführung zuerst erfuhr. Immer wieder werden die schwedischen Tabellen zitiert, wenn der Wert der Impfung als Schutzmaßregel gegen die Blatternerkrankung erwiesen werden soll. Die sanitätspolizeiliche Prophylaxis der kindlichen Infektionskrankheiten wird in Schweden seit langer Zeit zweckentsprechend und strenge gehandhabt. Die Leibesübungen in Schulen sind seit längster Zeit eingeführt. Bei der Ordnung der öffentlichen Armenpflege ist der Kinderarmenpflege eine besondere und umfassende Berücksichtigung zuteil geworden. Die Ausbildung und soziale Stellung des Arztes, sein Ansehen in der Verwaltung und daher auch sein Einfluß auf die hygienische Erziehung der Bevölkerung sind wie wohl in keinem andern Lande hochstehend. Die ärztliche Ausbildung an der Universität erfordert mindestens acht Jahre. Sowohl in dem medizinischen Unterrichtsplane als in der Prüfungsordnung ist schon vor langer Zeit der Kinderheilkunde die ihr gebührende Stellung und Wichtigkeit zuerkannt worden. Die Stockholmer Universität schuf das erste Ordinariat für Kinderkrankheiten. Das Stockholmer Findelhaus (1753) ist gleichzeitig auch klinische Lehranstalt[1]). Der speziellen Ausbildung in den Krankheiten und der Pflege des Säuglings wird großes Gewicht beigelegt. Hier wurde auch gezeigt, daß die schlechten Erfolge der Säuglingspflege in Findelhäusern nur den unzureichenden und schlechten hygienischen Einrichtungen zuzuschreiben waren. Das Stockholmer Findelhaus war auch das erste, welches dieser Erfahrung Rechnung trug, einen Neubau mit den entsprechenden hygienischen Einrichtungen für Säuglinge ausführte und eine Musteranstalt wurde. Der Ausbildung von Kinderpflegerinnen, welche mit der Ernährung und Pflege des Säuglings vertraut sind, wird große Sorgfalt und Mühe gewidmet. Es ist bemerkenswert, daß sich in diesen Schulen Mädchen aus den wohlhabendsten und besten Gesellschaftsschichten einfinden und sich allen mühevollen und schwierigen Arbeiten, welche ihnen wie berufsmäßigen Kinderpflegerinnen auferlegt werden, willig unterziehen.

In allen diesen kleinen Erscheinungen spiegelt sich, wie mir scheint, jene wahre und echte Fürsorge für das Kind, jenes spezifische Verständnis für die Bedürfnisse des Kindes und jenes nationale Be-

[1]) Nur noch an wenigen Findelhäusern ist dies Fall (Paris, Prag, Athen).

streben, das geborene Kind am Leben zu erhalten. Das Resultat dieser gefestigten und beharrlichen Arbeit findet in den Sterblichkeitstabellen seinen Ausdruck. In allmählichem Abstiege ist die schon 1751—1760 für die damalige Zeit verhältnismäßig günstige Säuglingssterblichkeit von 20·46 Proz. auf 10·71 Proz. (1884—1893) gesunken. Der schwedische Einschlag der Bevölkerung macht sich auch an der günstigen Säuglingssterblichkeit Finnlands bemerkbar.

IV.

Wir wenden uns nun nach Österreich mit seiner, wie aus Tabelle 2 ersichtlich, hohen Säuglingssterblichkeit. Gerade dieses Reich mit seiner bunten Gestaltung und großen Verschiedenheit der geographischen, nationalen und sozialen Verhältnisse seiner Bewohner könnte vielleicht für detaillierte Untersuchungen und insbesondere für die Kausalitätsforschung der Säuglingssterblichkeit ein sehr dankbares Materiale darbieten. Hier sei nur erwähnt, daß nach den Berechnungen Bertillons[1]) bei einem Reichsdurchschnitte der Säuglingsmortalität von 249 auf 1000 der Lebendgeborenen die Sterblichkeit des deutschen Teiles von Österreich weit höher ist und 309 beträgt.

Das Königreich Böhmen mit seiner Ende 1900 6·26 Millionen betragenden Bevölkerung, worunter 37·3 Proz. Deutsche und 62·7 Proz. Tschechen, steht in der Reihe der 17 österreichischen Kronländer an 16. Stelle mit einer Säuglingssterblichkeit von 26·17 Proz., welche nur von Oberösterreich (26·22 Proz.) um weniges übertroffen wird. Seit 40 Jahren, bis zu welcher Zeit ich sie verfolgt habe, erhält sie sich ziemlich unverändert auf dieser bedeutenden Höhe, welche in Zentraleuropa nur noch von den benachbarten Ländern Bayern und Sachsen überragt wird. Sie bleibt noch unbeeinflußt von dem während dieser Zeit vor sich gegangenen wirtschaftlichen Aufschwunge des Landes, der besseren Lebensführung der Bevölkerung und den vielen Fortschritten in hygienischer Beziehung, welche wohl ein Sinken der allgemeinen Mortalitätsziffer bewirkt, aber die Säuglingssterblichkeit nicht zum Wanken gebracht haben — ein Beweis, daß hier ganz besondere und tiefere Ursachen vorliegen müssen.[2])

[1]) Biedert, Kinderernährung. 1893 S. 15.

[2]) Das Jahrzent 1900—1910 konnte in unsere Betrachtung noch nicht einbezogen werden, weil das vorliegende Materiale noch nicht vorliegt. Es scheint, daß die Säuglingssterblichkeit in Böhmen während dieses Zeitraumes eine Abnahme erfahren hat.



Böhmen ist ein viel zu großes Verwaltungsgebiet, als daß man sich, wenn man in die Verhältnisse genaueren Einblick gewinnen will, mit der durchschnittlichen Sterbeziffer des ganzen Landes begnügen könnte, und es muß deshalb in kleinere territoriale Gebiete zerlegt werden. Dies tut schon die amtliche Statistik, indem sie die Zahlen der im 1. Lebensjahre verstorbenen Kinder nach den politischen Bezirken ordnet, wobei ich allerdings die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß diese bezirksweise Feststellung der Säuglingssterblichkeit nicht nur aus technischen Gründen der Zählung vorgenommen, sondern auch zur amtlichen Verfolgung und systematischen Bekämpfung ihrer lokalen Ursachen untersucht und verwendet werden sollte.

Für die Kausalitätsforschung und statistische Gliederung der Säuglingssterblichkeit eines Landes wird es immer von Vorteil sein, wie dies auch Mayr für Bayern getan hat, die geographischen Bezirke je nach den verschiedenen Graden der Sterblichkeit zu größeren, selbständigen Gebietsabschnitten zu gruppieren und in dieser räumlichen Abgrenzung die Ursachen der Kindersterblichkeit aufzufinden sowie auch andere, für dieselbe in Betracht kommende statistische Verhältnisse, so namentlich die Geburtenhäufigkeit, ins Auge zu fassen. Bei dieser Überlegung ergibt sich in Böhmen von vornherein und geradezu naturgemäß die Differenzierung der Bezirke in deutsche und tschechische, da schon bei einer oberflächlichen Untersuchung dieser sprachlichen Gebietsabschnitte, welche überdies auch geographisch zusammenhängen, eine beträchtliche Verschiedenheit der relativen Sterbeziffern sofort wahrnehmbar wird. Aber abgesehen von dieser durch die geographisch-statistische Methode selbst begründeten Gruppierung der Bezirke in deutsche und tschechische hat die Vergleichung der Säuglingssterblichkeit und der von dieser abhängigen Volksvermehrung in beiden Sprachgebieten ein eigenartiges Interesse. Zunächst aus dem Gesichtspunkte der Völkerkunde. Da finden sich zwei Nationen, beide seit Jahrhunderten nebeneinander wohnend und in vielfachen Beziehungen zueinander stehend, beide unter derselben politischen Verwaltung, beide mit hohen Kultureigenschaften ausgestattet, aber räumlich durch eine ziemlich scharfe Sprachgrenze getrennt, dabei verschieden nicht nur in Sprache, sondern auch in Lebensgewohnheiten, in ihrer sozialen Gestaltung und in der Art ihres Wirtschaftslebens. Wie verhält sich bei ihnen eine der wichtigsten Sozialerscheinungen, die Säuglingssterblichkeit und die mit ihr in Beziehung stehende natürliche Volksvermehrung?

Neben diesem mehr allgemeinen ethnographischen Gesichtspunkte hat die Untersuchung dieser Fragen für die eigenartigen Verhältnisse in Böhmen ihre besondere Bedeutung und eine nicht geringe nationalpolitische Wichtigkeit.

V.

Den früher dargelegten Grundsätzen entsprechend, welche bei der Untersuchung des Bevölkerungszustandes und der natürlichen Bevölkerungszunahme eines Landes oder Gebietes zu beobachten sind, haben wir zunächst die Geburtenhäufigkeit ins Auge zu fassen, wobei es üblich und auch für unseren Zweck notwendig ist, die Totgeburten von den Lebendgeburten zu trennen und das Verhältnis der ehelichen und der unehelichen Geburten zu berücksichtigen. Wir haben dann die allgemeine Sterblichkeit der Bewohner und in dieser wieder besonders die Säuglingsterblichkeit zu untersuchen.

Das zur Beleuchtung dieser Verhältnisse notwendige Ziffernmaterial ist zum größten Teile dem Werke Rauchbergs „Der nationale Besitzstand in Böhmen" entnommen[1]), ein dankbares Quellenwerk für jeden, der sich mit dem Bevölkerungszustande und den wirtschaftlichen Verhältnissen Böhmens zu beschäftigen haben wird. Andere Daten wurden aus den statistischen Arbeiten von Rosenberg[2]) und Presl[3]) über die Kindersterblichkeit in Österreich gewonnen. Einzelne Verhältniszahlen habe ich selbst berechnet.

Geburtenhäufigkeit.

Wir wenden uns zunächst zu den Totgeburten. Das Verhältnis der Totgeburten zu den Geborenen überhaupt hat eine gewisse physiologische Bedeutung und gibt schon einen gewissen Fingerzeig für die Lebenserwartung und Lebensfähigkeit der Lebendgeborenen, indem jene allgemeinen Einflüsse und Ursachen, welche schon auf die Frucht im Mutterleibe schädlich eingewirkt und in einzelnen Fällen zum Absterben derselben vor oder während der Geburt geführt haben, auch bei den Lebendgeburten sich geltend machen und ihre Lebensfähigkeit und Lebenserhaltung ungünstig beeinflussen werden.

[1]) Leipzig, Duncker und Humblot, 1905, 3 Bände.

[2]) Die Totgeburten in Österreich. Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der statistischen Zentralkommission. N. F. VIII. Jahrg. Wien, Alfred Hölder S. 293.

[3]) Die Kindersterblichkeit in Österreich. Daselbst. S. 651.



1881—1900

Von 1000 Geborenen waren totgeboren:

In Böhmen[1]) . . . . 32·6
In den deutschen Bezirken[1]) . . . . 37·5
In den tschechischen Bezirken[1]) . . . . 31·2

Die Anzahl der Totgeburten in den deutschen Bezirken übertrifft jene der tschechischen Bezirke um 6·3, den Reichsdurchschnitt sogar um 9·1 vom Tausend der Geburten. Von Prag abgesehen (52 Prom.), welches wegen der hier befindlichen Landesgebäranstalt eine Sonderstellung einnimmt und mit den übrigen Bezirken nicht verglichen werden kann, sind es ausschließlich deutsche Bezirke, welche das Landesmittel wesentlich überragen. Die nordböhmischen Bezirke Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, B.-Leipa, Reichenberg (Stadt und Umgebung), Friedland und Gablonz bilden ein zusammenhängendes Gebiet, in welchem die höchsten Zahlen der Totgeborenen (40—84 pro mille der Geburten) im Lande erreicht sind. Es ist dies dasselbe Gebiet, in welchem auch, wie wir sehen werden, die Sterblichkeit der Lebendgeborenen die größte im Lande ist.

Die Ursachen dieser hohen Totgeburtlichkeit sind nicht leicht zu ergründen. Das Überwiegen der industriellen Arbeit, die große Bevölkerungsdichte und die häufige Unehelichkeit sind zur Erklärung unzureichend, wie Zusammenstellungen und Vergleiche mit anderen unter ähnlichen Verhältnissen lebenden Bezirken lehren. Bemerkenswert ist aber, daß die hohen Totgeburtsquoten des bezeichneten Gebietes nicht an der Reichsgrenze haltmachen. Wie aus einer Untersuchung v. Fircks[2]) hervorgeht, sind auch die Totgeburtsquoten in den angrenzenden preußischen Landbezirken Lauban, Löwenberg, Hirschberg, Landeshut und Waldenburg sehr hoch und nehmen weiter nach

[1]) Böhmen hat 96 politische Bezirke. Als deutsche (30) beziehungsweise tschechische (49) Bezirke werden nach der Einteilung Rauchbergs jene bezeichnet, welche über 80 Proz. Deutsche beziehungsweise Tschechen zählen. Die gemischtsprachigen Bezirke (mit deutscher Mehrheit 6, mit tschechischer Mehrheit 11) haben wir, der besseren Übersicht halber und weil sie im allgemeinen für die hier vorzunehmenden Vergleiche störend und für die Schlußfolgerungen belanglos sind, nicht in Rechnung gezogen.

[2]) Die Häufigkeit ehelicher und unehelicher Geburten, von Totgeburten usw. des preußischen Staates in den Jahrzehnten 1881—1890. Preußische Statistik 138.

Osten gegen die polnische Grenze ab. Daraus läßt sich schließen, daß zu beiden Seiten der betreffenden Reichsgrenze den Bewohnern dieser Territorien gewisse Eigenschaften ethnologischer Art oder vielleicht gegewisse Anomalien der Körperkonstitution und des Körperbaues gemeinsam sein dürften, welche den normalen Ablauf der Schwangerschaft und der Geburt gefährden und dadurch die höhere Totgeburtlichkeit verursachen.

Wir wollen nun die eigentliche Geburtenhäufigkeit, das ist, das Verhältnis der Lebendgeborenen in Betracht ziehen. Für den Aufbau der Bevölkerung sind auch nur diese von Bedeutung.

1871—1900

Auf je 1000 Personen der mittleren Bevölkerung entfallen Lebendgeborene:

Böhmen	1107·6
Deutsche Bezirke	1108·6
Tschechische Bezirke	1109·6

Daraus ergibt sich die durchschnittliche Geburtenziffer[1]):

Böhmen	36·9
Deutsche Bezirke	36·9
Tschechische Bezirke	36·9

In der 30jährigen Periode zeigen somit das deutsche und das tschechische Sprachgebiet eine ganz gleiche Geburtenziffer. Die nordwestlichen deutschen Bezirke haben die höchsten Geburtenziffern im Lande (40—49) und schließen sich der in Westeuropa bedeutendsten Fruchtbarkeit des benachbarten Sachsen an.

In dem letzten Dezennium 1881—1900 hat sich, wie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergibt, die Geburtenhäufigkeit in den deutschen Bezirken gegenüber den tschechischen etwas gesteigert.

---

[1]) Unter Geburtenziffer, deren Vergleich in der Statistik üblich ist, versteht man die Zahl der in einem Jahre Lebendgeborenen auf ein Tausend der Bevölkerung.

Zum Vergleiche werden die Geburtenziffern einiger europäischer Staaten angeführt. Die höchste in Europa zeigt Rußland 49·3, die niedrigste Frankreich 24·1, Preußen 37·1, Österreich 38·1; die höchste in Österreich Galizien 47·1.

Geburtenziffer	1871—1880	1881—1890	1891—1900
Böhmen	38·6	37·1	35·3
Deutsche Bezirke .	38·1	37·4	36·8
Tschechische Bezirke	39·0	37·4	34·6

Der durchschnittliche Vorsprung des deutschen Sprachgebietes (+ 0·6) ist jedoch für weitere Schlußfolgerungen nicht wesentlich und auch nicht genug stabilisiert. Vorläufig läßt sich auf Grund einer 30jährigen Übersicht behaupten, daß die natürliche Vermehrungstendenz der beiden Sprachgebiete im Verhältnis zu deren Bevölkerungen eine ziemlich gleiche ist[1]).

Nur wird diese Übereinstimmung recht wesentlich verschoben, wenn die Lebendgeborenen in Böhmen nach dem Familienstande in eheliche und uneheliche gesondert werden. Hierbei ist zu betonen, daß wir aus dem Ergebnisse dieser Sonderung keinerlei Schlüsse auf die größere oder geringere Sittlichkeit des einen oder andern Sprachgebietes zu ziehen gesonnen sind. Dies ist weder unsere Aufgabe, noch sind die summarischen Ergebnisse für moralstatistische Schlüsse geeignet. Um sie für diesen Zweck einigermaßen verwendbar zu machen, müßten eingehende Untersuchungen vorgenommen werden, so z. B. die unehelich Geborenen nach den sozialen Lebensverhältnissen, der Art der Verbindung ihrer Eltern, der Fürsorge des Vaters, der nachfolgenden Legitimierung usw. in Gruppen gesondert werden, wobei sich ohne Zweifel auch für Böhmen herausstellen würde, daß für die Verschiedenheiten der unehelichen Geburtsquoten das Volksleben, der Brauch und die Volksgewohnheiten entscheidender sind als alle anderen Faktoren. Diese nationalen und sozialen Erscheinungen sind hier nicht weiter zu verfolgen. Die uneheliche Geburtlichkeit wird hier nur deshalb erörtert, weil sie für die Bewertung des Nachwuchses in Betracht zu ziehen ist, besonders dann, wenn sie — und dies gilt sowohl für das deutsche als für das tschechische Sprachgebiet — in Zunahme begriffen ist. Je größer die Beteiligung unehelich Geborener an der Geburtenziffer, desto größer ist in der Regel (auch hier gibt es Ausnahmen) die Lebensbedrohung und die Sterblichkeit

[1]) Nebenbei bemerkt ist die aus der vorangehenden Zusammenstellung hervorgehende Tatsache beachtenswert, daß sowohl in den deutschen als auch in den tschechischen Bezirken und dementsprechend in ganz Böhmen die allgemeine Geburtenhäufigkeit im Sinken begriffen ist.



der Geborenen und desto unvorteilhafter wird dadurch die Volksergänzung.

1891—1900.

	Auf je 1000 Geborene sind		Auf je 1000 Personen der Bevölkerung wurden geboren		Auf je 1000 gebärfähige	
					Verheiratete	Ledige
	ehelich	unehelich	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche
Böhmen	862	138	330	48	2544	398
Deutsche Bezirke . .	819	181	311	68	2494	531
Tschechische Bezirke	881	119	303	41	2528	341

Es betrugen somit die Unehelichen in Böhmen 13·8 Proz., in den deutschen Bezirken 18·1 Proz., in den tschechischen Bezirken 11·9 Proz. der Lebendgeborenen[1]).

Sie bilden demnach im ganzen Lande und besonders im deutschen Teile desselben einen recht ansehnlichen Teil des Nachwuchses und werden schon vermöge ihres Zahlenverhältnisses in den Fürsorgeeinrichtungen alle Beachtung beanspruchen müssen. Aus allen Relationen, welche in der Tabelle aufgestellt sind, namentlich aus dem Verhältnisse der Geborenen zu den im Gebäralter (vom 15. bis 45. Lebensjahre) stehenden weiblichen Personen, geht hervor, daß die uneheliche Geburtenzahl in den deutschen Bezirken erheblich höher steht als in den tschechischen. Wenn die allgemeine Geburtenziffer, wie dies früher hervorgehoben wurde, im Jahrzehnt 1891—1900 in den deutschen Bezirken höher war als in den tschechischen, so wird die Hoffnung auf die Lebenserhaltung dieses Plus einigermaßen dadurch getrübt, daß es durch die in den ersteren verhältnismäßig höher stehende außereheliche Geburtenhäufigkeit verursacht wurde.

[1]) Einige Vergleichsziffern nach Bodio (1887—1891): Italien 7·3, Preußen 7·8, Frankreich 8·4, Sachsen 12·4, Bayern 14·0, Österreich 14·6 Proz. In Österreich nach meiner Berechnung (1890—1900): Görz und Gradiska 2·75, Istrien 3·23, Dalmatien 3·53, Vorarlberg 5·89, Tirol 6·34, Krain 7·54, Mähren 9·09, Schlesien 10·26, Bukowina 12·43, Galizien 13·38, Böhmen 13·19, Triest 17·29, Oberösterreich 18·96, Steiermark 24·48, Niederösterreich 25·65, Salzburg 27·22, Kärnten 44·13 Proz.

Mit Ausnahme Prags, woselbst die hohe uneheliche Geburtenziffer von 47 Proz. der dem ganzen Lande offenstehenden Landesgebäranstalt zuzuschreiben ist, sind diejenigen Bezirke, welche das Landesmittel von 13·8 Proz. überschreiten, ausschließlich deutsche Bezirke, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die tschechischen Bezirke durch die Gebäranstalt viel mehr entlastet werden als jene, weil die letztere aus den deutschen Bezirken absolut und relativ viel weniger aufgesucht wird. Die deutschen Bezirke im Nordwest, welche die höchste allgemeine Geburtenziffer aufweisen, zeigen auch die größte uneheliche Geburtenhäufigkeit. In den nordwestlichen Bezirken Graslitz, Falkenau, Plan, Joachimstal, Karlsbad, Kaaden, Luditz, Podersam bewegt sich dieselbe zwischen 21·9—29·8 Proz. der Geborenen. Die Landwirtschaft liefert, wie Rauchbergs Untersuchungen ergeben, sowohl absolut als auch relativ mehr Uneheliche als die Industrie. Ich habe ähnliches auch bei den in die Landesfindelanstalt gelangenden unehelichen Kindern gefunden.

Allgemeine Sterblichkeit.

Nachdem wir die Geburten, den wichtigsten Einnahmsposten in der Bevölkerungsbilanz, besprochen haben, wenden wir uns zur allgemeinen Sterblichkeit, das ist zu dem Verhältnisse der Gestorbenen aller Altersklassen. Aus dem Überschusse der Geburten über die Sterbefälle wird dann der natürliche Bevölkerungszuwachs hervorgehen.

1871—1900

Auf je 1000 Personen der mittleren Bevölkerung jeder Periode starben:

	1871—1880	1880—1890	1890—1900	1871—1900
Böhmen	286·9	287·2	255·3	826·7
Deutsche Bezirke . .	299·4	308·2	269·0	862·4
Tschechische Bezirke	281·6	278·8	246·9	806·6

Vergleichen wir die einzelnen Jahrzehnte, so sehen wir, daß die allgemeine Sterblichkeit des Landes im letzten Dezennium abgenommen hat. Wir möchten dies auf die im Laufe der Zeit zum Vorschein tretenden Erfolge des rührigen Sanitätsdepartements der k. k. Statt-

halterei in Prag und die hygienischen Maßnahmen namentlich in der Prophylaxe der Infektionskrankheiten, damit aber auch auf die Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft zurückführen. Wenn dies der Fall ist, dann ist es auch erklärlich, daß die eingetretene Besserung sich verhältnismäßig in höherem Grade dort bemerkbar gemacht hat, wo vorher die Gesundheitsverhältnisse ungünstiger waren und die Sterblichkeit größer gewesen ist, also in den deutschen Bezirken[1]). Trotz dieser erfreulichen Besserung ist aber in allen Jahrzehnten und in der zusammengefaßten 30jährigen Periode 1871—1900, welche die Verhältnisse am verläßlichsten darstellt, die allgemeine Sterblichkeit in den deutschen Bezirken noch immer bedeutend größer als in den tschechischen. Der Unterschied der Sterblichkeitsrate auf 1000 Personen der mittleren Bevölkerung beträgt 55·8 zu ungunsten der ersteren. Wenn wir uns nun erinnern, daß in derselben 30jährigen Periode die Geburtenziffer in beiden Sprachgebieten eine gleiche war, so geht daraus hervor, daß der Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen oder der natürliche Bevölkerungszuwachs, also der wichtigste Faktor für die Volksvermehrung, sich in den deutschen Bezirken ungünstiger gestalten muß als in den tschechischen.

Natürlicher Bevölkerungszuwachs.

Die Zusammenstellung fußt wieder auf einer 30jährigen Periode. Gerade hier und noch mehr als bei anderen Übersichten der Volksvermehrung ist die Untersuchung einer möglichst langen Frist notwendig, um ein möglichst richtiges Urteil über Richtung und Größe der Vermehrung einer Bevölkerung zu gewinnen. Kürzere Perioden von Quinquennien und selbst Dezennien geben wegen der oft großen Schwankungen keinen richtigen Einblick und gestatten noch weniger irgend welche Vergleiche[2]).

---

[1]) Ein ähnlicher Erfolg läßt sich wohl mit Sicherheit auch von der Säuglingsfürsorge erwarten.

[2]) Man sieht diese großen Schwankungen auf einer von Fircks (Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik, Leipzig, 1898. S. 193) zusammengestellten Tabelle der natürlichen Volksvermehrung in verschiedenen Staaten. So z. B. für Bayern in den Quinquennien 1871—1895: 8·6, 10·8, 8·9, 9·6, 11·4 pro mille und Jahresdurchschnitt.



1871—1900

Auf 1000 Personen der mittleren Bevölkerung treffen

	Lebendgeborene	Verstorbene	Mehr Lebendgeborene als Verstorbene
Böhmen	1107·6	826·7	280·9
Deutsche Bezirke	1108·6	862·4	246·2
Tschechische Bezirke . .	1109·6	806·6	303·0

Es beträgt somit in dieser Periode der natürliche Bevölkerungszuwachs, das ist der jährliche Geburtenüberschuß pro 1000 der Bevölkerung im Durchschnitte:

Böhmen . . . . 9·3
Deutsche Bezirke . . . . 8·2
Tschechische Bezirke . . . . 10·1[1])

Die Schlüsse, welche sich aus diesen Übersichten ergeben, sind für die deutsche Bevölkerung Böhmens nicht erfreulich. Es ist mir wohl bekannt, daß die Zunahme oder Abnahme einer Bevölkerung nicht allein von der natürlichen Volksvermehrung, sondern auch und oft entschiedener von der Höhe der Zuwanderung und Abwanderung bestimmt wird. Uns und für unseren Zweck kommt es aber darauf an, die Volksvermehrung in ihrem eigentlichen Sinne und losgelöst von der wandelbaren Wanderung ins Auge zu fassen und auf ihren natürlichen Anwachs das Hauptgewicht zu legen.

Um das Maß und den Vergleich der Vermehrung verschiedener Bevölkerungen verständlicher und anschaulicher darzustellen, haben manche Statistiker die sogenannte Verdoppelungsperiode der betreffenden Bevölkerungen berechnet, das heißt die Zeit, in welcher eine Bevölkerung ihre doppelte Zahl erreichen wird. Die Berechnungen haben, wie nicht anders möglich, ihre Fehlerquellen. Sie sind auch nicht als eine Vorhersage für die Zukunftentwicklung aufzufassen, da, von allen anderen Möglichkeiten und Ereignissen abgesehen (Kriege, elementare Ereignisse, Wirtschaftskrisen usw.), die Zuwachsraten allein, wie wir schon früher betont haben, großen Schwankungen unterliegen können. Dennoch enthalten sie eine ausdrucksvolle und eindringliche Form für die Gestaltung einer bestehenden Entwicklungsrichtung einer

[1]) Zum Vergleiche einige Zahlen aus der Periode 1871—1875 (v. Fircks, daselbst S. 192): Sachsen 14·3, Preußen 13·0, Großbritannien und Irland 12·3, Deutsches Reich 12·1, Bayern 9·9, Italien 9·1, Österreich 8·4, Ungarn 8, Frankreich 1·5.

Bevölkerung. Unter der Voraussetzung, daß die oben gefundenen Zuwachsquotienten in gleicher Höhe wie in der 30jährigen Periode 1871—1900 fortdauern würden, würde die Verdoppelung der betreffenden Bevölkerungen eintreten in Jahren:

Böhmen	74·9
Deutsche Bezirke	84·8
Tschechische Bezirke	69·0

Hiermit ist aber auch gesagt, daß das derzeitige Prozentverhältnis der deutschen Bevölkerung in Böhmen im Laufe dieser Verdoppelungsperiode eine ungünstigere Richtung annehmen müßte.

Säuglingssterblichkeit.

(Hiezu eine Karte.)

Von den beiden Elementen der natürlichen Volksvermehrung — Geburtenhäufigkeit und allgemeine Sterblichkeit — ist, wie schon auseinandergesetzt wurde und jetzt noch klarer geworden sein dürfte, die letztere für die Volkszunahme entscheidender und einer Einwirkung auch zugänglicher. Da nun bekanntermaßen an der allgemeinen Sterblichkeit die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres, die man als Säuglingssterblichkeit bezeichnet, den wesentlichsten Anteil hat, so müssen wir nun das Verhalten derselben in den beiden Sprachgebieten des Landes ganz besonders berücksichtigen. Bei dem Vergleiche der Säuglingssterblichkeit in den verschiedenen Staaten und den österreichischen Ländern haben wir schon gesehen, daß dieselbe in Böhmen eine exzessive Höhe erreicht, indem 26·1 Proz., also mehr als der 4. Teil der Lebendgeborenen vor Erreichung des ersten Lebensjahres abstirbt. Der allgemeinen Einführung entsprechend wird hier das prozentuale Verhältnis aufgestellt.

1881—1900

Von 100 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahre:

Böhmen	26·1
Deutsche Bezirke	29·7
Tschechische Bezirke	24·3

Die Säuglingssterblichkeit ist somit in den deutschen Bezirken um die sehr beträchtliche Differenz von 5·4 Proz., das ist um mehr als $^1/_5$ höher wie in den tschechischen.[1])

[1]) Wir wollen auch hier das ungünstigere Verhältnis etwas drastischer veranschaulichen. In den deutschen Bezirken Böhmens wurden in der 30jährigen Periode 1871—1900 geboren 1,828.661 Kinder. Bei Zugrundelegung obiger Ver-



Bei der geographischen Betrachtung der Säuglingssterblichkeit Böhmens ist zunächst Prag auszuschalten, welches seine im Lande günstigste Säuglingssterblichkeit von 17·5 Proz. der Landes-Gebär- und Findelanstalt verdankt, da die in derselben geborenen Kinder (47 Proz. aller in Prag geborenen) bald nach der Geburt in die ländliche Pflege versetzt werden, mithin nicht nur die Säuglings-, sondern auch die allgemeine Sterblichkeit der Hauptstadt wesentlich entlasten. Aus demselben Grunde nehmen auch die im tschechischen Sprachgebiete liegenden Bezirke Ledetsch, Kuttenberg, Pilgram und Tabor eine Sonderstellung ein, da die aus Prag und Wien in großer Anzahl dahin versetzten Findelkinder die dortige Säuglingssterblichkeit dadurch erhöhen, daß sie den dort Geborenen nicht zugerechnet, wohl aber im Todesfalle den dort verstorbenen Einheimischen zugezählt werden[1]. Abgesehen von dieser durch ganz besondere Umstände belasteten Insel im tschechischen Sprachgebiete mit hoher Säuglingssterblichkeit (31·2 Proz.), bewegt sich in den übrigen Bezirken desselben die Säuglingsmortalität in viel mäßigeren Grenzen und unterhalb des Landesdurchschnittes. Dagegen stechen in der Karte die nordböhmischen deutschen Bezirke im Iser-, Riesen- und Erzgebirge durch eine hohe Säuglingssterblichkeit hervor und bilden ein zusammenhängendes Gebiet mit einer mehr als 30 Proz. betragenden Höhe. Die erschreckenden Ziffern der Säuglingssterblichkeit in den Bezirken Friedland 39·4, Rumburg 35·3, Schluckenau, Reichenberg (Umg.) 35·1, Trautenau 33·8, Böhm.-Leipa 33·3, Gabel 33·2 übertreffen noch immer jene des mit Findelkindern am dichtesten besiedelten tschechischen Bezirkes Tabor, der mit 32·7 an der Spitze der tschechischen Bezirke steht.

Auch hier ist es wieder bemerkenswert, daß die hohe Säuglingssterblichkeit der industriellen deutschen Bezirke im Erz-, Iser- und Riesengebirge sich in gleichartiger Höhe in die benachbarten sächsischen Amtshauptmannschaften Schwarzenberg, Flöha, Zwickau, Zittau, Glauchau,

---

hältniszahlen ergibt sich für die deutschen Bezirke ein relativer Mehrverlust von 98.747 Kindern oder mit anderen Worten: Wenn in den deutschen Bezirken die gleiche Säuglingssterblichkeit vorhanden gewesen wäre wie in den tschechischen, so wären in den ersteren beinahe 100.000 Kinder mehr in das zweite Lebensjahr eingetreten.

[1] Wie die Verhältnisse dadurch verkehrt werden, ist unter anderem daran zu ersehen, daß in den genannten Bezirken die prozentuale Berechnung der unehelichen Säuglingssterblichkeit ganz widersinnig wird, indem daselbst mehr uneheliche Säuglinge sterben, als dort geboren sind.

Chemnitz und auch in die angrenzenden preußisch-schlesischen Regierungsbezirke Liegnitz, Oppeln[1]), Breslau fortsetzt, was wiederum darauf hinweist, daß hier wie dort gleichartige Eigentümlichkeiten des Volkslebens auf die Höhe der Sterblichkeit wirksam sind.

Unter den deutschen Bezirken in Böhmen ist aber einer zu nennen, der mit einer relativ günstigen Säuglingssterblichkeit eine Ausnahme macht und alles Lob verdient. Sie beträgt 1881—1900 19·3 Proz., im Dezennium 1891—1900 18·2 Proz. und ist die niedrigste in Böhmen überhaupt. Es ist dies der reindeutsche Bezirk Asch (nach der Volkszählung vom Jahre 1900 36.056 Personen und unter 1000 Bewohnern 999·9 Deutsche.)

Die günstige Säuglingssterblichkeit des Bezirkes Asch ist in mancherlei Beziehung sehr lehrreich. Die Geburtenziffer, von der behauptet wird, daß mit ihrer Höhe die Säuglingssterblichkeit parallel verläuft, ist nicht sonderlich niedriger als die durchschnittliche Geburtenziffer der deutschen Bezirke und des ganzen Landes. Es gibt nicht wenige deutsche Bezirke, welche eine bedeutend kleinere Geburtenziffer und trotzdem eine viel höhere Säuglingssterblichkeit aufweisen. Auch das Verhältnis der im Bezirke geborenen unehelichen Kinder — 19 Proz. aller Lebendgeborenen — wäre hoch genug, um die Säuglingssterblichkeit ungünstig zu beeinflussen. Man behauptet ferner — und in der Statistik werden hierfür zahlreiche Belege angeführt —, daß industrielle Bezirke namentlich mit Textilindustrie, in welcher besonders weibliche Arbeiter beschäftigt sind, eine bedeutend höhere Säuglingssterblichkeit aufweisen als ackerbautreibende. Man pflegt deshalb auch für die größere Säuglingssterblichkeit der deutschen Bezirke in Böhmen die in den letzteren viel mehr als in den tschechischen entwickelte Industrie zu beschuldigen und schiebt ihr nicht nur diese, sondern auch die höhere Todgeburtlichkeit in die Schuhe. Nun steht aber gerade der Bezirk Asch mit seiner stark vertretenen Textilindustrie an erster Stelle unter den industriellen Bezirken. Von der am 31. Dezember 1900 gezählten Bevölkerung von 36.056 Personen waren einschließlich der Familienangehörigen und Hausdienerschaft auf je

[1]) Eine Ausnahme bildet der Kreis Beuthen im Reg. Bezirk Oppeln mit der relativ geringen Säuglingsmortalität von 19·6 Proz. Die Bevölkerung arbeitet in Fabriken, ist sehr arm und verkommen, die Mutter aber doch in der Lage zu stillen. (Schlockow, über die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse im Kreise Beuthen. V. J. Schr. f. ger. Med. 1875.)



1000 Personen berufzugehörig: zur Industrie 828, zur Land- und Forstwirtschaft 104; auf je 1000 Personen berufstätige Personen im Bezirke waren in der Industrie 729·5 (gegen durchschnittlich 437 in den überwiegend deutschen Landesteilen) und darunter 530·8 in der Textilindustrie beschäftigt[1]).

Man sieht hier wieder einen schlagenden Beweis, daß selbst das Zusammentreffen mehrerer sehr wichtiger Faktoren, welche nach statistischer Annahme die Säuglingssterblichkeit steigern, und zwar eine Geburtenhäufigkeit. welche schon unter die höheren eingereiht werden darf, eine hohe uneheliche Geburtenziffer und eine extensive industrielle Beschäftigung der Bevölkerung mit vorwiegender Frauenarbeit, die Lebenserhaltung der Geborenen nicht wesentlich zu schädigen braucht. Die Schädigungen werden überwunden, wenn bei der Bevölkerung die innere Eignung und das traditionelle Verständnis für die Aufzucht des Nachwuchses vorhanden ist. Dies ist offenbar bei der Ascher Bevölkerung der Fall.

Der Ascher Bezirk wie das Egerland überhaupt ist fränkischer Abkunft, hat seine eigene von den anderen die deutsche Bevölkerung Böhmens bildenden Volksstämmen (dem bayerischen, sächsischen, schlesischen) sich unterscheidende Stammesart, welche sich am Dialekte, der Tracht, dem Baue der Häuser, den Sitten usw. auch äußerlich erkennen läßt. Die körperlichen Eigenschaften der Bevölkerung sind, wie ich glaube und auch in der Findelanstalt zuweilen sehe, günstigere als in anderen Teilen des deutschen Sprachgebietes. Sein starkes Pflichtgefühl ließ sich erst vor kurzem daran erkennen, daß bei dem mit Serbien drohenden Kriege die Mannschaften des egerländischen Regimentes vollzählig einrückten. Das Pflichtgefühl der weiblichen Bevölkerung ihren Kindern gegenüber ist gewiß auch ein innigeres. Die Stillverhältnisse im deutschen Sprachgebiete sind leider bisher noch nicht untersucht. Soviel ich aber übersehe und auch von den mir unterkommenden Verpflegten der Findelanstalt erfahre, ist im Egerlande wie auch im bayerischen Oberfranken die alte Sitte des Stillens der Kinder noch gut erhalten. Dies allein ist für die Erhaltung derselben entscheidend. Diese niedrige Säuglingssterblichkeit ist auch an der jenseitigen Grenze des Fichtelgebirges vorhanden. Das dem Ascher Bezirke benachbarte Bezirksamt Rehau hat die in Bayern günstigste

---

[1]) Rauchberg a. a. O. II. Bd. S. 188 ff.



Säuglingssterblichkeit von 16·7 Proz., die ebenfalls benachbarte sächsische Amtshauptmannschaft Oelsnitz 18·2 Proz. Nicht die beschuldigte Industrie und Fabrikarbeit an sich ist es also, welche die hohe Säuglingssterblichkeit der deutschen Bezirke verursacht, sondern andere im Volksleben wurzelnde Mißstände. Auch in Bezirken mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung tritt eine hohe Säuglingssterblichkeit auf, wenn das Verständnis und das Interesse für die natürliche Ernährung der Geborenen im Laufe der Zeit in Verlust geraten ist. So z. B. im Bezirke Saaz 33·6 Proz.

Wie fast überall ist auch in Böhmen die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im ersten Lebensjahre eine höhere als jene der ehelichen. Sie beträgt 36·6 und wird in Österreich nur noch von Mähren (38·4 Proz.) übertroffen. Dagegen hat Kärnten, welches unter den österreichischen Ländern durch seine zahlreichen unehelichen Geburten hervorragt eine uneheliche Säuglingssterblichkeit von nur 25·1 Proz., welche also niedriger ist als die allgemeine Säuglingssterblichkeit in Böhmen.

1881—1900

Es starben von je 100 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre:

	von ehelichen	von unehelichen
Böhmen	245	366
Deutsche Bezirke . .	286	345
Tschechische Bezirke .	224	384

Die uneheliche Säuglingssterblichkeit steht somit im ganzen Lande sehr hoch. Dagegen erscheint es auffällig, daß zum Unterschiede von der viel niedrigeren allgemeinen Sterblichkeit des Säuglingsalters im tschechischen Sprachgebiete die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im ersten Lebensjahre in den tschechischen Bezirken höher steht als in den deutschen. Es würde zu weit führen, alle Möglichkeiten, welche diesen Unterschied verursachen können, zu untersuchen. Ich möchte hier nur wieder auf manche Eigentümlichkeiten des Volkslebens hinweisen, welche diesen Unterschied teilweise erklären können. Die Legitimierung unehelicher Kinder im ersten Lebensjahre durch nachfolgende Eheschließung ist ohne Zweifel in den deutschen Bezirken häufiger. Dadurch wird hier die uneheliche Sterblichkeit entlastet, indem die legitimierten Gestorbenen als unehelich Geborene gezählt, aber als ehelich Verstorbene registriert sind. Das dauernde Zusammenleben und die Führung eines gemeinsamen Haushaltes der

Unverheirateten ist in den deutschen Industriegegenden sehr häufig. Unter diesen Verhältnissen hat das uneheliche Kind einen sorgenden Vater und lebt unter denselben Bedingungen wie ein eheliches derselben sozialen Schichte. In den deutschen landwirtschaftlichen Bezirken kommt es häufiger vor, daß der Bauer das uneheliche Kind der Magd in seinem Hofe beläßt, in vorsorglicher Erwartung, daß dem Anwesen eine billigere und anhängliche Arbeitskraft erwachsen werde. Auch dieses Kind ist nicht schlechter bestellt als das Kind des verheirateten Gesindes oder des Bauern selbst[1]).

Wir hätten noch die Säuglingssterblichkeit in den Städten des deutschen Sprachgebietes zu untersuchen, da an diese zunächst die Pflicht herantreten wird, die entsprechenden Schutzeinrichtungen zu treffen. Die Vorführung dieser Ziffern dürfte jedoch ohne Zweifel dieselben und wahrscheinlich noch ungünstigere Verhältnisse ergeben, als sie im ganzen zu finden waren.

Wir wollen uns deshalb nur auf Reichenberg, die größte Stadt im deutschen Sprachgebiete, beschränken[2]).

Die Industriestadt Reichenberg zählte im Jahre 1900 34.099 Bewohner. Im Jahrzehnt 1891—1900 betrug das Verhältnis der Totgeburten 9·2 Proz. und ist das größte im Lande. Die Geburtenhäufigkeit, welche 1801—1810 41·1 auf 1000 Einwohner betrug, ist stetig bis 24·6 (1891—1900) gesunken. In der Periode 1818—1827 kamen auf eine Ehe durchschnittlich 5—6 Kinder, jetzt nur 1·7. Trotz der jetzt sehr niedrigen Geburtenziffer betrug aber 1891—1900 die Säuglingssterblichkeit 28 vom Hundert der Lebendgeborenen. Daß unter diesen Umständen die natürliche Bevölkerungsvermehrung sich höchst ungünstig gestalten muß, ist wohl verständlich. Der Geburtenüberschuß Reichenbergs beträgt nach meiner Berechnung für das Jahrzehnt 1891—1900 im Jahresdurchschnitte nur 3·5 pro 1000 der mittleren Bevölkerung, wobei nicht zu übersehen ist, daß er wahrscheinlich durch die im Verhältnisse zu den Eingeborenen größere Geburtenhäufigkeit

---

[1]) In Kärnten war früher der Brauch, daß die Magd in ihrem Dienstvertrage sich ausdrücklich ausbedang, daß, wenn sie Mutter eines Kindes werden sollte, letzteres im Bauernhofe verbleiben müsse. Damit hing es auch zusammen, daß die Gebär- und Findelanstalt in Klagenfurt trotz der im Lande sehr großen unehelichen Geburtenzahl nur sehr spärlich frequentiert wurde.

[2]) Bayer, die Volksbewegung, die Wohnungsverhältnisse und das Gesundheitswesen Reichenbergs. Reichenberg, 1901.



der Zugewanderten aufgebessert wurde. Ohne diese würde er sich noch mehr den französischen Zuständen genähert haben. Wenn Reichenberg trotzdem an Bewohnerzahl beträchtlich zugenommen hat, so ist dies hauptsächlich der lebhaften Zuwanderung zuzuschreiben. Über diese spricht sich aber Bürgermeister Dr. Bayer in folgender Weise aus: „Vom nationalen und ökonomischen Standpunkte ist nur zu bedauern, daß der Einwanderungsstrom uns viele slawische Elemente gebracht hat. . . . Der Nachlaß der Geburtenhäufigkeit unter den Deutschen und die große Kindersterblichkeit vermehrt noch die Gefahr, welche uns bereits heute turmhoch erscheint.“

Wir brauchen nicht zu bemerken, daß dieser Zuzug und die dauernde Niederlassung anderssprachiger Elemente nicht nur in Reichenberg, und nicht nur in Städten, sondern auch am flachen Lande überall dort wird stattfinden müssen, wo bei gesteigerter gewerblicher oder anderer wirtschaftlicher Entfaltung der notwendige Mehrbedarf an Arbeitskräften nicht mehr durch die heimische natürliche Volksergänzung gedeckt werden kann und wo die national verwandten Bezirke, sei es aus derselben oder einer andern Ursache, den erwünschten und vollen Ersatz nicht bieten können.

Zu ähnlichen Schlüssen ist schon im Jahre 1894 Herkner in einem Vortrage „Über die Zunkunft der Deutschen in Böhmen“ gelangt. Sie werden durch die neuesten Untersuchungen Rauchbergs nicht abgeschwächt, sondern nur noch mehr verstärkt. Die optimistische Stimmung, welche die ersten, die Besiedlungs- und Zahlenverhältnisse der Deutschen und Tschechen in Böhmen behandelnden Abschnitte seines Buches durchweht und an welcher der Verfasser trotz mancher Schatten, die zwischendurch vorüberziehen, festhalten zu müssen glaubt, wird zusehends düsterer, je mehr er sich der Besprechung der natürlichen Volksvermehrung nähert. Dem Ernste dieser Zahlenverhältnisse, die, wie ich glaube, aus objektiveren und einwandfreieren statistischen Grundlagen hervorgehen, als es die subjektiveren und einer Beeinflussung zugänglicheren Bekenntnisse der Umgangssprache sind, kann sich wohl niemand entziehen. Sie sind für die Beurteilung der Verschiebungen der Bevölkerungsverhältnisse in Böhmen wichtiger und maßgebender als die Ergebnisse der Volkszählung. Rauchberg unterläßt es auch nicht, den Bedenken über die Rückständigkeit der natürlichen Volksvermehrung im deutschen Sprachgebiete und ihre wichtigste Ursache, die hohe Kindersterblichkeit, Ausdruck zu geben.

Auch er erblickt in dieser letzteren die Hauptgefahr für die Zukunft der Deutschen in Böhmen. Auf die erst im letzten Jahrzehnt erfolgte Hebung des Geburtenüberschusses in den deutschen Bezirken hinweisend, sagt Rauchberg: „Die deutschen Bezirke haben die Führung. Ob auf die Dauer, wird die Zukunft erweisen. Wir wissen nunmehr, daß dieser Erfolg nicht so sehr von der Häufigkeit der Geburten als von der Minderung der Sterblichkeit, in erster Linie der Kindersterblichkeit, abhängt. Die zukünftige Gestaltung hängt von der Fürsorge für den deutschen Nachwuchs ab.“

Ich habe diesen Worten unseres bewährten Statistikers nur hinzuzufügen, daß vor allem an den für die Volkszunahme grundlegendsten Faktor, die Säuglingssterblichkeit, der Hebel angesetzt werden muß. Es ist begreiflich, daß das Erbarmen der Menschen sich eher dem schon älter gewordenen Kinde zuwendet, dessen Bedürfnisse, Not und Klage uns näher stehen und verständlicher sind, als die desjenigen, welches erst das Licht der Welt erblickt oder eine kurze Spanne Zeit gelebt hat. Das „Infans autem homo nondum est“ der Lex Cornelia ist auch in der Praxis der sozialen Kinderfürsorge noch nicht überwunden. Es muß in das Volksbewußtsein übergehen, daß jedes verstorbene Kind ohne Unterschied seines Alters den Verlust eines Volksgenossen, einer Arbeitskraft und einer Familie bedeutet. Es muß verständlich werden, daß die Grundlage für die Gesundheit und Arbeitstüchtigkeit des Menschen schon in das Säuglingsalter verlegt werden muß. Wo eine hohe Totgeburtlichkeit und eine große Säuglingssterblichkeit herrscht, da sind auch die überlebenden Kinder im allgemeinen schwächlicher und bleiben weniger leistungsfähig, da sie unter denselben sozialen Mißständen und gesundheitlichen Schädigungen gelitten haben. Die Tauglichkeitsverhältnisse der Stellungspflichtigen in den Bezirken Böhmens sind mir leider nicht bekannt[1]). Rosenberg bemerkt, daß die militärischen Aushebungskommissionen von der Untauglichkeit der in den nordböhmischen Bezirken, welche die meisten Totgeburten liefern (es sind dieselben, wo auch die größte Säuglingssterblichkeit herrscht), zur Stellung gelangenden Mannschaften „zu erzählen wissen“. In Bayern und in Schwaben findet sich das geringstwertige Rekruten-

[1]) Einige hier leider nicht verwertbare Daten über die Tauglichkeitsverhältnisse der 16 böhmischen Ergänzungsbezirke, also zu umfangreicher Territorien, finden sich in den Statthaltereiberichten ü. d. sanit. Verh. und Einr. d. Königr. Böhmen. Von Hofrat Dr. J. Pelc.





SÄUGLINGSSTERBLICHKEIT
IM KÖNIGREICHE BÖHMEN
1881-1900.
Von 100 Lebendgeborenen starben in Böhmen im Durchschnitte jährlich 26·16 Kinder im ersten Lebensjahre.
30°
31°
33°
34°
50°
49°
SCHLUCKENAU
RUMBURG
FRIEDLAND
TETSCHEN
GABEL
REICHENBERG
GABLONZ
AUSSIG
B. LEIPA
STARKENBACH
HOHENELBE
TURNAU
SEMIL
TRAUTENAU
BRAUNAU
TEPLITZ
BRÜX
LEITMERITZ
KOMOTAU
DAUBA
MÜNCHENGRÄTZ
JOACHIMSTHAL
KAADEN
RAUDNITZ
JIČIN
KÖNIGINHOF
GRASLITZ
SAAZ
LAUN
MELNIK
JUNGBUNZLAU
NEUSTADT
ASCH
KARLSBAD
SCHLAN
FALKENAU
PODERSAM
KÖNIGGRÄTZ
N. BIDSCHOW
PODĚBRAD
EGER
LUDITZ
REICHENAU
SMICHOW
PRAG
SENFTENBERG
RAKONITZ
PARDUBITZ
KGL. WEINBERGE
KOLIN
PLAN
TEPL
KRALOWITZ
HOHENMAUTH
LANDSKRON
KUTTENBERG
ČASLAU
CHRUDIM
MIES
BENESCHAU
LEITOMISCHL
TACHAU
PILSEN
PŘIBRAM
CHOTĚBOŘ
LEDEC
POLIČKA
SELČAN
BISCHOFTEINITZ
PŘEŠTITZ
DEUTSCHBROD
BLATNA
TAUS
MÜHLHAUSEN
TABOR
PILGRAM
KLATTAU
PISEK
STRAKONITZ
MOLDAUTHEIN
SCHÜTTENHOFEN
WITTINGAU
NEUHAUS
PRACHATITZ
BUDWEIS
KRUMAU
KAPLITZ
VON JE 100 LEBENDGEBORENEN STARBEN IM 1. LEBENSJAHRE:
Weniger als 20·0
22·5
25·0
27·5
30·0
Weniger als 32·5
35·0
37·5
40·0
EINTEILUNG NACH BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN
1) Einschliesslich des Bezirkes der im Jahre 1896 errichteten Bezirkshauptmannschaft Dux.
2) Einschliesslich des im Jahre 1899 von die Bez. Hauptmannschaft Neustadt a/M. abgetrennten pol. Bez. Nachod.
3) " " " 1896 " " " " Pilsen " " Rokitzan.
4) " " " 1894 " " " " Smichow " " Kladno.
5) Infolge der in den Jahren 1881-1900 zwischen den politischen Bezirken von Kgl. Weinberge, Karolinenthal, Böhm. Brod u. Žižkow eingetretenen Verschiebungen müssten die Zahlen für diese vier politischen Bezirk von Kgl. Weinberge ausgewiesen werden.
6) Vergl. Anmerkung 7)
7) Einschliesslich des Bezirkes der im Jahre 1884 aufgelassenen Bezirkshauptmannschaft Polna, von welcher die Gerichtsbezirke Polna und Stecken dem politischen Bezirke von Deutschbrod, der Gerichtsbezirk Přibislau aber dem politischen Bezirke von Chotěboř zugewiesen wurde.
Verlag von WILHELM BRAUMÜLLER, Wien und Leipzig.
Kartogr. Anstalt FR. MAREŠ, PRAG-II

A
d
B
sa
au
di
de
al
s

zu
F
E
sc
K
w
ge
is
w
st
ge
st
tü
W
he
lic
M
Ta
Bö
da
de
lie
he
In
—

nis
fin
Bö

material in jenen Aushebungsbezirken, wo das „Aufpäpeln“ der Kinder, das ist die künstliche Ernährung derselben gebräuchlich ist und bloß 5 Proz. der Neugeborenen natürlich ernährt werden. Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß mit der physischen Schwächlichkeit einer Bevölkerung auch eine Disposition zu geistigen und moralischen Schwächezuständen einhergeht.

Solche durch rastlose Belehrung des Volkes anzustrebende Erkenntnis ist die nächste und wichtigste Voraussetzung für die Besserung der Verhältnisse. Dies ist auch der Grund, daß ich meine weiter fortzusetzenden Bestrebungen in dieser Richtung damit eröffnet habe, daß ich zunächst über den allgemeinen Standpunkt der Frage und die Verhältnisse in Böhmen Bericht erstattete. Die weiteren Veröffentlichungen sollen sich schon mehr auf dem praktischen Gebiete der Säuglingsfürsorge bewegen.

Diese praktische auf die Herabminderung der Säuglingssterblichkeit gerichtete Tätigkeit erfordert vor allem die Erforschung ihrer Ursachen. Schon die statistischen Ergebnisse und die Musterung der einzelnen Territorien und Bezirke weisen darauf hin, daß neben den allgemeinen Ursachen auch noch besondere, mehr lokale Ursachen und Mißstände in den verschiedenen Bezirken des deutschen Sprachgebietes wirksam sind. Zu ihrer Erkennung sind Erhebungen notwendig, welche allerdings nur dann verwertbar sein können, wenn sie fachmännisch und von berufenen Organen durchgeführt werden. Ich möchte es als eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben unserer Kinderschutz- und Jugendfürsorgeorganisationen, insbesondere auch der Landeskommission und der Zentralstelle ansehen, daß sie, sei es im eigenen Wirkungskreise oder im Wege der Verwaltung, den einzelnen Notständen nachgehen, sie aufsuchen und zergliedern, sie statistisch sammeln und fachmännisch verarbeiten und damit auch die Wege zu ihrer Abwehr und Abhilfe ebnen.

Auf dem Ersten österreichischen Kinderschutzkongresse in Wien habe ich angeregt, daß bei der nächsten Volkszählung auf die statistische Erhebung der Waisen- und Pflegekinder Rücksicht genommen werde. Ich will hier auf den vielseitigen Nutzen, den diese Erhebungen für den Kinderschutz haben könnten, nicht näher eingehen. Hier sei nur bemerkt, daß in den nordböhmischen Bezirken zahlreiche, in der Regel uneheliche Säuglinge von Fabrikarbeiterinnen in fremder Pflege untergebracht sind. Die Sterblichkeit dieser Kinder im ersten Lebensjahre

ist sehr hoch. In jenen Bezirken, wo der Übelstand, daß Kinder bald nach der Geburt in fremde Pflege gegeben werden, gewohnheitsgemäß betrieben wird — und dies würde aus den Erhebungen der Volkszählung hervorgehen — müßten sofort die entsprechenden Maßregeln nach verschiedenen Richtungen hin, jedenfalls aber für die entsprechende Überwachung dieser Pflegekinder getroffen werden. Es ist dies nur ein einziges Beispiel, mit welchem ich auf den praktischen Nutzen jener vorgeschlagenen Erhebungen hinweisen möchte.

Wenn möglich noch wichtiger sind statistische Untersuchungen und Erhebungen über die Art der Ernährung von Kindern im ersten Lebensjahre, namentlich aber über die Stillverhältnisse in den deutschen Bezirken. Auch hier ist mit Sicherheit zu erwarten, daß derartige, nach verschiedenen Methoden anzustellende Erhebungen erweisen werden, daß in verschiedenen Gegenden verschiedene Gewohnheiten und Volkssitten, Mißbräuche und Übelstände vorherrschen. Auf Grund der gesammelten Beobachtungen wird es dann möglich sein, die regionären Ursachen und Folgen der unzweckmäßigen und naturwidrigen Ernährung kleiner Kinder zu erkennen und in zielbewußter Weise die geeigneten Maßregeln zur Abhilfe zu treffen.

Über alle diese Dinge soll ein andermal in eingehenderer Weise gesprochen werden. Ich möchte aber nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen und schon jetzt den springenden Punkt nachdrücklichst hervorheben, bei welchem die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im deutschen Sprachgebiete einzusetzen haben wird.

Die tschechische Bevölkerung in Böhmen, wie die slawischen Völker überhaupt, ist eine zum größten Teile stillende Bevölkerung. Nach meinen Beobachtungen stillen in der Regel auch jene Frauen, welche außerhalb des Hauses im Gewerbe, in den Fabriken und bei der Feldarbeit beschäftigt sind. Nicht in der besseren sozialen Lage der Eltern, sondern in diesem Umstande allein liegt die Ursache der größeren Vitalität ihrer Geborenen und der niedrigeren Säuglingssterblichkeit. Wohl kann man auch schon bei der tschechischen Bevölkerung einen Nachlaß der Mutterpflicht beobachten und es dürfte an die Berufenen bald die Pflicht herankommen, der Vernachlässigung des Nachwuchses rechtzeitig entgegen zu treten und jegliche Förderung der künstlichen Ernährung zu unterlassen.

Die deutsche Bevölkerung in Böhmen wie auch in anderen deutschsprachigen Gebieten Österreichs und Deutschlands hat mehr

oder weniger das Stillen in viel größerem Maße vernachlässigt und neigt viel mehr der künstlichen Ernährung zu. Wohl haben sich durch die Fortschritte der Wissenschaft die Erfolge dieser letzteren einigermaßen gebessert, aber sie kommen wegen der Schwierigkeit der Handhabung und entsprechenden Milchversorgung sowie wegen der Notwendigkeit einer ärztlichen Überwachung des Kindes meist nur den wohlhabenderen Gesellschaftsschichten zustatten und werden und können, wie alle Fachmänner übereinstimmen, niemals jene Sicherheit der Lebenserhaltung des Kindes gewährleisten wie die Mutterbrust. Es werden daher die Aufgaben der Säuglingsfürsorge in den deutschen Bezirken Böhmens vor allem dahin streben müssen, daß durch eine entsprechende und beharrliche Belehrung der Bevölkerung die Ausübung der Mutterpflicht wieder angeregt und, wo es not tut, durch geeignete Einrichtungen und Mittel ermöglicht werde. Es ist unwahr, daß infolge des durch einige Generationen geübten Nichtstillens durch Vererbung eine mangelhafte Funktion der Brustdrüsen eingetreten ist. Ich habe in meinem Wirkungskreise vielfache Gelegenheit, die Stillfähigkeit der deutschen Mütter zu beurteilen und zu verfolgen. Sie ist durchaus nicht geringer als jene der tschechischen Mütter. „Vererbt“ ist nur die durch Beispiel und Vorurteil angenommene Unlust zum Stillen. Ich schließe diesen Abschnitt mit dem dringenden Mahnrufe: „Deutsche Mütter, stillet eure Kinder!“

Zur Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung in Österreich.

Von

Dr. Paul Grünwald,

Ministerialkonzipist im k. k. Finanzministerium.

Die Bedeutung, welche dem Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper neben jenem des Staates zukommt, ist im Auslande längst anerkannt. Zeugnis hiervon gibt das Interesse, welches Wissenschaft sowohl als Gesetzgebung und Verwaltung in immer steigendem Grade diesem Zweige öffentlicher Wirtschaft zuwenden. In früherer Zeit wurde in der Finanzwissenschaft die Aufmerksamkeit beinahe ausschließlich der Wirtschaft staatlicher Verbände zugewendet, der übrigen Körperschaften aber nur gelegentlich gedacht. Die neuere Finanzwissenschaft, und zwar nicht nur die deutsche unter Führung ihres Altmeisters Adolf Wagner, sondern auch die englische und französische räumt hingegen den Wirtschaften dieser engeren Gebietskörperschaften, der Länder, Provinzen, Kreise und insbesondere der Gemeinden einen breiten Raum im Rahmen ihrer Untersuchungen ein. Sie stellt eigene Gesetze für die Wirtschaftsführung dieser Körperschaften auf und die Spezialliteratur, die sich diesen Fragen widmet, ist, wie ein Blick in die alljährliche Literaturübersicht des „Finanzarchivs“ von Schanz zeigt, eine recht beträchtliche geworden.

Aber auch Gesetzgebung uud Verwaltung lassen diesem Zweige öffentlicher Verwaltung ihre Fürsorge in immer reichlicherem Maße angedeihen. Die Gesetzgebung regelt das Einnahmenwesen durch besondere Abgabengesetze (Provinzial-, Kreis-, Kommunal-Abgabengesetze), die Verwaltung greift regelnd in die Kreditgebarung ein, indem sie die Verwendungszwecke von Darlehen einschränkt, die jährlichen Tilgungsquoten und die Tilgungsfristen bei der Darlehensgebarung regelt[1]).

[1]) Vgl. z. B. den preuß. Min.-Erl. v. 23. August 1907, Min.-Bl. f. d. innere Verw., 1907, S. 261, mit welchem die Minimaltilgungsquote auf jährlich $1^1/_4$ Proz. festgesetzt wurde, und den Erl. d. sächsischen Min. d. Innern v. 20. Juli 1909 (Kommunale Praxis Nr. 39 ex 1909), mit welchem die Aufnahme der Darlehen zu unproduktiven Zwecken eingeschränkt, die Minimaltilgungsquote auf $1^1/_4$ Proz. jährlich festgesetzt und die Maximaltilgungsfrist für gewerbliche Anlehen mit 30 Jahren limitiert wurde.



Nicht nur die enorme absolute und im Verhältnis zum Wachsen der Staatsbudgets auch relativ hohe Steigerung der Einnahmen und Ausgaben und des Schuldenstandes der Selbstverwaltungskörper ist es, die ihrem Finanzwesen eine erhöhte Bedeutung verleiht[1]).

Es kommt dazu die verschärfte Konkurrenz, welche sich infolge des stetig wachsenden Finanzbedarfes aller öffentlichen Verbände, der Staaten und der Selbstverwaltungskörper, in der Inanspruchnahme der Steuerquellen sowohl als des öffentlichen Kredites ergibt. Diese Rivalität stellt der Lösung dieser Probleme um so schwierigere Aufgaben, je vielfältiger gegliedert der Organismus des Staatswesens ist, in je mehr Stufen sich die öffentliche Verwaltung aufbaut; sie wird immer wieder Veranlassung dazu bieten, das System der Abgaben einer Revision zu unterziehen, zu untersuchen, inwieferne einzelne Territorien, Personenkreise, Abgabenkategorien von den in der Erhebung von Abgaben konkurrierenden Korporationen übermäßig in Anspruch genommen werden, zu prüfen, ob jeder Kategorie dieser Verbandskörperschaften die ihrer Natur und den technischen Voraussetzungen am besten entsprechenden Abgaben zugewiesen sind und ob die Verteilung der Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsausgaben der Leistungsfähigkeit jeder Körperschaftskategorie im Vergleiche mit den ihnen zugewiesenen Mitteln denn auch tatsächlich entspricht.

Das Problem derartiger Auseinandersetzungen gestaltet sich natürlich relativ leicht in Ländern und Zeiten, in welchen die gesamte Steuerbelastung eine geringe, die Einnahmengestaltung im allgemeinen eine günstige ist. So konnte sich die Auseinandersetzung des preußischen Staates mit seinen Kommunalverbänden und Gemeinden im Jahre 1893 verhältnismäßig leicht und ohne besondere Schwierigkeiten vollziehen, während die Auseinandersetzung des Deutschen Reiches mit seinen Bundesstaaten, die Reichsfinanzreform des Jahres 1906 und

---

[1]) Bez. Englands, Frankreichs und Preußens vgl. v. Kaufmann, „Die Kommunalfinanzen" (Großbritannien, Frankreich, Preußen), 2 Bände, Leipzig, 1906. In Österreich ist das Erfordernis der Landesvertretungen, und zwar der eigentlichen Landesfonds allein vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1905 von 43,353.926 *K* auf 237,701.536 *K*, also auf mehr als das Fünffache gestiegen, während sich im gleichen Zeitraume die Staatsausgaben von 783,528.364 *K* auf 1.998,789.924 *K*, also zirka auf das $2^1/_2$fache hoben (Bericht der Spezialkommission über die Sanierung der Landesfinanzen. Berichterst.: Freih. v. Plener. 39 der Beil. zu den stenogr. Prot. des Herrenhauses, XIX. Sess. 1909).

noch mehr jene des Jahres 1909 sich unter außerordentlichen Schwierigkeiten und schweren Kämpfen vollzogen hat.

Die Bedeutung des Finanzwesens der Selbstverwaltungskörper liegt eben nicht nur in dem absoluten und relativen Wachstume ihrer Ausgaben, ihres Einnahmen- und Kreditbedarfes, sondern auch in der Verquickung dieser verschiedenen Wirtschaften untereinander und mit der staatlichen Finanzwirtschaft.

Man ist in neuerer Zeit namentlich im Deutschen Reiche zu der vollen Erkenntnis durchgedrungen, wie sehr die öffentliche Wirtschaft in ihrer Vielheit eine Einheit darstellt, in der nicht ein Stein verschoben werden kann, ohne seine Wirkung im ganzen Gebäude zu äußern. Nur die auf statistischer Basis ruhende Kenntnis dieser großen Einheit und ihrer einzelnen Bestandteile, der Finanzwirtschaft des Reiches, jener der Staaten und der Selbstverwaltungskörper, vermag zur Neugestaltung in der Finanzwirtschaft jedes einzelnen dieser Teile zu befähigen, wenn nicht empfindliche Störungen in den anderen Teilen merkbar werden sollen. Zeugenschaft von dieser Erkenntnis legt der „Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen" (4 Teile, Guttentag 1908) ab, der für die Verhandlungen über die Reichsfinanzreform umfassende Untersuchungen über das Finanzwesen nicht nur des Reiches, sondern auch der einzelnen Bundesstaaten, der höheren Kommunalverbände und der Gemeinden brachte.

Die Lösung der Frage zum Beispiel, ob zweckmäßigerweise ein Aufwandszweig vom Staate auf die Selbstverwaltungskörper übertragen oder von diesen auf den Staat übernommen werden soll, setzt nicht nur eine Kenntnis der Entlastung oder Mehrbelastung des Staates voraus, sondern auch eine solche über die Mehrbelastung oder Entlastung der Selbstverwaltungskörper, darüber, wie sich die Mehrbelastung oder Entlastung auf die verschiedenen Kategorien von Selbstverwaltungskörpern territorial und nach deren Größe und Leistungsfähigkeit verteilt. Die Schaffung oder Erhöhung von Abgaben hat nicht nur die Berücksichtigung des Steuerdruckes, welcher durch eine Kategorie von Körperschaften, sondern durch alle Kategorien derselben zusammen verursacht wird, zur Voraussetzung.

Nur einzelne Streiflichter auf die ziffermäßige Bedeutung der Finanzen der Selbstverwaltungskörper: In Deutschland, England und Frankreich beträgt die Kopfbelastung mit Abgaben der Selbstverwal-

tungskörper bereits beinahe die Hälfte jener zugunsten des Staates. Die Kopfbelastung mit Staatsabgaben allein ist also für die Beurteilung des Steuerdruckes keineswegs hinreichend.

Der Schuldenstand der deutschen Gemeinden und Kommunalverbände hatte zu Beginn des Jahres 1908 mit über 8 Milliarden Mark gleichfalls bereits die Hälfte der Schulden des Reiches und der Bundesstaaten zusammen beinahe erreicht[1]). Noch höher ist das Anteilsverhältnis der Schulden der Lokalverwaltungskörper an den öffentlichen Schulden in England, während es in Frankreich und Italien doch fast ein Sechstel beträgt[2]).

Die Statistik der staatlichen Finanzwirtschaft ist somit unzureichend, insbesonders gibt die internationale Vergleichung bloß der staatlichen Finanzwirtschaften Anlaß zu ganz verfehlten Schlüssen.

Wie außerordentlich irreführend die isolierende Betrachtung der Staatsfinanzen für die Beantwortung finanzpolitischer Fragen ist, dafür sei nur als Beispiel auf jene nach dem Verhältnisse direkter und indirekter Besteuerung hingewiesen.

Die Verhältnisse gestalten sich infolge der verschiedenen Methoden der Verteilung der steuerlichen Einnahmsquellen auf die verschiedenen öffentlichen Körperschaftskategorien ganz verschieden, wenn man den Staat oder den Staat und einzelne Kategorien von Selbstverwaltungskörpern oder wenn man die Gesamtheit der öffentlichen Finanzwirtschaften betrachtet.

So beträgt z. B. nach O. Schwarz[3]), wenn man nur die staatliche Besteuerung in Rechnung zieht, das Verhältnis der direkten zur indirekten Steuerbelastung etwa in Deutschland 1 : 2·3, in Frankreich 1 : $2^1/_2$, in England 9 : 11 und in Italien 1 : 2, welches Verhältnis sich bei Mitberücksichtigung der Abgaben der Selbstverwaltung in 12 : 13, 1 : 1·7, 1·8 : 1 und 1 : 1·3 verändert.

Von allen Problemen, welche das stetige Anwachsen der öffentlichen Tätigkeit mit sich bringt, ist dasjenige der Verteilung der steuerlichen Einnahmsquellen und ihrer Erträge mit das schwierigste[4]).

---

[1]) Denkschriftenband, I. Teil, S. 148.

[2]) Ebenda, Zusammenfassung, S. XXII.

[3]) „Die Finanzsysteme der Großmächte", II Bände, Leipzig, 1909.

[4]) Heckel, v., „Finanzwissenschaft", Leipzig, Hirschfeld 1907, I. Band, S. 199: „Heute sind auch die Gemeinden und die übrigen öffentlichen Körperschaften an den Steuern beteiligt. Auch sie sind zur Deckung ihres Finanzbedarfes

Drei Methoden der Lösung dieses Problems sind denkbar und stehen, nirgends rein durchgeführt sondern in den verschiedenartigsten Kombinationen, in Anwendung. Erstens die Teilung der Steuerquellen, indem der einen Körperschaftskategorie zum Beispiel die direkten, der andern die indirekten Abgaben zur Verfügung stehen; zweitens die Parallelbesteuerung, insoferne die verschiedenen Körperschaftskategorien dieselben Abgabenquellen, sei es mit nebeneinander bestehenden selbständigen Abgaben oder mit Zuschlägen der weiteren Gebietskörperschaft zu den Abgaben der engeren oder umgekehrt mit Zuschlägen der engeren zu den Abgaben der weiteren Körperschaft erfassen, endlich drittens das System der Konzentration der Einnahmenquellen auf einzelne Kategorien von Verbandskörperschaften, die den weiteren Verband mit Matrikularbeträgen oder die engeren Gebietskörperschaften mit Dotationen, Subventionen, Überweisungen versorgen. Diese systematische Gliederung des Abgabenwesens ist aber nirgends eine so stabile, daß sie keinen Änderungen unterworfen wäre.

Das Deutsche Reich, welches sich ursprünglich auf die indirekten Abgaben beschränkte, daneben aber, abgesehen von gewissen vertragsmäßigen Sonderrechten der Südstaaten, auch den Gemeinden die indirekte Besteuerung in gewissem Umfange offen ließ, hat sich im Verlaufe der Entwicklung gezwungen gesehen, sich auch die Erbschaftsbesteuerung zum Teile dienstbar zu machen, anderseits durch den bekannten Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 den Gemeinden die indirekte Verbrauchsbesteuerung zum größten Teile zu entziehen. Auf der anderen Seite war Preußen im Jahre 1893 in der Lage, auf die weitere Einhebung von Ertragssteuern für den Staat zu verzichten und diese den Gemeinden zu überlassen. Auch die bayerischen Steuerreformentwürfe von 1909 bringen in geringerem Grade eine Verschiebung in der Aufteilung der Steuern zwischen Staat und Gemeinden. In der Schweiz wurde durch Verfassungsänderung vom 25. Oktober 1885 die Alkoholbesteuerung den Kantonen entzogen und auf den Bund übertragen und ähnliche Bestrebungen bestehen bezüglich der Bier-

---

ganz wesentlich auf Steuereinnahmen angewiesen. Dadurch entsteht die Kumulierung der Staats- und Gemeindesteuern, die besondere Anforderungen an die Einrichtung der Steuersysteme stellt. Und gerade hierin sind die schwierigsten Aufgaben zu suchen. Heute stehen wir erst in den Anfängen dieser neuen Entwicklung, die indessen noch nicht zum allseitig befriedigenden Abschlusse vorgeschritten ist."



und Tabakbesteuerung[1]). In Frankreich hatte Caillaux in Ergänzung seiner geplanten Reform der direkten Staatsbesteuerung auch den Ersatz des Systems von Gemeinde- und Departementzuschlägen durch selbständige Abgaben dieser Körperschaften geplant[2]).

In allgemeinen glaubt Kaufmann[3]) die Tendenz zu erkennen, bei immer weitergehenderer Dezentralisation der Verwaltung und des Ausgabewesens, die großen Einnahmenquellen bei der weitesten Gebietskörperschaft zu konzentrieren und den engeren Körperschaften dafür Überweisungen aus diesen Quellen zukommen zu lassen; die Ursache hierfür erblickt er inbesondere in der Natur der großen indirekten Abgaben, die sich — als Produktionsabgaben — für engere Gebiete nicht eignen, und in der Notwendigkeit großer einheitlicher Wirtschaftsgebiete ohne innere Zollinie. In ganz derselben Richtung der Konzentration der Einahmenquellen wirkt aber auch die Natur anderer Abgaben, so insbesondere der Personaleinkommensteuer. Denn auch die Einkommensteuer erfordert, wenn sie nicht, wie wie dies bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer in Preußen nach §§ 35, 44 bis 53 des Komunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 geschieht, eigentlich wieder in Ertragssteuern zerlegt werden soll, ein großes Wirtschafts- als Veranlagungsgebiet. Die von v. Kaufmann hervorgehobene Tendenz könnte nur in der Richtung noch engerer Verflechtung aller öffentlicher Wirtschaften eines Staates führen, als sie schon durch die Einheit der Volkswirtschaft und die Rivalität auf dem Gebiete öffentlichrechtlicher Einnahmen gegeben ist.

Welcher immer der drei beziehungsweise vier oben angeführten Richtungen ein gegebenes Abgabensystem zustrebt, eines steht fest, daß ständig Tendenzen zu Verschiebungen vorhanden sind und von Zeit zu Zeit auch tatsächlich Verschiebungen stattfinden und in dieser grundlegenden Frage des Steuersystems ein dauerndes Stillstehen nicht möglich ist. Und jede derartige Verschiebung und Neuregelung wird, wenn sie nicht nur den Stimmungen und Wünschen des Tages, sondern nach Möglichkeit allen beteiligten Interessen Rechnung tragen und

---

[1]) Naef, „Tabakmonopol und Biersteuer", Zürich, 1903.

[2]) „Projet de loi portant suppression des centimes départmentaux et communaux additionnels aux contributions directes et établissant en remplacement de ces centimes, de nouvelles impositions basées zur les revenus." (Bulletin de statistique et de législation comparée, LXV. Band, 1909, S. 210 ff.)

[3]) a. a. O., II. Band, S. 382.

auch die Zukunft nicht vergessen will, eine genaue Kenntnis der Finanzwirtschaften aller Körperschaftskategorien erfordern.

Man wäre versucht zu glauben, daß gerade in Österreich die Wichtigkeit des erörterten Problems, die Bedeutung der Finanzen der autonomen Selbstverwaltung der Länder[1]), Bezirke und Gemeinden vollinhaltlich gewürdigt wird. Kaum in einem Staate der Welt wird die Bedeutung der Selbstverwaltung in Rede und Schrift so allgemein betont, wie hier. Und Postulate nach Sanierung der Finanzen der Länder sowohl als der Gemeinden geben dieser Bedeutung auch politischen Ausdruck. Leider muß aber konstatiert werden, daß die Kenntnis der tatsächlich herrschenden Verhältnisse im umgekehrten Verhältnisse hierzu steht.

Die Wissenschaft hat sich bedauerlicherweise mit diesem Probleme sehr wenig befaßt[2]). Die komplizierte Materie des Finanzrechtes der österreichischen Selbstverwaltung ist so gut wie unbearbeitet. v. Myrbach in seinem „Grundriß des Finanzrechtes" (Leipzig 1906), der einzigen umfassenden und systematischen neueren Behandlung des österreichischen Finanzrechtes, die allerdings in erster Linie als Studienbehelf gedacht ist, widmet ihm nicht mehr als 7 Seiten. Aber auch die finanzwissenschaftliche Behandlung im engeren Sinne fehlt fast vollständig. Die Wissenschaft kann sich allerdings mit Recht darauf berufen, daß ihr die wesentlichste Grundlage für eine exakte Behandlung dieser Probleme, nämlich die statistische Grundlage, so gut wie gänzlich fehlt.

Und damit komme ich zum eigentlichen Gegenstande dieser Zeilen, deren Zweck es ist, auf einen empfindlichen, auf die Dauer unerträglichen Mangel unserer öffentlichen Statistik, auf das Fehlen einer umfaßenden Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung hin-

[1]) Ich rechne, dem üblichen Sprachgebrauch folgend, auch die „Länder" zur Selbstverwaltung, obwohl sie infolge des legislativen Mitwirkungsrechtes ihrer Vertretungskörper eine eigentümliche Stellung einnehmen. Über die Kontroverse, inwieweit dadurch ihr Charakter als reiner Selbstverwaltungskörper alteriert wird, vgl. den Artikel: „Länder: C. Autonomie und Selbstverw. i. d. Gegenw. I. Landesordnungen" v. Spiegel in Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch. Übrigens rechnet Laband auch Einzelstaaten eines Staatenstaates zur Selbstverwaltung.

[2]) Vgl. den Artikel von Mischler „Selbstverwaltung, finanzrechtlich" und die daselbst verzeichnete Literatur, dann jenen von R. Meyer „Zuschläge" in Mischler-Ulbrich „Österr. Staatswörterbuch," 2. Aufl.



zuweisen. Es geschieht dies nicht zum ersten Male. Schon vor Jahren haben Mischler[1]) und Schmid[2]) auf die Notwendigkeit einer Finanzstatistik unserer Selbstverwaltung hingewiesen.

Gerade weil bei uns die oben erwähnten schwierigen Finanzprobleme sich infolge unserer eigentümlichen und komplizierten Verfassung und Verwaltung, infolge der nationalen und politischen Verhältnisse doppelt und dreifach heikel gestalten, ist der Mangel einer exakten Kenntnis der tatsächlich herrschenden Verhältnisse um so empfindlicher und um so dringender wäre es, diese Lücke je eher je lieber und so vollständig als möglich auszufüllen.

Wenn sich die Notwendigkeit einer Durchforschung des gesamten öffentlichen Haushaltes überall fühlbar gemacht hat oder doch in Bälde fühlbar machen wird, so scheinen noch zwei besondere Gründe dafür vorzuliegen, daß diese Notwendigkeit bei uns noch in höherem Grade vorhanden ist als in anderen Staaten.

Vor allem ist die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Königreichen und Ländern eine so außerordentliche, daß es ganz ausgeschlossen erscheint, aus den Ergebnissen einer auf ein Kronland beschränkten Erhebung tiefgehende und verläßliche Schlüsse auf die Zustände in einem andern zu ziehen.

Eine Finanzstatistik Galiziens wird nicht als Grundlage der Beurteilung der finanziellen Lage der autonomen Verwaltung auch nur der benachbarten Bukowina, geschweige denn jener Niederösterreichs oder Dalmatiens dienen können. Dieser Umstand läßt nur einer territorial umfassenden Finanzstatistik Wert zuerkennen.

Ein zweiter Grund aber ist, daß sowohl auf dem Gebiete des Ausgaben- als des Einnahmenwesens eine augenfällige gesetzliche oder tatsächliche Scheidung zwischen den verschiedenen Kategorien der Gebietskörperschaften nicht vollzogen erscheint. Während z. B. im Deutschen Reiche das Reich und die Bundesstaaten auf dem Gebiete des Ausgabenwesens kaum irgendwo konkurrieren dürften, in Frankreich die Ausgabskompetenz der Gemeinden und Departements, in England jene der Selbstverwaltungskörper gesetzlich ziemlich eng umschrieben ist, mangelt eine solche Abgrenzung in Österreich fast vollkommen;

[1]) Mischler, „Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden in Österreich," in „Statistische Monatsschrift" XIV. Jahrg.

[2]) Schmid, „Das Fondsprinzip," Sonderabdruck aus der „Österr. Zeitschr. f. Verwaltung", Wien, 1892.



wir sehen auf denselben Gebieten — um nur vereinzelte Gebiete herauszugreifen, seien die Mittelschulen, landwirtschaftlichen Meliorationen und Lokalbahnen erwähnt — den Staat, das Land, Bezirke und Gemeinden, und zwar in den verschiedenen Königreichen und Ländern in vielfach verschiedener Kombination an den Ausgaben beteiligt.

Diese nicht prinzipiell geregelten Ausgabekonkurrenz bewirkt eine so tiefe Verquickung der Finanzwirtschaften der verschiedenen Körperschaftskategorien, daß selbst ein richtiges Bild des Aufwandes für einen einzigen engeren Verwaltungszweig nur durch eine zusammenfassende Betrachtung der Ausgabewirtschaften aller beteiligten Faktoren gewonnen werden kann.

Aber auch, soweit es sich um Aufwandszweige handelt, welche vollständig oder doch in weitaus überwiegendem Maße der autonomen Verwaltung überlassen sind, macht die ungleichartige Verteilung dieser Aufwandszweige unter die einzelnen Glieder des Selbstverwaltungsorganismus eine Vergleichung der Aufwendungen einzelner Körperschaftskategorien in den verschiedenen Ländern unmöglich. Dies gilt unter anderm von dem finanziell am schwersten wiegenden Aufwande für das Volksschulwesen. Während z. B. gewisse Länder, wie Bukowina, den gesamten laufenden Personal- und sachlichen Aufwand des Volksschulwesens bestreiten, haben andere Länder, wie Tirol und Vorarlberg, nur einen relativ geringen Teil der Volksschullasten auf sich genommen, mit dem größeren Teile aber die unteren Selbstverwaltungskörper belastet. Ein Vergleich des Aufwandes dieser zwei Länder ergibt somit in keiner Richtung ein auch nur einigermaßen brauchbares Bild über die Belastung der Bevölkerung durch die Auslagen der autonomen Verwaltung. Ebenso unzulässig bleibt ein Vergleich der von beiden Ländern eingehobenen Landeszuschläge. Höhere Landeszuschläge in der Bukowina drücken noch keine höhere Belastung der Bevölkerung in diesem Lande aus, weil mit diesen Zuschlägen ein wesentlich höherer Teil des autonomen Aufwandes überhaupt bestritten wird als in Tirol, woselbst auch ein erheblicher Teil der Gemeinde- und die ganzen Gebietsschulfondsumlagen zur Deckung eines Aufwandes dienen, der in der Bukowina aus den Einnahmen des Landes bestritten werden muß. Da in der Regel die Verteilung des Aufwandes, wenn sie überhaupt gesetzlich erfolgt ist, doch nicht in perzentualen Quoten ausgedrückt erscheint, stellen, um beim gewählten Beispiele zu bleiben, die Landeshaushalte durchaus ungleiche Ausschnitte aus dem Aufwande

der Selbstverwaltung dar, die eine Vergleichung nur bei Berücksichtigung aller, in Wirklichkeit nicht übersehbarer und ziffermäßig nicht zu schätzender Verschiedenheiten zulassen würden.

Auf dem Gebiete des Abgabenwesens aber finden wir eine ungewöhnliche Entwicklung des Systems der parallelen Besteuerung, indem Abgabenquellen oder doch ein sehr großer Teil derselben, den Diensten des Staates, der Länder und der Gemeinden, sei es in Form von neben den Abgaben bestehenden Zuschlägen oder von selbständigen Abgaben, dienstbar gemacht und nur wenige Abgabequellen einzelnen Körperschaftskategorien allein reserviert werden. Dabei ist dieses System der parallelen Besteuerung — speziell auf dem Gebiete der indirekten Konsumbesteuerung — im Gegensatze zu der Entwicklung in anderen Ländern in weiterer Entfaltung begriffen, mindestens hat sich die Entwicklung der letzten Jahre in dieser Richtung vollzogen. Auch durch das Steuersystem ist somit die Beinflussung der finanziellen Entwicklung der einen Körperschaftskategorie durch die andere bei uns eine besonders tiefgehende.

Die Verquickung des Ausgaben- und Einnahmenwesens bewirkt einen durch eine eigentümliche Verbindung des staatlichen und autonomen Kassenwesens noch erhöhten innigeren Zusammenhang der Finanzwirtschaften der autonomen Selbstverwaltungskörper unter einander und mit jener des Staates, als er schon durch die Einordnung in ein Staatsganzes und eine Volkswirtschaft begründet wäre. Dies rechtfertigt in besonderem Maße das Postulat einer alle Körperschaftskategorien gleichmäßig umfassenden Finanzstatistik zur Genüge.

Obwohl wir sonach in Österreich im besonderen Maße einer territorial umfassenden, sachlich vollständigen Finanzstatistik der autonomen Verbände aus den dargelegten Gründen bedürften, sind wir auf diesem Gebiete nicht nur gegenüber einigen oder beinahe allen europäischen Großstaaten, sondern sogar gegenüber kleineren Staaten ins Hintertreffen geraten.

Allerdings — und das muß schon hier betont werden — stehen dem Zustandekommen dieses Werkes bei uns Hindernisse im Wege, die nicht ohne weiteres, sondern nur mit einem sehr bedeutenden Aufwande von Mühe zu bewältigen sind. Wie auf so vielen anderen Gebieten, ergibt sich die betrübende und doch so leicht begreifliche Konsequenz, daß dieselben Ursachen, die das Zustandekommen eines

Werkes bei uns besonders dringend erscheinen ließen, seine Verwirklichung hemmen oder doch wesentlich erschweren.

In ausländischen Staaten wird der Statistik der Finanzen der Selbstverwaltungskörper vielfach seit Dezennien die größte Aufmerksamkeit zugewendet und liegt somit reiches Material zur Beurteilung der Finanzlage der öffentlichen Körper jeder Art vor[1]).

In Großbritannien erstatten die Local Government Boards für England, Schottland und Irland alljährlich ihre Reports an das Parlament, welche einen ausführlichen Bericht über die wichtigeren Vorgänge auf dem Gebiete des Finanzweses der Selbstverwaltung enthalten, außerdem aber eingehende statistische Nachweisungen über Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand der gesamten Selbstverwaltung (Local Taxation Returns), die sich nicht nur durch ihre Vollständigkeit und sachgemäße Anordnung, sondern auch durch ihr rasches Erscheinen auszeichnen, so daß die englischen Abstracts für das mit Ende März des Jahres endende Verwaltungsjahr zwei Jahre, die schottischen sogar schon ein Jahr später der Öffentlichkeit übergeben werden.

Bescheidener sind die Publikationen des französischen Ministeriums des Innern, welche periodisch über die finanzielle Lage der Gemeinden und Departements ausgegeben werden (Situation financière des communes, Situation financière des departements). Die die Gemeinden betreffenden Ausweise enthalten wenig Details, nur die Gesamtsumme der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen auf Grund der budgets primitifs unter Hervorhebung einiger Spezialarten. Hingegen liegen auf Grund der Rechnungsabschlüsse für die Departements detailliertere Nachweisungen vor, die auch deren Schuldenstand darstellen. Überdies enthält die periodische Publikation des französischen Finanzministeriums (Bulletin de statistique et de législation comparée) zahlreiche, wenn auch mehr zerstreute Nachweisungen zur Kommunal- und Departemensabgabenstatistik. Jedenfalls ist aber infolge der Organisation der kommunalen Finanzverwaltung, insbesondere der allgemeinen Notwendigkeit der Genehmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Departements und Gemeinden durch den Präfekten oder durch Dekret des Präsidenten die verwaltungsrechtliche Grundlage zur vollkommenen Erhebung über die Gemeinde- und Departementsfinanzen jederzeit gegeben.

[1]) Vgl. hierzu bez. Englands, Frankreichs und Preußens insbesondere v. Kaufmann, a. a. O., I. Band, S. 253 ff. u. passim.



Hervorragendes hat auf unserem Gebiete die italienische Statistik geleistet. Seit 1862 respektive 1863 gab die italienische Generaldirektion der Statistik bis zum Jahre 1899 beinahe alljährlich Bilanci communali und Bilanci provinciali, von 1875 bis 1900 überdies eine Statistica dei debiti communali e provinciali heraus (Auszüge daraus auch im Annuario statistico), eine Statistik des Einnahmen- und Ausgabenwesens auf Grund der Voranschläge und des Schuldenwesens der Provinzen und Gemeinden; hierzu kamen noch zeitweise Publikationen desselben Amtes über die Lokalabgaben (Tasse communali) sowie die Berichte der Direcione generale delle imposte dirette et del catasto über das Zuschlagswesen[1]).

Zu einer ähnlichen periodischen Berichterstattung über die Finanzen der Selbstverwaltung, die zumal in England mehr den Charakter einer fortlaufenden Rechnungslegung als den einer Statistik hat, ist Deutschland bisher nicht gelangt. Die komplizierteren Verhältnisse dieses Bundesstaates gegenüber den früher erwähnten Einheitsstaaten erklären dies zur Genüge. Einen guten Überblick über den Stand im Deutschen Reiche, der seither allerdings wieder diese und jene Veränderung in der Richtung einer Vervollkommnung erfahren hat, bietet der „Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen“ (zusammengestellt im Reichsschatzamte) in seinem I. Teile „Das Finanzwesen der öffentlichen Körperschaften Deutschlands“. Obwohl es sich nur um eine Reform der Reichsfinanzen handelte, wurde hier in der durchaus zutreffenden Erkenntnis, daß „ein richtiges Bild der Finanzen, insbesondere des Steuersystems, sich nur ergibt, wenn man die Gesamtheit der öffentlichen Körperschaften in die Betrachtung einbezieht“, der im ganzen zweifellos gelungene Versuch gemacht, nicht nur die Finanzen des Bundesstaates, sondern auch der 26 Einzelstaaten, der höheren Kommunalverbände (Provinzen, Distrikte, Kreise, Bezirksverbände usw.), der Gemeinden und auch öffentlicher Zweckverbände einheitlich nach dem neuesten Stande darzustellen. Lagen zu diesem Zwecke vollständige, publizierte oder nicht publizierte Erhebungen aus der neuesten Zeit auch nur zum Teile vor, so war das durch eigene Erhebungen ergänzte Material doch immerhin ein reichhaltiges. Auf die Aufzählung der der Bearbeitung zugrunde liegenden ver-

---

[1]) Vgl. Annuario statistico Italiano (1905—1907, S. 973 ff.).

öffentlichten statistischen Publikationen muß hier verzichtet und auf das zitierte Quellwerk (insbesondere Seite 125 ff.) verwiesen werden. Folgendes sei hervorgehoben:

Die Finanzstatistik der Einzelstaaten wird seit dem Jahre 1902 in den „Vierteljahrheften zur Statistik des Deutschen Reiches" fortlaufend publiziert. Auch für die höheren Kommunalverbände liegen großenteils mindestens tabellarische Zusammenstellungen fortlaufend in den statistischen Jahrbüchern der Einzelstaaten vor, welche die schätzungsweise Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben für das der Bearbeitung zugrunde liegende Rechnungsjahr 1907 wesentlich erleichterten. So erscheinen in Preußen[1]) die Kreis- und Provinzialabgaben sowie die Solleinnahmen und -ausgaben der Provinzialverbände bis zum Jahre 1901 im statistischen Handbuche für den preußischen Staat ausgewiesen. Eine umfassende analytische Bearbeitung der Provinzialfinanzen ist als Teil einer im Zuge befindlichen umfassenden Kommunalfinanzstatistik in Bearbeitung, von welcher der erste Teil „Die Finanzstatistik der preußischen Landkreise für das Rechnungsjahr 1903"[2]) in sechs umfangreichen Teilen bereits erschienen ist, während zwar nicht die Schuldenstatistik, wohl aber die Einnahmen- und Ausgabenstatistik aller Gemeinden zunächst verschoben ist.

In Bayern hat, wie schon früher, die Finanzstatistik der Kreise in allerjüngster Zeit eine sehr ausführliche analytische Bearbeitung gefunden, welche die Schulden, dann Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1900—1907 und den Voranschlägen 1908 und 1909 behandelt[3]). Eine gleichartige Behandlung der Distrikts- und Gemeindefinanzen steht bevor. Die Gemeindefinanzstatistik ist übrigens seit dem Jahre 1870 immer weiter ausgebildet worden; zu einer bloßen Schulden- und Schuldentilgungsstatistik trat eine Umlagenstatistik, dann eine solche des Aktivvermögens und in der letzten bisher erschienenen Bearbeitung auch eine solche der indirekten Auflagen, so daß mindestens eine verwertbare Abgabenstatistik schon heute vorliegt[4]).

---

[1]) Bezüglich der älteren preußischen Publikationen und der Kritik ihrer Unvollständigkeit vgl. v. Kaufmann, a. a. O., S. 257 ff.

[2]) „Preußische Statistik," Heft 205, Berlin, 1908.

[3]) „Die bayrischen Kreisfinanzen," Heft 74 der „Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern", München, 1909.

[4]) „Zur Finanzstatistik der bayrischen Gemeinden 1902—1906." „Zeitschr. des königl. bayr. statistischen Landesamtes," 41. Jahrg., 1909, S. 56 ff.

In Elsaß-Lothringen, Sachsen und Württemberg liegen Nachweisungen über die Kommunalabgaben, in letzterem Lande auch über die Schulden vor, während in Baden, Oldenburg, Braunschweig und Sachsen-Meiningen Einnahmen- und Ausgabenstatistiken der Gemeinden und höheren Kommunalverbände publiziert werden.

Während somit das Material für die Staatsfinanzen vollständig vorlag, lagen auf dem Gebiete der Kommunalverbände und Gemeinden doch wenigstens recht erhebliche Bausteine vor. Das Material wurde ergänzt durch eine alle Gemeinden über 10.000 Einwohner umfassende Erhebung des Reichsschatzamtes über die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1907, während die anderen Lücken, die teils durch die Unvollständigkeit, teils durch das zeitliche Zurückliegen der Erhebungen sich ergaben, durch Schätzungen ausgefüllt wurden und ausgefüllt werden konnten.

Ist sonach der Zustand im Deutschen Reiche bisher in dieser Richtung auch kein idealer zu nennen, so müssen namentlich die Fortschritte, die sich zeigen, als befriedigend bezeichnet werden. Die Publikation des Reichsamtes sowohl wie die neuesten Publikationen der großen Staaten Preußen und Bayern werden bei dem regen Wetteifer, der in dieser Beziehung unter den deutschen Staaten herrscht, voraussichtlich dazu führen, daß Deutschland in absehbarer Zeit über eine befriedigende Statistik auf dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens verfügen wird.

Daß die bundesstaatliche Form kein Hindernis einer Entwicklung der Finanzstatistik der den Einzelstaaten unterworfenen Kommunen bildet, beweist auch die Finanzstatistik der nordamerikanischen Union, welche Einzelstaaten, Grafschaften und Gemeinden, und zwar deren Vermögen, Schulden, Einnahmen und Ausgaben (bezüglich der Gemeinden unter 8000 Einwohnern Schätzungen) umfaßt[1]).

Selbst kleinere Staaten, wie Rumänien, verfügen über eine umfassendere Statistik des Gemeindehaushaltes[2]).

Dem gegenüber können wir in Österreich leider auf nichts anderes als auf recht unvollkommene Versuche einer Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung hinweisen.

---

[1]) Census office, Special report, „Wealth, Debt and Taxation,“ Washington, 1907.

[2]) Vgl. Müller, „Die Gemeinden Rumäniens und ihr Finanzwesen,“ Band LV der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle an der Saale“, Jena, 1906.

Von älteren (seit Beginn der Verfassungsära erschienenen) Nachweisungen auf diesem Gebiete wären zu erwähnen:

Summarische Nachweisungen (nur Tabellen) über die Einnahmen und Ausgaben der Landesfonds (d. i. des Hauptfonds der autonomen Landesverwaltung allein) und der Grundentlastungsfonds auf Grund der von den autonomen Landesverwaltungen der statistischen Zentralkommission eingesandten Formularien sowie Auszüge aus der vom Finanzministerium gesammelten Statistik der für Zwecke der autonomen Selbstverwaltung umgelegten Zuschläge auf die direkten Steuern im „Österreichischen statistischen Handbuche“ seit dem 11. Jahrgange 1892 und dem 12. Jahrgange 1893.

Zweimal ist von Seite der statistischen Zentralkommission das Finanzwesen der autonomen Selbsverwaltung auf Grund des von ihr selbst gewonnenen Materials einer eingehenden Bearbeitung (textliche Erläuterungen, analytische Bearbeitung und Tabellen) unterzogen worden[1]).

Die erste Bearbeitung erstreckte sich auf die Landesfonds (im engeren Sinne) und die Grundentlastungsfonds, die Bezirksvertretungen in Steiermark, Böhmen und Galizien sowie 49 Städte ganz verschiedener Größe und nur auf die Einnahmen und Ausgaben, nicht auch auf Schuldenstand und das Vermögen; berücksichtigt ist auch die Zuschlagsstatistik nach den Erhebungen des Finanzministeriums.

Die zweite Bearbeitung (wieder nur Einnahmen- und Ausgabenstatistik) umfaßt den gesamten Landeshaushalt, Landesfonds samt allen Nebenfonds und überdies Landes- und Grundentlastungsfonds im besonderen, die gleichen Bezirksvertretungen und Städte[2]).

Außer diesen Publikationen unseres statistischen Reichsamtes wären hier noch anzuführen die vom k. k. Finanzministerium publizierte

---

[1]) „Die Finanzen der autonomen Verwaltung in den Jahren 1883—1887,“ Österreichische Statistik, XXXI. Band, 2. Heft. — „Die Finanzen der autonomen Verwaltung in den Jahren 1888—1892,“ ebenda XL. Band, 3. Heft.

[2]) Zu erwähnen wäre noch eine Fortsetzung dieser Arbeit, soweit sie die Landeshaushalte betrifft, für das Jahr 1893 durch v. Friedenfels, „Der Landeshaushalt in Österreich, insbesondere im Jahre 1893“ in der Statistischen Monatschrift, Neue Folge, II. Jahrg. (1897). Dazu kommen noch einzelne Aufsätze älteren Datums in derselben Zeitschrift, insbesondere jener Mischlers „Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden“ im XIV. Jahrg.

„Statistik der auf die direkten Steuern umgelegten Zuschläge“[1]). Obwohl sie nur eine Statistik der Einnahmen und nur eines Teiles der Einnahmen, nämlich der Zuschläge zu den direkten Steuern, und nicht der tatsächlich eingehobenen, sondern nur der bemessenen Zuschläge umfaßt, muß diese Statistik, wie der am Ende dieses Aufsatzes dargestellte Versuch beweisen wird, noch immer das Rückgrat jeder auf statistischem Materiale fußenden Untersuchung der Einnahmen und Ausgaben der autonomen Selbstverwaltungskörper bilden. Sie ist nämlich bis nun die einzige Statistik, welche wenigstens territorial alle Länder und sachlich alle Arten von Gebietskörperschaften umfaßt, wenn sie sich auch nur auf ein Teilgebiet der Einnahmen erstreckt und auch nicht den Anspruch auf volle Verläßlichkeit machen kann und macht.

In der Einleitung zur Statistik für die Jahre 1901 und 1902 („Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums“, XI. Jahrgang, S. 205 ff.) ist ausdrücklich darauf verwiesen, daß das Material, welches den tabellarischen Zusammenstellungen zugrunde liegt hinsichtlich seiner Verläßlichkeit verschieden geartet ist, insoferne nur bezüglich jener Zuschläge, welche von den staatlichen Steuerämtern selbst eingehoben werden, die volle Garantie der Verläßlichkeit geboten ist, während dort, wo die Steuerämter nur auf Mitteilungen der autonomen Körperschaften über die von den letzteren selbst eingehobenen Zuschläge angewiesen sind, eine Garantie nicht übernommen werden könne.

Nach einer mir vorliegenden Zusammenstellung über das Jahr 1906 wurde in diesem Jahre nur in 15.237 von 29.471 Steuergemeinden, in welchen Gemeindezuschläge überhaupt eingehoben wurden, diese Einhebung zur Gänze durch die Steuerämter besorgt. In den übrigen Steuergemeinden erfolgte die Einhebung der Gemeindezuschläge zu allen oder wie in Tirol doch zu gewissen direkten Steuern durch die Gemeinden. In 6108 Steuergemeinden hoben die Gemeinden auch die Landes- respektive Bezirkszuschläge ein.

Dies bietet denn auch die Erklärung dafür, daß z. B. die in dieser Statistik an bemessenen Gemeindezuschlägen in Böhmen für das Jahr 1901

[1]) Für 1887 bis 1892: „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums,“ I. Jahrg. (Wien, 1895), S. 482 ff.

Für 1897: ebenda, VI. Jahrg. (Wien, 1900), S. 163 ff.

Für 1898—1900: ebenda, VIII. Jahrg. (Wien, 1902), S. 739.

Für 1901 und 1902: ebenda, XI. Jahrg. (Wien, 1905), S. 205 ff.

Für 1903 und 1904: ebenda, XII. Jahrg. (Wien, 1906), S. 1349 ff.

angegebene Summe von 19,157.117 *K* um beinahe 6½ Millionen Kronen gegen die Angabe in einer auf Grund umfassender Detailerhebungen für dieses Jahr veranstalteten Zuschlagsstatistik des böhmischen landesstatistischen Amtes[1]) mit 25,559.669 *K* zurückbleibt. Da es sich sonach bei der Zuschlagsstatistik des Finanzministeriums um ein Bruchstück einer Einnahmenstatistik der autonomen Selbstverwaltung und überdies um ein nicht unbedingt verläßliches handelt, wird bei ihrer Benutzung für die Beurteilung der finanziellen Lage der zuschlagsberechtigten Körperschaften mit der größten Vorsicht vorzugehen sein.

Eine weitere in das Gebiet der autonomen Finanzstatistik gehörende Publikation ist jene des Finanzministeriums über die Voranschläge der Landeshaushalte im Jahre 1905[2]), im Gegensatze zu den früher erwähnten eine Statistik auf Grund der Budgets anstatt der Rechnungsabschlüsse und zu einem bestimmten Zwecke, als Material der Enquete über die Landesfinanzen, verfaßt.

Mit den zwei früher erwähnten Arbeiten schließt die unmittelbare Tätigkeit des staatlichen statistischen Amtes auf dem Gebiete der Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung ab. Die Hoffnungen, die sich an diese beiden Versuche knüpften, daß sie die Vorläufer einer einheitlichen und umfassenden Finanzstatistik der autonomen Verwaltung bilden werden, haben sich nicht erfüllt.

Das Jahr 1894 bildet in dieser Hinsicht einen Wendepunkt[3]).

---

[1]) „Direkte Steuern in Böhmen i. d. J. 1901 u. 1904 und Zuschläge zu denselben für Zwecke der territor. Selbstverw. sowie Gemeindegetränkeauflagen und Mietzinssteuern i. J. 1901." Mitteil. d. statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen, X. Band, 2. Heft, Prag, 1909.

Ich schließe mich der Anschauung des Verfassers dieser Publikation an (a. a. O., S. 6, Anm. 12), daß insbesondere die Unzulänglichkeit der Nachweisungen von Seite der autonomen Organe diese Divergenz verursacht. Vor allem dürfte es sich um unvollständige Nachweisungen der selbständigen Gemeindeschulzuschläge und insbesondere der Zuschläge für Gemeinde**teile** handeln, die nicht nur in Böhmen (a. a. O., S. 5, Anm. 11), sondern auch in anderen Ländern vielfach in einem mit dem Gesetze nicht immer im Einklange stehenden Umfange vorkommen. Überdies dürften die nach der Vorjahrsgebühr eingehobenen, somit nicht **bemessenen** Zuschläge eine Rolle spielen.

[2]) „Die Landeshaushalte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder," 18 Hefte, Wien, 1907.

[3]) **Berthold**, „Die Entstehung, Entwicklung und Tätigkeit der Konferenz für Landesstatistik." Separatabdruck aus der „Statistischen Monatschrift", Neue Folge, XIV. Jahrg.

Über Anregung mehrerer Landtage, die sich schon vorher mit der Frage der Vereinheitlichung der Landesstatistik beschäftigt hatten, des schlesischen, mährischen und kärntnerischen insbesondere, traten am 19. November 1894 im Sitzungssaale der statistischen Zentralkommission in Wien die Vertreter von 14 Landesausschüssen zusammen, um eine einheitlichere Behandlung der Landesstatistik anzubahnen, unter welche, und zwar mit in erster Linie, die Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung einbezogen wurde. Als prinzipiell wichtigste stand vor allem die Frage zur Diskussion, ob die statistische Zentralkommission gegen eine Pauschalvergütung die Verarbeitung des von den Ländern gesammelten Urmaterials übernehmen sollte oder ob die Landesausschüsse beziehungsweise eigene statistische Landesämter die Verarbeitung selbst zu besorgen, die statistische Zentralkommission aber nur die Ergebnisse in einheitlicher Form zu publizieren hätte. Während sich die Vertreter von Mähren, Schlesien und Kärnten für die erste Form aussprachen, erklärte sich der Vertreter Galiziens gegen die Idee, die Landesausschüsse nur als Sammelstellen des Urmaterials fungieren zu lassen. Sowohl die Einrichtung der Formularien als die Kritik des Materials erfordere Fachmänner, die mit den speziellen Verhältnissen der einzelnen Länder vertraut seien. Auch der Vertreter der Bukowina sprach sich gegen die zentralisierte Aufarbeitung aus, da eine solche die primäre Aufgabe einer Landesstatistik, „den Landtag für seine Gesetzgebung, den Landesausschuß für seine Verwaltung über die speziellen Verhältnisse zu informieren“, nicht erfüllen könnte. Die Entscheidung fiel in diesem letzteren Sinne, zumal der Vorsitzende, v. Inama-Sternegg, erklärte, daß eine generelle Verpflichtung der statistischen Zentralkommission im Sinne der Aufarbeitung des gesamten in Frage kommenden Materials durch diese Behörde ausgeschlossen und nur von Fall zu Fall für gewisse Materien ein solches Übereinkommen ins Auge gefaßt werden könnte.

Seither erfolgt die Publikation der landesstatistischen Erhebungen in einem von der statistischen Zentralkommission herausgegebenen „Statistischen Jahrbuche der autonomen Landesverwaltung“, von welchem nunmehr der VIII. Band abgeschlossen vorliegt. Alljährlich finden Konferenzen für Landesstatistik statt, an welchen Vertreter der Landes-

---

Mischler, „Die Konferenzen für Landesstatistik in Österreich,“ in „Deutsches statistisches Zentralblatt“, 1. J., Nr. 8 v. 1. Dezember 1909.

Protokolle der Konferenzen für Landesstatistik I—X.



ausschüsse und der landesstatistischen Ämter, soweit solche bestehen, teilnehmen. Die Zahl der vertretenen Länder schwankt in der Regel zwischen 9 und 11, eine vollständige Beteiligung hat nie stattgefunden. Die statistische Zentralkommission ist an der Konferenz und ihren Arbeiten so weit beteiligt, daß ihr Präsident zugleich Vorsitzender der Konferenz ist und daß das Bureau der statistischen Zentralkommission auch die Redaktoren des Jahrbuches und regelmäßig die Referenten beistellt. Der Zweck der Konferenzen ist die Feststellung der zu bearbeitenden Materien und der dazu erforderlichen Erhebungs- und Konzentrationsformulare[1]). Die Durchführung der Erhebungen und die Bearbeitung des gewonnenen Materials obliegt den Landesausschüssen beziehungsweise den statistischen Landesämtern und die fertiggestellten Tabellen werden in das von der statistischen Zentralkommission redigierte Jahrbuch übernommen. Selbstverständlich erstrecken sich Erhebungen sowohl als Publikationen keineswegs nur auf die Finanzstatistik, obwohl dieselbe naturgemäß einen sehr erheblichen Raum einnimmt.

Betrachten wir die Ergebnisse der also organisierten Statistik für unser Gebiet und für die in Betracht kommenden Kategorien öffentlicher Körperschaften und untersuchen wir, inwieferne dem Postulate der sachlichen und territorialen Vollständigkeit entsprochen ist:

Die Nachweisungen über die Landeshaushalte erfreuen sich einer relativen Vollständigkeit. Sie umfassen nicht nur den Landesfonds, sondern auch die anderen in Verwaltung des Landes stehenden Fonds, letztere allerdings erst neuestens vollständiger, und zwar die Ausweise über Einnahmen, Ausgaben, den Aktiv- und Passivstand, dann den Schuldenstand derselben und über die Landesbesteuerung im besonderen.

Die Einnahmen und Ausgaben werden regelmäßig von allen Ländern, in den letzten zwei Bänden im Wesen im Anschlusse an die vom Finanzministerium bei der Bearbeitung der Landeshaushalte getroffene Auswahl der einzubeziehenden Fonds und unter Verwendung eines dieser letzteren Bearbeitung angepaßten Formulars nachgewiesen. In den beiden letzten

[1]) In gleicher Weise wurde die Städtestatistik organisiert, nur finden die Konferenzen jedes zweite Jahr statt. Das Resultat der Erhebungen wird in dem „Österreichischen Städtebuch" veröffentlicht, von welchem der XII. Band 1908 ausgegeben wurde. Abgesehen von Einzeldarstellungen enthält das Buch auch synoptische Tabellen, darunter ziemlich summarische über die Einnahmen und Ausgaben der sich beteiligenden Städte (im letzten Bande 52 Städte). Für einzelne Städte geben dann noch die von ihren Verwaltungen herausgegebenen Städtebücher Aufschluß über deren finanzielle Lage, so jene für Wien, Prag, Brünn usw.

Jahrgängen fehlen aber die Nachweisungen für Istrien und Dalmatien vollständig. Mehr Lücken als die Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben weisen schon jene des Aktiv- und Passivstandes, der Schulden und Landesabgaben auf.

Was die Bezirksvertretungen, die nur in Steiermark, Böhmen und Galizien bestehen, anbelangt, so sind Nachweisungen, welche die Einnahmen und Ausgaben in allen drei Ländern für einen ungefähr gleichen Zeitpunkt erfassen lassen, zuletzt für die Jahre 1900 respektive 1901 vorhanden. (Für Steiermark und Böhmen für das Jahr 1900 und Galizien für 1901 im IV. Jahrgange.) Die späteren Nachweisungen beziehen sich nur auf Steiermark und Böhmen. Der Schuldenstand ist nur einmal für Steiermark dargestellt.

Von den speziellen Bezirksverbänden, Armen-, Straßen-, Schulbezirken sind Nachweisungen über die letztgenannten überhaupt nicht vorhanden. Die Einnahmen und Ausgaben der Armenbezirke, die nur in Niederösterreich bestehen, gelangen regelmäßig zur Nachweisung, von den Bezirksstraßenfonds fehlen hingegen regelmäßig jene aus Istrien und Krain und der Schuldenstand wird nur vereinzelt (für Schlesien) nachgewiesen.

Mit dem Absteigen von den höheren zu den unteren autonomen Verbänden verringert sich mit der steigenden Zahl der Körperschaften die Intensität der für die Finanzstatistik vorhandenen Quellen. Am spärlichsten ist das Material demgemäß bei den Gemeinden.

Was zunächst die Einnahmen- und Ausgabenstatistik der Gemeinden anbelangt, so finden sich, wenn von den neuesten Publikationen über die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Gemeinden in gewissen Kronländern zunächst abgesehen wird, Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit über 5000 Einwohnern von Niederösterreich, Steiermark, Mähren und Schlesien für die Jahre 1897—1906, Oberösterreich 1897—1905, Salzburg 1897—1905, Kärnten 1897 und 1898 und 1902—1906, Böhmen 1897—1901. Von den übrigen Ländern mit Ausnahme von Istrien und Vorarlberg, von welchen überhaupt keine Daten vorliegen, stehen nur Ausweise für einzelne Städte und nur für die Jahre 1897—1898 zur Verfügung.

Einzelne Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern finden sich aus Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Mähren und Schlesien nach den Ergebnissen des Jahres 1901, für Steiermark außerdem für das Jahr 1904;

ein vereinzelter Ausweis Böhmens findet sich über die Gebarung sämtlicher Gemeinden ohne Unterschied der Einwohnerzahl im Jahre 1901 vor.

Allerdings sind auch diese Ausweise nicht vollständig. Es fehlt bei den Ausweisen sowohl bei den Gemeinden über als unter 5000 Einwohnern in einer Reihe von Ländern eine Anzahl von Gemeinden. Ein Bild, für welchen Teil der Gemeinden dieses, was Vollständigkeit und Detaillierung anbelangt, recht ungleichmäßige Material vorliegt, ist aus Tabelle 1 und den Anmerkungen zu derselben zu gewinnen. Gewisse neuere Veröffentlichungen konnten übrigens für die daselbst behandelte Frage nicht benutzt werden, weil sie die erforderliche Detaillierung, welche eine Unterscheidung der direkten und indirekten Abgaben ermöglichen würde, nicht aufweisen. Dadurch wird aber das Bild über die Unvollständigkeit des überhaupt vorliegenden Materials nicht wesentlich verändert.

Überhaupt leiden die Erhebungen und Publikationen an der Ungleichmäßigkeit der Detaillierung, indem die Tabellen bald nur die Hauptkapitel, bald auch die Unterrubriken der Formularien enthalten, was Vergleiche in wichtigen Belangen unmöglich macht. Bisweilen werden sogar überhaupt verschiedenartige Formularien verwendet (so bezüglich der Bezirksvertretungen in Steiermark und Böhmen, VIII. Jahrgang, S. 290 ff).

Weiter wird die Benutzbarkeit wesentlich dadurch erschwert, daß mit Rücksicht auf den Charakter der Publikation als Jahrbuch und Sammelstelle der von den Landesämtern fallweise und freiwillig zur Verfügung gestellten Ausweise das auf den gleichen Zeitpunkt bezügliche Material in verschiedenen Bänden verteilt und nicht durch synoptische Tabellen in Übersicht gebracht ist. Auch scheint die lockere Form der ganzen Organisation eine stärkere redaktionelle Einflußnahme auf die gleichzeitigere Beschaffung und gleichmäßigere Beschaffenheit des Materiales auszuschließen. Noch lückenhafter als das Material zur Einnahmen- und Ausgabenstatistik ist übrigens jenes bezüglich des Schulden- und Vermögensstandes der Gemeinden.

Wenn ich hier auf die große Lücke dieser Statistik hingewiesen habe, so liegt mir damit nichts ferner, als den Wert der statistischen Landeskonferenzen und ihrer Tätigkeit im geringsten herabsetzen zu wollen. Im Gegenteile: Ausdrücklich hervorgehoben zu werden verdient, daß die Konferenzen und insbesondere die in neuerer Zeit üblichen abwechselnden Tagungen derselben in den verschiedenen Landeshaupt-

städten außerordentlich anregend auf die statistische Tätigkeit der Landesausschüsse und die Errichtung von statistischen Landesämtern gewirkt haben, von welchen derzeit solche in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und in der Bukowina bestehen. Die Errichtung von solchen Ämtern oder doch eine reichere statistische Tätigkeit der allgemeinen Landesausschußämter ist von um so höherer Bedeutung, als ja die Landesausschüsse einen erheblichen Teil der inneren Verwaltung bei sich konzentrieren, einen andern erheblichen zu überwachen haben und für diese ihre Wirksamkeit wie für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung verläßlicher statistischer Hilfsämter nicht wohl entraten können. Abgesehen von dieser ihrer Tätigkeit für unmittelbare Zwecke der Landesverwaltung, veröffentlicht die Mehrzahl dieser Landesämter auch statistische Publikationen, die neben wertvollem andern auch finanzstatistisches Material enthalten, welches zum Teil über den Rahmen der von der Landeskonferenz angeregten und im „Statistischen Jahrbuche" publizierten Erhebungen hinausgeht[1]).

[1]) „Statistische Mitteilungen aus Steiermark," Heft 1—21, darin „Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushaltes", und zwar „Die Bauten von Volks- und Bürgerschulgebäuden in Steiermark" (XI), „Die Schulden der Gemeinden mit Ende Dezember 1901" (XIV), „Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im Jahre 1904" (XIX).

„Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen," Band I—XII, darin „Die Finanzen des Landes und der größeren Ortsgemeinden in Böhmen für das Jahr 1896" (Band II, Heft 3). „Die Finanzen der größeren Gemeinden für die Jahre 1898 und 1900" (Band VIII, Heft 2). „Statistik der im Jahre 1901 für Zwecke der territorialen Selbstverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge und der im Jahre 1901 eingehobenen Getränkeauflagen mit den Daten über die Vorschreibung der direkten staatlichen Steuern in den Jahren 1901 und 1904" (Band X, Heft 2). Ferner: „Statistische Übersichten über die Umlagen zu den direkten Steuern, dann über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Bezirke im Königreich Böhmen" für die Jahre 1883, 1885, 1887, 1889, 1891, 1893, 1895 und 1897.

„Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Schlesien" I—VIII. In allen Jahrgängen umfassende Finanzstatistik des Landes und der Straßenbezirke sowie Umlagenstatistik der Gemeinden. Überdies Statistik der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden über 5000 Einwohner in mehreren Bänden, jene aller Gemeinden im VII. Bande. Ebenso Schulden- und Vermögensstand der größeren Gemeinden in mehreren Bänden, jener aller Gemeinden im VIII. Bande.

Auf dem Gebiete der Finanzstatistik ist durch die Konferenzen und die von ihnen angeregte Tätigkeit der landesstatistischen Ämter viel Wertvolles geleistet worden. Grundlegende Fragen, welche die Finanzstatistik des Auslandes vielfach noch immer beschäftigen, wurden in zweckmäßiger Weise gelöst, so insbesondere jene, ob sich die Erhebungen auf die budgetmäßigen oder rechnungsmäßigen Ergebnisse zu beziehen, im letzteren Falle auf die Soll- oder Ist-Einnahmen und -Ausgaben zu erstrecken haben in dem Sinne, daß der Erhebung die rechnungsmäßige Ist-Gebarung zugrunde zu legen sei, Formularien wurden entworfen, Erfahrungen über die Durchführbarkeit von Erhebungen gesammelt usf.

Überdies wurden wenigstens die ersten Bruchstücke einer autonomen Finanzstatistik geliefert, die allerdings noch nicht im entferntesten so weit langen, daß man die Lücken des Gebäudes mit nur halbwegs verläßlichen Schätzungen ausfüllen könnte.

Bei ihrer 10. Tagung zu Salzburg im Herbste 1908 hat die Konferenz auf Grund eines von einem Spezialkomitee ausgearbeiteten Formulars allerdings die Anlage einer sämtliche Gemeinden umfassenden Statistik der Einnahmen und Ausgaben beschlossen. Die ersten Resultate, jene aus Oberösterreich und Salzburg, liegen im VIII. Jahrgange bereits vor. Aussicht aber, daß diese Erhebung eine vollständige werden wird, ist nicht vorhanden. Einige Länder werden diese Erhebung vollständig durchführen, andere sich auf typische Bezirke beschränken, andere aber sich überhaupt nicht beteiligen.

Und so werden wir auch durch diese Erhebung keine umfassende Gemeindefinanzstatistik erhalten, und auch weiter auf eine solche, ja auf eine Finanzstatistik nur aller größeren Gemeinden in allen Kronländern und auf eine vollständige Abgabenstatistik der autonomen Verwaltung verzichten müssen.

Bei voller Würdigung der bisherigen Tätigkeit der Landeskon-

„Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens.“ I—XXI (polnisch). Darin unter anderem „Der Grundbesitz der Gemeinden in Galizien, deren Geldkapitalien und Schuldenstand“. XI. Band, 1. und 2. Heft, 1888. „Die Gebarung der galizischen Landesfonds in den Jahren 1886 bis 1890,“ XIV. Band, 1.—3. Heft.

„Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina,“ 13 Hefte, darin Hefte 1 und 8, enthaltend die Darstellung des „Vermögens der politischen Gemeinden in der Bukowina“.



ferenzen und der Landesausschüsse und landesstatistischen Ämter, in der ich mich auf dem hier behandelten Gebiete der Finanzstatistik der erwähnten Arbeit Bertholds anschließe, scheint mir, daß doch in wesentlichen Belangen eine Änderung des bisher eingeschlagenen Weges erforderlich sein wird, wenn wir zu einer sachlich und territorial vollständigeren Finanzstatistik gelangen wollen.

Daß wir aber in Österreich einer solchen besonders bedürftig sind, darüber sei dem früher über die Bedeutung einer Finanzstatistik überhaupt Gesagten noch folgendes hinzugefügt:

Eine Statistik der Selbstverwaltung in einzelnen Ländern hat für die Landesverwaltungen der betreffenden Länder zweifellos eine große Bedeutung. Aber die Landesverwaltungen haben selbst das dringende Bedürfnis, sowohl behufs Vergleichung der Beziehung ihrer eigenen Finanzwirtschaft zu jener der untergeordneten Verbände mit den in anderen Ländern diesbezüglich herrschenden Verhältnissen, als auch rücksichtlich der zwischen den Finanzen der Selbstverwaltungskörper aller Länder zu jenen des Staates herrschenden Beziehungen statistisches Material zu Rate zu ziehen. Dafür ist der beste Beweis, daß sowohl in Landtagsmaterialien als in Publikationen der statistischen Landesämter mehrfach auch die dürftigen statistischen Ergebnisse, soweit sie aus anderen Ländern vorliegen, zur Vergleichung herangezogen werden. Aber auch die Regierung scheint mir an der möglichsten Ausgestaltung der Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung das größte Interesse zu haben, da ihr die geltende Verfassung gerade im Finanzwesen eine ungewöhnlich schwierige Rolle zugewiesen hat.

In Einheitsstaaten, wie Frankreich und England, ist die absolute und exklusive Finanzhoheit des Staates eine Selbstverständlichkeit. Der Staat ist jederzeit in der Lage, Einnahmsquellen, welche bisher anderen Körperschaften überlassen waren, zu sperren oder an sich zu ziehen. Er wird dies regelmäßig zur Vermeidung von Störungen nicht ohne Gewährung angemessenen Ersatzes tun können, allein das Widerstreben einzelner Körperschaften, z. B. weniger Gemeinden, wird größere Finanzreformen nicht zu hindern vermögen.

In Bundesstaaten pflegt die Abgabenhoheit des Bundes einerseits, der Einzelstaaten anderseits verfassungsmäßig abgegrenzt zu sein. So sind nach § 42 der schweizerischen Bundesverfassung gewisse Abgaben dem Bunde, die übrigen den Kantonen vorbehalten. Überdies hat aber der Bundesstaat die Möglichkeit, seine Finanzhoheit sowie seine Kom-

petenz überhaupt einseitig verfassungsmäßig zu erweitern[1]). In dieser Richtung hat sich im geringeren Grade die Verfassung der Schweiz[2]), in höherem jene des Deutschen Reiches entwickelt[3]).

Nach §§ 38 und 70 der Reichsverfassung in ihrer ursprünglichen Form war das Deutsche Reich auf die indirekten Verbrauchsabgaben angewiesen; auf diesem Gebiete stand ihm, von gewissen vertragsmäßigen Sonderrechten süddeutscher Staaten abgesehen, von allem Anfange an die ausschließliche Gesetzgebung und exklusive Finanzhoheit zu, in deren Ausübung das Reich die Einführung solcher Abgaben durch andere Körperschaften verhindern und bereits eingeführte Abgaben durch einseitige Gesetze beseitigen kann, wie letzteres in § 13 des Zolltarifgesetzes vom 28. Dezember 1902 bezüglich der meisten Verbrauchsauflagen der Gemeinden geschehen ist. Durch Gesetz vom 14. Mai 1904 aber ist § 70 der Reichsverfassung dahin geändert worden, daß überdies das Reich auch alle anderen Steuerarten für sich in Anspruch nehmen kann und ihm auch auf diesem Gebiete nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, seine Finanzhoheit exklusiv zu gestalten. So wurden denn bereits durch die §§ 58 bis 60 des Reichserbschaftsgesetzes vom 3. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 31, die bisherigen Erbschaftssteuergesetze der Bundesstaaten außer Kraft gesetzt und diese auf Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer und die Besteuerung der vorläufig vom Reiche nicht besteuerten Aszendenten und Deszendenten verwiesen.

So ist auch in einem Bundesstaat der weitesten Körperschaft, der regelmäßig die große Aufgabe der Sozialpolitik und die für die Erhaltung des Ganzen wichtigste, unter Umständen alles andere in den Hintergrund drängende Aufgabe der Landesverteidigung zugewiesen ist, die Möglichkeit gegeben, sich durch einfaches Gesetz Abgabenquellen, die für ihre Zwecke erforderlich oder aus volkswirtschaftlichen und steuertechnischen Rücksichten für sie vor allem geeignet sind, zu reservieren, ja, erforderlichenfalls Abgabenarten, von denen andere Körperschaften bereits für sich Gebrauch gemacht haben, für sich zu revindizieren.

---

[1]) Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" (Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes, II., 1.,) 3. Aufl., S. 21.

[2]) Vgl. oben.

[3]) Laband, „Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung" im „Jahrbuch des öffentlichen Rechtes", I. Band, 1907, S. 45.



Anders in Österreich. Bei uns kann, streng genommen, von einer Finanzhoheit des Staates oder der Länder als Korporationen ebensowenig gesprochen werden als von einem Gesetzgebungsrechte derselben. Finanzhoheit wie Gesetzgebungsrecht kommen dem Kaiser zu, welcher dieselben unter Mitwirkung des Reichsrates oder der Landtage, in beiden Fällen unter Mitwirkung der Regierung ausübt, ob dies nun in Form von Gesetzen oder Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlüssen geschieht[1]). Der Reichsrat ist berufen, die für den Staat bestimmten, die Landtage sind berufen, die für das betreffende Land bestimmten Abgaben zu bewilligen und bei der Gesetzgebung über die Abgaben der Gemeinden und Bezirke mitzuwirken.

Eine zeitlich unbefristete delegierte Finanzhoheit ist den Landesvertretungen in beschränktem Maße verfassungsmäßig (Einhebung von Zuschlägen bis zu 10 Proz. der direkten Steuern im eigenen Wirkungskreise) und den Gemeinden landesgesetzlich in verschiedenen Ausmaße (Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer bis zu einer in den verschiedenen Landesgesetzen verschieden normierten Grenze) eingeräumt.[2])

Als Folge dieser eigentümlichen Gestaltung der Finanzhoheit ergibt sich insbesondere, daß eingeführte Landesabgaben und Gemeindeabgaben durch ein Staatsgesetz nicht beseitigt werden können und auch die Einhebung von Abgaben für Länder und Gemeinden innerhalb der Grenzen der denselben zeitlich unbefristet delegierten Finanzhoheit durch ein Staatsgesetz oder einen Regierungsakt nicht verhindert werden kann; in beiden Fällen kann der Verzicht nur durch Übereinkommen mit den Landesvertretungen erreicht werden, wie ein solches beim Verzichte der Länder auf die bereits eingeführten Branntweinauflagen und beim Verzichte auf die Einhebung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer durch die staatlichen Überweisungen erzielt wurde. Das einzige Bindeglied zwischen den verschiedenen Finanzwirtschaften ist die Regierung. Ihr obliegt sowohl für die Staatsgesetze als für die Landesgesetze oder Landtagsbeschlüsse die Erwirkung der kaiserlichen

---

[1]) Inwieweit hierbei Kaiser und Vertretungskörper als Organe des Staates oder der Länder fungieren, ist bestritten. (Vgl. Spiegel a. a. O.)

[2]) Nur gewiße unbedeutendere Landes- und Gemeindeabgaben sind zeitlich unbefristet geregelt, so Jagdrechtsabgaben, Jagdkartentaxen, u. a.; von wichtigeren wären hier die Fondsbeiträge von Verlassenschaften zu nennen, eine in ihrer technischen Anlage recht eigenartige Form der Erbschaftsbesteuerung.

Sanktion und sie hat hierbei die außerordentlich schwierige Aufgabe, Verwirrungen des Finanzsystems vorzubeugen und insbesondere, schon in die Zukunft vorausblickend, dem Staate die erforderlichen Einnahmsquellen zu sichern. Der Regierung allein obliegt hier die Verantwortung für die Wahrung des einheitlichen Wirtschaftsgebietes, die der Verantwortung bei Regelung der Beziehungen zu der andern Reichshälfte nicht nachsteht, und die Verantwortung für die finanzielle Wehrfähigkeit des Staates, die nicht geringer ist als jene der Kriegsverwaltung im Bereiche ihres Ressorts.

Die Schwierigkeit dieser Verantwortung, die zu tragen es Karyatidenschultern bedarf, erklärt wohl auch zur Genüge das oft beklagte Zögern, mit welchem die Regierung der Neueinführung von Abgaben für Selbstverwaltungskörper zustimmt, so wie die beliebte kürzere Befristung derartiger Abgabengesetze.

Erwägt man aber noch, daß die Regierung nicht — wie die deutsche Reichsregierung — nur die moralische und politische, sondern auf Grund der Verfassung auch die direkte kompetenzmäßige Verpflichtung hat, bei der Mitwirkung an der Landesgesetzgebung respektive bei der Unterbreitung von Landtagsbeschlüssen finanzieller Natur zur Sanktion neben den Interessen des Staates auch jene der Länder, Bezirke und Gemeinden zu wahren und daß sie für die Gestaltung der finanziellen Verhältnisse dieser Körperschaften, wenn ihr auch kein Aufsichtsrecht zukommt, kraft dieses ihres legislativen Mitwirkungsrechtes und im Rahmen desselben zweifellos mitveranwortlich ist, so scheinen mir Gründe genug vorzuliegen, welche der Regierung eine genaue Kenntnis der finanziellen Verhältnisse der autonomen Selbstverwaltung unerläßlich erscheinen lassen müssen. Aus diesem Grunde und bei dem wiederholt betonten engen Zusammenhange der staatlichen und der autonomen Finanzwirtschaften wird man die Statistik der letzteren überhaupt nicht in dem Sinne zur „Landesstatistik" rechnen dürfen, daß sie nur oder doch beinahe ausschließlich für die Verwaltung des einzelnen Landes von Interesse ist.

Forscht man nun nach den Ursachen, aus welchen bei uns die Entwicklung der Finanzstatistik trotz des zweifellos allseits gegebenen Bedürfnisses nach einer solchen noch immer so rückständig ist, so bietet die von v. Kaufmann (a. a. O., I. Bd. S. S. 258 und 259) gegebene Erklärung des Umstandes, daß sich in Frankreich und Deutschland die Finanzstatistik der Selbstverwaltung im Vergleiche zu England auf

einer relativ geringeren Stufe befindet, keine genügende Erklärung. Er findet die Ursache in der hauptsächlichen Unterordnung der Gemeinden unter das Ministerium des Innern, „dem zwar die Kompetenz zustände, sei es im Verordnungs- oder auf gesetzgeberischem Wege auf die Schaffung einer Kommunalfinanzstatistik hinzuwirken, ein Ministerium aber, das für die Bearbeitung der finanziellen Seite des Kommunalwesens nicht die geeignete Instanz sein dürfte". Der staatliche Finanzminister hingegen beschränke seine Anteilnahme zunächst im staatsfinanziellen Interesse in restringierender Richtung, nehme er aber zum Zwecke organischer Steuerreformen ein weiter gehendes Interesse, so finde er die finanzstatistische Grundlage so wenig vorbereitet, daß er sich für die wichtigsten Untersuchungen auf Stichproben beschränken müsse.

Abgesehen davon, daß v. Kaufmann die Finanzstatistik Frankreichs etwas zu scharf beurteilt, während die deutsche seither außerordentliche Fortschritte gezeitigt hat, trifft jedenfalls für uns diese Erklärung nicht eigentlich zu. Der Haltung des österreichischen Finanzministeriums würde man durch eine derartige, einem Vorwurfe nicht unähnliche Charakterisierung wohl nicht gerecht werden. Hat es doch durch die Bearbeitung der Landeshaushalte und rege Beteiligung an den Arbeiten der statistischen Landeskonferenzen sein nicht nur sprunghaftes, sondern fortdauerndes Interesse an diesen Fragen betätigt. Dem Ministerium des Innern aber erwachsen bei uns infolge der doppelten Unterordnung der Gemeinden unter die autonome Landes- und die staatliche politische Verwaltung Probleme, welchen die gleichen Stellen anderer Staaten nicht begegnen.

Die großen Schwierigkeiten, welche bei uns das Zustandekommen einer umfassenden autonomen Finanzstatistik, ja, wie v. Kaufmann richtig vermutet (a. a. O., I. Bd. S. 256, Anm. 1), selbst den Versuch einer solchen Gesamtaufnahme der autonomen Finanzen bisher verhindert haben, beziehen sich

1. auf den Mangel hinreichender Vorschriften über die Art der Rechnungsführung der Gemeinden und dementsprechender Überwachung derselben,

2. auf den Mangel gesetzlicher und hinlänglich durch Strafsanktionen gesicherter Verpflichtung der Gemeindeverwaltungen zur Lieferung des erforderlichen Materials;

3. liegen sie darin, daß die geeignete Form der Bearbeitung des

gewonnenen Materials, welche einerseits die Vollständigkeit der Erhebungen, anderseits die sachgemäße Bearbeitung durch mit den Verhältnissen des Landes vertraute Organe sichern würde, nicht leicht zu finden ist.

Die erwähnten Schwierigkeiten gelten in erster Linie für die Finanzstatistik der Gemeinden, in viel geringerem — schon durch die geringere Anzahl der Körperschaften bewirkten — Maße für jene der Bezirksvertretungen (und Zweckbezirke, wie Armenbezirke, Straßenbezirke, Schulbezirke), sie gelten im geringsten Maßstabe für eine Statistik der Landesfinanzen, insoferne hier die Landesausschüsse respektive Landesämter nur eigenes und ihnen wohl bekanntes Material zu verarbeiten haben.

Etat- und Rechnungswesen der lokalen Verwaltungskörper hat in Frankreich, Italien und anderen Ländern eine genaue gesetzliche Regelung gefunden[1]). In England hat das Lokalverwaltungsamt auf Grund des ihm zustehenden Rechtes der Inspektion und Rechnungsprüfung bestimmte Formen der Rechnungslegung und Veranschlagung den Selbstverwaltungskörpern aufgenötigt[2]). Wie eingehend man sich daselbst mit diesen Problemen befaßt, beweist der vor kurzem erschienene Bericht eines zur Prüfung über die bisherige Rechnungsmethode der Selbstverwaltung und zur Erstattung von Vorschlägen über mögliche Reformen eingesetzten Komitees[3]).

In Deutschland, wo gesetzliche Regelung und administrative Ordnung im allgemeinen fehlen, beschäftigen sich doch wenigstens die Städtetage und die Literatur neuestens eingehender mit diesen Fragen[4]).

Daß bei uns, wo selbst der formalen Ordnung des Haushaltes der höheren Körperschaften wenig Interesse entgegengebracht wird, diesen Fragen keine ähnliche Bedeutung beigelegt wird, ist nicht

---

[1]) v. Kaufmann, a. a. O., I. Bd. S. 230, Anmerkung und S. 210 ff.

[2]) v. Kaufmann, a. a. O. und Redlich, „Englische Lokalverwaltung," Leipzig, 1905, S. 637 ff.

[3]) „Report of the depart. committee appointed to inquire into the accounts of local authorities," 2 vol., London, 1907.

[4]) Uhland, „Die Finanzorganisation der deutschen Stadtverwaltungen," München, 1903.

Constantini, „Das Kassen- und Rechnungswesen der deutschen Stadtgemeinden," Leipzig, 1903.

zu verwundern. Eine gesetzliche Anordnung, daß Voranschläge und Rechnungsabschlüsse überhaupt zu verfassen sind, und vereinzelte Bestimmungen über die Termine ihrer Abfassung und Vorlage mangeln auch bei uns nicht. Nur in einigen Ländern, und in diesen regelmäßig nicht für alle Kategorien von Gemeinden, ist den Gemeinden gesetzlich die Vorlage ihrer Rechnungsabschlüsse an die Landesausschüsse oder Bezirksvertretungen vorgeschrieben. In Steiermark (Gesetz vom 5. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 25, nicht wirksam für die Städte mit eigenem Statute) haben die Gemeinden alljährlich ihre belegten Rechnungen den Bezirksvertretungen vorzulegen, welche dieselben mit einer Übersicht ebenso wie Übersichten der eigenen Gebarungen dem Landesausschusse vorzulegen haben, dem ein weitgehendes Prüfungsrecht eingeräumt ist. Dem Landesausschusse steht das Recht zu, bei Versäumnissen Geldbußen bis zu 200 *K* (also in einem über das Normalmaß von 40 *K*, in welchem Gemeindevorsteher nach den Gemeindeordnungen mit Geldstrafen wegen Nichtfolgeleistung belegt werden können, gehenden Ausmaße) zu verhängen und erforderliche Kommissionen auf Rechnung der Schuldtragenden anzuordnen.

In Tirol (Gesetz vom 8. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 17) kann den Gemeinden, wieder mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute und ohne die nachdrückliche Sanktion des steiermärkischen Gesetzes, die Verpflichtung zur Vorlage der Rechnungen an den Landesausschuß auferlegt werden, desgleichen den Gemeinden in Vorarlberg (auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1883); in Galizien ist die Verpflichtung zur jährlichen Vorlage der Rechnungen an die Bezirksausschüsse und im Wege derselben an den Landesausschuß nur den wenigen größeren Gemeinden vorgeschrieben, welche der Gemeindeordnung vom 3. Juli 1896, L.-G.-Bl. Nr. 51, unterliegen.

Auf Grund dieser Gesetze haben die Landesausschüsse bestimmte Formularien für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse den Gemeinden vorgeschrieben; eine ausdrückliche Berechtigung der Landesausschüsse hierzu ist nur in den Tiroler und Vorarlberger Gesetzen enthalten, doch geschieht es auch in manchen anderen Ländern, woselbst die gleiche Befugnis, wie die Verpflichtung der Gemeinden, ihre Rechnungsabschlüsse auf Verlangen vorzulegen, aus dem Aufsichtsrechte des Landesausschusses über das Gemeindestammvermögen (vgl. z. B. § 90 der niederösterreichischen Gem.-Ordn.) abgeleitet wird.

Nirgends sind allerdings meines Wissens die wichtigsten Fragen, wie jene der Präliminierung der Kassareste und Kassaabgänge, der Einahmen- und Ausgabenrückstände, usw. prinzipiell gelöst oder doch in der Praxis einheitlich entschieden. Für eine Statistik der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, die sich entsprechend den Beschlüssen der Konferenzen für Landesstatistik auf die Rechnungsergebnisse und nicht auf die Voranschläge zu stützen und die „Ist-“ und nicht die „Soll-“ Gebarung zu erfassen hätte, kommt diese Frage allerdings weniger in Betracht. Schwierigkeiten können sich hier in anderer Richtung ergeben. In der Buchführung der größten Gemeinden wird ein ausgebildetes Kontierungssystem angewendet und der Rechnung zugrunde gelegt, in welcher sonach die budgetmäßige reelle und die Interimsgebarung gesondert erscheint. Die letztere wird hingegen in den Rechnungen kleinerer Gemeinden, wenn sie sich in Form eines einfachen Kassenjournals kleiden, in die reelle Gebarung verwoben, wenn sie auf Grund eines dem Budget parallelen Rechnungsformulars aufgestellt werden, vermutlich überhaupt nicht zum Ausdrucke gebracht. Ähnliche Verschiedenheiten zeigt die Verrechnung von Änderungen im Gemeindevermögen. Erfolgt aber, wie dies schon jetzt seitens mehrerer statistischer Landesämter zweckmäßigerweise praktiziert wird, die Aufnahme nicht auf Grund von Fragebogen, sondern auf Grund der Originalrechnungen, so wird die Ungleichmäßigkeit der Rechnungsführung durch gleichmäßige Bearbeitung unschädlicher gemacht werden können. Wenn also auch keineswegs die Bedeutung verkannt werden soll, welche einer administrativen Regelung der kommunalen Kompatibilität und soweit dies notwendig erscheint, der Schaffung hierzu erforderlicher gesetzlicher Grundlagen zukommt, und auch nicht bezweifelt werden kann, daß durch eine solche Regelung die Aufgabe der Finanzstatistik der Selbstverwaltung in Zukunft wesentlich erleichtert werden könnte, so kann doch dem Fehlen einer solchen Regelung oder ihrer nicht exakten Durchführung nicht die Bedeutung zuerkannt werden, das Zustandekommen einer Finanzstatistik überhaupt zu verhindern.

Eine ernstere Frage ist diejenige, inwieferne der allgemeinen gesetzlichen Anordnung zur Führung von Rechnungen und Abfassung von Rechnungsabschlüssen überhaupt Genüge geleistet wird. Hier darf wohl behauptet werden, daß es nur vereinzelte Gebiete sein dürften, in denen dies nicht allgemein der Fall ist, am ehesten vielleicht jene, welche, in der Entwicklung der Volksbildung noch weniger fortge-

schritten, eine so große Zahl von Analphabeten aufweisen, daß auch unter den Gemeindeorganen solche in stärkerem Grade vertreten sind[1]).

Schlimmer als in Rumänien, woselbst von den Bürgermeistern zirka 10 Proz., den „Helfern" (Gemeinderäten) zirka 50 Proz. Analphabeten sind, dürften doch die Verhältnisse nirgends liegen. Allerdings verfügt Rumänien über das Institut der obligatorisch vorgeschriebenen Gemeindesekretäre und über eine intensive Inspektion der Gemeinden durch Kommunalkreisinspektoren[2]). Bei allen Schwierigkeiten, die sich in einzelnen Ländern aus dem tatsächlichen Zustande der Rechnungsführung ergeben dürften, würde meiner Meinung nach doch mit einem entsprechenden Aufwande von Mühe eine Einnahmen- und Ausgabenstatistik wenigstens für alle größeren und doch einen so erheblichen Teil der kleinen Gemeinden möglich sein, daß eine Ausfüllung der Lücken durch fachmännische Schätzungen keine allzu großen Fehlerquellen ergeben würde.

So wie die Verpflichtung der Gemeinden zu einer bestimmten Art der Rechnungsführung nur in wenigen Ländern gesetzlich geregelt ist, so ist dies auch, wie schon oben erwähnt, bezüglich der **Verpflichtung zur regelmäßigen oder fallweise geforderten Vorlage der Rechnungen** der Fall. In den anderen Ländern besteht zwar eine Verpflichtung jener Gemeinden, die zur Einhebung der ein gewisses Maß überschreitenden Zuschläge einer höheren Bewilligung bedürfen, ihre Voranschläge vorzulegen und bei diesem Anlasse können sie natürlich auch zur Vorlage ihrer Rechnungsabschlüsse verpflichtet werden, darüber hinaus leiten aber manche Landesausschüsse ihr Recht, von allen Gemeinden die Rechnungsabschlüsse einzufordern, aus dem Aufsichtsrechte des Landesausschusses über das Stammver-

---

[1]) Am höchsten sind die Analphabetenziffern in Galizien mit 56·58 Proz., Bukowina mit 64·07 Proz. und Dalmatien mit 72·63 Proz. der Bevölkerung. In Galizien hatten nach einer Publikation des galizischen landesstatistischen Amtes (Statistische Mitteilungen aus Galizien, Band VIII, Heft 2) von den der allgemeinen Gemeindeordnung unterliegenden 6081 Gemeinden 3037, also 50 Proz., Gemeindesekretäre, von welchen 2885 Volks- oder höheren Schulbesuch aufwiesen.

In der Bukowina ist auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1889, L.-G.-Bl. Nr. 24, das Institut der Gemeindesekretäre obligatorisch.

In Dalmatien dürften bei dem außerordentlichen Umfange der Gemeinden wohl in jeder derselben des Lesens und Schreibens kundige Gemeindeorgane zu finden sein.

[2]) **Müller**, a. a. O., S. 43 und 53.

mögen der Gemeinde ab, in Verfolg dessen sie Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Gemeinde verlangen können. (§ 90 der Gemeindeordnung für Niederösterreich.)

Ganz ausreichend scheint diese Bestimmung[1]), welche nicht ausnahmslos gilt, indem z. B. in Böhmen diese Aufsicht den Bezirksvertretungen obliegt, aber nicht zu sein, um dem vorliegenden Zwecke zu entsprechen. Sonst wäre es wohl nicht zu erklären, daß in einer Reihe von Ländern, wie Niederösterreich und Mähren, selbst die Statistik über die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern nicht vollständig ist. Ja selbst die in einzelnen Ländern vorhandenen weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen scheinen nicht hinzureichen oder doch von der Seite der autonomen Aufsichtsbehörden nicht mit dem vollen Nachdrucke gehandhabt zu werden; sonst wäre es nicht zu verstehen, daß selbst das steirische statistische Landesamt, welches auf dem Gebiete der Gemeindefinanzstatistik wie der Landesstatistik überhaupt eine besonders rege und energische Tätigkeit entfaltet, nicht in der Lage war, die Statistik der Gemeindeeinnahmen und -ausgaben des Jahres 1904 — auch abgesehen von den Städten mit eigenem Statut, die die Verpflichtung zur Vorlage ihrer Rechnungen an die Bezirksvertretungen überhaupt nicht haben — zu erstellen.

---

[1]) Mit dem gleichen Rechte könnten auch die politischen Behörden die Vorlage von Rechnungsabschlüssen kraft ihres Aufsichts- und Sistierungsrechtes verlangen, auf Grund dessen ihnen das Recht zusteht, sich alle Beschlüsse der Gemeindevertretungen vorlegen zu lassen und Aufklärungen darüber zu verlangen (vgl. § 102 der böhm. Gem.-Ordn.), zumal die Gemeindevertretungen kraft gesetzlicher Bestimmung über die Rechnungen Beschlüsse zu fassen haben (Cf. § 72 der böhm. Gem.-Ordn.).

Auf Grund älterer Min.-Erl. ist denn auch die Verpflichtung aller Gemeinden statuiert, nach einem allerdings sehr summarischen Formulare die Hauptergebnisse des Voranschlages im Wege der polit. Behörden der statist. Zentralkommission vorzulegen (Erl. d. Min. d. Innern v. 5. März 1852, Z. 507 und v. 26. Mai 1874, Z. 7314). In gleicher Weise sind umfangreiche Ausweise über die Rechnungen der Hauptstädte und Städte mit eigenem Statute vorgeschrieben (Erl. d. Staatsmin. v. 23. März 1865, Z. 5026). (Normaliensammlung f. d. polit. Verwaltungsdienst Nr. 1415—1417.)

Der Wert solcher, namentlich der ersteren, auf Grund von Voranschlägen nur summarisch, in beiden Fällen aber ohne Kontrolle der Originalnachweisungen gelieferten Übersichten dürfte ein geringer sein. Tatsächlich findet — wohl auch ihrer Unvollständigkeit halber — keine Publizierung derselben statt. Über die Qualität dieses Materials vgl. Mischler, „Der öffentl. Haushalt der Landgem. in Österr.", a. a. O.



Es bedarf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimungen, welche die Gemeinden verpflichten, die Rechnungen alljährlich, sei es direkt, sei es im Wege der Bezirksvertretungen dem Landesausschusse vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung muß den Bezirksvertretungen (beziehungsweise den Verwaltungsorganen der Spezialbezirke) auferlegt werden. Empfindliche Strafen bei Nichtfolgeleistung, andererseits das Recht des Landesausschusses, die erforderlichen Erhebungen direkt an Ort und Stelle auf Kosten der Gemeinde durch einen Bevollmächtigten vorzunehmen, müßen dekretiert werden. Solche Normen scheinen mir in den meisten Ländern eine unerläßliche Voraussetzung der Möglichkeit einer erschöpfenden Gemeinde- und Bezirksfinanzstatistik zu bilden.

Daß eine solche Gesetzgebung in die Kompetenz der Landtage fällt, ist wohl zweifellos, ob man die Verpflichtung der Gemeinden und Bezirke nun als solche zur Rechnungslegung oder als statistische Auskunftspflicht konstruieren will. Im ersteren Falle ergibt sich dies aus der Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Regelung des Gemeindewesens von selbst. Aber auch im zweiten Falle kann eine andere Kompetenz wohl nicht in Frage kommen. Da unsere Verfassung die Kompetenz zur Gesetzgebung auf statistischem Gebiete nicht geregelt hat, wird man die Kompetenz jener gesetzgebenden Körperschaft zuzuweisen haben, welche das betreffende Verwaltungsgebiet regelt und dies sind bezüglich der Gemeinden und Bezirke die Landtage. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, ob die statistischen Erhebungen selbst den autonomen oder den staatlichen Behörden zugewiesen werden sollen, da die Landesgesetze noch öfter die Kompetenz von Staatsbehörden statuieren wie umgekehrt; hier sollen in der Regel Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Anpassung an den vorhandenen Behördenorganismus entscheiden.

Ich komme damit zum dritten Punkte, der *Organisierung der statistischen Erhebung und Bearbeitung*.

Hier scheinen sich zwei Postulate, die berechtigte Forderung, Erhebung und Bearbeitung den mit den lokalen Verhältnissen und der speziellen autonomen Verwaltung vertrauten Organen zu überlassen, wie sie mit Recht von Seite der Vertreter Galiziens und der Bukowina auf der ersten Landeskonferenz geäußert wurde, mit der nach Zweck und Ziel der Erhebung ebenso berechtigten Forderung umfassender und vergleichbarer Erhebung und Bearbeitung zu widersprechen.

Bei Anerkennung dieser Schwierigkeiten glaube ich doch, daß sich ein Ausweg finden ließe, beiden Standpunkten gerecht zu werden.

Auf weitgehendste Mitwirkung der Landesausschüsse wäre das größte Gewicht zu legen, nicht nur mit Rücksicht auf die Vertrautheit dieser Behörden mit den Verhältnissen der Bezirke und Gemeinden, sondern auch deswegen, weil diese Behörden nach unserer Gemeindeverfassung die berufenen und in erster Linie verantwortlichen Aufsichtsorgane der Gemeindeverwaltung sind und zweifellos die Erhebung und Bearbeitung des finanzstatistischen Materials gerade für ihre Tätigkeit die reichste Fundgrube von Anregungen bilden würde. In jenen Ländern, in welchen sich die Landesausschüsse bereit und imstande erklären, das erforderliche Material vollständig zu sammeln, die erforderlichen Aufklärungen zu beschaffen und das Material nach einem vorher genau vereinbarten Arbeitsplane zu bearbeiten, hätten sie die Erhebung und Bearbeitung, und zwar nicht nur die Bearbeitung der Tabellen, sondern auch des erforderlichen Beitrages zur textlichen und analytischen Bearbeitung zu liefern. Wo sich die Landesausschüsse aber, sei es infolge mangelnden Personales oder infolge anderer Umstände hierzu außerstande erklären, wohl aber imstande wären, die Sammlung des Materials und die für die Bearbeitungsstelle erforderlichen Ergänzungen und Aufklärungen mit dem entsprechenden Nachdrucke zu beschaffen, dort wäre die Durchführung der Erhebungen von den Landesausschüssen, die Bearbeitung selbst aber von Seite der die gesamten Erhebungen organisierenden und die schließliche Gesamtbearbeitung durchführenden Stelle zu besorgen. In jenen Ländern, in welchen die Landesausschüsse auch die Beschaffung des Materials, der erforderlichen Ergänzungen und Aufklärungen desselben sei es wegen Personalmangels oder aus anderen Rücksichten nicht zu garantieren vermöchten, hätte die Sammlung des Materiales unmittelbar durch die staatlichen (politischen oder Finanz-) Behörden zu erfolgen, die auch den Aufklärungsdienst zu vermitteln und die notwendige Grundlage der textlichen und analytischen Behandlung zu beschaffen hätten.

Die Gesamtbearbeitung und Redaktion hätte endlich in streng einheitlicher Weise zu erfolgen. Der zweifellosen Gefahr, daß die Bearbeitung ungleichmäßig erfolgen könnte, wäre durch engen Kontakt der verschiedenen Bearbeitungsstellen und dadurch vorzubeugen, daß der einheitlichen Bearbeitungsstelle Gelegenheit geboten wird, sich von der gleichmäßigen Einhaltung des Bearbeitungsplanes in geeigneter Weise zu überzeugen.

Auf dieser Basis müßte es möglich sein, zu einer befriedigenden,

allen berechtigten Forderungen und begreiflichen Empfindlichkeiten Rechnung tragenden Kooperation zu gelangen, wie sie dem zweifachen Unterordnungsverhältnisse der Bezirks- und Gemeindeverwaltung unter Staat und Land und dem Interesse der staatlichen und der autonomen Verwaltung an einer umfassenden Finanzstatistik entspricht; denn ich vermag nicht zu glauben, daß nicht sämtliche Landesverwaltungen, ja, bei entsprechender Aufklärung auch die meisten Gemeindeverwaltungen die Bedeutung und den Wert eines solchen Werkes für ihre eigenen und allgemeine Zwecke einsehen sollten.

Erst nach vorheriger Sicherstellung einer umfassenden Erhebung durch solche Vereinbarungen, administrative und legislative Maßnahmen wäre das zu wählende Stichjahr und der Bearbeitungsplan festzustellen, wobei die früher erwähnten Beschlüsse der statistischen Landeskonferenzen über die Methode einer solchen Erhebung sowie das von ihnen ausgearbeitete Formulare eine wesentliche Grundlage zu bilden hätten.

Wenn ich von umfassender Finanzstatistik spreche, glaube ich doch, es würde sich empfehlen, sich auf eine Aufnahme der Einnahmen und Ausgaben sowie des Schuldenstandes zu beschränken, die Aufnahme des Aktivvermögens aber vorläufig zu eliminieren. Die letzte (XI.) Konferenz für Landesstatistik im Herbste 1909 hat sich zwar auf Grund eines ausgezeichneten Elaborates des Vorstandes des schlesischen statistischen Amtes, Landesrates Berthold, mit dem Probleme der einheitlichen Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Inventarisierung des Gemeindevermögens und einer darauf zu gründenden umfassenden Statistik des Vermögensstandes der Gemeinde befaßt, wie dieselbe in Schlesien bereits durchgeführt ist. Die Frage ist zweifellos verwaltungs- und finanzpolitisch von gleicher Bedeutung und ihre Lösung außerordentlich erwünscht. Allein bei dem Umstande, als sich hier Schwierigkeiten ganz besonderer Natur ergeben, sollte dieses Problem meines Erachtens aus der allgemeinen Erhebung zunächst ausgeschaltet werden, um die an sich genug schwierige Aufgabe nicht noch mehr zu komplizieren. Dies würde natürlich Erhebungen jener Landesverwaltungen, die sich fortlaufend mit der Finanzstatistik ihrer Gemeinden befassen, nicht im geringsten behindern.

Die Publikation dürfte aber nicht als bloßes Tabellenwerk gedacht sein, sondern würde bei der Schwierigkeit der Materie und den weitgehenden territorialen Verschiedenheiten *eingehendster textlicher und analytischer Bearbeitung* bedürfen.

Die Tätigkeit der statistischen Landeskonferenzen sowohl als das Statistische Jahrbuch würden durch eine solche Erhebung keine Einbuße, sondern wesentliche Förderung erfahren. Die umfassende Erhebung wäre meines Erachtens zunächst nur als eine einmalige, eine Wiederholung nach den über Umfang und Schwierigkeiten sowie die zu erreichenden Erfolge gemachten Erfahrungen erst nach Jahren ins Auge zu fassen. Daneben könnten die bisherigen periodischen jährlichen, 5- oder 10jährigen, von der statistischen Landeskonferenz beschlossenen finanzstatistischen Erhebungen fortdauern und ihre Publikation hätte in Form von Tabellen weiter zu geschehen. Diese Tabellen würden bei Vergleichung mit den Ergebnissen der großen umfassenden Erhebung und erläutert und verständlich gemacht durch deren textliche und analytische Bearbeitung an Wert gewinnen und erst rechtes Verständnis finden. Und ich entsage auch nicht der Hoffnung, daß eine Reihe von Ländern, welche sich heute der Teilnahme an diesen Konferenzen noch mehr oder weniger entziehen, angeregt durch die umfassende Erhebung, sich auch in Hinkunft fortdauernd an dem Werke dieser Konferenz beteiligen würden.

Umfassende Vorbereitungen sind es, die, wie ich oben bewiesen zu haben glaube, das Werk einer Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung erfordern würde und die Zeit, die Erhebung und Bearbeitung in Anspruch nehmen würden, würde sicher nach Jahren zählen. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß dieses Werk spätestens im Jahre 1917 abgeschlossen vor uns liegt. Durch Befristung der Landesbierauflagegesetze, der Gesetze über die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer und der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds mit diesem Zeitpunkte hat die Regierung, was sie übrigens in einigen Entwürfen über die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer ausdrücklich ausgesprochen hat, zu erkennen gegeben, daß sie dieses Stichjahr als den Termin ansieht, in welchem das Verhältnis zwischen Staats- und Landesfinanzen neuerlich einer Regelung unterzogen werden soll. Nicht ausgeschlossen ist, daß bis zu diesem Zeitpunkte auch die Stimmen der Gemeinden lauter nach einer Reform des kommunalen Finanzwesens, insbesondere des zweifellos in mehrfacher Hinsicht einer Reform bedürftigen Kommunalabgabenwesens rufen werden. Aber nicht nur jede umfassende Reform des autonomen, auch jede tiefer greifende Reform des staatlichen Finanzwesens wird wegen des wiederholt betonten Zusammenhanges der öffentlichen Wirtschaften einer genauen Kenntnis

des autonomen Finanzwesens in immer steigendem Grade bedürfen. Schließlich kann auch das so oft zurückgestellte Problem der Reform unserer Verwaltung doch aus der Versenkung auftauchen, und wie wir dies bei uns mehr als einmal erlebt haben, plötzlich aktuell werden. Alle Faktoren aber, die sich mit einer solchen Reform zu beschäftigen haben würden, Regierung, Landesverwaltungen, parlamentarische Körperschaften, die jüngst angeregte kaiserliche Kommission[1]), endlich die Wissenschaft würden hierbei die finanzielle Seite dieser Fragen in den Kreis ihrer Betrachtungen miteinbeziehen und über das entsprechende finanzstatistische Material, das ja zugleich eine Statistik der Verteilung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben in ihrer tatsächlichen Gestaltung bildet, verfügen müssen. Ein solches läßt sich aber nirgends aus dem Boden stampfen, am wenigsten bei uns, wo die Vorbereitung der Erhebung allein einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde.

Aus diesen Gründen erschiene eine territorial und sachlich umfassende Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung nicht nur überhaupt notwendig und erwünscht, sondern ihre baldigste Inangriffnahme dringend geboten.

* * *

Zum Schlusse soll an einem Beispiele gezeigt werden, wie die Fragmente unserer Finanzstatistik bei sorgsamster Zusammenschweißung nicht ausreichen, um der Behandlung selbst der elementarsten finanzpolitischen Fragen eine genügende Grundlage zu bieten, wie sie z. B. nicht hinlangen, um nur ein verläßliches Bild über das Verhältnis der direkten und indirekten Besteuerung in Österreich zu gewinnen. Dieses Verhältnis wird heute vielfach in der Wissenschaft, noch mehr in der Politik als Maßstab dafür angesehen, inwiefern ein Steuersystem den Forderungen sozialer Gerechtigkeit entspricht. Es soll hier nicht in eine Untersuchung darüber eingegangen werden, wieweit ein solcher Standpunkt der Beurteilung richtig gewählt ist; es liegt dieser Klassifizierung der Steuern die An-

---

[1]) Antrag der Abg. Dr. Josef Redlich und Genossen auf Einsetzung einer außerordentl. kaiserl. Kommission zum Zwecke der Vorbereitung der Reform der gesamten inneren Verwaltung, der Eisenbahn- und Finanzverwaltung des Staates (723 der Beil. zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX. Session, 1909). —

schauung zugrunde, daß die direkten Steuern als Lasten der wohlhabenderen und die indirekten als vorzugsweise Belastung der ärmeren Klassen anzusehen sind, während es in Wirklichkeit einer außerordentlich genauen Untersuchung über die Wirkung der einzelnen, in den verschiedenen Staaten eingeführten Steuern auf die einzelnen Schichten der Bevölkerung bedürfte, um zu entscheiden, ob dieselben mit Rücksicht auf ihre besondere Ausgestaltung das Lob oder den Tadel verdienen, der der ganzen Klasse, der sie angehören, mit der obigen Unterscheidung zugedacht ist. Wie immer dem sei, jedenfalls spielt die Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern im öffentlichen Leben bei Erörterung von finanzpolitischen Problemen eine so große Rolle, daß eine Kenntnis der diesbezüglich in einem Lande herrschenden Verhältnisse unerläßlich wäre und die Finanzstatistik, mindestens eine umfassende Abgabenstatistik, die hierfür die Voraussetzung ist, wäre dies um so mehr für eine tiefer greifende, die Steuern nach ihrer Wirkungsweise unterscheidende Untersuchung. Auch bei uns wird mit diesem Verhältnisse in öffentlicher Diskussion oft genug operiert. Hierbei werden — schon des Mangels geeigneten statistischen Materials wegen — regelmäßig nur die staatlichen Steuern in Betracht gezogen. Wie sehr dies das richtige Bild verfälschen muß, wurde schon an früherer Stelle an Beispielen aus dem Auslande gezeigt. Es gilt dies auch für Österreich, da ja auch bei uns der autonomen Verwaltung im geringeren Grade indirekte Abgaben zur Verfügung stehen als dem Staate, wenn auch ihr Anteil an diesem Abgabengebiete höher ist als jener der Selbstverwaltung in vielen anderen Staaten.

Der Versuch, zu prüfen, was sich auf Grund unserer spärlichen Finanzstatistik über das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern in Österreich sagen läßt, liegt aber um so näher, als neuestens dieses Verhältnis schätzungsweise fixiert wurde, und zwar in einem Buche, das nach der hervorragenden Stellung seines Autors sowohl als der populären Form der Darstellung geeignet ist, weiteste Verbreitung zu finden.

In seinen „Finanzsystemen der Großmächte“ (2 Bände, Göschen, Leipzig, 1909) versucht Otto Schwarz eine Ermittlung des angegebenen Verhältnisses in den verschiedenen Großstaaten. Im Gegensatze zu allen anderen behandelten Staaten mit Ausnahme von Rußland erklärt er in Österreich für den Bereich der Selbstverwaltung mangels finanzstatistischen Materials lediglich auf Schätzungen angewiesen zu sein.

Indem er hierbei das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Abgaben beim Staate allein wie 1 : $2^1/_5$ berechnet[1]), glaubt er in der gesamten autonomen Finanzgebarung die indirekten Abgaben ihrem Ertrage nach auf $^4/_5$ der direkten schätzen zu dürfen und kommt unter Zugrundelegung der für die Zuschläge zu den direkten Steuern vorhandenen Ausweise in der Gesamtheit aller öffentlichen Körperschaften auf ein Verhältnis von 1 : $1^4/_5$ der direkten zu den indirekten Steuern.

Ich vermag eben aus den im Laufe dieser Zeilen wiederholt hervorgehobenen Gründen dieser Schätzung keine andere entgegenzusetzen, für die ich vollen Anspruch auf Richtigkeit erheben könnte, aber ich glaube in Ehrenrettung unseres Steuersystems wenigstens nachweisen zu können, daß die gedachte Schätzung doch die indirekte Belastung zu hoch ansetzt, und die Grenze angeben zu können, bis zu welcher aufs höchste die indirekte Belastung im Verhältnisse zur direkten angenommen werden kann. Da es sich sonach um die Ermittlung einer Höchstgrenze handelt, nehme ich in Zweifelfällen das nach obiger Unterscheidung Ungünstigere an und rechne z. B. unscheidbare Abgaben regelmäßig zu den indirekten.[2])

Nach dem Staatsrechnungsabschlusse für 1906 beziffert sich der Nettoertrag der direkten Steuern, zu welchen ich die in der Terminologie unseres Finanzrechtes so bezeichneten Abgaben, dann die Militärtaxe und nach dem Muster von Schwarz die Erbschafts- und Schenkungsgebühren (Bereicherungsgebühren)[3]) rechne, auf 335,790.486 *K*, jener der indirekten Steuern auf 826,338.557 *K*. Die staatlichen direkten Steuern verhalten sich zu den indirekten sonach wie 1 : 2·46. Unter den indirekten Abgaben figurieren mit der eben angeführten Ausnahme die ganzen Stempel, Taxen und Gebühren, obwohl dieselben nicht nur Verkehrssteuern, sondern auch Gebühren im technischen Sinne (z. B. Gerichtsgebühren) enthalten, die bei einer Unterscheidung in direkte und indirekte Abgaben, die sich nur auf

[1]) Nettoertrag unter Abzug der Verwalt.-Auslagen usw. und insbesondere der an die Länder sowie an Wien erfolgenden Überweisungen.

[2]) Zu den direkten Abgaben wurden jedoch die ihrem Wesen als Lizenzabgaben eine Mittelstellung einnehmenden, übrigens sehr unbedeutenden Musik-, Tanzlizenzabgaben usw. ihres luxussteuerartigen Karakters wegen gerechnet.

[3]) Die Erbschafts- und Schenkungsgebühren sind im Rechnungsabschlusse nicht gesondert ausgewiesen. Es ergibt sich jedoch der Betrag der im Jahre 1906 bemessenen Gebühren dieser Art aus einer Nachweisung in den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums“, XV. Band, 1. Heft, S. 575.

Steuern bezieht, ganz außer Betracht zu bleiben hätten. Die Ausscheidung ist jedoch nicht möglich, wodurch die Summe der indirekten Abgaben höher als gebührlich erscheint. Im Gegensatze zu den Angaben über die autonome Verwaltung mußten hier die Nettoziffern berechnet und eingesetzt werden, weil die Bruttobelastung, abgesehen von den höheren Veranlagungs- und Einhebungskosten der staatlichen Abgaben, ein unrichtiges Bild liefert, namentlich mit Rücksicht auf die Monopolsverwaltungen; den Nettoertrag der letzteren beziehe ich mit Schwarz ein, obwohl selbst in diesem Nettoertrage nicht nur die Steuer-, sondern auch die normale Unternehmergewinnquote steckt, eine Tatsache, die an sich die indirekte Steuerbelastung in einem Staat mit stärkerer Ausbildung der Monopole vergleichsweise höher erscheinen läßt. Bei den autonomen Körperschaften kann man sich mit den Bruttoziffern begnügen, da dieselben namentlich infolge der überwiegenden Einhebung der Zuschläge durch die staatlichen Organe nur sehr geringe, vielfach, soweit sie vorhanden sind, aus dem allgemeinen Verwaltungsaufwande nicht ausscheidbare Abgabenverwaltungskosten aufweisen, während allfällige Rückersätze usw. ziffermäßig nicht ins Gewicht fallen.

Für die steuerlichen Einnahmen der autonomen Landesverwaltungen einschließlich des gesamten Landes- und Gemeindehaushaltes von Triest ergibt sich auf Grund der Publikation des Finanzministeriums über die Voranschläge derselben im Jahre 1905 ein Verhältnis der direkten Abgaben per 134,345.724 *K* zu den indirekten Abgaben per 38.291.641 *K* von 1 : 0·29; hierbei sind die staatlichen Überweisungen an die Landesfonds aus dem Ertrage der Branntweinsteuer und der direkten Personalsteuern (im Jahre 1906 : 19,000.000 *K* und 5,495.002 *K*) nicht eingerechnet, da dieselben von dem oben ermittelten Ertrage der staatlichen Abgaben nicht abgezogen sind. Wollte man die überwiesenen Steuerbeträge den Ländern anrechnen, als jenen Körperschaften, welchen sie im Effekte zukommen, würde da die Überweisungen aus den indirekten höher sind als jene aus den direkten Abgaben, das Verhältnis für die direkten Landesabgaben etwas ungünstiger ausfallen.

Was die allgemeinen Bezirksvertretungen, dann die Sonderbezirke, wie Armenbezirke, Straßenbezirke und Schulbezirke anbelangt, so verfügen dieselben mit Ausnahme der Straßenbezirke in Istrien m. W. nur über Einnahmen aus direkten Steuern, wenn man die Mauten, die übrigens nur vereinzelt eine nicht ganz geringfügige Rolle spielen, als Gebühren außer Betracht läßt.

Es kann hier für Zwecke des Gesamtbildes das gedachte Verhältnis beruhigt mit 1 : 0 angesetzt werden; die Vernachlässigung der indirekten Abgaben der Istrianer Bezirke, über deren Gebarung keinerlei Ausweise vorliegen, kann das Gesamtbild nicht wesentlich beeinflussen.

Am schwersten ist ein Überblick über das Verhältnis in den Gemeinden zu gewinnen. Tabelle 1 zeigt den Umfang, in welchem Material in dieser Beziehung überhaupt vorhanden ist. Nur für 3 Länder, welche 32·17 Proz. also nicht ganz ein Drittel der Bevölkerung des Staates mit Ausschluß von Triest umfassen, läßt sich, wie Tabelle 2 zeigt, ein verläßlicheres Bild über das Verhältnis der beiden Abgabenarten gewinnen. Für 2 Länder mit 1·83 Proz. der Bevölkerung fehlen alle Daten, für 11 Länder mit 66 Proz., also zwei Drittel der Bevölkerung, liegen nur — teilweise sehr veraltete — Daten für größere oder einzelne der größten Städte vor.

Nach Tabelle 2 ergibt sich in den Ländern, für welche umfassendere Daten vorliegen, ein Verhältnis der direkten zur indirekten Steuerbelastung in den Gemeinden von 1 : 0·49, wenn man die Zinsheller zu den indirekten, ein Verhältnis von 1 : 0·33, wenn man sie zur direkten Belastung rechnet. Leroy-Beaulieu trägt kein Bedenken, die französische staatliche Mietsteuer (Contribution personelle-mobilière) als Besteuerung der Gebäude zu bezeichnen und gleichartig mit der eigentlichen Gebäudesteuer vom Ertrage, respektive von der Ertragsfähigkeit der Gebäude zu behandeln. Und auch Schwarz (a. a. O.) rechnet diese Mietsteuer unter die direkten Steuern, obwohl sie im Gegensatze zu unseren Zinshellern nicht beim Eigentümer, sondern beim Mieter eingehoben wird und daher mit Rücksicht auf die Auswahl des Steuerzahlers sicher in geringerem Grade den Charakter einer Gebäudesteuer trägt. Um aber dem aufgestellten Prinzipe, für das Verhältnis der direkten und indirekten Besteuerung die ungünstigsten Ziffern anzunehmen, treu zu bleiben, führe ich die doppelte Rechnung auch im weiteren durch.

Nach Tabelle 3 stellt sich das Verhältnis wesentlich ungünstiger als nach Tabelle 2, namentlich bei Einrechnung der Zinsheller zu den indirekten Abgaben, wie 1 : 1·28, was insbesondere auf die außerordentliche Bedeutung der Zinsheller zurückzuführen ist.

Hier macht sich vor allem der Einfluß Niederösterreichs geltend; in Niederösterreich dominieren die Verhältnisse Wiens, woselbst die Zinsheller in ihrem Ertrage beinahe den Zuschlägen zu den

direkten Steuern gleichkommen (nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1908: Zinsheller: 23,943.969 *K*, Zuschläge zu den direkten Steuern: 27,369.607 *K*). Niederösterreich erfordert daher überhaupt eine ganz gesonderte Behandlung.

In der Summe der Tabelle 3 ohne Niederösterreich nähern sich die Ergebnisse mit einem Verhältnisse der direkten zu den indirekten Steuern bei Einrechnung der Zinsheller zur letzteren Kategorie von 1 : 1·04 und bei Einrechnung zur ersteren Kategorie von 1 : 0·57 schon dem Ergebnisse der Tabelle 2. Die noch immer vorhandene ungünstigere Gestaltung des Verhältnisses ist zweifellos überwiegend auf den Umstand zurückzuführen, daß nur Daten für die größeren oder größten Gemeinden vorliegen. Es erhellt dies schon daraus, daß das Verhältnis in den Ländern, aus welchen die Daten für alle oder doch beinahe alle Gemeinden über 5000 Einwohner vorliegen, günstiger ist, als jenes in den Ländern aus welchen Material nur über vereinzelte größte Gemeinden vorhanden ist. Es ist dies auch ganz natürlich. In den kleinen Landgemeinden agrarischen Charakters herrscht in allgemeinen, soferne sie nicht dem Fremden- und Touristenverkehr erschlossen sind, geringeres Interesse an der Einführung indirekter Abgaben, da diese im wesentlichen dieselben Steuerträger treffen würden, wie die Zuschläge zu den direkten Steuern. Auch kommen die Zinsheller regelmäßig nur in den größeren Gemeinden vor, schon weil sie aus veranlagungstechnischen Gründen fast ausnahmslos nur in den der Hauszinssteuer zur Gänze unterworfenen Gemeinden bewilligt werden. Von Einfluß ist weiter auch der Umstand, daß nur gewisse (9) größte Gemeinden für die staatliche Verzehrungssteuer geschlossen sind und zu derselben Gemeindezuschläge einheben können, wodurch sie von vorneherein einen größeren Kreis von Konsumartikeln der indirekten Gemeindebesteuerung unterziehen können als die übrigen Gemeinden.

Dem wirklichen Verhältnisse komme ich zwar schon näher, indem ich die Ergebnisse aus den Ländern der Tabelle 3 (ohne Niederösterreich) zusammenziehe, wodurch der Einfluß der Ziffern für jene Länder, aus welchen Berichte über eine größere Anzahl von Gemeinden vorliegen, natürlich überwiegend wird. Aus den oben angeführten Gründen kann aber auch dieses Verhältnis noch kein richtiges sein, sondern muß die indirekte Besteuerung allzu hoch erscheinen lassen, da ja nur ein sehr geringer Teil der Gemeinden dieser 11 Länder und gerade die größten Gemeinden, welche 8·22 Proz. der Bevölkerung dieser Länder

beherbergen, und deren Anteil an den gesamten direkten Gemeindezuschlägen in diesen Ländern zirka 29·61 Proz. ausmacht, berücksichtigt erscheinen. Würden kleinere Gemeinden mit einbezogen sein, so würde das Verhältnis zwischen der direkten und indirekten Belastung in diesen Ländern sich zum mindesten dem Verhältnisse, wie es sich aus Tabelle 2 ergibt, annähern, wenn es nicht noch günstiger wäre als dieses, was mangels statistischer Behelfe zu beurteilen nicht möglich ist.

Ich glaube daher annehmen zu können, daß der Durchschnitt zwischen den Ergebnissen der Tabellen 2 und 3 (ohne Niederösterreich), der ein Verhältnis der direkten zu der indirekten Belastung bei Anrechnung der Zinsheller zu den indirekten Abgaben von 1 : 0·62, bei Einrechnung zu den direkten von 1 : 0·39 ergibt, ein beiläufig richtiges Bild über die Verhältnisse der Abgabenkategorien im Durchschnitte der österreichischen Gemeinden ohne Niederösterreich ergibt. Ich muß allerdings ausdrücklich hinzufügen, daß auch dies nur eine Schätzung ist, da der Durchschnitt aus Ergebnissen von ungleicher Intensität zugrundegelegt wird; allerdings kann dies gerade das Bild noch etwas ungünstiger gestalten, als es der Wirklichkeit entspricht. Freilich liegen aus Galizien, Bukowina und Dalmatien so wenig Daten vor, daß andererseits auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist,[1]) daß der Einfluß umfassenderen Erhebungsmateriales diesen Ländern, derart paralysierend einwirken würde, daß die obigen Verhältniszahlen den wirklichen Verhältnissen eben entsprechend oder sogar etwas zu günstig wären.

Versuchen wir nun auf Grund der ermittelten Verhältniszahlen uns ein Bild zunächst über das gedachte Verhältnis in der gesamten autonomen Steuerbelastung und sodann der staatlichen und autonomen Belastung zusammen zu machen.

Wir legen dieser Betrachtung die Ergebnisse der Zuschlagsstatistik für das Jahr 1906 zugrunde.

Für die Länder wurden im Jahre 1906 nach dieser Statistik einschließlich Triests 130.223.503 *K* an Zuschlägen zu den direkten Steuern bemessen. Dieser Betrag ist zunächst um 4·095 Proz. zu erhöhen; soviel betragen nämlich nach der Statistik über die Landes-

---

[1]) In diesen drei Ländern ist die indirekte Besteuerung für die autonome Verwaltung und zwar für die beiden erstgenannten im Zusammenhange mit der Propination, für das letztgenannte infolge der eigentümlichen Gestaltung der staatlichen Verzehrungssteuer (Dazio consumo) eigenartig entwickelt.

haushalte im Jahre 1905 die anderen direkten Abgaben im Verhältnisse zu den Zuschlägen. Die Summe von 135,509.275 *K* stellt sodann die Summe der für die Länder eingehobenen direkten Abgaben überhaupt dar. 29 Proz. dieser Summe ergeben weiter nach dem oben für 1905 ermittelten Verhältnisse zwischen direkter und indirekter Besteuerung die Summe von 39,279.690 *K* als Betrag der indirekten Landesbesteuerung.

Führen wir nach dem gleichen Prinzipe auf Grund der aus den Tabellen zu entnehmenden Grundlagen die Berechnung für die Gemeinden einerseits in Niederösterreich, anderseits für die anderen Länder, und zwar doppelt, einmal unter Einrechnung der Zinsheller unter die direkten, einmal unter die indirekten Abgaben durch, so erhalten wir folgendes Ergebnis in Kronen:

Direkte Abgaben: Bei Einrechnung der Zinsheller:	Länder	Bezirke	Gemeinden	Summe
a) zu den indirekten	135,509.275	53,230.661	112,494.883	301,234.819
b) zu den direkten			152,162.073	340.902.009
Indirekte Abgaben: Bei Einrechnung der Zinsheller:				
a) zu den indirekten	39,297.690	—	92,470.600	131,768.290
b) zu den direkten			53,200.731	92,498.421

Es verhalten sich demnach die direkten Abgaben zu den indirekten bei der Einrechnung der Zinsheller zu den indirekten Abgaben wie 1 : 0·44[1]) und bei Einrechnung zu den direkten wie 1 : 0·27. Auch im ersteren Falle wäre demnach das Verhältnis um fast die Hälfte weniger ungünstig, als es Schwarz mit 1 : 0·80 annimmt. Und wir würden, soferne wir dieses Verhältnis für die Selbstverwaltung allein mit den in anderen Staaten herrschenden Verhältnisse nach den Angaben von Schwarz vergleichen, zwar ungünstiger stehen, als England und Amerika, woselbst die Selbstverwaltungskörper ausschließlich, und als Deutschland, woselbst sie beinahe ausschließlich auf direkte Abgaben angewiesen sind. Unsere Verhältnisse sind annähernd dieselben, ja noch etwas günstiger, wie in Frankreich und Italien, woselbst das Gemeindeoktroi eine erhebliche Rolle spielt. Allerdings ist die Bedeutung des Oktrois in Frankreich, infolge der auf ihren Ersatz durch

[1]) Ich komme damit beiläufig zu demselben Ergebnisse wie Reisch in seinem Vortrage über „Das Finanzwesen Österr.-Ungarns" („Neue Freie Presse," Abendblatt vom 23. November 1909).

andere vorzugsweise direkte Gemeindeabgaben gerichteten Gesetzgebung neuestens in erheblicher Abnahme begriffen[1]).

Ziehen wir nun die für den Staat gewonnenen Ergebnisse mit den für die autonome Verwaltung zusammen, so erhalten wir eine gesamte direkte Steuerbelastung von 637,025.305 *K* bei Einrechnung der Zinsheller zu den indirekten, von 676,692.495 *K* bei Einrechnung derselben zu den direkten Steuern, eine indirekte Steuerbelastung von 958,106.827 *K* im ersteren, von 918,836.958 *K* im letzteren Falle und ein Verhältnis der direkten zur indirekten Steuerbelastung von $1 : 1^1/_2$ beziehungsweise $1 : 1^1/_3$[2]). Das Verhältnis ist demnach zwar ungünstiger als in Deutschland, England und Amerika, aber günstiger als in Frankreich und dürfte etwa dem Verhältnisse in Italien entsprechen.

Die Kopfquote der Gesamtbelastung mit Steuern des Staates, der Länder, der Bezirke und Gemeinden würde demnach im Staatsdurchschnitte 58 *K* 34 *h* betragen, während Schwarz sie mit 66 *K* 88 *h* annimmt.

Die vorstehenden Ausführungen sollten keine Kritik des mehrfach zitierten, hochgeschätzten Autors bilden, sondern lediglich eine mir verfehlt scheinende Schätzung widerlegen. Mehr als eine, wie ich glaube, richtigere Schätzung konnte ich derselben allerdings nicht entgegensetzen. Wollen wir solche Schätzungen überflüssig machen, so bleibt nur ein Weg, eine umfassende Finanzstatistik der autonomen Verwaltung zu erstellen, auf deren dringende Notwendigkeit hinzuweisen, das Um und Auf dieser Zeilen bildet.

---

[1]) Gesetz, vom 29. Dezember 1897.

[2]) Sind, wie nach dem weiter oben angeführten Beispiele vermutet werden muß, die in der Zuschlagsstatistik des Finanzministeriums angeführten Daten über die Höhe der Zuschläge etwas zu gering, so würde sich, da diese Zuschläge unter den autonomen Abgaben überwiegen, das Verhältnis noch günstiger für die direkten Steuern stellen. — Andererseits ist das vorhandene statistische Materiale zum Teil ziemlich veraltet und die letzten Jahre zeigen zweifellos eine Tendenz zur stärkeren Inanspruchnahme indirekter Abgaben für Zwecke der autonomen Verwaltung.

Tab. 1. Gemeinden, für welche das Verhältnis der direkten

Post-Nr.	Land	Bezugsjahr und Quelle*)	Kategorie der Gemeinden
1	2	3	4
1	Nieder-Österreich	1901[1]) (V)	Alle Gemeinden mit über 5000 Einw. bis auf eine
2	Ober-Österreich .	1905[2]) (VII)	Alle Gemeinden mit über 5000 Einwohnern . .
3	Salzburg	1904[2]) (VII)	Alle Gemeinden mit über 5000 Einwohnern . .
4	Steiermark . . .	1904 bezhw. 1903[3]) (VI) und Statist. Mitteil. aus Steiermark, 19. H.	Alle bis auf 151 . . . .
5	Kärnten	1906 (VIII)	Klagenfurt . . . . . .
6	Krain	1898 (II)	Laibach . . . .
7	Görz—Gradiska .	1898 (II)	Görz . . . .
8	Istrien	—	—
9	Tirol	1898 (II)	Innsbruck, Trient . . .
10	Vorarlberg . . .	—	—
11	Böhmen	1901[4]) (VI) und Mitteil. d. stat. L.-Amtes X. 2.	Alle [4]) . . . .
12	Mähren	1906 (VIII)	Alle Gemeinden mit über 5000 Einw. bis auf 3
13	Schlesien	1901 (V und VI) sowie Statist. Handb. für die Selbstverwaltung in Schlesien VI. J. . . .	Alle . . . .
14	Galizien	1898 (II)	Krakau, Kolomea, Tarnopol, Stanislau, Brody, Stryj . . . .
15	Bukowina	1898 bezhw. 1897 (II) .	Czernowitz, Sereth, Suczawa, Kimpolung . .
16	Dalmatien	1898 (II)	Zara . . . .
17	Reichssumme ohne Triest	—	—

*) Siehe Seite 116.

und indirekten Gemeindebesteuerung feststellbar ist.

Bevölkerungszahl **) des ganzen Landes	Bevölkerungszahl **) der Gemeinden, für welche Erhebungen vorliegen	Prozentverhältnis zw. Kolonne 5 und 6	Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern im Bezugsjahre ***) im ganzen Lande (in Kronen)	Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern im Bezugsjahre ***) in den in Kol. 6 bez. Gemeinden (in Kronen)	Prozentverhältnis zw. Kolonne 8 und 9	Zahl der Gemeinden des Landes	Es liegen die Erhebungen vor aus einer Anzahl von	Prozentverhältnis zw. Kolonne 11 u. 12
5	6	7	8	9	10	11	12	13
3,100.493	1,899.382	61·3	21,837.311	21,289.026	97·5	1609	21	1·3
810.246	149.987	18·5	4,590.751	1,852.910	40·4	502	11	2·2
192.763	50.783	26·3	1,534.502	675.784	44·0	155	4	2·6
1,356.494	1,268.919	93·5	5,960.951	5,582.171	93·6	1563	1415	90·5
367.324	24.284	6·6	1,578.585	284.823	18·0	252	1	0·4
508.150	36.547	7·2	545.304	234.444	43·0	359	1	0·3
232.897	25.432	10·9	535.428	198.454	37·1	141	1	0·7
345.050	—	—	1,683.586	—	—	54	—	—
852.712	51.734	6·1	4,716.030	595.828	12·6	897	2	0·2
129.237	—	—	1,228.994	—	—	102	—	—
6,318.697	6,318.697	100·0	25,559.669	25,559.669	100·0	7407	7407	100·0
2,437.706	461.278	18·9	12,584.923	5,140.655	40·8	2882	33	1·1
680.422	680.422	100·0	3,838.279	3,838.279	100·0	498	498	100·0
7,315.939	226.902	3·1	5,437.982	650.762	12·0	6180	6	0·1
730.195	94.219	12·9	696.042	208.232	29·9	336	4	1·2
593.784	32.551	5·5	1,505.532	144.192	9·6	86	1	1·2
25,972.109	11,321.137	43·6	—	—	—	23.023	9405	40·9

Anmerkungen zu Tabelle 1.

*) Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen d. Jahrg. d. „Statist. Jahrbuches d. auton. Landesverwaltung“. Die zitierten Publikationen der Landesämter betreffen in Steiermark die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, in Böhmen u. Schlesien nur die Abgaben aller Gemeinden, in Böhmen jedoch nur die Zuschläge zu den dir. Steuern, Mietzinsaufl. u. selbst. Getränkeaufl. einschl. des Verzehrungssteuerzuschlages in Prag.

**) Die Bevölkerungszahl nach der Volkszählung 1900. In Kol. 6 ist die Bevölkerung der namentlich bezeichneten beziehungsweise aller Gemeinden (resp. aller Gem. mit mehr als 5000 Einw.) mit Ausnahme derj. angeführt, für welche der Mangel an Daten ausdrücklich in der betr. Publikation bemerkt ist. Ob in den Ausweisen des Stat. Jahrbuches über die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Auswahl der Gemeinden nach dem Bevölkerungsstande mit 31. Dezember 1900 oder dem berechneten Bevölkerungsstande erfolgt, ist nicht feststellbar. (In den Ausweisen für Steiermark 1903 [VI] über die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist Pettau mitaufgenommen, das bei der letzten Volkszählung 4223 Einwohner aufwies.)

***) In Kol. 8 sind die in den Gemeinden eingehobenen Zuschläge nach der in Kol. 3 bezeichneten Quelle angegeben. In Kol. 9 sind sie, soweit eine Spezialstatistik für das betreffende Land vollständig vorliegt (Böhmen, Schlesien), aus dieser, sonst aus der Statistik des Finanzministeriums über die bemessenen Zuschläge entnommen.

[1]) Die Ausweise der späteren Jahre ohne Detaillierung der Abgaben. Das gleiche gilt von den Ausweisen in den Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern in Niederösterreich und Oberösterreich für das Jahr 1901 (VI).

[2]) Die Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Gemeinden pro 1907 (VIII) ohne Detaillierung der Abgaben.

[3]) Die Ausweise in den „Stat. Mitteilungen“ betreffen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut pro 1904. Die letzteren pro 1903 in (VI).

[4]) Bezüglich des in den „Mitteilungen“ gebotenenen Materials siehe Anm.[1]). — Zu den in diesen Ausweisen nachgewiesenen Abgaben konnten noch die Verzehrungssteuerzuschläge hinzugerechnet werden, welche in den Ausweisen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im Jahre 1901 (VI) enthalten sind, und zwar aller bis auf jene von 15 Gerichtsbezirken und 4 einzelne Gemeinden. (Die hier fehlenden Gemeinden haben eine Bev. von 446.731 Einw. bei einer Landesbev. von 6,318.697.) Die selbst. Abgaben sind in diesen letztgenannten Ausweisen nicht weiter geschieden und mußten vernachlässigt werden. Die ziffernmäßig allein belangreichen Mietzins- und Getränkeaufl. sind schon in der Abgabenstatistik enthalten. Die somit nicht berücksichtigten dürften vor allem direkte Abgaben sein (Hundetaxen usw.).

Tab. 2. Verhältnis der direkten zur indirekten Gemeindebelastung in den Gemeinden jener Länder, aus welchen Erhebungsdaten für alle Gemeinden oder doch für den größten Teil derselben vorliegen.

Post-Nr.	Land	Bezugsjahr	Zuschläge zu den direkten Steuern	Andere direkte Abgaben (Erbschaftsabgaben, Luxusabgaben usw.)	Summe der direkten Abgaben	Mietzinsauflagen	Indirekte Abgaben und nach den Ausweisen unscheidbare	Es verhalten sich die direkten zu den indirekten Abgaben bei Einrechnung der Mietzinsauflagen: zu den direkten wie	zu den indirekten wie
			in Kronen						
1	Steiermark	1904	5,582.171	94.443	5,676.614	1,282.166	1,448.200	1 : 0·21	1 : 0·48
2	Böhmen	1901	25,559.669	Vgl. Anm. 4 zu Tabelle 1	25,559.669	2,906.810	10,803.744	1 : 0·38	1 : 0·54
3	Schlesien	1901	3,838.279	93.607	3,931.886	255.138	686.905	1 : 0·16	1 : 0·24
4	Summe . . .		34,980.119	188.050	35,168.169	4,444.114	12,938.849	1 : 0·33	1 : 0·49

Tabelle 8. Verhältnis der direkten zur indirekten Gemeinde- die Erhebungsdaten nur für alle oder einzelne

Post-Nr.	Land	Bezugsjahr	Zuschläge zu den direkten Steuern	Andere direkte Abgaben (Erbschafts-, Luxusabgaben, Hundetaxen etc.)
			in Kronen	
1	Nieder-Österreich . . .	1901	21,289.026	2,412.248
2	Ober-Österreich	1905	1,852.910	44.351
3	Salzburg	1904	675.784	6.527
4	Kärnten	1906	284.823	13.164
5	Krain	1898	234.444	—
6	Görz	1898	198.454 [1])	—
7	Tirol	1898	595.828	—
8	Mähren	1906	5,140.655	12.634
9	Galizien	1898	650.762	7.890
10	Bukowina	1898	208.232	—
11	Dalmatien	1898	144.192	—
12	Summe	—	31,275.110	2,496.814
13	Summe ohne Nieder-Österreich	—	9,986.084	84.566
14	Summe der Tabellen 2 und 3 ohne Nieder-Österreich	—	44,966.203	272.616

*) Die Gemeinden, auf welche sich die Daten der Tabelle 3 beziehen, sind aus Tabelle 1 zu entnehmen.

[1]) Mietzinsauflage und Zuschläge unscheidbar.

besteuerung in einzelnen Gemeinden*) jener Länder, aus welchen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern vorliegen.

Summe der direkten Abgaben	Mietzins-auflagen	Indirekte Abgaben und nach den Ausweisen unscheidbare	Es verhalten sich die direkten zu den indirekten Abgaben bei Einrechnung der Mietzinsauflagen	
			zu den direkten wie	zu den indirekten wie
in Kronen				
23,701.274	20,562.126	12,238.335	1 : 0·28	1 : 1·38
1,897.261	489.959	1,412.504	1 : 0·59	1 : 1·00
682.311	154.266	213.708	1 : 0·26	1 : 0·54
297.987	140.342	166.955	1 : 0·38	1 : 1·03
234.444	72.806	208.732	1 : 0·68	1 : 1·21
198.454	—[1])	154.000	1 : 0·78	1 : 0·78
595.828	143.580	702.262	1 : 0·95	1 : 1·42
5,153.289	1,806.996	2,720.726	1 : 0·39	1 : 0·88
658.652	163.450	1,351.756	1 : 1·64	1 : 2·30
208.232	101.568	443.512	1 : 1·43	1 : 2·62
144.192	—	60.732	1 : 0·42	1 : 0·42
33,771.924	23,635.093	19,673.222	1 : 0·34	1 : 1·28
10,070.650	3,072.967	7,434.887	1 : 0·57	1 : 1·04
45,238.819	7,517.081	20,373.736	1 : 0·39	1 : 0·62

Die Mutterschaftsversicherung in Deutschland und Österreich.

Von

Dr. med. Alfons Fischer (Karlsruhe).

Deutschland und Österreich haben im Gegensatz zu allen anderen europäischen Staaten das Gemeinsame, daß sie eine staatliche Mutterschaftsversicherung besitzen. Freilich ist dieser Zweig des sozialen Versicherungswesens in keinem dieser beiden Staaten ein selbständiges Gebilde, etwa wie das für Italien geplante System; die deutsche wie auch die österreichische Mutterschaftsversicherung sind vielmehr Teile der staatlichen Krankenversicherung.

In beiden Ländern wurde sogleich in das Krankenversicherungsgesetz die Wöchnerinnenunterstützung eingereiht. Wir wollen nun einen Vergleich ziehen zwischen den bezüglichen Leistungen der deutschen Krankenkassen einerseits und denen der österreichischen anderseits, und wir wollen, wenn wir die Lücken, die beiden Fürsorgemaßnahmen anhaften, erkannt haben, erörtern, welche Vorschläge in beiden Staaten bekannt wurden, um zu einer möglichst umfassenden und wirkungsvollen Mutterschaftsversicherung zu gelangen.

Betrachten wir zunächst die deutschen Verhältnisse. Der Wöchnerinnenversicherung war der Wöchnerinnenschutz, d. h. das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen, vorangegangen. Bereits im Jahre 1878 führte das Deutsche Reich eine obligatorische Ruhezeit von 3 Wochen für Wöchnerinnen ein. Aber in Deutschland hat dieses Schutzgesetz, solange keine Entschädigung für den Lohnausfall gewährt wurde, gewiß ebenso, wie es in vielen Staaten noch jetzt der Fall ist, eher als Fluch denn als Segen gewirkt, wofern es überhaupt praktisch zur Anwendung gelangte. In England, in der Schweiz, in Holland, Italien usw., in welchen Ländern noch keine Wöchnerinnenversicherung besteht, kann man die Zwecklosigkeit eines solchen Schutzgesetzes oft genug beobachten. Darum ist es eine um so höher zu bewertende Tat gewesen, daß man in Deutschland bereits im Jahre 1883, in welchem das Krankenversicherungsgesetz verabschiedet wurde, sogleich die Gewährung von Wöchnerinnengeld als eine der

Kassenleistungen bestimmte. Seitdem sind Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung auch in der Praxis eng zusammenhängende Begriffe. (Es sei hierbei bemerkt, daß in meinen Ausführungen unter Mutterschutz stets nur der hygienische Begriff, das Arbeitsverbot für die junge Mutter, zu verstehen ist.)

Jede Verbesserung des deutschen Krankenversicherungsgesetzes brachte dann auch Fortschritte auf dem Gebiete der Wöchnerinnenunterstützung; ebenso wurde der Wöchnerinnenschutz im Laufe der Jahre noch weiter ausgedehnt.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmt in ihrer jetzt geltenden Fassung (nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900) gemäß § 137:

„Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt."

Diese Schutzbestimmung steht im Einklang mit dem Krankenversicherungsgesetz, das gegenwärtig nach in Kraft ist. Der § 20, Ziffer 2, dieses Gesetzes schreibt vor, daß die Ortskrankenkassen mindestens gewähren sollen: eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von sechs Wochen nach der Niederkuuft.

Man will nun aber bei diesen Bestimmungen, die sich als unzureichend erwiesen haben, nicht stehen bleiben. Gemäß dem Reichstagsbeschlusse vom 1. Dezember 1908 wurde der § 137 der Gewerbeordnung folgendermaßen geändert:

„Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind." — Die Reichsregierung hat nämlich mittlerweile den Entwurf einer neuen Reichsversicherungsordnung veröffentlicht; in dieser besagt der § 232, übereinstimmend mit der neuen Fassung des § 137 der Gewerbeordnung folgendes: „Der Betrag des Krankengeldes ist als Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von im ganzen acht Wochen vor und nach der Niederkunft an Wöchnerinnen zu gewähren, die innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch auf Grund

der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert gewesen sind. Von diesen acht Wochen müssen mindestens sechs Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen." — Der Entwurf der Reichsversicherung hat bekanntlich von verschiedenen Seiten her, insbesondere seitens der Ärzteorganisationen, eine recht scharfe Kritik erfahren und wird sich voraussichtlich erhebliche Änderungen gefallen lassen müssen. Aber es ist anzunehmen, daß die auf die Wöchnerinnenunterstützung sich beziehenden Bestimmungen in der vorliegenden Fassung Gesetzeskraft finden werden. —

Nun enthält aber auch das gegenwärtige Gesetz bereits einige Angaben über die Schwangerschafts-Unterstützung und auch über die Hilfeleistungen an nicht versicherungspflichtige Familienangehörige von Krankenkassenmitgliedern. Der § 21, Ziffer 4, des jetzt geltenden Gesetzes lautet: „Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden." Die Gewährung der Schwangerschaftsunterstützung ist also nicht obligatorisch; sie kann nur gewährt werden, d. h. wenn die finanzielle Lage der Kasse solche Leistungen gestattet. Es muß aber betont werden, daß nur ganz wenige Krankenkassen in der Lage sind, von der genannten Bestimmung Gebrauch zu machen.

Noch weniger Bedeutung hat es, daß die gesetzliche Befugnis besteht, auch an Familienangehörige von Krankenkassenmitgliedern Schwangerschaftsunterstützung zu zahlen. Denn da die Hilfeleistung, wie gesagt, nur in den seltensten Fällen den eigentlichen Krankenkassenmitgliedern gewährt wird, so ist es wohl schwerlich je vorgekommen, daß eine Krankenkasse die Schwangerschaftsunterstützung an Familienangehörige beschlossen hat. Wohl aber haben mehrere Krankenkassen die Absicht gehabt, die Wöchnerinnenunterstützung für Familienangehörige ihrer Mitglieder einzuführen. Indessen, es fehlte hierzu an der gesetzlichen Erlaubnis, da —, offenbar nur infolge eines Fehlers bei der Redaktion des Gesetzes, — zwar die Befugnis zur Gewährung von Schwangerschaftsunterstützung, nicht aber, was noch wichtiger wäre, von Wöchnerinnenunterstützung besteht.

Der Entwurf der neuen Reichsversicherungsordnung hat nun auch in dieser Hinsicht eine Verbesserung vorgesehen. Zwar wird auch hier den

Kassen nur die Erlaubnis, nicht aber die Pflicht zugewiesen, die zuletzt erwähnten Unterstützungen (Wöchnerinnengeld für Familenangehörige, Schwangerschaftsgeld für Mitglieder und Angehörige) zu gewähren; aber immerhin wird nun für diejenigen Kassen, die gewillt und in der finanziellen Lage sind, Wöchnerinnengeld an Familienangehörige zu zahlen, die gesetzliche Möglichkeit hierfür vorhanden sein. Auch daran, daß diese Bestimmung des Reichsversicherungsordnungsentwurfs von den gesetzgebenden Körperschaften in der vorliegenden Fassung angenommen werden wird, kann nicht gezweifelt werden.

Einen außerordentlich großen Fortschritt hinsichtlich der Ausdehnung der Mutterschaftsversicherung bedeutet aber die in dem Entwurfe vorgesehene Bestimmung, daß in Zukunft die Krankenversicherung auch die ländlichen Arbeiter, Dienstboten, unständigen Arbeiter (d. h. solche, die weniger als eine Woche lang beschäftigt sind), Bureauangestellte, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer, Erzieher und Hausgewerbetreibende umfassen soll, soweit der regelmäßige Jahresverdienst dieser Personen die Summe von 2000 Mark nicht übersteigt. Von Wichtigkeit ist ferner, daß die G e m e i n d e krankenkassen, welche nach dem bisherigen Krankenversicherungsgesetz k e i n Wöchnerinnengeld gewährten, obgleich gerade bei dieser Kassenart mehr weibliche als männliche Personen versichert sind, beseitigt werden sollen.

Vergleichen wir nun mit den geschilderten deutschen Verhältnissen die österreichischen. In Österreich enthält der § 94 Absatz der Gewerbeordnung ein Arbeitsverbot für Wöchnerinnen während der ersten vier Wochen nach der Niederkunft. Hiermit steht im Einklange die Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, nach dessen § 6 ein Wöchnerinnengeld in Höhe des Krankengeldes auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach der Niederkunft bei normalem Verlauf des Wochenbettes zu gewähren ist.

Man sieht also, daß in Österreich die Wöchnerinnenunterstützung für eine kürzere Dauer als in Deutschland gezahlt wird. — Auch die Höhe des Wöchnerinnengeldes ist gegenwärtig in Deutschland etwas zweckmäßiger; denn in Österreich beträgt das Krankengeld nur 60 Proz. im Höchstfall. —

Nun ist man aber auch in Österreich zu der Überzeugung gelangt, daß der gegenwärtige Zustand der Mutterschaftsversicherung unzulänglich ist. Auch in Österreich hat vor kurzem die Regierung den Entwurf eines neuen Sozialversicherungsgesetzes veröffentlicht, in welchem wesentliche Verbesserungen der Wöchnerinnenunterstützung vorgesehen sind. Halten wir uns zum Zwecke des Vergleiches mit den deutschen Zuständen, wie sie in abseh-

barer Zeit zutage treten werden, an die Bestimmungen des österreichischen Entwurfs.

Was zunächst den Kreis der Versicherungspflichtigen anbetrifft, so sollen in Österreich, nach § 2 des Entwurfs, alle, die auf Grund eingegangener Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisse Arbeit oder Dienste verrichten, dem Versicherungsgesetze unterliegen. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß auch die Hausgewerbetreibenden dem Versicherungszwange unterstellt sind. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind nur diejenigen, deren monatliche Bezüge 200, deren Jahreseinnahmen 2400 Kronen übersteigen. Man sieht also, daß sich die Kreise der Versicherungspflichtigen gemäß den Entwürfen der beiden Staaten gleichen. —

Auch bezüglich der Schwangerschaftsunterstützung besteht Übereinstimmung, insofern auch im österreichischen Entwurf nach § 50, Zahl 2, diese Kassenleistungen der freiwilligen Entschließung der Krankenkassn überlassen bleiben.

Dagegen ist in dem österreichischen Entwurf von einer Wöchnerinnen- oder Schwangerschaftsunterstützung an Familienangehörige von Kassenmitgliedern keine Rede.

Auch hinsichtlich der Dauer, während welcher das Krankengeld gezahlt werden muß, will man von der bisherigen Bestimmung — vier Wochen — nicht abweichen. Dagegen soll als Wöchnerinnengeld das anderthalbfache Krankengeld gewährt werden. In der Begründung des Entwurfs wird hierüber folgendes ausgeführt: „Das geltende Gesetz trifft bekanntlich die Bestimmung, daß Wöchnerinnen bei normalem Verlaufe des Wochenbettes das Krankengeld durch mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren ist. Diese Bestimmung sichert den Wöchnerinnen für die in der Gewerbeordnung vorgesehene gleichfalls vierwöchentliche Frist, während welcher ihre Verwendung zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit unterbleiben soll, eine materielle Vorsorge zu, die sich indes nicht als zweckentsprechend erwiesen hat. Sie hat nicht gehindert, daß Wöchnerinnen häufig lange vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist wieder ihrer Beschäftigung nachgehen, um möglichst bald wieder zu vollem Arbeitsverdienste zu gelangen, für das ihnen der Krankengeld nur einen teilweisen Ersatz bietet. Dabei mag noch anspornend mitwirken, daß in solchen Fällen die Einstellung des Krankengeldbezuges gesetzlich nicht zulässig ist, das Krankengeld demnach noch als Zuschluß zum Lohne hinzukommt. Es ist klar, daß unter diesen Umständen die Wöchnerinnenunterstützung des gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetzes ihren Zweck einer Mutterschutznahme nicht zu erfüllen vermag. —

Abhilfe erscheint daher geboten und gewinnt besondere Bedeutung angesichts der in jüngster Zeit immer kräftiger hervortretenden Bewegung zugunsten eines ausgiebigen Mutterschutzes. Insbesondere wird der Einführung der sogenannten Mutterschaftsversicherung das Wort geredet, durch die auch für die letzte Zeit vor der Entbindung materielle Beihilfe gewährleistet und Arbeitsenthaltung ermöglicht werden soll. Alle diese Vorschläge laufen im wesentlichen auf die möglichste Verlängerung der Unterstützungsdauer in solchen Fällen hinaus, damit allein wäre aber nach den geschilderten Verhältnissen kaum eine wirkliche und nachhaltige Besserung zu erzielen, da der Kern des Übels, das Streben der Wöchnerin nach möglichst frühzeitigem Wiedereintritt in die Arbeit, nicht getroffen wird. Diesem Streben könnte nur durch eine Erhöhung der Geldunterstützungen wirksam begegnet werden, die das materielle Interesse der Wöchnerin an der Arbeitsaufnahme möglichst verringert. Im Sinne einer diesbezüglichen Anregung des Arbeitsbeirates beantragt demgemäß der Entwurf als Wöchnerinnenunterstützung statt der einfachen das anderthalbfache Krankengeld, aber nicht länger als vier Wochen und nur soweit zu gewähren, als die Wöchnerin der Lohnarbeit sich enthält. Da diese Geldunterstützung etwa dem vollen Lohne gleichkommt, dürfte bei solcher Einrichtung die vierwöchentliche Arbeitsenthaltung, die bisher nicht immer eingehalten wurde, zur Regel werden. Die aus der beantragten Erhöhung der Wöchnerinnenunterstützung erwachsende Mehrbelastung entspricht etwa dem Mehrerfordernis, das die vielfach angeregte Verlängerung der Dauer der bisherigen Wöchnerinnenunterstützung von vier auf sechs Wochen verursachen würde. In der Festsetzung der obligatorischen Leistungen weiterzugehen, verbietet die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen."

Der Argumentation der österreichischen Regierung kann ich mich vom sozialhygienischen Standpunkte aus nur anschließen. Es ist erfreulich zu sehen, welch großes Verständnis dem Mutterschutzgedanken hier gezollt wird, und wie man sich bemüht, die hygienisch erforderlichen Maßnahmen mit der Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Einklang zu bringen. Als Arzt und Hygieniker fordere ich allerdings, insbesondere für erwerbstätige Frauen, eine möglichst lange Arbeitsenthaltung sowohl nach der Niederkunft als schon während der letzten Wochen der Schwangerschaft. Aber eine solche Forderung hat nur dann einen Sinn, wenn denjenigen, die auf Grund des Gesetzes einen Lohnausfall erleiden, während der Dauer der Geldeinbuße zum mindesten der volle Ersatz hierfür gewährleistet wird. Er-

lauben es nun die pekuniären Umstände nicht, daß als Wöchnerinnengeld der ganze Tageslohn während acht oder wenigstens während sechs Wochen nach der Niederkunft gezahlt wird, so ist es nach meinem Dafürhalten zweckmäßiger, vier Wochen lang den vollen Ersatz zu bieten, als nur einen teilweisen während sechs oder acht Wochen. In dieser Hinsicht scheint mir also der österreichische Entwurf vor dem deutschen den Vorzug zu verdienen. —

Nehmen wir nun an, daß die auf den Mutterschutz sich erstreckenden Paragraphen der beiden Gesetzentwürfe in den vorliegenden Fassungen von allen in Frage kommenden Teilen der gesetzgebenden Körperschaften angenommen werden — und dies wird ja voraussichtlich eintreten — so bleiben sowohl in Deutschland wie in Österreich sehr erhebliche Lücken zurück, selbst wenn man nur bescheidene Ansprüche an die Ausgiebigkeit und Ausdehnung der Mutterschaftsversicherung stellt. Wir haben gesehen, daß in beiden Ländern für nicht erwerbstätige Ehefrauen von Arbeitern und diesen sozial Gleichgestellten (kleinen Handwerkern, unteren Beamten usw.) keinerlei staatliche Wöchnerinnenfürsorge besteht. Und doch bedürfen diese Frauen ebenso der Schonung vor und nach der Niederkunft, wie die Erwerbstätigen. Denn die Ehefrau in den sozial schwachen Schichten hat durch die Besorgung ihres Haushaltes und der Kinder, durch Kochen, Waschen, Putzen, Nähen usw. eine reichliche und gewiß nicht wenig körperlich anstrengende Arbeit zu verrichten. Genießt sie keinerlei pekuniäre Unterstützung, mit deren Hilfe sie eine Ersatzkraft bezahlen kann, so ist sie in der Regel gezwungen, bis zum letzten Tag vor der Entbindung und so schnell wie möglich wieder nach der Niederkunft zu arbeiten. Das bedeutet stundenlanges Stehen mit geschwollenen Beinen und Krampfadern an den Füßen am Kochherd und am Waschfaß oder Treten der Nähmaschinen, Treppenlaufen usw. — Und welcher Art sind die Folgen des Mangels einer zweckmäßigen Wöchnerinnenfürsorge auch für die nicht außerhäuslich beschäftigten Frauen? Nun, es zeigen sich hier genau dieselben Erscheinungen, wie bei den Erwerbstätigen, die keine oder nur eine unzulängliche Unterstützung genießen. Da sieht man zunächst, daß die Kinder von Frauen, die bis kurz vor der Entbindung haben arbeiten müssen, mit einem wesentlich geringeren Körpergewicht zur Welt kommen als die Säuglinge derjenigen Mütter, die sich in der letzten Zeit vor der Niederkunft der Arbeit enthalten konnten. Man beobachtet ferner, daß infolge mangelnder Schonung nach der Entbindung die Unterleibsorgane der Wöchnerinnen sich nicht gehörig zurückbilden, so daß die weitverbreiteten Geschlechtskrankheiten beim weiblichen Geschlecht vorzugsweise auf diese Ursache zurückzuführen sind. Im Anschluß an die un-

zureichende Pflege treten dann auch Bluterkrankungen, allgemeine Körperschwäche usw. auf, so daß die Frauen nicht nur selbst zu leiden haben, sondern auch Mann und Kinder, die die fürsorgliche Tätigkeit der Gattin und Mutter nicht mehr in dem früheren Umfange genießen werden. Am meisten beeinträchtigt wird aber das neugeborene Kind, dem die durch die Arbeitsverrichtung vor der Niederkunft entkräftete, von den Anstrengungen der Entbindung noch nicht genesene, sondern durch Krankheiten geschwächte Mutter die Brust nicht zu reichen vermag. So kommt es, daß die Stilltätigkeit immer mehr abnimmt, so entsteht die für jedes Kulturland beschämende Höhe der Säuglingssterblichkeitsziffer. Säuglingsfürsorge ist eben ohne Mutterfürsorge nicht durchführbar. —

Aus diesen Erwägungen heraus wird von verschiedenen Seiten her, sowohl in Deutschland wie in Österreich eine erhebliche Ausdehnung des Mutterschutzes hinsichtlich des Kreises der zu schützenden Personen sowie bezüglich der Dauer und Höhe der zu gewährenden Unterstützungen gefordert. — Unter den auf den Ausbau der Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge sich erstreckenden Forderungen erheischen vor allem die an den deutschen Reichstag gerichteten Petitionen des „Bundes für Mutterschutz" ein besonderes Interesse.

Diese Organisation hat sich insbesondere die hochzuschätzende Aufgabe gestellt, die unehelichen Mütter (in Deutschland werden jährlich etwa 180.000 uneheliche Geburten gezählt!) zu schützen. Um den unehelichen Müttern und deren Kindern, die ja naturgemäß noch mehr eines Schutzes bedürfen als die ehelichen, die notwendige materielle Unterstützung zu sichern, hat der „Bund für Mutterschutz" auch die Erweiterung der Mutterschaftsversicherung in sein Programm aufgenommen. Bis jetzt wurden bereits 2 Petitionen von ihm an den Reichstag gesandt. In diesen Bittschriften (die zweite stimmt mit der ersten inhaltlich überein) werden folgende Forderungen aufgestellt:

1. Die Ruhezeit und die Unterstützungsdauer vor und nach der Entbindung wird auf sechs Wochen normiert.

2. Die Angliederung der Mutterschaftsversicherung an die Krankenversicherung unter Erhöhung der in Prozenten des Lohnes aufgebrachten Beiträge wird empfohlen unter vorläufiger Beibehaltung der Verteilungsart auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Zur Beitragsleistung sind bei derselben Kasse alle Kassenmitglieder, männliche und weibliche, nach dem gleichen Prozentsatz verpflichtet. Zur Aufbringung der Mittel wird aber zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Staatszuschuß erbeten.

3. Die reichsgesetzliche Krankenversicherungspflicht sowie die angegliederte Mutterschaftsversicherung möge auf die forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf die Dienstboten, Heimarbeiter und Hausindustriellen ausgedehnt werden.

4. Die Krankenversicherung einschließlich der Mutterschaftsversicherung ist auszudehnen auf die im Haushalte der Kassenmitglieder lebenden Angehörigen unter angemessener Minderung der ihnen zu erweisenden Leistungen (bei Krankheit kein Krankengeld, im Sterbefall geringere Sterbegelder als für die Mitglieder, im Falle der Schwangerschaft und des Wochenbettes geringeres Ausmaß des Unterstützungsbetrages als bei den weiblichen Kassenmitgliedern).

5. Durch besondere gesetzliche Bestimmungen ist die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung allen Frauen zu geben, deren eigenes oder Familieneinkommen unter 3000 Mark bleibt.

6. Die Konzentration der Krankenkassen ist unter Aufrechterhaltung der Gleichberechtigung der Frauen durchzuführen. —

Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung sollen bestehen in:

a) Unterstützung während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe für weibliche Mitglieder in voller Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen.

b) Freier Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden.

c) Gewährung freier Hauspflege im Bedarfsfalle nach Bemessen des Kassenvorstandes.

d) Gewährung von Stillprämien in Höhe von 25 Mark an diejenigen Mütter, welche nach drei Monaten noch stillen, und von weiteren 25 Mark an solche, die nach weiteren drei Monaten noch stillen. Jedoch darf, falls der Arzt das Stillen untersagt hat, die Prämie nicht gewährt werden.

7. Die Kassen sollen berechtigt sein, Mittel darzuleihen oder aufzuwenden zur Gründung, Betreibung oder Unterstützung von Beratungsstellen der Mütter von Säuglingen, von Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheimen sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Säuglingsernährung.

8. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in Rücksicht auf die stillenden Frauen auszubauen. Von jeder Fabrik oder größeren Arbeitsstätte, die weibliche Personen beschäftigt, ist die Bereitstellung von Stillstuben und die Gewährung der nötigen Stillpausen gesetzlich zu fordern.

Dieser Petition war eine Kostenberechnung beigegeben, die von einem

der besten Sachkenner auf dem Gebiete des sozialen Versicherungswesens, dem im statistischen Amtes des Deutschen Reiches tätigen Geheimrat Mayet stammte.

Nach den Berechnungen dieses Forschers würden jährlich 1.425,000 Geburten die Mutterschaftsversicherung in Anspruch nehmen. Dies ergibt bei, zwölfwöchiger Unterstützung 17.100,000 Unterstützungswochen. Unter Zugrundelegung eines Jahresarbeitsverdienstes von 580 Mark für die Arbeiterin beträgt die wöchige Unterstützungssumme 11·2 Mark, so daß insgesamt jährlich 191·6 Millionen Mark erforderlich seien. Hierzu kommen als Hebammengebühr, die mit 10 Mark per Fall angesetzt wird, noch 14·3 Millionen, für Arzthonorar 10 Millionen, für Arznei 3 Millionen. Die Stillprämien sind so gedacht, daß als erste Prämie 25 Mark, für diejenigen Mütter zu zahlen seien, die mehr als drei Monate stillen, und für weitere drei Monate ebenfalls 25 Mark. Unter Berücksichtigung der Totgeburten und der früh sterbenden Säuglinge werden die Kosten hierfür mit 37·5 Millionen Mark berechnet. Außerdem seien noch 21·4 Millionen Mark für Gewährung freier Hauspflege in Ansatz zu bringen und Verwaltungskosten 1·4 Millionen Mark.

Der Gesamtbedarf berechnet sich somit auf 280·7 Millionen Mark jährlich, zieht man davon ab die jetzigen Leistungen der Krankenkassen mit 4·3 Millionen Mark (im Jahre 1904), so verbleibt ein jährlicher Bedarf zur Durchführung der Mutterschaftsversicherung von 276·4 Millionen Mark.

Zur Aufbringung dieser Kosten rechnet der „Bund für Mutterschutz" zuerst mit einem Reichszuschuß von 25 Mark pro Geburt, das heißt jährlich 35·6 Millionen Mark, der andere größere Teil soll aufgebracht werden durch Beiträge, und zwar machen die Petenten geltend:

Da an der Entstehung des Kindes Mann und Weib gleichmäßig beteiligt sind, so ist die Mutterschaftsversicherung nicht Sache der Frau allein. Wenn die Mutterschaftsversicherung durch eine Erhöhung aller Mitgliederbeiträge, der männlichen wie der weiblichen Mitglieder aufgebracht wird, so ist eine Annahme über den gesamten jährlichen Lohnfonds der Kassenmitglieder nötig.

Diesen Lohnfonds berechnen die Petenten, wie sie selbst angeben, mit „einiger Willkür", auf 14 Milliarden Mark. Zur Aufbringung der Summen von 240·8 Millionen Mark — ausschließlich des Reichszuschusses — sei daher ein Beitrag von nicht ganz $1^3/_4$ Prozent des gesamten Lohnfonds nötig. —

Auch der „Österreichische Bund für Mutterschutz" hat dem Abgeordnetenhaus durch den Reichstagsabgeordneten Dr. Julius Ofner, der

Vorstandsmitglied des „Bundes“ ist, im Juni 1908 eine Bittschrift überreichen lassen. Aus den Anträgen, mit denen die Petition schließt, seien folgende Punkte hervorgehoben:

1. Obligatorische Ruhe und Unterstützung für die Zeit von sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung.

2. Die Versicherung hat sich auch auf die im Haushalt der Kassenmitglieder lebenden Angehörigen zu erstrecken.

3. Frauen, die nicht obligatorisch der Krankenversicherung unterworfen sind, ist die freiwillige Versicherung unter denselben wirtschaftlichen Voraussetzungen zu gewähren, die sie berechtigen würden, in die Krankenversicherung freiwillig einzutreten.

4. Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe bestehen in dem Krankengeld, das an weibliche Mitglieder der Kasse in der vollen Höhe des Lohnbetrages, an weibliche Angehörige in der Höhe des ortsüblichen Lohnes für erwachsene weibliche Personen zu zahlen ist, ferner in freier Gewährung der Hebammendienste, der ärztlichen Behandlung und im Bedarfsfalle in der Gewährung von Stillprämien für Mütter, die nach drei Monaten, und von weiteren Stillprämien für Mütter. die nach sechs Monaten nach stillen, je in der Höhe von 30 Kronen. Die Prämien werden nicht gewährt, wenn der Arzt das Stillen untersagt.

5. Die Kassen sollen berechtigt sein, Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheime selbst zu errichten oder zur Errichtung Mittel aufzuwenden, ebenso Mittel aufzuwenden zur Gründung und zum Betrieb von Auskunfts- und Beratungsstellen für Mütter von Säuglingen sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Säuglingsernährung.

6. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist mit Rücksicht auf stillende Mütter auszubauen; in jeder Werkstätte ist die Gewährung der nötigen Stillpausen gesetzlich zu fordern, in jeder größeren Arbeitsstätte sind Stillstuben beizustellen. —

Man sieht, daß die Petitionen des österreichischen und des deutschen „Bundes für Mutterschutz“ in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen. Wir wollen nun erörtern, welche Aufnahme die genannten Bittschriften gefunden haben, beziehungsweise welche Aussichten bestehen, daß die dort ausgesprochenen Wünsche verwirklicht werden.

Was die Petition des deutschen „Bundes“ anbelangt, so haben wir bereits hervorgehoben, daß in dem Entwurf der deutschen Reichsversicherungsordnung eine Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die in der Bittschrift genannten Personenkreise beabsichtigt ist; was die Petition des

österreichischen „Bundes“ anbetrifft, so ist zu erwähnen, daß die Gewährung des vollen Tageslohnes als Wöchnerinnengeld in dem österreichischen Versicherungsgesetzentwurf vorgesehen ist. Alle anderen Wünsche aber der in Rede stehenden Petitionen sind seitens der beiden Regierungen unberücksichtigt geblieben.

Über die Gründe, welche zu diesem betrübenden Schicksal der von dem deutschen und dem österreichischen „Bunde“ ausgehenden Bittschriften geführt haben, erhalten wir durch die Vorgänge in der Petitonskommission des deutschen Reichstages einen Einblick.

Im Mai 1907 beschäftigte sich diese Kommission mit der ersten Petition des „Bundes für Mutterschutz“. Der Regierungsvertreter wies be. der Beratung daraufhin, daß zur Erfüllung der in der Bittschrift niedergelegten Wünsche ein so hoher Kostenaufwand nötig sei, daß er die Einnahmen der gesamten deutschen Krankenversicherung um etwa 50 Millionen jährlich überragen würde. Immerhin beschloß die Petitionskommission, die Bittschrift dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. — Das Ergebnis der Beratung über die zweite vom „Bunde“ überreichte Bittschrift (Kommissionssitzung im Februar 1909) war aber viel mißlicheri Wiederum deutete der Regierungsvertreter auf die enormen Kosten hin und zitierte die Äußerung eines von ihm als fortgeschritten bezeichneten Sozialpolitikers, der sich über die Petition in einem Aufsatz folgendermaßen ausgesprochen hatte: Wer so ohne Ziel fordern kann, der muß es hinnehmen, wenn man von ihm mutmaßt, daß er wohl kaum viel Mühe darauf verwandte, sich über die Mittel und Wege zur Verwirklichung seiner Forderungen und über deren soziale Folgen klar zu werden.“

Infolge dieser Darlegungen des Regierungsvertreters und der sich daran anschließenden Debatte beschloß die Petitionskommission, die Bittschrift dem Herrn Reichskanzler nur als Material (nicht einmal zur Erwägung!) zu überweisen. Aus der Parlamentssprache übersetzt bedeutet dieser Beschluß soviel wie: „Der Erwägung nicht wert.“

Dieses Schicksal, das übrigens jeder auf eine Reichsmutterschaftsversicherung gerichtete Vorschlag (nicht nur derjenige des „Bundes für Mutterschutz“) gegenwärtig gefunden hätte, war zu erwarten. Hatte doch in der bayrischen Abgeordnetenkammer bereits am 14. Dezember 1907 Minister von Brettreich ausgeführt: „Die Mutterschaftsversicherung wäre ohne Zweifel eine geradezu ideale Einrichtung. Allein die Kosten, die darauf erwachsen, sind ganz erhebliche, und ich glaube nicht, daß man schon in naher Zeit zur Durchführung dieses großzügig angelegten Planes wird

kommen können." — Und wenn man den Bericht über die Verhandlungen der württembergischen Abgeordnetenkammer vom 20. Mai 1908 liest, so wird man sich ein Bild machen können, welche Aufnahme im Reichstag ein Mutterschaftsversicherungsentwurf für das ganze Deutsche Reich finden würde. In Württemberg wurde die Wöchnerinnenunterstützung für Dienstboten beantragt. Staatsminister von Pischeck sprach sich gegen diese Unterstützung aus, teils weil solche von der Gemeindeversicherung nicht gewährt werde, teils weil es an dem erforderlichem statistischen Material fehle. Ein demokratischer Abgeordneter war gegen den Antrag, obwohl ihm die Wöchnerinnenunterstützung sympathisch ist, weil sich kein Überblick über die finanziellen Wirkungen gewinnen ließe. Ein anderer Abgeordneter erklärte, daß seine Partei keinen Grund für die Wöchnerinnenunterstützung sehe. da es sich hier meist um junge, ledige Leute handelt, bei denen der Mangel einer Wöchnerinnenunterstützung auch nicht als mißlich empfunden wird. — Der in Rede stehende Antrag wurde dann abgelehnt. —

Man sieht also, welche Schwierigkeiten in Deutschland bestehen, um in den Parlamenten selbst bescheidene Fortschritte auf dem Gebiete der Wöchnerinnenfürsorge zu erzielen; um wie viel weniger aussichtsvoll sind daher die weitgehenden Vorschläge des „Bundes für Mutterschutz". Und es ist anzunehmen, daß der „Bund" in Österreich im wesentlichen dieselben mißlichen Erfahrungen zu erwarten hat.

Nun wäre es aber gänzlich verfehlt, wollte man in Anbetracht der Aussichtslosigkeit, in absehbarer Zeit zu einer umfassenden und ausgiebigen Mutterschaftsversicherung zu gelangen, nichts anderes tun, als nur mittels theoretischer Propaganda immer wieder weitgehende Forderungen zu stellen. Das hieße mit schuld daran sein, daß in der Zeit, in der man auf die Erfüllung der Wünsche wartet, ein Heer von Kindern geopfert werden, und daß zahllose Frauen sich Unterleibserkrankungen aller Art zuziehen.

Die staatliche, auf alle in Betracht kommenden Frauen sich erstreckende, wirkungsvolle Mutterschaftsversicherung wird immer der Endzweck aller wahren Mutter- und Säuglingsschutzbestrebungen sein müssen. Solange man aber von diesem Ziel noch weit entfernt ist, dürfte es zweckmäßig sein, bei dem Mangel einer zureichenden Staatshilfe das Mittel der Selbsthilfe anzuwenden. Und es ist durchaus nicht unmöglich, daß man mit einer solchen Hilfskonstruktion indirekt zu einem befriedigenden Bau einer umfassenden Mutterschaftsversicherung gelangen könnte.

Von diesen Erwägungen ließen sich in Karlsruhe vor 2 Jahren eine Anzahl Ärzte, Juristen, Sozialreformer, Frauenrechtlerinnen, Arbeiter

führer aller Parteien und Geistliche aller Konfessionen leiten, als sie zur Gründung einer Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung schritten.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Verbreitung und Verwirklichung des Mutterschaftsversicherungsgedankens, damit allen bedürftigen Wöchnerinnen ein hinreichender Schutz zur Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind gewährt wird. Dieses rein sozialhygienische Ziel (bei dem alle sonstigen Nebenabsichten ausgeschaltet bleiben) soll erreicht werden durch Propaganda jeder Art zur Einführung entsprechender gesetzlicher Vorschriften; also die gesetzliche Regelung einer Mutterschaftsversicherung, die alle in Frage kommenden Mütter umfaßt, ist das Endziel der Gesellschaft. Da dies aber, gemäß den obigen Erörterungen, für viele Jahre oder gar Jahrzehnte nicht zu erreichen ist, so will die Propagandagesellschaft selbst die Initiative ergreifen, um die bestehenden Lücken auszufüllen. Deswegen gehört zu ihren Hauptaufgaben die Gründung von Mutterschaftskassen. Diese Kassen sollen für die erwerbstätigen, versicherten Frauen und Mädchen als Hilfskassen (Zuschußkassen) wirken, damit die Wöchnerinnen auf diese Art einen möglichst vollen Ersatz ihres Lohnausfalls erhalten, während ihnen die staatliche Versicherung allein ein Wöchnerinnengeld nur bis zu höchstens drei Viertel ihres Lohnes gewähren darf. — Vor allem aber sollen diese Mutterschaftskassen den nicht versicherten Ehefrauen von Arbeitern oder diesen sozial Gleichgestellten dienen.

Die erste derartige Wöchnerinnenfürsorgeinrichtung in Deutschland wurde am 1. Juli dieses Jahres in Karlsruhe eröffnet. Das großherzoglich-badische Ministerium des Innern hat in wohlvollender Weise die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe erteilt, obwohl die hierfür notwendigen statistischen Unterlagen keineswegs in dem erforderlichen Umfange vorhanden waren. Um diesem ersten Unternehmen die finanzielle Sicherheit für alle Fälle zu beschaffen, wurde ein Garantiefonds gebildet; wegen der hierfür notwendigen Mittel wurden nur Behörden und öffentliche Kassen, grundsätzlich aber nicht die Privatwohltätigkeit, angegangen, damit von Anfang an der Mutterschaftskasse der Charakter einer sozialen Wohlfahrtseinrichtung (und nicht einer Wohltätigkeitsanstalt) verliehen werde. Erfreulicherweise haben die Stadtverwaltung von Karlsruhe und die Landesversicherungsanstalt Baden für den Grundstock die erbetenen Summen bereitgestellt.

Die Karlsruher Mutterschaftskasse ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901.



Ihre Leistungen bestehen in der Gewährung von Wöchnerinnengeld und Stillprämien. Zugleich aber verfolgt das Unternehmen den Zweck der Aufklärung und Belehrung über die Bedeutung des Stillens, der Wochenbettpflege und der Verwendung der finanziellen Kassenleistungen in dieser Richtung. Anspruch auf die genannten pekuniären Unterstützungen hat ein Mitglied jedoch erst, wenn es wenigstens 1 Jahr der Kasse angehört hat. Es soll mit dieser Bestimmung verhütet werden, daß Frauen durch den Eintritt in die Kasse erst während der schon bestehenden Schwangerschaft das Unternehmen ungebührlich ausnutzen. — Ferner wurde, um das Risiko der Kasse nicht zu groß werden zu lassen, dem Kassenvorstand die Befugnis erteilt, die Zahl der Aufzunehmenden nach Lage der Verhältnisse zu beschränken. — Mitglied können nur solche Personen werden, die in Karlsruhe wohnen oder beschäftigt sind; und auch diese nur dann, wenn ihr eigenes oder Familieneinkommen in dem der Anmeldung zuletzt vorangegangenen Jahre den Betrag von 3000 Mark nicht überschreitet. Im übrigen st jeder weiblichen Person ohne Rücksicht auf Beruf, Konfession, politische Anschauung, Alter, Familienstand die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft zu erwerben. Es werden also, wie man sieht, auch Ledige als Mitglieder aufgenommen, ohne daß jedoch gerade für diese Gruppe von Personen das Unternehmen vorzugsweise gegründet wäre. — Als Wöchnerinnengeld werden je nach der Dauer der Mitgliedschaft 20—40 Mark ausgezahlt; und zwar die Hälfte des Betrages sogleich nach Anzeige der Entbindung je ein Viertel des Betrages nach Verlauf von 7 beziehungsweise 14 Tagen. Der Vorstand ist aber berechtigt, aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Inanspruchnahme einer Entbindungs- oder Krankenanstalt den Gesamtbetrag sogleich und auf einmal auszuzahlen. Für Fälle von Früh- oder Fehlgeburt, Zwillingsgeburt, Tod der Wöchnerin oder des Kindes sind besondere Bestimmungen getroffen worden. Außer dem Wöchnerinnengeld werden noch Stillprämien gewährt, und zwar jeweils in Höhe von 3 Mark an solche Mütter, die erwiesenermaßen nach 6 Wochen, und eine weitere ebenso große Prämie, an solche, die noch 3 Monate nach der Entbindung stillen. — Diesen Rechten der Mitglieder steht als Pflicht die Zahlung eines Betrages von monatlich 50 Pfennigen gegenüber. Um dem Unternehmen den Charakter einer auf Selbsthilfe beruhenden Einrichtung zu wahren, bestimmt die Satzung ausdrücklich, daß die Einnahmen vorzugsweise aus Beiträgen bestehen sollen. Sofern der genannte Beitrag nicht ausreichen sollte, ist die Mitgliederversammlung befugt, eine Erhöhung vorzunehmen. — Um unter allen Umständen die Gewähr zu bieten, daß die Kasse ihren Verpflichtungen nach-

kommen wird, stellte die Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung der Mutterschaftskasse einen nicht rückzahlbaren Fonds bis zu 2000 Mark zur Verfühnung. Für diesen Grundstock haben, wie bereits erwähnt wurde, die Landesversicherungsanstalt Baden und der Stadtrat von Karlsruhe ansehnliche Summen bereitgestellt; ein Charlottenberger und ein Mannheimer Industrieller haben, ungebeten, lediglich aus sozialem Verständnis für das Unternehmen nennenswerte Beträge übermittelt. —

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Mutterschaftskasse bei der festgesetzten Höhe der Beiträge und Unterstützungen lebensfähig bleiben wird. Darauf ist zu antworten, daß die Finanzen im wesentlichen von der Entbindungshäufigkeit bei den Mitgliedern abhängen werden. Es läßt sich aber im voraus nichts Sicheres darüber aussagen, wie viel Niederkünfte gerade unter diesen Frauen vorkommen werden. Jedoch kann man annehmen, daß der Entbindungskoeffizient unter den Kassenmitgliedern größer sein wird, als im allgemeinen unter den gebärfähigen Frauen in Karlsruhe. Darum ist ein Defizit wohl zu erwarten; freilich wird dieser Fehlbetrag nicht sehr groß werden, und darum sowie im Hinblick auf den Zweck des Unternehmens ist zu hoffen, daß das Defizit durch Staatszuschüsse (oder städtische Mittel) gedeckt werden wird. — Des weiteren wird man fragen, ob in den genannten Kassenleistungen ein Anreiz für die Frauen, sich zu versichern liegen, wird, und ob die Unterstützungshöhe und -dauer genügen werden, um das hygienische Ziel zu erreichen, um dessentwillen die Einrichtung geschaffen wurde. Hierzu ist zu bemerken, daß von zahlreichen Arbeiterfrauen erklärt wurde, eine Unterstützung von durchschnittlich 30 Mark pro Entbindung würde im allgemeinen genügen, um der Wöchnerin, soweit es sich um nicht erwerbstätige Ehefrauen handelt, die wünschenswerte Arbeitsenthaltung zu sichern. Ferner wurde gesagt, daß ein Monatsbeitrag von 50 Pfennigen bei der gegenwärtigen Lebensmittelteuerung zwar eine nicht unbeträchliche Belastung in der Wirtschaftsrechnung bedeutet, daß aber ein solcher Beitrag bei geordneten Verhältnissen und in Anbetracht der zu erwartenden Gegenleistungen im gegebenen Falle wohl erschwinglich ist. In der Tat vermag ja keine Sparkasse, in welche die Arbeiterfrau einen Monatsbeitrag von 50 Pfennigen zahlen würde, zu bieten, was die Mutterschaftskasse leistet. Dies sehen die Arbeiterführer aller Richtungen auch sehr wohl ein, und darum befürworten sie tatkräftig in ihren Kreisen den Eintrit in die Mutterschaftskasse. — Natürlich darf man sich nicht der Illusion hingeben, daß nun sofort zahllose Frauen sich als Mitglieder für die Mutterschaftskasse anmelden werden. Die bisherigen, freilich erst jungen Erfahrungen im Karlsruhe lehren, daß

das Interesse für die Mutterschaftskasse sehr lebhaft ist, daß es aber anderseits einer umfangreichen Aufklärungsarbeit bedarf, um den in Frage kommenden Frauen die Zweckmäßigkeit der Mutterschaftskasse begreiflich zu machen; es dürfte daher wohl geraume Zeit verstreichen, bis die große Masse der Frauen sich dem Unternehmen angeschlossen hat. — Trotzdem aber wird die Einrichtung auf Erfolg zu rechnen haben. Denn sie trägt dazu bei, den Wöchnerinnenschutzgedanken zu propagieren und die Frauen zur Selbsthilfe zu erziehen; sie wird auch sicherlich einer großen Anzahl Frauen die Möglichkeit geben, sich nach der Entbindung Ruhe zu gönnen, sich zu pflegen und dem Säugling zu widmen, so daß die Frauenkrankheiten und die Säuglingssterblichkeit vermindert werden dürften.

Aber über die direkten Einwirkungen der Mutterschaftskasse hinaus ist noch zu hoffen, daß von diesen Einrichtungen aus der Weg in derselben Weise zur Mutterschaftsversicherung führen wird, wie man von der Arbeitslosenkasse zur Arbeitslosenversicherung gelangt ist. Wurde doch bereits bei den Kommissionsberatungen gelegentlich der Krankenversicherungsnovelle im Jahre 1903 darauf hingewiesen, daß es zu erwägen sei, ob nicht in Zukunft bei Gründungen von Schwangeren- und Mutterschaftskassen ein Reichszuschuß zu gewähren sei. Man sieht also, daß im Reichsparlamente schon Stimmung für die gesetzliche Unterstützung an Mutterschaftskassen durch das Reich vorhanden ist. Und wenn es auch nicht in Bälde zu einer solchen Reichsunterstützung kommen wird, so ist doch zu erwarten, daß zunächst in einem Einzelstaate, in dem mehrere Mutterschaftskassen bestehen, ein Mutterschaftsversicherungsgesetz geschaffen wird, auf Grund dessen jene Wöchnerinnenfürsorgemaßnahmen regelmäßige staatliche Subventionen erhalten sollen. —

Darum ist nur zu wünschen, daß in recht vielen deutschen Städten Einrichtungen, wie in Karlsruhe, ins Leben gerufen werden. Und auch für Österreich sind solche Mutterschaftskassen zeitgemäß, da hier ja die Verhältnisse, mit geringen Unterschieden, ziemlich dieselben sind. In Österreich würden die Kassen den versicherten Müttern die Möglichkeit geben, länger als vier Wochen die Arbeit auszusetzen; den nicht erwerbstätigen Frauen aber würden sie die einzige Gelegenheit bieten, sich eine Unterstützung für die Zeit der Niederkunft zu sichern.

Allotments und Small Holdings in England.

Von

Dr. Karl Růžička.

Das Herabsinken der Anzahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen ist bereits zu einer ständig wiederkehrenden Erscheinung der englischen Zensusergebnisse geworden[1]); jedoch so traurige Zahlen, wie im Jahre 1901, sind niemals zum Vorschein gekommen. Wenn wir die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen dem Berufe nach verteilen, stellt sich heraus, daß die Verminderung der Landarbeiter die weit größte ist, ja im letzten Dezennium sogar 20 Proz. beträgt, also das Problem, welches an uns hervortritt, als ein Landarbeiterproblem bezeichnet werden kann.

Aus dem „Report on the decline in the agriculture population in Great Britain 1881—1906[2]) entnehmen wir folgende Tafel, die ein klares Licht auf den herrschenden Zustand wirft:

	1881	1891	1901	1881—1891	1891—1901
Gutsbesitzer (Farmers & Graziers)	279.126	277.943	277.694	— 1.183	— 249
Gutsverwalter (Farm Bailiffs & Foremen) . .	22.895	21.453	27.317	— 1.442	+ 5.864
Schäfer (Shepherds) . . .	33.125	31.686	35.022	— 1.439	+ 3.336
Landarbeiter (Agriculture Labourers, Fam Servants)	983.919	866.543	689.292	— 117.376	— 177.251

Während nach den letzten Zensusergebnissen die Zahl der Gutsbesitzer in 40 Grafschaften abgenommen und in 48 zugenommen, die Zahl der Gutsverwalter ebenso in 56 Grafschaften zugenommen und in 31 abgenommen hat — verminderte sich die Zahl der Landarbeiter in allen Grafschaften mit Ausnahme von zwei.

Die Landflucht ist heutzutage nur ein Symptom einer allgemeinen Bewegung, welche in den meisten zivilisierten europäischen Staaten vorkommt und mit der Maschinenverwendung in der Landwirtschaft, mit den höheren Löhnen der industriellen Arbeiter, mit den Annehmlichkeiten des städtischen Lebens usw. zusammenhängt.

---

[1]) Die Zensusergebnisse der letzten fünf Dekaden sind zusammengestellt und eingehend besprochen von Lord Eversley: Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXX. Jahrg. 1907.

[2]) Jahrg. 1906, Vol. XCVI.

Zu diesen allgemeinen Ursachen kommen noch ganz besondere, mit der Landwirtschaftsentwicklung Englands verknüpfte.

Seit dem Jahre 1875 macht die englische Landwirtschaft eine chronische Krisis durch. Die Kornpreise sind tief gesunken und die Viehzucht ist einträglicher geworden. Damit hängt zusammen, daß Äcker sukzessive in Wiesen und Weiden verwandelt werden, was zur Folge hat, daß der Landarbeiter immer entbehrlicher wird.

Im Jahre 1879 hat man in England und Wales 14,261.288 acres Ackerland (arable land) und 13,007.337 acres ewiges Grasland (permanent grass) gezählt, wogegen im Jahre 1908 nur 11,406.186 acres Ackerland und 15,941.727 acres ewiges Grasland[1]).

Also die sinkenden Erträge der Landwirtschaft, die stetig sich vermindernde Nachfrage nach Arbeitskräften drückt die Löhne herab und verursacht, daß der Landarbeiter es vorzieht, in der Stadt ein besseres Fortkommen zu suchen.

Sollte eine wirksame Abhilfe gegen diese Entvölkerung des Landes geschaffen werden, so müßte die ganze Wirtschaftspolitik Englands geändert werden; es müßten Schutzzölle eingeführt werden, welche die heimische landwirtschaftliche Produktion gegen die fremde Konkurrenz schützen.

Dazu aber kann sich das heutige England, ein übervölkertes Land, welches in seiner Ernährung aufs Ausland angewiesen ist und dessen Weizenproduktion schwerlich auf 5 Wochen[2]) ausreichen würde, nicht entschließen.

Vorläufig wird zu einem andern Mittel gegriffen — zur Ansiedlung der Landbevölkerung.

Als Mittel zur Ansiedlung der Landbevölkerung wurden die Allotments und Small Holdings gewählt.

Unter Allotment versteht man einen kleinen Streifen Land, der dem Arbeiter zur eigenen Bewirtschaftung überlassen wird. Es handelt sich hier bloß um einen Parzellenbetrieb; infolgedessen darf ein Allotment nur so groß sein, daß er dem Haupterwerb des Arbeiters keinen Eintrag macht. Und der Ertrag dieser Parzelle soll nicht **an Stelle** des Lohnes, sondern **neben** den Lohn treten. Die Allotments sollen die Mußestunden des Arbeiters, beziehungsweise seiner Familie ausfüllen, sie sollen die Anhäng-

---

[1]) Agriculture statistics, 1908. Vol. XLIII. Part I.

[2]) The land, the people and the general election by Ellis Baker. S. 392. The nineteenth century review. Jahrg. 1909.

lichkeit zum Boden in ihm erwecken und ein Gegengewicht gegen die Anziehungskraft der Städte bieten.

Während die Allotments nur für die Arbeiterbevölkerung bestimmt sind, sollen die Small Holdings selbständige, landwirtschaftliche Betriebe sein. Dem landlosen oder nur mit einem Allotment ausgestatteten Arbeiter soll ermöglicht werden, durch Sparsamkeit und Fleiß zu einer sicheren, dauernden Stellung zu gelangen.

Während die Small-Holdings-Gesetze neu sind: das erste rührt vom Jahre 1892, das zweite vom Jahre 1907 her, ist die Allotmentgesetzgebung sehr alt[1]).

Schon die Sturges Bournes Akte vom Jahre 1819 ermächtigte die Armenbehörden (churchwardens and oversees) das Pfarrland (parish land) an die Armen zu begeben, um sie zu beschäftigen.

Im Jahre 1831 findet eine Erweiterung dieses Gesetzes statt; außerdem erhielten die Armenbehörden die Befugnis, Kronländereien, welche aus Wald oder bearbeitetem Boden bestehen, mit Erlaubnis des Finanzministers und Gemeindeländereien dieser Art (common land) mit Erlaubnis des Lord of the Manor einzuhegen und zu Allotmentszwecken zu verwenden.

Ein Gesetz vom Jahre 1832 bestimmte, daß die Treuhänder und die Pfarreibeamten das in ihrem Besitze befindliche Land als Feldgärten den braven und fleißigen Arbeitern, die sich darum bewerben würden, zu verpachten haben[2]).

Eine Erweiterung von Allotments wird von der Kommission „to inquire into the employment of women and childern in agriculture“ im Jahre 1867 konstatiert[3]). Auch die Kommission vom Jahre 1879 berichtet, daß die Allotments in England allgemein (very general) sind und in den Teilen, wo sie nicht so allgemein vorkommen, die Arbeiter gute Gärten besitzen. Auch während der Agrardepression haben die Allotments prosperiert und die Arbeiter ihre Pachtrente ordentlich gezahlt.

Der Allotments Extensions Act 1882 weist die Treuhänder von

---

[1]) Die geltenden Bestimmungen der beiden Small Holdings-Gesetze und der verschiedenen Allotmentsgesetze sind jetzt vereinigt in dem Small Holdings and Allotments Act, 1908 (8 Edw. 7, c. 36). An Act to consolidate the Enactements with respect to Small Holdings and Allotments in England and Wales.

[2]) W. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen. Schriften des Vereines für Sozialp. Band LIX, S. 218.

[3]) English Land, Law and Labour. Edinburgh Review Vol. 165, S. 37.



Stiftungen (charity land), deren Ertrag zu Armenunterstützungen bestimmt ist, an, passendes Land den Arbeitern zu Allotments zu verpachten.

Wollen die Treuhänder das nicht tun, so können sich die Arbeiter an die Charity Commissioners wenden, welche befugt sind, die Treuhänder hiezu zu veranlassen. Dieses Gesetz ist erfolgslos geblieben. Eine Enquete im Jahre 1884 hat zwar mannigfaltige Anregungen inbezug auf die Verbesserung des Gesetzes gegeben, doch sind keine weiteren Schritte in dieser Richtung gemacht worden[1]).

Aus dem hier Dargestellten erkennen wir, daß der Gedanke, den Arbeitern Boden zum Bebauen zu verschaffen, in England schon seit lang her festen Fuß gewonnen hat, sich jedoch die ganze Zeit nur in engen Grenzen bewegte.

Die politischen Ereignisse, welche auch dem Landarbeiter das Stimmrecht geben, hängen mit der weiteren Entwicklung der Allotments- und Small-Holdings-Gesetze zusammen.

Im Jahre 1880 wurde das sechsjährige Regime der Torypartei unter Führung Disraelis durch das liberale Ministerium Gladstone abgelöst. In dem Wahlkampfe hat die liberale Partei eine Wahlreform in ihr Programm aufgenommen, die im Jahre 1884 durchgeführt wurde.

Das heutige englische Wahlrecht hat sich stufenweise entwickelt. Die Reformakte vom Jahre 1832 hat die Mittelklassen, die durch aufblühende Industrie und Handel reich gewordenen Bürger, zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufen.

Das zweite Gesetz, the representation of the people Act 1867, hat das Wahlrecht der Städtebevölkerung bedeutend erweitert, und zwar durch Schaffung der household and lodger franchise. Jeder, der ein Haus oder eine Wohnung im jährlichen Steuerwerte von £ 12 bewohnt, ist wahlberechtigt, so daß auch die breiten Schichten der ärmeren Stadtbevölkerung das Wahlrecht erlangt haben.

Diese Reform bezog sich nur auf die Städte, nicht auf das flache Land, dort hatte nur der Grundbesitzer und Pächter das Wahlrecht, nicht aber der besitzlose Arbeiter. Erst im Jahre 1884 sind dieselben Grundsätze auch für die Landbevölkerung angewendet worden, und zwar durch Schaffung der household and lodger franchise; jeder, der ein Haus oder eine Wohnung im jährlichen Steuerwerte von £ 10[2]) bewohnt, ist

[1]) Shaw Lefevre, Agrarian Tennes, S. 67.

[2]) Der Steuerwert von £ 12 ist auf £ 10 auch für das Stadtwahlrecht herabgesetzt worden.

wahlberechtigt. Die Zahl der Wähler ist dadurch von 3 Millionen auf 5 Millionen gewachsen, eine Umänderung, die früher ihres gleichen nicht gehabt hat; denn die Reformacte 1832 hat nur eine halbe Million neuer Wähler und die Reformacte 1867 nicht mehr als eine Million geschaffen[1]). Im Jahre 1885 finden die Wahlen schon auf Grund des erweiterten Wahlrechtes statt. Die radikale Partei, unter der Führnng Jesse Collings und Josef Chamberlain, nimmt in ihr Programm die Ausbildung von Allotments in der Weise auf, daß das Land hiezu auch expropriert werden kann. Es findet eine große Agitation unter den Landarbeitern statt und die bekannten Worte „drei Acker und eine Kuh" (three acres and a cow) werden zur Wahlparolo[2]).

Allotmentsgesetze.

Die in den letzten Dezennien erlassenen Allotmentsgesetze unterscheiden sich von dem vorigen darin, daß nur in den neuen Allotmentsgesetzen das Recht des Arbeiters auf ein Stück Land anerkannt wird. Hier wird das Prinzip zur Geltung gebracht, daß der Arbeiter berechtigt ist, von der Gemeinde ein Allotment zu verlangen und daß diese verpflichtet ist, ihm es zu verschaffen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, wird sie mit einer Zwangsgewalt ausgestattet. Die Zwangsgewalt erscheint also als eine Folgerung des Prinzipes, daß jeder Arbeiter ein Recht auf einen Landstreifen hat. Dieser rechtliche Anspruch bezieht sich aber nur auf ein Land nicht größer als 1 acre.

Das erste Allotmentsgesetz, worin eben dieser rechtliche Anspruch des Arbeiters zuerst ausgesprochen und infolgedessen eine Zwangsgewalt den Behörden gegeben wird, datiert aus dem Jahre 1887. Spätere Gesetze 1890, 1894 und 1907 haben zwar verschiedene Änderungen vorgenommen, die leitende Idee bleibt jedoch dieselbe.

Wir wollen nun auf die gegenwärtige Regelung, wie sie durch diegenannten Gesetze geschaffen wurde, näher eingehen.

Eine Definition des Begriffes Allotment wird nicht gegeben, sondern nur erwähnt, daß darunter auch Feldgärten (field gardens) zu verstehen sind. Es kann ein Land beliebiger Kulturgattung sein. Die mit der Allotmentserrichtung betrauten Organe sind die Lokalbehörden, und zwar die boroughs, urban district und parish council, also sowohl städtische als auch ländliche Gemeindevertretungen. Nur die Arbeiter (labouring

[1]) Herbert Paul, a history of modern England. Vol. IV, S. 327.
[2]) Frederic Impley, Three acres and a cow, S. 18.



population) haben den gesetzlichen Anspruch zu verlangen, daß die erwähnten Behörden ihnen Allotments verschaffen. Dadurch, daß das Gesetz die Worte labouring population anwendet, werden die Handelsleute, Geschäftsleute, Beamte, Trödler u. a. ausgeschlossen und die Wirkung des Allotmentsgesetzes nur auf den engeren Kreis der Arbeiter beschränkt. Sonst kommt es darauf nicht an, ob der Arbeiter in einer Fabrik oder in der Landwirtschaft beschäftigt ist, ob er gegen Tag- oder Monatslohn arbeitet, ob er männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, nur muß er in dem Bezirke, also entweder in dem Landbezirke oder in dem Stadtbezirke, wo er ein Allotment anstrebt seinen ständigen Wohnsitz haben.

Die Allotmentserrichtung schreitet folgendermaßen vor sich: Der Gemeinderat, dem die Verpflichtung Allotments zu verschaffen obliegt, muß das Gesetz in Anwendung bringen, wenn sechs Personen, die als Parlamentswähler registriert sind oder Gemeindesteuer (rate payer) zahlen, schriftlich darum ansuchen. Der Gemeinderat kann aber auch motu proprio vorgehen, wenn er sieht, daß in der Gemeinde eine Nachfrage nach Allotments besteht. Insbesondere steht auch die Verpflichtung dem Grafschaftsrate, einer autonomen Behörde zweiter Instanz zu, Erhebungen zu pflegen, ob in den urban districts oder parishes eine Nachfrage nach Allotments besteht, die von den Lokalbehörden nicht befriedigt erscheint. In diesem Falle kann eine Resolution gefaßt werden, daß alle Rechte, die den Lokalbehörden inbezug auf die Allotmentserrichtung zustehen, auf den Grafschaftsrat übergehen sollen. Wenn eine Nachfrage nach Allotments bestehen und wenn weder der Gemeinderat noch der Grafschaftsrat etwas vornehmen würde, um der Nachfrage nachzukommen, können die Allotmentsbewerber an den Board of Agriculture (Ackerbauministerium), also eine staatliche Zentralbehörde, sich wenden, und diese kann ihre Beamten beauftragen, Allotments zu errichten, wozu ihnen alle Rechte, die sonst die Lokalbehörden inne haben, zustehen. Durch diesen Instanzenzug soll auf die Lokalbehörden ein Druck ausgeübt werden, die Allotmentsgesetze in Ausführung zu bringen.

Die Lokalbehörde versucht, wenn eine Nachfrage nach Allotments in der Gemeinde sich geltend macht, vorerst eine Verständigung zwischen den Arbeitern und den Grundeigentümern zu erzielen. Wird ein Übereinkommen zwischen den Grundbesitzern und den Allotmentsbewerbern nicht zustande gebracht, so sucht der Gemeinderat selbst als Kontrahent ein zu Allotments geeignetes Land zu kaufen oder zu pachten und in Allotments zu vergeben. Ist aber das erforderliche Land nicht gegen einen vernünftigen

(reasonable) Preis innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirkes zu haben, so kann dasselbe entweder auf eine Dauer von 14 bis 35 Jahre zwangsweise gepachtet oder sogar enteignet werden. Das ganze Zwangsverfahren ist ähnlich geregelt, wie der Erwerb bei Small Holdings, infolgedessen wollen wir später darauf eingehen.

Die Behörde kann das erworbene Land für Allotments adaptieren, es einteilen, einhegen, drainieren; sie kann notwendige Wege bauen und auch Gebäude errichten. Mehr als ein Wohnhaus darf auf einem Allotment nicht gebaut werden. Das von der Behörde zu Allotmentszwecken erworbene Land kann dem Arbeiter aber nur verpachtet, niemals verkauft werden. Hier liegt der Kernpunkt der englischen Allotmentsgesetzgebung, die in allen Entwicklungsstadien immer an diesem Gedanken festgehalten hat; der Arbeiter soll nur ein Pächter werden, nicht aber Eigentümer.

Vielleicht würde das Eigentum ein besseres Mittel zur Seßhaftmachung der Arbeiter sein. Vielleicht würden auch Fälle vorkommen, wo die Arbeiter sich darnach sehnen würden, Eigentümer von kleinen Parzellen zu werden. Jedoch erscheint es der Gesetzgebung bedenklich, etwas zu fördern, was den Arbeiter selbst einmal reuen könnte. Denn bei den Allotments handelt es sich, wie wir wissen, nur um einen Parzellenbetrieb, es fällt nicht so sehr der Ertrag des Allotments, als vielmehr die Nebenbeschäftigung auf dem Lande hier ins Gewicht; der Arbeiter muß vor allem trachten, eine Hauptbeschäftigung zu finden, die er beim Arbeitgeber suchen muß; erst dann, wenn er diese hat, darf er sich nach Allotments umsehen.

Würde er nun diesen Zwergbesitz kaufen, so wäre er an die Scholle gebunden und würde, falls er seine Beschäftigung verliert, in dem Arbeitsangebot auf einen engen Kreis seiner Umgebung beschränkt sein; er würde den Arbeitgeber in den Stand setzen, ihm solche Bedingungen zu diktieren, die er sonst, wenn er die Freizügigkeit hätte, nicht akzeptieren würde. Anders verhält es sich, wenn der Arbeiter ein Stück Land bloß gepachtet hat. Alle Vorteile, welche ein Grundbesitz gewährt, werden ihm zuteil, er kann darauf rechnen, daß, so lange er seinen Verpflichtungen nachkommt, ihm von seinem Gegenkontrahenten, einem öffentlichen Organe, nicht gekündigt wird. Dabei ist es ihm immer möglich, den Besitz ohne Schwierigkeiten und ohne einen Schaden aufzugeben und sich dorthin zu begeben, wo er durch seine Arbeit am meisten verdienen kann.

Der Allotments besitzende Arbeiter muß auch gewiße Verpflichtungen erfüllen. Vor allem hat er rechtzeitig die Pachtrente zu entrichten, deren

Höhe von der Lokalbehörde bestimmt ist und zwar so, daß dadurch alle Ausgaben, welche mit der Allotmentserrichtung verbunden waren, getilgt werden müssen. Weiter darf der Arbeiter sein Allotment nicht in Unterpacht geben, denn das würde den Intentionen des Gesetzes zuwiderlaufen. Im Gesetze wird auch bestimmt, daß kein Arbeiter Allotments, die zusammen fünf acres überschreiten, besitzen darf.

Kommt der Allotmentsbesitzer seinen Verpflichtungen nicht nach oder wird er in einer größeren Entfernung, als eine Meile von dem Bezirke, in welchem die Allotments sich befinden, ansässig, so ist die Gemeinde berechtigt, nach einer monatlichen Kündigung den Vertrag aufzuheben.

Wenn wir die essentiellen Bestimmungen der heutigen Allotmentsgesetzgebung zusammenfassen, so ergibt sich: *a*) Die Allotments sind nur auf die Arbeiter beschränkt, — *b*) die Allotments können nur gepachtet, nicht gekauft werden, — *c*) es handelt sich hiebei nur um einen Nebenbetrieb, — *d*) in England wird das Prinzip aufgestellt, jeder Arbeiter habe das Recht, zu verlangen, daß ihm höchstens ein acre Land zur Bewirtschaftung als Allotment gegeben und daß die Zwangsgewalt zu diesem Zwecke in Anwendung gebracht werde.

Die ersten drei Grundsätze finden sich schon in den verschiedenen früheren Allotmentsgesetzen des XIX. Jahrhunderts; das letzte Prinzip dagegen ist erst durch das Gesetz aus dem Jahre 1887 verwirklicht worden.

Small Holdings Act 1892.

Die Ansiedlungspolitik Englands bleibt bei den Allotmentsgesetzen nicht stehen.

Im Jahre 1892 wird das erste, im Jahre 1907 das zweite Small Holdings-Gesetz erlassen. Trotzdem sie einen gemeinsamen Namen führen, so sind doch die Ziele der beiden Gesetze so verschieden, daß sie die gleichlautende Benennung nicht verdienen. Das erste Gesetz will — kurz gesagt — mittels des Rentengutes Kleingrundbesitzer schaffen, das zweite will aber kleine landwirtschaftliche Betriebe überhaupt ins Leben rufen, und zwar nicht nur kleine Eigenbetriebe, sondern auch Pachtbetriebe.

Der zweite Small Holdings-Akt enthält noch eine andere höchst wichtige Bestimmung. In dem Allotmentsgesetze vom Jahre 1887 fanden wir das Prinzip ausgesprochen, daß jeder Arbeiter ein Recht auf einen acre hat. Das Small-Holdings-Gesetz 1907 geht viel weiter: Jeder, nicht

nur der Arbeiter, soll das Recht haben, Land im Außmaß von 1 bis 50 acres zur Bewirtschaftung zu verlangen.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, jedem das begehrte Land in dem bezeichneten Umfang zu verschaffen und können zu diesem Zwecke unter gewissen Voraussetzungen die Zwangsgewalt in Anwendung bringen.

Das Ziel, welches der Small Holdings-Akt aus dem Jahre 1892 verfolgt, ist klar präzisiert in folgenden Worten, die der President of the Board of Agriculture bei der Einführung des Small Holdings Bill gebraucht hat[1]).

„Der Hauptzweck, den wir verfolgen, ist die größere Verteilung des Bodens unter das Volk; wir beabsichtigen es zurück zur Scholle zu bringen, wenn es durch Gesetzgebung möglich ist. Wir möchten wiederbeleben eine Gesellschaftschichte, die eine lange Zeit zusammenschrumpfte und die jetzt überhaupt zu verschwinden beginnt, die aber einmal existiert, ja vielmehr zahlreich geblüht hat; ich meine die yeomen, das heißt kleine Grundbesitzer.“

Also die Kleingrundbesitzer, die heutzutage eine seltene Erscheinung in England sind, die aber in allen andern Ländern so zahlreich vertreten sind und die auch noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts in England eine wichtige soziale Schichte gebildet haben, dann nach dem Jahre 1814 rasch zu schwinden beginnen[2])[3]) und in dem dritten und vierten Dezennium bereits eine beträchtliche Verminderung ausweisen; dieser Stand soll nun durch die Gesetzgebung wieder belebt werden.

Unter Small Holding wird ein Grundbesitz verstanden, welcher größer ist als 1 acre, jedoch nicht größer als 50 acres, oder wenn größer, einen jährlichen, für die Berechnung der Income tax maßgebenden Wert von £ 50 nicht übersteigt. Also nur sofern es sich um Grundbesitz von solcher Größe handelt, kommen die Bestimmungen des Small Holdings-Gesetzes in Anwendung. Obzwar, wie aus der Tendenz des Gesetzes hervorgeht, vor allem beabsichtigt wird, solche Betriebe ins Leben zurufen, auf welchen eine Bauernfamilie volle Beschäftigung finden könne, sollen, wie der

---

[1]) Hansard, Parliamentary Debates. Jahrg. 1892. Vol. I, S. 911.

[2]) W. Hasbach, Der Untergang des englischen Bauernstandes in neuer Beleuchtung (Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Band XXIV, S. 27/28.)

[3]) So auch H. Ch. Taylor „Taking England as a whole there was no marked decline of the yeomemry until the third decade of the ninetlenth century“. The dicline of landowning farmers in England 1904 (Bulletin of the university of Wiscousin). Diese quellenmäßige Arbeit ist in der deutschen Literatur nicht beachtet worden.

Ausschußbericht[1]) ausdrücklich hervorhebt, die Vorteile des Gesetzes auch andern Klassen zustatten kommen, die zwar anderweitige Einnahmsquellen haben, jedoch ihre freie Zeit gern auf dem Lande zubringen, um dort entweder eine Erholung oder einen Nebenerwerb zu finden. Das ist der Grund, warum man dem Small Holding einen so breiten Umfang gegeben hat.

Mit der Ausführung des Gesetzes wurden autonome Behörden, und zwar der Grafschaftsrat jeder einzelnen Grafschaft beauftragt. Dem Grafschaftsrate liegt nicht nur ob, Small Holdings zu errichten, sondern auch den Small Holder bezüglich aller durch die Übernahme des Small Holdings ihm erwachsenden Verpflichtungen zu überwachen.

Jeder Grafschaftsrat kann und, wenn er nicht ein städtischer Magistrat (county borough) ist, soll eine Kommission einsetzen, der diejenigen, welche um Land ansuchen, Gesuche (applications) zu überreichen haben. Wenn die Kommission findet, daß die Gesuche nur aus vernünftigen Gründen eingebracht wurden und eine Nachfrage nach kleinen Grundstücken besteht, so soll der Grafschaftsrat davon in Kenntnis gesetzt werden. Der Grafschaftsrat soll nun trachten, ein für Small Holdings geeignetes Land selbst zu kaufen, um es eben in Form eines Rentengutes an den Ansuchenden weiter zu verkaufen.

Nur in dem Falle, wenn ein Grundstück durch seine Nähe an der Stadt oder durch seine Eignung als Baugrund oder zu einem andern besonderen Zwecke einen voraussichtlichen Wert hat, welcher nach Ansicht des Grafschaftsrates zu hoch ist, um seine Erwerbung zu landwirtschaftlichen Zwecken wünschenswert zu machen, kann der Grafschaftsrat dasselbe zu dem Zwecke pachten, um es als Small Holding pachtweise zu verleihen. Eine Erwerbung des Landes, sowohl durch Kauf als Pacht, kann nur dann stattfinden, wenn ein Übereinkommen zwischen dem Grafschaftsrat und dem Verkäufer, respektive Verpächter, stattfindet. Das erworbene Land kann der Grafschaftsrat, wenn er es für zweckmäßig erachtet, für Small Holdings einrichten, indem er es teilt, einfriedet, Wege und andere Anlagen, wie Drainage oder Wasserleitungsanlagen herstellt, welche wirtschaftlicher und erfolgreicher für das Ganze als für einzelne Small Holdings ausgeführt werden können. Der Grafschaftsrat kann auch auf dem erworbenen Lande Gebäude für die Small Holder bauen.

[1]) Report from the Select Committee on Small Holdings with the proceedings of the commetteer, S. XII. Session 11 February 1890 — 18 August 1890 (Vol. XVII).



So eingerichtete und eingeteilte Small Holdings werden den Ansuchenden verkauft. Wenn aber der Grafschaftsrat der Ansicht ist, daß die Personen, welche die Small Holdings selbst zu bewirtschaften beabsichtigen, nicht imstande sind, diese zu kaufen, oder wenn das Land selbst vom Grafschaftsrate gepachtet wurde, was nur ausnahmsweise geschehen soll, ist der Grafschaftsrat berechtigt, wenn das kleine Grundstück 15 acres nicht überschreitet, oder wenn über 15 acres groß, einen jährlichen für die Income-tax in Betracht kommenden Ertrag von nicht mehr als £ 15 hat, statt dasselbe zu verkaufen, es zu verpachten.

Wir sehen, daß nach diesem Gesetze[1]) nur ausnahmsweise und nur im beschränkten Ausmaß auch ein Small Holding verpachtet werden darf, wobei der Pacht gewissermassen als eine Vorstufe zum Eigentumserwerb des Small Holding betrachtet[2]) wird.

Bevor zum Verkauf geschritten wird, müssen die Erwerbungskosten samt allen Auslagen, die mit der Errichtung von Gebäuden entstehen, ermittelt und festgestellt werden.

Von der so ermittelten Summe muß der Erwerber ein Fünftel innerhalb eines Monats bar bezahlen.

Ein Teil, welcher nicht mehr als ein Viertel des Kaufschillings betragen darf, kann durch eine ständige Rentenschuld gesichert werden, welche auf Antrag des Schuldners ablösbar ist.

Der Rest des Kaufschillings soll entweder in halbjährigen Kapitalsraten mit einer mit dem Grafschaftsrate vereinbarten Verzinsung innerhalb 50 Jahren zurückgezahlt werden, oder in derselben Frist in halbjährig gezahlten gleich großen Annuitäten und Zinsen nach Vereinbarung.

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht in dreifacher Form und zwar durch Barzahlung, amortisierbare Rente und reine Rente, deren Zurückzahlbarkeit im Voraus nicht fixiert ist.

Der Grafschaftsrat kann in Würdigung der von dem Erwerber zu machenden Auslagen, wenn diese nach Ansicht des Grafschaftsrates den Wert des Grundstückes erhöhen, eine fünfjährige Verlängerung des Zahlungstermines bewilligen. Der Grafschaftsrat verkauft den Small Holding nur solchen Personen, die fähig sind, diese zu erwerben und zu bebauen. Es ist klar, wenn der öffentliche Kredit einem Small-Holdings-Besitzer zugute

---

[1]) „The Act is mainly based on the idea that the Council purchase the land," S. 7. Report of the departemental Commettee on Small Holdings, Jahrg. 1906. Vol. LV.

[2]) J. L. Green, The old yeoman of England and Small holdings, S. 24.

kommt, müssen auch anderseits für ihn verschiedene Verpflichtungen entstehen, welche eben das öffentliche Interesse erheischt.

Der Small-Holdings-Besitzer darf den Small Holding, solange er die Kaufsumme noch schuldet, ohne Genehmigung des Grafschaftsrates weder teilen, noch verkaufen, noch in Pacht geben[1]). Nicht mehr als ein Wohnhaus darf auf dem Small Holding errichtet werden. Der Small Holding muß immer landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Will der Eigentümer, auch wenn er die ganze Schuldsumme zurückgezahlt hat, den Small Holding für andere als landwirtschaftliche Zwecke verfolgen, so muß er ihn zuerst dem Grafschaftsrate, von dem er den Small Holding gekauft hat, zum Kaufe anbieten.

Die Verfügungsbeschränkungen, die dem Small-Holdings-Besitzer auferlegt werden, sind ziemlich einschneidend und insbesondere die letzte Bestimmung, daß ein Small Holding für immer den landwirtschaftlichen Zwecken gewidmet werden soll, gibt dem Small Holdings ein dauerndes Gepräge.

Der Grafschaftsrat kann sich auf zweifache Art Geld zum Zwecke der Errichtung von Small Holdings verschaffen. Entweder durch Anleihe, oder durch Ausschreibung einer Grafschaftsabgabe zu Zwecken dieses Gesetzes, aber nicht höher als 1 *d* pro Pfund.

Der zweite Teil des Gesetzes will auf andere Weise den Pächtern ermöglichen, Eigentümer zu werden. Wenn nämlich ein Pächter eines kleinen Grundbesitzes in der Größe von 1 bis 50 acres mit dem Eigentümer übereinkommt, den kleinen Grundbesitz zu kaufen, so kann der Grafschaftsrat jener Grafschaft, wo der Grundbesitz sich befindet, dem Pächter einen Vorschuß vom vier Fünftel des Kaufpreises geben, vorausgesetzt, daß der Kauf bona fide geschieht und der Kaufpreis ein vernünftiger ist.

Bezüglich der Zurückzahlbarkeit der Kaufsumme und der dem Small-Holder auferlegten Beschränkungen gilt das vorher gesagte.

Die Erfolge des Gesetzes, 1892.

Die Erfolge des gesamten Gesetzes sind sehr gering gewesen. Vom Jahre 1892 bis zum 31. Dezember 1907, also innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren, sind zusammen nur $881^1/_2$ acres von den county councils erworben worden. Und zwar gekauft wurden $716^3/_4$ acres, gepachtet $164^3/_4$ acres. Die Zahl der errichteten Small Holdings beträgt 244, wovon

[1]) Sidney W. Clarke meint, Small Holding kann auch verpfändet werden. The Law of Small Holdings (1908), S. 40.



59 verkauft und 185 verpachtet wurden[1]). Das Hauptziel des Gesetzes, selbstwirtschaftende Bauernstellen zu gründen, ist nicht erreicht worden. Erstens sind die meisten Small Holdings Parzellenbetriebe, nur einzelne Wirtschaften in Worcestershire wurden gegründet zweitens, trotz den erwähnten Beschränkungen des Pachtes, sind doch mehrere Small Holding gepachtet als gekauft worden.

Die Ursachen eines so geringen Erfolges sind zahlreich; sie sind sowohl in der Anlage als auch in der Ausführung des Gesetzes zu suchen[2]).

Smal Holdings Act, 1907.

In dem neuen Gesetze werden vor allem die Beschränkungen des Pachtes aufgehoben. Träger des Small-Holdingsgesetzes 1892 war einzig und allein der Grafschaftsrat, der aber keineswegs verpflichtet war, das Gesetz in Ausführung zu bringen. Gegenüber dem fakultativen Charakter des ersten Gesetzes hat das zweite einen obligatorischen. Der Grafschaftsrat ist jetzt verpflichtet, vor allem festzustellen, ob eine Nachfrage nach Small Holdings besteht, und wird solche konstatiert, so hat er das nötige Land für Small Holdings zu erwerben. Wenn der Grafschaftsrat seiner Aufgabe nicht nachkommt, so können sich die Small-Holdings-Bewerber an den Board of Agriculture wenden, der dann durch eigene Organe, jedoch auf Kosten der Grafschaft, das Small Holdingsgesetz in Ausführung bringt.

Aber auch dann, wenn der Grafschaftsrat seiner Aufgabe entspricht, findet schon bei der Gründung von Small Holdings eine Einwirkung der Zentralorgane statt.

Small Holdings werden heutzutage auf folgende Weise gegründet: Der Grafschaftsrat hat ein Small Holdings and Allotments Commettee einzusetzen, welches ganz oder wenigstens in der Majorität aus Mitgliedern des Grafschaftsrates zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe es ist, Lokalerhebungen (local inquiry) zu pflegen, um festzustellen, in welchem Maße in ihrer Grafschaft eine Nachfrage nach Small Holdings respektive nach Allotments besteht oder bestehen würde, falls geeignetes Land zu haben wäre. Die Gemeindebehörden, die nach dem früheren Gesetze ganz zurück-

[1]) Annual report of proceedings under The Small Holdings and Allotments Act, 1908. Part I, S. 26. Cd. 4846. Jahrg. 1909.

[2]) Hermann Levy, Die sozialrechtliche Regelung des ländlichen Grundbesitzes in England. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Band XXVI, S. 159.



gesetzt wurden und denen überhaupt keine Mitwirkung bei Gründung von Small Holdings zustand, können jetzt wenigstens die Aufmerksamkeit (make representation) der Grafschaftsbehörde auf die in ihrem Bezirke bestehende Nachfrage nach Small Holdings lenken. Nachdem die Lokalerhebungen beendet sind und der Umfang der Nachfrage nach Small Holdings bestimmt ist und feststeht, wie viele Land pachten und wie viele es kaufen wollen, sucht der Grafschaftsrat für Small Holdings geeignetes Land entweder zu kaufen oder zu pachten. Bevor jedoch der Kauf- oder der Pachtvertrag rechtsgültig abgeschlossen wird, wird ein Entwurf vom Grafschaftsrate ausgefertigt, worin die Kauf- oder Pachtbedingungen, die Beschaffenheit des zu erwerbenden Landes, die Zahl der zu errichtenden Small Holdings angegeben wird und welcher dem Board of Agriculture vorzulegen ist.

Die Grafschaften könnten auch ohne Ausfertigung eines Entwurfes Small Holdings gründen[1]); bis jetzt wurde aber im allgemeinen vorerst ein Entwurf ausgefertigt und dem Board of Agriculture zur Bestätigung vorgelegt. Durch diese Bestätigung übernimmt der Board of Agriculture gleichzeitig die Verpflichtung, der Grafschaft eine Hälfte des Schadens zu ersetzen, den sie bei der Gründung von Small Holdings erleiden könnte. Falls aber kein Entwurf vorgelegt wird, kann dann auch die Grafschaft, wenn sie bei Errichtung von Small Holdings einen Schaden erleidet, vom Board of Agriculture keinen Ersatz verlangen.

Wenn der Entwurf bestätigt wird, also der Board of Agriculture sich überzeugt, daß die Grafschaft keine Gefahr läuft, Einbuße zu erleiden, hat nun die Grafschaft innerhalb einer schon in dem Entwurfe selbst bestimmten Frist zum Landerwerbe zu schreiten. Zögert der Grafschaftsrat mit der Ausführung, so beauftragt der Board of Agriculture seine Kommissionäre, den Entwurf durchzuführen.

Der Grafschaftsrat ist vor allem bestrebt, ein Übereinkommen mit Grundeigentümern zu erzielen und von ihnen Land entweder zu kaufen oder auf 14—35 Jahre zu pachten. Gelingt es dem Grafschaftsrat nicht, ein solches Übereinkommen zustande zu bringen, und wenn das zu erwerbende Land zu Zwecken von Small Holdings nur gepachtet werden soll, so ist der Grafschaftsrat auf Grund des neuen Gesetzes befugt, das erforderliche Land entweder zwangsweise zu pachten oder zu expropriieren. Bevor dieses Zwangsmittel angewendet wird, muß feststehen: 1. Daß ein Übereinkommen unter vernünftigen (reasonable) Bedingungen nicht zu erzielen ist; —

---

[1]) John. Spencer, The Small Holdings and Allotments Act, 1908.

2. daß die Absicht des Small-Holdings-Bewerbers ist, das Land zu pachten. Will er den Small Holding kaufen, so kann nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes zur Anwendung von Zwangsgewalt nicht geschritten werden[1][2].

Die Anwendung der Zwangsgewalt ist eine so wichtige Maßregel, daß die Handhabung derselben bloß dem Grafschaftsrate allein nicht überlassen werden darf. Denn der Grafschaftsrat ist doch immer eine Behörde, in derem Schoße Parteistreitigkeiten häufig vorkommen und es wäre zu besorgen, daß eine solche Macht zu anderen als rein wirtschaftlichen Zwecken mißbraucht werden könnte.

Wenn der Grafschaftsrat einen Enteignungs- oder Zwangspachtbeschluß faßt, muß dieser dem Board of Agriculture zur Bestätigung vorgelegt werden. Der Eigentümer beziehungsweise, wenn das zu enteignende Land verpachtet ist, auch der Pächter, müssen von dem gefaßten Beschlusse verständigt werden, um ihren Einspruch dagegen innerhalb eines Monates beim Board of Agriculture vorbringen zu können.

Wird kein Einspruch erhoben, so erfolgt die Genehmigung; wird aber ein Einspruch erhoben, so werden Lokalerhebungen gepflogen, wozu alle Interessenten geladen werden; dort wird verhandelt und eine endgültige Entscheidung getroffen. Der von der Grafschaft zu zahlende Preis wird von einem vom Board of Agriculture eingesetzten Schätzmeiser bestimmt. Wenn das enteignete Land verpachtet ist, so muß entweder abgewartet werden bis der Kontrakt zwischen dem Grundeigentümer und seinem Pächter abläuft oder der Grafschaftsrat kann gegen Zahlung einer Entschädigung bei Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist auch früher in den Besitz des enteigneten Grundstückes sich setzen. In dem Enteignungsbeschlusse muß auch bestimmt werden, von welchem Zeitpunkte ab auf den Grafschaftsrat das Eigentumsrecht übergeht.

Von dem Zwangserwerbe sind Parks, Gartenanlagen, Vergnügungsplätze, der Hof und das Zugehör des Wohnhauses (home farm), das Haus selbst, Land, welches öffentlichen Zwecken dient, ausgeschlossen. Ebenso können Grundstücke, die selbst nicht größer sind als 50 acres, nicht zwangsweise entzogen werden.

---

[1] Small Holdings and Allotments Act, 1908. Sek 7 ad 2.: If a county council are unable to acquire by agreement and on reasonable terms suitable land for the purpose of providing small holdings for persons who desire to lease small holdings, they may for that purpose acquire land compulsory in accordance with the provisions of this Act relating to compulsory acquisition of land.

[2] Spencer, l. c., S. 23.



Sind Grundstücke zwangsweise gepachtet worden, so können dieselben, wenn deren Eigentümer dem Board of Agriculture nachweist, daß er das Land oder ein Stück desselben für Bau, für Bergwerke, für Industrie oder für Wegeinrichtung braucht, nach einjähriger Kündigung dem Eigentümer zurückgestellt werden.

Nach Ablauf des zwischen dem Grafschaftsrat und dem Grundbesitzer abgeschlossenen Pachtvertrages kann der Pachtvertrag entweder wieder erneuert oder muß das Land dem Eigentümer zurückgestellt werden. In diesem Falle ist der Eigentümer verpflichtet, dem Grafschaftsrate für alle Verbesserungen, sofern durch diese der Boden für ihn an Wert gewonnen hat, einen Ersatz zu leisten.

Das Gesetz vom Jahre 1892 hat auch eine Erweiterung in bezug auf die Einnahmsquellen erfahren. Nebst dem Rechte des Grafschaftsrates, Zuschlagssteuern zum Zwecke des Small-Holdings-Gesetzes auszuschreiben und Geldanleihen aufzunehmen, welche allerdings nach dem neuen Gesetze in gewissen Fällen anstatt in 50 in 80 Jahren zurückzahlbar sind, wird jetzt noch ein Zentralfond, der sogenannte Small Holdings Account, bei der Bank of England gegründet, zu dessen Vermehrung das Parlament von Zeit zu Zeit beliebige Geldbeträge votiert.

Aus diesem Fonde werden bestritten:

1. Die Geldausgaben, welche durch das Eingreifen der Zentralorgane entstehen.

2. Die Vergütungen an die Grafschaften, wenn sie bei Durchführung eines Entwurfes einen Schaden leiden, bis zur Hälfte des entstandenen Schadens.

3. Die Subventionen, die zur Förderung der im Zusammenhange mit Small Holdings stehenden Kooperativgenossenschaften bewilligt werden.

Dieser Gedanke, Kooperativgenossenschaften in Verbindung mit Small Holdings zu bringen, ist ein höchst charakteristischer Zug des neuen Gesetzes. Wir finden durch folgende Bestimmungen diesen Gedanken verwirklicht:

1. Wenn sich eine Genossenschaft bildet, welche die Förderung und Schaffung von Small Holdings verfolgt und vom Board of Agriculture genehmigt und so konstituiert ist, daß die Verteilung von Gewinn an ihre Mitglieder verboten ist, so kann eine solche Genossenschaft entweder vom Grafschaftsrate das zu Zwecken von Small Holdings erworbene Land, oder direkt von einem Grundbesitzer Land pachten und ihren Mitgliedern in Unterpacht geben.

2. Der Grafschaftsrat kann die Bildung oder Erweiterung von solchen

Kooperativgenossenschaften (societies on a cooperative basis) fördern, welche zu ihrem Ziele das Gedeihen von Small Holdings und Allotments haben, indem sie einen gemeinsamen Kauf und Verkauf von Produkten, von Versicherungen, von Bankkrediten usw. organisieren.

3. Der Grafschaftsrat kann solche Genossenschaften auch in der Form unterstützen, daß er ihnen Subventionen gibt, Vorschüsse leistet oder die Garantie ihrer Anleihen übernimmt.

4. Der Grafschaftsrat kann solche Genossenschaften (society), welche sich die Förderung des Kooperativwesens in Verbindung mit Small Holdings zum Ziel gesetzt haben, als seine Agenten benützen[1]).

Die Genossenschaften zerfallen demnach in zwei Kategorien: erstens solche, die das Recht haben, Boden zu pachten, nicht etwa zu kaufen; und zweitens solche, die unseren verschiedenen Produktivgenossenschaften, Raiffeisenkassen, Konsumvereinen usw. gleichkommen.

Die erste Kategorie bietet vor allem ein Interesse, weil die Bildung von Pachtgenossenschaften ziemlich neu ist. Zur Bildung einer solchen Genossenschaft ist vor allem die Genehmigung des Board of Agriculture erforderlich. Dieser erteilt seine Zustimmung nur dann, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Vor allem: 1. darf die Genossenschaft nicht auf Gewinn berechnet sein; 2. muß eine genügende Sicherheit geboten sein, daß die Pachtrente von der Genossenschaft ordentlich gezahlt werden wird.

Die Sicherheit erscheint als genügend[2]) entweder: *a*) wenn das Anteilskapital, gleichgültig, ob es eingezahlt ist oder nicht, einer nachhinein fälligen Pachtrente für drei Jahre gleichkommt; *b*) oder wenn die Pachtrente von der Genossenschaft im Vorhinein bezahlt wird, das noch nicht eingezahlte Anteilskapital einer Rente für 18 Monate gleichkommt; oder *c*) wenn die Genossenschaft eine Person namhaft macht, welche die Bürgschaft übernimmt, daß die Genossenschaft jährlich die Rente richtig bezahlen wird. Darüber zu entscheiden, ob die Bürgschaft einer solchen Person eine genügende Sicherheit bietet, ist der Lokalbehörde überlassen.

---

[1]) Das Gesetz (sek. 49 und sek. 9) erwähnt die Worte „association“ und „societies on a cooperative basis“. Clarke l. c. S. 74 bemerkt dazu: It is not quite clear what is meant by the word association, presumably a association is intended to be something different to the „societies on a cooperative basis mentioned in sec. 49“. Über die Genossenschaften siehe insbesondere Johnston, Small Holdings and Allotments. The Law relating thereto under the Small Holdings Act 1892 and 1907 and the Allotments Act 1887 to 1907, S. 202, 203.

[2]) Board of Agriculture and Fisheries, Leaflet N. 218. May, 1909.



Solche Pachtgenossenschaften müssen weiters nach dem Industrial and Providantial Societies Act registriert sein, wodurch sie sich von andern, die auf einen Gewinn abzielen und nach den Joint Stock Companies Act registriert sind, wesentlich unterscheiden[1]).

Es sind also nur gemeinnützige Zwecke, die solche Genossenschaften verfolgen dürfen. Von den Genossenschaften muß auch eine separate Rechnung über Einnahmen und Ausgaben geführt werden, welche von dem Ackerbauministerium kontrolliert wird.

Für einen Grafschaftsrat ist es höchst vorteilhaft, wenn sich eine solche Pachtgenossenschaft bildet.

Er kann das von ihm erworbene Land, so wie es sich gerade befindet, im ganzen der Pachtgenossenschaft überlassen, die ihm dann jährlich die bedungene Pachtrente zu entrichten hat. Die Genossenschaft verteilt selbst den Boden, übernimmt es, ihn zu adaptieren, zu meliorieren, einzufrieden usw. und dann an ihre Mitglieder in Unterpacht zu geben. Die Organe der Genossenschaft treiben die Pachtrente ein und führen sie dann im ganzen an den Grafschaftsrat ab, dem dadurch oft eine recht mühsame Arbeit erspart wird. Für ihn hat die Bildung einer Pachtgenossenschaft noch einen anderen großen Vorteil; denn ihm gegenüber erscheint nur die Genossenschaft als juristische Person als Gegenkontrahent; sie allein ist ihm verpflichtet, die Rente zu zahlen und sie allein ist ihm haftbar. Es geht dann den Grafschaftsrat nichts an, ob ein Small-Holdings-Besitzer seine Pachtrente den Genossenschaften richtig zahlt oder nicht. Die Genossenschaft als solche hat dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder, die der Genossenschaft gegenüber gemeinsam, jedoch jeder beschränkt bis zu seinem subskribierten Anteile haften, den Ausfall aufbringen. Diese beschränkte gegenseitige Haftung der Mitglieder bürgt nicht nur dem Grafschaftsrat, daß die Genossenschaft allen Verpflichtungen nachkommen wird, sondern bewirkt auch, daß nur solche als Mitglieder der Genossenschaft zugelassen werden, welche volles Vertrauen ihrer Mitbürger genießen.

Für die Small-Holdings-Besitzer liegt der Vorteil einer Pachtgenossenschaft darin, daß sie die Möglichkeit haben, das Eingreifen der Beamten zu verhindern und nach ihrem eigenen Willen auf Grund einer gründlichen Kenntnis der Lokalverhältnisse ihren Besitz selbst zu verwalten.

Eine Pachtgenossenschaft kann sich entweder auf die eben bezeichnete Tätigkeit — Grundstücke zu pachten — beschränken, oder sie kann, was auch ganz nahe liegt, zum gemeinsamen Ankauf und Verkauf schreiten.

---

[1]) Edwin Pratt, The organisation of agriculture, 1908, S. 297.

Auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens ist bis jetzt in England sehr wenig getan worden, wovon die Ursache, nicht wie man behauptet, im Geiste des Volkes zu suchen ist, denn die Trade Unions bezeugen eben das Gegenteil, sondern darin, daß Kleingrundbesitzer, welche doch die Stütze der Genossenschaften in andern Ländern sind, in England nur in geringer Zahl sich vorfinden. Heutzutage ist man in England von den großen Vorteilen überzeugt, die ein gemeinsamer Einkauf und Verkauf dem kleinen Landwirt bietet und deshalb sucht die Gesetzgebung durch staatliche Ingerenz dieser Entwicklung einen Ansporn zu geben.

Der Staat hat sich sogar entschlossen, solche Genossenschaften zu subventionieren, was auf eine neue staatliche Politik hindeutet. Denn in England ist es nicht üblich, daß der Staat zugunsten einer Klasse Geld hergibt. Das einzige, was der Staat für die Landwirtschaft getan hat, waren Geldvorschüsse, die zu Zwecken von Drainagen schon nach dem Public Money Drainage Act vom Jahre 1846, bewilligt wurden, wodurch aber doch der Ertrag des Boden gehoben wurde, so daß die Gesamtheit einen Vorteil daraus zog.

Immerhin bleibt der Gedanke, Small Holdings mit dem Genossenschaftswesen in Verbindung zu setzen, höchst bemerkensswert; es wird sich nun zeigen, ob der englische Landwirt daraus einen Nutzen ziehen wird. Besonders zur Verwirklichung der Pachtgenossenschaften ist ein bedeutend entwickelter Gemeinsinn notwendig.

Wir haben die wichtigsten Neuerungen des Small-Holdings-Gesetzes 1907 dargelegt: zusammengefaßt sind es die Gleichstellung des Pachtes mit dem Eigentum, Zwangsgewalt, Eingreifen der Zentralorgane und Kooperativwesen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1892, die sich auf den Kauf des Small Holdings bezogen haben, sind *unberührt geblieben*, so daß der Vorwurf der von den Gegnern des Small-Holdings-Gesetzes 1907 erhoben wird, es habe den Gedanken, Kleingrundbesitzer zu schaffen, aufgegeben, ganz unbegründet ist. — Nach dem heutigen Zustande hat jeder die Wahl, ob er einen Small Holding pachten oder kaufen will; in jedem Falle wird er ein gleiches Entgegenkommen seitens der öffentlichen Behörde finden.

Den Brennpunkt des neuen Gesetzes bildet die Zwangsgewalt, der ein sehr breiter Spielraum gegeben ist.

Dem Recht auf Arbeit (droit au travail) gegenüber, wird hier ein *Recht auf Grund und Boden geschaffen.*

Dieser Gedanke, der uns allerdings fremd erscheint, weil wir das Bodeneigentum nach den Grundsätzen des römischen Rechtes als eine unbeschränkte



rechtliche Macht eines Individuums auffassen, steht in keinem so schroffen Gegensatze mit der in England herrschenden Theorie des Grundeigentums. Der berühmte Rechtslehrer Williams schreibt[1]): „Nach den englischen Gesetzen kann man ein absolutes Eigentumsrecht an Mobilien haben, nicht aber an denn Boden. Die Krone ist der oberste Eigentümer des Bodens; ein anderer kann nur ein mehr oder weniger ausgedehntes Interesse (estate) daran haben."

Wenn also die Krone, die eigentlich die Gesamtheit repräsentiert, Eigentümerin des Bodens ist, so begreifen wir, daß der Gedanke, „jeder hat ein Recht auf den Boden, also das Recht zu verlangen, daß ihm ein Stück Land überlassen werde", in England mit der herrschenden Theorie in Einklang gebracht werden kann und die Expropriation, die sich im Small Holdings and Allotmens Act vorfindet, nicht ganz des Fundamentes entbehrt.

Erfolge des Gesetzes 1907.

Die Erfolge des Small Holdings and Allotments Act sind großartig[2]).

Es hat sich gezeigt, daß innerhalb eines Jahres 23.285 Gesuche um Small Holdings den Grafschaftsräten vorgelegt wurden, die sich auf 373.601 acres bezogen. Bis zum Ablauf des Jahres 1908 sind davon 13.202 Gesuche, die sich auf 185.098 acres bezogen, vom Board of Agricultuıe genehmigt worden, so daß 10.683 Gesuche noch der Genehmigung entbehrten.

Bis zum Ende des Jahres 1908 konnten vorläufig nur 21.417 acres von den Grafschaftsräten erworben werden, wovon 11.346 acres gekauft wurden, und zwar für einen Betrag von £ 370.965 und 10.071 acres gepachtet wurden für eine Pachtrente von £ 11.209. Die 21.417 acres reichen jedoch nur für 1500 Gesuche aus, so daß die Small Holdings and Allotmons Commettees, um die noch übrig bleibenden und bereits genehmigten 9702 Gesuche zu befriedigen, in kurzer Zeit Land zu erwerben trachten müßen. Bis Ende des Jahres 1908 waren schon 504 Small Holdings errichtet und an die Bewerber übertragen. Bedenken wir, daß innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur Vorbereitungsarbeiten stattgefunden haben, daß während der ersten Hälfte des Jahres 1908 zu einer Arbeit in der Sache selbst nicht geschritten werden konnte, also Alles inbezug auf Landerwerb, Adaptierung und Small-Holdings-Errichtung in die zweite Hälfte des Jahres 1908 fällt, so müssen wir gestehen, daß innerhalb dieser kurzen Zeit viel geleistet worden ist.

---

[1]) Joshua Williams, Principles on the law of real property (1906), S. 7.

[2]) Annal Report of proceedings under the Small Holdings and Allotments Act, 1908.



Die angeführten Zahlen der massenhaften Gesuche, die sich in Händen der Grafschaftsräte häufen, beleuchten klar den wahren Zustand der Landwirtschaft in England in den letzten Dezennien. Trotzdem vor dem Inkrafttreten des Small Holdings and Allotmentsgesetzes 1907 noch viele Stimmen laut waren, daß in England genügend Land zu haben ist und daß ein unbefriedigter Landhunger nicht besteht, dürfte nach dem, was heute geschieht, das Gegenteil unzweifelhaft bewiesen sein. Wenn auch früher eine nach Land sich zeigende Nachfrage stellenweise befriedigt wurde, so wurde doch allgemein davon gesprochen, es sei schwer, einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb zu pachten, noch schwerer aber zu kaufen. Heutzutage stehen jedem beide Möglichkeiten offen, und da sieht man, wie sehr das Volk sich nach Land sehnt.

Die um Small Holdings Ansuchenden gehören sehr verschiedenen Klassen an. Von der Gesamtzahl der genehmigten Gesuche fallen 34 Proz. auf Landarbeiter und 66 Proz. auf kleine Geschäftsleute, Handwerker, kleine Pächter, die ihren Betrieb etwas vergrößern wollen, Pensionisten usw.

Die rasche Wirkung des neuen Gesetzes lehrt uns nicht nur, daß eine Nachfrage nach Land besteht, sondern auch, daß der englische Landwirt *dem Pacht vor dem Eigentum einen Vorzug gibt.*

Aus den 23.295 Gesuchen, die innerhalb eines Jahres eingereicht worden sind, drücken lediglich 629 oder 2·7 Proz. das Begehren aus, Small Holdings zu kaufen. Und von diesen 629 rühren 281 aus Wales her, so daß in England der Prozentsatz der Kauflustigen auf 1·6 Proz. zusammenschrumpft.

Die größten Schwierigkeiten bei der Befriedigung bildet die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, denn dadurch entstehen für den Grafschaftsrat beträchtliche Geldausgaben, was dann für den Small-Holding-Besitzer zur Folge hat, daß er eine höhere Pachtrente entrichten muß. Deshalb trachtet der Grafschaftsrat womöglich den Neubauten auszuweichen, was gewöhnlich gelingt, wenn ein Small Holding nur ein Parzellenbetrieb ist; dagegen sind, wenn ganz selbständige Wirtschaften errichtet werden, Neubauten unentbehrlich. Die zu Zwecken von Small Holdings errichteten Häuser, z. B. in Ledsham (Chestershire) oder in Catshill (Worcestershire) sind — wie überhaupt in England — alleinstehend, nur für eine Familie bestimmt, wodurch begreiflicher Weise der Bau sehr verteuert wird.

Der zwangsweise Erwerb.

Wir haben eine der wichtigsten Neuerungen des Small Holdings-Gesetzes 1907, nämlich die darin normierte Zwangsgewalt besprochen. Innerhalb des Jahres 1908 hat der Grafschaftsrat in 8 Fällen den Beschluß

gefaßt, von dieser Maßregel Gebrauch zu machen und drei Grafschaftsratbeschlüsse sind bis zum Ende des Jahres 1908 von dem Board of Agriculture genehmigt worden. In jedem Falle wurde vom Eigentümer gegen den Expropriationsbeschluß Einsprache erhoben. Von den 8 Zwangsentziehungsbeschlüssen lauten 7 auf Expropriation und 1 auf zwangsweisen Pacht. Die 8 erwähnten Zwangsentziehungsbeschlüsse weisen darauf hin, daß die Behörden entschlossen sind, nötigenfalls zu dieser letzten Maßregel zu greifen.

Die Wirkung der Zwangsgewalt ist jedoch vor allem eine indirekte. Wenn der Eigentümer den Grafschaftsrat mit solchen Waffen ausgerüstet sieht, sucht er lieber freiwillig das Stück Land abzutreten und so auch dem odium, welches dann gegen ihn gerichtet ist, auszuweichen.

Kooperativgenossenschaften.

Bei der Besprechung des Gesetzes haben wir auf das Bestreben, das Genossenschaftswesen zu fördern, hingedeutet. Vor allem muß hier die Agriculture Organisation Society erwähnt werden, eine Zentrale der landwirtschaftlichen Genossenschaft, welche zwar schon früher existiert hat, jetzt aber — auch vom Staate unterstützt — bestrebt ist, das Genossenschaftswesen mit Small Holdings in Verbindung zu bringen.

Während des Jahres 1908 haben sich auch 4 Pachtgenossenschaften gebildet, von denen 2 hier auf Grund eines Besuches näher besprochen werden.

In der Grafschaft Wiltshire hat sich bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine große Nachfrage nach Small Holdings gezeigt. Innerhalb des Jahres 1908 haben 807 Personen um 15.603½ acres Land angesucht; 422 Gesuche um 7621½ acres wurden genehmigt, wodurch für den Grafschaftsrat die Verpflichtung entstanden ist, viel Land möglichst bald zu verschaffen. Bis zum Ende des Jahres 1908 sind in der ganzen Grafschaft von dem Grafschaftsrate bereits 550½ acres pachtweise erworben worden gegen eine Rente von £ 515 19 s. 6 d., also durchschnittlich wird von dem Grafschaftsrate für 1 acre dem Eigentümer etwas weniger als £ 1 gezahlt. Von diesen 550½ acres befinden sich 452 in Mere. Mere mit ungefähr 2000 Einwohnern ist von der kleinen Station Gillingham 6 *km* entfernt und dürfte als eine typische englische Ortschaft bezeichnet werden. Schon frühzeitig hat sich dort eine Genossenschaft gebildet, mit der Bestimmung, für ihre Mitglieder Land zu pachten. Diese Pachtgenossenschaft ist folgenderweise konstituiert, Diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, welche Land pachten wollen, müssen für jeden acre, den sie von der

Genossenschaft pachten, zwölf Anteilscheine zu 5 Shilling, also zusammen im Betrage von 60 Shilling per acre nehmen. Bis zu diesem Betrage haften sie auch, nicht aber für mehr. Bar eingezahlt wird 6 d. für einen Anteil, also 6 s. pro acre. Weil bis zu dem Betrage von 60 s. pro acre jeder nicht nur für sich, sondern auch für seine Mitgenossen haftet, ist man bei der Wahl der Genossenschaftsmitglieder sehr vorsichtig gewesen und hat nur diejenigen zugelassen, die ein Vertrauen in Mere genießen. In der Nähe von Mere hat der Grafschaftsrat einen großen Meierhof gepachtet und der Genossenschaft weiter verpachtet. Dieser Meierhof, der 433 acres zählt, wovon 250 Wiese, 44 Ackerland und 139 schlechteres Weideland (down land) sind wurde von der Genossenschaft in 29 Small Holdings verteilt. Die schlechte Weide wurde nicht eingeteilt, sondern sie soll allen Small-Holdings-Besitzern zum gemeinsamen Gebrauche überlassen werden. Die peinliche Frage, was mit dem großen Farmhaus geschehen soll, ist hier vorläufig ohne Schwierigkeiten gelöst worden. Der Eigentümer des Meierhofes hat für sich das Haus mit 9 acres behalten, um seinen früheren Pächter, der auf dem Gute sein Lebenlang gewirtschaftet hat, dort bis zum Tode zu belassen. Der frühere Pächter behielt nur das Wohngebäude, dagegen die Wirtschaftsgebäude, Stallungen, Scheuern, Landarbeiterwohnungen sind zur Verfügung der Small-Holding-Besitzer gestellt worden. Der Größe nach werden die 29 Small Holdings folgendermaßen eingeteilt: 6 in der Größe von 20 bis 30 acres, 7 in der Größe von 10 bis 20 acres, 11 in der Größe von $1^1/_2$ bis 10 acres und 5 Small Holdings sind kleiner als $1^1/_2$ acres. Von den 29 Small Holdings-Besitzern finden 11 auf den Small Holdings mit ihren Familien eine volle Beschäftigung, die andern haben noch einen Nebenerwerb. Der Pachtzins, den die Genossenschaft dem Grafschaftsrate bezahlt, beträgt £ 380, wozu noch £ 19 hinzukommen, die dem Grafschaftsrate für verschiedene Verwaltungskosten zu entrichten sind. Durchschnittlich zahlt ein Small-Holdings Besitzer £ 1 16 s. für Ackerland und etwas weniger, £ 1, höchstens £ 2 für Weideland. Die Small Holdings-Besitzer waren im Jahre 1909 sehr prosperierend, was nicht nur deren besseren Absatzbedingungen, sondern hauptsächlich dem Fleiß der neuen Small-Holdings-Besitzer, dem verbreiteten Gemeinsinn derselben und der uneigennützigen Führung einzelner zu verdanken ist.

Als ein zweites Beispiel erwähnen wir die Pachtgenossenschaft in Watton in der Grafschaft Norfolk. In dieser Grafschaft herrscht ein großer Landhunger, der nach dem Inkrafttreten des Small-Holdings-Gesetzes zum klaren Vorschein kam, da innerhalb des Jahres 1908 1660 Gesuche um 23.668 acres dem



Grafschaftsrate überreicht wurden. Davon sind 784 Gesuche, lautend auf 9212 acres bestätigt worden; dem Grafschaftsrate ist die Verpflichtung entstanden, das erforderliche Land zu erwerben. Hier sei hervorgehoben, daß eben in dieser Grafschaft mehrere Fälle vorkommen, wo es notwendig sein wird, zur Zwangsgewalt zu greifen. Weiter ist auch bemerkenswert, daß in dieser ganzen Grafschaft nicht eine einzige Person sich gefunden hat, die die Absicht hätte, einen Small Holding zu kaufen; alle wollen nur pachten. Von dem Grafschaftsrate sind bis Ende des Jahres 1908 1905 1/4 acres zu Zwecken von Small Holdings erworben worden, und zwar 741 kaufweise für einen Preis von £ 24.964, und 1163 pachtweise für eine Rente von £ 900. Alles zusammen sind bereits 1113 acres in 70 Small Holdings verteilt worden und verpachtet. Auch in dieser Grafschaft hat sich eine Pachtgenossenschaft in Watton gebildet, der 285 acres verpachtet wurden. Gleich zum Beginn des Jahres 1908 ist diese Genossenschaft rechtlich konstituiert und registriert worden. Die finanzielle Frage hat bei der Entstehung der Genossenschaft keine Schwierigkeiten gemacht, weil sich dort eine wohlhabende Person gefunden hat, die die vom Gesetze verlangte Bürgschaft für die Genossenschaft übernahm. Dem Grafschaftsrate ist es gelungen, einen Meierhof zu pachten und der Pachtgenossenschaft zur Verfügung zu stellen, die ihn in 10 Small Holdings eingeteilt hat. Die Genossenschaft zählt etwa 30 Mitglieder, von denen 10 die errichteten Small Holdings besitzen, dagegen für die andern ist es bis jetzt nicht gelungen, Land zu finden. Die Genossenschaft zahlt £ 370 Pachtrente und die einzelnen Mitglieder 25 bis 30 s. pro acre je nach der Qualitätdes Bodens.

Das Farmhaus ist von zwei verwandten Familien bewohnt; außerdem werden auch die in gutem Zustande befindlichen Arbeiterhäuser für Wohnungen der Small Holdings-Besitzer nutzbar gemacht. Die Wirtschaftsgebäude werden gemeinsam benutzt.

Von den 10 Personen finden 4 eine volle Beschäftigung an den Small Holdings, die andern halten die Small Holdings als Nebenbetriebe.

Zur Urteilsbildung über die Small-Holdings-Gesetze ist noch eines hervorzuheben. In den letzten Dezennien sind die Produktions- und Absatzbedingungen der Entwicklung der Kleinbetriebe höchst günstig, was zur Folge hat, daß die neu entstehenden Small Holdings prosperieren können und so die ganze Ansiedlungspolitik Englands sich auf einer sicheren Basis bewegt.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Die englische Finance Bill von 1909.

Vortrag von Dr. Ernst Freiherr v. Plener.

(185. Plenarversammlung vom 23. November 1909.)

Ich muß vor allem die geehrte Versammlung um eine gewisse Nachsicht bitten, wenn ich es unternehme, eine Darstellung des den großen konstitutionellen Kampf in England entfesselnden Steuerprojekts zu geben. Es ist überhaupt für einen Fremden sehr schwierig, ein so umfangreiches, so kompliziertes und zugleich so kontroverses Thema zu behandeln und ich werde bemüht sein, so weit es meine Kenntnis des Gegenstandes gestattet und soweit meine Kräfte es erlauben, Ihnen in einer möglichst deutlichen Form die Substanz des großen Kampfobjekts darzustellen und Ihnen ein Bild davon zu geben, um was es sich eigentlich in diesem Streite dreht, von dem jeder Zeitungsleser seit Wochen und Monaten Kunde hat, ohne daß es aber bei der oberflächlichen Berichterstattung der Zeitungen in den meisten Fällen gelungen wäre, den berechtigten Bedürfnissen des Lesers Rechnung zu tragen und den eigentlichen Inhalt und Kern der Frage zum deutlichen Bewußtsein zu bringen. Ich will die Herren mit einleitenden Bemerkungen nicht aufhalten und will Ihnen zunächst nur in aller Kürze ins Gedächtnis rufen, was wohl die meisten ohnehin wissen.

Man kennt in England eigentlich ein Finanzgesetz in unserem Sinne nicht, sondern die verschiedenen Ausgaben werden alle unter dem Namen von Estimates votiert und in der Appropriationsakte vereinigt, welches eigentlich das Ausgabenbudget des Staates bedeutet. Diejenigen Einnahmen, welche einer Jahresbewilligung unterliegen, werden seit einiger Zeit in eine F i n a n z b i l l zusammengefaßt, die auch die Form eines Gesetzes hat und in diesem Jahre eben alle die neuen Steuern enthält, welche den Gegenstand der großen parlamentarischen Kämpfe bilden. Die Finanzbill ist immer größer geworden, und heuer umfaßt sie ein Heft von 98 Seiten in Folio, also ein ganz umfangreiches Operat und noch dazu in einem sehr schwer verständlichen

Englisch geschrieben, wie überhaupt die Legalsprache in England sich von der gewöhnlichen Schriftsprache wesentlich unterscheidet und eine besondere Kunst der draughtsmen of bills bedeutet. Vor einigen Wochen hat der „Economist“ nicht mit Unrecht eine auszugsweise Darstellung des Gesetzes gebracht, unter dem Titel: „The budget put into english“, „Das Budget, ins Englische übersetzt“, weil man die Sprache des Gesetzes beim ersten Lesen kaum verstehen kann.

Die neuen Steuern werden formell wesentlich wegen der Deckung des Defizits angesprochen, welches sich, hauptsächlich infolge der großen Marineausgaben und durch die Kosten der Altersversorgung, welche im vorigen Jahre beschlossen wurde und für welche damals gar keine Deckung vorgesehen war, auf 15·7 Millionen Pfund Sterling beziffert. Die Kosten der Altersversorgung sind im Erfolg wesentlich über das Präliminare hinausgewachsen, indem 6 Millionen Pfund Sterling veranschlagt waren, diese Kosten aber gegenwärtig schon mehr als 8 Millionen Pfund betragen. Dazu kommen weiters die Kosten für die Ausführung großer Pläne sozialpolitischer Natur. So hat die Regierung die Absicht, diejenigen Altersversorgungsberechtigten, welche Armenunterstützung genießen, aber nach dem bisherigen Gesetze von der Altersversorgung ausgeschlossen sind, unter Umständen daran partizipieren zu lassen, wodurch eine neue Heranziehung von etwa 300.000 Altersversorgungs-Anspruchsberechtigten hinzukommt, wodurch die Kosten der Altersversorgung wesentlich steigen. Außerdem stellt der Finanzminister in einer gewissen vagen Zukunft auch eine Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherung in Aussicht, ohne bestimmte Grundzüge zu geben. Er muß sich vielmehr bescheiden, nachdem das Altersversorgungsgesetz im vorigen Jahre in Wirksamkeit getreten ist, zu konstatieren, daß er erst hinterher das deutsche System studiert hat, welches auf der Beitragsleistung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer basiert ist, während nach dem englischen System bloß der Staat die Altersrenten zu leisten hat. Diese Erkenntnis ist etwas post festum gekommen und das Defizit wird sich durch gewisse Ausgaben, welche speziell mit dem Finanzprogramm der Regierung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, noch weiter erhöhen. Es ist ein bezeichnendes Faktum des Fortschrittes kontinentaler Idee in England, wie Dinge, die früher in England kaum bekannt gewesen waren, aber bei uns längst eingebürgerte Institutionen sind, dort immer mehr und mehr Eingang finden. Wir fördern durch Verwaltungsmaßregeln Kultur und Wohlstand für die Bevölkerung oder glauben wenigstens, daß diese staatliche Tätigkeit für die Bevölkerung von außerordentlichem Nutzen ist. In England hat man sich bisher diesen Dingen

gegenüber ablehnend verhalten, jetzt aber ist man zu einem andern Standpunkt gelangt. Der Staat versucht seine Tätigkeit immer weiter auszudehnen, um die allgemeine Wohlfahrt und Kultur zu fördern, und die Regierung kündigt — allerdings auch wieder in ziemlich vagen Umrissen — die Gründung eines Förderungsfonds (development fund, etwas wie das Fomento in Spanien) an, der seinen gesetzlichen Rahmen und seine Einteilung erst später finden soll. In erster Reihe denkt die Regierung an Aufforstungen, was gewiß ein nützliches Unternehmen bedeutet, da die englischen Waldbestände devastiert wurden, wobei, abgesehen von anderen klimatischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen, ein großer Holzbestand von dem allergrößten Nutzen für das Land ist, und es ist nur begreiflich, wenn ein so reiches Land endlich bemüht ist, alte Versäumnisse in dieser Richtung wieder gut zu machen. Es sollen ferner Arbeitsbörsen errichtet, es sollen Subventionen für Meliorationen im Ackerbau und für Straßen gewährt werden; dazu kommen noch die Kosten der Einschätzung für die neuen Bodensteuern usw. Auf diese Weise wird sich das Defizit von 15·7 Millionen Pfund Sterling, welches sich ursprünglich für das neue Jahr ergeben hätte, auf mehr als 17 Millionen Pfund steigern.

Und nun handelt es sich um die Bedeckung. Ich werde trachten, mich in der Anführung von Ziffern möglichst zu beschränken. Da der Finanzminister nicht das ganze Defizit durch die neuen Steuern bedecken will, so macht er vorweg einen Zugriff auf den jährlichen Tilgungsfonds, den er um 3·5 Millionen Pfund Sterling kürzt, welchen Betrag er zur teilweisen Defizitdeckung verwenden will.

Was nun die neuen Steuern selbst betrifft, so sind diese vielgestaltig und zahlreich. Es wird zunächst eine neue Automobilsteuer eingeführt. Automobile zahlen heute, je nach dem Wagengewichte zwischen 2 und 3 Pf. St. Nun sollen die Automobile künftighin je nach der Pferdekraft durch eine progressive Skala getroffen werden, die von 2 bis 42 Pf. St. geht, indem Automobile mit 60 HP den höchsten Steuersatz von 42 Pf. St. per Anno zahlen sollen. Für öffentliche Kraftwagen bleiben die alten Sätze aufrecht. Die Steuer für Motozykles wird von 15 sh auf 1 Pf. St. erhöht. Ärzte zahlen für ihre Automobile die Hälfte. Es wurde erhoben, daß England gegenwärtig 50.000 Privatautomobile zählt, und man kann sich daher denken, welchen großen finanziellen Effekt diese Steuer haben wird. Was die voraussichtliche Ertragsziffer anlangt, so hat der Schatzkanzler, wie überhaupt bei allen Schätzungen des Ertrages der neuen Steuern, auch hier eine außerordentlich niedrige Ziffer angegeben. Es hat dies einen wesentlich taktischen Grund, um die öffentliche Meinung nicht durch die übermäßigen fiskalischen Erfolge

zu erschrecken. Die niedrigen Schätzungsziffern des Ertrages der neuen Steuern wurden vielfach von der Opposition angegriffen und in der Presse kritisiert, so daß es für den Außenstehenden mindestens wahrscheinlich ist, daß die ursprünglich von offizieller Seite angegebenen ersten Ertragsziffern wenigstens bei den meisten Steuern weitaus werden überschritten werden. Jetzt im November sind revidierte Anschlagsziffern über das Erträgnis der neuen Steuern und der Steuererhöhungen dem Parlament vorgelegt worden, welche ich jeweilig anführen werde. Der Mehrertrag der Automobilsteuer für das laufende Finanzjahr wird auf 260.000 Pf. St., für später aber auf 410.000 Pf. St. geschätzt. Benzin für Automobile soll durch eine Abgabe von 3 d per Gallone (etwas über 4 *l*) getroffen werden, gegen 1 sh 6 d in Frankreich. Der Mehrertrag wird auf 375.000 Pf. St. veranschlagt. Die Branntweinsteuer wird ungefähr um ein Drittel (von 11 sh. auf 14 sh 9 d per proof gallon) hinaufgesetzt, und der Mehrertrag zunächst mit 400.000, für später mit 1,600.000 Pf. St. angenommen. Für Tabak wird die Steuer zwischen ein Viertel und ein Sechstel des jetzigen Satzes erhöht (Tabak von 3 sh auf 3 sh 8 d, Zigarren von 6 sh auf 7 sh, Zigaretten von 4 sh 10 d auf 5 sh 8 d per Pfund). Der Mehrertrag wird für dieses Jahr auf 1·9 Millionen Pfund Sterling, für die Zukunft auf 2,500.000 Pfund Sterling geschätzt. Eine wesentliche Erhöhung wird bei Stempeln in Aussicht genommen. Der Stempel für Kaufverträge, der jetzt 10 sh beträgt, soll auf 20 sh für jedes 100 vom Werte bei Vermögensübertragungen von über 500 Pf. St. gesteigert werden. Die Gebühr für lange Pachtverträge wird verdoppelt, der Obligationstempel von 1 sh auf 2 sh per 10 Pf. St. Nominalkapital erhöht. Schlußnoten, die jetzt 1 d bis 100 Pf. St. und 1 sh über 100 Pf. St. bezahlen, sollen einer Wertskala unterworfen werden, die in den oberen Stufen 2 sh für jede weitere 1000 Pf. St. ausmacht. Schlußnoten werden in England sowohl beim Verkäufer als beim Käufer besteuert, während Prolongations- und Kostgeschäfte nur in einer Ausfertigung steuerpflichtig sind. Unser Umsatzstempel ist bekanntlich 1 K bzw. 40 Heller. Man erwartet heuer einen Mehrertrag der Stempelerhöhungen von 450.000 Pf. St. für das erste Finanzjahr, pro futuro von 1,290.000 Pfund Sterling. Einen großen Umfang haben im englischen Steuersystem die Lizenzen für Schank, Verschleiß und Produktion geistiger Getränke. Nachdem die große Reform dieses Lizenzwesens im Vorjahre vom Hause der Lords abgelehnt wurde, wird jetzt nur eine finanzielle Reform versucht, die sich in einer wesentlichen Steigerung der Schank- und Verschleißlizenzen und der Einführung einer progressiven Skala für Brauereien und Branntweinbrennereien ausdrückt.

Um die sehr bedeutende Steuererhöhung zu zeigen, seien nur einige der Hauptsätze angeführt. Wirtshäuser, publicans, victuallers, zahlen jetzt nach einer Skala nach dem Jahresmietwerte des schankberechtigten Hauses; unter 10 Pf. St. Jahreswert zahlt jetzt 4 Pf. St. sh, dann steigt die Skala bis 700 Pf. St. und darüber bis zum Maximalsteuersatz von 60 Pf. St., bei 700 Pf. St. Jahreswert entspricht dies ungefähr $8^1/_2$ Proz. Da aber das Maximum von 60 Pf. St. nicht mehr gesteigert wird, so bedeutet dasselbe in den höheren Stufen des Mietwertes ein immer niedrigeres Steuerprozent, bis es fast verschwindend klein wird. Nunmehr sollen alle Wirts- und Schankhäuser einer Steuer unterworfen werden, welche gleich ist der Hälfte des jährlichen Mietwertes; daneben werden Minimalsätze von 5 bis 35 Pf. St. je nach der Ortsgröße festgesetzt. Bierhäuser (die nicht auch Branntwein ausschenken) zahlen heute eine fixe Lizenzgebühr von 3 Pf. St. 10 sh, ohne Rücksicht auf den Jahreswert des Hauses, künftig ein Drittel des Jahreswertes mit Minimalsätzen von 3 Pf. St. 10 sh, bis 23 Pf. St. 10 sh je nach der Ortsgröße. Dann folgen verschiedene Bestimmungen über Händler, alle mit starken Erhöhungen und einigen Erleichterungen für Hotels und Restaurants. Die Lizenzgebühren der Brauer und Branntweinbrenner werden außerordentlich erhöht; jetzt sind dies fixe Gebühren von 1 Pf. St. und beziehungsweise 10 Pf. St. 10 sh. Künftig gilt eine Skala nach der Produktionsmenge, 1 Pf. St. per 100 Barrels Bier (1 Barrel gleich 163·9 *l*) und 12 sh für jede weiteren 50 Barrels, dann 10 Pf. St. bis 20.000 proof gallons (1 pr. gall. gleich 2·41 *l* reinen Alkohol) Sprit und 10 Pf. St. für jede weitere 25.000 pr. gall., wodurch die großen Brennereien außerordentlich hoch getroffen werden.

Als Mehrertrag werden für alle Lizenzerhöhungen 2,000.000 Pf. St. angenommen; aber auch hier behaupten viele, daß der wirkliche Ertrag in der Zukunft viel höher sein wird. Diese Lizenzsteuer war das erste Kampfobjekt in der parlamentarischen Beratung. Sie wissen, welch ungeheuer großen sozialen und ökonomischen Einfluß nicht bloß in England die Wirtshäuser haben. Die Verschleißer sind, besonders bei Wahlen, eine mächtige Klasse, und jede Partei ist mehr oder weniger bestrebt, sich den guten Willen dieser einflußreichen Wähler zu erwerben. Über diese Lizenzsteuer wurde daher durch Monate hindurch ein erbitterter Kampf geführt. Ich mache darauf aufmerksam, daß das englische Parlament heuer überhaupt noch gar nicht geschlossen oder vertagt wurde. Seit Februar wird ununterbrochen verhandelt. Die Steuervorlagen sind anfangs Mai eingebracht worden; Ende Mai gelangten sie zur Diskussion, und seither ist die Debatte den ganzen Sommer hindurch ununterbrochen bis jetzt in den November hinein geführt worden.

Mit einer bewunderungswürdigen Ausdauer von beiden Seiten wurde der Kampf durch Wochen und Monate hindurch geführt, und dieses Schanksteuergesetz bildet nicht den geringsten Teil dessen, was die Arbeit des Sommers ausgefüllt hat.

Wir gelangen nun zu den Gesetzentwürfen, die uns mehr interessieren, u. zw. zunächst zur Erbsteuer. In England besteht seit dem Jahre 1894 ein sehr genau ausgearbeitetes doppeltes System der Erbsteuer: Eine Gesamtnachlaßsteuer (estate duty), welche von der gesamten Erbmasse des Verstorbenen in toto erhoben wird und eine Erbanfallsteuer (legacy and succession duty), welche nach der Höhe des Anfalles an den einzelnen Erben bemessen wird. Sie werden begreifen, welche große fiskalische Bedeutung, namentlich wenn es sich um Progression handelt, in der Zusammenfassung der ganzen Erbmasse und in der Bemessung der Steuer von der Gesamtmasse, bevor sie in die individuellen Teile der Erbberechtigten zerfällt, gelegen ist. Das war eigentlich auch der große Streit in diesem Sommer in Deutschland. In England besteht dieses System bekanntlich seit Sir William Harcourt. Die Sätze waren damals schon sehr hoch und die Erträgnisse sehr ergiebig. Im Jahre 1907 hat die gegenwärtige Regierung die Sätze in den obersten Stufen neuerdings erhöht. Jetzt kommt der gegenwärtige Schatzkanzler abermals mit einer sehr starken Steigerung der progressiven Skala. Die estate duty, die Gesamtnachlaßsteuer, bleibt bis zu 10.000 Pf. St. ungefähr gleich mit den heutigen Sätzen. Von 10.000 Pf. St. aufwärts werden aber die heutigen Sätze sehr erheblich gesteigert, u. zw.:

Von	10.000	Pf.	St.	aufwärts	jetzt	4	Proz.,	dann	5	Proz.
„	20.000	„	„	„	„	4	„	„	6	„
„	50.000	„	„	„	„	5	„	„	7	„
„	100.000	„	„	„	„	6	„	„	9	„
„	500.000	„	„	„	„	9	„	„	12	„
„	1,000.000	„	„	„	„	10	„	„	15	„

Bisher wurde das Höchstmaß der progressiven Steuerskala erst bei 3 Millionen Pfund Sterling erreicht. Künftighin soll aber dieses Maximum von 15 Proz. schon bei 1 Million Pfund Sterling erreicht werden. Sie können sich wohl vorstellen, was für eine Belastung diese Steuer für die oberen reichen Klassen bedeuten würde. Außerdem soll für das gebundene, settled, Vermögen die Zusatzsteuer, die heute 1 Proz. beträgt, verdoppelt werden, weil die Regierung mit dem bisherigen Ertrage der Steuer unzufrieden ist.

Bei der individuellen Erbanfallsteuer, der legacy and succession duty, wird der gegenwärtige Satz von 3 Proz. für die nächsten Seitenver-

wandten auf 5 Proz. und die anderen jetzigen Stufen von 5 und 6 Proz. ohne Unterschied auf die gegenwärtig höchste Stufe von 10 Proz. erhoben. Lord Rosebery hat in seiner Rede in Glasgow den Fall vorgebracht, daß, wenn ein großes Geschäftskapital von einer Million Pfund Sterling an einen Partner, also an einen Nichtverwandten, übergeht, dieser 15 Proz. estate duty und 10 Proz. legacy duty, zusammen also 25 Proz. oder ein Viertel des Kapitals zu entrichten hat. Außerdem wird neu eingeführt eine legacy duty von 1 Proz. für Deszendenten und Aszendenten des ersten Grades und Ehegatten bei allen Nachlässen über 15.000 Pfund Sterling. Dann kommen einige Ermäßigungen, u. zw. für Anfälle aller Art bis 1000 Pf. St. und für Anfälle an Frau und Kinder bis 21 Jahren bis zum Betrag von 2000 Pf. St.

Nun schließt sich gleich hier eine neue Härte gegen die großen ländlichen Vermögen an. Bisher war die Schätzung des landwirtschaftlichen Eigentums zum Zweck der Veranlagung der Erbsteuer einem gesetzlichen Schlüssel unterzogen worden, indem niemals eine höhere Kapitalisierung als zu 4 Proz. des Ertrages Platz greifen sollte. Dadurch war eine gewisse Garantie gegen die Überwertung des unbeweglichen Erbvermögens gegeben. Diese gesetzliche Schranke wird nun aufgehoben und es wird nunmehr der allgemeine Marktwert des Grund und Bodens zur Grundlage der Bemessung der Erbsteuer genommen. Eine weitere Härte besteht in folgendem: Bisher waren Zuwendungen von Eltern an Kinder, welche sie ein Jahr vor ihrem Tode gemacht haben, auch der Erbsteuer unterworfen. Jetzt wird diese Frist ausgedehnt und es sind Zuwendungen, welche Eltern binnen drei Jahren vor ihrem Tode an Kinder gemacht haben, der estate duty unterworfen. Eine weitere charakteristische, der neuen Bodenpolitik entsprechende Bestimmung ist die Befugnis der Steuerbehörde einen entsprechenden Teil des Realbesitzes des Steuerpflichtigen an Zahlungsstatt zu übernehmen. Der Mehrertrag aller Erbsteuererhöhungen wird für das laufende Finanzjahr auf 2,850.000 Pf. St., für 1910/11 auf 6,220.000 Pf. St., für später auf 7,305.000 Pf. St. geschätzt.

Ein ähnliches Tempo der Anziehung der Steuerschraube sieht man bei der Income Taxe, der Einkommensteuer. Die Einkommensteuer, die heute 1 sh vom Pfund Sterling, also 5 Proz. beträgt, wird auf 1 sh 2 d erhöht, was ungefähr $5^1/_2$ Proz. ausmacht, wobei gewisse Berücksichtigungen der kleinen Einkommen noch erweitert werden. Es wird nämlich seit ein paar Jahren ein Unterschied zwischen den erworbenen Einkommen und den übrigen Einkommensarten gemacht. Bei earned income unter 3000 Pf. St. wird die Steuer von 1 sh 2 d auf 9 d bis zu 2000 Pf. St., und auf 1 sh bei Einkommen zwischen 2000 und 3000 Pf. St. reduziert. Bei einem Einkommen

bis zu 500 Pf. St. wird das steuerpflichtige Einkommen für jedes Kind um 10 Pf. St. vermindert. Der Mehrertrag wäre für dieses Jahr 2·7 Millionen Pfund Sterling gewesen und wird für die nächsten Jahre auf 3·4 und 3·5 Millionen Pfund Sterling geschätzt. Neben diese erhöhte Einkommensteuer soll eine Zuschlagsteuer für alle Einkommen über 5000 Pf. St. mit 6 d vom Pfund Sterling für den Betrag treten, um welchen diese Einkommen 3000 Pf. St. übersteigen. Es werden also 5000 Pf. St. Einkommen künftig zusammen an Einkommensteuer und Supertaxe 1 sh $4^1/_2$ d — das sind etwas über 6 Proz. — zahlen, 9000 Pf. St. Einkommen 1 sh 6 d oder $7^1/_2$ Proz. und 18.000 Pf. St. 1 sh 7 d oder über 8 Proz. Diese Supertaxe wird nur 10.000 Steuerpflichtige treffen und es wird für sie eine von der übrigen Einkommensteuer getrennte Veranlagung und eine Deklaration des Gesamteinkommens verfügt so daß die jetzt fast an ein Ertragssteuersystem erinnernde Teilung in die einzelnen Einkommensquellen übergangen wird. Die Einschätzung selbst soll durch die im Finanzministerium bestehenden Spezialkommissäre vollzogen werden. Offenbar ist das ein Versuch, für die höheren Einkommensteuerstufen eine Steuerform zu gewinnen, die zur eventuellen Auflegung einer progressiven Skala fähig wäre, die bekanntlich nur von dem Gesamteinkommen und nicht von den einzelnen Quellen bemessen werden kann. Gegenwärtig ist die Anwendung der Progression bei der englischen Einkommensteuer unmöglich, weil die einzelnen Steuerquellen so verschieden fatiert werden, daß selbst die Veranlagungsorgane für die Masse der Steuerträger, welche die Degression nicht in Anspruch nehmen, deren Gesamteinkommen nicht kennen und das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Hier aber wird das Gesamteinkommen zusammengefaßt und durch eine besondere Ministerialinstanz direkt besteuert. Dieser Versuch hat nicht bloß für eine Reform der Veranlagung sondern auch für die fiskalische Wirkung große Bedeutung. Sein Ertrag für das Jahr 1909/10 wird mit 500.000 Pf. St. eingestellt, für die nächsten Jahre aber auf 2·5 Millionen Pfund Sterling geschätzt.

Sie sehen aus diesen Steuern, wie außerordentlich Besitz und Einkommen getroffen wird. Das wäre aber nicht der Grund für die große Opposition, die sich im Laufe der Debatte gezeigt hat, wenn man nicht den eigentlichen kontroversen prinzipiellen Punkt ins Auge fassen würde, um den es sich noch handelt, nämlich den Grund und Boden. Das eigentliche Schwergewicht, wenn auch nicht fiskalischer, so doch finanzpolitischer Natur im neuen Steuerprogramm liegt in der Besteuerung des Bodenwertes, der von vier Steuern erfaßt werden soll, erstens einer Wertzuwachssteuer,

zahlbar bei Besitzwechsel, Vermietung und Verpachtung von mehr als 14 Jahren und Todesfall. Der Steuersatz beträgt 20 Proz. Die Steuerbasis ist der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Werte vom 30. April 1909 und dem Werte zur Zeit des Steuerfalles. Der Bodenwert wird berechnet, indem von dem Gesamtwert der Wert der Gebäude, der Holzbestände usw. abgezogen wird. Landwirtschaftlich bearbeiteter Boden ist so lange steuerfrei, als er keinen höheren als den landwirtschaftlichen Wert hat. Kleiner, landwirtschaftlicher Besitz von 50 Acres und darunter und von einem Gesamtwerte von weniger als 75 Pf. St. per Acre ist, wenn er vom Eigentümer selbst bestanden und bewirtschaftet wird, gleichfalls steuerfrei. Das Terrain kleiner Häuser, welche von ihrem Eigentümer bewohnt werden, einschließlich der Bestandnehmer von Mietverträgen von 50 Jahren und darüber, und deren jährlicher Mietwert in London 40 Pf. St., in Städten von über 50.000 Einwohnern 26 Pf. St. und anderwärts 16 Pf. St. nicht übersteigt, ist steuerfrei. Ebenso ist Land, welches innerhalb der letzten 20 Jahren verkauft wurde und dessen damaliger Preis höher war, als zur Zeit der Schätzung am 30. April 1909, steuerfrei. Die ersten 10 Proz. des Wertzuwachses nach jedem Steuerzahlungsakte sind bei der nächsten Veranlagung frei, aber in einem Zeitraum von fünf Jahren darf dieser steuerfreie Wertzuwachs nicht 25 Proz. des Bodenwertes übersteigen. Korporationen zahlen periodisch alle 15 Jahre als Äquivalent für den Todesfall den zu dieser Zeit sich ergebenden Wertzuwachs, bei Verkauf und Vermietung aber werden sie geradeso wie Private betroffen. Aus Anlaß der periodischen Schätzung für Korporationen hat letzthin jemand im „Economist“ gesagt, daß es sehr leicht möglich sei, daß das Gebäude der Bank von England — es ist dies bekanntlich ein einstöckiges, altes Gebäude mitten in der City, das ein sehr großes Terrain einnimmt, fast keine Fenster und innen, was wenige wissen, einen kleinen Garten hat — bei der nächsten Schätzung eine Million Pfund Sterling mehr wert sein wird als heute. Obwohl die Bank von England nichts davon hat, so wird, wenn man selbst die ersten 10 Proz. Wertzuwachs abzieht, das Gebäude der Bank einer Steuer von 180.000 Pf. St. unterliegen. Der „Economist“, der bekanntlich für die Regierungsvorlage eintritt, war selbst überrascht durch die Einwendung, die er nicht widerlegen konnte. Ganz englisch ist die Befreiung von Sportplätzen von der neuen Steuer. Der Ertrag der Wertzuwachssteuer wird für das laufende Finanzjahr mit 20.000 Pf. St. eingestellt.

Die zweite Steuer ist die Rückfallsteuer (Reversion duty). Bei jedem Ablaufe eines Miet- oder Pachtvertrages von einer Dauer von mehr als 21 Jahren, sind 10 Proz. der Werterhöhung zu entrichten. Diese Steuer



trifft überhaupt keinen landwirtschaftlich betriebenen Grund und Boden, sondern nur das Grundeigentum in den Städten. Die Steuerbasis bildet die Werterhöhung, um welche der Wert des Bodens zur Zeit des Ablaufes des Mietvertrages, abzüglich des Wertes der vom Vermieter aufgewendeten dauernden Investitionen, den Wert zur Zeit der Vermietung übersteigt. Schätzung des Ertrages dieser Steuer für das laufende Finanzjahr 90.000 Pf. St. Die dritte Steuer ist eine Bauplatzsteuer (undeveloped land). Boden, dessen Marktwert 50 Pf. St. per Acre übersteigt, abzüglich des Wertes der Gebäude, des Holzbestandes und des Wertes der öffentlichen Arbeiten, wie Parkanlagen usw., abzüglich der Rodungskosten usw., unterliegt einer Steuer von einem halben Penny per Pfund Sterling jährlich, also ungefähr 0·2 Proz. Unter diesen Bauplätzen ist derjenige Grund zu verstehen, der nicht bebaut oder für einen andern als den landwirtschaftlichen Betrieb benützt wird. Bei agrikulturell betriebenem Land wird nur der Wert steuerpflichtig, der über jenen der gewöhnlichen Landwirtschaft hinausgeht. Das eigentliche Motiv für diese Steuer, die hauptsächlich vakant liegende Bauplätze in der Umgebung der großen Städte betrifft, besteht darin, durch die Belastung die Eigentümer zur Verbauung zu zwingen. Der Ertrag dieser Steuer wird auf 140.000 Pf. St. geschätzt. Die vierte Steuer ist eine Bergwerksteuer (Mineralright duty). Ursprünglich war eine Besteuerung des Wertes von nicht gewonnenen Bergwerksprodukten beabsichtigt. Im Laufe der Debatten aber wurde daraus eine 5prozentige Abgabe vom wirklichen jährlichen Erträgnisse der Bergwerke mit einem Anschlag von 350.000 Pf. St. für das laufende Finanzjahr. Die Hälfte des Ertrages der neuen Landsteuern soll den Lokalselbstverwaltungskörpern zufallen nach einer vom Parlament erst festzusetzenden Zweckbestimmung.

Um diese vier den Grund und Boden treffenden Steuern veranlagen zu können, ist ein außerordentlich ausgedehntes System von Neuschätzungen erforderlich. England hat keinen Kataster, keine Grundbücher und diese neuen Steuern sind wie eine Strafe für die besitzenden Klassen, die es versäumt haben, Grundbücher und Kataster in unserem Sinne anzulegen. Nun soll diese Einschätzung erfolgen, welche für jede dieser vier Steuern eine verschiedene Wertbemessung erfordert. Der Gesamtertrag aller dieser vier den Bodenbesitz belastenden Steuern wird mit der eigentlich sehr niedrigen Ziffer von 600.000 Pf. St. eingeschätzt. Wie erwähnt, ist für diese Steuer eine höchst komplizierte Bewertung des Bodens erforderlich, es werden vier verschiedene Grundwerte fixiert, ein Bruttowert, dann je nach den verschiedenen Abzügen ein „voller" Terrainwert für die Zuwachssteuer, ein „totaler" Wert für die Rückfalls- und Bergwerksteuer und ein „Einschätzungswert" für die Bauplatzsteuer. Die Gegner erklären,

daß dadurch eine große Verwirrung erzeugt und enorme Summen verschlungen werden würden. Ursprünglich sollten die Grundeigentümer selbst die Kosten der Schätzung tragen. Das rief aber einen so großen Widerspruch hervor, daß die Regierung schließlich nachgab und sich herbeiließ, die Kosten auf den Staatsschatz zu übernehmen. Man sprach in der Debatte von 2 Millionen Pfund Sterling, während die Sachverständigen die Kosten zwischen 13 und 20 Millionen Pfund Sterling veranschlagten. Wir Österreicher wissen, welche Kosten unser Kataster verursacht und wie wir vor einer sehr starken Revision des Katasters zurückschrecken, weil wir die enormen Kosten einer Neukatastrierung von Grund und Boden kennen. Jedenfalls werden auch in England die Kosten sehr hoch sein, denen gegenüber der Ertrag der Steuern 600.000 Pf. St. gewiß außerordentlich niedrig genannt werden muß. Gerade vor einigen Tagen hat eine große Versammlung der Auktionatoren und Güterschätzmeistern stattgefunden, welche die Schwierigkeiten des neuen großen Schätzungswerkes in den allergrellsten Farben schilderten, ein bedeutendes Sinken des Bodenwertes und überhaupt eine Beunruhigung des Hypothekenmarktes voraussagten.

Die Opposition war nicht bloß auf das Parlament beschränkt, sondern hat weite Kreise ergriffen. In der City wurde ein großes Meeting von fast allen hervorragenden Bank- und Geschäftsfirmen veranstaltet, um gegen die große Mehrbelastung des Besitzes zu protestieren. Die Law society, sowie die in ihren Interessen bedrohten Baugenossenschaften und die friendly societies, welche ihre Gelder in Realitäten anlegen, schlossen sich den Protestkundgebungen an.

Für die Schätzungen des Mehreinganges in den späteren Jahren wurden verschiedene Berechnungen angestellt. Von sachkundiger Seite wurde berechnet, daß in der Zukunft infolge des neuen Steuersystems die Mehrbelastung an direkten Steuern 25 Millionen und an indirekten Steuern nur 6·1 Millionen Pfund Sterling, also kaum ein Viertel der neuen Heranziehung der direkten Steuern, betragen werden. Es sei daher, so wurde gesagt, das neue Budget ein direkter Angriff gegen den Besitz und namentlich wurde die Erhöhung der Nachlaßsteuer in den verschiedenen Versammlungen auf das lebhafteste bekämpft.

Aber der eigentliche sozialpolitische Gedanke dieses Steuerprogramms liegt in dem seit langem bestehenden Kampfe der Radikalen gegen die Landlords, gegen die großen Grundbesitzer, ein Kampf, der zum Teile durch die große Latifundienwirtschaft Englands erklärt wird, in welcher 4000 bis 5000 Großgrundbesitzer 55 Proz. der gesamten Bodenfläche des Landes besitzen.



Das ist eine soziale Tatsache, deren Konsequenzen sehr schwerwiegende sind. Die soziale, ökonomische und politische Macht dieser großen Latifundienbesitzer ist eine so starke, daß es begreiflich erscheint, daß sich dagegen von jeher eine gewisse Auflehung zeigte. Aber nicht bloß bei der großen Masse der kleinen Nichtbesitzenden ist dies der Fall, sondern es zeigt sich auch ein fortgesetzter theoretischer Zug gegen den Landbesitz in England. Die alten englischen Nationalökonomen waren bewußte, fast gehässige Feinde des großen Landeigentums. Von Ricardo, über die beiden Mill hinüber, ergeht sich die ganze Schule — nicht bloß die radikalsten Schriftsteller — in beständigen feindseligen Tendenzen gegen das große Grundeigentum und gegen den Bezug der Grundrente. Dieser wissenschaftliche Gegensatz gegen das Grundeigentum, der sich in der oberen intellektuellen Schichte seit einem Jahrhundert vollzieht, ist in die Massen gedrungen, und zwar seit 20 bis 30 Jahren durch ein Buch „Progress and poverty" von Henry George, einem Amerikaner, welcher in diesem kleinen Büchlein mit einer, ich will nicht sagen wissenschaftlichen Präzision oder Tiefe des Gedankens, aber mit einer bewunderungswürdigen Beredsamkeit in einer rücksichtslosen, eloquenten, geradezu schwärmerischen Sprache alle tadelnswerten Eigenschaften des großen Grundbesitzes, alle Formen des nicht selbst erworbenen Gewinnes der Landwirte darstellt und dadurch den populären Ton für die Massen so sehr gefunden hat, daß dieses Buch in den unteren Klassen, bei der Arbeiterklasse und bei dem kleinen Mann in England, als ein Evangelium gilt. Und alle diese Gesetze stehen unter dem Hauche dieses Mannes, der schon vor einigen Jahren verstorben ist, der aber diese Bewegung zu einer Volksbewegung gemacht hat. Es haben sich große Assoziationen gebildet, welche die Verstaatlichung von Grund und Boden verlangen, welche das individuelle Eigentum aufheben wollen, und die großen gegenwärtigen Latifundien allmählich in die Gemeinwirtschaft bringen wollen. Es bestehen Landreformer in England, welche versuchen, kleine Grundstücke (small holdings) für die Bauern zu schaffen, eine Bewegung, die vielleicht weniger in England, aber mehr in Irland Erfolg zu haben scheint. Die wahren Bodenreformer aber wünschen gar nicht diese Form der Schaffung von Heimstätten für kleine Bauern, sie wollen weder die Privatpachtgüter für Bauern noch auch die Ablösung der Großgrundbesitzer, sondern diese Radikalen geben vielmehr das Schlagwort aus: „We do not want to buy them out, we want to tax them out!" (Wir wollen sie nicht auskaufen, sondern durch Steuern aus dem Besitz bringen.) Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß die Regierung ursprünglich den ganzen Landbesitz einer Grundwertsteuer unterziehen wollte. Solche Pläne sind in England finanzpolitisch insoweit

mehr berechtigt als in unseren Ländern, weil man dort den Fehler begangen hat, die alte staatliche Grundsteuer, die landtax, eingehen zu lassen und sie ablösbar zu machen. Würde heute selbst auch eine nur alte, aber ganz allgemeine Grundsteuer in unserem Sinne in England bestehen, so würden die radikalen Pläne der Gegner des Grundbesitzes lange nicht so viel Berechtigung haben wie gegenwärtig, wo die Ablösungsreste der alten landtax nur noch 700.000 Pf. St. betragen. Warum das Kabinett diesen ursprünglichen weitergehenden Plan fallen ließ, ist nicht bekannt. Vielleicht hat das unzweifelhafte Sinken des Einkommens aus dem Landbesitz dazu teilweise auch beigetragen, denn es ist interessant zu konstatieren, daß die Einschätzung des Einkommens vom Landbesitze für die Einkommensteuer von 60 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1879 auf 42 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1907 gefallen ist. Lord Milner soll als Präsident des Board of Inland Revenue die Wertabnahme des Landes in den letzten 30 Jahren auf fast eine Milliarde geschätzt haben. Ich teile das mit, weil es interessant ist und auch Lord Rosebery es vorgebracht hat. Die Aktion wurde daher auf den städtischen Grundbesitz gerichtet, der allerdings einen großen Bodenwert hat und von dem bekanntlich fallweise riesige Ziffern über den Wertzuwachs in die Öffentlichkeit dringen, namentlich in Fällen von Expropriationen zu öffentlichen Zwecken. Es ist die Frage, ob nicht das der Anlaß wäre, sich eines alten, vergessenen französischen Gesetzes aus dem Jahre 1807 zu erinnern, wo sich der Expropriierte als Gegenpost für seinen Verkaufswert die aus öffentlichen Gründen ohne sein Zutun eingetretene Wertsteigerung des ihm verbleibenden Bodens anrechnen lassen muß, und ob ein solches Treffen des Wertzuwachses nicht vielleicht nützlicher und gerechter wäre, als die neuen Formen der Wertzuwachssteuer. Es ist gar kein Zweifel, daß die Frage des Konjunkturengewinnes, die in der Wissenschaft eine Rolle spielt, nunmehr auch in der Frage der Steuerpolitik ein immer drängenderes Tempo einschlägt. Wir haben in unserer Mitte einen theoretisch und praktisch gleichmäßig ausgezeichneten Steuerpolitiker, der in einem kleinen, aber außerordentlich interessanten Buche „über die Prinzipien der gerechten Besteuerung“ vielleicht das Scharfsinnigste über die Besteuerung des Konjunkturengewinnes geschrieben hat. Sie wissen, wie in Deutschland dieser Gedanke unter der Führung Adolf Wagners immer weitere Kreise gezogen hat und daß eine Reihe von deutschen Städten diese Wertzuwachssteuer teils eingeführt haben, teils einzugreifen im Besitze stehen. Diese Wertzuwachssteuer, die nach dem Beispiel von Köln und Frankfurt in Deutschland eingeführt wurde — ich glaube es sind heute mehr als 150 Städte, welche diesem Beispiele gefolgt sind — unterscheidet sich aber sehr wesentlich von der englischen Wertzuwachssteuer.

Die neue englische Steuer unterscheidet sich von der deutschen erstens durch ihren viel höheren Prozentsatz, zweitens dadurch, daß die meisten deutschen städtischen Wertzuwachssteuern nur für die rapide Wertsteigerung innerhalb kurzer Zeit hohe Sätze progressiv vorschreiben, während sie für einen längeren Besitz bedeutende Steuerermäßigungen eintreten lassen und als Gegenposten 5 Proz. für Verwaltungskosten und 4 Proz. als Zinsen des ursprünglichen Ankaufspreises zulassen. Außerdem wird die deutsche Kommunalwertzuwachssteuer nur beim Besitzwechsel durch Kauf und Verkauf, niemals aber bei Todesfall erhoben, während sie nach dem neuen englischen System neben die ohnehin schon so hohen Erbsteuern treten soll. Für diese Bodenplatzsteuer haben nicht so sehr die deutschen Wertzuwachssteuern, als vielmehr die australischen Steuern als Muster gedient. Dort aber herrscht eine ganz andere Art der Besteuerung und eine ungeheuer scharf demokratische Gesetzgebung, welche durch die Arbeitersyndikate in ihren Tendenzen beeinflußt wird. Dort haben die Arbeitersyndikate die gesetzgeberische Maschine in Händen, welchen die früher eingewanderten Familien der Weidebesitzer gegenüberstehen. Diese bilden einen Gegenstand der Bekämpfung seitens der Gewerkvereinspolitiker und dort werden die strengsten Landgesetze gemacht, um diese großen Weidelandbesitze zur Parzellierung zu bringen. Es besteht eine große, die Eigentumsverteilung beeinflussende Tendenz, welche sich dort mit Bewußtsein gegen diese Klassen richtet. In England ist man von einer allgemeinen Landsteuer nur auf eine solche städtische Bodensteuer zurückgekommen, und es ist merkwürdig genug, daß man auch dafür dieses australische Vorbild, allerdings mit einem niedrigeren Steuersatze, kopiert hat. Es ist begreiflich, daß die Opposition sagt: warum werden denn nur diese Objekte so hoch besteuert, warum werden alle anderen Objekte, die auch in ihrer Zahl beschränkt sind und auch ohne Zutun des Eigentümers eine Wertsteigerung aufweisen, nicht gleichfalls von einer solchen Wertzuwachssteuer betroffen, wie z. B. Wertpapiere, die vor Zeiten zu einem mäßigen Preise angekauft wurden und die durch Konjunkturen, die sich ohne Zutun und ohne Einflußnahme des Besitzers ereignen, tatsächlich den Wert des Besitzes ganz wesentlich gesteigert haben, oder Bilder u. a. m. Es gibt kaum einen Vermögensteil, der im Wert eine so exorbitante Steigerung erfahren kann und erfahren hat, als gerade die Bilder. Ein Gainsborough, den man vor 50 Jahren um 100 Pfund haben konnte, wird jetzt nicht um 5000, nicht um 10.000 Pfund feil sein.

Was der Sache den leidenschaftlichen Charakter gegeben hat, war insbesondere die Art der Begründung dieser Gesetze. Gewiß sind die Gesetze hart und drückend, und schließlich wird jede Steuer von demjenigen, den



sie trifft, als schwere, unerträgliche Last bezeichnet. Doch gerade die Art der Begründung war es, und zwar insbesondere die Begründung seitens der Regierung, die der ganzen Sache etwas Gehässiges aufgeprägt hat. Wenn der Finanzminister sagt, jetzt ist der Tag der Abrechnung mit den Landeigentümern gekommen, und wenn der Handelsminister Churchill sagt, diese Steuerreform habe die große prinzipielle Bedeutung, daß die Stellung des Staates gegenüber dem Besitz und Vermögen nunmehr überhaupt eine ganz andere sein werde als bisher, so ist es begreiflich, daß angesichts solcher doktrinärer Erklärungen von seiten der allereinflußreichsten Mitglieder der Regierung die besitzenden Klassen in einen Zustand des Schreckens, ja womöglich sogar zum offenen Widerstand gelangen und darum ist das politische Resultat dieser großen finanziellen Aktion eine Verschärfung der sozialen Gegensätze, ein gehässiger Klassenkampf und eine große Beunruhigung bei fast allen Besitzenden.

Die parlamentarische Opposition, die es an einer Kritik des Gesetzes nicht fehlen ließ, glaubt als Gegenzug, um ihrerseits auch einen positiven Vorschlag zur Bedeckung des Defizits zu machen, auf den Schutzzoll und auf die Tarifreform, die Chamberlain vor etwa fünf Jahren vorgeschlagen hat und deren Agitation im Laufe der Jahre nicht eingeschlafen ist, zurückgreifen zu sollen. So lange man nur von einem 10 prozentigen Zoll spricht, wird derselbe gegenüber den Finanzzöllen, die jetzt bestehen und die von einer solchen Reform ausgeschlossen sind, nicht sehr ergiebig sein. Dazu kommt der schwerwiegende Umstand, daß die große Chamberlainsche Schutzzollpolitik auf der imperialistischen Idee beruhte, zwischen dem Mutterlande und den Kolonien eine große wirtschaftliche Vereinigung zu vollziehen. Da es nun nicht möglich ist, die Kolonien von ihren schutzzöllnerischen Bestrebungen abzubringen, so war ein System von Vorzugszöllen gedacht, welche einerseits das Mutterland den Kolonien, anderseits die Kolonien dem Mutterlande für ihre Produkte einräumen würden und welche niedriger oder gar Null sein würden gegenüber den Zöllen für dritte Staaten. Da aber die Mehrzahl der Kolonien nur Rohprodukte und Nahrungsstoffe nach England führen, so könnte dieser Vorzug den Kolonien nur dann gewährt werden, wenn daneben ein autonomer Tarif für dieselben Nahrungsmittel in England gegenüber den Provenienzen aus dritten Ländern bestünde. Damit aber, und insolange die Einfuhr aus den Kolonien nicht genügt und Nahrungsmittel auch aus dritten Ländern bezogen werden müßten, wird dieser Zoll wirksam werden und daher die Nahrungsmittel überhaupt für den Konsumenten im Preise steigern. Es steht nun mehr als dahin, ob in dem heutigen England, wo die große Arbeiter-

masse die überwiegende Mehrheit der Wähler bildet, irgend eine Geneigtheit vorhanden wäre, auf eine solche Tarifpolitik einzugehen. Die Masse der Arbeiter wird, wenn sie auch nicht alle für das neue Projekt schwärmen, gewiß nicht für einen Tarif zu erwärmen sein, der die Nahrung besteuert. Das ist eine Art Schiboleth für die arbeitenden Klassen. Sie wollen sich ihr Brot und Fleisch nicht besteuern lassen (no taxing of food) und ohne das wird die ganze Kombination, die einen großen Zug hat, kaum praktisch und fiskalisch ergiebig werden. Darin liegt die Schwäche der unionistischen Tarifpolitik, die auch jetzt fortwährend zwischen einem allgemeinen Tarif und einem bloßen Industriezollschutz schwankt. Würde sie sich auf diesen letzteren zurückdrängen lassen müssen, so ist kaum anzunehmen, daß die doch selbst nach ihren Begriffen mäßig gehaltenen Zölle einen solchen Ertrag geben würden, um das Defizit und die weiteren Bedürfnisse zu decken. Es ist die Frage, ob die Opposition nicht klüger getan hätte, ein anderes Steuerprojekt der direkten Besteuerung, wobei allerdings die Besitzenden ihr bedeutendes Ausmaß zu tragen gehabt hätten, als Gegenvorschlag zu machen, so daß diese beiden einander unmittelbar gegenüberstehenden und innerlich verwandten Steuersysteme dann von der Öffentlichkeit richtig beurteilt und bewertet hätten werden können.

Der formelle staatsrechtliche Standpunkt ist etwa folgendermaßen zu präzisieren: Formell hat das Haus der Lords das Recht, diese Bill wie jede andere zu verwerfen. Durch Gewohnheitsrecht aber hat es dieses Recht mit wenigen Ausnahmen durch mehr als 150 Jahre nicht ausgeübt und ist dieses Recht daher nach englischen gewohnheitsrechtlichen Begriffen ganz obsolet geworden. Formell besteht wohl das Recht noch fort und erst heute hat ein Staatsrechtslehrer in der „Neuen Freien Presse“ diesen Standpunkt vertreten. Ich verweise hier auf die zwei Resolutionen aus dem Jahre 1678 und 1860. Die zweite Resolution aus dem Jahre 1860 anerkennt die Tatsache, daß die Lords Money-Bills verworfen haben. Auch Professor Redlich gibt in seinem Buche zu, daß diese Resolution eigentlich die Tatsache anerkennt, daß die Lords das Recht der Änderungen faktisch ausgeübt haben. In der dritten Resolution des englischen Unterhauses von 1860 wird nur von der ungebührlichen Ausübung dieses Rechtes der Lords gesprochen und behauptet, daß das House of Commons es in der Hand habe und ausschließlich berechtigt sei, die Steuern aufzulegen und abzuschaffen. Vor kurzem hat Lord Curzon zwei Stellen aus Reden von Mr. Gladstone aus dem Jahre 1861 ausgegraben, die außerordentlich interessant sind und zugunsten der Lords sprechen. Gladstone sagte damals (liest): „Das House of Lords hat das Recht zu Abänderungen

niemals aufgegeben und ich muß sagen, sie haben vollkommen Recht, es abzulehnen, gegen sich selbst eine Beschränkung ihrer Rechte zu beschließen, weil Fälle eintreten können, in welchen durch unberechtigte Einschaltung nichtfinanzieller Bestimmung in finanzielle Maßregeln es vollkommen weise und gerecht sein würde, ihr Recht in vollem Umfang zu betätigen." Und an einer andern Stelle sagte Mr. Gladstone: „Obwohl ängstlich darauf bedacht, das Recht des Unterhauses gegen das Oberhaus zur Geltung zu bringen, wo es notwendig ist, glaube ich doch, daß das House of Lords recht und weise daran tut, einen formellen Verzicht auf sein Abänderungsrecht nicht auszusprechen."

Das ist ein Musterbeispiel für die Denkweise und die Genialität dieses großen Mannes. Derselbe Mann, der mit rücksichtsloser Energie das Recht des House of Commons gegen das House of Lords verteidigt hat, hat zugleich auch alle anderen Seiten der Frage gesehen und mit der Gründlichkeit und Sprachgewandtheit, wie nur er auf der Welt sie besessen hat, in dialektischer Weise auch die andere Seite der Frage konstruiert. So sind diese Äußerungen entstanden, die heute Lord Curzon ins Gedächtnis der Gegenwart zurückruft.

Lord Lansdowne hat eine Resolution eingebracht, daß sich das Oberhaus für nicht berechtigt halte, dem neuen Gesetze seine Zustimmung zu geben, ehe dieses Gesetz nicht der Beurteilung des Landes unterbreitet worden ist. Das ist eine höchst merkwürdige Formulierung. Es ist nicht eine Betätigung des Rechtes der Lords auf Abänderung oder auf Verwerfung der Bill — darüber spricht sich die Resolution nicht aus — sondern diese Resolution will das Terrain auf einen dritten Ort verschieben, nämlich auf das Land, auf die Volksrechte. Man sieht, wie weit die Demokratisierung der Dinge in England vorgeschritten ist, indem das House of Lords nicht seinen korporativen privilegierten Standpunkt mit aller Schärfe gegen die andere privilegierte Körperschaft hervorkehrt, sondern einen Appell an das Volk vorschiebt, der in der Verfassung absolut keinen formellen Boden hat. Aber die demokratische Auffassung der Volksabstimmung und der Äußerung des Volkswillens ist in England schon so weit vorgeschritten, daß dort schon seit einer Reihe von Jahren das Resultat der Wahlen für das Schicksal der Regierung ausschlaggebend geworden ist. In der alten parlamentarischen Zeit wurde der Sturz des betreffenden Ministeriums, gegen welches sich das Volk bei den Wahlen erklärt hatte, in parlamentarischer Weise erledigt. Das hat jetzt aufgehört und jetzt fällt das Ministerium, wenn es bei den Wahlen in der Minderheit bleibt. Das ist ein zwar formloses, aber praktisch auch ein Referendum und an dieses knüpft die Resolution Lord Lansdownes an.

Was nun geschehen wird, ist schwer zu sagen. Es hat in England viele kritische Momente gegeben, wo zwischen den verschiedenen Gewalten große und ernste Konflikte bestanden, die aber sehr häufig noch im allerletzten Moment durch irgend ein Kompromiß aus der Welt geschafft wurden. So ging es mit der irischen Kirche im Jahre 1869 und mit der zweiten Wahlreform im Jahre 1884. Ich wage es nicht, über fremde Verhältnisse eine Meinung oder gar eine Prophezeiung auszusprechen, aber es ist eigentümlich, daß in diesem kritischen Moment, wo bereits die Resolution Lord Lansdownes parlamentarisch angekündigt ist, wo also der Kampfboden von den Lords bereits beschritten ist, über die irische Land-Bill ein Kompromiß zustandekommt. Das Haus der Lords hat sich gegen diese Bill erklärt und manche Beschlüsse in das Gegenteil geändert. Das House of Commons hat diese Amendements en bloc verworfen, und man hätte nun glauben müssen, daß eine solche Mitteilung eines derart absolut ablehnenden Votums der Commons ein neues Nein und ein unnachgiebiges Verhalten der Lords zur Folge haben werde. Statt dessen aber erklärt Lord Lansdowne: Wir stehen jetzt vor einer sehr schweren Frage, weil die Session schon zu Ende geht; ich habe es auf mich genommen, mich mit dem Chef der Regierung über mögliche neue Abänderungen zur irischen Land-Bill ins Einvernehmen zu setzen und es ist uns gelungen, uns auf Änderungen zu einigen, die ich dem Hause hiermit empfehle. Hierauf erklärte das Mitglied der Regierung, Lord Crewe, auch er werde im Hause der Commons für diese Änderungen eintreten. Ein ähnlicher Vorgang hat sich am letzten Freitag mit der Housing Bill abgespielt. Es war bisher ein interessantes Symptom der ganzen politischen Denkweise in England, in dem Moment der heftigsten leidenschaftlichen Kämpfe und Gegensätze schließlich doch noch ein vernünftiges und akzeptables Kompromiß zu suchen, um einen großen Konflikt zu vermeiden. Kommt ein Kompromiß nicht zustande, so glaube ich doch nicht, daß das große Chaos eintreten wird, weil nach der Appropriationsakte alle Ausgaben auf den konsolidierten Fonds gewiesen sind und dafür schwebende Schulden aufgenommen werden können, so daß die Regierung nicht in Verlegenheit kommt. Außerdem sind die neuen Bestimmungen über die Einkommensteuer, Branntweinsteuer, die kleinen Erhöhungen des Tabakzolles, der Teezoll und die Stempelsteuer bereits im Wege der provisorischen Resolutionen vom Unterhause beschlossen, und nach einer allerdings auch nicht formell und gesetzlich geregelten Praxis werden die in diesen Resolutionen festgestellten Steuern vom Tage des Beschlusses der Resolution bereits von den Zoll- und Steuerbehörden eingehoben. Da dies aber nur eine formlose Praxis ist, so ist es zweifelhaft, ob diese Resolutionen auch über die Dauer der Session

hinaus ihre Wirkung äußern werden oder nur bis zur Verabschiedung des Gesetzes, oder aber ob, wenn das Gesetz überhaupt nicht zustandekommt, das House of Commons, allerdings mit einem Gewaltakte, die Geltungsdauer dieser Resolutionen einseitig, etwa auf ein Jahr oder für noch längere Zeit hinaus, beschließen wird.[1]) Ob die Regierung sich durch den Beschluß des Hauses zur Auflösung drängen lassen wird, darüber gehen die Vermutungen sehr auseinander. Sie ist, offen gestanden, formell nicht dazu gezwungen. Aber es ist möglich, daß bei der großen Bewegung, die durch das Land geht, wo der Appell an die Wähler für jede Partei eine Chance bietet, wo eine große Bewegung des Volkes auf allen Seiten wachgerufen ist und die erregten Leidenschaften für jede Partei ein Kraftelement darstellen, Neuwahlen stattfinden werden. Aber ich will mich, wie gesagt, in keine Prophezeiungen einlassen. Unter allen Umständen aber ist dieser große Kampf, der durchzogen ist von den gehässigsten Klassengegensätzen, welche dieses große Land immer mehr und mehr erschüttern, von großen konstitutionellen Fragen, von neuen kontinentalen Ideen, die im Lande immer mehr und mehr zur Geltung kommen, eine der interessantesten und anziehendsten Episoden der ganz modernen Geschichte Englands sowohl in finanzpolitischer, als in allgemein staatlicher Beziehung.

---

[1]) Zusatz. Die Auflösung des Parlaments hat seitdem stattgefunden. Bezüglich des Teezolls wurde ein Einverständnis zwischen den Zollbehörden und den Importeuren getroffen, wonach diese den Zoll im Ausmasse des von der Resolution ausgesprochenen bisherigen Satzes von 6 d pr. Pfd. deponieren oder Garantie für nachfolgende Zahlung für den Fall der Wiederauflegung des Zolles geben. Eine ähnliche freiwillige Zahlung leisten die Bankiers für die Einkommensteuer, indem sie bei Interessenauszahlung den neuen Satz von 1 sh. 2 d abziehen.



Literaturberichte.

Liefmann Robert, Prof. Dr. Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Eine Studie über den modernen Kapitalismus und das Effektenwesen (in Deutschland, den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Belgien und der Schweiz). Jena, Gustav Fischer, 1909 X und 495 Seiten.

Das umfangreiche Buch ist eine Untersuchung des Einflusses, die die „Effekten" auf die Organisation der Unternehmungen und durch sie auf die ganze Volkswirtschaft ausüben. In der großen Gruppe der Wertpapiere (verbriefte Forderungsrechte) gibt es solche, welche nur eine Forderung auf Geldsummen repräsentieren; Banknoten, Wechsel, Scheks. Liefmann nennt sie Geldpapiere. Daneben steht eine Gruppe von Wertpapieren, welche einen Anspruch auf dauernde Erträge gewähren, Kapitalpapiere nennt sie L. im Gegensatz zu den ersteren. Diese scheiden sich wieder in solche, welche wie gewöhnliche Schuldscheine und Hypotheken, eine persönliche Forderung darstellen, und in die „Effekten", welche durch ihre Vertretbarkeit ausgezeichnet sind. Sie sind Anteilseffekten (Aktien) oder Leih- und Krediteffekten (Obligationen, Pfandbriefe, Staatsrenten). Erst die Schaffung dieser vertretbaren Wertpapiere des Kapitalsrepräsentanten hat zum „unpersönlichen Kapitalismus" geführt, zur Mobilisierung des Sachkapitals, zur Erweiterung des Personenkreises, der Kapitalrente genießen kann, daher auch zur erleichterten Ansammlung von Kapital, zur Bildung der großen Unternehmungen. Dieser Prozeß der „Effektifizierung des Kapitals", welch schreckliches Wort Liefmann selbst mit seinem Bedauern begleitet, habe eine neue Epoche des Kapitalismus, den „Effektenkapitalismus", hervorgerufen. Die beiden wesentlichen „effektenkapitalistischen Handlungen" sind die Beteiligung und die Finanzierung. Beteiligung ist Übernahme von Anteilen an anderen Unternehmungen, sie ist durch das Effektenwesen außerordentlich erleichtert worden und hat dazu geführt, daß nicht nur einzelne, sondern auch Erwerbsgesellschaften die Beteiligung vornehmen (Beteiligungsgesellschaften), sei es um in Unternehmungen derselben Art eine Kontrolle zu üben oder um sich, je nach den eigenen Interessen, an Rohstoff liefernden oder weiterverarbeitenden oder an Handels- und Verkehrsunternehmungen eine Unterstützung zu verschaffen oder, wie bei den Banken, um Verlusten zu entgehen, Geschäftsverbindungen anzuknüpfen u. dgl.

Bedeutsam für die Entwicklung der Unternehmungen ist nun, daß sich Beteiligungsgesellschaften bilden, die sich durch Ausgabe eigener Aktien oder Obligationen die Mittel verschaffen, um andere Effekten zu erwerben und dauernd — also nicht zum Zweck des Weiterverkaufs, des

Effektenhandels oder der Effektenspekulation — zu behalten. Diese Gesellschaften substituieren im Verkehr ihre Effekten für die von ihnen erworbenen, daher nennt sie Liefmann Effektensubstitutionsgesellschaften. Unter ihnen lassen sich drei Typen scheiden: 1. Man will dem anlagesuchenden Kapital die Beteiligung an höher rentierenden und riskanteren Unternehmungen ermöglichen, ohne das Risiko der direkten Anlage. Man erwirbt daher Effekten mehrerer solcher Unternehmungen und rechnet auf Gewinnausgleichung. Auf Grund dieses Besitzes gibt man eigene Effekten aus. Diese in England und Holland häufige Form ist unter dem Namen Investment Trusts (Liefmann: Kapitalanlegegesellschaften) bekannt. 2. Man will das Publikum zur Beschaffung von Kapital für Unternehmungen heranziehen, da Effekten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht direkt an das Publikum emittiert werden konnten: Effektenübernahmsgesellschaften. Eine solche wurde zuerst 1869 in Ungarn gegründet, die Aktiengesellschaft für Vizinalbahnen, welche das Recht besaß, auf Grund ihres Besitzes von Aktien solcher Bahnen „Vizinaleisenbahnpfandbriefe“ auszugeben. Später folgte in Deutschland die „Eisenbahnrentenbank“ in Frankfurt a. M., die allgemeine deutsche Kleinbahngesellschaft und andere. Andere Fälle liegen auf dem Gebiete elektrischer Unternehmungen, des Metallhandels vor. 3. Die Beteiligung hat den Zweck, Effekten dem Verkehr zu entziehen und ihren Besitz zur Einflußnahme in den betreffenden Gesellschaften dauernd zu benutzen, ohne das eigene Kapital anzugreifen, da man die Mittel zu jener Erwerbung durch Ausgabe neuer Anteile oder von Obligationen erhält: Holding Companies Trusts in den Vereinigten Staaten, von Liefmann Kontrollgesellschaften genannt. Wenn es sich nicht um Erwerbung von schon vorhandenen Effekten, sondern um Neuschaffung von solchen durch Gründung einer Unternehmung handelt, dann spricht man von finanzierten Gesellschaften, die das tun, sind Finanzierungsgesellschaften. Die Subjekte der Finanzierung sind entweder Banken, welche die von ihnen oder von anderen gegründeten Unternehmungen finanzieren, gewerbliche Unternehmungen, welche den von ihnen errichteten Tochterunternehmungen die Form selbständigen Gesellschaften geben, oder besondere Gesellschaften, welche nur dazu errichtet werden, um andere zu finanzieren, eigentliche Finanzierungsgesellschaften. Diese Gesellschaften sind wieder in verschiedenen Formen vorhanden; für verschiedene Zwecke: allgemeine Finanzierungsgesellschaften; für spezielle Produktionszwecke: spezielle Finanzierungsgesellschaften; abhängig von anderen Gesellschaften: unselbständige Finanzierungsgesellschaften; unabhängig: selbständige Finanzierungsgesellschaften. Von besonderer Bedeutung sind die speziellen Finanzierungsgesellschaften. Sie entsprechen auf einer gewissen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung einem Bedürfnis: Unternehmungen, welche lange Zeit zur Rentabilität brauchen, welche für lokale Bedürfnisse arbeiten, welche im Ausland liegen, können sich in Zeiten starken Kapitalbedarfes das Kapital nicht direkt beim Publikum verschaffen. So haben die Elektrizitätsunternehmungen, Siemens & Halske in Norwegen, Schweden, Süd-Afrika, Italien, die Allgemeine Elektrizitätsaktiengesellschaft in Rußland, England, Frankreich, Italien, Schweden, Belgien, Wien ihren dortigen Unter-

nehmungen die Form selbständiger Aktiengesellschaften gegeben. Das Publikum will Aktien, die an jeder Börse verkäuflich sind, das ist bei Aktien von lokalen Unternehmungen nicht der Fall; die Banken können nicht dauernd Kapital in Unternehmungen anlegen und gründen daher zu ihrer Entlastung Finanzierungsgesellschaften.

Weitaus der größte Teil des Buches, von Seite 104—450, ist der Darstellung der Entstehung und des Bestandes der hier im allgemeinen gekennzeichneten „Effektensubstitutionsgesellschaften" in den im Titel genannten Staaten gewidmet. Diese Darstellung ist sehr willkommen, sie ist ein außerordentlich lehrreicher Beitrag zur Kenntnis der kapitalistischen Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften und der Art und Weise, wie das Organisationselement, das in der Vertretbarkeit der Effekten gelegen ist, je nach der volkswirtschaftlichen Entwicklungsstufe, die erreicht ist, und nach den Bedingungen, welche die Rechtsordnung, vor allem das Aktienrecht setzt, benutzt wird. Wir haben bisher keine Arbeit, welche in so klarer und übersichtlicher Weise die Methoden schilderte, die gewählt werden, um durch Effektenausgabe Kapitalien aus der ganzen Volkswirtschaft und aus dem Auslande zusammenzuziehen zur Bildung großer Unternehmungen und zur Erlangung der Herrschaft über sie mit relativ geringen eigenen Kapital. Es ist nicht möglich, aus der großen Fülle von Beispielen, die Verfasser vorführt, hier einzelne herauszugreifen. Das Material ist außerordentlich reichhaltig und erfüllt seinen Zweck, die Bedeutung der einzelnen Formen von Gesellschaftsverbindungen zu illustrieren, in vollem Maße. Professor Liefmann fügt der Schilderung der drei großen Gruppen von Beteiligungsgesellschaften, die er uns vorführt, jeweils eine kritische Würdigung ihrer volkswirtschaftlichen Vorzüge und Nachteile hinzu und skizziert in seinem Schlußkapitel die Aufgaben, welche daraus für die Wirtschaftspolitik entspringen. Sie laufen im wesentlichen hinaus auf eine Verbesserung des Gesellschaftsrechtes insbesondere in bezug auf die Bilanzaufstellung, auf eine Verpflichtung der Banken zur Spezialisierung ihres Effektenbesitzes und Scheidung von dauernden und vorübergehenden Beteiligungen und auf eine Einflußnahme auf die Kursnotierung an der Börse in gewissen Richtungen. Der maßgebende Gedanke ist der, daß der volkswirtschaftliche Nutzen, der aus den Effektenwesen entspringt, so groß ist, daß er sich nicht um Verbote, sondern nur darum handeln kann, die Mißstände zu beseitigen, die damit verbunden sind.

Durch das reiche Tatsachenmaterial, durch die klare Scheidung und Gruppierung der Tatsachen, durch die ruhige, objektive Würdigung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, durch den gelungenen Nachweis der Einwirkung der Rechtsordnung und des Charakters der Volkswirtschaft und der Bevölkerung auf das Vorwiegen dieser und jener Erscheinung, durch die Klärung des Verhältnisses der hier betrachteten Gesellschaften zu den Banken, die man bisher allein mit dem Effektenwesen in Beziehung gesetzt hatte, hat sich der Verfasser einen berechtigten Anspruch auf Anerkennung erworben. Unsere Erkenntnis der realen Bedeutung des Effektenwesens ist dadurch wesentlich erweitert worden. Die theoretischen Bemerkungen, die Verfasser daran knüpft, — namentlich im I. Kapitel — sind wohl nicht so neu, wie er anzunehmen

scheint, zum Teil fordern sie zum Widerspruch heraus, wie der Gedanke einer Stufenfolge des Kapitalismus im Natural-, Geld- und Effektenkapitalismus.

Philippovich.

Small W. Albion. The Cameralists, the Pioneers of German Social Polity. Chicago, University Press, 1909, XXV und 606 Seiten.

Der Verfasser hat sich der großen Mühe unterzogen, die deutsche kameralistische Literatur von Osses Testament (1556) bis auf Justi und Sonnenfels durchzuarbeiten und führt nun seinen Landsleuten ihre wirtschafts- (und allgemein-) politischen Gedankenkreise vor, indem er nacheinander Osse, Obruth, Schenkendorff, Becker, Schroeder, Gerhard, Rohr, Gasser, Dithmar, Zucke, Darjes, Justi und Sonnenfels in einzelnen Kapiteln behandelt. Besonders eingehend werden die beiden letzteren berücksichtigt, denen fünf beziehungsweise vier Kapiteln und mehr als die Hälfte des ganzen Buches gewidmet sind. Der Verfasser ist Soziologe. Welches Interesse führte ihn zu dieser beschwerlichen und zweifellos nicht immer anregenden Lektüre der Schriften von Persönlichkeiten, welche in der deutschen staatswissenschaftlichen Literatur selbst nur selten im Zusammenhange mit historischen Betrachtungen erwähnt werden? In der Vorrede und in den Schlußbemerkungen zu seinem Buche weist Professor Small auf den Zweck seiner Schrift hin. Er ist ein methodologischer. Der Verfasser will aus der Geschichte der Kameralisten nachweisen, auf welche Ursachen das deutsche politische, insbesondere wirtschaftspolitische Denken der Gegenwart, aber auch der staunenswerte Erfolg der Gesamtarbeit des deutschen Volkes in der Gegenwart zurückgeht. Welche Ansichten immer man an den Zielen und den Mitteln der deutschen Politik haben mag, die Leistungsfähigkeit des deutschen Systems der Zivilisation (german civil system) sei unbestritten. Unter dem Gesichtspunkte der Anpassung der Mittel an den Zweck betrachtet, arbeitete es mit einem erstaunlich geringen Maß verlorener Mühe. Die Erziehung der Deutschen zu einer solchen Ordnung des bürgerlichen Lebens sei der Erfolg der Arbeit, welche die Kameralisten als politische Schriftsteller und die deutschen Staatsmänner des 17. und 18. Jahrhunderts geleistet haben. Dadurch, daß sie den Staat in den Vordergrund gestellt und zum Ausgangspunkt der politischen Aufgaben gemacht haben, haben sie die Anpassung der einzelnen an die Zwecke der Gesamtheit erreicht. „Ihre (der Kameralisten) Werke enthalten im Embryo alles, was das deutsche System heute zum erfolgreichsten System ökonomischer Verwendung nationaler Energie (the most effective economiger of national energy) in der Welt gemacht hat." Erstaunlicherweise hat man dies in Deutschland selbst nicht genügend beachtet, die Deutschen lieben keine befriedigende Darstellung — jene von Marchet bekam Verfasser erst nach Abschluß seines Werkes zu Gesicht — ihrer kameralistischen Schriftsteller und so ist eine Reihe von Schriftstellern entweder unbeachtet oder nur in Nebenfragen beachtet worden, „die von den Schriftstellern keiner anderen Periode übertroffen werden in der Nachweisung

der sozialen Kräfte, welche die Entwicklung ihrer Zeit leiteten". Als Politiker und Wirtschaftspolitiker gehörten die Kameralisten zu den hervorragendsten Persönlichkeiten ihrer Zeit. Und wer das Deutschland der Gegenwart und die Ursachen seines weltreifen Einflusses kennen will, der mußte auf sie, die Lehrmeister und Erzieher des deutschen Volkes, zurückgehen.

Professor Small hat durch seine Darstellung der kameralistischen Systeme sich ein großes Verdienst um die deutsche Wissenschaft erworben. Seine Ansicht, daß wir zu gleichgültig oder geringschätzig von diesen unseren Vorgängern denken, dürfte nicht berechtigt sein, die ganze historische Richtung der Nationalökonomie hat die Verdienste der Politik des 17. und 18. Jahrhunderts für die neuere Entwicklung namentlich der Wirtschaft immer gewürdigt. Aber Small hat Recht, daß gerade die Literaturgeschichte dieser Zeit eine ganz unbefriedigende ist. Vielleicht bietet das englische Werk die Anregung, daß auch von deutscher Seite den Kameralisten ein gleiches Denkmal gesetzt wird.

Philippovich.

Levy Hermann. Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie. Dargestellt an der Entwicklung in Großbritanien. Jena, Gustav Fischer, 1909. XIV und 322 Seiten.

Dr. Levy untersucht in diesem Buche die Bedingungen, welche in der geschichtlichen Entwicklung der englischen Industrie die Bildung von Monopolen unterstützt oder aufgehalten haben. Er geht von der Betrachtung der Organisation der Industrie in der frühkapitalistischen Epoche im 16. und 17. Jahrhundert aus und verfolgt sie bis in die Gegenwart. Seine Absicht ist dabei, den wirtschaftsgeschichtlichen Tatbestand zu verwerten zur klareren Erkenntnis der Ursachen, welche überhaupt die Bildung von Monopolen erleichtern. Großbritanien hat bekanntlich eine kleinere Zahl von Kartellen und Trusts und weniger kombinierte Betriebe (Betriebe, welche von der Urproduktion bis zum Fertigfabrikat alle Produktionsstadien vereinigen) als andere Länder. Man hat öfters darauf verwiesen, daß der Grund dafür einesteils im Freihandel, andernteils in der individualistischen Denkrichtung des Engländers zu suchen sei. Levy reduziert den Einfluß dieser Momente auf das richtige Maß und zeigt namentlich das eine deutlich, daß die Neigung, Gelegenheiten zur Monopolbildung auszunutzen, auch in England nicht gering ist, daß aber die Bedingungen der Durchführung nicht so günstig liegen, als anderswo.

Die Anfänge der Großindustrie und der kapitalistischen Unternehmungen überhaupt, sind auch in England wie in anderen Staaten gestützt auf rechtliche Monopole. Aber schon im 17. Jahrhundert beginnt der Kampf gegen sie und das 18. und 19. Jahrhundert zeigen uns mit geringen Ausnahmen bei zunehmender Produktion eine steigende Zahl von Unternehmungen und selbstverständlichen Wettbewerb. Daß sich dieser Zustand länger als in Amerika und auf dem Kontinente erhalten hat, führt Levy auf drei Gründe zurück 1. auf das Fehlen großer Mengen leicht monopolisierbarer mineralischer

Produkte. Von den 125 Mill Jahreswert der Bergwerksprodukte entfallen 120 Mill auf Kohle, diese aber weist eine solche Mannigfaltigkeit der Produktionsstätten und Verschiedenheiten der Qualitäten auf, daß bei der Entwicklung der Verkehrsmittel ein tatsächlich bestandenes Kohlenkartell 1844 zusammenbrach und seither trotz mehrfacher Versuche nicht mehr gebildet werden konnte; 2. auf den geringen Frachtenschutz bei der Zugänglichkeit fast aller großer Zentren von der See aus; 3. auf das Fehlen der Schutzzölle. Nur wo die britische Industrie durch den tiefen Stand ihrer Produktionskosten, durch die Herstellung besonderer Qualitäten, durch traditionelle Geschicklichkeit oder durch internationale Vereinbarungen ausländischen Wettbewerb nicht zu fürchten hat, können die Unternehmer eine monopolistische Organisation vornehmen. Aber auch unter dieser Voraussetzung sind noch Hemmungen zu überwinden. Die Höhe des Monopolgewinnes, der erzielt werden kann, ist nicht so groß, wie in zoll- und frachtgeschützten Ländern und die Möglichkeit einer inländischen Konkurrenz wird durch den Umstand erleichtert. Daß die Gründung von weiterverarbeitenden Industrien — die hier in Frage stehen — nicht durch Schutzzölle und Rohstoffmonopole gehindert ist. Eine Monopolbildung in jenen Industrien, welche dem Auslande gegenüber überlegen oder gesichert sind, ist daher nur dort möglich, wo die Zahl der Konkurrenten vergleichsweise gering ist und das Entstehen neuen Wettbewerbs auch bei höheren Preisen durch längere Zeit nicht zu erwarten ist. Das bedeutet aber, daß für die Bildung von Kartellen und Trusts der Grad der Betriebskonzentration entscheidend ist, den die Industrie aufweist. Reiner als in anderen Ländern tritt daher in Großbritanien der Einfluß der Konzentrationstendenz auf die großindustrielle Monopolorganisation hervor. In dem über ein Drittel des Buches umfassenden Abschnitt über die Neuorganisation der britischen Großindustrie auf monopolistischer Grundlage wird dieser Gedanke ausgeführt und durch den Nachweis der Konzentrationstendenz und durch die Schilderung von 15 großer Kartelle und Trusts gestützt.

Das Buch ist ein wertvoller Beitrag zu der noch so wenig ausgebildeten Lehre von den Besonderheiten der verschiedenen nationalen Volkswirtschaften und zur Lehre von der Organisation der Volkswirtschaft im allgemeinen.

Philippovich.

Neuere Literatur über den Arbeitstarifvertrag.

Besprochen von Dr. Siegmund Grünberg.

1. **Sinzheimer Hugo, Dr.,** Rechtsanwalt. Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 2. Bände, 1907 und 1908. 132 und 325 Seiten.

Sinzheimer greift aus dem Gebiete der Tarifverträge den seiner Meinung nach wichtigsten Vertragstypus, den er rechtwissenschaftlich darstellt, heraus. Von vornherein will er den gangbaren Ausdruck „Tarifvertrag"

durch das Wort „Arbeitsnormenvertrag“ ersetzen, dies mit dem Wunsche und der Absicht, diese letztere Bezeichnung in der wissenschaftlichen Betrachtung als endgültigen Terminus technicus beibehalten zu sehen. Ob der neue Ausdruck durchschlagen wird, ist zweifelhaft. Auch er kennzeichnet nicht sofort diejenige Willensrichtung, die dem Abschlusse von Tarifverträgen zugrunde liegt. Schließlich kommt es doch weniger auf die Benennung als auf die Einigung über das Wesen des Rechtsinstitutes an, welches als „Tarifvertrag“ so weit herangereift ist, daß es nun zum gesetzgeberischen Problem zu werden beginnt.

Als Arbeitsnormenvertrag faßt Sinzheimer die „zwischen einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverbande und einem Arbeiterberufsvereine geschlossene Vereinbarung von Normen, die den Inhalt künftiger Arbeitsverträge bestimmen sollen“, auf. Diese Definition trifft zwei Grundformen, den Abschluß mit einem Arbeitgeber, d. i. die einfache, und den Abschluß mit einem Arbeitgeberverbande, d. i. die qualifizierte Form des korporativen Arbeitsnormenvertrages. Sinzheimer verlegt in die erste Form und in deren wesentlichen Inhalt das Schwergewicht seiner Ausführungen, weil sie der einfachste Rechtskörper ist, von dem aus die Untersuchung am leichtesten vorgenommen werden kann. Der Stoff des Institutes wird nach alldem nicht erschöpft, darauf lief auch die Absicht des Buches nicht hinaus.

Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich nach einer sehr lesenswerten Erörterung über das privatrechtliche Gestaltungsprinzip des gewerblichen Arbeitsvertrages mit dem Tatbestande der Arbeitsnormenverträge. Ihn muß man, wie schon Lotmar für den Arbeitsvertrag im allgemeinen nachdrücklich betonte, kennen, wenn man das Recht auf wirkliche Vertragserscheinungen und nicht auf einen a priori angenommenen Inhalt aufbauen will. Dies ist auch Sinzheimers Standpunkt. Aus den Darlegungen über den Tatbestand interessiert besonders die Stellungnahme des Verfassers zur Bestimmung der Parteistellung auf der Arbeitnehmerseite. Hier kämpfen drei Theorien miteinander. Die erste, die sogenannte Vertretungstheorie, wurde von Lotmar ausgeführt. Nach ihr erscheinen als Partei des Tarifvertrages die Mitglieder des Vereines. Die Verbandstheorie dagegen gibt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nur dem Vereine als solchem, weil nur so die rechtliche Anerkennung einer der Idee des Tarifvertrages entsprechenden Vereinbarung möglich ist. Die kombinierte Theorie endlich will den Verein und jedes seiner Mitglieder als Partei behandeln. Sinzheimer tritt der Verbandstheorie bei, seine Gründe wirken überzeugend. Der Zweck des Tarifvertrages würde illusorisch, wenn die Festhaltung der Arbeitsbedingungen der Disposition der einzelnen anheimgegeben und wenn hierdurch die Arbeiterorganisation als der für das Tarifvertragswesen wichtigste Faktor außerhalb des Rechtsverhältnisses gestellt würde. Gleiche Gefahren birgt die kombinierte Theorie.

Der zweite Teil der Arbeit ist der Lehre von den Rechtswirkungen des Arbeitsnormenvertrages gewidmet. Dieser hat drei Funktionen. In der normativen Funktion liefert der Vertrag diejenigen Normen, welche den Inhalt der in seinem Herrschaftsbereiche geschlossenen Individualarbeits-

verträge bestimmen. Durch die obligatorische Funktion verpflichtet er die Parteien zur Befolgung der Arbeitsnormen. Die soziale Funktion des Vertrages schafft die Beziehungen zwischen dem vertragschließenden Verbande und seinen Mitgliedern. Zu den umstrittensten Fragen gehören die nach dem Verhältnisse der Arbeitsnorm zum Einzelwillen und danach, wie weit die Verbände für tarifwidriges Verhalten ihrer Mitglieder zu haften haben.

Lotmar hat zuerst die Theorie von der zwingenden Wirkung der Arbeitsnorm gegen abweichende Abrede der Parteien des Individualvertrages verfochten. Denn sonst gingen alle eigenartigen Vorteile der kollektiven Vertragsschließung verloren. Sinzheimer verkennt nicht, daß hier die Schicksalsfrage für die Wirksamkeit des Arbeitsnormenvertrages gestellt ist. Er vertritt aber für das geltende Recht die Anschauung, die übrigens jetzt als die überwiegende bezeichnet werden darf, daß als alleinige Möglichkeit der Sicherung des Tarifgedankens nur die Anwendung der obligatorischen Funktion in Betracht kommen kann. Der abweichende Individualarbeitsvertrag ist in der Regel gültig. De lege ferenda wäre nach Sinzheimer allerdings der Lotmarschen Meinung beizupflichten, doch wäre ein Interventionsrecht der Organisationen im Hinblicke auf die aus den normierten Verträgen entstehenden Ansprüche der Arbeiter als notwendiges Korrelat zur Statuierung der zwingenden Kraft der Arbeitsnormen anzuerkennen.

Den Arbeitsfrieden selbst zu halten und durch seine Mitglieder halten zu lassen, ist die Pflicht des Arbeiterberufsvereines, der den Tarifvertrag schließt. Der Verein hat sich daher während der Vertragsdauer jeder eigenen Anwendung von Kampfmitteln und jeder Tätigkeit zu enthalten, welche die Anwendung von Kampfmitteln durch organisierte und nichtorganisierte Arbeiter veranlaßt oder unterstützt. Weitere rechtliche Verpflichtungen bestehen heute nicht. Pro futuro möchte Sinzheimer der Einführung der primären Schadenersatzpflicht der Berufsvereine mit gewissen Einschränkungen zustimmen. Der Verein müßte die Mittel erhalten, seine Mitglieder zur Friedenswahrung verhalten zu können, und es müßte ihm, ehe er zur Haftung herangezogen wird, die Möglichkeit geboten werden, auf die Mitglieder im Sinne der Erhaltung des Friedens einzuwirken. Die soziale Zweckmäßigkeit fordert überdies die Beschränkung der Haftung, wenn nicht die hoffnungsvollen Keime einer Neuregelung des Arbeitsverhältnisses auf Basis des Arbeitsnormenvertrages zerstört werden sollen. Die richtigen Grenzen zu ziehen, ist eine Frage, die Sinzheimer nicht lösen will. Es scheint in der Tat, daß das von ihm mit anderen vorgeschlagene Kompromiß zum Durchbruche gelangen dürfte, wenn an die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages herangegangen werden wird.

In der Schlußbetrachtung reflektiert Sinzheimer auf das bedeutsame Moment, ob der Staat die Entwicklung des Tarifvertragswesens durch öffentliches Zwangsrecht beeinflussen solle. Die Meinungen gehen auch darin auseinander. Sinzheimer meint, für die nächste Zeit müsse mit der ausschließlich privatrechtlichen Regelung gerechnet werden. Es wäre nur zur Förderung der Entwicklung ein staatliches Tarifamt zu schaffen, welches als Registergericht, als Schlichtungsorgan, als Organ der Rechtspflege und als

allgemeines Verwaltungsorgan einzutreten hätte, wenn nicht die Verträge selbst Organe bestimmen, welche die Aufgaben des Tarifamtes zu erfüllen haben.

Sinzheimers Buch, das sich durch die in den Anlagen wiedergegebenen auswärtigen jüngsten gesetzgeberischen Materialien ergänzt, bildet einen sehr wertvollen Beitrag zur Tarifvertragsliteratur. Wenn sich die Arbeit als rechtswissenschaftliche gibt, so ist sie keineswegs eine trockene, juristische Studie. Klar und fließend geschrieben, atmet sie sozialpolitischen Geist.

* * *

2. **Wölbling Paul,** Magistratsrat in Berlin. Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Eine Darstellung zweier Vertragsarten aus dem modernen Wirtschaftsleben. Berlin 1908. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 482 Seiten.

Wölbling, welcher schon in seinem dem XXVIII. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten zur Frage der gesetzlichen Regelung des Akkordvertrages verdienstliche Stellung nahm, vereinigt nun im angezeigten Buche die Ausführungen über den Akkord- und den Tarifvertrag. Zunächst wird die erste Vertragsart, sodann in der zweiten Hälfte des Buches die zweite Vertragsart behandelt. Wer das Tarifvertragswesen studieren will, kann am eigenartigen Akkordvertrage nicht achtlos vorübergehen. Die Arbeit Wölblings bietet nun Gelegenheit, beide Vertragsarten nach ihrem Wesen zu prüfen. So sehr es wohl angemessen schiene, die erste Hälfte der vorliegenden Ausführungen in näherer Betrachtung zu würdigen, so muß dies doch, da eine Überschau über die Literatur des Tarifvertrages geboten werden soll, vorerst unterlassen werden. Ich wende mich daher dem Tarifvertrage Wölblings zu.

Eine brauchbare Theorie der Tarifverträge ist notwendige Voraussetzung der gesetzlichen Regelung dieser Vertragsart. Hierin ist Wölbling gewiß ebenso wie darin zuzustimmen, daß auf diesem Gebiete bisher das Chaos herrschte und daß ebendeshalb die Frage der Tarifverträge keineswegs so spruchreif ist, wie die des Akkordvertrages. Wölbling will es darum auch vermeiden, den Nachdruck auf einzelne Tarifverträge oder Tarifvertragsgruppen zu legen und auf einseitige Voraussetzungen die Theorie aufzubauen, wenn sich auch seine Ergebnisse dann nicht so einfach gestalten sollten, als diejenigen anderer Schriftsteller.

Gegenüber der Definition des Tarifvertrages, welche Lotmar gegeben hat und der im wesentlichen Sinzheimer folgt (oben sub 1), hält Wölbling es für unabweislich, daß in der Begriffsbestimmung die Friedensaufgabe des Tarifvertrages zum Ausdrucke gelange. Die Tarifverträge sollen Friedensverträge sein und ohne Friedensgarantie ist ein Tarifvertrag nicht denkbar. Gegen Lotmar sieht Wölbling ferner die Zahl der an der Vertragsschließung beteiligten Personen nicht als wesentlich an, weil dieselbe sich richtig und genau gar nicht begrenzen läßt. Sicher ist es, daß die gedeihliche Fortentwicklung des Tarifvertraggedankens auf der Arbeitnehmer- und, wie vielfach betont wird, auch auf der Arbeitgeberseite

in starken Verbänden organisierte Personenvielheiten verlangt und daß die Erwägung, ob auf der Arbeitnehmerseite eine oder nur wenige Personen stehen können, wie Wölbling selbst erklärt, unpraktisch ist.

Die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages, die darin liegt, daß während seiner Dauer tarifwidrige Individualarbeitsverträge nicht geschlossen werden dürfen und können, verwirft Wölbling als theoretisch unhaltbar. Die Unabdingbarkeit wird seiner Meinung nach überhaupt weit überschätzt. Ihr stehe auch das Sprichwort entgegen: Wo kein Kläger, da kein Richter. Wölbling will als Gewerbegerichtsvorsitzender selbst wahrgenommen haben, daß es auf lebhaften Widerwillen der Arbeiter stieß, wenn einer von ihnen trotz gegenteiliger Abrede den tarifmäßigen Lohn einklagte. Zum Glück bestehe das Verlangen nach Unabdingbarkeit nur in der Theorie. Der rechtliche Arbeiter werde nicht begreifen, daß der tarifwidrig handelnde Genosse für seine perfide Handlungsweise noch eine Belohnung erhalten sollte. Wölbling schießt mit diesen Ausführungen zweifellos weit über das Ziel hinaus. Man kann die Abneigung gegen unrechtlich vorgehende Personen wohl begreifen. Allein von Wölblings Standpunkte aus gäbe es ernstlich auch kein zwingendes Recht und keinen Arbeiterschutz. Diese Konsequenz zu ziehen, wird er selbst gewiß nicht geneigt sein.

Wenn die Gesetzgebung die Regelung des Tarifvertrages in Angriff nehmen würde, so möchte Wölbling jedes Zwangssystem, das schließlich nur auf obrigkeitliche Festsetzung der Löhne hinausläuft, ausschließen. Die Regelung soll hauptsächlich auf dem Boden des einheimischen Privatrechtes erfolgen. Es gebietet sich eine Stärkung der Arbeiterorganisationen, so daß sie als wirtschaftlich gleichwertige Faktoren den Unternehmern gegenüberstehen und in Gemeinschaft mit ihnen die Arbeitsverhältnisse bestimmen können. Es gebietet sich weiter die Reform der Koalitionsgesetzgebung, vor allem die Beseitigung der Schranken, durch welche das Koalitionsrecht zivil- und strafrechtlich eingeengt wird. Es läge endlich nahe, den Koalitionen die Eigenschaft rechtsfähiger Personen zu leihen. Dies sind zweifellos vernünftige und nicht übertriebene Forderungen, mit denen Wölbling auch übrigens nicht allein steht.

Die Haftpflicht der Berufsvereine für die durch sie eingegangenen Verpflichtungen und die durch sie verursachten Schäden soll nicht bis zu ihrer Vernichtung führen. Wölbling empfiehlt, einen ähnlichen Weg wie bei der Lohnversicherung einzuschlagen und einen Teil des Vereinsvermögens, z. B. den für Unterstützungszwecke bestimmten, zu sichern. Freilich geht dieser konkrete Vorschlag noch zu weit und es wird an Widerspruch gegen ihn auf der Arbeitnehmerseite nicht fehlen.

Mit Recht erklärt Wölbling, ein Hauptgrundsatz bei der gesetzlichen Behandlung des Tarifvertrages müsse die Vereinfachung seines Inhaltes sein. Was sich nicht im Wege eines Prozesses oder eines Verwaltungsverfahrens exakt durchführen lasse, sei auszuschalten. Daneben können die Parteien des Tarifvertrages in Sonderverträgen festsetzen, was sie außerdem für ordnungsbedürftig halten. Auch dieser Vorschlag hat gewisse Schwächen, besonders wenn der gesetzliche Inhalt des Tarifvertrages zu enge oder sonst unglücklich begrenzt würde.

Ich verweise übrigens noch besonders auf die Kapitel V und VII über „Tarifgemeinschaften“ und „Tarifvertrag und Strafrecht“. Kann man in manchem Wölbling nicht zustimmen, so wird doch sein Buch, welches namentlich auch die Praxis mit den Zusammenhängen der schwierigen Materie vertraut zu machen geeignet ist, für sie und für die Erfassung der Problems gute Dienste leisten.

* * *

3. **Köppe H., Dr.,** Privatdozent in Marburg. Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem. Eine sozialpolitische Studie. Verlag von Gustav Fischer. Jena 1908. 395 Seiten.

Köppe ist von vornherein ein energischer Verfechter gesetzlicher Gewährleistung der Rechtsbeständigkeit der Tarifverträge. Zurzeit hängen diese überwiegend von der Moral der Kontrahenten und von deren äußerer Macht ab. Diese Bürgen können auf die Dauer nicht genügen. Es sprechen für die gesetzliche Regelung auch Gründe des öffentlichen Wohles und vernünftiger Volkswirtschaftspolitik mit. Ebendeshalb fordern die Tarifverträge Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse aller Gewerbe. Gerade der widerstrebenden Großindustrie muß gezeigt werden, daß durch Zusammenwirken von Gesetzgebung und sozialer Selbsthilfe der Prozeß „Sozialreform kontra Sozialismus“ zugunsten der ersteren sich entscheiden kann.

Köppes Arbeit zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste untersucht die Grundlagen, der zweite erstattet Vorschläge zur Lösung des Problems. Eingehende Betrachtung widmet Köppe im ersten Abschnitte namentlich den Unvollkommenheiten des deutschen Vereinsrechtes. Er konkludiert mit Recht, daß hier in der Tarifvertragsfrage der Hebel der Reformen anzusetzen ist.

Im zweiten Teile bringt der Verfasser nach einer Darlegung der geschichtlichen Entwicklung des Tarifvertrages eine ausführliche kritische Übersicht der ausländischen Gesetzgebung und der in ihr erkennbaren zwei Hauptrichtungen: derjenigen auf öffentlich-rechtliche Regelung mit ausgesprochenem Zwangscharakter (in Australien) und derjenigen auf überwiegend privatrechtliche Ordnung mit schärferer oder schwächerer Betonung der Rechtswirksamkeit des Tarifvertrages (am europäischen Kontinent respektive in England). Beide Hauptrichtungen fließen übrigens auch mitunter ineinander (in Genf und in den französischen Gesetzgebungsversuchen). Köppe selbst spricht sich für die privatrechtliche Behandlung des Problems aus.

Er steckt die Grenzen gesetzgeberischen Eingriffes dahin ab, daß das Tarifrecht das Werkzeug sein solle, welches den Parteien vom Staate zur Förderung des Ausgleiches zur Verfügung gestellt wird. Der Gebrauch des Werkzeuges setzt jedoch vor allem starke Organisationen voraus, die ihre Macht richtig nutzen. Prinzipiell soll der Tarifvertrag Arbeitsverträgen ihren wesentlichen Inhalt geben. Hierbei wäre der Begriff „Arbeitsvertrag“ möglichst weit zu fassen, er würde an sich auch die Verträge der Landarbeiter mit umfassen. Dieser Begriffsausdehnung stehen allerdings derzeit noch schwere Hindernisse entgegen. Köppe geht sonach von dem in der

Gewerbeordnung behandelten gewerblichen Arbeitsverhältnisse (eingeschlossen die Heimarbeit) aus.

Die Stellungnahme der deutschen Großindustrie gegen die Tarifverträge weist Köppe in längerer Darlegung zurück. In der Großindustrie bilden jetzt etwa 90 Proz. aller geleisteten Arbeit Akkordarbeit, die produktiven Löhne sind durchweg Akkordlöhne. Sicher ist, daß die Akkordarbeiter selbst das dringende Bedürfnis nach tarifmäßiger Lohnfestsetzung haben, und Köppe legt unter Heranziehung der Verhältnisse der Eisen-, der Textilindustrie und des Bergbaues dar, daß die technischen Schwierigkeiten nirgends unüberwindlich sind. Sie sind im Bergbaue, soweit es sich um die Lohnfestsetzung handelt, am größten. Aber auch hier ist die Lohnfrage nicht ihrem ganzen Inhalte nach regulierungsunfähig. In der gesamten Großindustrie Großbritanniens haben die Tarifverträge in Verbindung mit dem freiwilligen Einigungs- und Schiedsverfahren die Wirkung gehabt, daß sie die wirtschaftlichen Kämpfe immer mehr zurückdrängten. Es gibt dort keine traurigen Erfahrungen, mit denen man in Deutschland vom Tarifvertrage abzuschrecken versucht. Die Lohnfrage läßt sich bezwingen. Alle anderen Arbeitsbedingungen bieten nichts, was die vertragliche Regelung schwieriger gestalten würde als im Mittel- und Kleinbetriebe.

Da die öffentlich-rechtliche Zwangsregelung des Tarifvertrages sich für Deutschland schon deshalb ausschließt, weil zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie den Arbeitermassen das notwendige gegenseitige Vertrauen fehlt, so ist der Ausbau des Tarifvertrages für absehbare Zeit nur auf rein privatrechtlicher Grundlage möglich. Arbeitskammern können das Institut fördern, jedoch nur, wenn der Abschluß und die Durchführung der freien Tätigkeit der Arbeitgeber und Arbeiter vorbehalten bleibt. Von der Mitwirkung der Arbeiterausschüsse läßt sich nicht viel erhoffen. Die Rechtsfähigkeit der Verbände und die Aufhebung respektive Modifizierung der §§ 152, 153 der Deutschen Gewerbeordnung sind die dringendsten Forderungen, wenn dem Tarifvertrage die Bahn frei gemacht werden soll. Hinsichtlich der Frage der Rechtsfähigkeit sind zwei Wege möglich: Ausbau der Rechte und Pflichten der Verbände nach der aktiven Seite hin, ohne daß ihnen formell die Rechtsfähigkeit gegeben wird, oder die Gestattung des Erwerbes der Rechtsfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen. Den zweiten Weg, den der Entwurf vom Jahre 1906 eines Reichsgesetzes „über die gewerblichen Berufsvereine“ einschlagen wollte, hält Köppe nicht für gangbar. Es erübrigt nur die erste Alternative, die nun ausgeführt wird. Die Arbeitgeber- und Arbeiterverbände, deren Hauptzweck auf die Regelung und Verbesserung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse gerichtet ist, haben (ohne besondere Verleihung) den Charakter rechtsfähiger Vereine. Sie erlangen ihre rechtliche Existenz durch die infolge Anmeldung vorzunehmende Eintragung in ein besonderes Vereinsregister. Die Anmeldung hat unmittelbar nach der Begründung des Verbandes bei gesetzlicher Strafe zu geschehen. Von einem „Aufzwingen“ der Rechtsfähigkeit, das man in diesem Vorschlage findet, kann, wie Köppe meint, keine Rede sein. Wer Rechtsfähigkeit ohne Verantwortlichkeit fordert, beansprucht ein Klassenprivileg.

Wenn das Ziel die volle Freiheit von allen unweisen und ungerechten Beschränkungen ist, so muß dagegen volle Verantwortlichkeit für die in dieser Freiheit gesetzten Handlungen der Träger der sozialen Bewegung eintreten. Daraus folgt aber im wesentlichen nur die Haftung der Verbände für Handlungen der satzungsmäßigen Organe und Bevollmächtigten und für Verletzungen der Tariftreue der Mitglieder, wenn der Verband hieran beteiligt ist. Eine weiter gehende Haftung zu begründen, ist kein Anlaß vorhanden. Empfehlenswert wäre es bloß, wenn die Verbände durch eine allgemeine Bestimmung verpflichtet würden, die ihnen gebotenen Mittel gegen tarifvertragsbrüchige Mitglieder anzuwenden, weil so der Tarifbruch als Rechtsbruch gekennzeichnet würde.

Soweit die Details der Vorschläge Köppes in Betracht kommen, sei auf die Behandlung der „outsiders“ hingewiesen. In der Hauptsache möchte Köppe nicht mit Vermutungen (Sulzer-Lotmar) arbeiten. Solche sollen nur Anwendung finden, wenn es an einem Orte gebräuchlich geworden ist, die Arbeitsverhältnisse eines Ortes den Arbeitsbedingungen eines bestimmten Tarifvertrages zu unterstellen. Sonst aber muß man es dem gesunden Gedanken des Tarifvertrages überlassen, selbständig werbend zu wirken. Der Staat soll nicht selbst für den Tarifvertrag den Freiwerber spielen. Auch die automatische Wirkung des Tarifvertrages möchte Köppe nur unter genau präzisierten Voraussetzungen zulassen.

Ich konnte mich im vorstehenden nur darauf beschränken, den Gedankengang der inhaltreichen und anregenden, wenn auch etwas zu breit angelegten Arbeit Köppes anzudeuten. Der Verfasser geht den juristischen Details nicht aus dem Wege. Sie sind, wenn auch vorerst die Prinzipien des Rechtsinstitutes klargelegt sein müssen, außerordentlich wichtig und der Details gibt es auf dem Gebiete des Tarifvertrages eine fast verwirrende Fülle. Ob die Erwartungen, die Köppe in den Tarifvertrag setzt, nicht zu hoch gespannte sind, sei dahingestellt. Die Meinungen darüber sind ja nicht vollkommen gleich. Gewiß ist, daß, solange nicht über das Wesen und die Prinzipien des Institutes einigermaßen Übereinstimmung herrscht, die Erwartung baldiger gesetzlicher Regelung skeptisch aufgenommen werden muß. Einen guten Schritt nach vorwärts im Sinne der Klarstellung bedeutet gleich den Arbeiten Sinzheimers und Wölblings auch die Arbeit Köppes.

* * *

. **Rosenthal Eduard,** Professor an der Universität in Jena. Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. Separatabdruck aus „Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband“ II. Band, S. 137—195. Tübingen, bei J. C. Mohr (Paul Siebeck) 1908.

Rosenthal geht davon aus, daß die rein privatrechtliche Auffassung des Tarifvertrages der Eigenart desselben nicht gerecht werde. Auf dem Boden des bürgerlichen Gesetzbuches können die der gesetzlichen Regelung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht gelöst werden. Es liegt hier eine Mischung bürgerlich-öffentlich-rechtlicher Organisationsverträge vor und die

öffentlichen Interessen fordern ihre Regelung auf dem Boden öffentlichen Rechtes. Am meisten würde es sich empfehlen, das Problem in einer Novelle zur Gewerbeordnung zu behandeln. Insbesondere wären rechtliche Garantien für die Durchsetzung der aus den Tarifverträgen fließenden Rechte und Pflichten zu bieten, da es des Rechtsstaates unwürdig ist, die Rechtsfrage zur Machtfrage werden zu lassen. Den verhängnisvollen Schwankungen der Judikatur wäre durch positive Normen Einhalt zu gebieten. Die Bestimmung des § 152, Absatz 2, der Gewerbeordnung wäre zu streichen, weil sie die Tariftreue völlig in der Luft schweben läßt. Dazu tritt die Notwendigkeit gesetzlicher Anerkennung der gewerblichen Berufsvereine. Der bezügliche Regierungsentwurf vom November 1906 fand zwar allgemeine Ablehnung. Eine neue Vorlage wird jedoch, frei von polizeilicher Engherzigkeit, das Thema wieder aufnehmen müssen.

Rosenthal bringt nun einen aus 15 Paragraphen bestehenden Entwurf zur Behandlung des Tarifvertrages. Die einzelnen Vorschläge werden eingehend begründet. Es seien hier nur die wesentlichsten Punkte berührt. Rosenthal faßt den Tarifvertrag als eigene Vertragskategorie auf. Als Kontrahenten wären nur bestimmte, nicht unbestimmte Personen anzuerkennen. Ein Hindernis bieten die „Unorganisierten". Eine Zwangs- oder eine gesetzlich erleichterte Organisation von Arbeitermassen kann die Durchführung von Tarifverträgen in großem Stile sichern. Im Interesse der Entwicklung des Tarifvertragswesens verlangt Rosenthal schriftliche Abfassung und möglichste Publizität der Verträge. Ihr persönlicher Geltungsbereich erfaßt besonders diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses Mitglieder eines hierbei beteiligten Berufsvereines sind. Doch können sie binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluß aus dem Berufsvereine austreten. So wird die Freiheit der einzelnen möglichst gesichert. Haben sie sich nicht rechtzeitig erklärt, so soll ihre Bindung an den Tarifvertrag gesetzlich festgelegt sein. Dieser soll übrigens überhaupt allgemein, also auch für und gegen „outsiders" gelten, wenn sie nichts anderes vereinbarten, so daß der Tarifvertrag zur allgemeinen Rechtsnorm werden und rechtsbildend wirken kann.

Zur Haftungsfrage bestimmt Rosenthal folgendes: „Ein Berufsverein haftet für den Schaden und für die Vertragsstrafen mit seinem Vermögen nicht nur aus dem Verhalten seiner Repräsentanten, sondern auch, wenn der Vertragsbruch nur von einzelnen seiner Mitglieder begangen wurde." Hierin liegt ein springender Punkt des Entwurfes und Rosenthal sieht voraus, daß er mit seinem Vorschlage auf Widerstand stoßen werde. Er beruft sich auf die korrespondierenden Satzungen der Deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft. Angesichts derselben könne man den fraglichen Satz nicht mehr als eine gegen die Arbeiterinteressen gerichtete Maßnahme brandmarken. „Übrigens könnte man das Maß der Haftung von vornherein etwa im Anschluß an § 124 der Gewerbeordnung (auf die Höhe eines Wochenlohnes des Arbeiters) einschränken." Dies ist allerdings etwas anderes, als was Rosenthal im Gesetzentwurfe vorschlägt. Denn das Maß der Haftung spielt eine entscheidende Rolle und wenn das Kompromiß sich empfiehlt,

so wäre ihm der Platz im Entwurfe und nicht in den Motiven anzuweisen gewesen.

Rosenthal bekennt sich dann als Vertreter der automatischen Wirkung des Tarifvertrages. Er soll unabdingbar, widersprechende Bestimmungen der Individualarbeitsverträge und der Arbeitsordnungen sollen unverbindlich sein. Die Lücken der Einzelverträge füllt der Tarifvertrag. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus den Tarifverträgen, für ihre Auslegung, Kontrolle usw. haben paritätische Tarifämter zu sorgen. Sie können bei besonderen Verhältnissen geringe Abweichungen vom Tarifvertrage tolerieren.

Den Tarifämtern weist Rosenthal aber auch die weitgehende Aufgabe zu, bei wesentlicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen der Vertrag geschlossen wurde oder die Beteiligung an ihm erfolgte, denselben abzuändern oder aufzuheben. Diesen Weg hält Rosenthal für entsprechender als das Mittel der gleitenden Lohnskala.

Während der Dauer des Tarifvertrages soll absoluter Waffenstillstand eintreten. Kollektivkündigungen und Massenentlassungen gelten als Kampfmittel. Berufsvereine, welche solche Mittel unterstützen, haften für den Schaden. Unvermeidliche Differenzen mag das Tarifamt schlichten. Die Berufsvereine haben strikte Neutralität zu wahren. Die Fortdauer der Kampfesmöglichkeit muß für die Vertragsdauer mit aller Schärfe abgeschnitten werden. Auch in dieser Frage sind jedoch die Gegensätzlichkeiten bekanntlich noch nicht geklärt.

Welcher Beurteilung immer diese oder jene Bestimmung des Entwurfes Rosenthals erfahren mag, so ist seine Arbeit doch jedenfalls dankenswert, dies schon vom Gesichtspunkte aus, daß der Rede die Tat folgen muß. Rosenthal befürwortet baldige Umsetzung der Ergebnisse der Forschung in gesetzliche Formen.

* * *

5. **Zeitler R., Dr.** Die rechtliche Natur des Arbeitsvertrages. München 1908. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. 132 Seiten.

Zeitler sucht zunächst den sozialökonomischen Zweck des Tarifvertrages festzuhalten, ehe er zur rechtswissenschaftlichen Untersuchung desselben übergeht. Die Definition, zu der er gelangt, erfüllt den Gedanken Wölblings, daß der Friedensmission des Tarifvertrages in der Begriffsbestimmung Rechnung getragen werden solle durch das Begriffsmerkmal „unter Ausschaltung des Klassenkampfes". Die Rechtsbeständigkeit des Tarifvertrages ist nicht zu bezweifeln. Er widerstreitet nicht den guten Sitten, er steht nicht im Widerspruche mit dem Prinzipe des freien Arbeitsvertrages. Der Gedanke ausschließlichen Verbandsverkehres zwischen den Beteiligten des Tarifvertrages läßt sich aber nach Zeitler gleichfalls nicht als widerrechtlich verwerfen. Diese letzte Etappe der Tarifentwickelung ist nur zu begrüßen, sie führt dahin, daß der Tarifvertrag rascher als bisher im Wirtschaftsleben sich Geltung verschafft, mögen auch dadurch die Interessen

einiger weniger verletzt werden. Sonst müßte man auch Kartelle und Trusts ohne weiteres als unsittlich bezeichnen.

Die Kontrahenten des Tarifvertrages müssen der Klasse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören. Mit diesem Satze ist der Rechtswissenschaft wenig gedient, da die gegenwärtige Rechtsordnung einen Vertragsabschluß zwischen „Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ nicht kennt. Zeitler geht nun der Frage nach, wer, juristisch genommen, die Kontrahenten des Tarifvertrages sind. Die Arbeitnehmer als lose Masse können durch ihre in Versammlungen gewählten Vertreter rechtsverbindliche Verträge überhaupt nicht abschließen, wie Lotmar dies annimmt. Ein Tarifvertrag, dessen Parteien einzelne Personen sind, kann Rechtswirksamkeit haben. Am besten erfüllt der Organisationstarif den wirtschaftlichen Zweck des Tarifvertrages. Hier treten formellrechtlich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander als Parteien gegenüber. Trotz der zweifelhaften Stellung der Arbeiterorganisationen sind sie wohl jetzt schon in der Lage, als Parteien im Rechtsverkehre und daher auch als Kontrahenten von Tarifverträgen aufzutreten. Notwendig gelangt hier Zeitler, wie die ernste Literatur überhaupt, dazu, die wichtigste Rolle im Tarifvertragswesen der Arbeiterorganisation zuzuweisen. Dem Arbeitgeberverband erwachsen, wie Zeitler ausführt, Schwierigkeiten, sich rechtsgeschäftlich zu erklären, von vornherein nicht. Die Verbände der Arbeitgeber werden nicht selten, insbesondere durch die Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Rechtsfähigkeit genießen.

Den weiteren juristischen Darlegungen Zeitlers soll hier nicht nachgegangen werden. Es sind immer wieder dieselben dornigen Fragen, die unvermeidlich auftauchen und die auch bei Zeitler mit redlichem Bemühen, sie zu meistern, zur Sprache gelangen. In seinen Schlußforderungen bekennt er sich als aufgeklärten Vertreter baldiger gesetzlicher Regelung des Tarifvertragswesens, ohne daß er baldige Erfüllung seines Wunsches zu erhoffen scheint.

* * *

6. **Braun Adolf.** Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften. Stuttgart 1908. Verlag von J. H. W. Dietz Nachfolger. 100 Seiten.

Die vorliegende Schrift bildet die Zusammenfassung einer Reihe von Zeitungsartikeln, welche Braun sukzessiv publizierte. Es soll das Problem vom Standpunkte der modernen Gewerkschaften aus beleuchtet und damit gegenüber den Arbeiten über den Tarifvertrag aus anderen Lagern einer Überrumpelung der Gewerkschaften vorgebeugt werden. Demgemäß gibt Braun den Interessenten, die er im Auge hat, Winke, wie sie zur Festsetzung des Vertragsgebietes, der Geltungszeit der Tarife, zu den Bestimmungen über die Ablöhnung, die Dauer der Arbeitszeit usf. sich zu stellen haben.

Frei von jeder Überschätzung der Tarifverträge für den Gang der sozialen Entwickelung, übersieht Braun doch nicht ihre Vorteile. Am Charakter der Arbeiterbewegung haben die Tarifverträge nichts geändert. Sie engen

jeweils nur das Kampffeld ein. Hierdurch wächst für die anderen Mitglieder die Kraft der Organisation, die Stärke im Angriffe, die Zahl der Erfolge, die Aussicht im Abwehrkampfe. Der Abschluß der Tarifverträge bedeutet überdies das Zugeständnis der Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital. Natürlich entscheidet immer der Inhalt der Verträge über ihren Wert.

Die Tarifverträge hält Braun für die einfachsten wie für die kompliziertesten Verhältnisse für anwendbar, sie werden auch vor den Riesenbetrieben nicht haltmachen. Keinesfalls dürfen die Gewerkschaften sich zu Werkzeugen der Preispolitik der Unternehmer und hierdurch zu Vertretern von Unternehmerinteressen machen lassen.

Dem Eingreifen des Staates auf dem Gebiete des Tarifvertrages steht Braun mißtrauisch gegenüber. Nicht im staatlichen Rückhalte, sondern in der Kräftigung und Ausbreitung der Gewerkschaften sieht die Arbeiterschaft die Garantie für die Abmachungen mit den Unternehmern. Allerdings ist die juristische Umgrenzung, die Feststellung der Wesensmomente des Tarifvertrages eine wichtige Aufgabe. Daß hier eine Lücke des Rechtes klafft, ist offenbar. Aber es ist namentlich zu befürchten, daß man die Verbände mit ihrem Vermögen für eigene und für Vertragsverletzungen der Mitglieder haftbar machen wollte. Die Organisationen, die selbst alle Mittel zur Wahrung der Tariftreue anwenden werden, haben keinen Anlaß, sich der bezeichneten Gefahr direkt ausgesetzt zu sehen.

Brauns Schrift will eine Agitationsschrift sein. Leider haftet ihr dieser Charakter zu sehr an. Sie ist zu wenig konzentriert, in vielem flüchtig, in anderem weitläufig. Eine neuerliche Durcharbeitung des Stoffes, die Braun in Aussicht stellt, wird hoffentlich diese Mängel beseitigen.

* * *

7. **Julius Deutsch.** Die Tarifverträge in Österreich. Gewerkschaftliche Schriften, herausgegeben von der Reichsgewerkschaftskommission Österreichs. I. Heft. Wien 1908, 78 Seiten.

Diese Arbeit beruht auf dem Materiale, welches die österreichische Reichsgewerkschaftskommission auf Grund einer Umfrage von den Gewerkschaften erhielt. Deutsch hat überdies ungefähr zwei Drittel der Originalverträge durchgesehen und verwertet. Er gliedert für die Zwecke seiner der Hauptsache nach statistischen Arbeit die in Österreich vorkommenden Tarifverträge in Firmenverträge des einzelnen Unternehmers, in Gruppenverträge mehrerer einzelner Unternehmer mit den Arbeitervertretern und in Kollektivverträge im engeren Sinne zwischen Unternehmerkorporationen und Arbeitervereinigungen. Hier reiht Deutsch auch diejenigen Verträge ein, die zwar von der Unternehmerorganisation abgeschlossen wurden, die jedoch auch des Beitrittes der einzelnen Mitglieder der Organisation bedurften. Man sieht, daß die Nomenklatur vom Standpunkte der deutschen Literatur aus anfechtbar ist. Der Einteilungsgrund selbst ist an sich nicht zu bemängeln.

Eine starke Verbreitung der Tarifverträge läßt sich, wie Deutsch zeigt, in Österreich seit 1903 konstatieren. Es gibt nahezu kein bedeutendes

Gewerbe mehr, das nicht eine erhebliche Zahl von Tarifverträgen aufwiese. Seit Ende 1903 bis Ende 1907 wuchs die Zahl der Verträge von 37 auf 1598, die Zahl der beteiligten Arbeiter von 24.656 auf 598.347. Die Tarifverträge schieden sich in 857 Firmen-, 374 Gruppen- und 367 Kollektivverträge. Sukzessiv weichen die Firmenverträge den beiden anderen Kategorien, es kommt ihnen jetzt im ganzen eine relativ geringere Bedeutung zu. Trotzdem die Firmenverträge im Jahre 1907 noch 53·6 Proz. aller Verträge ausmachten, waren an ihnen nur 20·6 Proz. der Gesamtzahl der Arbeiter beteiligt. An erster Stelle standen die Kollektivverträge mit 60·8 Proz. der beteiligten Arbeiter. Auf der Unternehmerseite schwillt rasch die Mitwirkung der Unternehmerorganisationen an und Deutsch nimmt danach an, daß auch in Österreich die Kämpfe der Zukunft von Organisation zu Organisation auszutragen sein werden. Sicherlich muß früher oder später dieses Ergebnis sich einstellen.

Wer für das österreichische Tarifvertragswesen sich interessiert, wird an der Schrift von Deutsch, die mit ihren geschickt verwerteten Ziffern einen anerkennenswerten Beitrag zum Studium des Stoffes bietet, nicht vorübergehen dürfen. Soweit die Anschauung des Verfassers über das Wesen, die Zweckmäßigkeit der Tarifverträge und über ihren Wert für Arbeiterinteressen zum Ausdrucke kommt, steht er auf demselben Standpunkte wie Adolf Braun.

* * *

8. **Arbeitstarifverträge.** Verhandlungen der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für soziale Reform. Jena bei Gustav Fischer. 64 S.

Im wesentlichen geben diese Verhandlungen Vorträge des Privatdozenten Dr. W. Zimmermann, Berlin und des Vorsitzenden des Deutschen Buchdruckertarifamtes, Kommerzienrates Büxenstein, Berlin wieder. Zimmermann sprach kurz über „Tatsachen und Probleme im Bereiche des Arbeitstarifvertrages“. Er trat für gesetzliche Behandlung des Tarifvertrages, für Klarstellung des Vertragscharakters desselben und dafür ein, daß eine Haftung für die Tarifvertragserfüllung mit Vermeidung von Übertreibungen, etwa in Beschränkung der Haftung auf den Lohnbetrag einer Kündigungsperiode, geschaffen werde. Eine vervollkommnete Vertragstechnik muß die Technik des Gewerbes tariflich bändigen. Wird die prinzipielle Abneigung der Großindustrie gegen den Tarifvertrag überwunden, dann wird der Gedanke sich durchsetzen, daß auch in der gewerblichen Arbeitsverfassung dem konstitutionellen Momente der Platz gebührt.

Büxenstein gab in Besprechung der „Erfahrungen mit der Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe“ zunächst interessante Daten über die Entwickelung der Deutschen Buchdruckertarifgemeinschaft, die bekanntermaßen in der deutschen Tarifvertragsliteratur eine große Rolle spielt und stets zum Anlasse ausführlicher Erörterung genommen wird. Büxenstein sieht (begreiflich) das Heil des Tarifgedankens nur in nationalen Tarifen, obgleich sich dagegen Widerspruch regte. Er nahm den Organisationsvertrag,

der im Jahre 1906 zwischen dem „Deutschen Buchdruckerverein“ (der Prinzipalsorganisation) und dem „Verband deutscher Buchdrucker“ geschlossen und der vielfach angefochten wurde, in Schutz. Jeder Terrorismus, der die Ausschließung anderer Gewerkschaften von den Vorteilen der Tarifgemeinschaft gleichkäme, schließe sich aus. Doch nur starke beiderseitige Organisationen können den Gedanken des Tarifvertrages nützlich ausbauen. Was Büxenstein hier (im letzten Satze) aussprach, wird ja sichtlich auch zum leitenden Gedanken der Literatur.

* * *

9. **Arbeitstarifverträge.** Zwei Vorträge von Dr. Waldemar Zimmermann und Dr. Hugo Sinzheimer. Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen über soziale Reformfragen, herausgegeben von dem Vorstande des Hessisch-Nassauischen Zweigvereines der Gesellschaft für soziale Reform. I. Band, Heft 1. Gießen, Verlag von Emil Roth, 1908, 45 S.

Ich kann mich hinsichtlich dieser beiden Vorträge darauf beschränken, auf die Besprechungen 1 und 8 hinzuweisen. Zimmermanns Vortrag deckte sich der Hauptsache nach mit dem sub 8 angezeigten, Sinzheimers Entgegnung bildete einen Ausschnitt aus seinem „Korporativen Arbeitsnormenvertrag“.

* * *

Lotmar Philipp. Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. In zwei Bänden 1902 und 1908. 827 und 1049 Seiten. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot.

Spricht man vom „Arbeitsvertrag“, dessen Schicksal heute so viele Geister beschäftigt, so denkt man dabei geläufigerweise an die „arbeitenden Klassen“ und an jenen Vertrag, der die Regelung der Lohnarbeit von Millionen von Menschen zum Gegenstande hat, die sich im Zustande der Besitzlosigkeit befinden und die, um sich zu erhalten, nichts als ihre Arbeitskraft besitzen. Diese stellen sie dem Arbeitnehmer, der ihrer bedarf, zur Verfügung. Schon die hiedurch bedingten Arbeitsverträge bilden eine Massenerscheinung, welcher die Literatur und der Gesetzgeber die sorgfältigste Beachtung zuzuwenden hätte. Lotmar faßt aber den Begriff des Arbeitsvertrages in seinem großangelegten Werke, von dem als Abschluß nun auch der zweite Band vorliegt, noch viel weiter. Von derjenigen Arbeit, die ganz außerhalb des Arbeitsvertrages fällt, muß Lotmar natürlich abstrahieren. Im übrigen aber behandelt er sonst den Arbeitsvertrag „ohne Unterschied der Personen, die ihn abschließen, und der Art von Arbeit, die im Vertrage ausbedungen wird“. Der Kreis der beteiligten Personen, deren Rechtsverhältnisse so erfaßt werden sollen, erweitert sich demgemäß sehr beträchtlich und es ist ganz zweifellos richtig, daß mit dem derart begrenzten Arbeitsvertrag, wenn eine Rangordnung unserer Vertragsarten nach ihrer Frequenz aufgestellt werden soll, jedenfalls nur der Kaufvertrag konkurrieren kann.

Für Lotmar ist der Arbeitsvertrag „der gegenseitige obligatorische

Vertrag, in welchem die Vertragschließenden die Leistung von Arbeit durch den einen und die Leistung von Entgelt durch den andern vereinbaren" (I. Band S. 32). Neben Arbeit darf überdies von Seite derjenigen Partei, welche die Entgeltszusage empfängt, nicht noch eine Sachleistung versprochen sein, durch welche die Arbeitsleistung absorbiert und das Aufkommen des Arbeitsvertrages gehindert wird (I. S. 200). Im übrigen sind Arbeit und Entgelt allein die wesentlichen Begriffsmerkmale des Arbeitsvertrages. Aller andere Inhalt, z. B. die Vereinbarung der Zeit, für welche der Arbeitsvertrag eingegangen wurde, ist unwesentlich. Arbeit aber als möglicher Gegenstand des Arbeitsvertrages ist „jede Tätigkeit eines Menschen, die ein fremdes Bedürfnis zu befriedigen vermag und für die irgendwo und wann erfahrungsgemäß ein Entgelt geboten wird" (I. Band S. 72), jede positive willkürliche Tätigkeit der vorstehend näher umschriebenen Qualität ohne Rücksicht auf die subjektive Meinung oder das Motiv des Arbeitnehmers. Es ist gleichgültig, ob die Arbeit materielle oder immaterielle, mechanische oder intellektuelle (Hand- oder Kopfarbeit), produktive oder unproduktive, gelernte oder ungelernte, gemeine oder rechtsgeschäftliche ist; ob die Arbeit an sich oder samt dem Ergebnis in Betracht kommt; ob die Direktion der Arbeit dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer zusteht usf. Nur darf die Arbeit, um Gegenstand eines Arbeitsvertrages werden zu können, weder gesetz- noch moralwidrig sein, weil sonst der Vertrag gänzlich oder partiell nichtig wäre. Wider ein Moralgebot würden z. B. Arbeitsleistungen verstoßen, durch welche eine Koalitionspflicht übertreten wird, denn die Koalitionsmoral verbietet Handlungen, die den Koalitionsgenossen schädlich sind.

Die Gegenleistung des Arbeitgebers für die ihm geleistete Arbeit bildet (als zweites wesentliches Begriffsmerkmal des Arbeitsvertrages) das Entgelt. Auch die Entgeltszusage kann zwingenden Rechtsvorschriften widersprechen oder moralwidrig sein und deshalb den Vertrag ungültig machen. Die Vergütung kann zu klein sein, so wenn man von „Hungerlöhnen" spricht, und man kann sagen, daß „ein großer Teil der heutigen wirtschaftlichen Produktion im Vollzug nach § 138, Absatz 2, D. B. G. B., nichtiger Arbeitsverträge besteht". Die zugesagte Vergütung kann auch zu groß sein, wie dies besonders auf dem Gebiete der Stellenvermittlung anzutreffen ist, wenn etwa Dienstboten, Schauspieler usw. durch ihre Arbeitnehmer, die Mäkler (Dienstvermittler) ausgebeutet werden. Durch die Entgeltszusage kann schließlich ein unmoralischer Kausalverband zwischen einer gewissen Arbeit und dem Entgelt hergestellt werden, so daß der Arbeitsvertrag etwa mit dem Claqueur, dem Privatdetektiv oder auch mit dem Geistlichen auf Verrichtung priesterlicher Funktionen ungültig würde.

Lotmars Begriff des Arbeitsvertrages will alle Fälle des Lebens, in denen Leistung von Arbeit gegen Leistung von Entgelt vereinbart wird, erfassen. Den Lebensverhältnissen ist bis zu einem gewissen Grade (nicht immer nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses) in den Gesetzen durch positive Normen Rechnung getragen. Bald ist es die Arbeit schlechthin, die ohne Rücksicht auf die Person der Parteien Anlaß zu gesetzlicher Behandlung gibt; bald wieder ist es ein gewisser Personenkreis, dessen Arbeitsverhältnisse

geregelt werden. Gesetzliche Typen des Arbeitsvertrages, die allgemein in die Erscheinung treten, sind der Dienstvertrag, wie ihn das bürgerliche Recht kennt; der gewerbliche Arbeitsvertrag; der Anstellungsvertrag der Handlungsgehilfen; der Arbeitsvertrag des Dienstgesindes, der Bergarbeiter, der Heuervertrag der Seeschiffsmannschaft usw. Lotmar bezieht in den Bereich seiner Betrachtungen über den Arbeitsvertrag nebst diesen Arbeitsverträgen auch ein: den Werkvertrag, den Werklieferungsvertrag, den Dienst- und Werkvertrag über Geschäftsbesorgung, den Mäklervertrag, den entgeltlichen Verwahrungsvertrag, die Kommission, Spedition, das Lager- und das Frachtgeschäft des Handelsgesetzbuches, den Verlagsvertrag, den Vertrag des Klienten mit dem Rechtsanwalt; die aus dem Binnenschiffahrts-, dem Flößereigesetz und der Eisenbahnverkehrsordnung fließenden Fracht-, Werk- und Personenbeförderungsverträge, den Beförderungsvertrag des Gesetzes über das Auswanderungswesen, die Verträge der Postanstalt mit den Absendern, den Reisenden und den Zeitungsabonnenten usf. (I. Abschnitt, 7. Kapitel: „Gesetzliche Typen“). Diese Typen verzweigen sich mitunter und schaffen Varianten im Tatbestande oder in der Rechtswirkung, ohne daß so ein neuer Typus gebildet wird. Die Typen erschöpfen aber dabei nicht die sämtlichen Tatbestände, die das Leben zeitigt, während doch diese nicht geregelten Tatbestände aus dem Begriffe des Arbeitsvertrages nicht ausgenommen werden dürften.

Überblickt man nur die festen gesetzlichen Typen, welche Lotmar für das Gebiet des Arbeitsvertrages reklamiert, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese skizzierte Begriffsausdehnung nicht nur die Nationalökonomen, sondern auch die Juristen fremd anmuten wird. Mit den ersteren setzt sich Lotmar eingehend (vgl. insbesondere I S. 82 ff.) auseinander. Für ihn ist der Arbeitsvertrag, da es um dessen rechtliche Klarlegung sich handelt, ein rein juristischer Begriff. Vom Kauf und Verkauf der Arbeitskraft kann für den Juristen keine Rede sein. „Die von Nationalökonomen gegebenen Begriffsbestimmungen können von der Jurisprudenz nicht ohne weiteres hingenommen werden, weil sie die Arbeit nicht mit Rücksicht auf den Arbeitsvertrag bestimmen.“ Es wird dies an Zitaten aus Philippovich (Grundriß) und Schönberg (Handwörterbuch der Staatswissenschaften) dargelegt. „Die Arbeit im Rechtsinne ist für den, der sie verrichtet, kein Vermögensaufwand, während die politische Ökonomie den zur Hervorbringung der Arbeitskraft erforderlichen Vermögensaufwand in der Arbeit wieder erscheinend findet.“ Im essentiellen Tatbestand des Arbeitsvertrages liegt auf Seite des Arbeitnehmers nicht ein Einsatz von Vermögen, sondern ein Einsatz der Person vor; in ihm wird eine persönliche Leistung des Arbeitnehmers bedungen. Logisch ist es nur, wenn Lotmar ausführt, daß und wie sich seine Begriffe des „Arbeitgebers und Arbeitnehmers“ vom Sprachgebrauch des täglichen Lebens, von der sozialen nnd ökonomischen Position der Parteien entfernen können. Der Arbeitgeber (so der Auswanderer) muß nicht Unternehmer, der Arbeitnehmer (so die Eisenbahn in Ausführung von Transporten) muß nicht Arbeiter sein. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind rechtliche, Unternehmer und Arbeiter sind ökonomische Begriffe.

Dem Juristen wird gar manches Rechtsgeschäft, welches Lotmar

unter die Arbeitsverträge reiht, bisher kaum als Arbeitsvertrag erschienen sein. So wird in der handelsrechtlichen Literatur lebhaft um die rechtlichen Eigenschaften des Speditionsvertrages gestritten. Die herrschende Meinung faßt ihn als Bevollmächtigungsvertrag auf. Gareis und Endemann charakterisieren die Speditions- als eine Art „moderner Arbeitsgeschäfte". Sie bilden den Übergang zu Lotmar, der von seinem konsequent und sorgsam durchdachten Standpunkt aus nun auch der Spedition ihren Platz im Kreise der Arbeitsverträge anweist. Die Fremdartigkeit seiner Meinung für den bisherigen Begriffsjuristen aber ließe sich noch weiter verfolgen und sie sollte nur an einem Beispiel illustriert werden.

Systematisch bleibt Lotmar in seinem Werke bei der Gattung „Arbeitsvertrag" stehen. Nicht die eine oder andere Art wird herausgegriffen, die Arten werden auch nicht nacheinander behandelt, sondern miteinander. Dabei werden bisher weniger beleuchtete Arten, wie der gewerbliche Arbeitsvertrag, mehr hervorgezogen, mit den anderen verglichen und auf gleicher Linie mit den bisher bevorzugten behandelt. Die Typen des Arbeitsvertrages kommen nicht im Zusammenhang gesetzlicher Regeln zur Sprache, diese liefern die Bausteine für ein die einzelnen Typen überragendes Ganzes.

Der letzte Satz, daß ein die einzelnen Typen überragendes Ganzes gefunden werden soll, zeigt sofort, daß Lotmar mit der Erörterung der (wesentlichen und unwesentlichen) Begriffsmerkmale des Arbeitsvertrages (insbesondere „Arbeit", „Entgelt", „Sachleistung neben Arbeit", „Naturalvergütung"), der Zahlungszeit, der Arbeitszeit, der Vertragszeit usf. sich nicht genügen läßt. Die von ihm gebotene Übersicht der gesetzlichen Typen und der Quellen des Arbeitsvertrages enthält „die Überleitung zu derjenigen Einteilung des Stoffes, zu welcher eine auf den Arbeitsvertrag überhaupt gerichtete Untersuchung gelangen muß". Es handelt sich, wie Lotmar ausführt, darum, aus den durchgreifendsten und juristisch eingreifendsten Gesichtspunkten das Gebiet des Arbeitsvertrages so zu teilen, daß darauf alle möglichen Arbeitsverträge reagieren und daß die entsprechende Scheidung den fundamentalen Unterschied für die rechtliche Regelung der Arbeitsverträge liefere und damit die größte Menge von Einzelheiten der juristischen Formel unterwerfe.

Die zwei wesentlichen Bestandteile des Arbeitsvertrages — Arbeit und Entgelt — lassen sich nun zum Prinzip der Unterscheidung und Gruppierung nicht machen. Denn „die Arbeitsverträge sind fast alle unempfindlich gegen den Unterschied in der Art der Vergütung, d. h. fast alle sind jeder Art derselben zugänglich". Die Einteilung nach der Arbeitsart aber hat für den Dienst- und den Werkvertrag des bürgerlichen Rechtes keine Stelle. Ebensowenig läßt sich konsequent die Aufstellung des Dienst- und Werkvertrages als Oberarten, in denen die anderen gesetzlichen Typen als Unterarten enthalten wären, durchführen. Übrigens sind Dienst- und Werkvertrag gegen den Unterschied in der Art der Arbeit gleichermaßen indifferent, so daß die auf die Art der Arbeit gegründete Einteilung schon hier nicht realisierbar ist, wie es ja namentlich in Streit ist, ob gewisse Arbeitsverträge sich als Dienst- oder Werkverträge qualifizieren.

Die Einteilung läßt sich daher bei den gesetzlichen Arbeitsvertragstypen nicht einsetzen. Dies bedeutet auch ein völliges Absehen von ihren Rechtswirkungen. Nur die rein auf die die Tatbestände gestellte Ordnung sichert die wissenschaftliche Unbefangenheit gegenüber den von den Gesetzen gebotenen abstrakten und den vom Leben vorgelegten konkreten Tatbeständen des Arbeitsvertrages. Entgelts- und Arbeitszusage sind nun zwar keine verläßlichen Einteilungsgründe, aber es bleibt die Beziehung, die zwischen diesen Bestandteilen obwaltet, übrig. Diese ist verschieden, je nachdem des Entgelt für die Arbeit samt dem Erfolg geleistet wird, so daß dieser einen Bestandteil des vertragsmäßigen Entgeltsverhältnisses bildet; oder ob die Vergütung bestimmt ist als Gegenleistung für die Arbeit unter Abzug des ihr begrifflich und real anhaftenden Erfolges, d. h. als Gegenleistung für die Arbeit einer gewissen Zeit, eines gewissen Zeitabschnittes. Im ersten Falle hat der Arbeitsvertrag die Form des Akkordes, er ist ein Akkord; im letzteren Falle hat er die Form des Zeitlohnvertrages, er ist ein Zeitlohnvertrag. So gelangt Lotmar zur Unterscheidung der beiden Grundformen des Arbeitsvertrages, zum Zeitlohnvertrag und zum Akkord, von welchem letzteren der Stücklohnvertrag eine Spezies bildet. Diese Distinktion ist über wichtige materielle Bestimmungen des Arbeitsvertrages (Größe und Gegenstand der Vergütung, Art und Umfang der Arbeit) erhaben. Was jeder der beiden Formen wesentlich und eigentümlich ist, was sie also von einander scheidet, ist lediglich die innerhalb des Arbeitsvertrages liegende tatbeständliche Beziehung von Arbeit und Entgelt. Im Akkord ist die Vergütung nicht in Beziehung zur Arbeitszeit gesetzt. Der Tatbestand des Zeitlohnvertrages enthält demgegenüber ein Mehr, nämlich die Bestimmung der Vergütung für einen Zeitabschnitt. Dies ist auch die einzige Rolle der Zeit, die dem Zeitlohnvertrag eigentümlich ist. Denn jede andere Zeitbestimmung (Vertrags-, Arbeits-, Zahlungszeit) kann auch beim Akkord vorkommen.

Diesen Grundformen paßt sich jeder Arbeitsvertrag an, wobei es allerdings an Kombinationen nicht fehlt, sei es, daß die Kombination als Sukzession oder als Kumulation auftritt. Daß die Grundformen jeder Arbeit auf den Grund gehen, zeigt sich in ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen und in den Kämpfen um die Abschaffung oder Einschränkung des Akkordsystems, aber auch in den nach dem Unterschied der Tatbestände vielfach sich differenzierenden privatrechtlichen Wirkungen. So kommt beim Akkord der Arbeitnehmer namentlich in Gefahr, umsonst, nämlich ohne Anspruch auf Entgelt, gearbeitet zu haben, wenn ein Zufall den Arbeitserfolg vereitelt. Keinesfalls decken sich Akkord- und Zeitlohnvertrag mit den gesetzlichen Typen des Dienst- und Werkvertrages. Erst nach der Darlegung der Grundformen läßt sich die Frage ihrer Stellung zum Dienst- und Werkvertrage beantworten und läßt insbesondere sich entscheiden, ob ein Arbeitsvertrag, der keinen gesetzlichen Typus bildet, sich dem Rechte des Dienst- oder Werkvertrages einordnet.

Der erste Band des Lotmar'schen Werkes, dessen Inhalt vorstehend angedeutet wurde, stellt sich nach dem Vorangeschickten gewissermassen

als allgemeiner Teil dar. In ihm fanden die Erörterungen desjenigen Platz, was dem Akkord- wie dem Zeitlohnvertrag gemeinsam ist. So war es auch wohlbegründet, wenn Lotmar im ersten Band (VI. Abschnitt) den Tarifvertrag (im Anschluß an seine in Brauns Archiv XV erschienene Abhandlung), der beiden Grundformen sich eignet, behandelte. Der Untersuchung der Grundformen ist der zweite Band gewidmet. In diesem beschäftigen sich die ersten drei Abschnitte (VII.—IX. Abschnitt des Gesamtwerkes) mit dem Zeitlohnvertrag, dem Akkord und der Kombination von Zeitlohnvertrag und Akkord. Besondere Kapitel des VII. und VIII. Abschnittes zergliedern den „komplizierten Zeitlohnvertrag“ und den „komplizierten Akkord“. Der X. Abschnitt tritt an die bedeutsame Frage der „Rechtsstellung der Grundformen und ihrer Kombination“ heran. Das Problem gipfelt hier in der Frage, wie sich die beiden Grundformen des Arbeitsvertrages und ihre Kombination zu seinen zwei umfassendsten gesetzlichen Typen und wie sich umgekehrt das Dienst- und Werkvertragsrecht zu den Grundformen verhalten. Die Erkenntnis der den Grundformen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tatsachen und die Einsicht in ihre juristische Gegensätzlichkeit ermöglicht insbesondere die Vermeidung derjenigen Fehler, welche in der Gesetzgebung und Jurisprudenz aus der Unterschätzung des Akkords hervorgegangen sind.

Die juristische Tragweite der im X. Abschnitte aufgeworfenen Fragen läßt Lotmar in einer Zusammenstellung der zahlreichen und großen Unterschiede überblicken, welche die Rechtsfolgen des Dienst- und Werkvertrages aufweisen. Diese Bilanz ergibt, daß es für den Arbeitnehmer viel vorteilhafter ist, als Arbeitnehmer eines Dienstvertrages, wie als solcher eines Werkvertrages zu gelten. So ist auch der Maßstab für die praktische Bedeutung der im Einzelfalle vorzunehmenden Wahl zwischen Dienst- und Werkvertragsrecht gefunden.

Für die Rechtsstellung des Zeitlohnvertrages gilt die ausnahmslose Regel, daß der Arbeitsvertrag dieser Grundform dem Dienstvertragsrecht des B. G. B. unterstellt ist. Tatsächlich ist das D. B. G. B., ohne daß sich die Gesetzgeber der Bedeutung der Grundformen des Arbeitsvertrages, insbesondere des Akkordes und ihres Verhältnisses zu den Typen bewußt waren, im Sinne der obigen Regel ausgefallen. Die Zeitlohnreform ist dem Dienstvertragsrecht überwiesen und vom Werkvertrag ferngehalten worden.

Beim Akkord handelt es sich um zwei sehr zahlreiche Gruppen von Arbeitsverträgen, deren Charakter durch Spezialgesetze nicht bestimmt ist und welche (wie der Heimarbeitsvertrag) ausschließlich oder (wie der gewerbliche Arbeitsvertrag, die Arbeitsverträge der Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten, Bühnenkünstler, Musiker) häufig in Akkordform auftreten. Primär und subsidiär sind diese Verträge, wenn sie Akkordform haben, nach dem Werkvertragsrecht des B. G. B. zu beurteilen, weil die Zeitlohnform dem Werkvertrag fremd ist. Ebenso fallen aber alle diese Akkorde unter das Dienstvertragsrecht des B. G. B. Es entsteht nun das Postulat, daß zwischen beiden Typen gewählt werden muß. Das B. G. B. hat es versäumt, ein Tatbestandsmerkmal, nach welchem die Wahl zu treffen ist, anzugeben, obgleich eine Konkurrenz beider Typen nicht angeht. In der Unterstellung der er-

wähnten Akkorde herrscht daher volle Unsicherheit, wie sie im Privatrecht ihres gleichen sucht. Lotmar lehnt jene Lösungsversuche ab, welche auf den Unterschied der Rechtsfolgen, auf die Distinktion der Arbeit „an sich“ oder der Arbeit „samt Erfolg“, auf die Unterscheidung nach der Persönlichkeit des Arbeitnehmers, auf das Verhältnis zur Vertragszeit sich stützen oder die endlich dem Richter die Rechtsregel geben, daß im Zweifel Dienst-, nicht Werkvertrag anzunehmen sei. Lotmar gelangt seinerseits zur ausnahmslosen Regel. „Der Akkord, den der Arbeitgeber in seinem Geschäftsbetriebe abschließt, ist nach Dienstvertragsrecht, jeder andere ist nach Werkvertragsrecht zu behandeln.“ (II. S. 903.) Das Geschäftsmäßige oder Nichtgeschäftsmäßige des Abschlusses soll das Kriterium, welches dem B. G. B. fehlt, schaffen. Der Arzt gilt danach im Verhältnis zu einem Privatpatienten als Arbeitnehmer eines Werkvertrages, im Verhältnis zur Krankenkasse als Arbeitnehmer eines Dienstvertrages. Die Scheidung des Geschäfts- vom Nichtgeschäftsmäßigen aber, meint Lotmar, erledige sich leicht, da das Unterscheidungsmerkmal bereits anerkannt ist und so oder ähnlich für andere Zwecke in Gesetzen gebraucht werde.

Von der letzterwähnten Regel aus ist es sicherlich logisch, wenn Lotmar den Heimarbeitsvertrag dem Dienstvertragsrecht zuweist. Die Bedeutsamkeit speziell dieses Ergebnisses ist nicht zu übersehen. Es ist sozialpolitisch gewiß nicht gleichgültig, ob die Arbeitsverträge der Hausindustriellen denselben oder anderen Regeln folgen als die Arbeitsverträge der gewerblichen Arbeiter. Damit hat „ein vor der Jurisprudenz teils vernachläßigtes, teils verleugnetes Gebilde (der Dienstvertragsakkord) seinen wohlumfriedeten Wohnsitz neben dem älteren Werkvertrag erhalten“. Allerdings entbehrt dieser Akkord, „vorzüglich in den Typen des gewerblichen Akkords und des Heimarbeitsvertrages im Vergleich mit dem Werkvertrage noch mancher seiner Akkordnatur angemessenen Regelung, die den Arbeitnehmer vor Benachteiligung schützen sollte“.

Für die Rechtsstellung der Kombination von Zeitlohnvertrag und Akkord sind nicht neue Regeln aufzusuchen. Die Subsumtion unter Dienst- oder Werkvertrag wird durch die Grundform bestimmt und die für die reinen Grundformen geltenden Regeln sind für die Kombination der Grundformen anzuwenden. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird Dienstvertragsrecht anzuwenden sein, weil die Arbeit für das Geschäft des Arbeitgebers bedungen wurde. Ein Widerstreit, gegen den nur mit Notbehelfen aufzukommen ist, ergibt sich in seltenen Fällen im Kündigungsrechte, da hierin zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag große Unterschiede bestehen.

In einem Schlußkapitel des X. Abschnittes wendet sich Lotmar gegen die Identifizierung der Locatio conductio operis und operarum mit den Gebilden des Werk- und des Dienstvertrages. Lotmar deduziert aus den Rechtsquellen, daß die locatio conductio operarum auf die Zeitlohnform beschränkt war. Sie war stets Zeitlohnvertrag. Die locatio operis hingegen ist Akkord. Locatio operarum und Dienstvertrag wie locatio operis und Werkvertrag decken einander nicht. Die Heranziehung der römisch-rechtlichen Unterschiede zur Definition und Distinktion der Begriffe des Dienst- und Werkvertrages kann nur mit Vorsicht und Vorbehalt geschehen.

* * *

Das vorstehende Referat konnte, wie ich mir dessen leider wohl bewußt bin, die Gedanken des Lotmarschen Arbeitsvertrages nur in den knappsten Umrissen verfolgen. Über wichtige und große Partien des Werkes, wie über die „Naturalvergütung", über die vielgestaltige Erscheinungsform des „Akkordes" und so vieles andere mußte ich hinweggleiten. Allein so viel dürfte klar geworden sein, daß drei Momente vornehmlich den Arbeitsvertrag Lotmars scharf charakterisieren, das sind seine Begriffsbestimmung; das verständnisvolle Erfassen der Welt der lebendigen Tatsachen und das unausgesetzte Bemühen, die konkreten Tatbestände zu durchdringen; endlich das Streben, durch die Distinktion der Grundformen und aus ihnen heraus die durch das Gesetz gedeckten und nicht gedeckten Tatbestände rechtlich klarzustellen und auszugestalten. „Eine Konzeption von diesem Umfange", sagt Lotmar selbst von seiner Darstellung des Arbeitsvertrages, „ist, wenngleich nicht unerhört, doch keineswegs geläufig." Man darf als objektiver Beurteiler weiter gehen als der Autor und es, ohne zu übertreiben, aussprechen, daß die Konzeption Lotmars ihres gleichen in der Literatur sucht und daß seine Anlage des Arbeitsvertrages als eines juristischen Gebildes nicht leicht überboten werden wird.

An Einwänden gegen Lotmars Doktrinen wird es ja gewiß nicht fehlen. Sie werden die Anlage des Werkes selbst und gar manche seiner Einzelheiten treffen. Kleinliche Kritik wäre gewiß nicht am Platze. Aber nicht alle empfinden alles so, wie Lotmar es fühlt. Es genügt wohl, wenn ich, soweit ich Beispiele vorführte, an das subjektive Moment erinnere, das hinsichtlich der Frage Moral oder Unmoral der „Arbeit" und des „Entgelts" unvermeidlich mitspielt. Und wenn einer der Hauptpunkte, d. i. das Verhältnis des Akkords zum Werkvertrage, wiederhervorgezogen wird, so ist die Regel Lotmars, daß die Geschäftsmäßigkeit oder Nichtgeschäftsmäßigkeit des Vertragsabschlusses auf Seite des Dienstgebers für Dienstvertrags- oder Werkvertragsrecht entscheide, doch nicht ganz so leicht anwendbar und so einfach, als Lotmar dies behauptet. Was „geschäftsmäßig" und was „nicht geschäftsmäßig" ist, ist nicht stets so klar. Lotmar sieht z. B. Akkorde des Arbeitgebers, durch die er sich Hilfsmittel seines Geschäftsbetriebes verschafft, als nicht geschäftsmäßige Akkorde an; auch nicht Akkorde mit Auskunfteien über die Kreditwürdigkeit Dritter, weil es sich hierbei um Vorbedingungen des Geschäftsbetriebes handelt. Aber „Vorbedingung des Geschäftsbetriebes" ist wieder ein sehr dehnbarer Ausdruck, unter den sich mehr pressen läßt, als Lotmar konzedieren würde. Der Jurist und wohl auch der Nationalökonom werden die Eximierung der genannten Akkorde aus dem Begriffe der „Geschäftsmäßigkeit" kaum anerkennen. Daß, um noch zwei Beispiele zu nennen, der Akkord des Privaten mit dem Spediteur und dem selbständigen Schuhmacher (bei Reparaturen) dem Werkvertrag, die gleichen Akkorde von Fabrikanten und Warenhäusern dem Dienstvertrag folgen sollen, wird nicht (und dies betrifft das Prinzip der Lotmarschen Akkordregel) ohne weiteres einleuchten. Die Möglichkeit von Zweifelsfällen gibt übrigens Lotmar selbst zu. Sie können nur nach seiner Meinung numerisch nicht ins Gewicht fallen und daher den Wert der Subsumtionsregel nicht herabsetzen.

Für unsere Zeit der Sozialpolitik, des Ausbaues des Schutzes des Schwachen gegenüber den Übergriffen der wirtschaftlich Stärkeren, ist Lotmars Werk jedenfalls von höchstem Werte. Wenn auch Lotmar den Arbeitsvertrag juristisch in allen seinen Zusammenhängen erfassen, daher nicht etwa das Recht der oder jener Arbeitergruppe speziell beschreiben, vielmehr die fühlbare Lücke der juristischen Literatur auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages im weitesten Sinne füllen wollte, so ist es doch einerseits selbstverständlich, daß der Arbeitsvertrag „der arbeitenden Klassen" in Lotmars Ausführungen einen breiten Raum einnehmen muß und einnimmt. Anderseits verlangt die Sozialpolitik unserer Zeit ihre Übersetzung ins praktische juristische Gebiet, indem es gilt, das überdachte Wort zur Tat zu machen, Gesetze zu schaffen, ihre Vorbedingungen und ihre Rechtsfolgen zu erwägen und festzulegen. Hierin wird Lotmar unvergleichliche Dienste leisten. Gerade wir Österreicher, die das Hauptstück des a. B. G. B. über den Lohnvertrag neu zu formulieren daran gehen, können aus Lotmar lernen und so die Fehler, die dem D. B. G. B. anhaften, vielleicht vermeiden. Wie Lotmars Ausführungen für den Tarifvertrag, wird sicherlich auch sein „Arbeitsvertrag" befruchtend auf Literatur und Gesetzgebung einwirken.

Grünberg.

* * *

Neuere sozialpolitische Schriften.

Von Dr. W. Schiff.

Galliard Olphe G. Le Problèm de Retraites Ouvrières Paris, Bloud & Cie 1909, 353 Seiten (Etudes de Morale et de Sociologie).

Veranlassung zu diesem Buche ist die Beratung des französischen Gesetzentwurfes über Alterspensionen.

Bekanntlich wird im französischen Parlamente seit vielen Jahren über eine obligatorische Altersversicherung für alle Arbeiter beraten. Am 23. Februar des Jahres 1906 hat die Deputiertenkammer einen diesbezüglichen Gesetzentwurf beschlossen und dem Senate übersendet; der letztere hat durch fast 4 Jahre die Beratung dieses Entwurfes unterlassen und erst jetzt, gerade zu der Zeit, da diese Zeilen geschrieben werden, die grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes angenommen.

Das vorliegende Buch nimmt diesem Plane gegenüber eine ablehnende Haltung ein und verwirft überhaupt grundsätzlich das System der Versicherung für Alter und Invalidität; dagegen befürwortet es das englische System der — ohne Gegenleistung der Bezugberechtigten zu gewährenden — staatlichen Pensionen an alle bedürftigen Personen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben. Zu diesem Resultat gelangt der Verfasser oder wenigstens die vorliegende Studie desselben auf Grund der eingehenden Betrachtung der ausländischen Erfahrungen. Nachdem in einem ersten Kapitel dargelegt worden ist, daß man die Lösung der Frage unmöglich durch theoretische Erwägungen finden könne,

wird je ein eigenes Kapitel der Betrachtung des Systems der privaten Initiative in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in England gewidmet, dann der staatlich unterstützten Freiwilligkeit in Belgien und Italien, der vom Staate geförderten Freiwilligkeit in Frankreich, der Zwangsversicherung in Deutschland, dem Altersversicherungsentwurfe in Frankreich und den Alterspensionen in Dänemark, Australien und England.

Recht interessant sind die Ausführungen des Verfassers über die in den Vereinigten Staaten verbreiteten Lebensversicherungskassen auf Gegenseitigkeit; sie erheben nur so viel an Beiträgen, als jeweils zur Deckung der Jahresschuldigkeit erforderlich ist, sind also versicherungstechnisch ganz unfundiert. Sie können deshalb auch nur durch einige wenige Jahre mit relativ niederen Beiträgen ihrer Mitglieder auskommen; sobald aber infolge Zunahme der Sterblichkeit die Prämien steigen, verlieren sie ihre Mitglieder rapid. Das Prinzip, der privaten Initiative völlige Freiheit zu lassen, hat sich hier nur bei einer Elite von gut bezahlten Arbeitern als wirksam bewährt. Letzteres gilt wohl auch von England, wo — ähnlich wie in Amerika — zwar die Fürsorge für Krankheit und Ableben sehr verbreitet ist, nicht aber die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Über Belgien weiß der Verfasser manches zu berichten, was minder bekannt ist und was die vielfach so gerühmten Erfolge der staatlichen Unterstützung der freiwilligen Altersversicherung bei der Caisse Nationale des Retraites in einem anderen Lichte erscheinen läßt. Vor allem zeigt er, welch ungeheuerer Agitationsapparat in Bewegung gesetzt worden ist, um die Bevölkerung zur Teilnahme an den vom Staate gewährten Begünstigungen zu veranlassen; gleichwohl hielt die Zunahme in der Zahl der ausgefolgten Büchel nur bis zum Jahre 1901 an und ist seitdem wieder stark gesunken; dazu kommt, daß ein sehr großer Teil der neu gewonnenen Arbeiter nicht selbst beigetreten ist, sondern von den Arbeitgebern zwangsweise versichert wurde, ebenso wie die ex offo versicherten Gruben und Eisenbahnarbeiter. Außerdem gehört ungefähr die Hälfte der neu ausgefertigten Büchlein Schulkindern, welche nicht lange bei der Versicherung aushalten. So hält denn der Verfasser diesen Lösungsversuch für mißglückt und er wird darin durch die Erfahrungen, welche man in Italien mit dem nämlichen System gemacht hat, bestärkt.

Am wichtigsten, ja geradezu ausschlaggebend für die ganze Argumentation des Verfassers, muß natürlich dessen Stellungnahme zur obligatorischen Versicherung in Deutschland sein. Gerade in diesem Punkte aber ist das Buch äußerst mangelhaft. Das wird begreiflich, wenn man die Literatur ansieht, die der Verfasser benutzt hat. Er zitiert ausschließlich französische Quellen, schöpft also durchaus aus 2. oder 3. Hand. Es ist aber klar, daß man eine Erscheinung, wie die deutsche Arbeiterversicherung, unmöglich richtig werten kann, wenn man nicht einmal die diesbezüglichen Publikationen im Original benutzt.

Die Kritik, die der Verfasser an der deutschen Alters- und Invaliditätsversicherung übt, ist gewiß in mancher Hinsicht berechtigt, in mancher anderen dagegen recht einseitig. Es ist wohl richtig, daß die Höhe

der Renten im Durchschnitte ziemlich niedrig ist (150 Mark). Wenn man indessen damit die vom Verfasser so gerühmten englischen Pensionen von höchstens 5 Schilling pro Woche vergleicht, die doch erst nach Erreichung des 70. Lebensjahres gewährt werden, während in Deutschland der Invalide schon nach 200 Beitragswochen bezugsberechtigt wird, so dürfte der Vergleich durchaus nicht zu ungunsten von Deutschland ausschlagen. Auch ist zu bedenken, daß, je länger das deutsche Versicherungsgesetz in Kraft steht, umso höher die durchschnittlichen Pensionen werden müssen, da die Gesamtsumme der Beiträge, nach denen sich ja die Rentenhöhe richtet, bis zur Erreichung des Beharrungszustandes anwachsen. Man kann ja gewiß darüber zweifeln, ob die Aufbietung eines so großen Apparates, wie ihn die deutsche Invaliditätsversicherung erfordert, rationell ist, ob das englische System, Altersrenten unabhängig von Beiträgen der Beteiligten zu gewähren, nicht vorzuziehen wäre, und es lassen sich gewiß viele Argumente pro und contra anführen; allein so einfach, als der Verfasser sich die Sache vorstellt, ist sie doch wohl nicht.

Vor allem wird doch sehr viel auch darauf ankommen, in welcher Weise der Staat — der bei dem englischen System für den ganzen Bedarf aufzukommen hat — die Mittel dafür aufbringt, wie also sein Steuersystem beschaffen ist. Dieser Gesichtspunkt scheint aber dem Verfasser ganz fremd zu sein, da er ihn nicht ein einziges Mal erwähnt; und doch ist es sehr naheliegend, zu fragen, was für die Arbeiter vorteilhafter ist: daß die Altersrenten zwar direkt vom Staate ohne Prämien der Beteiligten getragen werden, das Erfordernis aber vielleicht in der Form hoher indirekter Steuern aufgebracht werden muß, oder daß zwar Beiträge zur Deckung der Renten erhoben werden, die Arbeiter aber nur die Hälfte dieser Beiträge aufbringen müssen, während die andere Hälfte den Arbeitgebern zur Last fällt. Auch ist zu bedenken, wie ungeheuer groß die Last ist, welche schon die bloßen Alterspensionen für den englischen Staat bedeuten, welche immensen Schwierigkeiten es hat, solche riesige Summen im Wege der Besteuerung aufzubringen und wie kolossal noch die Steigerung des Erfordernisses wäre, wenn nicht nur die Erreichung jenes Alters, sondern auch der Eintritt der Invalidität in früheren Jahren zum Bezug einer Staatsrente berechtigen würde. Diesen Schritt haben allerdings England und die australischen Staaten nicht oder doch nur in geringem Ausmaße getan; aber gerade vom Standpunkt des Verfassers, der mit Recht der Invalidität eine weit größere Bedeutung für die Arbeiterklasse beimißt als den Altersrenten, ist die eben genannte Konsequenz eine solche, die das englische System als recht bedenklich erscheinen läßt.

Bernhard Ernst. Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit, ihre personalen und technisch-sachlichen Voraussetzungen. Staats- und sozialwirtschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmöller und Max Serting, Heft 138. Leipzig, Dunker und Humblot 1909, 94 Seiten.

Die Frage, welcher diese Schrift gewidmet ist, besitzt die größte Wichtigkeit. Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ist eine der wesentlichsten

sozialpolitischen Forderungen; ihre Erfüllung soll aber weder mit einer Herabsetzung des Arbeitslohnes noch auch mit einer Minderung der Produktivität erkauft werden. Ist das möglich? Die Vertreter einer fortschreitenden Sozialpolitik pflegen auf diese Frage zu antworten, daß die Verkürzung der Arbeitszeit eine verstärkte Arbeitsintensität zur Folge habe, so daß in der kürzeren Zeit dasselbe oder sogar mehr geleistet und verdient werden könne, als früher in der längeren Arbeitszeit. Ist dies richtig? Immer? Oder unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen? Das sind fundamentale Fragen jeder Sozialpolitik, da von ihrer Beantwortung die Grenze abhängt, bis zu welcher man mit Beruhigung auf dem Wege der Sozialpolitik fortschreiten kann.

Bernhard hat nun sicherlich in seiner Schrift diese Frage nicht gelöst, aber doch mancherlei interessante Materialien uud Gedanken dafür beigebracht. Allerdings leiden, wie mir scheint, seine Ausführungen an demselben Mangel, den die meisten anderen Arbeiten auf diesem Gebiete aufweisen. Man pflegt — wie auch im ersten Teil dieser Schrift — eine möglichst große Anzahl von Beispielen zusammengetragen, in welchen trotz Verkürzung der Arbeitszeit eine Verminderung der Produktion entweder überhaupt nicht oder doch nicht in demselben Maße eingetreten ist. Allein es fehlt gänzlich an Mitteilungen über Fälle, in welchen die Arbeitszeitverkürzung einen solchen Effekt nicht gehabt, sondern zu einer proportionellen Verkleinerung des Erzeugnisses geführt hat. Daß auch solche Fälle existieren, darüber besteht wohl kaum ein Zweifel. Aber in welcher Zahl? unter welchen Bedingungen? Dadurch, daß man dies nicht weiß, ist man absolut nicht in der Lage zu beurteilen, ob die günstigen Fälle nicht etwa bloß seltene Ausnahmen sind, die, unter ganz besonderen Verhältnissen zustande gekommen, etwa deshalb ein gewisses Aufsehen in der Literatur hervorgerufen haben.

Der Verfasser äußert sich über diese Frage nicht. Er lehnt es allerdings ab, von einer Proportionalität zwischen Arbeitsintensität und Kürze der Arbeitszeit zu sprechen (S. 16), aber scheint doch anzunehmen, daß hier eine „Regel“, eine „Tedenz“ vorliegt, welche durch „Ausnahmen“ durchlöchert wird. Es wäre im Interesse des sozialpolitischen Fortschrittes sicherlich wünschenswert, daß dem so sei, aber ein Beweis dafür liegt doch nicht vor. Sicherlich darf man annehmen, daß die Menge des Produktes und auch der Arbeitsintensität eine Funtion der Zeit ist, die bei einer gewissen Größe der Arbeitszeit ihr Maximum erreicht; allein wo dieses Maximum gelegen ist, respektive von welchen Faktoren die Lage dieses Maximum abhängt, das zu erforschen ist bisher nicht gelungen.

Auch der Verfasser bemüht sich die Bedingungen für die Erreichung dieses Maximums festzustellen. Er erblickt die Voraussetzungen für die Steigerung der Arbeitsintensität vor allem in technisch-organisatorischen Umständen. An zwei Beispielen — der Textilindustrie und dem Mashinenbau — versucht er, die Faktoren der höheren Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit zu analysieren. Dabei werden zuerst alle jene Momente erörtert, die sich unter der Bezeichnung „Verkürzung der Arbeitspausen“ zusammenfassen lassen; hieran schließt sich der Sonderfall nach dem Prinzipe „mehr Maschinen in einer Hand“; endlich einige Andeutungen über die Wichtigkeit einer entsprechenden

Betriebsorganisation als Bedingung eines erhöhten Arbeitstempos. Verfasser zeigt dann einige technisch-organisatorische Schranken für die Verdichtung des Produktionsprozesses, namentlich in der handwerklichen Produktion, überhaupt im Kleinbetriebe. In einem weiteren Abschnitte sucht der Verfasser nach den persönlichen Ursachen für die Erhöhung der Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit, wobei physiologische und psychologische Faktoren mitwirken.

Im ganzen ist die Schrift ein verdienstvoller Versuch, das auf diesem Gebiete vorhandene Tatsachen- und Gedankenmaterial zusammenzustellen. Es ist damit aber erst wohl ein Anfang zu einer eindringenden Erforschung des in Rede stehenden Problems gemacht, zu dessen Lösung Ökonomie und Technik, Physiologie und Psychologie in gleicher Weise herangezogen werden müssen.

Lemberger Hedwig. Der Zehnstundentag in den fabrikmäßigen Betrieben der Textil- und Bekleidungsindustrie. Bericht, erstattet der internationalen Vereinigung für gewerblichen Arbeiterschutz. (Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz, XIII. Heft.) Wien, Franz Deuticke 1909. 71 Seiten.

Eine gute, knapp geschriebene Untersuchung, deren Lektür jedermann, der sich für Arbeiterschutz interessiert, empfohlen werden kann.

Die Schrift stellt sich die Aufgabe, zu untersuchen, „ob die aus Gründen der Volksgesundheit und des Kulturfortschrittes als notwendig erkannte gewerbliche Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 Stunden unter den gegebenen Verhältnissen in den beiden hier zu behandelnden Gewerbeklassen auch möglich ist".

Die Verfasserin stellt zunächst — auf Grund der Statistik der Arbeitszeit in den fabrikmäßigen Betrieben — fest, daß im Jahre 1906 bereits in $^2/_3$ aller Textilfabriken und für $^2/_3$ der in solchen beschäftigten Personen der gesetzliche 11 stündige Maximalarbeitstag praktisch nicht mehr gilt, sondern durch $10^1/_2$ stündige oder noch kürzere tägliche Arbeitszeit ersetzt ist; für rund $^4/_{10}$ der Textilfabriken und ihrer Arbeiter bestand eine 10 stündige oder noch kürzere tägliche Arbeitszeit; nach einer Erhebung des Textilarbeiterverbandes sollen im Jahre 1908 sogar schon über 57 Proz. der Arbeiterschaft 10 Stunden oder weniger täglich arbeiten. Die Verfasserin zieht daraus den Schluß, daß auch die Minderheit der in dieser Hinsicht noch rückständigen Betriebe ebenfalls zu einer 10 stündigen Arbeitszeit übergehen könne. Eine staatliche Intervention zur Erzielung dieses Fortschrittes sei aber deshalb notwendig, weil es sich hier hauptsächlich um lokal dezentralisierte Unternehmungen handelt, bei welchen nicht zu erwarten ist, daß die Arbeiter aus eigener Kraft sich jene Kulturfortschritte erringen können.

Noch viel weniger würde ein staatliches Eingreifen zugunsten des Zehnstundentages in der fabrikmäßigen Bekleidungsindustrie störend empfunden werden, da hier schon im Jahre 1906 nur noch 11 Proz. aller Fabrikarbeiter volle 11 Stunden arbeiteten, 71·5 dagegen nur noch 10 Stunden oder weniger.

Wäre aber von der gewerblichen Regelung eines Maximalarbeitstages

von 10 Stunden keine Erschütterung der Industrie zu befürchten? Um diese Frage zu beantworten, hat die Verfasserin in einer Reihe von größeren Unternehmungen Informationen darüber eingeholt, ob die Verkürzung der Arbeitszeit eine Verminderung der Produktion zur Folge haben würde oder ob sie durch gesteigerte Arbeitsintensität wettgemacht würden. Die Auskünfte lauteten fast durchaus sehr günstig.

Hiernach würden die Erfahrungen mit der Arbeitszeitverkürzung zeigen, daß die dadurch bewirkte Verminderung in der produzierten Menge nur geringfügig sei, die Erhöhung der Produktionskosten daher auch nicht von Bedeutung wäre. Die Rentabilität der Unternehmungen würde also durch eine solche Maßregel — nach den Aussprüchen der Unternehmer — nicht wesentlich gestört werden, der Übergang würde sich „nahezu schmerzlos“ vollziehen. Die Haltung der österreichischen Unternehmerschaft sei, so behauptet die der Verfasserin, gegenüber der eventuellen gewerblichen Verfügung eines Zehnstundentages in der Textil- und Bekleidungsindustrie durchaus keine ablehnende; es sei daher die gewerbliche Einführung des Zehnstundentages in Österreich „einerseits durch den bereits erreichten Stand der Arbeitszeit, anderseits durch die Leistungsfähigkeit der Industrie eine reife Frucht, die durch den unausweichlich langsamen Gang internationaler Übereinkommen der Arbeiterschaft nicht länger vorenthalten werden sollte und die zu pflücken auch der gegenwärtige Zeitpunkt so geeignet wäre“.

Ehrlich Eugen. Die Aufgaben der Sozialpolitik im österreichischen Osten, insbesondere in der Bukowina. Mit besonderer Beleuchtung der Juden- und der Bauernfrage. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben vom sozialwissenschaftlich-akademischen Verlag in Czernowitz, Nr. 1. Czernowitz 1909.

Ein sehr lebendiger, anregender Vortrag im sozialwissenschaftlichen Vereine, worin der Autor in anschaulicher Weise darlegt, wie sehr sich die sozialpolitischen Aufgaben in der Bukowina von denen unterscheiden, die im fortgeschrittenen Westen zu lösen sind.

Es gibt dort weder eine Arbeiterfrage noch eine Bauernfrage im landläufigen Sinne, weil weder Fabrikarbeiter noch auch Bauerngüter vorhanden sind. Das, was in der Bukowina „Bauern“ heißt, würde mit dem Maßstabe Westösterreichs gemessen als „Häusler“ zu bezeichnen sein, „die an chronischem Hunger leiden und an chronischem Hunger sterben“. Zur Abhilfe schlägt er Erhöhung der allgemeinen Bildung der Landbevölkerung und die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens vor.

Eine zweite brennende Frage sei die Judenfrage; es handle sich dabei um eine große Schichte ärmster, verelendeter Juden, welche lediglich von wirtschaftlicher Vermittlung leben und die mit der fortschreitenden Kulturentwicklung vor einer Katastrophe stehen. Um dies zu vermeiden, sei die Einbürgerung der Großindustrie — Redner denkt an die Holz-, an die Konfektionsindustrie und an die industrielle Verwertung des Obstreichtums — erforderlich.

Die Ausführungen des Verfassers, deren Inhalt in groben Zügen hier



wiedergegeben wurde, sind formell glänzend, sachlich im großen und ganzen auch zutreffend, aber — auch im Prinzip — nicht erschöpfend. Sicherlich ist die Erhöhung des Bildungsniveaus der bäuerlichen Bevölkerung ungeheuer wichtig und gewiß wäre die Vergenossenschaftung der „Bauern“ nach dem Muster von Dänemark äußerst nützlich. Aber der Weg bis zu diesem Ideal ist furchtbar weit; und ob jene Kleinhäusler das Ziel je erreichen werden? Wenn es auch, wie der Verfasser hervorhebt, in Dänemark viele Häusler gibt — das treibende Element für die Vergenossenschaftung sind doch die eigentlichen Bauern in unserem Sinne; und ob es auch in Dänemark gelungen wäre, ohne diese mittleren Bauern die hohe Stufe zu erklimmen, welche jetzt dort herrscht, darf doch füglich bezweifelt werden.

Warum sollte es aber unmöglich sein, auch im Osten, in Galizien und in der Bukowina einen Bauernstand zu schaffen? Eine gut geleitete, intensive innere Kolonisation, die Zerschlagung der Latifundien in größere und mittlere Bauerngüter — das erscheint mir die nächste und dringendste sozialpolitische Aufgabe in unserem Osten; eine Aufgabe, deren Ehrlich indessen mit keinem Wort Erwähnung tut. Erst wenn es gelungen sein wird, einen mittleren Bauernstand zu schaffen, wird man mit Erfolg daran gehen können, Bildung und genossenschaftlichen Geist in der Landbevölkerung zu verbreiten.

Wieber Franz. Der Arbeiterschutz in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie nebst statistischen Erhebungen über Löhne, Arbeitszeit und hygienische Verhältnisse in den Hüttenwerken. 1909, Verlag des christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands. 247 Seiten.

Eine außerordentlich interessante Publikation. Ihr Zweck ist ein eminent praktischer, denn sie soll einen erhöhten Arbeiterschutz für die Arbeiter in Eisenhütten und Eisenwerken erreichen, insbesondere den achtstündigen Maximalarbeitstag, die Einhaltung der Sonntagsruhe, das Verbot der Arbeit von Frauen und Jugendlichen, hygienische und sanitäre Einrichtungen, Beseitigung der obligatorischen Pensionskassen, bei welchen der Arbeiter seiner Anwartschaft verlustig geht, wenn sein Arbeitsverhältnis in dem Werk beendigt wird, usw.

Zugunsten der Arbeiter in diesen schweren Industrien hat sich in den letzten Jahren eine starke Bewegung nicht nur unter den Arbeitern selbst, sondern auch in bürgerlichen, sozialpolitischen Kreisen entwickelt; denn diese Arbeiten zählen zu den gefährlichsten, anstrengendsten und ungesündesten. Trotzdem herrschen gerade hier übermäßig lange Arbeitszeiten, Ruhepausen fehlen zumeist fast gänzlich, die Sonntagsruhe wird nicht eingehalten. Die internationale Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz hat die Beseitigung dieser Übelstände in Beratung gezogen. Die österreichische Regierung hat kürzlich zur Klarstellung der bestehenden Verhältnisse ausgedehnte Erhebungen durchgeführt, die demnächst veröffentlicht werden sollen. Der deutsche Reichstag hat in diesem Jahre eine Resolution angenommen, worin gefordert wird: zehnstündiger Maximalarbeitstag, höchstens achtstündige Schicht für die vor dem

Feuer beschäftigten Arbeiter, Verbot der Sonntagsarbeit, möglichste Beschränkung der Überarbeit, hygienische Vorschriften.

Im Gegensatz zu allen diesen Bestrebungen hat der deutsche Bundesrat eine Verordnung erlassen, welche in Wahrheit nur eine achtstündige Ruhezeit vorschreibt.

In der vorliegenden Schrift wird nun die Vorgeschichte dieser Bundesratverordnung mitgeteilt, dann diese selbst treffend kritisiert. Vorausgeschickt wird eine Darstellung der Metallarbeiterbewegung und ein ausgezeichnetes Referat des Verfassers über den Arbeiterschutz in den schweren Industrien auf dem zweiten christlichnationalen Arbeiterkongreß in Berlin. Auch die weiteren Aktionen des christlichen Metallarbeiterverbandes gegen die Bundesratverordnung und im Interesse eines weitergehenden Arbeiterschutzes werden — etwas breit — vorgeführt.

Besonders dankenswert ist der Abdruck eines sonst ziemlich unzugänglichen Aufsatzes von Oppermann, „Über die Regelung der Wechselschichten in Fabriken und Hüttenwerken mit ununterbrochenem Betriebe“, worin der Autor mehrfache praktisch eingeführte Systeme zur Vermeidung der (sonst in Deutschland vielfach noch üblichen) 24 stündigen Wechselschicht darstellt und durch Abbildungen erläutert.

Den weitaus größten Teil des Buches füllt aber eine statistische Erhebung aus, welche der christliche Metallarbeiterverband „über die Lage der Arbeiter in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie“ durchgeführt hat und die sich auf die Hütten, Hochofen-, Stahl- und Walzwerken, Kupfer-, Blei-, Zinn- und Zinkwerken erstreckt. Zwei ausführliche Fragebogen wurden dafür ausgeschickt, von denen der eine durch die einzelnen Arbeiter auszufüllen war und Individualangaben für diese enthielt, während der zweite von den Vertrauensmännern für jede einzelne Werkstätte hergestellt wurde. Es sind also durchaus unkontrollierte Angaben von Beteiligten, und zwar nur der einen Partei. Gleichwohl sind sie deshalb nicht ohne Wert, weil sie individuell für jedes einzelne Werk und innerhalb desselben für jede einzelne Arbeitergruppe veröffentlicht werden, daher von den Werken selbst in jedem Detail kontrolliert und richtiggestellt werden können. Der Inhalt dieser Erhebungen stimmt übrigens großenteils mit den Erfahrungen überein, welche vom österreichischen Arbeitsstatistischen Amte, bei dessen Erhebungen im Jahre 1909 gemacht worden sind. Bemerkenswert ist es, daß zwar zum Teil entsetzlich lange Arbeitszeiten bestehen, insbesondere die 24 stündige Wechselschicht am Sonntag, daß aber daneben doch schon einige Werke die 8 stündige Arbeitszeit für die Ofenarbeiter eingeführt haben.

Ein großer Mangel der Statistik ist es, daß nicht ersichtlich ist, wieviele Fragebogen überhaupt beantwortet sind, wie groß und wie vollständig also das Material ist, auf welches sich die Darstellung gründet. Man erfährt nur, daß für 329 „Arbeitergruppen“ die Löhne ermittelt wurden, was das aber ist, eine solche „Arbeitergruppe“, das ist nirgends gesagt; auch nicht, wie viele Arbeiter in einer solchen Gruppe enthalten sind. Daher sind auch die Durchschnittsberechnungen (z. B. hinsichtlich der Höhe der Löhne), die

auf die Anzahl solcher Arbeitergruppen basiert sind, unrichtig, da wohl nicht alle Arbeitergruppen gleich stark besetzt sein dürften.

Trotzdem muß die Publikation als ungemein lehrreich bezeichnet werden, da sie uns in die Gestaltung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse der Eisenhütten und sonstiger „schwerer" Industrien manche Einblicke verschafft, die man bisher noch nicht gehabt hat.

Protokoll der Konferenz für die in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, abgehalten in Frankfurt am Main am 30. und 31. Mai 1909. Verlag von August Brey, Hannover. 68 Seiten.

Auf dem 9. Verbandstag der in der chemischen Industrie beschäftigten Fabrikarbeiter in München 1908 wurde angeregt: es solle der Vorstand über die Einhaltung der gewerblichen Schutzbestimmungen in der chemischen Industrie sowie über die Arbeitszeit und die Art und Dauer der Erkrankungen der in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Erhebungen anstellen. Die vorliegende Publikation gibt diese Erhebungen wieder.

Zunächst bespricht Sommerfeld die Vergiftungsgefahren in chemischen Fabriken und stellt eine ganze Reihe von Forderungen auf, die erfüllt werden müßten, um jene Gefahren zu bekämpfen. Sowohl dieses Referat als auch die daran sich schließende Diskussion sind trotz mancher dabei mitunterlaufenen Übertreibungen eine Fundgrube für jeden, der sich über die Gefahren unterrichten will, denen die Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der chemischen Industrie ausgesetzt sind. Die Verhandlungen über den zweiten Punkt der Tagesordnung — wirtschaftliche Lage der in chemischen Industrien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen — zeigen, daß die Arbeiter in der chemischen Industrie sich trotz ihrer so starken Gefährdung in einer äußerst ungünstigen Lage befinden; ihr Lohn ist niedrig, ihre Arbeitszeit lange, ihre persönliche und wirtschaftliche Freiheit wird vielfach durch sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen und durch offene oder versteckte Verweigerung des Koalitionsrechtes beschränkt. Deshalb beschloß die Konferenz eine Reihe von Forderungen an die Gesetzgebung zu richten, insbesondere in der Richtung einer scharfen Überwachung aller zum Schutz der Arbeiter in der chemischen Industrie erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen, sodann in der Richtung des Erlasses weiterer Schutzbestimmungen, und zwar insbesondere: Maximalarbeitstag von 8 Stunden, Verbot der Akkordarbeit mit giftigen oder besonders gefährlichen Stoffen, Verbot der Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern, endlich Reform der Arbeiterversicherung, namentlich Behandlung der Vergiftungen analog den Unfällen.

Thürkauf Emil. Verlag und Heimarbeit in der Baseler Seidenbandindustrie. Brüsseler volkswirtschaftliche Arbeiten, herausgegeben und eingeleitet von Stephan Bauer. Nr. 1, Stuttgart 1909, W. Kohlhammer, XX und 275 Seiten.

Arndt Paul. Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, herausgegeben im Auftrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitsausstellung. Frankfurt a. M. 1908, 1. Band. Jena. Gustav Fischer, 1909, 407 Seiten.

Schmidt Anna, Dyhren-Furth Gertrud, Salomom Alice. Heimarbeit und Lohnfrage. Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen. 1. Heft, 48 Seiten. Jena. Gustav Fischer. 1909.

Unter den zahlreichen neueren Monographien über bestimmte Heimarbeitszweige muß die Schrift Thürkaufs als eine besonders interessante bezeichnet werden. Sie verbindet in vortrefflicher Weise eine auf Archivforschungen gegründete historische Darstellung der Entwicklung der Baseler Seidenbandindustrie mit einer Analyse der gegenwärtigen ökonomischen und sozialen Verhältnisse auf Grund von speziellen, ausgedehnten Erhebungen. Überdies ist die Baseler Seidenbandindustrie, die den Gegenstand dieser Schrift bildet, ein ganz besonders interessantes Untersuchungsobjekt. Zeigt sie uns doch das seltene Beispiel einer durchgreifenden genossenschaftlichen Organisation der Heimarbeiter eines Gewerbezweiges, durch welche Organisation eine relativ weitgehende Verbesserung der Arbeitsbedingungen erzielt worden ist, so der Ausschluß der Nachtarbeit, die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit, die Sicherung einer gewissen Lohnhöhe u. dgl. Dieses höchst interessante Ergebnis ist vornehmlich durch die Einführung des elektrischen Betriebes zustande gekommen. Im Jahre 1900 wurde in Basel der erste elektrische Bandstuhl in Betrieb gesetzt und gegenwärtig gibt es dort so gut wie keine Bandstühle mit Handbetrieb mehr. Eine ganze Reihe von größeren und kleineren elektrischen Werken versorgt die Kleinbetriebe mit der nötigen motorischen Kraft.

Der Bezug dieser Kraft erfolgt nur in genossenschaftlicher Form. Dies wurde durch ein Kantonsgesetz befördert, wonach Kraft nur an Konsumenten direkt abgegeben werden darf oder an Gemeinden oder Korporationen, die einen Spekulationsgewinn Dritter ausschließen. So schließen sich denn die Heimarbeiter zu Elektrizitätskonsumgenossenschaften zusammen.

Bauer schildert die Wirkungen dieser Vergenossenschaftlichung in der Einleitung folgendermaßen: „Ein Vergleich mit den Zentren der ausländischen Konkurrenz beweist aber, daß diese elektrische Revolution sich in bezug auf ihre sozialen Wirkungen von jener des Dampfes in anderen Industrien kaum unterschieden hätte, daß hier in schärfstem Maße die Schrecken der Nachtarbeit, der Arbeitslosigkeit, des Lohndruckes ihren Einzug gehalten hätten, wenn nicht eine kluge wirtschaftliche Organisation der Arbeiter gegen die Proletarisierung der Heimarbeit rechtzeitig starke Dämme aufgerichtet hätte. Ein Netz elektrischer Konsumgenossenschaften, die die Arbeiterverbände gründeten, durchzieht nun das Gebiet der Bandweber. Der Verband ist daher in der Lage, die Nachtarbeit durch die Aufsichtsbeamten der elektrischen Leitung wirksam zu verhüten und selbst für gelernten Nachwuchs zu sorgen. Durch die von ihm eingeführten, vom Fabrikatenverband und von der Eidgenossenschaft unterstützten Lehrkurse entfaltet er eine der Erhaltung der

Industrie überaus förderliche Tätigkeit. Ohne sein Eingreifen wären die Lohnsätze gesunken, ähnlich wie dies in der Heimarbeit der benachbarten Seidenweberei geschehen ist.“ —

Im Jahre 1908 fand — nach dem Muster der großen deutschen Heimarbeitsausstellung, die in Berlin im Jahre 1906 veranstaltet worden war — in Frankfurt eine Heimarbeitsausstellung statt, und zwar mit dem praktischen Zwecke einer Förderung der sozialen Reform. Für diesen Zweck hielt man es für notwendig, die gegenwärtige Lage der Heimarbeit möglichst eingehend zu erforschen und (in „Etiketten“, Skizzen und Monographien) darzustellen. Die bei diesen Untersuchungen zutage geförderten Tatsachen werden in der vorliegenden Arbeit von Paul Arndt veröffentlicht.

In der Einleitung gibt zunächst Arndt Rechenschaft über die Art und Weise, wie diese Untersuchungen angestellt worden sind. Angestrebt wurde „die Darstellung der Heimarbeit in den verschiedenen Industriezweigen: 1. nach ihrer wirtschaftlichen und technischen Seite hin: Arbeitsverfahren, Arbeitsverhältnis, Arbeitspreis und Herstellungskosten sowie Verkaufspreise des Produktes; 2. nach der sozialwirtschaftlichen Natur der Heimarbeit: *a)* Zusammenhang zwischen Heimarbeit und anderen gewerblichen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten, *b)* Zusammenhang zwischen Heimarbeit und Familie, *c)* Einfluß der Heimarbeit auf die Einkommensverhältnisse, *d)* Zusammenhang zwischen Heimarbeit und Wohnung.“ Es sollten „zum Zwecke der Darbietung eines lebenswahren und alle Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens umfassenden Ausstellungsbildes“ geliefert werden: „1. Kurze monographische Schilderungen der einzelnen Heimarbeitsformen in ihrer gewerblichen und örtlichen Eigenart, 2. Darstellungen typischer Fälle in solcher Zusammenstellung und Ordnung, daß sie ein Bild des gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Heimarbeiters oder der Heimarbeiterfamilie geben.“ Während bei der Berliner Ausstellung die Sammlung der Ausstellungsgegenstände mehr von Zufällen abhängig gewesen war, so daß man nicht wußte, ob man es hiebei mit typischen Bildern oder mit Ausnahmsverhältnissen zu tun habe, ist hier Vollständigkeit in der Untersuchung der Heimarbeit in einem geographisch eng begrenzten Gebiete angestrebt und auch zum größten Teile erreicht worden.

Interessant ist die Art, wie die Erhebung organisiert war. Sie erfolgte durchaus mit Hilfe von freiwilligen Mitarbeitern. Für 26 einzelne Erwerbszweige wurden 38 Fachausschüsse gebildet, deren jeder aus einem wirtschaftlich geschulten unparteiischen Leiter und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestand; für andere Erwerbszweige waren die wirtschaftlichen Bearbeiter ohne die Unterstützung von Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter tätig.

Der sozialpolitisch interessante Versuch, Vertreter von Unternehmern und Arbeitern zu einer gemeinsamen Tätigkeit heranzuziehen, scheint nach den Äußerungen des Verfassers sehr gut gelungen zu sein und wertvolle Ergebnisse gezeitigt zu haben.

Zur Zeit liegen diese Ergebnisse für 32 einzelne Heimarbeitszweige in ebensovielen Monographien vor. Auf diese im einzelnen einzugehen, ist

hier natürlich nicht der Platz; ein Gesamtüberblick wird erst nach Beendigung der Publikation möglich sein. —

Die letzte der oben genannten Schriften enthält drei sehr geschickte Vorträge. Der erste behandelt die Frage: Vermag eine freie Organisation der Heimarbeiter eine Besserung ihrer Löhne und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen? Die Gründe, welche die Frage verneinen lassen, werden in zutreffender Weise vorgeführt. Der zweite und der dritte Vortrag sind „Heimarbeit und Lohnfrage“ betitelt. Sie berühren das Kernproblem der Heimarbeit, die Frage der gewerblichen Lohnregulierung. Der englische Gesetzentwurf wird rühmend besprochen, die Dürftigkeit, ja Mangelhaftigkeit des Entwurfes einer Gewerbenovelle für Deutschland beleuchtet; es wird dargetan, daß nur gewerbliche Lohnämter, aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber, Zwischenmeister und Arbeiter bestehend, mit der Befugnis, Minimallöhne aufzustellen, hier Abhilfe schaffen können. Die Tarifämter müßten zunächst berufliche Minimalzeitlöhne fixieren und dann allmählich zu Stücklohnlisten übergehen.

Das Schriftchen beansprucht nicht neues in der Frage zu bringen, aber es ist eine sehr hübsche populäre Wiedergabe der für die staatliche Lohnregulierung in der Heimarbeit sprechenden Momente.

Gasteiger Michael. Die gelben Gewerkschaften. Ihr Werden und Wesen. München, Sozialpolitischer Verlag 1909. 197 Seiten.

Unter den zahlreichen Schriften über gelbe Gewerkschaften zeichnet sich die vorliegende durch einen ruhigen und sachlichen Ton und durch die Beibringung eines großen Tatsachenmateriales aus. Ob es richtig ist, die den gelben Gewerkschaften zugrundeliegenden Tendenzen auf Le Play zurückzuführen, wie dies der Verfasser tut, mag dahingestellt bleiben; auch scheint der Verfasser doch zu weit zu gehen, wenn er für das Entstehen der gelben Gewerkschaften den „Terrorismus“ der Sozialdemokraten verantwortlich macht. Es mag richtig sein, daß wir es hier in gewissem Sinne mit einer solchen Reaktionserscheinung zu tun haben, allein das gilt schließlich auch von den Kartellen, von den Arbeitgebervereinigungen u. dgl.; einen Vorwurf gegenüber sozialdemokratischen Organisationen kann man daraus wohl nicht ableiten.

Das Buch zerfällt in drei Abschnitte: Geschichte der gelben Gewerkschaften, ihre Organisation und ihre „Stellung im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben“.

Im ersten Abschnitte wird die Entwicklung der gelben Gewerkschaften in Frankreich, dann in Deutschland, schließlich in der Schweiz und in Österreich dargestellt. Als gemeinsames Merkmal all dieser Organisationen bezeichnet Verfasser den starken Gegensatz zur Sozialdemokratie und die ablehnende Stellung gegenüber dem Streik, der entweder offen verworfen oder doch so stark in den Hintergrund gedrängt wird, daß er praktisch gegenstandslos wird; weiters sei es für die gelben Gewerkschaften charakteristisch, daß sehr häufig die Arbeitgeber erhebliche Beiträge zu den Kosten leisten und sich dadurch einen weitgehenden Einfluß auf die Leitung der Vereine sichern; allgemein bilde die Nichtzugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation die Vorbedingung für die Aufnahme.



In dem zweiten Abschnitte finden wir zunächst eine Darlegung der Arten und der Verbreitung der gelben Gewerkschaften, sodann eine kritische Würdigung ihrer Programme. Da in den letzteren die Wohlfahrtseinrichtungen mit Zuschüssen der Arbeitgeber eine sehr große Rolle spielen, ferner die Gegnerschaft gegenüber der staatlichen Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung, die Beförderung der Sparsamkeit der Arbeiter, die Idee der Gewinnbeteiligung und der Kapitalbeteiligung, so werden diese Punkte speziell gewürdigt. Ebenso das Verhältnis der gelben Gewerkschaften zum Koalitionsrecht und zum Streik. Verfasser zeigt, daß die gelben Gewerkschaften Gegner der Streiks nicht nur sind, sondern es auch sein müssen; denn ihre Finanzierung beruhe zum großen Teile auf Beiträgen von Arbeitgebern, während die eigenen Beiträge der Arbeitnehmer nur geringfügig seien und nicht regelmäßig einlaufen.

Dem gegenüber sind die positiven Leistungen der „Gelben“ minimal. Die Sparkassen gewähren zwar den Mitgliedern nebst gewöhnlicher Verzinsung vielfach noch besondere Begünstigungen (Prämien), was nur durch Beihilfe der Unternehmer möglich sei. Aber, so sagt der Verfasser, dieser Vorteil verschwindet gegenüber den Vorteilen von Lohnerhöhungen, wie sie oft durch Koalitionen und Streiks erreicht werden können. Die Kranken- und Sterbekassen der gelben Gewerkschaften werden von den Werkleitungen bevormundet, ebenso die Pensionskassen. Alle diese Wohlfahrtseinrichtungen fesseln die Arbeiter an das betreffende Werk, denn die Mitglieder verlieren ihre langjährigen Einzahlungen, wenn sie den Arbeitgeber wechseln.

Im dritten Abschnitt wird durch Beibringung entsprechender Belege gezeigt, welches das Verhältnis der Arbeitgeber zu den gelben Gewerkschaften ist, daß nämlich die Arbeitgeber es sind, welche diese Gewerkschaften gründen, unterstützen und beherrschen.

Zum Schluß wird noch das Verhältnis der „Gelben“ zu den Arbeiterorganisationen und zu den politischen Parteien beleuchtet und es wird die Arbeiterschaft aufgerufen, gegen diesen Feind jeder wirklichen Arbeiterbewegung energisch zu kämpfen.

Ingwer J. Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Wiener Volksbuchhandlung, 1909, 104 Seiten.

Es fehlt bisher an einer systematischen Behandlung des österreichischen Koalitionsrechtes. Auch die vorliegende Schrift will diese Lücke nur teilweise ausfüllen, denn sie stellt sich die etwas beschränktere Aufgabe, „den Arbeitern zu zeigen, was ihnen das heutige Gesetz gewährt, wie es gehandhabt wird, was es ihnen vorenthält und wie es verbessert werden muß“.

Diese Aufgabe löst nun die Schrift unter reichlicher Verwertung der einschlägigen Judikatur in vortrefflicher Weise. Sie kann aber weit über jenem Leserkreise hinaus Beachtung beanspruchen. Schade, daß das Kleid, in welches der Autor seine Ausführungen hüllt, dem Werte der letzteren nicht immer entspricht, und daß die in dem Buche oft angewendete Phraseologie sozialdemokratischer Volksversammlungen manchen ernsteren Leser vielleicht abschrecken mag.

Ein erster Abschnitt gibt einen kurzen historischen Abriß über die Entstehung des Koalitionsrechtes. Verfasser tritt sodann im zweiten Kapitel für die Auffassung ein, daß durch das Gesetz vom Jahre 1870 tatsächlich ein Recht der Arbeiter zum Abschluß von Koalitionen statuiert, nicht etwa nur die Duldung von Verabredungen dieser Art ausgesprochen worden sei. Sodann stellt er — als Schranken der Koalitionsfreiheit — die Folgen des Kontraktbruches für die Arbeiter und den Zwang zum Arbeitsbuche dar. Sehr klar weist er hier namentlich die große Ungerechtigkeit nach, welche in den verschiedenen Rechtsfolgen des Kontraktbruches für die Arbeiter und für die Unternehmer bestehen. Im 4. Kapitel versucht der Autor den Nachweis, daß Übertretungen des Koalitionsgesetzes stets nur gegenüber Angehörigen der nämlichen Partei begangen werden können, so daß also solche Übertretungen nur Arbeiter gegenüber Arbeitern, Unternehmer gegenüber Unternehmern begehen können, nicht etwa auch Arbeiter gegenüber Unternehmern.

Da die Koalitionen gewissermaßen unter einem Ausnahmsrechte stehen — indem Handlungen durch das Koalitionsgesetz für strafbar erklärt werden, die sonst straflos sind, — so ist die Abgrenzung des Begriffes der Koalition gegenüber sonstigen Vereinbarungen und gemeinsamen Handlungen von großer praktischer Wichtigkeit. Hier führt der Verfasser aus, daß nicht alle Streiks unter das Koalitionsrecht fallen; Streiks, die nicht der Erkämpfung von günstigeren Arbeitsbedingungen als bisher gelten, Streiks, welche bloß die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Anerkennung der Organisation bezwecken, scheiden daher ebenso aus wie die bloßen Solidaritätsstreiks oder die reinen Machtstreiks; alle diese Streiks sind nicht nach den Bestimmungen des Koalitionsgesetzes zu beurteilen. Das Gleiche gilt aber auch, wie der Verfasser überzeugend gegenüber dem Obersten Gerichtshofe dartut, von den Abwehrstreiks, durch welche nicht eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreicht, sondern deren Verschlechterung verhindert werden soll.

Sehr lesenswert sind ferner die Ausführungen des Verfassers im 8. Kapitel über die „Mittel der Einschüchterung oder Gewalt“, worin die weitgehende Ausdehnung dieser Begriffe durch die Praxis der Strafgerichte mit guten Argumenten bekämpft wird, und die Bemerkungen im 11. Kapitel über die Abgrenzung der Übertretung gegen das Koalitionsrecht von der strafgerichtlichen Erpressung sowie über die unzulässige Ausdehnung dieses letzteren Deliktes.

Den Schluß der Arbeit bilden einige Reformvorschläge im arbeiterfreundlichen Sinne.

Hesse A. Gewerbestatistik. (Grundriß der politischen Ökonomie, von Professor J. Conrad, IV. Teil, Statistik. II. Teil „Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur“, II. Hälfte, 1. Band, Jena), Gustav Fischer 1909, IX und 379 Seiten.

Es wäre sicherlich ein sehr verdienstvolles Unternehmen, die Gewerbestatistik, die gegenwärtig schon einen recht bedeutenden Umfang angenommen hat, einheitlich und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Staat darzustellen

und ihre Ergebnisse ökonomisch und sozialpolitisch zu werten; die kritische Darlegung der Erhebungs- und Bearbeitungsmethoden müßte zu positiven Vorschlägen für das künftige Vorgehen auf diesem Gebiete führen, die Vergleichung der Ergebnisse einerseits zwischen den verschiedenen Staaten, anderseits zeitlich innerhalb desselben Staates müßte wertvolle Aufschlüsse über die Ähnlichkeit und Verschiedenheiten in der Organisation des gewerblichen Produktionsprozesses und des Handels und über die Veränderungen dieser Organisation gewähren.

Wer aber mit solchen Erwartungen das Buch von Hesse in die Hand nimmt, wird sehr enttäuscht sein. Denn es ist darin kaum ein Versuch in der angedeuteten Richtung gemacht.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile: der erste behandelt die Gewinnung des Materiales, der zweite die Ergebnisse. Schon aus dieser Zweiteilung ist erkennbar, daß die ganze Darstellung eine sehr empfindliche Lücke aufweist; denn zwischen der Materialgewinnung und den Ergebnissen liegt doch die Verarbeitung des Materiales zu Tabellen; über diese hochwichtige Etappe ist in dem ganzen Werke gar nichts gesagt, obgleich das Ergebnis der Statistik von der Art der Aufarbeitung sehr wesentlich beeinflußt wird. Können doch ganz gleichartige Erhebungen zu völlig unvergleichbaren Resultaten führen, wenn die Bearbeitungsmethoden voneinander erheblich abweichen!

Diese Methoden sind immer dann von besonderer Wichtigkeit, wenn der Gegenstand der Statistik so schwer abzugrenzen und genau zu definieren ist wie bei der Betriebszählung. Denn hier ist schon die Zähleinheit, der Betrieb, nicht ein von vornherein feststehendes Individuum, es kann vielmehr die Grenze einerseits gegenüber der bloßen Berufsausübung ohne Betrieb, anderseits gegenüber der mehrere Betriebe umfassenden Unternehmung sehr verschieden gezogen werden; und dafür ist nicht nur die Art der Erhebung, sondern ebenso auch die Art der Aufarbeitung maßgebend. Indem z. B. die diesbezüglichen Verschiedenheiten zwischen den deutschen Gewerbezählungen und der österreichischen Betriebszählung in der vorliegenden Publikation nicht klar zum Ausdruck gelangen, erscheinen die beiden Zählungen vergleichbarer, als sie in Wahrheit sind.

Es macht sich hier insbesondere auch sehr fühlbar, daß der Verfasser für Österreich offenbar lediglich die Summarzahlen des statistischen Handbuches, dagegen weder das amtliche Quellenwerk der österreichischen Statistik — worin die Erhebungs- und Bearbeitungsmethoden ausführlich auseinandergesetzt sind — noch auch die Artikel des Unterzeichneten in der statistischen Monatsschrift benutzt hat. Infolge dieses Mangels sind dem Verfasser gerade jene interessantesten und originellsten Ergebnisse der österreichischen Betriebszählung entgangen, welche einen wesentlichen Fortschritt dieser Zählung gegenüber ihren Vorgängerinnen auch in Deutschland darstellen.

Der erste Abschnitt — Gewinnung des Materiales — ist recht dürftig. Hier wäre eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die bisher angewendeten und anzuwendenden Erhebungsmethoden — selbständige Zählung oder enger Anschluß an eine Volkszählung, Betriebszählung oder Gewerbezählung usw. — zu erörtern gewesen.

Aber auch dem zweiten Teile, der Darstellung der Ergebnisse, fehlt es vollständig an allgemeinen Gesichtspunkten. Von 330 Druckseiten sind nur etwa 77 Seiten Text, etwa 253 Seiten Tabellen. Und jene 77 Seiten enthalten eigentlich gar nichts anderes als eine ganz primitive Paraphrasierung oder eigentliche Wiederholung der bereits in den Tabellen enthaltenen Ziffern, ohne daß auch nur der Versuch gemacht wäre, aus diesen Ziffern irgendwelche Schlüsse auf die wirtschaftlichen oder sozialen Zustände und Entwicklungen zu ziehen. Es ist also im wesentlichen nichts anderes als eine bloße Materialsammlung, eine Zusammenstellung einer Reihe von wichtigeren Ziffern der Gewerbestatistik. Zudem ist diese Zusammenstellung nicht nur nicht erschöpfend und allseitig — das kann sie nicht sein — sondern es fehlen, wie schon erwähnt, zum Teile gerade Momente von entscheidender Wichtigkeit.

So ist es z. B. zum ersten Male der österreichischen Betriebszählung bis zu einem gewissen Grade gelungen, sämtliche in einer Hand befindlichen Betriebe statistisch zu einer höheren Einheit zusammenzuziehen und so vom Betrieb zur Unternehmung, von der Unternehmung zum gewerblichen Besitz fortzuschreiten; ebenso hat die österreichische Betriebszählung zum ersten Male den Versuch gemacht, die gewerblichen Kleinbetriebe in solche zu scheiden, welche ihre Selbständigkeit bewahrt haben (Handwerk) und solche, die sich in Abhängigkeit von einem Verleger befinden (Hausindustrie). Diese Dinge sind ebenso methodologisch interessant als in ihren Ergebnissen wichtig; Hesse weiß jedoch von ihnen überhaupt nichts zu berichten! Eine Tatsache, die vermuten läßt, daß der genannte Autor seine ganzen Kenntnisse über die österreichische Betriebszählung lediglich aus den mageren Tabellenauszügen des statistischen Handbuches schöpft und nicht das Bedürfnis empfunden hat, die Ergebnisse der Betriebszählung selbst, die in der österreichischen Statistik und in der Statischen Monatsschrift jedermann leicht zugänglich sind, auch nur anzusehen!

Auch als Materialsammlung hat somit die vorliegende Publikation nur sehr beschränkten Wert, da sie das Zurückgehen auf die Quellen umsoweniger überflüssig macht, als sie, wie erwähnt, auf die Bedeutung der einzelnen Ziffernkategorien und besonders auf die verschiedenen Nuancen nicht aufmerksam macht, welche oft die nämliche Benennung in den verschiedenen Ländern besitzt.

Theimer Kamilla. Frauenarbeit in Österreich. Wien 1909. Im Selbstverlage. 251 Seiten.

Mit großem Fleiße hat die Verfasserin Material zur Beleuchtung des Umfanges und der tatsächlichen Verhältnisse der Frauenarbeit in Österreich zusammengetragen, es — zum Teil allerdings in sehr anfechtbarer Weise — verarbeitet, und daran eine ganze Reihe von verschiedenartigen, zum Teil sehr merkwürdigen Vorschlägen zur Besserung der Verhältnisse geknüpft.

In bedauerlicher Weise leidet das ganze Buch an Unübersichtlichkeit. Schon, daß einer Schrift von über 250 Seiten nicht einmal ein Inhaltsver-

zeichnis beigegeben ist, erschwert die Benutzung außerordentlich und wird von jedem Leser beinahe als eine Rücksichtslosigkeit empfunden werden. Aber auch die Disposition im großen wie im einzelnen läßt viel zu wünschen.

Dieser Mangel ist indessen nur ein Symptom für die auch sonst merkbar ungenügende Durchdringung und Beherrschung des Stoffes und der einschlägigen Fragen. Es ist eben die Arbeit eines wissenschaftlichen Outsiders und besitzt die geringen Vorzüge und großen Schwächen einer solchen: frische Lebendigkeit der Darstellung, temperamentvolle Schreibweise, eine gewisse Leichtfertigkeit und Unbekümmertheit in der Stellungnahme zu allen möglichen Erscheinungen und Fragen.

Bedenklicher ist es, daß das Buch, und zwar gerade in manchen Hauptpunkten, von Unrichtigkeiten nicht frei ist.

So bildet — um nur ein, allerdings besonders krasses Beispiel zu erwähnen — einen Eckstein der ganzen Deduktionen der Verfasserin ein Abschnitt, den sie als „die Ergebnisse der komparativen Berufszählung“ (!) bezeichnet. Sie führt hier (S. 147) — als Beweis dafür, daß die Frauen und Mädchen die manuelle Arbeit scheuen, ja für eine solche in steigendem Grad unfähig werden — an, daß von 1890—1900 die Zahl der Arbeiterinnen in der Landwirtschaft um 84·1 Proz. (!) gesunken sei, in der Industrie um 12·6 Proz., im Handel und Verkehr um 32·9 Proz., in den freien Berufen um 49·2 Proz.! Zahlen, die von vornherein so unwahrscheinlich sind, daß Theimer hätte stutzig werden müssen. Sie sind in erster Linie darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1900 außer den Kategorien der Selbständigen, Angestellten, Arbeiter und Taglöhner auch noch die „mithelfenden Familienangehörigen“ speziell ausgewiesen worden sind, die im Jahre 1890 zum größten Teile unter die „Arbeiter“ gezählt worden waren. Theimer unterläßt zwar nicht, dieses Moment nebenbei zu erwähnen, aber sie bringt gleichwohl die unsinnigen Ziffern, statt sie entsprechend zu korrigieren, indem sie bemerkt, daß darin nur ein „teilweises Korrektiv“ jener Zahlen gelegen sei! Es fällt schon auf, daß dieses „teilweise Korrektiv“ nicht angewendet wird. Tut man dies, so ergibt sich als Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeiterinnen statt 84·1 Proz. 4·6 Proz., in der Industrie statt 12·6 Proz. 0·23 Proz., ja im Handel und Verkehr verwandelt sich die Abnahme von 32·9 Proz. in eine Zunahme von 24·4 Proz.! Hier nur von einem „teilweisen Korrektiv“ zu sprechen ist zum mindesten etwas merkwürdig.

Es drängt sich dem unbefangenen Leser von selbst die Frage nach der bona fides der Verfasserin auf. Übrigens mag es zweifelhaft erscheinen, ob die Bejahung dieser Frage ein viel günstigeres Licht auf die Autorien wirft, als deren Verneinung!

Trotz mancher Entgleisung dieser Art ist indessen das Buch nicht ohne jedes Verdienst. Vor allem nimmt sich Theimer die Mühe, sich mit dem sehr zerstreuten und verschiedenartigen Tatsachenmaterial, so weit sie kann, auseinanderzusetzen. In einem ersten Abschnitte behandelt sie die „Intelligenzberufe“, wobei insbesondere die materiellen Verhältnisse der Lehrerinnen und Beamtinnen beleuchtet werden; es folgt ein Abschnitt über die Frauenarbeit in den Klöstern; die Berufszählung wie die Betriebszählung

dienen dann dazu, die Arbeit der Frauen in der Landwirtschaft, im Gewerbe, Handel und Verkehr ziffermäßig vorzuführen. Eigene Abschnitte betreffen „die Gewerbeordnung“ die „weibliche Handarbeit“, „die Fabrikarbeit“. Die Heimarbeit und die Hausindustrie werden insbesondere auf Grund der Erhebungen der Gewerbeinspektoren dargestellt, dann speziell die Spitzenhausindustrie beleuchtet. „Unsere“ (!) Dienstboten bilden den Gegenstand eines eigenen Abschnittes, ebenso „Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung“ ferner die bereits erwähnten Ergebnisse der „komparativen Berufszählung“. Die Betrachtung weiblichen Bildungswesens schließt den deskriptiven Teil des Buches ab.

Theimer schließt aus den vorgebrachten Tatsachen, daß gegenwärtig bei den Frauen eine Scheu vor manueller Arbeit bestehe, verursacht durch ihre „vollständige Unfähigkeit“ dazu; daher die Flucht der Frauen aus Landwirtschaft und Industrie in Handel und in die freien Berufe, wie „die komparative Berufszählung“, so deutlich „beweise“!

Dem müsse abgeholfen werden und dazu sei eine ganze Reihe von Maßregeln nötig, beginnend mit der Beseitigung des Fröbelspieles und endigend mit der Einrichtung eines Zentralamtes für Frauenarbeit. Es seien hier die hauptsächlichsten Forderungen der Verfasserin angeführt: Förderung des Spielens mit Puppen, und zwar nur mit den „einfachen“ Puppen, Reform der Volksschulen und der Fortbildungsschulen des Industriallehrerinnenkurses, numerus clausus (!!) für die Hörerinnen der Universitäten sowie für alle sonstige Betätigungen der Frauen in freien Berufen, Abschaffung der Mädchenlyzeen, „größtmögliche Schwierigkeiten“ für die Errichtung von Mädchengymnasien und von Gymnasialkursen für Mädchen (!), dagegen Förderung der Errichtung von Mädchenhandelsschulen und Mädchenhandelsakademien, von weiblichen Fachschulen für Landwirtschaft und Gartenbau. Verfasserin erledigt so im Vorübergehen auch die Frage der Verhinderung der Landflucht, die Frage der Reformierung der Dienstbotenordnung, der Dienstbotenversicherung des Dienstbotenschutzes, der Fachschulen für Dienstboten; sie schafft die Heimarbeit mit einem Federstrich ab, erklärt dagegen Aktionen zur Hebung der Hausindustrie unter Ausdehnung des gewerblichen Arbeiterschutzes für notwendig (!!), fordert die staatliche Subventionierung der Meisterlehrer, die Errichtung einer Akademie für weibliche Handarbeiten, die Schaffung von Importmuseen, die Anlegung von „Wunschkataster“, endlich die Einrichtung eines Zentralamtes für Frauenarbeit in der Sozialpolitischen Sektion des Handelsministeriums.

Zur Unterstützung der letztgenannten Förderung führt Theimer S. 244 an, es besitze „das französische Arbeitsministerium seit dem Jahre 1908 eine eigene Abteilung für Frauenarbeit (Office du travail feminin)“. Diese Abteilung habe zur Aufgabe, „auf Grund gesammelter Berichte von Enqueten, Kongresse usw. — alle für die Frauenarbeit und Frauenfrage im weiteren Sinne wichtigen Maßnahme — zu erörtern und zu prüfen, neue einschlägige Gesetzesvorlage auszuarbeiten, Vorschläge zu erstatten usw.“. Diese „Einrichtung Frankreichs“ habe sich „ausgezeichnet bewährt“. Diese Mitteilungen der Verfasserin sind außerordentlich interessant; sie leiden nur

an dem Fehler, daß sie nicht wahr sind; denn tatsächlich existiert kein Frauenamt im französischen Arbeitsministerium. Ein solches Amt wäre auch ein Unding da sich die Sozialpolitik nicht in eine männliche und eine weibliche scheiden läßt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß man auch versuchen sollte, auch Frauen zur sozialpolitischen Verwaltung in allen Instanzen heranzuziehen; aber freilich, wie Theimer selbst mit Recht fordert, nur Frauen, die „einen Qualifikationsbeweis" erbringen.

Das vorliegende Buch kann die Hoffnungen der Optimisten über die Qualifikation der Frauen sehr herabstimmen. Denn es behandelt ernsthafte, schwierige Problem mit Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit.

* * *

Monographie des Krakauer Steinkohlenbergreviers. I. Teil — Bergbauberechtigungen. Krakau 1908. 4°—156 Seiten, zwei Karten. (Polnisch.)

Die Zahl der Freischürfe bezifferte sich im Krakauer Bergrevierbezirke laut Statistik lange Jahre hindurch auf zirka 2000, im Jahre 1899 auf 3764, 1900 auf 6181, 1905 schon auf 10.417 und im Jahre 1907 stieg dieselbe beinahe auf 20.000. Die zweite Zahl, die wir gleichfalls an die Spitze unseres Berichtes setzen wollen und die wir dem vorzüglichen Artikel des Herrn Dr. W. Petrascheck, Sektionsgeologen der k. k. geologischen Reichsanstalt, u. d. T. „Die Steinkohlenfelder am Donau-Weichselkanal" (Mitteilungen des Zentralvereines für Fluß- und Kanalschiffahrt in Österreich Nr. 68 ex 1908, S. 2152—2159) entnehmen, hat den Zweck, die Größe des westgalizischen Kohlenvermögens, wenn auch selbstredend nur schätzungsweise, zu bezeichnen. Laut sehr vorsichtiger Schätzung und auf Grund der neuesten Aufschlüsse berechnet der Genannte das Kohlenvermögen in ganz Österreich auf 28 Milliarden Tonnen Steinkohle, dasjenige Westgaliziens allein auf 24·9 Milliarden Tonnen, d. i. also 88·9% der gesamten Menge.

Ich glaube, diese Zahlen reichen schon allein aus, die Wichtigkeit der im Titel erwähnten Publikation zu rechtfertigen. Daß dieselbe aber außerdem noch sehr aktuell erscheint, darauf weist in volkswirtschaftlicher Rücksicht die fortschreitende Industrialisierung des Landes hin, vom bergrechtlichen Standpunkte aus dagegen die neulich von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachte Vorlage einer Novelle zum allgemeinen Berggesetze; wir meinen nämlich sowohl die grundsätzliche projektierte Bestimmung über die Abschaffung der Bergbaufreiheit für die Kohle und den Vorbehalt dieses Minerals pro futuro für den Staat, als auch insbesondere die in der Presse so abfällig beurteilten Übergangsnormen des Entwurfes, wonach, sollte innerhalb der bestimmten Frist von Privaten der Nachweis von Kohlenfunden unterbleiben, eine Verleihung auf Kohle in dem betreffenden Freischurfe nicht mehr stattfinden dürfe[1]).

[1]) Vgl. 1288 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVIII. Session 1909. S. 21 und 34—35. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß auch bei uns, analog, wie es in Preußen nach Verkündung der lex Gamp der Fall war, in Bälde eine bis zum Äußersten angespannte Tätigkeit der Bohrindustrie und eine noch wildere Spekulation auf dem Gebiete des Freischurfwesens ausbrechen wird.



Die Monographie verdankt ihr Entstehen der Initiative des ersten polnischen Bergmann- und Hüttentages; in der Ausführung eines auf ihm gefaßten Beschlusses organisierte die ständige Delegation desselben ein Redaktionskomitee, welches das Programm der Publikation „Monographie des Krakauer Steinkohlenbergrevieres“ folgendermaßen feststellte:

I. Teil.

1. Einleitung.

2. Geographische Lage und kartographische Zusammenstellung der Bergbauberechtigungen im Bezirke des Krakauer Revierbergamtes (1 : 100.000) nach dem Stande vom 1. April 1908 samt genauer auf Grundlage von amtlichen Daten verfaßter wörtlicher Beschreibung, woran sich ein Index sowie die Bezeichnung von denjenigen Teilen der Schurfterrains, die sich auf Grund bisheriger Aufschlüsse als produktiv darstellen, anschließt (Bergrat F. v. Jastrzębski, Vorstand des Krakauer Revierbergamtes).

3. Der geologische Bau des Krakauer Steinkohlenbergreviers (Assistent der Jagellonischen Universität Dr. K. Wójcik).

II. Teil.

4. Monographien einzelner Bergwerks- und Hüttenunternehmungen im Lande (Bergwerksdirektor A. Schimitzek).

5. Statistik (Oberbergbaukommissär E. Czerlunczakiewicz).

6. Fabrikindustrie (Handelskammersekretär Dr. A. Benis).

7. Eisenbahntarife und Tarifpolitik (Eisenbahninspektor Dr. M. Starzewski).

8. Wasserstraßen und Donau-Oder-Weichsel-Dniestrkanal (Baurat J. Czerwiński).

9. Endergebnisse wirtschaftlicher Natur (Universitätsprofessor Dr. G. Michalski).

Man sieht schon aus diesem Verzeichnisse, daß die Theoretiker und Praktiker in dieser gemeinschaftlichen Arbeit Hand in Hand gehen wollen, um ihren Zweck intensiver, besser, vielseitiger zu erzielen.

Bisher erschien nur der erste Teil des Werkes und auch dieser nicht komplett, sondern nur das erwähnte Referat des H. v. Jastrzębski über die Bergbauberechtigungen, dem eine kurze Einleitung vorangeht. Die Arbeit gliedert sich in eine sehr genaue Zusammenstellung: 1. der Gruben- und Tagmasse im Krakauer Revierbergamtsbezirke samt alphabetischen namentlichen Verzeichnissen, 2. der Freischürfe, deren Inhaber ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge angeführt werden, 3. und der allgemeinen Schurfbewilligungen; 4. Naphthaschurffelder werden sodann abgesondert ausgewiesen, zusammen bloß 12 im Krakauer Revierbergamtsbezirke, während sich die Zahl der Freischürfe (ad 2) am 1. Oktober 1908 auf 22.000 belief.

Es soll noch hinzugefügt werden, daß die inzwischen bis 1. Oktober 1908 inklusive vorgefallenen Veränderungen im Besitzstande berücksichtigt wurden, daß ferner der Verfasser durch viele Erläuterungen hauptsächlich das Verständnis wichtigerer und schwierigerer bergrechtlicher Institute dem Leser vermitteln will, was ihm auch vortrefflich gelingt, und daß über die Gewerkschaften wie auch die auf dem Gebiete des Berg- und Hüttenwesens tätigen Aktiengesellschaften des Krakauer Revierbergamtsbezirkes in jeder Beziehung

genaue Daten angeführt werden (Höhe des Aktienkapitals, Zahl der Kuxe, ihre Besitzer, Namen der Mitglieder der Verwaltungsräte und der Gewerken, ihr Wohnort usw., Name und Sitz des bevollmächtigten Direktors).

Zwei große Karten (östliches und westliches Gebiet) bringen in verschiedenen Farben die verliehenen Grubenmaße auf Steinkohle, Galmei und Bleierz, Eisen und Salzlagerstätten zum Ausdruck.

Mit Ausnahme der Salzbergwerke, die bekanntlich Staatsmonopol bilden, waren im Krakauer Bergreviere im Jahre 1907 zusammen 16 Werke im Betriebe; die Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter betrug 6.727 und der Gesamtwert der Produktion über $14^1/_2$ Millionen Kronen. Die Entwicklungsfähigkeit und Entwicklungstendenz der westgalizischen Bergbauindustrie tritt deutlich hervor, wenn man bemerkt, daß die galizische Steinkohlenproduktion im Jahre 1883 3782, dagegen im Jahre 1906 13.037 Tausende Meterzentner ausmachte; in Prozenten ausgedrückt, bedeutet es, daß der Anteil der galizischen Produktion (bloß Krakauer Bergrevier) in der Gesamtproduktion Österreichs während dieser Zeitspanne von 5 auf 10 Proz. stieg. In keinem andern kohlenproduzierenden Lande unseres Staates ist eine derartige rapide Entwicklung des Kohlenbergbaues bemerkbar — trotz verschiedener, besonderer Schwierigkeiten, die nur der galizische Bergbauunternehmer zu bewältigen hat. Wir erwähnen nur eine — die wichtigste: die offensichtige und bewiesene Feindseligkeit der Eisenbahnverwaltung. Vor einigen Monaten hat die „Vereinigung westgalizischer Kohlengruben“ in einer eingehenden „Denkschrift über die Notwendigkeit einer Reform der galizischen Kohlentarife“ (Wien 1908, 18 Seiten, 5 Tabellen, 3 Graphikone) unzweifelhaft festgestellt, daß die galizische Produktion in verschiedenen und vielen Beziehungen seitens der Bahnverwaltung, insbesonders aber im Verhältnisse zu den vielfach bevorzugten preußischen Gruben, welche in dieser Richtung ein privilegium favorabile bei uns genießen, stiefmütterlich behandelt, speziell durch die Tarifpolitik sehr bedrängt und geschädigt wird. Ich kann natürlich dieses hochwichtige Problem ersten Ranges hier nicht näher untersuchen und mich ausführlicher damit befassen, muß aber nur noch betonen, daß auch von maßgebenden Faktoren anerkannt werden mußte respektive nicht geleugnet werden konnte, daß die objektiven und gewissenhaften Feststellungen der „Denkschrift“ nichts anderes als lauter Wahrheit enthalten.

Es bleibt noch zu bemerken übrig, daß die Arbeit des Herrn v. Jastrzebski sich durch außerordentlichen Fleiß und Gewissenhaftigkeit, klare Stoffgliederung und große Übersichtlichkeit sehr vorteilhaft auszeichnet.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß auch die weiteren Referate bald möglich das Tageslicht erblicken mögen! **Georg Michalski, Krakau.**

Heinrich Radziszewski, Statistik des Volksschulwesens im Königreiche Polen (Schuljahr 1903/04). Warschau 1908. 4°—51 Seiten. 22 Tabellen. (Polnisch.)

Der Verfasser bietet uns in seiner Arbeit statistische auf amtlicher

Grundlage beruhende Materialien, die sich auf das „amtliche Anfangsschulwesen" des Königreiches Polen beziehen. Getrennt nach den zwei Verwaltungsressorts, denen die Schulverwaltung obliegt, d. i. dem Unterrichtsministerium und dem „heiligsten dirigierenden Synode", führt uns Heinrich Radziszewski zuerst die „Ministerial-", und nachher die „Synodal-"Volksschulen vor. Die ersteren, d. i. diejenigen, welche dem Unterrichtsministerium unterstellt sind und eine viel wichtigere Rolle spielen, waren im Königreiche Polen in der Zahl von 3812, die zweiten bloß in der Zahl von 385 vertreten. Der Verfasser bespricht einzelne Schultypen, gibt eingehend die Zahl der Schulen sowohl im Königreiche Polen wie auch vergleichsweise in Rußland und im Ausland an, beschreibt die Verhältnisse und Ernennungsbedingungen der Lehrerschaft sowie die Frequenz der Schulkinder, befaßt sich endlich mit der finanziellen Seite des Volksschulwesens. Daneben werden viele wichtigere Einzelheiten verwaltungsrechtlicher und anderer Natur, viele eigene Bemerkungen, interessante Zitate von amtlichen Quellen usw. hie und da eingestreut.

Das Endergebnis, zu dem der Verfasser gelangt, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Im Königreiche Polen entfällt 1 Volksschule auf 2458 Einwohner (in Rußland auf 1505); auf 1 Volksschule entfallen 70·9 Schüler (in Rußland 57·4) und 394·3 schulpflichtige Kinder (in Rußland 236·9). Auf je 1000 Einwohner kommen an die Volksschule besuchenden Kindern im Königreiche Polen 28·9 Personen (in Rußland 38·6) und auf 1000 schulpflichtige Kinder besuchen im Königreiche Polen 179·9 die Schule (in Rußland 245·6). Mit Ausnahme von zwei Gouvernements Litauens (Wilna und Kowno) sowie der zwei entlegensten und unkulturellsten russischen Provinzen (Archangelsk und Ufimsk) finden wir die am weitesten gehende Vernachlässigung, die größte Verwahrlosung der russischen Verwaltung auf diesem Gebiete — eben in Russisch-Polen.

Kommentar — überflüssig. Einer analogen Erscheinung begegnen wir überall im Königreiche Polen, welches cum ira et studio nicht nur auf dem Gebiete des Volksschul-, sondern auch auf dem des Steuer-, Eisenbahnwesens usw., fast in jeder Beziehung seitens der „väterlichen" Regierung schon seit 1831 analog behandelt wird. Neuere Forschungen haben dies zur Genüge festgestellt und bewiesen. Georg Michalski, Krakau.

Prof. Georg Michalski, Der Gesetzentwurf betreffend die Gebäudesteuer. Krakau 1908. 8° kl.—98 Seiten (Polnisch). (Selbstanzeige.)

Die vorliegende Abhandlung setzt sich die Aufgabe, den durch den Herrn Finanzminister v. Korytowski im Juli 1908 im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates eingebrachten Entwurf über die Gebäudesteuerreform zuerst nach seinen prinzipiellen Gesichtspunkten darzustellen und klarzulegen und ihn nachher einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Diese Aufgabe ergibt schon von selbst die Disposition der Arbeit, welche logischerweise in zwei Teile zerfällt, von denen der erste berichterstattend, der zweite kritischen Inhaltes ist. Der erste Teil umfaßt vier Kapitel, wovon

das erste die Gründe wie auch die am meisten charakteristischen Merkmale der geplanten Reform zur Darstellung bringt, wobei auch die Konstruktion der Abhandlung gezeichnet und begründet erscheint. Im zweiten Kapitel werden die Kategorien sowie die organisatorischen Grundprinzipien aller Typen der Gebäudesteuer in materieller Beziehung systematisch dargelegt, während der nächste Abschnitt über die geplante sechsjährige zeitliche Steuerfreiheit handelt. Die Normen des Veranlagungs- und Berufungsverfahrens, kurz das gesamte formelle Recht, sind im vierten und letzten Kapitel dieses Teiles enthalten.

Der weit umfangreichere und wichtigere zweite Teil der Arbeit befaßt sich in fünf Abschnitten mit den sozialpolitischen Tendenzen der Reform, mit ihrem Finanzplane sowie mit der Stellung der Finanzzentralverwaltung, welche aus der Reform hervorzugehen scheint — dem Fiskus, den untergeordneten Steuerbehörden wie auch den Steuerträgern gegenüber, ferner mit der Rückwirkung der geplanten Reform auf die Finanzen der autonomen Körperschaften und mit der Beurteilung des Entwurfes vom volkswirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Standpunkte aus. Ein allgemeiner kritischer Überblick des Ganzen schließt diese Ausführungen.

Der Verfasser erachtet als großen materiellen Vorzug des Gesetzentwurfes, abgesehen von der formellen, d. i. einheitlichen Kodifizierung dieses wichtigen Rechtsgebietes, u. a. die neue Konstruktion des Klassensteuertarifes, die geplanten rechtlichen Kautelen zum Schutze des ehrlichen Steuerträgers, der respektive dessen Bekenntnis in bezug auf die Überprüfung gegenwärtig vollkommen von der Willkür der Behörde abhängt, ferner die Institution der neuen Veranlagungs- und Berufungskommissionen und die erschöpfende Normierung der zulässigen Abzugsposten. Auf das schärfste bekämpft er dagegen, sowohl wegen theoretisch mangelhafter Konstruktion wie aus vielfachen praktischen Gründen, die projektierte Hauswertsteuer, deren Beseitigung aus dem Projekte er warm befürwortet; dergleichen plaidiert er für Verwerfung der geplanten Zulassung der eidlichen Einvernahme der Mietparteien respektive auch des Hauseigentümers über die Höhe der Mieten sowie für Unifizierung der Abzugsprozente für Erhaltungskosten und Amortisation für alle Zinssteuerobjekte und alle Ortschaften. Das ganze Veranlagungsgeschäft und nicht bloß ein Ausschnitt desselben soll seinem Ermessen nach der Veranlagungskommission übergeben und die bisherige Zinssteuerbelastung alsogleich um zirka 8 Proz. herabgesetzt werden, denn eine tropfen- und ratenweise, dazu in ihrer Höhe unbekannte und ungewisse geplante Steuerermäßigung würde aller Wahrscheinlichkeit nach die so heiß erwartete und notwendige Herabminderung der Mieten gewiß nicht zur Folge haben; ja, es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß ganz entgegengesetzte Wirkungen eintreten könnten. Eine solche verhältnismäßig bedeutende Ermäßigung des Steuerfußes könnte ermöglicht werden durch Aufhebung der projektierten Kontingentierung, durch Verkürzung der zeitweiligen Steuerfreiheit von 6 auf 2 Jahre, eventuell noch durch eine derartige logische Differenzierung der erwähnten Abzugsprozente und des Steuerfußes, daß kleinere Wohnungen (niedrigere Mietzinse) mit einer verhältnismäßig niedrigeren

Steuer, dagegen teuerere (höhere Mietzinse) mit einer verhältnismäßig höheren progressiven Steuer belegt würden, während die Höhe der Abzugsprozente im entgegengesetzten Verhältnisse (die niedrigste für teuere Geschäftslokale insbesondere) normiert werden sollte. Georg Michalski, Krakau.

Ladislaus Żukowski, Staatseinnahmen und Ausgaben im Königreiche Polen. Warschau 1907. 8⁰ lex.—136 Seiten. (Polnisch.)

Die Abhandlung des Herrn Żukowski hat den Zweck, eine möglich genaue und begründete Antwort auf die Frage zu bieten, welche Rolle dem Königreiche Polen im russischen Kaiserreiche in finanzieller Beziehung zukommt, eine positive oder eine negative. Mit anderen Worten: Ist Russisch-Polen finanziell ein positiver Faktor im Staate, dem es mehr an Einnahmen bringt, als von dem Staatsärar für das Königreich ausgegeben wird, oder ist es umgekehrt der Fall, wie dies neulich der russische Finanzminister Herr Kokowcew in der Duma behauptet hat? Auf Grund der Budgetziffern der Zeitperiode 1901—1905 wird vom Verfasser, vielfach mit Zuhilfenahme einer sehr vorsichtigen Schätzung, eine genaue Analyse der Staatseinnahmen und -ausgaben durchgeführt, die zu dem Endergebnisse führt, daß der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Königreiche Polen jährlich 14 Millionen Rubel beträgt. Mit dieser Behauptung trat auch der Verfasser in der zweiten Duma, der er als einer der hervorragendsten Abgeordneten angehörte, öffentlich auf und hat dieselbe siegreich zu verteidigen gewußt.

Nicht nur darin jedoch liegt sein Verdienst. Sein Buch enthält noch außerdem in Hülle und Fülle derartig viel Material, nicht nur aus dem finanziellen, sondern auch dem administrativen, statistischen und sozialen, teilweise auch politischen Gebiete, daß diese finanzpolitische Studie dadurch zu einer vielseitigen, lebendigen und ungemein interessanten Darstellung sich gestaltet. Daß hierbei das Unrecht, welches der Bevölkerung des Königreiches fast auf allen möglichen Steuergebieten (Grundsteuer insbesondere, Gebäudesteuer, pag. 17, 19 usw.) sowie in allen möglichen Zweigen der Verwaltung (z. B. Eisenbahnwesen, pag. 75) seit Jahrzenten von der russischen Regierung systematisch und planmäßig angetan wird, auf ziffermäßiger und vollkommen authentischer — amtlicher Grundlage präzise zum Ausdrucke kommen mußte, ist klar und bedarf hier ebensowenig einer besonderen Erwähnung, wie die Bemerkungen des Verfassers über die denkbar indolente russische Verwaltung (hauptsächlich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens), deren Bestechlichkeit und Niederträchtigkeit ohnedies weltbekannt sind. Für den russischen Staat, welcher jedoch — wie es im „Commercial Russia in 1904“, einer Publikation des statistischen Bureaus beim Departement of Commerce and Labor in Washington mit Recht heißt — „der größte Grundbesitzer, der größte Kapitalist, der größte Eisenbahnbauer und der größte Unternehmer in der ganzen Welt“ ist, haben natürlich all diese Eigenschaften der Verwaltung eine ganz besondere Bedeutung, sowohl quantitativ wie auch qualitativ, was das ganze Staatsleben, in finanzieller und administrativer wie auch ethischer und sozialer Beziehung möglichst nachteilig beeinflussen muß.

Georg Michalski, Krakau.

Heinrich Radziszewski, Das Finanzwesen und die Organisation der Finanzverwaltung im Königreiche Polen. II. Band. 1831—1867. Warschau 1908. 8° XIII + 356 Seiten. (Polnisch.)

Als Fortsetzung und Schluß des ersten unter diesem Titel im Jahre 1907 erschienenen und im XVII. Bande der Zeitschrift bereits besprochenen ersten Bandes (S. 139), bringt uns gegenwärtig der Verfasser eine analoge d. i. nach derselben historisch-deskriptiven Methode bearbeitete Darstellung des Finanzwesens sowie der Organisation der Finanzverwaltung im Königreiche Polen in der Zeitspanne 1831—1867. Das Buch ist vor allem, wie auch sein Vorgänger, sehr inhalstreich. Mit einem außerordentlichen Fleiß hat der Verfasser die archivalischen Quellen durchforscht und reichhaltiges Material in sieben Kapiteln folgendermaßen zerlegt: Das erste Kapitel schildert ausführlich die Finanzverwaltung in der Zeit der Revolution (vom 23. November 1830 bis 8. September 1831), während das zweite die Reorganisation der Finanzbehörden respektive die allmähliche Beseitigung der ausgezeichneten autonomen Institutionen, die noch von der Ära des Kongreßpolen stammten, zum Gegenstande hat. Im nächsten, dritten Abschnitte finden wir eine sehr genaue Darlegung der Gründe sowie den ganzen Verlauf der Aufhebung der Zwischenzollinie, die bis 1851 das Königreich Polen vom russischen Kaiserreiche trennte. Das wichtigste und umfangreichste Material bietet uns das nachfolgende Kapitel dar, welches über das materielle Finanzwesen, d. i. die öffentlichen Einnahmen handelt. Wir finden hier eine genaue historische Darstellung der erstens ordentlichen, d. h. privatwirtschaftlichen wie öffentlichrechtlichen Einnahmequellen, also sowohl der direkten und Aufwandsteuern wie auch der Erwerbseinkünfte (Domänen, Post, Lotterie), der Abgaben, verschiedenartiger Taxen und zweitens der außerordentlichen Einnahmequellen. In diesem Kapitel werden auch vielfach viele Fragen der Organisation der Finanzbehörden, -ämter und -organe, ferner die der Steuereinhebung usw. erörtert. Es ist zu bemerken, daß manche früher bestandenen Steuerinstitute, denen wir im Kongreßpolen begegneten und die ausschließlich die jüdische Bevölkerung betrafen (Geleitzoll, Rekrutengelder, Koschersteuer), allmählich mit der Zeit, als den neuen Ideen und dann der modernen Rechtsanschauung widersprechend, beseitigt worden sind.

Der nächste Abschnitt ist den Ausgaben gewidmet. Es ist nun leicht zu vermuten, wenn man die Entwicklung damaliger politischer Verhältnisse bedenkt, nach welchen Richtlinien dieser Teil der Finanzwirtschaft des Königreiches Polen ganz besonders gefördert wurde. Einerseits also die größtmögliche, bis zum Äußersten gespannte Sparsamkeit auf dem Gebiete der produktiven Ausgaben, hauptsächlich für Förderung der Volkswirtschaft, für Unterricht und Kultus u. dgl. — anderseits die stetig im Wachsen begriffenen Auslagen für das Staats- und Landesoberhaupt, für Heeresverwaltung, Bau von Festungswerken, für verschiedene Dispositionsfonds, deren fortschreitende Höhe in keinem billigen Verhältnisse zum materiellen Volkswohlstande der verarmten Bevölkerung stand — das sind in gedrängter Kürze die wichtigen charakteristischen Merkmale dieser traurigen und dem Lande und Volke feindselig gesinnten Wirtschaft der russischen Verwaltung, deren bekannte

Eigenschaften also gleich ihre — ebenfalls bekannten Wirkungen (Veruntreuung, Diebstähle usw.) zeitigen mußten.

Das sechste Kapitel bespricht die Ordnung der Finanzwirtschaft, die Verfassung und Ausführung des Budgets. Die behandelte Periode (das Jahr 1831) beginnt mit dem blühenden Zustande auf jedem Gebiete des ökonomischen und intellektuellen Lebens und endet (1866) mit dem Bankerott, mit dem Ruin. Kein Wunder; die zur Genüge bekannten geschichtlichen Tatsachen erklären wohl hinreichend diese Erscheinung: Die Epoche gehört ja zu den schwierigsten und traurigsten im Leben der Polen unter russischer Herrschaft; im Budget, das eine ziffermäßige Abbildung des Lebens der Völker bildet, mußte sich eben dies Leben treu widerspiegeln.

Die formellen Steuernormen, die sich auf Finanzgebarung, Einhebungs-, Eintreibungs- und Kassawesen sowie auf die Kontrolle beziehen, sind im Schlußkapitel enthalten.

Der wissenschaftliche Wert der Arbeit steht außer Zweifel da. Nicht nur deswegen, weil das lange brachliegende Feld zuerst betreten, weil die bisher unbekannten und im Staub darniederliegenden Dokumente zuerst bearbeitet wurden, sondern deswegen, weil dies in einer streng wissenschaftlicher Art und Weise geschah. Die Vorführung solch' einer außerordentlichen Menge von Material, das finanzmaterieller und -formeller, statistischer und kritischer Natur ist, mußte naturgemäß bei derartiger Urarbeit, die der Verfasser zu bewältigen hatte, mit sehr großen und sehr vielen Schwierigkeiten verbunden worden sein. Gewiß, man könnte, und mit Recht, vorwerfen, daß gewisse Gruppierungen des Stoffes nicht einwandfrei sind, daß gewisse Institute nicht gleichmäßig berücksichtigt erscheinen, daß es sich ferner vielleicht empfehlen würde, nach ausländischen Mustern das ganze und so reiche Induktionsmaterial separat, in einem besonderen Teile, besser noch im Anhange drucken zu lassen und in einer sodann bedeutend kürzeren, systematischen und kritischen Darstellung bloß die Leitmotive zu schildern, oder daß der Vorgang der Darstellung nach einzelnen Jahrgängen und die Reproduktion von statistischen Ziffern in crudo beinahe bei jedem Institute, wie auch der Abdruck gewisser Materialien im Text in extenso keinen besonderen Zweck verfolgen können. Gewiß, das sind kleine methodische Fehler; sie werden aber von den Lichtseiten der Arbeit, vom tatsächlich Lehrreichen des vorgebrachten Materials, ganz bedeutend übertroffen; auf Grund desselben kann nicht nur die Wissenschaft ruhig und sicher weiter bauen; denn sollten sich einmal die jetzigen politischen Verhältnisse ändern, damals dürfte auch das Leben diesem Werke vieles in der Zukunft zu verdanken haben. Denn die alte Wahrheit: „historia magistra vitae“ unterliegt keiner Verjährung.

Georg Michalski, Krakau.

Kumaniecki Kasimir Ladislaus Dr. Studien auf dem Gebiete der Wanderungsstatistik. Vier graphische Tabellen. Krakau 1909. Lex. S. 134. (Polnisch.)

Der Verfasser, der als Autor einer ganzen Reihe statistischer Arbeiten und Artikel bekannt ist, erörtert in dem neu erschienenen Buche das nun-



mehr sehr aktuelle Auswanderungsproblem, und zwar von dem im Titel angedeuteten Standpunkte aus, in folgender Reihenfolge: Im Kapitel I kommen sowohl der Gegenstand und die Untersuchungsmethoden der Wanderungsstatistik wie auch die Frage der Art und Weise, in der man sich des Urmaterials bedienen könne, zur Behandlung. Der Verfasser gibt uns hier die Ergebnisse seiner theoretischen Betrachtung der Frage, welcher Methode man sich bedienen solle, um die Wanderung in statistischer Hinsicht am genauesten erfassen zu können, sowohl mit Rücksicht auf ihren ziffermäßigen Wert wie auch auf ihre innere Differenzierung und befürwortet die Methode der unmittelbaren Beobachtung des Gegenstandes der Untersuchung, wobei (Seite 45) auf die Grundsätze dieser unmittelbaren Beobachtung im genauesten hingewiesen wird.

Was die Technik dieser unmittelbaren Beobachtung anbelangt, spricht er sich für die Vereinigung mehrerer administrativer Einrichtungen aus, mit der gleichzeitigen Untersuchung der zu beobachtenden sozialen Erscheinung an zwei Orten, was in dieser Weise durchzuführen wäre, daß neben den allgemeinen, laufenden Bevölkerungsregistern daneben noch spezielle, mit Pässenzwang verbundene Ausweise der Auswanderer einzurichten wären. Die oben geschilderte Technik der unmittelbaren Beobachtung der Auswanderungserscheinungen wird vom Verfasser als ein „zusammengesetztes System der technischen Mittel der unmittelbaren Beobachtungsmethode“ bezeichnet.

Im zweiten und letzten Kapitel wird die im ersten Kapitel erörterte statistische Methode in ihrer Anwendung durchgeführt, und zwar auf diesem statistischen Gebiete der Wanderungen, für welches dem Verfasser entsprechendes statistisches internationales Material eine vergleichende Bearbeitung des Stoffes zuließ. Im folgenden gibt er nun eine statistische Analyse der europäischen Auswanderung (Seite 49—129), deren eine eingehende Kritik des betreffenden statistischen Materials vorausgeschickt wird. Nach der Schilderung der allgemeinen Züge der europäischen Auswanderung mit besonderer Berücksichtigung der Auswanderung aus den polnischen Ländern geht H. K. zur Analyse der europäischen Auswanderung nach dem Geschlecht, Alter, Zivilstand und Beruf über, um sodann den Zusammenhang dieser Frage mit der natürlichen Bevölkerungsbewegung nachzuweisen. Seine, auf das bereits bekannte induktive Material gestützten Ausführungen schließt er mit der Feststellung (Seite 120), daß eine wissenschaftliche umfassende Bearbeitung nach den wichtigsten Richtungen der heutzutage zugänglichen statistischen Materialien wegen ihrer Lückenhaftigkeit leider noch unmöglich ist.

Der Genauigkeit wegen sei noch hervorgehoben, daß außer den statistischen Tabellen der Verfasser seiner Abhandlung einen ausführlichen sehr wertvollen Anhang beifügt, in welchem die wichtigste, auf diesem Gebiete in der letzten Zeit erschienene Literatur zusammengestellt wurde. Der letzte (IV.) Graphikon bringt den prozentuellen Anteil aller drei Teile Polens in der allgemeinen polnischen Auswanderung nach den außereuropäischen Ländern zur Darstellung.

Wie ist nun diese Arbeit nach ihrem wissenschaftlichen Werte zu

beurteilen? Ähnlich den früheren Abhandlungen des H. K. zeichnet sich auch die besprochene im allgemeinen durch eine große Gewissenhaftigkeit, scharfe Beobachtungsgabe, ferner durch exakte und objektive Kritik wie auch durch eine logische Schlußfassung, eine ausgezeichnete Kenntnis des Gegenstandes, Beherrschung der Methode und Technik der Bearbeitung aus. Der Verfasser ist sich dessen vollkommen bewußt, was er will, beherrscht den Gegenstand und weiß, wie derselbe dem Leser am besten zugänglich zu machen ist. Spezielle Vorzüge der Arbeit finde ich darin, daß sie die Auswanderungsstatistik in ihrem Gesamtbilde auf Grund der gegenseitigen Vergleichung der internationalen Materalien, inwieweit die letzten vorhanden und zu beschaffen sind, darstellt, wobei noch dieser Umstand hervorzuheben ist, daß die innere Mannigfaltigkeit des bearbeiteten Materials, welche im Mangel an Gleichartigkeit und in der inneren Differenzierung der Sozialmasse betreffs Geschlecht, Alter und dgl. zum Vorschein kommt, viel zu große Schwierigkeiten verursachte, um einen gemeinsamen Nenner für die statistische Analyse in der betreffenden Richtung konstruieren zu können. Die Inverbindungsetzung des Auswanderungsproblems mit der Frage der natürlichen Bevölkerungsbewegung läßt den inneren Entwicklungsprozeß der europäischen Völker in einem eigenartigen Licht erscheinen; auf diese Art lernen wir die Bedeutung der modernen Auswanderung auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik kennen.

Endlich ist zu bemerken, daß die ganze Arbeit die Tendenz aufweist, die statistischen Untersuchungen mit der Verwaltung in Zusammenhang zu bringen. Mit Rücksicht darauf kommen zur genauen Besprechung und Beurteilung, natürlich inwieweit der Rahmen einer statistischen Studie es überhaupt zuläßt, auch alle neuesten administrativen Institutionen auf dem Auswanderungsgebiete, wodurch wiederum den Anforderungen der sogenannten Verwaltungsstatistik Rechnung getragen wird.

Daß der Verfasser der polnischen Auswanderung seine besondere Aufmerksamkeit schenkt, ist bereits erwähnt worden.

Im übrigen wäre zu bemerken, daß in der Tabelle S. 26 Fehler in einigen Ziffern unterlaufen sind, ebenfalls in der Anmerkung auf derselben Seite und daß die offiziellen Ziffern, welche den perzentuellen Anteil einzelner Staaten in der Auswanderung, insbesondere den Anteil Österreichs (4·56 Proz.) ausdrücken, mindestens eine genauere Erklärung erheischten. Letztere wäre besonders aus dem Grunde zu begrüßen, weil, wie aus der ganzen Tendenz des zweiten Teiles der Abhandlung zu entnehmen ist, der Verfasser sich nachzuweisen bemüht, daß sämtliche offiziellen statistischen Materialien zur Bearbeitung des Auswanderungsproblems nach den im ersten Teile geschilderten Grundsätzen gegenwärtig nicht geeignet sind. Deshalb mied er ausdrücklich mehr oder weniger freie Zahlenkombinationen und bediente sich ausschließlich des ziffermäßigen Materials, welches in den offiziellen Publikationen enthalten war. Es ist nur zu bedauern, daß der Verfasser obige Frage an der betreffenden Stelle nicht von sich aus genauer beleuchtete, sondern es dem Leser überließ, die Erklärung hierfür erst im Ganzen, d. i. in seiner ganzen Abhandlung suchen zu müssen.

Meiner Ansicht nach hätten ferner die Ziffern betreffend die Wanderung der polnischen Bevölkerung nach Westfalen, Rheinland und Hannover in den Jahren 1890—1900 (S. 14 u. 15) in Verhältniszahlen der polnischen zur deutschen Bevölkerung ihre Ergänzung finden sollen, was vom nationalen Standpunkte aus von gewisser Wichtigkeit wäre. Gelegentlich der Besprechung der Auswanderung und Auswanderungsdefinitionen in den Auswanderungsgesetzen der europäischen Staaten hätte doch der Verfasser seine eigene Definition wie auch Analyse und Begründung dieser Begriffe darlegen sollen, wodurch es dem Leser erspart wäre, erst auf Grund der Erinnerung und Kombinierung des vorher Gelesenen (S. 6) sich selbst die Definitionen des Verfassers konstruieren respektive in Erinnerung bringen zu müssen. Endlich vom Standpunkte der methodischen respektive technischen Einteilung der Abhandlung gestatte ich mir, an den Verfasser die Bitte zu richten, er möge in der Zukunft statt der sehr langen und ermüdenden Absätze (z. B. S. 29—47 oder S. 62—88), die wegen des schwierigen Gegenstandes und umfangreichen zahlenmäßigen Materials die Orientierung und Erfassung des Gelesenen wie auch die Möglichkeit, dem Gedankengange des Verfassers zu folgen, im hohen Grade erschweren, seine Arbeiten in kürzere Teile oder Absätze zergliedern.

Durch obige Bemerkungen, die nur kleinere Unterlassungen und Mängel, hauptsächlich formeller Art, betreffen, verliert jedoch die Arbeit nichts von ihrem wissenschaftlichen Werte, der ihr im vollen Umfange gebührt, dank sowohl der Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und gründlichen Erfassung des Auswanderungsproblems nach allen Richtungen wie auch der vorzüglichen Bearbeitungsmethode.

Georg Michalski, Krakau.

* * *

Žižek Franz, Dr. Die statistischen Mittelwerte. Eine methodologische Untersuchung. Leipzig. Duncker & Humblot 1908. X + 444 Seiten.

Jedem Mittelwert entspricht begrifflich eine Reihe von Einzelwerten. In der Statistik lassen sich nach Žižek drei Arten solcher Reihen unterscheiden: 1. Reihen quantitativer Beobachtungen an einzelnen als gleichartig gesetzten Individuen oder Einheiten anderer Art; 2. Reihen, deren einzelne Glieder die Größe in bestimmter Weise umgrenzter Massen angeben, welche zusammen eine begrifflich übergeordnete Gesamtmasse bilden, und 3. Reihen, deren einzelne Glieder nicht die Größe in bestimmter Weise umgrenzter statistischer Massen angeben, sondern solche Massen, die hierbei in der Regel als Teilmassen einer begrifflich übergeordneten größeren Gesamtmasse angesehen werden können, ohne über ihre Größe etwas auszusagen, in einer bestimmten andern Richtung charakterisieren, wobei diese Charakterisierung durch Angabe von Verhältniszahlen, und zwar Gliederungs- oder Beziehungszahlen erfolgt.

Žižek erblickt in dieser von ihm vorgeschlagenen Klassifikation der statistischen Reihen einen Fortschritt anderen Klassifikationen, z. B. der-

jenigen gegenüber, die sich bei G. von Mayr findet. Letzterer unterscheidet zeitliche, räumliche und sachliche (sachlich-qualitative und sachlich-quantitative) Reihen. Žižek meint, daß solch eine Einteilung nicht erschöpfend sei, weil sie dem Vorhandensein von Reihen quantitativer Einzelbeobachtungen keine Rechnung trage.

Demgegenüber möchte man bemerken, daß, soweit quantitative Einzeldaten in ihrer durch die Beobachtung unmittelbar gegebenen Form vorliegen, man es nach dem üblichen Sprachgebrauch noch mit keiner statistischen Reihe zu tun hat. Erst durch Zusammenfassung der Einzeldaten zu Größenklassen kommt eine statistische Reihe zustande und eine Reihe dieser Art kann, was Žižek zugibt, sehr wohl als eine sachlich-quantitative aufgefaßt werden.

Auf der andern Seite läßt sich zeigen, daß das Žižeksche Schema nicht ohne weiteres auf alle in der Statistik vorkommenden Reihen anwendbar ist. So fällt z. B. eine Reihe, deren Glieder angeben, wie groß die Bevölkerung eines Landes zu verschiedenen Zeitpunkten war, unter Nr. 2 des Žižekschen Schemas nicht, denn die Summe der Glieder ergibt in diesem Falle keine „übergeordnete Masse". Ebensowenig fügen sich in dieses Schema die Reihen statistischer Mittelwerte ein. Žižek selbst bemerkt hierzu, daß sie seinen Reihen der zweiten Art „sehr nahe" stehen und überdies nicht häufig seien. Ersteres ist kein Entschuldigungsgrund und letzteres trifft nicht zu. Man denke nur an die zeitlichen Reihen der Wirtschaftsstatistik!

Wichtiger ist aber folgender Punkt: Žižek verfährt willkürlich, wenn er seine Einteilung der Reihen z. B. der v. Mayrschen gegenüberstellt. Denn während letztere darauf beruht, daß die verschiedenen Modalitäten des gegenseitigen Verhaltens der statistischen Massen, auf die sich jedes Glied der Reihe bezieht, ins Auge gefaßt werden, handelt es sich bei Žižek einfach um den Charakter der Größen, als welche sich die Glieder der Reihe darstellen. So läuft denn Žižeks „neue" Klassifikation der statistischen Reihen einfach darauf hinaus, zu sagen: Mittelwerte werden berechnet 1. aus Maßzahlen, die sich auf Individualfälle beziehen, und 2. aus statistischen Größen, die *a*) absolute Zahlen, *b*) Relativzahlen und *c*) Durchschnittszahlen sein können.

Dabei bietet der Fall 2 *a*), sofern wenigstens das arithmetische Mittel in Betracht kommt, dem Fall 1 gegenüber in methodologischer Hinsicht nichts Besonderes, worauf bereits F. Eulenburg in seiner Besprechung der Žižekschen Schrift hingewiesen hat[1]). Für die Fällle II *b*) und II *c*) ist es dagegen charakteristisch, daß sie zur Berechnung gewogener arithmetischer Mittelwerte Anlaß geben und daß anderseits der dichteste Wert und der Medianwert hier so gut wie keine Anwendung finden[2]). Und wenn Žizek zuerst in einem allgemeinen Teil von den Mittelwerten ohne nähere

[1]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 1909. Heft 2. S. 360.
[2]) Siehe hierzu die Bemerkungen Žižeks über Colajanni S. 245—247 und 269—272. Vgl. auch S. 373—374.



Präzisierung und dann in einem besonderen Teil von den verschiedenen Arten der Mittelwerte handelt, so kann man diese Disposition gerade aus dem Grunde nicht gutheißen, weil von den drei von ihm unterschiedenen Klassen statistischer Reihen nur die eine, nämlich die erste Klasse, die Berechnung verschiedener Arten von Mittelwerten gestattet.

Abgesehen davon, läßt sich gegen diese Disposition einwenden, daß vieles in den Ausführungen des allgemeinen Teils nur für das arithmetische Mittel, nicht aber zugleich für den Medianwert, den dichtesten Wert und das geometrische Mittel Gültigkeit hat. So können z. B. diejenigen statistischen Größen, die Žižek als „isolierte Mittelwerte" bezeichnet und über die er sich in seinem allgemeinen Teil verbreitet, immer nur (sofern sie durch Berechnung und nicht durch Schätzung gewonnen werden) als arithmetische Mittelwerte aufgefaßt werden. Bei einer Schrift wie der vorliegenden, die sich zur Aufgabe stellt, nicht sowohl neue Forschungsergebnisse zutage zu fördern, als vielmehr die seitherigen Errungenschaften der Wissenschaft zu systematisieren und in weitere Kreise zu tragen, ist aber eine geschickte Disposition keineswegs Nebensache. Es wäre viel zweckmäßiger gewesen, zuerst über die Bestimmung von Mittelwerten (verschiedener Art) aus Maßzahlen, die sich auf Einzelfälle beziehen, alles Nötige zu sagen und dann für sich den Fall zu behandeln, in welchem aus einer Reihe statistischer Verhältnis- oder Durchnittszahlen ein (arithmetischer) Mittelwert berechnet wird. Dadurch, daß Žižek einen andern, scheinbar mehr „akademischen" Weg eingeschlagen hat, hat er nur solchen Lesern, die nicht Statistiker von Fach sind, unnötige Schwierigkeiten bereitet. Sicherlich muß ihnen, ehe sie den besonderen Teil durchgenommen haben, manches im allgemeinen Teil unverständlich bleiben, denn hier wird eigentlich vorausgesetzt, daß der Leser über die Methoden, die zur Berechnung der Mittelwerte verschiedener Art dienen, schon informiert ist.

Die Gemeinverständlichkeit der Ausführungen Žižeks leidet auch noch darunter, daß er faßt keine Zahlenbeispiele gibt. Täte er das, so würde das Werk freilich ein gut Teil seiner Eigenart verlieren, aber es fragt sich, ob der sozusagen ästhetische Vorzug einer rein sprachlichen Darstellung durch einen gewissen Mangel an Anschaulichkeit nicht zu teuer erkauft ist.

Der Verfasser verfährt auch darin konsequent, daß er auf die Heranziehung mathematischer Formeln, soweit es irgend geht, verzichtet. Das Gute dabei ist, daß auf diese Weise für Dinge, die es sonst üblich ist mit Hilfe der algebraischen Zeichensprache zu behandeln, das Interesse jener vielen geweckt werden kann, welche diese Sprache perhorreszieren. Aber der Verfasser, der in der Einleitung offen bekennt, keine genügende mathemathische Schulung zu besitzen, um die Methoden der mathematischen Statistik anwenden oder vom mathematischen Standpunkte einer kritischen Beurteilung unterziehen zu können (S. 7), scheint sich der Grenzen nicht ganz bewußt zu sein, welche dem „Denken ohne Formeln" auf diesem Gebiete gesteckt sind. Das zeigt sich namentlich dort, wo er auf gewisse quantitative Beziehungen zwischen bestimmten statistischen Größen näher eingeht.

So bespricht Žižek z. B. die verschiedenen Methoden, mit deren Hilfe

versucht worden ist, die mittlere Ehedauer zu bestimmen und bemerkt in diesem Zusammenhang, daß in einer stationären Bevölkerung die mittlere Ehedauer gefunden werden kann, indem man die Zahl der stehenden Ehen durch die jährliche Zahl der Eheschließungen oder Ehelösungen dividiert. Weiter heißt es: „Die Hypothese der gleichen und gleichbleibenden Zahl der Eheschließungen und Ehelösungen trifft jedoch nicht zu, da die Bevölkerung nicht stationär ist. In einer z. B. zunehmenden Bevölkerung wird aber die Zahl der Trauungen rascher, die Zahl der Ehelösungen langsamer wachsen als die Zahl der stehenden Ehen. Es würde daher in einer zunehmenden Bevölkerung die Division der Zahl der stehenden Ehen durch die Zahl der Eheschließungen eine zu kurze, die Division der Zahl der stehenden Ehen durch die Zahl der gelösten Ehen eine zu lange mittlere Ehedauer ergeben“ (S. 59). Wenn auch letztere Behauptung dem wirklichen Sachverhalt entspricht, so ist das ganze hier wörtlich wiedergegebene Raisonnement nichts weniger als stichhaltig. Liegt es doch gar nicht im Wesen einer zunehmenden Bevölkerung, daß das Tempo, in welchem die stehenden, die neugeschlossenen und die aufgelösten Ehen von Jahr zu Jahr zunehmen, ein verschiedenes sein muß. In Wirklichkeit wird der Quotient, der sich aus der Division der Zahl der stehenden durch die Zahl der gelösten Ehen ergibt, in einer zunehmenden Bevölkerung aus dem Grunde größer als die mittlere Ehedauer ausfallen, weil die Wahrscheinlichkeit für eine Ehe, im nächsten Jahre aufgelöst zu werden, mit wachsender Ehedauer zunimmt. Verhielte es sich mit dieser Wahrscheinlichkeit umgekehrt, so würden die beiden von Žižek ins Auge gefaßten Quotienten im Fall einer zunehmenden Bevölkerung hinter dem Wert der mittleren Ehedauer zurückbleiben. Das läßt sich algebraisch, aber auch nur algebraisch beweisen.

Auch über die Beziehungen zwischen dem Wert der mittleren Lebensdauer und den reziproken Werten der Geburtsziffer und der Sterbeziffer ist Žižek zum Teil im unklaren. Er scheint z. B. nicht zu wissen, daß, worauf bereits Moser hingewiesen hat, in einer nichtstationären Bevölkerung die mittlere Lebensdauer nicht notwendig zwischen jenen beiden reziproken Werten liegen muß. Sonst hätte Žižek diese Tatsache gegen die Methode geltend gemacht, welche darin besteht, die mittlere Lebensdauer dem arithmetischen Durchschnitt der genannten reziproken Werte oder auch dem reziproken Wert des arithmetischen Durchschnitts der Geburts- und Sterbeziffer gleichzusetzen. Wenn Žižek übrigens bezüglich dieser Methode (als deren Anhänger er, nebenbei bemerkt, in unzutreffender Weise unter anderen Wappäus anführt, der sie zur Bestimmung nicht der mittleren Lebensdauer, sondern des durchschnittlichen Alters der Verstorbenen empfohlen hat) den Standpunkt vertritt, daß sie in der Regel zu einem der Wahrheit näherkommenden Resultate als die bloße Berücksichtigung entweder der Lebendgeburten oder der Sterbefälle führt (S. 56), so ist das einfach unrichtig. Für das Deutsche Reich (1891—1900) erhält man als mittlere Lebensdauer in Jahren für beide Geschlechter 42·3, als Geburtsziffer 36·1 Prom., als Sterbeziffer 22·2 Prom. Der arithmetische Durchschnitt der beiden letzten Größen ist 29·1 Prom. und sein reziproker Wert 34·4, während der reziproke Wert der

Sterbeziffer sich auf 45·1 stellt, sich also von dem Wert der mittleren Lebensdauer (42·3) nicht mehr, sondern weniger als der reziproke Wert des arithmetischen Durchschnitts aus Geburtsziffer und Sterbeziffer (34·4) unterscheidet. Ähnlich verhält es sich mit anderen Ländern, Frankreich allein ausgenommen.

Um auf die spezifisch mathematischen Schwächen der Darlegungen Žižeks zurückzukommen, so sei noch erwähnt, daß er bei seinen Ausführungen über die verschiedenen Arten der Mittelwerte zwei bekannte und einen durchaus elementaren Charakter tragende Lehrsätze, die sich in Wirklichkeit ausschließlich auf den Fall beziehen, wo die betreffenden Mittelwerte aus zwei Größen gebildet werden, für den Fall mehrerer Größen gelten läßt. Žižek sagt: „Berechnet man aus mehreren Werten das arithmetische, das harmonische und das geometrische Mittel, so ist das letztere zugleich das geometrische Mittel zwischen den beiden ersteren Mitteln" (S. 160 und wörtlich wiederholt auf S. 238) und weiter: „Zwischen dem harmonischen, dem antiharmonischen und dem arithmetischen Mittel aus mehreren Werten besteht die Beziehung, daß das arithmetische Mittel aus diesen Werten zugleich das arithmetische Mittel zwischen dem harmonischen und antiharmonischen Mittel aus diesen Werten ist." (S. 161.) Dabei beruft sich Žižek auf Messedaglia, aber zu Unrecht, denn dieser läßt in der herangezogenen Stelle keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die in Frage stehenden Beziehungen nur für den Fall von zwei, nicht aber von beliebig vielen Einzelwerten Gültigkeit haben.

Wenn Žižek in mathematischer Beziehung mitunter versagt, so kann dies die Kritik doch nicht daran hindern, anzuerkennen, daß er über die allgemeinen Gesichtspunkte, die für die mathematische Statistik in Betracht kommen, gut informiert ist und zutreffend berichtet. Die Freunde der mathematischen Statistik werden ihm Dank wissen vor allem für die entschiedene Betonung des Gedankens, daß „die Probleme der mathematischen Statistik im wesentlichen keine anderen sind als die Probleme der bloß mit elementarer Rechenkunst arbeitenden wissenschaftlichen Statistik" (S. 7). Über die Wahrscheinlichkeits- und Fehlertheorie im besonderen äußert sich Žižek dahin, daß die Grundsätze dieser Theorie eine mathematische Präzisierung von Anschauungen darstellen, „welche dem mit der höheren Mathematik nicht vertrauten Statistiker keineswegs fremd sind und auch unter den jeder Kenntnis der Statistik entbehrenden Laien weiteste Verbreitung besitzen" (S. 217). Aus dieser Auffassung heraus ist die Žižek'zche Schrift überhaupt entstanden. Verfolgt sie doch, wie der Verfasser sagt, den Zweck, der mathematisch nicht gebildeten großen Mehrzahl der Statistiker „in nichtmathematischer Sprache eine, wenn auch ganz allgemeine, Information über den Ideengang der mathematischen Statistiker und die Resultate ihrer Untersuchungen zu bieten" (S. 7).

Das gilt in potenziertem Masse von dem 3. (und letzten) Teil, welcher die Überschrift trägt: „Die Dispersion der statistischen Reihen um ihre Mittelwerte". In diesem Teil ist Žižek — wenn man von der von ihm geleisteten durchaus selbständigen Systematisierungsarbeit absieht, deren Wert nicht unterschätzt werden darf — vielleicht noch weniger originell als in den beiden anderen, aber gerade durch die Darstellung der Dispersionstheorie dürfte

er sich als Popularisator der Wissenschaft das relativ größte Verdienst erworben haben. Die Untersuchungen solcher Theoretiker wie Lexis, Fechner, Edgeworth, Pearson, die dem Gros der Statistiker so gut wie unzugänglich sind, werden von Žižek zusammenfassend besprochen und gewürdigt. Im allgemeinen versteht er es, das Wesentlichste herauszufinden und die verschiedenen theoretischen Konstruktionen in ein richtiges Verhältnis zu einander zu bringen. Daß auch in dieser Partie des Werkes einige Ungenauigkeiten mitunterlaufen, darf mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Materie nicht wundernehmen.

Es sei in dieser Beziehung dem Referenten gestattet, auf einen ihn persönlich angehenden Punkt hinzuweisen. Dieser Punkt betrifft das Lexissche Schema einer serienweise variierenden Wahrscheinlichkeit, an welches Referent in seinem „Gesetz der kleinen Zahlen“ angeknüpft hat. Es liegt zunächst auf Seiten Žižeks eine unzutreffende Einschränkung darin, daß er die hier in Betracht kommenden Variationen der Wahrscheinlichkeit als „zufällige Schwankungen“ charakterisiert sein lässt (S. 390—391). Und es entspricht zuzweit dem wahren Sachverhalt nicht, wenn Žižek behauptet, daß im Gegensatz zu diesem Lexisschen Schema die in einem Anhang zum „Gesetz der kleinen Zahlen“ in Anlehnung an Cournot entwickelte Auffassung von „solidarisch wirkenden Ursachen“ geeignet sei, „eine von der Art der Dispersionsmessung unabhängige Erklärung für die größere Konstanz kleinerer Ereigniszahlen und auf kleineren Grundzahlen beruhender Verhältniszahlen zu geben“ (S. 396). In Wirklichkeit ergibt sich aus der Annahme einer „chronischen“ Solidarität gewisser zufälliger Ursachen nicht mehr und nicht weniger als aus der Annahme, daß die betreffende Wahrscheinlichkeit von einem Glied der Reihe zum andern varriiert. Beide Annahmen erklären, warum die „Fehlerrelation“ (der „Divergenzkoeffizient“) mit abnehmenden Beobachtungs- beziehungsweise Ereigniszahlen kleiner wird (was, nebenbei bemerkt, mit einer „größeren Konstanz“ kleinerer Ereigniszahlen und entsprechender Verhältniszahlen, von welcher Žižek in unkorrekter Weise spricht, nicht identisch ist). Auch der relative Fehlerexzedent hängt in derselben Weise von der Größe der Beobachtungszahlen ab, nicht aber so der absolute Fehlerexzedent, für welchen auf der Grundlage jener beiden Annahmen sich ein von der Größe der Beobachtungszahlen unabhängiger beziehungsweise so gut wie unabhängiger Wert ergibt. Anders verhält es sich in dem Fall der „akuten Solidarität“. In diesem Fall sind die Fehlerrelation und der relative Fehlerexzedent von der Größe der Beobachtungszahlen unabhängig und wird der absolute Fehlerexzedent mit abnehmenden Beobachtungszahlen größer. Žižek hat also mit seiner Behauptung, das diejenige Erklärung, welche sich auf die Vorstellung von solidarisch wirkenden Ursachen gründet, von der Art der Dispersionsmessung (daß heißt wohl von der Wahl der Größe, die man als Kriterium der Dispersion ansieht) unabhängig sei, das Richtige nicht getroffen. Als Milderungsgrund kann ihm zugute gehalten werden, daß er in diesem Fall von Tschuprow, einem bewährten Spezialisten auf dem Gebiete der mathematischen Statistik, irregeführt worden ist[1]).

[1]) Die Aufgaben der Theorie der Statistik, in Schmollers Jahrbuch. 29. Jahrgang (1905) S. 466—468.



Alle Fragen, von denen Žižek in den drei Teilen seiner Schrift handelt, hängen, wenn auch manchmal nicht direkt, mit dem Problem der Mittelwerte zusammen. Außerhalb dieses Zusammenhanges stehen Betrachtungen, die er in einen besonderen Anhang (S. 399—435) verwiesen hat. Hier wird unter anderem die Frage erörtert, welche Bedeutung der Darstellung statistischer Reihen, die nicht unter die Gesichtspunkte der Dispersionstheorie gebracht werden können, durch mathematische Formeln beizumessen ist. Da seien, meint Žižek, zwei Fälle auseinanderzuhalten. Die Formel sagt etwas aus entweder über die Verteilung gewißer Beobachtungseinheiten nach der Größe irgend eines Merkmals oder aber über die Abhängigkeit einer statistischen Verhältnis- beziehungsweise Durchschnittszahl von irgend einer variablen Größe, welche die betreffenden statistischen Massen in bestimmter Weise charakterisiert. Im ersten Fall erscheine die mathematische Formel als zusammenfassender Ausdruck einer bestimmten „charakteristischen Gesamtgestaltung“ gewißer Reihen, die einfach als Tatsache hingenommen werden müsse, im zweiten Fall dagegen komme der Formel ein wesentlich größerer wissenschaftlicher Wert zu, weil es sich dabei um ein „mathematisch präzisiertes Kausalitätsgesetz“ handle (S. 411—416). Diesen zweiten Fall erläutert Žižek vor allem an dem Beispiel derjenigen Formeln, welche die für die einzelnen Altersjahre geltenden Sterbenswahrscheinlichkeiten als Funktion des Alters ausdrücken. Man bedenke aber, daß aus solch einer Formel ohne weiteres die entsprechende funktionelle Beziehung zwischen der Zahl der (nach der Sterbetafel) in jedem Altersjahre Sterbenden und dem Alter abgeleitet werden kann, und daß die Formel, welche diese funktionelle Beziehung darstellt, unter den ersten der beiden von Žižek unterschiedenen Fälle zu subsumieren wäre, da sie die Verteilung der Menschen nach ihrem Sterbealter zum Ausdruck bringen würde. Man hätte demnach den wissenschaftlichen Wert eines sogenannten mathematischen Sterblichkeitsgesetzes wesentlich verschieden anzuschlagen, je nachdem diese oder jene „biometrische Funktion“ zur Grundlage der mathematischen Darstellung genommen würde. Offenbar ein unmöglicher Standpunkt! Aber auch abgesehen von dem speziellen Fall der Sterblichkeitsgesetze, ist Žižeks Ansicht, daß in dem zweiten der beiden von ihm generell unterschiedenen Fälle die mathematische Formel wissenschaftlich erheblich mehr als im ersten Fall zu bedeuten habe, wie mir scheint, unhaltbar. Geht doch die Allgemeingültigkeit in beiden Fällen und aus gleichen Gründen den betreffenden Formeln ab.

Ein zweiter „Anhang“, der das Werk beschließt, ist Quetelets „Mittlerem Menschen“ gewidmet. Žižek gibt eine vernichtende Kritik dieses Begriffs, und ich glaube, im Gegensatz zu Eulenburg[1]), daß eine glatte Ablehnung hier durchaus angezeigt war. Žižek hätte seine Ausführungen noch durch den Hinweis ergänzen können, daß Quetelets Konstruktion auch für den Fall versagt, wo zwischen gewissen anthropometrischen Größen nichtlineare funktionelle Beziehungen statthaben[2]).

---

[1]) A. a. O., S. 359.

[2]) Vgl. A. Cournot, Die Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung, deutsch von Schnuse. 1849 S. 170—171.

Verhält sich Žižek dem „Mittlerem Menschen“ Quetelets gegenüber rein negierend, so ist es sonst seine Art nicht, den gestrengen Richter zu spielen. Seine Darlegungen sind im Gegenteil auf den Ton eines wohlwollenden Verständnisses für fremde wissenschaftliche Leistungen gestimmt. Er ist auch in seiner Ausdrucksweise anspruchslos, ohne daß seine Formulierungen an Genauigkeit etwas zu wünschen übrig ließen. Es gereicht schließlich den Ausführungen Žižeks zum Vorteil, daß er sie durch zahlreiche Beispiele aus dem Gebiet der konkreten statistischen Beobachtung und Forschung belebt und bereichert, wobei jedoch das Augenmerk stets auf das mehr Abstrakte und Theoretische, welches den eigentlichen Gegenstand dieser Ausführungen bildet, gerichtet bleibt.

L. v. Bortkiewicz.

* * *

Neuere Schriften über Wirtschaftsrechnungen.

Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kaiserlich Statistischen Amte, Abteilung für Arbeitsstatistik. Berlin, Karl Heymanns Verlag 1909. 77 und 229 Seiten. (2. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.)

Conrad Else, Dr. Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien Münchens im Auftrage des statistischen Amtes der Stadt München. München 1909. I. Lindauersche Buchhandlung Schöpping, Einzelschriften des statistischen Amtes der Stadt München Nr. 8 (80 Seiten).

320 Haushaltungsrechnungen von Metallarbeitern, bearbeitet und herausgegeben vom Vorstande des deutschen Metallarbeiterverbandes Stuttgart 1909. Druck und Verlag von Alexander Schlnke & Ko. (159 Seiten).

Mulert Oskar. 24 ostpreußische Arbeiter und Arbeiterfamilien. Ein Vergleich ihrer ländlichen und städtischen Lebensverhältnisse. Gustav Fischer. Jena 1908. 228 Seiten.

Schon die vorstehende Liste neuer Erscheinungen zeigt, wie groß gegenwärtig das Interesse für Haushaltungsrechnungen, Familienbudgets und ähnliche Untersuchungen ist, durch welche die Lebenshaltung der unteren Volksklassen ziffernmäßig exakt erfaßt werden soll. Auch in Österreich geht man gegenwärtig mit dem Gedanken um, eine amtliche Erhebung über Arbeiterhaushaltungen zu veranstalten. So gewinnen diese ausländischen Versuche für uns in Österreich eine ganz besondere Bedeutung.

Wir beginnen deshalb auch unsere Übersicht mit der deutschen amtlichen Erhebung. Diese enthält 852 ganzjährige Haushaltungsrechnungen von Arbeitern und kleinen Beamten aus ganz Deutschland. Es ist gewiß kein geringer Erfolg der deutschen amtlichen Statistik, daß es ihr — als ersten — gelungen ist, Jahresrechnungen in solcher Anzahl zustande zu bringen. Das Kaiserliche Statistische Amt hatte sich dabei der eifrigen Mit-



arbeit namentlich der städtischen statistischen Ämter, dann der Gewerkschaften, Krankenkassen, Genossenschaften und anderer Korporationen zu erfreuen.

Vor allem ist es sehr zu begrüßen, daß nun endlich mit dem System der „Arbeiterbudgets" gebrochen wird. Adolf Braun hat zur Evidenz nachgewiesen, wie unmöglich es ist, aus dem Verbrauch einer Woche oder selbst eines Monates einen Schluß auf den Jahresverbrauch zu ziehen, also etwa die in einer Woche oder in einem Monate für die einzelnen Artikel gemachten Ausgaben mit 52 oder 12 zu multiplizieren, um so zu den Jahresausgaben zu gelangen. Mit Recht ist daher das Kaiserliche Statistische Amt von seiner ursprünglichen Idee abgegangen und hat nur ganzjährige Rechnungen in Betracht gezogen.

Freilich genügt die Erhebung in manchen anderen Richtungen durchaus nicht allen Anforderungen, die man an sie vom Standpunkte der Wissenschaft aus stellen müßte.

So ist es ein offensichtlicher Mangel, daß man darauf verzichtet hat, die Vorräte zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres festzustellen; es ist klar, daß durch Verschiedenheiten in den Vorräten an den beiden Zeitpunkten die Ergebnisse der Rechnungen sehr wesentlich modifiziert werden können. Ja nicht einmal den Kassastand zu Beginn und am Ende der Erhebung hat man aufgenommen! Auch ist es zu bedauern, daß man eine Reihe von weiteren Momenten nicht beachtet hat, die zur Charakterisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der beobachteten Familien und zur Beurteilung der von ihnen gemachten Ausgaben von wesentlicher Bedeutung sind; wie die Wohnungsverhältnisse, die Arbeitslosigkeit, Krankheiten u. dgl.

Was die Erhebung selbst anlangt, so dürfte es fraglich erscheinen, ob es zweckmäßig war, zu verlangen, daß für jede Post nicht nur die Art der Ausgabe respektive die gekauften Waren angegeben werden, sondern auch die Menge (in Stück, Liter oder Pfund). Dies bedeutet eine außerordentliche Mehrbelastung und Erschwerung für den Rechnungsführer; tatsächlich aber waren gerade diese Eintragungen so mangelhaft, daß sie nur für einen Teil der Haushaltungsrechnungen verwertet werden konnten, und auch bei diesen mußten vielfach schätzungsweise Ergänzungen vorgenommen werden.

Von allgemeiner Bedeutung ist es, daß es bei der Erhebung, wie es scheint, zumeist an einer genügend intensiven äußerer und innerer Kontrolle gefehlt hat. Das Amt gibt selbst zu, daß die Einnahmen nicht vollständig verfaßt worden seien; welchen Wert hat dann aber die Feststellung eines rechnungsmäßigen Passivsaldos der Wirtschaft?

Aber es erscheint doch auch sehr fraglich ob die Ausgabenrechnung vollständig gewesen ist.

Eine regelmäßige — etwa wöchentliche — Kontrolle durch amtliche Organe hat wohl nur in seltenen Fällen stattgefunden. Und eine solche Kontrolle durch Dritte war — ebenso wie die Selbstkontrolle durch die Rechnungsführer dadurch behindert, daß diese nicht angewiesen waren, am Ende jeder Woche den vorhandenen Barvorrat festzustellen und mit dem Saldo aus Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen. Die Ausgaben und Einnahmen wurden vielmehr durch das ganze Jahr fortgeschrieben ohne jede

Rücksicht darauf, ob dann die Rechnung stimmt oder nicht, so daß man selbst wiederholte Auslassungen größerer Posten unmöglich merken konnte.

Weitere Einwendungen müssen gegen die Art der Verarbeitung erhoben werden. Die Gliederung der beobachteten Familie einmal nach der Kopfzahl, dann nach Wohlhabenheitsstufen, endlich nach Berufen kann nicht genügen. Zum mindesten war doch wohl eine Kombination der beiden erstgenannten Momente zu geben. Auch ist durch die bloße Kopfzahl die Größe der Familie durchaus nicht richtig charakterisiert; der Erwachsene wie der Säugling wird dabei gleich gezählt. Wenn auch vielleicht die Umrechnung der Köpfe auf Einheiten nicht überall angängig gewesen ist, so hätte doch wenigstens feiner differenziert werden sollen.

Weiters muß namentlich die Art und Weise, wie die „Einnahmen“ und „Ausgaben“ zergliedert und dargestellt worden sind, als in mancher Hinsicht sehr bedenklich bezeichnet werden. Die Haushaltungsrechnungen enthalten den reinen Geldverkehr der Wirtschaften; also unter „Einnahmen“ ebensowohl das Geldeinkommen als auch etwa Vermögensverschiebungen (z. B. die Behebung einer Sparkassaeinlage, die Aufnahme eines Darlehens, den Verkauf oder die Verpfändung eines Gegenstandes usw.); ebenso können unter den „Ausgaben“ Vermögensverschiebungen — Einzahlungen in die Sparkassa, Tilgung von Schulden usw. — figurieren. Das hätte bei der Aufarbeitung streng auseinander gehalten werden müssen, während diese Posten ununterscheidbar durcheinander laufen, so daß eine richtige Gegenüberstellung des Einkommens und des Verbrauches weder vom statistischen Amte gemacht worden ist, noch auch nur nachträglich hergestellt werden kann. Unter diesen Umständen besagt es natürlich nicht viel, wenn berechnet wird, wie viele Haushaltungen mit Überschüssen, wie viele mit Fehlbeträgen bilanzieren; denn diese Größen sind durchaus fiktive.

Mit Vorstehenden sind indessen die methodologischen Einwendungen gegen die vorliegende Arbeit durchaus nicht erschöpft; Es sei nur z. B. auf die höchst zweifelhafte Art hingewiesen, in welcher die Bezüge von Naturalien behandelt worden sind, die entweder in der Wirtschaft selbst erzeugt oder vom Arbeitgeber beigestellt werden. Das ganze Bild der Haushaltungsrechnung kann stark getrübt werden, wenn, wie es hier geschah, solche Naturalien mit ihrem Marktwerte sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben in Rechnung gestellt werden, überdies aber auch noch der Erlös aus der Veräußerung solcher Naturalien bei den Einnahmen, die „Erwerbskosten“ bei den Ausgaben! Eine reinliche Scheidung zwischen der Produktions- und der Konsumwirtschaft muß vielmehr durchgeführt werden, eine Forderung, die wohl auch ohne allzugroße Schwierigkeiten erfüllbar ist.

Es soll jedoch auf diese und manche andere Punkte nicht näher eingegangen werden. Denn kritisieren und ideale methodologische Forderungen erheben ist leicht; wenn man sie aber verwirklichen will, dann türmen sich die Schwierigkeiten, die gerade bei den Haushaltungsrechnungen ganz besonders groß sind.

Auch sind die Ergebnisse der Untersuchung trotz der gemachten Vorbehalte höchst interessant.



So erfahren wir hier, daß die Ausgaben für Nahrungsmittel in Familien mit 2 Personen 40·6 Proz. aller Ausgaben ausmachen, daß diese Quote mit steigender Kopfzahl aber konstant bis zu 58·2 Proz. bei 10 Köpfen zunimmt, während gleichzeitig die Ausgaben für Wohnung von 20·8 Proz. auf 12·9 Proz. sinken, jene für Gesundheitspflege von 3·2 Proz. auf 0·6 Proz., für geistige und gesellige Bedürfnisse von 5·5 Proz. auf 2·9 Proz!

Ähnliche Verhältnisse beobachtet man, wenn man die Familien in Wohlhabenheitsklassen einteilt. In den Familien mit 4000—5000 Mark Gesamtausgaben müssen 32·8 Proz., in Familien mit weniger als 1200 K dagegen 54·2 Proz. aller Ausgaben auf Nahrungsmittel ausgegeben werden; zugleich fällt die Quote der Ausgaben für Gesundheit und Körperpflege von 4·7 Proz. auf 1·3 Proz., für Unterricht von 3·7 Proz. auf 0·2 Proz., für geistige und gesellige Bedürfnisse von 4·7 Proz. auf 2·8 Proz., für Vor- und Fürsorge (Versicherung) von 4·3 Proz. auf 1·4 Proz., für persönliche Bedienung von 1·3 Proz. auf 0·1 Proz. usw.

Es gehört nicht viel Phantasie dazu, um zu begreifen, welche Summe von Not, Entbehrung und Elend in diesen Zahlen steckt. Man bedenke, daß trotz der eben erwähnten Steigerung in der Ausgabenquote für Nahrungsmittel bei sinkender Wohlhabenheit gleichwohl in den Familien mit den größten Einkommen 288·81 Mark, in jenen mit den kleinsten Einkommen dagegen nur 157·76 Mark Nahrungsmittel durchschnittlich auf einen Kopf kommen, daß gleichzeitig die durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf für Kleidung von 154·89 auf 26·75 Mark, für Wohnung von 145·32 auf 58·03 Mark, für „Köperpflege und Gesundheit" von 38·64 auf 3·86 Mark, für Unterricht von 75·24 auf 0·71 Mark, für geistige und gesellige Bedürfnisse von 46·07 auf 8·19 Mark, für Vor- und Fürsorge (Versicherung) von 56·58 auf 4·21 Mark fallen! Hier haben wir ziffernmäßig greifbar vor uns, wie bei niederen Einkommen alle Kulturbedürfnisse so gut wie ganz unbefriedigt bleiben müssen.

Die vorstehenden kurzen Bemerkungen sollen nur Kostproben aus dem reichen Inhalt der Publikation bleiben und dem Leser Lust machen, diese selbst in die Hand zu nehmen. Er wird da höchst interessante Tatsachen über die Ernährungsverhältnisse, über den Verbrauch von alkoholischen Getränken einen Vergleich zwischen den Verhältnissen in Arbeiter- und in Lehrer- und Beamtenfamilien, der gleichen Wohlhabenheitsklassen und vieles andere finden. —

Die zweite vorerwähnte Schrift von Dr. Else Conrad beruht auf der nämlichen Erhebung wie die eben besprochene. Es ist eine Spezialarbeit über die für das Kaiserliche Statistische Amt erstellten 22 Münchener Haushaltungen. Sie zeichnet sich namentlich dadurch aus, daß die Verfasserin sich nicht auf das papierene Material beschränkt hat, sondern auch lebhafte persönliche Eindrücke von den Haushaltungen, für welche die Rechnungen geführt worden waren, dadurch gewonnen hat, daß sie die einzelnen Familien aufsuchte und von ihnen über eine Reihe von Fragen mündlich Auskunft erhielt. Auf diese Weise war sie in die Lage versetzt, manche jener Lücken auszufüllen, von denen wir oben sprachen, z. B. über die Wohnungs-

verhältnisse, über Arbeitslosigkeit, Krankheit u. dgl. Die Eindrücke, welche sie bei dieser Gelegenheit von den einzelnen Familien erhielt, sind in 20 kurzen Beschreibungen, die dem statistischen Teil vorausgehen, niedergelegt.

Die Veröffentlichung über 320 Haushaltungsrechnungen von Metallarbeitern ist gleichfalls sowohl methodologisch als auch inhaltlich außerordentlich interessant.

Es bedeutet sicherlich einen außerordentlichen Erfolg, daß es dem Metallarbeiterverbande geglückt ist, nicht weniger als 320 ganzjährige Wirtschaftsrechnungen bei seinen Mitgliedern zu veranlassen. Allerdings machte er es den Wirtschaftsführern in gewisser Hinsicht auch leichter als das Kaiserliche Statistische Amt; zunächst dadurch, daß er darauf verzichtete, daß in dem Haushaltungsbuche für jede einzelne gekaufte Ware die Mengen angegeben werden sollen, vielmehr auf andere Weise versuchte, den Quantitäten der verbrauchten Nahrungsmittel nahe zu kommen (s. u.).

Während ferner der Rechnungsführer in die Wirtschaftsbücher des Kaiserlichen Statistischen Amtes auch die Art der gekauften Waren handschriftlich einzutragen hatte, sind in die Listen des Metallarbeiterverbandes die einzelnen Einnahme- und Ausgabenposten bereits vorgedruckt. Dieses Verfahren erspart den Listenführern sicherlich viel Schreibarbeit; dafür hat er die Mühe, sich jedesmal die entsprechende Rubrik zu suchen, und es ist sehr zu befürchten, daß dabei nicht selten Eintragungen in falsche Spalten stattfanden und dadurch die Richtigkeit der Aufzeichnungen vermindert würde.

Auch sonst ist dieses Verfahren in mancher Hinsicht bedenklich. Man kann die Anzahl der vorgedruckten Positionen offenbar nicht gar zu groß machen, da sonst die Liste zu unhandlich nnd unübersichtlich würde. Infolgedessen aber muß man einerseits Rubriken machen, welche eine größere Anzahl verschiedener Waren enthalten, anderseits eine Menge verschiedenartiger seltener vorkommender Dinge in einer Sammelrubrik „Sonstige“ zusammenfassen. Beides aber ist bedenklich. Was besagt z. B. eine Position „Kleidung, Neuanschaffung und Reparaturen“? Was eine nicht weiter zerlegbare Sammelrubrik „Sonstige Ausgaben, Seife, Waschmittel“, die doch fast 4 Proz. aller Ausgaben repräsentiert?

Bemerkenswert ist es ferner, daß der Metallarbeiterverband auch die Wohnungsverhältnisse für die beobachteten Familien erhoben, den Familienstand und das Alter der erfaßten Personen berücksichtigt, die tägliche Arbeitszeit, die Arbeitslosigkeit und Krankheit festgestellt hat, Momente, die natürlich von großem Einflusse auf die Lebenshaltung der Arbeiter sind.

Ferner hatten die Listenführer allmonatlich die Einheitspreise der gekauften Waren zu notieren. Dadurch wurde einerseits ein wertvolles preisstatistisches Material gewonnen, anderseits aber die Möglichkeit geschaffen, aus den Monatsausgaben für die einzelnen Artikel die ungefähren Quantitäten der gekauften Waren zu berechnen und so einen Ersatz zu erhalten für die Nichteinschreibung der Mengen durch die Listenführer. Allerdings sind diese Berechnungen, wie es scheint, in einer methodologisch anfechtbaren

Weise erfolgt. Sie hätten natürlich so geschehen müssen, daß die Division der Ausgaben für einen Artikel durch den Einheitspreis für jeden einzelnen Monat vorgenommen wird; statt dessen wurden aus den 12 Preisangaben für die 12 Monate das arithmetische Mittel gezogen und die gesamte Jahresausgabe durch diese Durchschnitte geteilt!

Auch darin unterscheidet sich diese Erhebung vorteilhaft von der des Kaiserlichen Statischen Amtes, daß wenigstens der Kassastand zu Beginn und nach Abschluß der Erhebungen festgestellt worden ist. Leider sind aber die diesbezüglichen Zahlen nicht mitgeteilt und, wie es scheint, auch nicht verwertet worden. Es ist auch nicht gesagt, in welcher Weise Einnahmen und Ausgaben, die nicht als Einkommen oder als Verbrauch aufzufassen sind (siehe oben), einerseits gebucht, anderseits bei der Verarbeitung behandelt worden sind; es ist daher auch hier nicht klar, welche Bedeutung es hat, wenn sich aus den Haushaltungsrechnungen ergibt, daß 228 Haushaltungen mit einem Überschuß, 91 mit einem Defizit geschlossen haben.

Eine Inventarisierung der Arbeiterhaushalte und eine Aufnahme der Vorräte zu Beginn und am Ende der Ergebnisperiode ist hier ebenso unterblieben wie bei der Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes.

Die Erhebungen des Metallarbeiterverbandes kommen übrigens vielfach zu Ergebnissen, die mit denen der amtlichen Erhebung eine sehr weitgehende Übereinstimmung zeigen.

Einen wesentlich anderen Charakter als die bisher besprochene besitzt die Schrift M u l e r t s. Sie stellt keine ganzjährigen Wirtschaftsrechnungen auf, begnügt sich mit Budgets, mit schätzungsweisen Angaben der Beteiligten über ihren Verbrauch. Sie hat aber auch nicht rein statischen Charakter, sondern verfolgt andere wirtschaftspolitische Ziele.

Das Unternehmen des Verfassers muß als ein höchst interessantes bezeichnet werden. Er will untersuchen, welches die Ursachen für die in Ostpreußen herrschende starke Abwanderung der Landarbeiter nach den Städten sind, und ob sich die Arbeiter dadurch ihre materielle Lage verbessert haben. Zu diesem Zwecke hat er teils einzelne Arbeiter, teils Arbeiterfamilien in Königsberg ausfindig gemacht, welche früher besitzlose Landarbeiter gewesen waren und in Königsberg wenigstens schon seit einem Jahr ständig in der nämlichen Stelle sich befanden. Diese Leute befragte er nach ihren jetzigen Lebensverhältnissen und dann nach der Gestaltung ihres Haushaltes unmittelbar bevor sie das Land verlassen hatten. Aus diesen Angaben konstruiert er sodann für die nämliche Haushaltung je ein ländliches und ein städtisches Jahresbudget, die er miteinander vergleicht.

Es ist klar, daß diese Methode ihre Unvollkommenheiten hat. Aus den Angaben, über eine Woche oder selbst eines Monates durch Multiplikation mit 52 oder 12 das Jahr beider zu konstruieren, ist immer eine sehr gewagte Sache, selbst dann, wenn es sich um eine sehr große Anzahl von solchen Wochen- oder Monatsangaben handelt; immerhin kann man solchenfalls mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Haushaltungen den zeitlichen Verschiebungen

des nämlichen Haushaltes halbwegs entsprechen, so daß die Fehlergrenze eingeengt wird.

Wenn aber nur 24 Haushaltungen vorliegen, fällt dieses ausgleichende Moment selbstverständlich weg. Freilich meint der Verfasser, die geringe Anzahl von Beobachtungen verschlage dann nichts, wenn es gelinge, typische Fälle zu finden. Aber es fehlt an jedem Kriterium dafür, ob ihm das gelungen ist.

Dazu kommt, daß die Befragten doch schon vor längerer Zeit vom Lande fortgezogen waren — mindestens zwei Jahre, zum Teil aber schon seit dem Jahre 1895, ja sogar 1889! Und diese Personen sollen nunmehr Auskunft geben über die damalige Gestaltung ihrer Wirtschaft! Wer weiß, wie schwer es ist, von minder gebildeten Personen zuverläßige, exakte Daten über die gegenwärtige Höhe der Ausgaben und Einnahmen, über die Gliederung ihres Verbrauches zu erlangen, der wird Angaben, die so hohe Anforderungen an das Erinnerungsvermögen der Befragten stellen, nicht ohne große Skepsis aufnehmen. Namentlich ist es ein durchaus erklärlicher psychologischer Zug, daß Menschen, denen es gegenwärtig nicht besonders gut geht, die Vergangenheit leicht in schönerem oder wenigstens minder schlechtem Lichte erblicken, als den Tatsachen entspricht; einfach deshalb, weil die bereits überstandenen Leiden nicht so stark empfunden werden als die gegenwärtigen. Der Verfasser selbst sagt (S. 185) es sei eine bekannte Eigenschaft der Deutschen, das Gegenwärtige zugunsten des Vergangenen oder Zukünftigen herabzusetzen.

Derartige psychologische Momente dürfen nicht ganz unbeachtet bleiben, wenn man das Resultat betrachtet, zu welchem der Verfasser gelangt.

Für die Unverheirateten ergibt sich, daß ihre Bekleidung und Ernährung etwas besser, ihre Schlafstellen eher schlechter geworden waren und daß nur die Aufwendungen für Versicherungszwecke erheblicher seien als die auf dem Lande. Hienach hätten vier einzelne Arbeiter ihre Lage gegenüber der auf dem Lande nur wenig verbessert (wenn man den eingetretenen Alkoholgenuß nicht für eine solche Verbesserung ansieht), während zehn zum Teile erhebliche Ersparnisse machen konnten, die auf dem Lande unmöglich gewesen wären. Wenn so die unverheirateten Arbeiter das Ziel, das sie durch die Abwendung nach der Stadt angestrebt hatten, zumeist erreicht haben, so scheint das bei den Verheirateten nicht im gleichen Maße geschehen zu sein. „Ihre Arbeit war nicht leichter geworden, der Kaufwert ihrer Einnahmen nicht höher, in vielen Fällen reichten diese noch nicht einmal hin, um die notwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Ein großer Teil der Familien war hinsichtlich der beiden wichtigsten Lebensbedingungen, der Wohnung und der Beköstigung schlechter gestellt als auf dem Lande." Und es war „selbst dieser Mißerfolg nur mit einer besonders angestrengten Arbeit des Mannes oder auch der Frau erkauft". Aber auch die wirtschaftliche Selbständigkeit, die sie auf dem Lande gehabt, — eigene Wirtschaft, Land, Kuh, Schwein usw. — sei durch den wirtschaftlichen Druck in der Stadt aufgewogen worden.

Nur die Schattenseiten der Stadt hätten sie zu kosten bekommen; im

ganzen sei ihre Lage wesentlich verschlechtert worden. „So wandert der Arbeiter als Unverheirateter vom Lande ab, verbessert zunächst seine gesamte Lage in der Stadt ganz außerordentlich, heiratet, verschlechtert sie damit in vielen Fällen nicht nur seiner Stellung als Unverheirateter, sondern auch der Stellung gegenüber die er eingenommen hätte, wenn er sich sogleich auf dem Lande verheiratet hätte.“

Man muß zugestehen, daß diese Ergebnisse eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich haben und daß sie durch die Untersuchungen des Verfassers gestützt werden; um sie direkt zu beweisen, reichen freilich die Materialien, die der Verfasser beibringt, aus den angegebenen Gründen weder quantitativ noch qualitativ aus. Gleichwohl muß man das Buch als einen äußerst interessanten Beitrag zur Erkenntnis, namentlich der ländlichen Arbeitsverhältnisse Ostdeutschlands, bezeichnen. S.

* * *

Spira Emil, Dr., Professor an der Universität in Genf: Die Wahlpflicht, öffentlich-rechtliche Studie, Wien, Manz, 1909; 231 Seiten.

Das vorliegende Buch ist eine Streitschrift gegen die Institution der Wahlpflicht. Es ist mit außerordentlichem Elan geschrieben und beweist, daß dem Autor das Thema nicht nur wissenschaftlich, sondern auch rein menschlich sehr naheging, ein Umstand, der es um so lesenswerter macht.

Der Verfasser behandelt in 7 Kapiteln folgende Fragen: 1. Die angeblichen Gefahren der Wahlenthaltung. 2. Die subjektiven und objektiven Faktoren der Wahlabstinenz. 3. Die Sanktionen der Wahlpflicht (die bloß deklaratorische Feststellung, der Verweis, der öffentliche Namensanschlag, die Geldstrafe, die Entziehung des Vertretungsrechtes ganzer Wahlkörper, die strafweise Wahlrechtsaberkennung. 4. Die Durchführung der Wahlpflicht. 5. Ethische und politische Bedenken gegen die Wahlpflicht. 6. Aus der Natur des Wahlrechtes sich ergebende Bedenken gegen die Wahlpflicht. 7. Die Wahlpflichtbestrebungen in einzelnen Staaten. Das Urteil Spiras über die Institution der Wahlpflicht ist in jeder Hinsicht vernichtend. Mit viel Geschick und Fleiß hat er alle möglichen Gründe, die von den Wahlpflichtsfreunden zugunsten dieser Institution ins Treffen geführt werden, dargelegt und zu entkräften gesucht. Das ist ihm auch gelungen. Der dieser Besprechung zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, in diese Details einzugehen; nur das eine sei hier bemerkt: Mit logischen und wissenschaftlichen Gründen gegen ein so ausgesprochenes Politikum, wie es die Frage der Wahlpflicht ist, anzukämpfen, hat etwas Mißliches an sich. Kann es z. B. jemanden geben, der im Ernst aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Wahlrechtes auf die Zulässigkeit der Wahlpflicht schließen sollte? Gibt es eine nichtssagendere Phrase als die, daß öffentliche Rechte zugleich Pflichten sind, ergo . . .? Wenn wir das öffentliche Recht irgend eines Staates betrachten, so finden wir, daß es überall eine Anomalie ist, wenn ein Recht gleichzeitig als Verpflichtung erklärt wird. Dies hängt mit der Gleichartigkeit

der menschlichen Natur zusammen; im allgemeinen werden, was A, B, C usw. als Recht und nicht als Pflicht ansehen, auch D, E, F, G usw. als Recht ansehen. Erst dort, wo die Wertungen ganz individuell und verschieden auftreten, wird es nötig, ein und dieselbe Sache gleichzeitig als Recht und Verpflichtung zu erklären. Was A tun darf und kann, das muß B tun. Vom psychologischen Standpunkte aus ist es daher unmöglich, daß ein und dieselbe Sache für dasselbe Subjekt gleichzeitig Recht und Pflicht sei. Aus der öffentlich-rechtlichen — und überhaupt aus der rechtlichen — Natur des Wahlrechtes läßt sich weder für noch gegen die Wahlpflicht argumentieren. Bei der Vertretung politischer Postulate ist der Wunsch der Vater des Argumentes.

Instinktiv wird es Spira gefühlt haben, daß er, insoferne er ein wissenschaftliches Buch schreiben wollte, mit heterogenen Waffen gegen seinen Gegenstand ankämpft. Daraus ist auch wohl das sonst in wissenschaftlichen Werken ungewohnte Pathos der Darstellung zu erklären. Seine Gegner, die Wahlrechtsfreunde, wird er wohl schwerlich überzeugt haben. Bei uns in Österreich z. B. wird die christlichsoziale Partei sich so lange nicht überzeugen lassen, bis sie nicht über eine ähnlich starke Organisation ihrer Parteigänger wie die sozialdemokratische verfügen wird.

Spiras Buch ist ein politisches Dokument unserer Zeit und wird seine Wirkung nicht verfehlen. Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß es der Verfasser auch in tschechischer Sprache erscheinen ließ.

Dr. Franz Weyr.

Garr Max: Parlament und Presse. Ein Beitrag zum Prinzip der parlamentarischen Öffentlichkeit. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, VIII. Band, zweites Heft, 1908; 75 S.)

Der Verfasser unternimmt es, in dem vorliegenden Buche der Frage näher zu treten, auf welche Weise das Prinzip der Verantwortungsfreiheit der Zeitungsberichte über parlamentarische Verhandlungen mit den berechtigten Forderungen des öffentlichen Interesses und hauptsächlich mit der Forderung nach Schutz der persönlichen Ehre der in Parlamentssitzungen öffentlich angegriffenen und verletzten Personen, die selbst außerhalb des Parlamentes stehen und daher gegen solche Angriffe wehrlos sind, zu vereinigen wäre. Zu diesem Zwecke gibt er im ersten Teile seiner Broschüre (Kap. II—VIII) einen kurzen historischen Überblick über die Entwicklung des Öffentlichkeitsprinzips in den einzelnen wichtigeren parlamentarischen Staaten (u. zw. England, Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich, Ungarn, Rußland), worauf er in Kap. IX und X die in der Praxis und Literatur vorgeschlagenen Remeduren behandelt. Kap. XI und XII enthält schließlich die eigene Kritik des Autors, die in der Forderung gipfelt, „bei der vollen, uneingeschränkten Verantwortungsfreiheit der Berichte über die parlamentarischen Verhandlungen zu bleiben“ (S. 73). Nur eine zeitliche Begrenzung — etwa 30 Tage nach Erscheinen des stenographischen Protokolles — wäre dieser Immunität zu setzen.

Als ein gewisser Mangel muß es — trotz der Kürze des Büchleins — empfunden werden, daß der Verfasser es unterlassen hat, seinen Ausführungen ein Inhaltsverzeichnis, das ja gewöhnlich gleichzeitig die Disposition eines Buches ersetzt, vorauszuschicken oder anzuschließen, was um so nötiger gewesen wäre, als auch die einzelnen Kapitel des Buches keine Überschriften tragen.

Weyr.

Geffken Heinrich, jur. et phil. Dr., Professor des öffentlichen Rechtes an der Handelshochschule in Köln: „Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechtes, Prolegomena eines Systems“, Leipzig, Deichert, 1908; 56 Seiten.

Das Büchlein zerfällt in drei Kapitel und einen Anhang, der ein Schema einer Systematik des Staats- und Völkerrechtes vom Standpunkte der Interessenlehre enthält. Neues bringt der Autor nicht. Daß man objektives wie subjektives Recht nur mit Hilfe des „Zweckmomentes“ konstruieren kann, hat schon Ihering, auf den sich der Autor auch in der Vorrede beruft, gefunden. Hingegen zeigt der Verfasser eine große Sorglosigkeit in der Aufstellung von allgemeinen Behauptungen und juristischen Definitionen. Wenn er z. B. auf S. 9 behauptet, der Staat sei „eine ursprüngliche (originäre) Rechtspersönlichkeit, da es unmöglich erscheint, seinen Ursprung auf einen einheitlichen außer und über ihm stehenden, schöpferischen Willen zurückzuführen“, so ist er an die Napoleonische Zeit zu erinnern, in der Staaten wie Pilze durch den Willen eines einzigen Menschen entstanden sind. Ein Jurist darf nicht sagen: „Wer aber Subjekt eigener Rechte ist, den nennen wir Person im Rechtssinne“ (S. 12); denn ein „Subjekt fremder Rechte“ ist undenkbar. Gewagt ist schließlich auch die Behauptung: „Je nachdem, ob der Träger des Staates (?) eine physische oder eine juristische Person ist, sondern wir — wohl nur Geffken und etwa noch Bornhak — die Staatsformen der Monarchie von denen der Pleonarchie (Republik)“ (S. 14). Warum sollte z. B. Frankreich mehr Pleonarchie sein als Belgien? — „Verwaltung an sich“ nennt der Autor „jede dauernde äußere Tätigkeit des Menschen, die nach bestimmten Regeln zur Erreichung eines bestimmten Zieles geführt wird“ (S. 18). Danach würde auch ein Romanschriftsteller „verwalten“; denn seine Tätigkeit fällt zweifellos unter die aufgestellte Definition.

Dr. Franz Weyr.



Karl Menger.

Von

Professor Dr. Robert Zuckerkandl.

Die Ovationen, die Karl Menger anläßlich der siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages am 23. Februar dargebracht wurden und die das bei solchen Gelegenheiten übliche Maß, der überragenden Bedeutung des Gefeierten entsprechend, weit übertrafen, galten dem Forscher, Lehrer und Charakter. Ein Machtfaktor auf irgend einem Gebiete des praktischen Lebens zu werden, hat Menger nie gesucht, er ist vielmehr allen solchen Möglichkeiten, seinen wissenschaftlichen Forschungen zuliebe, konsequent aus dem Wege gegangen. Die große Öffentlichkeit hatte denn auch nur selten Gelegenheit, von ihm zu hören, so im Jahre 1892, da er als Mitglied der Währungsenquête ein vielbemerktes Gutachten erstattete. Sie erfährt von ihm eigentlich nur durch die Artikel, die er von Zeit zu Zeit in der N. fr. Presse erscheinen läßt; es sei besonders hervorgehoben, daß Menger auf diesem Wege im Jahre 1891 die in der Wissenschaft verbreiteten Ansichten über die wirtschaftspolitischen Auffassungen Adam Smiths korrigierte. Auch im Herrenhause, dem er seit zehn Jahren angehört, tritt er nicht hervor. Seine Professur an der Wiener Universität legte er vor sieben Jahren, ohne daß äußere Umstände das irgend erfordert hätten, trotz des großen Entganges an Einnahmen, zurück, um sich ungestört seinen Forschungen und Studien zu widmen. Er ist auch keine Persönlichkeit der Wiener Gesellschaft; früher erschien er hie und da, auch wenn sich ein größerer Kreis vereinigte, bei befreundeten Familien, wo geistig hervorragende Persönlichkeiten zu verkehren pflegten, aber das hat er mehr und mehr aufgegeben. Dabei ist er nicht etwa weltfremd, im Gegenteil, er kann als Weltmann bezeichnet werden. Er war seinerzeit Ministerialsekretär im Ministerratspräsidium, eine Stellung, die er zur größten Verwunderung seines damaligen Chefs, des Ministerpräsidenten

Der Text gibt den Inhalt eines am 19. Februar im deutschen Verein für Sozialwissenschaft in Prag gehaltenen Vortrages wieder.

Fürsten Adolf Auersperg, mit einer außerordentlichen Professur an der Wiener Universität vertauschte (1873); ein solches Amt setzt, schon wegen des intensiven Verkehres, der sich dabei ergibt, besondere gesellschaftliche Gewandtheit voraus. Menger war später Lehrer des Kronprinzen Rudolf in der Nationalökonomie und sein Begleiter bei den Besuchen am Berliner, am Londoner Hofe und bei dem Präsidenten der französischen Republik; er stand in dieser Zeit mit dem Kronprinzen und dessen Gefolge, dann mit unseren Botschaftern, dem diplomatischen Personal und den auswärtigen Hofkreisen in unausgesetzter Berührung, hat sich also auf den höchsten gesellschaftlichen Höhen bewegt. Die Zurückgezogenheit, in der er lebt, erklärt sich aus seinem Wunsche, sich seiner Lebensaufgabe, der theoretischen Forschung auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften, vollständig hingeben zu können. Seit vielen Jahren ist er mit derartigen Untersuchungen beschäftigt; das Ergebnis dieser seiner Arbeiten hat er leider noch nicht veröffentlicht. Auf sie ist es wohl zurückzuführen, daß er keine Neuauflage seiner längst vergriffenen „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" gestattet, die denn auch eines der seltensten und höchst bezahlten Bücher im Antiquariatsverkehr geworden sind. Von unstillbarem Wissensdurst gedrängt kam Menger schon früh zur Philosophie, Geschichte und den Naturwissenschaften, darunter in den letzten Jahren auch zur Ethnographie, und seine Werke, besonders das über die Methode der Sozialwissenschaften und die Schrift über das Geld bekunden ein selten umfassendes, gründliches philosophisches und historisches Wissen. Da er nur eigene Bücher liest, so sammelte er im Laufe der Jahrzehnte eine sehr ausgedehnte Bibliothek, die in ihrem nationalökonomischen Teil kaum von einer Privatbibliothek übertroffen werden dürfte, und damit hängt vielleicht die nachhaltige Förderung zusammen, die er, wie sein Bruder Anton, der eine unvergleichliche sozialistische Bibliothek besaß, den bekannten bibliographischen Arbeiten Stammhammers zuteil werden ließ. Neben seinen Forschungen und Studien kam das Lehramt nicht zu kurz: Menger war ein vortrefflicher, anregender, gewissenhafter Lehrer, besonders seine Vorlesungen über Finanzwissenschaft werden sehr gerühmt; er unterstützte jedes wissenschaftliche Streben, trotzdem er wußte, daß dem ersten Anlauf oft ein Erlahmen folgt. Was seinen Charakter betrifft, so bildet sich in dieser Beziehung über einen Mann, der durch Jahrzehnte an einer großen Universität wirkt, in dieser Zeit mit sehr vielen akademischen Lehrkräften in Berührung kommt und

über eine Masse von Hochschulangelegenheiten mitzuberaten und zu beschließen hat, im Kreise der Universitätskollegen ein Urteil, das im allgemeinen zutrifft. Menger war im Professorenkollegium kein Führer, aber auch kein Geführter; er war selbständig, unabhängig, selbstlos, gerecht, zuverlässig und hat seine Meinung stets unumwunden, unter Umständen mit Temperament, ausgesprochen; das sind Eigenschaften, die schließlich auch von solchen, denen sie im Augenblicke unbequem sind, hochgeschätzt werden. In der Studentenschaft endlich erfreute sich Menger ungeteilter lebhafter Sympathie. Jeder aus dem weiten Umkreise, der jene Tausende und Tausende umfaßt, die in den letzten Dezennien seine Schüler waren und die nun in allen Instanzen der Verwaltung, der Justiz, in der Rechtsanwaltschaft, dem Notariat und bei Interessenvertretungen tätig sind, wird gewiß, wenn er aus den Zeitungen von der siebzigsten Wiederkehr des Geburtstages Mengers erfährt, in Liebe und Verehrung seines alten Lehrers gedenken.

Ich komme nun zu den Forschungen Mengers. In den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts befand sich die Smith-Ricardosche Theorie der Volkswirtschaft auf dem Höhepunkte ihrer Geltung. Es fehlte nicht an Äußerungen, daß die Hauptprobleme gelöst seien; selbst ein Mann wie John Stuart Mill sagt in seinem berühmten nationalökonomischen Hauptwerk von der klassischen Wertlehre, die er mit gewissen Korrekturen vorträgt, und die längst in Trümmern liegt: „Glücklicherweise ist bezüglich der Gesetze des Wertes nichts übrig, was der gegenwärtige oder ein künftiger Verfasser aufklären könnte; die Theorie dieser Materie ist vollständig.“ So wie diese Sicherheit damals erst seit Kurzem bestand, so hat sie sich alsbald verloren. Gegen das Ende dieser Sechzigerjahre war Menger mit der Verfassung jener Arbeit beschäftigt, die im Jahre 1871 als Buch unter dem Titel „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ erschienen ist, worin die Grundfragen in einer von der herrschenden völlig abweichenden Weise behandelt werden. Er führt darin das Wesen der wirtschaftlichen Güter auf die neben der Nützlichkeit gegebene Eingeschränktheit des Vorrates zurück, während sonst in der Literatur vielfach die irrige Ansicht in Geltung stand, daß, abgesehen von einigen Raritäten, alle Güter, wenn auch in einzelnen Arten nur bei steigenden Kosten, beliebig vermehrbar seien. Er betont, daß die Menschen es in ihrer Wirtschaft nicht mit Gütergattungen, sondern mit konkreten Stücken oder Mengen zu tun haben; jedes Stück, bei dem die erwähnte allgemeine Eingeschränktheit existiert, ist die

Bedingung einer Bedürfnisbefriedigung und die Bedeutung, die das Gut hiedurch für den Menschen erlangt, heißt sein wirtschaftlicher Wert. Teilmengen, die jeden Augenblick arbeitslos durch unzählige andere ersetzbar sind, können nicht als Bedingung einer Bedürfnisbefriedigung angesehen werden, haben Nützlichkeit, aber keinen Wert. Die wirtschaftlichen Güter selbst werden unterschieden, je nachdem sie unmittelbar Bedürfnisse befriedigen oder zur Herstellung solcher direkt nützlicher Güter dienen, also mittelbar Bedürfnisse befriedigen, in Güter erster und höherer Ordnung, welche letzteren ihre produktive Wirkung nur in bestimmter Gruppierung auszuüben vermögen. Bezüglich des Wertes hat Menger das psychische Gesetz entdeckt, daß Teilmengen einer Güterart, von einer Person in einer Bedürfnisperiode verwendet, ungleichen Nutzen stiften, weil sie das Bedürfnis in differentem Sättigungszustande antreffen und weil sie häufig verschiedenartige Bedürfnisse befriedigen. Eine Teilmenge aus einem Vorrat wird nach dem Nutzen geschätzt, auf den man bei ihrer Weggabe verzichten würde, und da dieser wirtschaftlicher Weise der geringste Nutzen sein wird, den eine Teilmenge aus einem solchen Vorrat hervorbringt, so ist für den Wert einer Teilmenge der in dieser Weise gekennzeichnete, geringste Nutzen maßgebend. Ich nehme den einfachsten Fall, aus dem sich alles Übrige ableiten läßt. Durch diese Einsicht erklären sich erst die allbekannten Erscheinungen, daß Wert und Preis bei steigenden Mengen sinken und bei sinkenden steigen, ferner warum Stücke oder Teilmengen aus sehr nützlichen Gütergattungen geringen, solche aus minder nützlichen Gütergattungen hohen Wert und Preis haben. Menger stellt weiters den Zusammenhang klar, der mit dem Ausdruck subjektiver Tauschwert bezeichnet wird, woraus sich unter anderem ergibt, daß der gleiche Geldbetrag zu einer Zeit, an einem Orte für verschiedene Personen trotz identischen Tauschwertes ganz ungleiche Bedeutung besitzt, weil die bei dessen Verlust wegfallenden Befriedigungen für verschiedene Leute von ungleicher Wichtigkeit sind. Die klassische Theorie, wonach Wert und Preis aus den Produktionskosten abgeleitet werden, stellt sich buchstäblich als verkehrt heraus, indem der voraussichtliche Wert und Preis des erwarteten Erzeugnisses über Wert und Preis der Produktionsfaktoren entscheiden; Menger hat selbst angegeben, wie Wert und Preis des Gutes erster Ordnung auf seine Bildungselemente zu verteilen ist, wobei sich wichtige Konsequenzen für die Theorie der Verteilung ergeben. Sehr eingehend und geistvoll sind die Ausführungen über den Tausch und die Preise. Der Tausch

hört auf, sobald mehr kein Gewinn an subjektiven Werten stattfindet. Die Preise werden gekennzeichnet als Symptome des ökonomischen Ausgleiches des Güterbesitzes zwischen den Wirtschaften; es gibt keine objektiven Äquivalente; die Forscher, die die Gleichheit in den ausgetauschten Güterquantitäten klarstellen wollten, haben eine Erscheinung untersucht, die überhaupt nicht existiert. Hat doch noch Marx, wie bekannt, seine Wertlehre auf die Annahme einer in allen Waren enthaltenen Essenz aufgebaut, deren gleich großes Vorkommen in verschiedenen Gebrauchswerten deren Äquivalenz begründe. Die Mengersche Lehre gestattet, Wert und Preis auf ihre natürliche Quelle, den Nutzen, zurückzuführen. Menger gibt weiters vortreffliche Darlegungen über die Preisbildung bei isoliertem Tausch, Monopol und beiderseitiger Konkurrenz. Endlich entwickelt er die Theorie der ungleichen Absetzbarkeit der Güter und erklärt dadurch die Wahl gewisser Stoffe als allgemeines Tauschmittel.

Ich beschränke mich auf Andeutungen. Menger hat für eine große Zahl grundlegender Probleme die richtige Lösung gefunden und für eine Reihe anderer die Ausgangspunkte der richtigen Lösungen gekennzeichnet. Daß damit die klassische Nationalökonomie widerlegt ist, braucht uns nicht zu imponieren. Klassisch bedeutet hier nicht vollkommen nach Inhalt und Form; die Nationalökonomik ist eine junge Wissenschaft, die klassische Theorie war mit der Physiokratie der erste Versuch einer systematischen Kausalerklärung der sozialwirtschaftlichen Phänomene; daß dabei nicht gleich alles gelang, ist wohl der normale Verlauf.

Die Mengerschen Lehren gewinnen in steigendem Ausmaße Anerkennung in der Wissenschaft; besonders gilt dies von der Werttheorie. Man möchte annehmen, daß ein an neuen und wichtigen Ideen so reichhaltiges Werk eine jubelnde Aufnahme gefunden habe. Das traf aber nicht zu. Der Versuch einer Habilitierung in Wien auf Grund eines dieselben Gedanken enthaltenden Manuskriptes, ja auch auf Grund des Buches selbst, stieß auf Schwierigkeiten. Überhaupt ist ein rascher Erfolg einer derartigen Leistung nicht zu erwarten. Jeder ernste Forscher schafft sich über die Grundfragen eine Auffassung, gewöhnlich im Anschlusse an die herrschende Lehre, mit gewissen mehr weniger wichtigen Abweichungen; diese Auffassung, bei der sich der Einzelne beruhigt, bildet für ihn die Basis seiner wissenschaftlichen Arbeit und es ist begreiflich, daß eine solche Position nicht leicht geräumt wird, jedenfalls

bedarf es längerer Zeit. Dazu tritt, daß damals die deutsche Nationalökonomik, auf die es zunächst ankam, gegen theoretische Leistungen gleichgültig war. Verschiedene Umstände wirkten zusammen, um die Annahme der in ihrer Entfaltung sehr weitgreifenden und theoretisch höchst wichtigen Wertlehre zu fördern. Gleichzeitig mit Menger hat ein englischer Autor (Jevons) dasselbe psychische Gesetz des abnehmenden Nutzens entwickelt und auf den Tauschwert angewendet, und kurz nachher ein französischer Autor (Walras). Letzterer machte wegen der mathematischen Einkleidung seiner Untersuchungen vorerst wenig Eindruck, dagegen erregte Jevons, zumal da er als talentreicher volkswirtschaftlicher Autor schon bekannt war, in England, wo geistigen Sonderstellungen überhaupt ein gewisser Respekt entgegengebracht wird, einige Aufmerksamkeit. Es fanden sich wichtige Vorläufer, so der berühmte Mathematiker Bernouilli, der in einer im Jahre 1738 herausgegebenen Schrift die Behauptung aufgestellt hat, daß der mit zuwachsendem Gewinn verbundene Vorteil dem schon vorhandenen Vermögen umgekehrt proportional sei. Dann wurde entdeckt, daß ein nicht beachteter, fast ganz unbekannt gebliebener deutscher Schriftsteller, Gossen, in einem im Jahre 1854 erschienenen Buche das Gesetz des abnehmenden Nutzens ausführlich dargestellt und auf dessen Grundlage die Werterscheinung erklärt hat. Wichtig für die Verbreitung und Annahme der Wertlehre zunächst in Deutschland waren die Arbeiten zweier österreichischer Forscher; v. Wieser hat in seinem ersten Buche (1884) den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes im Sinne der Mengerschen Auffassung klar dargelegt und die Lehre dadurch, daß er das Kostenproblem mit der auf den Nutzen gegründeten Werttheorie in Übereinstimmung brachte, bedeutsam ergänzt und später in seinem Buche „Der natürliche Wert“ (1889), unter eingehender Erörterung der Hauptpunkte der Wert- und Preislehre, für die Zurechnungsfrage eine neue, im einzelnen ausgeführte Lösung geboten; v. Böhm-Bawerk setzte im Jahre 1886 in einer größeren, in den Conradschen Jahrbüchern erschienenen Abhandlung die Wert- und Preisprobleme auf Mengerscher Grundlage in trefflicher Darstellung und schlagender Argumentation mit wichtigen Erweiterungen, auf die hier leider nicht eingegangen werden kann, höchst wirksam auseinander und nahm dann diese Ausführungen in etwas abgekürzter Form in den zweiten Band seines Werkes „Kapital und Kapitalzins“ (1889) hinüber, das wohl, von Lehrbüchern, Systemen u. dgl. abgesehen, die am meisten studierte national-

ökonomische Publikation unserer Zeit ist. Es liegt auf der Hand, daß damit außerordentlich viel dazu beigetragen wurde, um die Fachgenossen für die neue Wert- und Preislehre zu gewinnen. Gegenüber ihren literarischen Bekämpfungen hat v. Böhm später eine Reihe von Abhandlungen erscheinen lassen, in denen er die von ihm von vornherein in dieser Frage entwickelten Ideen in immer mehr vertiefter Fassung vorträgt und seinen Standpunkt siegreich zur Geltung bringt. Der Annahme der Wertlehre und auch anderer Mengerschen Theorien ist es ferner sehr zugute gekommen, daß v. Philippovich in seinem ausgezeichneten und von nachhaltigem Erfolg begleiteten „Grundriß der politischen Ökonomie" sie vertritt. Ich möchte hier beifügen, daß die neue Wert- und Preislehre, wie schon aus dem oben Erwähnten hervorgeht, zu einer Durchforschung der älteren nationalökonomischen Literatur führte und daß man dabei auf Schriften stieß, die bezüglich wichtiger Teile der Wert- und Preisprobleme ganz moderne, zutreffende Auffassungen enthalten, aber nicht bemerkt oder gewürdigt wurden. Es stellte sich heraus, daß die bekannten Hauptautoren in dieser Beziehung eigentlich viel weniger Verständnis haben, als diese unbeachteten oder verkannten, nun erst aus ihrer Verschollenheit erweckten Verfasser. Man ist derart zu einer effektiven Bereicherung der nationalökonomischen Literatur und Literaturgeschichte, sowie zu einer Revision der Beurteilung der Forscher gelangt, was einen nicht unwichtigen Nebenerfolg der neuen Wert- und Preistheorie bildet.

Eine wesentliche Wirkung des Mengerschen Werkes liegt weiter darin, daß es der Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Pflege der volkswirtschaftlichen Theorie in Österreich ist. Junge österreichische Gelehrte erkannten bald nach dem Erscheinen der Mengerschen „Grundsätze", daß damit eine neue Grundlegung gelungen sei; indem sie sich in die Wahrheiten des Buches vertieften, ergab es sich, daß sie das eine oder andere Problem darstellten, die Lehren erweiterten und auf andere Gebiete anwendeten (v. Böhm, v. Wieser, Robert Meyer, Sax). Diese Arbeiten haben dann späterhin Fortsetzung gefunden. Die Differenz gegenüber der früheren Zeit kann nicht größer sein. Österreich, das seit der Neugestaltung der Universitäten (1849/50) bis in die Siebzigerjahre hinein seine nationalökonomischen Lehrkanzeln nicht mit heimischen Kräften zu besetzen vermochte, hat im 19. Jahrhundert bis 1871 die theoretischen Forschungsergebnisse des Auslandes im ganzen schweigend rezipiert und nur ganz vereinzelt tönte das von

außen Empfangene in schwachem Echo wieder. Darin ist mit Menger eine gründliche Wandlung eingetreten; denn wenn ich jede Wendung vermeide, die als patriotische Übertreibung angesehen werden könnte, so kann es als unstreitig gelten, daß Österreich die Wissenschaft, was die theoretischen Grundfragen betrifft, mit wesentlichen Ideen bereichert hat, die die gesamte Fachwelt beschäftigen. Die Bezeichnung „österreichische Schule“ ist in der Literatur unserer Zeit gebräuchlich geworden; man denkt dabei an die österreichischen Theoretiker, die auf Mengerschen Grundlagen arbeiten. Die oben genannten Namen zeigen, daß es in diesem Kreise nicht an Männern fehlt, die sich einen hochgeachteten wissenschaftlichen Ruf errungen haben. Die an Menger sich anschliessenden Forschungen erstrecken sich, wie ich bereits angedeutet habe, über die von ihm behandelten Fragen hinaus.

Es wurde erwähnt, daß in der Zeit nach dem Erscheinen der „Grundsätze“ in Deutschland im großen und ganzen Gleichgültigkeit gegenüber der Theorie bestand. An diese Bemerkung knüpfen sich die folgenden Ausführungen. Zu Anfang der Siebzigerjahre waren auch in Deutschland die jüngeren Forscher von der herrschenden Nationalökonomik abgekommen. Die abstrakte Behandlung der Grundfragen lieferte keine befriedigenden Ergebnisse und viele im Zuge der Entwicklung sich erhebenden Probleme wurden von der auf einem beschränkten Tatsachenmaterial aufgebauten Doktrin nicht beantwortet. Die verbreitete Überzeugung, daß das überkommene volkswirtchaftliche Wissen nicht genüge, war vollkommen richtig. Dazu kam, daß die herrschende Theorie mit einer Wirtschaftspolitik verknüpft war, die von demselben Kreise als den ethischen Auffassungen nicht entsprechend und praktisch gefährlich verworfen wurde, ich meine die Politik, welche freie Konkurrenz, Handelsfreiheit und Nichtintervention des Staates als ewige Wahrheiten verkündete. Gegenüber dieser unzureichenden Lehre, die, wie man behauptete, die Volkswirtschaft aus natürlich technischen Momenten erkläre, auf einer ungenügenden Analyse des Menschen beruhe und die Bedeutung der Staatsinstitutionen übersehe, orientierte sich die deutsche nationalökonomische Forschung mehr und mehr auf das Tatsächliche und Historische. Es galt als selbstverständlich, volkswirtschaftliche Untersuchungen nur auf Grund eines möglichst vollständigen Tatsachenmaterials zu beginnen — eine überaus zutreffende Maxime, denn die Abstraktion verleitet leicht, die Tatsachen zu ignorieren, gering zu schätzen, ihre Beweiskraft zu leugnen und Probleme auf Grund unzureichender

Voraussetzungen für gelöst zu erachten. Neben den Untersuchungen gegenwärtiger Verhältnisse, wobei man immer, wenn das Problem es zuließ, soweit als möglich die Verknüpfung mit der Vergangenheit suchte, wurden durch wirtschaftsgeschichtliche Einzelarbeiten und solche über Verwaltung und Gesetzgebung früherer Epochen Zusammenhänge mit den Zuständen und Institutionen von heute hergestellt. Durch diese, natürlich nicht ohne Vorgänger unternommenen, Arbeiten ist für eine große Anzahl von Bereichen, so für die Agrarverfassung, die Siedlungsverhältnisse, die Bauernbefreiung, die bäuerlichen Erbzustände, die ländliche Besitz- und Arbeitsgliederung, die Gewerbeverfasung, die Unternehmung, die Arbeitsteilung, die kapitalistische Wirtschaftsweise, die allgemeine und finanzielle Verwaltung und Finanzpolitik der Städte, Stände und des absoluten Staates, die Aufeinanderfolge der Wirtschaftsordnungen, darunter auch für die Volkswirtschaft, die im Laufe der Jahrhunderte sich vollziehende Entwicklung, aufgedeckt worden. Selbstredend gibt es noch zahlreiche ungelöste Fragen, und die Forschungen sind von einem Abschlusse natürlich weit entfernt, aber es ist doch im einzelnen hervorgetreten, daß auf veränderte Umstände veränderte Institutionen folgen, daß die wirtschaftliche Rechtsordnung vielfach unter Anpassung an die sich umgestaltenden Verhältnisse modifiziert wird und soweit aus diesen heraus zu begreifen ist, daß weiters das, was eine Epoche an überkommenen Normen mit gutem Grunde beseitigt, nicht immer unrichtig gewesen sein muß und daß der Staat durch sein Eingreifen erwünschte Änderungen anbahnen und unerwünschte beseitigen kann. Die Einsicht in den Relativismus dieser Dinge und in die Evolution der wirtschaftlichen Verhältnisse, die schon früher nicht fehlte, auf die die ältere historische Schule, ferner Forscher, welche nicht der historischen Schule angehören und der wissenschaftliche Sozialismus hingewiesen hatten, ist ebenso, wie die Überzeugung von der Verkehrtheit des Absolutismus der Lösungen der sogenannten liberalen Wirtschaftspolitik, gleichsam geistiger Gemeinbesitz geworden.

Es bedarf keiner Worte, um die hervorragende Wichtigkeit dieser Forschungen zu kennzeichnen; sie bewirkten einen Zuwachs an allgemeinem und volkswirtschaftlichem Wissen, den niemand missen möchte. Welche Fülle von Licht verbreitete sich über die Vergangenheit und Gegenwart! Unstreitig haben sich die deutschen Forscher dieser Richtung, an ihrer Spitze Schmoller, Bücher und Knapp, große Verdienste erworben. Wohl zu beachten ist, in welch außerordentlichem Ausmaße

die vervollkommnete Verwaltungsstatistik, amtliche Erhebungen und anderweitige derartige Feststellungen unsere Kenntnisse über volkswirtschaftliche Dinge erweitert haben. Dabei beschränkte sich die deutsche Forschung nicht bloß auf die deutschen Verhältnisse, sondern sie hat auch ausländische, in erster Linie englische Zustände und Entwicklungen dargestellt, woran die Forscher dieser Gebiete ihrerseits anknüpften. Ich verweise auf Nasse, Brentano, Schanz, ferner bezüglich Frankreichs auf Lexis. Welch ein Wandel, wenn man sich das Verhältnis der deutschen zur englischen und französischen Literatur in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vergegenwärtigt. Wenn man des enormen Aufschwunges gedenkt, den Deutschland seit 1870 erfahren hat, so sind die Leistungen der historischen Schule nicht zu übersehen.

Nach der Natur dieser auf das Tatsächliche gerichteten Arbeiten trat das spekulative Moment als weniger notwendig zurück und es ergab sich, daß man die Induktion mehr und mehr als die richtige Methode ansah. Die anerkannten Mängel der älteren Lehre diskreditierten das von ihr häufig verwendete deduktive Forschungsverfahren, dem man auch vorwarf, daß es die menschlichen Erwägungen unrealistisch auf bloß wirtschaftliche Motive vereinfache. All das, sowie der Umstand der in Deutschland damals überwiegenden Abkehr von theoretischen Untersuchungen, bewirkten mit einer Festigung der induktiven, historisch-statistischen Methode eine fast prinzipielle Verwerfung des sogenannten abstrakt-deduktiven aprioristischen Verfahrens. Dabei war der Bestand der Theorie als besonderer Wissenszweig der Wirtschaftswissenschaften nichts weniger als gesichert. Nach Roscher hat die Nationalökonomik als Philosophie der Volkswirtschaftsgeschichte die Aufgabe, die Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft zu ermitteln, und übereinstimmend sagt Bruno Hildebrand, daß die Wissenschaft der Nationalökonomie den nationalökonomischen Entwicklungsgang sowohl der einzelnen Völker, wie der ganzen Menschheit zu erforschen habe. Bei solchen Auffassungen verschwimmen trotz Anerkennung der theoretischen Untersuchungen die einzelnen Wirtschaftswissenschaften in einer Universalwissenschaft von der Volkswirtschaft, wie sie auch im Gesamtkomplex einer Gesellschaftswissenschaft verschwimmen würden, in der sie nach Ansicht einzelner Forscher aufgehen sollten.

Inmitten dieser geistigen Bewegung trat Menger 1883 mit seinem Buche „Über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere“ hervor. Es ist aus der Überzeugung heraus



verfaßt worden, daß die in Deutschland vorherrschenden Ansichten über Natur und Methode der Wirtschaftswissenschaften deren Fortschritt hemmen. Es knüpfte sich an diese Publikation, die eine wesentliche Klärung der behandelten Materie bewirkte und in Verbindung mit einer späteren Schrift („Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften“) erheblich zur Verbreitung der Überzeugung von der Notwendigkeit einer genauen Sonderung der verschiedenen Gebiete der Wirtschaftswissenschaften beitrug, eine die ganze Fachwelt beschäftigende Kontroverse. Während Schmoller die Mengerschen Ansichten bekämpfte, traten für diese (mit gewissen Abweichungen) ein: Adolf Wagner in der dritten Auflage seiner „Grundlegung“ (1892) und Dietzel. Beide hatten übrigens schon kurz vor dem Erscheinen des Mengerschen Werkes gegen die in Deutschland vorwiegenden Ideen über Ziele und Methode der Wirtschaftswissenschaften Stellung genommen. Im Mengerschen Sinne sprachen sich weiters aus v. Philippovich und v. Böhm. Der Gegenstand des Streites kennzeichnet sich klar, wenn man zunächst die Wirtschaftswissenschaften sondert; Theorie, Politik und Geschichte werden hiernach auseinandergehalten. Die Methode der Theorie steht allein in Frage und dabei ist der Kern der Differenz die Geltung des Isolierungsverfahrens (das von anderer Seite als „abstrakt-deduktives“ oder „aprioristisches“ bezeichnet wird), dessen Anwendbarkeit in Deutschland, wie erwähnt, prinzipiell fast geleugnet wurde, während die ausländische Forschung im ganzen nach wie vor an dessen Notwendigkeit festhielt. Zugunsten der Isolierungsmethode möchte ich einige erläuternde Bemerkungen beifügen.

Es handle sich darum, irgend eine typische wirtschaftliche Erscheinung zu erklären; die Erklärung selbst reicht in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Zunächst ist der Tatbestand in der erforderlichen Vollständigkeit festzustellen, wobei auch jene äußeren Umstände genau verzeichnet werden müssen, mit deren Änderung eine Änderung der Erscheinung verbunden zu sein pflegt. Es kann nun ein sehr verwickelter Kausalzusammenhang vorliegen. Die Erscheinung kann das Ergebnis vielfacher wirtschaftlicher und in ihren Einwirkungen ungleichmäßiger nichtwirtschaftlicher Erwägungen sein, es kann sich dabei die wirtschaftliche Kraft der Beteiligten ungleich gestalten, es kann die Einsicht in die gegebenen Umstände auf einer Seite fehlen u. dgl. mehr und es wird zur Klarstellung der Kausalverhältnisse das isolierende Verfahren angewendet. Mit diesem verhält es sich folgend. Aus der Erfahrung,

daß in wirtschaftlichen Angelegenheiten das wirtschaftliche Moment überwiegt, wird geschlossen, daß Erklärungen von Erscheinungen, die unter Annahme ausschließlichen Wirkens wirtschaftlicher Motive und unter den übrigen bekannten notwendigen Voraussetzungen gefunden werden, sich von der Wirklichkeit nicht allzusehr unterscheiden dürften. Das Ergebnis der im Sinne dieser Erwartung durchgeführten Untersuchung wird, wegen der unempirischen Beschaffenheit der Annahmen, mit dem was ist, nicht ganz übereinstimmen. Die Verknüpfungen sind tatsächlich mannigfacher, die Beziehungen verlaufen in Wahrheit nicht so geradlinig, wie die isolierende Argumentation sie darstellt, aber man ist doch im Besitze der Hauptzüge der Erklärung. Da das gewonnene Ergebnis nicht ganz den Tatsachen entspricht, so sind die unbeachtet gebliebenen Verknüpfungen, die Ausbeugungen der wirklichen Beziehungen gegenüber der im Wege der Isolierung sich ergebenden Geradlinigkeit zu ermitteln, ebenso ob die Annahmen der gleichen Orientierung oder der gleichen wirtschaftlichen Macht der Beteiligten zutreffen u. dgl. m.; jedes der auf diesem Wege beobachteten Momente ist in seinen Wirkungen zu studieren und erst wenn das geschehen, ist das Kausalverhältnis der Erscheinung klarzustellen. Die isolierende Methode ist, wie mit größter Bestimmtheit betont wird, nicht unempirisch, sie wird vielmehr, wie zutreffend gesagt wurde, aus forschungstechnischen Gründen behufs Ermittlung tatsächlicher Kausalzusammenhänge angewendet, die sonst überhaupt nicht oder nur viel schwerer erfaßt werden könnten. Für dieses Verfahren wird die volle Geltung neben der Induktion gefordert. Für eine Masse von Problemen eignet sich die induktive Methode; sehr häufig werden erst durch eine umfassende, systematische Beobachtung unbekannte oder nicht im einzelnen bekannte Zusammenhänge äußerer Umstände erkennbar, allein natürlich fehlt bei der Erklärung der Erscheinungen nie eine gewisse Deduktion. Kann man doch auch, wie v. Böhm richtig bemerkt, im historischen Stil nicht drei Seiten über wirtschaftliche Dinge schreiben ohne allgemeine Theorie und eine allgemeine Theorie ist nicht ohne eine tüchtige Dosis abstrakter Deduktion zu erlangen. „Die Tatsachen sind nicht so gefällig, sich von selbst Glied für Glied in einem übersichtlich geordneten Stufenbau dem Blicke des Forschers zu präsentieren ... Einzelne Zwischenglieder müssen durch deduktive Operationen erschlossen werden.“ Um so größer ist die Rolle der Deduktion in anderen Fällen, besonders bei den Grundproblemen, wo keine weitere Sammlung tat-

sächlichen Materials Neues bringen kann. Hiebei ist die Anwendung der Deduktion durch die komplizierte Beschaffenheit der Kausalverhältnisse unentbehrlich. Gegenüber der, wie erwähnt, eigentlich prinzipiellen Ablehnung der Isolierungsmethode wird für diese eine gleichberechtigte Stellung neben der induktiven in Anspruch genommen. Daß auf dem Wege der Einschränkung auf das Wirtschaftliche eine Wirtschaftstheorie formuliert werden kann, welche „die spezifische Wirkungsweise des wirtschaftlichen Motivs“ entwickelt (Dietzel), sei als selbstverständlich nur nebenbei bemerkt.

Der Methodenstreit gehört der Vergangenheit an. Überwiegend wird jetzt die Gleichberechtigung der isolierenden Methode anerkannt. Auf ein wichtiges Moment sei dabei noch hingewiesen. So wie den einzelnen Forscher, so beschäftigt auch eine ganze Epoche hauptsächlich ein bestimmtes Forschungsgebiet; allein dieses wechselt, weil im Zuge der Entwicklung die nächsten großen wissenschaftlichen Ziele sich verändern. Da die differenten Forschungsaufgaben nicht unter überwiegender Anwendung derselben Methode zu behandeln sind, so kommt dadurch, daß in verschiedenen Epochen verschiedene Komplexe gleichartiger Probleme gelöst werden sollen, schließlich jede der beiden Methoden zur Geltung. Vortrefflich sagt bezüglich des erwähnten Wandels Max Weber in einem an Schmoller bei dessen 70. Geburtstage gerichteten Begrüßungsschreiben: „Das wissenschaftliche Bedürfnis der einzelnen Menschenalter pendelt auf dem Gebiete unserer Disziplin zwischen theoretischer und historischer Erkenntnis hin und her.“ Aus Webers weiteren Worten scheint sich dessen Auffassung zu ergeben, daß für Deutschland die Zeit gekommen sei, die theoretische Seite zu pflegen, wofür allerdings infolge der oben erwähnten Arbeiten über Vergangenheit und Gegenwart mittlerweile ein umfassender Unterbau geschaffen worden ist und für die die Mengersche und auf Mengerscher Grundlage erfolgte theoretische Neugestaltung vorliegt.

Auf die Schriften Mengers „zur Theorie des Kapitals“ (1888), dann über das Geld (die vor einigen Wochen in erweiterter Form erschienen ist), kann ich nicht mehr eingehen. Sie sind durch Originalität und Gründlichkeit ausgezeichnet. Bezüglich der Mengerschen Kapitalsauffassung sei betont, daß sie in Deutschland von sehr hervorragender Seite akzeptiert worden ist. —

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts haben sich zwei große Änderungen in den Wirtschaftswissenschaften vollzogen. Die eine betrifft

den Umschwung in den wirtschaftspolitischen, in erster Reihe den sozialpolitischen Auffassungen, die Abkehr von der sogenannten liberalen Wirtschaftspolitik. In dieser Beziehung nahmen die Arbeiten der Führer der jüngeren deutschen historischen Schule starken, aber nicht ausschließlichen, Einfluß, denn sicher sind ebenso Forschern, die nicht der historischen Schule angehören, wie Adolf Wagner und Schäffle, dabei große Verdienste zuzuerkennen. Es ist offenkundig, daß die wirtschaftspolitischen Überzeugungen des Einzelnen im allgemeinen und die sozialpolitischen im besonderen unabhängig sind davon, ob er selbst auf dem Gebiete der Theorie oder der Geschichte arbeitet, ob er die induktive oder die deduktive Methode vorzieht, wie denn auch die österreichischen Theoretiker bezüglich der Sozialpolitik grundsätzlich auf demselben Standpunkte sich befinden, wie die reichsdeutsche Wissenschaft. Die neuen sozialpolitischen Ideen haben, von den Bereichen der Wissenschaft und Gesetzgebung ausgehend, weite Volkskreise ergriffen, deren ethische Auffassung gehoben, indem der Gedanke der sozialen Pflicht in den Gemütern feste Wurzeln faßte. Die zweite Änderung ist die Neugestaltung der Theorie. Das ist kein in die große Öffentlichkeit dringendes Ereignis, alles vollzieht sich in der Fachliteratur, und darüber hinaus erfahren davon nur jene, die an den Universitäten Nationalökonomik und Verwaltungsrecht studieren. Ich sehe ganz davon ab, die unbestrittene Wichtigkeit einer richtigen Theorie für die wirtschaftspolitische Praxis zu erörtern. Ich sage, Wissen ist Selbstzweck, und in diesem Sinne bedeutet es sicher einen großen Gewinn, in ein so wesentliches Gebiet wie die Sozialwirtschaft durch Erkenntnis der Natur und der Kausalzusammenhänge der Erscheinungen richtige Einsichten zu besitzen. Die Geschichte der Wirtschaftswissenschaften, die keine erhebliche Bewegung übergeht, wird die Neugestaltung der Theorie in erster Reihe an den Namen Mengers anknüpfen. Denn unter jenen Männern, welche anfangs der Siebzigerjahre des 19. Jahrhunderts ziemlich gleichzeitig, unabhängig von einander und von ihren Vorgängern, den Abbruch der klassischen Doktrin und die neue Grundlegung unternahmen, ist Menger derjenige, der die umfassendste und bedeutendste Leistung vollbracht hat.

N. G. Pierson.

Von

Professor Dr. C. A. Verrijn Stuart (Groningen).

Die Redaktion dieser Zeitschrift bat mich, dem hochverdienten Manne, der in Dr. Pierson der Wissenschaft verloren gegangen ist, hier einen Nachruf zu widmen. Gerne komme ich dieser Bitte nach, denn Piersons Name war auch außerhalb der Grenzen seines kleinen Vaterlandes rühmlichst bekannt. Mehrere seiner Schriften sind in fremde Sprachen übersetzt, und die große Finanzreform, die er während seines ersten Ministeriums zustande gebracht, hat damals in Deutschland die Aufmerksamkeit in hohem Maße auf sich gezogen.

Wenn auch für eine Biographie eines so tatenreichen Lebens die Zeit noch nicht gekommen ist, so dürfte schon eine gewissermaßen schematische Übersicht dieses Lebens genügen, um darzutun, wie schwer der Heimgang Piersons in Holland empfunden wird, zumal seine seltene geistige Begabung verbunden war mit einem hochherzigen, durchaus integren Charakter, einem vielseitigen Interesse für alle Richtungen geistiger Tätigkeit und einem warmen, feinfühlenden Gemütsleben.

Pierson wurde am 7. Februar 1839 geboren als dritter Sohn eines Amsterdamer Großhändlers. Anfänglich war auch er für den Handel bestimmt und bereitete sich durch eine Reise nach den Vereinigten Staaten als 18jähriger Jüngling für diesen Beruf vor. Nach einem Jahre zurückgekehrt gründete er in Amsterdam ein Handelsgeschäft, wurde aber bereits im Jahre 1865 Direktor einer in Amsterdam neugegründeten Notenbank für Niederländisch-West-Indien. Damals schon hatte er, durch das, was er in Amerika gesehen hatte, zum Studium des Wirtschaftslebens hingezogen, verschiedene kleinere Schriften über nationalökonomische Fragen in die Öffentlichkeit gebracht, die erste — über das Bankwesen der Vereinigten Staaten — im Jahre 1859, eine für einen jungen Mann von 20 Jahren ausgezeichnete Arbeit. Im Jahre 1863 folgte ein kleines Buch über die damals viel umstrittene Bank-

frage in den Niederlanden, worin er einer Zentralisation des Zettelbankwesens das Wort redete.

Diese Schrift und andere Zeitschriftaufsätze aus diesen Jahren (ich nenne u. a. eine Untersuchung über Ricardos System, über die Geschichte der Nationalökonomie in Italien, über die Methodenfrage der Volkswirtschaftslehre) hatten die Aufmerksamkeit des damaligen Präsidenten der Niederländischen Bank, Dr. W. C. Mees[1]), selbst eines erstklassigen nationalökonomischen Denkers, auf Pierson gelenkt. Auf seine Veranlassung wurde Pierson im Jahre 1868, erst 29 Jahre alt, in das Direktorium der einzigen Niederländischen Notenbank berufen. In dieser Zeit veröffentlichte er u. a. ein noch immer sehr lesenswertes Buch über die Niederländische Kolonialpolitik sowie in zwei Bänden die „Grondbeginselen der Staathuishoudkunde".

Im Jahre 1875 wurde Pierson, der nicht an einer Universität studiert hatte, sondern sich vollkommen selbständig ausgebildet hatte, anläßlich der Dreihundertjahrfeier der Universität in Leyden, honoris causa Doktor der Rechtswissenschaft an dieser Universität.

Kein Wunder, daß Pierson, nachdem im Jahre 1877 die Amsterdamer Universität gegründet worden war, berufen wurde, den Lehrstuhl der Nationalökonomie an dieser Universität als Erster einzunehmen. Als Professor wirkte er durch seine lebhafte Art des Vortrages und seine unermüdliche wissenschaftliche Tätigkeit in hohem Grade anregend auf seine Studenten.

Er veröffentlichte in diesen Jahren u. a. zwei Studien über den damals aufkommenden Staatssozialismus, über die Wirtschaftskrise des Jahres 1873 und über den Physiokratismus als Vorläufer der klassischen Nationalökonomie. Zur gleichen Zeit bearbeitete er sein zweibändiges „Leerboek", das auch in englischer und italienischer Übersetzung erschienen ist und im Jahrgange 1896 dieser Zeitschrift durch Böhm-Bawerk sehr lobend besprochen wurde. Der erste Teil erschien im Jahre 1884, der zweite im Jahre 1890 in erster Auflage.

Im Dezember 1884 starb Mees und Pierson wurde zum Präsidenten der Niederländischen Bank ernannt. In dieser Stellung hat Pierson, der sich wiederholt nicht nur mit Bankfragen, sondern auch mit der damals lebhaft diskutierten Münzfrage wissenschaftlich befaßt hatte, vieles getan, um die wirtschaftlich segensreiche Wirksamkeit der Bank

[1]) Über Mees vgl. L. Cossa, Histoire des doctrines économiques Seite 437.



allen Teilen seines Vaterlandes zugute kommen zu lassen, und durch seine auf die Erhaltung fester Wechselkurse gerichtete Bankpolitik viel zur Entwicklung des Nationalkredites im Auslande beigetragen. Auch für eine bessere Regelung des Verhältnisses zwischen Bank und Staat war er tätig und aus voller Überzeugung lieh er seine Mitwirkung dazu, daß dem Staate ein entsprechender Anteil am Bankgewinne gesichert wurde.

Pierson blieb im Bankpräsidium bis zum Jahre 1891, in dem er mit der Finanzportefeuille im liberalen Ministerium van Tienhoven betraut wurde. Als Finanzminister entfaltete er einen außergewöhnlichen Arbeitsdrang, und obwohl das Ministerium bereits im Frühjahr 1894 zum Falle gebracht wurde, hat er in zwei Jahren die niederländischen Staatsfinanzen gründlich reorganisiert[1]). Eine Einkommensteuer in zwei Abteilungen für fundierte und nicht fundierte Einkommen, wurde eingeführt, und unter gleichzeitiger Erhöhung der Branntweinsteuer die Verbrauchssteuer auf Seife aufgehoben, die auf Salz ermäßigt; ebenso wurde die Hypothekensteuer und die Umsatzsteuer ermäßigt und die altherkömmliche Patentsteuer beseitigt.

Aus dem Ministeramte ausgetreten, nahm Pierson sofort seine volkswirtschaftlichen Studien wieder auf. Von seinen vielen Arbeiten aus dieser Zeit nenne ich, außer der Bearbeitung der zweiten Auflage seines Leerboek (an mancher Stelle eine vollständig neue Bearbeitung), eine gründliche Studie über die Frage des Goldmangels, die auch im Jahrgange 1896 dieser Zeitschrift in deutscher Übersetzung erschien, und eine ebenso ausgezeichnete Arbeit über das Agrarwesen auf der Insel Sicilien.

Im Jahre 1897 wurde Pierson die Bildung des Ministeriums anvertraut und er selbst zum zweiten Male in das Finanzministerium berufen. Das Ministerium Pierson (1897—1901) zeichnete sich namentlich auf dem Gebiete der sogenannten sozialen Gesetzgebung aus. Von den Gesetzen, an deren Ausarbeitung Pierson als Ministerpräsident mitwirkte, seien hier genannt die obligatorische Unfallversicherung und das Gesetz zur Hebung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, dessen Hauptbestimmungen Pierson im Economic Journal Jahrgang 1901 selbst auseinandergesetzt hat.

Das Ministerium Pierson trat infolge der allgemeinen Wahlen des Jahres 1901 zurück und Pierson, sich aufs neue wissenschaftlicher

[1]) Siehe über Piersons Finanzreform: Boissevain in Schanz Finanzarchiv, XI. Jahrgang, zweiter Teil.

Arbeit widmend, veröffentlichte weitere Studien über das Wertproblem im sozialistischen Zukunftsstaate, über die Geschichte der Niederländischen Währung usw.

Im Jahre 1904 wurde ihm der Titel Doctor in Science von der Universität Cambridge auf Veranlassung Marshalls verliehen, mit dem Pierson in lebhaftem wissenschaftlichen Verkehre stand und in großer Freundschaft verbunden war.

Seit 1905 Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten, hat er auch in dieser Stellung mit voller Hingebung seiner Persönlichkeit gearbeitet, bis das Leiden, das am 24. Dezember 1909 seinem wirksamen, tatenreichen Leben ein Ende setzen sollte, ihn zwang, im Sommer des vorigen Jahres aus der Öffentlichkeit zurückzutreten.

Vorher hatte aber sein 70. Geburtstag seinen zahlreichen Verehrern und Freunden eine willkommene Gelegenheit gegeben, ihm zu huldigen für alles, was er im Interesse der Wissenschaft und zur Hebung des Volkswohles getan hatte. Sein Name würde zweifelsohne durch seine Werke künftigen Geschlechtern bewahrt geblieben sein als der des bisher weitaus bedeutendsten niederländischen Nationalökonomen. Seine Freunde wollten aber Piersons Namen auch in anderer Weise mit der Weiterentwicklung der theoretischen Forschung verknüpfen und haben zu diesem Zwecke am 7. Februar 1909 eine Piersonstiftung gegründet, aus deren Mitteln alle fünf Jahre eine Pierson-Medaille an den Verfasser des besten volkswirtschaftlichen Buches verliehen werden soll, das in Holland in diesen Jahren veröffentlicht wurde.

Fragt man nach einer besonderen Charakteristik der Vorzüge, durch die Piersons Arbeiten — von denen oben nur die bedeutendsten genannt sind — sich auszeichneten, dann glaube ich, daß folgende zu nennen sind: der Adel der Persönlichkeit, der aus ihnen spricht, die gründliche Gelehrsamkeit, von der sie Zeugnis geben, die ungemeine Klarheit der Darstellung und endlich die große wissenschaftliche Unbefangenheit und Vorurteilslosigkeit, die sie kennzeichnet.

Pierson war wohl das gerade Gegenteil eines kalten, engherzigen Egoisten, der die Leiden des Volkes mit abstrakter, wissenschaftlicher Gleichgültigkeit beobachtet, überzeugt, daß sie nun einmal sich nicht ändern lassen. Jede Zeile seiner Schriften atmet vielmehr warmes Mitgefühl und das Streben, in Übereinstimmung mit seiner wissenschaftlichen Überzeugung eine Lösung zu finden, die eine bessere Zukunft vorbereiten könnte. Entschiedenster Gegner des Marxismus erklärte er

doch, daß der Kampf gegen die Sozialdemokratie ein Streit ist, in dem man wünschen sollte, besiegt zu werden. Und wenn er schon die soziale Frage in erster Reihe als eine ethische aufgefaßt wissen wollte, so hatte seines Erachtens doch auch die Gemeinschaft, der Staat, hier eine Aufgabe zu lösen.

Und nicht weniger bezeichnend ist für ihn die gründliche Belesenheit, wodurch seine Schriften sich auszeichnen. Man darf wohl sagen, daß er alles was, von Holland abgesehen, in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache Bedeutendes auf nationalökonomischem Gebiete erschienen ist, gelesen und verwertet hat. Pierson war nicht leicht befriedigt in dieser Beziehung und gab nichts in die Öffentlichkeit, bevor er wußte, daß alle Quellen für das behandelte Problem durchforscht waren.

Aber dieser Umfang und diese Vielseitigkeit seiner Vorarbeiten hinderten ihn keineswegs daran, die Früchte seiner Denkarbeit mit ungemeiner Klarheit anderen mitzuteilen. Im Gegenteil hätte man, ihn hörend oder lesend, leicht glauben können, daß die behandelte Frage eine ganz einfache sei, die dem Denker wenig Schwierigkeiten bot. Nur wer selbst sich mit dergleichen oder ähnlichen Fragen befaßt hatte, wußte, welche Schwierigkeiten überwunden werden mußten, um das Problem und die Lösung, auf die Pierson durch seine Prüfung geführt wurde, mit solcher Schärfe und Klarheit wiedergeben zu können.

Und derselbe kritische Geist, der ihn veranlaßte, alles zu verfolgen und zu studieren, was andere auf dem Gebiete seiner Studien gedacht hatten, ließ Pierson auch mit größter Unbefangenheit seine eigenen Arbeiten prüfen und immer wieder aufs neue verbessern. Die Vorurteilslosigkeit und Objektivität seinen eigenen Arbeiten gegenüber, welche Pierson gezeigt hat, ist geradezu mustergültig. Er hielt sich für neue Belehrung stets zugänglich und war jederzeit bereit, seine anfängliche Meinung, wenn er von ihrer Unrichtigkeit überzeugt wurde, zu korrigieren. Jede neue Auflage seiner Schriften war eine Neubearbeitung.

Damit soll natürlich keineswegs gesagt sein, daß Pierson seinen Standpunkt in den Grundfragen der Wissenschaft geändert hat. Von Anfang an ist er mit Entschiedenheit gegen den Sozialismus ins Feld gezogen und auch mit nicht geringerer Wärme gegen die bürgerliche Abart des Sozialismus, den Schutzzoll. Und ebenso hat er an seinen methodologischen Ansichten immer festgehalten. Tief durchdrungen von

dem großen Nutzen, den die statistisch-historische Forschung der Weiterbildung der Nationalökonomie bringen kann — die Organisation der Statistik in den Niederlanden, welche Pierson zu verdanken ist, liefert den Beweis dafür —, ist er doch bereits im Jahre 1861 und seitdem immer wieder aufs neue warm eingetreten für das gute Recht auch der deduktiven Forschung, und er hat sich in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts den Anschauungen Mengers und der „österreichischen Schule" in Bezug auf das Grundproblem der Wirtschaftslehre als einer der Ersten angeschlossen. Dadurch hat er sich, wie der Festredner am 7. Februar 1909 mit Recht betonte, davor behütet, die Zickzackbewegung der deutschen Nationalökonomie, welche jetzt das „Zurück zum Dornröschen der Theorie" auf ihre Fahne zu schreiben anfängt, mitmachen zu müssen.

Das Andenken an Pierson, der wenn auch Gegner, so doch nie Feinde gehabt hat, wird in Holland weiterleben als das eines Mannes, der unermüdet seine große Begabung des Geistes und des Herzens in den Dienst der Wissenschaft und seines Volkes gestellt hat. Und auch in der Fremde, wo er viele Freunde zählte, wird seiner rühmlichst gedacht und ihm ein Platz zuerkannt werden unter den Nationalökonomen, die für die Fortbildung unserer Wissenschaft Hervorragendes geleistet haben.

Über das Wesen der Wirtschaftskrisen[1]).

Von

Josef Schumpeter.

I.

Jenen Zustand der Volkswirtschaft, der eintreten würde, wenn die Daten derselben sich nicht wesentlich veränderten, nennen wir statisch. In einem solchen Zustande bewegt sich der Produktions- und Verteilungsprozess in stets denselben Bahnen. Die Nachfrage nach allen Gütern ist bekannt und bleibt im wesentlichen unverändert, der Vorrat an Produktionsmitteln auch. Jede Arbeitsstunde und jede Bodenleistung würde in einer solchen Volkswirtschaft jahraus jahrein gleichsam denselben Weg zurücklegen, von ihrer produktiven Aufwendung angefangen bis zu dem endlichen Konsumtionsakt. Und jedes Geldstück würde jahraus jahrein einen eben solchen ihm gleichsam durch lange Erfahrung prädestinierten Weg zurücklegen, nur in entgegengesetzter Richtung. Jahraus jahrein würde in einer solchen Volkswirtschaft wesentlich dasselbe geschehen. Die tatsächlichen Werte aller Güter würden um stets denselben standard oszillieren, der das Ziel, der Regulator und der letzte Erklärungsgrund aller Vorgänge wäre, die wir in der Welt der Güter wahrnemen würden.

Dieser Zustand ist äußerlich charakterisiert durch das Fehlen von

---

[1]) Die Krisentheorie, deren Grundzüge hier dargelegt werden sollen, bildet einen Bestandteil einer noch nicht veröffentlichten größeren Arbeit über das Thema der wirtschaftlichen Entwicklung. Wenn sie einen Vorzug hat, so ist es der, daß sie sich als einfache Konsequenz einer Theorie ergibt, die nicht zu diesem Zwecke ausgearbeitet wurde, und durch Vermittlung einer geschlossenen Kette von Überlegungen mit den Grundwahrheiten des modernen Lehrgebäudes der Ökonomie zusammenhängt. Gerade das aber kann hier nicht hervortreten. Mehr oder weniger gewaltsam mußte außerdem die Krisentheorie aus einem zusammenhängenden Gedankengange gelöst werden. Endlich muß ihr hier statt einer ausgearbeiteten Theorie eine kurze ad hoc geschriebene Einleitung vorhergehen, die eine Reihe von essentiellen Momenten nicht einmal andeuten kann.

großen Wanderungen der produktiven Kräfte. Die großen Massen der Produktionsmittel bleiben ohne jeden äußeren Zwang in ihren Verwendungen. Dem entspricht ein Fehlen großer Wertverluste und großer Wertgewinne. Im statischen Zustande gibt es namentlich keinen Unternehmergewinn. Und das wird ohneweiters verständlich, wenn man überlegt, wie sehr darin die Persönlichkeit des Unternehmers zurücktreten müßte. Von selbst bieten die gewohnten Lieferanten seiner Produktionsmittel die Mengen derselben an, die auf Grund langer Erfahrung sich festgestellt haben, von selbst treten die gewohnten Käufer seiner Produkte an ihn heran, um die gewohnten Mengen derselben zu den gewohnten Preisen zu übernehmen. Machte er dabei einen Gewinn, dem keine Kosten gegenüberstünden, so läge für ihn oder für sie ein Grund vor, das gewohnte Verhalten zu ändern. Nur dann geschähe das nicht, wenn äußere Hindernisse, z. B. das Bestehen eines Monopols, es verhinderten. Aber das reinwirtschaftliche Moment würde jeden solchen Gewinn in bekannter Weise entweder eliminieren — wenn das möglich ist — oder — wenn es nicht möglich ist, ihn zu eliminieren — in das statische Wertsystem einreihen, nämlich durch Kapitalisation: Es würde der Gewinn, der stets wiederkehren würde, nicht mehr als Gewinn κατ' ἐξοχήν, sondern als Ertrag eines besonders gearteten Produktionsmittels erscheinen. Die statische Wirtschaft ist, wie wir hier kurz sagen können, auch durch die Herrschaft des Kostengesetzes charakterisiert.

Die Theorie der Statik betrachtet jedoch nicht einfach diesen Zustand völliger Bewegungslosigkeit. Einmal untersucht sie ja, wie sich die Wirtschaft unter gegebenen Bedingungen gestaltet, wie der statische Zustand derselben sich herausstellt. Und das kann sie nur, indem sie ihn als nichtverwirklicht annimmt und die Vorgänge beschreibt, die ihn in diesem Falle herbeiführen. Aber sie fragt nicht nach den Ursachen jener Bedingungen. Auch nicht darnach, warum jener statische Zustand in einem gegebenen Zeitpunkte nicht verwirklicht ist. Sie untersucht nur die Bewegungen, die nach ihm hin führen und dann ihn selbst. Dieselbe Methode hat sodann noch eine andere Anwendung. Man läßt nämlich konkrete Gütermengen variieren und untersucht, welche Wirkung das auf alle Werte und Preise und auf alle anderen Gütermengen hat. Auf diese Art gewinnt man z. B. Erkenntnisse über die Wirkungen von Zöllen, Preistaxen usw. Aber stets hält man dabei den Gedanken an einen statischen Zustand fest, stets auch die Grunddaten der betrachteten Volkswirtschaft. Niemals handelt es sich dabei um das Problem einer

Entwicklung, sondern nur um die Konsequenzen einer Einwirkung von außen, einer „Störungsursache". Diese Konsequenzen zeigen sich lediglich in einem neuen statischen Zustande, mit dessen Herstellung Ruhe eintritt, die sich erhält, bis eine neue Einwirkung „von außen" erfolgt. Das Gesamtbild der Wirtschaft bleibt in seinen Grundzügen dasselbe und enthält keine Tendenz zu einer fundamentalen Veränderung. So können wir also sagen, daß die statische Theorie der Wirtschaft zwei Probleme behandelt: Das Problem der Vorgänge in einer statischen Volkswirtschaft und das Problem jener Reaktionen derselben auf Veränderungen, die unmittelbar eintreten, wenn sich die Menge oder der Preis eines Gutes ändert und sonst nichts, d. h. alle übrigen Daten unverändert bleiben.

Vom ersten Augenblicke an, in dem man begann, sich über wirtschaftliche Dinge Gedanken zu machen und verschiedene wirtschaftliche Erscheinungen vermittels kurzer und primitiver Kausalketten zu verknüpfen, stand die Idee einer solchen statischen Volkswirtschaft im Hintergrunde fast jedes ökonomischen Gedankenganges und gab die Basis für alles klare Raisonnement ab. Zunächst freilich unbewußt und unvollkommen. Scharf tritt sie erst bei den Klassikern hervor. Ihre oft ausgesprochene und noch öfter unausgesprochene Reserve „other things being equal" enthält sie — und keineswegs bloß eine Anrufung der Isoliermethode. Sprachen die Klassiker von „progress", so meinen sie damit nichts weiter als die Variierung von Bevölkerung und Kapital unter gegebenen Bedingungen und nicht etwa ein besonderes Entwicklungsproblem. Ihre „natürlichen" Werte und Preise sind im Wesen statische Werte und Preise. Ihre Verteilungslehre begreift die Einkommenszweige als wirtschaftliche Konsequenzen eines bestimmten Kulturniveaus. In ihrer Diskussion wirtschaftspolitischer Fragen, wie z. B. der des Schutzzolles, ruht ihr Blick auf dem passiven Verhalten des statischen Wirtschaftssubjektes. Allein ihr System ist viel zu wenig einheitlich, als daß ein solcher Grundgedanke mit bewußter Klarheit formuliert sein könnte. Wie sehr die einzelnen Elemente der Wirtschaft einander bedingen, wie sehr jedes derselben ein Teil eines Ganzes ist und wie die Größe aller Werte und Mengen in eindeutig bestimmter Weise von der Größe aller andern Werte und Mengen abhängt, das konnte erst dann in exakter und wissenschaftlich befriedigender Weise erfaßt werden, als alle Vorgänge der Wirtschaft durch das Wertprinzip miteinander in Zusammenhang, sozusagen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht

und von einem Standpunkte aus einheitlich angeordnet waren. Da ließ sich denn endlich strikte nachweisen, daß es unter gegebenen Bedingungen der Volkswirtschaft stets einen jeweils besten Zustand gibt, der die unter diesen Bedingungen größtmögliche Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte herbeiführt und daß sich dieser Zustand herzustellen und, wenn hergestellt, zu erhalten strebt. Dieser Zustand, der bekanntlich Gleichgewichtszustand genannt wird, ist in jedem Zeitpunkte eindeutig bestimmt. Und er ist jener Zustand, der in einer statischen Wirtschaft dauernd vorherrschen würde. In welcher Weise sich das Streben nach einem statischen Gleichgewichte in der Volkswirtschaft durchsetzt und wie dasselbe alle Gütermengen und Güterpreise gestaltet, das untersucht eben die statische Theorie. Sie stellt das gegenseitige Verhältnis der Gütermengen, das sich ergeben muß, fest. Sie beleuchtet die Wechselwirkung zwischen den Werten von Kostengütern und Produkten und die Art, wie alle Wertdifferenzen ausgeglichen und ein einheitliches Grenznutzenniveau für jedes Wirtschaftssubjekt, ein organisches Preisniveau für die ganze Volkswirtschaft festgesetzt wird.

Von selbst ergab sich daraus die Erkenntnis von dem essentiell statischen Charakter des angedeuteten Gedankenganges. Es ist kein Zufall, daß der Unterschied zwischen „Statik“ und „Dynamik“ in unserer Zeit bewußt formuliert und die Grenzlinie und Natur der Statik näher untersucht wurde. Aber im Wesen liegt darin nichts Neues, so neu und befremdlich namentlich ein ganz streng formuliertes System der Statik aussehen mag. Im Wesen ziehen wir nur den Schluß aus einer Entwicklung, die lange vor den Klassikern eingesetzt hat.

In den Bahnen der Statik hat sich die Ökonomie vorwiegend bewegt. Hier liegen ihre sichersten Resultate, ihre bestbearbeiteten Probleme. Für dieses Gebiet hat sich die theoretische Betrachtung der wirtschaftlichen Dinge wohl definitiv ihren Platz erkämpft. Allein außerhalb desselben liegt vorläufig noch meist Urwald. Außerhalb desselben ist einfache Katalogisierung von Tatsachen in den meisten Fällen das Beste, was wir haben. Jenseits der Grenzen der Statik sieht sich auch der Theoretiker nach individuellen Tatsachen um. Es soll nicht gesagt werden, daß hier noch gar nichts geleistet wurde. Das Schlagwort von den Erziehungszöllen gibt ein Beispiel für das Gegenteil. Aber zu längeren theoretischen Gedankengängen von größerer Bedeutung ist es bisher nicht gekommen. Doch können wir nicht länger bei diesen Dingen verweilen.

Für uns ist nun die folgende Frage von Interesse: Ist jener statische Gleichgewichtszustand einfach eine Abstraktion? Selbstverständlich ist er ein theoretisches Gebilde in demselben Sinne wie eine jede wissenschaftlich behauene Tatsachengruppe. Aber unsere Frage hat einen andern Sinn. Das wirtschaftliche Leben bietet sich der Beobachtung dar als in stetem Flusse begriffen. Manche seiner Erscheinungen sind vergänglicher als andere, manche Elemente ändern sich schneller, andere langsamer, aber jedenfalls haben wir in der Wirklichkeit ein Bild der Entwicklung und nicht der Ruhe vor uns. Es scheint auf den ersten Blick nur eine Strömung und keinen festen Endpunkt zu geben. Da könnte man nun glauben, daß der statische Zustand eine bloße Fiktion aus methodologischen Gründen sei, der in der Wirklichkeit nicht entspricht. Man könnte glauben, daß der Theoretiker nichts anderes wolle als die Entwicklung einmal haltmachen lassen, um mit Muße die Erscheinungen zu betrachten, deren tatsächlichen Bewegungen sein Blick nicht folgen kann. Ist das so? — Das fragen wir. Und dieser Punkt muß klargestellt sein.

Nein, es ist nicht so, wir konstruieren nicht willkürlich einen Ruhezustand für Dinge, die keine Ruhe kennen und jeden konkreten Zustand, in dem wir sie beobachten können, in gleicher Weise verlassen. Der statische Gleichgewichtszustand ist nicht bloß eine Annahme, er ist auch eine Tatsache; wir meinen, er ist nicht einfach Geschöpf des Theoretikers, sondern vielmehr der begrifflich scharfe Ausdruck eines Zustandes der Volkswirtschaft, der sich unter gewissen Voraussetzungen wirklich herstellen würde. Nicht eine angenommene, eine wirkliche Tendenz nach seiner Herstellung besteht in jeder Wirtschaft und in jedem Zeitpunkte. Die Momente, die Gegenstand der statischen Theorie sind, führen wirklich keine Entwicklung, sondern einen eindeutig bestimmten und, wenn hergestellt, beharrenden Zustand der Volkswirtschaft herbei. Das ist keine methodologische Hilfshypothese, sondern ein Resultat der Theorie. Wären keine anderen Momente wirksam, so gäbe es keine Entwicklung. Das Korrelat jenes positiven ist das negative Resultat, daß die Erklärungsgründe der Entwicklung anderswo liegen müssen. Allerdings nehmen wir die Bedingungen der Wirtschaft — Klima, Bodenbeschaffenheit usw. — als konstant an. Aber nur deshalb, damit kein fremder Einfluß das Wirken des reinwirtschaftlichen Moments trübe, nicht um künstlich einen Zustand der Ruhe zu schaffen. Daß ein solcher eintritt, ergibt sich uns von selbst und ohne unser Zutun.

Als ein Resultat also können wir die Sätze aussprechen: In jeder Volkswirtschaft zeigt sich in jedem Zeitpunkte eine Tendenz nach einem eindeutig bestimmten Gleichgewichtszustande. Gäbe es keine anderen Einflüsse, so würde sich derselbe herstellen und erhalten. So oft irgend ein Umstand die Volkswirtschaft aus diesem Zustande ablenkt, setzt wiederum eine solche Bewegung nach einem neuen Gleichgewichte ein. Und auf einen solchen Gleichgewichtszustand oder auf Vorgänge, die nach einem Gleichgewichtszustand führen, beziehen sich die Theoreme der Statik. Daraus aber folgt, daß die Wirtschaft nach der Auffassung der Statik ein passives Element darstellt, das nicht selbständig eine Entwicklung aus sich gebiert, sondern nur die Konsequenzen der Entwicklung seiner natürlichen und sozialen Umwelt zieht, indem es sich jeder Veränderung in einem neuen Gleichgewichtszustande anpaßt.

Mehr um diese Dinge dem Leser wachzurufen und die Art anzudeuten, wie sich der folgende Gedankengang dem Vorstellungskreise der Theorie einfügt, habe ich das Gesagte vorgeführt. Natürlich ist es hier weder möglich, unsere bisherigen Behauptungen zu beweisen, noch auch, sie in aller Ausführlichkeit zu formulieren. Doch sieht der Freund der Theorie sofort, daß bisher nichts behauptet wurde, was nicht Gemeingut aller modernen Theoretiker wäre.

II.

Unter diesen Umständen — ich meine erstens, weil die statische Theorie nur einen Gleichgewichtszustand beschreibt, zweitens, weil die von ihr beschriebenen Vorgänge auch tatsächlich auf nichts anderes abzielen und zu nichts anderem führen können, als zu einem Gleichgewichtszustande — ist die wirtschaftliche Entwicklung ein Problem[1], ein neues und von dem der statischen Wirtschaft verschiedenes Problem. Und dasselbe ist kein Scheinproblem, wie es das wäre, wenn unser Gleichgewichtszustand eine Fiktion darstellte in dem Sinne, daß wir von den Dingen etwas ihnen tatsächlich Fremdes behaupteten; es ist vielmehr ein reelles Problem, das uns die Wirklichkeit neben dem statischen zu lösen gibt. Lösen wir es, so beseitigen wir nicht etwa Schwierigkeiten,

[1]) Die folgenden Bemerkungen sind nötig zum Verständnisse der Krisentheorie, die dann vorgetragen werden soll. Ich schiebe sie daher hier ein, obgleich es unmöglich ist, hier etwas zu bieten, was einem sachkundigen Blicke Genüge tun könnte. In der Arbeit, von der jene Krisentheorie ein Teil ist, wird das Problem ausführlich erörtert. Darauf muß hier verwiesen werden.



die wir uns durch unsere Methode selbst erst geschaffen haben. Wir bringen durch unsere Theorie nicht eine Komplikation in die Sache. die in der Wirklichkeit fehlt. Vielmehr enthält diese Wirklichkeit selbst zwei verschiedene und deutlich unterscheidbare Phänomene: Das der statischen Wirtschaft und das der wirtschaftlichen Entwicklung.

Daraus folgt ohneweiters, daß wir bei seiner Lösung von einem statischen Zustande der Wirtschaft ausgehen müssen, wenn sich die Vorgänge der Entwicklung scharf von den statischen abheben und nicht dadurch verdunkelt werden sollen, daß Elemente des zu erklärenden Phänomens bereits in jenen Dingen enthalten sind, die zum Ausgangspunkte der Betrachtung dienen. Das wäre aber der Fall, wenn wir gleich an eine in voller Entwicklung begriffene Volkswirtschaft herantreten würden. Doch nicht nur w i r machen das so in der Theorie, auch im tatsächlichen Geschehen gibt es etwas Ähnliches. In jedem Zeitpunkte gravitiert die Wirtschaft nach einem bestimmten Grenznutzenniveau. Wohl wird es nicht völlig verwirklicht. Aber es bildet dessenungeachtet eine ideelle Basis für alle Vorgänge und auch für eine Entwicklung, die gerade in diesem Zeitpunkte einsetzt. Auch hier also präzisieren wir wohl die Tendenzen der Wirklichkeit. Wir stellen sie in einer nie zu beobachtenden Reinheit dar. Jedoch tun wir auch nicht mehr als das — und namentlich tun wir der Wirklichkeit nicht Gewalt an.

Der Leser sieht, in welchem Sinne wir hier von Entwicklung sprechen. Wir begreifen darunter die Gesamtheit der Vorgänge, die es mit sich bringen, daß sich das Bild jeder Volkswirtschaft im Laufe der Zeit von Grund aus ändert. Und wir fragen nicht nach individuellen Ursachen dieser Veränderungen ebensowenig wie die statische Theorie nach konkreten Ursachen konkreter Gleichgewichtspreise fragt, sondern nach den diesen Veränderungen eigenen allgemeinen Merkmalen, wir fragen nach dem Mechanismus der Entwicklung überhaupt. Nebenbei sei bemerkt, daß uns jedes Werturteil über die zu beschreibenden Dinge fernliegt, und daß wir es deshalb vermeiden, von „Fortschritt“ zu sprechen.

Nur zwei Möglichkeiten gibt es: Entweder ändert sich das Bild der Wirtschaft, weil sich die Bedingungen desselben ändern — dann besteht die wirtschaftliche Entwicklung einfach in passiver Anpassung der Wirtschaft an ihre Daten. Oder aber es muß neben jener Klasse von Vorgängen, die die Statik schildert, auch noch andere Vorgänge

geben, deren Wirken eben erklärt, daß sich der statische Gleichgewichtszustand nicht erhält.

Das erste Glied dieser Alternative gibt uns die Antwort, die die statische Theorie auf unsere Frage erteilt. Sehen wir von Veränderungen im geographischen und ethnischen Milieu der Wirtschaft hier der Kürze wegen ab, so verbleiben zunächst die Veränderungen der sozialen Struktur und des Wirtschaftsrechtes, Eingriffe der Wirtschaftspolitik usw. als Erklärungsgründe übrig. Unzweifelhaft nun beeinflussen sie die Wirtschaft; aber wie? Die statische Theorie gibt uns an, wie z. B. ein Schutzzoll wirkt. Aber *diese* Art von Wirkungen ist nicht die einzig mögliche. Daß der Preis des geschützten Artikels steigt, daß sich dann infolge des Sinkens der Nachfrage eine Reaktion bemerkbar macht, daß consumers rent und producers rent, sowie die Preise anderer Artikel in bestimmter Weise beeinflußt werden — das ist gewiß richtig. Aber es können nun neue Industrien entstehen, es kann sich die Organisation und die Technik der Produktion ändern — kurz, es können auch Wirkungen eintreten, über die die Statik nichts aussagen kann. Doch nicht nur das. Diese Wirkungen treten auch nicht so sicher ein, wie jene statischen. Die statische Reaktion der Volkswirtschaft auf einen Schutzzoll kann vollständig befriedigend beschrieben werden. Die Art, wie Ursache und Wirkung miteinander zusammenhängen, ist hier völlig klar. Jede Etappe des Vorganges überblicken wir. Jedes Rad seines Mechanismus greift prompt in alle übrigen Räder ein. Bezüglich jener anderen Wirkungen sagt uns die Theorie soweit nichts. Mitunter treten sie ein, mitunter nicht. *Wenn* sie eintreten, so können wir im konkreten Falle sie allerdings auf den Schutzzoll zurückführen. Aber einmal nicht auf ihn allein. Viele Umstände mußten zusammenwirken, um die neue Industrie zu schaffen. Und sodann sehen wir nicht sofort, *wie* er dazu beigetragen hat. Was uns da fehlt ist ein solcher Mechanismus, wie ihn die statische Theorie für ihre Tatsachengruppe beschrieben hat, es fehlt uns, kurz, eine theoretische Erfassung des dynamischen Geschehens. Hätten wir aber einen solchen Mechanismus, so bedürften wir eines konkreten Erklärungsgrundes, wie z. B. des Schutzzolles, ebensowenig wie die Statik seiner bedarf. Konkrete Erklärungsgründe würden uns dann nur unter dem Gesichtspunkte von möglichen Anlässen zu konkreter Entwicklung nicht aber als Elemente einer Theorie der Entwicklung selbst erscheinen.

Allgemein also: Die Wirkungen jener Änderungen in den Daten

der Wirtschaft zerfallen in statische und die dynamische. Die ersteren bilden den Vorgang der passiven Anpassung der Wirtschaft an eine neue Sachlage innerhalb der Grundzüge der gegebenen Produktions- und Konsumkombination. Nichts wesentlich Neues geschieht dabei. Das Wert- und Preissystem der Volkswirtschaft wird wohl affiziert, aber dieselben Wertskalen bestimmen seinen Zustand nach wie vor. Auf diese Art würde sich der Gesamtplan der Volkswirtschaft nie ändern, würden jene Grundzüge derselben, an denen man bei der Betrachtung dieser Wirkungen notwendig festhalten muß, sich durch Jahrhunderte erhalten. Die letzteren Wirkungen sind es, die es erklären, daß sich das Bild der Wirtschaft von Grund aus ändert. Sie führen neue Epochen des industriellen Lebens herauf, in denen neue Güter, neue Produktionsmethoden, neue Märkte hervortreten, in denen ein neues Wert- und Preissystem an die Stelle des alten tritt, und zwar nicht Schritt für Schritt in statischer Weise, so daß eine Kontinuität gewahrt bliebe und nur eine Umbildung der Werte vor sich ginge, sondern so, daß das alte Wertsystem niederbricht, um Wertungen nach neuen Gesichtspunkten Raum zu geben. Nur diesen, der statischen Theorie unerfaßbaren Vorgang, verstehen wir unter wirtschaftlicher Entwicklung. Und nur dieser Vorgang, nicht aber die schrittweise statische Anpassung der Wirtschaft ist es, was uns in die Augen fällt, wenn wir die industrielle Entwicklung der Wirklichkeit überblicken. Das Hauptargument für unsere Auffassung ist, daß die statische Theorie überall da versagt, wo die Wirtschaft in neue Bahnen einlenkt, und daß eben im Einschlagen solcher neuer Bahnen das Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung liegt.

Nun gibt es allerdings auch noch eine andere Klasse von Tatsachen, welche die Daten der Wirtschaft ändern und welche nicht einfach „äußere Eingriffe" sind. Man könnte dieselben mit dem Ausdrucke „natürliches Wachstum der Wirtschaft" bezeichnen. Hauptsächlich die Zunahme von Kapital und Bevölkerung kommt da in Betracht. Auch dieses Wachstum muß doch das Bild der Wirtschaft im Laufe der Zeit verändern. Auch dieses Wachstum muß, so sollte man glauben, ein Hebel der Entwicklung sein. Tatsächlich hat man auch oft genug dieser Ansicht Ausdruck gegeben. Allein man sieht leicht, daß es auch hier wieder jene Alternative gibt, welche wir soeben bei den „äußeren Eingriffen" kennen gelernt haben. Entweder nämlich wirkt die Zunahme von Kapital und Bevölkerung bloß statisch; dann können wir allerdings die Folgen voraussehen, die sich notwendig einstellen werden. Aber

das sagt nichts über eine andere Reihe von Erscheinungen aus, eben jene, welche gerade die Entwicklung ausmachen. Oder die Zunahme von Kapital und Bevölkerung wird zum Anlasse dafür, daß Neues in der Volkswirtschaft entsteht und daß sich die Art des Wirtschaftens von Grund aus ändert; dann aber versagt die statische Theorie. Dann ist es klar, daß wir in diesem Wachstume nur eine Bedingung der wirtschaftlichen Entwicklung vor uns haben und nicht die Entwicklung selbst. Nicht von selbst wächst die Volkswirtschaft in andere Formen hinein. Jene Zunahme hat an sich nur statische Wirkungen, erzeugt an sich nichts anderes als einen dumpfen Druck auf die Wirtschaftssubjekte. Geschieht noch anderes als das, so beweist das eben, daß noch andere Kräfte am Werke sind. — Nebenbei sei hier noch bemerkt, das namentlich die Zunahme des Kapitals, sowie wir sie in der Wirklichkeit wahrnehmen, keineswegs als ein unabhängiges Moment, als ein Erklärungsgrund der Entwicklung, betrachtet werden könnte, auch wenn wir zugeben wollten, daß sie von selbst neue Formen des Wirtschaftens herbeiführe. Denn ganz abgesehen von der theoretischen Frage, ob in einem statischen Zustande das Kapital überhaupt wachsen würde, einer Frage, die uns hier nicht interessiert, ist es auf alle Fälle klar, daß es unendlich viel weniger wachsen würde, als es das in Wirklichkeit tut, da die Kapitalbildung sicherlich zu einem großen Teile eben Folge lebendiger Entwicklung ist. Und wenn man deshalb das Phänomen der Entwicklung selbst erfassen will, so darf man nicht ohneweiters eine Erscheinung, die ihre große Bedeutung eben der Entwicklung verdankt, als eine ihrer Ursachen betrachten. Auch aus diesem Grunde müßte man diesem Momente mißtrauen. Ähnliches gilt vielleicht auch, wenngleich in geringerem Grade, von der Zunahme der Bevölkerung. Noch andere Dinge gibt es, die man bei einer prinzipiellen Untersuchung vom Wesen der Entwicklung trennen muß, wenn man ihre Konturen klar und rein erfassen will. Allein wir können hier nicht näher darauf eingehen.

Daß die Volkswirtschaft stets neue Bahnen einschlägt, daß die vorhandenen Güter in jedem Zeitpunkte aus jenen statischen Bahnen, die wir einleitend erwähnten, abgelenkt und neuen Verwendungen zugeführt werden, — darin und nicht in einer Folge von statischen Veränderungen innerhalb der statischen Bahnen liegt der Kern des Phänomens der wirtschaftlichen Entwicklung. Und daraus schon folgt, daß es sich bei derselben um einen einheitlichen Vorgang handelt, der neben dem

von der Statik beschriebenen steht und auch in der Wirklichkeit eine unterscheidbare Strömung neben der nach dem Gleichgewichte unter gegebenen Umständen gerichteten hervorruft.

Versuchen wir es, diesen Vorgang in ein Schema zu fassen, das sich an das der Statik anschließt, so gehen wir dabei am besten von dem letzteren aus. In bestimmten, durch Technik und wirtschaftliche Erfahrung gegebenen Kombinationen vereinigt der Unternehmer, den uns die Statik schildert, die produktiven Leistungen zu Produkten, für die irgendwo in der Volkswirtschaft die nötige Nachfrage bereitsteht. Wir können den Begriff der Kombination der Elemente des Wirtschaftsplanes auch auf diese zweite Seite der Sache, auf den Absatz der Produkte an bestimmte Käuferklassen ausdehnen. Diese Kombinationen, welche also die Formen des gesamten Wirtschaftsprozesses darstellen, sind in einem Zustande des Gleichgewichtes die vorteilhaftesten von allen jenen, welche die einzelnen Unternehmer miteinander zu vergleichen in der Lage sind. Deshalb erhalten sie sich.

Allein sie sind nicht absolut die „besten". Auch innerhalb eines bestimmten Kulturniveaus gibt es tausendfältige Möglichkeiten, die technische und die kommerzielle Seite des gewohnten Arrangements zu verbessern. Man kann die stets vorhandenen Vorschläge des Technikers berücksichtigen, man kann neue Güter oder neue Qualitäten von Gütern erzeugen, man kann neue Märkte oder neue Käufer- und Verkäuferklassen aufsuchen. Der Typus für solche neue Kombinationen ist die Gründung einer neuen Unternehmung. Aber man sieht ohneweiters, daß auch innerhalb der bestehenden Unternehmungen solche Neuerungen eingeführt werden können und dann ebenfalls unter den Begriff der Durchsetzung neuer Kombinationen fallen. In jedem Zeitpunkte gibt es in der Volkswirtschaft auf diese Weise neben dem Wertsysteme, das sich aus den gewohnten Verwendungen aller Güter ergibt, neben dem Wertsysteme, daß die Wirtschaftssubjekte tatsächlich realisieren, wenn sie den Wirtschaftsprozeß in der gewohnten Bahn durchführen, noch ein anderes, das sich aus jenen Werten zusammensetzt, die die vorhandenen Produktionsmittel realisieren würden, wenn alle jene Möglichkeiten schon Wirklichkeiten wären.

Nicht von selbst aber geht die Volkswirtschaft zu diesen neuen Kombinationen über. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Durchführung des gewohnten Wirtschaftsprozesses und der Durchführung neuer Kombinationen, zwischen der alljährlichen Realisierung

der gewohnten Werte und der Realisierung neuer. Die ersteren sind allen Wirtschaftsubjekten bekannt, soweit das für ihr Handeln nötig ist. Hier können wir annehmen, daß sie dementsprechend handeln. Daß der Landmann sein Getreide in der gewohnten Weise produzieren und an den Zwischenhändler nach wirtschaftlichen Grundsätzen absetzen wird, ist keine Behauptung, die bedenklich weit von den Tatsachen stünde. Daß er jedesmal bedacht sein wird, den besten Preis zu erzielen und die Marktlage auszunutzen, können wir ihm zutrauen. So wird sich das statische Wertsystem in der ganzen Volkswirtschaft jedesmal realisieren und auch der jeweiligen Sachlage statisch, d. h. innerhalb der gegebenen Grundlinien, anpassen. Was wir aber weitaus den meisten Wirtschaftssubjekten nicht zutrauen können, ohne in eklatanten Widerspruch zur Wirklichkeit zu geraten, ist, daß sie umfassende Kenntnis der neuen Möglichkeiten haben und neue Kombinationen mit Energie durchführen, daß sie nach neuen Methoden der Produktion forschen, neue Bezugsquellen aufsuchen, neue Absatzgebiete schaffen. Nichtgewohnte Bahnen existieren für sie nicht. Hören sie davon, so fehlt jener „pungent sense of reality“, den nur gewohnte und erprobte, oft gesehene Erscheinungen auslösen. Deshalb ist das statische System mit seiner Konstanz der Kombinationen eine nur zu treue Wiedergabe der Wirklichkeit. Deshalb können wir die Realisierung eines neuen Wertsystems der Volkswirtschaft nicht auf dieselbe Erklärung stützen, die für das gewohnte Wertsystem der Statik ausreicht.

In ungleicher Weise werden die in jedem Zeitpunkte potentiell vorhandenen neuen Kombinationen von den Wirtschaftssubjekten erfaßt. Jenes Wertsystem, das ihnen entspricht, existiert nur im Bewußtsein einer Minorität und auch innerhalb derselben in ungleicher Vollständigkeit und Klarheit. Eben das nötigt uns, statt ein in steter Entwicklung begriffenes Wert- und Preissystem der Volkswirtschaft anzuerkennen, einem tatsächlich realisierten statischen Wertsysteme ein anderes gegenüberzustellen, das zunächst nur für manche Wirtschaftssubjekte Realität hat und noch keinen Einfluß auf das Preissystem ausübt. Eben das nötigt uns auch zwei Gruppen von Wirtschaftssubjekten zu unterscheiden, eine große Gruppe von Wirtschaftssubjekten, deren Handeln durch die statische Theorie erschöpfend beschrieben wird — wir wollen dieselben „statische Wirtschaftssubjekte“ nennen — und ein kleine Gruppe von Wirtschaftssubjekten, deren Intelligenz und Energie sie zu einem besonderen Typus macht, von dem manches ausgesagt werden kann, was auf den statischen Typus nicht paßt.

Während also der statische Wirtschaftsprozess in prinzipiell uniformer Weise von allen Wirtschaftssubjekten durchgeführt wird, werden neue Kombinationen nur von wenigen erfaßt. Nur wenige raffen sich zu dem ersten Schritte auf neuen Bahnen auf, gehen neue und in der Praxis noch unerprobte Wege, die dann nach und nach dem Körper der Volkswirtschaft eingefügt werden, deren statische Massen darauf wie auf äußere Einwirkungen reagieren. Der Vorgang ist der, daß diese nichtstatischen Wirtschaftssubjekte die für Durchführung ihrer Pläne nötigen Produktionsmittel auf dem Markte in derselben Weise erwerben wie die statischen Wirtschaftssubjekte die ihren und dann auf eigene Gefahr die neuen Kombinationen durchführen. Ebenso wie sie zunächst eine Nachfrage nach Produktionsmitteln entfalten, so entfalten sie dann ein Angebot von Produkten. Aber während die Produkte der statischen Wirtschaften eine bereits erfahrungsgemäß erprobte Nachfrage vorfinden, so müssen sich die Produkte der dynamischen Wirtschaften erst eine solche schaffen. Das gelingt nicht leicht und nicht sofort. Es ist vor allem dieses Moment, das einen Schritt über die gewohnte Produktion hinaus so schwer macht. Und es liegt darin auch zugleich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Wirkung der statischen und der dynamischen Produktion auf die Volkswirtschaft. Während die erstere bei jedem Gute in einem bestimmten Verhältnis zu den Angeboten an allen anderen Gütern steht und neben denselben ihren Platz hat, so müssen neuauftretende Produkte den bisher produzierten einen Teil ihrer Nachfrage entziehen. Während in dem Verhalten jedes statischen Wirtschaftssubjektes das Verhalten aller anderen statischen Wirtschaftssubjekte berücksichtigt und vorausgesetzt wird, tritt das Tun der nichtstatischen Wirtschaftssubjekte als unvorhergesehenes Ereignis auf, dem der Wirtschaftsplan der ersteren nicht Rechnung getragen hat.

Auf der ganzen Linie also, in Wesen und in Wirkungen, ist die dynamische Produktion ein anderes Phänomen wie die statische. In der dynamischen Wirtschaft findet die Führerrolle ihren Raum, die in der statischen ganz zurücktritt. Nur in der ersteren tritt die Person des Unternehmers aktiv und schaffend hervor. Nur in ihr gibt es Preisdifferenzen zwischen Produkt und Produktivgütern. Wir können hier nicht des Näheren zeigen, wie sich die Sache im einzelnen verhält und welche theoretischen Konsequenzen aus dieser Auffassung zu ziehen sind. Nur soviel ist festzuhalten, daß die wirtschaftliche Entwicklung keine Aufwärtsbewegung der gesamten Volkswirtschaft als solcher ist,

sondern daß die Volkswirtschaft durch die Tat einer Minorität in neue Bahnen gelenkt wird. Nicht von der Masse der Wirtschaftssubjekte geht die Entwicklung aus, die uns die Wirklichkeit zeigt, die Entwicklung tritt vielmehr als ein neuer und unterscheidbarer Vorgang dem statischen Geschehen gegenüber.

Fassen wir zusammen: Das Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung liegt darin, daß die Produktionsmittel, die bisher bestimmten statischen Verwendungen zugeführt wurden, aus dieser Bahn abgelenkt und in den Dienst neuer Zwecke gestellt werden. Diesen Vorgang bezeichnen wir als die Durchsetzung neuer Kombinationen. Und diese neuen Kombinationen setzen sich nicht gleichsam von selbst durch, wie die gewohnten Kombinationen der Statik, sondern es bedarf dazu einer Intelligenz und Energie, die nur einer Minorität der Wirtschaftssubjekte eigen ist. In der Durchführung dieser neuen Kombinationen liegt die eigentliche Funktion des Unternehmers.

Die äußere Form des Entwicklungsprozesses variiert mit den Rechtsformen und den Organisationsprinzipien der Volkswirtschaft. Aber es ist wesentlich, sich darüber klar zu sein, daß der Kern des Vorganges überall derselbe ist. Wie immer die Volkswirtschaft organisiert sein mag, stets gibt es für sie einen statischen Gleichgewichtszustand. Und stets muß sie durch führende Persönlichkeiten in neue Bahnen hinübergeleitet werden. In der Verkehrswirtschaft geschieht das, indem der Unternehmer die zur Durchführung neuer Kombinationen nötigen Produktivmittel durch Entfaltung einer Nachfrage nach denselben seiner Herrschaft unterwirft. Dazu bedarf er der nötigen Kaufkraft sei es nun in Geld oder in Kreditzahlungsmitteln. Wir können hier nicht ausführen, in welcher Weise ihm dieselbe zur Verfügung gestellt wird. Aber sicher ist, daß dieser Vorgang lediglich der Verkehrswirtschaft eigen ist. In einer kommunistischen Volkswirtschaft geht die Sache anders vor sich. Da müssen die leitenden Persönlichkeiten entweder die übrigen Leute von den Vorteilen, die die Verwirklichung ihrer Pläne mit sich bringen würde, überzeugen oder von einer irgendwie gearteten Befehlsgewalt Gebrauch machen. Aber darin liegt eine Verschiedenheit der Form und nicht des Wesens. Hier wie dort besteht der fundamentale Gegensatz zwischen statischen und dynamischen Vorgängen. Hier wie dort tritt die Rolle des Führers bei den ersteren zurück und bei den letzteren hervor. In einem ähnlichen Sinne, wie wir das von der statischen Theorie sagen können, ist auch die Theorie der Dynamik s o w e i t — eine

nähere Untersuchung zeigt allerdings, daß das nicht allgemein gilt — von der konkreten Organisation der Volkswirtschaft unabhängig. Doch denken wir im folgenden zunächst an eine Verkehrswirtschaft.

III.

Berücksichtigt man, daß unser Schema auch die Wirkungen jener Einflüsse umfaßt, die ändernd in die Wirtschaft eingreifen und deren Bild im Laufe der Zeit verändern — und zwar unter der Aufschrift: Bedingungen für neue Kombinationen — und ferner, daß wir zwar von dem Erbe früherer Entwicklungsperioden, das die Volkswirtschaft in jedem Zeitpunkte enthält, in unserer Darstellung des Vorganges absahen, aber dasselbe eben in dem statischen Zustande, von dem die Betrachtung ausging, vorfinden, so wird man einsehen, daß das Schema, von dem wir ein Moment — das einzige, das zum Verständnis des Folgenden nötig ist — erwähnten, die ganze Fülle der Erscheinungen der wirtschaftlichen Entwicklung umfaßt.

Geht nun diese Entwicklung in ungebrochener Kontinuität vor sich, gleicht sie der allmählichen organischen Entfaltung eines Baumes in Stamm und Krone? Die Erfahrung verneint diese Frage. Es ist eine Tatsache, daß diese Hauptbewegung der Volkswirtschaft nicht stetig und ungestört verläuft. Gegenbewegungen, Rückschläge, Vorfälle der verschiedensten Art treten auf, welche diesen Zug der Entwicklung hemmen, Zusammenbrüche des volkswirtschaftlichen Wertsystems, welche eine solche Entfaltung stören. Wir können von einer bestimmten Linie der Entwicklung sprechen, deren Gestalt sich aus der Theorie gewinnen ließe. Aber die wirkliche Entwicklung springt, wie die Erfahrung lehrt, mitunter von dieser Linie ab. Woher kommt das? Hier sind wir bei unserem Probleme, wir wollen es in der folgenden Weise instruieren.

Wäre dieses Abspringen der Volkswirtschaft von jener Linie der Entwicklung, die wir nun erklären könnten, selten, so läge darin kaum ein Problem, das die Aufmerksamkeit des Nationalökonomen besonders in Anspruch nehmen würde. Auch in der statischen Wirtschaft kann der einzelne von Unglücksfällen betroffen werden, die für ihn sehr ernst sein mögen, ohne daß für die Theorie ein Grund vorläge, solche Erscheinungen weiter zu verfolgen. Ebenso würden Ereignisse, die etwa die wirtschaftliche Entwicklung eines ganzen Volkes vernichten, dann keiner allgemeinen Untersuchung bedürfen, wenn sie selten wären, wenn man sie als vereinzelte Unglücksfälle auffassen könnte. Aber die „Gegen-

bewegungen" und „Rückschläge", von denen wir hier sprechen, sind häufig, so häufig, daß sie schon deshalb allein als unentrinnbar und unvermeidlich betrachtet werden könnten. Sie sind so häufig, daß sich gleich der ersten Betrachtung so etwas wie eine notwendige Periodizität der Zusammenbrüche aufdrängt. Das macht es, wenn nicht prinzipiell, so doch praktisch unmöglich, von dieser Klasse von Erscheinungen zu abstrahieren.

Wäre ferner die Sache so, daß nachdem ein solcher Rückschlag überwunden ist, die frühere Entwicklung wieder an dem Punkte einsetzt, an dem sie vor seinem Eintritte angelangt war, dann wäre die prinzipielle Bedeutung desselben nicht allzugroß. Man könnte sagen, daß man alle wesentlichen Tatsachen der Entwicklung erfaßt habe, auch wenn man jene störenden Vorfälle selbst nicht erklären kann oder einfach von ihnen absieht. Allein das ist nicht der Fall. Jene „Gegenbewegungen" hemmen die Entwicklung nicht bloß, sie machen d i e s e r Entwicklung ein Ende. Eine Menge von Werten wird vernichtet, die Grundbedingungen und Voraussetzungen der Pläne der leitenden Männer der Volkswirtschaft verändert. Die Volkswirtschaft bedarf einer Ralliierung, bevor es wieder vorwärtsgehen kann, ihr Wertsystem einer Reorganisation. Und die Entwicklung, die dann wieder einsetzt, ist eine neue, nicht einfach die Fortsetzung der alten: Wohl lehrt die Erfahrung, daß sie sich im großen und ganzen in ähnlicher Richtung bewegen wird wie die frühere, aber die Kontinuität des P l a n e s ist unterbrochen. Von anderen Voraussetzungen und teilweise von anderen Leuten geht die neue Entwicklung aus, viele alte Hoffnungen und Werte sind für immer begraben, ganz neue entstanden. Empirisch mag sich dann ergeben, daß die großen Linien aller dieser Teilentwicklungen, die zwischen den „Rückschlägen" liegen, alle mit einer großen Gesamtkontur der Entwicklung zusammenfallen, theoretisch aber können wir nicht ohneweiters bloß die Gesamtkontur beachten wollen. Ebensowenig wie die Unternehmer das Stadium des Rückschlages überspringen und ihre Pläne in die nächste Teilentwicklung hinüberretten können, ebensowenig kann die Theorie das tun, ohne die Fühlung mit den Tatsachen völlig zu verlieren. Diese beiden Umstände erklären es, daß man alle jene Erscheinungen, die das Gemeinsame haben, die wirtschaftliche Entwicklung in der angedeuteten Weise zu beeinflussen, alle jene Gegenbewegungen, Rückschläge, Zusammenbrüche in eine Klasse zusammengefaßt und sich die Frage gestellt hat, ob dieselben aus Ursachen

entspringen, die der Wirtschaft oder einer besondern Form derselben inhärent sind oder nicht. Diese Klasse von Erscheinungen nennt man Krisen, jene Frage das Krisenproblem.

Diese Klasse von Erscheinungen, die sich scharf von den anderen Phänomenen der Entwicklung abheben und in einem gewissen Gegensatze zu denselben zu stehen scheinen, haben wir nun zu untersuchen. Zunächst gilt es das Wesen dieser Erscheinungen zu erfassen; sodann werden wir uns zu fragen haben, ob ihnen gemeinsame Merkmale eigen sind, die uns gestatten, einen auf viele oder alle Fälle von Krisen passenden Typus festzustellen; endlich werden wir zu entscheiden suchen, welches die Ursachen des so festgestellten Typus sind und namentlich, ob sich solche Krisen notwendig aus dem Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben oder nicht.

Von vornherein bestehen die folgenden Möglichkeiten:

1. Die Krisen können eine einheitliche Erscheinung sein oder nicht. Die eigentümlichen Zusammenbrüche der Entwicklung, die wir aus der Erfahrung kennen und als Krisen bezeichnen, erscheinen schon der naiven Betrachtung stets als Formen ein und desselben Phänomens. Allein diese Einheitlichkeit der Krisenerscheinung geht doch wohl zunächst nicht weit. Sie liegt vielmehr zunächst nur in einer Ähnlichkeit der Wirkungen auf die Volkswirtschaft und auf den einzelnen und sodann in der Tatsache, daß gewisse Ereignisse bei den meisten Krisen vorzukommen pflegen. Solche Wirkungen und solche Ereignisse aber würden bei den verschiedensten äußeren und inneren Störungen des Wirtschaftslebens eintreten und beweisen noch nicht, daß bei Krisen stets dasselbe Phänomen vorliegt. Tatsächlich werden ja auch verschiedene Arten und Ursachen von Krisen unterschieden. Und nichts berechtigt uns zunächst anzunehmen, daß die Krisen mehr miteinander gemein haben, als jenes Moment, von dem wir ausgingen, nämlich, daß sie alle Ereignisse sind, die der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung Halt gebieten.

2. Ob einheitliche Erscheinungen oder verschiedene, die Krisen können sich rein wirtschaftlich erklären lassen oder nicht. Es unterliegt natürlich keinem Zweifel, daß die Krisenerscheinung wesentlich in die Sphäre der Wirtschaft gehört. Aber es ist keineswegs sicher, daß sie zum Wesen der Wirtschaft oder selbst nur irgend einer Wirtschaftsform gehört in dem Sinne, daß sie mit Notwendigkeit aus dem Wirken der sich selbst überlassenen Faktoren der Wirtschaft sich ergäbe. Vielmehr ist es ganz wohl möglich, daß die eigentlichen Ursachen der Krisen



außerhalb der Sphäre des Reinwirtschaftlichen lägen, daß also die Krisen Folgen von Störungen des Wirtschaftslebens wären, die von außen her in dasselbe hineinwirken. Die Häufigkeit und selbst die oft behauptete Regelmäßigkeit der Krisen wäre an sich kein entscheidendes Argument, da es sich ja ohneweiters begreifen läßt, daß solche Störungen im praktischen Leben oft vorkommen müssen. Die Krise wäre dann einfach der Prozeß, durch den sich das Wirtschaftsleben neuen Bedingungen anpaßt.

Bezüglich des ersten Punktes können wir zunächst das eine sagen: Spricht man überall dort von Krisen, wo hinlänglich große Störungen des sonst zu erwartenden Verlaufes der wirtschaftlichen Entwicklung eintreten, so gibt es kein allgemeines Merkmal derselben, das über die Tatsache dieser Störung hinausginge. Momentan empfiehlt es sich, den Begriff der Krisen so weit zu fassen, was ja durchaus nicht ohne Beispiel ist. Die wirtschaftlichen Vorgänge zerfielen darnach in drei verschiedene Klassen: In die Vorgänge der statischen Wirtschaft, in die Vorgänge des Entwicklungsprozesses und in Vorgänge, welche dessen ungestörten Gang verhindern. Dieses Arrangement ist keineswegs wirklichkeitsfremd. Wir können alle drei Klassen im praktischen Leben deutlich auseinanderhalten. Erst eine nähere Analyse ergibt dann, ob eine derselben in eine der beiden anderen fällt.

Unsere Behauptung wird bewiesen durch die Geschichte des Krisenphänomens. Solche Störungen des Wirtschaftsverlaufes sind schon an allen denkbaren Stellen des Wirtschaftskörpers ausgebrochen. Außerdem auch an jeder einzelnen Stelle in sehr verschiedener Weise. Bald tritt die Störung auf Seite des Angebots bald auf der der Nachfrage auf. Im ersteren Falle bald in der technischen Produktion, bald auf dem Markte oder im Systeme der Kreditbeziehungen. In letzterem Falle bald durch Veränderung der Richtung der Nachfrage (z. B. Modewechsel), bald durch Veränderung der Kaufkraft der bisher Nachfragenden. Meist leiden die verschiedenen industriellen Gruppen nicht in gleicher Weise, aber oft die eine Industrie mehr, oft die andere. Mitunter ist die Krise durch einen Zusammenbruch des Kreditsystems charakterisiert, der besonders auf die Kapitalisten ausgeht, mitunter leiden besonders die Arbeiter oder die Grundeigentümer. Auch die Unternehmer können in sehr verschiedener Weise beteiligt sein, obgleich sie noch am ehesten in prinzipiell uniformer — wenn auch nach Branchen verschiedener — Art in Mitleidenschaft gezogen werden.

Mehr Erfolg scheint auf den ersten Blick der Versuch zu versprechen, das Gemeinsame der Krisen in ihrer Erscheinungsform zu suchen. Tatsächlich hat wohl dieses Moment vor allem zu der populären und wissenschaftlichen Überzeugung geführt, daß man bei Krisen immer eine und dieselbe Erscheinung vor sich habe. Allein man überzeugt sich leicht, daß diese äußeren Merkmale, nach denen man zunächst greifen möchte, weder allen Krisen gemein noch für dieselben wesentlich sind, soweit sie eben über das eine Moment der Störung der Entwicklung hinausgehen. So liegt z. B. das Moment der „Panik" sehr nahe. Es war ein hervorstechender Zug namentlich der Krisen früherer Zeit, daß sie zu solchen Paniken führten. Aber Paniken gibt es auf den Märkten auch sonst, ohne daß es jedesmal zu einer Krise käme. Und sodann gibt es auch Krisen ohne eigentliche Paniken. Keinesfalls steht die Intensität der Panik notwendig in Verhältnis zur Bedeutung der Krise. Endlich ist hier auf ein Moment zu verweisen, das bei der Untersuchung des Krisenphänomens überhaupt sehr wichtig ist. Diese Paniken, die wir so oft beobachten, sind, viel mehr als Ursachen, die Folgen des Ausbruches von Krisen. Das letztere gilt auch von Schlagworten wie „Spekulationsfieber", „Überproduktion"[1]) usw. Ist die Krise ausgebrochen, hat sich die gesamte Lage der Wirtschaft verändert, so kann dann manche Spekulation als sinnlos, und fast jede produzierte Gütermenge als zu groß erscheinen, obgleich beide der Sachlage vor dem Ausbruche der Krise völlig entsprachen. Jede Störung der Entwicklung muß wirtschaftliche Maßregeln desavouieren, und deshalb läge in diesen Momenten selbst dann kein weitergehendes Merkmal der Krisen, wenn dieselben strikte allgemein wären. Vom Zusammenbrechen einzelner Wirtschaften, von dem Verfehlen des richtigen Verhältnisses zwischen den einzelnen Zweigen der Produktion, von der Inkongruenz von Produktion und Konsum und anderen solchen Momenten läßt sich dasselbe sagen. Daß es ein befriedigendes Kriterium der Krisen in diesem Sinne nicht gibt, zeigt ja auch die Tatsache, daß in der deskriptiven Literatur des Gegenstandes wohl stets eine gewisse Anzahl von Krisen wiederkehrt, aber darüber hinaus die einzelnen Aufzählungen von Krisen nicht miteinander übereinstimmen.

Wir kommen nun zu der andern Frage, ob die Krisen nicht wenigstens alle rein wirtschaftliche Erscheinungen seien, d. h. ob sie

[1]) Womit wir hier nicht die ausgearbeiteten Überproduktionstheorien, sondern nur den populären Hinweis auf dieses Moment meinen.

sich mit allen Ursachen und Wirkungen von den durch das Studium der Wirtschaft gegebenen Erklärungsmomenten aus erfassen lassen. Man sieht leicht, daß das nicht immer und nicht notwendig der Fall ist. Ohneweiters wird man zugeben, daß z. B. der Ausbruch eines Krieges Störungen hervorrufen kann, die groß genug sind, um von einer Krise sprechen zu können. Allerdings ist das keineswegs die Regel. Die großen Kriege des XIX. Jahrhunderts z. B. haben meist nicht unmittelbar zu Krisen geführt. Aber der Fall ließe sich denken. Nehmen wir an, es werde ein Inselvolk, das in regem Verkehre mit anderen Nationen steht und dessen Wirtschaft in kräftiger Entwicklung in unserem Sinne begriffen ist, durch eine feindliche Flotte von der Außenwelt abgeschnitten. Ein- wie Ausfuhr stauen sich, das Preis- und Wertsystem wird erschüttert, Verpflichtungen können nicht eingehalten werden, die Ankerkette des Kredits reißt — das alles ist denkbar, ist tatsächlich vorgekommen und stellt gewiß eine Krise dar. Und diese Krise läßt sich rein wirtschaftlich nicht erklären, da ihre Ursache, der Krieg, ein der Wirtschaft fremdes Moment ist. Durch das Hereinwirken dieses Fremdkörpers in die Sphäre der Wirtschaft ist die Krise entstanden und zugleich erklärt. Solche äußere Momente erklären Krisenerscheinungen sehr oft. Ein wichtiges Beispiel sind Mißernten, welche offenbar Krisen hervorrufen können und bekanntlich sogar Grundlage einer allgemeinen Krisentheorie geworden sind.

Aber selbst Umstände, die dem wirtschaftlichen Leben nicht so sehr als äußere Mächte gegenüberstehen, wie Kriege oder meteorologische Verhältnisse müssen vom Standpunkte reiner Theorie als Einwirkungen von außen und daher prinzipiell als zufällig angesehen werden. Um ein Beispiel anzuführen: Die plötzliche Aufhebung von Schutzzöllen kann eine Krise verursachen. Gewiß ist eine solche handelspolitische Maßregel ein wirtschaftliches Ereignis. Aber wir können nichts Exaktes über seinen Eintritt aussagen. Nur seine Wirkungen könnten wir untersuchen, im übrigen jedoch ist es vom Standpunkte der Gesetze der sich selbst überlassenen Wirtschaft eben eine Einwirkung von außen, wie es alle bewußten Eingriffe einer Gewalt sind, die über den einzelnen Wirtschaftssubjekten steht. Es gibt also Krisen, die in unserem Sinne keine rein wirtschaftlichen Phänomene sind. Und weil sie es nicht sind, so können wir eben vom Standpunkte des Reinwirtschaftlichen nichts Allgemeines über ihre Ursachen aussagen. Sie müssen uns, als Theoretikern, als unglückliche Zufälle gelten, sie müssen uns im übrigen gleichgültig sein.

Es erhebt sich nun die Frage: Gibt es denn überhaupt rein wirtschaftliche Krisen in unserem Sinne, Krisen, die ohne solche fremde Veranlassung auftreten würden, von der wir soeben Beispiele anführten? In der Tat, es ließe sich sehr gut die Ansicht denken, daß Krisen stets durch äußere Umstände bewirkt werden, die es mit sich bringen, daß die Bedingungen, mit denen die Unternehmer rechneten, nicht länger standhalten. Viele Nationalökonomen sind wirklich dieser Ansicht. Und dieselbe ist unzweifelhaft sehr plausibel. Ist sie richtig, dann gibt es keine eigentliche ökonomische Krisentheorie, dann können wir nichts anderes tun als eben diese Tatsache feststellen oder höchstens noch versuchen, jene äußeren Veranlassungen der Krisen anzugeben — so wie das z. B. Jevons versucht hat.

Ehe wir unsere Frage beantworten, müssen wir eine besondere Art von Krisen abscheiden. Nehmen wir an, die industrielle Entwicklung eines kleinen und armen Landes werde von einem andern, kapitalreichen Lande aus finanziert. Nehmen wir weiter an, es entstehe nun in dem letzteren eine kräftige Entwicklung, die dem Kapitale lohnendere Beschäftigung bietet, wie die, die es bisher in dem ersteren gefunden hat. Dann wird die Tendenz bestehen, das Kapital aus seinen bisherigen Anlagen herauszuziehen. Wenn das schnell und rücksichtslos geschieht, so kann es, wie man leicht sieht, in dem einen Lande zu einem Zusammenbruche, zu einer Krise kommen. Dieses Beispiel soll zeigen, daß rein wirtschaftliche Ursachen in einem Wirtschaftsgebiete Krisen in einem andern hervorrufen können. Die Erscheinung ist häufig und allgemein bekannt. Natürlich kann sich dasselbe nicht nur zwischen verschiedenen Ländern, sondern auch zwischen verschiedenen Teilen eines Landes und endlich unter Umständen auch innerhalb eines Wirtschaftsgebietes zwischen verschiedenen Branchen der Industrie zutragen. Daß ferner auch eine einmal irgendwo ausgebrochene Krise meist andere nach sich zieht, weiß jedermann. Es fragt sich nun: Haben wir in solchen Erscheinungen rein wirtschaftliche Krisen vor uns, wie wir sie suchen? Die Antwort lautet verneinend. Die Wirtschaftsverhältnisse anderer Gebiete sind für jede Volkswirtschaft Data ihrer Entwicklung und können als Erklärungsgründe für Erscheinungen innerhalb derselben nur die gleiche Rolle spielen wie außerwirtschaftliche Momente. Sie sind für jede Volkswirtschaft Zufälle und es wäre müßig, ein allgemeines Gesetz solcher Krisen finden zu wollen. Man müßte, wenn es keine andere Art von Krisen gäbe, einfach erklären, daß das Wirtschaftsleben im Prinzipe

krisenlos sei und daß trotzdem vorhandene Krisen Unglücksfälle sind. Die Entwicklung an sich enthielte keinen Todeskeim, es könnte nur geschehen, daß sie unter Umständen eines „unnatürlichen" oder gewaltsamen, von außen her verursachten Todes sterbe.

Und noch einen Schritt müssen wir auf diesem Wege tun, ehe wir den Kern der Sache bloßlegen können. Wenn wir jetzt nochmals fragen, ob es nach Abscheidung aller bisher erörterten Krisen, noch andere gibt, und zwar solche, die zweifellos rein wirtschaftliche in unserem Sinne sind, so antwortet die Krisengeschichte bejahend. Bei vielen, bei den meisten und größten Krisen fehlen fremde Momente von hinlänglicher Bedeutung. Da sich aber darüber streiten ließe und irgendwelche äußeren Momente ja stets bereit liegen, so wollen wir uns wieder ein Beispiel konstruieren. Man habe ein neues Nahrungsmittel entdeckt, dem man vorzügliche Eigenschaften zuschreibt. Viele Unternehmer wenden sich seiner Produktion zu, ein hinlänglich großer Teil des Kapitals werde darauf verwendet. Aber die sicher erwartete Nachfrage bleibe aus. Dann kann es zu einer Krise kommen. Es begreift sich wohl, daß solche und ähnliche Dinge vorkommen. Jede „Durchsetzung neuer Kombinationen", um unseren alten Ausdruck zu gebrauchen, ist der Gefahr ausgesetzt, in der Praxis Schiffbruch zu leiden. So erklären sich tatsächlich viele partiellen und mitunter auch allgemeine Krisen. Zunächst droht jene Gefahr dem einzelnen Unternehmer und oft unterliegt er ihr. Daß ein ganzer Produktionszweig fehlgreift, kommt naturgemäß viel seltener vor. Doch *kommt* es vor, und wenn die betreffenden Unternehmungen von hinreichender Bedeutung für die Volkswirtschaft sind, so wird sich eine allgemeine Störung daraus ergeben. Solche Krisen sind rein wirtschaftliche Erscheinungen in unserem Sinne. Sie sind weiters so leicht verständlich, daß man in ihnen kaum ein Problem sehen kann. Besonders wichtig ist dabei die Erkenntnis, daß sie keiner Wirtschaftsform vorzüglich inhärent sind, sondern in jeder in gleicher Weise vorkommen können. Man kann keine Kräfte aufzeigen, die auf sie hinarbeiten würden — kurz auch das sind einfach Unglücksfälle, denen ein prinzipielles Interesse nicht zukömmt, so groß auch ihre praktische Bedeutung sein mag.

Den bisherigen Gedankengang zusammenfassend: Es hat sich uns zunächst kein gemeinsames Merkmal dargeboten, das alle die Störungen, denen die industrielle Entwicklung ausgesetzt ist, charakterisieren würde. Immerhin können wir dieselben in zwei Gruppen scheiden, in solche, deren Ursachen außerhalb der Sphäre des Wirtschaftens liegen, und in

solche, deren Ursachen in dieser Sphäre selbst entstehen. Es ist nun klar, daß nur die letzteren sich rein ökonomisch erklären lassen können. Nur auf sie wollen wir also unser Augenmerk richten, von den anderen aber abstrahieren. Wir wollen also annehmen, daß keine äußeren Einflüsse auf unser Untersuchungsgebiet wirken. Aber weiter noch, daß sich innerhalb desselben keine tiefgreifenden Veränderungen vollziehen, die die Wirtschaft in andere Bahnen drängen, ohne wirtschaftlicher Natur zu sein, z. B. solche politischer oder sozialer Natur. Endlich schließen wir auch alle jene Störungen aus, die sich einfach als Unglücksfälle darstellen und denen wir soeben prinzipielles Interesse abgesprochen haben.

Dann fragen wir: Gibt es außer den vorgeführten noch andere Rückschläge, also Phänomene rein wirtschaftlicher Natur, und zwar solche, die mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Wirtschaft oder einer Wirtschaftsform folgen? Was bleibt vom Krisenphänomene übrig, wenn man alle jene Typen abscheidet? Oder endlich: Wenn es die letzteren nicht gäbe, würde dann die Entwicklung dem Wachstume eines Baumes gleichen, würde sie dann stetig fortschreiten ohne irgendwelche „Rückschläge"? Damit sind wir bei dem Kerne der Sache angelangt.

IV.

Vor allem eine weitere Unterscheidung: Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Hauptbedeutung des Krisenphänomens darin liege, daß die Krisen den bisherigen Entwicklungsgang der Wirtschaft unterbrechen, den Zug der Entwicklung aus seiner nach aufwärts gerichteten Bahn ablenken. Nicht alle Störungen, Rückschläge usw., die in der Wirklichkeit vorkommen, tun das nun. Auch wenn wir von den nicht rein wirtschaftlichen absehen, finden wir Störungen, die den Gang der Entwicklung nicht in jener charakteristischen Weise abbrechen, sondern ihn nur retardieren. Jede Panik auf einem Markte kann als Beispiel herangezogen werden. Ist sie überwunden, so wird der eingeschlagene Weg fortgesetzt, und bald sieht man nichts mehr von ihren Wirkungen, mögen sie auch den Einzelnen hart getroffen oder selbst vernichtet haben. Diese Art von Störungen erklärt sich ohneweiters aus den schon besprochenen Momenten. Ihr Auftreten und ihre Wirkungen bieten weiter kein Problem dar. Es begreift sich leicht, daß sie oft vorkommen müssen.

Andere Vorgänge aber haben das Besondere, daß sie die industrielle Entwicklung aus ihrer Bahn ablenken. Und dieser Umstand gibt ihnen

ein erhöhtes Interesse. Er bewirkt, daß sie nicht als einfache Zwischenfälle erscheinen, sondern als Phasen der Entwicklung, die gleichzeitig als Resultat der vorhergehenden und als Bedingung der ihnen folgenden Zustände des Wirtschaftslebens verstanden werden müssen. Hier ergeben sich neue Probleme. Vor allem, woher kommen diese Krisen? Sind sie einfach als Ursachen des ihnen folgenden Niederganges oder Stillstandes zu betrachten? Und wie führen sie ihn herbei?

Damit endlich sind wir bei der Sache. Die Krisen sind Wendepunkte der wirtschaftlichen Entwicklung. Und nur soweit sie es sind, wollen wir uns mit ihnen beschäftigen. Auf diese Fälle wollen wir auch den Ausdruck „Krisen“ beschränken, alle anderen sollen nur prinzipiell uninteressante Unglücksfälle sein.

Diese großen Peripetien des Wirtschaftslebens tauchen also als das Wesentliche aus der Flut der hierher gehörigen Tatsachen auf. Sie sind zu erklären. Damit verschiebt sich allerdings das Problem. Wenn es Störungen gibt, die keine Wendepunkte darstellen, so bedeutet das allerdings nicht viel. Soweit sie auf nicht rein wirtschaftlichen Ursachen beruhen, können wir ohneweiters von ihnen abstrahieren, soweit ihre Ursachen wirtschaftliche sind, ergeben sie sich doch nicht aus dem Wesen der Wirtschaft. Aber es gibt auch Wendepunkte, die nicht durch eigentliche Krisen charakterisiert sind. Soll uns das nicht irre machen? Erinnern wir uns unseres Resultates, daß den Störungen der wirtschaftlichen Entwicklung, von denen wir bisher sprachen, kein einheitliches Merkmal zukommt. Nicht ihrer Erscheinungsform: Denn wir sahen, daß alle Momente, an die sich das Vorstellungsbild „Krise“ knüpft, keine *allgemeinen* Kriterien sind. Nicht in ihren Ursachen: Dieselben können sehr verschiedener Art sein. Endlich nicht in ihren Wirkungen: Denn diese Störungen alterieren *mitunter*, aber nicht *immer* die bisherige Entwicklungsbahn. Aber nicht nur nicht *allgemein* sind alle jene Merkmale, sie sind, wie hervorgehoben, auch niemals *wesentlich* in dem Sinne, daß, wenn sie fehlen würden, die Dinge sich erheblich anders gestalten würden. Es blieben immer noch die großen Peripetien der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Sachlage ist also — wie es auch sonst nicht selten vorkommt — die: Wir gingen von einer unanalisierten Tatsachenmasse und einem populären Begriffe aus. Beide boten uns nichts von besonderem theoretischen Interesse. Die erstere schien jeder Regel zu spotten und ließ keine einheitlichen Züge erkennen. Der letztere erwies sich als



unpräzis, als eine papierene Waffe. Gehen wir aber näher ein, entfernen wir die oberflächliche Schicht von zufälligen Erscheinungsformen, so finden wir tatsächlich ein großes Phänomen von sofort in die Augen fallender Regelmäßigkeit — nämlich jenen mächtigen Wellenschlag der wirtschaftlichen Entwicklung — und sofort konzentriert sich unser Interesse darauf. Gewiß ist dieses Phänomen nicht ganz jener Oberfläche angepaßt. Wir sahen, daß es einerseits nicht den ganzen Raum unter derselben ausfüllt, anderseits aber weiter reicht als sie. Aber es ist doch die große Erscheinung, die allem dem zugrunde liegt, was von jenen Oberflächentatsachen prinzipielles Interesse hat. Alles andere ist zufällig und nebensächlich. Wir schieben es beiseite, um uns nach dem Wesen dieser eigentümlichen Wellenbewegung zu fragen. Haben wir dasselbe untersucht, dann ist der Rest der Erscheinungen leicht zu verstehen.

Um uns der üblichen Terminologie zu bedienen: Wir sind vom Krisenprobleme ausgegangen, um zu einem andern Probleme zu kommen, das wir als von primärer Bedeutung erkennen, zum Probleme von Prosperität und Depression. Warum geht der Zug der Entwicklung nicht stetig seinen Weg, sondern ruckweise, so, daß der Aufwärtsbewegung eine Abwärtsbewegung folgt, durch die hindurch erst der Weg zu weiterer Prosperität führt?

V.

Vor allem läßt sich leicht einsehen, daß die Entwicklung, wie wir sie früher skizzierten, auf keinen Fall aus einem Stücke gemeißelt sein, sondern höchstens aus aneinander anschließenden Teilentwicklungen bestehen kann, mögen dieselben sich nun in einen einheitlichen Zug zusammenschließen oder nicht. Es wird sich gleich zeigen, wie das gemeint ist.

Zunächst wollen wir das für einen einzelnen Unternehmer darlegen. Gehen wir aus von einem statischen Zustande der Volkswirtschaft. Unser Unternehmer erfaßt die Möglichkeit „eine neue Kombination durchzusetzen". Zu diesem Zwecke konzipiert er einen Plan für sein Vorgehen, der auf den gegebenen Verhältnissen beruht und einen bestimmten Erfolg zum Ziele hat. Nehmen wir an, der Unternehmer gehe ans Werk, seine Berechnungen erweisen sich als richtig, jener Erfolg trete ein. Es ist klar, daß die Voraussicht und die Pläne des Unternehmers sich nicht in unbegrenzte Zukunft erstrecken können. Die Unter-

nehmer werden zwar verschieden weit ausgreifende Pläne konzipieren, ebenso wie verschieden gute Schachspieler verschieden weit denken, aber niemals werden ihre Berechnungen und Absichten ihre Handlungen über eine gewisse Zukunft hinaus festlegen können. Wohl mag der Unternehmer entschlossen sein, weiter und immer weiter fortzuschreiten, seine konkreten Maßregeln kann er nur für die nähere Zukunft festsetzen. Ideen darüber hinaus haben vorläufig keine praktische Bedeutung, was man um so leichter einsieht, wenn man bedenkt, daß sich ja alle ihre Voraussetzungen in einer dynamischen Volkswirtschaft rasch ändern. Dazu kommt noch etwas anderes. Was der Unternehmer tut ist ex hypothesi etwas Neues — das typische Beispiel ist die Gründung einer neuen Unternehmung. Ist das gelungen, ist die Unternehmung einmal da und rentiert sie sich, so ist der Plan ausgeführt. Wenn der Unternehmer sich nun weiterhin darauf beschränkt, die einem neuen statischen Zustande eingegliederte Unternehmung einfach zu betreiben, so ist er von nun an ein statisches Wirtschaftssubjekt. Und den Entschluß, seine Unternehmung in der eingeschlagenen Bahn jahraus jahrein fortzuführen, kann er allerdings auf unbestimmte Zeit fassen. Nicht so aber, wenn er „Unternehmer“ in unserem Sinne bleibt und stets weiter neue Kombinationen durchzusetzen strebt: Hier, also auf dynamischem Gebiete, kann er nur Pläne fassen, die durch den Eintritt des Erfolges, auf den sie abzielen, zeitlich beschränkt sind. Ist die neue Tat getan, dann können andere Pläne inauguriert werden, die aber wiederum neue sind: Die Voraussetzungen haben sich geändert, können dem Unternehmer neue Maßregeln suggeriert, an die er früher nicht dachte, und andere unmöglich gemacht haben, die er früher beabsichtigte. In allen Fällen liegt aber das Geburtsdatum dieser weiteren Unternehmungen nicht schon im Anfangspunkte der ersten, sondern erst in dem Momente, wo die erste beendigt war und sich nun die neuen in konkretem Tun äußern. Nach unserer Auffassung hat man sich den Prozeß also so zu denken: Vom Unternehmer geht die Veränderung des ursprünglichen statischen Zustandes aus, z. B. durch Gründung einer neuen Unternehmung. Dieser Prozeß ist aber abgeschlossen, wenn diese Unternehmung fertig und in erfolgreichem Gange ist. Alle Bedingungen der Gründung haben außerdem auf dieselbe reagiert und sich verändert. Durch die Gründung und durch diese durch sie veranlaßten Veränderungen ist ein neuer statischer Zustand geschaffen worden. Der Ertrag der Unternehmung ist kapitalisiert, der Unternehmergewinn verschwunden, Lohn-

und Grundrente haben sich darnach adjustiert — im Prinzipe; die Gründung einer Unternehmung wird natürlich meist keinen wirklichen Einfluß ausüben — und dieser Zustand könnte sich nun wieder erhalten. Die Entwicklung ist zu Ende, begrifflich und unter unseren Voraussetzungen auch tatsächlich. Geht nun aber der Unternehmer weiter, erweitert er z. B. seine Unternehmung, so ist das eine neue Entwicklung, die nicht in der Bahn jener Kurve zu liegen braucht, die dem früheren Schritte entspräche. Das ist unser Schema für den Entwicklungsprozeß: Jedem Schritte in einer neuen Bahn folgt ein neuer statischer Zustand, von dem aus dann ein weiterer Schritt erfolgen kann. Es ist nur ein Schema, aber eines, daß wichtigen Zügen der Wirklichkeit entspricht. Es ist praktisch unmöglich, einen dynamischen Operationsplan für unbegrenzte Zeit festzulegen, es ist aber ebenso unmöglich, denselben nach und nach stetig zu verwirklichen. Denn stets muß man ein konkretes Ziel verfolgen und wenn es erreicht ist abwarten, wie sich das Neue bewährt und wie sich alle Verhältnisse gestalten, um dann erst weitere Entschlüsse zu fassen; und man muß im allgemeinen eine Reihe von Maßregeln zugleich ergreifen und das Unternehmen bis zu einem gewissen Punkte führen und kann dann erst Halt machen, man kann aber nicht z. B. eine Fabrik zu bauen beginnen und jeden Schritt dabei von neuen Entschlüssen abhängig machen: Unser Schema ist also korrekt, wenn es sagt, daß man zuerst einen bestimmten Erfolg tunlichst nach einem Plane verwirklichen, dann ihn einem neuen statischen Zustande einordnen muß und erst dann weitere Entschlüsse fassen kann, die wiederum etwas Neues sind, ebenso wie es die erste Tat war, die aus dem ursprünglichen statischen Zustande herauslenkte. Es ist auch weiter korrekt, wenn wir den Vorgang in zwei zerlegen und unterscheiden zwischen dem Tun des Unternehmers und den dadurch hervorgeruften Veränderungen des wirtschaftlichen Zustandes. Und endlich, wenn wir sagen, daß sich beide Momente auseinandersetzen, zu einem neuen statischen Zustande zusammenfügen müssen, ehe es weitere Entwicklung geben kann, die dann wieder etwas prinzipiell Neues ist. Die wirtschaftliche Gesamtentwicklung einer Unternehmung zerfällt also in prinzipiell selbständige Teilentwicklungen, die durch statische Zustände voneinander getrennt sind. Erscheint die Gesamtentwicklung im einzelnen Falle dann trotzdem als etwas Einheitliches — läßt sie sich durch eine Kurve versinnlichen — so ist das nur ein empirisches Ergebnis, das vom Standpunkte der Theorie eintreten oder nicht eintreten kann.

Dasselbe gilt nun aber auch für die industrielle Entwicklung der Volkswirtschaft als eines Ganzen. An sich könnte man annehmen, daß die Entwicklung der Volkswirtschaft, die ja in unserem Sinne aus Einzelentwicklungen der Unternehmungen besteht, organisch-stetig fortschreite. Denn wenn diese Einzelentwicklungen in der Zeit gleichmäßig verteilt wären, so müßte das Gesamtbild doch das eines stetigen Wachstums sein: In jedem Zeitpunkte würden manche Unternehmer eben mit der Realisierung ihrer Pläne beginnen, andere damit beschäftigt sein, noch andere die ihren bereits ausgeführt haben — von diesen wieder manche mit viel größerem Erfolge, als sie selbst erwarteten, andere ohne Erfolg. So gäbe es wohl Teilentwicklungen für jede Unternehmung und für jede von Schritt zu Schritt einen relativ stationären Zustand, aber nicht für die Volkswirtschaft als ganze. Für diese gäbe es nur stete Entwicklung.

Allein die Prämisse, von der dieser Gedankengang ausgeht, trifft in Wirklichkeit nicht zu. Betrachten wir uns die Sache näher. Der erste Unternehmer, der den hedonischen Bann bricht, der auf jeder stationären Volkswirtschaft ruht, hat große Schwierigkeiten zu überwinden. Sein Tun begegnet Mißtrauen und offenem oder passivem Widerstande. Die Rechtsformen und die technischen Bedingungen, deren er bedarf, müssen erst geschaffen werden. Besonders die Finanzierung seiner Unternehmung ist eine ganz neue und unbekannte Operation. Eine starke Persönlichkeit nur kann sich da durchsetzen. Sie unternimmt ein Wagestück, zu dem großer Mut gehört. Mißlingen und Untergang sind wahrscheinlicher als Erfolg. Wie sehr das alles zutrifft, lehrt uns die Erfahrung in Ländern mit geringem industriellen Leben. Hat aber einmal ein Unternehmer Erfolg, so werden sich sofort andere finden. Denn die Bahn ist gebrochen, man braucht nur den ausgefahrenen Weg zu betreten. Zunächst ist est überhaupt leichter, sich zu etwas zu entschließen, wenn es schon von anderer Seite getan wurde. Das sieht man auf allen Gebieten des Lebens, des Handelns wie des Denkens. Wenn einer vorangeht und Erfolg hat, so zieht er immer andere mit. Sodann begegnen die Späteren nicht mehr dem Widerstande, den der Erste fand. Man betrachtet sie nicht mehr als freche Neuerer, man gewöhnt sich an den Vorgang und sieht in ihm bald nichts Befremdliches mehr. Hundert und tausend psychologische, soziale, wirtschaftliche, rechtliche und politische Hemmungen fallen weg. Viel weniger Fähigkeit und Intelligenz gehört nun dazu, das zu tun, was beim ersten Male eine große Tat war. Mußte der Erste gegen einen Strom schwimmen, so werden die

Folgenden fast von selbst in eine Strömung hineingezogen. Endlich ist die Durchsetzung neuer Kombinationen durch die Tat des Ersten auch technisch erleichtert. Man sieht, wie man es in concreto machen muß. Anhaltspunkte jeder Art sind gegeben. Manches, was der Erste schaffen mußte, kann so wie es ist, auch dem Folgenden dienen und bildet sich bald zu einer Institution aus, die dem eisernen Bestande der Wirtschaftstechnik angehört. Neue Rechtsformen des Verkehres bilden sich schwer. Ein neues Rechtsgeschäft ist schwer zu schließen. Aber ist eine Form dafür einmal gefunden, so erleichtert das in immer steigendem Maße das Werk der Späteren, die derselben Rechtsform bedürfen. Eine neue Bezugsquelle oder ein neues Absatzgebiet sind zunächst schwer zugänglich, ihre Erschließung stoßt auf bekannte Schwierigkeiten. Sind aber einmal die Verkehrslinien hergestellt und die Wirtschaftssubjekte an jenen Orten an das neue Geschäft und die neuen Abnehmer oder Verkäufer gewöhnt, so wird es nun auch anderen leichter, in derselben Richtung als Unternehmer aufzutreten. Und das werden sie denn auch tun. Dasselbe gilt natürlich für die Kreditverhältnisse, die, einmal geschaffen, allgemein benutzbar sind.

Das alles ist klar und bekannt. Heben wir noch hervor, daß diese Momente allgemein, das heißt für das ganze Gebiet möglicher Unternehmertätigkeit gelten. Das Bestehen erfolgreicher Unternehmertätigkeit in einem Industriezweige erleichtert das Auftreten von Unternehmern auch in einem andern. Die Kreditorganisation, die Verkehrswege, die geschaffenen allgemeinen sozialen Bedingungen kommen auch anderen neuen Gründungen zugute. Aber besonders stark wirkt dieses Moment in einer und derselben Branche, da man hier den Ersten im Felde fast nur einfach zu kopieren braucht und die von ihm gebrochenen Wege für die Folgenden unmittelbar gangbar sind. Nur verhältnismäßig wenige Dinge können innerhalb derselben Branche dem Nachfolger verborgen bleiben, nur von verhältnismäßig wenigen der errungenen Vorteile kann er ausgeschlossen werden. Es begreift sich also vor allem, daß einem erfolgreichen Anfange eine allgemeine Unternehmertätigkeit in der Volkswirtschaft folgt und daß die einzelnen „Durchsetzungen neuer Kombinationen“ nicht gleichmäßig in der Zeit verteilt sind, sondern erst vereinzelt und dann plötzlich gehäuft vorkommen werden, daß die Aufwärtsbewegung von vielen Unternehmern gemeinsam getragen werden und ihre Tätigkeit gleichsam parallel und korporativ erfolgen wird. Es begreift sich aber auch die Tatsache, daß eine solche Auf-

wärtsbewegung dem Impulse des Ersten nicht gleichmäßig in allen Industriezweigen, sondern vornehmlich in jenem folgt, wo der erste Erfolg erzielt wurde, der stärkste Mann führt oder der größte Erfolg winkt. Eine solche Disproportionalität, die von Wissenschaft und Praxis oft beobachtet wurde — gerade in bekanntem Zusammenhange mit der Krisenerscheinung — erklärt sich aus den angeführten Momenten der Entwicklung, während sie einer statischen Betrachtung unverständlich wäre, respektive in der Statik nicht vorkommen kann.

Beachten wir endlich, daß das Gesagte nicht bloß für den Beginn einer Entwicklung von einem rein statischen Zustande aus gilt, sondern auch für das Wiedererwachen derselben nach einer Periode der Ruhe. Zunächst gehen wir ja prinzipiell von einem statischen Zustande aus, der nie existieren und nur gedanklich konstruiert werden kann. Von ihm gilt alles, was wir sagen, exakt. Aber man sieht unschwer, daß wir mit dieser Betrachtung auch das Wesen einer Entwicklung erfassen, die, wie es in Wirklichkeit allein vorkommen kann, nicht aus einem rein statischen, sondern einem relativ-stationären Zustande, einem Zustande relativer Ruhe entsteht. Endlich gilt das auch für neue Entwicklungsbahnen, die eingeschlagen werden, wenn eine andere Entwicklungsperiode abgeschlossen ist.

Wir kommen also zu der Erkenntnis, daß die volkswirtschaftliche Entwicklung in unserem Sinne nicht einfach aus unabhängigen Einzelentwicklungen von Unternehmungen besteht, was zu der wahrscheinlichen Annahme führen würde, daß die letzteren in der Zeit gleichmäßig verteilt wären und, relative Kleinheit jeder „Gründung" vorausgesetzt, zu der weiteren wahrscheinlichkeitstheoretisch begründeten Annahme, daß die Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft das Bild stetigen Wachstum biete. Sondern wir sehen, daß die Einzelentwicklungen in Sympathie miteinander erfolgen in der Weise, daß eine derselben viele andere hervorruft. Und das führt uns nun einen Schritt weiter. Alle Unternehmungen, deren Gründung sich also in einer Zeitperiode häuft und die industrielle Entwicklung einer Epoche ausmacht, zielen unter sehr wesentlich ähnlichen und in Zusammenhang stehenden Bedingungen entweder geradezu auf denselben oder doch auf einen in wichtigen Beziehungen ähnlichen Erfolg ab. Die ihnen zugrunde liegenden Pläne haben wichtige Grundzüge gemein und das Handeln aller Unternehmer beruht in letzter Linie auf einem und demselben Impulse. Alle diese Einzelentwicklungen können in

diesem Sinne als Teile einer wesentlich einheitlichen volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung aufgefaßt werden. Sie alle führen zu bestimmten — allerdings mehr oder weniger günstigen — Erfolgen, die man als einen Gesamterfolg auf Grund des Gesamtimpulses bezeichnen kann. Damit nun hat dieser Impuls, der dem ganzen Prozesse seinen einheitlichen Charakter aufdrückt, getan, was er sollte, und damit ist seine Kraft erschöpft. Die neuen Kombinationen sind nun da, und es besteht kein weiterer Plan, der sich mit dem bisherigen einheitlich auffassen ließe. Gleichzeitig haben sich unter dem Einflusse der Entwicklung alle Bedingungen geändert, von denen man ausging. Das Gleichgewicht der Volkswirtschaft ist gestört, und man muß unerwartete und unübersehbare Reaktionen gewärtigen. Es gibt keine sichere Berechnungsbasis. Eine Auseinandersetzung aller Ergebnisse der Entwicklung mit allen sonstigen Verhältnissen ist vor allem nötig. Und dieselbe tritt ein. Ihr Resultat ist, daß das Neue dem statischen Organismus einverleibt wird. Damit ist eine einheitliche Entwicklungsphase abgeschlossen. Und wenn auch bald eine neue beginnt, so beginnt sie unter anderen Bedingungen, mit anderen Mitteln, anderen Plänen, wohl auch meist anderen Führern. Sie wird andere einheitliche Charakteristiken tragen wie die frühere, sowohl was Personen, wie was Verhältnisse betrifft. Das heißt nichts anderes, als daß auch die Entwicklung der Volkswirtschaft im ganzen aus Teilentwicklungen, nicht aber „aus einem Stücke" besteht, was zu beweisen war. Wie bei der Einzelentwicklung so werden wir auch von dieser Gesamtentwicklung sagen, daß, wenn sie sich, aus genügender Entfernung gesehen, als etwas Einheitliches darstellen sollte, das nur ein empirisches Resultat wäre, die sich nicht notwendig aus den Dingen ergibt.

Diesen Teil unserer Ausführungen zusammenfassend: Die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Sinne gleicht nicht ohneweiters organischem Wachstume. Sie erfolgt nicht nach e i n e m Gesetze, sondern sie zerfällt in Teile, welche allein ihr einheitliches Gesetz haben. Sie erfolgt gleichsam ruckweise und trägt verschiedene Merkmale in diesen verschiedenen Aufschwungperioden. Jeder solche Aufschwung stirbt gleichsam hinweg, um einem neuen Platz zu machen.

VI.

Das ist ein erstes Resultat. Der zweite Schritt, den wir nun zu tun haben, besteht in der Untersuchung jenes Zustandes der Volks-



wirtschaft, in den die erste Aufschwungperiode ausläuft und von dem dann die zweite ausgeht. Die Frage, die wir uns zu stellen haben, lautet präzise: Ist dieser Zustand wirklich und notwendig ein statischer, sind die prinzipiell selbständigen, aber stets wesensgleichen Teilentwicklungen notwendig durch statische Zustände voneinander getrennt? Wir müssen uns diese Frage aus zwei Gründen stellen. Einmal ist ihre Beantwortung notwendig, um zu sehen, ob unser Gedankengang in sich geschlossen ist und alles Wesentliche umfaßt. Denn unsere Theorie geht von einem statischen Zustande aus. Das können wir uns erlauben bei der Erklärung einer ersten Welle der Entwicklung, indem wir eben einen solchen Zustand annehmen. Aber nur dann paßt unsere Theorie auf alle die Wellen der Entwicklung, wenn auch alle spätern von statischen Zuständen ausgehen. Hier jedoch steht es uns nicht mehr frei, dieselben einfach anzunehmen. Wir können das hier nur dann tun, wenn wir nachweisen können, daß der ersten und sodann jeder dynamischen Aufwärtsbewegung der Wirtschaft wirklich ein statischer Zustand folgen muß. Wäre das Gegenteil tatsächlich der Fall, würde also die erste Teilentwicklung nicht in einen statischen Zustand ausklingen, so wäre unsere Betrachtungsweise auf das Weitere offenbar nicht ohneweiters anwendbar, und davon könnten wir nicht abstrahieren, da die Abweichung der Tatsachen vom theoretischen Bilde durch Momente verursacht wäre, die eben für dieses Bild wesentlich sind. Es ist daher nötig, daß wir uns noch genauer mit dem Zustande beschäftigen, der auf einen industriellen Aufschwung folgt. Aber auch — zweitens — noch aus einem andern Grunde. Wir glauben wohl, Wesen und Art eines solchen Aufschwunges zu verstehen. Aber sein Abschwellen ist eine Erscheinung, die uns neu ist. Kräfte und Phänomene, die wir bisher kaum beachteten, treten hier auf, neue Tatsachen, die in unserem Bilde bisher fehlen, sind hier zu erklären. Und aus diesen Gründen wollen wir uns diese Endpunkte der Teilentwicklung näher ansehen und Wesen und Art der Momente untersuchen, die sie herbeiführen.

Die Tatsachen, die hier in Betracht kommen, lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die eine Gruppe betrifft die neugeschaffenen Kombinationen. Davon sprachen wir bereits. Dieselben sind nun da und die Pläne der Unternehmer sind ausgeführt. Der energetische Impuls hat getan, was er sollte. Jene Kombinationen, die sich nicht bewährten, fallen weg, die anderen werden Bestandteile des Wirtschaftssystems. Sie werden Grundlage eines sich stets wiederholenden

Betriebes. Beachten wir, daß diese Auffassung selbst dann guten Sinn hat, wenn der Leiter einer Unternehmung sofort neue dynamische Veränderungen ins Auge faßt und es zu einem solchen sich stets wiederholenden Betriebe nicht kommen läßt. Denn Grundlage dieser weiteren Pläne muß der entweder realisierte oder doch als sicher erkannte Erfolg der früheren sein, so daß im Prinzipe stets, wenn auch im einzelnen Falle mitunter nur potentiell, zwischen zwei Perioden von dynamischen Veränderungen eine Periode unveränderten Betriebes liegen muß. Die beiden anderen Tatsachengruppen, die wir anführen werden, schränken übrigens die Möglichkeit nur potentieller Existenz des letzteren noch weiter ein. Die neuen Kombinationen also werden, einmal geschaffen, zur Grundlage eines sich selbst gleichbleibenden Betriebes, also eines statischen Betriebes. Sie werden gleichzeitig aber auch zu Einkommensquellen, das heißt, was zunächst als Unternehmergewinn erschien, wird eben von dem Zeitpunkte an, an dem der Betrieb in nunmehr ausgefahrenen Bahnen beginnt, einzelnen Produktionsgütern zugerechnet. Eben diese beiden Momente reichen aber aus, um die neuen Unternehmungen zu statischen Wirtschaftseinheiten zu machen. Und daher können wir sagen, daß jeder dynamische Aufschwung in einen statischen Zustand ausläuft. Oder anders: Daß auf jede Periode von Neugründungen ein „Prozeß der Statisierung“ derselben folge, — wenn der Ausdruck erlaubt ist — der zunächst in einer Konsolidierung des Unternehmergewinnes zu statischen Erträgen und in der Aufnahme eines regelmäßigen Betriebes dieser Unternehmungen besteht, der sich in statischen Bahnen bewegt. Das ist das eine.

Die zweite Gruppe von Tatsachen, die hier in Betracht kommt, bezieht sich auf diejenigen Wirtschaften, die nicht tätig und unmittelbar an der Durchsetzung neuer Kombinationen teilgenommen haben. Die Wirkungen der Entwicklung auf diese kann hier nicht erschöpfend dargestellt werden. Nur auf einen Punkt muß schon hier aufmerksam gemacht werden, nämlich auf die Wirkung der Entwicklung auf das bisherige, statische Preis- und Wertsystem der Volkswirtschaft. Infolge der Entwicklung, nämlich infolge des Auftretens von Nachfrage nach Produktionsmitteln zu den neuen Zwecken, steigen die Produktionskosten des statischen Produzenten. Und da er ex hypothesi ohne Gewinn produzierte, so produziert er nun mit Verlust. Infolge der Entwicklung treten ferner neue Gütermengen und -arten auf. Und endlich ändert

sich die Kaufkraft des Geldes infolge der Schaffung von Kreditzahlungsmitteln. Die Wirkung dieser beiden Einflüsse ist nicht so klar, wie die des ersten. Entziehen die neuen Gütermengen dem statischen Wirte auch etwas von der Nachfrage, die er bisher befriedigte, so können sie ihm in seiner Produktion zustatten kommen. Auch brauchen sie ihm nichts zu entziehen, da ja die allgemeine Kraufkraft gestiegen ist: Seine Kunden können ihm daher erhalten bleiben oder es können andere, deren Kraufkraft früher nicht ausreichte, an ihre Stelle treten. Ist infolge des Auftretens der Kreditzahlungsmittel die Geldmenge größer geworden, so braucht deshalb noch nicht überall der Geldwert entsprechend zu sinken, da ja nun auch mehr Güter vorhanden sind. Endlich kann ein statischer Produzent zu jenen gehören, denen die Rückwirkungen der Entwicklung direkt Vorteil bringen — es kann z. B. der Mietwert seines Hauses steigen.

Doch brauchen wir das nicht weiter zu verfolgen. Für uns genügt das eine, daß es fast ausgeschlossen ist oder doch nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen kann, daß sich alle jene Momente für ein Wirtschaftssubjekt so ausgleichen, daß seine Lage unverändert bliebe. Wir wollen hier nicht entscheiden, ob man etwas Allgemeines über die Frage sagen kann, ob die Mehrzahl der statischen Wirtschaftssubjekte durch eine Entwicklung in unserem Sinne in eine bessere oder schlechtere Lage kommt. Das ist sicher, daß so gut wie alle in eine *andere* Lage kommen: entweder Verluste erleiden oder Gewinne erzielen. Sei nun das eine oder das andere der Fall, so folgt notwendig, daß sie auf diese Veränderung ihrer wirtschaftlichen Lage reagieren müssen. Steigen einem Produzenten seine Kosten oder sinkt sein Erlös oder dessen Kaufkraft, so kann er nicht mehr in der gewohnten Weise weiterwirtschaften. Wirft ihm die neue Sachlage einen Gewinn in den Schoß, so muß er irgendetwas mit demselben anfangen. Immer also ist er durch die Logik der Wirtschaft zum Handeln gedrängt, oft durch den drohenden Untergang, oft auch durch sanftere Hebel von Gewinn und Verlust, die in bestimmter Lage bestimmte Maßregeln erzwingen. Diese Reaktionen, die die Entwicklung auslöst, können nun von zwei verschiedenen Arten sein. Es kann vorkommen, daß die aus der statischen Ruhe aufgescheuchten Wirtschaftssubjekte ihr Schicksal in die Hand nehmen und sich ebenfalls zu energetischem Handeln, zu neuen Bahnen aufraffen. Sowohl Gewinn wie Verlust kann das bewirken, wenn sie nur von genügender Größe sind. Ein großer Gewinn kann

zum Anlasse kräftigen Handelns werden und auf der andern Seite kann das namentlich die Befürchtung völliger Vernichtung. So sehen wir hier die Möglichkeit einer sekundären Welle der Entwicklung. Allein einmal wird dieselbe nie sehr kräftig sein, da die Zahl der Leute, die Kraft und Tätigkeit zu einem solchen „Aufraffen“ haben, sicher verhältnismäßig gering ist. Sodann aber wird von dieser sekundären Entwicklung mutatis mutandis dasselbe gelten wie von der primären, so daß es theoretisch erlaubt ist, die beiden zusammenzufassen und von der ersteren hier abzusehen.

Sonst aber gibt es nur eine mögliche Art von Reaktionen auf die neue Sachlage. Es ist die dem Wesen statisch disponierter Wirtschaftssubjekte angemessene, nämlich die passive Anpassung an die neuen Verhältnisse. Steigen die Produktionskosten oder sinkt der Erlös, so schränkt man Produktion und Konsumtion ein, sinkt der Geldwert, so tut man dasselbe. Und umgekehrt im entgegengesetzten Falle. Verluste schränkt man tunlichst ein, seine Konsumtion ändert man nach bekannten Gesetzen ab — andernfalls verwendet man ebenso etwa zuwachsende Gewinne, dehnt man seine Produktion im gegebenen Rahmen aus. Das wird die Handlungsweise der großen Mehrzahl der statischen Wirtschaftssubjekte sein. Sie reagieren darauf ganz ebenso, wie auf andere von außen kommende Veränderungen der wirtschaftlichen Lage, etwa reichliche oder Mißernten, Änderungen in der Richtung der Nachfrage usw.

Da sehen wir denn: Alle die so vielgestaltigen Wirkungen der industriellen Entwicklung auf die statischen Glieder der Volkswirtschaft, lassen sich unter einem Gesichtspunkte zusammenfassen, für den es einen wohlbekannten Ausdruck gibt: als Störungen des statischen Gleichgewichtes. Mit dieser Erkenntnis ist uns ein Einblick in ihr Wesen eröffnet.

Und alle die komplizierten Bewegungen, die die Entwicklung in unserem Sinne im übrigen Körper der Volkswirtschaft hervorruft und die eben das sind, was bisher in unserem gedanklichen Bilde der Wirklichkeit fehlte, lassen sich zusammenfassen und einheitlich begreifen unter dem Gesichtspunkte des Strebens nach Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichtes beziehungsweise nach einem neuen Gleichgewichtszustande.

Sobald es also eine Entwicklung gibt, so ensteht in den breiten Massen der Volkswirtschaft eine Bewegung, die sie begleitet, eine Bewegung nach einem neuen Gleichgewichte, u. zw. immer und not-

wendig. Beide treffen sich in dem Punkte, an dem die erstere getan hat, was sie sollte, und es beginnt ein Prozeß der Statisierung. Das Wert- und Preissystem wird so reorganisiert, daß es die neuen Kombinationen statisch umfaßt und alle anderen Verhältnisse der neuen Sachlage angepaßt werden. Ist das geschehen, so sind überall Kosten und Erlös einander wieder gleich, jeder nimmt wieder soviel ein, als er ausgibt und so weiter, wie ehedem. Dieser Reorganisationsprozeß ist notwendig; vom Beginne der Entwicklung an besteht eine Tendenz nach ihm hin; aber es kann nicht früher eintreten, als bis die neuen Kombinationen durchgeführt sind und so die Sachlage geklärt und eine feste Basis für die Ausgleichung gegeben ist. Bis dahin nämlich stört die im Gange befindliche dynamische Veränderung jedes Gleichgewicht sofort wieder. Aber ist sie beendet, so gewinnt diese Strömung nach dem Gleichgewichte die Oberhand und führt ein solches jedesmal herbei.

Noch haben wir eine dritte Gruppe von Tatsachen zu erwähnen, um unser Bild zu vervollständigen. Und zwar handelt es sich da um die Einwirkung der eben besprochenen Bewegungen in der statischen Wirtschaft, die von der Entwicklung hervorgerufen wurden, auf diese Entwicklung selbst. Die Verhältnisse der ursprünglichen statischen Wirtschaft sind Daten für den Unternehmer. Auf ihnen baut er seine Berechnungen auf. Ihr Vorhandensein und ihre richtige Einschätzung ist eine wesentliche Bedingung seines Erfolges. Nun ändern sich diese Verhältnisse aber, mit ihnen die Basis der neuen Kombinationen. Und zwar ändern sie sich erstens notwendig und zweitens eben wegen des Auftretens der letzteren — von anderen, von unserem Standpunkte als zufällig zu betrachtenden Veränderungen wollen wir absehen. Das kann nicht ohne Wirkung auf die neuen Unternehmungen und ihren Erfolg sein.

Freilich können wir nicht annehmen, daß die Unternehmer durch diese Reaktion der statischen Wirtschaft durchaus überrascht werden. Vielmehr müssen sie dieselbe zum Teil voraussehen und in ihren Berechnungen berücksichtigen. Das geschieht auch. Produziert ein Unternehmer z. B. ein neues Gut, so nimmt er natürlich an, daß er es absetzen, mithin, daß eine bisher nicht vorhandene Nachfrage entstehen oder endlich, daß auch in der Welt der statischen Wirtschaft eine Veränderung vor sich gehen wird. Dieses Beispiel deutet eine Klasse von Veränderungen auch der statischen Verhältnisse an, welche der Unternehmer sehr wohl voraussieht und welche sogar Bedingungen seines

Erfolges sind. Es sind das jene Veränderungen, welche er selbst herbeiführen will.

Aber auch Veränderungen, die der Unternehmer nicht herbeiführen will und welche sich als unbeachsichtigte Wirkungen seines Tuns darstellen, werden ihm im allgemeinen nicht verborgen sein. Eine solche Wirkung ist z. B. das Steigen der Preise jener Güter, deren er zur Durchführung seines Planes bedarf. Je stärker das Talent des Unternehmers, um so klarer wird er solche Momente sehen, um so richtiger sie einschätzen. Niemals aber wird das vollständig und exakt möglich sein und nicht immer wird sich da eine Erkenntnis in entsprechende Maßregeln umsetzen können. Das soll nun ausgeführt werden.

Die ökonomische Theorie macht aus bekannten Gründen allgemein die Annahme, daß die Wirtschaftssubjekte sowohl ihre Interessen wie auch die wirtschaftliche Sachlage genau kennen und richtig beurteilen. Diese Annahme ist nötig, sollen die großen Züge der Dinge nicht durch prinzipiell ganz uninteressante wirtschaftliche lapsus verwischt werden. Aber diese Abweichungen müssen eben wirklich „prinzipiell uninteressant" sein, damit unsere Theorie die gewünschte Bedeutung habe. In der Statik nun ist das gewiß der Fall. Auch dort hat jedes Wirtschaftssubjekt bewußt oder unbewußt seinen Wirtschaftsplan. Und da sich der statische Wirtschaftsprozeß regelmäßig wiederholt, alle Daten erfahrungsgemäß gegeben sind und namentlich, weil jeder Produktion eine bereits bekannte und erprobte Nachfrage entspricht, so stimmen Plan und Erfolg im allgemeinen und man kann von bedeutungslosen Ausnahmen sprechen, wo sie das nicht tun. Wesentlich unterscheiden sich davon aber die Vorgänge der Entwicklung in unserem Sinne, da hier viele Punkte des Wirtschaftsplanes nicht erfahrungsgemäß gegeben sind, sondern abgeschätzt werden müssen. Das dürfen wir nicht übersehen: Wir können wohl die Annahmen machen, die wir für zweckmäßig halten; aber wenn eine Annahme bei verschiedenen Tatsachengruppen unseres Gebietes verschiedene Rollen spielt, verschieden weit von der Wirklichkeit abweicht, so muß das berücksichtigt werden. Die dynamische Theorie unterscheidet sich in diesem wie auch in anderen Punkten wesentlich und notwendig von der statischen: Wir dürfen nun diese Unterschiede nicht verwischen, indem wir eine in beiden Fällen formell gleiche Annahme einführen, die aber in beiden Fällen sehr verschiedene Bedeutung hat und verschieden wichtige Erscheinungen der Betrachtung entrückt. Deshalb verzichten wir noch nicht auf unsere An-

nahme überhaupt. Aber wir werden die Unterschiede in ihrer Übereinstimmung mit den Tatsachen auf verschiedenen Teilen des Untersuchungsfeldes feststellen müssen. Die praktische Bedeutung dieser Feststellung für unseren Gedankengang ist groß. Von dem Umfange, den wir der Voraussicht, Kenntnis usw. des Unternehmens zuschreiben, hängt es ab, welche von den infolge und im Gefolge der Entwicklung eintretenden Veränderungen in seinem Plane berücksichtigt sein werden und welche nicht. Die ersteren sind Teile des Wirtschaftsplanes des Unternehmers und Bedingungen seines Tuns, die letzteren stehen außerhalb dieses Planes, stehen als äußere Mächte dem Unternehmer gegenüber und üben eine selbständige Wirkung auf seine Unternehmung aus. Von allen Momenten nun, die innerhalb des Planes des Unternehmers liegen, nehmen wir zunächst auch weiter an, daß sie im wesentlichen so eintreffen, wie er sie voraussah. Soweit also machen wir hier dieselbe Annahme wie in der Statik. Allerdings wird der daraus folgende Fehler größer sein als im Falle der letzteren. Wenn wir annehmen, daß die neuen Unternehmungen technisch gelingen, die neuen Produkte wirklich begehrenswert erscheinen usw., so wird das in vielen Fällen nicht zutreffen. Doch können wir behaupten, daß das, was wir in dieser Beziehung an Tatsachen vernachlässigen, wirklich prinzipiell uninteressant und eine daraus folgende Abweichung des Gedankenbildes von der Wirklichkeit kein Problem, sondern ohneweiters verständlich ist — so daß die Theorie hier keinen unerklärten Rückstand von Tatsachen übrigläßt. Allein es erhebt sich die Frage: Wieviel kann der Plan des Unternehmers umfassen, wie weit geht tatsächlich seine Voraussicht der Dinge oder wieviel Voraussicht müssen wir ihm zubilligen, um jene Scheidung zwischen dem Plane des Unternehmers und den außerhalb desselben stehenden Tatsachen so vorzunehmen, daß unser Bild die großen Konturen der Dinge richtig wiedergebe?

Scheinbar ist jede allgemeine Antwort auf diese Frage unmöglich, da die Voraussicht des Unternehmers von Fall zu Fall individuell verschieden ist. Wir werden aber sehen, daß wir das, was wir brauchen, wohl gewinnen können. Alle auf den ursprünglichen statischen Zustand bezüglichen Verhältnisse werden als dem Unternehmer bekannt angenommen. Ebenso, wie gesagt, jene Veränderungen, die er selbst herbeizuführen beabsichtigt. Beide Gruppen von Umständen bilden ja die Grundlage seines Planes. Nun haben wir aber die Tatsache hervorgehoben, daß sich jene statischen Daten der Entwicklung eben durch

dieselbe immer und notwendig verändern, worin auch liegt, daß jene beabsichtigten Veränderungen nicht so eintreten können, wie sie es täten, wenn das nicht der Fall wäre. Kann der Unternehmer auch diese Tatsache in seinem Plane berücksichtigen? Mitunter kann und tut er es. Wer z. B. die Fabriken eines Industriezweiges in einem Lande zusammenfassen will, um sie einheitlich zu organisieren und eine bestimmte Preispolitik zu treiben, wird sich über gewisse der zu erwartenden Rückwirkungen Rechenschaft zu geben haben. Und oft geschieht das mit Erfolg. Aber vollständig kann die Voraussicht auch hier kaum sein. Aus den verborgensten, fernliegendsten Quellen kommen Rückwirkungen zum Vorschein, die früher oder später neue Sachlagen schaffen. Liegt aber die Sache anders, hat sich jeder einzelne Unternehmer zu sagen, daß *seine* Pläne an sich keine volkswirtschaftlichen Folgen, keine merkbaren Veränderungen in der gesamten Volkswirtschaft hervorrufen können, dann begegnet seine Voraussicht eben dem Hindernisse, daß die eintretenden Veränderungen nur durch das Handeln *aller* Unternehmer hervorgerufen werden. Jene allerdings, die irgend ein Feld als Epigonen betreten, können die Sachlage, die schon geschaffen ist, in ihren Plänen berücksichtigen. Die aber vorangingen, konnten nicht wissen, wie viele ihnen folgen werden. Auch jene Epigonen wissen nicht, wie viele Genossen sie haben und wer noch nach ihnen dieselben Bahnen einschlagen wird. Sie alle können nur mit der ihnen gegebenen Sachlage rechnen und danach ihre Pläne einrichten. Und diese Sachlage ändert sich eben. Der Erste kann oft auf eine Monopolstellung rechnen, er kann Kosten aufgewendet haben, deren Aufwendung nur infolge dieser Aussicht möglich ist und die für die Folgenden geringer sind, weil sie einen bereits gebrochenen Weg vorfinden. Durch das Auftreten von Epigonen kann das anders werden, ohne daß das mit der nötigen Präzision vorausgesehen werden könnte.

Auch kann es vorkommen, daß selbst ein Voraussehen dieser und ähnlicher Dinge den Unternehmer nicht veranläßt, sie in seinem Plane zu berücksichtigen. Ebenso wie die Produzentenkreise meist Schutzzölle anstreben, obgleich der Vorteil aus einem Zolle auf sein Produkt dem Produzenten nicht für immer verbleibt und namentlich ja nie *ein* Zoll allein eingeführt wird, sondern stets ein Zollsystem, dessen einzelne Posten sich zum Teil paralysieren; ebenso wie die Produzentenkreise oft eine geringwertige Valuta begrüßen, obgleich der Gewinn daraus ein vorübergehender ist und schließlich auch für diese Kreise selbst

durch einen Verlust abgelöst wird; sehen wir auch hier, daß der Unternehmer der Möglichkeit des Gewinnes folgt, auch dann, wenn ihm nicht jene Ahnung der besprochenen Gegenbewegungen fehlt. Wir können das nicht übersehen. Wollten wir völlige Voraussicht und völlige Berücksichtigung aller wirklich eintretenden Gegenwirkungen im Wirtschaftsplane annehmen, so würden uns wesentliche Dinge entgehen. Die meisten Unternehmer würden, wenn diese Annahme den Tatsachen entspräche, überhaupt nicht zum Handeln kommen. Sie müssen sich in praxi eben an die Daten der vorhandenen Verhältnisse halten — mit mehr oder weniger Korrekturen im einzelnen Falle —, und diesen Vorgang müssen auch wir zur Grundlage unserer Betrachtung machen, wenn dieselbe nicht in wesentliche Diskrepanz mit den Tatsachen kommen soll.

Weil es aber erstens unmöglich ist, alle Gegenwirkungen, die das Handeln des Unternehmers hervorruft, exakt einzuschätzen; weil zweitens diese Gegenwirkungen erst durch das Handeln aller und nicht jedes einzelnen für sich genommen eintreten; weil endlich drittens die Gegenwirkungen die Möglichkeit des Erfolges im einzelnen Falle nicht ausschließen; so sind wir nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet zu erklären, daß ein nicht näher zu bestimmender, stets aber ein bedeutender Teil der Veränderungen, die die Entwicklung in dem statischen Gebiete der Volkswirtschaft hervorruft, außerhalb der Pläne der Unternehmer liegen und als selbständiger Faktor deren Erfolg beeinflußen muß. Und deshalb können wir die Rückwirkung dieser Bewegungen auf die Entwicklung als eine dritte selbständige Tatsachengruppe neben die beiden anderen stellen, die wir früher kennen lernten, nämlich neben das Aufhören des dynamischen Impulses und die Störungen im Gleichgewichte der statischen Wirtschaften. Aus unserer Untersuchung ergibt sich endlich noch eine vierte Gruppe: Die Wirkung des Auftretens neuer Unternehmer auf diejenigen Unternehmungen, die zuerst gegründet wurden. Andere Erscheinungen dieser Art als solche, die sich in eine dieser vier Gruppen einreihen lassen, gibt es nach unserer Theorie nicht, wenigstens nicht solche von prinzipiellem Interesse.

Auch diese beiden Gruppen von Erscheinungen wirken ganz so, wie wenn sie Störungen eines statischen Gleichgewichtes wären. Sie sind Störungen jenes dem Unternehmer vorschwebenden neuen Gleichgewichtszustandes, auf den er hinarbeitet, auf dessen Erreichung seine Berechnungen eingestellt sind und der eventuell die Grundlage weiterer

Pläne werden soll. Diese Störungen wirken auf die neuen Unternehmungen ganz so, wie die durch die Entwicklung erzeugten Störungen auf die statischen Wirtschaften und lösen bei den Unternehmern analoge Abwehr- und Anpassungsversuche aus. Auch diese streben nun einem andern als dem ursprünglich beabsichtigten Gleichgewichtszustande zu, indem sie unter dem Drucke des Hebels „Gewinn und Verlust" sich unter den jetzt gegebenen Umständen so gut als möglich einzurichten, die vorteilhaftest mögliche Position zu finden suchen. Sollten sie das in nichtstatischer Weise tun, also wiederum durch neue Kombinationen, so gilt davon dasselbe wie bei den statischen, aus dem bisherigen Gleichgewichte gebrachten Wirtschaften. Dieser Gleichgewichtszustand, dem sie jetzt zustreben, ist aber derselbe wie der, den auch die statischen Wirtschaftssubjekte herstellen wollen. Denn wir haben nun im Untersuchungsgebiete zu wesentlich gleicher Zeit nur lauter Individuen, die dem wirtschaftlichen Gleichgewichte zustreben — ob sie statisch-hedonische oder energetische sind, macht in diesem Momente keinen Unterschied. Und da lehrt denn die Theorie des Gleichgewichtes den mathematisch beweisbaren Satz, daß dieses Gleichgewicht nur *eines*, und zwar ein eindeutig bestimmtes sein kann, woraus unsere Behauptung folgt.

Damit ist der Kreis der Erklärung geschlossen. Wir sahen am Anfange dieses Gedankenganges, daß jede Teilentwicklung ihr natürliches Ende hat, worauf die neuen Kombinationen dem statischen Organismus einverleibt werden. Wir sehen jetzt weiter, daß alle die Bewegungen in der Volkswirtschaft, die die Entwicklung auslöst, das Gemeinsame haben, daß sie auf einen neuen Gleichgewichtszustand hinarbeiten. Notwendig und immer setzt im Gefolge der Entwicklung ein „Prozeß der Statisierung" ein, der ebenso notwendig den Sieg über jede Teilentwicklung erringt. So kommen wir definitiv zu dem Resultate: *Zwischen je zwei Teilentwicklungen liegt ein statischer Zustand der ganzen Volkswirtschaft, in den jede Teilentwicklung ausläuft und aus dem sich alsbald eine neue erhebt*, die für uns nun ebenso verständlich ist, wie die erste.

VII.

Das ist unser wesentliches theoretisches Ergebnis. Aus ihm ergeben sich nun leicht einige Konsequenzen von Interesse. Zunächst aber müssen wir bemerken, daß diese weiteren Ruhepunkte, die zwischen

den Teilentwicklungen liegen, nicht ohneweiters die Charakteristika unseres ursprünglichen statischen Zustandes tragen können. Derselbe ist ja auch ein aus methodologischen Gründen geschaffenes Gedankengebilde, das wir nicht einfach in der Wirklichkeit suchen dürfen. Aber abgesehen davon werden die für die und von der Entwicklung geschaffenen Institutionen und Typen von Wirtschaftssubjekten nicht ohneweiters verschwinden. Sie werden nur zurücktreten und eben auf die nächste Welle der Entwicklung warten. Auch werden wir nicht erwarten, daß sich dem ersten Blicke auf die Tatsachen etwa ein dem theoretischen Bilde der statischen Wirtschaft ähnlicher Ruhezustand darbiete, namentlich nicht, daß er glatt auf lebendige Entwicklung folge. Vielmehr werden die Wogen des Wirtschaftslebens nie höher schlagen als in der Zeit der Brandung, die aus so vielen entgegengesetzten und unausgeglichenen Strömungen entstehen muß. Was uns daher in Wirklichkeit zunächst in die Augen fallen muß, ist nicht etwa ein quasi statischer Zustand, sondern eben jener Prozeß der Herbeiführung desselben, der Ausgleichung, der „Statisierung". Wohl müßte derselbe schließlich einen statischen Zustand herbeiführen, aber in der Wirklichkeit fließen die Statisierung und die Vorboten neuer Entwicklung zusammen, kommt es zu dem Ruhepunkte, der das theoretische Zentrum des Vorganges bildet, gar nicht. Die Bedeutung unseres Theorems liegt lediglich darin, daß es uns das Prinzip und die Richtung des Vorganges zeigt, uns ihn verstehen läßt.

Sehen wir uns denn diesen „Prozeß der Statisierung" noch näher an. Wir verstehen jetzt sein Wesen und seine Funktion. Er entsteht mit Notwendigkeit und macht notwendig der Entwicklung temporär ein Ende. Und sodann führt er eine Ausgleichung von vier verschiedenen Strömungen herbei: Den Strömungen der Überführung der neuen Kombinationen in ein neues statisches System der Wirtschaft, der Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichtes der statischen Wirtschaften, der Rückwirkungen der letzteren Bewegung auf die neuen Unternehmungen und der Wirkungen der sukzessive durchgeführten neuen Kombinationen aufeinander. Dieser Prozeß setzt alle Werte, Preise und Gütermengen in ein bestimmtes Verhältnis zueinander und ändert sie dementsprechend. Er tritt auf allen Teilmärkten ein, die man zu unterscheiden pflegt, auf dem Genußgüter-, dem Produktionsmittel- und dem Geldmarkte, überall in prinzipiell derselben Weise, wenngleich im einzelnen Falle seine Wirkungen bald hier, bald dort stärker fühlbar sind. Überall stellt er Gleichheiten und Verhältnismäßigkeiten her, wo die Entwicklung

zu Diskrepanzen geführt hat. Er reorganisiert das Wertsystem der Gegenwart wie das der Zukunft. Er hält Gericht über alle Werte und Preise und vergleicht das „Soll“ mit dem „Ist“. Er readjustiert zuerst alle Werte und Preise von Genußgütern, auf dieser Grundlage dann die der Produktivgüter, und endlich korrigiert er nach dem hieraus folgenden Ergebnisse alle hoffnungs- und rechnungsmäßigen Vermögenswerte. Wir wollen uns mit dieser Andeutung begnügen und dem Leser eine eventuelle Ausführung im einzelnen überlassen, welche nichts wesentlich Neues bietet. Der entscheidende Punkt liegt in unserem Nachweise der Notwendigkeit der entstehenden Diskrepanzen und Gleichgewichtsstörungen und in der Aufzeigung der Kräfte, die ihre Ausgleichung herbeiführen.

Dieser Reorganisierungs- und Readjustierungsprozeß braucht in praxi oft sehr lange Zeit. Mitunter dauert er so lange oder selbst länger als die Aufschwungsperiode. Das ist auch begreiflich. Die Reaktionen der Volkswirtschaft auf die Entwicklung erfolgen nicht sofort und auch nicht ganz prompt. Sie erfolgen auch nicht alle zugleich. Manche Gegenbewegungen haben einen langen Weg zurückzulegen, ehe sie sich geltend machen können. Andere treten erst schwach und unzureichend auf, um erst später anzuschwellen, wenn die betreffenden Wirtschaftssubjekte sehen, daß *mehr* geschehen müsse, oder wenn nach und nach immer *mehr* von in gleicher Lage befindlichen Wirtschaftssubjekten einsehen, daß etwas geschehen müsse. Überhaupt werden viele Wirtschaftssubjekte an der bisherigen Wirtschaftsweise festhalten und mit den bisherigen Wertsystemen weiterwirtschaften wollen. Sie werden sich dem Strome der Dinge entgegenstemmen, wohl auch zunächst nur an eine vorübergehende Störung infolge irgendeiner äußeren Ursache glauben. Dann müssen sie erst ihre Erfahrungen machen, erst andere nachgeben und umlenken sehen, ehe sie selbst entsprechend handeln. Oft aber geht das nicht sofort, sondern nur allmählich. Alle die Rückschläge lösen ferner, wie wir sehen, wieder ihrerseits Gegenströmungen aus, welche weiter dazu beitragen, die Situation kompliziert und unübersichtlich zu machen. Es entstehen jene Wirbel im Wirtschaftsmeere, die im einzelnen Falle fast jeder Erklärung spotten. So werden wir begreifen, daß es lange braucht, ehe sich in einem solchen Falle die Sachlage klärt und der Prozeß der Readjustierung auch nur in freien Fluß kommt, und viel länger noch, ehe er sein Werk getan hat und die große Liquidation durchgeführt ist.

Diese Liquidation geht nicht ohne Verlusten vor sich nicht ohne, daß sie viele Werte und Hoffnungen begräbt und wirtschaftliche Existenzen vernichtet. Sie ist stets ein mehr oder weniger schmerzvoller Prozeß. Wenn auch begrifflich jeder Verlust durch Gewinne aufgewogen werden kann, so ist dennoch die Tatsache solcher Verluste, und zwar gerade dieser Art von Verlusten, die durch unvorhergesehene Änderung der Daten der Berechnungen hervorgerufen wird, etwas Neues gegenüber der Periode der Entwicklung. Das Wesen dieser Verluste liegt darin, daß sie die Wirtschaftssubjekte zur Veränderung ihrer Wertsysteme zwingen oder schon selbst Resultate solcher Veränderungen sind: Die der Entwicklung zugrundeliegenden Wertungen der dynamischen Wirtschaftssubjekte bewähren sich nicht — die erzielten Erträge differieren von den erwarteten; ebenso bewähren sich die Wertungen der statischen Wirtschaftssubjekte nicht weiter — auch ihre Erträge werden nun andere; das macht eine Readjustierung aller Vermögenswerte nötig; und diese Readjustierung äußert sich ihrerseits wieder in Abstreichungen und Hinzufügungen zu den bisherigen Werten. Zunächst also ergeben sich in der Wirtschaftsgebarung Verluste oder auch Gewinne an den Produkten. Sodann erfolgt eine Anpassung an diese neuen Ergebnisse, welche ihrerseits Verluste und Gewinne — an den Vermögenswerten — realisiert. Diese Art von Verlusten würde, wie bereits gesagt, selbst dann nicht neutralisiert, wenn Gewinne sie numerisch ausgleichen würden, da sich Gewinn und Verlust niemals oder doch nur zufällig in derselben Wirtschaft begegnen würden. Der ganze Liquidationsprozeß steht unter dem Eindrucke dieser Art von Verlusten — sie drücken ihm ihren Stempel auf.

Die Zeit, während der dieser Liquidationsprozeß dauert, trägt auch rein äußerlich ganz charakteristische Merkmale, die selbst dem Fernestehenden wohlbekannt sind. Das erste liegt in dem Aufhören der Entwicklung in unserem Sinne. In der Periode des Aufschwunges hat man sich so sehr an sie gewöhnt, daß ihr plötzliches oder auch allmähliches Erstarren als eine Anomalie empfunden wird und allein ausreichen würde, um dieser Phase ein besonderes Gepräge zu geben. Außer diesem negativen gibt es aber auch ein positives Merkmal für dieselbe. Wie wir wissen, sehen wir in einer solchen Epoche Erscheinungen in der Volkswirtschaft, welche sich ebenso scharf von denen der Aufschwungsperiode, wie jenen eines statischen Zustandes abheben. Ihrem Wesen nach sind es Bewegungen nach einem Gleichgewichte

hin. Äußerlich aber charakterisieren sie sich als unvorhersehbare, unbeherrschbare, scheinbar regellose Vorgänge, die jedermann bedrohen, gegen die niemand etwas tun kann und die jeder Berechnung und jedes planmäßigen Verhaltens spotten. Der praktische Wirt vermag keine großen Konturen, keine greifbare Tendenz in dem Gewirre von Wirkungen und Gegenwirkungen zu erkennen, hat nichts, woran er sich halten kann. Den führenden Persönlichkeiten sind die Zügel entglitten, die die kompetenten Führer der Industrie während des Aufschwunges so fest in der Hand haben. Es bleibt ihnen nichts übrig als abzuwarten, wie sich die Sachen gestalten werden, und der Brandung so gut als möglich zu widerstehen. Namentlich ist es während dieser Zeit mangels jeder festen Basis fast unmöglich, an neue Kombinationen zu denken. Es gibt hier nicht die großen Züge der Aufschwungsperiode, die festen Plänen entsprechen, es herrscht aber auch nicht die Ruhe der Statik, sondern eine eigentümliche Fülle scheinbar steuer- und zielloser Bewegungen.

Wir werden ohneweiters verstehen, daß dieser Zustand von der Gesamtheit der Wirtschaftssubjekte als unlustvoll empfunden wird. Vor allem machen die erwähnten Verluste den Liquidationsprozeß zu einem sehr schmerzlichen. Aber schon an sich bringt das Aufhören der Entwicklung ein Gefühl allgemeinen Unbehagens hervor. Dasselbe wird noch erhöht durch den Umstand, daß alle jene Leute, die im Gefolge der Unternehmer sozusagen von steter Entwicklung leben, nun gleichsam überflüssig geworden und ihrer Einkommensquelle beraubt sind, wie manche Bankiers, gewisse Börsenkreise, manche Kategorien von Arbeitern usw. Das bedarf hier keiner weiteren Ausführung mehr. Es kommt ein Gefühl der Unsicherheit hinzu, da man nicht weiß, was kommen, wie weit der Liquidationsprozeß gehen und wann die nächste Aufwärtsbewegung einsetzen wird. Ohne dieses ja allgemein bekannte Bild ausmalen zu wollen, können wir doch konstatieren, daß in diesen Momenten ein weiteres äußeres Merkmal dieser Phase liegt, und zwar eines, das sich der Betrachtung auf den ersten Blick aufdrängt.

Beachten wir aber, daß es durchaus nicht nötig ist, daß irgendwelche Zusammenbrüche erfolgen oder daß auch nur eine wirkliche Abwärtsbewegung der gesamten Volkswirtschaft stattfindet. Auch wenn sich alle neuen Kombinationen und alle statischen Wirtschaften erhalten, selbst wenn alle Verluste durch Gewinne kompensiert würden, so würde diese Phase desselben Wesens sein, dieselbe Funktion der Statisierung erfüllen und dieselben wesentlichen Merkmale tragen, wie

im Falle einer Katastrophe der gesamten Volkswirtschaft. Nicht einmal ein Sinken der Produktmenge ist wesentlich, wenngleich sie eines derjenigen Momente ist, die sich am leichtesten einstellen. Über die Dauer der besprochenen Phase läßt sich nichts allgemeines sagen. Nur wird sich der Liquidationsprozeß unter heftigeren Zuckungen vollziehen, wenn er kürzer ist und mehr einem Lähmungszustande gleichen, wenn die Ausgleichung nicht plötzlich beginnt und sich nur nach und nach vollzieht.

VIII.

Ein eigentlicher Zusammenbruch des Wert- und Preissystems und die Vernichtung zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen tritt also nicht notwendig ein. Aber gewiß *kann* es vorkommen, daß manche oder viele Wirtschaften die notwendige Anpassung nicht durchführen können und zugrundegehen müssen. Dem statischen Wirte kann sein Erlös oder dessen Kaufkraft so gesunken oder es können ihm seine Kosten so sehr gestiegen sein, daß er sich nicht mehr halten kann. Bezüglich der dynamischen Wirtschaften wissen wir, daß die Entwicklung ihre eigenen Bedingungen *notwendig* verändert und daß diese Veränderungen nicht alle vom Unternehmer beherrscht, von vornherein berücksichtigt oder selbst nur vorausgesehen werden können. Sie treten ihm als fremde Mächte gegenüber, denen er sich anpassen muß. Und gewiß kann es vorkommen, daß er das nicht kann. Unsere Theorie läßt die Frage offen und die Erfahrung gibt uns Beispiele für beides. Kann er es nicht, dann kommt es zu Bankrotten, zum Reißen der Ankerketten des Kredits und auch zu allgemeinen Katastrophen in leicht zu überblickender Folge. In der Praxis gesellen sich noch andere Momente hinzu, die diese Möglichkeit verstärken. Sehen wir auch von unreeller Gebarung, die sich hier am leichtesten verrät, und anderem ab, so müssen wir doch ein Moment nochmals hervorheben, das wir bisher ausdrücklich ausgeschaltet haben — nämlich die zu erwartenden Fehlgriffe und Irrtümer der Unternehmer. Da wesentliche Punkte seines Planes — im Gegensatze zum statischen Wirtschaftsplane wie ausgeführt — auf Schätzung beruhen, so ist hier die Fehlerquelle eine sehr große. In praxi werden Fehlgriffe nicht zu vermeiden und besonders die Existenz von Grund aus verfehlter Unternehmungen wird der dynamischen Wirtschaft eigentümlich sein. Natürlich verstärkt dieses Moment die Gefahren der Situation. Die Korrektur dieser Fehler wird als ein

fünftes Moment den früher genannten vier angereiht werden müssen. Diese Korrektur aber kann vielfach nur durch den Untergang der betreffenden Unternehmungen durchgeführt werden, was natürlich die Möglichkeit eines allgemeinen Zusammenbruches erhöht. Solche Momente können dann auch ersichtlicherweise andere akzessorische Phänomene zeitigen, wie Paniken usw.

Ein solcher Zusammenbruch ist also ein Vorfall, der im Verlaufe des Liquidationsprozesses leicht eintreten kann. Aber wir können noch genauer angeben, wann die Gefahr am größten ist. Je weiter der Prozeß nämlich schon fortgeschritten ist, je mehr Arbeit er schon geleistet hat, um so geringere Diskrepanzen bleiben noch übrig und um so ruhiger wird es in der Volkswirtschaft. Um so leichter und schmerzloser kann geschehen, was noch geschehen muß. Und um so weniger Anlaß zu eigentlichen Zusammenbrüchen ist vorhanden. Der kritische Moment ist der, der unmittelbar auf die Entwicklung folgt, der, in dem der Liquidationsprozeß beginnt. Es ist jener, in dem das Ende der Teilentwicklung zur Tatsache wird und der Eintritt aller jener Rückschläge und Gegenbewegungen bevorsteht. Jener, in dem man zuerst gezwungen ist, die Tatsachen mit den Berechnungen zu vergleichen oder besser, in dem den Berechnungen und Hoffnungen zum ersten Male harte greifbare Tatsachen gegenüberstehen, ohne daß man erwarten kann, daß weitere Entwicklung etwaige Diskrepanzen zwischen beiden ausgleichen werde. In diesem Momente kann es leicht scheinen, als ob es mit aller Entwicklung vorbei und als ob alles Geschaffene verfehlt und unhaltbar sei. Namentlich kann es dem einzelnen scheinen, daß wenigstens er den Liquidationsprozeß wirtschaftlich nicht überleben würde, ein Glaube, der oft der Anlaß zu sinn- und planlosen Maßregeln wird. Dieser Moment also, dieser Wendepunkt zwischen Aufschwung und Liquidation, ist der kritischeste, gefährlichste. Man kann von einem normalen Verlaufe des Liquidationsprozesses sprechen, wenn er ohne jähen Zusammenbruch vorübergegangen ist. Ein solcher Zusammenbruch ist zwar auch weiter nicht ausgeschlossen. Aber er wird um so weniger wahrscheinlich sein und um so weniger Bedeutung haben, je weiter der Liquidationsprozeß bei seinem Eintritte schon vorgeschritten ist. Tritt aber in jenem Wendepunkte ein Zusammenbruch des Wert- und Preissystems der Volkswirtschaft ein, so kommt es zwar auch zu einem Liquidationsprozesse: Denn die krampfhaften Zuckungen des Zusammenbruches führen nicht ohneweiters zum Gleichgewichte, sondern schaffen

eine neue unhaltbare Situation, die erst Schritt für Schritt — par tâtonnement — in einen Gleichgewichtszustand übergeführt werden kann. Aber dieser Liquidationsprozeß verläuft nun anders und führt zu anderen Resultaten und einem andern endlichen Gleichgewichte, wie in dem normalen Falle. Das aus zwei Gründen: Einmal rufen die Vorgänge des Zusammenbruches wegen ihrer Heftigkeit und vielfachen Irrationalität Gegenbewegungen hervor, die ihrerseits „liquidiert" oder „statisiert" werden müssen — also Erscheinungen, die im normalen Liquidationsprozesse fehlen. Sodann aber wird in der und durch die Panik in leicht ersichtlicher Weise Vieles vernichtet und verdorben, was sonst hätte weiterleben können und was man hätte erhalten können, wenn man die Klärung der Sachlage abgewartet hätte, statt sie noch mehr zu verwirren. Die in der Panik vernichteten Werte und Existenzen lassen sich im allgemeinen nicht wiederherstellen, und so startet der Liquidationsprozeß in diesem Falle mit ganz anderen Daten, als im normalen. Wir nennen ihn „abnormal". Der Leser sieht aber ohneweiters, daß sich der abnormale Liquidationsprozeß vom normalen zwar in concreto sehr bedeutend unterscheidet, der wissenschaftlichen Erklärung aber sonst keinerlei neue Fragen stellt. Auch der Zusammenbruch selbst ist zu verstehen als eine Bewegung nach dem Gleichgewichte hin, nur eben als eine planlose und krampfhafte, als eine gleichzeitig unzureichende und zu weitgehende. Der sich daran schließende Liquidationsprozeß hat diese Abweichungen dann gutzumachen und ein Gleichgewicht wirklich herbeizuführen, wenngleich die Erreichung des Gleichgewichtes, das sonst erreicht worden wäre, durch das Dazwischentreten des Zusammenbruches nunmehr unmöglich sein kann.

Weniger Worte bedarf es nur mehr, um die Resultate dieses Gedankenganges zusammenzufassen. Der Statisierungsprozeß, dessen Notwendigkeit wir erkannten und dessen Wesen und Ursachen wir festzustellen versuchten, ist das, was man üblicherweise unter wirtschaftlicher Depression versteht. Und der Wechsel von Entwicklung in unserem Sinne und Statisierung derselben liegt jenem Auf und Ab des Wirtschaftslebens zugrunde, das so oft in Wissenschaft und Praxis diskutiert und mit einer Wellenbewegung verglichen wird. Depressionssind Liquidationsperioden. Der Ausdruck „Depression" ist vielleicht nicht ganz treffend. Er suggeriert die Vorstellung einer Bewegung nach abwärts, was den Tatsachen nicht ganz entspricht. Eine Abwärtsbewegung des Wirtschaftslebens im Ganzen ist nichts Notwendiges, wenngleich

in vielen ja den meisten konkreten Fällen Reduktion der Produktion, Arbeitslosigkeit, Bankrotte usw. eintreten. Wir sahen, daß die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit solcher Vorgänge zwar immer groß ist, daß ihr Eintreten aber nicht zum Wesen der Erscheinung gehört. Abgesehen davon liegt, wie wir sahen, über der Zeit der Liquidation eine moralische Atmosphäre, die sich auch in dem Worte „Depression" spiegelt, der aber nicht notwendig, wenn auch oft, irgendwelche bedauerliche Vorgänge entsprechen — wie denn auch nähere Untersuchungen des wirtschaftlichen Lebens solcher Zeiten nicht immer Verhältnisse aufdecken, die dem allgemeinen Unbehagen der Geschäftswelt entsprächen: kein Sinken in Ein- und Ausfuhr, kein wirklicher Notstand usw., sondern höchstens ein Gleichbleiben dieser und ähnlicher Indices der wirtschaftlichen Lage. Auch ist aus gleichem Grunde das Bild von der Wellenbewegung nicht allgemein zutreffend. Es wäre ganz falsch, von einem absteigenden Aste des Wirtschaftslebens zu sprechen, welcher einem aufsteigenden — der Entwicklung in unserem Sinne — einfach koordiniert wäre. Einmal, wie gesagt, gehört es nicht zum Wesen der Sache, daß es periodisch mit der Wirtschaft abwärts geht — denn teils sieht es nur so aus, wenn man die Liquidationsperiode mit dem Aufschwunge vergleicht, teils tritt eine Abwärtsbewegung nur ein infolge wohl häufiger aber azzidenteller Momente. Sodann ist dieser „absteigende Ast" nicht prinzipiell wesensgleich mit dem „aufsteigenden", sondern hat ganz andere Ursache und Funktionen. Auch besteht durchaus kein notwendiger Zusammenhang zwischen der Dauer der Aufschwungs- und der Depressionsperiode. Es ist in jeder Beziehung nur Zufall, wenn sich die beiden symmetrisch um den Wendepunkt gruppieren.

Die im Wendepunkte leicht eintretenden Zusammenbrüche könnte man eigentliche Wirtschaftskrisen *κατ' ἐξοχὴν* nennen. Von allen Erscheinungen, die man schon als „Krisen" bezeichnet hat, haben sie am ehesten ein Vorzugsrecht auf diesen Namen. In Bezug auf sie haben wir zwei wichtige Resultate gewonnen. Erstens sahen wir, daß diese Krisen nichts Wesentliches sind in dem Sinne, daß sie sich mit Notwendigkeit aus den Grundlagen der Wirtschaft ergeben würden. Sie sind nicht einmal notwendige Begleiterscheinungen jener Phase, in der sie sich einzustellen pflegen, nämlich jenes Wendepunktes zwischen Aufschwung und Liquidation. Daher gibt es für uns kein „Prinzip der Krisen". Zweitens, wenn Krisen tatsächlich eintreten,

so ist ihre konkrete Wirkung zwar groß, aber von Fall zu Fall doch sehr verschieden. Und wie groß sie ist, hängt von Umständen ab, die von unserem Standpunkte aus als zufällig betrachtet werden müssen. Irgend eine prinzipiell interessante Funktion haben sie nicht, namentlich sind sie nicht die Ursache der ihnen meist folgenden Depressionsperiode. Diese würde auch eintreten ohne sie. Und auch wenn sie eintreten, stehen sie nicht in bestimmtem Verhältnisse zur Größe der durchzuführenden Liquidation. Die Krisen sind nur eine — und zwar nur mögliche, nicht notwendige — Begleiterscheinung einer Phase derselben, oder vielleicht besser, nur eine besondere Form einer Phase derselben. Lediglich in einer Beziehung könnte man ihnen eine kausale Rolle zuschreiben: Sie sind eventuell die Ursache des abnormalen Verlaufes des Liquidationsprozesses, von dem wir aber wissen, daß er uns kein neues prinzipielles Problem bietet. Das Notwendige, Wesentliche und prinzipiell Interessante aber sind nicht die Krisen, sondern die von Zeit zu Zeit eintretenden Liquidationsprozesse, die großen Reorganisationen des Wertsystems der Volkswirtschaft.

IX.

Zum Schlusse noch einige unmittelbare Anwendungen des Gesagten: Erstens ist es klar, daß die besprochenen Phänomene wesentlich der Entwicklung angehören, daß sie ihrem Wesen nach dynamischen und nicht statischen Charakters sind. Das gilt zunächst von der „Wellenbewegung" des Wirtschaftslebens. Daß dieselbe in einer statischen Wirtschaft fehlen müßte, leuchtet ohneweiters ein. Periodische Liquidationsprozesse wären dort unbekannt, da es eben nichts zu liquidieren und da es keine neuen Kombinationen zu statisieren gäbe. Und ähnliches gilt für „Krisen" in dem zuletzt adoptierten Sinne des Wortes. Zusammenbrüche aus äußeren Gründen könnten allerdings vorkommen, infolge von Krieg, Mißernten usw. Jene Erscheinungen aber, die wir als Wirtschaftskrisen im engeren Sinne bezeichneten und deren in diesem Zusammenhange wesentliche differentia specifica darin liegt, daß sie sich ohne Einwirkung von außen aus dem Gange des Wirtschaftslebens selbst ergeben, treten im Gefolge des Statisierungsprozesses ein, sind von ihm abhängig und würden ohne ihn, mithin in einer statischen Wirtschaft, nicht vorkommen.

Zweitens können wir uns die Frage stellen, ob es Krisen nur in der dynamischen Verkehrswirtschaft geben kann oder auch in der

dynamischen kommunistischen Wirtschaft. Es wurde bereits gesagt, daß die Entwicklung auch hier in prinzipiell derselben Weise vor sich gehen müßte, nur daß die neuen Kombinationen nicht vermittels des Kaufes der nötigen Produktionsmittel, sondern etwa durch die Befehlsgewalt der Zentralleitung durchgeführt werden würden. Daß in diesem Falle wahrscheinlich andere Kombinationen als die wünschenswertesten erscheinen würden, als in der unter dem Einflusse einer bestimmten Vermögensverteilung stehenden Verkehrswirtschaft, tut hier nichts zur Sache. Nun könnte auch eine solche Zentralleitung — und zwar aus demselben Grunde wie die einzelnen Unternehmer — nicht in allem Detail und für alle Zukunft die Wirkungen ihrer Neugründungen übersehen. Auch sie müßte vielmehr abwarten, wie sich die Sache nach der Durchführung der neuen Kombinationen gestalten wird, wie sich die letztern bewähren. Auch sie könnte weder einen Operationsplan für alle Zukunft entwerfen, noch verhindern, daß sich zwischen Plan und Berechnung Diskrepanzen ergeben und daß unbeabsichtigte Rückwirkungen eintreten. Höchstens könnte es einen graduellen Unterschied gegenüber der Verkehrswirtschaft geben, da der Überblick der Zentralleitung ein größerer sein könnte als der des einzelnen Unternehmers und da, wie man sich leicht überzeugt, manche besonders der akzidentellen Fehlerquellen geringer wären. Aber im Prinzipe müßte auch hier die Entwicklung in Teilentwicklungen zerfallen und es müßten zwischen den letzteren statische Zustände und vor denselben Statisierungsoperationen geben. Und diese Phase würde auch durch allgemeines Unbehagen, Mißtrauen in das Geschaffene, durch Wertverluste und Stockungen im wirtschaftlichen Leben charakterisiert sein, das heißt, die Merkmale einer Depressionsperiode tragen. Es könnte nur fraglich sein, ob in einer einheitlich geleiteten, verkehrslosen Wirtschaft auch ein abnormaler Verlauf des Liquidationsprozesses also eine Krise möglich ist. Diese Frage wird in der Regel verneint. Man betrachtet die Krisen als ein Erbteil gerade der verkehrswirtschaftlichen Organisation. Aber warum? Würde man auf die „Anarchie" der verkehrswirtschaftlichen Produktion hinweisen, so könnten wir entgegnen, daß dieselbe gar nicht existiert, vielmehr dieses Wort einer Laienvorstellung entspricht, deren Beseitigung eine der ersten Konsequenzen theoretischen Studiums ist. Denkt man aber bei der Beantwortung jener Frage an die Börsenpaniken, Bankrotte, Kreditkontraktionen usw., kurz an die populären äußeren Merkmale der Krisen, so müssen wir allerdings zugeben, daß sich dergleichen nur

in der Verkehrswirtschaft finden kann. Allein das sind ganz oberflächliche Momente, es sind das nur Formen für tiefere und wesentlichere Vorgänge. Es verlohnt sich zu sehen, ob diese letzteren wirklich auf die Verkehrswirtschaft beschränkt sind. Das Wesentliche an einer Krise, das was den Liquidationsprozeß mitunter zu einem abnormalen macht, liegt nach unserer Auffassung darin, daß in dem Momente, in dem die Wirtschaft in den Liquidationsprozeß einlenkt, Maßregeln ergriffen werden, die sich dann als überhastet und der Sachlage nicht entsprechend erweisen und die zur Liquidation nicht nötig gewesen wären. Das geschieht unter dem Einflusse von völliger Verzweiflung, von Paniken. Nun in einer kommunistischen Wirtschaft, in der kein einzelner einen wirtschaftlichen Mißerfolg mit seiner Existenz zu verantworten hat, läge an sich kein Grund zu solchen Paniken vor. Aber wenn weite Kreise jeden Glauben an das Geschaffene verloren haben und die eingeschlagenen Bahnen für verfehlt halten, dann kann sich sehr wohl auch einer kommunistischen Volkswirtschaft eine allgemeine Erregung bemächtigen, die die Leitung zu solchen überhasteten und verfehlten Maßregeln zwingen kann, welche dann den Liquidationsprozeß zu einem abnormalen machen. Und dann kann man von einer Krise sprechen, die trotz mancher Verschiedenheit in der Art des Auftretens wesentlich dasselbe wäre wie in der Verkehrswirtschaft. Selbst das äußere Bild der Krise wäre in beiden Fällen ein recht ähnliches. Das ist das eine. Soweit jene Bankrotte in der Verkehrswirtschaft aber nicht einer unrichtigen Beurteilung der Sachlage entspringen, sondern einfach die Zusammenbrüche verfehlter Unternehmungen darstellen, werden zwar die Folgen auf die einzelnen Mitglieder der Volkswirtschaft anders verteilt als in der kommunistischen; aber die Sache selbst kann hier und dort vorkommen und die Volkswirtschaft als solche wird in beiden Fällen einen Verlust zu registrieren haben. So kommen wir denn zu dem Resultate, daß sowohl die Notwendigkeit von Liquidationsprozessen als auch die Möglichkeit ihres abnormalen Verlaufes und der Krisen jeder Wirtschaftsform eigen ist und daß Unterschiede nur in der Erscheinungsform und in der Verteilung der Folgen auf die einzelnen liegen. Höchstens könnte man hervorheben, daß eine einheitliche Zentralleitung prompter handeln und daher manches verhindern kann, was in der Verkehrswirtschaft unvermeidlich ist. Freilich kann sie dann aber auch ihre Macht dazu benutzen, Unternehmungen weiter zu betreiben, die sich nicht bewährt

haben, um einen Mißerfolg nicht eingestehen zu müssen. Handelt sie prompter in einer Hinsicht, so vollzieht sie in einer andern den notwendigen Reorganisations- und Ausleseprozeß viel weniger prompt als die Verkehrswirtschaft.

Drittens können wir uns auf Grund unserer Erörterungen auch an der Beantwortung der viel diskutierten Frage beteiligen, ob sich Krisen verhindern lassen. Notwendig und unvermeidlich ist der normale Liquidationsprozeß. Nicht verhindern läßt sich eben, daß jede Entwicklung das bisherige Gleichgewicht der Volkswirtschaft stört und ein Gewirre von Gegenbewegungen hervorruft, die, so lange sie nicht ausgeglichen sind, jedes Weitergehen unmöglich machen. Unvermeidlich sind auch die Zusammenbrüche technisch oder kommerziell verfehlter oder schwindelhafter Unternehmungen. Aber anders steht es natürlich mit jenen Zusammenbrüchen, auf die wir den Namen der Krise beschränken, jenen also, die lediglich die Folge unrichtiger Beurteilung einer noch ungeklärten Situation sind und welche sich zwar in praxi schwer, begrifflich aber ohneweiters von jenen anderen scheiden lassen. Diese Zusammenbrüche folgen nicht mit Notwendigkeit aus den Grundtatsachen der Entwicklung, und es ist stets quaestio facti — geradezu Zufall — inwieweit sie erfolgen. Man kann sagen, daß in jeder Krise manche Zusammenbrüche dieser Art verhindert werden und daß in jeder auch noch andere, die tatsächlich eintraten, hätten verhindert werden können. Es hängt das meist von den Wirtschaftssubjekten selbst ab, zwar nicht von den einzelnen, wohl aber von allen zusammen. Widerstehen sie der Versuchung, sich selbst à tout prix retten zu wollen und bleiben sie ruhig in ihren Linien wie wohldisziplinierte Soldaten, so bricht eben keine Panik aus — irgend eine tieferliegende Notwendigkeit eines völligen Zusammenbruches gibt es für sie nicht. Eine gute Organisation des Marktes, intellektuelles und moralisches Hochstehen der Unternehmer wird die Krise verhindern oder in engen Grenzen halten. Mit zunehmender wirtschaftlicher Kultur und mit zunehmender Erfahrung und Kenntnis der Tatsachen der Entwicklung verlieren die Krisen nach und nach ihre Heftigkeit, wie das ja die Erfahrung lehrt: Das eigentliche Krisenphänomen scheint mehr und mehr zurücktreten zu wollen. Die Entwicklung selbst bildet nach und nach eine bestimmte Technik des Verhaltens in Krisen aus und immer mehr tritt einerseits die blinde Flucht aus den eingenommenen Stellungen und anderseits jene brutale Art des Eingreifens seitens des

Staates, der öffentlichen Meinung usw., die die Sache nur schlimmer machte, zurück. Die führenden Persönlichkeiten verlieren nicht gleich jede Gefolgschaft, weil die regellosen Strömungen des Liquidationsprozesses sichere Berechnungen und neue Entwicklungen zunächst unmöglich machen. Letzteres meinten wir, als wir sagten, daß in dieser Zeit den Führern die Zügel entgleiten. Deshalb brauchen sie aber ihrer Führerrolle nicht ohneweiters zu entsagen, sondern können auf wohlorganisierten Märkten im Einvernehmen mit der Bankwelt eine bewußte Aktion zur Vermeidung von Abnormitäten des Liquidationsprozesses einleiten. So kann auch das wichtigste Problem gelöst werden, das sich in diesem Zusammenhange ergibt — nämlich zu verhindern, daß die notwendigen Zusammenbrüche verfehlter Unternehmungen auch lebensfähigen gefährlich werden. Diese Aktionen haben ihre Nachteile — sie halten naturgemäß auch den nötigen und heilsamen Reorganisationsprozeß auf. Aber man kann nicht sagen, daß sie Palliativmittel seien. Sie können wirklich tun, was sie sollen, sie können nämlich zweck- und sinnlose Paniken verhindern, das heißt eben jene Erscheinungen, die weder notwendig sind noch irgendwelche Funktionen erfüllen, eben jene Krisen im engsten Sinne des Wortes. Die Krisenerscheinung in diesem Sinne ist sicherlich bestimmt, nach und nach zu verschwinden, ohne daß deshalb die Entwicklung einen ihrer wesentlichen Züge verlieren würde.

* * *

Es empfiehlt sich, den Grundgedanken unserer Ausführungen in die folgenden Thesen zu fassen:

Erstens: Die wirtschaftlichen Vorgänge zerfallen in zwei voneinander verschiedene und auch in praxi deutlich unterscheidbare Klassen: in statische und dynamische.

Zweitens: Die letzteren machen die rein wirtschaftliche Entwicklung aus, das heißt jene Veränderungen des Bildes der Wirtschaft, die aus ihr selbst heraus entstehen.

Drittens: Die wirtschaftliche Entwicklung ist essentiell eine Störung des statischen Gleichgewichtes der Volkswirtschaft.

Viertens: Diese Störung löst eine Reaktion in den statischen Massen der Volkswirtschaft aus, nämlich eine Bewegung nach einem neuen Gleichgewichtszustande hin.

Fünftens: Dieser Prozeß der Statisierung macht notwendig jeder konkreten Phase der Entwicklung ein Ende und führt eine Reorganisation des Wert- und Preissystems der Volkswirtschaft und eine allgemeine „Liquidation" herbei.

Sechstens: Diese Sätze erklären das Phänomen, das populär als der Wechsel von Prosperität und Depression bezeichnet wird.

Siebentens: Während des Statisierungsprozesses und besonders in dem Augenblicke seines Einsetzens können leicht jene Zusammenbrüche entstehen, welche wir als Wirtschaftskrisen κατ' ἐξοχὴν bezeichnen und die den Prozeß zu einem „abnormalen" machen.

Achtens: Auch sonst ist die Volkswirtschaft, und zwar auch die statische, zufälligen Störungen ausgesetzt, die, wenn hinlänglich bedeutend, solche Krisen herbeiführen können.

Neuntens: Aber dieselben bieten weiter kein Problem dar, sondern sind ohneweiters verständlich. Sie sind in keiner wichtigen Beziehung ein einheitliches Phänomen, tragen keine tiefer liegenden gemeinsamen Merkmale und ergeben sich nicht aus irgend einer der Volkswirtschaft oder einer besonderen Organisationsform derselben eigenen Notwendigkeit. Ihnen gegenüber ist die herrschende Ansicht, daß Krisen eben eintreten, wenn irgendwo in der Volkswirtschaft eine größere Störung ausbricht, nicht nur richtig, sondern auch völlig erschöpfend.

Die Pensions- und Hinterbliebenen-versicherung der Privatangestellten im Deutschen Reiche.

Von

Dr. Ewald Přibram.

Die Forderung der Privatbeamten nach einer Pensionsversicherung reicht in Österreich bis in jene Zeit zurück, in welcher die Gedanken der Arbeiterversicherung Parlament und Öffentlichkeit zum ersten Male beschäftigten. Schon am 27. November 1888 hat der erste allgemeine Beamtenverein der österr.-ungar. Monarchie an beide Häuser des Reichsrates und die Regierung eine Petition gerichtet, deren Programm in den nachstehenden Sätzen deutlich zum Ausdruck gelangt[1]): „Wenn es uns erlaubt ist, eine Andeutung zu geben, wie wir uns die gesetzliche Regelung dieser Frage (nämlich der Alters- und Invalidenversorgung der Privatbeamten) denken, so ginge dieselbe dahin: Sowohl der Dienstgeber als auch der Bedienstete wird verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz des Jahresbezuges an Gehalt, Tantiemen und Naturalien — etwa mit Festsetzung einer gewissen Maximalgrenze desselben — an diesbezüglich zu errichtende, unter Staatsaufsicht zu stellende Versicherungskassen zu bezahlen; dagegen erhält der Beamte während seiner etwaigen vorübergehenden Dienstlosigkeit, jedoch nur während einer bestimmten Maximalzeit, vielleicht ein Drittel seiner letzten Bezüge als Wartegeld, im Falle seiner gänzlichen Berufsunfähigkeit oder Erreichung eines nicht zu hoch gegriffenen Maximalalters aber einen Ruhegehalt bis zu höchstens zwei Drittel des der Berechnung zugrunde liegenden Maximums“. Diese Petition enthält also bereits die Grundgedanken des allgemeinen Beitrittszwanges für die Privatbeamten, der Beitragspflicht des Chefs und der Staatsaufsicht über die Verwaltung. Ein Staatszuschuß war nicht in Aussicht genommen.

[1]) Vgl. die Artikelserie in der Beamtenzeitung, Jahrg. XXXVII, Nr. 5 ff. Korkisch, Pensionsversicherung der Privatbeamten. Manzscher Verlag, 1908, Seite 6 ff.

Seither ist diese Bewegung, welche die Sicherstellung der Existenz der Privatbeamten verfolgt, nicht mehr zum Stillstande gekommen und führte bekanntlich in Österreich zur Kodifikation, indem hier mit 1. Jänner 1909 das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten ins Leben trat[1]).

Die Forderung nach einer Pensionsversicherung der Privatbeamten hat auch im Deutschen Reiche Widerhall gefunden. Wenn diese Bewegung im Deutschen Reiche erst relativ spät einsetzt, so ist dies insoferne begreiflich, als gerade jener Kreis von Privatbeamten, welcher in Österreich die Versicherung am dringendsten forderte, im Reiche schon seit dem Jahre 1889 durch das Inslebentreten der Alters- und Invaliditätsversicherung eine, wenn auch ungenügende, Versorgung erhalten hat. Die Fassung des § 1 des Deutschen Invaliditätsversicherungsgesetzes bringt es mit sich, daß die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige der Versicherungspflicht unterliegt, und zwar neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im allgemeinen alle Personen, die in der Landwirtschaft, dem Gewerbe, dem Handel und der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst usw. ihre Arbeitskraft in untergeordneter oder abhängiger Stellung verwerten.

Demnach erstreckt sich die reichsdeutsche Invalidenversicherung auf zirka 68 Proz. sämtlicher Privatangestellten; ausgenommen sind nur die in leitenden Stellungen befindlichen Angestellten, sowie die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge. Es muß freilich die Versicherung aus dem Grunde als ungenügend bezeichnet werden, weil einerseits schon mit Rücksicht auf die niedrigen Beiträge, die Leistungen, die sie gewährt, weit hinter dem für einen Privatangestellten angemessenen Existenzminimum zurückbleiben und weil anderseits bisher jede Versorgung der Hinterbliebenen fehlt.

Endlich besteht ein Zwang zur Versicherung nur für Angestellte bis

---

[1]) Über die Entstehungsgeschichte des österreichischen Gesetzes vergleiche:

Leo Verkauf, Die Alters-, Invaliditäts- und Stellungslosigkeitsversicherung der Privatbeamten und Handelsangestellten.

Hahn, Populäre Darstellung der Pensionsversicherung der privaten Angestellten. Wien, 1908.

Korkisch, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Wien, 1907.

Baernreiter, Grundfragen der sozialen Versicherung in Österreich.

Mikusch, Die Feststellung des Begriffes „Privatangestellter“ für die Zwecke der sozialen Versicherung. (Aufsatz im Bericht des 8. internationalen Sozialversicherungskongresses in Rom. 1908. S. 150 ff.).

zu einem Einkommen von 2000 Mark, während Angestellten mit einem höheren Einkommen (bis zum Höchstbetrage von 3000 Mark) nur die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung gegeben ist. Allein diese Möglichkeit genügt nicht, weil bei der freiwilligen Versicherung für den Dienstgeber keineswegs die Verpflichtung besteht, einen Teil der Beiträge zu übernehmen. Das Beispiel der österreichischen Regierung, welche sich seit Beginn dieses Jahrhunderts ernstlich mit der Frage der Versicherung der Privatbeamten beschäftigte, im Vereine mit der Erkenntnis, daß dasselbe Problem im Deutschen Reiche einer befriedigenden Lösung noch entbehrte, bot die unmittelbare Veranlassung zur Bildung von Ausschüssen in zirka 200 Orten Deutschlands, die es sich zur Aufgabe stellten, unter den Privatbeamten für die neue Idee einer eigenen Privatbeamtenversicherung zu agitieren. Man wollte eine gesetzliche Regelung der Pensionsversicherung der Privatbeamten und bezeichnete als Ziel aller Wünsche in materieller Beziehung die Gleichstellung mit den Staatsbeamten. Wenn auch im Verlaufe der weiteren Entwicklung[1]) dieses Postulat, als allzu weitgehend, fallen gelassen werden mußte, so hielten die Privatbeamten an den Forderungen nach Einführung der Berufsinvalidität und Erlangung der Altersrente mit erreichtem 65. Lebensjahre auch weiterhin fest. Begründet wurden diese Forderungen damit, daß doch unmöglich von einer Invalidität der Privatbeamten dann erst die Rede sein könne, wenn, wie dies § 5 des Deutschen Invaliditätsgesetzes normiert, das Begriffsmerkmal der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit vorliegt, da z. B. ein Buchhalter doch nicht so lange auf seine Pension warten könne, bis er auch als Lohnarbeiter nicht mehr imstande sei, ein bescheidenes Einkommen zu verdienen. Die Privatangestellen forderten daher mit Recht, die Einführung des Begriffes der Berufsinvalidität und verlangten, daß der Versicherte bereits dann Anspruch auf eine Rente haben solle, wenn er seinen bisherigen Beruf nicht mehr auszuüben vermöge. Eine kräftige Stütze erhielten diese Forderungen der reichsdeutschen Privatbeamten im Laufe der weiteren Entwicklung durch die Einführung des Begriffsmerkmales der Berufsinvalidität[2]) im öster-

[1]) Über die Bewegung der Privatangestellten im Deutschen Reiche vgl.: Potthof, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten und die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung in Deutschland. Bericht des 8. internationalen Sozialversicherungskongresses.

Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes. Heft 1, 3 u. 5.

[2]) Über den Invaliditätsbegriff im österreichischen Pensionsversicherungsgesetz vgl. die Motive S. 35/36, sowie die Komentare Hahn, Populäre Darstellung der Pensionsversicherung der privaten Angestellten. Wien, 1908 (Perles), und Korkisch, S. 95 ff.

reichischen Pensionsversicherungsgesetz, indem § 8, Abs. 1, dieses Gesetzes bestimmt, „daß als erwerbsunfähig bereits derjenige anzusehen ist, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter obzuliegen vermag“.

Allein die Privatbeamten begnügten sich keineswegs mit der Aufstellung von Forderungen, sondern nahmen auch selbst die Vorarbeiten in Angriff, indem sie im Jahre 1903 eine Enquète einleiteten, welche von den Berufsvereinen und Pensionsvereinigungen durchgeführt wurde[1]). Da sah sich denn auch die Regierung genötigt, zu den Forderungen der Privatangestellten Stellung zu nehmen. Im Mai 1904 versprach Graf Posadowski, das Ergebnis der Enquete, das in 200.000 Fragebogen vorlag, amtlich bearbeiten zu lassen; die Resultate dieser Bearbeitung sind in der ersten vom Reichsamte des Innern veröffentlichten Denkschrift vom 14. März 1907 niedergelegt[2]). Zweck dieser Denkschrift sollte es sein, auf Grund der seitens der Privatangestellten selbst gelieferten statistischen Grundlagen, die Lage der Privatangestellten zu untersuchen. Inzwischen hatten aber auch die Privatangestellten ihren Forderungen eine konkrete Form gegeben. 40 Berufsvereine mit 650.000 Mitgliedern[3]) und 7 Zentralen der Lokalausschüsse mit 64.000 Mitgliedern hatten sich zu einem Hauptausschusse für staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung in Hamburg zusammengeschlossen. In der Tagung des Hauptausschusses vom 16. bis 18. Jänner 1904 wurde eine Reihe von Leitsätzen[4]) aufgestellt, die den beteiligten Kreisen als orientierende Richtschnur dienen sollten. Sie gipfelten im wesentlichen in dem Begehren, daß die Versicherung der Privatbeamten mittels besonderer Kasseneinrichtung erfolge, daß demnach sämtliche Privatangestellte aus der bestehenden Alters- und Invalidenversicherung ausgeschieden würden (Leitsatz 1), daß die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsklasse erreichen sollten (Leitsatz 11), daß endlich

---

[1]) Vgl. hierzu Potthoff, Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes, Heft 1, Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten.

[2]) Vgl. hierzu Bráf, Die Pensionsversichernng der Privatangestellten, in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, X., S. 542. (Vergleich mit der ersten Denkschrift.)

[3]) Potthoff, Über die Pensionsversicherung der Privatangestellten und die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung in Deutschland. (8. intern. Kongreß.)

[4]) Die Leitsätze finden sich im 1. Heft der Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes abgedruckt.

jeder Versicherte ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit bereits mit erlangtem 60. Lebensjahre einen Anspruch auf die Altersrente erhalte (Leitsatz 6). Abgesehen von dem bereits durch das Invalidenversicherungsgesetz gewährten Reichszuschusse von 50 Mark pro Rente, nehmen die Privatangestellten eine weitergehende Belastung des Staatsschatzes nicht in Anspruch (Leitsatz 2). Die Beiträge sollten zur Hälfte von dem Dienstgeber, zur Hälfte von dem Angestellten zu leisten sein. Während nun über die Notwendigkeit der Einführung der Versicherung der Privatangestellten unter den beteiligten Kreisen volle Einigkeit herrschte, nahm ein Teil der Privatangestellten, der im Deutschen Werkmeisterverband einen Mittelpunkt fand, einen gesonderten Standpunkt ein[1]). Er forderte, daß die Privatbeamtenversicherung nicht, wie der Hauptausschuß beantragte, mittels besonderer Kasseneinrichtung, sondern durch Angliederung neuer Lohnklassen an die bestehende Alters- und Invalidenversicherung durchgeführt werde, und daß konsequenterweise für sämtliche Versicherte, also für alle der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegenden Personen, nicht mehr die Erwerbsinvalidität, sondern die Berufsinvalidität die Voraussetzung für die Erlangung des Versicherungsanspruches zu bilden habe; ebenso sei auch für sämtliche Versicherte die Altersgrenze, die den Anspruch auf den Bezug der Altersrente gewährt, auf das erreichte 65. Lebensjahr herabzusetzen. Der Gegensatz zwischen den Forderungen des Hauptausschusses und jenen des Werkmeisterverbandes ist vielleicht am besten dahin zu kennzeichnen, daß die ersteren für die Privatbeamten eine Versicherung in einer „Sonderkasse“ verlangten, während die letzteren den „Ausbau“ der bestehenden Alters- und Invalidenversicherung anstrebten.

Diese beiden Vorschläge zur Lösung der Privatbeamtenversicherung lagen nun der Regierung vor, die sich genötigt sah, dem Drängen der Angestellten nachzugeben.

Am 11. Juli 1908 unterbreitete denn auch der damalige Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. v. Bethmann-Hollweg, dem Reichsrate die zweite Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, welche die verschiedenen bisher für die Organisation einer solchen Versicherung gemachten Vorschläge kritisch erörterte. Die Denkschrift selbst will keinen Gesetzentwurf bringen, sie will „den Beteiligten nur eine Übersicht bieten, welche Beiträge sie leisten müßten, wenn beabsichtigt würde, den Privatangestellten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu sichern“. Das Ergebnis dieser kritischen Prüfung

[1]) Vgl. die Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes, Heft V, S. 8.



ist, daß weder die Anträge des Hauptausschusses, noch die der Minorität den Beifall der Regierung finden.

Gegen die vom Hauptausschusse vorgeschlagene völlige Ausscheidung der Privatangestellten aus der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung, wendet die Denkschrift ein, daß sie die Privatangestellten des Reichszuschusses von 50 Mark berauben würde, da es aus sozialpolitischen Gründen nicht angehe, den Privatangestellten bereits vor Eintritt der reichsgesetzlichen Invalidität Anspruch auf den Staatszuschuß zu gewähren. Auch würde es sich aus versicherungstechnischen Gründen nicht empfehlen, den Kreis der bereits bestehenden Invalidenversicherung plötzlich derart einzuschränken. Den Ausbau der bestehenden Alters- und Invalidenversicherung durch Angliederung neuer Lohnklassen und Einführung des Begriffsmerkmales der Berufsinvalidität für sämtliche Versicherte, hält die Denkschrift in erster Linie aus rein finanziellen Gründen für undurchführbar, da die Einführung der Berufsinvalidität in die bestehende Alters- und Invalidenversicherung allein pro 1910 für das Reich eine Mehrbelastung von zirka 65 Millionen Mark zur Folge hätte, eine Mehrbelastung, die sich mit jedem weiteren Jahre um zirka 1·3 Proz. steigern würde. Die Herabsetzung der Altersrente von 70 auf 65 Jahre, welche natürlich ebenfalls konform für alle Versicherten eingeführt werden müßte, würde eine Mehrbelastung der Versicherungsträger von zirka 40 Millionen Mark bedeuten Davon entfielen auf das Reich allein zirka 12 Millionen Mark.

Endlich müsse es nach Ansicht der Denkschrift bedenklich erscheinen, am Invalidenversicherungsgesetz neue Lohnklassen anzufügen, „so lange nicht ausreichende Erfahrungen über die praktische Bedeutung der Bestimmungen in § 34, Abs. 3, 4 und § 36, Abs. 3, vorliegen[1])“. „Keinesfalls

[1]) § 34 des Deutschen Invalidenversicherungsgesetzes teilt nach der Höhe des Jahresarbeitsverdinstes die Versicherten in 5 Lohnklassen ein, wobei für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Lohnklassen nicht die Höhe des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend ist.

Der zitierte Absatz 3 nimmt in Aussicht, daß in jenen Fällen, in denen mit dem Versicherten im voraus eine feste bare Vergütung vereinbart ist, die höher ist, als der Durchschnittsbetrag, diese Vergütung der Versicherung zugrunde zu legen ist.

Absatz 4 enthält die Bestimmung, daß der Versicherte die Versicherung auch in einer höheren Lohnklasse, als derjenigen, welche für ihn nach den Bestimmungen des § 34, Abs. 1, in Aussicht genommen ist, beanspruchen kann.

§ 36, Abs. 3. Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen

aber würde es angehen, die Pensionsversicherung der Privatangestellten, welche in der Jugend meist in den untersten Lohnklassen Beiträge entrichten, und mit steigendem Alter stets in die höheren Lohnklassen einrücken, in der gedachten Weise durch das Invalidenversicherungsgesetz zu regeln, so lange die geltenden Bestimmungen über die Rentenberechnung aufrecht erhalten bleiben". (Vgl. Denkschrift, S. 9).

Die Denkschrift selbst plant nun die Durchführung der Privatbeamtenversicherung in der Weise, daß zu der allgemeinen reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine eigene besondere Kasseneinrichtung (nach Analogie der Knappschaftskassen) als ergänzende Sonderkasse hinzutreten solle. Alle Privatangestellten sollen in der neuen Versicherung zwangsweise versorgt sein, außerdem sollen alle Privatangestellten mit 2000 und weniger Mark Jahresgehalt auch fernerhin im bisherigen Umfange der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterstellt bleiben, so daß für letztere Kategorie der Privatangestellten, also für zirka 68 Proz., eine Doppelversicherung platzgreift.

Als Erfordernis für den Bezug der Invalidenrente ist nach den Vorschlägen der Denkschrift das Vorhandensein der Berufsinvalidität[1]) ausreichend, der Bezug der Altersrente hat mit erreichtem 65. Lebensjahre zu beginnen. Ein staatlicher Zuschuß zu dieser Rente ist nicht in Aussicht genommen. Zu diesen Renten treten für alle jene, welche auch der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterworfen sind, im Falle des Eintrittes der reichsgesetzlichen Invalidität (Erwerbsinvalidität) und bei Erreichung des 70. Lebensjahres als Zusatzrenten die reichsgesetzlichen Bezüge mit Einschluß des Staatszuschusses hinzu.

Die Denkschrift sieht in gleicher Weise wie das österreichische Gesetz (§ 1) eine Zwangsversicherung vor, stellt es demnach nicht in das Belieben jedes einzelnen, ob er sich versichern will oder nicht. Sie geht hierbei

---

nachgewiesen, so werden für die zahlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklasse zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt, der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

[1]) Eine Definition des Invaliditätsbegriffes gibt die Denkschrift nicht, aber sie vergleicht den Versicherten, dessen Invalidität festzustellen ist, mit einem körperlich und geistig gesunden Privatangestellten von ähnlicher Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in irgend einer durch die neue Versicherung erfaßten Berufsstellung. (II. Denkschrift, S. 27.)



von der Erwägung aus, daß nur auf diese Weise der Arbeitgeber gezwungen werden kann, zu den Lasten der Pensionsversicherung beizutragen.

Dagegen nimmt die Denkschrift nicht in Aussicht, daß die Versicherung durch Beitritt zur staatlichen Anstalt erfolgen müsse, sondern läßt den Angestellten auch die Möglichkeit offen, ihrer Versicherungspflicht durch Beitritt zu einer staatlich anerkannten Ersatzeinrichtung genüge zu leisten.

Den Kreis der Versicherten will die Denkschrift in Anlehnung an die Bestimmungen des § 1, Abs. 1, Ziff. 2 u. 3[1]) des Invalidenversicherungsgesetzes abgrenzen und will noch weiters die Betriebsleiter und die in leitender Stellung stehenden Angestellten sowie die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge einbezogen wissen. Dagegen wäre von Haus aus die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge unbestritten[2]), was entschieden als ein Vorzug gegenüber dem österreichischen Gesetze bezeichnet werden muß, das bekanntlich durch die vollständig unzweckmäßige Fassung des § 1 zu den größten Meinungsverschiedenheiten Veranlassung geboten hat. Die Denkschrift grenzt daher den Kreis der versicherungspflichtigen Personen in negativer Weise ab und vermeidet es, sich in eine Definition des

---

[1]) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

1. . . . .

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtliche sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge. . .

[2]) Während der Korrektur der vorliegenden Arbeit erfloß die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, der obersten Verwaltungsinstanz in Österreich. Seltsamer Weise hat der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 20. Mai 1910 die Versicherungspflicht der Verkäufer, Kommis und Kassierinnen im Handlungsgewerbe verneint. Ob in dieser überaus strittigen Frage bereits das letzte Wort gefallen ist, läßt sich heute noch nicht sagen. Vielleicht wird es der geplanten Novellierung gelingen, die Grenze zwischen den Versicherungspflichtigen und den von der Versicherungspflicht befreiten Berufsgruppen in einwandfreier Weise zu ziehen und die große Rechtsunsicherheit, die leider in dieser Frage heute in Österreich herrscht, engültig zu beseitigen.



Begriffes „Privatbeamter“ einzulassen[1]). Die Zahl der auf diese Weise in die Versicherungspflicht einbezogenen Personen läßt sich freilich vorläufig nicht mit genügender Sicherheit feststellen. Die Denkschrift schätzt sie auf rund 1·6 Millionen und erwartet ihre Richtigstellung von den Ergebnissen der Berufszählung des Jahres 1907. Die freiwillige Versicherung Selbständiger lehnt die Denkschrift mit dem Hinweise darauf ab, daß von dieser Möglichkeit nur Verheiratete Gebrauch machen würden; dem Unverheirateten und Kinderlosen bietet naturgemäß ein Privatinstitut bei gleichen Prämien höhere Rentenleistungen. So würde durch Einbeziehung dieser freiwilligen Versicherung nur das Risiko der allgemeinen Pensionskassa erhöht, deren Berechnungen doch von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß ein großer Teil der Versicherten weder verheiratet ist, noch Kinder unter 18 Jahren hat[2]). Dagegen hält es die Denkschrift für vollkommen unbedenklich, die Versicherungspflicht auch auf weitere Berufskreise, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte auszudehnen.

Die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse als der pflichtgemäßen wird abgelehnt.

Versicherungspflichtig sind alle die genannten Personen bereits vom erreichten 16. Lebensjahr an ohne Unterschied des Geschlechtes, sofern sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind. Die Denkschrift setzt absichtlich weder nach unten noch nach oben hin eine fixe Gehaltsgrenze fest und läßt die Versicherungspflicht bereits mit dem 16. Lebensjahre beginnen, indem sie von der richtigen Erwägung ausgeht, daß hierdurch einerseits die mit 10 Jahren festgesetzte Wartezeit viel an ihrer Härte verliert, anderseits aber auch der versicherungstechnische Wert einer Einzahlung für den Versicherungsträger von um so größerem Werte ist, je jünger der Angestellte ist, für den sie erfolgt[3]).

---

[1]) Vgl. hierzu: Aufsatz Mikusch, Die Feststellung des Begriffes „Privatangestellter“ für die Zwecke der sozialen Versicherung, im Bericht des 8. intern. Sozialversicherungskongresses in Rom, 1908.

Korkisch, Interpretationsversuch der Min.-Verordg. vom 28. Dez. 1908, betreffend die Befreiung einiger Angestelltengruppen von der Versicherungspflicht nach dem Pensionsversicherungsgesetz. (Jur. Blätt., XXXVIII, S. 112 ff).

[2]) Aus den nämlichen Gründen muß wohl auch die Zulassung der freiwilligen Versicherung nach § 28, Abs. 3, P.-V.-G. im österreichischen Recht bedenklich erscheinen, wornach die freiwillige Versicherung von Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes in Verwendung stehen, bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen für zulässig erklärt wurde.

[3]) (Vgl. hierzu Denkschrift, S. 13.) Wir erblicken hierin zwei wesentliche Vorzüge gegenüber dem österreichischen Gesetze, welches die Versicherungspflicht erst mit dem 18. Lebensjahre und bei einem Anfangsgehalt von 600 *K* beginnen läßt.

Das österreichische Gesetz stimmt mit der Denkschrift insofern überein, als keines von beiden eine Höchstgrenze im Gehalte kennt. Demnach sollen z. B. auch die Direktoren von Banken und Aktiengesellschaften einbezogen werden, wenn ihr Gehalt auch noch so hoch ist. Insofern es sich aber um eine Bemessung von Beiträgen und Leistungen handelt, wird ein Höchstsatz im Ausmaße von 5000 Mark in Aussicht genommen, gegenüber 3000 *K* nach dem österreichischen Gesetze.

Die Denkschrift läßt den Beitritt bis zum 60. Lebensjahre zu, sie kann dies auch im Gegensatze zum österreichischen Gesetze umso eher tun, weil sie die Erwerbung der Altersrente keineswegs an die Bedingung einer 40jährigen Beitragsleistung knüpft, sondern unter der Voraussetzung des Ablaufes einer 10jährigen Wartezeit bereits mit Erreichung des 65. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Erwerbsunfähigkeit gestattet. Die Altersrente soll immer der Invalidenrente gleich sein.

Diese Bestimmung ermöglicht es, daß Personen, welche erst im vorgeschrittenen Alter in eine versicherungspflichtige Dienststellung eintreten, nicht rundweg vom Erwerb der Altersrente ausgeschlossen sind, wie dies leider in Österreich der Fall ist. In gleicher Weise wie in Österreich werden auch in der Denkschrift die versicherungspflichtigen Personen nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in Gehaltsklassen (und zwar in 10) eingereiht. Nach der Höhe des Gehaltes werden dann die Beiträge bemessen, und zwar in der Weise, daß die Beiträge nur 8 Proz. (statt 10 Proz. in Österreich) des Durchschnittsgehaltes der betreffenden Klasse betragen sollen. In allen Klassen trägt der Dienstgeber die Hälfte des Beitrages, die andere Hälfte der Angestellte. Hier scheint wohl das österreichische Gesetz gegenüber der Denkschrift einen Vorzug aufzuweisen, da es gerade auf Angestellte der niederen Gehaltsklassen mehr Rücksicht nimmt und in diesen den Dienstgebern $^2/_3$ der Beiträge auferlegt, während der Angestellte nur mit $^1/_3$ belastet erscheint. Die Beiträge sind konform dem österreichischen Gesetze für männliche und weibliche Angestellte gleich hoch. Ein Reichszuschuß ist, wie bereits erwähnt, für diese Versicherung nicht in Aussicht genommen[1]. Die Anmeldung zur Versicherung wäre in gleicher Weise wie in Österreich ebenfalls Sache des Dienstgebers; auf Grund dieser Anmeldung erhält der Angestellte von der Ausgabsstelle ein Auskunftsbuch. Dieses hat eine Nummer, gilt als Versicherungsschein und enthält alle wesentlichen

[1]) In Österreich leistet der Staat zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und deren Landesstellen einen jährlichen Beitrag von 100.000 *K* (§ 37 P.-V.-G.).

Bestimmungen. In diesem Quittungsbuche ist über jeden von dem Privatangestellten eingezahlten oder von seinem Gehalt in Abzug gebrachten Beitrag vom Arbeitgeber (oder Bevollmächtigten) Quittung zu leisten.

Die Beiträge führt der Arbeitgeber ab und übermittelt gleichzeitig auf einem Formular eine Übersicht über die geleisteten Beiträge. Über den richtigen Eingang dieser Beiträge erhält der Angestellte von der Reichsanstalt (viertel- oder ganzjährig) eine Kartenmitteilung. Geht diese Mitteilung nicht innerhalb der bestimmten Frist ein, so ist der Angestellte verpflichtet, sie zu reklamieren. Unterläßt er dies, so kann er keinen Anspruch auf Berücksichtigung dieses Beitrages bei Feststellung der Versicherungsleistungen erheben. In diesen Bestimmungen scheint ein wesentlicher Vorzug gegenüber den in Österreich geltenden Vorschriften zu liegen[1]). Bei uns bekommt der Angestellte über jede für das Versicherungsverhältnis von Belang erscheinende bekanntgemachte Veränderung einen separaten Bescheid. Eine Zusammenstellung darüber, wie viele Beiträge tatsächlich für ihn geleistet wurden respektive wie viel anrechenbare Beitragsmonate er innerhalb eines Jahres zurückgelegt hat, erhält er in Österreich niemals, es müßte denn sein, daß er dies ausdrücklich von der Anstalt anspricht. Da § 1 des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes alle in den Kreis dieses Gesetzes fallenden Personen nicht nur für versicherungspflichtig, sondern ipso jure auch für versichert erklärt, ist in Österreich die Frage überaus bestritten, ob der Angestellte selbst dann Ansprüche auf Versorgungsleistungen gegenüber der Pensionsanstalt wird erheben können, wenn er sich zwar in einer versicherungspflichtigen Dienststellung befindet, aber Prämien seitens seines Dienstgebers für ihn gar nicht geleistet wurden. Die Fassung der §§ 5 und 11 des Gesetzes, welche für die Erlangung von Rentenansprüchen den Ablauf von 120 respektive 480 Beitragsmonaten festsetzt, läßt zunächst vermuten, daß unter Beitragsmonat jener Monat zu verstehen ist, für welchen Beiträge faktisch geleistet wurden, eine Auslegung, die entschieden auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch im Einklang steht[2]).

[1]) Über die Art und Weise wie in Österreich die Anmeldungen zu erfolgen haben und über die Organisation der allgemeinen Pensionsanstalt und der Landesstellen vgl. Graf Auersperg „Die Anmeldung zur Pensionsversicherung“ (Artikel in der „Zeit“ vom 14. August 1908.) Hahn, Populäre Darstellung, und Marschner, Die rechtlichen Beziehungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu den Landesstellen des Pensionsversicherungsgesetzes.

[2]) Vgl. hierzu Korkisch, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten, S. 117. „Als Beitragsmonat gilt nur ein solcher Kalendermonat, für den die gesetzlichen Beiträge faktisch geleistet wurden. Eine Anrechnung anderer Kalender-



Allein mit dieser Auslegung steht der Art. 17 der Vollzugsvorschrift im Widerspruch, er definiert den „Beitragsmonat" dahin, „daß darunter ein Monat zu verstehen ist, für welchen Prämien zu leisten gewesen wären". Gleich viel also, ob für diesen Monat tatsächlich Beiträge geleistet wurden oder nicht.

Diese für die Praxis bindende Auslegung des Wortes „Beitragsmonat" bringt es allerdings mit sich, daß die Anstalt wird für Versicherungsleistungen immer aufkommen müssen, gleichgültig, ob tatsächlich Prämien abgeführt wurden oder nicht, sobald nur einmal feststeht, daß sich der Angestellte in einer versicherungspflichtigen Dienststellung befand[1]). Vielleicht sah sich die Vollzugsvorschrift zu dieser Interpretation dadurch veranlaßt, daß dem Versicherten gar nicht das Recht zusteht, Beiträge an Stelle seines mit der Zahlung säumigen Dienstgebers an die Anstalt abzuführen. Allerdings hat diese Auslegung auch ihre großen Schattenseiten. Denn bringt man tatsächlich jedem Versicherten seine ab 1. Jänner 1909 in verschiedener Stellung zurückgelegte Dienstzeit ohne Rücksicht darauf, ob Beiträge für ihn geleistet wurden oder nicht, in Anrechnung, so verliert der Angestellte

---

zeiten als Beitragszeiten, wie z. B. der aktiven Militärdienstzeit ist im Gesetz nicht vorgesehen. Daran kann auch § 38, Abs. 2, nichts ändern, der bestimmt, daß die Uneinbringlichkeit der Rückstände den Verlust des Anspruches auf die gesetzlichen Leistungen nicht zur Folge hat. Denn dadurch wird nur verhindert, daß die bereits erworbenen Ansprüche während der Dauer der Versicherungspflicht durch Nichtzahlung der Beiträge verloren gehen, nicht aber, daß die Zeiten, für die keine Beiträge gezahlt wurden, als Beitragszeiten angerechnet werden. Dazu ist in allen Fällen die Beitragsleistung notwendig". Hierzu sei allerdings bemerkt, daß Korkisch diese Anschauung in einem Zeitpunkte vertrat, da die Vollzugsvorschrift zum P.-V.-G. noch nicht erschienen war.

[1]) Vgl. hierzu Hahn, a. a. O. S. 81: Unter Beitragsmonat ist ein Monat zu verstehen, für welchen eine Prämie zu leisten ist. Bei der obligatorischen Versicherung, d. i. bei derjenigen Versicherung, bei welcher die Pflicht zur Abfuhr der Beiträge dem Dienstgeber obliegt, ist die tatsächlich Abfuhr der Prämien (ebenso wie die Anmeldung des Versicherten durch den Dienstgeber überhaupt) nicht erforderlich, damit der Monat als Beitragsmonat angerechnet werde. Graf Auersperg (die Pensionsversicherung der Privatbeamten im Ekonomist der N. fr. Presse vom 2. März 1900): „Sowohl das reichsdeutsche Invalidenversicherungsgesetz als auch der österr. Gesetzentwurf betreffend die Sozialversicherung machen den Rechtsbestand der Anwartschaft auf die Versorgungsgenüsse davon abhängig, daß tatsächlich Versicherungsbeiträge entrichtet wurden. Diesen in dem Wesen der Invalidenversorgung tief wurzelnden Grundsatz hat das B. G. schlankweg durchbrochen mit der einleitenden Bestimmung des § 1 Versicherungspflichtig und Versichert sind . . .

jegliches Interesse an der pünktlichen Zahlung seiner Prämien und wird der Anstalt auch nicht in der geringsten Weise an die Hand gehen, da es nur in seinem Interesse gelegen sein kann, so lang als möglich von der Beitragsleistung verschont zu bleiben.

Es wird wohl ohne weiters zugegeben werden müssen, daß die Art der Einhebung der Beiträge in der Denkschrift viel zweckmäßiger geregelt erscheint als im österreichischen Gesetze. Denn einerseits weiß der Angestellte durch das in seinen Händen befindliche Quittungsbuch jederzeit genau, wie hoch sich seine beziehungsweise seines Dienstgebers eingezahlten Beiträge belaufen, anderseits werden dem Angestellten selbst auch gewisse Verpflichtungen auferlegt, deren Vernachlässigung zur Folge hat, daß er den Anspruch auf Anrechnung dieser Beitragsmonate bei Bemessung seiner Rente verliert. Allerdings wird hierdurch ein Teil des Risikos auf den Angestellten selbst abgewälzt, aber dies konnte die Gesetzgebung umso eher verantworten, als es sich hier um qualifizierte Angestellte handelt, und das deutsche Invalidenversicherungsgesetz auch dem nichtqualifizierten Arbeiter eine ähnliche Verantwortung auferlegt.

Die Denkschrift nimmt folgende Leistungen in Aussicht:

1. Die Invalidenrente: Sie soll nach 10jähriger Wartezeit gewährt werden, und beträgt nach 10 Jahren 20 Proz. des versicherten Diensteinkommens, steigt in jedem weiteren Jahre um 1 Proz. des versichten Diensteinkommens und erreicht nach 40 Jahren den Betrag von durchschnittlich 50 Proz. des versicherten Gehaltes. Will man den Grundbetrag nach Ablauf der 10jährigen Wartezeit feststellen, so muß man, da die Jahresprämie 8 Proz. des versicherten Einkommens beträgt, bloß die Prämien der ersten 120 Beitragsmonate zusammenzählen und hiervon $^1/_4$ nehmen. Fügt man diesem $^1/_4$ noch $^1/_8$ des Wertes der weiterhin entrichteten Monatsbeiträge hinzu, so stellt die Summe beider Beträge den Jahresbetrag des Pensionsanspruches der Versicherten im Falle des Eintrittes des Invaliditätsfalles dar.

Angenommen das Durchschnittsjahreseinkommen eines Versicherten betrage 2100 Mark, die Jahresprämie 8 Proz. vom Jahreseinkommen = 168 Mark oder monatlich 14 Mark.

Grundbetrag nach 10 Jahren $= \frac{2100 \times 20}{100} = 420$, oder

$$\frac{120 \times 14}{4} = 420.$$

Dies, wenn der Angestellte die ganzen 10 Jahre in einer und derselben Gehaltsklasse war.

Nach 20 Dienstjahren erhält der Angestellte 30 Proz., also 630 Mark, nach 30 Dienstjahren 40 Proz., also 840 Mark, und nach 40 Dienstjahren 50 Proz., also 1050 Mark.

Zu dieser Rente kommt dann noch im Falle der reichsgesetzlichen Invalidität oder im Falle des erreichten 70. Lebensjahres bei den auch der Reichsinvalidenversicherung unterstehenden Personen noch die reichsgesetzliche Invalidenrente samt Staatszuschuß im Ausmaße von 390 Mark hinzu, so daß der höchste Pensionsanspruch eines Privatangestellten der erwähnten Gehaltsklasse im Falle reichsgesetzlicher Invalidität oder der Erreichung des 70. Lebensjahres sich auf 1440 Mark jährlicher Rente oder auf zirka 68 Proz. des Gehaltes stellen wird.

Komplizierter gestaltet sich natürlich die Berechnung für den Fall, als der Angestellte verschiedene Gehaltsklassen durchläuft und z. B.

				Jahresbeitrag		
3 Jahre in der	I.	Klasse war:	33 Mark	60 × 3	= 100·80	Mark
4 „ „ „	II.	„ „	57 „	60 × 4	= 230·40	„
3 „ „ „	III.	„ „	81 „	60 × 3	= 244·80	„
					576·00	Mark : 4

Grundbetrag nach 10 Jahren 144 Mark.

Verbleibt der Angestellte z. B. von da ab in der III. Klasse, so erhält er nach Ablauf von 20 Dienstjahren:

$$\begin{array}{r} 144 \text{ Mark} \\ + \left\{\frac{81{\cdot}6 \times 10}{8}\right\} = 102 \text{ Mark} \\ \hline 246 \text{ Mark} \end{array}$$

jährlicher Rente.

Rückt er im 21. Dienstjahre in die IV. Gehaltsklasse, so würde er, wenn er in den weiteren 10 Jahren in dieser Gehaltsklasse verbleibt, nach Ablauf von 30 Dienstjahren eine Rente von . . . . 246 Mark

$$\begin{array}{r} 246 \text{ Mark} \\ + 132 \text{ Mark} \\ \hline 378 \text{ Mark} \end{array}$$

beziehen.

Angenommen, er würde am Ende des 30. Dienstjahres in die V. Gehaltsklasse (Durchschnittseinkommen 1680 Mark) aufrücken, so hätte er am Ende des 40. Dienstjahres eine Jahrespension von . . . 378 Mark

$$\begin{array}{r} 378 \text{ Mark} \\ + 170{\cdot}5 \text{ Mark} \\ \hline 548{\cdot}5 \text{ Mark} \end{array}$$



Im Falle der vollen Erwerbsinvalidität würden in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen wie im früheren Falle noch 390 Mark an reichsgesetzlicher Invalidenrente hinzutreten, so daß der Angestellte in Summa 906 Mark jährlicher Rente nach 40 Jahren beziehen würde.

Die angeführten Beispiele haben gezeigt, daß nach der Denkschrift alle im Laufe der Jahre bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gezahlten Beiträge zur Erhöhung des Anspruches beitragen, was gewiß zu billigen ist. Dagegen nehmen die Bemessungsgrundlagen des österreichischen Gesetzes weder auf die Höhe der vor Ablauf der Wartezeit eingezahlten Prämien noch auf das nach Ablauf der Wartezeit erreichte Einkommen Rücksicht; der Grundbetrag der Rente beträgt 30 Proz. des niedrigsten Gehaltes jener Gehaltsklasse, in welcher sich der Angestellte im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit oder eines erlittenen Unfalles (vor Ablauf der Wartezeit) befand. Die Steigerungsbeträge sind für jede Gehaltsklasse mit fixen Beträgen festgesetzt und stellen sich auf $1^1/_2$ Proz. der untersten Gehaltsgrenze.

Um eine Basis zum Vergleiche des Verhältnisses der Prämienleistung zur Invalidenrente nach der deutschen Denkschrift und nach dem österreichischen Gesetze zu erlangen, nehmen wir mit der Denkschrift (S. 29) das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Privatangestellten mit rund 2100 Mark = 2520 *K* (zum Kurs von 1 Mark = 1·20 *K* umgerechnet) an. Bei gleichem Einkommen (2520 *K*) verhalten sich die Prämienleistungen nach der Denkschrift zu den Prämienleistungen nach dem österreichischen Gesetze wie 8 : 10 = 4 : 5. Die deutsche Invalidenrente beträgt nach Ablauf der Wartezeit von 10 Beitragsjahren (zu obigem Kurs in Kronen umgerechnet) 504 *K*, die österreichische Invalidenrente dagegen 900 *K*. Die beiden Rentenleistungen verhalten sich daher etwa wie 4 : 7. Demnach ist, zumindest in den oberen Gehaltsklassen, die österreichische Invalidenrente nicht nur absolut, sondern auch relativ höher als nach der Denkschrift. Eine Tatsache, die beweist, daß die Denkschrift zumindest mit den gleichen, wenn nicht mit noch höheren Sicherheitskoeffizienten gerechnet hat, als das österreichische Gesetz, da ja die Witwen- und Waisenrenten, wie sich weiterhin ergeben wird, in der Denkschrift bedeutend niedriger bemessen sind als im österreichischen Gesetze. Wesentlich anders gestaltet sich allerdings das Verhältnis von Prämienzahlung zur Invalidenrente in den niederen Gehaltsklassen. Hier sei, um die gleiche Untersuchung anzustellen, ein Durchschnittseinkommen von 1200 Mark = 1440 *K* angenommen. Während sich wiederum die Prämienleistungen wie 8 : 10 verhalten, stellen

sich die Invalidenrenten nach Ablauf der Wartezeit von 10 Beitragsjahren auf 316·8 *K* (Denkschrift) beziehungsweise 360 *K* (österreichisches Gesetz), verhalten sich demnach wie 8 : 9. Daraus geht hervor, daß die Invalidenrenten in den niederen Gehaltsklassen nach der Denkschrift günstiger bemessen sind, als nach dem österreichischen Gesetze. Hierzu tritt, wie bereits hervorgehoben wurde, für Versicherte mit einem Jahreseinkommen unter 2000 Mark bei reichsgesetzlicher Erwerbsunfähigkeit noch die Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetze im Ausmaße von 160 Mark = 192 *K* (ohne Staatszuschuß) hinzu, für welche eine Prämie von 1·5 Proz. des Jahreseinkommens geleistet wird, so daß ein Privatangestellter bei Eintritt der reichsgesetzlichen Invalidität eine Rente von 508·8 *K* (316·8 + 192) ohne Staatszuschuß bei einer Prämieneinzahlung von 9·5 Proz. (8 Proz. + 1·5 Proz.) des Jahreseinkommens beziehen würde, gegenüber einer Invalidenrente von 360 *K* gegen 10 Proz. Einzahlung nach dem österreichischen Gesetze. Allerdings darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Voraussetzungen des Bezuges dieser höheren Rente an wesentlich ungünstigere Voraussetzungen (und zwar Eintritt der reichsgesetzlichen Erwerbsinvalidität, Erreichung der Altersrente mit dem 70. Lebensjahre) geknüpft sind und daß eine Hinterbliebenenversorgung nach dem Invalidenversicherungsgesetze bisher überhaupt noch nicht vorgesehen ist, bei deren Einführung natürlich die Jahresprämien eine erhebliche Steigerung erfahren müßten.

Die Altersrente: Es wurde bereits hervorgehoben, daß sie gleich hoch ist, wie die Invalidenrente, und bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

Die Witwenrente soll ebenso wie die Waisenrente bereits nach 60 Beitragsmonaten (gegenüber 120 im österreichischen Gesetze) gewährt werden. Die Witwenrente soll 40 Proz. oder $^2/_5$ der Invalidenrente betragen, auf welche der versichert gewesene Ehegatte Anspruch hatte; demnach soll das Ausmaß der Witwenversorgung geringer sein als in Österreich, wo sie sich auf $^1/_2$ der Invalidenrente beläuft. Die Bestimmung, daß im Falle der Wiederverehelichung an die Witwe eine einmalige Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage gewährt werden solle, wurde aus dem österreichischen Gesetze in die Denkschrift übernommen.

Die Waisenrente beträgt $^2/_{25}$ der Invalidenrente, bei doppelt verwaisten Kindern $^2/_{15}$. Auf die Waisenrente haben Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anspruch. Nach dem österreichischen Gesetze betragen die Erziehungsbeiträge $^1/_3$, bei doppelt verwaisten Kindern $^2/_3$ des Grundbetrages, sind demnach, wenn der Tod des versichert gewesenen

Elternteiles während der ersten Jahre des Versicherungsverhältnisses eintritt, unverhältnismäßig günstiger, bleiben aber im weiteren Verlaufe stabil; auf eventuelle Gehaltssteigerungen des versichert gewesenen Elternteiles wird nach Ablauf der Wartezeit keine weitere Rücksicht genommen. Trotzdem wird man wohl der Bemessung der Erziehungsbeiträge nach dem österreichischen Rechte den Vorzug geben müssen, weil gerade in jenen Fällen, in welchen der Tod des Versicherten sehr frühzeitig eintritt, der Bedarf noch einer ausreichenden Fürsorgerente am größten ist. Tritt dagegen der Tod des versichert gewesenen Elternteiles in einem verhältnismäßig späten Zeitpunkte ein, in welchem demnach die Renten bereits eine angemessene Höhe erreicht haben, so sind dann in der Regel der Fälle die Kinder bereits erwachsen, der Bedarf also am geringsten. Daher tragen wohl die Erziehungsbeiträge mit gleichbleibenden Renten im allgemeinen dem speziellen Bedürfnisse der Privatangestellten mehr Rechnung.

Für die Versicherung der weiblichen Angestellten enthält die Denkschrift ganz besondere Bestimmungen. Eine derartige besondere Berücksichtigung der weiblichen Angestellten erscheint um so gerechtfertigter, als einerseits, wie bereits erwähnt wurde, die Beiträge für männliche und weibliche Angestellte einheitlich festgesetzt wurden, die letzteren anderseits keinen Nutzen von der Witwenversicherung und auch in den meisten Fällen keinen Anteil an der Waisenrente haben. Um dafür die weiblichen Angestellten wenigstens teilweise zu entschädigen, nimmt die Denkschrift in Aussicht, daß die weiblichen Angestellten als Ersatz für ihre Mehrleistungen bereits nach 60 Beitragsmonaten Anspruch auf die Invalidenrente im Ausmaße von 10 Proz. ihres versicherten Einkommens haben sollen. Diese Rente steigt mit jedem weiteren Jahre um 2 Proz., so daß sie nach Ablauf einer 10jährigen Dienstzeit die Höhe von 20 Proz. des Diensteinkommens erreicht. Stirbt die Versicherte nach Ablauf einer 5jährigen Wartezeit, ohne daß die Gewährung einer Invalidenrente in Frage kommt, so erwächst ihren Angehörigen ein Anspruch auf die Hälfte der für die Versicherte für die Dauer ihrer Versicherung eingezahlten Beiträge ohne Zinsen als Sterbegeld. Diese Bestimmungen scheinen wohl zweckmäßiger zu sein als die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes, welches die weibliche Angestellte einzig und allein in dem Falle besonders begünstigt, wenn sie binnen zwei Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherungspflicht ausscheidet, indem ihr nach § 25 in diesem Falle der Anspruch auf Rückerstattung der vollen Prämienreserve zusteht. Im übrigen räumt das österreichische Gesetz den weiblichen Angestellten bei sonst gleicher Belastung aber geringeren Anwartschaften keinen Vorzug gegenüber den männlichen Angestellten ein.

Die Vorschläge der Denkschrift fanden bei den beteilgten Kreisen im allgemeinen eine sehr günstige Aufnahme. Sie trug den von der Majorität der Privatangestellten aufgestellten Forderungen nahezu vollinhaltlich Rechnung, und auch die Minorität schloß sich im wesentlichen der von ihr vorgeschlagenen Lösung an, die den Privatangestellten einerseits eine ausreichende Versorgung sicherte, anderseits aber den organisatorischen Zusammenhang mit der allgemeinen Sozialversicherung aufrecht erhielt, indem sie die völlige Absonderung der Versicherung der Privatangestellten von der allgemeinen Invalidenversicherung vermied.

In der Tagung des Hauptausschusses zu Berlin am 21. und 22. November 1908[1]), bei welcher auch die Minorität vertreten war, wurden im großen ganzen die Vorschläge der Denkschrift angenommen und nur einzelne Abänderungsanträge gestellt, welche an der seitens der Denkschrift vorgeschlagenen Lösung im Prinzipe keine Änderung bedeuten.

Der Hauptausschuß forderte nur eine etwas andere Stilisierung für die Formulierung des Invaliditätsbegriffes und schlug die folgende Fassung vor: „Anspruch auf Bezug der Invalidenrente hat derjenige Versicherte, der durch Blindheit, Taubheit oder sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zu der Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Das ist zu mindesten dann anzunehmen, wenn das Maß seiner Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Versicherungsnehmers von ähnlicher Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Die Renten sollen auch für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden, wenn der Versicherungsnehmer 26 Wochen an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat." — Es wurde ferner beantragt, daß in gleicher Weise wie bei der Invalidenversicherung auch die Militärdienstzeit als Beitragszeit angerechnet werden solle, und zwar in der Gehaltsklasse F (1800—2400). Die Kosten hiefür solle das Reich tragen. Im Gegensatze zu der Denkschrift, die eine Rückvergütung der selbst geleisteten Prämien nach Ablauf einer 5jährigen Beitragsdauer für zulässig erklärt hatte, lehnt der Hauptausschuß die Gewährung einer derartigen Rückvergütung unbedingt ab. Auch sprach sich der Hauptausschuß im Prinzipe gegen jede Zulassung von Ersatzinstituten aus, außer wenn es sich um Kassen handelt, die von öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde und dgl.) eingerichtet und geleitet sind und dem Versicherten mindestens

[1]) Vergl. Bericht des Hauptausschusses über seine Tagung am 21. und 22. November 1908 in Berlin.

die gleichen Rechte und Ansprüche gewähren wie die staatlichen Einrichtungen. Durch Reichsgesetz solle der Zwang zur Unfall- und Krankenversicherung auf alle Privatangestellten ausgedehnt werden.

Eine Erörterung verdienen zwei auch für die österreichische Pensionsversicherung außerordentlich bestrittene Fragen, in denen, wie eben bemerkt, der Hauptausschuß einen von den Anträgen der Denkschrift völlig abweichenden Standpunkt vertritt: Die Frage der Rückvergütung von Prämien und die Zulässigkeit von Ersatzinstituten.

Bekanntlich hat auch das österreichische Gesetz die Rückerstattung der Prämien für zulässig erklärt [1]). Um aber, wie die Motive hervorheben, „alle diejenigen, welche die Not nicht zwingt, davon abzuhalten, im Falleder Stellenlosigkeit selbst den Groschen anzugreifen, welcher den Fond für eine entlegenere Zukunft bilden sollte, hat der Gesetzgeber eine dreimonatliche Wartefrist zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches, gerechnet vom Tage des Austretens aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, eingeschaltet“.

Die 5jährige Beitragsdauer, welche nach der deutschen Denkschrift die Voraussetzung für die Geltendmachung eines Prämienrückerstattungsanspruches bildet ist dem österreichischen Gesetze fremd.

Die Gewährung des Rechtes auf Rückerstattung von Prämien erscheint wohl gerechtfertigt, wenn man den Kreis derer überblickt, die von diesem Rechte Gebrauch machen werden. Vor allem werden von diesem Rechte alle jene Gebrauch machen, welche infolge einer länger als drei Monate dauernden Stellenlosigkeit genötigt sind auf diesen von dem Gesetzgeber gebotenen Sparpfennig zu greifen; ferner alle jene, welche sich selbständig zu machen beabsichtigen, endlich weibliche Angestellte bei Eingehung einer Ehe, soferne sie nicht in der Lage sind die volle Prämienreserve zurückzuverlangen.

Es ist allerdings ziemlich klar, daß durch eine ausgiebigere Geltendmachung dieses Rechtes die gesamten versicherungstechnischen Grundlagen eine arge Verschiebung erfahren müssen, da naturgemäß damit gerechnet wurde, daß ein gewisser Prozentsatz entweder ledig oder wenigstens ohne Hinterlassung von pensionsberechtigten Hinterbliebenen stirbt, demnach

[1]) § 25 P.-V.-G.: Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 24, Z. 1 und 2, erloschen ist, hat Anspruch auf die Rückerstattung der von ihr selbst geleisteten Prämien ohne Zinsen. . . . . . Diese Ansprüche können erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht angemeldet werden, dieselben müssen jedoch bei sonstigem Verluste innerhalb von 18 Monaten, vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht ab gerechnet, geltend gemacht werden.



die von diesen Personen eingezahlten Prämien der Gesamtheit der Versicherten zugute kommen. Vom Standpunkte der Versicherungstechnik aus wird man daher gegen die Rückerstattung von Prämien Stellung nehmen. Anderseits ist es aber eine nicht hinwegzuleugnende Tatsache, daß die neue Privatbeamtenversicherung sämtliche Versicherte und insbesondere die schlechter situierten überaus stark belastet und ihnen jegliche Möglichkeit benimmt, während ihrer Anstellung sich auch nur das geringste zurückzulegen. Würde man dem Angestellten nun auch das Recht nehmen, im Falle der Not einen Teil oder die ganzen von ihm selbst geleisteten Prämien zurückzufordern, also die einmal geleisteten Einzahlungen dauernd seiner Verfügung entziehen, so würde man vielleicht sehr vielen Angestellten überhaupt die Möglichkeit benehmen über die Zeit ihrer Stellenlosigkeit hinwegzukommen; der Angestellte wäre trotz der Versicherung viel schlechter daran als heute wo er im Falle der Stellenlosigkeit auf seine früher gemachten Ersparnisse greifen kann. Hier scheint sich ein Weg zu eröffnen, wie vielleicht das Problem der Arbeitslosenversicherung einer Lösung näher gerückt werden könnte. Zieht man weiters in Betracht, daß ein großer Teil der im Handelsbetriebe Angestellten nur zu Beginn ihrer Berufstätigkeit sich in versicherungspflichtiger Dienststellung befinden in späteren Jahren aber zu einem selbständigen Berufe übergehen und gerade zur Selbständigmachung dieser zurückgelegten Kapitalien bedürfen, so würde die Unzulässigkeit der Rückerstattung von Prämien zur Folge haben, daß man den Übergang vom unselbständigen Berufe zum selbständigen Berufe sehr erschwert, wenn nicht in zahlreichen Fällen vollkommen ausschließt. Auch weibliche Angestellte würden, wenn jede Rückerstattung von Prämien ausgeschlossen ist, eines Heiratsgutes beraubt, das ihnen die Eingehung einer Ehe sonst ermöglichen würde. Zieht man alle diese Umstände in Betracht, so gelangt man doch zu dem Resultate, daß die Vorteile des Systems der Prämienrückerstattung seine Nachteile überwiegen[1]) und daß es Aufgabe der Versicherungstechnik sein wird sich mit jenen Verschiebungen abzufinden die es im Stande der Deckungskapitalien mit sich bringt.

Gegenüber den Ersatzeinrichtungen hatte die Denkschrift[2]) den Stand-

[1]) Zu diesem Resultate gelangt auch Dr. Hirsch in seinem Aufsatze: Die Privatbeamtenversicherung nach dem Regierungsvorschlage (Jahrbücher der Nationalökonmie und Statistik Band 37. S. 367).

[2]) Die systematische Stellung der einschlägigen Bestimmungen (Seite 41—43 der Denkschrift) unter den Schluß- und Übergangsbestimmungen lassen vielleicht den Schluß als berechtigt erscheinen, daß es sich bloß um das Fortbestehen bereits vorhandener Kassen, nicht auch um die Zulassung neuer Kassen handelt.



punkt eingenommen, daß gegen die Erfüllung der Versicherung durch Beitritt zu einer Ersatzeinrichtung nichts einzuwenden sei wenn diese Ersatzversicherung:

1. Keine Auswahl der Risken trifft, sondern alle Personen zur Versicherung zuläßt, welche nach den neuen Vorschriften versicherungspflichtig sind.

2. Wenn dem Versicherten neben verhältnismäßiger Gleichheit der Leistungen und Wartezeit

3. volle Freizügigkeit,

4. Erstattung der Prämienreserve an die staatliche Anstalt im Falle Ausscheidens des Versicherten.

5. Mitwirkung bei der Verwaltung gewährleistet ist.

So überzeugend beim ersten Lesen diese Bestimmungen auch sein mögen, bei näherer Überprüfung bieten sie doch keine ausreichende Gewähr dafür, daß die Freizügigkeit der Angestellten wirklich in vollem Umfange gewährleistet ist, da im Falle eines Übertrittes nur die Prämienreserve, welche bei der staatlichen Anstalt anzusammeln gewesen wäre, überwiesen wird. Daher verliert der Angestellte im Falle eines Stellungswechsels eventuelle höhere Anwartschaften.

Auch die Bedingung, daß die Ersatzeinrichtungen keine Riskenauswahl treffen dürfe, kann leicht dadurch umgangen werden, daß eine Firma, die ihr eigenes Ersatzinstitut hat, schon bei der Anstellung auf den Gesundheitszustand, Familienverhältnisse usw. ihrer Angestellten Rücksicht nimmt, und wer hindert die Firma die kränklich gewordenen Leute einfach aus den Diensten zu entlassen? Demnach erscheint durch diese Bestimmung noch keineswegs der Möglichkeit einer Riskenauswahl vorgebeugt. Auch die Bestimmung einer Mitwirkung der Angestellten bei der Verwaltung hat nur einen rein theoretischen Wert.

Es ist wohl ziemlich einleuchtend, daß der Dienstgeber einerseits trachten wird einen ihm genehmen Angestellten als Vertreter in die Verwaltung hineinzubekommen, anderseits aber der Angestellte, der mit seinem eigenem Chef über die Interessen seiner Kollegen beraten soll, wohl häufig, um sich dem Chef gefällig zu erweisen, sich seiner Meinung anschließen wird, auch wenn sie seiner innersten Überzeugung nach den Interessen seiner Berufsgenossen widerspricht. Bieten demnach diese Bestimmungen schon von vornherein keinesfalls eine Gewähr dafür, daß die Interessen der Angestellten auch beim Ersatzinstitute genügend vertreten sind, so sprechen andere sehr gewichtige Gründe gegen die Zulassung von Ersatzeinrichtungen überhaupt.

Vor allem tritt hiedurch eine starke Zersplitterung ein, welche den einheitlichen Bau einer eigenen Privatbeamtenversicherung arg zerstört und infolgedessen im krassen Widerspruche mit den Grundprinzipien aller Sozialversicherung steht, welche auf dem Gesetze der großen Zahlen basiert. Der staatlichen Anstalt wird dadurch ganz ungerechtfertigterweise ein hohes Maß von Kontrolle aufgebürdet, da sie die Gebarung der Ersatzeinrichtungen, den Wechsel in ihrem Mitgliederstande überwachen muß, was natürlich namhafte Kosten verursacht, für die unbedingt die Ersatzeinrichtungen aufkommen müßten. Endlich werden natürlich die besten Risken der staatlichen Anstalt dadurch entzogen und die letztere in ihrer Leistungsfähigkeit geschwächt. Die Versicherung eines Angestellten bei einem von seiner Firma errichteten Institute erweckt endlich leicht den Anschein, als ob es sich hier um eine gnadenweise Zuwendung von Alters- und Invalidetätsrenten an die Angestellten handeln würde, der Rechtsanspruch der Privatangestellten auf die Versicherung wird dadurch stark verwischt. Wir haben bereits in Österreich gesehen, zu welchen unabsehbaren Konsequenzen die Zulassung von Ersatzeinrichtungen geführt hat.

Bis Ende 1909 wurden seitens des Ministeriums des Innern 46 Ersatzinstitute und 400 Ersatzverträge genehmigt. Nahezu 40 Proz. sämtlicher zur Anmeldung gebrachten Privatangestellten sind bei Ersatzeinrichtungen versichert und nur ein ganz verschwindender Prozentsatz hiervon besitzt bessere Versorgungsgenüsse als bei der staatlichen Anstalt. Die Ausscheidung dieser Angestellten aus der staatlichen Anstalt erscheint daher, da ihnen ja die Ersatzeinrichtung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um nichts mehr bietet als die staatliche Anstalt, weder in ihrem eigenen noch im Interesse der Allgemeinheit gelegen. Aber auch in jenen Fällen, in welchen den bei der Ersatzeinrichtung versicherten Angestellten mehr geboten wird als seitens der staatlichen Anstalt läßt sich die Aussonderung dieser Angestellten aus der allgemeinen Pensionskasse keineswegs rechtfertigen, da hierin immerhin eine Bevorzugung einiger weniger, und zwar in der Regel gerade der bestsituierten unter den Privatangestellten auf Kosten der Allgemeinheit erblickt werden muß.

Daß man sich auch in Österreich mit dem Gedanken trägt, diesem auf die Dauer unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, beweist der zufolge Vorstandsbeschlusses vom 3. Juli 1909 an die Generalversammlung erstattete Bericht aber die Entwicklung der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, in welchem es heißt: „Es muß ein Weg gefunden werden, welcher die Interessen der Ersatzeinrichtungen, ohne ihnen unbilliges zuzu-

muten, mit den Interessen der durch die Pensionsanstalt Versicherten in Einklang bringt.“ Der Bericht schlägt an Anlehnung in § 153 des Sozialversicherungsentwurfes die Durchführung einer Rückversicherung sämtlicher Ersatzeinrichtungen bei der Pensionsanstalt vor, da sich hiedurch „mit einem Schlage alle versicherungsmäßigen und sozialpolitischen Inkonvenienzen beseitigen ließen“.

Denn 1. würde dies zur Folge haben, daß alle nach dem Pensionsversicherungsgesetz Versicherungspflichtigen in einer Gemeinschaft zusammengefaßt sein würden (was natürlich auf der Fall ist).

2. Die allgemeine Pensionsanstalt würde mit den Ersatzeinrichtungen in einen engeren Zusammenhang gebracht werden, welcher die der allgemeinen Pensionsanstalt aufgebürdete überaus kostspielige Evidenzhaltung aller Versicherungspflichtigen ganz wesentlich erleichtert.

Für die Pensionsversicherung der Privatangestellten im Deutschen Reiche wurde sich daher die Zulassung von Ersatzinstituten unter keinen Umständen empfehlen, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, in denen es sich um alte sehr gut fundierte Ersatzeinrichtungen handelt, die zur Rückversicherung bei der staatlichen Anstalt verpflichtet werden müßten oder überhaupt nur als Zusatzkasse zur staatlichen Privatbeamtenversicherung in Betracht kommen dürften. Neuen Ersatzeinrichtungen wäre von Haus aus nur der Charakter von Zusatzkassen einzuräumen.

Es erübrigt noch, den Stand der Frage der Privatbeamtenversicherung bis auf die Gegenwart fortzuführen. Die Lösung, welche dieses Problem durch die Denkschrift vom März 1908 erfahren hatte, blieb nicht ohne Rückwirkung auf Österreich.

Der Spezialausschuß der vereinigten Handels- und Gewerbekammern und der Zentralverband der Industriellen Österreichs (1909) hat in seinem Gutachten über die Regierungsvorlage betreffend die Sozialversicherung einen Vorschlag auf Novellierung des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 angeregt, der sich an die Anträge der Denkschrift anlehnt.

Man darf sich freilich nicht darüber täuschen, daß in Österreich die Verhältnisse doch ganz anders liegen als im Deutschen Reiche, da wir überhaupt noch gar keine Invalidenversicherung besitzen und auch vorderhand gar nicht abzusehen ist, wie lange sich noch die Beratungen hierüber hinziehen dürften. Auch ist bei uns die prinzipielle Frage, wie die Versicherung der Privatbeamten erfolgen soll, insofeine bereits gelöst, als sich die österreichische Regierung für die Versicherung der Privatbeamten mittels

eigener Sonderkassen entschieden hat und daher wie das Gutachten der vereinigten Handelskammern selbst hervorhebt an eine materielle Verschmelzung mit Rücksicht auf die grundlegenden Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes namentlich in Bezug auf die Bestimmungen des Invalidtiätsbegriffes, die Unabhängigkeit des Pensionsanspruches von der tatsächlichen Beitragsleistung, die Regelung der Hinterbliebenenversicherung ausgeschlossen ist[1]).

Demnach wird man sich wohl mit dem österreichischen Privatbeamtenversicherungsgesetz unbedingt abfinden müssen und nur trachten, jene gesetzlichen Bestimmungen, welche am dringendsten einer Reform bedürfen abzuändern.

Daß man sich in Österreich tatsächlich mit dem Gedanken einer ziemlich umfangreichen Novellierung des in Geltung stehenden Pensionsversicherungsgesetzes befaßt, beweist der von der allgemeinen Pensionsanstalt zu Ende des Vorjahres an sämtliche industrielle kaufmännische, und Fachverbände entsendete Fragebogen betreffend die wünschenswerten Abänderungen des Pensionsversicherungsgesetzes. Die einlangenden Gutachten sollen zu einer Denkschrift verarbeitet werden, welche die Abänderungsvorschläge enthalten wird, auf Grund derer dann die Novellierung durchgeführt werden soll.

Im Deutschen Reiche schien es noch zu Anfang dieses Jahres, als ob die Regierung die Durchführung der Aktion betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten bis nach Erledigung der Beratungen über die Reichsversicherung hinausschieben wollte. Der gegenwärtige Reichskanzler von Bethmann-Hollweg erklärte als Staatssekretär des Innern im Februar 1909 auf die Anfrage der Fraktionen nach dem Stande der Privatangestelltenversicherung im Reichstage, die Bundesregierungen beabsichtigen nach dem Einlangen sämtlicher noch ausständiger Gutachten einen Gesetzentwurf ausarbeiten und veröffentlichen zu lassen. Eine ähnliche Antwort erteilte auch der Staatssekretär Delbrück noch in der Sitzung des Reichstages vom 17. Jänner 1910 auf eine an ihn gerichtete Interpellation. In letzter Zeit aber hat sich ein erfreulicher Umschwung zugunsten der Durchführung der Privatbeamtenversicherung vollzogen, indem die Vertreter des Reichsamtes des Innern in einer am 9. April 1910 abgehaltenen Konferenz über die

[1]) Vgl. Rauchberg: „Streitfragen in der Pensionsversicherung" („Bohemia" vom 18. März 1909) „die Frage: Sonderorganisation oder einheitliche allgemeine Sozialversicherung ist schon durch das Gesetz im Sinne der Sonderorganisation gelöst worden."



Pensionsversicherung der Privatangestellten bekanntgaben, daß von den verbündeten Regierungen die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes auf Grundlage der zweiten Denkschrift geplant sei, der im Herbste dieses Jahres dem Reichstage vorgelegt werden solle[1]). Man muß wohl den weiteren Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf auch in Österreich mit größtem Interesse entgegensehen, denn man darf von ihnen erwarten, daß sie nicht ohne bedeutsamen Einfluß auf die geplante Novellierung des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes bleiben werden.

---

[1]) Vgl. Die soziale Praxis vom 14. April 1910.

Die Ursachen der Finanznot des Deutschen Reiches.

Von

Dr. Louis Katzenstein (Charlottenburg).

Die Erlösung aus der unerträglichen Finanznot ist die schwierigste Aufgabe, die der staatsmännischen Weisheit und Willenskraft gestellt werden kann.

Die Erschließung neuer Steuerquellen wird uns dagegen kaum schützen, daß der Bedarf immer wieder die Summe der verfügbaren Mittel übersteigt, denn zwischen ihnen fehlt jeder organische Zusammenhang.

Die drei wesentlichen Ursachen der Finanznot des Reiches sind der Militarismus der Föderalismus und der Agrarismus.

I.

Durch Kriege und im Kriege ist das Deutsche Reich entstanden. Dem siegreichen Heere verdankt es seine Existenz, und seinen Existenzzweck fand es in der Sicherung der nationalen Unabhängigkeit. Um die damit zusammenhängenden Aufgaben zu erfüllen, sind dem Reiche die Kriegswerkzeuge, „das Heer und die Flotte“ anvertraut worden. Da das Reich niemals Eroberungsgelüste hegte, verfolgt die Landesverteidigung durch die stete Bereitschaft zur Abwehr feindlicher Angriffe in der Hauptsache rein negative Zwecke. Durch eine gewaltige Kriegsrüstung soll der Ausbruch des Krieges verhütet werden. Wir wollen den Frieden, aber unser Friede steht unter der Herrschaft des Krieges.

Es ist erklärlich, daß man im Ausland diese ständige Kriegsbereitschaft als Drohung empfindet, und daß die sich bedroht fühlenden Staaten gezwungen werden, dem Beispiel Deutschlands zu folgen. So entsteht jener verhängnisvolle Wettbewerb auf militärischem Gebiete, der schließlich alle Schranken des Notwendigen und Möglichen überschreitet, der zu jener Übertreibung der nationalen Rüstung führt, die hier durch den Ausdruck „Militarismus“ gekennzeichnet werden soll. Wie jede unvernünftige Übertreibung einer an sich vernünftigen Idee, muß der Militarismus das Gegenteil der

Zwecke fördern, denen zu dienen die Mittel der Landesverteidigung bestimmt sind. Die nationale Unabhängigkeit kann dadurch gefährdet werden, daß der eine Staat abhängig wird von den Rüstungen der anderen Staaten, und daß diese ihn durch ihren regen Wetteifer bis zur Selbstvernichtung zu treiben vermögen. Je nach der Menge der verfügbaren wirtschaftlichen Mittel muß bei einem solchen Wettlauf den einzelnen Nationen der Atem früher oder später ausgehen.

In dieser Abhängigkeit vom Auslande liegt auch die Ursache begründet, daß wir niemals in der Lage sein können, die Einnahmen des Reiches den Ausgaben vollständig anzupassen; denn diese werden nicht durch unseren eigenen Willen, sondern durch die Rüstungen fremder Staaten bestimmt. Die Ausgaben, die das Reich jährlich zu bestreiten hat, sind im wesentlichen solche, die für militärische Zwecke gemacht werden müssen, alle übrigen kommen daneben kaum in Betracht. Wenn wir nach dem Reichshaushaltetat alle Nettoausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats, welche die Landesverteidigung erfordert, zusammenrechnen, so ergeben sich für das Jahr 1908 1481,[1]) für das Jahr 1898 882, für das Jahr 1888 660, für das Jahr 1878 452 Millionen Mark. Die Vermehrung der Militärlasten geschieht demnach in einem Tempo, das zu dem Wachstum der übrigen Etatsposten in keinem Verhältnis steht. Die gesamten, nach dem Nettoprinzip berechneten Ausgaben des Reiches betrugen im Jahre 1908 1735 Millionen Mark. Zieht man davon ab die 1481 Millionen Mark, welche die Landesverteidigung erforderte, so bleiben für alle übrigen Reichszwecke nur 254 Millionen Mark verfügbar. Der Heeresbedarf war auch größer als die gesamten Nettoeinnahmen des Reiches, die in demselben Jahre 1470 Millionen Mark ausmachten.

Trotz der immer wiederholten Vergrößerung der Steuerlasten sind die Forderungen des Militarismus immer wieder über die steigenden Einnahmen hinausgewachsen; diese Forderungen sind eben unbegrenzbar, sie werden uns vom Auslande diktiert, während die entsprechenden Einnahmen durch die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft begrenzt sind. Die

[1]) In dieser Summe sind enthalten die laufenden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats für die Verwaltung des Reichsheeres, für das Reichsmilitärgericht, die Verwaltung der kaiserlichen Marine, die Militärverwaltung des Reichskolonialamtes, die Verzinsung und Verwaltung der Reichsschuld, soweit sie für militärische Zwecke aufgenommen ist, und für die Pensionen, die an Militärpersonen gezahlt werden. Dazu kommen dann noch die Ausgaben des außerordentlichen Etats für die Verwaltung des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine.



Opfer, die der Volkswirtschaft durch den Militarismus auferlegt werden, sind aber keineswegs durch jene staatlichen Ausgaben, die der Etat in Höhe von rund $1^1/_2$ Milliarden Mark verzeichnet hat, erschöpft. Die gegenwärtige Etatstärke des Heeres und der Flotte umfaßt 674.000 Mann. Diese Kräfte sind zum großen Teil der deutschen Volkswirtschaft entzogen. Nimmt man als Mindestsatz an, daß ihnen ein Jahresverdienst von 400 Millionen Mark entgeht, und daß ihre sonstigen Unkosten sich auf 100 Millionen Mark belaufen, so würden zu jenen $1^1/_2$ Milliarden noch 500 Millionen Mark hinzukommen. Der gesamte Geldaufwand, den das deutsche Volk für seine Landesverteidigung jährlich aufbringen muß, läßt sich daher mindestens auf 2000 Millionen Mark schätzen. Das ist die Summe, die wir für die Aufrechterhaltung des Friedens zu zahlen haben.

Diese Lasten wiegen um so schwerer, als sie für rein negative Zwecke aufgebracht werden müssen. Die Sicherung der nationalen Macht und Größe kann aber nur durch die Erfüllung positiver Aufgaben erreicht werden. Nicht unser Heer und unsere Flotte, sondern unsere Leistungen auf dem Gebiete der Wirtschaft und Technik, der Wissenschaft und Kunst haben die achtunggebietende Stellung, die wir in der Welt einnehmen, geschaffen und befestigt. Nur mit Hilfe dieser positiv wirkenden Kräfte kann die negative Abwehr durch die Mittel der Landesverteidigung irgendwelche Bedeutung erlangen, und ohne sie wird selbst eine so ausgeprägte Realität wie das „Heer" ein nichtssagendes Phantom.

Während der Militarismus ohne jene Kräfte nicht bestehen kann, droht er, deren Kulturwert entschieden zu beeinträchtigen. Die Atmoshpäre, in der Kunst und Wissenschaft gedeihen und schaffen können, ist nicht dieselbe, in welcher der Geist des Militarismus herrscht, und zwischen Volkswirtschaft und Militarismus bestehen mannigfache Gegensätze. Diese treten um so schärfer hervor, je mehr die Volkswirtschaft sich zur Weltwirtschaft entwickelt. Der Militarismus trägt die Spuren einer vergangenen Kulturperiode, in der es noch keine Weltwirtschaft gab. Ihm liegt die Idee zugrunde, daß die Macht und Herrschaft des eigenen Staates nur durch die Schwächung oder Vernichtung anderer Staaten gesichert werden kann. In der Weltwirtschaft aber zeigt es sich, daß die Bedeutung der einen Nation abhängig ist von der Leistungsfähigkeit aller anderen. Das Lebenselement des Militarismus ist der Krieg, das der Weltwirtschaft ist der Frieden. In ihr sind alle Völker durch gemeinsame Interessen eng verbunden, sie arbeiten Hand in Hand an der Erfüllung derselben hohen Kulturaufgaben. Die wirtschaftliche Eroberung ist heute weit wichtiger als die militärische, nur jene

kann uns die Erweiterung des Nahrungsspielraumes bringen, die nötig ist, um die sich stark mehrende Bevölkerung zu erhalten. Der Kampf um die Vorherrschaft auf dem Weltmarkt erfordert aber eine andere Rüstung, eine andere Vorbildung und Wertung der Menschen, eine verschiedene Art der Schlagfertigkeit als die, durch welche der Militarismus allein seine Siege erringen kann. Es fragt sich, wie lange ein Staat einen derartigen Gegensatz, eine so widersprechende Entwicklung seiner Kräfte zu ertragen vermag; denn schließlich muß entweder der wirtschaftliche Fortschritt dem Militarismus, oder dieser jenem weichen. Da die Finanzstärke eines Staates in der Volkswirtschaft wurzelt, so muß jener Widerspruch zu einer dauernden Schwächung seiner finanzpolitischen Leistungsfähigkeit führen. So erkennen wir in dem feindlichen Gegensatz, der zwischen der produktiven Volkswirtschaft und dem unproduktiven Militarismus besteht, eine der Hauptursachen der Reichsfinanznot.

Als Fürst Bülow am 19. November 1908 die Reichstagverhandlungen über die Finanzvorlagen eröffnete, äußerte er die Ansicht, daß eine Einschränkung des Bedarfes absolut geboten sei, und daß auf allen Gebieten der Verwaltung gespart werden müsse. Diese Forderung hat nur dann einen Sinn, wenn sie auf dem Gebiete der Heeres- und Flottenverwaltung durchgeführt werden kann, denn die übrigen Verwaltungszweige haben im Vergleich zu jener einen so geringen Bedarf, daß eine Einschränkung sich kaum irgendwie bemerkbar machen würde. Dagegen besteht die Gefahr, daß auf diesen Gebieten eine falsche Sparsamkeit eingreifen und die fortschreitende Entwicklung hemmen werde, während der wachsenden Gier des Militarismus keine Schranke gesetzt werden kann. Auf diesem Gebiete hängt es eben nicht von dem Belieben der Reichsregierung ab, die Höhe der Ausgaben irgendwie zu begrenzen. Jede nationale Institution, die eine Bedrohung internationaler Interessen bedeutet, muß schließlich infolge der eintretenden internationalen Reaktion zu einer nationalen Gefahr werden. Diese Erfahrung haben wir besonders infolge der Entwicklung unserer Handelspolitik und Militärpolitik machen müssen. Hier hat es sich gezeigt, daß im Kulturkreise der Weltwirtschaft die einseitige und rücksichtslose Verfolgung eigener Vorteile nicht mehr möglich ist. Die daraus entspringenden Gefahren lassen sich aber wiederum nur auf dem Wege der internationalen Vereinbarungen beilegen. Die Autonomie, die ein isoliertes Vorgehen den einzelnen Staaten gestatten würde, fehlt hier vollständig. Wie auf handelspolitischem Gebiete die Brüsseler Zuckerkonvention, so haben auf militärpolitischem Gebiete die Haager Friedenskonferenzen die Richtung angezeigt, in der die zukünftige

Entwicklung sich bewegen wird. Die rohe Gewalt des Faustrechtes muß schließlich der Herrschaft gemeinsamer Kulturinteressen, die eine friedliche Beilegung aller internationaler Konflikte fordert, weichen. Der Weg, der zu diesem Ziele führt, ist noch sehr weit, und wir werden, bis wir es erreicht haben, an einem chronischen Finanzelend leiden, dem keine Steuerreform auf die Dauer gewachsen ist. Dieses Elend wird um so schmerzlicher empfunden werden, je mehr die Anforderungen, welche die wirtschaftliche Entwicklung stellt, anschwellen. Die Volkswirtschaft kann die Arbeitskräfte und Kapitalien, die ihr der Militarismus entzieht, immer weniger entbehren, und sie wehrt sich dagegen durch die Erhöhung des Zinsfußes und die fortdauernde Steigerung der Arbeitslöhne.

Der Militarismus, der für das wachsende Mißverhältnis zwischen Bedarf und verfügbaren Mitteln verantwortlich ist, hat uns in eine Schuldenwirtschaft hineingetrieben, die den Kredit des Reiches gefährdet. Dadurch wird aber wiederum die Wirksamkeit der Landesverteidigung geschwächt, denn die Gesundheit der Finanzen und des Kredites ist eine unbedingte Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung einer etwa notwendig werdenden Mobilmachung. So sehen wir, daß der Militarismus durch die Zerstörung aller finanzpolitischen Ordnung auch die Schlagfertigkeit von Heer und Flotte beeinträchtigt. Die Einschränkung des Militarismus erscheint daher nicht nur als unabweisliche Voraussetzung einer vernünftigen Finanzpolitik, sondern sie ist auch im Interesse unserer gesamten volkswirtschaftlichen und politischen Wohlfahrt unbedingt geboten.

II.

Die zweite Ursache der Reichsfinanznot ist der Föderalismus. Mit diesem Ausdruck soll der konstitutive Fehler gekennzeichnet werden, der unserem Reichsfinanzwesen anhaftet. Wie dem Reiche in der Ausgabenwirtschaft die vollständige Autonomie versagt ist, wie es sich hier nach den Entschließungen fremder Staaten richten muß, so ist auch seine Einnahmenwirtschaft nicht durchweg selbständig, sondern sie ist mehr oder weniger von der finanzpolitischen Leistungsfähigkeit der das Reich bildenden Einzelstaaten abhängig gemacht worden. Ein solcher Zustand verträgt sich aber nicht mit der unantastbaren Souveränität der höchsten Staatsgewalt, deren Wesen durch die unbeschränkte Autonomie bestimmt wird.

Die Abhängigkeit vom Auslande erscheint bei der fortschreitenden Ausbildung der internationalen Beziehungen unvermeidlich. Die daraus entspringenden Gefahren lassen sich aber nur dadurch abschwächen, daß im



Innern jede Spaltung der Souveränität vermieden wird. Die mangelhafte Souveränität war die Ursache, die zum Verfall des alten römischen Reiches deutscher Nation geführt hat, und es ist keine Frage, daß in der föderalistischen Finanzverfassung des heutigen Deutschen Reiches ein Keim der inneren Zersetzung liegt. Das hatte Bismarck rechtzeitig erkannt, und in dem ersten Jahrzehnt nach der Reichsgründung ließ er kein Mittel unversucht, um die Abhängigkeit des Reichshaushaltes von dem Haushalt der Einzelstaaten zu beseitigen. Diese Versuche hatten keinen Erfolg.

Das Deutsche Reich hatte die finanzpolitische Erbschaft des Zollvereines und des deutschen Bundes angetreten. Vom Zollverein hatte es hauptsächlich die Zölle und einige Verbrauchsabgaben, vom deutschen Bund die Matrikularbeiträge übernommen. Die damals herrschenden Parteien erstrebten die Beseitigung aller Verkehrshindernisse, sie waren grundsätzliche Gegner aller Zollschranken und jeder Art der indirekten Besteuerung. So kam es, daß die Einnahmequellen, die dem jungen Reiche zur Verfügung standen, zu versiegen drohten. Im Jahre 1873 hatten die Zölle und Verbrauchssteuern 258 Millionen Mark eingebracht, im Jahre 1877 nur noch 237 Millionen Mark. Die Aufgaben, vor die sich das junge Reich gestellt sah, wurden immer umfangreicher, die Mittel, die ihm zu ihrer Bewältigung zu Gebote standen, wurden immer unzulänglicher. Um so größere Bedeutung mußten die Matrikularbeiträge gewinnen, welche bestimmt waren, die Lücke im Reichshaushalt auszufüllen.

Durch den Artikel 70 seiner Verfassung ist das Deutsche Reich in die Erbschaft des deutschen Bundes eingesetzt worden. Das Reich sollte, soweit die eigenen Einnahmen zur Deckung seines Bedarfes nicht ausreichen, auf die Beiträge der Einzelstaaten angewiesen sein. Diese finanzielle Abhängigkeit des höheren politischen Organismus von seinen untergeordneten Gliedern läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Die Matrikularbeiträge sind die charakteristischen Einnahmen eines losen, auf völkerrechtlichem Vertrag ruhenden Staatenbundes. Wo immer sie im Einheitsstaat auftraten, erschienen sie als die Ursache der inneren Schwäche und des Verfalles. Ich erinnere nur an die Römermonate, an jene Beiträge, welche die Reichsstände dem heiligen römischen Reiche bewilligten. Sie gelten als eine der hauptsächlichen Ursachen, die zur Schwächung der alten Reichsgewalt geführt haben. Durch die Verweisung auf die Matrikularbeiträge erhielt das Finanzwesen des Reiches jenen föderalistischen Charakter, der sich mit seiner sonstigen politischen Natur durchaus nicht verträgt. Der finanzpolitische Föderalismus war auch nur als vorübergehende Erscheinung gedacht, er sollte aufgegeben

werden, sobald dem Reiche ausreichende Einnahmequellen zur Verfügung gestellt wären. Dieser Zeitpunkt war im Jahre 1879 mit der Revision des Zolltarifes eingetreten. Damals hätten nach der Absicht der Verfassung die Matrikularbeiträge fallen müssen. Sie wurden aber erhalten durch den § 8 des Tarifgesetzes, der den Einnahmeüberschuß der Reichskasse entzog, um ihn an die Einzelstaaten zu überweisen.

Durch die Einführung der Überweisungspolitik sind die Matrikularbeiträge erhalten worden. So oft dem Reiche neue Steuerquellen erschlossen wurden, eben so oft wurden ihre Erträge des Reichskasse vorenthalten, indem sie an die Einzelstaaten überwiesen wurden. Das geschah mit den Stempelabgaben, die in dem Jahre 1881 eingeführt wurden, mit der Branntweinverbrauchsabgabe aus dem Jahre 1887. Aus all diesen Quellen strömen reiche Erträge, die zur Linderung der Reichsfinanznot gedient haben würden, wenn sie nicht den Einzelstaaten überwiesen worden wären.

Dasselbe Prinzip, die Einnahme- und Verfügungsgewalt des Reiches zu beschränken, kam auch bei anderen Gelegenheiten zur Geltung. So wurde durch den § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 dem Reiche die freie Verwendung der durch die Erhöhung der Agrarzölle vermehrten Erträge vorenthalten, um sie zur Fundierung einer Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter anzusammeln. Auch von der Reichserbschaftssteuer, die durch das Gesetz vom 3. Juni 1906 eingeführt wurde, mußte das Reich den dritten Teil der Roheinnahme den Einzelstaaten überlassen. Eine Beschränkung der freien Einnahmeverwendung brachte auch das Gesetz vom 4. Juli 1905 über die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. Nach dem § 5 dieses Gesetzes muß die Hälfte des Ertrags der Reichsstempelabgaben von Wetteinsätzen bei Pferderennen zur Förderung der Pferdezucht an die Einzelstaaten überwiesen werden. Eine Beschränkung der Einnahmeerschließung enthielt das Flottengesetz vom 14. Juni 1900, wonach der Flottenbedarf, sobald er über eine gewisse Summe hinausgeht, nicht durch die Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben gedeckt werden soll. Eine Politik, die mit Hilfe der Überweisungen dem Reiche jeden neuen Ertragszuwachs entzieht, die durch Schaffung von Zwecksteuern die Verfügungsgewalt des Reiches beschränkt, ja, die ihm für bestimmte Zwecke die Verwendung der ertragreichsten Steuern versagt oder verschließt, ist nicht geeignet, die Souveränität des Reiches zu stärken und seine Finanznot zu beseitigen. Es ist daher kein Wunder, daß die zahlreichen Steuerreformen, die das deutsche Volk über sich ergehen lassen mußte, bisher keinen Erfolg hatten, daß im Gegenteil

das Finanzelend trotz der wachsenden Steuerbelastung immer großer geworden ist.

Der beabsichtigte Erfolg dieser Politik bestand in der Rettung der Matrikularbeiträge, die als wirksame Mittel zur Schwächung der Finanzkraft des Reiches erkannt worden sind. Indem sie erhalten blieben, konnte der Reichstag durch die Erhöhung der Matrikularbeiträge jeden Fehlbetrag im Reichshaushaltetat auf die Einzelstaaten abwälzen. Und wie der Reichstag seine Zuflucht zu den Matrikularbeiträgen nahm, so war der Bundesrat stets geneigt, sich der Anleihepolitik zu bedienen. Auf der einen Seite wurden die Lücken des ordentlichen Etats durch die Heranziehung der einzelstaatlichen Leistungen, auf der andern Seite durch eine unwirtschaftliche Verwendung des Kredites ausgefüllt.

In dieser Weise wurde das Veranwortlichkeitsgefühl, das für eine gesunde Finanzpolitik unentbehrlich ist, in den legislativen Organen der Reichsregierung abgestumpft. Sie gewöhnten sich daran, die finanzpolitischen Probleme mit einer gewissenlosen Nachlässigkeit zu behandeln, die um so verhängnisvoller wirken mußte, je mehr die Aufgaben wuchsen, die das Reich zu erfüllen hatte. Es verflüchtigte sich schließlich jedes Gefühl für die richtige Abschätzung der Ausgabennotwendigkeit und ungehemmt konnten sich die steigenden Ansprüche des Militarismus durchsetzen.

Der Zusammenbruch dieses Systems konnte nicht ausbleiben. Als in den Jahren 1883—1892 die Überweisungen an die Einzelstaaten größer waren als die Matrikularbeiträge, die ihnen vom Reiche abgefordert wurden, ließen sich die einzelstaatlichen Regierungen zu einer verschwenderischen Haushaltsführung verleiten. Steuern wurden erlassen, neue und fortlaufende Ausgaben auf die schwankenden Beträge der Überweisungen basiert. Man hatte sich daran gewöhnt, auf großem Fuße zu leben und konnte sich schlecht einschränken, als vom Jahre 1898 ab, die Überweisungen wieder regelmäßig von den Matrikularbeiträgen überschritten wurden. Von jetzt ab hatten die Einzelstaaten nicht mehr mit schwankenden Dotierungen aus der Reichskasse, sondern mit schwankenden Leistungen an die Reichskasse zu rechnen. Da die Etatperioden der Einzelstaaten nicht regelmäßig mit der Etatperiode des Reiches zusammen fallen, da die Höhe der zu entrichtenden Beiträge sich bei der Aufstellung des Etats niemals genau abschätzen läßt, wurde den Einzelstaaten eine geordnete Haushaltführung unmöglich gemacht. Nachdem die Überweisungen, die sie zu steigenden Ausgaben verführt hatten, fortgefallen waren, mußten auch sie ebenso wie das Reich in wachsendem Umfange ihre Zuflucht zur Anleihepolitik nehmen. So geschah es, daß die

Einzelstaaten sich schließlich für unfähig erklärten, die Matrikularbeiträge in erforderlicher Höhe aufzubringen. Mit dem Finanzgesetz vom Jahre 1906 kam es zur Stundung dieser Beiträge, wodurch das Reich immer tiefer in den Sumpf der Anleihewirtschaft hineingetrieben wurde. Sobald nicht nur die Ergiebigkeit der eigenen ordentlichen Einnahmen, sondern auch die der Matrikularbeiträge versagten, blieb keine andere Möglichkeit, als den unbegrenzt wachsenden Bedarf des Militarismus durch die rücksichtslose Vermehrung der Schuldenlast zu befriedigen.

Ihren unmittelbaren Ausdruck finden die Folgen dieser Politik auch in der Gestaltung des Etats. Soll der Etat seinen Zweck erfüllen, soll er ein getreues Bild vom Bedarf und seiner Deckung geben, so muß er vor allen Dingen klar und übersichtlich gestaltet sein. Dieser Vorzug fehlt dem Reichshaushaltsetat vollständig. Teils steht er unter der Herrschaft des Netto-, teils unter der des Bruttoprinzips. Drei verschiedene Arten der Matrikularbeiträge werden durcheinander geworfen: die gedeckten, die ungedeckten und die gestundeten. Von diesen werden die gedeckten und die gestundeten als Einnahmen verzeichnet, obschon sie bisher nie in die Reichskasse gelangt sind. In Form von Überweisungen werden hunderte von Millionen regelmäßig als Ausgaben gebucht, die nie zur Auszahlung kommen. Diese Verworrenheit des Etats erschwert es, die finanzpolitische Lage zu überblicken, richtig zu beurteilen und eine vernünftige Ordnung herbeizuführen.

So sehen wir, wie die unselige Verquickung des Reichshaushaltes mit dem Haushalt der Einzelstaaten, die wir als Föderalismus bezeichnet haben, Unordnung und Mißwirtschaft in allen diesen Haushaltungen hervorgerufen hat, wie er dazu beigetragen hat, die nanzpolitische Gewissenhaftigkeit und die Souveränität des Reiches zu schwächen, jeden Reformversuch zu vereiteln und die Finanznot des Reiches zu vergrößern.

III.

Als die dritte Ursache der Reichsfinanznot ist der Agrarismus zu betrachten. Deutschland hat sich immer mehr zum Industriestaat entwickelt und seine politische und wirtschaftliche Machtstellung beruht heute in erster Linie auf seiner industriellen Leistungsfähigkeit. Nur mit Hilfe seiner Industrie kann es die Mittel beschaffen, die nötig sind, um seine politische Unabhängigkeit zu wahren und die wirtschaftliche Eroberung der Welt, die mit dem Wachstum seiner Bevölkerung stetig fortschreiten muß, auszudehnen.

Trotzdem herrscht noch in der Politik und Gesetzgebung des Reiches der Agrarismus, der für die Bedürfnisse des Industriestaates kein Verständnis

besitzt. Zu den wichtigsten Organen des Industriestaates gehört die Börse; denn sie ermöglicht die Bildung umfangreicher Kapitalien, die das unentbehrlichste Werkzeug des modernen Großbetriebes bilden. Dem Agrarismus aber ist das Großkapital verhaßt, und ihm gilt die Börse als eine verderbliche Einrichtung, die unter ständige Polizeiaufsicht gestellt werden müßte. Infolge dieser Anschauung sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, mit plumper Hand in das Räderwerk dieses feinen Organismus einzugreifen und dadurch den Prozeß der nationalen Kapitalbildung zu stören. Der deutschen Volkswirtschaft hat diese agrarische Gesetzgebung schweren Schaden zugefügt. Der Agrarier aber, der das kapitalbildende Organ zu lähmen suchte, wundert sich dann noch, daß das vorhandene Kapital für die Produktivität unserer Volkswirtschaft nicht ausreicht, daß die Befriedigung des Kreditbedürfnisses erschwert ist, daß der Zinsfuß in Deutschland außergewöhnlich hoch ist. Auch der Staat empfindet die Folgen dieser börsenfeindlichen Gesetzgebung, denn der Absatz seiner Rentenpapiere wird dadurch erschwert und er muß bei niedriger Bewertung für seine Anleihen steigende Zinsen zahlen. Daraus erklärt sich auch die wachsende Kostspieligkeit der Schuldenpolitik und die Schädigung, die der Kredit des Reiches erfahren hat.

Dem Agrarismus verdanken wir auch die unleidlichsten Abgaben, die mehr als andere verhaßt sind und die dem Finanzwesen des Reiches den Stempel der Ungerechtigkeit aufprägen. Es sind die Zölle und Steuern auf Brot, Fleisch und andere notwendige Lebensmittel. Die Wirkung dieser Besteuerungsart ist verhängnisvoll. Ihre Ungerechtigkeit erregt Unzufriedenheit und soziale Zwietracht. Die Verteuerung der Lebenshaltung zwingt den Arbeiter zum Kampf um Lohnerhöhung, ohne daß er bei steigenden Preisen die Aussicht hat, seine Lage zu verbessern. Die Produktionskosten der Industrie vermehren sich und es wird ihr der Wettbewerb auf dem Weltmarkt erschwert. Darunter leidet wiederum die Steuerkraft des Volkes, welches den Druck der Steuerlast immer stärker empfindet. Es ist erklärlich, daß diese Steuern die Abneigung des Volkes gegen die indirekte Besteuerungsart überhaupt hervorgerufen haben. Die allgemeine Steuermüdigkeit liegt im System begründet. Weil die alten Steuern unvernünftig und ungerecht sind, und weil sie die Steuerkraft des Volkes fast erschöpft haben, stößt jedes neue Steuerprojekt, auch wenn es noch so annehmbar erscheint, auf immer heftigeren Widerstand.

Die Übertreibung des agrarischen Protektionismus bewirkt, daß der fiskalische Erfolg des Zollsystems in sein Gegenteil umschlägt: die höheren Zölle werfen geringere Erträge ab. Der neue Zolltarif ist im Jahre 1906 in

Kraft getreten. Damals brachten die Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Malz dem Reiche 218 Millionen Mark ein, während sie im Jahre 1908 trotz ihrer Steigerung nur noch 213 Millionen Mark abwarfen. Gesunken waren auch die Zollerträge, welche die Einfuhr von Schmalz, Butter, Kakao, Fleisch, von Holz und Holzwaren, von Heringen, Eiern, Speiseöl und Tee, von Schweinen und Pferden, von Roheisen und Eisenwaren, Wollgarn und Wollwaren, Seidenwaren, Lederwaren, von Ton und Glaswaren ergaben. Während die Volkswirtschaft zum Nutzen des Agrarismus fast unerträgliche Lasten auf sich nehmen muß, mindern sich bei wachsender Finanznot die Erträge, die dem Reiche aus den Zöllen zufließen. Die Verteuerung der Lebenshaltung aber zwingt nicht nur den Haushalt des einzelnen, sondern auch den des Staates, mit wachsenden Ausgaben zu rechnen. Die Besoldung der Beamten, die Löhne der Arbeiter, die Aufwendungen für die Verpflegung des Heeres, für die Anschaffung von Materialien erhöhen sich immer mehr und lassen im steigenden Defizit den Gewinn, den der Staat aus dem Agrarschutz zieht, immer krasser hervortreten. Während der agrarische Protektionismus in wirksamster Weise dazu beigetragen hat, den Ausgabenetat des Reiches anschwellen zu lassen, hat er die Steuerkraft des Volkes gelähmt und die Einnahmen des Reiches vermindert. Ihm ist es hauptsächlich zu verdanken, daß der Ausbau eines ergiebigen Finanzzollsystems, den Bismarck schon durchführen wollte, nicht gelingen kann, denn ihm liegt der Schutz agrarischer Interessen näher, als die Förderung nationaler Angelegenheiten. Dazu kommt noch, daß die Regierung es für nötig gehalten hat, den Agrarismus zu hegen und zu pflegen, daß sie einer blühenden Landwirtschaft allerlei Begünstigungen und Steuererleichterungen zuteil werden ließ, während die Not der Reichsfinanzen in beängstigender Weise zunahm. Würden die Liebesgaben der Branntweinbesteuerung, würden die noch bestehenden Exportprämien, die der Preissteigerung der Agrarprodukte dienen, aufgehoben, so würde damit die Anbahnung einer durchgreifenden Finanzreform wesentlich erleichtert werden. Das sind Umstände, die wiederum bewirken müssen, daß das finanzpolitische Gewissen immer mehr verkümmert, daß schließlich jedes Gefühl für steuerliche Gerechtigkeit schwinden muß. Dabei ist der Agrarismus völlig unfähig, die Mittel aufzubringen, die der expansionsbedürftige Großstaat nötig hat und ohne die er nicht existieren kann. Diese Mittel können ihm nur durch die sorgfältige Pflege der industriellen Arbeit erschlossen werden. Da die Entwicklung der Industrie aber durch den Agrarismus eingeengt und gehemmt wird, steigt ihre Ergiebigkeit nicht im Verhältnis zur Bedürftigkeit des Staates, der dadurch in den Zustand des chronischen Defizites verfällt.

Auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens erscheint der Agrarismus als ein Hemmschuh der fortschreitenden Entwicklung. Nach allen Seiten hin beschränkt er den Nahrungsspielraum der wachsenden Bevölkerung. Die Agrarzölle haben eine ungesunde Steigerung des Bodenwertes herbeigeführt, wodurch die Verschuldungsgrenze des Grundbesitzes sich erweitert hat. Die Bodenverschuldung, die in keinem andern Industriestaate so hoch ist wie in Deutschland, kommt in der steigenden Tendenz der Lebensmittelpreise, der Wohnungsmieten, des allgemeinen Zinsfußes zum Ausdruck. Sie trägt auch dazu bei, den Markt für die Unterbringung staatlicher Anleihen einzuengen. Die Darlehen der deutschen Hypothekenbanken allein stellten sich im Jahre 1908 auf 10.000 Millionen Mark. Für die Höhe dieser Verschuldung trägt der Agrarismus zum großen Teil die Verantwortung. Diese schwere Belastung des Grundbesitzes beeinträchtigt nicht nur die Kreditfähigkeit des deutschen Volkes, sondern verringert auch die Produktivität seiner Arbeit und hemmt die Entfaltung seiner Steuerkraft.

Überall tritt der Agrarismus in feindlichem Gegensatz zur industriellen Entwicklung. Er sehnt sich zurück nach der Gebundenheit einer untergegangenen Wirtschaftsordnung, während die Industrie ohne eine möglichst große Bewegungsfreiheit nicht gedeihen kann. Der Agrarismus bettelt um die Gaben der Staatshilfe, während die Industrie der eigenen Kraft vertraut, die ohne staatliche Förderung sich ungestört zu entfalten vermag. Der Agrarismus haßt die modernen Verkehrsmittel, welche die heiligen Schranken seiner Interessenpolitik mißachten, während die Industrie danach strebt, die Verkehrstechnik möglichst zu vervollkommnen und den Transport zu verbilligen. Der Agrarismus kämpft mit allen brauchbaren und unbrauchbaren Mitteln gegen die Ausdehnung der Weltwirtschaft, während die Industrie ohne sie nicht leben kann.

Trotz aller industriellen Fortschritte herrscht im politischen Leben des deutschen Volkes immer noch der Agrarismus. Dieser Widerspruch ergibt sich aus der veralteten Einteilung der Wahlkreise, die den ländlichen Distrikten eine weit stärkere Vertretung im Reichstage als den Großstädten sichert. Mit der tatsächlichen Entwicklung hat auch auf diesem Gebiete die rechtliche nicht Schritt halten können und infolgedessen ist aus dem allgemeinen Wahlrecht des deutschen Reiches ein agrarisches Pluralwahlrecht geworden. Der daraus hervorgegangene Reichstag kann nicht dem Schutz und der Wahrung nationaler Güter dienen, denn die ausschlaggebende konservative Partei ist keine deutsche, sondern fast ausschließlich eine preußische Partei. Von ihren 85 Mitgliedern stammen 69 aus Preußen und 4 aus

Mecklenburg. In Deutschland herrschen die preußischen Junker, denen sich nicht nur der Reichstag, sondern auch die Regierung fügen muß. Indem der Agrarismus die politische Entwicklung im Reiche bestimmt, setzt er diese vielfach in Widerspruch mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dieser Widerspruch muß sich dann auch auf finanzpolitischem Gebiete geltend machen. Auch hier äußert sich die agrarische Feindseligkeit gegen den modernen Verkehr, gegen die fortschreitende Technik, gegen die nationale Kapitalbildung, gegen den industriellen Großbetrieb, deren Entwicklung er durch eine übermäßige Belastung entgegen zu treten sucht, während er selbst nicht die Fähigkeit und die Opferwilligkeit besitzt, die dem Reiche nötigen Mittel aufzubringen. Sein Prinzip ist, jede mögliche Begünstigung vom Staate zu erwarten und jede Gegenleistung nach Möglichkeit zu vermeiden. Aus einer derartigen Auffassung des Staatszweckes kann nicht die finanzpolitische Energie entspringen, die nötig ist, um eine wirksame Reform durchzuführen. Solange der Agrarismus im politischen Leben Deutschlands den Ton angibt, ist das Schicksal jedes neuen Reformversuches von vornherein besiegelt.

Innerlich miteinander verwandt sind der Militarismus, Föderalismus und Agrarismus, in deren fester Umschlingung die Finanznot des Reiches wurzelt. Sie sind die Reste überlebter Kulturperioden, die in den modernen Staat hineinragen, ohne sich seinem Wesen irgendwie assimilieren zu können. In inniger Verbrüderung stützen und fördern sie sich gegenseitig. Wie er alle staatlichen Einrichtungen sich dienstbar macht, so sucht der Agrarismus auch den Militarismus im eigensten Vorteil auszubeuten und daraus einen möglichst großen Gewinn zu ziehen. Da der Agrarismus immer nur aus der Tasche anderer Leute steuert, hat er auch kein Interesse daran, der kostspieligen Ausdehnung des Militarismus irgendwelche Schranken zu setzen. Ebensowenig kann es dem Föderalismus gelingen, den finanzpolitischen Aufwand, welchen der Militarismus erfordert, zu hemmen, da auch er mit fremden Geldern wirtschaftet und alle Unkosten durch Matrikularbeiträge und Anleihen zu decken sucht. So sehen wir, wie dieser Dreibund mit Notwendigkeit zur Finanznot führt, denn er bedeutet Unordnung, Ungerechtigkeit, Verschwendung, Gewissenlosigkeit, Schwäche und Halbheit auf finanzpolitischem Gebiete. Hieraus aber entspringen Gefahren, die um so ernster und kostspieliger zu werden drohen, je mehr die Bedeutung des Reichshaushaltes zunimmt und je enger die Verbindung des Reiches mit der Volkswirtschaft sich gestaltet.

Literaturberichte.

Hartley Withers. The Meaning of Money. London, Smith, Elder & Co., 1909. 307 Seiten.

Der Verfasser, bisheriger City Editor der Times, nennt in großer Bescheidenheit sein Buch eine Schilderung des Londoner Geldmarktes für das große Publikum, in der Tat aber ist es eines der besten Bücher, wenn nicht das beste, das seit Walter Bagehot's Lombard Street über das englische Bankwesen erschienen ist. Mit einer seltenen Klarheit und Präzision werden die verschiedenen, oft sehr verwickelten Formen des Kreditwesens dargestellt und ohne theoretisch sein zu wollen, steckt doch eine außerordentliche Gedankenarbeit in der ganzen Abhandlung, die zugleich anziehend und durchgängig interessant geschrieben ist. Ohne viele elementare Voraussetzungen und Lehrmeinungen führt der Verf. den Leser sofort in den Gegenstand selbst. Der Geldmarkt hat es nicht bloß mit gemünztem Bargeld, sondern auch mit dem Geldversprechen auf Zeit (unter Umständen auch auf andern Ort), (Kredit) zu tun. Die eigentliche Kreditorganisation besteht in der wechselseitigen Verschuldung zwischen Bank und Kunden. Die Bank gewährt dem Kunden Kredit in Form von Banknoten und der Kunde gewährt der Bank Kredit, indem er ihr Schuldversprechen, d. i. die Banknote, annimmt. Benutzt die Bank ein Bardeposit um dafür mehr Noten auszugeben, so gewährt sie mehr Kredit an mehrere Personen und so wird die Tatsache einer Währung auf wechselseitiger Verschuldung geschaffen und zugleich der allgemeine Geschäftsumsatz erweitert. Die Gefahren solcher Überemissionen sind bekannt und zu ihrer Abwendung wurde die Bankakte geschaffen. Wäre diese ausschließlich maßgebend geblieben, so hätte die riesige Ausdehnung des englischen Handels, wenn sie überhaupt möglich gewesen wäre, begleitet sein müssen von einer riesigen Anhäufung von Gold in den Kellern der Bank von England. Um dies zu umgehen, schuf sich der Verkehr ein anderes Zahlungsmittel, den Scheck. Auch hier findet der Verf. das Verhältnis der wechselseitigen Verschuldung als Grundlage, weil der Bankier, wenn er Geld herleiht, er das Recht leiht, einen Scheck zu ziehen und verspricht, diesen zu honorieren. Hier kommt nun der Verf. zu einer interessanten Demonstration. Das Publikum glaubt gewöhnlich, daß die Bankdepositen, auf welche Schecks gezogen werden, nur in die Bank eingezahltes Bargeld der Kunden bedeuten, nun begreifen aber die Bankdepositen sowohl die deposit accounts, als die current accounts, nur die ersteren sind eigentliche Depositen, hinterlegte Gelder, die gewöhnlich erst nach einer Woche Kündigung zurückgezogen werden können und die verzinslich sind, gewöhnlich $1^1/_2$ Proz. unter dem Bankzinsfuß, die zweiten aber, die current accounts, sind Kredite, welche die Banken

ihren Kunden eröffnen und worauf diese Schecks ziehen können. Nach den Ausweisen von sechs der größten Aktienbanken in London sind von 249 Millionen Depositen $180^1/_2$ Millionen, also fast $^3/_4$ solche dargeliehene Kredite in Form von Eskompte, Vorschüssen, Buchkrediten, eingeräumten overdrafts usw. Als Aktivposten sind dagegen die kurzfristigen Darlehen, Eskompte, Vorschüsse in die Bankausweise eingestellt. Alle diese Kreditformen erscheinen als Vermehrung der Depositen der gewährenden Bank und, da die dafür gezogenen Schecks wieder an andere Bankkunden beziehungsweise an andere Banken gegeben werden, auch anderer Banken. Dieser großartige Kreditumlauf hat aber eine gewisse Gefahr und seine einzige Sicherheit für Fälle der Krisen und Panik ist die Reserve der Banken in Bargeld und bei der Bank von England. Diese belaufen sich in seinem Beispiel auf 43 Millionen, ein relativ kleiner Betrag, aber in der Regel erhalten die Vorsicht der Banken und die Solidität der Kunden dieses raffinierte ausgedehnte Kreditsystem. In Amerika sind viel strengere gesetzliche Bestimmungen, dort müssen die Nationalbanken eine Barreserve von 25 Proz. ihrer Depositen halten und trotzdem sah die Panik 1907 die Einstellung der Zahlungen seitens der Banken. In England rekurrieren die Banken in Zeiten der Krise auf die Noten und den Goldbestand der Bank von England, wie auf einen Kriegsschatz, weil in Zeiten der Panik Gold das einzige allgemein anerkannte Zahlungsmittel ist und so reguliert zuletzt das Gold den Kredit des Landes. Und Gold muß in kritischen Zeiten erhältlich sein und dies ist im internationalen Verkehr gegenwärtig eigentlich nur in London der Fall. Paris ist ein wichtiger internationaler Anlehensmarkt, aber kein internationaler Zahlungsplatz, da die Bank von Frankreich bekanntlich das Recht hat, auch Silber für Noten zu geben, und Berlin ist von den Kapitalanlagen Deutschlands meist ganz in Anspruch genommen und die Reichsbank wehrt sich gegen starke Goldentnahmen, auch in Amerika geben die Banken zu viel Unternehmungs- und Spekulationskredit um rasch realisieren zu können. London ist der eigentliche Mittelpunkt des internationalen Geldverkehrs, eine Anweisung auf einen andern Platz ist international nur von Wert, wenn sie in eine Anweisung auf London umgewandelt werden kann. Der fremde Kapitalist bringt Wertpapiere nach London und borgt darauf oder läßt dort Wechsel eskomptieren und schafft sich so Guthaben in London, oder verkauft Waren und Papiere und schafft sich so Goldreserve. London ist die Geldfabrik der Welt und Geld ist hier unter Umständen leichter und wohlfeiler zu haben als anderswo, doch macht der Verf. gleich selbst die Einschränkung, daß während des südafrikanischen Krieges und der amerikanischen Krise London sehr teuer war. Damals sandte Amerika alle möglichen Effekten nach London um sie dort zu verkaufen und Gold dafür zu erhalten, es sind damals 25 Millionen £ Gold von London nach New York gegangen, aber die Bank von England wollte diesen Abfluß nicht allein aus ihren Mitteln bestreiten, sie erhöhte ihren Zinsfuß, zog Gold von anderswo nach London, so daß vier Fünftel der Goldsendungen nach den Vereinigten Staaten durch fremde Goldeingänge gedeckt wurden. Paris und Berlin, welche auch ein Interesse hatten, den amerikanischen Golddurst zu befriedigen, schickten ihr Gold nicht nach New York,

sondern nach London, wissend, daß sie es von dort nach einer verhältnismäßig kürzeren Zeit leichter wieder erhalten würden, als von Amerika. London hat darum die größte Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Goldreserve, es muß gegen Finanzwechsel und überhaupt gegen zu leichte Kreditgewährung vorsichtig sein. Der Verf. geht die Reihe der Organe der Kreditbeschaffung durch, in erster Linie stehen die Scheckzahlenden Banken, die meistens Aktiengesellschaften sind. Ihre Organisation ist im ganzen gut, nur ihre Publizität zu gering, sie veröffentlichten früher nur halbjährige Ausweise, während die B. von E. dies wöchentlich tut. Das letztere ist allerdings von großem Wert, weil man daraus ihren Goldbestand und Notenumlauf erfährt, man erfährt aber daraus nicht, wie viel Kredit die anderen Banken auf dieser Grundlage von Gold und Noten geschaffen haben. Auf Anregung Lord Goschens, der immer auf Verstärkung der Reserven der Banken drängte, ließ sich eine Anzahl von Londoner Aktienbanken zu monatlichen Ausweisen herbei, während noch immer andere Londoner Aktienbanken, die Privatbankiers und die Provinzbanken dies unterlassen. Eine allgemeine Vorschrift über die Veröffentlichung von Ausweisen würde sich empfehlen, aber selbst monatliche Ausweise mit den Monatsschlußziffern geben kein richtiges Bild, weil die Banken gerade am Monatsschluß vor der Publikation Vorschüsse einziehen, um eine stärkere Reserve ausweisen zu können. Die London and County Bank veröffentlicht seit 1908 den Tagesdurchschnitt ihrer Barreserven im letzten Monat, solche oder Wochenausweise wären noch besser. Die gewaltige Ausdehnung der Aktienbanken mit einem großen Netz von Filialen verstärkt die Kreditorganisation des Landes, vermehrt aber auch die Gefahren des Mißverhältnisses der Reserven zum Umfang der gewährten Kredite. Die Banken sind es, welche den Marktzinsfuß für Darlehen bestimmen, dabei sind aber wesentliche Unterschiede zu konstatieren. Wenn man vom Zinsfuß für „Geld“ spricht, so ist darunter der Satz zu verstehen, den die Banken von den Billbrokers (Wechseleskompteure oder Eskomptevermittler) nehmen, das sind kurzfristige Darlehen für einen Tag oder höchstens eine Woche. Diesen Satz nennt man in der Citysprache rate of money, die natürlich viel niedriger ist als für andere Kredite. In der Niedrigkeit dieses Satzes aber liegt die Gefahr, weil er auf die anderen Zinsraten wirkt, die Wechselkurse ungünstig für England beeinflußt und die Schwierigkeiten derjenigen vermehrt, welche für die Erhaltung der Goldreserve verantwortlich sind. Die Banken regeln aber auch den Eskomptesatz für Wechsel, einmal, weil die Billbrokers, die zu so niedrigem Zinssatz Geld bekommen, die bei ihnen eingereichten Wechsel selbst wieder zu niedrigem Zinsfuß eskomptieren, und dann, weil die Banken selbst Wechsel in großem Umfang eskomptieren. Die Banken geben Vorschüsse auf Wertpapiere, lombardieren Effekten oder nehmen sie in Kost, oft zu einem niedrigeren Zinsfuß als die Papiere tragen und unterstützen damit die Börsespekulation. Während die Banken Kredit schaffen, verkauft der Eskompteur Kredit in der Erwartung, ihn selbst wohlfeiler kaufen zu können, d. h. der Eskompteur trachtet, einen höheren Eskomptesatz dem Wechseleinreicher aufzuerlegen und für die Beschaffung seines Geldes einen niedrigeren Zinsfuß von den Banken zu erhalten. Die Eskompteure sind von den Banken abhängig; wenn diese schwierig werden, so muß der Eskompteur

zur Bank von England gehen, welche für Vorschüsse $^1/_2$ Proz. über ihren offiziellen Eskomptesatz rechnet. Neben den Eskompteuren spielen die sogenannten merchant bankers eine Rolle, die bekanntlich nach englischen Begriffen kein Bankiers sind, sie gewähren Akzeptationskredit, finanzieren fremde Anlehen usw. Ihre Wechsel werden von den Banken eskomptiert; endlich nehmen die Filialen kontinentaler Banken und das Ausland überhaupt an Bedeutung im Kreditgeschäft zu, indem sie durch Verkauf ihrer eigenen Wechsel sich englische Wechsel anschaffen, wie den überhaupt eine Anzahl kontinentaler Institute immer ein Londoner Portefeuille besitzt um im Notfall Gold zu beschaffen. Die Darstellung der Wechselkurse ist sehr gut und bündig, bringt aber im Wesen Bekanntes, nur legt der Verf. unter den Gründen, welche Abströmen von Kapital nach einem andern Land verursachen, ein besonderes Gewicht auf die Zinsfußdifferenz der internationalen Plätze; niedriger Eskomptesatz in London läßt Wechsel vom Ausland einströmen um dort in Gold umgesetzt zu werden, die fremden nutzen ihren Londoner Kredit aus, ziehen Wechsel auf London und der Wechselkurs wendet sich gegen England. Dagegen hilft nur eine Erhöhung des Eskomptesatzes, welche den Wechselimport hemmt und die Fremden antreibt Kapitalien nach London zu remittieren um dort Wechsel zu kaufen. Sowie der Scheck die Banknote überholt hat, so ist auch die Funktion der Zettelbank durch die Kreditentwicklung alteriert worden. Die Bank von England macht große Geschäfte nur durch Eintragung in ihre Bücher. Wenn die Regierung die Zinsen der Consols zahlen soll, so borgt sie den Betrag von der Bank, welcher dafür dem Staat einen Kredit eröffnet, auf den er seine Zinsanweisungen zieht, nur ein kleiner Teil davon wird einkassiert, der weitaus größere Teil dieser Zinsenanweisungen wird von den Consolsbesitzern an ihre Banken gegeben, die sie wieder der Bank von England auf conto ihres Bankkredits überweisen. Ebenso schafft diese vorübergehende Valuta den Banken, die für ihre Jahres- oder Halbjahrsausweise eine gute Bankreserve ausweisen wollen, indem sie ihnen zur Verbesserung ihrer Bilanzen Beträge in Form von Gutschriften auf ihre Bankkonto leiht, ohne eine Note auszugeben. Kreditsuchende Banken geben der B. von E. securities und sie eröffnet ihnen Kredite, die als Depositen erscheinen. Alle diese Vorgänge, so nützlich sie für den Verkehr sind, schwächen die Position der B. von E., da sie eine Vermehrung ihrer Verbindlichkeiten ohne gleichzeitige Vermehrung von Bargeld bedeuten. Die gegenwärtige Aufgabe der B. von E. aber als Bank der anderen Banken ist, die Goldreserve für die ganze übrige Bankwelt zu halten. Ursprünglich glaubte man, als man in der Bankakte die Regeln für die Notenemission vorschrieb, damit genug getan zu haben und es dann der B. von E. überlassen zu können, Bankgeschäfte wie eine andere Bank zu treiben. W. Bagehot hat diese Auffassung schon vor mehr als 35 Jahren gründlich widerlegt und heute sieht man allgemein ein, daß die B. von E. eine ganz andere Barreserve haben muß, als eine gewöhnliche Bank (doppelt soviel als die solideste und 20 mal soviel als die schwächeren Banken halten). Und Bagehot's Kritik betraf wesentlich die Verantwortlichkeit der B. von E. für den Fall innerer Krisen, seitdem hat sich aber ihre Stellung in vieler Beziehung geändert. Durch die große Ausdehnung des Scheckverkehrs

ist jene Gefahr eigentlich geringer geworden, weil kaum anzunehmen ist, daß die verschiedenen Banken ihre Schecks refusieren, und selbst in einem solchen Fall würde die B. von E. auf Sicherheiten Vorschüsse gewähren und ihre Depositen im Kreditweg vermehren, sowie sie es am Schluß der halbjährigen Bankenbilanzen tut, ohne ihre Barreserve wesentlich zu schwächen. Die eigentliche Gefahr liegt in den auswärtigen Beziehungen. Heute ist sie der Wächter der Goldreserve, auf welche jederzeit von jedem Weltteil aus gezogen werden kann, fremde Wechsel werden von englischen Firmen akzeptiert, die dann bei der B. von E. eskomptiert und in Gold verwandelt werden können. Vermöge der Erleichterungen im Bankkredit außerhalb der B. von E. ist die offiziele Bankrate oft nur eine leere Formel. Sie ist formell der offizielle Minimalzinsfuß, zu dem die B. von E. Wechsel eskomptieren will, Darlehen sind $^1/_2$ Proz. höher. Die B. von E. geht aber in der Praxis unter ihren offiziellen Zinsfuß, namentlich in ihren Filialen, die in einer Zeit errichtet wurden, wo das neue Bankennetz noch nicht bestand und die, um ihre Existenz zu rechtfertigen, auch Geschäfte machen wollen. Wenn man sich dagegen beschwert, so hat man allen Grund dazu. Infolge dieses Umstandes fehlt der Zusammenhang zwischen der offiziellen Rate und der Marktrate, die ohne Regulierung bleibt. Sinkt der Marktzinsfuß, so kommen fremde Wechsel herein, was die Wechselkurse ungünstig beeinflußt, so wird der Barschatz der B. von E. beständig bedroht durch eine Menge von Kredit, die die anderen Banken im Interesse ihres Geschäftes und ohne Rücksicht auf die B. von E. schaffen. Um sich gegen die Folgen dieser zu leichten Kreditgewährung zu schützen, borgt die B. von E. selbst von den Banken, um ihnen verfügbares Leihkapital zu entziehen und um ein weiteres Sinken des Marktzinsfußes zu verhindern. Das so geborgte Geld kann sie dem Markt wieder leihen, tut es aber zum offiziellen Marktzinsfuß. Das Borgen der B. von E. reduziert in ihren Ausweisen die securities und damit auch ihre Depositen, dadurch wird die allgemeine Kreditbasis verkleinert, Geld teurer und ein gewisser Zusammenhang zwischen Marktzinsfuß und offiziellem Bankzinsfuß hergestellt, und die Wechselkurse werden günstig beeinflußt. Das Borgen der B. von E. geschieht direkt von den Saldis der Banken, die dadurch vermindert werden, oder indirekt von den Eskompteuren, diese zahlen in Schecks auf Banken, die wiederum um deren Betrag ihr Saldo bei der B. von E. kürzen. Die Banken müssen dann überhaupt ihre Kredite einschränken und ziehen Geld von den Eskompteuren ein, die gewissermaßen ihre zweite Reservelinie bilden. Diese müssen sich dann zur Fortsetzung ihres Geschäftes an die B. von E. wenden und dort die offizielle Rate oder hoch darüber zahlen, so daß dieselbe nun effektiv wird. Das Ganze ist ein neues und schwerfälliges System, hat aber seinen Ursprung darin, daß die Banken zu viel Kredit fabrizieren, daß ein Teil davon von der B. von E. absorbiert werden muß, die ihn eigentlich gar nicht braucht, aber die üblen Folgen verhindern will, die von jenem Überfluß entstehen können. Die Eskompteure beklagen sich über diese Politik, die den freien Wettbewerb behindert, aber ohne Maßregelung geht es heute nicht mehr ab. Hätte die Banknote, wie es die Bankakte annahm, die Stellung als das hauptsächlichste Kreditinstrument behalten, so wäre die Regelung

durch die Bankakte ganz zutreffend und ausreichend; da sich aber durch das Scheckwesen der Kreditverkehr mittels eines ganz neuen Werkzeugs zu der gegenwärtigen riesigen Ausdehnung entwickelt hat, so müssen auch auf diesem Gebiet regulierende Maßregeln getroffen werden. Der Fehler des jetzigen Systems liegt darin, daß die Banken den Eskompteuren oft einen niedrigeren Zinsfuß anrechnen, als sie ihren Depositengläubigern gewähren. Würden sie nicht so lax gegenüber den Eskompteuren sein, so würde eine Annäherung zwischen Marktrate und Bankrate möglich sein, dies könnte aber nur durch ein Einvernehmen der Banken untereinander und mit der B. von E. geschehen. Der Verf. gibt eine außerordentlich klare Analyse der Wochenausweise der B. von E., dabei hebt er hervor, daß unter „other deposits“, welche alle Verbindlichkeiten der B. von E. außer ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatsschatz repräsentieren, alle Saldi der Banken (ungefähr die Hälfte des als Depositen ausgewiesenen Betrages), aber auch Forderungen von Munizipalitäten und Privatkunden enthalten sind. Die Aktivpost des banking department „other securities“ schließt alle (nicht an den Staat gegebenen) Darlehen, Vorschüsse und eskomptierte Wechsel sowie alle Anlagen in nichtenglischen Staatsobligationen ein, hier wäre eine Spezifikation im Interesse des Publikums dringend erwünscht. Die Noten im banking department bilden die eigentliche Geschäftsreserve der B. von E. für die Bankwelt, dabei darf man aber nicht übersehen, daß diese Noten doch nicht reine Goldzertifikate sind. Auf diesen disponibeln Teil, der durch die other securities ergänzt wird, wirkt die selbständige Kreditgewährung der Banken, auf welche die B. von E. selbst keinen Einfluß hat, und trotzdem soll sie für ein gewisses Verhältnis des Barschatzes zu jenen allgemeinen Kreditsummen Sorge tragen. Geben die Banken liberalen Kredit einem fremden Finanzier in Form von Darlehen auf Wertpapiere oder auf Wechsel, so kann der Fremde diesen Kredit zur Goldentnahme aus der B. von E. benutzen. Gibt diese Gold ab, so muß sie Noten dafür einziehen, da sie aber nicht Noten aus der Zirkulation ziehen kann, so muß sie Noten des banking department annullieren und muß so ihre Reserve verringern, infolge einer Operation von der sie keine Kenntnis und auf welche sie keinen Einfluß hatte. Heute ist die Erkenntnis und die Klage allgemein, daß die Goldreserve der B. von E. im Verhältnis zur allgemeinen Ausdehnung des Kredits zu klein ist. Verschiedene Vorschläge sind gemacht worden, der Staat möge eine Goldreserve für seine Verbindlichkeiten gegenüber den Sparkasseneinlagen halten, oder seine alte Schuld an die B. von E. zurückzahlen, oder es möge wie in Amerika eine staatliche Goldreserve geschaffen oder 1 £ Noten gegen Gold emittiert, oder eine Gesamtreserve der Banken geschaffen und bei der B. von E. hinterlegt werden. Bei all diesen Vorschlägen wird übersehen, daß der Goldvorrat des Landes durch sie nicht direkt vermehrt würde, das hiefür nötige Gold würde der B. von E. oder den einzelnen Banken entnommen und dann wieder bei der B. von E. hinterlegt werden. Der Goldvorrat muß gestärkt werden durch Goldimport oder durch Zurückbehaltung des Goldes, das wöchentlich aus Johannesburg kommt. Die Käufe von Barrengold durch die B. von E. sind nicht bedeutend, die Hauptattraktion für Gold sind günstige

Wechselkurse und diese werden beeinflußt durch den Marktzinsfuß und darum muß dieser höher gehalten werden. Von den früher erwähnten Vorschlägen hielte der Verf. eine ratenweise Abzahlung der alten staatlichen Bankschuld in der Art für zulässig, daß z. B. jedes Jahr eine halbe Million getilgt und damit die Noten im Umlaufbetrag und mehr auf die Eigenschaft von Goldzertifikaten reduziert würden, so daß dabei dann Gold zum Ersatz für die Zirkulation angezogen würde, allein all dies ist nicht ohne Änderung der Bankakte und nicht ohne Parlament möglich. Viel praktischer ist, wie der Verf. immer wiederholt, die Erhöhung des Marktzinsfußes, der, wenn auch auf Distanz und elastisch dem Bankzinsfuß folgen sollte. Gerade in der jüngsten Zeit nach der amerikanischen Krise, wo Gold flüssig und das Geschäft matt war, wo also das zu rasche tiefe Herabsetzen des Zinsfußes nicht notwendig war und umgekehrt ein mäßiges Anziehen nicht störend gewesen wäre, wäre ein günstiger Moment zu einer Reform gewesen. Leider ist die unterblieben, offenbar wegen der Aussichtslosigkeit einer Einigung der Banken untereinander. Um nicht allzu pessimistisch zu schließen, führt der Verf. als beruhigende Momente die doch bei der Mehrzahl der Banken bestehende Vorsicht und Solidität und die leichte Erhältlichkeit des Goldes in London an, weil Jedermann weiß, daß, wenn Gold infolge von Zinsfußerhöhung nach London strömt, es ebenso leicht wieder zurückerhalten werden kann, diese Erfahrung sichere immerhin einen leichteren Bezug von Gold. Allerdings war diese günstige Erscheinung im Jahre 1907 dadurch unterstützt, daß London selbst nicht im Zustand einer Krise war, daß es eben das Gold für die Krise in Amerika beschaffen. Wäre in London selbst eine ähnliche Krise gewesen, so wäre die Goldbeschaffung nicht so erfolgreich gewesen. Um aber eine englische Krise zu vermeiden, sei strengste Solidität und größtmögliche Publizität im Bankwesen Pflicht und Notwendigkeit. Ich kann am Schluß nur Jedermann, der sich um Bankwesen interessiert, einladen, das Buch von H. Withers zu lesen, hie und da erfordert es gespannte Aufmerksamkeit, ist aber immer klar und höchst instruktiv.

E. Plener.

Neuere Literatur über soziale Medizin.

Besprochen von Dozent Dr. med. Ludwig Teleky.

Grotjahn und **Kriegel.** Jahresbericht über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik sowie alle Zweige der sozialen Versicherungsmedizin. VII. Band. Bericht über 1907. VIII. Band. Bericht über 1908.

Die Jahresberichte haben sich allgemeine Anerkennung errungen und bedeuten für jeden, der sich mit den im Titel erwähnten Gebieten beschäftigt, einen so notwendigen und unentbehrlichen Arbeitsbehelf, daß ein näheres Eingehen auf ihre Anlage hier wohl überflüssig erscheint.

Die Berichte erscheinen mit größter Pünktlichkeit stets im Juli des dem Berichtsjahre folgenden Jahres.

Rumpf Th. Vorlesungen über soziale Medizin. Leipzig 1908. G. Thieme. 290 Seiten.

Referent versteht unter sozialer Medizin das Grenzgebiet zwischen den medizinischen und den Sozialwissenschaften; nach Fürst umfaßt sie die „Grenzgebiete der praktischen Medizin und der sozialen Praxis", viele nennen das soziale Medizin, was richtiger als soziale Versicherungsmedizin zu bezeichnen wäre. Verfasser behandelt in — manchmal wohl allzu knapper Weise — diese letztere, außerdem aber spricht er über Ärztekammern und ärztliche Ehrengerichtshöfe, über „Arzt und Recht", ärztliches Berufsgeheimnis, ärztliches Vereinswesen u. a. —

Früher haben andere Autoren Bücher ähnlichen Inhalts unter den den Kernpunkt des Gebotenen weit besser treffenden Titeln wie: Einführung in die ärztliche Praxis u. dgl. erscheinen lassen.

Der für die Menge der behandelten Themen nur geringe Umfang des Buches hat an manchen Stellen ein tieferes Eindringen in die einzelnen Probleme verhindert.

Nietner. Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahre 1908. Geschäftsbericht für die Generalversammlung des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. 48 und 136 Seiten.

Deutschland besaß im Frühjahre 1908 99 Volksheilstätten, 36 Privatheilanstalten für erwachsene Lungenkranke mit zusammen 12.714 Betten, 73 Anstalten (873 Betten) für Tuberkulöse, 73 Anstalten (zum Teil nur über Sommer geöffnet) mit 6843 Betten für skrofulöse und tuberkuloseverdächtige Kinder, 11 Pflegeheime für Invalide, 82 Walderholungsstätten, 3 Waldschulen, 2 ländliche Kolonien, 175 Auskunft- und Fürsorgestellen und 534 ähnliche Tätigkeit ausübende Tuberkuloseausschüsse in Baden.

Das Zentralkomitee hat den Beschluß gefaßt, durch eine systematische Propaganda die Errichtung von Fürsorgestellen weiter anzuregen.

Von den zahlreichen Details des Berichtes sei erwähnt: Die bei der militärischen Stellung als tuberkulös Erkannten werden den Zivilbehörden namhaft gemacht behufs eventueller Einleitung einer Heilbehandlung.

Die ländlichen Kolonien für erwachsene aus Heilstätten Entlassene haben sich nicht bewährt, ebenso nicht die größeren Invalidenanstalten — sie beide fanden bei denen, für die sie bestimmt waren, keinen Anklang.

Im Anhang enthält der Bericht ein Verzeichnis der deutschen Tuberkuloseanstalten und -einrichtungen sowie eine Reihe von Erlässen, Vorschriften, Budgets u. a. dgl.

Nietner. Bericht über die V. Versammlung der Tuberkuloseärzte. München, Juni 1908. Berlin 1908. Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. 105 Seiten.

Die auf der Versammlung diskutierten Themen sind meist rein medi-

zinischen Inhalts. Von weiterem Interesse ist ein Referat Kayserlings über „Die Entwicklung der Auskunft- und Fürsorgestellen für Lungenkranke und deren weitere Ausgestaltung in Deutschland".

Er zeigt, daß gerade die Tätigkeit der Auskunft- und Fürsorgestellen den Grundsätzen der von Koch aufgestellten spezifischen Seuchenbekämpfung entspricht, und legt die Aufgaben, die die Fürsorgetätigkeit zu erfüllen hat und die sich unter die Formel: „Die Nichtinfektiösen sind davor zu bewahren infektiös zu werden und die Infektiösen sind im hygienischen Sinne unschädlich zu machen" subsumieren lassen, dar.

In der Diskussion wurde von mehrere Rednern die Frage, ob die Errichtung von Fürsorgestellen durch private Wohlfahrtsvereine oder durch die Behörden zu geschehen haben, nach verschiedenen Seiten hin erörtert.

Neisser, Prof. Dr., Über die Bedeutung der Lupuskrankheit und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung. Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. Berlin 1908, 18 Seiten, 32 Abbildungen.

Eine Propagandaschrift für die Bekämpfung des Lupus (Hauttuberkulose. fressende Flechte), die in ihrer ganzen Gräßlichkeit, und mit den furchtbaren Entstellungen, zu denen sie führt, in den Abbildungen dargestellt wird. Als Mittel zu ihrer Bekämpfung werden in erster Linie verlangt: Aufsuchen der Fälle von beginnendem Lupus, vor allem unter den Kindern mit Hilfe der Lehrer und Schulärzte. Unterricht der Amtsärzte über Frühdiagnose des Lupus. Gründung von Lupusheimen als Nebenstationen für Kliniken und Hospitäler, die als Lupusheilstätten bereits eingerichtet sind, respektive Schaffung neuer solcher Heilstätten. Fürsorge für Geheilte.

Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. VII. Teil. A. Bericht über die Erhebungen in Buch-, Steindruckereien usw. und in Schriftgießereien B. Protokoll über die Expertise betreffend die Buch-. Steindruckereien usw. und die Schriftgießereien. K. k. Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Wien 1909. Alfred Hölder. 78 Seiten Gr.- 4°.

Da über die Verhältnisse in Buchdruckereien und Schriftgießereien bereits eine größere Literatur vorliegt, war eine erschöpfende Darstellung aller einschlägigen Verhältnisse nicht notwendig und konnte sich der Bericht damit begnügen, in größeren Zügen eine Darstellung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse, eine Verarbeitung des statistischen Materials der Wiener Gremialkrankenkasse der Buchdrucker zu geben, und mußten nur dort genauere Untersuchungen angestellt werden, wo es notwendig schien, in der Literatur bestehende Lücken auszufüllen (Bleidämpfe, Bronzieren).

Den Anhang bilden ausländische Vorschriften über Einrichtung von Druckereien und Gießereien.

Das Protokoll der Expertise gibt Aufschluß über zahlreiche interessante Detailfragen.

Müller. Die Bekämpfung der Bleigefahr in Bleihütten. G. Fischer. Jena 1908. 207 Seiten.

Der Verfasser dieser von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz preisgekrönten Schrift ist Hüttenverwalter der Gesellschaft des Ems Blei- und Silberwerkes. Es ist also ein mitten in der Praxis stehender Mann, der hier über eine Frage des Arbeiterschutzes schreibt, dabei einer dem es um den Arbeiterschutz durchaus ernst ist.

Zunächst zeigt er durch genaue Untersuchung, daß in den Bleihütten die Einatmung von Bleistaub eine weit größere Rolle beim Entstehen der Bleivergiftung spielt als die Übertragung von der beschmutzten Hand in den Mund. Es ist daher den Forderungen nach Schutz der Arbeiter während der Arbeit, den Forderungen nach Verbesserungen der Betriebseinrichtungen die größte Bedeutung beizumessen.

Auf die zahlreichen Details seiner Vorschläge einzugehen ist hier nicht der Ort, wir wollen nur darauf hinwiesen, daß fast alle vorgeschlagenen technischen Einrichtungen praktisch erprobt sind, daß sich stets auch genaue Berechnungen über Anschaffungs- und Erhaltungskosten finden.

Das vorliegende Buch ist die erste umfassende Schrift über die Hygiene der Bleihütten — in der Schrift des k. k. arbeitsstatistischen Amtes gelangen nur die bestehenden Zustände zur Schilderung —, sie behandelt aber ihr Thema in ganz erschöpfender Weise; vieles, was hier ausgeführt wird, ist über das engere Gebiet hinaus von Interesse für die Hygiene der Bleibetriebe überhaupt.

Leymannn. Die Bekämpfung der Bleigefahr in der Industrie — herausgegeben im Auftrage des internationalen Arbeitsamtes. G. Fischer. Jena 1908. 261 Seiten.

Der vorliegende Band enthält den größten Teil der Ergebnisse des von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz im Jahre 1905 erlassenen Preisschreibens; drei der preisgekrönten Schriften sind als besondere Publikationen erschienen, die übrigen preisgekrönten, belobten oder angekauften Schriften sind in dem vorliegende Bande zum Teil wörtlich, zum Teil nur ihrem Inhalte nach zum Abdrucke gelangt.

Nach dieser Art der Entstehung ist es nur natürlich, daß die einzelnen Abschnitte ungleich an Wert sind; doch kann das Buch jedem, der sich über das im Titel genannte Thema unterrichten will, aufs wärmste empfohlen werden.

Wächter Karl, Dr. Die gewerbliche Bleivergiftung und ihre Bekämpfung im Deutschen Reiche. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. X. Band, 2. Heft. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1908. 107 Seiten.

Aus einer staatswissenschaftlichen Inauguraldissertation hervorgegangen, bringt die Abhandlung — sich auf die Literatur bis 1906 stützend — eine im großen und ganzen gelungene Darstellung der Bleigefahr in den einzelnen Industrien, der Mittel zu ihrer Bekämpfung und der in Deutschland geltenden

Vorschriften sowie ihrer Durchführung. In einer Reihe von Details und bei mehreren Detailangaben wird man dem Verfasser wohl kaum zustimmen können, doch ist die Schrift zur Orientierung über das behandelte Thema gut geeignet.

Rambousek Josef, Dr. Über die Verhütung der Bleigefahr. Wien, Leipzig. Hartleben 1908. 79 Seiten.

Im ersten Teile des Buches „Wichtiges über die Pathologie der Bleivergiftung mit praktisch bedeutsamen Folgerungen“ bringt Verfasser zunächst ein Sammelreferat über die Pathologie der Bleivergiftung, ohne hierbei zu wesentlich neuen Gesichtspunkten zu gelangen. Dann wendet er sich der Giftigkeit der einzelnen Bleiverbindungen zu und betont vor allem die relative Ungiftigkeit des Bleisulfids. Auf diese relative Ungiftigkeit — auf die zwar nicht als erster, aber zu wiederholten Malen hingewiesen zu haben, gewiß ein Verdienst des Verfassers ist — baut sich nun der zweite Teil des Buches auf. Man muß nun nur giftige Bleiverbindungen in Bleisulfid umwandeln, metallisches Blei mit einer Schichte von Bleisulfid überziehen, und die Vergiftungsgefahr ist beseitigt. In die Flugstaubkanäle der Bleihütten soll Schwefelwasserstoff (Gift!) eingeführt werden, in der Industrie benutzte Bleigegenstände sollen durch Schwefelwasserstoffwasser oder eine Lösung löslicher Sulfide mit einer Schichte von Bleisulfid überzogen werden. Diese würde sich allerdings bald abnutzen, „da das Sulfid sehr leicht zerstäubbar“, sie müßte deshalb entweder durch Lacke oder dgl. fixiert oder ständig erneuert werden.

Wie sich Verfasser vorstellt, daß die von ihm beispielsweise erwähnte Bleischeibe des Edelsteinschleifers stets mit einer solchen Schicht bedeckt gehalten werden soll, ist uns unverständlich, ebenso, daß er glaubt, alle diese Manipulationen an den Bleigewichten des Jacquardwebstuhles seien vom Standpunkte des Industriellen dem Ersatze durch Eisengewichte vorzuziehen.

Bemerkt sei noch, daß der Verfasser über die technische Durchführbarkeit dieser seiner Vorschläge nicht nur keinerlei Erfahrung gesammelt hat, sondern auch nicht über den kleinsten nach dieser Richtung gemachten Versuch berichtet.

Schließlich empfiehlt er zur persönlichen Prophylaxe der Bleiarbeiter Waschungen mit einer Flüssigkeit, welche Schwefelwasserstoff abgibt. Dem Verfasser kommen hierbei nur Bedenken wegen der Giftigkeit des Schwefelwasserstoffes und — obwohl sowohl in Form von Akremninseife als auch in anderer Form bisher Sulfide ohne Vorsichtsmaßregeln und Unglücksfälle verwendet wurden — verlangt er: künstliche Ventilation des Waschraumes mit Erneuerung der Luft in ganz kurzen Intervallen und Stellung der Waschgeräte in Digestorien. —

In seinem Schlußworte wendet sich Verfasser gegen die von manchen Seiten verlangten Verbote (Bleifarben). Mit solchen Verlangen „diskreditiert sich die Wissenschaft“ „dem Gewerbe vis à vis“. Wir würden glauben, daß nichts mehr geeignet ist, zur Diskreditierung von Forderungen der Gewerbehygieniker beizutragen, als wenn Vorschläge, wie die oben kurz skizzierten, die so ganz nach der Studierlampe riechen, gemacht werden.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit vom Jahre 1907. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1908. CXLVI und 497 Seiten.

Der Bericht gibt so wie der der Vorjahre einen interessanten Überblick nicht nur über die Arbeiter-, sondern auch die gesamten Wirtschaftsverhältnisse des Berichtjahres. Das Jahr stand im Zeichen allgemein günstiger industrieller Konjunktur, doch schien gegen Ende des Jahres auf einigen Produktionsgebieten ihr Höhepunkt bereits überschritten; die Löhne stiegen sowohl in einzelnen Unternehmungen als auch in ganzen Industriezweigen, doch wurde diese Erhöhung zum Teil wettgemacht durch die Preissteigerung der Nahrungsmittel, Wohnungsmieten, Brennmaterialien.

Der Gewerbeinspektor von Kärnten bringt hierüber interessante Daten.

Die Zahl der Streiks und Aussperrungen — insbesondere der letzteren — hat gegen das Vorjahr abgenommen.

Bemerkenswert ist es, daß die Zahl der bewilligten Überstunden in manchen Bezirken gegen das Vorjahr zurückgegangen ist. Der Bericht des Zentralgewerbeinspektors führt dies auf die in den Lohntarifen festgesetzten nicht unbedeutenden Zuschläge für Überstunden zurück.

Obwohl im Berichtsjahre die Zahl der inspizierten Betriebe zugenommen, stellt sich das Verhältnis der Gesemtzahl der Betriebe zu der Zahl der inspizierten etwas ungünstiger als im Vorjahre. Von den gesamten unfallversicherungspflichtigen gewerbsmäßigen Betrieben wurden 15·8, von den gewerblichen Betrieben fabrikmäßigen Charakters 62% inspiziert. Stark waren die Gewerbeinspektoren durch kommissionelle Verhandlungen in Anspruch genommen. Das Gewerbeinspektorat Lemberg hat wohl mit vollem Rechte an den kommissionellen Unfallserhebungen nicht teilgenommen, weil dieselben nicht am Unfallsorte vorgenommen wurden! Häufig wird darüber geklagt, daß Betriebsanlagen neu errichtet, umgebaut oder erweitert wurden, ohne daß um die durch die Gewerbeordnung vorgeschriebene behördliche Genehmigung nachgesucht wurde.

Leider verbietet es uns die Rücksicht auf den Raum, auf zahlreiche interessante Details einzugehen.

Auf die relativ große Zahl der Milzbranderkrankungen sei nur hingewiesen, sowie darauf, daß noch immer Kinder, wenn auch in nicht sehr großer Zahl, zu regelmäßiger gewerblicher Beschäftigung herangezogen werden. Besonders häufig ist dies in Ziegeleien der Fall, wo selbst Kinder unter 10 Jahren angetroffen wurden; aber auch in gesundheitsgefährlichen Betrieben, Roßhaarzurichtereien sowie Zündholzfabriken, wurden Kinder angetroffen.

In den Berichten findet sich ein interessanter Aufsatz über Glühlampenfabrikation (Jehle) sowie einer über Zuckerfabriken (Tusar).

Wer den Bericht liest, wird wohl voll und ganz dem Wunsche beistimmen, dem der Zentralgewerbeinspektor in seinem Schreiben an den Handelsminister Ausdruck gibt, dem Wunsche nach dem „unabweislich notwendigen weiteren Ausbau der Gewerbeinspektion“.



Rapports sur l'application des lois reglementant le travail en 1907. Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Paris, Imprimerie nationale. CCXLVI und 566 Seiten.

Auch in dem Berichte der französischen Gewerbeinspektoren gehen zusammenfassende Übersichten den Berichten der einzelnen Inspektoren voraus. Die Commission superieur du travail berichtet zusammenfassend über die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Kinder, Mädchen und Frauen; sie weist unter anderem darauf hin, welche Schwierigkeiten sich bei Abgrenzung der „ateliers de famille", für die die Arbeiterschutzgesetze nicht gelten, ergeben, wie mit diesem Begriff Mißbrauch getrieben wird, welche Zustände oft in dieser Hausindustrie herrschen.

Den Bericht über die Durchführung der Gesetze zum Gesundheitsschutze der Arbeiter erstattet Minister Viviani — die Berichte werden dem Präsidenten der Republik erstattet — und spricht er dabei kurz über die in Vorbereitung befindlichen Verordnungen (Milzbrand, Haarschneidereien, Buchdruckereien, Bleiweiß u. a.).

Auf diesen folgen die Berichte über die Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betrieben der Ministerien des Kriegs und der Marine und ein Bericht über den Arbeiterschutz in Algerien. Hier existieren keine Gewerbeinspektoren, sondern ihre Funktionen sind den Bergwerksinspektoren übertragen. Der Bericht führt aus, daß die so geübte Kontrolle vollkommen unzureichend sei, legt die Schwierigkeiten dar, die sich dort einer Gewerbeinspektion entgegenstellen, gelangt aber zu dem Schlusse, daß die französischen Arbeiterschutzgesetze mit einigen Ergänzungen sich auf Algier übertragen ließen.

Auf diese allgemeinen Berichte folgen die Berichte der einzelnen Oberinspektoren, dann die der Bergwerksinspektoren, schließlich statistische Tabellen.

Auf die Details der Berichte einzugehen, ist hier nicht möglich; leider wird die Verwertung des in denselben enthaltenen interessanten Materials durch das Fehlen eines alphabetischen Sachregisters, wie ein solches die deutschen und die österreichischen Berichte besitzen, erheblich erschwert.

Die Arbeits-, Lohn- und sanitären Verhältnisse im Bäckergewerbe. Herausgegeben vom Verband der Bäckerarbeiter Österreichs. Wien, Vorwärts 1909. 136 Seiten.

Enthält die Verarbeitung eines von der Gewerkschaft der Bäcker durch Aussendung von Fragebogen gewonnenen reichen und interessanten Materials. Über 1296 Betriebe, von denen sich 624 in Wien befinden, liegen Berichte nach allen den im Titel bezeichneten Richtungen vor, die in klarer und übersichtlicher Weise verarbeitet sind. Neben mehreren nach jeder Richtung hin guten Betrieben finden sich manche, besonders kleinere Betriebe, die alles zu wünschen übrig lassen. In vielen Betrieben ist die Arbeitszeit der Lehrlinge eine ungemein lange. Im Anhang finden sich zwei Gesetzentwürfe über Regelung der Arbeitszeit und Beschaffenheit der Betriebsräume und des Betriebes in Bäckereien.

Steinhaus F. Über die zur Bekämpfung der Ankylostomiasis (Wurmkrankheit) der Bergleute zu ergreifenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen. C. Stück. Gelsenkirchen 1907. 98 Seiten.

Eine eingehende, dabei klar und knapp gehaltene Darlegung über Wesen, Eigentümlichkeiten und Bekämpfung der Wurmkrankheit, die auch viele interessante Daten über Geschichte und Verbreitung dieser Krankheit bringt. Ihr Vorkommen hat heute dank den energischen, gegen sie angewandten Maßnahmen in den früher am meisten ergriffenen deutschen Bergbaurevieren eine Verminderung um 80—90% erfahren.

Grotjahn Alfred, Dr. Med. Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene. Leipzig, I. C. W. Vogel, 1908. 406 Seiten.

Zweck des Buches ist es, „von dem gesammten Krankenhaus- und Anstaltswesen Deutschlands ein Bild in großen Zügen zu geben und aus der überall sich geltend machenden Bewegung für die Errichtung von Anstalten zur Unterbringung kranker oder siecher Personen die Entwicklungstendenzen herauszuschälen". Im ersten Teile des Buches werden die treibenden Kräfte dieser Entwicklung dargestellt: die Entwicklung der medizinischen Tätigkeit zu zahlreichen Spezialitäten, deren jede besonders geschulte Personen, Apparate und Vorkehrungen benötigt, die nur die Anstalt zu bieten imstande ist, der Ausbau der öffentlichen Armenversorgung, die soziale Versicherungsgesetzgebung.

Im zweiten Teile werden die einzelnen Arten von Anstalten: allgemeine Krankenhäuser, Genesungsheime, Lungenheilstätten, Entbindungsanstalten, Irrenanstalten usw. in einzelnen Kapiteln besprochen; jedes dieser Kapitel enthält kurze historische Daten über die ersten Anstaltgründungen dieser Art, Angaben über dic gegenwärtige Verbreitung dieser Anstalten in Deutschland, über die Kosten der Anstalten, über die in und mit den Anstalten gemachten Erfahrungen.

Im 3. Teile wird über die allseits zutage tretenden Tendenz zur Hospitalisierung der akut erkrankten und zur Asylisierung der chronisch kranken, körperlich oder geistig defekten Individuen gesprochen und die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Hospitalisierung und Asylisierung vom sozialhygienischen, sozialpolitischen und rassenhygienischen Standpunkte aus, sowie ihre ökonomische Durchführbarkeit zusammenfassend dargelegt, nachdem schon im 2. Teile bei Besprechung der einzelnen Anstaltsarten auf diese Gesichtspunkte das Hauptaugenmerk gerichtet wurde.

Da Verfasser ja mit vollem Rechte in einer möglichst vollständigen Hospitalisierung und Asylisierung das zu erstrebende Ziel sucht, so wendet er sich mit aller Schärfe gegen die unnütze Verteuerung der Krankenanstalten durch luxusiöse Ausstattung: „man suche den billigsten, aber gerade noch den vorgesehenen Zweck erreichenden Typus und verallgemeinere ihn, ohne seine Extensität durch Verfeinerung der einzelnen Einrichtungen zu beeinträchtigen".



Aus diesen ökonomischen — aber auch aus medizinischen Gründen — tritt der Verfasser auch für weitgehende Einführung ökonomisch wertvoller Arbeit, vor allem der Asylisierten, aber auch mancher Gruppen von Kranken ein; doch will er von Privanstalten und Erziehungsalten Erwerbsarbeit ausgeschlossen wissen.

Das vorliegende Buch gehört wohl zu den allerinteressantesten und wertvollsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Krankenhauswesens. Gerade weil es neben der medizinischen Seite der einzelnen Fragen auch immer die ökonomische betont, weil es sich mit aller Schärfe gegen manch eingerissenes Übel wendet, kann es Anspruch auf das Interesse aller erheben, die irgend welchen Einfluß auf Gestaltung des Krankenhauswesens und Heilstättenwesens haben, der Verwaltungsbeamten und Volksvertreter ebenso wie der Ärzte.

Escherich Th. Die Jubiläumsaktion zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und zur Errichtung von Mutterschulen.

Der an dieser Aktion in führender Stellung beteiligte Verfasser Professor Th. Escherich legt dar, durch welche Mittel der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit zunächst in Angriff zu nehmen sei. Er tritt für die Schaffung einer Zentralstelle für Säuglingsfürsorge ein und entwickelt die Aufgaben, die einer solchen, sowie die, die einer Mutterschule zuzufallen hätten. „Erziehung des Weibes zur Mutter“ muß die Hauptaufgabe einer zielbewußten Säuglingsfürsorge sein.

Keller A., Dr. Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Deuticke Wien, Leipzig.

I. Heft. Kommunale Säuglingsfürsorge. Ärztliche Erfahrungen von A. Keller.

Die Stadtgemeinde im Dienste der Säuglingsfürsorge. Praktische Vorschläge von P. Lindemann, Stadtrat. 136 Seiten. 1908.

Was die Arbeit des ersten der beiden Autoren auszeichnet, ist ihre vollkommene Ehrlichkeit, die vollkommen ungeschminkte Darlegung aller gemachten Erfahrungen — Eigenschaften, die, wie der Verfasser selbst mehrfach andeutet, keineswegs bei allen Berichten zu finden sind. Was Verfasser bietet, ist aber auch aus anderen Gründen wertvoll: er legt die praktischen Erfahrungen dar, die er in Magdeburg auf allen Gebieten der Säuglingsfürsorge, bei aktiver Arbeit auf allen diesen Gebieten gemacht hat: in der geschlossenen Säuglingsfürsorge als Leiter der Säuglingsstation im Krankenhause, in der offenen als Leiter der städtischen Fürsorge. Er ergänzt diese Erfahrungen aus seiner reichen Kenntnis der Einrichtungen anderer Städte und den Angaben der Literatur. Sind auch die praktischen Erfahrungen des Verfassers nicht in allen einzelnen Punkten so weit gediehen, um ein abschließendes Urteil zu ermöglichen, — Verfasser selbst zieht dann immer nur mit äußerster Vorsicht seine Schlußfolgerungen — so kann doch diese so durchaus ehrliche und von einem praktisch vielerfahrenen Manne ver-

faßte Schrift jedem, der sich mit Säuglingsfürsorge beschäftigt, nur auf das allerwärmste und dringendste empfohlen werden.

Erwähnt sei noch, daß als Anhang ein Literaturverzeichnis der letzten sechs Jahre gebracht wird.

Der zweite Autor legt — fußend auf den Ausführungen des ersten, mit dem gemeinsam er in praktischer Arbeit tätig — dar, welche Vorkehrungen die Stadtverwaltungen in erster Linie zu treffen haben und wie hoch sich deren Kosten belaufen würden. Mit den Details seiner Vorschläge über Einrichtung von Milchküchen wird man sich kaum einverstanden erklären können, auch sei bemerkt, daß dort, wo Verfasser von „Mindesttemperatur“ spricht, eine niedrige „Höchstemperatur“ gemeint ist.

II. Heft. Die Fürsorge für uneheliche Kinder von Professor A. Keller und Professor H. Reicher. Deuticke Wien, Leipzig 1909. 94 Seiten.

Zwei erweiterte Referate von der Naturforscherversammlung in Köln 1908.

Keller weist auf die Notwendigkeit hin, zuverlässig die Erfolge der mannigfachen versuchten Einrichtungen zu kontrollieren, spricht dann über einzelne Einrichtungen, wobei er vor allem die Nützlichkeit von Heimen für Mutter und Säugling sowie die Notwendigkeit zweckmäßiger Beschäftigung der Mütter in diesen Heimen betont. Dann spricht er ausführlicher über die verschiedenen Arten des Findelwesens in den verschiedenen Ländern, deren Anstalten er meist aus eigener Anschauung kennt, und über die Notwendigkeit einer obrigkeitlichen Aufsicht über alle in fremder Pflege befindlichen Kinder.

Als sehr wertvoller Anhang sind dem Aufsatze Übersetzungen einzelner aus- und inländischer Gesetze oder Gesetzentwürfe (oder einzelne Teile derselben) über Kinderfürsorge beigegeben.

Reicher gibt eine interessante Darstellung der Verhältnisse des Findelwesens in den einzelnen österreichischen Ländern, die auch Keller in seinem Referate — zum Teil in kritischer Weise — besprochen hat.

III. Heft. Die städtische Säuglingsfürsorge in Magdeburg. April bis Oktober 1908.

Verwaltungsbericht von P. Lindemann. Ärztlicher Bericht von Professor Thiemich. Deuticke Wien, Leipzig 1909. 54 Seiten.

Die Stadtverwaltung Magdeburg hat im Herbst 1907 den Betrieb einer zwei Jahre vorher gegründeten Milchsterilisierungsanstalt, vor allem weil sie die Stadtfinanzen zu sehr belastete, eingestellt, dafür aber im Frühjahr 1908 eine städtische Säuglingsfürsorge nach den im Heft I von Lindemann dargelegten Grundsätzen ins Leben gerufen oder eigentlich ausgebaut. Über die naturgemäß nicht zu weitgehenden Schlüssen berechtigenden Erfahrungen des ersten Halbjahres berichten die Aufsätze dieses Heftes. Mannigfache Änderungen scheinen danach vor allem in der Art der Stillprämienverteilung notwendig; daß uns die Art der Milchversorgung (Rohmilch in nicht geteilten Portionen) nicht zweckmäßig erscheint, darauf haben wir bereits oben hingewiesen. Die auch vom Verfasser nicht als vollwertig angesehene Tabelle über die mit ihr erzielten Erfolge erscheint uns keineswegs beweiskräftig.

IV. Heft. Ergebnisse einer Stillstatistik im Regierungsbezirk Magdeburg, 1906, 1907. Von Dr. C. Deneke und Dr. W. Thorn. Deuticke 1909.

Unter Mitwirkung der Kreisärzte und durch an die Hebammen ausgegebene Fragebogen wurden interessante Daten über die Häufigkeit des Stillens, die Gründe des Nichtstillens ermittelt. Von den 32.447 neugeborenen lebensfähigen Kindern im Regierungsbezirk Magdeburg wurden überhaupt gestillt 83·7%, also relativ sehr viel, länger als drei Monate aber nur 61·0. 4·5% der Mütter waren durch den Beruf am Stillen oder Weiterstillen verhindert.

Neumann. Öffentliche Säuglings- und Kinderfürsorge. Bibliothek für soziale Medizin Nr 2. Berlin. Allgemeine medizinische Verlagsanstalt 1909. 40 Seiten.

Verfasser versucht an dem Material seiner Säuglingsfürsorgestellen zunächst den Nutzen, den sie für die Stillpropaganda leisten, ziffernmäßig zu ermitteln. Er stellt dabei fest, daß sie an ihrer beschränkten Aufgabe mit Erfolg, aber wenig ökonomisch arbeiten. Sie müssen weiter ausgestaltet und mit anderen Einrichtungen der Säuglingsfürsorge (offene und geschlossene Krankenpflegefürsorge für Uneheliche) organisch verbunden werden. An die Säuglingsfürsorgestellen müssen sich Kinderfürsorgestellen anschließen, vor allem für das vorschulpflichtige, aber auch für das schulpflichtige Alter.

Veröffentlichungen des Vereines für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf. Herausgegeben von Prof. Schlossmann und Dr. Marie Baum. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1908.

I. Heft. Berufsvormundschaft und Kostkinderfrage mit besonderer Berücksichtigung der im ersten Lebensjahre stehenden Kinder. Konferenzbericht. Referenten Cossmann und Landsberg.

Ein Bericht über die erste Konferenz des im Titel genannten Vereines. Referent Beigeordneter Cossmann schildert die sehr interessanten Straßburger Einrichtungen. Durch Einführung der Sammelvormundschaft für uneheliche und gefährdete Kinder und der Generalvormundschaft für die durch öffentliche Armenpflege unterstützten Kinder, durch Anstellung von Waiseninspektoren und durch starke Heranziehung des Gemeindewaisenarztes zur Überwachung dieser Kinder im ersten Lebensjahre ist es gelungen, von 1900—1906 die Säuglingssterblichkeit der unehelichen Kinder von 30·5% auf 23·4% herabzudrücken, während in der gleichen Zeit die der ehelichen Kinder von 22·9% auf 18·1% sank. Korreferent Vormundschaftsrichter Landsberg tritt für Schaffung ähnlicher Einrichtungen auch in mittleren und kleineren Orten ein. In der Diskussion wurden von verschiedenen Rednern die guten Seiten der Einzelvormundschaft hervorgehoben.

II. Heft. Baum Marie, Dr. Vormundschaft und Pflegschaft über vermögenslose Minderjährige. 50 Seiten.

In Form von Fragen und Antworten wird „das geistige Handwerkzeug,

dessen Vormund und Pfleger zu ihrer Arbeit bedürfen", zusammengestellt. Die Schrift dient so wesentlich praktischen Zwecken und ist für reichsdeutsche Verhältnisse bestimmt.

Vogl v., Dr. Die Sterblichkeit der Säuglinge in ihrem territorialen Verhalten in Württenberg, Bayern und Österreich und die Wehrfähigkeit der Jugend. München, Lehmann 1909. 74 Seiten.

Verfasser verficht die Meinung, daß Säuglingssterblichkeit und Stillunfähigkeit eine gemeinsame Wurzel in einer territorialen (durch klimatische und Bodenbeschaffenheit bedingten) Minderwertigkeit der Konstitution ihren Grund haben. Die Abstammung übt auch auf die Wehrfähigkeit einen viel größeren Einfluß aus als direkte Einflüsse in der Jugend, vieles aber verschuldet die Vernachlässigung der körperlichen Jugenderziehung. Pflege dieser letzteren und Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit (bis zu der durch die Abstammung bedingten geringen Höhe) durch Förderung des Selbststillens sind die besten Mittel zur Hebung der Wehrkraft und Wehrfähigkeit. Vieles, was Verfasser sagt, manche seiner Beweisführungen erscheinen uns keineswegs überzeugend, da und dort finden sich Lücken, anzweifelbare Prämissen usw. Im ganzen eine interessante Schrift, die aber eine vorsichtige und kritische Lektüre erfordert.

Kohn Albert. Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1908. Im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker. Berlin 1908. Verlag der Ortskrankenkasse. 48 Seiten.

Der vorliegende 8. Bericht über die ja allbekannten Wohnungserhebungen der Ortskrankenkasse der Kaufleute in Berlin, die so viel Anregung gegeben und mancherlei Nachahmung gefunden, hat vor seinem Entstehen manche Hindernisse zu überwinden gehabt. Der preußische Landesverband der Haus- und Grundbesitzervereine hat sich an den Berliner Magistrat mit der Eingabe gewendet, der Magistrat als Aufsichtsbehörde möge der Krankenkasse die Verwendung ihrer Mittel zu solchen Erhebungen, die nicht in den Bereich ihrer Zuständigkeit fallen, untersagen. Gegen den abschlägigen Bescheid wandte sich der Verband an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und schließlich an den Handelsminister. Dieser stellte sich auf Seite der Hausbesitzervereine. Seine Entscheidung focht die Ortskrankenkasse im Verwaltungsstreitverfahren an, und der Bezirksausschuß hob die Entscheidung der Ministers auf, so daß auch weiter die Erhebungen veranstaltet und die Berichte erstattet werden können.

Saluti senectutis. Die Bedeutung der menschlichen Lebensdauer im modernen Staate. Eine sozialstatistische Untersuchung von A. v. Lindheim. Deuticke 1909. 501 Seiten.

Auf eine von Lindheim verfaßte Einleitung folgt ein Aufsatz von K. Eckstein über die Lebensdauer der Tiere und Pflanzen, einer von M. Nordau



über die geringe Wertung des Menschenlebens in früheren Jahrhunderten bis in unsere Zeit. Max Kemmerich berichtet übermäßig ausführlich über Lebensdauer und Todesursachen der deutschen Kaiser- und Königsfamilien, Prinzing in sehr interessanter Weise über Sterblichkeit in der bürgerlichen Bevölkerung Deutschlands seit den Karolingern. Lindheim bringt in Tabellenform die Ergebnisse einer Expertise über die Lebensverhältnisse von 705 Greisen und Greisinnen, deren Daten in einer allen Grundsätzen der Statistik hohnsprechenden Weise verwertet werden. Biedert spricht über die wirtschaftlichen Vorteile der menschlichen Lebensdauer für Staat und Gesellschaft in einem recht schwerflüssigen, nebenbei noch die verschiedensten anderen Themen behandelnden und dadurch interessanten Aufsatze. Fast dasselbe Hauptthema behandelt Zeitlin. Westergaard schreibt über Sterblichkeit und Ruhestand und stellt die größere Sterblichkeit der Pensionisten fest. Weiter gehen Rahts, der auf dem Material der deutschen Invalidenversicherung fußt und Spitz, der das Material einer vom „Herausgeber" Lindheim veranstalteten Expertise über die Mortalität österreichischer Staatsbeamten verarbeitet. Beide gehen von der Ansicht aus, daß nach einer gewissen Anzahl von Jahren diejenigen krankhaften Zustände, die zur Invalidisierung oder Pensionierung geführt (infolge Absterbens der akutkranken) keinen Einfluß mehr auf die Sterblichkeit der Invalidenrentner oder Pensionisten ausüben und daß die starke Übersterblichkeit dieser Gruppen gegenüber den Aktiven auf die Schädlichkeiten des Ruhestandes zurückzuführen. Uns erscheint die gekennzeichnete Prämisse unrichtig, daher die Schlußfolgerung unbegründet.

Wir haben bereits im Vorjahre gelegentlich der Besprechung vom „Saluti juventutis" darauf hingewiesen, daß dieses Werk, das ebenfalls den Untertitel „Eine sozialstatistische Untersuchung von A. v. Lindheim" trägt, zum allergeringsten Teile von Lindheim selbst verfaßt ist. Dasselbe gilt von dem vorliegenden Buche, von dessen 500 Seiten 360 von anderen Autoren als „Gutachten" verfaßt sind, während von dem Reste zirka 30 Seiten auf Tabellen, ebesoviel auf Zitate entfallen. Auch darauf, daß nicht einmal aus dem Inhaltsverzeichnis der Umfang fremder Mitarbeit hervorgeht, haben wir im Vorjahre hingewiesen; dem damals über die Ungehörigkeit eines solchen Vorgehens Gesagten haben wir nichts hinzuzufügen. Das vorliegende Buch steht an innerem Wert aber beträchtlich hinter seinen Vorgängern zurück.

Bollinger. Wandlungen der Medizin und des Ärztestandes in den letzten 50 Jahren. Rede beim Antritt des Rektorats. Lehmann, München 1909. 44 Seiten 4°.

Redner schildert in klarer und formvollendeter Rede die Wandlungen und gewaltigen Fortschritte, die die Medizin und ihre Zweige in den letzten 50 Jahren gemacht haben, seitdem sie, von Naturphilosophie und Spekulation befreit, auf induktive Weise ihre Erkenntnisse schöpfen.

Gerade in dieser Zeit aber ist die wirtschaftliche Lage des Ärztestandes eine schlechtere geworden. Schuldtragend daran ist die Überfüllung des Berufes, die Entwicklung des Spezialistentums, das Kurpfuscherwesen — vor allem aber die Sozialversicherung. Verfasser tritt für die freie Ärztewahl ein,

doch scheint sie ihm keineswegs das Ideal zu sein. Er wünscht den Arzt unabhängig von der Kasse und deren Mitgliedern, er soll „wie der Richter in unabhängiger und wirtschaftlich gesicherter Stellung“ sich befinden.

Becker L., Dr. Die Simulation von Krankheiten und ihre Beurteilung. Unter Mitwirkung von Prof. Hartmann, Dr. F. Leppmann, Dr. Stier und Dr. Wessely. Leipzig 1908. Georg Thieme. VIII und 298 Seiten.

Das Buch wendet sich zunächst an den praktischen Arzt, dem es ein Ratgeber bei der Begutachtung vor allem auf versicherungsrechtlichem Gebiete sein will. Aber auch Nichtärzte, die auf dem Gebiete der Sozialversicherung tätig oder sonst von ärztlichem Gutachten häufig Gebrauch zu machen in der Lage sind, werden die wichtigsten Abschnitte des Buches mit Nutzen und Interesse lesen.

So vor allem das einleitende Kapitel von Becker, in welchem zunächst die zahlreichen Zwischenstufen zwischen beabsichtigter Täuschung und Wahrhaftigkeit dargelegt und auf die relative Seltenheit der ersteren sowie auf den Umstand hingewiesen wird, daß, je größer die Zahl der Beobachtungen und die Erfahrungen sind, die sowohl die Wissenschaft als auch der einzelne gesammelt, um so relativ seltener Simulation angenommen wird.

Ähnliche sehr interessante Ausführungen finden sich in dem von F. Leppmann bearbeiteten Kapitel über Simulation von Nervenkrankheiten, speziell im Abschnitte Simulation und Hysterie. Auch das von demselben Autor verfaßte Kapitel über Simulation von Geisteskrankheiten kann das Interesse weiter (auch nichtärztlicher Kreise) beanspruchen, da es imstande ist, auch dem richterlichen Beamten begreiflich zu machen, wie schwierig und oft unlösbar die Aufgabe ist, die er dem Arzte stellt, wenn er von ihm verlangt, dort scharfe Grenzen festzustellen, wo in Wirklichkeit fließende Übergänge vorhanden.

Rubner M. Das Problem der Lebensdauer und seine Beziehungen zu Wachsthum und Ernährung. München und Berlin. Oldenbourg 1908. 208 Seiten.

Das Buch betrachtet das im Titel genannte Problem vom Standpunkte der Ernährungsphysiologie und Ernährungschemie, bringt zunächst Untersuchungen zur Theorie der Ernährung nach Vollendung des Wachstums, dann Studien über Ernährungsvorgänge beim Wachstum von Tier und Mensch. Verf. kommt dabei zur Feststellung erheblicher Differenzen zwischen Tier und Mensch. Zur Bildung von einem Kilogramm Körpergewicht sind in der ersten Säuglingsperiode beim Menschen 6 mal soviel Kalorien notwendig als bei den Tieren; auch als Erwachsener setzt er (auf Kilogramm Tiergewicht berechnet) während seiner Lebenszeit beträchtlich größere Energiemengen um als die Tiere, die unter sich nur geringere Differenzen zeigen.

Rubner M. Volksernährungsfragen. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. 1908. 143 Seiten.

Eine ausführliche Wiedergabe des auf dem XIV. internationalen Kongreß

für Hygiene und Demographie 1907 erstatteten Referates. Im ersten Aufsatze: „Die Frage des kleinsten Eiweißbedarfes der Menschen“ kommt R. zu dem Schlusse, daß die von Voit für den mittleren Arbeiter erhobene Forderung von 118 *g* Eiweiß pro Tag sicherlich kein Eiweißminimum im physiologischen Sinne darstellt, daß aber an dieser Forderung festzuhalten ist, wobei der hierin enthaltene Überschuß von Eiweiß einen notwendigen Sicherheitsfaktor darstellt.

Im zweiten Aufsatze: „Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Armenkost“ übt er zunächst Kritik an der Art, wie die Erhebungen bisher vorgenommen worden sind, und weist auf eine neue Reihe von Momenten hin (Körpergewicht. Gesundheitszustand, Art der Beschäftigung, die Menge der Abfälle von den gekauften Speisen usw.), die bei den bisherigen Erhebungen nicht entsprechend berücksichtigt wurden. Er stellt die Behauptung auf: „Bilanzen, die ganz wesentlich unter dem physiologischen Bedarf liegen, wird man kaum je nachweisen“, — wobei allerdings auf das ganz wesentlich der Hauptton zu legen ist, denn etwas später sagt er: Ich habe schon oben auf die große Mortalität bei unzureichender Volksernährung hingewiesen, in den Wohlhabenheitsklassen der Mortalitätsstatistik ist de facto die Ernährung als ausschlaggebend mit enthalten. — Er bespricht dann das teils auf physiologische Umstände teils auf Gewohnheit und (nach Rubners Ansicht) auch auf „Mode“ zurückzuführende Überwiegen der Fleischnahrung, den Einfluß des Alkoholismus auf die Ernährung und viele andere Momente. Zum Schlusse betont er die Wichtigkeit der Fragen der Volksernährung und wünscht die Schaffung einer Zentralstelle für derartige Forschungen.

Pearson Karl. Über Zweck und Bedeutung einer nationalen Rassenhygiene (Nationaleugenik) für den Staat. Teubner, Berlin 1908. 36 Seiten.

Die neue Wissenschaft der Nationaleugenik setzt sich zur Aufgabe „das Studium der unter sozialer Kontrolle stehenden Agentien, welche sowohl die körperlichen wie die geistigen raßlichen Eigenschaften künftiger Generationen verbessern oder verschlechtern können“. Ihre Arbeitsmethoden, die vor allem statistische sind, werden an einer Reihe von Beispielen dargelegt. Durch ihre Untersuchungen und die von ihnen ausgehende Erkenntnis soll „Mitempfinden und Wohltätigkeit in Bahnen geleitet werden, wo sie die Kraft der Rasse fördern und uns nicht geradewegs zum nationalen Schiffbruch führen“.

Winkelmann A. P. Atmen — Aber wie — und warum? Ein Weckruf für jedermann. Berlin, Leipzig 1909. Priber und Lammers. 54 Seiten. 11 Abbildungen.

Verfasser tritt für die gewiß sehr zweckmäßige Lungengymnastik (Atemübungen) ein, macht sich aber dabei leider so vieler und schwerer Übertreibungen über die Bedeutung derselben schuldig, daß dabei das Maß desjenigen, was man einem eifrigen Propagandisten zugute halten kann, noch weit überschritten wird.

Neue Literatur über Geld- und Bankwesen.

Besprochen von Dr. Ludwig v. Mises.

Stephinger Ludwig, Dr. phil. et rer. pol., Privatdozent an der Universität Tübingen. Die Geldlehre Adam Müllers (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Karl Johannes Fuchs, o. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Tübingen. 1. Heft). Stuttgart 1909. Ferdinand Enke. 231 Seiten.

Adam Müllers Geldlehre ist zweifellos wichtig genug, um Gegenstand einer besonderen Untersuchung zu werden. Nicht mit Unrecht sagt Altmann („Zur deutschen Geldlehre des XIX. Jahrhunderts" in den Festgaben für Schmoller, Seite 14) von ihr, daß sie zuerst als eine „staatliche Theorie des Geldes" nach der einen Seite, als eine „Philosophie des Geldes" nach der andern Seite angesehen werden könne. Der Verfasser hat leider nicht alles aus seinem Stoffe herausgeholt, was er als Dogmenhistoriker zu tun verpflichtet gewesen wäre. Weit mehr als die Hälfte des Buches wird von einer rein referierenden Darstellung von Müllers allgemeinen Grundanschauungen und seiner Geldtheorie eingenommen, auf die Beurteilung der Geldlehre hingegen entfällt kaum mehr als ein Viertel. Dabei hat sich der Verfasser damit begnügt, die Beurteilung von dem Standpunkt seiner eigenen Ansichten über Geld und Geldwesen zu geben, er zieht höchstens noch Knapp und Soda heran, unterläßt es aber im allgemeinen, der Müllerschen Theorie historisch auf ihre Abhängigkeit von Vorgängern und auf ihre Beeinflußung durch Zeitgenossen und zeitgenössische Ereignisse nachzugehen und ihre Nachwirkung in der Literatur und Politik zu prüfen. Der Einfluß der englischen Autoren der Restriktionszeit und des bullion report, dann wieder der österreichischen Verhältnisse und der Gentzschen Arbeiten hätte einer eindringlichen Untersuchung unterzogen werden müssen, um die volkswirtschaftliche Geldlehre Müllers klar zulegen. Das bloße Operieren mit Schlagworten wie „Chartalität" usw. genügt hier keineswegs. Um die soziologische Geldtheorie entsprechend zu würdigen, wäre hingegen wieder eine starke Heranziehung der gesamten romantischen Staatsliteratur erforderlich gewesen. Manches hätte sich auch aus dem Studium der katholischen Literatur der letzten Jahrzehnte und der gründlichen Untersuchungen über die Probleme der Romantik, über die wir heute verfügen, ergeben. Hoffentlich holt der Verfasser das in der vorliegenden Schrift versäumte in einer späteren Arbeit noch nach.

Scheffler Johannes, kais. Bankassistent. Das Geldwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im XIX. Jahrhundert vom Standpunkte des Staates. Im Überblick dargestellt. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft XXV.) Straßburg 1908. Karl J. Trübner. X und 123 Seiten.

Der Verfasser beabsichtigt nicht, eine neue pragmatische Untersuchung des amerikanischen Geldwesens zu geben, er will vielmehr bloß den Beweis erbringen, daß sich Knapps „Staatliche Theorie des Geldes" auch auf nord-



amerikanische Verhältnisse anwenden lasse. Vom rein formalen Standpunkte aus betrachtet, ist ihm dies sicher auch gelungen. Seine Arbeit reiht sich würdig an das IV. Kapitel des Knappschen Werkes an, und der Schüler hat teilweise selbst vermocht, sich die wuchtige Diktion des Meisters, ihre Kraft und Kürze anzueignen. Aber auch die Mängel der staatlichen Theorie, die Nichtberücksichtigung des Geldwertes und seiner Stellung im Wirtschaftsleben treten klar hervor. Man komme hier ja nicht mit dem Einwande, es handle sich nur um eine rechtshistorische Deutung der Geldentwicklung, nicht auch um eine ökonomische. Auch der Rechtshistoriker muß zu den Motiven der Rechtswandlung Stellung nehmen und ein Eingehen auf die staatliche Politik ist unmöglich ohne Rücksichtnahme auf die angestrebten Ziele. Davon findet sich aber in der ganzen Arbeit keine Spur. Man gewinnt den Eindruck, die Yankees, die doch sonst praktische Leute sind, hätten im Laufe der Zeit ihre Geldverfassung nur aus Mutwillen wiederholt geändert. Stellenweise, dort, wo er zur Besprechung der bimetallistischen Bewegung kommt, mag der Verfasser diese Lücke selbst empfunden und nebenbei die Motive der angestrebten und teilweise erreichten Währungsänderungen anzuführen für nötig gefunden haben. Er hat aber keine andern gewußt, als das Interesse der Minenbesitzer an der Hochhaltung des Silberpreises. Von seinem Standpunkte aus konnte er auch zu keinem anderen Ergebnisse gelangen. Es soll ja nicht geleugnet werden, daß auch das Privatinteresse der Silbermagnaten mitgeholfen hat, die bimetallistische Bewegung zu stärken; das treibende Moment war es jedoch keineswegs. Sollten dem Verfasser die inflationistischen Tendenzen des Bimetallismus völlig entgangen sein? Hat er von den agrarischen und proletarischen Freunden des „Dollars der Väter" nie etwas gehört? In den wenigen Schriften, die er in seinen Literaturangaben anführt, hätte er darüber genügende Aufschlüsse finden können. Daß er unter solchen Umständen auch der Papiergeldfreundlichen Bewegung vor dem Auftreten des Bimetallismus völlig ratlos gegenübersteht, kann nicht Wunder nehmen.

Man muß sich überhaupt fragen, was für einen Nutzen die Wissenschaft aus einer derartigen Wiederholung allbekannter Tatsachen in neuem Gewande ziehen soll. Weder die Wirtschaftstheorie, noch die Wirtschaftsgeschichte werden dadurch bereichert. Der Verfasser hätte seine Kräfte weit besser genützt, wenn er es versucht hätte, die Schwierigkeiten, die der Stoff ihm bot, zu bewältigen, auch auf die Gefahr hin, einen oder den andern Fehlgriff zu machen, als ihnen behutsam aus dem Wege zu gehen. Der schwache Punkt der staatlichen Theorie des Geldes liegt in der Nichtberücksichtigung des Geldwertes und hier hätte der Jünger fortzubauen suchen müssen. Allerdings muß bezweifelt werden, ob der Verfasser auch dann zu Ergebnissen gelangt wäre, die sich mit der Knappschen Theorie in Einklang bringen lassen. Währungspolitik ist Geldwertpolitik und eine Theorie, die über die Kaufkraft des Geldes nichts zu sagen weiß, kann auch zur Klärung währungspolitischer Fragen nichts beitragen.

George Paul. Die Bewegung des Silberpreises seit 1873. Jena, Gustav Fischer, 1908. VII und 127 Seiten.

In der rückläufigen Bewegung des Silberpreises, die im Jahre 1873 einsetzte, ist 1903 ein Stillstand eingetreten und seit dem Jahre 1903 befindet sich der Silberpreis wieder im Steigen. Diese Preiserhöhung des weißen Metalles ist darauf zurückzuführen, daß bei ziemlich konstanten Produktionsverhältnissen der industrielle und auch der monetäre Bedarf gestiegen ist. Aber der gegenwärtige monetäre Silberbedarf trägt einen ganz andern Charakter als zur Zeit, da das Silber noch ein frei ausprägbares Geldmetall war. Er ist fast durchaus, wenn man von der Nachfrage Chinas und einiger kleiner Gebiete, in denen noch heute die Silberwährung herrscht, absieht, nur mehr ein Bedarf zur Ausprägung von Scheidemünzen. Auf den Geldwert kann die Silberproduktion keinen Einfluß mehr ausüben. Die Verbindung zwischen diesem und dem Silberwerte ist gelöst, und die Frage der Preissteigerung des Silbers hat heute, abgesehen von jenen Silberwährungsgebieten, nur mehr für die Silberproduzenten eine Bedeutung. Übrigens dürfte der Übergang der wenigen Silberwährungsländer zur Goldwährung durch die Preissteigerung des Silbers beschleunigt werden, weil ein im Werte steigendes Geld der Volkswirtschaft noch viel mehr Nachteile bringt als ein im Werte sinkendes. Die Nachfrage nach Silber zur Ausprägung von Scheidemünzen ist keine eigentliche monetäre Nachfrage; sie ist prinzipiell in keiner Weise von jener nach Nickel oder Kupfer zur Ausprägung von kleineren Scheidemünzen und von Papier zum Druck von Noten verschieden. Nichts kann besser die Tatsache der allgemeinen Demonetisierung des Silbers klar machen, als die Ruhe und Interesselosigkeit mit der die Welt heute die Preissteigerung des Silbers hinnehmen kann. Die Arbeit des Verfassers, die die wichtigsten Momente richtig hervorhebt, bietet einen wertvollen Beitrag zur neuesten Währungsgeschichte.

Eckener Hugo, Dr. Arbeitermangel oder Geldknappheit. Eine neue Antwort auf eine alte Frage und Gesichtspunkte zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen und der Geldmarktverhältnisse. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. 65 Seiten.

Der Verfasser versucht eine neue Krisentheorie aufzustellen. Nicht die Verteuerung des Geldes oder sonstiger Produktionsfaktoren, meint er, ist es, was der Hochkonjunktur ein Ziel setzt, sondern der Arbeitermangel. Während der Aufschwungsbewegung nehme die Expansionstätigkeit und der Expansionsapparat einen Umfang an, der dem natürlichen Wachstum und dem Bedürfnisse der Bevölkerung nicht entspricht und hier liege der letzte Grund der Krisen und der langen Dauer der geschäftlichen Depressionszeit. Der Mangel an Arbeitskraft, der einer weiteren Expansion der Industrie ein Ziel setze, sei es auch, der zugleich die Zirkulation der Umlaufsmittel verzögert, der mit den Rückflüssen der entnommenen Kapitalien den Geldmarkt hemmt und den Kapitalmangel verursacht. Ein abschließendes Urteil über diese Krisentheorie wird erst möglich sein, bis der Verfasser sie in eingehenderer Weise ausgeführt haben wird, was er demnächst zu tun verspricht.

Jevons W. Stanley. Investigations in Currency and Finance. Illustrated by eighteen diagrams. Edited, with an introduction,

by H. S. Foxwell. New Edition, abridged, with preface by H. Stanley Jevons. M. A., B. Sc. London 1909. Macmillan and Co., XXXVI und 437 Seiten.

In dankenswerter Weise hat es Henry Stanley Jevons unternommen, die klassischen Aufsätze seines berühmten Vaters über Geld, Preise und Krisen in einer wohlfeilen Ausgabe dem Publikum darzubieten. Ein Vierteljahrhundert ist seit der ersten gesammelten Herausgabe dieser Abhandlungen, deren Entstehung und erste Veröffentlichung zum größten Teile noch in die 60er Jahre des vorigen Jahrhundertes fällt, verflossen, aber die Zeit hat an dem Wert dieser Arbeiten nichts zu ändern vermocht. Auch heute noch wird jeder, der sich mit den einschlägigen Fragen beschäftigt, auf sie zurückgreifen müssen. Die neue Ausgabe wird man daher mit Freude begrüßen können, wenn es auch zu bedauern ist, daß einige Diagramme und die Bibliographie des Geldwesens dem Bestreben, den Ladenpreis nicht zu stark anwachsen zu lassen, zum Opfer gefallen sind.

Stillich Oskar, Dr., Dozent an der Humboldtakademie in Berlin. Die Börse und ihre Geschäfte. Berlin, Karl Curtius, 1909. XIV und 355 Seiten.

Das vorliegende Buch schließt sich in der Art der Darstellung an das im XVII. Band, S. 672, dieser Zeitschrift besprochene Buch über „Geld- und und Bankwesen" desselben Verfassers an. Es soll in anregender Form dem der Börse und ihrem Treiben Fernestehenden eine erste Einführung bieten. Diesen Zweck erreicht es auch vollkommen. Auch der Fachmann wird den Ausführungen des Verfassers mit Interesse folgen.

Obst Georg, Dr., Dozent an der Handelshochschule in Berlin. Banken und Bankpolitik. Leipzig, Karl Ernst Poeschel, 1909. VIII und 303 Seiten.

Der bekannte Verfasser mehrerer bankwissenschaftlicher Werke und Herausgeber des „Buch des Kaufmannes" tritt mit einer neuen Schrift hervor. Sicherlich wird auch diese zahlreiche Freunde und Leser finden, wenn es auch lebhaft bedauert werden muß, daß der Verfasser einem alten Brauche folgend, sich nahezu ausschließlich mit der Darstellung der Geschichte und Verfassung der großen Notenbanken und mit den Fragen der Notenbankpolitik befaßt, die Kreditbanken hingegen nahezu vollständig vernachläßigt. Kaum 17 Seiten des umfangreichen Werkes handeln von den Aufgaben und der Politik der deutschen Privatbanken, während über das Kreditbankwesen der anderen Länder nur wenige spärliche Bemerkungen fallen.

Staehler Paul, Dr. Der Giroverkehr, seine Entwicklung und internationale Ausgestaltung. Leipzig 1908. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme) XII und 164 Seiten.

Der Verfasser gibt eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Giroverkehrs, eine geschickte knappe Darstellung der gegenwärtig bestehenden Giroeinrichtungen, schließlich eine eingehende Schilderung der heute schon vorhandenen Ansätze eines internationalen Giroverkehrs. Die Arbeiten des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereines sind dabei ebenso wie die sonstige Literatur in vollem Umfange berücksichtigt worden.

Proebst Siegmund, Dr. Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens. (Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Dr. Johann Conrad, 59. Stück). Jena, Gustav Fischer. VIII und 173 Seiten.

Die vorliegende Arbeit bietet eine gründliche Darstellung des Scheck- und Girowesens in Deutschland und führt in übersichtlicher Weise alle jene Gründe an, die für seine Erweiterung und Ausdehnung sprechen.

Lansburgh Alfred. Das deutsche Bankwesen mit einer vergleichenden Statistik der Bilanzen aller deutschen Aktienbanken in den Jahren 1857—1872—1907/08. Berlin-Charlottenburg. Bankverlag 1909. 63 Seiten mit 9 Tafeln.

Die Arbeit von Lansburgh stellt eine erweiterte Wiedergabe einer Reihe von Aufsätzen dar, die früher in der Zeitschrift „Die Bank" erschienen sind. Wir finden darin eine statistische Zusammenstellung des deutschen Aktienbankwesens nach den in der Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908 veröffentlichten Bankbilanzen und dazu kritische Erläuterungen, die manche Seite des deutschen Kreditwesens in ein neues Licht stellen und wohl geeignet sind, zum Nachdenken anzuregen. Aus dem reichen Inhalte des Buches wollen wir bloß das eine hervorheben, daß der Verfasser einen bisher in der Literatur gänzlich vernachlässigten Zweig des deutschen Bankwesens, die kleinen und kleinsten Banken, die Institute mit weniger als 1 Million Mark Kapital ganz besonders berücksichtigt hat. Wenn die Bedeutung dieser kleinen Bankunternehmungen für das deutsche Wirtschaftsleben im Vergleiche mit den größeren Instituten auch nur eine geringe ist, so verdienen sie doch aus mehrfachen Gründen eine besondere Berücksichtigung. Vor allem wegen ihrer sozialpolitischen Bedeutung; sind sie doch in der Regel die Banken des kleinen Mannes. Die Gelder, die ihnen anvertraut sind, stammen zum großen Teile aus Bevölkerungsschichten, die für den Kreditverkehr noch nicht völlig reif sind und die in jedem geldannehmenden und geldverzinsenden Institute eine Sparkasse erblicken. Da ist nun die Feststellung nicht ohne Wichtigkeit, daß gerade bei diesen kleinen und kleinsten Instituten ein außerordentliches Mißverhältnis zwischen eigenen Mitteln und fremden Geldern herrscht. Insgesamt sind bei den Banken mit weniger als 100.000 Mark Kapital 94·2 Millionen Mark fremde Gelder auf Kontokorrent-, Depositen- und Sparkonto hinterlegt worden, denen an eingezahltem Aktienkapital nur 3 Millionen Mark und an Reserven etwa 7 Millionen Mark gegenüber stehen. Die fremden Gelder machen also in dieser Gruppe der kleinen und kleinsten Banken nicht weniger als das Einunddreißigfache des Grundkapitales und etwa das Neuneinhalbfache der gesamten Eigenkapitalien aus. Seinen Höhepunkt erreicht das Mißverhälnis zwischen den fremden und den eigenen Geldern gerade bei den allerkleinsten Instituten, bei den Banken mit dem kleinsten Aktienkapital. So verwaltet eine Spar- und Leihkasse bei 250 Mark Aktienkapital und 362.800 Mark Reserven, 3,733.600 Mark fremde Gelder. Ein ländlicher Spar- und Vorschußverein hat 30.000 Mark Kapital und keine Reserven, schuldet aber 2,222.700 Mark an Depositengläubiger. Bei einer Spar- und Leihkasse be-

tragen die fremden Gelder das Zwölffache, bei zwei anderen das Siebzehnfache der Garantiemittel. Diese und fast die Hälfte der übrigen kleinen Banken deuten gewissentlich durch die Firmierung an, daß sie Sparkassenfunktionen ausüben, und die Höhe der ihnen anvertrauten Gelder beweist, daß das Lockmittel seine Schuldigkeit tut. Wenn man trotz solcher Verhältnisse nur selten von Zusammenbrüchen kleiner und kleinster Banken hört, so liegt dies vor allem darin, daß diese Banken in den Kreisen ihrer Kreditoren ein großes Ansehen genießen, das sie vielleicht wegen ihrer redlichen Geschäftsgebarung, keineswegs aber wegen ihrer geschäftlichen Vorsicht verdienen. Ein Run in Kriegs- oder Krisenzeiten müßte diese Institute, deren Mittel zum großen Teile festgelegt sind, in die größte Verlegenheit bringen. Auch der übrige Inhalt des Lansburghschen Buches ist wertvoll, so vor allem der Vergleich zwischen deutschem und englischem Bankwesen.

Hilbert Hans, Dr. Phil. Die Kapitalsanlage der deutschen Privatversicherungsgesellschaften und ihre Bedeutung für den deutschen Geld- und Kapitalsmarkt. Eine banktechnische Studie. Mit 8 Tabellen. Jena, Gustav Fischer, 1908. XII und 214 Seiten.

Das wichtigste Ergebnis der vorliegenden Arbeit ist die Feststellung der übrigens bereits seit längerer Zeit viel diskutierten Tatsache der steigenden Immobilisierung der Mittel der deutschen Privatversicherungsgesellschaften. Ende 1904 waren 91·7 Proz. der Prämienreservefonds und 85·8 Proz. des Gesamtvermögens der unter Aufsicht stehenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in Hypotheken angelegt. Davon entfielen 99 Proz. auf städtischen Grundbesitz, so daß also 84·9 Proz. der Gesamtaktiven städtische Hypothekenanlagen bilden. Indem der Verfasser von dem Jahre 1906, in welchem 63 Proz. aller städtischen Hypothekengelder nach Berlin und seinen Vororten flossen, als Normaljahr ausgeht, gelangt er zur Annahme, daß Ende 1904 gegen 53·5 Proz. der Gesamtaktiven der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, das sind also 1665 Millionen Mark, in Berlin und seinen Vororten allein investiert waren. Der größte Teil dieser immensen Kapitalssumme ist in den Berliner Vororten angelegt. Eine dort eintretende Krisis müßte den Gesellschaften Vermögensverluste, wenn nicht Untergang bringen. Etwas günstiger liegen vom banktechnischen Standpunkte die Verhältnisse bei den Unfallversicherungsanstalten, bei denen Hypothekenanlagen nur 69·8 Proz. der Gesamtaktiven ausmachen. Hier ist noch ein weiter Spielraum für die Tätigkeit der Gesetzgebung und der staatlichen Aufsichtsbehörden, die sich vorläufig vor allem mit den ausländischen Versicherungsgesellschaften, die in Deutschland zum Geschäftsbetriebe zugelassen sind, befaßt haben. Nicht billigen kann man freilich das sich immer mehr und mehr geltend machende Bestreben der Staatsverwaltung, in den Versicherungsgesellschaften vor allem einen Abnehmer für die staatlichen Renten zu gewinnen. Dies mag für die Hebung der Rentenkurse von Bedeutung sein, kann aber die Liquidität der Gesellschaftsanlagen nicht verbessern.

Beutler Robert, Dr., Jur. Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin und Leipzig. Dr. Walter Rothschild. 1909. VIII und 253 Seiten.

Der Verfasser untersucht in gründlicher Weise die rechtliche Natur der Reichsbank und gelangt zu dem Ergebnis, daß sie eine von dem Reiche abgezweigte und von dem Willen des Reiches erfaßte Rechtspersönlichkeit sei, eine öffentlich-rechtliche Stiftung und zwar insbesondere eine Staatsanstalt mit einer Beteiligung von Laienmitglieder nach dem Prinzipe der Selbstverwaltung. Eine „Verstaatlichung" der Reichsbank könne unter solchen Umständen, von der Einlösung der Anteilscheine durch Reichsobligationen abgesehen, nichts als eine Änderung der bisherigen Organisation der Bank durch Ausschaltung des ohnehin ganz imaginären Einflusses der Anteileigner auf die Verwaltung darstellen. Den Zweck, nach Art der Selbstverwaltung als Laienelement ein Gegengewicht zu der Staatsverwaltung zu bilden, läßt sich nach der Ansicht des Verfassers auch noch durch Schaffung eines Beirates für die Reichsbankleitung, der von den Wirtschaftskammern (Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkerkammern) zu wählen wäre, erreichen.

Haffner A., Dr. Das Notenbankwesen in der Schweiz, England und Deutschland. Leipzig, Stuttgart, Berlin 1908. W. Kolhammer. VI und 159 Seiten.

Unter einem nicht ganz zutreffenden Titel gibt der Verfasser eine Darstellung des schweizerischen Notenbankwesens, wie es durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905 geregelt erscheint und beleuchtet die Entstehung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes auf Grund der Geschichte des deutschen, englischen und französischen Notenbankwesens.

Buschkiel Alfred H., Dr. der Staatswissenschaften. Das Kassen- und Zahlungswesen der staatlichen und kommunalen Behörden im Königreiche Sachsen und seine jüngste Entwicklung. Eine Untersuchung über die Wechselbeziehungen zwischen Banken und öffentlichen Kassen. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano & W. Lotz, 89. Stück.) Stuttgart und Berlin 1909. J. G. Cotta. 95 Seiten.

Das Bild, das der Verfasser von der Technik der Geldverwaltung und von den Formen des Zahlungswesens der staatlichen und kommunalen Kassen im Königreiche Sachsen entwirft, beleuchtet die Rückständigkeit des deutschen Zahlungsverkehrs. Im staatlichen Kassenwesen Sachsens herrscht ein Verwaltungszweigkassensytem. Die Kassen sind den einzelnen Behörden nach den Gesichtspunkten der Verwaltungsorganisation angegliedert, meist ohne Rücksicht darauf, ob ihr Geschäftsverkehr eine eigene, selbstständige Kasse erfordert oder nicht. In der Kommunalverwaltung hindert die noch immer vorherrschende Fondswirtschaft die Vereinheitlichung des Kassenwesens. Die Beziehungen zwischen den öffentlichen Kassen und dem Bankwesen sind zurzeit noch rein äußerliche. Von einer organischen Verbindung einer Bank mit der staatlichen oder kommunalen Finanzverwaltung ist noch keine Rede.

Eine Reform des staatlichen und kommunalen Kassenwesens würde nicht nur durch Fortfall eines bedeutenden Personalaufwandes und durch die Vereinfachung des Geschäftsganges namhafte Ersparungen im öffentlichen Haushalte mit sich bringen, sie würde durch die Übergabe der Barvorräte an Banken auch den Metallbestand der Reichsbank direkt oder indirekt verstärken.

Heber Fritz, Dr. Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von Karl Bücher. Ergänzungsheft XXVI.) Tübingen H. Laupp 1908. XI und 190 Seiten.

Der Verfasser gibt einen Überblick über die Entwicklung der Postsparkassen in den einzelnen Ländern und ihre Bedeutung als Sparkassen und Staatsbanken. Die Idee der Verbindung einer Sparbank mit der Postanstalt ist in England entstanden und dort auch zuerst verwirklicht worden. Von dort haben sich dann die Postsparkassen schnell über die ganze Erde verbreitet. Hingegen ist die postalische Scheck- und Girobank der Konzeption nach zum großen Teile, der Ausführung nach ganz eine österreichische Einrichtung. Bis heute haben nur Ungarn, die Schweiz und die kleine englische Kolonie Sierra Leone Ähnliches geschaffen. Der deutsche Postscheck- und Giroverkehr ist erst am 1. Jänner 1909 ins Leben getreten. Damit hat das Deutsche Reich den Versuch gemacht, sein rückständiges Zahlungswesen den modernen Bedingungen anzupassen. Der Verfasser hat es leider unterlassen, auf die Gründe einzugehen, welche die allgemeine Rückständigkeit des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Postsparkassenwesens und die besonders günstige Entwicklung in Österreich erklären könnten. Seine Arbeit, die fast ausschließlich auf amtlichem Materiale beruht, ist vorwiegend referierend; ihre Anlage ist übersichtlich und wohl geeignet, ein klares Bild des behandelten Stoffes zu geben.

Zahnbrecher Franz, H., Dr. jur. & oec. publ. Zur Einführung von Postsparkassen in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine. München 1909. M. Riegersche Universitätsbuchhandlung (G. Himmer). 110 Seiten.

Der Verfasser gibt eine Darstellung der in Bayern gegenwärtig bestehenden Spargelegenheiten, bespricht die für und wider die Schaffung einer bayrischen Postsparkasse geltend gemachten Gründe und gelangt zu dem Schlusse, daß keine wesentlichen Momente gegen die Einrichtung eines derartigen Dienstes sprechen.

Claus Rudolf. Das russische Bankwesen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. Heft 131.) Leipzig 1908. Dunker & Humblot. XV und 162 Seiten.

Claus selbst bezeichnet im Vorworte seine Arbeit als Gegenstück zu dem Werke Jaffés über das englische Bankwesen, und man wird ihm zugestehen müssen, daß seine Leistung hinter dieser ausgezeichneten Schrift nicht

zurückbleibt, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß kaum irgendwelche brauchbare Vorarbeiten vorliegen, auf die er seine Darstellung hätte stützen können. In übersichtlicher Weise behandelt der Verfasser die einzelnen Zweige des russischen Bankwesens, wobei neben der Notenbank auch entsprechend den besonderen Verhältnissen Rußlands den landwirtschaftlichen Kreditinstituten ein weiter Raum gewidmet wird. Manches Streiflicht fällt dabei auf die allgemeine volkswirtschaftliche und politische Lage des großen Slawenreiches. Die kurzen Bemerkungen insbesondere, die der Verfasser über den Stand der Agrarfrage einfügt, verdienen genaue Beachtung. Weniger eingehend hat der Verfasser leider die mit der Industrieförderung und mit der staatlichen Finanzpolitik zusammenhängenden Fragen behandelt.

Stieda Eugen v., Dr. Das livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. XXXIII.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, 1909. XI und 485 Seiten.

Die livländischen Banken sind auf ständischer Grundlage entstanden und der ständische Charakter gab diesen Kreditinstituten ihr eigenes Gepräge, die Richtung ihrer Politik: Nicht auf privaten Gewinn wurde gearbeitet, sondern zum allgemeinen Wohle. In der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts wurde die Bedeutung der alten ständischen Kassen geringer, an ihre Stelle traten nun große Banken mit kommunalem oder halbkommunalem Charakter, ferner Privataktienbanken und schließlich die Institute auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit: Pfandbriefanstalten und Sparkassen. Neben diesen Instituten kommt der Reichsbankabteilung in Riga nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Privatbankier gehört auch in Livland nur mehr der Geschichte an. Die vorliegende Abhandlung stellt diese Gesamtentwicklung in ausgezeichneter Weise dar und bereichert so nicht nur die Bankwissenschaft, sondern auch die Kulturgeschichte des Deutschen Volkes.

Mitchell Wesley C. Gold, Prices and Wages under the Greenback Standard. (University of California Publications in Economics. Vol. I.) Berkeley. The University Press. 1908. 4°. XV und 627 Seiten.

Der Verfasser von „A History of the Greenbacks 1862—65“ (Chicago 1903) ist durch andere dringende Arbeiten an der Fortsetzung seines Werkes behindert und begnügt sich vorderhand damit, das umfangreiche statistische Material über die Preisbewegung von 1862—1878 zu veröffentlichen. Ein ungeheures Zahlenmaterial wird hier dem Forscher in systematischer Bearbeitung vorgelegt und so für die Behandlung der vielumstrittenen Fragen des Papiergeldwesens eine sichere Grundlage geschaffen. Die Methode, nach der das Material aufgearbeitet und publiziert wurde, ist bisher nur wenig bekannt. Der Verfasser gibt außer dem niedrigsten und dem höchsten Preise aus dem verarbeiteten Zahlenmaterial alle jene Punkte in der dazwischenliegenden Reihe an, welche in der nach ihrer Größenfolge geordneten Reihe der Spezialwerte die Grenze zwischen den einzelnen Zehnteln der Reihe bilden.

Diese Decilen (deciles) sind in ihrem Charakter dem Zentralwerte verwandt. Die 5. Decile fällt mit dem Median zusammen. (Vergl. über die Decilen Žižek, Die statistischen Mittelwerte, Leipzig 1909, Seite 240, Anm. 4.) Daneben gibt der Verfasser bei den meisten Tafeln zum Zwecke der Vergleichung mit anderen Tafeln für dieselbe oder für spätere Zeit auch die arithmetischen Mittel an. Eine Anzahl von Diagramen erleichtert die Orientierung über den gewaltigen Stoff. Nichtsdestoweniger wird dem den amerikanischen Verhältnissen jener Zeit Fernestehenden eine selbständige Benutzung und Bearbeitung nur schwer möglich sein, und der Wunsch wird rege, der Verfasser selbst möge sich dieser allerdings schwierigen, aber auch außerordentlich dankbaren Aufgabe unterziehen und seine Geschichte des amerikanischen Papiergeldes fortsetzen. Als Vorläufer dieser in Aussicht stehenden Arbeit wird man das vorliegende Werk willkommen heißen.

Fajans W. Die russische Goldwährung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. Heft 141). Leipzig, Dunker und Humblot. 1909. XV und 183 Seiten.

Während die älteren russischen Währungszustände in Deutschland wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung geworden sind, fehlte bis jetzt eine vollständige Darstellung der jüngsten russischen Währungsgeschichte, des Überganges Rußlands zur Goldwährung. (Wertvolle Spezialarbeiten liegen allerdings zahlreich vor, so u. a. von Schultze-Gaevernitz und Helfferich.) Diese Lücke füllt das vorliegende Buch recht gut aus. Der Verfasser befaßt sich weniger mit den münz- und banktechnischen Einzelheiten der Reform, als mit ihren allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundlagen. Besonders eingehend wird die Gestaltung der russischen Zahlungsbilanz besprochen, wobei die Untersuchung naturgemäß auf das Ganze der russischen Volkswirtschaft erstreckt wird. Die Prognose, die der Verfasser der Zukunft der russischen Goldwährung stellt, ist eine recht ungünstige. Er zweifelt, ob es dem Zarenreiche gelingen werde, seinen Ausfuhrüberschuß in der nächsten Zeit zu erhöhen. Das Passivsaldo der Zahlungsbilanz werde stets wachsen, die Möglichkeit, es durch Kapitalzufuhr aus dem Auslande zu decken, werde immer schwerer werden. Ob der Verfasser damit wohl recht hat? Man kann ohne genaue Kenntnis des Landes — und wer verfügt in West- und Mitteleuropa über eine solche? — die Frage nicht beantworten. Das Urteil der russischen Beobachter aber scheint nicht immer von politischen Voreingenommenheiten frei zu sein. Was der Verfasser zugunsten seines Standpunktes anführt, ist sicherlich ernster Erwägungen wert. Dennoch muß man auch seinen stellenweise vortrefflichen Ausführungen mit jener Skepsis gegenüber treten, die allen Prophezeiungen auf wirtschaftspolitischem Gebiete gegenüber am Platze ist.

Subercaseaux Guillermo. Essai sur la nature du papier monnaie envisagé sous son aspect historique et économico-monétaire. (Travail présenté au 4me Congrés Scientifique [1er Pan-Américain] tenu à Santiago du Chili.) Paris 1909. Larose et Tenin. 44 Seiten.



Die kleine Gelegenheitsschrift, deren skizzenhafte Anlage wohl auf ihren Charakter als Kongreßarbeit zurückzuführen ist, verdient aus manchen Gründen besondere Beachtung. In erfreulichem Gegensatze zu den meisten modernen Schriftstellern über Geld- und Geldwesen, mit den Arbeiten Mengers und Wiesers wohl vertraut und in der Währungsgeschichte der europäischen und amerikanischen Staaten bewandert, unternimmt es hier der Verfasser, in knappen Zügen eine Theorie des Papiergeldes zu entwerfen, wobei er, wie sich von selbst versteht, auf die allgemeine Geldtheorie zurückgreift. Der Verfasser bekämpft die Ansicht Laughlins, wonach der Wert des Papiergeldes sich nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Einlösung in Metall richte und weiß dies auch mit interessanten Beispielen aus der Geschichte der südamerikanischen Staaten zu belegen. Für die Entstehung des Papiergeldes sei sein Charakter als kreditliches Umlaufsmittel von entscheidender Bedeutung gewesen; sobald es jedoch in den Verkehr eingeführt gewesen sei, hat es auch nach Fortfall dieser Eigenschaft durch Aufhebung der Einlöslichkeit in Metallgeld seinen Wert selbständig wegen seiner Geldfunktion zu behaupten gewußt. Es ist alles nur kurz angedeutet, sowohl die theoretischen Ausführungen, als auch die zahlreichen historischen Beispiele. Wenn sich der Verfasser entschließen wollte, eine ausführliche Darstellung seiner theoretischen Ansichten zu geben, so würde er damit die geldtheoretische Literatur zweifellos in wertvoller Weise bereichern.

Marie Ésprit Léon Walras †.

Von

J. Schumpeter.

Die einfache Größe, die in unbedingter Hingabe an eine Aufgabe liegt, tritt uns vor Augen, wenn wir heute auf dieses Forscherleben zurückblicken. So notwendig, so selbstverständlich und so machtvoll wie eine Naturerscheinung mutet es uns an. Ausschließlich Nachdenken über die Probleme der reinen Ökonomie bildete seinen Inhalt. Nichts anderes. Nichts stört die Einheitlichkeit des Gesamtbildes. Kein anderes Moment ist von Bedeutung dafür, nur dadurch wirkt es auf uns. Und langsam aber unentwegt, gleichsam durch seine Schwere, setzt sich das Werk dieser Lebensarbeit durch.

Die äußeren Ereignisse dieses Lebens sind bald erzählt. Ich entnehme der Autobiographie Walras' das Material für den bescheidenen Rahmen, der dieses für die Wissenschaft historische Bild umgibt[1]). Walras wurde am 16. Dezember 1834 in Evreux (Dep. Eure) geboren. Sein Studiengang zeigt die praktische Unfähigkeit des Denkers: Mißerfolge, wie sie nicht anders zu erwarten sind, wenn man sich für die École polytechnique durch das Studium Descartes' und Newtons vorbereitet; Unlust an den ausgefahrenen Bahnen, wie sie jeder Suchende empfindet. Ein unbefriedigender Versuch mit dem Studium an der École des Mines — dann wandte er sich der Journalistik zu, bekleidete auch Stellen in verschiedenen Unternehmungen, mit ebenfalls charakteristischer Erfolglosigkeit. Wichtig aber ist für uns, daß schon seit dem Jahre 1859, in dem er seine erste Arbeit — einen Widerlegungsversuch der leitenden Gedanken Proudhons — publizierte, für ihn die Möglichkeit feststand, die ökonomische Theorie mathematisch zu behandeln. Von diesem Zeitpunkte an wußte er, was er wollte, von diesem Zeitpunkte an war seine ganze Kraft einem Ziele gewidmet. Hier also — in der Methode — liegt der Ursprung seines Werkes, nicht in den konkreten Problemen. Es drängte ihn nach dieser Rich-

[1]) Giornale degli Economisti, Dezember 1908.

tung, wie weit er vordringen könne, wußte er zunächst nicht. Auch fehlte ihm das Milieu und die Ruhe — mit herber Bitterkeit schildert seine Autobiographie die Verhältnisse in den wissenschaftlichen Kreisen Frankreichs, und auch sonst gelang es ihm nicht, irgendwo Fuß zu fassen.

Da leistete der Zufall der Wissenschaft einen großen Dienst. Im Jahre 1860 hatte Walras an einem „Steuerkongresse" in Lausanne teilgenommen — dessen Diskussionen auch der Anlaß seiner zweiten größeren Publikation wurden — und die so gewonnenen Beziehungen führten zehn Jahre später zu seiner Berufung auf die neugegründete Lehrkanzel für Nationalökonomie. Für die Wissenschaft wie für Walras selbst bedeutete das sehr viel. Und auf jeden, der Walras' Werk hochhält, wird jene Stelle in seiner Autobiographie einen tiefen Eindruck machen, in der er nicht ohne Feierlichkeit schildert, wie er sich auf die Präfektur begab, um die wegen Mobilisierungsgefahr nötige Zustimmung der Behörde zu seiner Abreise zu erwirken und dann „am 7. Dezember 1870 von Caen via Angers, Poitiers, Moulins und Lyon" nach Lausanne reiste. Einmal dort, ging er ans Werk, und am Werke blieb er bis seine Schöpfung gelungen und seine Kraft erlahmt war.

Im Jahre 1892 legte er sein Lehramt nieder, doch blieb er mit der Universität als Honorarprofessor weiter in Verbindung und arbeitete weiter in seiner kleinen Wohnung in einem Hause bei Clarens. Dort starb er am 4. Jänner 1910.

Nur noch von einem äußeren Momente habe ich zu berichten, von dem Schatten, den die literarische Erfolglosigkeit seines Schaffens auf die letzten dreißig Jahre seines Lebens warf. Es ist ein altes Lied, dessen Melodie hier anklingt. Nicht nur das Los der Schönheit, auch das der Wahrheit ist ein Trauerlos auf Erden. Und wenn gar das Neue wesentlich in einer Auffassungsweise und nicht in Entdeckungen und Erfindungen besteht, die an das Interesse und Verständnis weiter Kreise appellieren, — und wenn vollends diese Auffassungsweise so weit ab von den fachlichen Tagesinteressen liegt, wie in dem Falle Walras', so wird man verstehen, daß äußerer Erfolg nicht leicht und nicht schnell sich einstellen konnte. Berücksichtigt man das aber, so wird man mit dem tatsächlich Erreichten nicht unzufrieden sein, vielleicht eher über *soviel* Erfolg statt über *sowenig* staunen. Walras hat Schule gemacht und auch über deren Kreis hinaus gewirkt, namentlich durch Vermittlung Marshalls. Schon längst ist es klar, *wem* die Academie des sciences morales et politiques das Urteil sprach, als

sie seine Arbeiten ablehnte. Und stets mehren sich die Zeichen nicht lauter, aber tiefer und breiter Wirkung seines Werkes. Konnte sich Walras auch lange Zeit keiner Verteidiger freuen, so hat er dafür die Zeit erlebt, da er sich des Bewußtseins hätte freuen können, daß seine Gedanken keiner Verteidigung bedurften und aus dem Bereiche günstiger und ungünstiger Tagesmeinungen hinausgewachsen waren. Aber er dachte nicht so und überwand nie die Erinnerung an Kämpfe und Mißerfolge. In bittere Worte klingt seine Biographie aus und bitteren Gefühlen scheint er sich hingegeben zu haben — so liegt ein Element von Tragik über diesem äußerlich so ruhigen Leben.

Wie ein Sonnenstrahl nach einem Regentage hat die Feier seines Jubiläums im Frühjahre 1909 auf ihn gewirkt. Da kamen Sympathien und Gefühle der Bewunderung zum Ausdrucke, von denen er nichts gewußt, es wurde ihm mehr Anerkennung zuteil als er jemals geglaubt hatte, erwarten zu dürfen. Es war der große Moment seines Lebens.

Die Theorie des ökonomischen Gleichgewichtes bildet Walras' Titel auf Unsterblichkeit, jene große Theorie, deren silberklarer Gedankengang die rein ökonomischen Zusammenhänge mit dem Lichte e i n e s grundlegenden Prinzipes durchleuchtet hat. Mit Recht spricht die Aufschrift des Denkmals, das ihm die Universität von Lausanne gesetzt hat, von nichts anderem als dem équilibre économique. Wohl hat er auch sonst manche Leistung aufzuweisen, doch tritt alles andere zurück. Wohl hat ihn sein Grundgedanke zu manchem praktisch wichtigen Resultate geführt. Niemand hat überzeugender als er die Forderung der Bodenverstaatlichung vertreten, und wenige währungspolitische Leistungen können sich mit der seinen messen. Aber das alles verschwindet neben dem, was er uns an Erkenntnis geboten hat. Alle drei Bände, in denen er sein Lebenswerk zusammenfaßte[1]), gehören zu den reichsten Büchern unserer Wissenschaft, aber aere perennius ist der Gedankengang, den die Sektionen II—VI des ersten Bandes enthalten.

Walras ging aus von Cournot. Bald erkannte er, so erzählt er uns, daß die Nachfragekurve Cournots, welche die verlangte Gütermenge als Funktion des Preises darstellt, strenge nur für den Fall des Tausches von zwei Waren gilt, bei mehr als zwei Waren aber nur

[1]) Éléments d'économie politique pure, 4. Auflage 1900 (1. Auflage 1874). Études d'économie sociale, 1896.
Études d'économie politque appliquée 1898.

eine Annährung bietet. Zunächst beschränkte er sich auf den ersten Fall und leitete aus der Nachfragekurve der einen Ware exakt die Angebotskurve der andern ab, sodann die sich aus der Lage des Schnittpunktes der beiden ergebenden Gleichgewichtspreise. Aus diesen Kurven, die sich auf die gesamte Gütermenge des untersuchten Marktes beziehen, gewann er dann die individuellen Nachfrage- und Nützlichkeitskurven für die Gütermenge eines jeden Wirtschaftssubjektes und gelangte so zu dem Grundsteine seines Gebäudes, dem Grenznutzenbegriffe. Die soweit gediehene Theorie wurde im Jahre 1873 publiziert und in der Folgezeit ausgebaut. Die Übereinstimmung mit Menger und Jevons im Resultate, wie die Verschiedenheit im Ausgangspunkte und in der Methode fallen gleichzeitig auf. Es ist eine Leistung von grundlegender Bedeutung, die jene einfachen Sätze enthalten.

Die weiteren Probleme schließen sich in lückenloser gedanklicher Kette an dieses erste. Zunächst das Problem des Tausches von mehr als zwei Gütern, das der wissenschaftlichen Erfassung größere Schwierigkeiten entgegensetzt, als der Laie glauben mag. Sodann kam Walras zum Probleme der Produktion, indem er dem soweit allein betrachteten Markte gegebener Mengen von Genußgütern einen analog konstruierten Markt von Produktionsgütern gegenüberstellte, der mit dem ersteren in einer Beziehung durch die Person des entrepreneur faisant ni bénéfice ni perte, in einer andern Beziehung durch die Tatsache verbunden ist, daß der Gesamterlös aus allen Verkäufen von Produktionsmitteln dem Gesamterlöse aus allen Verkäufen von Genußgütern bei freier Konkurrenz und bei Gleichgewicht gleich sein muß. Unter Berücksichtigung der Bedingung, daß für alle Tauschende ein Nutzenmaximum realisiert werden muß und unter Berücksichtigung der in bestimmter Weise variablen sogenannten Produktionskoeffizienten ergibt sich daraus die Theorie der Wechselwirkungen der Momente „Kosten“ und „Nutzen“ und damit das Prinzip des gesamten Ablaufes des Wirtschaftsprozesses in brillanter Einfachheit.

Das Problem der Kapitalisation führt dann Walras in der Weise ein, daß er annimmt, daß irgendwelche Verkäufer produktiver Leistungen sparen und diese Sparfonds in „neuen Kapitalgütern“ anlegen, die eben mit Rücksicht auf diese Nachfrage in bestimmten Mengen auf den Markt kommen. Der Preis dieser „neuen Kapitalgüter“ bildet sich auf Grund ihrer Nutzleistungen. Dieser Preis gibt dann auch die Basis für die Kapitalwerte der „alten Produktionsgüter“ ab, womit das

Problem der Kapitalisation oder der Ableitung der Kapitalwerte aller Güter gelöst ist. Diese Auffassung hat ihre Mängel. Aber nur deshalb fällt das auf, weil wir sie eben heute mit der Leistung v. Böhm-Bawerks vergleichen. Sündigte sie in mancher Beziehung zugleich mit vielen anderen Zinstheorien früherer Zeit, so unterscheidet sie sich sehr vorteilhaft von ihnen in mancher andern. — Man kann Walras' Zinstheorie vielleicht am ehesten mit der Ricardos vergleichen, doch verhalten sich die beiden wie Bauwerk und Grundstein.

Am meisten Veränderungen hat im Laufe der Zeit von allen Bestandteilen seines Systems die Geldtheorie erfahren, bis sie schließlich zu den reifsten Früchten auf diesem Felde zählte. Ein guter Teil der Arbeit Walras' zwischen den Jahren 1876 und 1899 hat der Geldtheorie gegolten. Während er in der ersten Auflage der éléments noch von dem Momente der „notwendigen Zirkulation“ (circulation à desservir) ausging, begründete er seine Geldtheorie später auf das Moment des individuellen Bedürfnisses nach Zahlungsmitteln (encaisse désirée). Der Unterschied ist wesentlich. Von einem Bedarfe der Volkswirtschaft als solcher nach einem Medium des Austausches kann man nicht in demselben Sinne sprechen, wie vom Bedarfe eines Menschen noch Brot. Jenes individuelle Bedürfnis nach Zahlungsmitteln aber ist etwas einem solchen Brotbedarfe völlig Analoges, etwas, das sich dem Grenznutzengesetze unterordnen läßt. Glänzend wird dann dieses Prinzip verwertet, und eine schöne Theorie der Preisbildung des Geldes entwickelt sich aus den „Gleichungen der Zirkulation“. Da ich ja doch ins Einzelne nicht eingehen kann, so genüge es, das eine zu sagen, daß namentlich Walras' Behandlung des Problems des Bimetallismus geradezu klassisch und wohl für lange Zeit abschließend ist.

Die ganze reine Ökonomie beruht bei Walras auf den beiden Bedingungen, daß jedes Wirtschaftsubjekt ein Nutzenmaximum anstrebt und daß Angebot und Nachfrage bei jeder Ware einander gleich sind. Alle seine Theoreme fließen daraus. Mögen Edgeworth, Barone u. a. Walras ergänzt, Pareto u. a. im Einzelnen überholt haben, die Bedeutung seines Werkes wird dadurch nicht berührt. Wer weiß, wie die exakten Naturwissenschaften entstanden und wie sie arbeiten, der weiß auch, daß deren große Leistungen methodisch und dem Wesen nach von jener Art sind, wie Walras'. Exakte Formen für die erfahrungsgemäß gegebenen Zusammenhänge der Erscheinungen finden, diese Formen aufeinander zurückführen und voneinander ableiten, das tun

die Physiker und das tat Walras. Und Walras tat das auf einem neuen Gebiete, das nicht über jahrhundertelange Vorarbeit verfügt. Er tat es sofort mit sehr günstigem Resultate. Er tat es unbekümmert um äußere und innere Schwierigkeiten. Er tat es unberaten und ohne Mitarbeiter, bis er sie sich selber schuf — ohne andere Ermutigung, als die er in sich selbst fand. Er tat es, obwohl er wußte, wissen mußte, daß in seiner Generation ihm weder bei Ökonomen noch bei Mathematikern Erfolg und Anerkennung beschieden sein konnte. Einen einsamen Weg hat er zurückgelegt ohne alle die psychischen Stützen, an die der Mann des praktischen Lebens wie der Wissenschaft meist gewöhnt ist. So zeigt sein Bild alle die Züge, die die Geister, die schaffen, auszeichnen vor denen, die geschaffen werden. Das für den Mann. Das Werk wird seine Anerkennung finden — früher oder später.

Der Gutsbegriff in der theoretischen Nationalökonomie.

Von

Dr. Alfred Amonn (Wien).

In sogenannten „Grundlegungen“ der Nationalökonomie nimmt man regelmäßig Anlaß, ausdrücklich und hauptsächlich von „Grundbegriffen“ zu reden und als einen der gründlichsten von diesen „Grundbegriffen“ pflegt man den Gutsbegriff abzuhandeln[1]). Dieser zeigt sich hierbei gleich als einer der umstrittensten nationalökonomischen Begriffe, dessen Bedeutung und Wichtigkeit für die nationalökonomische Betrachtung zudem im umgekehrten Verhältnis zur Mühe und Gründlichkeit, welche man auf eine endgültige, eine allgemeine Anerkennung erstrebende Fixierung wendete, zu stehen scheint. In diesem Sinne kann man wohl sagen: Die Gutsbegriffskontroverse gehört vielleicht zu den ärgerlichsten und zugleich unfruchtbarsten aller derartigen in der Nationalökonomie einen so merkwürdig breiten Raum einnehmenden Begriffskontroversen.

Angesichts dieser Sachlage möchte es zunächst wohl äußerst überflüssig erscheinen, auf diesen alten Begriffsstreit neuerdings zurückzukommen und ihn noch einmal ebenso ausführlich als gründlich abzuhandeln. Allein zwei Umstände sind es, welche dieses Unternehmen nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch einen eigenartigen Erfolg für die künftige Behandlung derartiger Begriffsstreitigkeiten zu versprechen scheinen. Es ist die seinerseits der typische Charakter, den die Gutsbegriffs-

[1]) Vgl. insb. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 7. Aufl., 1863, S. 1 ff.; Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., 1870, S. 103 ff.; Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 12. Aufl., 1875, S. 2 ff.; Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 1 ff.; Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 199 ff.; Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, 1889, S. 34 ff.; Wagner, Grundlegung der Politischen Ökonomie I, 3. Aufl., 1892, S. 288 ff.; v. Philippovich, Grundriß der Politischen Ökonomie I, 8. Aufl., 1909, S. 4 ff.

kontroverse mit den meisten nationalökonomischen Begriffskontroversen gemein hat, aber in besonders deutlicher und offenkundiger Weise an sich trägt, anderseits der besondere Gesichtspunkt, mit dem wir gerade in Hinblick auf diesen eigenartigen typischen Charakter an den Streit um den Gutsbegriff herantreten. Wir wollen dartun, warum der Streit um den Gutsbegriff für die nationalökonomische Betrachtung so unfruchtbar und bedeutungslos ist; denn solange wir bloß wissen, daß, und nicht auch, warum es sich so verhält oder bisher so verhalten hat, bleibt immer der Gedanke wirksam, daß es sich auch anders verhalten könnte, und wird zum Anlaß, den Streit weiter fortzusetzen und höchstens ihm eine andere Wendung zu geben. Er wäre nicht beseitigt oder erledigt, sondern perpetuiert. Wenn wir aber dartun, daß dieser Zustand gerade durch jenen eigenartigen typischen Charakter des Streites notwendig gegeben ist und gar nicht aufgehoben werden kann, ohne den Streit selbst aufzuheben, das heißt, ihm Sinn und Bedeutung prinzipiell abzusprechen, so wird in Hinkunft nicht mehr möglich sein, was in der Vergangenheit wirklich war. Der Grund der Ergebnislosigkeit ist nämlich, wie es sich zeigen wird, im Anlaß des Streites selbst gelegen und solange dies nicht erkannt ist, werden die streitenden Parteien nie zur Ruhe kommen; denn die Ansicht der einen zeugt mit Notwendigkeit den Widerspruch der andern, dieser eine vermeintlich bessere Einsicht einer dritten usf. in einer ewig unversöhnlichen Gegenüberstellung verschiedener Meinungen. Die Erkenntnis des Anlasses jenes derartigen typischen Charakters bedeutet aber zugleich die Erkenntnis der ursprünglichen Zwecklosigkeit und der notwendigen Ergebnislosigkeit dieses ganzen Begriffsstreites.

Damit haben wir nun das Problem nicht nur in eigenartiger Weise gestellt, sondern auch seine Erledigung schon im allgemeinen vorweggenommen. Diese kann aber erst über manche Zwischenglieder hinweg als ein notwendiges Ergebnis begründet werden und diese wollen wir Schritt für Schritt offenlegen. Wir gehen von folgender Feststellung aus: Der übliche Streit um den Gutsbegriff setzt die Überzeugung von der Notwendigkeit irgend eines Gutsbegriffs als nationalökonomischen Grundbegriffs voraus. Ob und inwieferne nun ein Gutsbegriff überhaupt als nationalökonomischer Begriff und im besonderen als nationalökonomischer Grundbegriff gelten könne, wird die Hauptfrage der nachfolgenden Untersuchung bilden. Damit stellen wir uns nicht in die übliche Gutsbegriffskontroverse hinein, sondern in kritischer Ab-

sicht über dieselbe, indem wir, wie aus dieser Fragestellung gleich erhellt, von vornherein nicht im Sinne haben, uns für diesen oder jenen der bereits vertretenen oder etwa gegenüber allen diesen für einen neuen erst zu bildenden Gutsbegriff zu entscheiden, sondern eben in Frage stellen, was für die üblichen Gutsbegriffsbestimmungen als Ausgangspunkt ohne jeden kritischen Zweifel in stillschweigender Übereinstimmung in Geltung stand, daß nämlich ein Gutsbegriff als nationalökonomischer Grundbegriff aufgestellt werden müsse. Wenn wir uns so außer und über die Gutsbegriffskontroverse stellen, müssen wir aber zuvörderst einen Gesichtspunkt gewinnen, an dem unsere kritische Betrachtung orientiert ist, unter dessen Zugrundelegung wir erst ein begründetes Urteil über die eventuelle Bedeutung des Gutsbegriffs als nationalökonomischen Grundbegriffs fällen können. Zu diesem Zwecke müssen wir zuerst die Frage beantworten: Was kann es bedeuten, oder was hat es für einen Sinn, wenn man von nationalökonomischen Grundbegriffen spricht? In welchem Sinn und in welcher Absicht läßt sich verständigerweise von nationalökonomischen Grundbegriffen sprechen?

Von Grundbegriffen spricht man offenbar in einem Gegensatz zu Begriffen, die nicht Grundbegriffe sind. Von nationalökonomischen Grundbegriffen spricht man dann im Gegensatz zu Begriffen, die zwar nationalökonomische, aber nicht nationalökonomische Grundbegriffe sind. Wenn man von nationalökonomischen Begriffen spricht, so hat man offenbar Begriffe im Sinne, welche der Nationalökonomie als selbständiger Wissenschaft eigentümlich sind. Nationalökonomische Grundbegriffe sind dann Begriffe, welche nicht nur der Nationalökonomie als selbständiger Wissenschaft eigentümlich, sondern ihr speziell in der Weise eigentümlich sind, daß sie überhaupt die Grundlage oder den Ausgangspunkt für das nationalökonomische Denken bilden. Sie sind Begriffe so gründlicher Art, daß ohne sie nationalökonomische Probleme gar nicht gestellt, nationalökonomische Aussagen gar nicht gemacht werden können. Sie sind also Begriffe, mit denen das nationalökonomische Denken beginnt und notwendig beginnen muß, während die anderen nationalökonomischen Begriffe solche sind, bei denen es endet. Jene bedeuten Ausgangspunkte, diese Resultate der nationalökonomischen Erkenntnis. Jene sind in und mit der nationalökonomischen Problemstellung schon zugleich notwendig gegeben, diese bedeuten eine Erledigung oder Lösung des Problems.

Die nationalökonomischen Grundbegriffe können nur in unmittelbarem Zusammenhang mit den nationalökonomischen Problemen bestimmt werden. Die allgemeinen Bedingungen der nationalökonomischen Probleme, d. h. der nationalökonomischen Problemstellung überhaupt, bezeichnen das formale Erkenntnisobjekt der Nationalökonomie. Durch sie sind die Grenzen abgesteckt, innerhalb welcher von Nationalökonomie als selbständiger einheitlicher Wissenschaft gesprochen werden kann. Durch diese allgemeinen Bedingungen oder Voraussetzungen der nationalökonomischen Problemstellung müssen zugleich die Begriffe gegeben sein, welche als Grundbegriffe alle nationalökonomische Problemstellung eben erst bedingen. Die Grundbegriffe müssen somit unmittelbar aus dem formalen Erkenntnisobjekt der Wissenschaft ableitbar sein und der sachlichen Problemstellung dienen. Sie bedingen mithin den Zusammenhang zwischen dem formalen Erkenntnisobjekt der Wissenschaft und ihren sachlichen Problemen und dies ist die eigenartige logische Funktion der Grundbegriffe.

Wir betrachten nun jene einheitliche Problemgruppe, welche seit Ricardo den wesentlichen Inhalt unserer Wissenschaft ausmacht und in neuerer Zeit vornehmlich als theoretische Nationalökonomie bezeichnet wird. Es sind dies das allgemeine und fundamentale Preisproblem und alle Probleme, die mit ihm in unmittelbarem Zusammenhange stehen, gleiche Art und Bedingtheit aufweisen, kurz Preisprobleme im weitesten Sinne. Sie sind zugleich spezifisch sozialwissenschaftliche Probleme, d. h. nur auf Grund eines sozialen Verkehrs möglich. Sie sind sozialwissenschaftliche Probleme bestimmter Art, d. h. nur auf Grund eines bestimmt gearteten sozialen Verkehrs möglich. Diesen wollen wir den individualistischen Verkehr nennen, in dem Sinne, daß der Inhalt des Verkehrs durch das freie Wollen der Individuen und nur die allgemeine Form des Verkehrs durch die soziale Ordnung bestimmt ist. Diese allgemeine Form bedeutet aber eine individuelle Verfügungsmacht über äußere Objekte im sozialen Verkehr, mithin der Inhalt des Verkehrs eine Begründung, Veränderung, einen Wechsel oder eine Aufhebung einer derartigen individuellen Verfügungsmacht. Der Preis ist der für alle verkehrenden Individuen in gleicher Weise geltende objektive Ausdruck für die individuelle Verfügungsmacht im sozialen Verkehr, das für die nationalökonomische Betrachtung wesentliche Gemeinsame aller einzelnen bestimmten konkreten Verfügungsmacht

in sozialen Verkehr, auf das sich eben die allgemeinen Aussagen der theoretischen Nationalökonomie beziehen.

Ganz in dem oben bezeichneten grundbegrifflichen Sinne pflegt man nun in diesen die theoretische Nationalökonomie bildenden Problemen von „Gütern" zu sprechen. Man redet von Güterverkehr, Gütertausch und Güterpreisen. Man meint unter „Güter" offenbar jene Objekte, welche Gegenstand des individualistischen Verkehrs und des Preises sind. Diesen Dingen kommt offenbar in der Nationalökonomie eine spezifische Stellung zu, um deretwillen sie in einem gemeinsamen nationalökonomischen Begriff zusammengefaßt werden. Dieser Begriff wiederum muß notwendig als nationalökonomischer Grundbegriff angesprochen werden; denn er drückt etwas aus, was schon in und mit der nationalökonomischen Problemstellung selbst unmittelbar und notwendig gegeben ist, ohne das diese ihrerseits gar nicht gedacht werden kann. Zugleich ist er auch schon in dem formalen Erkenntnisobjekt mitenthalten; denn dieses ist eben bestimmt durch die Beziehung auf irgend welche äußeren Objekte.

Wir haben also in der nationalökonomischen Betrachtung einerseits einen Begriff, den wir in den oben bezeichneten Sinne als nationalökonomischen Grundbegriff ansprechen dürfen. Wir haben anderseits die Bezeichnung „Gut", unter welcher in der nationalökonomischen Problemstellung jener Begriff regelmäßig verstanden wird. Beide Tatsachen zusammen haben nun jene Überzeugung begründet, daß man es hier mit einem Gutsbegriff als nationalökonomischen Grundbegriff zu tun habe.

Man mache sich den logischen Lapsus, der hier unterläuft, gleich bewußt. Die Tatsache, daß hier ein Begriff vorliegt, und die andere Tatsache, daß dafür regelmäßig die Bezeichnung „Gut" angewendet wird, besagt noch gar nichts über die Art oder die nähere Bestimmung dieses Begriffs, also noch gar nicht, daß dieser Begriff ein Gutsbegriff sein müsse, wobei eben diesem Namen schon eine ganz bestimmte Bedeutung beigelegt wird. Es bleibt vielmehr eine noch gänzlich offene Frage, was das für ein Begriff sei, dem in der nationalökonomischen Betrachtung die Bezeichnung „Gut" beigelegt und die Bedeutung eines nationalökonomischen Grundbegriffs zugesprochen wird. Dieser Begriff müßte ganz unabhängig davon, daß er die Bezeichnung „Gut" trägt, nach seinen wesentlichen Merkmalen bestimmt werden.

Der Lösung dieser Frage war aber schon dadurch vorgegriffen,

daß der Bezeichnung „Gut“ ein für die Bedeutung jenes Begriffs von vornherein verbindlicher Sinn beigelegt wurde. Das ist eben in der Voraussetzung, daß es sich da um einen wirklichen Gutsbegriff handle, enthalten. „Gut“ ist erst lediglich ein Name für einen noch gar nicht bestimmten, sondern erst zu bestimmenden Begriff, der selbst durch die Rolle, die er in der nationalökonomischen Problemstellung spielt, als nationalökonomischer Grundbegriff unmittelbar gegeben ist. „Gut“ wird aber dann gleich selbst als ein Begriff genommen, nämlich als „Gutsbegriff“ und dieser wird einfach für identisch gehalten mit jenem nationalökonomischen Grundbegriff, welcher in der nationalökonomischen Problemstellung die Bezeichnung „Gut“ führt. Es wird also tatsächlich nicht so verfahren, daß man diesen nationalökonomischen Grundbegriff mit Rücksicht auf die ihm in der nationalökonomischen Problemstellung zukommende Rolle und unabhängig von dem für ihn gebräuchlichen Namen nach seinen begrifflichen Merkmalen bestimmen würde, sondern man hält sich gerade an diesen Namen und bestimmt aus ihm heraus, unabhängig von seiner Bedeutung in der nationalökonomischen Problemstellung, nach seinem ihm sonst üblicherweise zukommenden Sinne, einen Begriff, den man dann für jenen nationalökonomischen Grundbegriff ausgibt. An die Tatsache, daß man jene Dinge, welche in der nationalökonomischen Problemstellung als notwendiges Objekt eine fundamentale Rolle spielen, „Güter“ nennt, knüpft sich sogleich in unkritischer Weise die Meinung, daß diese Dinge „Güter“ seien. An die Stelle der Frage „wodurch charakterisiert sich ein solches Objekt?“ tritt unversehens die andere Frage: „was ist ein Gut?“

Man beachte also wohl. Nicht, daß es überhaupt einen Begriff geben müsse, welcher jene spezifische Leistung in der nationalökonomischen Problemstellung tatsächlich unter der Bezeichnung „Gut“ vollbringt, sondern, daß dies nur der Gutsbegriff als Gutsbegriff sein könne, ist in jener durch nichts begründeten Voraussetzung gelegen, d. h. nicht auf eine bloße Begriffsbezeichnung hat man sich mit jener Voraussetzung des Gutsbegriffsstreites festgelegt, sondern gleich auf einen, schon im allgemeinen bestimmten Begriffsinhalt, nicht auf ein Wort, sondern auf einen wirklichen Begriff als logische Kategorie, aber — und das ist das Charakteristische — dieser Begriff beziehungsweise sein Inhalt ist wiederum durch nichts anderes bestimmt als durch das Wort selbst, d. h. durch die dem Worte, ganz abgesehen

von seinem speziellen Gebrauch in der nationalökonomischen Problemstellung, vor aller Nationalökonomie und außerhalb derselben anhaftende, mit ihm im gewöhnlichen Sprachgebrauch verbundene allgemeine Bedeutung. Man würde sich also — und das ist die erste praktische Konsequenz dieses Verfahrens — sicherlich weigern, den Gutsbegriff so zu bestimmen, daß etwas darunter fällt, was nicht in irgend einem Sinne, zu irgend etwas „gut" ist. In verschiedenem Sinne und in Hinblick auf verschiedene Zwecke kann aber sehr Verschiedenes ein „Gut" genannt werden. Welchen Sinn aber man sich hierbei vor Augen halten, von welchen Zwecken man dabei ausgehen solle, darüber gibt es keine theoretisch als allgemein gültig begründbare Instanz, wenn man von den Zwecken der nationalökonomischen Problemstellung einmal abgesehen hat. Hier entscheidet nur mehr das individuelle Sprachgefühl, von dessen größerer oder geringerer Klarheit, von dessen eindeutiger Bestimmtheit oder vieldeutiger Unbestimmtheit die Begriffsbestimmung in ihrem Erfolg oder Mißerfolg abhängt.

Die Zwecklosigkeit und notwendige Ergebnislosigkeit dieses Begriffsstreites, der sich einer kritischen Betrachtung als ein reiner Wortstreit enthüllt, dürfte nun nicht mehr sonderlich wundern. Aber es ist noch ein anderes Verfahren in Übung, das auf den ersten Blick völlig einwandfrei erscheint, jedoch bei näherer Betrachtung denselben Grundfehler aufweist. Man hat es nämlich tatsächlich auch unternommen, den Gutsbegriff als nationalökonomischen Grundbegriff unmittelbar im Anschluß an das Objekt der Wissenschaft, aus diesem heraus zu bestimmen. Der Fehler aber, der in jenem Falle unmittelbar der versuchten Gutsbegriffbestimmung selbst zugrunde liegt, ist in diesem schon bei der Objektbestimmung unterlaufen. Man hat nämlich das Objekt nicht im unmittelbaren Anschluß an die nationalökonomischen Probleme, sondern aus einem Worte heraus bestimmt, das als dessen Bezeichnung allgemein in Übung stand. Dieses Wort ist die aus dem Namen der Wissenschaft hergenommene Bezeichnung „Wirtschaft", die ganz unvermittelt als selbständiger „Begriff der Wirtschaft" an die Stelle des durch sie bezeichneten, aus den Problemen heraus zu bestimmenden Objekts trat. So wurde an Stelle des eigentlichen Objekts dieser „Begriff der Wirtschaft", ganz abgesehen von der nationalökonomischen Problemstellung, lediglich aus der üblichen Wortbedeutung heraus bestimmt und dann einfach für das Objekt der Nationalökonomie selbst genommen.

Der Erfolg ist bekannt. Der Begriff der Wirtschaft hat sich aus der üblichen Wortbedeutung heraus einfach als unbestimmbar erwiesen. Der Sprachgebrauch ist viel zu verschieden, zu schwankend, zu vieldeutig, als daß sich ein bestimmter, klarer eindeutiger Begriff herausdestillieren ließe. Jeder derartige Versuch der Bestimmung mußte einerseits sowohl mit dem Sprachgebrauch selbst in Widerspruch geraten, als anderseits mit dem tatsächlichen durch die Probleme gegebenen Objekt der Wissenschaft. Jeder in dieser Weise unbefriedigende Versuch mußte zugleich zum Anlaß einer erneuten und verbesserten Auflage werden, die aber im Grunde nicht minder unbefriedigend ausfallen mußte. So ergab sich eine Unzahl von verschiedenen Bestimmungen des Begriffes „Wirtschaft", die alle einander widerstreiten und von denen keine in vollkommener Weise das ausdrückt, was der einheitlichen Bedingtheit der nationalökonomischen Probleme gemäß als das eigentliche Objekt der theoretischen Nationalökonomie angesehen werden muß. Darunter fällt manches, was nicht „Wirtschaft" in dem vorher bestimmten Sinne ist, wie umgekehrt manches, was als „Wirtschaft" in diesem Sinne bezeichnet werden muß, zur Problemstellung der theoretischen Nationalökonomie keine Beziehung hat. Man hat also in letzter Linie durch dieses Verfahren nicht mehr gewonnen, als daß man an Stelle des Streites um den Gutsbegriff selbst den ebenso zweck- und ergebnislosen Streit um den Begriff der „Wirtschaft" gesetzt hat. — Diese in der Nationalökonomie überhaupt übliche Art der Begriffsbestimmung wollen wir am Beispiel des Gutsbegriffs nun näher kritisch beleuchten.

Wie wenig man im Anschluß an den gemeinen Sprachgebrauch auch nur zu einer *eindeutigen* Begriffsbestimmung (ganz abgesehen von der Frage nach ihrer Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit für die nationalökonomische Erkenntnis, die wir speziell für den Gutsbegriff noch später erörtern werden) kommt, wie die übliche Argumentation aus der sprachüblichen Wortbedeutung vielmehr zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen führen kann, das zeigt so recht deutlich der Streit um den Gutsbegriff. Nicht minder deutlich aber wird in diesem Streit, wie eingewurzelt diese Gewohnheit der Argumentation in unserer Wissenschaft ist, daß selbst ihre angesehensten Vertreter sich derselben in allem Ernste bedienen und gänzlich übersehen können, wie

wenig ein Argument wert ist, das sich in ganz gleicher Weise für und wider ein wissenschaftliches Streitobjekt verwenden läßt. Die Hauptfrage, um die sich der Streit um den Gutsbegriff dreht, ist die, ob das entscheidende Kriterium für diesen Begriff in der sachlichen, materiellen Qualität eines im übrigen als Bedürfnisbefriedigungsmittel anerkannten Objekts gesehen werden, oder ob man auch immaterielle Dinge, als deren Repräsentant die menschliche Arbeit beziehungsweise Dienstleistungen aufgefaßt werden, als Güter anerkennen solle. Für die engere Fassung des Gutsbegriffs als sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel und für die Ausscheidung der Leistungen tritt v. Philippovich[1]) mit folgender Argumentation ein: „Leistungen, die als Ausfluß der körperlichen oder geistigen Arbeitskraft einer menschlichen Persönlichkeit nicht bewirtschaftet werden können, können aus diesem Grunde auch nicht zu den wirtschaftlichen Gütern gerechnet werden.“ Dagegen argumentiert v. Wieser[2]): „Dafür, die Arbeit als Gut zu bezeichnen, spricht, daß sie einer der wichtigsten Faktoren der Produktion und der Wirtschaft ist und daß sie bis zu einem weiten Maße ‚bewirtschaftet‘ wird“[3]). Ähnlich argumentiert auch v. Böhm-Bawerk[4]): „Der Kreis der wirtschaftlichen Wohlfahrtsmittel ist absolut nicht durch die Sachgüter allein erschöpft. Wir empfangen auch aus der persönlichen Welt wohltätige Einflüsse, mit denen wir ebensowohl als mit den Sachgütern hauszuhalten, zu wirtschaften gezwungen sind. Und dieses Verhältnis muß auch in der Terminologie in einem sachliche und persönliche Wohlfahrtsmittel umfassenden Gutsbegriff zum Ausdruck kommen[5]).“ Der Streit um den Gutsbegriff wird hier, wie man sieht, zu einem Streite darum, ob man sagt oder, ohne gegen den Wortsinn zu verstoßen, sagen kann, daß auch mit immateriellen Dingen, „persönlichen Wohlfahrtsmitteln“ „gewirtschaftet“ wird, ob auch die menschliche Arbeit beziehungsweise Arbeitsleistungen „bewirtschaftet“ werden, also zu einem leeren Wortstreit. Fast käme es, wenn man noch dialektischer sein wollte, darauf hinaus, ob als Kriterium für die Gutsqualität anzusehen ist, daß mit

---

[1]) Grundriß 8. Aufl., S. 7.

[2]) Art. „Gut“ im Hdwb. d. Stw., 2. Aufl. B. IV, S. 928.

[3]) Dieselbe Argumentation findet sich in „Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes“ 1884, S. 42 f.

[4]) Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1888, S. 162.

[5]) Die hier unterstrichenen Worte sind im Original nicht hervorgehoben.

einem Objekt „gewirtschaftet“ oder daß es „bewirtschaftet“ wird; jedenfalls liegen auch hier noch feinere Nuancen des Sprachgebrauches, die nicht vernachlässigt werden dürften, wenn schon dieser als Richtschnur für die nationalökonomische Begriffsbestimmung anerkannt wird [1]).

Wenn man so argumentiert, ist es nun auch nicht weiter zu verwundern, wenn andere Schriftsteller auf Grund einer ganz gleichen Argumentation noch die verschiedensten anderen Dinge unter den Gutsbegriff erfassen, als da sind: Rechte, Verhältnisse und sogar „innere Güter“. Ja, von welchen Dingen läßt sich nicht in irgend einem Sinne sagen, daß mit ihnen „gewirtschaftet“ oder „wirtschaftlich“ verfahren wird [2])?

„Wirtschaft“ und „wirtschaftlich“ sowie „Gut“ sind Worte, die einen Gebrauch im allerverschiedensten Sinn tatsächlich und widerspruchlos zulassen. Widerspruch gegen ihren in einem bestimmten Sinn vollzogenen Gebrauch in der nationalökonomischen Wissenschaft könnte sich berechtigterweise überhaupt erst erheben, wenn durch lange Übung in der Wissenschaft eine bestimmte, einheitliche und eindeutige fachwissenschaftliche Bedeutung mit ihnen verknüpft erschiene. Das kann aber insolange gar nicht der Fall sein, als mit ihnen zugleich schon beim Gebrauch die allerverschiedensten Bedeutungen verknüpft werden, als in ihnen schon von vornherein „Begriffe“ gesehen und gesucht werden, als mit ihnen zugleich schon von Anfang an „nationalökonomische Begriffe“ gegeben erscheinen. Da kann es sich nicht mehr um zweckbewußte, nationalökonomische Begriffsb i l d u n g handeln, sondern lediglich um Definitionen scheinbar gegebener Begriffe, die in diesem Fall zu reinen Wortdefinitionen werden müssen, indem jeder selbständige Theoretiker den Wortsinn in verschiedener Weise auffaßt und aus dem Worte gerade das als bedeutsam herausnimmt, was seinem Sprachgefühl am nächsten liegt und ihm darum am „richtigsten“ zu sein scheint. Davon dann die zahllosen und ungereimtesten Definitionen, die das Unerquickliche der Grundbegriffslehre bis ins Unerträgliche steigern, so daß es kein Wunder ist, wenn man von „Grundbegriffen“ überhaupt nichts mehr wissen will!

Der typische Hergang bei einer solchen „Begriffsbestimmung“ ist der: Man findet das Wort „Gut“ zufällig a u c h als Bezeichnung

[1]) Vgl. Art. „Gut“ im Hdwb. a. a. O. S. 926.

[2]) Vgl. D i e t z e l, Theor. Sozialökonomik, S. 183 f.



für solche Dinge, die in der Nationalökonomie eine große Rolle spielen. Daran schließt sich sogleich die Frage: Was ist ein „Gut"[1])? und als nächste Antwort: Ein „Gut" ist, was „gut" ist, d. h. nützlich ist, Bedürfnisse befriedigt usw. Also ist „Gut" gleich „Bedürfnisbefriedigungsmittel", „Wohlfahrtsmittel" und dgl. Aber nicht alle Bedürfnisbefriegungsmittel, nicht alle Güter in diesem Sinne spielen in der Nationalökonomie eine Rolle. Die Nationalökonomie ist ja eine „Wirtschafts"wissenschaft, eine Wissenschaft vom „wirtschaftlichen" Tun, ihr Objekt ist die „Wirtschaft", also kann sie es nur mit Gütern, mit Bedürfnisbefriedigungsmitteln, mit denen „gewirtschaftet" wird, die „Objekt der Wirtschaft" sind, zu tun haben. Das sind dann die „wirtschaftlichen Güter" oder eigentlich die „Güter im nationalökonomischen Sinn". Freilich, jetzt beginnt erst die liebe Not; denn: was ist „Wirtschaft" „wirtschaftlich" „wirtschaften"; ist's „Versorgung mit Sachgütern" oder mit Bedürfnisbefriedigungsmittel in irgend einem weiteren Sinn oder ist's „Verfahren nach dem wirtschaftlichen Prinzip"? Hier liegt dann der Anlaß für jenen bequemen und platten Zirkel, der in seiner rohen Form sich folgendermaßen representiert: „Wirtschaft" ist die auf Versorgung mit „wirtschaftlichen Gütern" gerichtete Tätigkeit und „wirtschaftliche Güter" sind jene Dinge, auf deren Erlangung die „wirtschaftliche Tätigkeit" abzielt[2]). Will man weiter gehen und das Prädikat „wirtschaftlich" irgendwie näher positiv bestimmen, so muß der Gutsbegriff natürlich die ganze Unbestimmtheit und Unklarheit des Begriffs „wirtschaftlich" teilen, die sich einer kritischen Betrachtung als eine notwendige Eigenschaft dieses Begriffs herausstellt.

Die notwendige Folge dieses Verfahrens ist eine Diskrepanz in doppelter Richtung. Einmal muß sich der so bestimmte Gutsbegriff immer in Widerspruch befinden zu dem niemals eindeutig bestimmten Wortsinn und dieser Widerspruch wird zum Anlaß immer erneuter, vermeintlich verbessernder Definitionsversuche, die, solange dieses Verfahren beibehalten wird, immer dieselbe Unzulänglichkeit aufweisen und zu einer Wiederholung der Versuche ohne Ende führen. Dann muß ein so bestimmter Gutsbegriff auch notwendig in Widerspruch stehen

[1]) Man beachte wohl: Nicht „was sind das für Dinge, die in der Nationalökonomie eine so große Rolle spielen, oder was ist das für eine ihnen allen gemeinschaftliche Eigenschaft, um deretwillen sie in der Nationalökonomie diese Rolle spielen?"

[2]) Vgl. insb. F. J. Neumann a. a. O.



zu dem in der eigentlichen nationalökonomischen Problemerörterung unter seinem Titel wirklich gebrauchten (weil allein brauchbaren) Grundbegriff, weil er ohne jede Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit im nationalökonomischen Gebrauch bestimmt wurde und die nationalökonomischen Probleme schon vor der ausdrücklichen Fixierung der Grundbegriffe in einer Grundbegriffslehre feststehen, ja die eigentlichen Grundbegriffe (wie das Erkenntnisobjekt) implizite enthalten. Die wirklichen, d. h. die mit der ganzen Wissenschaft in widerspruchsloser Übereinstimmung sich befindenden Grundbegriffe können nur aus den nationalökonomischen Problemen heraus beziehungsweise aus dem in unmittelbarem Anschluß an die nationalökonomischen Probleme gewonnenen begrifflichen Erkenntnisobjekt bestimmt werden, sonst müssen sie die ihnen eigentümliche logische Funktion, ihre spezifische Eigenschaft als Grundbegriffe, wie es eben mit den üblichen Grundbegriffen der Fall ist, notwendig verfehlen. Nun mag man wohl tatsächlich von den Problemen ausgehen, aber die Problemstellung ist in ihrer ursprünglichen Form sehr unvollkommen und oft nicht klar bestimmt. Die Problemstellung muß ja zunächst in den Anfängen der Wissenschaft mit sprachüblichen Worten in der sprachüblichen Wortbedeutung operieren und sie wird sich erst allmählich und langsam mit einer klareren Erkenntnis des eigentlich Problematischen von der Herrschaft des Wortes befreien können. Aber anstatt die Problemstellung zunächst in dieser Absicht zu klären, heftet man sein Interesse gleich ausschließlich an diese Worte. Man löst sie aus dem Zusammenhang, der ihre mögliche nationalökonomische Bedeutung erst erklären könnte aus und betrachtet sie als gegebene nationalökonomische „Begriffe" mit eindeutig bestimmten Inhalt. Man sieht Worte und liest sie schlechthin als nationalökonomische „Begriffe". Die Vieldeutigkeit jener Worte hat dann natürlich zur notwendigen Folge die Unbestimmbarkeit dieser vermeintlichen Begriffe. Man hat sich auf diese Weise der Herrschaft des Wortes erst gründlich ausgeliefert und darf nicht hoffen, daß es an diesem Punkte aus dem Netz der sich widerstreitenden Definitionen noch eine Befreiung gibt.[1])

Die Unausbleiblichkeit dieses Widerstreites ist hiermit wohl zur Genüge erwiesen, wie auch jene Diskrepanz zwischen jeder derartigen

[1]) Vgl. Gottl, „Über die Grundbegriffe in der theoretischen Nationalökonomie. Eine Abhandlung" in „Die Herrschaft des Wortes. Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens" 1901.



Begriffsbestimmung und der sprachüblichen Bedeutung der Begriffsbezeichnung, die eine notwenige Folge gerade dieses Bestrebens, eine Übereinstimmung zwischen wissenschaftlichem Begriff und der sprachüblichen Wortbedeutung herzustellen, ist, hinreichend illustriert[1]). Die andere Diskrepanz zwischen dem auf diese Weise gebildeten Gutsbegriff und dem unter seinem Titel in der nationalökonomischen Problemerörterung tatsächlich gebräuchlichen Begriff, die ebenfalls eine notwendige Folge dieses Begriffsbestimmungsverfahrens ist, werden wir später, wo wir von der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner spezifischen, logischen Funktion als nationalökonomischen Grundbegriffs sprechen, deutlich aufzeigen. Vorerst wenden wir uns aber den ernsteren sachlichen Argumenten zu, die unbeschadet der beliebten letzten Orientierung am gemeinen Sprachgebrauch, im Für und Wider des Streits um den Gutsbegriff ins Feld geführt wurden[2]).

---

[1]) Weitere Belege können zahllos in der Grundbegriffslehre gefunden werden.

[2]) Es mag scheinen, daß wir die Bedeutung, welche das behandelte, speziell in der Nationalökonomie so beliebte Begriffsbestimmungsverfahren tatsächlich hat, und den Umfang, in dem es tatsächlich geübt wird, übertrieben und die im Streit um den Gutsbegriff doch auch tatsächlich gebrauchten sachlichen Argumente übersehen hätten. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Es braucht für Sachkundige nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die von uns bisher behandelten Argumente nicht die einzigen, noch auch die Hauptargumente im Für und Wider des Streitpunktes sind, und gerade die von uns als Zeugen geführten Schriftsteller auch wohlerwogene und einer Würdigung werte sachliche Gründe aufgeführt haben. Aber schon, daß man einander jene aus der sprachüblichen Wortbedeutung geschöpften Argumente in allem Ernste und mit der größten Entschiedenheit vorhält und daß sie wiederum allseits ernst genug genommen werden, um Zustimmung oder Widerspruch daran zu knüpfen, ja daß man auf sie sehr oft und gerne, wie gezeigt, *in letzter Linie* rekurriert, wenn die sachlichen Argumente eine definitive Entscheidung noch nicht zuzulassen scheinen, so daß also jene aus dem Sprachgebrauch doch in vielen anders nicht widerspruchslos entscheidbaren Fällen als ausschlaggebend betrachtet werden, ferner die Tatsache, daß diese Art Argumentation von anderen Schriftstellern, die mit weniger Sorgfalt und Gründlichkeit als die angeführten zu Werke gehen, in einem oft sehr weiten und manchmal tatsächlich ausschlaggebenden Umfang geübt wird und ihr wiederum die sorgfältigsten und gründlichsten Theoretiker nicht auszuweichen vermögen, daß vielmehr diese Art des Argumentierens so sehr eingewurzelt ist, daß ihre Sinnlosigkeit von niemandem bemerkt wird, das alles ist bemerkenswert genug und rechtfertigt wohl unser Unternehmen, die grundsätzliche Irrigkeit dieses ganzen Verfahrens an einem *Schul-*

Es käme bei korrekter Bestimmung des Gutsbegriffs als nationalökonomischen Grundbegriff darauf an, ihn unbekümmert um eine allfällige Diskrepanz mit der sprachüblichen Wortbedeutung (die sich bei der Vieldeutigkeit und Unbestimmtheit der Worte „Gut“ und „wirtschaftlich“ ja nie und gerade dann am wenigsten vermeiden läßt, wenn man den schwankenden und unsicheren Sprachgebrauch des Alltagsverkehrs als maßgebende Instanz für die nationalökonomische Begriffsbestimmung ansieht) unmittelbar aus dem begrifflichen Erkenntnisobjekt abzuleiten. Dies ist nun tatsächlich hin und wieder geschehen. Allein die Fehlerquellen, aus denen die mannigfachen Irrtümer, die die Grundbegriffsbestimmung in falsche Wege leiten und ihre Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit im Hinblick auf die sachlichen Probleme der Wissenschaft gefährden, fließen, sind dadurch noch nicht notwendig vermieden. Die Grundbegriffsbestimmung kann, auch wenn sie vom Erkenntnisobjekt ausgeht, ihren Zweck, wirkliche, mit dem ganzen Inhalt der Wissenschaft in widerspruchsloser Übereinstimmung sich befindender Grundbegriffe aufzustellen, nur erreichen, wenn vorher die begriffliche Bestimmung des Erkenntnisobjekts in korrekter Weise, aus den allgemeinen und notwendigen Voraussetzungen der nationalökonomischen Probleme, als Konsequenz aus der allgemeinen sozialen Natur aller dieser Probleme vollzogen wurde. Das ist aber nirgends der Fall. Wenn nun das formale begriffliche Erkenntnisobjekt ohne Rücksicht auf diesen logischen Zusammenhang mit dem tatsächlichen materiellen Objekt der Wissenschaft, wie es in den nationalökonomischen Problemen gegeben ist, vielmehr in Hinblick auf einen bloß zufälligen Zusammenhang mit erfahrungsmäßigen Tatsachen, die in roher Erfahrung und Erfassung des gemeinen Sprachgebrauchs als „wirtschaftliche“ bezeichnet werden, selbst als „Wirtschaft“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ u. dgl. aufgefaßt und bestimmt wird, oder wenn die Objektbestimmung gar schon in rein formal logischer Weise an einem bestimmten im voraus als notwendig vorgestellten Gutsbegriff in entscheidender Weise orientiert ist, wenn also der Gutsbegriff, den man

---

beispiel mit aller Gründlichkeit und Ausführlichkeit zu demonstrieren. Deshalb haben wir diese sonst vielleicht als allzu ausführlich und umständlich erscheinende Kritik jener „Pseudoargumente“ der Würdigung der sachlichen Gründe vorangestellt, keineswegs aber diese letzteren übersehen. Und gerade deshalb haben wir hier jene Autoren als Zeugen geführt, die den Gutsbegriff im übrigen am sorgfältigsten mit sachlichen Gründen zu bestimmen versucht haben.



analytisch aus dem Erkenntnisobjekt ableiten soll, schon vorher in bewußter Absicht synthetisch in das begriffliche Erkenntnisobjekt hineingelegt wurde, so daß eben der früher angedeutete Zirkel unterläuft, dann kann es wieder nicht ausbleiben, daß der Gutsbegriff die ihm zugedachte logische Funktion als nationalökonomischer Grundbegriff gründlich verfehlt. Dieser Gutsbegriff wird wohl mit dem (irrtümlichen) begrifflichen Erkenntnisobjekt „Wirtschaft" in irgendeiner Auffassung in logisch widerspruchsloser Übereinstimmung stehen, aber nicht mit den tatsächlichen nationalökonomischen Problemen. Wie eine Diskrepanz schon zwischen dem so bestimmten begrifflichen Erkenntnisobjekt und dem materiellen tatsächlichen Objekt der Wissenschaft besteht, so muß eine solche Diskrepanz auch zwischen einem so bestimmten Gutsbegriff und dem unter diesem Titel in der nationalökonomischen Problemerörterung gebrauchten Begriff sich offenbaren.

Eine Kritik der auf diese Weise formell korrekt aus dem Erkenntnisobjekt bestimmten inhaltlichen Begriffsmerkmale fällt zusammen mit der Kritik der vorausgegangenen Objektbestimmung. War diese richtig an den tatsächlichen nationalökonomischen Problemen orientiert und hat sie die allgemeinen und notwendigen Voraussetzungen dieser Probleme richtig erfaßt, dann kann der daraus deduzierte Gutsbegriff, wenn nicht formal logische Fehler unterlaufen sind, nicht mehr angefochten werden. Hat aber das Erkenntnisobjekt eine zutreffende aus den Problemen abgeleitete begriffliche Bestimmung nicht erfahren, dann ist mit dem irrtümlich bestimmten Erkenntnisobjekt auch der daraus abgeleitete Gutsbegriff hinfällig. Der so formal korrekt gebildete Gutsbegriff steht und fällt also mit dem begrifflichen Erkenntnisobjekt. Auf eine nähere Kritik der üblichen Objektbestimmungen können wir hier nicht weiter eingehen und die prinzipielle Unzulänglichkeit der daraus gefolgerten Gutsbegriffsbestimmungen im einzelnen darzutun, müssen wir hier unterlassen. Hingegen wollen wir die aus jener prinzipiellen logischen Verfehltheit der Begriffsbestimmung folgende praktische Unzulänglichkeit in der tatsächlichen Anwendung des auf jene Weise bestimmten Begriffs für einige besonders wichtig erscheinende Bestimmungsversuche aufzeigen, also seine allgemeine Unzulänglichkeit von der andern Seite, der Seite der unerquicklichen Konsequenzen, welche dieser Begriff in seiner Anwendung zeigt, erweisen. Und hier hat auch der ganze Streit um den Gutsbegriff sein Feld gefunden. Das eigentliche Streitobjekt in der literarischen Diskussion war immer in erster Linie der Um-

fang des Gutsbegriffes, sein Inhalt wurde davon nur sekundär berührt, indem dieser allerdings den Umfang immer bedingt. Mit anderen Worten: eine jede Bestimmung des Gutsbegriffs wurde verteidigt und angegriffen von der Seite seines Umfangs her, als dessen bloßer Reflex der Inhalt des Begriffs angesehen wurde. Und hier bot eben die Diskrepanz zwischen dem vom Standpunkte der nationalökonomischen Wissenschaft oder vom Standpunkte des gemeinsprachlichen Verkehrs vermeintlich geforderten Umfang und dem aus dem vermeintlichen Erkenntnisobjekt heraus bestimmten Inhalt des Begriffs dem Streit immer neue Nahrung.

Den geringsten Umfang geben dem Gutsbegriff jene Schriftsteller, welche ihn auf materielle, sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel einschränken. Den Sachgutsbegriff wollen wir deshalb zur Grundlage unserer kritischen Betrachtung der wichtigsten Gutsbegriffe nehmen und im Anschluß daran die vorgebrachten Argumente für oder gegen diese Einschränkung beziehungsweise für oder gegen eine bestimmte darüber hinausgehende Ausdehnung prüfen.

Konsequent im Anschluß an die Bestimmung des Objekts der Nationalökonomie[1]) als „Wirtschaft" im Sinne von „Vorgänge und Einrichtungen, welche auf die dauernde Versorgung der Menschen mit Sachgütern gerichtet sind"[2]), faßt v. Philippovich den Begriff „Gut" in der Nationalökonomie als „sachliches Bedürfnisbefriedigungsmittel"[3]). Die Ausscheidung der „Rechte" und „Verhältnisse" „aus dem Kreise der als wirtschaftliche Güter zusammenzufassenden Dinge" begründet v. Philippovich einerseits damit daß „sie bestimmte Formen der Wirtschaft — einen Verkehr mehrerer Wirtschaften — voraussetzen" und daher „keinenfalls unter die elementaren Tatsachen der Wirtschaft gerechnet werden (können)" (also sozusagen keinen grundbegrifflichen Charakter haben), anderseits damit, daß „sie nie das letzte Ziel des Wirtschaftens oder auch nur das selbständige Mittel sind,

[1]) Die allerdings schon von vornherein am Begriff des Sachgutes unmittelbar orientiert ist, ihn also eigentlich schon zugrunde legt.

[2]) Grundriß 8. Aufl., S. 1.

[3]) a. a. O. S. 4. „Entsprechend der Abgrenzung, die wir für den Kreis der wirtschaftlichen Tätigkeit der Menschen vorgenommen haben, werden wir als Güter nur Gegenstände der Außenwelt, sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel auffassen".



den Sachgüterbedarf einer Wirtschaft zu vermehren oder zu erhalten"[1]). Diese Argumentation folgt ebenfalls unmittelbar aus der Auffassung des Objekts der Wissenschaft als „Wirtschaft" in dem oben bezeichneten Sinn und steht und fällt daher zugleich mit dieser Bestimmung des Erkenntnisobjekts. Wichtige selbständige Argumente führt dagegen v. Philippovich für die Ausscheidung der Arbeitsleistungen aus dem nationalökonomischen „Gutsbegriff" an. „Arbeitsleistungen sind ein notwendiger Bestandteil jeder Wirtschaft. Aber wenn sie auch ein Mittel sind, Güter zu beschaffen, so sind sie doch nicht selbst Güter. Als Ausfluß körperlicher und geistiger Kräfte der menschlichen Persönlichkeit können sie nicht bewirtschaftet werden. Sie können weder aufbewahrt, noch zu Vorräten angehäuft, noch durch sorgsame Verwendung anderer Güter hervorgebracht, produziert werden. Sie können nur durch Vermittlung des Geistes, des Willens der arbeitenden Persönlichkeit in Erscheinung treten, sie können dargeboten und aufgewendet werden, aber sie werden nicht wie die Sachgüter als Wirtschaftsmittel in den Händen eines Dritten unabhängig von der Persönlichkeit des sie produzierenden benutzt. Die Arbeit spielt daher eine große Rolle als Wirtschaftsmittel, ja sie ist in Verbindung mit der Natur die letzte Quelle aller Güter, aber sie gehört nicht selbst und in ihren einzelnen Erscheinungsformen, den Leistungen, zu den Gütern. Die Arbeitsleistungen bilden vielmehr neben den Gütern eine selbständige Gruppe von Erscheinungen, die zugleich der menschlichen Wirtschaft dienen und sie beherrschen"[2]).

Abgesehen davon, daß diese Argumente den Punkt, auf den es ankommt, jene Seite der Dinge, welche für die nationalökonomische Erkenntnis spezifisch in Betracht kommt, nicht berühren, können wir sie auch an sich nicht für völlig zutreffend und durchgreifend anerkennen, auch wenn wir uns zur kritischen Stellungnahme einmal auf den Boden des Begriffs der „Wirtschaft" als Objekt der Nationalökonomie stellen wollen. Zunächst betont, wie wir schon bemerkt haben schon v. Wieser gegen diese Auffassung auf das entschiedenste, daß die Arbeit „bis zu einem weiten Maße ‚bewirtschaftet' wird. Man muß die Verwendung der Arbeit, und nicht bloß die der fremden, sondern auch der eigenen, wirtschaftlich überlegen, wie die Verwendung eines Sachgutes z. B. einer Maschine. Man muß den Wert der Arbeit und

[1]) a. a. O. S. 6 f.
[2]) a. a. O., S. 6.

wiederum nicht bloß den der Fremden, sondern ebenso den der eigenen so strenge abschätzen wie den irgendeines Sachgutes. Man kauft sogar Arbeit, wie eine Ware, und nicht bloß die des Sklaven, sondern auch die des freien geachteten Mannes" [1]). v. Wieser hebt also eine in hohem Maß bestehende Gleichartigkeit zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen gerade in bezug auf ihre Stellung in der Wirtschaft hervor. Die kleinen Verschiedenheiten, die dagegen v. Philippovich in seiner Argumentation aufführt, möchten gegenüber dieser in so hohem Maße stattfindenden Übereinstimmung für die nationalökonomische Betrachtung vielleicht auch dann verschwinden und als gleichgültig angesehen werden, wenn sie an sich wirklich als prinzipielle und durchgreifende Unterschiede aufgefaßt werden müßten. Das ist aber bei näherer Betrachtung ganz und gar nicht der Fall. Arbeitsleistungen können allerdings nicht hervorgebracht, produziert werden, wie das in der Regel für Sachgüter zutrifft, aber: was heißt „produzieren?" oder: ist das „Produzieren" als Produzieren wirklich ein so grundwesentliches Phänomen der Wirtschaft, daß da, wo von „Produzieren" nicht mehr gesprochen wird, auch von „Wirtschaft" nicht mehr gesprochen werden kann? Noch präziser ausgedrückt müssen wir die Frage so stellen: Ist das „Produzieren" als solches ein spezifisch nationalökonomisches, d. h. in der Nationalökonomie in seiner Eigenart zum Problem werdendes Phänomen?

Mit den Begriffen „produzieren", „produktiv", „Produktivität" ist in der Nationalökonomie schon so viel „zweck- und ergebnislos hin- und herargumentiert worden (man denke an den alten sogenannten Produktivitätsstreit!), daß sich hier von vornherein der Verdacht regen muß, ob wir es hier nicht auch mit einer Art jener versteckten Wortargumentation zu tun haben, die wir gerade beim Gutsbegriffe schon in anderer Richtung aufgedeckt haben. Unter „produzieren" im engsten und gewöhnlich gebräuchlichen Sinn pflegt man eine an einem bestimmten Zweck orientierte technische Stoffveränderung, sei es reine Gestaltveränderung oder qualitative Stoffumwandlung, zu verstehen. Dieses „Produzieren" im rein technischen Sinn hat nun zunächst mit „Wirtschaft" noch gar nichts zu tun. Damit es vom Standpunkt der „Wirtschaft" aus irgendwie von Bedeutung wird, muß erst noch ein Moment hinzutreten, das im übrigen von diesem technischen Moment des „Pro-

[1]) Art. „Gut" im Hdwb., S. 928.



duzierens" ganz unabhängig ist und durchaus selbständige Bedeutung hat. Die Stoffveränderung muß nicht nur an einem rein technischen, sondern auch an einem „wirtschaftlichen" Zweck orientiert sein. Damit die Produktion „wirtschaftlichen" Charakter erlangt, muß ihre Betrachtung unter den Gesichtspunkt des sogenannten „wirtschaftlichen" Prinzips gestellt werden. Nach v. Philippovich ist „der wirtschaftliche Charakter der Produktion darin gelegen, daß der technische Vorgang der Herstellung eines neuen Erzeugnisses von dem Streben beherrscht wird, in dem Produkt einen größeren Wert als in dem gemachten Aufwande zu erhalten"[1]. Das Produzieren als solches im rein technischen Sinn hat also für die Nationalökonomie gar keine Bedeutung, es erlangt vielmehr für die nationalökonomische Betrachtung Bedeutung erst, wenn und insoweit das vom rein technischen Phänomen völlig unabhängige und selbständig hinzutretende Prinzip der Wirtschaftlichkeit dabei eine Rolle spielt. Wenn aber dieses in der Produktion als solcher noch nicht liegende, mit ihr nicht notwendig verknüpfte, sondern davon ganz unabhängige, selbständige Moment eines besonderen Zweckgesichtspunktes das, was „Wirtschaft" im Sinn der Nationalökonomie ist, konstituiert, was verschlägt es dann, wenn Arbeitsleistungen nicht produziert werden können? In jener Beziehung, die für die „Wirtschaft" und für die nationalökonomische Betrachtung der eigentlich maßgebende Gesichtspunkt ist, der ja auch die Produktion von Sachgütern erst für die Wissenschaft interessant macht, stimmen ja, wie das v. Wieser und v. Böhm.-Bawerk so mit Nachdruck hervorheben, Arbeitsleistungen und Sachgüter völlig miteinander überein.

Zudem müssen wir aber konstatieren, daß nicht einmal jenes rein technische Moment des Produzierens einen durchgreifenden Unterschied zwischen Arbeitsleistungen und Sachgütern ausmacht. Sachgüter werden wohl in der Regel produziert, aber sie müssen nicht notwendig produziert werden in jenem strengen technischen Sinn. Es gibt auch unmittelbar durch die Natur dargebotene sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel, mit denen gewirtschaftet wird wie mit den produzierten. Will man diese aus dem Grunde, weil sie nicht produziert werden, auch aus dem Kreise der „Güter im nationalökonomischen Sinn" ausscheiden? Oder will man die ganz primitive Sammeltätigkeit auf den untersten Wirtschaftsstufen auch noch als ein „Produzieren" auffassen? Gewöhn-

[1]) a. a. O. S. 115.



lich wird dieser Ausweg gewählt[1]), aber dann ist es auch mit der Bestimmtheit des Begriffs „produzieren“ dahin und einer immer weiteren ganz willkürlichen Ausdehnung dieses Begriffs Tür und Tor geöffnet. Wenn so Produktionstätigkeit schon im Beerenpflücken und Wasserschöpfen (also nicht nur in einer „Hervorbringung von Brauchbarkeiten“, sondern auch schon in deren Bereitstellung zum unmittelbaren Genuß) erblickt und schlechthin als irgendwelche Tätigkeit zur Beschaffung oder Bereitstellung von Bedürfnisbefriedigungsmitteln aufgefaßt wird, was kann es da darauf ankommen, ob diese Bedürfnisbefriedigungsmittel sachlicher Natur sind oder nicht? Warum sollte man da nicht auch von Arbeitsleistungen sagen können, daß sie produziert werden? Also jener enge technische Begriff des „Produzierens“ macht keinen durchgreifenden und prinzipiellen Unterschied zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen, dieser erweiterte Begriff „produzieren“ ermangelt völlig jeder grundsätzlichen Bestimmtheit und hat, je mehr er erweitert wird, die Tendenz, überhaupt jeden Unterschied zwischen Arbeitsleistuugen und Sachgütern zu verwischen. Arbeitsleistungen werden also wohl nicht produziert in jenem strengen technischen Sinn, aber sie werden (worauf es schließlich vom Gesichtspunkt des „Wirtschaftens“ aus doch ankommt) bereitgestellt, dargeboten in „wirtschaftlicher“ Weise, auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen und treten damit in wirtschaftliche Beziehungen ein geradeso wie Sachgüter. Auch diese treten in „wirtschaftliche“ Beziehungen nicht dadurch, daß sie „produziert“ werden, sondern ganz unabhängig davon, ob sie „produziert“ worden sind, tatsächlich „produziert“ werden oder überhaupt „produziert“ werden können. Die Begriffe „produzieren“ und „wirtschaften“ sind völlig verschieden und unabhängig voneinander. Es besteht zwischen ihnen keine logische Verknüpfung. Man kann „produzieren“ ohne dabei zu „wirtschaften“ und man kann „wirtschaften“ ohne dabei zu „produzieren“. Die Zusammenhängung dieser beiden Begriffe „produzieren“ und „wirtschaften“ ist nur eine subjektive Gewohnheit des nationalökonomischen Denkens, das schon von vornherein in der Nationalökonomie eine Lehre von der „Produktion“, Verteilung usw. von Sachgütern erblickt, ohne darauf zu achten, was bei der Produktion für die nationalökonomische Betrachtung eigentlich von Interesse ist und zum Problem wird.

---

[1]) v. Philippovich a. a. O. S. 113.

Damit kommen wir zu einem Punkt, der uns noch tiefer führt, und mit dem wir eigentlich unserer positiven Begriffsbestimmung vorauseilen, der aber zweckmäßig gleich hier im Anschluß an diese Kritik der scheinbaren begrifflichen Zusammenhänge zwischen „produzieren", „wirtschaften" und dem Objekt der Nationalökonomie erledigt werden mag. Es ist also keinesfalls das „Produziertwerdenkönnen", was irgendein Ding als Objekt „wirtschaftlicher" Tätigkeit, als Objekt des „Wirtschaftens" für die Nationalökonomie von Bedeutung erscheinen läßt. Produktion als Produktion im rein technischen Sinn ist für die Nationalökonomie jedenfalls ganz gleichgültig. Damit ein Ding unter die Kategorie der „Wirtschaft" fällt, als Objekt des „Wirtschaftens" betrachtbar wird, muß ein besonderes, von der technischen Kategorie des „Produziertwerdenkönnens" völlig unabhängiges Moment darauf anwendbar sein, nämlich die Behandlung des Dings unter dem Gesichtspunkt des sogenannten „wirtschaftlichen Prinzips". Dann ist aber wiederum jenes Moment des „Produziertwerdenkönnens" völlig gleichgültig für die Auffassung eines Dinges als Objekt des „Wirtschaftens". Auch Dinge, die nicht produziert worden sind oder produziert werden können, sind unter diesem Gesichtspunkt Objekt des „Wirtschaftens". Infolgedessen wird es auch völlig gleichgültig, ob diese Dinge materieller oder immaterieller Natur sind. In dem entscheidenden Punkt in „wirtschaftlicher" Beziehung macht das keinen Unterschied mehr, da besteht vielmehr völlige Gleichartigkeit durch die Anwendbarkeit des „wirtschaftlichen Prinzips".

Aber auch dieses „wirtschaftliche" Moment, das Prinzip der „Wirtschaftlichkeit", ist es noch nicht, woran die nationalökonomische Betrachtung ihr spezifisches Interesse knüpft. Dieses Prinzip ist, wie immer mehr erkannt wird, ein allgemeines Vernunftprinzip alles rationalen und damit einer theoretischen Betrachtung zugänglichen Handelns[1]). Es müßte demzufolge „wirtschaften" mit „rationalem Handeln" gleichgesetzt und alle Dinge, auf welche sich rationales Handeln richtet oder richten kann, müßten als „Güter" im nationalökonomischen Sinn aufgefaßt werden. Dies ist auch wirklich konsequent von jenen Autoren geschehen, welche dieses allgemeine Moment als ausreichendes Kriterium für die Bestimmung des Objekts der National-

[1]) Vgl. Wagner, „Grundlegung" S. 80 und Dietzel, „Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff" in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1883. S. 29.



ökonomie ansahen und damit die spezifische Eigenart der nationalökonomischen Probleme als sozialwissenschaftliche Probleme und ihre engere begrenztere Natur verkannten (Menger, Wagner, Schumpeter). Wie als Objekt der Nationalökonomie hier „Wirtschaft“ als jedwede Tätigkeit zur Beschaffung von Bedürfnisbefriedigungsmitteln beziehungsweise jedwede auf diesen Zweck gerichtete und auf ein soziales Zusammenwirken beruhende Tätigkeit aufgefaßt wird, so werden auch unter „Güter“ im nationalökonomischen Sinn Bedürfnisbefriedigungsmittel schlechthin verstanden, sofern auf sie jenes allgemeine Vernunftprinzip Anwendung findet (was im allgemeinen immer der Fall ist, sobald man an irgendeine rationale Tätigkeit überhaupt denkt). Diese Bestimmung des Gutsbegriffs ist ebenso offenbar zu weit und zu allgemein als seine Voraussetzung, die Auffassung des Objekts der Nationalökonomie als rationales Handeln mit Hinsicht auf die spezifischen nationalökonomischen Probleme, offenbar viel zu weit und allgemein ist. Und eben dieser maßlosen Ausweitung des Gutsbegriffs glaubte man nicht anders begegnen zu können, als indem man ihn auf sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel einschränkte.

Ist nun jedes dieser beiden Momente, das des „Produziertwerdens“ und das des „wirtschaftlich behandelt werdens“ für sich unzulänglich und unzureichend, um den Begriff des „Gutes“ im nationalökonomischen Sinn zu konstituieren, so ist es nicht minder die Vereinigung beider Momente im Begriff des „Wirtschaftlich-produziert-Werdens“, der Produktion unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Prinzips. Einmal schon deswegen, weil, wie berührt, das „Produziertwerden“ überhaupt ohne jede Bedeutung für die nationalökonomische Betrachtung ist. Es kann also das, was „wirtschaftlich“ behandelt wird, nicht deswegen, weil und insoferne es auch produziert wird, Gegenstand der nationalökonomischen Betrachtung werden. Es kann aber auch nicht umgekehrt das, was „produziert“ wird deshalb, weil und insoferne dabei auch „wirtschaftlich“ verfahren wird, als Gegenstand nationalökonomischer Betrachtung aufgefaßt werden, da ja sonst konsequent auch alle anderen Dinge einbezogen werden müßten, mit denen ebenfalls und in ganz gleicher Weise wirtschaftlich verfahren wird. Und damit kommen wir zur Hauptfrage, die sich eine Kritik dieses merkwürdig unbestimmten und unklaren Arguments stellen muß: Was am ganzen empirischen technisch, wirtschaftlich und sozial bedingten Produktionsphänomen ist denn eigentlich Gegenstand der nationalökonomi-

schen Betrachtung? Das ist nun nicht mehr schwer zu beantworten. Die technische Seite, das „Produzieren“ im eigentlichen Sinn ist es nicht, die wirtschaftliche Seite, das „Produzieren“ unter Beobachtung des „Prinzips der Wirtschaftlichkeit“ ist es ebenfalls nicht, so ist es also die soziale Seite des Produktionsphänomens oder vielmehr es sind soziale Phänomene, die sich unter gewissen Bedingungen an das „wirtschaftlich-technische“ Produktionsphänomen knüpfen, keineswegs sich aber unter allen Umständen und notwendig daran knüpfen, so daß schon Produktion im „wirtschaftlich-technischen“ Sinn als ein Gegenstand nationalökonomischer Betrachtung aufgefaßt werden könnte.

Haben wir also früher schon keinen grundsätzlichen Zusammenhang zwischen „Produktion“ und „Wirtschaft“ und damit auch kein notwendiges Übereinstimmen der Begriffe „produzierbare Dinge“ und „wirtschaftliche Güter“ gefunden, sondern vielmehr das mögliche Gegebensein von „Produktion“ ohne „Wirtschaft“ und von „Wirtschaft“ ohne „Produktion“ und damit auch das Auseinanderfallen jener Begriffe schon vom „wirtschaftlichen Standpunkt“ aus feststellen müssen, so sehen wir jetzt direkt auf die nationalökonomischen Probleme und finden auch unter dem spezifischen Gesichtspunkt sozialwissenschaftlich-nationalökonomischer Betrachtung keinen wesentlichen und notwendigen Zusammenhang zwischen „wirtschaftlicher Produktionstätigkeit“ und denjenigen sozialen Phänomenen, welche Gegenstand der theoretischen Nationalökonomie sind. Und ebensowenig besteht dann eine notwendige Übereinstimmung zwischen den Gütern, die „produziert“ und „bewirtschaftet“ werden und denjenigen Dingen, die in jenen sozialen Phänomenen eine grundsätzliche Rolle spielen. Offenbar handelt es sich aber gerade um die Erfassung dieser Dinge, welche mit dem eigentlichen Objekt der Nationalökonomie in einer grundsätzlichen Verknüpfung stehen, nicht aber um den Kreis jener „wirtschaftlichen Güter“, der für die Nationalökonomie unter ihrem spezifischen Gesichtspunkte der Betrachtung ganz gleichgültig ist. Hier wird es also offenbar, wie wir den üblichen Begriff des „wirtschaftlichen Gutes“ umdeuten müssen, damit er für die Nationalökonomie das leistet, was er als nationalökonomischer Grundbegriff zu leisten hat.

Die „wirtschaftliche“ Produktionstätigkeit ist ebensowenig wie die rein technische für sich Gegenstand der nationalökonomischen Betrachtung, es sind das vielmehr erst gewisse soziale Beziehungen,



die sich im sozialen Verkehr unter gewissen Verkehrsbedingungen, d. h. unter Voraussetzung einer bestimmten Verkehrsordnung, und zwar bei je höher entwickeltem sozialen Verkehr in desto weiterem Umfang, daran knüpfen. Wo dieser Verkehr fehlt oder wo diese bestimmten Verkehrsbedingungen fehlen, da gibt es keine für die theoretische Nationalökonomie zum Problem werdenden „Produktions"phänomene, keine nationalökonomischen „Produktions"probleme. In der Hauswirtschaft, in der isolierten Wirtschaft, da gibt es überall genug Produktionstätigkeit im technischen und im wirtschaftlichen Sinn, aber die spezifisch nationalökonomischen Probleme tauchen da nicht auf. Da mag wohl auch von „wirtschaftlichen Gütern" die Rede sein, die produziert werden, allein was bedeuten diese „wirtschaftlichen Güter" für die nationalökonomische Betrachtung? Diese beginnt erst da, wo jene bestimmt gearteten sozialen Beziehungen auftreten, die wir ganz im allgemeinen anschaulich als die sozialen Tausch- oder Preisbeziehungen bezeichnen können. Erst die Beziehungen zwischen Produzenten, Händler und Konsumenten, zwischen dem Produzentenunternehmer und den Arbeitern, zwischen dem Unternehmer und den Kapitalisten sind jene Phänomene, an die sich die nationalökonomischen Probleme knüpfen. Diese Phänomene sind aber nicht nur nicht notwendig mit „wirtschaftlicher Produktionstätigkeit" verknüpft, sondern sogar gänzlich davon unabhängig und selbständig. Sie treten auch da auf, wo von „wirtschaftlicher Produktionstätigkeit" gar keine Rede mehr sein kann. Es kann „wirtschaftliche Produktion" geben, ohne daß es jene sozialen Beziehungen gibt, aber umgekehrt sind auch jene sozialen Beziehungen denkbar, ohne daß es Produktion überhaupt gibt, ganz abgesehen und unabhängig von irgendwelcher Produktionstätigkeit. Es ist also unter dem strengen methodologischen Gesichtspunkt verfehlt, nationalökonomische Probleme irgendwie als Produktionsprobleme zu bezeichnen; denn das, *was* an der Produktionstätigkeit unter gewissen Voraussetzungen interessiert, ist ja nie die Produktionstätigkeit selbst, weder in wirtschaftlicher noch in technischer Beziehung, sondern etwas, was ganz unabhängig davon existiert und nur zufällig vorzugsweise mit ihr verknüpft erscheint.

In unmittelbarer logischer Konsequenz ergibt sich nun weiter, daß es die theoretische Nationalökonomie, wie sie es nicht mit Produktion oder Produktionstätigkeit im wirtschaftlich-technischen Sinn zu tun hat, ebensowenig notwendig mit Dingen zu tun hat, die in den Zusammenhang



dieser Produktionstätigkeit verflochten sind, die produziert werden oder produzierbar sind und daß, wenn solche Dinge in der Nationalökonomie doch eine Rolle spielen, sie dies nicht tun, weil sie in den Zusammenhang einer Produktionstätigkeit verflochten sind, sondern weil sie außerdem auch in jene bestimmt gearteten sozialen Beziehungsphänomene, welche das Objekt der Nationalökonomie bilden, verflochten sind. In diesen Zusammenhang sozialer Gestaltungen können aber in prinzipiell ganz gleicher Weise auch Dinge verflochten sein, die gar nicht produzierbar sind, die mit Produktion gar nichts zu tun haben, wie eben jene sozialen Beziehungsphänomene ganz unabhängig von irgendwelcher Produktionstätigkeit sind. Und unter diesen Dingen sind es vor allem einmal jedenfalls menschliche Arbeitsleistungen, welche neben den produzierbaren Sachgütern als Objekte jener sozialen Beziehungsphänomene in Betracht kommen. Die Tatsache, daß sie ein „Ausfluß körperlicher oder geistiger Kräfte der menschlichen Persönlichkeit“ sind oder daß „sie nur durch Vermittlung des Geistes, des Willens der arbeitenden Persönlichkeit in Erscheinung treten (können)“ mag wohl von Interesse und von Bedeutung für eine psychologische oder physiologische, für eine kulturelle oder sozialpolitische Betrachtung sein, aber für die nationalökonomische als eine theoretisch-sozialwissenschaftliche Betrachtung ist sie total gleichgültig. Die die Nationalökonomie in erster Linie interessierende Eigenschaft der Arbeitsleistungen, in jene sozialen Beziehungsphänomene verflochten zu sein, die ihr eigentliches Objekt ausmachen, berührt jene Tatsache gar nicht. In dieser für die Nationalökonomie so wichtigen Beziehung besteht keinerlei prinzipieller Unterschied zwischen Arbeitsleistungen und Sachgütern. Nicht als ob wir nun überhaupt vom Standpunkt nationalökonomischer Betrachtung aus gar keinen Unterschied zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen mehr anerkennen oder einen auch für die Nationalökonomie bedeutsamen Unterschied zwischen beiden Kategorien überhaupt prinzipiell negieren wollten; aber was wir zunächst hervorheben müssen, was für die Nationalökonomie zunächst gegeben ist, ist eine prinzipielle Gleichartigkeit von Sachgütern und Arbeitsleistungen in einem für die nationalökonomische Betrachtung entscheidenden Punkt, und diese Tatsache muß zunächst einen grundbegrifflichen Ausdruck finden; — mag dieser nun „Gut“ lauten oder wie immer, das ist eine ganz untergeordnete für die Erkenntnis des Wesen der Dinge völlig gleichgültige Frage.

An der grundsätzlichen Bedeutung dieses grundlegenden Tatbestandes vermögen auch die weiteren Argumente, die v. Philippovich für die Ausschließung der Arbeitsleistungen aus dem Gutsbegriff anführt nichts zu ändern. Daß „sie weder aufbewahrt, noch zu Vorräten angehäuft werden (können)“ ist für die nationalökonomische Betrachtung zunächst einmal noch gleichgültiger, als daß „sie nicht hervorgebracht werden (können)“. Zudem macht dieses Moment einen noch weniger durchgreifenden Unterschied zwischen beiden Kategorien aus als das der Produzierbarkeit, indem es ja offenkundig eine Menge von Sachgütern gibt, die ebensowenig aufbewahrt oder zu Vorräten angehäuft werden können wie Arbeitsleistungen[1]). Daß sie wiederum „nicht wie die Sachgüter als Wirtschaftsmittel in den Händen eines Dritten unabhängig von der Persönlichkeit des sie Produzierenden benutzt (werden)“ können, beruht lediglich auf einer subjektiven Auffassungsweise, die vertieft und dem Kern der Sache näher gebracht, gerade eine Gleichartigkeit erblickt, wo sie bei oberflächlicher Betrachtung eine Verschiedenheit konstatieren zu müssen vermeinte. Unter der Vorraussetzung einer geordneten sozialen Verkehrsgesellschaft und der freien individuellen Bestimmung des Inhalts sozialer Verkehrsbeziehungen — und auf dieser Voraussetzung basieren ja die nationalökonomischen Probleme — können auch Sachgüter nicht unabhängig von dem Willen des sie Besitzenden in den Händen eines Dritten benutzt werden und bei Arbeitsleistungen ist eben der sie Produzierende immer und notwendig zugleich auch der sie Besitzende. Und darauf, daß Arbeitsleistungen nicht wie Sachgüter gestohlen werden können, wird man einen nationalökonomisch bedeutsamen Unterschied nicht gründen wollen. Soll aber gemeint sein, daß Arbeitsleistungen nicht ohne persönliche Affektion des Leistenden („unabhängig von der Persönlichkeit“) von Dritten in Anspruch genommen werden können, so kann auch hierin ein prinzipieller Unterschied gegenüber den Sachgütern nicht gesehen werden; denn auch Sachgüter können von Dritten nur insoweit benutzt werden, als dadurch dem Besitzenden die Benutzung entzogen wird, was für ihn nicht minder eine persönliche Affektion bedeuten kann wie für den Arbeitleistenden die Arbeitsleistung. Der eventuellen Unlust der Arbeit, worin ja diese persönliche Affektion besteht, steht ganz analog die Entbehrung der Benutzung eines Sach-

[1]) Vgl. Wagner, Grundlegung S. 304 ff. und Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, S. 114 ff.



gutes zur Seite. Und begriffsnotwendig ist die persönliche Affektion, die Unlust, auch mit der Arbeitsleistung nicht verbunden. Dann bleibt aber schließlich nur mehr die rein lokale Verknüpfung der Arbeitsleistung mit der leistenden Persönlichkeit, die nicht wie bei Sachgütern aufgehoben werden kann. Die Arbeitsleistung kann nicht von der Persönlichkeit des Leistenden losgelöst, nicht als solche verselbständigt werden, sie kann nur mit der Persönlichkeit von der sie ausgeht herumwandern, während das Sachgut von der faktischen lokalen Verknüpfung mit dem es Besitzenden völlig befreit werden und selbständig von Hand zu Hand gehen kann. Diese lokale Abhängigkeit der Arbeitsleistung von der Persönlichkeit des Leistenden ist gewiß auch für die Nationalökonomie nicht ganz unwichtig und für manche Probleme und Unterschiede im übrigen gleichartiger Probleme von Bedeutung, aber eine grundsätzliche Bedeutung für die nationalökonomischen Probleme überhaupt wird man diesem Moment nicht zusprechen wollen und insbesondere nicht eine solche, die jene aufgedeckte grundsätzliche Gleichartigkeit zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen in den Hintergrund treten ließe[1]).

[1]) Die Parallele, die im Gegensatz zu diesem Argument zwischen Sachgütern und Dienstleistungen besteht und hier nur andeutungsweise gezogen ist, läßt sich sehr leicht weiter positiv ausführen. „Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von der Persönlichkeit“ kann sich in grundsätzlich bedeutsamer Weise nur auf den Willen der Persönlichkeit beziehen. Arbeitsleistungen können „nur durch Vermittlung des Willens der arbeitenden Persönlichkeit“ für Dritte als Wirtschaftsmittel in Betracht kommen. Ist das für Sachgüter grundsätzlich anders? Wenn wir. was wir, wie gesagt, für die nationalökonomische Betrachtung notwendig tun müssen, eine bestimmte Ordnung des sozialen Verkehrs vorraussetzen und in der Nationalökonomie Sozialphänomene eben, soweit sie sich innerhalb dieser Ordnung und durch sie bedingt abspielen, betrachten, ist ein Unterschied in dieser Hinsicht zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen nicht abzusehen. Der Wille des Menschen, der Persönlichkeit, erstreckt sich da nicht nur auf die von ihm ausgehenden Handlungen und Leistungen, sondern immer auch über einen größeren oder geringeren Kreis von Sachgütern und „Dritte“ können gegen seinen Willen oder auch ohne seinen Willen diese Sachgüter ebensowenig benutzen — wenn wir uns innerhalb der bestimmten sozialen Verkehrsordnung stellen — wie seine Arbeitsleistungen. Auch die Sachgüter können da „nur durch Vermittlung des Willens“ der sie besitzenden Persönlichkeit in den Händen Dritter als Wirtschaftsmittel benutzt werden. Die Willensmacht einer Person über Sachen kann entweder eine rein faktische sein oder eine gesellschaftlich zu- und anerkannte, sagen wir rechtliche (natürlich auch rein konventionelle). Eine rein faktische Willensmacht kann nun allerdings auch gegen den Willen der Persönlichkeit aufgehoben werden, einer anderen rein fak-

Nun kommen wir noch zu einem letzten Argument, das v. Philippovich gegen die Einbeziehung der Arbeitsleistungen in den Gutsbegriff anführt und dem man, wenn es wirklich stichhältig wäre, eine

---

tischen Willensmacht Platz machen müssen, eine gesellschaftlich zu- und anerkannte, innerhalb jener gedachten und vorausgesetzten Ordnung der sozialen Beziehungen aber nicht. Im ersten Fall kann also allerdings davon die Rede sein, daß Sachgüter unabhängig vom Willen der sie besitzenden Persönlichkeit von Dritten als Wirtschaftsmittel benutzt werden können; allein dieser Fall hat in der Nationalökonomie nichts zu tun (wenn sie nicht die in betreff gestohlener Sachen stattfindenden sozialen Beziehungen und Verhältnisse speziell zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen will). Die Nationalökonomie hat nur bestimmte gesellschaftlich anerkannte Machtverhältnisse und die daraus fließenden, durch dieselbe grundsätzliche Ordnung des sozialen Verkehrs bedingten sozialen Beziehungen in ihrer allgemeinen Gestaltung darzustellen. Nur die innerhalb dieser sozialen Verkehrsordnung stattfindende und durch sie bedingte Gesetzmäßigkeit in der Gestaltung sozialer Verkehrsbeziehungen zu erforschen, ist ihre Aufgabe. Da aber ist die gesellschaftlich anerkannte Willensmacht einer Person über Sachen gleichbedeutend wie die rein faktische Willensmacht einer Person über ihre Handlungen. Diese bedarf einer besonderen positiven gesellschaftlichen Anerkennung nicht, weil sie von Natur aus immer eine ausschließliche und unaufhebbare ist. Die Paralelle zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen bezieht sich aber auch nicht bloß auf eine mögliche, faktische und gesellschaftlich anerkannte ausschließliche Willensmacht einer Person über ihre eigenen Sachen und Arbeitsleistungen, sondern auch über eine solche mögliche, faktische und gesellschaftlich anerkannte Willensmacht einer Person über Sachen und Arbeitsleistungen einer anderen Person, also auf eine Konkurrenz verschiedener Willensbeziehungen hinsichtlich desselben Objekts. Eine solche Willensmacht kann einer Person zukommen über die Handlungen einer andern, die, sofern sie eben von einem Dritten in Anspruch genommen werden, Leistungen heißen (Typus: Die Obligation als eigene Kategorie gesellschaftlich anerkannter Machtverhältnisse) oder über die Sachen, die sich im Besitz einer andern Person befinden. In beider Hinsicht kann diese Willensmacht zunächst eine bloß faktische, eine rein natürliche sein, basierend auf dem Recht des Stärkern. Der Stärkere zwingt den Schwächern in seine Dienste, nimmt ihm seine Sachen und herrscht über seine Handlungen. Ist diese Herrschaft eine vollständige, eine ausschließliche und unbeschränkte, umfaßt sie alle Handlungen und alle Sachen, so ist diese Person zum Sklaven geworden, selbst zu einer Sache. In wirtschaftlicher Beziehung besteht jetzt gar kein Unterschied mehr zwischen Person und Sache. Beide sind Dinge, die als Wirtschaftsmittel unabhängig vom Willen der Person in den Händen eines Dritten benutzt werden. Der Sklave ist in wirtschaftlicher Beziehung für seinen Herrn (Gewalthaber) ein Komplex von wirtschaftlich nutzbaren Naturkräften wie die Sache. Er kann freilich in letzter Linie gegen seinen Willen nicht genutzt werden (was im übrigen auch bei Tieren der Fall ist), aber er kann sich der Nutzung in letzter Linie nur entziehen durch Aufhebung seiner Selbstexistenz. Aber in gleicher Weise kann der Sklave auch die Sachen der Nutzung durch den Gewalthaber entziehen, indem er sie ver-

gewisse prinzipielle Bedeutung, wenigstens vom Standpunkt der „Wirtschaft" aus, nicht absprechen könnte. Jedoch hat auch dieses Argument, wie wir sehen werden, keine Kraft und vermag auch vom Standpunkt der Wirtschaft aus nichts weniger als einen durchgreifenden Unterschied zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen zu konstituieren. Dieses Argument ist zugleich auch bei H. Dietzel[1]) als Hauptargument für eine prinzipielle Trennung beider Kategorien gebraucht, weshalb wir die Dietzelsche Argumentation für die Ausscheidung der Dienstleistungen aus dem Gutsbegriff hier gleich mitbetrachten wollen.

v. Philippovich spricht davon, daß die Arbeitsleistungen zwar „ein Mittel sind „Güter zu beschaffen", aber „doch nicht selbst Güter". „Die Arbeit spielt eine große Rolle als Wirtschaftsmittel, ja sie ist in Verbindung mit der Natur die letzte Quelle aller Güter, aber sie gehört nicht selbst in ihren einzelnen Erscheinungsformen, den Leistungen zu den Gütern." Dietzel will wohl die Bezeichnung „wirtschaftliches Gut" für Arbeitsleistungen ebenso wie für Sachgüter gelten lassen, um so nachdrücklicher betont er aber den prinzipiellen begrifflichen Unterschied zwischen beiden, wie er glaubt,

---

nichtet. Seine Willensmacht hat zu seinen Handlungen „wirtschaftlich" ganz dieselben Beziehungen wie zu den Sachen. Dieses Verhältnis, das zunächst rein faktisch gedacht ist, kann aber auch durch gesellschaftliche Anerkennung (typisch: durch Rechtsnormen) sanktioniert sein. Dann hat der Sklave „wirtschaftlich" für den Herrn ganz dieselbe Stellung wie die Sache für den Eigentümer. Privateigentum und Sklaverei sind analoge Herrschaftsverhältnisse im Dienst gleichartiger wirtschaftlicher Interessen. Hier ist der Sklave ein „Gut" wie die Sache. Verschwindet die Sklaverei, so verschwindet damit auch die wirtschaftliche Gleichartigkeit der Stellung von Person und Sache für die wirtschaftlichen Zwecke Dritter. Immerhin bleibt aber noch eine gesellschaftlich anerkannte Willensmacht über Handlungen anderer Personen. Diese Willensmacht ist nicht minder tatsächlich und für die „Wirtschaft" von nicht minder großer und nicht von grundsätzlich anderer Bedeutung wie die über fremde Sachen. Die Person ist kein „Gut" mehr, aber ihre einzelnen Leistungen sind für Dritte nicht minder „Güter" wie fremde Sachen. Ganz dieselbe Veränderung würde auch mit Sachen eintreten, wenn wir das Privateigentum aufgehoben denken. Die Sache als ganze, als Komplex von Nutzleistungen könnte für niemand mehr ein Gut sein, weil niemand mehr über alle diese Nutzleistungen als ein einheitliches Ganzes verfügen könnte. Güter könnten hier nur mehr die einzelnen sachlichen Nutzleistungen heißen, weil nur über diese eine Verfügungsmacht möglich ist. Sie sind nun die eigentlichen Wirtschaftsmittel und sie können wieder von ihrer sachlichen Unterlage ebensowenig abgelöst und verselbständigt werden, wie Arbeitsleistungen von ihrer persönlichen.

[1]) Theoretische Sozialökonomik, S. 162 ff. und 167 ff.; Ausgangspunkt usw. a. a. O.



nationalökonomisch völlig selbständigen Kategorien. „Sowohl die Objekte, die ‚guten Dinge‘ als die Mittel, durch welche jene zu erlangen sind, erscheinen den Menschen als ‚wirtschaftliche Güter‘. — Wirtschaftliche Güter, im Sinne von Objekten, sind nur die Sachen. ... Wirtschaftliche Güter im Sinne von Mitteln sind dagegen nicht bloß Sachen, vielmehr bilden menschliche Tätigkeiten die Eine Hauptklasse der Mittel. — Diese zwei Bedeutungen des Begriffs ‚wirtschaftliches Gut‘ müssen scharf auseinander gehalten werden. Zweckmäßiger noch ist, diesen Terminus überhaupt auszumerzen und statt dessen von Objekten, bezüglich von Mitteln der Wirtschaft zu sprechen“. Es ist also die Kategorie von Zweck und Mittel, welche eine prinzipielle Trennung von Sachgütern und Arbeitsleistungen begründen soll, deren durchgreifende Bedeutung aber in der Formulierung von Dietzel selbst schon dadurch in Frage gestellt erscheint, daß er ausdrücklich auch Sachen unter die Wirtschaftsmittel zählt. Sachgüter, bei Dietzel eingeschränkt: gewisse Sachgüter, sind also Objekte der Wirtschaft oder der wirtschaftlichen Tätigkeit, hinter diesen Sachgütern stehen dann bei Philippovich die Kategorien Natur und Arbeit, bei Dietzel Natur, Kapital und Arbeit als die Gesamtheit der Mittel der Wirtschaft oder wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die Anwendung der Kategorie von Zweck und Mittel, die Scheidung der Kategorien von Objekten und Mitteln der Wirtschaft hat in bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit als rationale Zwecktätigkeit sicher einen guten Sinn. Aber die Frage ist die, ob diese Scheidung wirklich ganz oder teilweise zusammenfällt mit der Scheidung von Sachen und Arbeitsleistungen beziehungsweise ob die Arbeitsleistungen schon ihrer eigentümlichen Natur nach gänzlich und prinzipiell nur in die zweite Kategorie gestellt werden müssen. Diese Frage aber muß bei näherer Betrachtung notwendig verneint werden. Schon Dietzel hat nur eine teilweise Kongruenz feststellen können, indem er die Sachen wenigstens zum Teil unter die eine, zum Teil unter die andere Kategorie stellt. Wenn nun Sachen nicht bloß als Objekte der Wirtschaft, sondern auch als Mittel in Betracht kommen, können da nicht auch vielleicht Arbeitsleistungen nicht nur als Mittel, sondern auch als Objekte der Wirtschaft in Betracht kommen? Oder präziser müssen wir fragen: Wenn Sachen und Arbeitsleistungen für die nationalökonomische Betrachtung eine gewisse gleichartige Stellung in der einen Richtung aufweisen, läßt sich nicht auch eine gewisse ebenso bedeutsame

Gleichartigkeit beider Kategorien in der andern Richtung beobachten? Da müssen wir aber zunächst feststellen, was unter jenem Gegensatz von Objekt und Mittel gemeint ist beziehungsweise im nationalökonomischen Sinn gemeint sein kann.

Der Gegensatz von Zweck beziehungsweise Objekt der wirtschaftlichen Tätigkeit und Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks beziehungsweise zur Erlangung des begehrten Objekts ist auf jeden Fall ein durchaus relativer. Der erreichte Zweck beziehungsweise das erlangte Objekt kann immer wieder auch als Mittel zur Erreichung eines höheren Zweckes beziehungsweise Erlangung eines anderen Objektes usw. bis hinauf zu einem höchsten oder letzten Zweck beziehungsweise eines lediglich um seiner selbst willen begehrten Objekts angesehen werden. Auch dieser höchste oder letzte Zweck ist aber wieder nur relativ als solcher aufzufassen, indem es immer nur vom Standpunkt der Betrachtung abhängt, wieweit man in der Kette der Zwecke und Mittel gehen will, und immer ein noch umfassenderer Standpunkt, als der jeweils eingenommene, denkbar ist, von dem aus sich der Gegensatz von Zweck und Mittel wieder verschiebt. So wird man als letzten Zweck der Wirtschaft die in gewisser Weise oder in gewissen Formen vor sich gehende Bedürfnisbefriedigung oder die Befriedigung gewisser (wirtschaftlicher) Bedürfnisse, oder Bedürfnisbefriedigung mit gewissen Mitteln (Gütern) usw. bezeichnen können, ohne damit einen absoluten letzten Zweckgesichtspunkt andeuten zu wollen. Von einem umfassenderen Standpunkt aus als dem wirtschaftlichen, von einem höheren sozialen oder kulturellen oder sittlichen usw. Standpunkt aus ist auch dieser Zweck der Wirtschaft wieder nur ein Mittel zur Erreichung eines anderen höheren Zweckes. Innerhalb der rein wirtschaftlichen Betrachtung kann aber jedenfalls Bedürfnisbefriedigung in irgendeinem näher bestimmten Sinn oder auch Bedürfnisbefriedigung schlechthin als letzter wirtschaftlicher Zweck bezeichnet werden, wie es tatsächlich bei jenen Autoren der Fall ist, welche auch die Konsumption in die Wirtschaft einschließen. Mittel zu diesem wirtschaftlichen Zweck sind dann alle jene Dinge, welche Bedürfnisse in der angegebenen Weise oder Bedürfnisse schlechthin befriedigen. Innerhalb dieser Bedürfnisbefriedigungsmittel selbst ist zunächst eine weitere Scheidung zwischen Objekten und bloßen Mitteln von jenem Zweckstandpunkt der Bedürfnisbefriedigung aus nicht gegeben. Erst wenn wir weiter die Erlangung der Bedürfnisbefriedigungsmittel als einen selbständigen, wenn auch

jenem untergeordneten Zweck der Wirtschaft betrachten, können wir jene Bedürfnisbefriedigungsmittel, welche dem letzten Zweck unmittelbar dienen, von jenen scheiden, welche ihm nur nur mittelbar dienen, die also selbst nur Mittel sind zur Erreichung jenes untergeordneten Zwecks, der Erlangung unmittelbarer Bedürfnisbefriedigungsmittel. Von diesem Standpunkt aus wären aber lediglich die unmittelbaren Bedürfnisbefriedigungsmittel Objekt, die mittelbaren dagegen nur Mittel der Wirtschaft. Diese Scheidung trifft nun zusammen mit der gebräuchlichen Scheidung in Konsumgüter und Produktivmittel, und Dietzel gibt ihr auch ausdrücklich einen prinzipiell gleichen Sinn. Diese Scheidung hat aber noch gar nichts zu tun mit jener andern Scheidung zwischen Sachgüter und Arbeitsleistungen und es ist ganz willkürlich, wenn Dietzel sagt: „Unter Konsummitteln sind die S a c h e n zu verstehen, welche u m i h r e r s e l b s t w i l l e n von den Subjekten begehrt werden". Es sind vielmehr darunter zunächst einmal nur die D i n g e zu verstehen, „welche u m i h r e r s e l b s t w i l l e n begehrt werden". Daß aber diese Dinge nur Sachen sein können, ist eine ganz willkürliche Voraussetzung. Ebenso sind unter Produktivmittel zunächst nur D i n g e „zu verstehen, welche sich den Subjekten als M i t t e l zu dem Zwecke, jene Konsummittel zu erlangen und zu nutzen, darstellen. Sie werden nicht um ihrer selbst willen begehrt, sondern nur deshalb, weil ohne sie gewisse Konsummittel überhaupt nicht feil sind beziehungsweise von ihrer Menge und Art die Fülle und Güte gewisser Konsummittel abhängt"[1]. Alles Weitere, was das im einen und im andern Falle für Dinge sind, ob nur Sachgüter oder auch andere Dinge als u n m i t t e l b a r e Bedürfnisbefriedigungsmittel begehrt werden, also als Konsumgüter aufzufassen sind, ist erst zu untersuchen. Als Produktivmittel anerkennt nun Dietzel ohne weiters beide Kategorien von Dingen, „Sachen und Tätigkeiten", die Frage stellt er aber gar nicht, ob ein gleiches Verhältnis nicht auch bezüglich der Konsumgüter besteht, sondern er schließt hier ohne jede weitere Prüfung die Kategorie der Tätigkeiten einfach aus. Die Argumentation aus dem Verhältnis von Zweck und Mittel aber gibt ihm dazu jedenfalls nicht das geringste Recht. Wie steht es nun in Wirklichkeit mit dem Verhältnis dieser Scheidung von Objekten und Mitteln der Wirtschaft beziehungsweise Konsumgütern und Produktivgütern zur anderen Scheidung von Sachgütern und Arbeitsleistungen?

[1]) Theoretische Sozialökonomik S. 162.



Wenn man davon ausgeht — und die Dietzelsche Argumentation beruht in letzter Linie lediglich[1]) auf dieser petitio principii — daß nur die Erlangung sachlicher Bedürfnisbefriedigungsmittel als Wirtschaft im nationalökonomischen Sinn gelten könne, dann können freilich Arbeitsleistungen nie als Objekte, als Zweck der Wirtschaft aufgefaßt werden. Dann ist aber das, was in dieser Frage bewiesen werden soll, schon vorausgesetzt, und gegen diese Voraussetzung haben wir hier nicht mehr zu argumentieren. Aber wir wollen hier ganz unabhängig von dieser Voraussetzung die Frage erörtern, ob Arbeitsleistungen und Sachgüter für die nationalökonomische Betrachtung und auch vom Standpunkt der Wirtschaft aus, wenn man nämlich jene willkürliche Voraussetzung nicht macht, unter diesem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Zweck beziehungsweise Objekt und Mittel eine prinzipielle Gleichartigkeit aufweisen oder nicht. Was nun ein Ding für diese unvoreingenommene Betrachtung zum Objekt macht, in bezug auf welches andere Dinge lediglich als Mittel in Betracht kommen, das ist jedenfalls nicht die sachliche Qualität des Dinges, sondern seine unmittelbare Beziehung zur Bedürfnisbefriedigung des handelnden Subjekts, seine Eigenschaft ein unmittelbares Bedürfnisbefriedigungsmittel zu sein, demgegenüber jene anderen Dinge eine bloße mittelbare Beziehung zur Bedürfnisbefriedigung haben, bloß mittelbare Bedürfnisbefriedigungmittel sind. Nicht weil ein Ding eine Sache ist kommt es zunächst und überhaupt für die Wirtschaft und Nationalökonomie in Betracht, sondern weil und insofern es ein Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ist. Also unmittelbare (keineswegs nur sachliche) Bedürfnisbefriedigungsmittel sind unter dem angezogenen Gesichtspunkt Objekte und mittelbare Bedürfnisbefriedigungsmittel sind Mittel der Wirtschaft. Wie nun unter den mittelbaren Bedürfnisbefriedigungsmitteln, also unter den Mitteln der Wirtschaft zweifellos und auch von Dietzel anerkannt sowohl Sachgüter als auch Arbeitsleistungen vorkommen, so ist es nicht minder zweifellos, daß als unmittelbare Bedürfnisbefriedigungsmittel, also als Objekte der Wirtschaft nicht nur Sachgüter, sondern auch Arbeitsleistungen in Betracht kommen. Arbeitsleistungen können eine ebenso unmittelbare Beziehung zur Bedürfnisbefriedigung eines Subjektes aufweisen, wie nur eben irgend ein Sachgut. Und Arbeitsleistungen werden dann als Zweck, als Objekte ebenso

[1]) Während v. Philippovich seinen Standpunkt durch ganz selbständige Argumente zu begründen versucht.



angestrebt und begehrt und durch Aufwendung von **Sachgütern als Mitteln** erlangt, wie unmittelbare sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel durch Aufwendung von Sachgütern oder Arbeitsleistungen als Mitteln erreicht werden. Konsumgüter und daher „wirtschaftliche Güter“ [1]) überhaupt im Sinn von v. Philippovich oder Objekte der Wirtschaft im Sinn von Dietzel sind also Arbeitsleistungen ebensowohl wie Sachgüter, weder Sachgüter schlechthin noch Arbeitsleistungen schlechthin, sondern lediglich gewisse Sachgüter wie gewisse Arbeitsleistungen, solche nämlich, welche unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung dienen. Die Stellung der Arbeitsleistungen in der Wirtschaft ist also auch von diesem Standpunkt aus eine ganz paralelle zu der der Sachgüter. Arbeitsleistungen können wie Sachgüter, sowohl Konsumgüter, wie Produktivmittel, sowohl Objekte wie bloße Mittel, zu diesen Objekten zu gelangen, sein. Die an die Persönlichkeit gebundenen und in der Außenwelt selbständig wirksamen Energien sind, wie die an die sachliche Natur gebundenen und in die Außenwelt projizierten Energien in gleicher Weise in gewissen Erscheinungsformen nur Mittel der Wirtschaft und in gewissen anderen Erscheinungsformen Objekte oder Zweck der Wirtschaft. In dieser letzten Eigenschaft werden die Arbeitsleistungen dann meist „persönliche Dienste“ genannt. Auf diese gleichartige Beziehung von Sachgütern und Arbeitsleistungen zur direkten oder indirekten Bedürfnisbefriedigung weist insbesonders auch **Wagner** hin: „Mitunter können zur Bedürfnisbefriedigung überhaupt **nur** solche Dienste (und Verhältnisse) wie die genannten (z. B. gewisse Pflegedienste), mitunter können dieselben wenigstens **alternativ** mit Sachgütern dienen. Oft hängt es von reinen Zufälligkeiten ..... ab, ob die eine oder andere Form der Bedürfnisbefriedigung gewählt wird“ ... [2]).

Wenn wir aber erst von dieser vom Standpunkt der Wirtschaft aus gegebenen gleichartigen Stellung der Sachgüter und Arbeitsleistungen als Objekte oder Mittel der Wirtschaft absehen und die Stellung dieser beiden Kategorien unter demselben Gesichtspunkt als Objekte oder Mittel **im sozialen Verkehr**, also vom Stand-

---

[1]) Das ist nämlich die eigentümliche, seiner eigenen Auffassung selbst entgegengesetzte unmittelbare Konsequenz der Argumentation aus der Kategorie von Zweck und Mittel bei v. **Philippovich**, daß nicht **sachliche** Bedürfnisbefriedigungsmittel schlechthin, sondern nur sachliche **Konsum**güter als „wirtschaftliche Güter“ aufgefaßt werden dürften.

[2]) a. a. O. S. 305.

punkt der eigentlich nationalökonomischen Betrachtung aus betrachten, da wird es nun erst recht offenbar, daß Arbeitsleistungen und Sachgüter eine grundsätzliche Gleichartigkeit aufweisen, die in einer grundbegrifflichen Festlegung ihrer für die Nationalökonomie bedeutsamen Stellung nicht übersehen werden kann. Im sozialen Verkehr werden ebenso oft Arbeitsleistungen als Objekt begehrt und mit Aufwendung von Sachgütern als Mittel erkauft, als umgekehrt die Arbeitsleistung als Mittel angesehen wird, um in den Besitz von Sachgütern zu gelangen. Ja, überall da, wo Arbeitsleistungen gegen Sachgüter ausgetauscht werden, sind jene wie diese in ganz gleicher Weise sowohl Objekt als Mittel; für denjenigen, der für seine Arbeitsleistung ein Sachgut eintauscht, ist dieses Objekt oder Zweck, jene Mittel, für denjenigen, der durch Hingabe seines Sachgutes die Arbeitsleistung erlangt, ist diese Objekt oder Zweck und jenes ein Mittel zur Erreichung dieses Objekts oder Zwecks. Wenn man aber diesen nächsten Zweck als Standpunkt der Betrachtung nicht gelten lassen, sondern auf einen ferneren oder Endzweck sehen wollte, — was aber offenbar gar keinen Sinn hat, weil er als ein lediglich innerer psychischer Vorgang bei jenem Verkehrsakt, der doch das Objekt der nationalökonomischen Betrachtung ist, sich gar nicht ersichtlich kundgibt und dieser als solcher, wie er abgelöst von aller unkontrollierbaren subjektiven Zwecksetzung sich als objektiv gegeben darstellt, zu betrachten ist, wie auch die objektive Gestaltung der sozialen Verkehrsbeziehung, deren Eigenart durch die Ordnung des sozialen Verkehrs bedingt ist, nicht durch jene Reihe einander übergeordnete Zwecksetzungen wesentlich betroffen wird — so läßt sich auch da zeigen, daß eine wesentliche Änderung in der Stellung beider Kategorien, Arbeitsleistungen und Sachgüter, im sozialen Verkehr unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Mittel und Zweck daraus nicht resultiert. In vielen Fällen, bei den sogenannten persönlichen Dienstleistungen, fällt jener gedachte fernere oder vom Standpunkt der Wirtschaft aus letzte Zweck doch wieder zusammen mit dem unmittelbar beim Verkehrsakt im Auge behaltenen Zweck, und da müssen doch immer wieder Arbeitsleistungen als Objekt, ihre Erlangung als Zweck aufgefaßt werden, in Hinblick darauf die Aufwendung von Sachgütern lediglich Mittel sind. Aber auch, wenn es sich nicht um persönliche Dienste, sondern um Arbeitsleistungen handelt, die in diesem momentanen Verkehrsakt zwar als Objekt, aber unter einem umfassenderen Gesichtspunkt doch wieder nur als Mittel zu dem

Zweck, um weiterhin zu Sachgütern zu gelangen, aufgefaßt werden, so kann man immerhin, da der Gegensatz von Zweck und Mittel ein ganz relativer ist, noch weiter gehen und von einem noch umfassenderen Standpunkt aus die so erlangten Sachgüter nur als ein Mittel betrachten, um im sozialen Verkehr wieder Arbeitsleistungen (persönliche Dienstleistungen) zu erlangen. So sind vom Standpunkt des Produzenten aus produktive Arbeitsleistungen, die er im sozialen Verkehr in Anspruch nimmt, zunächst ein Objekt, das er durch Aufwendung von Sachgütern als Mittel im sozialen Verkehr erlangt, weiterhin aber unter dem Gesichtspunkt des Produktionszweckes nur ein Mittel, um zu Sachgütern, als die angestrebten Produkte zu gelangen. Nichts berechtigt uns aber hier in der Verfolgung der einander übergeordneten Zwecksetzungen innezuhalten. Die so in der Produktion durch Aufwendung von Sachgütern und produktiven Arbeitsleistungen, als Mittel, erlangten Sachgüter (Produkte) können zunächst wieder selbst als Mittel zur Erlangung anderer Sachgüter, sei es durch Produktion (Produktivmittel) oder im sozialen Verkehr durch Tausch (Waren) angesehen werden, sie können aber ebensogut auch Mittel zur Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen (als Objekt oder Zweck) im sozialen Verkehr sein. Und wenn wir schließlich vom Standpunkt desselben Produzenten als Konsumenten und von seiner letzten wirtschaftlichen Zwecksetzung als Konsumenten ausgehen, so können in letzter Linie Arbeitsleistungen (persönliche Dienste) wieder in ganz gleicher Weise als Objekte oder Zweck in Betracht kommen wie sachliche Konsumgüter. Also gerade unter dem Gesichtspunkt dieser höchsten und letzten wirtschaftlichen Zwecksetzung, Bedürfnisbefriedigung und Konsumption ergibt sich wieder eine offenbare Gleichartigkeit der Stellung, welche Sachgüter und Arbeitsleistungen im sozialen Verkehr und für die das Objekt der Nationalökonomie ausmachenden sozialen Verkehrsbeziehungen einnehmen.

Das Ergebnis dieser kritischen Betrachtung ist also das, daß auch dieses Argument aus dem Gegensatz von Zweck und Mittel ebenso wie die anderen früher betrachteten einen durchgreifenden Unterschied zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen nicht zu konstituieren vermag, daß im Gegenteil vielmehr gerade unter diesem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Zweck und Mittel ein durchgreifender Paralellismus zwischen Arbeitsleistungen und Sachgütern für die nationalökonomische Betrachtung zu konstatieren ist. Die An-

wendung der Kategorie von Zweck und Mittel führt also zu ganz anderen Konsequenzen als zu einer prinzipiellen Scheidung von Arbeitsleistungen und Sachgütern. Die Scheidung von Objekten und Mitteln der Wirtschaft deckt sich wohl mit der Scheidung in Konsumgüter und Produktivmittel, aber sie deckt sich keineswegs auch weder ganz, noch teilweise mit der Scheidung von Sachgütern und Arbeitsleistungen. Es können vielmehr Arbeitsleistungen eben sowohl wie Sachgüter, Konsumgüter, also Objekte der Wirtschaft sein, als auch umgekehrt Sachgüter ebensowohl wie Arbeitsleistungen, als Produktivgüter, bloße Mittel zur Erlangung von Konsumgütern sein können. Für die Einschränkung des Gutsbegriffes auf sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel ist mithin auch dieses Argument gänzlich unzureichend.

Wir haben bereits gesehen, daß v. Wieser die in der Regel für dem Sachgutsbegriff angeführten Argumente nicht als stichhältig anerkennt, daß er vielmehr in vielen, gerade für die nationalökonomische Betrachtung wichtigen Beziehungen, in welchen andere Vertreter des Sachgutsbegriffes eine grundsätzliche Differenz zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen zu erblicken vermeinen, eben unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher beziehungsweise nationalökonomischer Betrachtung eine grundsätzliche Übereinstimmung feststellen zu müssen glaubt[1]). Nichtsdestoweniger hat v. Wieser seinen früher eingenommenen Standpunkt, Sachgüter und Arbeitsleistungen unter dem Begriff des wirtschaftlichen Gutes gleichmäßig zu erfassen[2]), aufgegeben und neuerlich die Einschränkung dieses Grundbegriffs auf sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel vertreten. Welches Argument ist es nun, dem v. Wieser eine so große Tragweite zuspricht, daß er die Bedeutung jenes von ihm selbst anerkannten und nachdrücklich hervorgehobenen gerade für die nationalökonomische Betrachtung so wichtigen Paralellismus zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen gleichsam für nichts achtet und für die Grundbegriffslehre aufhebt? v. Wieser sagt unmittelbar im Anschluß an die ausdrückliche Anerkennung dieses Paralellismus: „Dagegen ist zu bedenken, daß ein Gut uns ein Mittel unserer Zwecke ist, genauer ein bloßes Mittel, das will sagen: eine Sache. Die Arbeit wird von uns mit Recht bis zu einem weiten Maße in der Wirtschaft sachlich angesehen, als Mittel unserer Zwecke, das wir mit nüchterner Klugheit zu verwenden haben, aber sie darf doch nicht

[1]) Vgl. oben.

[2]) Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, S. 42 ff.

durchaus sachlich angesehen werden, sie ist und bleibt ein persönliches Ereignis, dem gegenüber auch das Gefühl seine Rechte und Pflichten hat. Man kann sprachrichtig doch nur sagen, die Arbeit gelte in vielen Beziehungen wie ein Gut, aber nicht sie sei schlechthin ein Gut. Das beste Zeugnis für das Sprachgefühl, das in diesem Punkte geradezu von sittlicher Feinfühligkeit ist, geben diejenigen Schriftsteller, die — wie es der Verfasser dieses Aufsatzes bisher selbst getan hat — die Arbeit als Gut erklären. Keiner von ihnen vermag in Wahrheit diesen seinen Begriff folgerichtig festzuhalten, jeder fällt immer wieder in den Sprachsinn des Wortes zurück. Von den meisten Schriftstellern z. B. wird der Inhalt der Volkswirtschaft in seinen großen Zügen beschrieben mit den Worten: Erzeugung der ‚Güter', Verteilung der ‚Güter', Verzehrung der ‚Güter'. Welche Aufgabe ist hierbei der Arbeit zugedacht? Die Arbeit ist hier offenbar gedacht als die Macht, mit der der Mensch von außen in die Welt der Güter eingreift. Mensch und Natur, Arbeit und Güter, das sind die Grundvorstellungen, mit denen jede Betrachtung der Wirtschaft beginnt und denen zuwider keine zur Geltung kommen könnte"[1]).

Was an dieser Argumentation zunächst merkwürdig ist, ist, daß sie ebenfalls mit dem Gegensatz von Zweck und Mittel operiert, aber gerade in umgekehrter Weise, wie die früher behandelte Argumentation, indem sie von einer gerade entgegengesetzten Anschauung über die Anwendung der Kategorie von Zweck und Mittel auf die Scheidung oder Übereinstimmung von Sachgütern und Arbeitsleistungen aus dasselbe Ergebnis einer für die nationalökonomische Betrachtung prinzipiellen Verschiedenheit von Sachgütern und Arbeitsleistungen zu beweisen unternimmt. v. Philippovich und Dietzel wollten die Arbeitsleistungen aus dem Gutsbegriff ausscheiden, weil sie immer nur Mittel für wirtschaftliche Zwecke sind, v. Wieser will die Sachgüter von den Arbeitsleistungen deshalb prinzipiell scheiden, weil diese, wenn sie auch von uns „bis zu einem weiten Maße in der Wirtschaft als Mittel unserer Zwecke angesehen" werden, doch nicht wie Sachgüter „ein bloßes Mittel" sind. Und diesen Begriff „bloßes Mittel", den wir schon deshalb nicht anerkennen können, weil der Gegensatz von Mittel und Zweck, wie wir oben ausgeführt haben, von jedem empirisch begrenzten (also nicht irgendwie postulierten metaphysischen) Standpunkt

[1]) Art. „Gut" im Hdwb. IV, S. 928.



aus ein durchaus relativer ist, jeder Zweck auch als Mittel und jedes Mittel bei einem Wechsel des Gesichtspunktes auch als Zweck aufgefaßt werden kann, setzt v. Wieser aus einem doch sehr individuellen und unbestimmten[1]) Sprachgefühl heraus dem Begriff „Sache" gleich, um daraus einen prinzipiellen Gegensatz von Sachgütern als bloßen Mitteln und Arbeitsleistungen als nicht ausschließlich nur Mitteln zu konstruieren. Hier ist offenbar in die Sache etwas hineindisputiert, was nicht von Anfang an in ihr liegt. Außerdem aber scheint dieser Unterschied gegenüber den so wichtigen Übereinstimmungen, die wir sonst in jeder Hinsicht konstatieren konnten und auch v. Wieser selbst konstatiert hat, doch so unbedeutend, daß man eine Veranlassung, ihn grundbegrifflich zu verwerten, darin gewiß nicht erblicken kann. Unterschiede zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen gibt es ja zweifellos genug. Aber je mehr Scharfsinn man auf ihre nationalökonomische Erfassung und begriffliche Feststellung verwendet, um so bedeutungsloser erscheinen alle diese Unterschiede für die nationalökonomische Betrachtung. Das sieht man gerade an dieser merkwürdigen Argumentation.

Es ist gewiß nichts dagegen einzuwenden, wenn v. Wieser die Arbeit vor den sachlichen Objekten dadurch auszeichnet, daß er sagt: „sie darf doch nicht durchaus sachlich angesehen werden, sie ist und bleibt ein persönliches Ereignis, dem gegenüber auch das Gefühl seine Rechte und Pflichten hat". Das ist ganz gewiß richtig, aber was hat dieser Gefühlstandsspunkt in der theoretischen Nationalökonomie zu tun? Das mag ein für eine sozialethische, kulturhistorische, volkswirtschaftspolitische Betrachtung ganz brauchbarer Gesichtspunkt sein, jene Erwägung mag von einem höheren sozial- oder kulturpolitischen Standpunkt aus in einer Erörterung derartiger ethisch-praktischer Probleme einen prinzipiellen Platz beanspruchen, aber irgendeine grundsätzliche Bedeutung für die theoretisch-nationalökonomische Erkenntnis und deren grundbegriffliche Voraussetzungen ist daraus nicht abzusehen. Zudem würde auch diese Erwägung nicht mehr beweisen, als daß Arbeitsleistungen keine Sache sind, keineswegs aber, daß sie in der Nationalökonomie unter dem dieser Wissenschaft eigentümlichen Gesichtspunkt der Betrachtung eine wesentlich andere Rolle spielen, wie die Sachen, so daß daneben jene von v. Wieser selbst so mit Nachdruck hervorgehobene weitgehende Gleichartigkeit zwischen Arbeitsleistungen und

[1]) Man ist fast versucht zu sagen: „selbstsuggerierten".



Sachgütern in der Nationalökonomie gar keine prinzipielle Rolle mehr spielen würde. Also im besten Fall würde jenes Argument nur sagen, daß hier ein auch für die nationalökonomische Betrachtung nicht ganz bedeutungsloser Unterschied zwischen Arbeitsleistungen und Sachgütern vorliegt, nicht aber, daß diese beiden Kategorien nicht unter einen allgemeinen grundbegrifflichen Ausdruck zusammengefaßt werden dürften, wofür doch selbst nach v. Wieser so vieles spricht. Wenn wir für diesen grundbegrifflichen Ausdruck den Terminus „Gut" akzeptieren, so würde uns die v. Wiesersche Argumentation nur soviel sagen, daß Arbeitsleistungen nicht Sachgüter sind, nicht aber, daß sie überhaupt nicht „Güter" sind.

Noch merkwürdiger vielleicht als dieses für eine theoretische Betrachtung so bedenkliche „praktische" Argument[1]) erscheint bei v. Wieser die gänzliche Abhängigkeit vom gemeinen Sprachgebrauch, die völlig kritiklose Anlehnung an die sprachüblichen Wortbedeutungen, die zudem gerade in diesem Fall sehr schwankend und unsicher sind. Ob man „sprachrichtig" nur sagen kann, „die Arbeit gelte in vielen Beziehungen wie ein Gut, aber nicht, sie sei schlechthin ein Gut", mag an sich schon sehr schwer mit Übereinstimmung aller Beteiligten (das wären in diesem Fall alle deutschsprechenden Menschen) feststellbar sein. Aber selbst zugegeben, es würde niemand Veranlassung nehmen, aus seinem Sprachgefühl heraus dieser Behauptung zu widersprechen[2]), so wäre diese Tatsache für die nationalökonomische Betrachtung doch ganz nebensächlich oder völlig gleichgültig, wenn jene „vielen Beziehungen" eben die sind, welche die theoretische Nationalökonomie als ihr eigentümliches Objekt erkennt. Sicher aber gehören dahin nicht die subjektiven Gefühlsbeziehungen, die v. Wieser als eine besondere Eigentümlichkeit der Arbeitsleistungen gegenüber den Sachgütern hervorhebt, die jedoch zudem in Wirklichkeit ein solches Spezifikum der Arbeitsleistungen gar nicht darstellen. Auch dieser vermeintliche Unterschied zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen ist nämlich bei genauerer Betrachtung nicht nur kein für die national-

[1]) Geradezu ein klassisches argumentum ad hominem!

[2]) In Wirklichkeit glauben wir sehr viel Grund zu einem solchen Widerspruch zu haben. Man kann im allgemeinen sprachrichtig doch wohl nur sagen: „Die Arbeit gelte in vielen Beziehungen wie ein Sachgut, aber nicht, sie sei schlechthin ein Sachgut". Die Identifizierung von „Sache" und „Gut" ist aber durchaus nicht „sprachrichtig".



ökonomische Betrachtung relevanter Unterschied, sondern überhaupt kein prinzipieller und durchgreifender Unterschied. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß eine persönliche oder gefühlsmäßige Affektion in bezug auf Sachgüter ebensogut möglich ist und vorkommt, wie sie bei Arbeitsleistungen eine ziemlich allgemeine Regel ist. Und daß „auch das Gefühl seine Rechte und Pflichten hat", das kann man nicht allein für die menschliche Arbeit behaupten, sondern ebensowohl auf tierische Kraftleistungen anwenden. Nicht nur in bezug auf die Betrachtung und Behandlung der menschlichen Arbeit, sondern ebensowohl in bezug auf die Behandlung von Tieren, die doch sonst von den menschlichen Arbeitsleistungen streng geschieden als Sachen aufgefaßt werden, können wir sagen, daß „auch das Gefühl seine Rechte und Pflichten hat". Auch Tiere werden nicht immer bloß mit nüchternen, sachlichen, wirtschaftlichen Erwägungen behandelt, sondern vielfach auch unter dem Einfluß gefühlsmäßiger Regungen. Und mit menschlichen Arbeitsleistungen wird umgekehrt doch auch nach v. Wieser in weitem Maß mit nüchternen, sachlichen, wirtschaftlichen Erwägungen verfahren, nicht anders wie mit Sachgütern. Was aber das Wichtigste ist, ist, daß die theoretische Nationalökonomie dieses nüchterne, sachliche, wirtschaftliche Verfahren mit menschlichen Arbeitsleistungen für ihre Betrachtung geradezu voraussetzen muß. Der andere Gesichtspunkt ist erst für eine historische oder wirtschaftspolitische Betrachtung möglich. So erscheint die gleichartige Auffassung menschlicher Arbeitsleistungen und sachlicher Bedürfnisbefriedigungsmittel für die Nationalökonomie direkt als Bedingung theoretisch-nationalökonomischer Betrachtung, die Abstraktion von der unter einem andern Gesichtspunkt etwa vorhandenen Verschiedenartigkeit als notwendige Voraussetzung für die nationalökonomische Problemstellung.

Wenn man sich am gemeinen Sprachgebrauch orientieren will, so darf man dies nicht anders, als an der Hand der kritischen Frage tun, ob seine Begriffe und Vorstellungen wohl gerade diejenigen Merkmale der Sache treffen wollen und auch tatsächlich erfassen, welche die Wissenschaft von dem ihr eigentümlichen Standpunkt der Betrachtung aus für die wesentlichen ansieht. Diese können für verschiedene Wissenschaften in bezug auf ein und dasselbe empirische Objekt ganz verschiedene sein, wie eben der Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Betrachtung jedesmal ein anderer ist. Der gemeine Sprachgebrauch aber bildet und gebraucht seine Begriffe und Vorstellungen wieder unter

einem eigenen Gesichtspunkt, der von jenen wissenschaftlichen Gesichtspunkten meist verschieden ist und auf keinen Fall dem Wechsel dieser Gesichtspunkte in den verschiedenen Wissenschaften folgen kann. Wenn daher jede Wissenschaft, die sich mit dem gleichen empirischen Objekt aber jeweils unter einem anderen Gesichtspunkt beschäftigt, wie die Nationalökonomie bei ihrer Begriffsbildung dem gemeinen Sprachgebrauch folgen wollte, so käme es überhaupt zu keiner präzisen Differenzierung der in den verschiedenen Wissenschaften notwendigen Begriffskomplexe. Dafür aber, daß der Gesichtspunkt, unter welchem die gemeinsprachlichen Vorstellungskomplexe entstehen, gerade derselbe ist wie der Gesichtspunkt, der der nationalökonomischen Betrachtung eigen ist, besteht von vorneherein nicht die geringste Garantie. Im Gegenteil, wir haben schon darauf hingewiesen und v. Wieser bestätigt es[1]), daß die gemeine Verkehrssprache meist von einem „engen individualistischen Gesichtskreis aus gebildet ist“, während die Nationalökonomie als Sozialwissenschaft von einem ganz entgegengesetzten interindividuellen Standpunkt ihren Ausgang nimmt. Und gerade der populäre Gutsbegriff ist ein solcher Begriff, der alle Gebrechen vereinigt, die v. Wieser selbst[2]) an Sprachbegriffen vielfach zu finden glaubt, der nicht nur „zu undeutlich, zu leer, zu schwankend“ ist, „als daß man sich seiner als Hilfe bedienen könnte“, sondern auch „vom Grund aus fehlerhaft angelegt“ ist, indem in ihm nicht das geringste soziale, d. h. sozialwissenschaftlich bedeutsame Merkmal angetroffen werden kann.

Am allerwenigsten darf aber der Sprachgebrauch als Argument gegen die wissenschaftliche und begriffliche Zusammenfassung von unter dem spezifischen Gesichtspunkt einer bestimmten Wissenschaft als gleichartig erkannten Tatsachen angesehen werden, wie dies v. Wieser gegenüber seiner ausdrücklich hervorgehobenen Erkenntnis einer wesentlichen Gleichartigkeit der Sachgüter und Arbeitsleistungen und entgegen seinem eigenen früheren Gutsbegriff tut. Selbst wenn es zunächst schwer ist, einen dem Wesen der Sache entsprechenden Begriff „folgerichtig festzuhalten“ und man „immer wieder in den Sprachsinn des Wortes zurückfällt“, so kann darin kein Grund gesehen werden, den Sprachsinn des Wortes für den wissenschaftlichen Begriff zu substituieren, wohl aber dafür aus den wissenschaftlichen Denkgewohnheiten den für die wissenschaftliche Erkenntnis gefährlichen Wortsinn immer

[1]) Vgl. oben.

[2]) Ursprung usw. S. 7.



mehr zu verbannen. Daß man aber gewohnt ist, den „Inhalt der Volkswirtschaft in seinen Grundzügen" als Objekt der Nationalökonomie zu beschreiben mit den Worten: „Erzeugung der Güter, Verteilung der Güter und Verzehrung der Güter" heißt noch nicht, daß dies wirklich eine präzise Formulierung des Inhaltes, der Aufgabe und des Objekts der theoretischen Nationalöko nomie ist. Die Nationalökonomie befaßt sich doch in Wirklichkeit nicht mit der „Erzeugung" der Güter, sondern mit gewissen unter besonderen Umständen an dieses Phänomen sich anknüpfenden, keineswegs aber an dieses Phänomen gebundenen und ausschließlich an ihm zu beobachtenden, sondern auch unabhängig davon möglichen und vorkommenden sozialen Beziehungen. Ebensowenig ist es präzise gefaßt schlechthin „die Verteilung" der Güter, die die Nationalökonomie interessiert, sondern wieder nur eine ganz bestimmt geartete, unter besonderen Voraussetzungen auftretende Verteilungsform, die ebensowenig wie sie sich auf alle Sachgüter bezieht, sich nur auf sachliche Bedürfnisbefriedigungsmittel bezieht. Und die „Verzehrung" der Güter in dem im gemeinen Sprachverkehr üblichen Sinn dürfte wohl am allerwenigsten als ein die Nationalökonomie spezifisch interessierendes Phänomen gelten, in dem allein möglichen übertragenen Sinn aber fällt die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen ebenso darunter wie der Verbrauch von Sachgütern. Schließlich sind es auch hier wieder nur die für die Gestaltung der sozialen Beziehungen relevanten Momente, die die Nationalökonomie interessieren und die rein individuelle „Verzehrung" oder Konsumption von Gütern hat nicht die geringste Bedeutung. Die Beschreibung des Inhaltes oder Gegenstandes der Nationalökonomie als Gütererzeugung, Güterverteilung und Güterverbrauch ist also eine ganz allgemeine und möglichst unpräzise populäre Ausdrucksweise für ganz andere in diesen Kategorien an sich gar nicht inbegriffene soziale Phänomene und, daraus irgendwelche Folgerungen für die nationalökonomische Begriffsbildung abzuleiten, ist ein ganz unzulässiges Beginnen.

Die v. Wiesersche Argumentation vermag also so wenig eine für die nationalökonomische Betrachtung wesentliche und prinzipielle Differenz zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen darzutun, wie die früher betrachteten Argumente v. Philippovichs und Dietzels, vielmehr zeigt auch sie, wie diese da, wo man auf den ersten Blick einen durchgreifenden Unterschied zu sehen vermeint, bei einer tiefer dringenden Analyse nur einen weitgehenden Parallelismus zwischen beiden Kate-

gorien von Bedürfnisbefriedigungsmitteln. Wir können aber diese Kritik des Sachgutsbegriffes nicht abschließen, ohne vorher noch ein Argument zu betrachten, das Sax[1]) von einem gerade für die nationalökonomische Betrachtung sehr wichtigen Standpunkt aus für diesen Begriff vorgebracht hat[2]). Gegenüber der „Subsumption der persönlichen Dienste unter die Güter" meint Sax: „Man stellt damit zwei Ursachen der Erreichung von Lebenszwecken einander gleich: die in der äußeren Natur gelegene und die in dem Mitmenschen zu findende. Beide sind aber keineswegs gleichartig. Die erstere gilt für den Menschen schlechthin, für die Menschheit, die letztere nur je für den einzelnen konkreten Menschen in seinen Beziehungen zu anderen Menschen"[3]). Diese Argumentation dehnt dann Sax auch auf die Arbeitsleistungen schlechthin aus und sagt: „Man darf nur nicht, die ökonomischen Grundbegriffe aus den sozialen Beziehungen ableitend, Arbeitsleistungen anderer Personen für jemand als (äußeres) Gut ansehen, sondern muß die eigene Arbeit eines isoliert der Natur gegenüberstehend gedachten Menschen ins Auge fassen"[4]).

Die Gegenüberstellung dieser beiden Gesichtspunkte der Betrachtung wirtschaftlicher Erscheinungen hat gerade für die Nationalökonomie ihren guten Sinn. Aber gerade der der nationalökonomischen Betrachtung eigentümliche Gesichtspunkt ist nicht der, den Sax hier meint, sondern der andere entgegengesetzte, nicht der individualwirtschaftliche, können wir sagen, sondern der sozialwirtschaftliche. Eben die sozialen Beziehungen beziehungsweise gewisse bestimmt geartete soziale Beziehungen der miteinander wirtschaftenden und verkehrenden Menschen sind der eigentliche Gegenstand nationalökonomischer Betrachtung. Man darf daher nicht nur, sondern muß sogar die ökonomischen Grundbegriffe (als nationalökonomische nämlich!) aus den sozialen Beziehungen ableiten und mit einem sozial bedeutsamen Inhalt erfüllen. Nicht Mensch und Natur stehen sich gegenüber — das mag wohl der Gesichtspunkt der „Wirtschaft" sein — sondern

[1]) Grundlegung. S. 199 ff.

[2]) Außerdem verwendet Sax auch den Gegensatz von Mittel (Ursache) und Zweck in der eigentümlichen Umkehrung v. Wiesers. Er bezeichnet das Sachgut als „eine letzte Ursache", die Dienstleistung hingegen als „eine Zweckerreichung, die erst von der erstgedachten allgemeinen Ursache menschlicher Bedürfnisbefriedigung abhängt." (Vgl. a. a. O. S. 210 f. und 229.) Man kann sich das natürlich ebenso umgekehrt denken.

[3]) a. a. O. S. 210.

[4]) a. a. O. S. 230.

einzelne konkrete Menschen in ihren Beziehungen zu anderen Menschen und ihrer gleichartigen korrespondierenden Beziehung zur Natur (die aber für den einzelnen konkreten und nicht isoliert gedachten Menschen immer auch die andern Menschen beziehungsweise ihre Arbeitsleistungen mit umfaßt). Das ist der der Nationalökonomie als Sozialwissenschaft allein adäquate Gesichtspunkt wissenschaftlicher Betrachtung. Auch diese Argumentation Sax' spricht also bei tieferer Erfassung des Wesens der nationalökonomischen Probleme nicht für, sondern vielmehr gegen den Sachgutsbegriff, was um so wichtiger ist, als sie einen Punkt berührt beziehungsweise an einem Gesichtspunkt orientiert ist, dem man eine besondere Bedeutsamkeit für die Lösung dieser Frage wird zuerkennen müssen, weil er unmittelbar aus der Eigenart der Nationalökonomie selbst hergenommen ist.

Den eigentlich entscheidenden Gesichtspunkt berührt aber Sax mit der folgenden Erwägung: „Wenn man nun beide (Ursachen der Erreichung von Lebenszwecken) zusammenfaßt, als Güter bezeichnet, und von den Gütern etwas aussagt, was für die erstere, die Sachgüter gilt, weil es von den Merkmalen derselben deduziert ist, so kommen selbstverständlich arge Dinge zum Vorschein. Die Kategorien der Produktion, des Wertes, des Tausches, der Kosten u. a. werden da sorglos auf die Güter insgesamt angewendet, man hat aber nur die Sachgüter im Auge. Wendet man das hier Gesagte aber auch auf die Dienstleistungen an, so ergeben sich logische Ungeheuerlichkeiten"[1]). Darauf kommt es allerdings in letzter Linie und in entscheidender Weise an, ob in bezug auf beide Arten von Bedürfnisbefriedigungsmitteln gemeinsame, gleichartige Aussagen gemacht werden können und ob auf beide die nationalökonomischen Kategorien in gleicher Weise anwendbar sind. Diejenigen gleichartigen Merkmale von Dingen, welche solche einheitliche Aussagen ermöglichen zu fixieren, ist ja der Zweck der Begriffsbildung. Wenn die allgemeinsten nationalökonomischen Aussagen oder Erkenntnisse sich tatsächlich in prinzipiell gleicher Weise auf beide Arten von Bedürfnisbefriedigungsmittel beziehen und die allgemeinsten nationalökonomischen Kategorien darauf in prinzipiell gleicher Weise tatsächlich angewendet werden können, dann wäre es eben dadurch begründet, sie unter einen gemeinsamen nationalökonomischen Grundbegriff zusammenzufassen, wenn aber, wie Sax meint, solche gleichartige

[1]) a. a. O. S. 211.

Aussagen nicht gemacht werden und gerade die wichtigsten und grundlegendsten nationalökonomischen Kategorien nicht auf beide Arten von Bedürfnisbefriedigungsmitteln angewendet werden können, sondern dies alles nur für Sachgüter gilt, dann müssen wir freilich beides aufs strengste begrifflich scheiden und auseinanderhalten. Aber gerade hier müssen wir der Ansicht Sax' auf das nachdrücklichste widersprechen. Worauf kommt es in dieser Erwägung eigentlich an? Die Frage, die uns hier vorgelegt ist, müssen wir präziser, als dies Sax getan hat, folgendermaßen fassen: Besteht unter dem spezifischen Gesichtspunkt nationalökonomisch-sozialwissenschaftlicher Betrachtung zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen eine derartige prinzipielle Gleichartigkeit, daß über beide Arten von Bedürfnisbefriedigungsmitteln einheitliche nationalökonomische Aussagen gemacht werden können? Beziehungsweise: Haben die allgemeinsten nationalökonomischen Aussagen, die in bezug auf Sachgüter gemacht werden und „von den Merkmalen derselben deduziert“ erscheinen, Geltung lediglich für diese oder etwa auch für Arbeitsleistungen? Können die allgemeinsten und grundlegenden spezifisch nationalökonomischen Kategorien nur auf Sachgüter angewendet werden oder auch etwa in gleicher Weise auf Arbeitsleistungen?

Diese Fragen glauben wir durchaus in einem Sax' Meinung ganz entgegensetzten Sinn beantworten zu müssen. „Logische Ungeheuerlichkeiten“ ergeben sich daraus nur dann, wenn der hier maßgebende Gedanke verkannt oder in der durchaus dialektischen Weise, die sich bei Sax findet[1]), durchgeführt wird. Wenn jene Aussagen, die über

[1]) Als Beispiel dieser rein dialektischen Argumentation sei hier folgendes angeführt (Sax a. a. O. S. 212). Wagner zählt unter den Erwerbsarten der wirtschaftlichen Güter unter anderen auf: die „durch den Tausch oder den Kredit, indem freiwillig andere wirtschaftliche Güter gegen eigene wirtschaftliche Güter angenommen werden“. Nun argumentiert Sax folgendermaßen: „Das heißt: Jeder gibt eigene Güter gegen Güter des Anderen. Nun sind die Sachgüter der Dienste-Empfangenden zwar eigene Güter, die Dienste sind aber... nicht eigene Güter des Leistenden... Folglich kann kein Tausch stattfinden oder vielmehr, was stattfindet, ist nicht Tausch. Wir haben damit in den Diensten Güter vor uns, welche weder selbst produziert, noch mittelbar erworben werden können. Die wichtigsten(!?) Aussagen, welche von den Gütern allgemein gemacht werden, erweisen sich sofort als hinfällig betreffs dieser einen Klasse der Güter.“ — Widersprüche, die sich in den Formulierungen Wagners finden, sind natürlich kein positiver Beweis für Sax' Ansicht.

Sachgüter, als rein aus ihrer sachlichen Natur — nicht aber aus ihrer Stellung im sozialen Verkehr — heraus deduziert, gemacht werden, auch auf Dienstleistungen angewendet werden sollen, dann kommt es allerdings zu den absurden Konsequenzen, die Sax so „ungeheuerlich" findet. Allein darauf kommt es nicht an. Worauf es ankommt, ist, ob eine nationalökonomische Gleichartigkeit zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen besteht, ob nationalökonomische, d. h. auf ihre Stellung im sozialen Verkehr bezügliche Aussagen in prinzipiell gleicher Weise für Sachgüter und Arbeitsleistungen gemacht, ob grundlegende nationalökonomische Kategorien auf beide Arten von Bedürfnisbefriedigungsmitteln angewendet werden können. Und das müssen wir auf das allerentschiedenste bejahen.

Die Kategorie der Produktion ist, wie wir uns erinnern müssen, an sich in der ihr im allgemeinen zukommenden Bedeutung eine technische, eventuell eine technisch-wirtschaftliche, aber keine nationalökonomische Kategorie. Das Produktionsphänomen spielt als solches noch keine Rolle in den nationalökonomischen Problemen; daß Dinge produziert werden, ist keine Aussage, die unter dem spezifischen Gesichtspunkt nationalökonomischer Betrachtung gemacht wird, noch keine nationalökonomische Aussage. Wird aber die Kategorie der Produktion in einem nationalökonomisch bedeutsamen Sinn (allerdings meist in einer sehr unklaren Weise) umgedeutet, so lassen sich auch schon, wie wir gesehen haben, zwischen Sachgütern und Arbeitsleistungen sofort nationalökonomisch bedeutsame Analogien aufzeigen, über beide Arten von Bedürfnisbefriedigungsmitteln unter dem Gesichtspunkt nationalökonomischer Betrachtung gleichartige Aussagen machen. Nicht anders ist es mit der Kategorie der Produktionskosten, die, wenn sie, wie dies hier ja gewöhnlich geschieht, nationalökonomisch (d. h. als eine Kategorie des individualistisch organisierten Sozialverkehrs) interpretiert wird, eine analoge Anwendung, wie in bezug auf Sachgüter, auch in bezug auf Arbeitsleistungen finden kann und tatsächlich gefunden hat. Die Kategorien des Wertes und Tausches aber und insbesondere, wie wir hinzufügen müssen die Kategorie des Preises, lassen sich, wenn sie wirklich nationalökonomisch als spezifische Kategorien des sozialen Verkehrs aufgefaßt werden, doch ganz ungezwungen und in prinzipiell gleicher Weise ebensowohl auf Arbeitsleistungen wie auf Sachgüter anwenden. Freilich darf man hierbei nicht an dem engen populären oder etwa

streng juristischen Tauschbegriff, als dessen notwendiges Kriterium die Sachlichkeit der ausgetauschten Objekte angesehen wird, also gewissermaßen an einer rein mechanischen Äußerlichkeit haften, sondern muß das für die nationalökonomische Betrachtung und Problemstellung Wesentliche und Bedeutsame, den Wechsel individualer Verfügungsmacht über äußere Objekte im sozialen Verkehr, ins Auge fassen. Gerade unter dem Gesichtspunkt dieser spezifisch nationalökonomischen Kategorien besteht eine prinzipielle Gleichartigkeit zwischen Arbeitsleistungen und Sachgütern, können einheitliche Aussagen über beide Arten von Bedürfnisbefriedigungsmitteln gemacht werden. Sachgüter und Arbeitsleistungen können unter diese Kategorien in gleicher Weise subsumiert werden, auf beide Arten von Bedürfnisbefriedigungsmitteln finden diese Kategorien in prinzipiell gleicher Weise Anwendung. Insbesondere das allgemeinste, wichtigste und fundamentalste Bestandstück der theoretischen Nationalökonomie, die Preislehre, ist in gleicher Weise gültig für Arbeitsleistungen wie für Sachgüter und diese Tatsache schließt die prinzipielle, grundbegriffliche Scheidung der Sachgüter und Arbeitsleistungen in zwei wesentlich verschiedene nationalökonomische Grundkategorien endgültig aus.

Dies — und nicht die Sachlichkeit, die Produzierbarkeit, das Verhältnis von Zweck und Mittel u. dgl. — ist der Gesichtspunkt, an dem die Bestimmung des Gutsbegriffs als nationalökonomischen Grundbegriff in letzter Linie orientiert sein muß, und dieser Gesichtspunkt spricht nicht, wie Sax meint, für den Sachgutsbegriff, sondern — wie eben auch alle anderen weniger bedeutsamen Kriterien — in entscheidender Weise gegen ihn. Kein Argument und am allerwenigsten dieses letzte reicht demnach zu, den Sachgutsbegriff als nationalökonomischen Grundbegriff zu rechtfertigen, Sachgüter und Arbeitsleistungen in für die nationalökonomische Betrachtung prinzipieller, grundbegrifflicher Weise streng zu scheiden. Es zeigt sich vielmehr zunächst eine außerordentlich bedeutungsvolle und weitgehende Gleichartigkeit beider Arten von Bedürfnisbefriedigungsmitteln. Daneben kann man immerhin auch ihre von einem eingeschränkteren Standpunkt innerhalb der allgemeinen nationalökonomischen Erkenntnisbedingungen aus sich ergebende und für speziellere nationalökonomische Probleme nicht minder bedeutungsvolle Verschiedenartigkeit anerkennen. Aber man muß zugeben, daß diese mit dem Gutsbegriff, wie er in der Nationalökonomie als Grundbegriff in Gebrauch

steht, nichts zu tun hat. Die Aussagen, die als allgemeine und spezifisch nationalökonomische über Güter gemacht werden, daß sie Objekte der Wertung, des Tausches in dem nationalökonomisch relevanten Sinn, einer bestimmt gearteten Preisbildung u. dgl. sind, gelten für Arbeitsleistungen in prinzipiell gleicher Weise wie für Sachgüter. Wir können abschließend über diese Streitfrage mit Wagner sagen: Diese ganze Argumentation zugunsten des engen Sachgutsbegriffs „beweist doch nur, daß die Dienste manche Eigentümlichkeiten, verglichen mit den Sachgütern, haben, und eben deshalb eine besondere Art der wirtschaftlichen Güter bilden . . . aber sie beweist nicht, daß die Dienste gar keine wirtschaftlichen Güter sind“[1]). Dies gilt sowohl dann, wenn man sich zur Kritik jener Argumentation, die in letzter Linie immer am Begriff der „Wirtschaft“ und nicht am eigentlichen Erkenntnisobjekt der Nationalökonomie orientiert ist, ganz auf ihren Boden stellt und von ihrem Ausgangspunkte ausgeht, und es gilt umsomehr dann, wenn man bei der Kritik von der irrigen Voraussetzung, daß im Begriff der „Wirtschaft“ das Erkenntnisobjekt der Nationalökonomie zum Ausdruck gelange, abgeht, und die Argumentation direkt in Hinblick auf das wirkliche Erkenntnisobjekt und die allgemeinsten nationalökonomischen Problemstellungen prüft. Immer führt uns die Kritik gerade zum gegenteiligen Ergebnis, als die übliche Argumentation anstrebt[2]).

Es steht also so viel fest, daß die allgemeinsten und fundamentalen nationalökonomischen Betrachtungen nicht nur Sachgüter, sondern in prinzipiell gleicher Weise auch Arbeitsleistungen zum Gegenstande haben, daß gerade das fundamentalste nationalökonomische Problem, das Preisproblem, keineswegs auf Sachgüter eingeschränkt ist, sondern in prinzipiell gleicher Weise sich auch auf Arbeitsleistungen bezieht, daß also die allgemeinsten und fundamentalen spezifisch nationalökonomischen Aussagen nicht nur für Sachgüter, sondern ebensogut für Arbeitsleistungen gemacht werden und gelten. Kommt also die Rolle, welche jene Dinge, die man Güter nennen will, in der National-

---

[1]) a. a. O. S. 304. Wagners Gegenargumentation gegen den Sachgutsbegriff ist im übrigen für sich allein nicht beweiskräftig und geht vielfach von Vorraussetzungen aus, die selbst wieder nicht haltbar sind. Vgl. hierzu: Dietzel, „Theoretische Sozialökonomik“ a. a. O.

[2]) Die beste Argumentation gegen die Ausscheidung der Leistungen aus dem Gutsbegriff findet sich bei Hermann „Untersuchungen“. 2. Aufl. S. 114 ff.



ökonomie als einheitlicher Gegenstand fundamentaler nationalökonomischer Aussagen spielen ganz allgemein Sachgütern und Arbeitsleistungen, d. h. Sachgütern und Arbeitsleistungen schlechthin ohne jede einschränkende Bestimmung beziehungsweise allen Sachgütern und Arbeitsleistungen zu? Mit dieser Frage wenden wir uns nun dem von Menger[1]) aufgestellten und in seinen einzelnen elementaren Merkmalen bestimmten, von v. Böhm-Bawerk[2]) näher entwickelten und weiter ausgebildeten und in allen seinen Konsequenzen streng und scharfsinnig durchgeführten Gutsbegriff zu.

Menger sieht das „Wesen der Güter“ in einem von dem Menschen erkannten und beherrschten Kausalzusammenhang von Dingen mit der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. „Diejenigen Dinge, welche die Tauglichkeit haben, in Kausalzusammenhang mit der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gesetzt zu werden, nennen wir Nützlichkeiten, wofern wir diesen Kausalzusammenhang aber erkennen und es zugleich in unserer Macht haben, die in Rede stehenden Dinge zur Befriedigung unserer Bedürfnisse tatsächlich heranzuziehen, nennen wir sie Güter“[3]). Nicht anders v. Böhm-Bawerk, der den „Grundgedanken“ dieses Begriffs darin gelegen sieht, „daß die Güter im wirtschaftlichen Sinne diejenigen Dinge sind, welche den Menschen als Mittel oder Werkzeuge zur Erreichung ihrer persönlichen Wohlfahrtszwecke dienen“[4]). In diesem „nur scheinbar einfachen Begriffsmerkmal, ‚Wohlfahrtswerkzeug‘“ liegen sowohl nach Menger als nach v. Böhm-Bawerk folgende einfache Begriffselemente zusammengefaßt: Zunächst als subjektives Moment „das Vorhandensein eines Bedürfnisses“ und als objektives „der Besitz nützlicher Eigenschaften“ oder die Nützlichkeit eines Dinges, ferner als weitere subjektive Momente „die Erkenntnis der Nützlichkeit“, die „Gebrauchskunst“ und eine „ausreichende Verfügungsmacht“ über das nützliche Ding. „Die genaue Feststellung der für den nationalökonomischen Gutsbegriff charakteristischen Einzelkriterien muß“ — nach Böhm-Bawerk — „die Handhabe bieten, um jenen von den-

---

[1]) Grundsätze S. 1 ff.

[2]) Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre. Innsbruck 1881.

[3]) a. a. O. S. 1 f.

[4]) a. a. O. S. 13 ff.

jenigen Elementen freizuhalten, welche zwar sprachgebräuchlich Güter heißen, es aber im volkswirtschaftlichen Sinne nicht sind. Dies werden solche Dinge sein, welche zwar ‚gut', aber keine ‚guten Mittel zum Zwecke' sind, und diese werden sich wieder in zwei Hauptgruppen teilen: erstlich in solche ‚Güter', welche nicht als Mittel zu Zwecken, sondern als Selbstzweck begehrt werden. ... Die andere aus dem wirtschaftlichen Grundbegriffe auszuscheidende Gütergruppe wird, mit einem Worte bezeichnet, aus den Gütern des figürlichen Sprachgebrauches bestehen"[1]).

Hier liegt uns zweifellos ein inhaltlich völlig klarer und in seinen elementaren Merkmalen ausreichend bestimmter, in sich völlig begründeter und logisch widerspruchsloser Begriff vor. Er geht nicht, wie der Sachgutsbegriff, von vorneherein auf die Bestimmung des Umfanges, seiner empirischen Geltung, sondern auf die Erfassung der aus dem Wesen der Sache — Bedürfnisbefriedigung — geschöpften inhaltlichen Merkmale. Der Umfang des Begriffes, seine empirische Geltung wird erst hinterher aus diesen inhaltlichen Merkmalen deduziert. Insofern ist diese Begriffsbildung logisch entschieden einwandfreier als der Sachgutsbegriff, ja rein formal logisch überhaupt nicht angreifbar. Die Frage ist aber die: Ist dieser Begriff wirklich, wie Menger und v. Böhm-Bawerk meinen der „nationalökonomische Gutsbegriff", d. h. ist er überhaupt ein nationalökonomischer Begriff oder gar ein nationalökonomischer Grundbegriff? Was gibt uns das Recht, diesen rein formal logisch betrachtet entschieden ganz tadellosen Begriff als nationalökonomischen Grundbegriff anzusprechen?

Seinem Inhalt nach muß, da die spezifisch nationalökonomischen Probleme sozial bedingte Probleme sind, die Nationalökonomie in diesem Sinn eine Sozialwissenschaft ist, ein nationalökonomischer Begriff als nationalökonomischer ein sozialwissenschaftlicher Begriff sein, d. h er muß eine spezifisch soziale Tatsache erfassen. Das tut der obige Gutsbegriff in keiner Weise. Als nationalökonomischer Grundbegriff aber müßte sein Inhalt zudem unmittelbar aus den spezifischen Merkmalen des begrifflichen Erkenntnisobjekts deduziert sein. Auch ist das nicht der Fall. Der Ausgangs-

[1]) a. a. O. Man beachte, wie hier die Argumentation aus dem Verhältnis von Zweck und Mittel beziehungsweise bloßen Zweck und bloßen Mittel wieder in einem andern Sinn als bei v. Philippovich, Dietzel und v. Wieser angewendet wird.



punkt für diese Begriffsbildung war lediglich ganz allgemein die Tatsache menschlicher Bedürfnisbefriedigung, ohne Rücksicht darauf, inwieferne und inwieweit diese Tatsache, unter welchem besonderen Gesichtspunkt wissenschaftlicher Betrachtung, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie Objekt der Nationalökonomie ist. Die Tatsache der Bedürfnisbefriedigung mag wohl der zufällige empirische Ausgangspunkt für das „In Gang kommen“ spezifisch nationalökonomischer Betrachtung sein, aber die Erfahrung, an die eine wissenschaftliche Betrachtung zufällig anknüpft, kann nicht die logische Grundlage für die Ausbildung allgemeiner fachwissenschaftlicher Begriffe oder Kategorien sein. Die Bildung dieses Gutsbegriffs ist aber in keiner Weise an der Nationalökonomie, an ihrem spezifischen Objekt und ihren spezifischen Problemen, sondern lediglich an einer physiologisch-psychologischen Erfahrungstatsache orientiert.

Die sachlichen Mängel dieser formal logisch ja ganz einwandfreien Begriffsbildung haben notwendigerweise andere Mängel in bezug auf den Umfang des Begriffs, seine Geltung und Anwendung in der nationalökonomischen Problemstellung im Gefolge. Ein *nationalökonomischer* Begriff ist gegeben, wenn spezifisch nationalökonomische Aussagen gerade für seinen Umfang gelten, für seinen *ganzen* Umfang gelten und *nur* für diesen Umfang gelten. Sonst hat es natürlich keinen Sinn, einen Begriff einen nationalökonomischen zu heißen, wenn er nicht etwas Nationalökonomisches in sich schließt, das speziell ihm eigen ist, wenn nicht gerade für ihn etwas spezifisch Nationalökonomisches Geltung hat. Ein *nationalökonomischer Grundbegriff* aber ist dann gegeben, wenn die allgemeinsten und fundamentalen nationalökonomischen Aussagen sich gerade auf seinen Umfang beziehen, für seinen *ganzen* Umfang gelten und *nur* für diesen Umfang gelten. Ist dies beim obigen Gutsbegriff der Fall? Offenkundig nicht.

Sachgüter und Arbeitsleistungen („nützliche menschliche Handlungen)[1]“ fallen nach Menger und v. Böhm-Bawerk in gleicher Weise unter den Umfang ihres Gutsbegriffs. Die nationalökonomischen Probleme beziehen sich nun keineswegs gerade auf Güter in dieser allgemeinen Bedeutung. Kein spezifisch nationalökonomisches Problem und insbesondere auch nicht das fundamentalste nationalökonomische Pro-

---

[1]) *Menger*, Grundsätze S. 7.

blem, das Preisproblem, gilt gerade in bezug auf Güter in diesem Sinn, in bezug auf Sachen und Leistungen, weder in bezug auf alle Sachgüter und Arbeitsleistungen, noch vielleicht nur in bezug auf Sachgüter und Arbeitsleistungen. Das erste ist offenkundig, das zweite aber auch durch die scharfsinnige Untersuchung Böhm-Bawerks noch nicht erledigt. Diese beweist nicht mehr (und hat auch kein anderes Beweisthema), als daß außer Sachgüter und Arbeitsleistungen nichts unter den Umfang seines Gutsbegriffes fällt, insbesondere nicht die sogenannten „Verhältnisgüter“, die nie mehr als Komplexe, gedankliche Zusammenfassungen von sachlichen und persönlichen Nutzleistungen sind. Sie beweist aber nicht, daß „Rechte und Verhältnisse“ nicht trotzdem neben Sachgütern und Arbeitsleistungen, wenn sie auch nur Komplexe oder gedankliche Zusammenfassungen von sachlichen und persönlichen Nutzleistungen sind, als selbständige Kategorien, ohne jede Berücksichtigung dessen, was etwa „reell“ dahinter steckt, in nationalökonomischen Problemstellungen eine Rolle spielen, und zwar dieselbe Rolle spielen, wie Sachgüter und Arbeitsleistungen. Es ist immerhin noch möglich, daß nationalökonomische Aussagen sich nicht auf etwa dahinter versteckte Sachgüter und Arbeitsleistungen, sondern gerade auf ihre gedankliche Zusammenfassung in selbständigen Komplexen beziehen, wenn auch als reelle Güter nur jene Dinge und nie diese Gedankengebilde bezeichnet werden können. Das hängt am Ende wieder nur von der besonderen Ordnung des sozialen Verkehres ab, die bei einer sehr fortgeschrittenen Differenzierung ihres Inhaltes (in einer fein durchgebildeten Rechtsordnung) auch solche „Fiktionen“, die oft wirklich nur reine Illusionen sind (was sich immer erst hinterher, wenn die Verkehrsbeziehung bereits begründet und in einem Preis ihre Objektivation gefunden hat, herausstellt), als Objekte des individualistisch-sozialen Verkehrs anerkennt.

Nun erfährt dieser Gutsbegriff als nationalökonomischer Grundbegriff allerdings noch eine Einschränkung. Nicht mit Gütern schlechthin in diesem allgemeinen Sinn hat es nach Menger und v. Böhm-Bawerk die Nationalökonomie zu tun, sondern nur mit den sogenannten „wirtschaftlichen“ Gütern. Das Kriterium des „wirtschaftlichen“ Gutes aber findet Menger, wie v. Böhm-Bawerk in einer im Verhältnis zum Bedarf unzureichend vorhandenen Quantität oder in der relativen Seltenheit eines bestimmten Gutes. Menger betont mit besonderem Nachdruck, daß „das Kriterium des ökonomischen Charakters der Güter

ganz ausschließlich in dem Verhältnisse zwischen Bedarf und verfügbarer Quantität derselben zu suchen ist"[1]). An unserer Kritik vermag diese Einschränkung des Gutsbegriffes nichts zu ändern. Alle unsere prinzipiellen Einwendungen gegen jenen allgemeineren Gutsbegriff bleiben auch gegenüber diesem verengerten Gutsbegriff beziehungsweise seine Stellung als nationalökonomischen Grundbegriff völlig aufrecht. Der Inhalt des Gutsbegriffes ist durch ein weiteres Merkmal bereichert worden, aber auch dieses Merkmal ist nicht von der spezifischen Eigenart der Nationalökonomie als Sozialwissenschaft hergeleitet. Nicht der Gesichtspunkt spezifisch nationalökonomischer Betrachtung, sondern der Gesichtspunkt einer viel allgemeineren Betrachtung menschlichen Handelns war für diese verengerte Begriffsbestimmung maßgebend. Der Ausgangspunkt für diese verengerte Begriffsbestimmung ist jetzt die zweckmäßige Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, ganz ohne Rücksicht wieder, inwiefern und inwieweit, unter welchem besonderen Gesichtspunkt wissenschaftlicher Betrachtung, unter welchen anderweitigen Voraussetzungen und Bedingungen diese erst ein Gegenstand der Nationalökonomie ist. Wenn das Objekt der Nationalökonomie wirklich das gesamte rationale Handeln des Menschen unter dem alleinigen Gesichtspunkt seiner Zweckmäßigkeit wäre, dann könnte freilich dieser so verengerte Gutsbegriff eine Rolle als nationalökonomischer Grundbegriff spielen. Dies ist aber nicht der Fall[2]). Zweckmäßigkeit des Handelns, rationales, durch die Begrenztheit der Mittel zu bestimmten Zwecken bedingtes Handeln muß immer und überall vorausgesetzt werden, wo menschliches Handeln überhaupt einer allgemeintheoretischen Betrachtung unterworfen wird. Es ist daher keine spezifische Voraussetzung gerade der nationalökonomischen Betrachtung. kein Moment, das dieser speziell eigentümlich wäre, das also die Nationalökonomie von anderen Wissenschaften von menschlichen Handeln prinzipiell unterschiede.

Nicht anders steht es mit dem Umfang dieses verengerten Gutsbegriffes. In dem Maße, als der Inhalt des Begriffes durch Hinzufügung eines neuen Merkmals bereichert wurde, ist der Umfang kleiner geworden. Er umfaßt nun nicht mehr Sachgüter und Arbeitsleistungen schlechthin, nicht mehr alle Sachgüter und Arbeitsleistungen, die in jenem Kausalzusammenhang mit der Befriedigung menschlicher

[1]) a. a. O. S. 61, Anm.

[2]) Vgl. Dietzel, Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre usw. a. a. O. S. 52 ff.



Bedürfnisse stehen, sondern in diesem Kausalzusammenhang stehende Sachgüter und Arbeitsleistungen nur, insoweit sie in jenem eigentümlichen Quantitätenverhältnisse zu unserem Bedarf stehen, welche der Anlaß für das „wirtschaftliche" Verfahren ist, also sogenannte „wirtschaftliche" Sachgüter und Arbeitsleistungen. Damit ist an sich schon nicht recht viel gewonnen; denn schließlich knüpft alles rationale Handeln an diesem eigentümlichen Quantitätenverhältnisse der Güter an, wird eben hervorgerufen durch einen relativen Mangel an zur Bedürfnisbefriedigung tauglichen Gütern, dort wo ein Bedarf nach solchen besteht[1]). Auch mit dem Holz des Urwaldes und mit dem Wasser einer unversiegbaren Quelle wird gewirtschaftet, wenn auch nicht im Urwald oder unmittelbar an der Quelle, — dieses rein lokale Moment ist aber auch für die Charakteristik des Objektes und des Verhältnisses dieses Objektes zu einem bedürfenden Subjekt völlig gleichgültig — aber doch dort, wo diese Güter eben ihre Dienste als Bedürfnisbefriedigungsmittel tun sollen, wenn anders sie die Bezeichnung Güter beanspruchen wollen.

Aber lassen wir dieses Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit jener einschränkenden Begriffsbestimmung an sich beiseite und sehen wir nur auf ihre Beziehung zu den nationalökonomischen Problemen und Aussagen, auf die Geltung und Anwendung dieses verengerten Gutsbegriffs in der nationalökonomischen Problemstellung. Auch für diesen verengerten Gutsbegriff beziehungsweise dessen Umfang hat alles das Geltung und müssen wir alles das wiederholen, was wir früher von jenem allgemeineren Gutsbegriff gesagt haben. Ebensowenig wie auf Güter in jener allgemeineren Bedeutung beziehen sich die nationalökonomischen Probleme gerade auf Güter in diesem eingeschränkteren Sinn, gerade auf „wirtschaftliche Güter" im Mengerschen Sinn. Kein spezifisch nationalökonomisches Problem und insbesondere auch nicht das fundamentalste nationalökonomische Problem, das Preisproblem, gilt gerade in bezug auf „wirtschaftliche Güter" in diesem Sinn, weder in bezug auf alle „wirtschaftlichen", d. h. in jenem eigentümlichen Quantitätenverhältnisse stehenden Sachgüter und Arbeitsleistungen, noch etwa nur in bezug auf solche „wirtschaftliche" Sachgüter und Arbeitsleistungen. Da spielt in entscheidender Weise wieder die Ordnung des sozialen Verkehres mit. Menger selbst konnte dies natürlich nicht völlig

[1]) Vgl. Dietzel a. a. O. S. 52ff.

verkennen und er hat auch die Bedeutung dieses entscheidenden sozialen Momentes ganz richtig gewürdigt. Wohl aber hat Menger gleichzeitig verkannt, daß er dadurch die Bedeutung seines eben vorher konstruierten Gutsbegriffes für die eigentliche nationalökonomische Betrachtung selbst völlig aufgehoben hat.

Schon bei der Erörterung des allgemeinen Gutsbegriffes bemerkt Menger, daß „Dinge, die in keinerlei ursächlichem Zusammenhange mit der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gesetzt werden können, von den Menschen nichtsdestoweniger als Güter behandelt werden“ [1]), was dann für die Wissenschaft ebensoviel bedeutet, daß Aussagen, die über Güter gemacht werden, auch für Dinge gelten, die gar nicht Güter sind, daß es dann aber auch gar nicht die objektive Gutsqualität von Dingen ist, welche diese Aussagen ermöglicht, sondern ein bestimmtes Verfahren der Menschen mit den Dingen, das häufig, vielleicht meistens wohl auf solche Dinge Anwendung findet, die Gutsqualität besitzen, aber prinzipiell ebensowohl in gleicher Weise und unter Umständen nicht minder häufig auch auf Dinge Anwendung finden kann und findet, die Güterqualität nicht besitzen. Diese Aussagen hängen demnach nicht notwendig mit der objektiven Güterqualität zusammen, hängen nicht von ihr ab, lassen sie vielmehr als logisch gleichgültig erscheinen.

Diese Erwägung erlangt nun eine noch höhere Bedeutung für die Stellung der „wirtschaftlichen“ Güter. Bei der Erörterung dieses „wirtschaftlichen“ Gutsbegriffes hebt Menger die merkwürdige Tatsache hervor, daß es Güter gibt, „welche rücksichtlich der bei denselben zutage tretenden Erscheinungen eine Mittelstellung zwischen den ökonomischen und den nicht ökonomischen Gütern einnehmen“ [2]). Menger bemerkt nämlich, daß es Güter gibt, die von Natur aus eigentlich als „wirtschaftliche“ zu qualifizieren sind, aber unter gewissen gesellschaftlichen

[1]) a. a. O. S. 4. Menger nennt sie „eingebildete Güter“ und versteht darunter „Dinge, die zwar nicht in der Wirklichkeit, wohl aber in der Meinung der Menschen in jenem Verhältnisse stehen, wodurch die Güterqualität der Dinge begründet wird“. Dies ist dann der Fall, „wenn Dingen irrtümlicherweise Eigenschaften und somit Wirkungen zugeschrieben werden, die ihnen in Wahrheit nicht zukommen (Schönheitsmittel, Amulette, viele Medikamente, Wünschelruten, Liebestränke u. dgl. m.) oder aber menschliche Bedürfnisse irrtümlicherweise vorausgesetzt werden, die in Wahrheit nicht vorhanden sind (Medikamente für Krankheiten, die in Wahrheit gar nicht bestehen, Folterwerkzeuge u. dgl. m.).“

[2]) a. a. O. S. 63 ff.



Bedingungen den Charakter nicht-ökonomischer Güter erlangen, d. h. ebenso behandelt werden, als ob es nicht wirtschaftliche Güter wären. Umgekehrt wieder ist nach Menger auch der Fall möglich, „in welchem Güter, die dem natürlichen Laufe der Dinge nach keinen ökonomischen Charakter haben würden, für die Konsumenten künstlicherweise (durch gesellschaftliche Bedingungen wieder!) zu ökonomischen werden und bei welchen denn auch tatsächlich alle jene Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens beobachtet werden können, die den ökonomischen Gütern eigentümlich sind“[1]. „Endlich sind auch noch jene Güter hierher zu rechnen, welche zwar mit Rücksicht auf die Gegenwart noch den nicht ökonomischen Charakter aufweisen, im Hinblick auf künftige Entwickelungen jedoch von den wirtschaftenden Menschen in mancher Beziehung bereits den ökonomischen Gütern gleichgeachtet werden. Wenn nämlich die verfügbare Quantität eines nicht ökonomischen Gutes sich fortdauernd verringert, beziehungsweise der Bedarf an demselben sich fortdauernd vermehrt, und das Verhältnis zwischen beiden ein solches ist, daß der endliche Übergang des nicht ökonomischen Charakters des in Rede stehenden Gutes in den ökonomischen vorausgesehen werden kann, so pflegen die wirtschaftenden Individuen konkrete Teilquantitäten desselben, auch wenn das den nicht ökonomischen Charakter des Gutes begründende Quantitätenverhältnis noch tatsächlich vorliegt, mit Rücksicht auf künftige Zeiträume, doch bereits zu Gegenständen ihrer Wirtschaft zu machen und unter sozialen Verhältnissen sich ihren individuellen Bedarf durch Besitzergreifung entsprechender Quantitäten sicherzustellen“ . . .[2].

Wir sehen also: das für den Mengerschen Gutsbegriff in letzter Linie entscheidende Merkmal jenes eigentümlichen und folgereichen Quantitätenverhältnisses der verschiedenen Güter zum vorhandenen Bedarf muß erst weitläufig aus- und umgedeutet werden, damit es nicht mit den für die Nationalökonomie bedeutsamen sozialen Tatsachen der Wirtschaft in Widerspruch gerät. Das Merkmal dieses eigentümlichen Quantitätenverhältnisses der Güter ist nämlich, näher betrachtet, ein durchaus relatives Prinzip (woher es auch kommt, daß es sich

---

[1]) Menger nennt diese die „quasiökonomischen“, jene die „quasinichtökonomischen Güter“ und versteht darunter einerseits überflüssiges Holz in großen Grundbesitzen, andererseits den „Volksschulunterricht“ im modernen Staate und gutes gesundes Trinkwasser in vielen großen Städten.

[2]) a. a. O. im Original nicht gesperrt.



scheinbar so leicht und so verständlich im Sinn der nationalökonomischen Betrachtung aus- und umdeuten läßt) und als solches ohne selbständigen Maßstab oder Gesichtspunkt seiner Anwendung — geradeso wie die Kategorie von Zweck und Mittel — zur festen Abgrenzung eines nationalökonomischen Grundbegriffes ganz unbrauchbar. Ein solcher Maßstab oder Gesichtspunkt ist aber weder in der Tatsache der Wirtschaft, noch in der Art der nationalökonomischen Betrachtung zu finden.

Dieses eigentümliche Qnantitätenverhältnis ist durchaus abhängig von den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen auf die es bezogen wird, und ändert sich jeweils mit den örtlichen und zeitlichen Grenzen, innerhalb welcher es betrachtet wird. Je weiter die örtlichen und die zeitlichen Grenzen für die Betrachtung dieses Quantitätenverhältnisses gedacht werden, um so weniger Güter stehen — einen gleichen Bedarf zunächst vorausgesetzt — in jenem eigentümlichen Quantitätenverhältnis und sind demnach „wirtschaftliche Güter" und je beschränkter umgekehrt die örtlichen und die zeitlichen Grenzen gedacht werden, um so mehr Güter stehen in jenem eigentümlichen Quantitätenverhältnis und müssen demnach als „wirtschaftliche" betrachtet werden. Wir müssen uns aber noch weiter denken, daß auch der Bedarf mit Verschiebung der für die Betrachtung des Quantitätenverhältnisses gesetzten Grenzen ebenso wie die verfügbare Quantität der Güter wechselt und daß für das Verhältnis der Bedarfsverschiebung zur Verschiebung der verfügbaren Quantitäten der Güter innerhalb einer gleichen Verschiebung der zeitlichen und örtlichen Grenzen für die wissenschaftliche Betrachtung eine irgendwie bestimmbare Relation gar nicht gefunden werden kann. Der Bedarf verschiebt sich bei Verschiebung der zeitlichen und räumlichen Grenzen nicht einmal notwendig in der gleichen oder entgegengesetzten Richtung, wie die verfügbare Quantität der Güter, geschweige denn in bestimmter, gerader oder verkehrter Proportion. Der Bedarf steigt in der Regel mit einer Erweiterung der zeitlichen Grenzen und er verringert sich mit einer Verengerung der zeitlichen Grenzen. Die verfügbaren Quantitäten können bei Erweiterung der zeitlichen Grenzen steigen oder gleichbleiben, bei Verengerung fallen oder gleichbleiben. In welchem Verhältnis nun der Bedarf einerseits und die verfügbaren Quantitäten andererseits zur Erweiterung oder Verengerung der zeitlichen Grenzen steigen beziehungsweise sich verringern oder in welchem Verhältnis Bedarf und verfügbare Quantität zueinander bei einer bestimmten Erweiterung oder Verengerung der zeitlichen Grenzen steigt oder fällt, darüber läßt sich

nicht das Geringste aussagen. Mit einer Erweiterung der räumlichen Grenzen steigen in der Regel die verfügbaren Quantitäten, mit einer Verengerung der räumlichen Grenzen verringern sie sich. Der Bedarf kann bei Erweiterung der räumlichen Grenzen steigen oder gleichbleiben, bei Verengerung fallen oder gleich bleiben. In welchem Verhältnis aber der Bedarf einerseits und die verfügbare Quantität andererseits zur Erweiterung oder Verengerung der räumlichen Grenzen steigt beziehungsweise sich verringert, oder in welchem Verhältnis Bedarf und verfügbare Quantität zueinander bei einer bestimmten Erweiterung oder Verengerung der räumlichen Grenzen steigt oder fällt, darüber läßt sich wieder gar nichts aussagen. Wenn man nun gar diese Veränderungen in räumlicher und zeitlicher Beziehung in Hinsicht auf den Bedarf und die verfügbaren Quantitäten kombiniert denkt, so kann man auch nicht einmal über die Richtung, in welcher sich jenes eigenartige Quantitätenverhältnis verschiebt, eine bestimmte Aussage machen. Es könnte ebensowohl bei einem relativ größerem Ansteigen des Bedarfes oder einem relativ größerem Rückgang der verfügbaren Quantitäten — sich ausbreiten und mehr Güter als „wirtschaftliche“ erscheinen lassen, als — bei einem relativ größeren Ansteigen der verfügbaren Quantitäten oder einem relativ größerem Sinken des Bedarfes — sich einschränken und weniger Güter als wirtschaftliche erscheinen. Wann das eine oder das andere der Fall ist, dafür gibt es in der Veränderungsrichtung der zeitlichen und räumlichen Grenzen und auch in ihrem eventuellen Maße keinen Anhaltspunkt. Man kann sich die örtlichen und zeitlichen Grenzen, innerhalb welcher dieses eigentümliche Quantitätenverhältnis als ein bestimmtes betrachtet werden soll, in keiner Weise und unter keinem Gesichtspunkte eindeutig bestimmt denken. Diese Grenze zwischen „wirtschaftlichen“ und „nicht wirtschaftlichen“ Gütern schwebt sozusagen völlig in der Luft.

Es gibt also nach Menger Dinge, die, obwohl sie nicht die objektive Gutsqualität besitzen, trotzdem wie Güter behandelt werden („eingebildete Güter“); es gibt ferner Güter die, obwohl sie von Natur aus keinen ökonomischen Charakter haben, also „nicht ökonomische“ Güter sind, trotzdem — auf Grund besonderer s o z i a l e r Bedingungen — für die nationalökonomische Betrachtung die gleiche Rolle spielen wie „wirtschaftliche Güter“ (die sogenannten „quasiökonomischen Güter“), und es gibt endlich Güter, die, obwohl sie von Natur aus einen ökonomischen Charakter haben, also „wirtschaftliche Güter“ sind, trotzdem —

wieder auf Grund besonderer sozialer Bedingungen — für die nationalökonomische Betrachtung ohne Interesse sind (die sogenannten „quasi-nichtökonomischen Güter“). Damit ist gesagt, daß es nicht die Gutsqualität und auch nicht der natürliche ökonomische Charakter der Güter, das natürliche Quantitätenverhältnis der vorhandenen Güter zum vorhandenen Bedarf ist, was gewisse Dinge als grundsätzlicher Gegenstand nationalökonomischer Betrachtung erscheinen läßt, daß überhaupt nicht dieses schwankende und unbestimmbare Quantitätenverhältnis dasjenige Moment ist, welches die nationalökonomische Betrachtung konstituiert. Die prinzipielle Unzulänglichkeit dieses Gutsbegriffs, nationalökonomischer Grundbegriff zu sein, kann gründlicher nicht demonstriert werden, als dies Menger selbst schon unbeabsichtigt, aber tatsächlich getan hat.

Wir können abschließend über diesen Gutsbegriff sagen: Nicht der Umstand, daß ein Ding in dem von Menger und v. Böhm-Bawerk näher beschriebenen mittelbaren oder unmittelbaren Kausalnexus zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse steht, also in diesem Sinn ein „Gut“ ist, und nicht, daß es in dem von Menger näher bezeichneten eigentümlichen Quantitätenverhältnis zum menschlichen Bedarf steht, also in diesem Sinn ein „wirtschaftliches Gut“ ist, macht es zu einem Objekt der spezifisch nationalökonomischen Betrachtung, sondern ein ganz anderer bei Menger wohl schon angedeuteter, aber in seiner methodologischen Bedeutung nicht weiter beachteter und gewürdigter Umstand. Nicht weil und insoferne etwas in jenem besonderen Kausalzusammenhang und jenem eigentümlichen Quantitätenverhältnis steht, also nicht weil und insoferne etwas ein „wirtschaftliches Gut“ im Sinne Mengers ist, ist ein Ding für die nationalökonomische Problemstellung bedeutsam, sondern weil und insoferne es außerdem noch oder auch ganz abgesehen davon in einen ganz anderen, entscheidenden Zusammenhang in bestimmter gleichmäßiger Weise verflochten ist, eben den bestimmt gearteter sozialer Verkehrsbeziehungen. Der Menger-Böhm-Bawerksche Gutsbegriff ist rein formal logisch ganz korrekt und einwandfrei, aber er trifft nicht das für die nationalökonomische Betrachtung bedeutsame Wesen der Dinge. Er ist nicht an einem aus der nationalökonomischen Betrachtung der Dinge hergeleiteten Gesichtspunkt orientiert und verfehlt daher völlig seinen Zweck, ein spezifisch nationalökonomischer Grundbegriff zu sein. Er ist in letzter Linie doch auch an dem gemeinen Sprach-

gebrauch orientiert und insoferne nicht mehr als ein gereinigter und in sich logisch formal widerspruchslos gemachter Sprachbegriff.

In der Tat, betrachten wir jetzt unmittelbar die nationalökonomischen Probleme und deren Beziehung zu empirischen Dingen, so sehen wir, daß jene keineswegs schlechthin in bezug auf Dinge gelten, welche in jenem besonderen Kausalzusammenhang mit der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und in jenem eigentümlichen Quantitätenverhältnisse zu unserem Bedarf, also keineswegs schlechthin in bezug auf ökonomische Güter gelten. Sie gelten für Dinge nicht deshalb, weil und insoferne diese objektive Gutsqualität besitzen und ökonomischen Charakter haben, sie gelten einerseits nicht in bezug auf alle ökonomischen Güter und sie gelten andererseits wieder auch über den Kreis der ökonomischen Güter hinaus, nämlich in bezug auf die sogenannten quasiökonomischen Güter — und welche Güter können bei der Ausdeutung dieses schwankenden Merkmales nicht einen quasiökonomischen Charakter erlangen — und sie gelten eventuell sogar für Dinge, welche nicht Güter sind, in bezug auf die sogenannten eingebildeten Güter, welche ja ebenfalls unter Umständen leicht einen ökonomischen oder quasiökonomischen Charakter erlangen können. Die nationalökonomischen Probleme, an der Spitze das fundamentale Preisproblem, gelten aber auch nicht für alle Dinge, welche wirkliche oder eingebildete ökonomische oder quasiökonomische Güter sind. Sie gelten zunächst einmal nicht, wie schon Menger bemerkte, für die sogenannten „quasinichtökonomischen Güter“, obwohl sie doch von Natur aus Gutsqualität und ökonomischen Charakter besitzen, sie gelten aber dann auch nicht in bezug auf alle anderen wirklichen oder eingebildeten ökonomischen oder quasiökonomischen Güter, die nach der geltenden sozialen Verkehrsordnung nicht in jenen besonderen sozialen Zusammenhang individualistischer Verkehrsbeziehungen, der das Objekt der theoretischen Nationalökonomie bildet, verflochten sein können. Die Dinge, für die die nationalökonomischen Probleme tatsächlich gelten, sind Gegenstand der nationalökonomischen Betrachtung eben überhaupt nicht deshalb, weil sie ökonomische oder quasiökonomische Güter sind, weil sie wirkliche oder eingebildete Gutsqualität besitzen und ökonomischen oder quasiökonomischen Charakter haben, sondern ausschließlich und allein deshalb, weil und insoferne sie in jenem besonderen Zusammenhang individualistischer Verkehrsbeziehungen verflochten sind. Alle diese Dinge

und nur diese Dinge, welche in jenem besonderen Zusammenhang individualistischer Verkehrsbeziehungen verflochten sind und als deren Objekt erscheinen und nur deshalb, weil sie in diesen besonderen sozialen Zusammenhang verflochten sind und nur insofern, als sie in diesen besonderen durch die besondere Ordnung der Verkehrsbeziehungen bedingten sozialen Znsammenhang verflochten gedacht werden, sind Gegenstand der nationalökonomischen Probleme ganz abgesehen davon und gleichgültig, ob sie im übrigen etwa auch wirkliche oder eingebildete, ökonomische oder quasiökonomische Güter sind. Das kann zusammentreffen, mag in der Regel zusammentreffen, jener soziale Charakter der Dinge mag sogar — unter Hinzudenkung besonderer sozialer Voraussetzungen — eine gewöhnliche Folge dieses wirtschaftichen Charakters sein, aber es muß nicht zusammentreffen, ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang zwischen jenem sozialen und diesem wirtschaftlichen Charakter der Dinge besteht nicht und deshalb sind beide Begriffe, der des „wirtschaftlichen Gutes“ und der des „Objekts individualistischer Verkehrsbeziehungen“ grundsätzlich verschieden, logisch disparat. Wenn Menger sagt: „Der ökonomische Charakter ist in keinerlei Weise an die Vorbedingung der menschlichen Wirtschaft in ihrer sozialen Erscheinung geknüpft. . . . Weder der Umstand, daß ein Gut ‚Verkehrsobjekt‘, noch auch der, daß es ‚Eigentumsobjekt‘ ist, kann demnach die Ursache seines ökonomischen Charakters sein“[1]); so ist dies völlig richtig, aber wir müssen dem entgegensetzen: Die nationalökonomische Betrachtung und die nationalökonomische Bedeutung der Dinge ist durchaus an die Vorbedingung der menschlichen Wirtschaft in ihrer sozialen Erscheinung geknüpft. Weder der Umstand, daß ein Ding ein wirkliches oder eingebildetes „Gut“ ist, noch auch, daß ein solches wirkliches oder eingebildetes Gut einen ökonomischen oder quasiökonomischen Charakter hat, ist die Bedingung dafür, daß es ein Gegenstand des nationalökonomischen Preisproblems und der nationalökonomischen Probleme überhaupt ist, sondern einzig und allein der Umstand, daß es „Verkehrsobjekt“, und zwar Objekt das individualistischen Sozialverkehrs ist. Daß ein Ding „Verkehrsobjekt“ in diesem Sinn ist, mag wohl eine gewöhnliche Folge des Umstandes sein, daß es zunächst ein „Gut“ oder ein „wirtschaftliches Gut“ im Sinne Mengers ist — und nicht etwa die

---

[1]) a. a. O. S. 61.

Ursache davon, daß ein Ding ein „Gut" ist, — aber es ist nicht eine unmittelbare und notwendige Folge jener Gutsqualität und jenes ökonomischen Charakters, diese Folge ist vielmehr durchaus bedingt durch die in bezug auf das in Rede stehende Objekt geltende Ordnung des sozialen Verkehrs. Beides deckt sich nicht, es gibt Güter und ökonomische Güter, die nicht Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen sind und es gibt Dinge, die Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen sind, ohne daß sie zugleich auch ökonomische Güter wären. Die Eigenschaft eines Dinges „Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen" zu sein ist aber das spezifisch Nationalökonomische, das, was das Ding für die nationalökonomische Betrachtung bedeutsam und interessant macht, erst dieses Merkmal kann einen nationalökonomischen Begriff konstituieren, nicht die viel zu allgemeine Eigenschaft ein „wirtschaftliches Gut" zu sein.

In bezug auf jeden an der natürlich-technischen Kategorie der Wirtschaft orientierten Gutsbegriff wird sich nun dieselbe Betrachtung anstellen lassen und diese wird allemal zum selben Ergebnis führen[1]. Es ist — wie wir jetzt allgemein sagen können — immer schon von vorneherein und im Prinzip verfehlt, natürliche Eigenschaften und

[1]) Es würde zuweit führen, diese kritische Betrachtung für die unzähligen anderen versuchten Gutsbegriffsbestimmungen zu wiederholen. Da wir zudem den entscheidenden Punkt, auf den es für die Bestimmung eines derartigen nationalökonomischen Grundbegriffs ankommt, und den grundsätzlichen Irrtum, auf den die übliche Gutsbegriffsbestimmung basiert, gerade an diesen im großen und ganzen herrschenden Gutsbegriffen genügend deutlich aufgezeigt zu haben glauben, und da es außerdem den meisten sonstigen Gutsbegriffsbestimmungen an der nötigen Klarheit und selbst rein formal logischen Widerspruchslosigkeit mangelt, so daß die Anknüpfung einer sicheren und zielbewußten Kritik oft gar nicht möglich ist, wird man uns eine analoge Betrachtung dieser doch mehr oder weniger vereinzelt gebliebenen Gutsbegriffsbestimmungsversuche auch füglich erlassen. Nur zwei eigenartige Bestimmungsversuche sollen hier anmerkungsweise noch flüchtig berührt werden, teils wegen einer gewissen Autorität ihrer Vertreter, die ihre besondere Sorgfalt der Ausgestaltung der Grundbegriffslehre zugewendet haben (Wagner und Neumann), teils wegen der eigentümlichen Auffassung eines derselben (Neumann) von Art und Wesen einer Grundbegriffslehre. — Wagner findet das Kriterium für den nationalökonomischen Gutsbegriff in einem besonderen Umstande, der in der Regel mit ihrer Erlangung verknüpft ist. „Gut" im allgemeinen ist „jedes Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses" (Grundlegung S. 74, 288.) Ein „wirtschaftliches



Beziehungen von Dingen zu einen sozialwissenschaftlichen beziehungsweise nationalökonomischen Begriff bestimmenden Merkmalen machen zu wollen, als welche einzig und allein nur aus einem sozialen Tatbestande abstrahierte soziale Kriterien angesehen werden können. Wir haben aufgezeigt — was eigentlich ja völlig offen darliegt und

Gut" ist dann ein solches, dessen „Erlangung dem Begehrer Arbeit kostet" (S. 289/90). Die Inkongruenz dieses Begriffs mit dem in den nationalökonomischen Problemen unter dem Titel „Gut" wirklich gebrauchten Begriff sucht dann Wagner — in analoger Weise, wie Menger durch Aus- und Umdeutung seines Kriteriums, des eigentümlichen Quantitätenverhältnisses und Einführung der „quasiökonomischen" und „quasinichtökonomischen" Güter — durch die Scheidung von rein wirtschaftlichen und sozialen oder historisch rechtlichen Kategorien bezw. des rein ökonomischen und des sozialen oder historisch rechtlichen Standpunktes der Betrachtung zu verdecken. Danach nehmen „vom sozialen oder historisch-rechtlichen Standpunkt aus (sonst) freie Besitzgüter durch Übergang in das Eigentum oder Nutzungsrecht Einzelner oder gewisser Klassen den Charakter wirtschaftlicher Güter" an, „und umgekehrt werden Güter, welche vom rein ökonomischen Standpunkt der Menschheit aus wirtschaftliche, weil nur unter Vermittlung menschlicher Arbeit gewonnene sind, für Einzelne, Stände, Klassen, Völker ganz oder teilweise zu freien, d. h. zu unentgeltlich erworbenen" (a. a. O. S. 292). Dietzel hat zunächst gegen diese Gutsbegriffsbestimmung mit Recht eingewendet, daß das Kriterium, daß die „Erlangung Arbeit kostet", bei der eigentümlichen rein subjektiven und psychologischen Fassung des Begriffs „Arbeit" bei Wagner zur objektiven, allgemeingültigen Bestimmung darüber, ob etwas ein „wirtschaftliches Gut" ist, ganz unbrauchbar ist. Wenn man aber den Begriff der „Arbeit" irgendwie objektiv fassen wolle, etwa als Aufwendung persönlicher Energien, Muskelkraft udgl., so gebe es aber überhaupt keine Scheidung zwischen freien und wirtschaftlichen Gütern, da ja die Erlangung von Gütern dem Begehrer immer irgend eine, wenn auch oft nur geringe Aufwendung solcher persönlicher Energien (Kraftleistungen) kostet. (Ausgangspunkt a. a. O. usw. S. 38 ff). Aber selbst abgesehen von der faktischen Unfaßbarkeit dieses Kriteriums träfe es nicht zu. Das hat schon Menger in treffender Weise ausgeführt: „Ebensowenig kann aber auch der Umstand, daß die Güter zum Teile Arbeitsprodukte sind, zum andern Teile uns von der Natur ohne Arbeit dargeboten werden, als Kriterium des ökonomischen beziehungsweise des nicht ökonomischen Charakters der Güter hingestellt werden, so großer Scharfsinn auch darauf verwandt wurde, um die dem obigen Gesichtspunkte widersprechenden Lebenserscheinungen im Sinne desselben zu interpretieren. Die Erfahrung lehrt uns nämlich, daß zahlreiche Güter, auf welche keine Arbeit verwandt wurde, den ökonomischen Charakter überall dort aufweisen, wo sie in einer unsern Bedarf nicht erreichenden Quantität uns verfügbar sind, wie denn andererseits der Umstand, daß ein Ding ein Arbeitsprodukt ist, an und für sich nicht einmal die Güterqualität, geschweige denn den ökonomischen Charakter desselben zur notwendigen Folge hat. Auch die auf ein Gut aufgewendete Arbeit kann demnach nicht das Kriterium des ökonomischen Charakters der Güter

nur, um gewissen Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung zu entgehen, ignoriert worden ist, — daß sich die allgemeinsten nationalökonomischen Probleme, an der Spitze das Preisproblem, in prinzipiell ganz gleicher Weise Arbeitsleistungen ebensowohl wie Sachgüter zum Gegenstande haben, daß es daher völlig unberechtigt ist, aus für die

---

sein" (a. a. O. S. 61). Unsere Argumentation wird freilich noch anders lauten, da wir wissen, daß auch nicht der ökonomische Charakter im Sinne Mengers es ist, was ein Ding zu einem Gegenstand nationalökonomischer Betrachtung macht, daß aber dieser Umstand der letzte entscheidende Gesichtspunkt für die nationalökonomische Begriffsbestimmung ist. Wir werden sagen: Nicht der Umstand macht ein Ding für die nationalökonomische Betrachtung interessant und bedeutsam, daß es ein Bedürfnisbefriedigungsmittel ist und daß seine „Erlangung dem Begehrer Arbeit kostet", daß es also ein „wirtschaftliches Gut" im Sinne Wagners ist, sondern ein ganz anderer in der sozialen Verkehrsorganisation wurzelnder und von einer eventuellen Arbeitsaufwendung ganz unabhängiger Umstand. Nicht die natürliche individuale Tatsache, daß die Erlangung eines Dinges Arbeit kostet, macht es zu einem Gegenstand spezifisch nationalökonomischer Betrachtung, sondern die davon ganz unabhängige soziale Tatsache, daß es in einen ganz bestimmten Zusammenhang bestimmt gearteter sozialer Verkehrsbeziehungen verflochten ist. Dies ist aber durchaus nicht dadurch bedingt oder eine notwendige Folge davon, daß die Erlangung des Dinges vielleicht Arbeit kostet, dies ist vielmehr einzig und allein bedingt durch die besondere Organisation der sozialen Verkehrsbeziehungen. Es können also einerseits Dinge ein Gegenstand nationalökonomischer Betrachtung sein, ohne daß ihre Erlangung Arbeit kostet, ohne daß sie also „wirtschaftliche Güter" im Sinne Wagners sind, und es kann andererseits „wirtschaftliche Güter" in diesem Sinne geben, die nicht Gegenstand nationalökonomischer Betrachtung sind. Die nationalökonomischen Probleme haben nicht die mindeste Beziehung zu solchen Arbeitskosten der Dinge. Sie beziehen sich einfach auf Dinge, welche in jener besonderen Weise in den Zusamenhang bestimmt gearteter sozialer Verkehrsbeziehungen verflochten sind, ganz gleichgültig, ob sie im übrigen auch wirtschaftliche Güter im Sinne Wagners sind oder nicht. — Der Neumannschen Gutsbegriffsbestimmung (Grundlagen S. 35 ff.) mangelt völlig jeder sachlich orientierende Ausgangspunkt (der bei anderen gewöhnlich die Wirtschaft ist). Die rein formale Zusammenstimmung des Gutsbegriffs mit den andern nationalökonomischen Grundbegriffen kann natürlich als solcher nicht angesehen werden. Das ist überhaupt nicht ein Ausgangspunkt für die Begriffsbestimmung, sondern ein Ziel, ein gefordertes Ergebnis. Aber um ein bloßes Begriffsystem von rein formaler innerer logischer Widerspruchslosigkeit handelt es sich in der Grundbegriffslehre natürlich nicht. Das Wichtigste ist die sachliche Zusammenstimmung der Grundbegriffe mit den nationalökonomischen Problemen, die ihrerseits das für die nationalökonomische Betrachtung Wesentliche an den Tatsachen erfassen, das dann auch in den Grundbegriffen zum Ausdruck gebracht sein muß. Die formal logische Übereinstimmung der Grundbegriffe untereinander ist eine Forderung, die als Folge einer zutreffenden, der Natur der Dinge und der Art der Probleme angemessenen Begriffsbestimmung

nationalökonomische Betrachtung oft völlig bedeutungslosen und nie prinzipiell bedeutsamen Umständen eine prinzipielle Scheidung von Arbeitsleistungen und Sachgütern zu vollziehen und diese in einem nationalökonomischen Grundbegriff zusammenzufassen, aus dessen Umfang jene prinzipiell ausgeschlossen bleiben. Wir haben ferner ausführlich nachgewiesen, zunächst in bezug auf Sachgüter, daß es keineswegs ihre sachliche, materielle Natur, noch ihre Produzierbarkeit, noch überhaupt sonst irgendein natürlich-technischer Umstand, eine natürliche Eigenschaft oder Beziehung ist, was sie zum Gegenstand nationalökonomischer Problemstellungen macht, sondern einzig und allein die davon ganz unabhängige, selbständige durch die besondere Ordnung des sozialen Verkehrs — also einen sozialen Faktor — bedingte Eigenschaft, in einen bestimmten sozialen Zusammenhang in besonderer eigenartiger Weise verflochten zu sein. Wir haben dann in eben derselben Weise in bezug auf Arbeitsleistungen und Sachgütern zusammen nachgewiesen, daß es ebensowenig das natürliche Kausalverhältnis dieser Dinge zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und das natürliche Verhältnis der verfügbaren Güter-

erfüllt erscheinen, sich von selbst ergeben muß, aber nicht schon als Voraussetzung gebraucht werden darf, als Ausgangspunkt, in Rücksicht auf den einzig die Begriffsbestimmung zu vollziehen wäre. Sonst kommt es zu jenem geschlossenen Zirkel, der gerade für die Neumannsche Grundbegriffslehre charakteristisch ist, indem einfach die Begriffe gegenseitig auseinander erklärt werden. So stützt Neumann den Gutsbegriff ganz auf den Vermögensbegriff, der Vermögensbegriff aber setzt seinerseits wieder zu seiner Bestimmung den Gutsbegriff voraus. Er geht aus von der Voraussetzung, daß die Begriffe „Güter“ und „Vermögensbestandteile“ zusammenfallen müssen. Alles, was Bestandteil des Vermögens sein kann, ist ein „Gut“. „Vermögen“ ist aber wieder nichts anderes als der „Inbegriff der Güter über die jemand in seinem Interesse verfügen kann“, also der Inbegriff seiner Bestandteile. Seine Forderung, daß die nationalökonomischen Begriffe sich gegenseitig stützen und begründen müssen, ist ganz richtig, aber irgendwo muß doch ein Anschluß an die Tatsachen und Probleme sein, für die die Begriffe gelten sollen. Ein Begriff muß also der logisch erste sein, d. h. aus den wesentlichen Merkmalen der Tatsachen bestimmt, unmittelbar im Anschluß an die Probleme gebildet, nicht selbst wieder von einem anderen Begriff und seinen Merkmalen hergeleitet sein. Die anderen sekundären Begriffe können dann der Reihe nach von diesem ersten abgeleitet werden, soweit nicht noch neue weiter determinierende Merkmale aus den Tatsachen hinzugenommen werden müssen. — Mit diesen kritischen Bemerkungen müssen wir uns begnügen. Auf einzelne unserer eigenen Auffassung näher stehender Gutsbegriffsbestimmungsversuche werden wir noch gelegentlich im Zusammenhang des Textes rekurieren.

quantitäten zum vorhandenen Bedarf ist, was sie für die nationalökonomische Betrachtung interessant und bedeutsam macht, sondern einzig und allein der soziale durch die Ordnung des sozialen Verkehrs bedingte Umstand, enventuelle Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen zu sein. Es ist also bei Sachgütern so und es ist bei Arbeitsleistungen so, und es ist bei allen anderen Dingen, welche etwa noch hier in Betracht kommen könnten so: was sie zum Gegenstande nationalökonomischer Probleme macht, das ist weder die Sachlichkeit, noch die Produzierbarkeit, noch die relative Seltenheit usw., das sind überhaupt nicht irgendwelche natürliche Eigenschaften oder Beziehungen, sondern das ist immer und überall die Verknüpfung im sozialen Verkehr, und zwar eine ganz bestimmt geartete Verknüpfung in einem ganz bestimmt gearteten sozialen Verkehr. Diese soziale Beziehung der Dinge mag wohl tatsächlich oft oder in der Regel eine Folge ihrer natürlichen Eigenschaften oder Beziehungen sein, aber sie ist keine notwendige Folge, sie muß nicht notwendig beim Vorhandensein dieser natürlichen Eigenschaften oder Beziehungen eintreten und sie kann auch ganz ungeachtet des wirklichen Vorhandenseins dieser natürlichen Eigenschaften oder Beziehungen eintreten, sie ist vielmehr einzig und allein bedingt durch die grundsätzliche Ordnung sozialer Verkehrsbeziehungen.

Es ist also einzig und allein eine bestimmt geartete Verknüpfung von Dingen irgendwelcher Art in einen bestimmt gearteten sozialen Zusammenhang, worauf es in der Nationalökonomie ankommt, was sie für die nationalökonomische Betrachtung interessant und bedeutsam macht, und diese bestimmte soziale Beziehung der Dinge steht in keinerlei notwendigen Zusammenhang mit den natürlichen Eigenschaften oder Beziehungen der Dinge, so daß sie etwa aus diesen abgeleitet werden könnte, sie ist vielmehr an sich einzig und allein bedingt durch die Ordnung des sozialen Verkehrs. Diesen für die nationalökonomische Betrachtung prinzipiellen und allein entscheidenden Umstand einer bestimmt gearteten Verknüpfung von Dingen im sozialen Verkehr konstituiert denn auch als logisch notwendiges und für sich allein zureichendes Merkmal unseren Begriff „Objekt der individualistischer Verkehrsbeziehung", den wir dem zum nationalökonomischen Grundbegriff unbrauchbaren Gutsbegriff gegenüberstellen. Was der Gutsbegriff nicht leistet und in keiner der an der natürlich-technischen oder rein ökonomischen Kategorie der „Wirtschaft" orien-



tierten und als deren Objekt gefaßten Bestimmungen zu leisten vermag, das leistet unser Begriff des „Objekts der individualistischen Verkehrsbeziehung“. Dieser Begriff ist — gegenüber den verschiedenen Gutsbegriffen — allerdings rein formaler Natur, er zeigt uns nicht irgendwelche natürliche Eigenschaften oder Beziehungen der Dinge, nach welchen ein für allemal zu bestimmen wäre, welche konkreten Dinge er tatsächlich in sich begreift, er sagt uns nicht, welche empirischen Objekte (im Sinne einer rein natürlich-technischen Betrachtungsweise) er umfaßt, für welche Gegenstände der sinnlich wahrnehmbaren Welt er tatsächlich gilt. Das ist aber für die Nationalökonomie, welche sich nicht mit den natürlichen Eigenschaften und Beziehungen der Dinge in der sinnlich wahrnehmbaren Welt, sondern mit ihrer besonders gearteten Verknüpfung in einem besonders gearteten sinnlich nicht unmittelbar wahrnehmbaren, sondern rein gedanklich erfaßbaren sozialen Zusammenhang befaßt, auch völlig gleichgültig. Dagegen drückt dieser Begriff „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ eben dasjenige Entscheidende aus, worauf es in der Nationalökonomie ankommt, die besondere soziale Beziehung, welche gewisse Dinge gleichgültig, welche natürlichen Eigenschaften oder Beziehungen sie im übrigen haben mögen, für die nationalökonomische Betrachtung interessant und bedeutsam macht. Der rein formale Charakter dieses Begriffs ist daher unter dem Gesichtspunkt spezifisch nationalökonomischer Betrachtung so wenig ein Mangel, daß er vielmehr als ein notwendiges Erfordernis eines sozialwissenschaftlichen und speziell nationalökonomischen Grundbegriffs anzusehen ist.

Ein für allemal bestimmt ist nur der Inhalt dieses Begriffs, sein Umfang, seine empirische Geltung läßt sich auf Grund der allgemeinen und notwendigen Voraussetzungen der nationalökonomischen Erkenntnis in keiner Weise näher bestimmen. Das ist erst vom Boden einer näher bekannten, bestimmten konkreten Ordnung oder Organisation des sozialen Verkehrs aus möglich. Den Begriff „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ konstituiert nichts anderes, als die von der sozialen Verkehrsordnung hergeleitete Eigenschaft eines empirischen Dinges (einer Sache, Arbeitsleistung usw.), Objekt einer bestimmt gearteten sozialen Beziehung zu sein, welche ihrerseits das spezifische Objekt der Nationalökonomie ist. Was nun alles tatsächlich Objekt dieser bestimmt gearteten sozialen Beziehungen ist oder sein kann, für welche konkreten empirischen Dinge der Begriff „Objekt der individualistischen

Verkehrsbeziehung“ gilt, das läßt sich in allgemeiner Weise nicht mehr ausdrücken, das ist abhängig von der nach Zeit und Ort verschiedenen konkreten Ordnung des sozialen Verkehrs, welche ihrerseits die Bedingung für die Existenz und Ausbreitung individualistischer Verkehrsbeziehungen ist. Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung ist demnach in concreto alles das, was die jeweils ins Auge gefaßte örtlich und zeitlich begrenzt geltende Ordnung des sozialen Verkehrs als ein solches anerkennt. Wenn wir uns auf den Boden der heute in den entwickelteren und fortgeschritteneren Gesellschaftskomplexen (die ihren charakteristischen Ausdruck in dem modernen zentralistischen Staatswesen empfangen) allgemein geltenden sozialen Verkehrsordnung (repräsentiert in der individualistischen Privatrechtsordnung) stellen, so können wir sagen: Was hier allgemein gekauft und verkauft, geliehen, gepachtet, gemietet usw. wird, ist Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen[1]). Das ist aber im einzelnen und besonderen auch hier noch trotz der gleichartigen allgemeinen Grundsätze, welche in den einzelnen Privatrechtsordnungen zum Ausdruck gelangen infolge mannigfacher Abweichungen und Verschiedenheiten in einzelnen konkreten Beziehungen oft sehr verschieden[2]).

Wenn wir nun aber über die verschiedenen historisch bedeutsamen sozialen Verkehrsordnungen der europäischen Gesellschafts- und Kulturentwicklung einen flüchtigen Überblick werfen, so finden wir, selbst bei Gleichheit der allgemeinen Grundsätze, doch oft sehr tief gehende Divergenzen in den zeitlich aufeinanderfolgenden und sich teilweise auseinander entwickelnden Verkehrsordnungen. Zu verschiedenen Zeiten

[1]) Man beachte die namentlich im entwickelteren gesellschaftlichen Leben besonders hervortretende Bedeutung der positiven Rechtsordnung für die tatsächlich geltende soziale Verkehrordnung, indem sie diese scheinbar konstituiert und nicht bloß repräsentiert und insbesondere keineswegs mit ihr in eins zusammenfällt. Es werden doch auch Dinge gekauft und verkauft, die der positiven Rechtsordnung gemäß gar nicht Objekt einer derartigen sozialen Beziehung sein können, es aber trotzdem tatsächlich und oft sehr allgemein sind (Stimmenkauf u. dgl.). Man darf also nie im strengen Sinn an Stelle der tatsächlich geltenden „sozialen Verkehrsordnung“, als schlechthin gleichbedeutend die oft nur auf dem Papiere stehende „positive Rechtsordnung“ setzen. Das sind zwei Dinge, die sich zufällig einmal decken können, aber sich regelmäßig tatsächlich nicht decken und keinesfalls als eines und das nämliche genommen werden dürfen.

[2]) Man denke nur an die viel „individualistischere“ Organisation des amerikanischen Wirtschaftslebens im Gegensatz zur mehr „sozialen“ des europäisch-kontinentalen!



und in verschiedenen Kulturkreisen sehen wir da unter anderen Gesichtspunkten oft sehr verschiedenartige Dinge als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen im sozialen Verkehr anerkannt und unter natürlich-technischen Gesichtspunkten gleichartige Dinge wiederum als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen nicht anerkannt. Immer und überall — können wir sagen — waren, wo überhaupt von einem individualistisch organisierten Gesellschaftsverkehr gesprochen werden kann, materielle, körperlich greifbare Dinge oder Sachen als derartige Verkehrsobjekte[1]) anerkannt. Aber nie und nirgends — das können wir ohne weiters auch ohne spezielle historische Sachkenntnis hinzufügen — waren es schlechthin materielle Dinge, waren es gerade die materiellen Dinge, alle Sachen und ausschließlich Sachen, welche — etwa gerade wegen ihrer materiellen Qualität — diese die Nationalökonomie spezifisch interessierende Rolle im sozialen Verkehr spielten. Nie und nirgends fallen die Eigenschaften, Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen zu sein und materielle Qualität zu besitzen, grundsätzlich zusammen, nie und nirgends decken sich gerade diese beiden Begriffe „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ und „materielles, körperlich greifbares Ding“ oder „Sache“. Es gibt vor allem Sachen, die schon vermöge ihrer physischen Natur Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen gar nicht sein können (das Meer, die Atmosphäre) und es gibt Sachen, die es aus irgendeinem Grunde einfach nicht sind. Es gibt ferner in der Regel Sachen, die an sich Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen wohl sein könnten und es sicher tatsächlich wären, wenn nicht gerade die besondere Ordnung des sozialen Verkehrs es ausschlösse (die „res extra commercium“, was aber nicht gerade im strengen juristischen Sinn verstanden werden muß).

Prinzipiell gar nicht anders steht die Sache, wenn wir etwa nicht an materielle Dinge schlechthin, sondern an materielle Dinge mit der besonderen Gutsqualität und dem besonderen ökonomischen Charakter im Sinne Mengers also an „Sachgüter“ denken wollten. Nie und nirgends haben gerade die „Sachgüter“, alle Sachgüter und ausschließlich Sachgüter — etwa wegen der dreifachen Eigenschaft der Körperlichkeit, der Gutsqualität und des ökonomischen Charakters —

[1]) Wenn wir künftig schlechtweg von Verkehrsobjekten sprechen, so verstehen wir in der Regel — wo nicht aus dem Zusammenhang ein anderer Sinn sich unzweideutig ergibt — Objekte der individualistischen Verkehrsbeziehung.



die die Nationalökonomie spezifisch interessierende Rolle im sozialen Verkehr gespielt. Nie und nirgends fallen diese natürlichen Eigenschaften und Beziehungen mit der besonderen sozialen Eigenschaft, Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen zu sein, grundsätzlich zusammen, nie und nirgends waren gerade die Sachgüter Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen, nie und nirgends decken sich gerade diese beiden Begriffe, „Sachgut“ und „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“. Es gibt insbesondere immer auch Sachgüter, die die besondere Ordnung des sozialen Verkehrs von vorneherein außerhalb des individualistischen Sozialverkehrs stellt, als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen schlechthin nicht anerkennt.

Es hat aber umgekehrt zweifellos immer und überall, wo überhaupt von einem individualistisch organisierten Gesellschaftsverkehr gesprochen werden kann, neben materiellen Dingen oder Sachgütern immaterielle Dinge gegeben, welche ebenfalls in prinzipiell gleicher Weise, wie jene, als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen anerkannt waren, und darunter fallen vor allem die menschlichen Arbeits- oder Dienstleistungen. Inwiefern und inwieweit, in welchem Maße und in welchem Umfang neben materiellen Dingen auch immaterielle als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen anerkannt waren, das ist der Punkt, in welchem die einzelnen konkreten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten jeweils geltenden verschiedenen sozialen Verkehrsordnungen oft in tiefgehender Weise divergieren, wenn sie im übrigen auch das individualistische Verkehrsprinzip alle in gleicher Weise grundsätzlich anerkennen und für weite Gebiete des sozialen Verkehrs gelten lassen. Da ist vor allem zu bemerken, daß ebensowenig wie jemals eine konkrete soziale Verkehrsordnung alle materiellen Dinge oder alle Sachgüter als Objekte irdividualistischer Verkehrsbeziehungen anerkannte, irgendeine soziale Verkehrsordnung etwa alle menschlichen Arbeits- oder Dienstleistungen beziehungsweise alle sogenannten Leistungsgüter als derartige Verkehrsobjekte gelten ließ, so daß man etwa beide Arten von möglichen Verkehrsobjekten nebeneinander stellen und schlechthin sagen könnte: Sachgüter und menschliche Arbeitsleistungen seien — insofern sie eben Gutsqualität und ökonomischen Charakter haben — irgendwann und irgendwo einmal die Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen gewesen, gerade diese beiden Kategorien von „Gütern“ spielten oder hätten irgendwann und irgendwo einmal ausschließlich und in ihrem ganzen Umfang jene für die National-

ökonomie bedeutsame Rolle im sozialen Verkehr gespielt. Gerade weil dies den bekannten Tatsachen der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte offenkundig widerspricht, war ja Menger gezwungen, neben den Begriff der „wirtschaftlichen Güter“ den Begriff der „quasiökonomischen“ und der „quasi nicht ökonomischen“ sowie der „fingierten Güter“ einzuführen. Immer und überall hat es nämlich Sachgüter und Arbeitsleistungen gegeben, die trotz ihrer Gutsqualität und ihres ökonomischen Charakters nicht Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen waren oder die trotz Fehlens der Gutsqualität oder des ökonomischen Charakters als derartige Verkehrsobjekte anerkannt waren. Nie und nirgends fallen diese Merkmale der Gutsqualität und des ökonomischen Charakters einerseits und die Eigenschaft eines Dinges, einer Sache oder Arbeitsleistung, Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen zu sein, andererseits grundsätzlich zusammen, nie und nirgends decken sich daher die beiden Begriffe „ökonomisches Gut“ im Sinne Mengers und „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“.

Nicht anders — nur in einer andern Wendung — stellt sich uns die Sache von der andern Seite her betrachtet dar, wenn wir nämlich anstatt zu fragen: was ist also auf Grund einer besonderen konkreten sozialen Verkehrsordnung Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen? umgekehrt fragen: welche Stellung nehmen Sachgüter und Arbeitsleistungen im sozialen Verkehr ein? Die Sachgüter nehmen — wie wir hier wieder ohne weiters konstatieren können — als Sachgüter, d. h. wegen ihrer materiellen Natur durchaus keine besondere, einheitliche, gleiche und grundsätzlich bestimmte Stellung im sozialen Verkehr ein. Vielmehr ist die Stellung der Sachgüter im gesellschaftlichen Verkehr eine durchaus verschiedene und die Stellung gewisser immaterieller Verkehrsobjekte mit der Stellung gewisser Sachgüter identisch. Nur gewisse Sachen sind Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen, andere wieder nicht, und neben diesen gewissen Sachen sind es immer auch wieder gewisse immaterielle Dinge, wie Arbeitsleistungen, welche eine prinzipiell gleiche Stellung als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen im sozialen Verkehr einnehmen. Ganz gleich verhält es sich auch wieder mit den ökonomischen Gütern im Sinne Mengers. Auch die ökonomischen Güter haben als solche, eben auf Grund ihrer Gutsqualität und ihres ökonomischen Charakters nicht eine besondere, einheitliche, gleiche und grundsätzlich bestimmte Stellung im sozialen Verkehr. Vielmehr ist die Stellung der „ökonomi-

schen Güter“ im sozialen Verkehr auf Grund der besonderen Verkehrsordnung oft sehr verschieden und die Stellung mancher nichtökonomischer (vielleicht bloß „quasiökonomischer“ oder gar nur „fingierter“) Güter oft gleichartig mit der Stellung gewisser „ökonomischer Güter“. Nur gewisse „ökonomische Güter“ sind der sozialen Verkehrsordnung gemäß Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen, andere wieder nicht, und neben diesen gewissen ökonomischen Gütern sind immer auch noch gewisse andere Dinge, denen der ökonomische Charakter oder die Gutsqualität fehlt, als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen im sozialen Verkehr anerkannt.

Dennoch besteht, wie schon hervorgehoben, ein Unterschied zwischen materiellen und immateriellen Dingen in bezug auf ihre Stellung im sozialen Verkehr insofern, als jene durch die zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten jeweils geltenden verschiedenen konkreten Verkehrsordnungen, sofern diese überhaupt grundsätzlich auf dem individualistischen Verkehrsprinzipe basierten, in gleichartiger Weise und im allgemeinen im gleichen Umfang als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen anerkannt waren, während immaterielle Dinge unter sich doch noch in sehr verschiedener Weise und in sehr verschiedenem Umfang als derartige Verkehrsobjekte jeweils gegolten haben. Immaterielle Dinge können nämlich unter sich noch sehr verschiedener Natur sein, die immaterielle Qualität eines Dinges sagt noch gar nichts positives über die Art des Dinges und läßt daher auch gar nicht erkennen, in welcher Weise und in welchem Umfang diese Dinge Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen überhaupt sein könnten. Dem fest umschriebenen Kreis der körperlichen Sachen steht gleichsam ein unbegrenztes und näher nicht bestimmbares Gebiet von Dingen gegenüber, von denen man zunächst gar nichts sagen kann, als daß sie eben n i c h t körperlich greifbarer, materieller Natur sind, und daher auch nicht sagen kann, inwiefern und inwieweit sie neben den materiellen Dingen als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen in Betracht kommen könnten, inwiefern und inwieweit sie überhaupt von Bedeutsamkeit für den sozialen Verkehr sind. Dazu kommt, daß der soziale Verkehr und die sozialen Verkehrsordnungen immaterielle Dinge nicht nur — etwa wie die Sachgüter — schlechthin vorfinden und als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen anerkennen, sondern immaterielle Dinge als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen speziell schaffen. Eine flüchtige historische Überschau zeigt

uns da, daß gerade mit der fortschreitenden Entwicklung und Komplizierung des gesellschaftlichen Verkehrs durch die diesem Fortschritt und dieser Entwicklung folgende und sich anpassende soziale Verkehrsordnung, die sich meist in einer immer differenzierteren und feiner durchgebildeten Rechtsordnung repräsentiert, immer mehr und immer neue und kompliziertere immaterielle Dinge als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen anerkannt werden.

Menschliche Arbeitsleistungen waren, wie wir schon bemerkt haben, immer und überall, wo überhaupt von einem individualistisch organisierten Gesellschaftsverkehr gesprochen werden kann, als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen anerkannt; die Form aber, in der sie die Rolle derartiger Verkehrsobjekte im sozialen Verkehr spielten, war jeweils sehr verschieden. In den ersten primitivsten Stadien eines individualistisch organisierten Gesellschaftsverkehrs waren nicht einzelne menschliche Arbeitsleistungen für sich als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen anerkannt, sondern die Träger dieser Arbeitsleistungen, die leistenden Personen, die Menschen selbst. Infolgedessen kann man hier streng genommen gar nicht sagen, daß die Arbeitsleistungen als solche selbständige Verkehrsobjekte waren. Da aber der Mensch als Ganzes als ein körperliches materielles Ding angesehen werden muß, so könnte man von diesem Zustand, sollte er jemals wirklich in völliger Reinheit bestanden haben, allerdings behaupten, daß hier in diesem Stadium — wenn auch nicht alle materiellen Dinge, so doch — nur materielle Dinge als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen von der sozialen Verkehrsordnung anerkannt waren. Nichtsdestoweniger würde man vielleicht vorziehen, zu sagen, daß Sachen und Personen als derartige Verkehrsobjekte gegolten haben, wenn auch die Stellung des Sklaven im sozialen Verkehr mit der der Sachgüter völlig identisch war, der Sklave geradeso wie ein Sachgut behandelt wurde, die Art, wie er Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen war, völlig der der Sachgüter glich (Privateigentumsverhältnis), der Sklave eigentlich analog dem Nutztier nicht anders, denn als organisches Sachgut bezeichnet werden könnte.

Mit fortschreitender Entwicklung des gesellschaftlichen Verkehrs und der individualistischen Verkehrsordnung treten aber nicht nur neben dem persönlichen Träger der Arbeitsleistungen schon sehr bald diese selbst in ihren einzelnen Erscheinungsformen oder zeitlich und räumlich (durch die Arbeitszeit oder das Arbeitsprodukt) fixierten Kom-

plexen als selbständige Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen hervor, sondern sie treten in einem zwar langsamen Entwicklungsgang, aber doch allmählich immer mehr auch an die Stelle der menschlichen Person als Verkehrsobjekt im sozialen Verkehr und es bilden sich dann in bezug auf menschliche Arbeitsleistungen auch eigene soziale Verkehrsformen aus, wie sie z. B. im römischen Privatrecht durch die Rechtsformen der Dienstmiete und Werkmiete repräsentiert werden. Die milderen Formen der Sklaverei in der germanischen und deutschen Gesellschaftsentwicklung, die Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit, zeigen uns dann die menschliche Person in einer merkwürdigen Zwitterstellung im sozialen Verkehr, indem der Leibeigene und Erbuntertänige einerseits in vielen Beziehungen als Subjekt individualistischer Verkehrsbeziehungen, andererseits aber zugleich wieder in manchen anderen wichtigen Beziehungen durchaus als Verkehrsobjekt anerkannt war. Die persönliche Unfreiheit bedeutet unter diesem Gesichtspunkt der Betrachtung nichts anderes, als daß die menschliche Person in wichtigen Beziehungen nicht über sich selbst verfügen kann, sondern durchaus in der im sozialen Verkehr — allerdings nur zugleich mit einem andern Objekt — übertragbaren Verfügungsgewalt einer anderen menschlichen Person steht. Immerhin besteht aber ein tiefgreifender Unterschied in der Art, in welcher die individuale Verfügungsgewalt über Leibeigene und Erbuntertänige und in welcher sie über Sklaven der alten römischen oder auch germanischen Gesellschaft ausgeübt wurde, mithin auch in der besonderen Weise, in welcher jene und diese jeweils als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen anerkannt waren. Bedeutete die alte strenge Sklaverei nichts anderes als eine förmliche Gleichstellung der unfreien menschlichen Persönlichkeit mit den sachlichen Verkehrsobjekten, die rechtlich in dem auf beide in gleicher Weise geltenden Privateigentumsverhältnis zum Ausdruck kam, so die Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit doch eine ganz andere Art und Weise des Objektseins menschlicher Personen im sozialen Verkehr, wie das Privateigentum in bezug auf die sachlichen Verkehrsobjekte. Zu beachten ist hier wieder, daß die tatsächliche Stellung von Personen als Verkehrsobjekte im sozialen Verkehr durchaus nicht an die Anerkennung dieser Stellung durch die positive Rechtsordnung gebunden ist, daß sie auch tatsächlich nicht etwa nur landwirtschaftliche Arbeiter in den agrarischen Gebieten, für welche eben die Rechtsinstitute der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit

speziell galten, betraf, sondern zu Zeiten und in manchen Gebieten auch Fabriksarbeiter zufolge der besonderen da herrschenden sozialen Verhältnisse tatsächlich eine ziemlich analoge unfreie Stellung hatten — indem sie gerade so als Inventar der Fabrik behandelt wurden, wie die unfreien Landarbeiter als Annex der Grund- oder Gutsherrschaft — obwohl die Rechtsordnung hiefür eine positive Norm in keiner Weise enthielt.

Im modernen gesellschaftlichen Verkehrsleben wird in der Regel nur mehr von menschlichen Arbeitsleistungen als solchen, nicht aber auch von menschlichen Personen als Objekten individualistischer Verkehrsbeziehungen gesprochen werden können. Um so mehr treten aber hier neben den menschlichen Arbeitsleistungen noch andere immaterielle Dinge als Verkehrsobjekte hervor. Der Frage, inwiefern und inwieweit etwa außer den menschlichen Arbeitsleistungen andere immaterielle Dinge Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen sein können oder tatsächlich sind, wollen wir uns demnach nun noch etwas ausführlicher zuwenden.

Diese Frage ist natürlich völlig unabhängig von der andern Frage, die in der Diskussion über den Gutsbegriff immer auch eine Rolle gespielt hat, inwiefern und inwieweit außer den Arbeitsleistungen noch andere immaterielle Dinge — „Rechte und Verhältnisse“ — zu den „Gütern“ zu rechnen sind, ob und inwiefern sie neben den Sachgütern und Arbeitsleistungen als selbständige Güterkategorien anzusehen sind. Unsere Frage ist deshalb auch keineswegs etwa erledigt durch die auf Grund einer tiefdringenden Analyse des Wesens der „Rechte und Verhältnisse“ und mit außerordentlichem Scharfsinn angestellten Böhm-Bawerkschen Untersuchung der Frage, ob „Rechte und Verhältnisse“ Güter sind oder nicht, und deren kaum anfechtbares, entschieden negatives Resultat. Vielmehr ist diese zweite Frage und deren wie immer geartete Beantwortung für unsere Frage und vom Standpunkt spezifisch nationalökonomischer Betrachtung aus völlig gleichgültig und gegenstandslos. Zwischen „Gütern“ und „Verkehrsobjekten“ besteht ja, wie wir gesehen haben, kein bestimmter unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang, so daß etwa gerade die „ökonomischen Güter“, schlechthin auch Verkehrsobjekte wären oder nur „Güter“ Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen sein könnten. Somit ist auch mit der etwaigen Unterordnung der „Rechte und Verhältnisse“ unter den einen Begriff, den Gutsbegriff, für die Unterordnung unter den anderen

logisch völlig disparaten Begriff, den Begriff „Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen“ gar nichts ausgemacht. „Rechte und Verhältnisse“ können, auch wenn sie nicht „Güter“ sind, Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen sein, und könnten, wenn sie selbst „Güter“ wären, den Charakter eines derartigen Verkehrsobjektes entbehren.

Was die Analyse des Wesens der „Rechte und Verhältnisse“, dieser eigentümlichen immateriellen Dinge betrifft, können wir uns auch für unseren Zweck der Untersuchung v. Böhm-Bawerks völlig anschließen. Sie sind in der Tat, ihrem eigentlichen Kern nach in letzter Linie nichts anderes als Beziehungen zu Sachgütern und Arbeitsleistungen oder zu Komplexen von sachlichen und persönlichen Nutzleistungen und lassen sich immer in diese beiden Kategorien von „Gütern“ auflösen. Sie können daher nicht n e b e n diesen als selbständige Güterkategorien angeführt werden.

Was zunächst im besondern die „Rechte“ anlangt, so zieht v. Böhm-Bawerk die für die Zwecke wirtschaftlicher Betrachtung sehr feine und fruchtbare Unterscheidung zwischen drei verschiedenen Klassen von Rechten[1]): dem E i g e n t u m s r e c h t e, „welches die v o l l e und p r ä s e n t e Gewalt über Sachgüter darstellt“, den sogenannten „p a r t i e l l e n N u t z u n g s r e c h t e n“, das sind „solche Rechte, welche zwar p r ä s e n t e Güter, diese aber nur t e i l w e i s e ergreifen“, wie „von dinglichen Rechten die meisten Servitutsrechte, Emphyteusis und Superficies, von persönlichen Rechten solche aus den Verhältnissen des Pachtes, der Miete und der Leihe“ und schließlich „Rechte, welche ihrem wirtschaftlichem Wesen nach auf k ü n f t i g e n G ü t e r e r w e r b gehen“, das sind „die Hauptmasse der persönlichen Forderungsrechte, namentlich aus Darlehens-, Tausch- und Kaufverträgen, wohl auch das Pfandrecht, ferner Erbrechte und endlich jene von den Juristen verschiedenartig betrachteten Rechte, welche auf einem ausschließenden Absatzverhältnisse beruhen und deren wichtigste Vertreter die Patentrechte, Gewerbsprivilegien, Bannrechte und Autorrechte sind“. Was nun für das Eigentumsrecht als die volle und präsente Verfügungsgewalt über Sachgüter von vornherein als ausgemacht gelten darf, daß es nämlich „nicht neben dem Gute, auf welches es sich bezieht, zu einem zweiten

---

[1]) a. a. O. S. 49 ff.

selbständigen Gute emporwächst"[1]), daß es vielmehr lediglich eine zur rein faktischen Verfügungsmacht in einer rechtlich organisierten Gesellschaft hinzukommende regelmäßige weitere Bedingung dafür ist, daß eben eine Sache in der Tat für die Person, in deren Verfügungsbereich sie steht, ein Gut ist, das zeigt v. Böhm-Bawerk ausführlich und deutlich auch für die beiden anderen Gruppen von Rechten, die „partiellen Nutzungsrechte" und die „auf künftigen Gütererwerb gehenden Rechte". Es läßt sich nach v. Böhm-Bawerk überhaupt „die ökonomische Bedeutung der Rechte folgendermaßen zusammenfassen: Der wirtschaftliche Gehalt der Rechte beruht auf der Mithilfe der Rechtsorgane des Staates zur Erlangung und Behauptung der physischen Gewalt über Güter, und die Rechte selbst sind ein durch die Gesellschaftsorganisation hervorgerufenes Erfordernis und zugleich ein Bestandteil der vollen ökonomischen Verfügungsgewalt über Güter"[2]) (ohne die einem Dinge Gutsqualität ja nie zugesprochen werden kann). So besteht nun die „ökonomische Funktion" des Eigentumsrechtes darin, daß „es der in einem geordneten Staate für sich allein keine ausreichende Gewähr bietenden faktischen Verfügungsgewalt auch noch die rechtliche Verfügungsmacht hinzufügt", und wir haben gegenüber den vom Standpunkt juristischer Betrachtung aus sich darbietenden Verschiedenheiten der mannigfaltigen Rechtsinstitute „vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus auf den identischen Grundzug zu achten, daß alle Rechte den Menschen mit Hilfe der Rechtsanstalten des Staates die faktische Verfügungsmacht über Güter vermitteln". „Alle Vermögensrechte, wie sehr sich auch Eigentumsrecht von einer Servitut, und beide von Pfandrechten, Forderungsrechten und Erbrechten usw. unterscheiden mögen, haben, vom wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, einen Grundzug miteinander gemein: Das Wesen aller beruht nämlich darauf, daß sie den berechtigten Subjekten mit Hilfe der der Rechtsfindung und Zwangsvollstreckung gewidmeten Organe des Staates die faktische Verfügungsgewalt über Güter sichern oder vermitteln. Innerhalb dieses gemeinsamen Wesens unterscheiden sie sich, ökonomisch betrachtet, mehr nur in quantitativer Richtung, indem z. B. das Eigentumsrecht eine vollständigere Verfügungsgewalt als eine bloße Servitut, beide eine apodiktischere und in ihrer Realisierung weniger Wechselfällen unterliegende Verfügungsgewalt ver-

[1]) a. a. O. S. 46 ff.
[2]) a. a. O. S. 42 ff.

mitteln, als bloß persönliche Ansprüche, wie z. B. Darlehensforderungen oder Rechte aus einem Kaufvertrage. Dem Eigentümer einer Sache stellen sich z. B. die Rechtsanstalten zur Verfügung, wenn wer immer ihm die Sache vorenthält oder auch nur einen Teil ihres Nutzens sich aneignet; dagegen dem Inhaber eines Servitutsrechtes nur insoweit, als der fremde Eingriff gerade eine ganz bestimmte Nutzungssphäre antastet; und dem Käufer, der noch nicht Eigentümer geworden ist, wieder nur, soweit der Eingriff seitens einer ganz bestimmten Person, des durch den Kaufvertrag verpflichteten Verkäufers, stattgefunden hat .... Das Eigentum gewährt eine jederzeit und jedermann gegenüber wirksame Rechtshilfe, um den Berechtigten in den faktischen Besitz und Genuß einer Sache zu setzen; das Forderungsrecht des Käufers eine eben solche Rechtshilfe, aber nur vom Zeitpunkt an, für welchen die Übergabe des gekauften Gegenstandes versprochen war und nur dem persönlich gebundenen Verkäufer gegenüber"[1]). Es bedarf sozusagen nur eines genaueren Zusehens, um das, was für das Eigentumsrecht so offen und unverkennbar daliegt, auch für die anderen beiden Gruppen von Rechten bestätigt zu finden. Das „partielle Nutzungsrecht steht zu der Nutzleistung, auf die es sich bezieht, in ganz demselben Verhältnisse, wie das Eigentumsrecht zu dem Sachgute, das sein Gegenstand ist. Das Nutzungsrecht bedeutet das rechtlich gesicherte Haben gegenüber der Nutzleistung, ganz so, wie das Eigentum das rechtlich gesicherte Haben gegenüber dem Sachgute selbst, oder, was dasselbe ist, gegenüber dem Inbegriff aller seiner Nutzleistungen bedeutet". Das Nutzungsrecht oder die rechtliche Verfügung eines Menschen über die Nutzleistung ist nicht „mehr, als ein Umstand, durch den sie erst für ihn zur Nutzleistung wird, nie aber ein selbständiges Gut neben ihr"[2]). Und eine „genauere Einsicht führt auch rücksichtlich der dritten Gruppe von Rechten, die wir unterschieden haben, rücksichtlich der auf einen künftigen Gütererwerb gehenden Rechte, zu derselben Evidenz, ... daß Rechte, so sehr sie immer in Sprache, Verkehr und praktischem Leben den Anschein von selbständigen Dingen gewinnen mögen, ihren Platz in Wahrheit doch nie in der Reihe der selbständigen Güter, sondern immer nur unter den Bedingungen der Gutsqualität ... finden können. ... Das wirtschaftliche Wesen des Vermögensrechtes ist immer ein und

[1]) a. a. O. S. 46 ff.
[2]) a. a. O. S. 74.

dasselbe durch alle Stufen der Innigkeit und Unmittelbarkeit hindurch, mit welcher es Güter in unseren Vermögenskreis kettet: vom Eigentumsrechte angefangen über die schwächeren oder partielleren Rechte der Forderungen, Dienstbarkeiten usw. bis zu den mittelbarsten und im Gegenstand mindest scharf abgegrenzten Rechten, wie Autorrechten, Monopolsrechten, Rechten aus einem Hoffnungskauf, Rechten auf Rechte, wie z. B. Erbrechte auf Forderungen oder Patentrechte es sind: und nach diesem gleichbleibenden Wesen sind die Rechte nie Güter für sich, sondern jederzeit bloße Bedingungen der subjektiven Gutsqualität ihrer Objekte; konkreter gesprochen, die Form, welche die allgemeine Bedingung jeder Gutsqualität: ‚Verfügungsmacht über das Ding' in der rechtlich organisierten Gesellschaft anzunehmen oder doch mit zu erfordern pflegt"[1]).

Hier sind wir an dem für die nationalökonomische Betrachtung springenden Punkte angelangt. Treffend bezeichnet v. Böhm-Bawerk die Rechte als die konkrete „Form, welche die allgemeine Bedingung jeder Gutsqualität: ‚Verfügungsmacht über das Ding' in der rechtlich organisierten Gesellschaft anzunehmen oder doch mit zu erfordern pflegt". Es handelt sich aber in der Nationalökonomie um eine ganz bestimmt geartete, nämlich um die ausschließliche individuale Verfügungsmacht über ein Ding im sozialen Verkehr, konkreter, aber unpräziser ausgedrückt, um die sogenannte „Übertragbarkeit" nach freiem individuellen Willen von Individuum zu Individuum. Es handelt sich, streng genommen — und hier ist subtilste Gründlichkeit und präziseste Genauigkeit des Ausdrucks vonnöten — um die „Übertragung" nicht von Dingen (was zwar eine anschaulichere, aber eine noch allzu rohe empirische Vorstellung vom Wesen der Sache gibt), sondern von individualer Verfügungsmacht über äußere Dinge im sozialen Verkehr, oder noch besser, um den dem freien Gutdünken und Belieben der Individuen anheimgestellten Wechsel solcher ausschließlicher individueller Verfügungsmacht von Individuum zu Individuum. Daß es sich hier nicht um eine pedantische Wortfechterei, sondern um eine das Wesen der Sache berührende und gerade für die Lösung des vorliegenden Problems sehr wichtige Ausdrucksweise handelt, kann leicht an ein

[1]) a. a. O. S. 119 ff.

paar Beispielen anschaulich gemacht werden. Die soziale Verkehrsordnung der alten germanischen Gesellschaft anerkannte zwar eine individuelle und ausschließliche Verfügungsmacht der einzelnen Volksgenossen über die ihnen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Ackerlose, aber sie anerkannte nicht eine individuale Verfügungsmacht der Einzelnen über die ihnen zugewiesenen Ackerlose im sozialen Verkehr, sie anerkannte keinen freien Wechsel dieser Verfügungsmacht von Individuum zu Individuum. Gleichwohl fand ein Wechsel dieser individuellen Verfügungsmacht der Einzelnen über die Ackerlose, eine Übertragung derselben von einem Individuum auf ein anderes von Zeit zu Zeit statt, aber nicht im freien individualistischen Verkehr, sondern durch die obrigkeitlichen Organe, welche Kraft der geltenden sozialen Verkehrsordnung einen solchen Wechsel der individuellen Verfügungsmacht, eine solche Übertragung der Ackerlose von Zeit zu Zeit durchzuführen hatten. Das Recht, öffentliche Wege oder überhaupt öffentliche Verkehrs- und Erholungsanlagen (Gärten u. dgl.) zu benutzen, bedeutet schließlich ebenfalls eine individuelle Verfügungsmacht über diese Dinge, „ein partielles Nutzungsrecht," aber hier fehlt vollständig die Möglichkeit eines Wechsels dieser individuellen Verfügungsmacht oder die individuelle Verfügungsmacht im sozialen Verkehr. Denken wir uns dagegen derlei „partielle Nutzungsrechte", eine solche individuelle Verfügungsmacht in bezug auf private Wege, Gärten u. dgl. Anlagen oder Anstalten etwa in Form einer Servitut, so finden wir gleich dasjenige Moment, auf das in der Nationalökonomie alles ankommt, dio individuelle Verfügungsgewalt über die tatsächliche Verfügungsmacht im sozialen Verkehr, die Möglichkeit des freien Wechsels der Verfügungsmacht von Individuum zu Individuum. Hier von einer „Übertragung" oder „Übertragbarkeit" zu sprechen, ist insoferne zulässig, als man dabei nicht aus dem Auge verliert, daß es sich nicht buchstäblich um eine Übertragung von Dingen handelt, in welchem Sinn nur materielle Dinge oder Sachen übertragen werden könnten, sondern um Übertragung individueller Verfügungsmacht über äußere Dinge von Person zu Person, d. i. eben die individuelle Verfügungsmacht über die tatsächliche Verfügungsmacht im sozialen Verkehr oder der freie Wechsel dieser Verfügungsmacht.

Objekt des individualistischen Gesellschaftsverkehrs ist demnach, streng genommen, überhaupt nicht das natürliche oder empirische Ding, auf das allerdings Sinn und Trachten der verkehrenden Subjekte

gerichtet ist, die Sache oder die Dienstleistung beziehungsweise die sachliche oder persönliche Nutzleistung, sondern die „Verfügungsmacht über das Ding“, über die Sache oder die Dienstleistung, die sachliche oder persönliche Nutzleistung. Bedeuten nun die Rechte die konkrete „Form, welche die ‚Verfügungsmacht über das Ding‘ in der rechtlich organisierten Gesellschaft anzunehmen pflegt“ und bedeuten im besonderen die angeführten Vermögensrechte die konkrete Form, in welcher die individuelle Verfügungsmacht über Dinge im sozialen Verkehr in der entwickelten Verkehrsgesellschaft auftritt, so sind, streng genommen, eben diese Rechte, das Eigentum, Servituten, Forderungsrechte usw. die eigentlichen Objekte des individualistischen Gesellschaftsverkehrs und der individualistischen Verkehrsbeziehungen. Ist nämlich nach v. Böhm-Bawerk und vom Standpunkt „wirtschaftlicher“ Betrachtung aus ganz richtig die „Verfügungsmacht über das Ding“ nur eine der allgemeinen Bedingungen der Gutsqualität, so ist die individuelle Verfügungsmacht über ein Ding im sozialen Verkehr vom Standpunkt spezifisch nationalökonomischer Betrachtung aus schlechthin die Bedingung dafür, daß ein Ding Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen ist und als solches der nationalökonomischen Betrachtung überhaupt unterliegt. Ein Ding mag die übrigen allgemeinen Bedingungen der Gutsqualität besitzen oder nicht, es mag mithin wirklich ein Gut sein oder nicht, für die nationalökonomische Betrachtung ist einzig notwendig und genügt es, daß es Gegenstand einer individuellen Verfügungsmacht im sozialen Verkehr ist. Und mag dies in der Regel auch nur auf Dinge zutreffen, welche wirklich Güter sind und weil sie wirklich Güter sind, so ist auch dies völlig gleichgültig, da jene individuelle Verfügungsmacht im sozialen Verkehr schon für sich allein das die nationalökonomischen Probleme konstituierende Moment ist.

Wir können den hier bedeutsamen Sachverhalt kurz und präzis folgendermaßen fassen, daß wir sagen: Sachgüter und Arbeitsleistungen sind in letzter Linie die einzigen Dinge, welche Gegenstand einer individuellen tatsächlichen oder natürlichen Verfügungsmacht sein können, Objekt der individuellen Verfügungsgewalt im sozialen Verkehr und damit der das Objekt der Nationalökonomie bildenden individualistischen Verkehrsbeziehungen ist aber diese individuelle tatsächliche oder natürliche Verfügungsmacht über Sachgüter und

Arbeitsleistungen selbst, welche ihrerseits wieder in verschiedenen konkreten Formen, wie sie in der rechtlich organisierten Gesellschaft durch die angeführten Vermögensrechte repräsentiert sind, auftritt[1]). Das für die nationalökonomische Betrachtung Wesentliche an der Sache ist nicht, daß man ein körperliches, materielles Ding von Person zu Person überträgt, sondern daß man die eigentümliche in verschiedenen Rechtsformen zum Ausdruck kommende soziale Beziehung der Individuen zu diesem Ding wechselt, also das Eigentum, die Servitut, das Forderungsrecht überträgt und daß in gleicher Weise eine solche Übertragung von individueller Verfügungsmacht auch in bezug auf immaterielle Dinge stattfindet. Wo dann die individuelle Verfügungsmacht über ein Ding sich mit dem Objekt in seiner empirisch wahrnehmbaren einheitlichen Form oder Gestalt oder mit einem empirisch abgegrenzten Teil des Objekts vollkommen deckt, da kann man an Stelle der Verfügungsmacht oder des Rechtes — in anschaulicherer Ausdrucksweise — das empirische Ding oder dessen empirisch ab-

[1]) Wir müssen scharf unterscheiden: 1. Das rein faktische oder natürliche Haben, Gebrauchen oder Benutzen einer Sache oder einer Person, die rein tatsächliche Verfügungsmacht, die nichts Soziales bedeutet und daher als solche einer sozialwissenschaftlichen Betrachtung überhaupt nicht unterliegt; 2. Das irgendwie sozial (rechtlich oder konventionell) anerkannte faktische oder natürliche Haben, Gebrauchen oder Benutzen einer Sache oder einer Person, die sozial (rechtlich oder konventionell) anerkannte und geschützte tatsächliche Verfügungsmacht, die als solche bereits ein soziales Moment enthält und daher einer allgemeinen sozialwissenschaftlichen Betrachtung unterliegt und 3. die sozial anerkannte individuelle Verfügungsmacht über diese sozial anerkannte und geschützte tatsächliche Verfügungsmacht im sozialen Verkehr, welche erst jene Sozialphänomene bedingt, an welche sich die spezifisch nationalökonomischen Probleme knüpfen, welche also erst das spezifische Objekt theoretisch-nationalökonomischer Betrachtung ist. Das Objekt dieser individuellen Verfügungsmacht im sozialen Verkehr ist streng genommen nicht ein natürliches Ding, eine Sache oder dgl., sondern jene sozial anerkannte und geschützte tatsächliche Verfügungsmacht über ein natürliches Ding, eine Sache oder eine Person. Diese Unterscheidung zwischen der sozial anerkannten und geschützten tatsächlichen Verfügungsmacht über ein Ding und der individuellen Verfügungsgewalt über diese tatsächliche Verfügungsmacht im sozialen Verkehr übersieht v. Böhm-Bawerk. Er findet das Wesen der Vermögensrechte in dem „rechtlich gesicherten Haben", (ad 2) während aber das für die nationalökonomische Problemstellung bedeutsame Wesen der Rechte in der sozial anerkannten individuellen Verfügungsmacht über dieses „rechtlich gesicherte Haben" im sozialen Verkehr (ad 3) ist.

gegrenzten Teil selbst als das Objekt des individualistischen Gesellschaftsverkehrs nennen. Das trifft nun in bezug auf Sachgüter in vollkommener Weise beim Eigentum zu. Da pflegen wir in der Regel von einer Übertragung der Sache zu sprechen und diese als das Objekt des sozialen Verkehrs anzusehen. Wir meinen aber durchaus keine mechanische Übertragung der Sache von Person zu Person, sondern verstehen darunter den Wechsel der sozialen Beziehung der Individuen zur Sache, der individuellen Verfügungsmacht über die Sache oder des Eigentums*rechtes*. Das wird sofort klar, wenn wir an das Miteigentum denken. Da geht es nicht mehr an von einer Übertragung der Sache zu sprechen, wenn die Person eines Miteigentümers wechselt, sondern da pflegt man sich schon sehr unpräzis und bildlich auszudrücken, wenn man von einer „Übertragung" des Eigentumsanteiles spricht. Es ist hier völlig klar, daß man nichts anderes meint, als den Wechsel des besonderen Maßes und der besonderen Art individueller Verfügungsmacht, die im Miteigentumsrecht ausgedrückt erscheint. Und so ist es überall da, wo die Verfügungsmacht, welche der eigentliche Gegenstand des individualistischen Gesellschaftsverkehrs ist, sich nicht mit dem als eine empirische Einheit wahrnehmbaren Ding, über das sie sich erstreckt oder mit einem empirisch abgegrenzten Teil desselben vollkommen deckt, wo sich die Verfügungsmacht nicht auf das Ding in seiner Totalität erstreckt, sondern lediglich ideell oder gedanklich ausscheidbare Beziehungen zu diesem Ding erfaßt. In diesen Fällen ist es nicht nur die einzig korrekte, sondern zugleich die einzig mögliche Ausdrucksweise von der Übertragung, d. i. dem Wechsel der in den besonderen konkreten Vermögensrechtsformen zum Ausdruck gebrachten individuellen Verfügungsmacht oder schlechthin von einer Übertragung *der Rechte* zu sprechen. Dem „Rechte" steht hier kein in der empirischen Wahrnehmung abgegrenzt wahrnehmbares und selbständig ausdrückbares oder begrifflich als Einheit erfaßbares Ding gegenüber, das für es gesetzt werden könnte. Hieher gehört nun einmal die ganze Gruppe jener Rechte, welche eben deshalb, weil die durch sie repräsentierte Verfügungsmacht nicht Güter als Ganze, sondern nur teilweise ergreift, v. Böhm-Bawerk „partielle Nutzungsrechte" nennt, also aus dem Kreise der dinglichen Rechte vornehmlich die Dienstbarkeiten und die — durch ihren weiten Umfang jedoch dem Eigentum schon sehr nahe kommenden — Erbpacht- und Erbzinsrechte (Emphyteusis und Superficies), und aus dem Kreise der persönlichen

Rechte die Pachtrechte, Mietrechte und Ansprüche aus dem Leihvertrag. Unter der Gruppe der Rechte, „welche ihrem wesentlichen Inhalt nach auf künftigen Gütererwerb gehen", finden sich einige, welche in bezug auf Leistungen eine dem Verhältnis zwischen Eigentumsrecht und Sachgüter analoge Stellung einnehmen, indem sie, wie dieses ihr Objekt, in seiner ganzen empirischen Totalität ergreifen, weshalb auch in diesem Fall an Stelle des Rechtes das Rechtsobjekt, der Verfügungsmacht das Ding, auf welches sie sich bezieht, als Objekt des individualistischen Gesellschaftsverkehrs angesehen werden kann. Es sind dies, wie man leicht ersehen wird, jene Rechte, welche auf reine Dienst- oder Arbeitsleistungen gehen, also im allgemeinen die Rechte aus dem Dienst- oder Lohnvertrag, der sogenannten Dienstmiete. Ebenso wie man an Stelle des Eigentumsrechtes das dadurch ergriffene Sachgut, so kann man an Stelle dieser persönlichen Rechte, die durch sie ergriffenen Arbeits- oder Dienstleistungen als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen nennen. Wenn wir dagegen jene persönlichen Rechte, welche auf Leistungen von Sachgütern gehen, betrachten, also z. B. die Rechte aus Darlehens-, Kauf- und Tauschverträgen, so möchte es schon zu umständlich erscheinen, an Stelle der durch sie repräsentierten Verfügungsmacht die dadurch ergriffenen Dinge oder Güter, welche hier als Sachgüter und Leistungen kombiniert erscheinen[1]), als Objekte des individualistischen Gesellschaftsverkehrs zu nennen. Wenn wir dann gar die Erbrechte oder die Patent- und Autorrechte betrachten, so können wir überhaupt nicht mehr bestimmte, konkrete Sachgüter oder Arbeitsleistungen, über welche jene eine individuelle Verfügungsmacht verleihen, nennen, und es bleibt uns nichts übrig, als diese Rechte selbst beziehungsweise die durch sie repräsentierte Verfügungsmacht als Objekte des individualistischen Gesellschaftsverkehrs anzusprechen. Daher kommt es denn auch in Wahrheit, daß in nationalökonomischen Erörterungen, da, wo bisweilen für den Gutsbegriff der Begriff „Verkehrsobjekt" verstanden wird, „je komplizierter gewisse Rechtsverhältnisse, je unbestimmter, je mittelbarer zu erlangen und je schwieriger zu übersehen die wahren Güter sind, die ein ‚Recht' uns zuzubringen verheißt, desto allgemeiner und vorwaltender die Neigung der volkswirtschaftlichen Theoretiker ist, die Rechte für selbständige Güter zu erklären, und daß endlich dort, wo

---

[1]) Vgl. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 113 Anm., S. 132 ff.



alle diese Umstände im höchsten Grade zutreffen, wie z. B. bei Patent- und Autorrechten, jene Anerkennung eine ausnahmslose ist"[1]).

Wir sehen, daß diese Neigung durchaus im Wesen der Sache begründet und keineswegs der subjektiven Ungenauigkeit einer oberflächlichen Betrachtung gutzuschreiben ist. Es kommt nur darauf an, daß man sich des prinzipiellen Unterschiedes zwischen dem Gutsbegriff und dem Begriff „Verkehrsobjekt" klar bewußt wird und erkennt, daß alle nationalökonomische Problemstellung nur an diesem letzteren Begriff ein allgemeines und prinzipielles Interesse hat. Dann mögen alle diese Rechtsverhältnisse sich in letzter Linie wohl immer auf Sachgüter und Arbeitsleistungen als deren reales Substrat beziehen und sich in diese beiden Kategorien von Gütern stets auflösen lassen, nichtsdestoweniger aber werden sie neben Sachgütern und Arbeitsleistungen als selbständige immaterielle Objekte des individualistischen Gesellschaftsverkehrs anerkannt werden, indem gerade die besondere Form der Verknüpfung der „Güter" im sozialen Verkehr das für die nationalökonomische Betrachtung derselben Bedeutsame ist.

Dazu hätte es nun gar nicht dieses etwas unständlichen Weges und jener subtilen Unterscheidung von Verfügungsmacht zum individuellen Gebrauch und individueller Verfügungsgewalt über diese tatsächliche Verfügungsmacht im sozialen Verkehr von Gebrauchs- oder Nutzungsgewalt und Tausch- oder Übertragungsgewalt — wie wir sagen können — bedurft, wenn wir nicht durch die ebenso subtile Untersuchung v. Böhm-Bawerks genötigt gewesen wären, seiner tief dringenden Analyse des „wirtschaftlichen" Wesens der „Rechte" und ihres Verhältnisses zu den realen „Gütern" eine Analyse des „sozialen" Wesens des individualistischen Gesellschaftsverkehrs und der Stellung der „Rechte" und „Güter" in demselben zur Seite zu setzen. Wozu v. Böhm-Bawerks „wirtschaftliche" Betrachtungsweise nicht führen konnte beziehungsweise woran sie notwendig vorbeiführen mußte, das zeigt eine unbefangene „nationalökonomische" Betrachtungsweise gleich an dem Punkt, von dem die v. Böhm-Bewerksche Untersuchung ihren Ausgang nimmt, den sie jedoch nur flüchtig bezeichnet, ohne seine Bedeutsamkeit für die nationalökonomische Problemstellung zu erkennen. Da heißt es: „Das größte Anrecht auf Gütergeltung neben den Sachgütern und persönlichen Leistungen scheinen dagegen Rechte und

[1]) a. a. O.



Verhältnisse zu besitzen, von denen man wahrnimmt, daß sie oft genug im volkswirtschaftlichen Tauschverkehre, sowie im Rechtsleben eine ganz selbständige Rolle spielen. Forderungen werden zediert, Mietrechte gegen einen Preis, die Miete, erkauft. Kundschaftsverhältnisse, die sich bald an bloß faktische Umstände, wie an den guten Ruf einer Firma, bald an ausdrücklich begründete Rechte, wie Patentrechte, Privilegien oder Monopolsrechte anschließen, erlangen oft genug einen in Geldsummen bestehenden höchst reellen Gegenwert"[1]). Darauf kommt es aber in der nationalökonomischen Problemstellung allein an, daß diese Beziehungskomplexe, die wir „Rechte" und „Verhältnisse" nennen, als solche im individualistischen Gesellschaftsverkehre „eine ganz selbständige Rolle" als Objekte dieses Verkehrs spielen, gleichgültig, was für einzelne konkrete, sachliche oder persönliche Nutzleistungen sich unter ihnen bergen, in was für einzelne konkrete sachliche oder persönliche Nutzleistungen sie sich schließlich auflösen oder ob sie sich überhaupt in wirkliche oder etwa bloß in eingebildete sachliche oder persönliche Nutzleistungen auflösen. Das ist schon bei manchen „Rechten" außerordentlich unbestimmt, und wenn es auch zweifellos richtig ist, wenn v. Böhm-Bawerk sagt: „Das wahre Wirtschaftsobjekt, von dem allein eine Bedürfnisbefriedigung erwartet und erlangt wird und das man in Wahrheit im Sinne hat, wenn man ein ‚Nutzungsrecht' (ebenso Forderungsrecht, Erbrecht, Patentrecht, Autorrecht usw.) schätzt, kauft oder weiter überträgt, ist hier allemal die Nutzleistung oder die Partie von Nutzleistungen, die der Gegenstand des Rechtes ist"[2]), so ist es nicht minder richtig, daß das wahre Verkehrsobjekt, das eben übertragen wird, die verschiedene Art und das verschiedene Maß von Verfügungsmacht über oft recht unbestimmte Komplexe von persönlichen oder sachlichen Nutzleistungen ist, die eben durch das „Recht" repräsentiert wird. Und das hebt ja wiederum v. Böhm-Bawerk ausdrücklich hervor, daß diese Nutzleistungen, auf die sich die „Rechte" beziehen, „eigentlich noch gar nicht da sind und einstweilen nur in unserer Vorstellung leben"[3]). Ist aber dies der Fall, so kann man korrekterweise doch wohl nur die Dinge, die da sind, das ist, die Rechtsbeziehungen als die eigentlichen Verkehrsobjekte ansehen, nicht die Nutzleistungen, die Objekte der

---

[1]) a. a. O. S. 31 ff.
[2]) a. a. O. S. 74.
[3]) a. a. O. S. 115.

Rechtsbeziehungen, von denen man schließlich gar nicht weiß, ob, sondern bloß erhofft, daß sie später einmal wirklich da sein werden. Man erwirbt und überträgt in Wirklichkeit die „Rechte“ und hofft, daß sie sich schließlich in die erwarteten Nutzleistungen auflösen werden, ohne daß dies notwendig der Fall sein müßte.

In besonders hohem Grade trifft aber das alles bei jenen sozialen Beziehungskomplexen zu, welche man den „Rechten“ zur Seite als sogenannte „Verhältnisse“ zu stellen pflegt. Für uns ist nach jener Analyse des sozialen Verkehrs und dessen eigentlichen Objekts gerade hier die Entscheidung besonders einfach. Sind nämlich Objekte des individualistischen Gesellschaftsverkehrs streng genommen nie die unserer Wahrnehmung gegebenen Einheiten empirisch konkreter Dinge, wie Sachgüter und persönliche Leistungen, sondern immer nur Beziehungen der Individuen zu diesen Dingen, so hat man am allerwenigsten Grund, die Verhältnisse, weil sie selbst nichts sind, als bloße Beziehungen zu Sachgütern und persönlichen Leistungen und daher keinen Nutzen wirken und selbst niemals „wahre selbständige Güter“ sein können, von vornherein aus dem Kreise der Objekte des individualistischen Gesellschaftsverkehrs auszuscheiden. In ihnen kommt vielmehr, können wir sagen, das Wesen des Gegenstandes, der soziales Verkehrsobjekt ist, am reinsten zum Ausdruck, indem schon der Name „Verhältnisse“ auf etwas hindeutet, was nicht anders, denn als „Beziehungen“ gefaßt werden kann. Wenn wir den Sachgütern, persönlichen Leistungen und Rechten noch die Verhältnisse als besondere Formen sozialer Verkehrsobjekte zur Seite stellen, so verstehen wir darunter eben soziale Beziehungen, die weder durch die unserer Wahrnehmung gegebenen empirisch konkreten Einheiten von Sachgütern oder persönlichen Leistungen, noch durch die in einer positiven Rechtsordnung begründeten gedanklichen Einheiten der Rechte repräsentiert werden, sondern einfach als Beziehungskomplexe oder Verhältnisse namhaft gemacht werden müssen. Verhältnisse sind eben dann Verkehrsobjekte, die einerseits eine anschaulichere Stellvertretung durch bestimmte konkrete Sachgüter oder persönliche oder sachliche Nutzleistungen nicht zulassen und auch nicht in der positiven Rechtsordnung eine derartige Fixierung und gleichzeitig Konkretisierung gefunden haben, daß man sie als Rechte oder Rechtsverhältnisse ansprechen dürfte. Sie sind komplizierte Gebilde des sozialen Verkehrslebens, die wegen ihrer komplizierten Natur eine vereinfachende, anschaulichere begriffliche Erfassung nicht zulassen.

Daß sie wirkliche selbständige Verkehrsobjekte sind, kann schon nach dem oben zitierten Ausspruch v. Böhm-Bawerks nicht bezweifelt werden. Viel unbestimmter als bei manchen Rechten und viel schwieriger — oder eigentlich gar nicht — zu übersehen sind hier die einzelnen konkreten Güter, in die sich diese Gebilde des sozialen Verkehrslebens für das Wirtschaftssubjekt schließlich auflösen. Da ist das vielbesprochene Verhältnis „Kundschaft", das, wie v. Böhm-Bawerk ausführlich zeigt[1], sich in eine lange „Reihe konkreter Nutzelemente, die alle den Kategorien von Sachgütern, persönlichen und sachlichen Nutzleistungen angehören, die auf das deutlichste den Kundenzuspruch und seine erwünschte materielle Folge, die Tauschgewinne, vorbereiten und ausmachen"[2], auflösen läßt. Aber nicht diese einzelnen konkreten Nutzelemente, die meist viel zu vielgestaltig und viel zu unsicher sind, als daß sie im einzelnen Falle wirklich als einzelne in concreto bestimmt und abgeschätzt werden könnten, und die daher gewöhnlich auch gar nicht in das Bewußtsein der Verkehrssubjekte treten, sind es, welche im individualistischen Gesellschaftsverkehr als selbständige Verkehrsobjekte eine Rolle spielen, sondern lediglich der gedachte Komplex jener faktisch unbestimmbaren, aber durch Anknüpfung an gewisse äußere Momente — Lage, Firma, Monopol u. dgl. — konkretisierten Reihe positiver Nutzelemente ist der Gegenstand, welcher als Objekt eines Kaufs oder einer Pachtung anzusehen ist. Was hinter dem Kundschaftsverhältnis in Wirklichkeit steckt, das weiß derjenige, der eine Kundschaft oder eine Firma kauft in der Regel gar nicht, in welche einzelnen konkreten Nutzelemente sich dieser Beziehungskomplex etwa hinterher auflöst, daran denkt er gar nicht und das ist auch von vornherein gar nicht bestimmt, er sieht einfach auf jene äußeren Momente, Lage, Firma, Monopol usw., an welche er diesen ganzen Beziehungskomplex als solchen in seinen Gedanken anknüpft, aus welchem er schließlich einen bestimmten reellen Erfolg erhofft. Also in Wirklichkeit da und bestimmbar ist nur der Anfangs- und der erwartete Endpunkt jener Reihe, die Zwischenglieder des ganzen Verhältnisses, die eigentlichen Güter bleiben völlig außer Betracht, wenn eine Kundschaft oder Firma verkauft oder zediert wird.

Sind so einserseits zu den Objekten individualistischer Verkehrsbeziehungen neben den durch Sachgüter und persönliche Leistungen, sowie

[1]) a. a. O. S. 127 ff.

[2]) a. a. O. S. 138.



neben den durch Rechte repräsentierten auch noch gewisse andere, nicht mehr konkreter zu bezeichnende Verhältnisse, wie das Kundschaftsverhältnis zu rechnen, so ist doch auch andererseits zu beachten, daß ebensowenig, als etwa alle Sachgüter und alle persönlichen Leistungen oder alle Rechte derartige Verkehrsobjekte sind, gesellschaftliche Verhältnisse überhaupt oder alle ähnlichen Verhältnisse unter diesen Begriff fallen. Inwiefern und inwieweit derartige Verhältnisse, wie das Kundschaftsverhältnis Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen sind, ist geradeso wie bei Sachen und persönlichen Leistungen und ebenso wie bei Rechten durchaus von der nach Zeit und Ort verschiedenen besonderen konkreten Ordnung des sozialen Verkehrslebens abhängig. Daß hienach jene anderen Verhältnisse, welche neben dem der Kundschaft häufig genannt und mit dieser für die nationalökonomische Betrachtung in eine Linie gestellt werden, wie Staat, Liebe, Freundschaft, Familie[1]) niemals und nirgends Verkehrsobjekte waren oder sind, bedarf wohl nicht mehr als der bloßen Konstatierung, zumal man ohneweiters einsehen wird, daß jener soziale Beziehungskomplex, den man mit dem Ausdruck Staat bezeichnet, wegen seiner universellen, sich im entwickelten gesellschaftlichen Zusammenleben auf jedes einzelne soziale Verkehrssubjekt in gleicher Weise beziehenden Geltung, jene anderen Verhältnisse aber wie Liebe, Freundschaft, Familie wegen ihrer höchst persönlichen Natur schon ihrer ganzen Art nach gar nie Objekte einer individuellen Verfügungsmacht im sozialen Verkehr und damit nicht Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen sein können. Auf derartige „Verhältnisse“ haben denn auch die nationalökonomischen Probleme, speziell das Preisproblem, nicht die geringste Beziehung. Sie sind für die nationalökonomische Betrachtung ebenso gleichgültig, wie etwa die Massen- und Größenverhältnisse der Himmelskörper oder die Druck- und Temperaturverhältnisse der Erdkörper oder was immer für andere im übrigen oft höchst interessante Verhältnisse. Wie aber diese „natürlichen“ Verhältnisse je einer eigenen naturwissenschaftlichen Betrachtung unterliegen, so können natürlich auch jene sozialen Verhältnisse ganz wohl Gegenstand einer besonderen sozialwissenschaftlichen Betrachtung sein, die sich aber von der nationalökonomischen Betrachtung grundsätzlich unterscheiden wird.

Indem wir nun die Erörterung dieser Spezialfrage, ob „Rechte

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 144 ff.

und Verhältnisse" für die nationalökonomische Problemstellung dieselbe Rolle spielen, wie Sachgüter und persönliche Leistungen, und daher mit diesen beiden Kategorien als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen in eine Linie zu stellen seien, schließen, heben wir noch einmal den allgemeinen Gesichtspunkt hervor, der uns für die Erledigung dieser Frage als maßgebend gilt. Wir stimmen v. Böhm-Bawerk[1]), Sax[2]) u. a. ohne weiters bei, daß man die „Rechte und Verhältnisse" als bloße „Verknüpfungsformen" von Gütern mit Individuen, als „Beziehungen der Menschen" zu den Gütern von deren „Substrat" den Sachgütern, persönlichen und sachlichen Nutzleistungen scheiden müsse. Wir bemerken aber, daß es im sozialen Verkehr für die sozialen Verkehrserscheinungen und für die nationalökonomische Betrachtung (im Unterschied zu der vom Standpunkt des Individuums, seiner individuellen Zweckverfolgung im sozialen Verkehr und seines persönlichen Nutzens ausangestellten Betrachtung, für welche die reelle Güterqualität natürlich die Hauptrolle spielt) eben auf die eigenartigen, durch die Ordnung des sozialen Verkehrs bedingten „Verknüpfungsformen", auf die Beziehungen der Menschen zu den Dingen, auf die Art und das Maß von individueller Verfügungsmacht im sozialen Verkehr, das durch diese Verknüpfungsformen zum Ausdruck gebraucht ist, ankommt, und daß hiefür nur stellvertretend die Dinge selbst genannt werden können, wenn sie nämlich in ihrer empirischen Einheit durch dieselben völlig erfasst werden; daß ferner im sozialen Verkehr oft das Substrat der sozialen Beziehungen unbestimmt und nicht anders als durch die Beziehung, also rein formal bestimmbar ist und deshalb nicht das Substrat selbst, sondern ausschließlich die Beziehung, das Recht, das Verhältnis als Verkehrsobjekt genannt werden kann. Da kann es auch vorkommen, daß gar kein reelles Substrat dahinter ist, es kann sich die Beziehung, das Recht oder Verhältnis, das gekauft oder übertragen worden ist, anstatt in die erwarteten reelen Nutzelemente beziehungsweise deren Resultat, auch in nichts auflösen. Das Recht, das Verhältnis hat als gedankliche Beziehung dessen ungeachtet bestanden und ist als Objekt des individualistischen Gesellschaftsverkehrs geschätzt, gewertet und um einen „Preis" gekauft worden[3]).

---

[1]) a. a. O. S. 147 ff.

[2]) Theoretische Staatswirtschaft, S. 219.

[3]) Von hier aus ließe sich ein interessanter Blick auf die Eigenart spezifisch sozialwissenschaftlicher Betrachtung im Gegensatz zur spezifisch naturwissenschaft-

Noch eine andere in dieses Gebiet einschlägige Spezialfrage harrt an dieser Stelle einer Antwort, die Frage nämlich, ob und inwieweit etwa auch Unterlassungen als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen in Betracht kommen können. Von Menger[1]) und v. Böhm-Bawerk[2]) wird natürlich die Frage so gestellt, „ob nicht bloß positive nützliche Handlungen, sondern auch nützliche Unterlassungen von Personen für uns zu wirtschaftlichen Gütern werden können". Während Menger die Unterlassungen ausdrücklich in den Umfang des Gutsbegriffs einbezieht, spricht sich v. Böhm-Bawerk auf Grund einer eindringlicheren Analyse des Gutsbegriffs dagegen aus. Vom Standpunkt des Mengerschen Gutsbegriffs aus, der beiden als Ausgangspunkt für die Erörterung dieser Frage gemeinsam ist, müssen wir v. Böhm-Bawerk gegenüber Menger recht geben. Jedoch die Auffassung Mengers hat ihren guten Grund und ist gerade hier lehrreich, wo dieser nicht minder scharfsinnige Denker nicht, so wie v. Böhm-Bawerk, „auf den Grund der Sache" gehn zu müssen glaubte.

---

lichen tun. Wir wollen hier die für eine allgemeine Methodologie der Sozialwissenschaften bedeutsame Weiterführung des oben berührten Gedankens nur noch flüchtig andeuten, ohne ihn in seiner Bedeutsamkeit weiter zu verfolgen, da wir uns in unserer Untersuchung auf das für die nationalökonomische Betrachtung Wichtige möglichst einzuschränken haben. Es ließe sich zeigen, daß der Gesichtspunkt, von dem wir uns bei Erörterung der obigen Spezialfrage leiten ließen, sich in seiner Weiterführung als ein ganz allgemeiner und prinzipieller Gesichtspunkt einer spezifisch sozialwissenschaftlichen Betrachtung überhaupt erweist. Es ist die grundsätzliche Verschiedenheit des empirischen Objekts der Naturwissenschaften und der Sozialwissenschaften. Jene haben es mit dem in einer sinnlichen Wahrnehmung Gegebenen zu tun. Das für die sozialwissenschaftliche Betrachtung Gegebene liegt dagegen nie in einer unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung vor. Das erfassen wir überhaupt nicht mit den Sinnen, sondern lediglich mit dem Geiste. Das empirische Objekt oder der Stoff der Sozialwissenschaften sind rein gedanklich erfaßbare Beziehungen zwischen den Menschen, Willensbeziehungen. Eigentum, Servituten, Forderungsrechte; Staat und Familie, Freundschaft und Liebe usw., das sind alles nur gedankliche, nicht sinnlich wahrnehmbare Einheiten. Ebenso Kauf, Tausch, Leihe, Miete, Testament usw. Es ist daher im Grunde genommen nur die Befangenheit in der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise (welche die Nationalökonomie nicht nur durch lange Zeit hindurch beherrscht hat, sondern, man kann sagen, auch heute noch vielfach beherrscht), wenn die sozialwissenschaftliche Begriffsbildung auf die Erfassung empirischer Realitäten im Sinne der Naturwissenschaften (vgl. den Sachgutsbegriff) gerichtet ist.

[1]) Grundsätze, S. 6.

[2]) a. a. O. S. 141 ff.

Mit v. Böhm-Bawerk können wir annehmen, daß für Menger die Beobachtung entscheidend gewesen ist, „daß wir oft Unterlassungen gleich Gütern und positiven Leistungen um einen Preis erkaufen". Das hat Menger offenbar bewogen, auch seine Unterlassungen den Sachgütern und positiven Leistungen für die nationalökonomische Betrachtung gleichzustellen. Und mit Recht! Denn was Sachgüter und positive Leistungen für die Nationalökonomie interessant macht, ist nicht ihre Eigenschaft als „positive Nutzensursache", nicht die Gutsqualität, sondern die Tatsache, daß sie im sozialen Verkehr eine solche Rolle spielen, daß sie als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen, als deren Repräsentant die Preisbeziehung anzusehen ist, erscheinen. Das Fehlerhafte liegt schon in der vorangehenden Bestimmung des Gutsbegriffs, der eben das für die nationalökonomische Betrachtung Wesentliche und Bedeutsame, die eigenartige Verknüpfung eines Dinges im sozialen Verkehr, übersehen hat. Ob die Subsumtion der reinen Unterlassung unter diesen Gutsbegriff richtig ist oder nicht, ist eine vom Standpunkt nationalökonomischer Betrachtung aus völlig gleichgültige Tatsache. Für die Nationalökonomie allein wichtig ist die Tatsache, daß auch gewisse Unterlassungen Objekte des nationalökonomischen Preisphänomens sein können, daß sich auch an sie unter Umständen das nationalökonomische Preisproblem knüpft, geradeso, wie unter den gleichen Umständen an eine Sache oder eine positive Leistung. Es liegt nur hier wieder eine andere Form individueller Verfügungsmacht im sozialen Verkehr vor, die alles Nationalökonomische, alle spezifisch nationalökonomischen Probleme in letzter Linie konstituiert. „Daß man einen Tauschpreis oder Kosten aufwendet, um eine Unterlassung zu erlangen, macht diese keineswegs zum Gute"[1]), aber es ist dasjenige Entscheidende, was ein Ding, sei es Sachgut oder persönliche oder sachliche Nutzleistung, Recht oder Verhältnis, oder endlich eine reine Unterlassung, erst zu einem für die nationalökonomische Betrachtung interessanten Gegenstand macht. Trifft dieser Umstand also in der Tat für Unterlassungen ebenso zu wie für Sachgüter und Leistungen, für Rechte und Verhältnisse, so können wir nicht umhin, sie neben diesen Kategorien als selbständige Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen gelten zu lassen.

---

[1]) v. Böhm-Bawerk a. a. O. S. 143.

Wir haben gesehen, wie nach Zeit und Ort verschieden, wie mannigfaltig und vielgestaltig die Formen sind, in welchen Dinge als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen von der jeweils geltenden konkreten Ordnung des sozialen Verkehrs anerkannt sind. Wir konnten bemerken, wie die Entwicklung des modernen Geselschaftsverkehrs dahin geht, immer neue kompliziertere Formen von immateriellen Dingen, von Rechten und Verhältnissen als Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen in den sozialen Verkehr einzubeziehen. Wir können schließlich konstatieren, daß die Bedürfnisse eines immer mehr differenzierten sozialen Verkehrs geradezu zur beabsichtigten Schaffung neuer, komplizierterer Formen von Verkehrsobjekten (wie Wechsel, Checks und dergleichen Instrumente des kaufmännischen Verkehrs) führen[1]) und zugleich nach einer andern Richtung hin — wenigstens in den europäisch-kontinentalen Volkswirtschaften — sich die Tendenz zu einer Beschränkung der individuellen Verfügungsmacht über gewisse Verkehrsobjekte im sozialen Verkehr oder zur direkten Ausscheidung gewisser Objekte aus dem individualistischen Gesellschaftsverkehr und zur Aufhebung ihrer Eigenschaft, Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen zu sein (durch Monopolisierung seitens gewisser Gesellschaftskomplexe, Staaten oder auch beschränkterer Gemeinwesen) bemerkbar macht. Wir können so auf Grund dieser rein erfahrungsmäßigen Betrachtung nur mit Nachdruck wiederholen, daß es unmöglich ist, ein für allemal festzustellen, welche konkreten Dinge „Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen" sind oder als solche in Betracht kommen können, mithin unmöglich ist, die empirische Geltung oder den Umfang des Begriffs, Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen nach empirisch-konkreten Merkmalen abzugrenzen oder einheitlich zu bestimmen. Das ist, wie wir gesehen haben, nach Zeit und Ort verschieden und allein abhängig von der nach Zeit und Ort wechselnden konkreten Ordnung des sozialen Verkehrs. Wir müssen es notwendig unbestimmt lassen, welche konkreten Dinge unser Begriff „Objekt individualistischer Verkehrsbeziehungen" deckt und uns mit der rein formalen Bestimmung, die für die nationalökonomischen Probleme auch völlig ausreicht, begnügen.

Den Begriff „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung" haben wir als nationalökonomischen Grundbegriff dem Begriff „wirt-

[1]) Man beachte hier wieder, wie die Gestaltung des sozialen Verkehrs unabhängig von einer etwa vorausgehenden positiven Rechtssetzung vor sich geht, diese vielmehr erst nachfolgt.

schaftliches Gut“ gegenübergestellt. Beide Begriffe sind voneinander grundsätzlich unterschieden. Der Inhalt des Begriffs „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ ist gegenüber dem Inhalt des Gutsbegriffs ein prinzipiell anderer, und zwar, wie wir gesehen haben, ein rein formaler. Der Inhalt unseres Begriffs „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ unterscheidet sich vom Inhalt des Begriffs „Objekt der wirtschaftlichen Tätigkeit“ oder „wirtschaftliches Gut“ ebenso wesentlich, wie sich der Inhalt des Begriffs „individualistische Verkehrsbeziehung“ von dem des Begriffs „Wirtschaft“ unterscheidet. Der Gutsbegriff wie der Begriff „Wirtschaft“ erfassen rein natürlich-technische Beziehungen von Dingen zu Individuen, die Begriffe „individualistische Verkehrsbeziehung“ und „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ dagegen erfassen die für die nationalökonomische Betrachtung bedeutsamen und interessanten sozialen Beziehungen der Individuen untereinander gegenüber den empirischen Dingen. Jene Begriffe sind rein natürlich-technische oder praktische Kategorien, erst diese sind wahre sozialwissenschaftliche und spezifisch-nationalökonomische Begriffe. Die sozialen Beziehungsformen, nicht die wirtschaftliche Zwecktätigkeit, sind das für die Nationalökonomie als theoretische Sozialwissenschaft Entscheidende.

So wie der Inhalt ist auch der Umfang beider Begriffe „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ und „wirtschaftliches Gut“ verschieden. Ebenso, wie es einerseits „Wirtschaft“ oder „wirtschaftliche Tätigkeit“ gibt, die sich nicht in den Formen individualistischer Verkehrsbeziehungen abspielt, auf welche die nationalökonomischen Probleme daher keinerlei Bezug haben, und wie es andererseits „individualistische Verkehrsbeziehungen“ gibt, die sich nicht auf „Wirtschaft“ oder „wirtschaftliche Tätigkeit“ als ihrem Inhalt beziehen, auf welche aber die nationalökonomischen Probleme immerhin Bezug haben, so gilt der Begriff „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ einerseits nicht überall da, wo „Wirtschaft“ ist, andererseits auch da, wo nicht mehr „Wirtschaft“ (aber doch noch Nationalökonomie) ist. Immerhin deckt sich aber zum Teil der Umfang beider Begriffe. Diese teilweise Übereinstimmung des Umfanges ist aber logisch eine rein zufällige. Das Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung ist Objekt einer ganz bestimmt gearteten sozialen Beziehung, die von anderer Seite her betrachtet möglicherweise auch Wirtschaft ist, aber es keineswegs notwendig sein muß. Das Objekt der individualistischen

Verkehrsbeziehung kann also wohl zufällig auch „wirtschaftliches Gut“ als Objekt der Wirtschaft sein, muß es aber nicht sein, und wie es einerseits „Güter“ gibt, die nicht Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen sind, so gibt es anderseits wiederum Objekte individualistischer Verkehrsbeziehungen, die wir nicht auch als „wirtschaftliche Güter“ in dem zunächst bestimmten Sinn bezeichnen können. Treffen zufällig beide Begriffe in bezug auf ihre Geltung für ein und dasselbe empirisch-konkrete Ding zusammen, so sind durch sie immer ganz verschiedene Seiten (die soziale und die wirtschaftliche) eines und desselben empirischen Dinges erfaßt, von denen jede für sich und völlig unabhängig von der anderen bestehen kann und von denen nur die eine (die soziale) für die nationalökonomische Betrachtung von prinzipieller Bedeutung ist.

Wir setzen den Begriff „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“ als nationalökonomischen Grundbegriff an die Stelle des Gutsbegriffs, weil wir diesen Begriff für gänzlich ungeeignet halten müssen, die logische Funktion als nationalökonomischen Grundbegriff zu erfüllen. Da der Gutsbegriff keinerlei sozialen Inhalt aufweist, kann er keine prinzipielle Rolle in der nationalökonomischen Problemstellung spielen. Das ist gleich für die allgemeinsten und grundlegenden nationalökonomischen Probleme offenkundig. Es wird z. B. Wert definiert als „die Bedeutung, die wir den Gütern oder verfügbaren Arbeitsleistungen, Verhältnissen usw. beilegen mit Rücksicht darauf, daß wir eine Tatsache unserer Wohlfahrt von ihnen abhängig wissen . . . Er umfaßt die Bedeutung eines Gutes, einer Leistung, eines Verhältnisses, kurz irgendeiner äußeren Tatsache für die Interessen einer bestimmten Wirtschaftseinheit. Diese Bedeutung beruht entweder auf einer unmittelbaren Einwirkung jener Tatsache auf die eigenen Wirtschaftsverhältnisse der Wirtschaftseinheit . . . oder sie beruht auf mittelbaren Einwirkungen, indem die Wirtschaftseinheit erst durch Aufwendung jener Güter, Arbeitsleistungen usw. in die Lage kommt, die Verfügungsgewalt über solche Güter, Arbeitsleistungen usw. zu erlangen, von denen eine unmittelbare Wohlfahrtsförderung zu erwarten ist“[1]). Als „Preis“ wird dann weiter bezeichnet „die Menge von Gütern, die man im Tauschverkehr für ein Gut erhält“. Es ist aber nötig hinzuzufügen: „Dem Gute gleichzuachten

[1]) v. Philippovich, Grundriß, S. 214 ff.



sind hier alle Dinge und Verhältnisse, die wirtschaftlichen Wert erlangen[1]).

Der Gutsbegriff leistet hier nicht mehr als irgend ein anderer ganz allgemeiner Begrift, wie „Ding“ oder „Verhältnis“. Eben weil die allgemeinsten nationalökonomischen Probleme und Aussagen sich nicht mit dem Inhalt des Sachgutsbegriffs decken und weder für den ganzen Umfang, noch nur für den Umfang des Sachgutsbegriffs Geltung haben, mußten wir diesen Gutsbegriff als nationalökonomischen Grundbegriff für ganz unbrauchbar und unzulänglich erklären. Und weil jeder „Guts“begriff, sofern er an dem Begriff der Wirtschaft orientiert ist, wie immer man ihn auch sonst bestimmt haben mag, dasselbe Gebrechen hat, daß er im Hinblick auf die nationalökonomischen Problemstellungen entweder zu weit oder zu eng oder beides zugleich ist, müssen wir den wirtschaftlichen „Guts“begriff als nationalökonomischen Grundbegriff überhaupt ablehnen und einen anderen diese Funktion besser erfüllenden Begriff an seine Stelle setzen. Dies kann aber kein anderer Begriff sein als der formale Begriff „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“. Dieser allein erfüllt die Anforderungen, welche an einen nationalökonomischen Grundbegriff gestellt werden müssen. Aus dem formal bestimmten Erkenntnisobjekt der Nationalökonomie unmittelbar deduziert, findet er seine Anwendung genau und gerade für die allgemeinsten nationalökonomischen Aussagen und Probleme und erfüllt allein die ihm zukommende logische Funktion als Grundbegriff.

Wo immer man in den spezifisch nationalökonomischen Problemen die Bezeichnung „Gut“ oder „Güter“ schlechthin gebraucht, meint man auch tatsächlich damit nicht den vorher in der „Grundlegung“ bestimmten Gutsbegriff, sondern eigentlich den Begriff „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung“. Man spricht in diesem Sinne oft auch von „Verkehrsgütern“ oder schlechthin „Verkehrsobjekten“. Es konnte daher natürlich die Erkenntnis, daß das für die nationalökonomische Betrachtung eigentlich Bedeutsame an den Dingen nicht ihre Eigenschaft „wirtschaftliches Gut“ zu sein, sondern ihre Eigenschaft „Verkehrsobjekt“ zu sein, ist, nicht völlig verborgen bleiben. Wir finden darüber in der Literatur auch mitunter sehr entschiedene Erklärungen. So betont schon Hermann wiederholt und mit Nachdruck „Objekte der

[1]) a. a. O. S. 222.



Wirtschaft (Wirtschaft einfach im Sinne von Objekt der Nationalökonomie) sind die Tauschgüter, d. h. Güter, die bei gewisser Brauchbarkeit Preis haben", oder spricht von „Tauschgütern, die allein das Objekt der Wirtschaft bilden"[1]). Er setzt dann auch beide Begriffe schlechthin als identisch, wenn er sagt: „Alle wirtschaftlichen Güter werden Objekte des Tausches, Tauschgüter"[2]). Die prinzipielle Bedeutung dieser Erkenntnis für eine methodologische Grundlegung ist ihm aber keineswegs klar geworden. Er hat den Begriff „wirtschaftliches Gut" trotzdem als selbständigen natürlich-technischen Begriff ohne logische Beziehung zur nationalökonomisch bedeutsamen Tatsache, Objekt des Tausches zu sein, bestimmt. Dieselbe Erkenntnis bricht bei Knies durch, wenn er im offenen Widerspruch zu seinen methodologischen und grundlegenden Erörterungen in der „Politischen Ökonomie", da, wo er an die Erörterung eines sachlichen Problems geht, im „Geld", sich zur Erklärung bewogen fühlt: „Die Entgeltlichkeit ist die Marke, wodurch die Güter für die Nationalökonomie gestempelt sind"[3]). Und bei Wagner, der den Unterschied zwischen den Begriffen „wirtschaftliches Gut" und „Verkehrsgut" klar und präzis erfaßt und zum Ausdruck gebracht hat[4]), ist es im letzten Grunde nur die übermäßige Ausdehnung der „Politischen Ökonomie" beziehungsweise der Mangel einer gerade für eine methodologische Grundlegung unerläßlichen grundsätzlichen Trennung der theoretischen Nationalökonomie von den anderen Disziplinen der „Politischen Ökonomie", welche ihn die prinzipielle Bedeutung der „Verkehrsgutqualität" für die nationalökonomische Betrachtung verkennen ließ.

Was haben wir nun durch die umständliche und langwierige Erörterung dieses alten und verdrießlichen Problems eigentlich gewonnen? Positiv scheinbar sehr wenig, nicht mehr, als daß man da, wo man in spezifisch nationalökonomischen Erörterungen von „Gütern" spricht, darunter keineswegs gerade Dinge im Sinne hat, welche „Guts"qualität in irgend einem in der „Grundlegung" vorher festgelegten Sinne besitzen, sondern schlechthin Dinge, welche Objekte eines bestimmt gearteten sozialen Verkehrs sind, nämlich des individualistisch organisierten Sozialverkehrs, welcher selbst das Objekt der theoretischen Nationalökonomie

[1]) Staatswirtschaftliche Untersuchungen, S. 113 ff.
[2]) a. a. O. S. 21.
[3]) a. a. O. S. 3.
[4]) Grundlegung, S. 305 ff.

ist, also nicht wirkliche Güter, sondern einfach Verkehrsobjekte, und zwar Verkehrsobjekte bestimmter Art, ganz gleichgültig ob sie tatsächlich auch Güter sind oder nicht.

Weit wichtiger aber, als die positive Ersetzung des Begriffes „Gut" durch den Begriff „Objekt der individualistischen Verkehrsbeziehung" erscheint uns der negative Erfolg, der darin liegt, daß wir aufgezeigt haben, daß der ganze Streit um den Gutsbegriff in Hinsicht auf die spezifisch nationalökonomischen Probleme keinen Sinn hat und ein leerer Wortstreit ist. Man mag nun immer auch weiterhin noch in der Nationalökonomie von „Gütern" sprechen, also die Bezeichnung „Gut" beibehalten, aber man unterlasse es künftighin nach einem nationalökonomischen Gutsbegriff zu suchen. Insoferne als wir aber dem Streit um den Gutsbegriff eine typische Bedeutung für alle nationalökonomischen Grundbegriffsbestimmungen beigemessen haben, ergibt sich aus unserer Untersuchung für die ganze Grundbegriffslehre, daß man sich ungewissen Voraussetzungen und Irrtümern, die im Gebrauche eingewurzelter Worte liegen, frei machen und mehr auf die spezifisch nationalökonomischen Probleme, als auf die bei ihrer Erörterung gebrauchten Worte sehen muß. Und wenn wir noch weiterhin einen Blick auf die nationalökonomischen Probleme im allgemeinen werfen, so können wir ebenfalls als ein Ergebnis unserer Untersuchung konstatieren, daß es für die nationalökonomische Betrachtung wie für alle sozialwissenschaftliche Betrachtungen nicht darauf ankommt, was die Dinge ihren natürlich-technischen Qualitäten nach sind, sondern, wie Karl Menger richtig erkannt hat, darauf, wie sie von den Menschen im sozialen Verkehre behandelt werden. Nicht also auf dem Gebiete der nationalökonomischen Lehre, sondern auf dem Gebiete der nationalökonomischen Methode liegt die Bedeutung unserer Untersuchung.

Die moderne Tendenz in der Lehre vom Geldwert.

Von

Franz X. Weiß.

Inhalt.

I. Der Wert.

Nützlichkeit — Wichtigkeit — Tauschkraft. Zwischen diesen drei Tatsachen besteht ein inniger Kausalzusammenhang, und in diesem Zusammenhange bilden sie den Grundstock der theoretischen Nationalökonomie. Gesellt sich zur Nützlichkeit die relative Seltenheit, das „wirtschaftliche Quantitätsverhältnis", so wird daraus die Wichtigkeit. Genauer gesprochen: man kann weder vom Nutzen noch von der Wichtigkeit (der Bedeutung) eines Gutes schlechthin ohne Angabe der Quantität reden. Ziehen wir eine hinreichend große Menge eines freien Gutes in Betracht, so wird auch dieses „wichtig". Daß schließlich in der Tauschwirtschaft die Nützlichkeit sich in Tauschkraft gegenüber den anderen Gütern äußert, ist evident. Die Tauschkraft ist eine historische Kategorie, die Erscheinungsform von Nutzen und Wichtigkeit in der Verkehrswirtschaft.

Diesen Tatsachenkomplex oder einen Teil davon meint jeder, der das Sprachzeichen „Wert" oder ein entsprechendes Wort einer fremden Sprache gebraucht. Wenn also auch der Wissenschaft unter dem Worte „Wert" kein Singularobjekt[1]) im strengsten Sinne des Wortes vorgesetzt ist, so doch eine zusammenhängende Reihe von Problemen.

Daß alle die oben genannten „Wertbegriffe" etwas Gemeinsames haben, daß sie einander jedenfalls innerlich verwandter sind als zwei

---

[1]) Vgl. zu dem hier Gesagten: Gottl, „Der Wertgedanke, ein verhülltes Dogma der Nationalökonomie".

beliebige andere Bigriffe der Nationalökonomie, wie etwa „Normalarbeitstag“ und „Marktdiskont“, wird doch gewiß allgemein zugegeben werden. Übrigens, selbst wenn dies nicht der Fall wäre, wenn wirklich die heterogensten Dinge von den verschiedenen Autoren als Wert bezeichnet würden, so müßte dies natürlich noch nicht zu sachlichen Irrtümern führen, wenn jeder sich nur dieser Divergenz bewußt wäre. Wenn jemand die fixe Idee hätte, das, was allgemein Grundrente heißt, Kapitalzins zu nennen, und umgekehrt, so wäre dieser Vorgang wohl nicht sehr empfehlenswert, doch müßte der betreffende, falls er bei dieser Benennung nur konsequent bleibt, deshalb noch nicht zu unrichtigen Ergebnissen kommen. Doch dies nur nebenbei.

Tatsache ist, daß der Sprachgebrauch — nicht ohne Grund — bestimmte Begriffe unter dem Worte Wert zusammenfaßt. Es könnte sich nur fragen, ob es zweckentsprechender wäre, wenn von dem bisherigen Gebrauch abgegangen würde, und jeder das, was er bisher Wert nannte, anders bezeichnete, z. B. mit dem von Wieser, allerdings keineswegs als Ersatz für das Wort Wert, geprägten Ausdruck „Sachliebe“. Ein solcher Usus würde sich unseres Erachtens keineswegs empfehlen. Während gegenwärtig mit dem Worte Wert, wie wir sahen, doch ein mehr oder minder bestimmter Problemkreis bezeichnet ist und man insofern weiß, worüber unter diesem Schlagworte gehandelt wird, wäre dies keineswegs mehr der Fall, wenn jeder seine eigene Terminologie schüfe. Wenn jemand einmal eine neue geistvolle Terminologie schafft und dabei zugleich neue Begriffe bildet[1]), läßt man sich dies ja noch gefallen; wenn aber in alte Probleme von allen Seiten neue Benennungen hineingetragen würden, so würde dies unsere Wissenschaft vor ähnliche Schwierigkeiten stellen, wie seinerzeit den Turmbau von Babel.

Es ist ja richtig, daß die politische Ökonomie, indem sie mit Begriffen und Bezeichnungen des praktischen Lebens zu tun hat, viel leichter Mißdeutungen und Mißverständnissen verfällt, als etwa die Naturwissenschaften. Aber wenn man diesem Übel auf die Weise abhelfen will, daß man versucht, die Bezeichnungen des täglichen Lebens über Bord zu werfen und dafür neue zu bilden, so hieße das den Teufel mit Beelzebub austreiben. Den einmal herrschenden Sprachgebrauch zu entwurzeln ist gleich schwierig in den Sozialwissenschaften, wo er manchmal recht unbequem ist, wie in den Naturwissenschaften, wo er

[1]) Man denke an Knapps „Staatliche Theorie des Geldes“.



meist recht zweckdienlich ist. Weit zweckmäßiger ist es über die Namen „so zu verfügen, daß der Welt der immer ärgerlichen und immer konfusionsgefährlichen Umtaufung ihrer großen Zeit- und Streitfragen erspart bleiben“[1]). „Begriffe und Namen sind Werkzeuge der Forschung und diese kann sich zur Not schon zufrieden geben, wenn diese Werkzeuge nur so geartet sind, daß sie die Erreichung des Forschungszweckes nicht gefährden“[2]).

Oft wäre eine neue Terminologie aus inneren Gründen vorzuziehen, und man wird doch bei der alten bleiben, um für dieses kleine Opfer an Intellekt den allgemeinen Sprachgebrauch als mächtigen Bundesgenossen auf seine Seite zu bekommen. So duzen wir manche, die wir aus unserer Schulzeit her kennen und seither kaum wiedersahen und stehen mit später erworbenen intimen Freunden auf dem Siefuße, während dem inneren Verhältnisse doch das umgekehrte entspräche. In der rein äußerlichen Frage der Benennung spielt eben das „quieta non movere“ eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Gottls Ansicht[3]), daß der „Wertgedanke“ allgemein herrsche, daß unter den Wertforschern auch nicht „der leileste Zweifel rege“ ist, „ob sich auf die Aussage »Wert« hin, auch jeder andere vor eben und genau denselben Gegenstand gestellt sieht“ entspricht nicht den Tatsachen. Allerdings ist richtig, daß manche Zitate scheinbar für die Existenz des Wertgedankens sprechen; aber eben meist nur scheinbar. So scheint allerdings ein Autor, der einem andern vorwirft, er habe unter Wert etwas Unrichtiges verstanden, der Ansicht zu sein, der Wert sei etwas von vornherein ganz bestimmtes, das es aufzufinden und zu bestimmen gelte. — Über Definitionen zu streiten, ist, wenn auch im allgemeinen nicht von besonderen Erfolgen gekrönt, so doch nicht schlechthin unbegründet und unvernünftig. Jeder führt bei einem solchen Streite alle Momente an, die für die von ihm gewählte und gegen die von anderen angenommene Benennung sprechen. Wenn nun jemand im Eifer der Polemik sagt: der andere habe etwas Unrichtiges unter Wert verstanden, so hat er — falls er, worauf auch schon Gottl hinweist, nicht etwa sagen wollte, die Definition sei an sich widerspruchsvoll oder sie definiere etwas in Wirklichkeit nicht existierendes — wohl in aller Regel nur über das Ziel hinausgeschossen, indem man

[1]) Böhm-Bawerk, „Positive Theorie des Kapitals“ 3. Aufl., S. 53.

[2]) a. a. O. S. 121.

[3]) a. a. O.

nämlich sagen wollte: der andere gebrauchte das Wort Wert unzweckmäßig. Keineswegs ist aber damit schon gesagt, daß der Polemiker vom „Wertgedanken“ ergriffen war. Eine solche unvorsichtige und nachlässige Ausdrucksweise finden wir auch bei Autoren, die sicher nicht von diesem Gedanken beherrscht sind, so z. B. bei Schumpeter[1]), wenn er sagt: „Nach Einführung der subjektiven Wertfunktionen kann es keinen »objektiven« Wert mehr geben. . . .“

Begreiflich ist, daß jeder meist das als Wert bezeichnet, was nach seiner Ansicht das wichtigste, das punctum saliens der Wertprobleme ist.

Wenn alle Autoren, die von den Wertproblemen handelten, unter ängstlicher Vermeidung des Wortes Wert dieses ihr Forschungsgebiet — denn gesagt hätten sie ja doch dasselbe — mit weitschweifigen Definitionen bezeichnet hätten, so hätte dies wohl keine andere Folge gehabt, als daß ihre Darstellung unter dem Scheine größerer Gelehrsamkeit unverdaulicher und weniger anziehend geworden wären.

Auch wir meinen diesen Problemenkreis, wenn wir vom Wert des Geldes reden, auch wir könnten uns vollkommene Abstinenz vom Worte Wert auferlegen und würden dann denselben Inhalt „nur mit ein bischen anderen Worten“ aussagen. Die moderne Wertlehre führt auf den subjektiven Wert, die Wichtigkeit der Güter, die sie auf Grund ihres Nutzens haben, als auf das eigentliche Agens der Wirtschaft auch ihre Tauschkraft zurück. Daß dieses allgemeine Gesetz auch für das Geld gilt, eine Tatsache, die in der neueren Geldlehre immer mehr Anerkennung gewinnt, soll im folgenden besprochen werden. Es wird sich daher ebenso bedauerlicher wie begreiflicher Weise die Notwendigkeit ergeben, im folgenden kurz die Hauptsätze der modernen Wertlehre zu entwickeln, und zwar in möglichst allgemeinen Zügen, selbstverständlich unter allen Voraussetzungen, unter denen sie von ihren Schöpfern aufgestellt wurden. Bei ihrer Aussage abstrahieren wir von vielen anderen Umständen, allerdings aus guten Gründen[2]).

Mit dem subjektiven Werte, der Wichtigkeit, der Güter, meinen

---

[1]) „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie“ S. 108.

[2]) Selbstverständlich ist dadurch, daß wir den Preis auf die Wertschätzung der Individuen zurückführen, absolut nicht gesagt, daß die Motive der Wertschätzung nicht sozial beeinflußt sein können. Dies verkennt Gömöry in seinem beachtenswerten Aufsatz „Der Preis als selbständige Kategorie“, Jahrbücher für Nat. Ök. u. Stat. III. Folge, Bd. 13.



wir in nun schon althergebrachter Weise ihre Bedeutung für den Menschen mit Rücksicht auf die von ihnen abhängige Bedürfnisbefriedigung. Wie schon eingangs erwähnt, ist es eigentlich nicht angängig, vom Nutzen oder Wert eines Gutes schlechthin zu reden, doch meinen wir damit immer den Nutzen einer bestimmten Quantität, z. B. eines Exemplares, des Gutes. Die Bedeutung, der subjektive Wert eines Gutes ist also der von diesem Gute abhängige Nutzen. Es ist also ein bestimmter Grad des Nutzens, den wir Wert nennen[1], und zwar der geringste, den man wirtschaftlicherweise noch mit dem Gute erzielen kann: der Grenznutzen.

Schätzen wir die Gesamtmenge eines in unserem Besitze befindlichen oder eines zu erwerbenden Gutes, das nicht reproduzibel ist, als Ganzes, so stellt der Nutzen, den sie gewährt, ihre Bedeutung für uns, ihren Wert dar. Anders, wenn ich eine Teilquantität, z. B. ein einziges Stück meines Güterbesitzes zu schätzen habe: Die Wichtigkeit der Regungen eines und desselben Bedürfnisses, die ich unmittelbar nacheinander befriedige, nimmt ab (Gossensches Gesetz). Ich befriedige daher, ob ich will oder nicht, sukzessive immer weniger wichtige Bedürfnisregungen mit den mir zu Gebote stehenden Teilquantitäten des Gutes. Ist ferner ein Gut zur Befriedigung verschiedener Arten von Bedürfnissen geeignet, so werde ich natürlich, und zwar bewußt, zunächst die wichtigsten Bedürfnisse und dann die immer weniger wichtigen befriedigen. Von einer bestimmten Teilquantität hängt so das wenigst wichtige Bedürfnis ab. Je mehr ich von einem Gute habe, ein desto weniger wichtiges Bedürfnis wird die letzte Einheit befriedigen, die ich besitze — eine noch weniger wichtige, die nächste, die ich noch dazu erwerbe — desto geringer ist sein Grenznutzen. Anderseits, je mehr ich von einem Gute verliere, abgebe, desto größer wird der Grenznutzen, da ja von einer Einheit ein immer wichtigeres Bedürfnis abhängt.

So hängt der Wert eines Gutes von dessen Nützlichkeit und Seltenheit ab. Verstärkend wirkt das Gesetz vom abnehmenden Ertrage, das hier nicht besprochen werden soll. Betont muß aber werden, daß Nutzen und Leid, „Lust“ und „Last“ als Größen derselben Art mit entgegengesetztem Vorzeichen zu denken sind[2]). Ich kann ebenso sagen: ein Gut schafft mir Nutzen, wie: es erspart mir Leid. Es kommt für

[1]) Wir beschränken, dem Sprachgebrauche der österr. Schule folgend, die Anwendung des Wortes Wert auf die letzten beiden der drei „Wertbegriffe“.

[2]) So schon Jevons „Theory of Political Economy“. 1. Aufl., S. 38.



die Frage, welcher der beiden Ausdrucksweisen ich mich bediene nur darauf an, wie hoch das Niveau des Nutzens ist, das ich als das normale betrachte. Es ist dies wichtig für die Behandlung der Arbeitsmühe als grundsätzlich mit dem Nutzen vollständig gleichberechtigtes[1]) Element in der Wertlehre. Es ist eben nicht zu leugnen, daß die Arbeit oder Arbeitskraft in jeder Art menschlichen Wirtschaft eine eminente Rolle spielt und daß ihre Abgabe für den Arbeitenden wegen der damit verbundenen Mühe und Unfreiheit mit Unlust begleitet ist, die mit der Dauer der Arbeit im allgemeinen immer mehr wächst, ähnlich wie der Nutzen der Güter die man erwirbt, immer mehr abnimmt. Es steht übrigens nichts im Wege, die Leistung von Arbeit formal als Hingabe eines Genußgutes, „Muße" oder „Freiheit" aufzufassen, dessen Grenznutzen natürlich desto höher wird, je mehr man davon hergibt. Schätzt man eine Arbeitsstunde nach der Unlust, die sie erzeugt, so ist dies gewissermaßen eine Schätzung nach dem (negativen) Gebrauchswert. Ich genieße sie beziehungsweise das Gut „Muße", indem ich eben nicht arbeite. Schätze ich sie nach dem Wert ihres Produktes, so ist es eine Schätzung nach dem Ertragswerte.

Das Gesetz des Grenznutzens, der Wertbestimmung durch Nützlichkeit und Seltenheit gilt nicht nur für den unmittelbaren Gebrauch zum Genuß, auch für den mittelbaren Gebrauch zur Produktion, nicht nur für den Gebrauchswert, für „Güter erster Ordnung", auch für den Ertragswert, für „Güter entfernterer Ordnung". Es gilt für einen Vorrat an Zuckerrübe, gleichgültig ob der Besitzer sie als Nahrungsmittel direkt verwendet, oder ob er Zucker daraus erzeugt.

Als nun der Tausch „erfunden" wurde — eine Erfindung, die zwar bekanntlich keine Erfindung war, aber an Bedeutung für das Menschengeschlecht hinter keiner Erfindung zurücksteht — gelangten die Menschen dazu, Güter paarweise gegeneinander auszutauschen, unter der Voraussetzung, daß jeder der beiden Tauschpartner das im Besitze des anderen befindliche Gut höher schätzte als das seinige. Es bildet sich so eine dritte Verwendung der Güter, der Tausch heraus. Die Güter haben nun nicht mehr bloß Wert, weil sie zum Genuß und zur Produktion dienen; auch weil man dafür andere Güter eintauschen kann. Die Produktion ist gewissermaßen ein mittelbarer Gebrauch, der Tausch eine Art Produktion: ich „erzeuge" aus dem Gute, das ich

[1]) Vgl. Böhm-Bawerk, „Zur theoretischen Nationalökonomie der letzten Jahre" Bd. VII dieser Zeitschrift.



abtausche, das eingetauschte Gut. Immer aber hat jedes Gut deshalb Wert, weil es direkt oder indirekt einem Bedürfnis dient, Nutzen schafft. Die so gewonnene Tauschkraft eines Gutes gegenüber den anderen Gütern nennen wir, wie bereits mehrfach erwähnt, gleichfalls „Wert“, und zwar objektiven Tauschwert.

Auch auf die Frage der „Kosten“ muß in Rücksicht auf unser Thema eingegangen werden. Wir verstehen darunter diejenigen Güter oder deren Wert, durch deren Aufwendung ein anderes Gut wieder hergestellt werden kann. Diese Kosten können aufgewendet sein in der Produktion, im Tausch, oder — falls man den Kostenbegriff so weit fassen will — im Ersatz einer Teilquantität des Gutes durch eine andere, die sich gleichfalls bisher im Besitze des wirtschaftenden Individuums befand, aber bisher zur Befriedigung eines anderen, minder wichtigen Bedürfnisses diente. Der Wert der reproduziblen Güter wird unter bestimmten Voraussetzungen[1]) durch die Kosten bestimmt. Dieser Satz widerspricht, wie ja allgemein bekannt, durchaus nicht dem Grenznutzengesetz; denn von einem ersetzbaren Gute hängt eben nicht sein eigener unmittelbarer Nutzen, sondern der seiner Kosten ab, da ja die Produkte nichts anderes als Kombinationen, „allotrope Modifikationen“ (Wieser) verschiedener Quantitäten ihrer Kostengüter sind. Daß allerdings der Wert der Kostengüter, der ja wie jeder Wert vom Nutzen abhängt, kein selbständiger ist, sondern von dem Werte aller daraus erzeugbaren Güter, der „produktionsverwandten“ Güter, in letzter Linie von dem Werte des „Grenzproduktes“ abhängt, ist ja sattsam bekannt. „Kosten“ in dem hier gebrauchten Sinne und „abhängiger Nutzen“ sind nur verschiedenen Aussageformen für denselben Inhalt. Dieses „Kostengesetz“ können wir dann sogar auf die unersetzbaren Güter ausdehnen; wenn wir unter Kosten einfach Nutzeinbuße verstehen[2]). Der Wert eines unersetzbaren Gutes, der von ihm abhängige Nutzen ist der Nutzen, den mir sein Verlust „kostet“. Ist das Gut reproduzibel, so büße ich eben nicht seinen eigenen Nutzen ein, sondern den Nutzen desjenigen Kostengutes, durch das ich mir jenes Gut wieder verschaffen kann.

Der Wert eines Gutes kann daher durch die Wertänderungen seiner

[1]) Vgl. insbes. Philippovich, „Grundriß der Politischen Ökonomie“. 8. Aufl., S. 219.

[2]) Daß eine Kostentheorie mit diesem „Kosten“begriff nichts anderes als die Grenznutzentheorie mit Vermeidung des Wortes Grenznutzen ist, scheint nicht jederzeit allen klar gewesen zu sein.



Kostengüter verändert werden. Wenn ich zur Erzeugung eines Gutes z. B. jetzt weniger Land, Arbeit und Kapital brauche als früher, etwa infolge einer neuen Erfindung, ist infolgedessen der von dem Gute abhängige Nutzen geringer als früher.

Das wirtschaftliche Prinzip geht nun dahin, den größtmöglichen Nutzen mit den geringsten Kosten zu erzielen, d. h. „in jeder Verwendung den geringsten Grenznutzen zu gewinnen, der noch erreicht werden kann, ohne daß um dessentwillen in einer anderen Verwendung ein höherer entbehrt werden mußte“ (Wieser). Zu diesem „Maximumzustand“, bei dem „die Summe des Genusses für den Menschen ein größtes wird“ (Gossen), dem „Gleichgewichtszustand“ (Walras), tendiert alle wirtschaftliche Tätigkeit. In einer Tauschwirtschaft bei völlig freier Konkurrenz und einheitlichem Preise[1]) strebt demgemäß jeder einzelne nach dem für ihn bei diesem Preise erreichbaren Maximum. Dieser allgemeine Gleichgewichtszustand ist dann hergestellt, wenn sich die Grenznutzen der einzelnen Güter für jedes Individuum so verhalten wie ihre Preise (Walras).

Dies ist evident. Nehmen wir an, ein Individuum hätte die beiden Güter A und B, die sich im Verhältnis 2 : 1 vertauschten; also der Preis von $1\,A$ betrage $2\,B$. Nach dem Gesagten wäre das Maximum dann erreicht, wenn der betreffende die beiden Güter in solchen Quantitäten besitzt, daß $1\,A$ ihm soviel wert ist wie $2\,B$. Denn ist ihm beispielweise $1\,A$ mehr wert als $2\,B$, so wird er ökonomisch handeln, wenn er solange je $2\,B$ gegen je $1\,A$ veräußert, bis der Wert von B durch Verminderung der in seinem Besitze befindlichen Quantität dieses Gutes so gestiegen, der Wert von A durch Vermehrung der Quantität derart gesunken ist, daß $1\,A$ ihm ebensoviel wert ist wie $2\,B$, bis die beiden Güter im ökonomischen Gleichgewichte stehen. — Fährt aber der Besitzer der beiden Güter nach Erreichung dieses Gleichgewichtszustandes in der fortwährenden Veräußerung von je $2\,B$ gegen je $1\,A$ fort, so würde er unökonomisch handeln, denn nun sind ihm ja $2\,B$ soviel wert wie $1\,A$. Jedes weitere A, das er von nun an erwirbt, ist ihm, da sich ja die in seinem Besitze befindliche Quantität von A vergrößert, nach dem Gesetze des abnehmenden Nutzens immer weniger wert; alle die $2\,B$, die er sukzessive für jedes A hingibt, sind ihm, da sich sein Vorrat an B vermindert, immer mehr wert. Er erleidet also durch jeden

[1]) Inwieweit diese letztere Voraussetzung von etwas Wesentlichem abstrahiert, s. im folgenden.



Tausch eine immer größere Nutzeinbuße; der vorige Zustand, bei dem sich die Preise so verhielten wie die Grenznutzen, stellt also wirklich das Maximum an Genuß dar.

Wenn wir mit Schumpeter[1]) jedes wirtschaftliche Handeln einen Tausch nennen, was uns ja freisteht, und dementsprechend jedes Verhältnis, in dem sich ein Gut aus einem anderen hervorbringen läßt, einen Preis — also vom Preise des Brotes in Mehl, des Mehles in Korn sprechen — so können wir dann für das ganze Gebiet der Wirtschaft unseren Satz aussprechen, daß das Gleichgewicht hergestellt ist, wenn sich die „Preise" wie die Grenznutzen verhalten. — Wenn öfters gesagt wurde, daß jedes Individuum in allen Bedürfnisgattungen den gleichen Grenznutzen anstreben, so ist das nur eine andere, etwas nonchalante Ausdrucksweise für denselben Satz. Keineswegs soll damit gesagt werden, daß jeder Wirtschafter in allen Bedürfnisarten den gleichen Sättigungsgrad erzielen will. Das wäre ja absurd.

Walras vergleicht an einer Stelle die Güterbewegung im Tausche, die dazu strebt, daß alle Individuen ein Maximum von Bedürfnisbefriedigung bei dem gegebenen Preis empfangen, mit der Gravitation der Himmelskörper, die sich ja auch nach bestimmtem Gesetz, im geraden Verhältnis zu ihrer Masse und im verkehrten zum Quadrate ihrer Entfernung zueinander bewegen. Dieses Gleichnis, das vom Standpunkte dieses Forschers nicht allzu ferne liegt, ist gewiß sehr schön und anschaulich. Nur darf man es nicht zu weit treiben; sonst fängt es an, wie jeder Vergleich, den man auf die Spitze treibt — zu hinken, wie wir noch im folgenden sehen werden.

* * *

Daß der Tausch der Güter nicht unmittelbar gegeneinander erfolgt, daß ferner ihre Wert- und Austauschverhältnisse nicht unmittelbar in Beziehung zueinander gesetzt werden, wissen wir aus der täglichen Erfahrung. Es tritt das Geld in Funktion. Auch das Sprachzeichen Geld ist ebenso wie das Wort Wert nicht eindeutig. Genauer würden wir wieder den Gegenstand unserer Betrachtung bezeichnen, wenn wir dieses Wort des gewöhnlichen Sprachgebrauches beiseite ließen und mit unzweideutigen Definitionen das abgrenzten, worüber wir sprechen

[1]) a. a. O.



wollen. Doch tun wir dies natürlich aus den bereits angegebenen Gründen nicht.

Wir stellen, wie dies ja ziemlich allgemein üblich, für den Bereich der Wirtschaft zwei „Funktionen“ des Geldes auf.

Es ist 1. Tausch- (besser Verkehrs-)mittel,
2. Wert- (und Preis-)maß.

Diese beiden Funktionen können wir an dem Gegenstande, den wir Geld nennen, nicht nur unterscheiden, wie etwa Gestalt und Farbe an einem Geldstücke, sondern auch gesondert vorstellen. Es muß nicht ein und dasselbe Gut Tauschmittel und Wertmaß sein; es war dies auch nicht immer der Fall. In der Regel vereint allerdings — aus guten Gründen, wie noch später erörtert werden soll — ein und dasselbe Gut beide Funktionen in sich. Die Frage aber, welche der beiden Funktionen für den Begriff des Geldes, wie es heute ist, essentiell ist, ist wohl nicht mehr als eine Frage des terminologischen Geschmacks. Denn sie ist durchaus nicht dadurch zugunsten der Tauschmittelfunktion beantwortet, daß man beweist, daß diese die historisch frühere und die Wertmaßfunktion nur ihre Konsekutivfunktion ist. Es kann ja das historisch spätere das frühere, aus dem es sich entwickelt hat, an Bedeutung übertreffen. Ist doch die Chemie aus der Alchemie, die Astronomie aus der Astrologie entstanden! Jedenfalls sind beide Funktionen, wie ja allgemein bekannt und im folgenden nur der Vollständigkeit halber in Kürze berührt werden soll, von eminenter Bedeutung für unsere heutige Wirtschaft.

Stellen wir uns vor, daß tatsächlich ein Gut, z. B. Weizen, Wertmaß, ein anderes, z. B. Silber, Tauschmittel sei. Wir erkennen dann sofort, daß für die Frage des Geldwertes die Wertmaßfunktion lediglich insofern eine Rolle spielt, als es sich darum handeln kann, wie denn der Wert des als Wertmaß dienenden Gutes gemessen werden soll, in welchem „Maß“ ich seine Wertänderungen ausdrücken solle. Die Größe seines Wertes bleibt durch diese seine Funktion unberührt. Der Wert des Weizens bleibt doch unverändert, ob ich die Preise der anderen Güter in ihm ausdrücke oder nicht. — Dadurch, daß man ein Gut als Wertmaß benutzt, erhöht sich der Bedarf an diesem Gute ebensowenig, wie man mehr als einen Polarstern braucht, um die geographische Lage zu bestimmen (Laughlin).

Was anderseits die Tauschmittelfunktion anlangt, so hat diese wiederum mit der Wertmessung gar nichts zu tun. Ich kann, wenn

wir das obige Beispiel beibehalten, den Wert und die Wertänderung des Silbers wie jedes anderen Gutes in Getreide ausdrücken. Die Frage ist nur: Wie wirkt die Tauschmittelfunktion auf die Höhe des Geldwertes ein?

Bei dem Wertmaße haben wir also unser Augenmerk zu richten auf die Messung, bei dem Tauschmittel auf die Begründung seines Wertes.

II. Das Tauschmittel und der Geldwert.

Schon Adam Smith hat auf die Schwierigkeit hingewiesen, die bei fortschreitender Arbeitsteilung dadurch entsteht, daß A zwar das Gut will, das ihm von B angeboten wird, dieser aber gerade keinen Bedarf nach dem Gute von B habe; wozu dann noch die weitere Schwierigkeit kommt, daß Angebot und Nachfrage sich ja nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ decken müssen, was beim direkten Tausche auch nicht leicht der Fall sein wird. Das Geld ist so gleichsam der Vorspann, der den Güteraustausch auf dem schwierigen Terrain der Arbeitsteilung vorwärts bringt. Ware wird, wie die Klassiker schon lehrten, immer schließlich wieder mit Ware bezahlt; das Geld vermittelt den Austausch von Ware gegen Ware. Es ist Tausch*vermittler* (Menger).

Außer der Tauschmittelfunktion hat das Geld aber eine Menge dieser wesensähnliche Funktionen. In den meisten Lehrbüchern der Nationalökonomie kann man ja einen ganzen Katalog solcher Funktionen finden. Das Geld ist Spar- und Leihmittel, Mittel für einseitige Leistungen freiwilliger und unfreiwilliger Art, auch Wertaufbewahrungs-, Werttransportmittel usw.

Da um Geld gespielt und gewettet, da hauptsächlich das Geld das Ziel der Eigentumsdelikte ist (weil es am besten zu gebrauchen ist und man damit am schwersten erwischt wird), da ferner meist mit Geld bestochen wird, könnte man noch die Funktionen des Spiel- und Wett-, Schädigungs- und Korruptionsmittels hinzufügen; lauter Funktionen, die mit der heutigen Verkehrswirtschaft in mehr oder weniger unlösbarem Zusammenhang stehen. Doch — Scherz beiseite — jene Schwierigkeit, die darin besteht, daß sich die Kontrahenten nicht treffen, hat das Geld nicht nur beim Tausche zu überwinden; es hat auch anderweitig den Beruf als Vermittler auszuüben. Welcher Übelstand wäre es, wenn der Schuldner beim Produktiv- oder Konsumtivkredit

sich einen Gläubiger aussuchen müßte, der gerade jenes Produktiv- oder Genußgut zu verleihen hat, das er braucht! Analog verhält es sich bei der Rückzahlung des Darlehens, bei der Steuerzahlung u. dgl. mehr.

Passend können wir alle diese Funktionen mit Helfferich[1]) in die des Verkehrsmittels zusammenfassen. Das Geld verbindet so die Wirtschaften, indem es sie voneinander trennt; es kompliziert den Tausch beziehungsweise jeden Verkehrsakt, indem es ihn vereinfacht; es bricht ihn in zwei Teile, von denen jeder eine Einheit für sich ist. Die Verkehrsmittelfunktion wächst über die des Tauschmittels hinaus, wie der wirtschaftliche Verkehr über den einfachen Tausch. Daß die Tauschmittelfunktion die historisch primäre ist, wie der Tausch die erste Form des Verkehrs, beweist natürlich nicht, daß die anderen Funktionen ihm beim Gelde, wie es heute ist, subordiniert sind. Doch können wir bei der althergebrachten Benennung „Tauschmittel" bleiben und brauchen sie nur in einem weiteren Sinne zu verstehen, wie ja jeder wirtschaftliche Verkehrsakt als ein Tausch bezeichnet werden kann.

Was sind die Bestimmungsgründe des Geldwertes? d. h. des Wertes des Tauschmittels, wobei wir uns zunächst wieder zur reinlichen Scheidung der Probleme die Tauschmittel- und die Wertmaßfunktionen getrennt, also die Preise des Tauschgutes (z. B. Silber) wie die jedes anderen beliebigen Gutes im Wertmaß (z. B. Getreide) ausgedrückt denken können.

Tauschkraft — Wichtigkeit — Nützlichkeit haben wir als Komplex der Wertprobleme bezeichnet, wobei die Nützlichkeit die Ursache der Wichtigkeit, diese die der Tauschkraft ist. Damit ein Gut Tauschkraft hat, muß es allgemein „wichtig" sein. Dies ist es aber nur dann, wenn es nicht nur allgemein „nützlich", sondern außerdem noch relativ selten ist. Ist diese zweite Bedingung der Seltenheit nicht erfüllt, so ist das Gut ein freies Gut (Wasser, Luft).

Wenn nun jeder Wert auf den Nutzen beruht, welcher ist der Nutzen, auf dem der Wert der Tauschmittel beruht? Die Antwort lautet: Der Nutzen, den es als Tauschmittel stiftet. Nun können ja doch die Güter auch direkt gegeneinander ohne Tauschmittel getauscht werden. Soll das Tauschmittel als solches Nutzen tragen, so muß sein Gebrauch vorteilhaft sein; es muß vorteilhafter sein, das Gut A gegen das Tauschmittel zu verkaufen und dafür das Gut B einzukaufen, als

[1]) „Das Geld".



direkt A gegen B zu vertauschen. Nun, die Schwierigkeit des Treffens der Begehrungen in bezug auf Qualität und Quantität der Güter beim direkten Tausch wurde schon berührt. Wieso wird aber diese Schwierigkeit durch Einführung des Tauschmittels behoben? Weil dieses das absatzfähigste Gut ist. Auf die verschiedene Absatzfähigkeit der Güter im allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf das Geld hat erst C. Menger[1]) hingewiesen:

Es ist eine Fiktion anzunehmen, daß es jeweils bestimmte Preise, Austauschverhältnisse zwischen den Gütern gebe, zu denen diese ausgetauscht werden können. Äquivalente in diesem objektiven Sinne des Wortes existieren selbst mit Rücksicht auf einen bestimmten Markt und einen bestimmten Zeitpunkt nicht, ja sie können gar nicht existieren. Wenn jemand ein Stück des Gutes X gegen $5\,Y$ im Tausche hergibt, wird er doch nicht im nächsten Augenblicke geneigt sein, sich wieder umgekehrt $1\,X$ gegen $5\,Y$ einzutauschen, mit anderen Worten, den Tausch rückgängig zu machen. Nun ist es eine Tatsache, daß die verschiedenen Güter nicht mit der gleichen Leichtigkeit gegeneinander umgesetzt werden können, daß sie nicht gleiche „Absatzfähigkeit" haben, nämlich zu entsprechenden, „ökonomischen" Preisen. Jede Ware ist ja in praktisch unbegrenzten Mengen absatzfähig, wenn ihr Preis nur niedrig genug angesetzt ist. Besteht also bei jeder Ware eine Differenz zwischen Angebot- und Nachfragepreis, zwischen dem Preis, um den ich die Ware mir beschaffen uud um den ich sie losschlagen kann, so ist diese um so größer, je weniger absatzfähiger die Ware ist. Zumindest muß man also für jede Ware einen Angebot- und einen Nachfragepreis annehmen. Ein Unterschied zwischen diesen Preisen besteht überall, nur ist er verschieden nach der Marktfähigkeit der Güter, größer bei ländlichen Grundstüken als bei Kreditaktien.

Es ist also vorteilhafter, wenn man schon nicht das Gut bekommen kann, das man endgültig will, wenigstens das zu bekommen, das man am leichtesten überall anbringen kann, das absatzfähigste. Das absatzfähigste Gut aber ist das Tauschmittel, dessen Gebrauch ja darin besteht, weitergegeben zu werden. Das Tauschmittel hat also deswegen Tauschwert, weil es Tauschmittel ist. Die Kette scheint hier im Kreise geschlossen zu sein: Tauschkraft — Wichtigkeit — Nützlichkeit — Tauschkraft. Es erinnert diese Argumentation wirklich ein wenig an

[1]) „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" Kap. V, VII 2, VIII 3.



das bekannte Lied, das die Fröhlichkeit von der Lustigkeit und diese hinwiederum von der Fröhlichkeit herleitet. Helfferich hat daher anscheinend nicht unrecht, wenn er von der „Unanwendbarkeit“ der Grenznutzentheorie auf das Geld spricht.

Dem ist aber in Wahrheit nicht so. Wie der Wert der Kohle auf ihrem Nutzen, ihrer Funktion als Heizmittel, der Wert des Getreides auf seiner Funktion als Nahrungsmittel beruht, wie der Wert der Ware für den Kaufmann darauf beruht, daß er weiß, er kann sie gegen andere Güter, z. B. Geld, eintauschen, so beruht der Wert des Geldes für jeden darauf, daß er weiß, er kann es wieder als Geld anbringen. „Rücksichtlich des Geldes befinden wir uns alle in der Lage des Kaufmannes, denn wir tauschen das Geld ein, nicht um es zu konsumieren, sondern um es wieder zu veräußern“ (Menger). Der einzige Unterschied ist, daß die Ware — oder doch ein daraus hergestelltes Produkt — für einen letzten Abnehmer Gebrauchswert haben muß, während der Gebrauchswert des Geldes immer in Tausch besteht. — Oder um ein bereits eingangs gebrauchtes Bild für das Geld auszuführen: Vom Standpunkte der Einzelwirtschaft erscheint das Geld gewissermaßen als Universalproduktivgut, aus dem sich alle anderen Güter herstellen lassen.

Bei der Beantwortung der Frage, woher das Geld gegenwärtig seinen Wert schöpft, warum es besteht, mußten wir also notwendigerweise seine Existenz voraussetzen. Etwas ganz anderes ist die Frage, auf welche Weise das Geld entstanden ist. Allerdings wird auch sie unseres Erachtens ähnlich zu beantworten sein. Auch die Entstehung des Geldes dürfte sich wohl restlos „wirtschaftlich“ erklären lassen. Dieselbe Tatsache, die verschiedene Absatzfähigkeit der Güter, auf Grund derer das Geld besteht, aus dieser dürfte es auch entstanden sein. Aber, wie gesagt, die Richtigkeit dieser beiden Thesen ist voneinander unabhängig. A priori wäre es nicht unmöglich, daß das Geld aus einem anderen Grunde entstand, aus einem anderen gegenwärtig verwendet wird; wohl aber ist es nicht besonders wahrscheinlich.

Carl Menger hat sich durch diese Hypothese von der Entstehung des Geldes einen Ehrenplatz in der Geldlehre gesichert: Da man nicht direkt das Gut im Tausche erwerben konnte, das man wollte, nahm man wenigstens ein Gut, das möglichst absatzfähig war (wenn auch natürlich keineswegs so absatzfähig wie das eben erst durch diesen Prozeß zur Entstehung gelangende Tauschmittel). Denn nun hatte man erhöhte Aussicht, durch Abtausch dieses absatzfähigeren Gutes

das definitiv gesuchte zu erhalten. Das Beispiel wurde, da ja der Erfolg in die Augen sprang, von immer weiteren Kreisen befolgt und so wurde schließlich das absatzfähigste Gut, besonders wenn es noch außerdem die bekannten Eigenschaften hatte: Teilbarkeit, Kostbarkeit, leichte Transportabilität, Vertretbarkeit — zum allgemeinen Tauschmittel. Damit ist es von den anderen Gütern in bezug auf die Gangbarkeit nicht mehr dem Grade, sondern schon der Art nach unterschieden.

Die Mengersche Ansicht von der Entstehung des Geldes ist beinahe mit zwingender Gewalt einleuchtend. Wenn das Geld eine notwendige Erscheinung des Wirtschaftslebens ist, so muß es so entstanden sein. Natürlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich der Werdegang des Geldes da und dort auf andere, zufällig vorhanden gewesene Momente gestützt hat. Aber diese Tendenz der Entstehung aus der verschiedenen Absatzfähigkeit der Güter muß überall, in jedem Wirtschaftsleben vorhanden sein, überall zum Durchbruche kommen.

Die Ansicht, daß das Geld aus einem Vertrag entstanden sei, durch einen „contractus monetarius", einen Bestandteil oder Gegenstück des contractus socialis wird wohl nirgends mehr vertreten. Es kommt uns die Meinung, daß das Geld „erfunden" worden sei, heute ungefähr ebenso plausibel vor, wie die bekannte Anekdote, der alte Fritz hätte anno 1756 zu seinen Grenadieren gesagt: „Also Kinder, jetzt wollen wir in den siebenjährigen Krieg ziehen!" Das Geld ist ebensowenig wie irgend eine andere soziale Erscheinung, die Sprache, der Staat, das Küssen erfunden und dann durch einen Vertrag allgemein verbreitet worden.

Allerdings; viele, deren Ausdrucksweise darauf hindeutet, daß sie an die Entstehung des Geldes durch Vertrag glaubten, waren in Wahrheit gar nicht dieser Ansicht. Denn unsere Ausdrucksweise tendiert unwillkürlich nach dieser Richtung hin, indem wir in allzugroßem Selbstbewußtsein alles, was Menschen tun, als bewußt und gewollt darstellen. Meinen wir doch, wenn wir den Ausdruck „Vertrag" durch „Konvention" ersetzt haben, daß wir dann schon alles korrekt ausdrücken.

In seinem scharfsinnigen Buche hat Schumpeter auch die Geldtheorie mit einigen originellen Ausführungen bereichert, gegen die allerdings manches einzuwenden sein wird. Wir gehen daher im folgenden kurz darauf ein.

Wir greifen auf die oben zitierte Formulierung Walras'[1]) zurück,

[1]) s. o. S. 509.



die besagt, daß das Gleichgewicht auf dem Markte dann hergestellt ist, wenn sich die Preise der Güter so verhalten, wie ihre Grenznutzen für die einzelnen Individien. Nun ist dieser Gleichgewichtszustand, sobald mehr als 2 Waren auf dem Markte sind, nicht durch einfachen Abtausch einer Ware gegen die andere zu erreichen[1]). Nehmen wir an, wir hätten drei Güter: A, B und C und die Preise, die Austauschverhältnisse dieser Güter auf dem Markte, seien folgende:

$$1\ C = 4\ B \dots .\ 1$$
$$1\ C = 6\ A \dots .\ 2$$
$$1\ B = 2\ A \dots .\ 3$$

Es ist nun klar, daß, wenn einer z. B. B gegen C tauschen will, er nicht ökonomisch vorgeht, wenn er direkt tauscht; hierbei kann er ja für $4\,B$ nur $1\,C$ erhalten (Nr. 1). Tauscht er dagegen bloß $3\,B$ gegen A, so erhält er dafür (Nr. 3): $3 \times 2\,A = 6\,A$ und für diese $6\,A$ dann $1\,C$ (Nr. 2). Bei dem indirekten Tausch B-A-C erhält er also für $3\,B$ das, was er beim direkten Tausche B-C erst für $4\,B$ erhält. Ebenso wird niemand unter diesen Voraussetzungen direkt A gegen B oder C gegen A tauschen, vielmehr die indirekten Täusche A-C-B beziehungsweise C-B-A vorziehen. Durch diese „Arbitragen" werden die Preise steigen beziehungsweise fallen, ebenso wie die Grenznutzen der einzelnen Güter bei den einzelnen Personen, bis sich die Preise aller Güter so wie ihre Grenznutzen bei jedem einzelnen verhalten werden. Dann wird keine Arbitrage mehr möglich sein.

Diese Argumentation ist unter ihren Voraussetzungen völlig richtig; und jeder, der nur ein wenig theoretisch veranlagt ist, wird sie sicher mit größtem Wohlgefallen betrachten. Für den Tausch, wie er wirklich vollzogen wird, nämlich mit Hilfe des Tauschmittels, aber besagt sie nichts. Denn sie nimmt ja an, daß alle Güter gleich absatzfähig sind, jeweils zu einem bestimmten Preise abgesetzt werden können. Dies ist nun, wie bereits erwähnt, keineswegs der Fall. Wir verweisen diesbezüglich auf die schon oben skizzierte Darstellung Mengers[2]). Natürlich, wenn man alle Güter als gleich absatzfähig annimmt, so kann man die Ursache und die Existenz des Tauschmittels, das ja erst aus der ungleichen Marktgängigkeit der Güter entsteht und nur ihretwegen besteht, nicht erklären. Wir sind gewiß die letzten, welche

[1]) s. Walras „Eléments d'Economie Politique Pure" 2. Aufl., S. 129 ff.
[2]) s. o. S. 515.



Abstraktionen ablehnen. Gewiß kann und wird man auch unter Umständen von der ungleichen Zirkulationsfähigkeit der Güter absehen. Tut man dies aber, so muß man auch vom Gelde abstrahieren und fingieren, daß die Waren direkt gegeneinander ausgetauscht werden, wie man ja auch schon oft getan hat, ebenso wie die Mechanik oft von den Bewegungswiderständen abstrahiert. Wollen wir aber das Geld, das Tauschmittel, ins Auge fassen, so müssen wir auch die ungleiche Absatzfähigkeit der Güter in Rechnung ziehen, müssen erwägen, daß der Tausch aller Güter gegeneinander nicht reibungslos in festen Verhältnissen vor sich geht; ebenso wie die Physik die Reibung in Rechnung stellen muß, wenn sie die Unmöglichkeit des Perpetuum mobile dartun will. — Es fehlt übrigens Walras gar nicht ein, aus dem indirekten Tausche die Notwendigkeit des Tauschmittels abzuleiten. Er führt vielmehr dieses einfach als ein neues Datum in seine Theorie ein.

Anders Schumpeter. Dieser unternimmt wirklich den Versuch, die Notwendigkeit des Geldes aus dem indirekten Tausche zu erweisen, indem er dabei ausdrücklich auf Walras' Ausführungen hinweist, von ihnen aber beträchtlich abweicht[1]).

Er nimmt als gegeben drei Güter, A, B, D und deren Austauschverhältnisse

$$B = 3\,A$$
$$D = 6\,A$$

an, während es Individuen gebe, bei denen das Grenznutzenverhältnis zwischen B und D gleich 3 : 4 sei. Diese Individuen, meint Schumpeter, würden nicht direkt D gegen B tauschen, sondern indirekt D-A-B. Denn für 1 D bekommt er 6 A, für 6 A aber 2 B. Diese 2 B sind ihm aber mehr wert als 1 B, da ja nach der Voraussetzung das Wertverhältnis von B und D gleich 3 : 4 ist.

Diese Leute „müssen und werden . . Gütermengen erwerben, die sie nicht brauchen, lediglich um sie gegen jene, die sie wirklich brauchen, wiederum auszutauschen. Nur durch diesen Vorgang wird jenes Verhältnis zwischen den Preisen, welches zum Bestehen unseres Nutzenmaximums erfordert wird, erreicht werden können. Wir sehen ohneweiters, daß dieser Fall ein außerordentlich häufiger und daher der indirekte Tausch ein notwendiges Element des Mechanismus jedes Marktes sein muß, in dem mehr als 2 Waren getauscht werden. Man könnte sagen, daß

[1]) Schumpeter, „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie". II. Teil: 3. Kap. § 4, IV. Kap. S. 273 ff.

es auf einem solchen Markt ohne indirekten Tausch keine freie Konkurrenz geben könnte, daß er zu ihrem Bestehen notwendig gehört. Es wird und muß daher in weitaus den meisten Fällen eine Nachfrage nach Gütern — einem oder mehreren — geben, welche sich nicht aus Bedürfnissen im engeren Sinn, sondern aus technischen Notwendigkeiten des Mechanismus des Marktes erklären."

„Dieses Resultat ist überaus wichtig, nicht nur weil es ein essentielles Moment der Tauschvorgänge beleuchtet, sondern auch, weil es eine sehr bedeutsame Anwendung[1]) gestattet . . . Der Umstand, daß vor uns das Gesagte nur von einem Theoretiker, nämlich Walras' in der Preistheorie ausgeführt wurde, welcher letztere übrigens diese entscheidende Anwendung nicht machte[2]), erklärt so manchen schwachen Punkt im ökonomischen Lehrsystem der Gegenwart."

In folgenden weist dann Schumpeter mit besonderen Wohlgefallen darauf hin, daß sich die Fundamente der Geldlehre auf diese Weise unmittelbar aus der Preistheorie ergeben, „obwohl die letztere keineswegs mit Hinblick auf die Gewinnung einer Geldtheorie aufgebaut wurde . . . . In der Tat, der Nachweis, daß indirekter Tausch etwas notwendiges sei, führt darauf, daß es Güter geben muß, welche man nicht um ihrer selbst willen, sondern nur deshalb eintauscht, um sie zu weiterem Tausch zu verwenden, mithin auf das Phänomen des Geldes".

Mit diesem Satze hat Schumpeter vollkommen recht; wer zeigt, daß es solche Güter geben muß, hat die Notwendigkeit des Geldes gezeigt. Ob ihm dies gelungen ist, soll sich aus dem folgenden ergeben.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Darstellung Schumpeters gegenüber der Walras' einen Unterschied aufweist. Schumpeter nimmt nämlich, wie wir sahen, drei Waren: A, B, D und die Austauschverhältnisse $B = 3A$ und $D = 6A$ als gegeben an. Er spricht aber im Gegensatz zu Walras nicht davon, ob und in welchem Verhältnis auch B und D direkt gegeneinander vertauscht werden können. Da sind nun zwei Möglichkeiten offen. Entweder werden B und D überhaupt nicht gegeneinander vertauscht — warum, wird allerdings nicht gesagt, — sondern nur auf dem Umwege über A. In diesem Falle kann das Trachten der Marktparteien natürlich nur dahin gehen, daß sich das

[1]) Von mir gesperrt.

[2]) Und zwar mit Recht! (Anm. des Verf.).



Grenznutzenverhältnis von *B* und *D* so gestaltet, wie ihre Preise in *A*; aber damit ist nicht die Notwendigkeit des Tauschmittels erklärt. Es ist ja vielmehr schon vorausgesetzt, daß alle Güter nur gegen *A* getauscht werden können, daß dieses also das allgemeine Tauschmittel sein muß. Es ist dies also eine petitio principii. Schumpeter zeigt an dieser Stelle, daß es in diesem Falle vorteilhafter ist, indirekt zu tauschen als gar nicht zu tauschen, während er doch hätte zeigen sollen, daß der indirekte Tausch vorteilhafter ist als der direkte. Dies ist natürlich keineswegs immer der Fall, es muß eben der „Umweg“ „ergiebiger“ sein, und da kommt es natürlich darauf an, wie sich das direkte Austauschverhältnis der beiden Güter stellt.

Ist dieses z. B. in unserem Falle zwischen *B* und *D* gleich dem indirekten Verhältnis, also 1 : 2, so ist absolut nicht einzusehen, warum man indirekt tauschen sollte. Als Grund könnte man höchstens anführen, daß *B* und *D* nicht so teilbar sind wie *A*. Das heißt aber dann, eben die Entstehung des Tauschmittels auf die mangelhafte Teilbarkeit der Güter zurückführen. Dies ist gewiß auch ein Moment, das Berücksichtigung verdient und dem sie ja auch zuteil wurde. Auch wir haben auf die Verschiedenheit der Teilbarkeit der Güter als einen den Naturaltausch erschwerenden Umstand hingewiesen. Aber jedenfalls spielt sie nur eine sekundäre Rolle, und — was die Hauptsache ist — Schumpeter hat sie an dieser Stelle keineswegs im Auge, da er ihrer ja mit keinem Worte Erwähnung tut.

Man könnte aber als zweite Möglichkeit ins Auge fassen, daß Schumpeter nichts anderes habe sagen wollen, als Walras, auf den er sich ja beruft, und daß wir ihn also bisher mißverständlich interpretiert hätten. In diesem Falle hätte er also stillschweigend die Annahme gemacht, daß zwischen *B* und *D* auch ein direkter Tausch möglich ist. Dann aber bleibt er uns eben die Arbeit schuldig, warum gerade das Gut *A* allgemeines Tauschmittel geworden ist. Wenn wir also wirklich annehmen wollen, es gebe zwischen allen Gütern bestimmte Austauschverhältnisse, die es ja nicht einmal heute zwischen jedem einzelnen Gut einerseits und dem Tauschmittel anderseits gibt und natürlich noch viel weniger vor Existenz des Tauschmittels zwischen den Gütern unmittelbar gegeben haben kann — also, selbst wenn wir diese Annahme machen, so ist durchaus nicht einzusehen, warum dann gerade alle Individuen über *A* indirekt tauschen sollen. Es werden vielmehr, wie dies ja auch nach der Walrasschen Darstellung geschieht,



notwendigerweise einige über *B*, andere über *C* tauschen[1]). Ferner wird höchstwahrscheinlich, wenn wir mehr als drei Güter annehmen, auch ein mehrfach indirekter Tausch ökonomisch sein. Bei bestimmten Preisverhältnissen müßte sich z. B. ein Tausch „*A-B-C-D*" oder ein noch „zeitraubenderer Umweg" rentieren.

Allerdings, auch die Erklärung des Geldes aus der verschiedenen Absatzfähigkeit der Güter geht davon aus, daß der indirekte Tausch, nämlich der mit dem Umwege über das absatzfähigere Gut, vorteilhafter ist. Denn wenn es nicht ökonomisch wäre, das Tauschmittel zu gebrauchen, so müßten wir selbstverständlicherweise darauf verzichten, die Existenz des Geldes ökonomisch zu erklären. Allerdings, wenn alle Güter von gleicher Absatzfähigkeit wären, was, wie wir ja einsehen, nicht möglich ist, dann hätte das Walrassche Schema des indirekten Tausches seine Gültigkeit, dann gäbe es aber auch kein allgemeines Tauschmittel.

Wollte man das Beispiel derart variieren, daß jedes der Güter nicht einen, sondern zwei Preise gegenüber jedem anderen Gute hat, nämlich einen Angebot- und einen Nachfragepreis, so sind wiederum zwei Möglichkeiten vorhanden: Erstens, auch hier ist, wie oben ausgeführt, der individuelle Tausch bald mit dem Umweg über dieses, bald mit dem Umweg über jenes Gut vorteilhaft. Dann ist, ganz oben, nicht einzusehen, warum gerade ein Gut zum Tauschmittel wurde. Die zweite Möglichkeit ist, daß gerade ein Gut dadurch ausgezeichnet ist, daß der indirekte Tausch mit Hilfe dieses Gutes besonders vorteilhaft ist.

Das heißt aber dann nichts anderes, als daß dieses Gut das absatzfähigste ist[2]).

Wenn die Geldtheorie, wie Schumpeter will, einen „integrierenden Bestandteil der Preistheorie" bilden soll, muß die Preistheorie eben die verschiedene Absatzfähigkeit der Güter berücksichtigen, wie dies Menger seit jeher gefordert hat.

Was die Frage nach der Entstehung des Geldes anbelangt,

[1]) s. o. S. 518.

[2]) Für den Fall, daß zu dem Begriffe der „Statik" auch die gleiche Absatzfähigkeit der Güter gehört, wäre demnach auch das Geld aus der Statik auszuschalten. Doch bleibe die Beantwortung dieser Frage immerhin den kompetenten Sachverständigen für die strenge Scheidung der Ökonomie in die beiden Gebiete der Statik und Dynamik vorbehalten! — Jedenfalls ist aber bei der Erklärung des Geldes aus dem indirekten Tausch die von der reinsten Theorie grundsätzlich ignorierte Verschiedenheit der Absatzfähigkeit des „exakten" Pudels „unexakter" Kern.



so meint Schumpeter: „Wie, wo und wann das Geld entstanden, ist sehr gleichgültig für die Zwecke unserer Theorie von unserem Standpunkte, nachdem sich dasselbe deduktiv ergibt." Nun ist mindestens die Form der Schumpeterschen Darstellung nicht sehr weit verschieden von der von ihm so verpönten „hypothetischen Entwicklungsgeschichte" des Geldes: „Sobald mehr als zwei Waren", sagt er, „zwischen mehr als zwei Individuen getauscht werden, werden Tauschakte stattfinden, deren Zweck Gütererwerb zu weiterem Tausche ganz oder zum Teil ist."

Das heißt doch nichts anderes als daß, wenn das Geld nicht zufällig — zufällig nicht nur vom Gesichtspunkt der Wirtschaftstheorie, sondern wohl auch von einem höheren Gesichtspunkte aus — auf andere Weise entstanden ist, es auf diese Weise entstehen mußte. Sagt doch Schumpeter selbst, daß er die Notwendigkeit des Geldes erwiesen habe.

Nun, richtig ist jedenfalls, daß, wie wir auch schon oben sagten, die Frage nach der Ursache der Entstehung und die nach der des gegenwärtigen Bestehens des Geldes auseinander zu halten sind, wenn wir auch nach dem Vorgange Mengers der Ansicht Ausdruck gaben, daß die Ursache beider Phänomene dieselbe ist.

Jedenfalls leitet sich, wie wir sagten, der Wert des Tauschmittels, wie es gegenwärtig ist, von dessen Funktion als Tauschmittel her.

Das Tauschmittel ist, wie jedes andere Gut, dem allgemeinen Wertgesetze unterworfen. Auch sein Wert beruht auf Nützlichkeit und Seltenheit; auch eine Einheit des Tauschmittels wird bei größerem Vorrat niedriger geschätzt als bei geringerem. Welches ist aber der Vorrat, in dem das Tauschmittel, das Geld, regelmäßig geschätzt wird?

Das Geld ist Gegenstand der Wertschätzung insofern, indem es Einkommen, richtiger Einnahmen, bildet.

Diese Beobachtung ist ebenso einleuchtend wie grundlegend[1]).

[1]) Vgl. Tooke und Newmarch, „Geschichte der Preise", Übersetzung von Asher, S. 623: „Die Begrenzung der Preise in Geld liegt im ganzen lediglich in der Menge Geldes, die die Einnahmen der verschiedenen Klassen des Staates bildet". — Ferner Lexis, Jahrb. f. Nat. Ök. III. Folge, Bd. 3, S. 285 f. — Wieser, Art. „Grenznutzen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. — Derselbe, „Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen" im 13. Band dieser Zeitschrift. — Vor allem aber derselbe, „Der Geldwert und seine Veränderungen", Schriften des Vereines für Sozialpolitik Bd. 132. — Derselbe noch ausführlicher über diesen Gegenstand in den im Jahre 1906 an der Universität in Wien gehaltenen Vorlesungen über „Theorie des Geldes". — Weiters Zwiedineck, „Die Einkommengestaltung als Geldwertbestimmungsgrund", Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw., Bd. XXXIII.



Wenn man daher die Wirkung einer Veränderung der Geldmenge auf den Geldwert ins Auge faßt, ist nicht nur zu berücksichtigen, daß das Edelmetall, der hauptsächlich in Betracht kommende Geldstoff, ein außerordentlich dauerbares Gut ist, der Vorrat, der von den Veränderungen getroffen wird, daher sehr groß, und die Wirkung dieser Änderungen deshalb relativ unbedeutend sind, ferner nicht allein der Umstand, daß das Tauschmittel das absatzfähigste Gut ist, den größten Markt hat, eine Veränderung seiner Menge seinen Wert also auch aus diesem Grunde nur verhältnismäßig wenig affizieren kann, sondern es wird vor allem die Tatsache in Betracht zu ziehen sein, daß die neu hinzukommende Geldmenge — wenn überhaupt eine solche rein mechanische Betrachtungsweise erlaubt ist — nicht in Vergleich zu setzen ist mit der bisherigen Geldmenge, sondern mit dem bisherigen Einkommen. Das Maß der Veränderungen des Einkommens ist aber natürlich viel geringer als das der Geldmenge; denn für die Größe des Einkommens ist es irrelevant, ob es durch 120 verschiedene Goldstücke oder zwölfmal dieselben hundert Goldstücke gebildet wurde; das Einkommen muß auch nicht durch bares Geld, es kann auch durch „Kreditsurrogate“ aller Art gebildet werden. Daher die Bemühungen der Quantitätstheorie, die den Wert des Geldes als von seiner Menge bestimmt ansieht, bei Berücksichtigung der Geldmenge auch die Umlaufsgeschwindigkeit und die Kreditsurrogate des Geldes in Rechnung zu stellen[1]).

Unter „Quantitätstheorie“ wird übrigens Verschiedenes verstanden. Meint man darunter einfach die Ansicht, daß die Menge des Geldes auf seinen Wert Einfluß hat, so ist dies selbstverständlich richtig. Insofern nach dem Gesagten die Geldmengenänderungen Einkommensänderungen bedeuten, und diese nach dem allgemeinen Wertgesetze eine veränderte Schätzung des Geldes zur Folge haben, wirkt die Veränderung der Geldquantität auch auf den objektiven Tauschwert des Geldes, auf die Preise.

Allerdings muß hervorgehoben werden, daß tatsächlich die neu gewonnenen Geldmetallmengen regelmäßig zuerst auf den Kapitalmarkt, den „Geldmarkt“ geworfen werden, und auch sonst Änderungen der Geldmenge zunächst auf dem Kapitalmarkte zu merken sind. Da das

---

[1]) Vgl. die zweite und dritte der in der vorigen Anmerkung zitierten Arbeiten Wiesers.



Geld auch Leihmittel ist, bedeuten Veränderungen der Geldmenge hier Änderungen des Leihpreises des Geldes, des Zinses, während eine direkte Veränderung des Geldwertes zunächst nicht zu merken ist. Es ist sicher ein Mangel dieser Darstellung, daß auf diese Vorgänge hier nicht näher eingegangen wird[1]). Wir wollen uns keineswegs damit trösten, daß es dickbändige Geldtheorien gibt, die noch größere Lücken aufweisen, wohl aber damit, daß es allgemein anerkannt und geradezu evident ist, daß der Einfluß der Geldmenge auf den Zinsfuß nur vorübergehend ist. Es läßt sich durch eine brauchbare Vorstellung, von der schon Proudhon Gebrauch machte, gut veranschaulichen: Würde eine noch so ungeheure Geldmenge plötzlich auf dem Kapitalmarkte erscheinen, so könnte sie doch kein exorbitantes Sinken des Zinsfußes zur schließlichen Folge haben. Wohl aber müßte die Konsequenz schließlich ein allgemeines Steigen der Preise sein. Der Zins wird wohl in diesem Falle starken Schwankungen ausgesetzt sein, aber doch wohl ceteris paribus auf den alten Stand zurückkehren, wenn und weil die allgemeine Preissteigerung sich durchgesetzt hat. Welcher Zinstheorie immer man huldigen möge, immer wird wohl anerkannt werden, daß die Bestimmgründe der Höhe des Zinses tiefer fundiert sind als in der Geldmenge.

Daß es einen Unterschied ausmacht, wie und wo die Geldmengenänderung in Erscheinung tritt, bedarf keiner Erwähnung. Daß aber die Geldmenge ceteris paribus den Geldwert bestimmt, dürfte ebenfalls keine Bestreitung finden. Nur verliert die Quantitätstheorie infolge des Umstandes, daß Umlaufsgeschwindigkeit und Kredit sich nach Bedarf automatisch regulieren, elastisch sind, sehr viel von ihrer Bedeutung[2]). Faßt man aber den Begriff der Geldmenge so weit, daß auch Kredit und Umlaufsgeschwindigkeit darunter fallen, so bleibt die Quantitätstheorie auch dann richtig, ist aber nichtssagend.

Anders ist es mit dem gleichfalls als Quantitätstheorie bezeichneten Theorem, daß Veränderungen der Geldmenge proportionale Änderungen des Geldwertes, d. h. aller Preise zur Folge haben. Diese Behauptung entbehrt jeder Begründung. Ganz abgesehen davon, daß wohl stillschweigend vorausgesetzt ist, daß sich der Geldbesitz aller Marktparteien im gleichen Verhältnisse verändert, wird dann noch will-

---

[1]) Vgl. Wicksell, „Geldzins und Güterpreise." — Böhm-Bawerk, Art. „Zins" im Handwörterb. der Staatsw.

[2]) Vgl. Spiethoff, „Die Quantitätstheorie".

kürlicherweise angenommen, daß dann alle nach den gleichen Gütern gleich starke Nachfrage halten und weiters, daß überall gleich starke Nachfrage bei überall in gleichem Verhältnis geänderte Geldmenge eine gleich starke allgemeine Preisänderung zur Folge haben wird.

F. A. Walker, der sich mit Emphase als Anhänger der Quantitätstheorie bekennt, formuliert diese so[1]): Der Wert des Geldes werde, wie der jedes anderen Gutes, durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Die Nachfrage sei bestimmt durch die „Geldarbeit", die Zahl der zu machenden Umsätze, das Angebot durch die vorhandene Geldmenge. Die Hauptrolle spielt hierbei der Gedanke, daß dieselbe Geldmenge eine verschieden große Zahl von Umsätzen bewältigen kann und muß. Ist die Zahl der Umsätze groß, so muß sich die Gelddecke strecken, der Geldwert steigen; umgekehrt im gegenteiligen Falle.

Wer die Quantitätstheorie in diesem Sinne bestreitet, muß nach Walker zuerst das Gesetz von Angebot und Nachfrage widerlegen. Nun, das Gesetz von Angebot und Nachfrage in dieser Form ist wohl schon längst widerlegt. Wenn unter Angebot und Nachfrage bloß die tatsächlich gegeneinander ausgetauschten Mengen verstanden werden, die man nur durcheinander dividieren muß, um den Preis zu erhalten, so ist es eine Tautologie, zu sagen, daß Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen. Denn es hängt doch gerade vom Preise eines Gutes ab, wieviel von ihm abgesetzt werden kann[2]). Es kommt eben auch bekanntlich die Intensität der Nachfrage in Betracht. Es stehen einander eben nicht tote Güterquantitäten einander gegenüber, sondern hinter diesen beiderseits lebende Menschen. Daß die Quantität für den Wert von Bedeutung ist, wurde wohl noch niemals bestritten. Die moderne Wertlehre läßt nur das Bild des Preises sich nicht direkt zusammensetzen aus den beiden Strahlen Vorrat und Bedarf, sondern läßt diese erst hindurchgehen durch die Linsen der individuellen Wertschätzungen.

Da im Gelde die Tauschmittel- und die Wertmaßfunktion vereinigt ist, wird unter dem objektiven Tauschwerte des Geldes nicht seine Tauschkraft gegenüber einem Wertmaßgut, sondern gegenüber allen Waren, das allgemeine Preisniveau, verstanden. Dieses ist allerdings zunächst eine etwas vage Größe. Doch können wir uns vorbehalten, im nächsten Abschnitte darauf näher einzugehen, da wir uns ja hier nur

[1]) Z. B. im Art. „Quantity theory of Money" in Dictionnary of Pol. Economy.

[2]) Vgl. Zuckerkandl, „Zur Theorie des Preises", S. 123 f.

mit den Bestimmgründen beschäftigen, die von der Seite des Geldes aus seine Tauschkraft beeinflußen, die Menger als innerer Tauschwert des Geldes bezeichnet.

Wieser hat auf das Sinken des Geldwertes infolge der Ausbreitung der Geldwirtschaft hingewiesen[1]), indem von den Verkäufern ein immer steigender Teil der Unterhaltskosten in die Verkaufspreise hineingerechnet werden. In gleicher Richtung wirkt hierbei wohl auch das mit dem Steigen des Geldeinkommens verbundene Steigen der im Geld ausgedrückten allgemeinen Nachfrage.

Das Austauschverhältnis zwischen Geld und Ware, die Tauschkraft des Geldes, bezeichnet Menger[2]) als „Äusseren Tauschwert des Geldes". Jene Änderungen dieses äußeren Tauschwertes, die von Seite des Geldes aus verursacht werden, nennt er Änderungen des „Inneren Tauschwertes" des Geldes.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß diese Scheidung nur dann einen Sinn hat, wenn man die Bestimmgründe des Geldwertes rein physisch in die auf der Geldseite und die auf der Warenseite auseinander schneidet. Änderungen des inneren Geldwertes sind dann jene, die rein physisch auf Seiten des Geldes liegen, also Änderungen der Geldmenge, der Produktionskosten des Geldes, des Metallgehaltes der Münze (bei vollwertigem Gelde), also, um im Jargon der Quantitätstheorie zu reden: Änderungen im Geldangebote. Denn würde man auch die Änderungen der Nachfrage nach Geld als Änderungen des inneren Tauschwertes des Geldes, als vom Gelde ausgehend, ansehen, so wären, da ja Geldnachfrage identisch ist mit Warenangebot, alle Änderungen des äußeren Tauschwertes des Geldes sogleich Änderungen seines inneren Geldwertes, und die ganze Unterscheidung wäre unmöglich.

Daß Änderungen in der Ausdehnung des Kredites tatsächlich von der Warenseite her, von den naturalen Kräften der Volkswirtschaft induziert sind, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Dasselbe gilt aber auch von den Änderungen der Umlaufsgeschwindigkeit[3]). Hätten wir überhaupt kein Tauschmittel, sondern wickelten sich alle Zahlungen durch Kreditinstrumente aller Art ab, so würde einfach das, was jetzt zum Teil eine größere Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zufolge hat, in einer größeren Inanspruchnahme des Kredites seinen Ausdruck finden.

---

[1]) „Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen".

[2]) Art. „Geld".

[3]) Vgl. Wieser, „Der Geldwert und seine Veränderungen".



Daß Änderungen des äußeren Geldwertes gedanklich in Änderungen des inneren Geldwertes und des inneren Warenwertes geschieden werden können, unterliegt wohl keinem Zweifel. Ob man aber für diese Unterscheidung gerade diese Termini wählen soll, ist Geschmacksache. Darüber zu streiten hätte wohl nicht allzu viel Sinn. Doch mag jedenfalls hervorgehoben werden, daß Menger sich hierbei eines alten Sprachgebrauches bedient. Valor intrinsecus, innerer Wert, hieß bekanntlich ursprünglich der Metallgehalt der Münze im Gegensatz zu ihrem Nennwert; später wurden darunter die vom Gelde ausgehenden Änderungen seines Wertes verstanden, wobei wohl die Auffassung des Wertes als einer dem Gelde innewohnenden Quantität mitspielt — eine Auffassung, von der wohl überflüssig zu sagen ist, daß Menger ihr so fern wie möglich steht. Ganz unrichtig ist es, wenn Walsh[1]) meint, Menger habe sich irgendwie durch seine Werttheorie zu dieser Terminologie bestimmen lassen. Im Gegenteil; es berührt eigentümlich und zeugt nur für die richtige Schätzung oder vielmehr Nichtschätzung der Bedeutung der Namen seitens dieses Forschers, daß er in seiner Abhandlung über das Geld, in der er eben die Bezeichnungen: Innerer und Äußerer Tauschwert in dem oben genannten Sinne braucht, mit keinem Worte dessen Erwähnung tut, daß er in seinen berühmten „Grundsätzen" das Wort „Wert" im Sinne „Bedeutung" verwendet. Der Ausdruck „Innerer Tauschwert" hat mit Mengers Werttheorie gar nichts zu tun und soll, wie gesagt, lediglich an einen alten Sprachgebrauch anschließen. Menger wird es wahrscheinlich daher auch mit sehr gemischten Gefühlen bemerkt haben, daß Walsh in dem zitierten Werke die Worte „innerer" und „äußerer Tauschwert" statt mit „intrinsic" und „extrinsic value" mit „inner" und „outer value" rückübersetzte, wodurch die Kontinuität mit der alten Terminologie und somit auch der einzige Grund für den Gebrauch der beiden Ausdrücke wegfiele.

Eine andere Frage ist die nach der Einwirkung der Produktionskosten des Tauschmittels auf seinen Wert. Auch hier wollen wir wieder annehmen, daß die Wertmaßfunktion von einem anderen Gute als dem Tauschmittel verrichtet würde.

Wir haben oben daran erinnert, daß die Kosten zwar einen entscheidenden, aber keinen endgültigen Bestimmgrund des Wertes dar-

---

[1]) The Measurement of General Exchange value.

stellen. Ändern sich die Wiederbeschaffungskosten eines Gutes, so muß ich diesem eine andere Bedeutung beimessen. Reduzieren sich zum Beispiel die Wiederanschaffungskosten irgendeines Gutes von 10 auf 8, so wird sein Wert nur mehr 8 betragen. Ob damit auch eine Vermehrung dieses Gutes Hand in Hand geht, hängt davon ab, ob ich zu den neuen, niedrigeren Kosten neue Verwendungen für das Gut habe, für die die alten Kosten zu hoch waren, also Verwendungen, die zwar zu den Kosten 8, nicht aber zu den Kosten 10 rentierten.

Dies gilt für die isolierte Wirtschaft bei Identität von Produzent und Konsument. — Die Wirkung der Kosten auf die Preise ist bekanntlich die, daß bei freier Konkurrenz der Wettbewerb die Preise auf die Kosten drückt. Ob mit der Senkung der Kosten eine Vermehrung des erzeugten Gutes verbunden sein wird, hängt wiederum davon ab, ob zu den niedrigeren Preisen eine Schichte der Nachfrage zum Zuge gelangt, für die der alte Preis zu hoch war. Ebenso muß eine Erhöhung der Kosten nicht unter allen Umständen mit einer Einschränkung der Produktion verbunden sein. — Beim Monopolgute wird eine Erniedrigung der Kosten nur dann eine Senkung der Preise hervorrufen, wenn der Monopolist hoffen kann, durch eine Vermehrung des Absatzes seinen Gesamtreinertrag zu erhöhen, ebenso eine Erhöhung der Kosten nur dann eine Steigerung der Preise, wenn der Monoplist seinen Reinertrag dadurch nicht schmälert, nämlich wenn sich durch die Preiserhöhung die abgesetzte Menge nicht derart verringert, daß er bei den alten Preisen trotz der höheren Kosten einen größeren Reinertrag hätte; selbstverständlich immer streng wirtschaftliches Handeln des Monopolverkäufers vorausgesetzt.

Das Tauschmittel, das absatzfähigste aller Güter, findet natürlich in jeder beliebigen Menge Abgang. Für das Tauschmittel ist immer eine zahlungsfähige Nachfrage vorhanden. Jede Herabminderung seiner Kosten wird daher sofort eine Vermehrung des Gutes zufolge haben, jede Erhöhung eine Einschränkung der Produktion. Natürlich wird ebenso, wie der Einfluß der Mengenänderung des Geldes, auch der Einfluß der Kostenänderungen auf den Geldwert außerordentlich gering sein.

Wenn wir den Wert des Geldes aus seinem Nutzen als Tauschmittel herleiteten, so gilt dies zunächst nur für jenes Geld, daß nichts als Geld ist, keinen anderen Nutzen gewährt; also für das unterwertige Geld, das von Knapp das autogenische genannt wird, demnach vor Allem für das Papiergeld; nicht für das vollwertige, „hylogenische“

Geld. Dessen Wert beruht auf seiner Tauschmittelfunktion im Vereine mit seinen Gebrauchsfunktionen. Ebenso wie der Wert des Kupfers auf dem Werte aller Dinge beruht, die daraus hergestellt werden: der Kessel, der Dächer, der Drähte. usw., ebenso beruht der Wert des Goldes in gleicher Weise auf seiner Verwendung als Geld wie seinen Verwendungen zu Gebrauchsgegenständen. Würde eine dieser Verwendungen wegfallen, so würde sein Wert sinken, ebenso wie der Wert des Silbers durch seine Demonetisierung sank, ebenso wie der Wert des Kupfers sinken würde, wenn die Telegraphendrähte nicht mehr daraus hergestellt würden.

Wenn man daran festhält, daß das Geld durch einen sozialen Prozeß und nicht etwa durch Vereinbarung oder Gesetz entstand, so ist damit auch zugegeben, was ja allgemein anerkannt ist, daß zunächst nur vollwertiges Geld entstehen konnte. Das absatzfähigste Gut, aus dem das Tauschmittel entstanden ist, muß ja Gebrauchswert, „Stoffwert" haben. Dieser ist die anfangs notwendige Unterlage des Geldwertes von der sich dieser erst später loslösen kann.

Das unterwertige Geld ist wohl immer aus einem wirklichen Kreditgelde entstanden. Das Papiergeld wird zunächst nur genommen, weil es gegen Metalle jederzeit eingelöst wird oder weil man dem Versprechen glaubt, daß es zu einem bestimmten späteren Zeilpunkte werde eingelöst werden. Die Einlösung wird eingestellt beziehungsweise das Papiergeld bleibt uneinlöslich, und man sieht, daß sich dessen Wert von selbst erhält, auf seiner Funktion beruht. Es ist wie mit einem Schwimmer, der einen Schwimmgürtel braucht, um das Schwimmen zu erlernen und auch noch späterhin ihn zu benötigen vermeint und plötzlich sieht, daß er sich auch ohne diesen über dem Wasser erhält.

Ebenso wie dem anfangs einlöslichen Papiergeld die Einlösung aus staatsfinanziellen Gründen oft später versagt wurde, ist es auch vorgekommen, daß bei Girobanken die Einlagen nicht rückbezahlt wurden. Trotzdem wurden durch Umschreibungen seitens der Bankbürger untereinander flott weiter Zahlungen geleistet. Es ist dies offenbar eine dem uneinlöslichen Papiergelde wesensgleiche Erscheinung. Auch hier haben wir ein Tauschmittel, das reinen Funktionswert hat, wenn es auch nicht in einem Stück Stoff materialisiert ist. Wegen der einzigartigen Verwendung des Tauschmittels im Vergleich mit allen übrigen Gütern kommt es eben auf die Art seines Stoffes nicht an; ja dieser kann sogar, wie wir eben sehen, ganz wegfallen.

Wenn also die „metallistische“[1]) Theorie sagt, der Wert des Geldes hänge vom Werte des Metalles ab, so ist das für das vollwertige Geld bei freier Prägung richtig. Die Münze ist dann, wie schon Aristoteles sagte, einfach ein Stück Metall, „das man mit einem Prägezeichen versieht, um sich das Abwägen zu ersparen“. Die Richtigkeit dieser Tatsache, daß hier der Wert des Metalles selbst den des Tauschmittels bestimmt, wird natürlich nicht im entferntesten durch die andere Tatsache widerlegt, daß ein unterwertiges Geld künstlich im selben Preisverhältnis zum edlen Metall erhalten werden kann und daß dann praktisch allerdings zwischen diesen beiden Zuständen kein Unterschied ist. Im Deutschen Reiche beispielsweise ist tatsächlich die Mark der 1395. Teil eines Pfund Goldes, könnte aber ebensogut durch ein Papierstück ersetzt werden, das auf dem Werte von $\frac{1}{1395}$ Pfund Gold erhalten würde.

Wenn also auch der Wert des vollwertigen Geldes wirklich auf seinem Metallgehalte beruht, so gilt dies doch nur unter der Voraussetzung, daß ja doch der Wert des Metalles, wie oben ausgeführt, wiederum auf all seinen Verwendungen beruht, auf seinen Gebrauchsfunktionen wie auch der Geldfunktion.

Was das unterwertige Geld anlangt, so ist ja von Knapp, dem, soweit er sich kritisch gegen den Metallismus wendet, von unserem Standpunkte aus völlig beizupflichten ist, mit Recht auf die Unhaltbarkeit der Anschauung hingewiesen worden, daß das unterwertige Geld seinen Wert aus dem Kredit schöpfe. „Kredit“, sagt er mit berechtigter Ironie, „ist auch da vorhanden, wo kein Kredit vorhanden ist“. — Papiergeld und unterwertiges Metallgeld bei gesperrter Prägung schöpfen eben in Wahrheit ihren Wert einzig und allein aus ihrer Verwendung als Tauschmittel.

Ganz abgesehen von jenen, die sich zu dieser Erkenntnis vom Funktionswerte des Geldes ausdrücklich bekennen, müssen auch die, welche auf „metallistischer“ Grundlage stehen, doch öfters zwischen den Zeilen der Tatsache des Funktionswertes Konzessionen machen. So wenn es heißt, der Wert des Papiergeldes beruhe auf der „Steuerfundation“, auf seiner Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Das bedeutet doch nichts anderes, als auf seiner Eigenschaft als Geld. Die Ansicht von einem selbständigen Werte des Tauschmittels ist keines-

[1]) Über diesen Ausdruck s. u. S. 555.



wegs neu [1]); ja man könnte sogar eine viel weitere Verbreitung dieser Lehre durch derartige aus dem Zusammenhang gerissene Zitate nachweisen. Allerdings kann man durch derartige Zitate fast ebensoviel beweisen, wie nach dem bekannten Worte angeblich mit der Statistik.

Wenn Adolf Wagner [2]) jüngst das Vertrauen als für den Geldwert ausschlaggebend erklärt, so will damit nunmehr auch er nichts anderes als die Tatsache des Funktionswertes zum Ausdruck bringen, allerdings wie Menger mit Recht bemerkt [3]), auf eine nicht sehr glückliche Art. Denn der Wert der Ware für den Verkäufer ist in weit höherem Maße ein Kreditwert, auf dem Vertrauen beruhend, daß sie einen Abnehmer finden werde, als der Wert des Geldes.

Man sieht hier zugleich, wie schwer es festzustellen ist, ob jemand, der sich nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen hat, einen selbstbegründeten Wert des Tauschmittels anerkennt. Menger, der hier gegenüber Wagner augenscheinlich den Standpunkt vertritt, daß der Wert des Tauschmittels derselben Natur sei wie der aller anderen Güter, hat anderseits, allerdings vier Jahrzehnte vorher, gemeint [4]): „Es ist klar, daß die Tauschkraft des Geldes samt der ihr zugrunde liegenden Gewohnheit sofort verschwinden würde, wenn der Charakter des Geldes als Nutzmetall durch irgend ein Ereignis beseitigt würde“. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, daß die dieser Auffassung entgegengesetzte Betrachtung, wie Menger damals meinte, das Geld als bloßes „Zeichen“ ansieht; es ist eben dann ein Gut wie andere Güter und erhält seiner Wert aus seinen Verwendung.

Es mag noch in Kürze darauf hingewiesen werden, obwohl dies eigentlich schon in den nächsten Abschnitt gehört, daß der allgemeine

---

[1]) Bezüglich der deutschen Literatur vergleiche man die vortreffliche Darstellung von S. P. Altmann: „Zur deutschen Geldlehre des XIX. Jahrhunderts“ in „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im XIX. Jahrhundert.“ — Es sei aber anderseits darauf hingewiesen, daß z. B. ein in bezug auf die Wertlehre so vorgeschrittener Denker wie Irving Fisher vom Papiergelde noch als Zwangsanlehen, Steuer spricht. Das Publikum werde „deluded into believing“, daß niemand durch die Einführung des Papiergeldes einen Verlust erleide, während in Wahrheit dieser Verlust nur auf die einzelnen verteilt werde. Uneinlösliches Papiergeld sei ein Recht auf das „General Wealth“ der Gesamtheit. („The Nature of Capital and Income“ S. 30.)

[2]) Theoretische Sozialökonomik II.

[3]) Art. „Geld“.

[4]) „Grundsätze“ S. 259.



Tauschwert des Geldes, sein Austauschverhältnis gegenüber allen Waren nicht verwechselt werden darf, mit seinem Kurswert, nämlich seinem Austauschverhältnisse gegenüber dem ausländischen Gelde, also einem einzigen Gute.

Die Höhe dieses Kurswertes bestimmt sich keineswegs, wie man noch immer und immer wieder hört, unmittelbar nach der im Inland vorhandenen Geldmenge (Quanititätstheorie). Diese Ansicht rührt offenbar daher, daß man derart gewohnt ist, das Geldmetall, also in der Regel das Gold als Wertmaß zu betrachten, daß man auch die ausländische vollwertige Goldvaluta als Wertmaß für das inländische Papiergeld ansieht und die Quantitätstheorie, die ja auch für den allgemeinen Tauschwert des Geldes, wie wir wissen, nur eine sehr prekäre Anwendung hat, nun gar auch für den Kurswert des Geldes übernimmt.

Der Kurswert bestimmt sich auch nicht, wie viele meinen, nach der Wahrscheinlichkeit der Einlösung des Papiergeldes in Geldmetall[1]) — diese Ansicht wird von Schäffle treffend als Qualitätstheorie bezeichnet. Das Papiergeld wäre hiernach gleichsam ein Nonvaleur gleich einer Aktie, die kein Erträgnis abwirft und nur nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit eines Erträgnisses in der Zukunft einen Börsenkurs erzielt. Diese Ansicht ist irrig, ein Papiergeld ist kein Nonvaleur. Eine Zwanzigkronennote hat nicht deshalb für mich Wert, weil ich, wenn sie eventuell einmal einlösbar sein wird, ein Zwanzigkronengoldstück dafür werde bekommen können; sondern deshalb, weil sie allgemein als Geld angenommen wird.

In Wahrheit bestimmt sich der Kurswert des Geldes nach Angebot und Nachfrage der beiden Valuten zueinander, das heißt also nach der Fülle der Momente, die wir als Zahlungsbilanz bezeichnen,

A. Wagner hat schon in seinen ersten Schriften auf dies hingewiesen.

III. Das Wertmaß und der Geldwert.

Wir haben oben als „Wertbegriffe" genannt die Nützlichkeit, die Wichtigkeit (Bedeutung) und die Tauschkraft. Ein Wertmaß wäre demnach etwas, das mindestens eine dieser drei Größen mißt. Wenn wir

[1]) War doch bekanntlich der österreichische Papiergulden mehr wert als die Silbermenge die er repräsentierte, zu einer Zeit, da von Goldwährung in Österreich noch keine Rede war!



uns daran erinnern, daß die Bedeutung nichts anderes als ein Nutzen ist, und zwar ein bestimmter Nutzen, nämlich derjenige, der von dem betreffenden Gute abhängt, der geringste, den ich wirtschaftlicherweise damit befriedigen kann, der Grenznutzen — so ist klar, daß dadurch, daß wir den Nutzen messen, denn wir übrigens, wie schon erwähnt, im Einklang mit der üblichen Terminologie nicht Wert nennen wollen, auch schon die Bedeutung, der „subjektive Wert" gemessen wird.

Eine Quantität messen heißt: feststellen, wie oft die als Einheit definierte Größe in dieser Quantität enthalten ist. Wenn wir vom einfachen Zählen, wenn man dieses überhaupt „messen" nennen will, absehen, — zählen lassen sich natürlich Phänomene aller Qualitäten, wenn sie uns nur in distinkten Sinneseindrücken zu Bewußtsein kommen — also abgesehen vom bloßen Zählen, lassen sich nur Raumgrößen messen: Längen, Flächen, Rauminhalte. Größen irgendwelcher anderer Art lassen sich nur messen, indem wir sie auf Raumgrößen reduzieren[1]). Wir messen z. B. die Wärme, den Luftdruck, indem wir die Raumveränderungen messen, die sie hervorbringen, wobei wir von vornherein als Einheit der zu messenden Quantität diejenige Größe definieren, welche eine bestimmte Raumveränderung hervorbringt, so als Wärmeeinheit diejenige Wärmemenge, welche das Quecksilber um ein Hundertstel des Abstandes zwischen Gefrier- und Siedepunkt bewegt. Andere Quantitäten, bei denen eine solche Reduktion auf Raumgrößen nicht möglich ist, lassen sich nicht messen, d. h. es läßt sich nicht sagen, wie oft irgend eine als Einheit angenommene Größe gleicher Art in ihnen enthalten ist.

Gegen die subjektive Wertlehre, die die Wertprobleme vom Nutzen aus zulösen versucht, wurde eingewendet, man könne nicht mit Gefühlsgrößen rechnen. Ebensowenig, wie man von einem Gegenstande sagen könne, er sei $1^1/_4$mal so hübsch als ein anderer, ebensowenig lasse sich konstatieren, daß ein Gegenstand $1^1/_4$mal so viel wert sei als ein anderer.

Die Tatsache, welcher hier in der Form eines Einwandes konstatiert wird, ist zweifellos richtig. Nur ist nicht einzusehen, weshalb der Nutzen, auch wenn er nicht meßbar ist, nicht der Bestimmgrund von

[1]) Vgl. Jevons, „The Principles of Science". 1. Aufl., Vol. I., S. 332: „There is perhaps a tendency to reduce all comparison to the comparison of space magnitudes . .".



Wert und Preis sein könne[1]). Jeder, der bezüglich eines Gutes eine wirtschaftliche Erwägung anstellt, der erwägt, ob er eine bestimmte Menge dieses Gutes gegen eine bestimmte Menge eines anderen erwerben beziehungsweise hingeben solle — muß doch den Nutzen des einen und den des anderen vergleichen. Könnte er dies nicht, so „wäre jedes Wirtschaften unmöglich“[2]).

Allerdings, wie bereits berührt, unsere Fähigkeit reicht nur soweit, um zu entscheiden, ob der Nutzen des einen Gutes gleich groß ist wie der des anderen beziehungsweise ob er größer oder geringer ist, nicht aber so weit, um zu erkennen, um wieviel der eine Nutzen größer ist als der andere, also nicht so weit, um den Nutzen exakt zu messen.

Wir finden zwar in den Darstellungen, die die Vertreter der subjektiven Wertlehre von den Elementen des Wertes gegeben haben, oft die verschiedenen Grade des Nutzens durch bestimmte Ziffern dargestellt; es wird z. B. das eine Bedürfnis oder das eine Gut mit dem Nutzen 10 gegenübergestellt einem anderen Gute mit dem Nutzen 9. Aber diese Intensitätsziffern sind nichts anderes als mit Bewußtsein gebrauchte Fiktionen. Wir haben kein Maß für abstrakte Nutzeinheiten. Wir können uns keine bestimmte Vorstellung machen von einem Nutzen, der z. B. doppelt so groß ist wie der eines in unserem Besitze befindlichen Gegenstandes, etwa eines Klaviers.

Wir können natürlich den Nutzen eines Gutes mit dem eines anderen vergleichen und dann dieses Gut das Wertmaß, diesen Vorgang ein Messen des Nutzens und des Wertes nennen. Nur müssen wir uns vor Augen halten, daß dies kein Messen in jenem exakten, oben gekennzeichneten Sinne ist. Wir fragen uns nämlich dann: Wie viele Einheiten jenes „Wertmaßgutes“ würden wir für das im Werte zu „messende“ Gut hingeben, wenn es sich um den Erwerb dieses Gutes handelt beziehungsweise wenn es sich um dessen Hingabe handelt: für wie viele dieser Einheiten würden wir das Gut abgeben? — Jede solche Wertmessung besteht also in einem vorgestellten Tausch.

Es ist nun ein großer Unterschied zwischen der einen Aussage: Dieses Gut *A* ist mir noch einmal so viel wert als das andere *B*

[1]) Böhm-Bawerk, „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes.“ Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. Bd. 13., S. 46.

[2]) Ders. a. a. O.



und der anderen Aussage: Das eine Gut A ist mir zwei Kronen wert, das andere B eine Krone. Die Nutzenkurve und die Nachfragekurve sind nicht identisch, da ja der Wert der Exemplare jedes Gutes sich bei jeder Änderung des Vorrates im entgegengesetzten Sinne ändert. Allerdings, der Grenznutzen des Geldes, des Tauschmittels verändert sich langsam, fast unmerklich. Wenn wir aber statt des Tauschmittels ein anderes Wertmaß nehmen, z. B. sagen, das eine Gut ist mir so viel wert wie ein Klavier, das andere so viel wie zwei Klaviere (wobei wir natürlich nur den Gebrauchswert des Klaviers im Auge halten und von der Verwertung durch Verkauf absehen), so wird das zweite Gut offensichtlich weit weniger als den doppelten Wert des ersteren repräsentieren. Wichtig ist, daß wir den Nutzen nicht unmittelbar messen können, sondern immer nur durch Vermittlung eines Gutes das als Wert„maß" gilt; und da mit der Veränderung der Menge jedes Gutes auch dessen Wert sich ändert, sind wir weit entfernt von einer exakten Messung des Nutzens.

Irrig ist daher die Meinung Schumpeters, dahin gehend, man könne „als Einheit der Wertmessung psychologisch gesprochen den Genuß annehmen, den mir der Konsum eines Apfels pro Tag unter sonst gleichen Umständen . . . bereitet", und zwar in dem Sinne, daß man sagt: „für jene Geldmenge" (deren Wert ich messen will) „würde ich äußerstenfalls tausendmal jenen Apfel[1]) geben". — Die Aussage „das Gut ist mir tausendmal jenen Apfel wert", ist, wie Schumpeter sehr richtig bemerkt, grundverschieden von jener anderen, „das Gut ist mir tausend Äpfel wert". Unrichtig ist nur die Meinung Schumpeters, daß ein Wertmaß in jenem ersten, exakten Sinne überhaupt möglich sei. Ich kann mir nur eine Vorstellung des Wertes von tausend Äpfeln machen, nicht aber von dem jedenfalls weit größeren tausendfachen Wert des ersten Apfels.

Dieser Irrtum Schumpeters ist wohl auf seine starre Abneigung gegen das „Eingehen in die Psychologie" zurückzuführen. Er verschmäht die bereits mehrfach erwähnten Intensitätsziffern zur Veranschaulichung heranzuziehen, „mißt" vielmehr den Wert der Güter von vornherein in einem konkreten Wertmaßgut, indem er fragt: Wieviel von dem Wertmaßgute man äußerstenfalls für jenes Gut geben würde, dessen Wert zu messen ist. Er ersetzt so die „Nützlichkeits-

[1]) Von mir gesperrt.



kurve" durch die „Nachfragekurve"[1]). — Nun, beim Gelde, dem Tauschmittel, das ja regelmäßig zugleich als Wertmaß gilt, nimmt der Nutzen der Einheit mit zunehmender Menge nur langsam ab, der Wert von 1000 Gulden scheint für einen bemittelten Mann nicht so sehr viel zu diffierieren vom tausendfachen Wert des ersten Guldens. Es scheint so, als ob der Wert des ersten Guldens als Wertmaß diente. Von da ist dann nur noch ein Schritt zu der irrigen Ansicht, es könnte ebenso der Wert „des ersten Apfels" als Wertmaß fungieren. In der Tat ist eben weder das eine noch das andere möglich, In beiden Fällen weiß ich vom tausendfachen Wert des ersten Exemplares so viel, aber auch **nur** so viel, daß er jedenfalls weit größer ist als der Nutzen von 1000 Exemplaren. Nur ist die Differenz im zweiten Falle bei den Äpfeln viel größer als bei den Gulden.

Wenn mir ein Apfel daher soviel wert ist wie 8 Pflaumen, eine Birne soviel wie 6, so ist mir der Apfel nicht $1^1/_3$mal soviel wert als die Birne, sondern etwas weniger. Denn 8 Pflaumen sind ja nach dem Gesagten um etwas weniger als $^1/_3$ mehr wert als 6[2]).

Auf ähnliche Beobachtungen, wie diese von uns eben bekämpfte Lehre vom Wertmaß, ist wohl auch die Lehre **Wiesers** von der „Wertantinomie" und „Wertparadoxie" fundiert[3]), nach der der Wert eines Vorrates gleich wäre dem Werte der Einheit, multipliziert mit der Stückzahl. Ein Vorrat von sieben Exemplaren derselben Güterart, die nacheinander verwendet die Nutzen 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4 gewähren, so daß der Grenznutzen des Gutes 4 beträgt, hätte nach dieser Auffassung den Wert $7 \times 4 = 28$. Käme ein achtes Stück hinzu, das nur mehr den Nutzen 3 verschafft, so hätte dann der um 1 Exemplar vergrößerte

---

[1]) Vgl. z. B. desselben Autors „Bemerkungen über das Zurechnungsproblem" Bd. XVIII dieser Zeitschrift, S. 110.

„Fragt man das Individuum, wieviel es von einem beliebigen anderen Gute zu geben bereit ist für jede dieser Teilmengen" (sc. des im Werte zu messenden Gutes) „lieber als auf sie zu verzichten, so bekommen wir ohneweiters eine Nutzenskala(!) bezogen auf ein bestimmtes Preisgut, das dann als Wertmaß dient. Die Nutzenskala ist also für die Zwecke der Ökonomie nichts weiter als eine Nachfrageskala, und es eröffnet sich ein Weg, in einwandfreier Weise um alle psychologischen Probleme herumzukommen."

[2]) Anders scheinbar **Böhm-Bawerk** a. a. O., siehe jedoch unten.

[3]) „Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes" S. 196 f. „Der natürliche Wert" S. 23 f.



Vorrat nur mehr den Wert von $8 \times 3 = 24$. Der Wert des größeren Vorrates wäre also geringer als der des kleineren. Diese Anschauung können wir trotz ihrer tiefen philosophischen Begründung[1]) nicht akzeptieren.

Zuzugeben ist, daß ich eine bestimmte Quantität eines Gutes, die ich mir um einen bestimmten Preis kaufen kann, nach diesem Preis schätzen werde — unter den bekannten Voraussetzungen der Geltung des Kostengesetzes[2]). Wenn also ein Exemplar 4 *K* kostet, werde ich tatsächlich einen Vorrat von 7 Stück mit 28 *K* bewerten. Dabei ist aber vor Augen zu halten, daß dieses Gut dann ein reproduzibles ist, das ich nach seinen Wiederanschaffungskosten schätze; es ist dann eben nicht sein eigener Nutzen, sondern ein Substitutionsnutzen, nämlich der des Geldes — beziehungsweise des mindest wichtigen Gutes, das ich mir sonst für diese Geldsumme gekauft hätte — maßgebend.

Ebenso werde ich 7 Exemplare eines Gutes, das ich zum Verkaufe bereithalte und dessen voraussichtlicher Verkaufspreis 4 *K* per Stück beträgt unter gewissen Voraussetzungen auf 28 *K* schätzen. Es kann auch ein größerer Vorrat unter Umständen einen geringeren Erlös erzielen als ein größerer, wenn nämlich auch die Vergrößerung des Angebotes der Preis entsprechend gedrückt wird. So kann durch eine Vermehrung des Angebotes um 1 Stück der Stückpreis in unserem Falle von 4 *K* auf 3 *K*, der Gesamterlös von 28 *K* auf 24 *K* sinken; und in diesem Falle hätte ein größerer Vorrat unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich einen geringeren Wert als ein kleinerer.

Das gilt aber eben nur für die Schätzung der Ware seitens des Verkäufers beziehungsweise bei allzu eifrigem Walten der Papiergeldpreise für das Geld, im allgemeinen jedenfalls aber nur für den Ausnahmsfall, daß die Nützlichkeit in der Tauschkraft besteht.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß ja auch der Wert von 28 *K*, die ich in meinem Besitze habe, also vom Standpunkte des Käufers aus, nach dem oben Gesagten nicht genau siebenmal so groß ist wie der Wert von 4 *K*, sondern etwas größer; anderseits ist der Wert von 28 *K*, deren Erwerb ich in Aussicht habe, wenn ich mich also auf den Standpunkt des Verkäufers stelle, für mich etwas geringer als der siebenfache Wert von 4 *K*.

---

[1]) „Der natürliche Wert“ S. 28 f.

[2]) s. o.



So paradox es noch für manchen klingen mag, es ist daran festzuhalten, daß der Wert von zwei Exemplaren derselben Güterart nicht doppelt so groß ist wie der eines Exemplares. Vielmehr ist der Wert zweier Stücke, die ich besitze, mehr alt der doppelte des einen. Denn das „vorletzte“ befriedigt mir ja ein wichtigeres Bedürfnis als das letzte. Handelt es sich dagegen um Güter, die ich erwerben will, so sind mir zwei weniger als doppelt soviel wert, denn eines, da ich ja mit den folgenden immer weniger wichtige Bedürfnisse befriedige [1]).

Das Axiom von der Wertantinomie ist aber sehr weit verbreitet, und zwar nicht nur bei der großen Anzahl jener, die die Wiesersche Lehre bewußt rezipiert haben. So sagt Clark [2]) ganz das gleiche mutatis mutandis für die disutility: „The product of two hours work will always be of just twice as much subjective value as is the product of one“. „The effective sacrifice entailed by labor varies direct as its duration.“ Das heißt doch nichts anderes, als daß 10 Arbeitsstunden die zehnfache Unlust einer Arbeitsstunde bedeuten. So widerspricht der treffliche Forscher dem A und Ω seiner Theorie, deren Voraussetzung doch ist, daß jede folgende Arbeitsstunde von größerer disutility ist als die vorhergehende. Clark gelangt so zur irrigen Gleichsetzung von Arbeitszeit und Arbeitsleid.

Welches Gut immer ich als Wertmaß benutze, von einer eigentlichen Messung im exakten Sinne wird nicht die Rede sein können. Die Tatsache, daß ich für ein Gut X 20 K, für ein anderes Y 10 K zu geben bereit bin, bedeutet, streng genommen, ebensowenig, daß mir jenes doppelt so viel wert ist wie dieses, ebensowenig wie eine Temperatur von 20 Grad, die doppelt so starke Wärmeempfindung bedeutet wie eine Temperatur von 10 Grad.

In einem gewissen Sinne das Gegenstück zu der eben bekämpften Auffassung bildet die „Konsumentenrente“ Marshalls, die unseres Erachtens an der Nichtberücksichtigung der Tatsache leidet, daß man mit dem Wertmaße eine bestimmte Wertvorstellung verbinden muß,

---

[1]) Böhm-Bawerk a. a. O. S. 36 ff., wo er die Frage ex professo behandelt, spricht sich mit aller Entschiedenheit und Klarheit im Sinne der im Texte vertretenen Anschauung aus; er unterscheidet scharf zwischen dem Wert „jeder einzelnen Teilquantität eines Vorrates“ und „des ganzen Vorrates.“ — Vgl. auch „Positive Theorie des Kapitals“ 3. Aufl., Exkurs. IV., S. 119.

[2]) „The ultimate standard of value“. Yale Review 1892. — „The unit of wealth“. Staatswissenschaftl. Arbeiten 1892. — „Distribution of wealth“ Kap. XXIV



man also, wenn man, wie wir das Tauschmittel als Wertmaß benutzen, nicht einen geänderten Preisstand voraussetzen darf.

„Die Befriedigung, welche jemandem der Kauf verschafft, muß im allgemeinen diejenige übersteigen, welche er in der Hingabe der Preissumme aufgibt; er erzielt also aus dem Kauf einen Mehrwert an Befriedigung. Der Überschuß des Preises[1]), den er höchstens zahlen will, über den, welchen er in Wirklichkeit zahlt, bildet den wirtschaftlichen Maßstab[1]) dieses Mehrwertes an Befriedigung. Man kann hier eine Analogie zur Rente sehen, aber vielleicht sagen am einfachsten: Konsumentengewinn[2]).

Marshall exemplifiziert dann diesen Gedanken, indem er annimmt, daß ein Konsument zu verschiedenen Preisen verschiedene Quantitäten Tee kauft, und zwar:

1. zum Preise von 20 sh . . . . . 1 Pfund
2. „ „ „ 14 „ . . . . . 2 „
3. „ „ „ 10 „ . . . . . 3 „ usw. usw.

Nun ist, wenn wir den Fall 2 ins Auge fassen, Marshall sicher darin zuzustimmen, daß die Verbilligung des Tee um 6 sh gegenüber dem Fall 1 für den Konsumenten einen Gewinn von 6 sh bedeutet. Es würde für den Konsumenten im Falle 2 ein Wiederhinaufschnellen des Teepreises auf 20 sh genau soviel wie ein effektive Verlust von 6 sh bedeuten, ganz gleichgültig allerdings, ob er zu den nunmehrigen niederen Preis von 14 sh ein zweites Pfund dazu kauft oder nicht. Nach der Annahme Marshalls kauft er aber nun dieses zweite Pfund und zeigt dadurch, daß dieses ihm mindestens 14 sh wert ist. „Er erhält“, fährt Marshall fort, „für 28 sh, was ihm zumindesten 20 sh + 14 sh = 34 sh wert ist. . . . . . Der Gesamtnutzwert der 2 Pfund ist wenigstens 34 Schilling“. —

Dieser Schluß ist wohl als ein wenig eilig zu bezeichnen. Wir wissen doch nur, daß unser Konsument für 1 Pfund 20 sh, für 2 Pfund 28 sh zu geben bereit ist. Die Tatsache, daß er „das zweite Pfund aus freien Stücken kauft“ beweist nur, daß ihm dieses 14 sh wert ist, wenn das erste auch nur 14 sh kostet. Keineswegs aber ist hierdurch erwiesen, daß ihm zu irgendeinem Zeitpunkt beide Pfund zusammen 34 sh wert waren, daß er für beide zusammen jemals so viel gegeben hätte.

---

[1]) Von mir gesperrt.

[2]) „Principles of Economis“ III, 6. Zitiert nach der deutschen Übersetzung von Ephraim und Salz.

Wenn man die in Geld ausgedrückten Wertschätzungen eines Individuums zu zwei verschiedenen Zeitpunkten, die sich nach der Voraussetzung durch geänderten Preisstand, also geänderten Geldwert unterscheiden, auf einen einzigen Zeitpunkt projiziert und aus diesen Schätzungen sodann ein angebliches einheitliches ökonomisches Raisonnement ableitet, so könnte man mit demselben Recht aus der Tatsache, daß ein Mann in den Anfangsjahren seines Lebens weder lesen noch schreiben konnte, später aber ein ausgezeichnetes nationalökonomisches Werk schrieb, für dargetan erachten, daß ein Analphabet ein guter Nationalökonom sein könne.

Allerdings fügt Marshall hinzu: „Es sei jedoch bemerkt, daß bei den Nachfragepreisen jedes Gutes, worauf sich unsere Schätzungen seines totalen Nutzens stützen, vorausgesetzt ist, daß alle anderen Dinge gleichbleiben, während sein Preis bis zum Seltenheitswert ansteigt“. — Aber eben dadurch, daß der Preis dieses Gutes sich nach der Voraussetzung verändert, verändert sich ja schon der Preisstand und der Geldwert.

In obigem Beispiel wäre der Konsumentengewinn nur dann korrekt bestimmt, wenn der betreffende Konsument für das erste Pfund äußerstenfalls 20 sh, hierauf für das zweite 14 sh, für das dritte 10 sh zu geben bereit wäre. Aber die Probe hierauf wird natürlich in der Praxis kaum gemacht werden können.

Wenn wir den objektiven Tauschwert definieren als Kaufkraft eines Gutes gegenüber einem anderen, also als die Fähigkeit, einen bestimmten Erfolg im Tansche zu erzielen — oder als dieses voraussichtliche Tauschäquivalent selbst, was ja auf dasselbe hinauskommt — so ist klar, sobald der Tauschwert der „ökonomische Wert“ (Menger) geworden ist, d. h. wenn und insofern die ökonomische Verwendung der Güter der Tausch ist, daß für diesen Fall der subjektive Wert eines Gutes, gemessen in einem anderen Gute der Größe nach zusammenfällt mit dem objektiven Tauschwerte, der Tauschkraft gegenüber diesem Gute. Wenn ich sage, ein Gut ist 10 *K* wert, so bedeutet dies: seine Tauschkraft gegenüber dem Gelde ist derart, daß es voraussichtlich ein Äquivalent von 10 *K* erzielt[1]); es heißt aber auch, daß dieses Gut (infolge dieses Umstandes) im allgemeinen oder von bestimmten Personen auf 10 *K* geschätzt wird.

[1]) Der Einfachheit halber vernachlässigen wir hier den Unterschied zwischen Angebot- und Nachfragepreis.



Wir sehen also, daß die drei „Wertbegriffe“ Nützlichkeit, Wichtigkeit, Tauschkraft nicht nur im Zusammenhange miteinander stehen, sondern daß wir nicht mit Unrecht auch die weitergehende Behauptung aufstellen könnten, daß der Wert in gewissem Sinne wirklich ein Singularobjekt ist, daß sich die verschiedenen Anwendungen des Wortes Wert sehr wohl unter einen Hut bringen lassen.

Ungefähr nach dieser Richtung hin geht auch Wiesers Ansicht[1]). Der objektive („volkswirtschaftliche“) Wert ist nach ihm ein Teil des subjektiven („persönlichen“) Wertes. Die Tatsache, daß das voraussichtliche Tauschäquivalent eines Gutes 10 *K* beträgt, besage, daß es jeder, für den der Tauschwert der ökonomische Wert ist, auf 10 *K* schätzt. Daß dann jeder diesen Ausdruck 10 *K* noch „aus der Währung des Landes in die Währung seines inneren“ übersetze, daß mit anderen Worten 10 *K* für jeden einen anderen „Wert“ haben, das mache jenen Teil der Wertschätzung aus, der bei allen verschieden ist. Der objektive Wert sei jener Teil des subjektiven, der allen gemeinsam ist.

Böhm-Bawerk bemerkt an einer Stelle, daß der romanische Sprachstamm valor (valeur, value, valore) weit mehr die objektive Seite der Wertbegriffe, das Austauschverhältnis, zu charakterisieren scheint als die subjektive. Auch L. Walras und I. Fisher, also zwei Männer, die mit aller Entschiedenheit auf dem Boden der subjektiven Wertlehre stehen, verstehen unter valeur beziehungsweise value nichts als ein Austauschverhältnis.

Und dennoch meine ich — und dies ist, wie sich später zeigen wird, nicht ganz unwichtig, wenn auch von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht die Richtigkeit irgendeiner Tatsache abhängt — daß bei dem Gebrauche dieser Worte der Gedanke an die subjektiven Werttatsachen, die Nützlichkeit und die Wichtigkeit mindenstens mitklingt. Man vergleiche, was Jevons hierüber sagt:

„In the popular use of the word Value there is inextricable confusion between the notion of utility“[2]).

„I am inclined to believe that a ratio is not the meaning which most persons attach to the word value; there is a certain sense of esteem, desirableness which we may have apart from any distinct

[1]) Vgl. „Ursprung und Hauptgesetze ...“ S. 13 ff. „Der Geldwert und seine Veränderungen“ S. 500 f.

[2]) „The Theory of Political Economy.“ 1. Aufl., S. 83.

consciousness of the ratio in which it would exchange for other things. I may suggest, that this distinct feeling of value is probably identical with the final degree of utility"[1]).

So mangelhaft die Messung des subjektiven Wertes, durch welches Wertmaß immer, notwendigerweise sein muß, bedeutet der Gebrauch eines Wertmaßes doch einen großen Vorteil. Mit einem bestimmten Quantum des Wertmaßgutes, z. B. 5 *K*, verknüpfen wir eine bestimmte Wertvorstellung, mit der wir rechnen — ebenso wie wir mit der Größe 10° C. eine bestimmte Temperaturvorstellung verbinden. Wie schon mehrfach betont und ja auch allgemein bekannt, vereinigt das Geld die Funktion des Tauschmittels und des Wertmaßes in sich. Da jede Wertmessung in einem hypothetischem Tausch besteht, wird sie mindenstens sehr erleichtert, wenn der Wert in einem Gute gemessen wird, gegen das alle anderen Güter regelmäßig getauscht werden. Daß die Tatsache, daß die Wertmaßfunktion sich wohl aus der des Tauschmittels entwickelt hat, keinen Grund bildet, diese heute für die wichtigere anzusehen, wurde bereits oben dargelegt[2]).

Zur Charakterisierung der Bedeutung des Wertmaßes seien einfach die Worte Philippovichs wiedergegeben, die ja auch Menger seiner Darstellung vom Gelde einverleibt hat:

„Die allgemeine Vornahme der Güterwertschätzung in Geld ist ein den gegenwärtigen Zustand der weiter vorgeschrittenen Volkswirtschaften wesentlich mitbestimmendes Moment. Sie erst ermöglicht genaue Berechnungen der Produktionskosten und des Ertrages in den einzelnen Unternehmungen und dadurch ihre genaue Vergleichung und die exakte quantitative Beurteilung des Produktionserfolges für das Vermögen des Unternehmers. Die Abschätzung aller in die Wirtschaft eingehenden oder von ihr ausgehenden Güter und Leistungen in Geld ist die notwendige Grundlage jeder Rentabilitätsberechnung und damit einer genauen Wirtschaftsführung. Sie trägt, gefördert durch den Wettbewerb der einzelnen Unternehmungen wesentlich dazu bei, das Prinzip der größten Wirtschaftlichkeit bei Führung derselben zur Herrschaft zu bringen. Sie bewirkt insbesondere eine genaue Berechnung der Preise und mathematisch genaue Veranschlagung der Gewinn- und Verlustgrenzen"[3]).

[1]) a. a. O. S. 157.

[2]) s. o. S. 511.

[3]) Grundriß der Politischen Ökonomie. 1. Bd., 8. Aufl., S. 235.

Den Wert des Wertmaßes messen zu wollen, scheint auf den ersten Blick vielleicht irrationell, etwa ebenso wie das Unternehmen, die Länge des Meters, das Gewicht des Kilogrammes zu bestimmen.

Dem ist aber nicht so. Was zunächst die Messung des subjektiven Wertes, der Wichtigkeit anlangt, die ja die Messung des Nutzens überhaupt in sich einschließt, so ist daran zu erinnern, daß, wie schon des öfteren wiederholt, die Messung des Wertes durch jedes Gut notwendigerweise ungenau und am besten der Messung der Wärmeempfindung durch das Thermometer zu vergleichen ist. Gäbe es nun ein Gut, bei dem der Wert der Einheit mit zunehmender Menge langsamer abnimmt beziehungsweise bei abnehmender Menge langsamer zunimmt als die des gebräuchlichen Wertmaßes, also ein Gut, bei dem z. B. der Wert zweier Exemplare sich weniger von dem doppelten Werte eines Exemplares unterscheidet als bei dem gegenwärtig als Wertmaß verwendeten Gute, so wäre doch dies eine Messung des Wertes und des Nutzens, die dem unerereichbaren Ideal, der Messung in abstrakten Nutzeinheiten näher kommt, und es wäre natürlich nichts dagegen einzuwenden, den Wert des Wertmaßes, also bei uns des Geldes, in diesem neuen Wertmaße zu nehmen.

Es wird aber wohl kein Gut zu finden sein, das dieser Bedingung entspricht, dessen Grenznutzen nämlich bei wachsendem Wert langsamer abnimmt als der des Geldes. Der Wert des Geldes, des Universalproduktionsmittels, aus dem ich mir alle anderen Güter erzeugen kann, nimmt natürlich mit zunehmender Menge nur ebenso langsam ab, wie der Wert aller der Güter, die das Individuum sich mit der ihm sukzessive zuwachsenden Geldmenge anschafft, und das ist langsam genug. Der Wert der Einheit jedes anderen Gutes wird mit zunehmendem Vorrat rascher abnehmen und früher oder später auf Null sinken.

Die disutility, das Ungemach der Arbeit, nimmt allerdings mit zunehmender Arbeitszeit langsam genug zu, um ein brauchbares Wertmaß abzugeben. Aber trotzdem steht sie an Fähigkeit hierzu hinter dem Gelde, dem allgemeinen Tauschmittel, weit zurück. Es fehlt erstens die Leichtigkeit der Tauschvorstellung. Wir sind weit entfernt davon, sofort sagen zu können, daß wir bereit wären, für dieses Gut eine halbe Stunde, für jenes eine Stunde arbeiten zu wollen, während wir mit einer bestimmten Geldquantität sofort eine bestimmte Wertvorstellung verbinden. Die Arbeitsunlust müßten wir erst in Geld messen, ebenso wie wir, wenn wir an ein bestimmtes Thermometer-

system, z. B. Celsius, gewohnt sind, die an einem anderen System abgelesene Temperatur erst in jenes umrechnen müssen, um damit eine lebendige Vorstellung verbinden zu können. Der Grund, aus dem gerade die Arbeit und nicht eine andere Art disutility, z. B. diejenige, die beim Ausreißen eines Haares empfunden wird, als Wertmaß vorgeschlagen wird, ist ja offenkundig der, daß die Arbeit eben doch relativ sehr oft gegen andere Güter „ausgetauscht" wird.

Es kann aber noch einen weiteren Grund dafür geben, den Wert des Wertmaßes zu messen; der Wert jedes Gutes ist in der Zeit veränderlich. Der subjektive Wert des Geldes, unseres Wertmaßes, hängt von seiner Kaufkraft, dem objektiven Tauschwerte ab. Ändert sich dieser, so ändert sich auch allgemein der subjektive Geldwert. Veränderungen in der Tauschkraft und daher im subjektiven Werte des Geldes sind besonders auffällig in Zeiten allgemeiner „Geldentwertung", Assignatenwirtschaft; doch gibt es ja immer Preisschwankungen, die sich von einer so ungeheueren natürlich nur graduell und nicht essentiell unterscheiden. Existiert nun ein Gut, das von konstanterem Wert ist als das Geld, ein Gut, in dem wir also dann die Veränderungen des Geldes messen könnten? Dasselbe gilt natürlich auch von der örtlichen Verschiedenheit des Geldwertes: Gibt es ein Gut, dessen Nutzen von Ort zu Ort weniger Verschiedenheiten aufweist als das Geld?

Auch hier kommt — wir werden der Frage übrigens sogleich bei der Messung des objektiven Tauschwertes des Geldes noch näher treten — vor allem ein Gut — in Betracht: Die menschliche Arbeit. Es läßt sich auf den ersten Blick hin mit einer gewissen Berechtigung sagen, daß die Unlust, die uns eine bestimmte Arbeitszeit, z. B. eine Stunde, verursacht, immer und überall die gleiche bleibt und daß uns die Arbeit daher ein konstanteres Wertmaß bietet als das Tauschmittel. Doch wäre demgegenüber wieder einzuwenden die Schwierigkeit, mit einer bestimmten Arbeitszeit eine bestimmte Wertvorstellung zu verbinden, auch für den, der manuell zu arbeiten gewohnt ist, da ja der Arbeitstag in der Regel als Ganzes und nicht in Teilen verkauft wird[1]). Insbesondere aber ist zu bedenken, daß die disutility der Arbeit keineswegs unveränderlich ist, sie ändert sich doch vor allem mit der Art der Arbeit, die sich ja wieder mit der Arbeitsmethode ändert und von Individuum zu Individuum, von Generation zu Generation verschieden ist.

[1]) Vgl. Böhm-Bawerk, „Der letzte Maßstab des Güterwertes." Bd. III dieser Zeitschrift.



Als objektiven Tauschwert haben wir definiert die »Kaufkraft« der Güter gegenüber dem Gelde (Böhm) oder, was das Gleiche bedeutet, »die voraussichtlichen Geldäquivalente« dieser Güter (Menger). — Was nun den objektiven Tauschwert des Geldes anlangt, so könnten wir konsequenterweise darunter die Kaufkraft des Geldes gegenüber irgendeinem Gute verstehen. Es wäre rein formell gegen eine solche Definition natürlich nichts einzuwenden. Tatsächlich versteht man aber darunter die irgendwie bemessene Tauschkraft des Geldes gegenüber allen Gütern, den „General Exchange-Value" des Geldes. Der Geldwert ist das Gesamtpreisniveau. Die Messung des Geldwertes geschieht mittels der bekannten Methoden der Indexzahlen, auf die an dieser Stelle nur halbwegs ausführlich einzugehen natürlich nicht unsere Aufgabe sein kann[1]. Es soll hier nur berührt werden, was für unseren Gegenstand von prinzipieller Wichtigkeit ist.

Wesen und Technik der Indexnummern sind ja allbekannt: Die Preise aller berücksichtigten Waren zu einem bestimmten Zeitpunkte oder innerhalb einer bestimmten Periode werden als 100 angesetzt. Diese mit 100 angesetzten Preise werden dann addiert, und aus dieser Summe wird dann ein Durchschnitt gezogen. Wir wollen gleich hier vorwegnehmen, daß uns der arithmetische Durchschnitt einzig und allein zweckentsprechend erscheint, was später noch begründet wird. Es werden also diese Preise zu einer „Total Indexnumber" summiert und dieser dann durch Division durch die Anzahl der notierten Waren ebenfalls auf 100 reduziert. Die jährlichen Preisänderungen werden perzentuell notiert, der nach jedem Jahre auf die gleiche Art, wie anfangs gewonnene Total Indexnumber, wieder durch die Anzahl der Waren dividiert; und so lesen wir an den Änderungen dieser Generalindexzahl die Änderungen des Gesamtpreisniveaus, des Geldwertes ab.

Als schematisches Beispiel wollen wir den Fall betrachten, daß wir bloß zwei Waren, A und B, durch zwei Jahre beobachten, von denen jene im zweiten Jahre um 50 Proz. im Preise steige, diese um ebensoviel falle. Die Indexzahlen hätten dann folgendes Aussehen:

[1]) Es sei hier verwiesen auf Zuckerkandl, Art. „Preis" im Handw. der Staatsw. — Edgeworth, Art. „Index Number" im Dict. of Pol. Ec. — C. M. Walsh, „The Measurement of General Exchange-Value". — Laughlin, „The Principles of Money" Kap. VI.



Jahr	Indexzahlen		Generalindexzahl	
	A	B		dividiert durch die Zahl der Waren
1.	100	100	200	100
2.	150	50	200	100

Das allgemeine Preisniveau, der Geldwert, hätte sich hiernach nicht geändert. Wie bekannt, wurde gegen diese „unweighted method“, die die Wichtigkeit der einzelnen Waren unberücksichtigt läßt, oder, richtiger gesagt, allen die gleiche Wichtigkeit beimißt (Walsh), verschiedene Einwendungen erhoben. Von den Schwierigkeiten rein technischer Natur soll hier nicht gesprochen werden. Es wurde aber insbesondere vorgebracht, es ginge doch nicht an, allen Preisen die gleiche Bedeutung beizumessen, es sei doch nicht gleichgültig, ob der Preis der Baumwolle oder der des Indigo sich ändere. Man gelangte so dazu, den Preisen der verschiedenen Waren verschiedene Wichtigkeit beizumessen, indem man ihnen Wichtigkeitsziffern, „Gewichte“ gab, insbesondere durch Berücksichtigung der Konsummengen, so daß die Preisänderungen der verschiedenen Güter die Generalindexzahl verschieden affizieren.

Nun müssen wir aber doch fragen: Warum soll denn die verschiedene Wichtigkeit der verschiedenen Güter berücksichtigt werden? — Es wird dadurch klar, daß wir nicht irgendein vages Tauschverhältnis des Geldes gegenüber den Gütern schlechthin, sondern etwas ganz Bestimmtes messen wollen, nämlich den Nutzen des Geldes, und zwar nicht seinen Grenznutzen, sondern seinen Gesamtnutzen, die total utility. Der Sprachgebrauch meint doch offenbar nichts anderes als dieses. — „Der Geldwert ist gesunken“ heißt doch, daß ich mir für eine bestimmte Geldsumme von allen Gütern, die ich brauche, heute weniger kaufen kann als früher. Streng genommen ändert sich daher der Geldwert für jedes Individuum besonders, da doch wohl kein Individuum genau die gleichen Güter in gleicher Quantität konsumiert wie ein anderes.

So kleine Verschiedenheiten aber können und müssen natürlich nicht berücksichtigt werden; wohl aber ändert sich der Geldwert für

jede Klasse besonders. Es wäre daher die Geldwertänderung für jede Klasse besonders zu registrieren und dann für das Ganze der Volkswirtschaft ein Durchschnitt zu ziehen, wie es schon John Lowe[1]) verlangte.

Die Berechnung der Geldwertänderungen für die verschiedenen sozialen Klassen hätte nach der Budgetmethode zu erfolgen (R. P. Falkner und insbesondere G. d'Avenel)

Nehmen wir an, wir hätten wieder die beiden Waren *A* und *B*, deren Preise um die Hälfte steigen beziehungsweise fallen. Jedoch würden 90 Proz. des Gesamteinkommens der zu beobachtenden Klasse für *A* und nur 10 Proz. für *B* ausgegeben werden. Die Indexzahlen würden dann im Gegensatz zu oben derartig auszusetzen sein:

Jahr	Indexzahlen		Generalindexzahl
	A	*B*	
1.	90	10	100
2.	135	5	140

Der Geldwert wäre demnach gesunken und nicht, wie nach der ersten Aufstellung, gleich geblieben. Daß diese Methode praktisch auf Schwierigkeiten stoßen mag, sei zugegeben; es mag sich in der Praxis immerhin empfehlen, statt die Budgets der einzelnen Klasen zu betrachten und aus ihnen einen Durchschnitt zu ziehen, die Wichtigkeit der einzelnen Waren nach den Konsummengen in der gesamten Volkswirtschaft zu berücksichtigen. Aber das spricht ja nicht gegen die grundsätzliche Richtigkeit der hier vertretenen Methode.

Nun wird sich allerdings auch die Konsummenge im Laufe der Zeit ändern. Für welches Jahr soll dann die Konsummenge berücksichtigt werden? Oder soll gar ein Durchschnitt der Konsummengen aller Jahre für die Bedeutung der Güter ausschlaggebend sein? Unserem Ermessen nach ist es am zweckmäßigsten, allen Berechnungen immer die Konsummengen des jeweils letzten Jahres zugrunde zu legen. Die Frage, die uns die Indexzahlen beantworteten, lautet dann: Wie hat

[1]) Vgl. Walsh a. a. O. S. 84.



sich der Geldwert geändert unter der Voraussetzung, daß alle Güter früher in derselben Quantität konsumiert worden sind wie im letzten Jahre? — Oder anders ausgedrückt: Was hätte die im letzten Jahre gekaufte Menge zu den Preisen aller früheren Jahre gekostet? (Paasche, Palgrave). — Allerdings ist richtig, daß es willkürlich ist, die Bedeutung der verschiedenen Gütermengen gerade in einem bestimmten Zeitpunkte zu berücksichtigen, aber es bestehen doch gute Gründe dafür, diese Willkür zugunsten des letzteren Zeitpunktes auszuüben, dessen Bedürfnisstand eben der aktuellste ist.

Eine weitere Streitfrage ist die, ob man zur Ermittlung der Generalindexzahl den arithmetischen oder geometrischen (oder harmonischen) Durchschnitt aus den einzelnen Warenpreisen verwenden soll. Wie ersichtlich, haben wir uns für den arithmetischen Durchschnitt entschieden, (sofern man überhaupt bei der Budgetmethode von einem gewonnenen „Durchschnitt“ reden kann). Denn wir stellten ja die Frage, wie sich die Geldsumme verändert, die man in den verschiedenen Jahren braucht, um die gleiche Gütermenge wie im letzteren Jahre zu kaufen. Und die Antwort auf diese Frage kann man nur durch die Addition der Warenpreise erhalten. Damit sind wir der außerordentlich interessanten, aber auch sehr weitläufigen Diskussion über die verschiedenen Mittel beziehungsweise Durchschnitte an dieser Stelle enthoben.

W. Lotz[1]) hat gegen die Messung des Geldwertes durch die Indexzahlen einen von Laughlin[2]) bedingungsweise ausgesprochenen Einwand aufgegriffen und scharf formuliert, nämlich, daß die Indexzahlen „bestenfalls Veränderungen der Warenpreise, schlechterdings aber nicht Veränderungen der Kaufkraft (!) des Geldes darstellen können“. Es „heißt dies, alle Preisänderungen nur dem einen Preisbestimmungsgrund Geldwert zuschreiben und alle anderen, und zwar die wichtigeren Preisbestimmungsgründe vernachlässigen .... Die Versuche von den Generalindexziffern ohneweiters die Kaufkraft des Geldes bestimmen zu wollen, sind nichts anderes als eine Wiederauffrischung der alten Quantitätstheorie, jener Theorie, die unter Vernachlässigung aller übrigen Preisbestimmungsgründe bloß die Beziehungen zwischen Geldmenge und Warenpreise berücksichtigen will“.

Dem ist selbstverständlich zu entgegnen, daß vernünftigerweise mit den Indexzahlen eben nur die Veränderungen des Austausch-

[1]) Art. „Geld“ im Wörterb. der Volksw.

[2]) a. a. O. S. 170.



verhältnisses zwischen Geld und Gütern gemessen werden können, daß man aber keineswegs durch sie etwas über die Ursache erfahren kann, welche dieses Austauschverhältnis beeinflußen; es wird mit andern Worten nur der „äußere Tauschwert“[1]) nicht der „innere Tauschwert“ durch sie gemessen. Übrigens wird wohl nach der allgemeinen Terminologie im Gegensatz zu der hier von Lotz angewendeten unter Kaufkraft des Geldes wohl immer nur der erstere und nie der letztere verstanden.

Was den Einfluß der Kosten auf den Wert des Wertmaßgutes anlangt, so gilt selbstverständlich das Kostengesetz auch für diese. Es wird dadurch, daß die Kosten im allgemeinen in diesem Gute selbst ausgedrückt werden, nicht um seine Geltung gebracht. Der Wert des Wertmaßgutes sinkt gegenüber den anderen Gütern, wenn man es für eine geringere Quantität anderer Güter herstellen kann als früher. Eine Veränderung seiner Kosten muß durchaus nicht mit einer Veränderung seiner Menge Hand in Hand gehen. Allerdings wenn das Wertmaß zugleich Tauschmittel ist, wird dies der Fall sein[2]).

Alle Konstatierungen, die wir vorgenommen haben, sind — wir wiederholen es — unabhängig davon, ob wir etwas und was wir als Wert bezeichnen. Allein wir haben bereits oben darauf verwiesen, daß beim Gebrauche des Wortes Wert oder des entsprechenden Sprachzeichens einer femden Sprache die Idee des Nutzens prävaliert. Jeder, der den Sprachgebrauch daraufhin prüft, wird dies bestätigt finden. Diesen Gedanken hat schon Jevons, wie oben gezeigt, ausgesprochen, und wir finden in der gesamten Literaturgeschichte unserer Wissenschaft immer und immer wieder, daß die meisten Schriftsteller, was immer sie unter Wert verstanden mögen wollen, oft unbewußt von dem Gedanken des Nutzwertes beeinflußt wurden.

Es ist diese Tatsache eigentlich viel zu offenkundig, als daß sie noch weiterer Erläuterungen bedürfte. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß mit der Aussage: „Das Geld ist heute weniger wert als vor 100 Jahren“ nicht die Kaufkraft des Geldes schlechthin gegenüber beliebigen Gütern gemeint ist, sondern daß damit gesagt sein soll, daß der Nutzen der Güter, die ich mir für eine bestimmte Summe Geldes kaufen kann, geringer ist als derjenige der vor 100 Jahren dafür erstehbaren Güter. Wir haben darauf hingewiesen, daß der Auf-

[1]) s. o. S. 526.
[2]) s. o. S. 528.



fassung des Tauschwertes als einer rein objektiven Tatsache doch die gleiche Berücksichtigung aller Waren bei der Zusammenstellung der Indexzahlen entsprechen würde oder ebenso die verschiedene Berücksichtigung, z. B. nach Volumen oder Gewicht wie die nach ihrer Wichtigkeit. Tauschwert oder Tauschkraft ist an sich ein rein formaler Begriff, der durch alles mögliche ausgefüllt werden kann. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Wichtigkeit der Güter wird offenbar, daß durch die Indexzahlen die Änderungen im Nutzen des Geldes gemessen werden sollen.

C. M. Walsh, der seinem ausgezeichneten Werke den Tauschwert als rein objektive Tatsache definiert und den meisten Schriftstellern eine Verwechslung zwischen „exchange-value“ und „esteem-value“ zum Vorwurf macht, sagt[1]): „In economic things the substance or material is utility or the importance we attach to things“; ebenso Laughlin, der ebenfalls unter Wert das rein objektive Austauschverhältnis versteht und doch bei der Messung des Geldwertes durch die Indexzahlen in Rechnung ziehen zu müssen glaubt „not merely the quantitative mass of goods but the satisfactions yielded by these goods“[2]).

Wenn wegen der Geldentwertung durch Münzverschlechterung im Römerreiche die Gehalte der Beamten in Getreiderationen für Mensch und Pferd, in annonae und capitus, ausbezahlt wurden, so sagen wir, daß das Getreide hier als „Wertmaß“ diente, weil sein „Wert“, d. h. sein Nutzen, konstanter war als der des Geldes; aus demselben Grunde, aus dem auch Adam Smith das Getreide allgemein als Wertmaß empfiehlt, wenn er auch noch andere Gründe daneben anführt. Diesen Sinn des Wortes „Geldwert“ haben wir auch im Auge, wenn wir sagen, daß im Hinblick auf das Sinken des Geldwertes sich der Gesetzgeber bei uns in Österreich bewogen fühlte, die strengere Strafbarkeit der Eigentumsdelikte erst von einer höheren in Geld geschätzten Grenze des Schadens als früher anzusetzen, die Grenze des Verbrechens gegenüber der Übertretung hinaufzuschieben.

Allerdings, wenn wir sagen; Geldwert bedeutet Nutzen des Geldes, so liegt die Frage sehr nahe, wer das Subjekt ist, dessen Nutzen in Frage kommt. Etwa die Gesellschaft? Es ist allerdings sehr verlockend zu sagen, daß der Preis, der für ein Ding gezahlt wird, sich nach dem Werte richtet, den die Gesellschaft diesem Dinge beilegt.

---

[1]) a. a. O. S. 73.

[2]) a. a. O. S. 548.

Wenn aber diese Aussage mehr sein soll als ein Bild, so ist sie mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen. Menger hat sich schon unzweideutig gegen die Annahme eines derartigen Wertes für die Gesellschaft, eines Gattungswertes ausgesprochen. Der Wert, „welchen die gesamten verfügbaren Güter einer Gattung für die menschliche Gesellschaft haben . . . ist nicht realer Natur, das ist: nirgends in Wahrheit zu beobachten, indem der Wert nur im Individuum und nur rücksichtlich konkreter Güterquantitäten zum Ausdrucke gelangt“ [1]).

Auch Schumpeter hat sich in, soweit kritisch, unseres Erachtens vollkommen zutreffenden Ausführungen gegen die Annahme eines „social value“ gewendet [2]), dem er aber ein noch immer ein zu großes Gebiet einräumt. Sein Einwand, die Gesellschaft habe weder Hirn noch Nerven, daher keine Empfindung im physischen Sinne und könne daher kein Bedürfnis fühlen, ist vollständig richtig, nur stimmt er schlecht zusammen mit seiner schon erwähnten prinzipiellen Perhorreszierung des „Eingehens in die Psychologie“.

Es handelt sich, wie aus der empfohlenen Methode der Indexzahlen hervorgeht, keineswegs um die Messung des Wertes für die Gesellschaft, sondern um die Änderungen der Durchschnittschätzung aller Individuen. Wenn im allgemeinen der Wert, die Kaufkraft, der Nutzen des Geldes sich geändert hat, so sagen wir schlechthin: der Geldwert hat sich geändert.

Die von vielen Schriftstellern des langen und breiten erörterte Frage, ob das Geld „Wert“ haben müsse, findet nach dem Gesagten gleichfalls leicht ihre Erledigung. Kann es einen „gemeinsamen Nenner des Wertes“ geben, einen „common denominator of value“, der selbst keinen Wert hat? Wenn auch, wie eben ausgeführt, nach unserer Ansicht mehr oder weniger allen Autoren ein einheitlicher Wertbegriff vorschwebt, wollen wir die Frage für alle in betrachtkommenden Wertbegriffe erörtern.

Es ist allerdings richtig, daß, wie Simmel [3]) ausführt, das unmittelbar verwendete Messungsmittel nicht von derselben Qualität wie das zu messende Objekt sein muß. Auch wir haben oben betont, daß alle Qualitäten nur durch Raumgroßen exakt gemessen werden können.

---

[1]) Grundsätze der Vwl. S. 109.

[2]) „On the Concept of Social Value.“ The Quarterly Journal of Economies, Vol. XXIII.

[3]) „Philosophie des Geldes“, 1. Aufl. S. 88 ff.



Simmel zieht aber daraus den Schluß, daß auch das Wertmaß, das Geld, keineswegs Wert haben müsse (im Gegensatz zu Knies der bekanntlich die Werteigenschaft des Geldes mit der Notwendigkeit der Qualitätsgleichheit von Maß und Gemessenem entschieden verfochten hat).

Zunächst sei zur Richtigstellung bemerkt, daß, wenn auch mittelbar schließlich doch jede Größe immer wieder nur durch eine Größe gleicher Art gemessen werden kann. Auch wenn die Wärme durch die Höhe einer Quecksilbersäule gemessen wird, ist die schließlich Maßeinheit, wie bereits oben berührt, eben jene Wärmemenge, welche die Quecksilbersäule um eine bestimmte Länge, einen Grad, in die Höhe treibt. — Insbesondere aber eines! Wir müssen doch immer, wenn wir ein Ding anderer Qualität als das zu messende Objekt, also meist eine Raumgröße, als unmittelbares Messungsmittel benutzen, einen Kausalzusammenhang zwischen Änderungen des Maßes und des zu Messenden erkannt haben. Wenn wir die Wärme mit Hilfe der verschiedenen Ausdehnung der Körper messen, so müssen wir vorerst wissen, daß die Wärme die Körper ausdehnt, ebenso müssen wir wissen, daß eine größere Kraft ein größeres Gewicht hebt als eine kleinere, um die Größe der Kraft hierdurch messen zu können.

Wie kommt man aber überhaupt zu der Frage, ob es ein wertloses Wertmaß geben könne? Sicher ist es das unterwertige Geld, insbesondere das Papiergeld, das diese Idee eingibt. Nun, wenn man die Funktion des Tauschmittels von der des Wertmaßes streng scheidet; wenn man einsieht, daß jedes Gut prinzipiell Wertmaß sein kann, wenn auch das Tauschmittel dazu besonders geeignet ist; daß ferner das Tauschmittel, ob es Wertmaß ist oder nicht, imstande ist, eigenen Wert zu begründen und daß dieser Wert dann ein Wert ist wie jeder andere — dann kommt man wohl gar nicht zu der Frage, ob wertloses Geld möglich ist. Allerdings bemerkt Simmel selbst[1]), daß eigentlich jeder „Substanzwert“ ein Funktionswert ist. Aber aus dieser Bemerkung wird, wie dies so oft geschieht, keine weitere Konsequenz gezogen.

Nun müssen wir uns weiters fragen: Ist es denn überhaupt denkbar, daß wir den Wert mit Hilfe eines indirekten Maßes messen wie die Wärme durch die Quecksilbersäule? Daß die Wärme die Körper

[1]) a. a. O. S. 139.



ausdehnt, können wir nur sehen und lernen, aber nicht verstehen. Hier aber, da menschliche Handlungen das Objekt der Wissenschaft bilden, können wir die Beobachtung mit der Introspektion verbinden. Daß jedes Gut, das ausgetauscht wird, Tauschkraft haben muß, ist ganz klar. Denn wenn zwei Güter gegeneinander ausgetauscht werden, hat jedes die gleiche Tauschkraft. Ebenso klar ist aber, daß ich den Nutzen und die Bedeutung eines Gutes für mich nur an einem solchen Gute messen kann, das ebenfalls Nutzen und Bedeutung für mich hat, daß ferner auch nur solche Güter ausgetauscht werden, die für die Menschen von Bedeutung sind. Daß aber die Begründung des Wertes durch die Tauschmittelfunktion gleicher Art ist, wie die durch einen anderen Gebrauch, daß das Tauschmittel wie jedes andere Gut nur als Mittel zu einem Zweck geschätzt wird, das braucht wohl nicht nochmals wiederholt zu werden. Wenn Simmel meint, es bestehe eine Beziehung zwischen Gesamtwarenmenge und Gesamtgeldquantum, die vom Werte verschieden sein könne, so ist hierauf zu entgegnen, daß diese Beziehung doch erst durch alle stattgefundenen Täusche hergestellt worden ist, und daß doch nur das getauscht wird, was Wert hat.

Wir dürfen eben nie vergessen, daß unsere Wissenschaft es mit menschlichen Handlungen zu tun hat, und daß wir daher immer ein wenig Psychologie werden treiben müssen, Psychologie allerdings nicht als Wissenschaft, sondern im Sinne von Alltagspsychologie, Anwendung der Alltagserfahrung[1]). In unserer Wissenschaft können wir eben die Dinge ganz anders verstehen als in den „Naturwissenschaften". Während in das Innere der Natur bekanntlich kein erschaffener Geist dringt, können wir auf unserem Gebiete alles verstehen im Sinne des Wortes: „Alles »verstehen« heißt alles verzeihen". Weil wir dies in den Naturwissenschaften nicht tun können, sollten wir uns hier diese freiwillige Selbstbeschränkung auferlegen?

Dann glichen wir einem sonderbaren Forschungsreisenden, der, nur aus dem Grunde, weil ihm der Eintritt in ein unbekanntes Land verwehrt ist, darauf verzichten würde, ein zweites zu erforschen. —

[1]) Vgl. die mit jedem Worte den Nagel auf den Kopf treffenden Ausführungen von Max Weber, „Die Grenznutzlehre und das psychophysische Grundgesetz" im Archiv für Sozialw. Bd. XXVII, S. 546. Insbes.: „Die Grenznutzlehre wie überhaupt jede subjektive Wertlehre ist nicht psychologisch, sondern — wenn man dafür einen methodologischen Terminus will — pragmatisch fundiert, d. h. unter Verwendung der Kategorien »Zweck« und »Mittel«".



IV. Der Geldwert und die „Staatliche Theorie des Geldes".

Die Schilderung der Stellung von Knapps Staatlicher Theorie des Geldes zur Frage des Geldwertes könnte am einfachsten durch ein unbeschriebenes Blatt geschehen. Denn die Geldtheorie des berühmten Agrarhistorikers will vom Geldwert — wenigstens in dem Sinne, in dem dieser Begriff allgemein verstanden wird — grundsätzlich nichts wissen. Wenn trotzdem diesem Gegenstand hier ein eigener Abschnitt gewidmet wird, so geschieht dies deshalb, weil Professor Knapp meint, jede Kritik seiner Theorie entspringe praktischen Erwägungen, nämlich dem horror vor dem unterwertigen Gelde, während anderseits die Staatliche Theorie auch von ausgezeichneten Praktikern[1]) nur deswegen als vollkommene Geldtheorie angesehen wird, eben weil sie wiederum das unterwertige Geld für echtes, wirkliches Geld erklärt.

In Anbetracht des berechtigten Interesses und der Aufmerksamkeit, die die Staatliche Theorie des Geldes allerorts erregt hat, scheint es uns wichtig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch diejenigen, die den Wert des Geldes als Funktionswert erklären, notwendigerweise das unterwertige Tauschmittel und Wertmaß ebenso als Geld anerkennen wie das vollwertige, und daß daher der Umstand, daß die Staatliche Theorie des Geldes das gleiche tut, für jene nicht der Grund sein kann, diese Theorie abzulehnen, und daß umgekehrt nicht jeder, der das Papiergeld theoretisch dem Metallgelde gleichstellt, schon deswegen auf die staatliche Geldtheorie schwören muß.

Knapp selbst präzisiert seine Ansicht, soweit sie auf unser Thema Bezug hat[2]), folgendermaßen:

„Nach der neuen Entwicklung ist die Zahlung nicht mehr ein Vorgang, der sich zwischen zwei Personen durch Übergabe eines Gutes im natürlichen Sinne des Wortes vollzieht. Es bestehen vielmehr Zahlungsgemeinschaften, von denen die wichtigste der Staat ist. Innerhalb dieser Zahlgemeinschaften wird der juristische Begriff der Werteinheit geschaffen. Die zentrale Leitung der Gemeinschaft ordnet an, daß gewisse bewegliche Sachen als Träger von Werteinheiten auf-

---

[1]) Vgl. die Artikel von Calligaris im „Bankarchiv".

[2]) „Erläuterungen zur Staatlichen Theorie des Geldes", Jahrb. f. Gesetzg. Verw. u. Volksw. Bd. 30, im übrigen vgl. außer dem Hauptwerke noch den Art. Knapps, „Geldtheorie Staatliche" im Handwörterb. der Staatsw., ferner seine dort zitierten Schriften, sowie seine Entgegnung auf das Referat Wiesers in den Verhandlungen des Vereines für Sozialpolitik. Bd. 132, S. 559.



gefaßt werden. Die Übergabe solcher Sachen, d. i. des Geldes, bewirkt Zahlung. Gezeichnete Stücke mit proklamatorischer Geltung sind Geld. Das Geld ist ein chartales Zahlungsmittel.“ (Chartalität bedeutet bekanntlich bei Knapp die Zahlmarkeneigenschaft des Geldes, d. h. eben die Tatsache, daß es auf Grund der staatlichen Proklamation gilt, ob es Metallgehalt hat oder nicht.) Zahlungsmittel selbst definiert Knapp als „bewegliche Sachen, die zirkulatorisch weiter gegeben werden, d. h. die weiter gegeben werden, um andere Sachen dafür anzuschaffen“. Knapp spricht also vom Gelde als „Zahlungsmittel“, definiert aber den etwas weiteren Begriff des „Tauschmittels“ und meint damit gewiß den noch weiteren Begriff des „Verkehrsmittels“. In Wahrheit aber wird seine Theorie nur der Funktion des Zahlungsmittels im engsten Sinne, d. h. des Solutionsmittels gerecht.

Nun, wenn diese Definition bloß sagte, daß nur staatlich anerkannte Verkehrs- oder Zahlungsmittel Geld zu nennen seien, so wäre müßig zu streiten, ob diese Umgrenzung des Geldbegriffes die bessere ist, oder unsere, die jedes Verkehrsmittel Geld nennt. Es wird dies, wie bereits eingangs hervorgehoben, Ansichtssache, sein.

Aber die Knappsche Definition besagt viel mehr. Sie stellt ja die Behauptung auf, daß der Wert des Geldes auf staatlicher Proklamation beruhe.

Knapp argumentiert folgendermaßen: Die metallistische Theorie, die den Wert des Geldes auf seinem Metallgehalt beruhen läßt, muß offensichtlich für jene Geldsysteme unrichtig sein, in denen die Münze mehr wert ist als ihr Stoff. Worauf beruhte der Wert des österreichischen Papier- und Silberguldens nach Aufhebung der freien Silberprägung? Konnte man sagen, daß der Gulden, wie es in seiner Definition hieß, der vierte Teil eines Pfundes Silber war, da doch der Zusammenhang mit dem Silber völlig ausgeschaltet war? Nein, sagt Knapp[1]), ein Gulden war damals jedes Zahlungsmittel, das der Staat als zulässig erklärte, um eine Schuld zu tilgen, die früher durch einen Silbergulden hätte getilgt werden müssen. Die Werteinheit ist nur nominal definiert, wird vom Staate nur als ein Namen betrachtet. Dasselbe ist nun auch der Fall bei Länder mit „geordneter Währung“. Auch hier ist die Zahlung, vom Staate aus betrachtet, nur eine nominale. Allerdings kommt als accidens hinzu, daß die Stücke mit Metallgehalt ausgestattet

[1]) Und bis hieher ist ihm völlig beizustimmen.



sind. Das mag ja nützlich sein, insbesondere mit Rücksicht auf die intervalutarischen Kurse, ist aber nicht notwendig.

Nun, diese Theorie ist als staatliche Theorie vollkommen richtig. Die Frage ist aber, ob es überhaupt eine staatliche Theorie des Geldes geben soll, oder ob man eine staatliche Theorie des Geldes geben soll, wenigstens ohne vorher bestimmte Prämissen vorauszuschicken. Eine Theorie kann man ja ablehnen, nichts bloß, weil sie etwas Falsches sagt, sondern auch deshalb, weil sie nichts oder doch zu wenig sagt. Wissen wir denn a priori, daß wir das Wesentliche des Geldes vom Staate aus sehen können, oder richtiger gesagt, vom Buchstaben des Gesetzes aus? In Wahrheit richtet sich doch der Staat nicht nur nach dem, was im Gesetze geschrieben steht, sondern auch nach Grundsätzen, die zu selbstverständlich sind, als daß man sie kodifizierte[1]).

Zu welchem Resultat gelangen wir denn, wenn wir etwa den Menschen in diesem Sinne vom Staate aus betrachten wollen. Jeder Staatsbürger, sofern er keine öffentliche Stellung bekleidet, kommt da nur als Steuerzahler oder allenfalls als Wähler in Betracht. Zwischen Ricardo, Darwin und dem erstbesten Branntweinschänker können wir von diesem Gesichtspunkte aus keinen Unterschied finden.

Wie weit läßt sich nun das Geld so vom Staate aus erfassen? Der Staat bestimmt nur, was Geld sein soll und sagt dann: Wer gestern einen Gulden schuldete, ist von heute ab zwei Kronen schuldig. Der Wert des Geldes im staatlichen Sinne wäre demnach nur die Fähigkeit als Schuldzahlungsmittel zu dienen. Dies ist allerdings eine sehr wichtige Seite des Wertbegriffes, aber doch nicht der gesamte Wertbegriff wie er allgemein gebraucht wird. Der Staat kann ja ebenso sagen: Wer sich gestern einen Gulden ausborgte, ist heute einen Kieselstein schuldig. Ebenso wie er Goldwährung mit freier Prägung einführt, kann er ja auch zur Papierwährung mit freier Prägung übergehen, er kann jedem, der ein Stück Papier von bestimmter Qualität bringt, dieses durch Aufdruck zu Geld ausprägen. In Knapps Theorie ist dies absolut nichts „abnormales“. Faßt doch der Staat die Werteinheit nur als Namen auf. Sagt Knapp doch ausdrücklich: „Wieviel von diesem oder jenem Gut ich dafür (d. h. für das Geld kaufen kann) ist dem Staate gleichgültig“.

Knapp versteht eben unter Geldwert nicht das, was gewöhnlich

[1]) Die „Staatliche Theorie“ allerdings scheint von dem Grundsatze auszugehen: Quod non est in legibus, non est in mundo.



darunter verstanden wird, nämlich die Tatsache, daß das Geld als Wert, als Gut geschätzt wird, daß es höher beachtet wird als freie Güter, als „coelum et coenum", als „Morgenrot und Gassenkot" und daß es infolgedessen anderen Gütern gegenüber eine Kaufkraft aufweist, sondern versteht darunter bloß die Fähigkeit als Solutionsmittel zu dienen [1]).

Nun ist selbstverständlich, daß, wenn die Gläubiger nur im entferntesten Grund zur Befürchtung hätten, der Staat werde den Schuldern gestatten, einen geringeren Wert zurückzuerstatten, als sie diesen geliehen, sie sich sofort Sicherungsmittel schaffen würden, z. B. durch Rückzahlung des gleichen Gewichtes Metalls. Lexis weist darauf hin, daß, als die Wogen der bimetallistischen Bewegung besonders hoch gingen, vorsichtige Gläubiger sich ausdrücklich Rückzahlung in Gold ausbedangen. Würde der Staat die Nominalität der Werteinheit wirklich walten lassen, dann wäre es aus mit der staatlichen Herrlichkeit über das Geld, und auch mit der Herrlichkeit der Staatlichen Theorie des Geldes. Denn die Menschen sind nun schon einmal so egoistisch, daß sie in den Werteinheiten ihres Geldbesitzes reale Vermögensmacht haben wollen und keinen bloßen Namen, der ja bekanntlich nur Schall und Rauch ist.

Das Geld hat eben wie jedes andere Gnt seinen aus der Nützlichkeit abgeleiteten Wert, der ebensowenig nominal ist wir der irgend eines anderen Gutes.

Damit ist aher durchaus nicht gesagt, daß der Staat auf die Kaufkraft des Geldes überhaupt keinen Einfluß habe. Diese beruht, wie oben ausgeführt wurde, auf seiner Fähigkeit, wieder als Geld angebracht werden zu können. Diese Fähigkeit hatte zu den verschiedenen Zeiten ihre verschiedenen Ursachen. Gerade so, wie bei ganz unentwickelter Wirtschaft es ein Tauschmittel überhaupt nicht geben kann (Laughlin sagt, Horden auf tiefer Kulturstufe wüßten mit dem Gelde ebensowenig anzufangen wie etwa mit Geschworenengerichten), ebenso kann der Staat erst dann in das Geldwesen eingreifen, wenn er historisch dazu berufen ist. Langsam bemächtigt er sich des Geldwesens und wieder dauert es lange bis die Chartalität sich Bahn bricht, Chartalität im Sinne der Verkehrsfähigkeit von unterwertigem Gelde. Jetzt ist allerdings die staatliche Proklamation ein Moment, das auch für den

[1]) Womit allerdings seine oben zitierte Definition der Zahlungsmittel schlecht stimmt, als: „Sachen, die weitergegeben werden, um andere Sachen dafür anzuschaffen."



Tauschwert des Geldes gar sehr in Betracht kommt, aber nicht allein. Vor allem ist außeracht gelassen das Moment der Quantität. Während die Quantitätstheorie in manchen Formulierungen den Einfluß der Geldmenge auf den Geldwert überschätzt, ignoriert ihn die Staatliche Theorie des Geldes vollkommen. Quantitätstheorie und Staatliche Theorie, anscheinend disparate Begriffe, sind also im gewissen Sinne konträre. Vermehrt der Staat die Geldmenge übermäßig, so sinkt der Tauschwert des Geldes. Dies kommt in Knapps Theorie natürlich nicht zum Ausdruck. Auf diesen Einwurf entgegnet Knapp: Die Staatliche Theorie empfiehlt keineswegs eine Assignatenwirtschaft, sie empfiehlt keineswegs, daß der Staat die Geltung seines Geldes herabsetzt, etwa indem er Stücke, die er für 10 Franken ausgegeben hat, nur mehr zum Werte von 5 Franken wieder annimmt. .... „Wenn also ununterbrochen neue Massen von uneinlösbarem Papiergelde geschaffen werden und später deren Annahme bei den Staatskassen zur vollen Geltung verweigert wird, so sind das Mißstände, die von der Staatlichen Theorie nicht einmal erwähnt, geschweige denn empfohlen werden.“ Hierauf wäre zu erwidern, daß allerdings nicht behauptet werden kann und wohl auch nicht behauptet worden ist, daß die Staatliche Theorie ein derartiges Vorgehen empfiehlt. Es ist aber ferner gar nicht notwendig, daß der Staat den Wert der Geldstücke ausdrücklich herabsetze. Dies würde wieder zunächst nur für die geschlossenen Schuldverträge von Bedeutung sein. Der Tauschwert des Geldes setzt sich ja, „wenn ununterbrochen neue Massen von uneinlösbarem Papiergeld geschaffen werden“ von selbst herab. Und daß die Knappsche Theorie dies, wie den Tauschwert des Geldes überhaupt, nicht berücksichtigt, das wird ihr vorgeworfen. Der staatliche Wertbefehl allein reicht also nicht aus, den Tauschwert des Geldes zu begründen. Die Werteinheit ist also nirgends nur nominal. Denn wäre sie dies, so hätten wir (tausch-)wertloses Geld. Und das wäre ein Unding. Je mehr Gebrauchsgüter wir zu den freien Gütern rechnen könnten, desto besser wäre es mit uns bestellt. Wie gut wäre es z. B., wenn der Boden in solcher Menge vorhanden wäre, daß dafür kein Preis gezahlt werden müßte! Doch leider ist das Nützliche meist mit der unangenehmen Seltenheit verbunden. Beim Gelde aber muß dies der Fall sein. Es liegt im Wesen des Geldes, daß es einen Preis erzielt. Ist doch sein Tauschwert zugleich seine Nützlichkeit!

Knapp behandelt aber eben nur das Solutionsmittel; und in

bezug hierauf ist der Staat als Träger der Rechtsordnung allerdings allmächtig. All das, was wir den Wert genannt haben, wird von der Staatlichen Theorie ignoriert. Ihr Schöpfer gleicht hierbei einem Geometer, der zwar die Planimetrie erschöpfend darstellt, von der dritten Dimension aber nichts wissen will, seine Konstruktionen aber doch immer auf den dreidimensionalen Raum bezieht. All die Begriffe, wie Chartalität, Wert usw. sind, auf das bloße Zahlungsmittel angewandt, leere Schemen, die nur dadurch für die Wirklichkeit Bedeutung gewinnen, daß man immer wieder unwillkürlich den „Wert" voraussetzt.

Die Tauschkraft des Geldes, bemerkt Knapp richtig, ist nichts, als die reziproke Betrachtung der Preise. Sie ändere sich, insofern sich die Preise ändern, was von Machtverhältnissen abhänge.

Auf diese Weise könnte oder müßte man die gesamte Einkommenslehre ebenso kurz abtun, da ja Lohn, Zins und Rente ebenso von Machtverhältnissen abhängen. Dies bedeutete natürlich nichts anderes als die Selbstaufhebung der gesamten theoretischen Ökonomie.

Von fast allen seinen Gegnern meint Knapp, wie schon oben bemerkt, sie seien der Staatlichen Theorie nur deshalb feindlich gesinnt, weil sie Angst hätten vor dem Papiergelde, das die Staatliche Theorie als echtes Geld, nicht als Surrogat darstellt. Eine derartige Stellungnahme nennt er eine „publizistische". Er sagt, es müsse ja niemand die Notatverfassung für die beste und für erstrebenswert halten. Man könne sich ja unter den vielen möglichen Geldverfassungen die zweckmäßigste, also auch die Barverfassung aussuchen.

Nun, aus Gründen der Utilität wurde diese Theorie hier nicht bekämpft. Praktische Fragen wurden an dieser Stelle ja überhaupt nicht berührt, und wenn man aus der hier vertretenen Ansicht praktische Konsequenzen ziehen wollte, so wären es wohl, wie gleichfalls bereits oben bemerkt, dieselben wie aus der Staatlichen Theorie.

Ist doch der antimetallistische Standpunkt lange und oft vor Knapp vertreten worden. Dieser war daher durchaus nicht im Recht, als er in der Versammlung des Vereines für Sozialpolitik während der Diskussion dem Freiherrn v. Wieser, der sich als Antimetallist bekannte, deshalb zurief: „Sie sind infiziert"! (sc. von der Staatlichen Theorie des Geldes). — Der Infektionskeim steckt vielmehr, wie wir ja gesehen haben, schon in der modernen Wertlehre, die den Metallismus viel sicherer vernichtet als die Staatliche Geldtheorie.

Allerdings verharren manche, die sonst auf dem Boden der



modernen Wertlehre stehen, trotzdem in jenem metallistischen Fetischmus, indem sie nämlich den Geldwert auf den Gebrauchswert des Geldstoffes zurückführen, dessen ökonomische Funktion als Geld demnach jedenfalls nur darin bestünde, spazieren geführt zu werden. Ebenso gibt es ja auch, wie wir sahen, Anhänger der Nutzwertlehre, welche dessenungeachtet meinen, irgendein Gut könnte als exaktes Maß des Nutzens und des subjektiven Wertes dienen.

Diesen Männern gegenüber kommt uns ein Wort in den Sinn, das jüngst Böhm-Bawerk bei anderer Gelegenheit gebraucht: Wir möchten ihre „Haltung in unserer Frage am liebsten mit der eines Feldherrn vergleichen, welcher ein ganz ausgezeichnetes Werk über Strategie verfaßt hat, aber einen einzelnen Feldzug nicht glücklich führt, und zwar gerade deshalb, weil er in der praktischen Anwendung seinen allgemeinen Ratschlägen nicht genug gefolgt ist“.

Einige Ergebnisse der Steuerüberwälzungslehre für die Steuersystematik.

Von

Walther Lotz (München).

Eine der beschämendsten Feststellungen, die der Forscher auf finanzwissenschaftlichem Gebiete macht, ist, daß die Scheidung zwischen dem, was wir wissen, und dem vielen, was wir bis jetzt nicht wissen, nicht mit der Schärfe durchgeführt wird, wie in den Naturwissenschaften und der Medizin. Eine Nachwirkung dieser Laxheit zeigt sich darin, daß die Definitionen und die Einteilung der öffentlichen Einnahmen heute noch vielfach stillschweigende Voraussetzungen enthalten, und zwar Voraussetzungen vom Standpunkte der Gerechtigkeitsideen, die nicht auf strenge Begründung Anspruch machen können. Kein Wunder, daß sich keine Übereinstimmung zeigt, wo mit Begriffen operiert wird, die nicht auf exakte Beobachtung zurückgehen und auf diese nicht zurückgehen können, weil die Materie nicht hinreichend erforscht ist, mit der man es zu tun hat. Der Anfang wissenschaftlicher Klarheit ist erst erreicht, wenn das, worüber wir etwas wissen, scharf geschieden ist, von dem, worüber wir nichts Festes wissen, und wenn auf unbekanntem Terrain nicht gebaut wird.

Zunächst muß von diesem Standpunkte aus betont werden, daß wir leider in der Finanzwissenschaft noch sehr weit heute davon entfernt sind, erfahrungsgemäß beweisen zu können, welche Wirkungen auf das Wirtschaftsleben die einzelnen Belastungen äußern, die Staat und Gemeinde den Einzelhaushalten auferlegen. Gestehen wir zu, daß es uns an exaktem Wissen über die Wirkungen der einzelnen Belastungen gebricht, so ist die erste methodisch notwendige Folgerung, daß die Systematik der öffentlichen Belastungen nicht unter Gesichtspunkten aufgestellt werden darf, die über die Wirkungen einzelner Belastungen auf die einzelnen Schichten der Bevölkerung, über die Gerechtigkeit einzelner Belastungen irgend etwas Positives aussagen. Dies bedeutet, daß zunächst eine Scheidung der Belastungen nach dem Gesichtspunkte,

wen diese Lasten angeblich treffen, methodisch so lange unmöglich ist, als wir nicht wissen, wer schließlich Träger der einzelnen Belastungen ist. Kürzer gesagt, es ist unmöglich, die Scheidung zwischen sogenannten direkten und indirekten Steuern nach dem Gesichtspunkte der Überwälzung zugrunde zu legen, sobald feststeht, daß wir über die Fernwirkung einzelner Steuern nichts Allgemeines mit Sicherheit aussagen können.

Was wir haben, ist eine sehr gute Kenntnis der Literaturgeschichte über die Frage der Überwälzbarkeit von Steuern. Seit den literargeschichtlichen Versuchen von J. Kaizl und G. v. Falck und den auch für dieses Thema wertvollen Forschungen von Robert Meyer sind zwei erstklassige Werke erschienen, die beide — unabhängig voneinander — erschöpfende Übersichten der internationalen Literatur über die Frage der Überwälzung der Steuern uns in so befriedigender Weise gegeben haben, daß es hier überflüssig ist, auf die Geschichte des Denkens über das Problem des breiteren einzugehen. Es sind dies die Schriften von Edwin R. A. Seligman, The shifting and incidence of taxation, 3. Auflage, New York 1910 und das Buch von Ch. de Lauwereyns de Roosendaele, La répercussion de l'impôt, Paris 1901. Beide Werke sind Fundgruben finanzgeschichtlicher Literatur.

Wir sehen, wie zunächst lange in Beurteilung der Frage, wen denn eine bestimmte Steuer treffe, die Lösung auf dem Wege der Deduktion versucht wird, wie dann eine Reihe von Voraussetzungen der Deduktion erschüttert werden und sich neuerdings die Gelehrten, welche an der deduktiven Methode festhalten, bemühen, feine Unterscheidungen einzuführen, z. B. ob die Nachfrage nach einem Produkte elastisch sei oder nicht, ob freie Konkurrenz in dem besteuerten Gewerbe herrsche oder eine monopolistische Organisation, ob die Produktion unter dem Gesetz des konstanten, des zunehmenden oder des abnehmenden Ertrages stehe. Die Verfeinerung in der Darstellung der angenommenen Tendenzen wird vor allem von den Vertreten der mathematischen Methode sorgsam weitergeführt. So sehr viel Scharfsinn hier entwickelt ist, so unbefriedigend sind bisher die Ergebnisse der deduktiven Methode in Bewältigung des Überwälzungsproblems. Was ist aber von induktiven Forschern inzwischen geleistet worden, um mit ihren Hilfsmitteln zu untersuchen, wen eigentlich einzelne Belastungen zum Schlusse treffen? Wir können hier einzelne sehr verdienstliche Untersuchungen nennen, die immerhin zeigen, daß auch der größte spekulative Scharfsinn nicht

a priori alle Möglichkeiten auszudenken vermochte, die das praktische Leben in der Fernwirkung von Steuern verwirklicht hat. Von den induktiven Untersuchungen über Wirkungen von Steuern und von Beseitigung von Steuern seien aus der deutschen Literatur folgende genannt:

G. Schanz. Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages. (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1882, VI Jahrgang, S. 563 ff.)

E. Laspeyres. Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, geführt an der Geschichte der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen. (Finanzarchiv 1901, XVIII Jahrgang, S. 46 ff.)

S. Schott. Die Mannheimer Brotpreise seit Aufhebung des Oktrois auf Mehl und Brot. (Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim, Nr. 10, Anfang Mai 1902.)

Ferner die bekannten Untersuchungen von Conrad und Lexis über die Wirkungen der Getreidezölle.

A. Meyer. Die deutschen Börsensteuern 1881—1900, ihre Geschichte und ihr Einfluß auf das Bankgeschäft. Stuttgart und Berlin 1902. (52. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien.)

Einiges Material zu der Frage der Überwälzung wurde auch 1903 bei der österreichischen Enquete über die Reform der Gebäudesteuer geliefert.

Speziell das Problem, wie gewisse Zölle und Verbrauchssteuern unter der Voraussetzung, daß sie den Kleinverkaufspreis steigern, auf verschiedene Schichten der Wohlhabenheit wirken, ist unter Zugrundelegung von Haushaltungsbudgets untersucht von

P. Mombert. Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. Jena 1901,

Fr. J. Neumann. Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse. Tübingen 1895, S. 255 ff;

W. Gerloff. Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts. Eine konsum- und finanzstatistische Studie. (Jahrbücher für Nat. und Stat. III F., Bd. 35, Jena 1908, S. 1 ff; 145 ff.)

Einige Untersuchungen über die Besteuerung des Zuckers, Brannt-

weines, Tabaks bringen auf Grund der Induktion noch etwas Information über Wirkungen dieser Steuern.

Aus der ausländischen Literatur fügt Seligman (a. a. O. S. 334, 336, 372, 379) einige weitere Schriften hinzu.

* * *

So wenig erschöpfend heute noch die Untersuchungen auf Grund der Erfahrung über die Wirkungen der Belastungen sind, wir wissen jedenfalls, daß es äußerst gewagt ist, die Wirkungen einer Steuer im allgemeinen a priori bestimmen zu wollen; es zeigt sich, daß die Technik einer Steuer in ihrer besonderen Ausbildung, die Technik und Betriebsverfassung der Produktionszweige, von denen zunächst eine Abgabe gefordert wird, der Stand der Konjunktur, eventuell das Maß wirksamer ausländischer Konkurrenz mitzuentscheiden pflegen, welche von den Möglichkeiten der Fernwirkung einer Steuer sich im einzelnen Falle verwirklicht. Als solche Möglichkeiten der Fernwirkung von Steuern sind bisher beobachtet: 1. Beschleunigung eines kostensparenden, technischen oder morphologischen Umwandlungsprozesses ohne Mehrbelastung der Konsumenten. 2. Preiserhöhung zunächst zu Lasten des Konsumenten, entweder offen oder in Form von Qualitätsverschlechterung versteckt; diese Preiserhöhung kann aber in Form von Absatzverringerung auf die beteiligten Produzenten und deren Arbeiter zurückwirken, sie kann ferner Lohnerhöhungen und Besoldungssteigerungen zu Lasten der Arbeitgeber oder der Steuerzahler im Gefolge haben. 3. Die Steuerlast kann wirklich auf dem Steuerzahler liegen bleiben, dann aber doch die Fernwirkung haben, daß die Nachfrage nach einzelnen entbehrlichen Gütern und Diensten mit zunehmender Steuerbelastung der bisher Kauflustigen eingeschränkt wird. 4. Es kann die Steuer auf Immobiliarerträge und Effektenkupons unter gewissen Voraussetzungen amortisiert werden, d. h. es kann der Kapitalwert der steuerpflichtigen Quelle durch die Steuer beeinflußt und der Kampf um die Steuer weitergeschoben werden auf den Zeitpunkt der Veräußerung des betreffenden Kapitals, so daß der Neuerwerber die Steuerlast nicht fühlt. 5. Es kann die sogenannte Rückwälzung einer Steuerlast eintreten, z. B. eine Belastung, die den Warenhäusern zugedacht war, in Gestalt eines von ihnen beanspruchten Preisabschlages auf die liefernden Fabrikanten geschoben werden.

Von der Meinung, daß es gewisse Steuerarten gebe, die auf dem



Steuerzahler stets liegen bleiben und nicht weitergewälzt werden können, ist heute eigentlich nur folgendes übrig geblieben: Man nimmt meist an, daß eine Erbschaftsteuer und eine jährlich auf Grund genauer Fassionen veranlagte allgemeine Einkommensteuer mit wechselnden Sätzen, allenfalls auch eine genau veranlagte bewegliche, allgemeine Vermögenssteuer am wenigsten weitergewälzt werden können; endlich daß ein Monopolist, der bereits den für ihn profitabelsten Preis durchgesetzt hat, eine Belastung durch Steuern dann nicht mehr durch weitere Preissteigerung überwälzen kann. Aber auch hier ist das Leben so reich an Überraschungen, wie man kaum bei der Deduktion sich träumen lassen würde. Bei der britischen Einkommensteuer wird z. B. ziemlich allgemein angenommen, daß sie nicht vom Steuerzahler weitergewälzt wird. Indes in dem Buche von Theodor Vogelstein, Organisationsformen der Eisenindustrie und Textilindustrie in England und Amerika, Leipzig 1910, S. 117, Anm. 1, werden Fälle mitgeteilt, in welchen Textilfabriken in Lancashire, die sich um Spareinlagen von Arbeitern bewerben, bekanntgeben, daß sie die Einkommensteuer von den zu gewährenden Zinsen auf sich nehmen wollen, also dem Gläubiger diese Last abnehmen.

Die Erkenntnis, daß es nicht angeht, die Steuern danach einzuteilen, ob der Steuerzahler sie wirklich trägt oder auf andere Personen überwälzt, ist bei allen Theoretikern, die sich mit der Frage kritisch beschäftigen, fortwährend im Zunehmen. Auch die letzte Zuflucht, daß man es auf die Absicht des Gesetzgebers ankommen lassen müsse und direkte Steuern diejenigen nennen könne, bei denen eine Überwälzung nicht vom Gesetzgeber gewollt sei, indirekte dagegen die, bei denen der Gesetzgeber die Überwälzung voraussetze und wünsche, läßt uns in der Praxis so oft im Stich, daß sie nicht als allgemein brauchbare Regel aufrecht erhalten werden konnte. Wo vielköpfige Versammlungen über Steuern beschließen, wird bekanntlich über Motive nicht abgestimmt; einige Befürworter einer Steuer versichern regelmäßig, daß sie eine Belastung der Schichten, deren Interessen ihnen am Herzen lägen, überhaupt nicht erwarteten. Wenn es sich um den Getreidezoll handelt, stimmen die einen dafür, weil er der Landwirtschaft Schutz gewähre, also auf die einheimischen Preise wirken und somit übergewälzt werden solle, die anderen, weil ihn das Ausland trage und eine Finanzeinnahme erwartet werde, wieder andere, weil dadurch die übermäßigen Gewinne der Händler verringert würden, also der Im-

porteur den Zoll trage und nicht überwälzen könne. Majoritäten kommen durch Kompromisse zustande, die den Kompromiß schließenden Parteien gehen von verschiedenen Erwartungen aus und sprechen das, was sie bestimmt, oft nicht einmal aus; auch die Regierung in ihren Motiven spricht es nicht stets aus, und die Regierungsentwürfe werden außerdem in den Parlamenten oft so gründlich verändert, daß die offizielle Begründung des Entwurfes für das schließlich zustandene gekommene Gesetz nicht mehr paßt.

Wenn weder danach, wer die Steuern wirklich trägt, noch wer sie nach Absicht des Gesetzgebers tragen soll, die Unterscheidung der Steuern vorgenommen werden kann, so ist die auf die wirkliche oder gewollte Überwälzung seit den Physiokraten basierte Unterscheidung der sogenannten direkten und indirekten Steuern unhaltbar. Die Unterscheidung kommt zwar noch in einigen gesetzgeberischen Bestimmungen und in Parteiprogrammen vor, sie ist deshalb aber finanzwissenschaftlich nicht haltbarer.

In der Wissenschaft ist die Unhaltbarkeit der Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern ziemlich allgemein neuerdings anerkannt, am überzeugendsten von Neumann motiviert. Hieraus haben Ad. Wagner und G. Cohn den Schluß gezogen, daß sich eine andere Gruppierung in Steuern auf den Erwerb, den Besitz und den Gebrauch beziehungsweise den Verbrauch des Einkommens und Vermögens empfehle. Prüft man einzelne Steuern näher auf ihre Eingliederung in diese Scheidung, so erscheint es jedoch höchst zweifelhaft, ob diese Gruppierung glücklich und empfehlenswert ist. Ad. Wagner und Cohn rechnen die Ertragssteuern zu den Steuern auf Erwerb des Einkommens; zu einem Ertragssteuersystem gehört regelmäßig eine Gebäudeertragssteuer. Im System erscheint sie als Besteuerung des aus der Verwertung der Hausnutzung dem Hauseigentümer zufallenden Erwerbes. Es sind aber alle Autoren einig, daß es Fälle gibt, in welchen bei entsprechender Konjunktur die Hausbesitzer vermögen, ihre Steuer auf die Mieter überzuwälzen. Es liegt also in den Fällen der Überwälzung der Haussteuer eine Belastung des Einkommens vor, welches die Mieter auf den Wohnungsaufwand verwenden, nicht eine Belastung des Hauszinsertrages der Gebäudeeigentümer. Man könnte also zweifelhaft sein, ob dann diese Steuer zu den Steuern auf Erwerb oder auf Gebrauch des Einkommens zu rechnen sei. Ein anderer Fall, der die Schwierigkeit dieser Systematik offenbart, liegt bei der deutschen Talonsteuer von

1909 vor. Die Besteuerung der Zinsscheinbogen wurde von ihren Befürwortern als „Besitzsteuer" charakterisiert, lassen wir dahingestellt, ob sie im Sinne Ad. Wagners und Cohns als solche anzusehen wäre. Jedenfalls hat die ostpreußische Landschaft, um den Kurs ihrer Pfandbriefe nicht zu gefährden, sich entschlossen, die von der Landschaft zu verauslagende Talonsteuer nicht den Pfandbriefgläubigern aufzuerlegen, sondern von den Pfandbriefschuldnern einzuholen, während die Aktienhypothekenbanken wenigstens bestrebt sind, bei künftigen Darlehen die Talonsteuer dem Hypothekenschuldner aufzuerlegen. Auch Stadtgemeinden haben die Talonsteuer auf sich genommen. Es ist also hier eine Belastung der Schuldner vom Gesetzgeber in gewissen Fällen unter der Firma „Besitzsteuer" erreicht worden. Soll man dies als eine Besteuerung des Einkommens beim Erwerb, Besitz oder beim Gebrauch des Einkommens oder Vermögens klassifizieren, oder versagt hier die ganze Systematik?

Ich stimme Wagner und Cohn zu, daß die Scheidung der direkten und indirekten Steuern veraltet ist, aber ich kann die vorgeschlagene neue Systematik nicht für sehr viel brauchbarer anerkennen, sondern ziehe mit Neumann (vgl. Fr. J. Neumann, Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887, S. 411 ff.) die Konsequenz, daß das einzig mögliche eine Gliederung nach dem administrativ-technischen Gesichtspunkt ist, nach dem schon früher von einigen deutschen Autoren und außerhalb Deutschlands in einer Menge von Fällen zwischen: veranlagten Steuern und tarifierten Steuern unterschieden wird.

Es wird hier auf jede Äußerung darüber bei der Systematik bewußt verzichtet, wen die Steuer trifft oder treffen soll, dagegen unterschieden, ob Register und Rollen mit Verzeichnis der Steuerpflichtigen nach irgend welchen Merkmalen der Leistungsfähigkeit angelegt werden und auf Grund der Rollen periodische Hebungen stattfinden, oder ob gelegentlich gewisser Handlungen nach einem Tarif Abgaben gefordert werden. Es würden sich danach die veranlagten Steuern oder Schatzungen gliedern in solche, die nach Merkmalen des wirklichen oder fingierten Ertrages einzelner Produktionselemente oder einer Kombination von Produktionselementen in einem Gewerbe- und Handelsbetrieb veranlagt werden (Ertragssteuern), in solche, die nach Merkmalen der Persönlichkeit oder ihres Standes veranlagt werden (Kopfsteuern, Familiensteuern, Klassensteuern), in solche, die nach Merkmalen des geschätzten Einkommens

oder Vermögens veranlagt sind (allgemeine und partielle Einkommensteuern), endlich in solche, die nach Merkmalen des Gebrauches gewisser Güter, gewisser Nutzungen und Dienste die Steuerzahler in Listen verzeichnen und zu Hebungen heranziehen (veranlagte Aufwandsteuern, z. B. Besteuerung nach dem Wohnungsaufwand).

Den veranlagten Steuern ständen dann gegenüber die gelegentlich gewisser Handlungen geforderten Abgaben: Steuern auf Verkehrshandlungen inter vivos und mortis causa, Steuern anläßlich des Grenzübergangs von Waren, endlich Steuern anläßlich der Herstellung, des Versandes und des Vertriebes von Verbrauchsartikeln.

Verzichtet man bei der Gruppierung der Abgaben auf jede Voraussage, wen die Steuer trifft oder treffen soll, und überläßt man die Betrachtung der Steuerüberwälzungsfrage bei jeder einzelnen Steuer unter Berücksichtigung von deren Technik und unter Berücksichtigung des Erwerbslebens in seiner jeweiligen Entwicklungsstufe der speziellen Steuerlehre, erkennt man endlich an, daß in einer Menge von Fällen es unsicher ist, wie die Abgabe wirkt, so scheint sich aber auch noch eine weitere Konsequenz mit Notwendigkeit zu ergeben, die bisher die deutschen Systematiker einschließlich Neumanns nicht gezogen haben: es ist dann unzulässig, den sogenannten „Steuern im engeren Sinne des Wortes“ die Gebühren und die Beiträge als etwas ganz Besonderes gegenüberzustellen. Man macht in Deutschland diese Unterscheidung nach den Gesichtspunkten, ob ein spezielles oder ein generelles Entgelt vorliege. Man sagt, bei eigentlichen Steuern wird etwas gefordert, ohne daß der Gesichtspunkt des speziellen Entgelts bei dem, was gezahlt und geleistet wird, hervortrete; bei Gebühren und Beiträgen werde der Gesichtspunkt eines besonderen Interesses, das der Pflichtige an einer öffentlichen Veranstaltung habe, beim Ausmaß seiner Leistungspflicht berücksichtigt. Wenn diese Unterscheidung überzeugend sein soll, so muß angenommen werden, daß der Pflichtige, der eine Gebühr entrichtet oder einen Beitrag zahlt, wirklich die Last entsprechend seinem speziellen Interesse trägt und nicht weiterwälzt. Sonst hat die Unterscheidung, die doch von einem Gerechtigkeitsgesichtspunkt ausgeht, keinerlei Berechtigung. Ich lasse unerörtert, daß notorisch eine Menge von Gebühren in Vergangenheit und Gegenwart nach anderen Gesichtspunkten als denen des speziellen Entgelts bemessen worden sind, und weise bloß darauf hin, daß augenscheinlich die Gebühren und Beiträge, die von rechnenden Unternehmern, z. B. von Terrain- und Baugesell-

schaften, bezahlt werden, von diesen als Spesen kalkuliert und nach Möglichkeit anderen Personen wieder aufgerechnet und belastet werden. Wenn schließlich der Mieter eines Grundstückes in seiner Miete für die Gebühren und Adjazentenbeiträge aufzukommen hat, die dem Gebäudeerbauer oder dem Vermieter unter dem Gesichtspunkt des besonderen ihm erwachsenden Vorteiles auferlegt wurden, so trifft die Last jemanden, der nicht unter dem Gesichtspunkt eines besonderen ihm erwachsenden Vorteiles, sondern unter irgend einem andern Gesichtspunkte belastet wird. Es lohnt dann aber nicht, Abgaben, die als Steuern jedenfalls wirken, den „Steuern im engeren Sinne des Wortes" als etwas ganz Besonderes gegenüberzustellen und in die Systematik ein heimliches Werturteil über die Abgabenart und deren Gerechtigkeit hineinzulegen.

Es ist also die logische Konsequenz hiervon, daß die Gebühren unter die tarifierten Steuern, und zwar unter die Steuern, die anläßlich der Inanspruchnahme behördlicher Tätigkeit oder behördlicher Einrichtungen gefordert werden, einzuregistrieren sind, die wiederkehrenden Beiträge aber unter die veranlagten Steuern. Beiträge, die in einer einmaligen Zahlung bestehen, gehören überhaupt nicht zu den ordentlichen, sondern zu den außerordentlichen öffentlichen Einnahmen. Diese Systematik bedeutet den konsequenten Verzicht, irgend etwas über die Berechtigung einer Abgabe anläßlich der Systematik auszusagen. Wer sie annimmt, verschiebt die Untersuchung, wen eine Last treffe, und damit das Urteil über die Art der Belastung auf die spezielle Betrachtung der Belastung; man arbeitet nicht mit Voraussetzungen, ehe ein Beweis erbracht ist, wie die Abgabe wirkt und ob dies überhaupt ermittelt werden kann, und man erspart sich die wenig elegante Distinktion von Steuern im engeren und weiteren Sinne des Wortes. Im wesentlichen kehrt man zu der alten Scheidung der Steuern in Schatzungen und Steuern auf Handlungen zurück, ohne die Illusion, daß mit Definitionen und Systematik etwas anderes geleistet werden kann, als daß in dem, was schon bekannt ist, unter Ausschaltung der unbekannten Momente Ordnung geschaffen wird.

Zur Frage einer internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen in der Schifflistickerei-industrie.

Zwei Gutachten, erstattet der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

I. Gutachten.

Von

Dr. Else Cronbach.

I. Einleitung.

Die im September 1908 in Luzern tagende V. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat sich in ihrer dritten Kommission mit der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit beschäftigt. Die Beratungen der Kommission waren durch von dem Bureau des Kongresses ausgearbeitete Leitsätze vorbereitet worden. Diese unterschieden zwischen Hausindustrien, die weder mit der Fabriksindustrie noch mit der Hausindustrie anderer Länder in Konkurrenz treten, solchen, die beim Absatz ihrer Erzeugnisse den Kampf mit gewerblichen Großbetrieben aufnehmen müssen und endlich Hausindustrien, die auf den Weltmarkt angewiesen sind und hier dem Wettbewerb der Industrie anderer Länder begegnen.

Für diese letzteren wurde eine internationale Regelung empfohlen, weil sie zum Teil von Verhältnissen abhängig sind, die sich der Einflußsphäre des einzelnen Staates entziehen und denen deshalb gesetzliche Maßnahmen, welche die Produktionskosten im Inlande einseitig erhöhen uud dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt vermindern, verhängnisvoll werden können.

Das Bureau hat gleichzeitig auf die Schiffliindustrie als auf eine Hausindustrie hingewiesen, die einer internationalen Regelung bedarf, und eine Denkschrift entworfen, in welcher die Notwendigkeit einer

internationalen Vereinbarung motiviert und deren Grundzüge ausgearbeitet wurden.

Die bezüglichen Vereinbarungen sollten in erster Linie zwischen der Schweiz und Vorarlberg getroffen werden, also für das große Stickereigebiet der Ostschweiz und das angrenzende Vorarlberg Geltung haben.

Die Vorschläge der Denkschrift gipfelten in folgenden Forderungen: Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und Verbot der Nachtarbeit in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens in der ganzen Schiffliindustrie; Einreihung jener Schifflistickereibetriebe, die mit zwei oder mehr Maschinen arbeiten unter die fabriksmäßigen Betriebe; genaue Anmeldung jedes Betriebes, seines Standortes und aller darin aufgestellten Maschinen zur Evidenzhaltung durch die Behörde.

Die Verhandlungen in der Kommission ergaben, daß das ursprünglich in Aussicht genommene Geltungsgebiet der Vereinbarungen viel zu eng gefaßt war. Vor allem stellte sich die Notwendigkeit heraus, auch Deutschland, das im sächsischen Vogtlande, vor allem in Plauen, eine hochentwickelte Schiffliindustrie besitzt, in eine internationale Regelung einzubeziehen. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß in Frankreich eine Schiffliindustrie vorhanden und in Amerika eine solche im Entstehen begriffen ist. Aber auch in Östereich schienen die Verhältnisse zu wenig erforscht, als daß es möglich gewesen wäre, ohne vorangegangene Erhebungen zu der Frage einer internationalen Regelung Stellung zu nehmen. In Übereinstimmung mit der Kommission über Heimarbeit faßte deshalb die Plenarversammlung des Kongresses folgenden Beschluß: „Die Delegiertenversammlung ersucht die deutsche, österreichische, amerikanische, französische und schweizerische Sektion um die Prüfung der Frage, ob der im Denkschriftsentwurf des Bureaus enthaltene Entwurf einer Regelung der Arbeitsbedingungen in der Stickerei internationalen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ländern zugrunde gelegt werden könnte. Die Sektionen sollen dem Bureau Bericht erstatten, welches entscheiden wird, ob eine Spezialkommission einberufen werden soll."

Die Verpflichtung, die den einzelnen Sektionen durch diesen Beschluß der Plenarversammlung auferlegt wurde, ist eine dreifache: Es wird sich darum handeln, zu untersuchen, ob die sozialen Verhältnisse, die sich in der Schiffliindustrie vorfinden, so ungünstige sind,

daß sie ein gesetzliches Eingreifen überhaupt notwendig machen; es wird zweitens zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen für eine internationale Regelung gegeben sind; in letzter Linie wird man sich die Frage vorlegen müssen, ob die in der Denkschrift aufgestellten Forderungen eine geeignete Basis für internationale Vereinbarungen zu bilden imstande sind.

Die sozialen Verhältnisse der Vorarlberger Stickereiindustrie bilden den Gegenstand eines speziellen Referates (siehe II. Gutachten). Die folgenden Ausführungen sollen sich darauf beschränken, das Verhältnis der Vorarlberger Stickerei zu der Stickerei anderer Gegenden Österreichs klarzulegen und die Frage der Notwendigkeit einer internationalen Regelung von allgemeinen Gesichtspunkten aus zu erörtern.

II. Produktions- und Absatzverhältnisse in der Schifflistickerei.

Die Schifflistickerei, die heute zu den wichtigsten Exportindustrien der Schweiz, Deutschlands und Österreichs zählt, ist relativ jung. Sie fand vor ungefähr 20 bis 25 Jahren in jenen Produktionsgebieten Eingang, in denen bisher die Handstickmaschine herrschend gewesen war, und sie hat diese, speziell soweit die Erzeugung von Massenartikeln in Betracht kommt, zum großen Teil verdrängt. Daneben hat sie der Stickerei ein neues und wichtiges Produktionsgebiet erobert, die Herstellung der „Ätzspitze“ oder „Luftstickerei“.

Während die Handstickmaschine in fast allen wichtigen Produktionszentren vorherrschend hausindustriell, das heißt durch Einzelsticker und im Kleinbetrieb betrieben wird, schien die Schifflistickerei ursprünglich vor allem für den geschlossenen Großbetrieb geeignet. Denn die höheren Kosten der Maschine, ihr größerer Umfang, die Notwendigkeit des mechanischen Antriebes fordern größere Räume und bedeutendere Kapitalinvestitionen als die viel anspruchslosere Handstickmaschine.

Für die Schweiz hat sich diese Annahme auch als zutreffend erwiesen: in der Schiffliindustrie der Ostschweiz überwiegt Groß- und Mittelbetrieb bei weitem.

Anders haben sich die Verhältnisse in Vorarlberg entwickelt. Hier ist die Industrie von Anfang an zum größten Teil als Klein- oder Einzelbetrieb angesetzt worden. Die Verwendung elektrischer Kraft, die selbst dem kleinsten Betrieb zugänglich gemacht werden kann, und die leichte Kreditgewährung an Einzelsticker seitens der Maschinen-

fabrikanten und lokaler Kreditinstitute erleichterten die Tendenz zum Kleinbetrieb, die gegenwärtig noch in Zunahme begriffen ist.

	Zahl der Betriebe		Zahl der Maschinen		Auf 1 Betrieb im Durchschnitt Maschinen	
	1906[1])	1909[2])	1906[1])	1909[2])	1906[1])	1909[2])
Schweiz	204	443	3437	5156	16·8	11·6
Vorarlberg	197	703	614	1301	3·1	1·8

Von den auf das österreichische Gebiet entfallenden Betrieben hatten nur 46 mit 429 Maschinen mehr als 4 Maschinen eingestellt.

Während drei Jahren ist also die Zahl der Schifflimaschinen in Vorarlberg sehr gestiegen, die durchschnittliche Betriebsgröße dagegen sehr bedeutend gesunken. In der Schweiz ist zwar gleichfalls eine Tendenz zur Abnahme der durchschnittlichen Betriebsgröße vorhanden, sie ist aber viel geringer als in Vorarlberg.

Während die Schiffliindustrie der Schweiz die Domäne des Großbetriebes, jene Vorarlbergs die Domäne des Klein- und Einzelbetriebes ist, nimmt Sachsen eine Mittelstellung ein. Gegenwärtig dürfte zwar auf die Groß- und Mittelbetriebe noch mehr als die Hälfte der Maschinen entfallen, der Kleinbetrieb ist aber in raschem Vordringen begriffen. Nach einer Zählung aus dem Jahre 1902[3]) gab es in Sachsen:

	Betriebe	Maschinen	Auf 1 Betrieb im Durchschnitt Maschinen
Schifflistickereien	1283	4423	3·5
Davon Fabrikantenbetriebe	87	1209	13·9
Lohnstickereien	1196	3214	2·7

Eine neuere Erhebung, die von dem Syndikus der Handels- und Gewerbekammer in Plauen, Dr. Dietrich, durchgeführt wurde und über die er in seinem „Gutachten über eine internationale Regelung der Arbeitszeit in der internationalen Schiffliindustrie“[4]) berichtet, bezog sich nur auf die Lohnstickereien und ergab für diese in den wichtigsten Amtshauptmannschaften, auf welche 1902 1185 Betriebe mit 3177 Maschinen entfallen waren, im Jahre 1908 eine Zahl von 2689 Betrieben

[1]) Vgl. die zitierte Denkschrift des Bureaus.

[2]) Vgl. Kellers Statistik der Schifflistickmaschinen in der Schweiz und Vorarlberg. St. Gallen 1909.

[3]) Vgl. Bruno Zeeh, Die Betriebsverhältnisse in der sächsischen Maschinenstickerei, Borna—Leipzig 1909.

[4]) Erstattet im Auftrag der deutschen Gesellschaft für Soziale Reform, 1909, als Manuskript gedruckt.

mit 5737 Maschinen. Von diesen entfielen 89·66 Proz. der Betriebe und 64·98 Proz. der Maschinen auf Betriebe mit 4 Maschinen oder weniger, während deren Anteil an der Gesamtzahl der Lohnstickereien im Jahre 1902 85·82 Proz. der Betriebe und 58·39 Proz. der Maschinen betragen hatte.

Außer in Vorarlberg findet sich in Österreich die Schiffliindustrie noch im Erzgebirge. Im Gegensatz zu den übrigen Produktionsgebieten besteht hier vorderhand keine Tendenz zur Hausindustrie, die von den Unternehmern der Gegend sehr ungünstig beurteilt wird. Leider ist eine genaue ziffernmäßige Erfassung der Industrie bei dem Fehlen einer entsprechenden Statistik nicht möglich. Die Daten der Betriebszählung vom Jahre 1902 sind viel zu veraltet, denn die Zahl der Maschinen hat auch in Böhmen in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Nach Schätzungen dürfte sich die Zahl der Maschinen in Böhmen auf rund 300 belaufen.[1])

Der Absatz vollzieht sich in zweierlei Formen, und zwar entweder direkt durch den Fabrikanten — sogenannte „Fabrikantenbetriebe" — oder durch kaufmännische Unternehmer, die die Ware in Lohnstickereien anfertigen lassen. Es ist von Dr. Dietrich mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Lohnstickerei zwar eine Form des Verlages ist, sich aber mit dem, was man gewöhnlich unter Hausindustrie versteht, durchaus nicht deckt; denn auch diese Lohnbetriebe sind zum Teil Großbetriebe. Einen deutlichen Beweis hiefür liefert die Schweiz mit ihren großen Lohnstickereien, aber auch in Sachsen besaßen im Jahre 1908 278 Lohnstickereien mit 1999 Maschinen mehr als 4 Maschinen. Dagegen kann man wohl sagen, daß in allen Produktionsgebieten die „Fabrikantenbetriebe" ihrer Mehrzahl nach Großbetriebe sind, während umgekehrt die Einzelsticker und Kleinbetriebe fast ausschließlich im Lohn arbeiten.

Sowohl in der Schweiz als in Sachsen überwiegt die Lohnstickerei. In noch viel höherem Maße gilt dies in Vorarlberg, wo die Fabrikantenbetriebe eine verschwindende Rolle spielen. Das Gros der Erzeugung erfolgt hier im Lohne, und zwar über Auftrag der großen Schweizer Firmen, die das Rohmaterial (Stickböden und Stickfäden) im Veredlungsverkehr zollfrei nach Österreich einführen, von wo die fertigen Stickereien ebenfalls zollfrei nach der Schweiz zurückgehen.

[1]) Die auf Böhmen bezüglichen Daten verdanke ich neben privaten Informationen vor allem dem Entgegenkommen der Handels- und Gewerbekammer Eger.



Fast der ganze Absatz der Vorarlberger Stickerei vollzieht sich auf diese Weise durch Vermittlung Schweizer Verleger, die die Ware dann zum großen Teil nach den Vereinigten Staaten ausführen. Nur ein relativ geringer Prozentsatz der Voralberger Produktion wird im Inlande abgesetzt, ein noch geringerer Teil direkt exportiert. Daher ist der von der Handelsstatistik im Spezialhandel ausgewiesene Export österreichischer Stickereien minimal, während der Export im Veredlungsverkehr sehr bedeutende Ziffern aufweist[1]. So wurden beispielsweise 1908 Baumwollstickereien im Werte von nur rund 1·2 Millionen Kronen im Spezialhandel ausgeführt, wozu allerdings ein nicht zu ermittelnder Betrag an Ätzstickereien kommt, der nicht getrennt, sondern mit den übrigen Baumwollspitzen gemeinsam ausgewiesen ist[2]) Dagegen betrug die Ausfuhr im Veredlungsverkehr in demselben Jahre 38·8 Millionen Kronen, davon gingen 37·8 Millionen in die Schweiz, der Rest nach England und Deutschland. Diese Ziffern enthalten nicht allein den Veredlungsverkehr mit Schifflistickereien, sondern auch mit Handstickereien, Handmaschin- und Kettenstichstickereien, auf die ein sehr bedeutender, nicht ausscheidbarer Teil des Exportes (wohl über die Hälfte) entfällt. Die große Bedeutung des amerikanischen Marktes für die österreichische Stickereiindustrie kommt infolge der indirekten Ausfuhr über die Schweiz in der österreichischen Statistik überhaupt nicht zum Ausdruck. Das Erzgebirger Produktionsgebiet nimmt auch hinsichtlich des Absatzes eine exzeptionelle Stellung ein. Die Lohnstickerei spielt höchstens in dem ziemlich geringfügigen Veredlungsverkehr eine Rolle. Der Absatz erfolgt direkt durch den Fabrikanten. Die böhmischen Betriebe arbeiten größtenteils für den inländischen Markt, von welchem sie in letzter Zeit die sächsische Konkurrenz mit Erfolg verdrängen, der Export gewinnt aber ebenfalls eine steigende Bedeutung, besonders für einzelne Betriebe, von denen einige fast ausschließlich für den Export arbeiten.

Die Erzeugnisse dieser Industrie sind sehr mannigfaltig: Weiß- oder Buntstickerei auf glattem Baumwoll- oder Leinengewebe, die als Kleider- oder Wäschebesatz oder als Blusen- und Kleiderstoffe dienen; Stickereien auf Tüll mit verschiedenen Materialien; endlich die so-

[1]) Die folgenden Daten sind der österreichischen offiziellen Statistik des auswärtigen Handels entnommen.

[2]) Die Gesamtausfuhr Österreichs in Baumwollspitzen einschließlich Ätzspitzen betrug 1908 422 *q* im Werte von 844.000 *K*.



genannte „Luftstickerei“ oder „Ätzstickerei“. Diese entsteht dadurch, daß mit einem vegetabilischen Faden, z. B. Baumwolle ein aus animalischen Stoffen — Wolle — bestehendes Gewebe (die „Luft“) bestickt wird, welch letztere später durch die Behandlung mit Säuren weggeäzt wird, während die vegetabilischen Fasern der Stickerei erhalten bleiben. Die Schweiz erzeugt alle Arten von Stickereien, Sachsen ebenfalls, wobei aber das Schwergewicht der sächsischen Industrie in der Ätz- und Tüllstickerei liegt. Vorarlberg erzeugt fast ausschließlich Weißstickerei, Böhmen hat eine ähnliche Produktionsrichtung wie Sachsen, es erzeugt zwar Weißware, ist aber in erster Linie in Luft- und Tüllstickerei leistungs- und exportfähig. Von den österreichischen Produktionsgebieten steht also Vorarlberg vor allem mit der Ostschweiz in Konkurrenz, Böhmen mit Plauen und, nur soweit Weißware in Betracht kommt, mit Vorarlberg.

* * *

Die Denkschrift des Bureaus der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erblickt in der unbestreitbaren Zunahme des Kleinbetriebes, besonders in Vorarlberg, eine sehr große Gefahr für die Absatzverhältnisse der Stickereiindustrie. Ja, sie macht die Hausindustrie, unter der die im Klein- oder Einzelbetrieb sich vollziehende Lohnstickerei verstanden wird (in welchem Sinne der Ausdruck auch in der Folge gebraucht werden soll) für die unheilvolle Krise mitverantwortlich, die die Schweizer-Vorarlberger Stickereiindustrie im Jahre 1908 so schwer heimgesucht hat und die auch für die Industrie Sachsens und Böhmens verhängnisvoll gewesen ist. In Zeiten, in welchen der Absatz im Abnehmen begriffen war, habe die Hausindustrie durch übermäßige Arbeitszeit die schon vorhandene Überproduktion noch vermehrt und durch Preisunterbietungen die Krise aufs Ärgste verschärft.

Es wird zweifellos zugegeben werden müssen, daß das starke Vordringen der Hausindustrie desorganisierend und sowohl direkt wie indirekt preisdrückend wirkt. Indirekt, weil die große Zahl der kleinen, meistens verstreuten Betriebe ein gemeinsames Vorgehen, wie z. B. eine planmäßige Einschränkung der Arbeitszeit außerordentlich erschwert und die Kontrolle getroffener Vereinbarungen fast unmöglich macht; direkt, weil der Hausindustrielle, der allein oder mit seiner Familie arbeitet, viel leichter in der Lage ist, seine Arbeit billig anzubieten

als der größere Unternehmer. Dieser wird seine Produktion lieber einstellen als sie zu Preisen festzusetzen, durch die seine laufenden Betriebsauslagen und die Löhne seiner Arbeiter nicht mehr gedeckt werden. Die Arbeiter setzen aber der Herabdrückung der Löhne einen Widerstand entgegen, der umso stärker ist, je besser sie organisiert sind. Für den Sticker, der nur mit seinen Familienmitgliedern arbeitet, entfällt diese Schranke. Der Lohn ist für ihn kein Teil der Kosten, den er auszulegen hat, sondern ein Einkommen, das er selbst bezieht, und er gibt sich deshalb selbst mit einem Hungerlohn zufrieden, wenn er sich dadurch nur überhaupt Arbeit und Einkommen sichern kann. In Gegenden, in welchen die Hausindustrie vorherrscht, pflegen daher in Krisenzeiten die Löhne viel schneller und viel stärker zu sinken als in Gegenden mit überwiegendem Großbetrieb, und zwar nicht bloß die Löhne der Hausindustriellen, sondern auch die der Fabrikarbeiter, die andernfalls durch die Hausindustriellen noch viel stärker unterboten würden.

Dieser Umstand wirkt sehr eigentümlich auf das Verhältnis der verschiedenen österreichischen Produktionsgebiete zu einander zurück. In Böhmen sinken die Stichlöhne der sehr gut organisierten Fabrikarbeiter auch in schlechten Zeiten beinahe gar nicht; sie sind nach der eigenen Angabe der Arbeiter trotz der ungünstigen Konjunktur im Jahre 1908 in den letzten Jahren fast gleich geblieben. Das individuelle Einkommen der Arbeiter ist allerdings trotzdem gesunken, und zwar durch Übergang zu schlechteren, das heißt sticharmen Mustern, bei denen das Stück schnell fertiggestickt ist und ein häufiges, zeitraubendes Ab- und Aufspannen des Stoffes den auf Grund der Stichzahl berechneten Lohn vermindert. Der böhmische Unternehmer kann seine Arbeitskosten daher höchstens durch Verschlechterung der Qualität der Artikel (eben durch Übergang zu sticharmen und weniger dicht gearbeiteten Mustern) herabdrücken und hat zur Zeit schlechten Geschäftsganges sehr stark unter der Konkurrenz Vorarlbergs zu leiden, wo die Stichlöhne rapid sinken. Der böhmische Fabrikant sucht allerdings Verluste zu vermeiden, indem er selbst seinen Betrieb einschränkt und Arbeit an Vorarlberger Sticker in Lohn ausgibt, was wieder ungünstig auf die von ihm beschäftigten Arbeiter zurückwirkt. So haben Erzgebirger Unternehmer ihre Erzeugung von Weißware, dem Stapelartikel Vorarlbergs, während der Krise fast ganz eingestellt und sich statt dessen der Vorarlberger Lohnbetriebe bedient.

Zur Zeit guter Konjunktur ist das Verhältnis dann ein umgekehrtes. Die Löhne in Böhmen bleiben ziemlich stabil, die Vorarlbergs gehen sprunghaft in die Höhe, die Konkurrenzverhältnisse verschieben sich zugunsten des Erzgebirges. Das höhere Lohnniveau Böhmens wäre allerdings in schlechten Zeiten kaum aufrecht zu erhalten, wenn Böhmen nicht auch mit einem zwar begrenzteren, aber dafür sichereren Absatz zu rechnen hätte als die für den Weltmarkt arbeitende Vorarlberger Stickereiindustrie.

Der nachteilige Einfluß der hausindustriellen Betriebsweise in Krisenzeiten kann also ohneweiters zugegeben werden; er hat aber, wie im Folgenden gezeigt werden soll, keinesfalls die entscheidende Bedeutung gehabt, die man ihm zuschreibt.

Die Erzeugnisse der Schiffliindustrie dienen als Wäsche- und als Kleideraufputzartikel. Soweit sie Wäscheartikel sind, können sie mit einer relativ stabilen Nachfrage rechnen, haben aber allerdings unter der Konkurrenz der viel haltbareren Erzeugnisse der Handmaschinenstickerei zu leiden, die, soweit bessere Artikel in Frage kommen bisher noch konkurrenzlos sind. Als Kleiderartikel sind sie dagegen Modeartikel par excellence und in ihrem Absatz von den Schwankungen der Mode abhängig. Diese Abhängigkeit wird noch dadurch verschärft, daß die Schiffliindustrie vor allem für den amerikanischen Markt arbeitet, ein sehr wenig konservatives Absatzgebiet, das neue Moden mit derselben Vehemenz akzeptiert, mit der es überwundene Moden wieder ablehnt. Die Stickereigebiete werden daher seit jeher periodisch von schweren Krisen heimgesucht, von denen die Schiffliindustrie ebenso wenig verschont bleibt, wie seinerzeit die Handmaschinenstickerei.

Dazu kommt aber noch, daß die Stickerei als Exportindustrie auch von den von der Mode unabhängigen Veränderungen der Absatzverhältnisse des überseeischen Marktes schwer in Mitleidenschaft gezogen wird. Anfang der Neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erlitt die Ausfuhr des Schweizer-Vorarlberger Stickereigebietes einen starken Rückgang infolge der Erhöhung des Stickereizolles in den Vereinigten Staaten durch den Mac Kinley-Tarif und die Ende 1893 einsetzende schwere amerikanische Wirtschaftskrise. Damals befand sich die Schifflistickerei in ihren ersten Anfängen. Die ungünstige Konjunktur traf vor allem die Handmaschinenstickerei. In der Folge hat sich der Absatz der Stickereiindustrie allerdings wieder sehr bedeutend gehoben, wenn er auch von Rückschlägen nicht verschont geblieben ist und

speziell im Jahre 1907 erreichte er eine bisher nicht geahnte Höhe. Wie weit die günstigen Absatzverhältnisse Österreich, vor allem Vorarlberg, zugute gekommen sind, geht aus den folgenden Ziffern hervor.

Es betrug die Ausfuhr Österreich-Ungarns im Stickereiveredlungsverkehr:

	Menge in Meterzentnern	Wert in Mill. Kronen
1901	13.524	26·2
1902	15.390	35·8
1903	18.382	43·0
1904	16.587	38·8
1905	17.066	40·2
1906	22.416	69·7
1907	**29.348**	**90·4**
1908	17.869	41·4
1909	23.765[1])	

Von der Ausfuhr des Jahres 1907 im Werte von 90·4 Millionen Kronen entfielen 86·3 Millionen Kronen, von den 41·4 Millionen des Jahres 1908 38·3 Millionen auf die Ausfuhr in die Schweiz. Wie stark die Ausfuhr von Schifflistickereien an der Gesamtausfuhr beteiligt war, kann leider nicht ermittelt werden. Ende 1907 trat dann ein plötzlicher Umschwung ein. Die Vereinigten Staaten wurden von einer schweren Geldkrise heimgesucht, von der sie sich fast ein Jahr lang nicht erholt haben und diese Krise wurde auch in europäischen Wirtschaftsgebieten der Anlaß einer wirtschaftlichen Depression. Die hiedurch sehr stark verminderte Nachfrage nach Stickereien kommt in den Ziffern des österreichisch-ungarischen Exportes sehr stark zum Ausdruck, denn die Menge der im Veredlungsverkehr ausgeführten Stickereien ist von 1907 bis 1908 von 29.248 Meterzentner im Werte von 90·4 Millionen Kronen auf 17.869 Meterzentner im Werte von 41·4 Millionen Kronen gesunken. Diese Abnahme der ausländischen Nachfrage ist von einem starken Preisfall der Artikel begleitet gewesen.

Ähnlich waren die Exportverhältnisse in anderen Staaten. Es betrug die Ausfuhr der Schweiz[2]) an Baumwoll- und Leinenstickereien:

	Menge in Meterzentnern	Im Ganzen Mill. Frcs.	Nach den Ver. St. v. Am. Mill. Frcs.
1906	63.039	150·7	70·1
1907	80.182	185·0	91·2
1908	71.943	151·6	60·9

[1]) Provisorische Ziffer.

[2]) Nach der Schweizer Handelsstatistik.

Die Abnahme des Exportes des Schweizer-Vorarlberger Stickereigebietes traf vor allem die Schifflistickerei, für die der amerikanische Markt von entscheidender Bedeutung ist; die Handstickerei hat unter der Ungunst der Konjunktur viel weniger gelitten.

Auch das sächsische Vogtland hatte schwer unter dem Rückgang der Konjunktur, vor allem unter dem teilweisen Verlust des amerikanischen Marktes zu leiden.

Dieser außerordentlich gesunkenen Nachfrage stand in allen Produktionsgebieten ein bedeutend erhöhtes Angebot gegenüber.

In dem Schweiz-Vorarlberger Produktionsgebiet wurden gezählt[1]):

	Schifflimaschinen	Davon in Österreich
Am 1. Mai 1906	4051	614
am 1. Jänner 1908	5813	1174
1909	6457	1301

Während rund eineinhalb Jahren (1. Mai 1906 bis 1. Jänner 1908) hat also die Zahl der Maschinen um 1762, das ist um 43·5 Proz. zugenommen. In Sachsen ist die Zahl der Schifflimaschinen in der Lohnstickerei von 1902 bis 1908 von 3177 auf 5737, das ist 80·6 Proz. gestiegen. Die Zunahme der Maschinenzahl in den „Fabrikantenbetrieben" wird von Dietrich noch höher geschätzt. Es ist anzunehmen, daß auch in Sachsen ein großer Teil dieser Zunahme auf die Jahre 1906 bis 1907 entfallen ist, wozu der steigende Absatz dieser Jahre eine bedeutende Anregung bot. In Wahrheit ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Industrie eine noch viel größere gewesen, als in diesen Ziffern zum Ausdruck kommt; denn die neu eingestellten Maschinen sind durchwegs viel länger als die alten (10 Yards und mehr statt 6 und $6^3/_4$ Yards). Außerdem findet die Schiffliautomatmaschine, die von viel größerer Leistungsfähigkeit ist als die gewöhnliche Schifflimaschine, eine immer zunehmende Verwendung.

Aus den angeführten Ziffern geht hervor, daß sich die Industrie Anfang 1908 bei einer in den letzten Jahren um 40 bis 50 Proz. gestiegenen Produktionsfähigkeit einer vielleicht um 20 bis 25 Proz. gesunkenen Nachfrage gegenüber sah. In Vorarlberg war dieses Ver-

[1]) Vgl. die Denkschrift des Bureaus.



hältnis sogar noch viel ungünstiger. Denn hier war die Zahl der Maschinen um beinahe 100 Proz. gestiegen, während der Absatz der Stickerei überhaupt um 56 Proz., der der Schifflistickerei wahrscheinlich noch mehr abgenommen hat. Es bestand daher eine sehr bedeutende Überproduktion. Die Verschärfung, welche diese durch übermäßig lange Arbeitszeiten der Hausindustriellen erfahren hat, die anfänglich vielleicht gesucht haben, durch vermehrte Arbeit die verminderten Stichlöhne auszugleichen, kann gegenüber der Zunahme der Zahl der Maschinen in allen Produktionsgebieten und allen Betriebskategorien kaum sehr ins Gewicht gefallen sein. Die krisenpolitische Wirkung eines Verbotes der Nachtarbeit, durch welche diese Mehrarbeit der Hausindustriellen auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt werden soll, darf daher keinesfalls überschätzt werden; dies umso weniger, als das erwähnte Verbot die Existenz der Hausindustrie an sich unberührt läßt und daher deren größten Nachteil, die geringe Widerstandsfähigkeit der Hausindustriellen gegen Lohn- und Preisdruck, nicht beseitigt. Ja, es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß ein Verbot der Nachtarbeit die Gefahr einer Überproduktion nicht vermindern sondern vermehren würde. Bei unbeschränkter Arbeitszeit oder bei einem individuell beschränkten Arbeitstag ist dem Sticker in Zeiten günstiger Konjunktur die Möglichkeit gegeben, durch Schichtenwechsel die Ausnutzung der vorhandenen Maschinen zu steigern und dadurch der erhöhten Nachfrage nachzukommen. Bei einem Verbot der Nachtarbeit entfällt diese Möglichkeit. Es entsteht daher in Zeiten der Hochkonjunktur ein viel stärkerer Anreiz, die Zahl der eingestellten Maschinen zu vermehren, die dann in Krisenzeiten das Arbeitsangebot erhöhen und Löhne und Preise drücken.

Diesem eventuellen Nachteile stehen aber die großen sozialpolitischen Vorteile einer Regulierung der Arbeitszeit und eines Verbotes der Nachtarbeit gegenüber, deren Bedeutung für die Gesundheit und für die dauernde Leistungsfähigkeit der Arbeiter hier nicht erst auseinandergesetzt werden muß. Würde es sich daher in der vorliegenden Untersuchung nur um den Einfluß des Verbotes der Nachtarbeit (krisenpolitisch kommt von den Vorschlägen der Denkschrift nur dieses Verbot in Betracht) auf die allgemeinen Absatzverhältnisse der Industrie handeln, so könnte man den in der Denkschrift aufgestellten Forderungen gewiß ohne weiters zustimmen. In Wahrheit

ist hiemit die Frage der Zweckmäßigkeit einer internationalen Regelung der Arbeitszeit aber durchaus nicht entschieden. Es ist vielmehr erst zu prüfen, ob und inwieweit derartige Vereinbarungen die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Produktionsgebiete zueinander verschieben.

III. Einfluß einer internationalen Regelung auf die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Schifflistickerei.

Die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung beruht auf dem Gedanken, daß die Industrien verschiedener Staaten gleichmäßig unter gewissen sozialen Übelständen leiden, die keines dieser Länder einseitig aus der Welt schaffen kann, ohne die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie auf dem Weltmarkte zu vermindern. Es ist deshalb notwendig, daß sich die Staaten vereinigen und gemeinsam oder besser in Übereinstimmung miteinander Arbeiterschutzgesetze erlassen, die, indem sie alle Konkurrenten gleichmäßig belasten, deren Konkurrenzfähigkeit in Wahrheit unberührt lassen. Eine solche Maßregel war beispielsweise das Verbot des weißen Phosphor in der Zündhölzchenfabrikation. Sind nun in der Schiffliindustrie ähnliche Verhältnisse vorhanden, handelt es sich auch hier um Übelstände, die in den verschiedenen Produktionsgebieten in gleichem Ausmaße bestehen und deren Beseitigung die Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Staaten berühren würde?

Es kann leider nicht in Abrede gestellt werden, daß dies nicht der Fall ist. Ein Verbot der Nachtarbeit und die Einbeziehung der Betriebe mit mehr als einer Maschine unter das Fabrikgesetz würde vor allem die Hausindustrie treffen. Sie würden daher jene Produktionsgebiete in ihrer Konkurrenzfähigkeit schwächen, in denen die hausindustrielle Produktionsweise überwiegt, also in erster Linie die Vorarlberger Stickereiindustrie. Für diese würden die vorgeschlagenen Bestimmungen aber auch sonst die einschneidendsten Veränderungen bedeuten, weil sie gegenwärtig weniger strengen Arbeiterschutzgesetzen unterliegt als die Industrie der anderen Staaten.

Aus der Denkschrift des Bureaus ist zu entnehmen, daß in der Schweiz alle Schifflistickereibetriebe, die mit 3 Maschinen oder mehr arbeiten, schon heute unter das Fabrikgesetz fallen. Es gilt für diese daher heute schon der 11stündige Maximalarbeitstag, das Verbot der Arbeit von Kindern vor dem vollendeten 14. Jahr und das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, jugendlichen Arbeiter und erwachsenen Männer

Für Betriebe mit 1 bis 3 Maschinen bestehen in den verschiedenen Kantonen verschiedene Vorschriften. In St. Gallen, dem wichtigsten der Schweizer Stickereikantone, auf welchen am 1. Jänner 1908 3709 Maschinen entfielen (auf Turgau 1597, Appenzell 145 usw.), besteht seit dem Jahre 1893 ein Verbot der Nachtarbeit in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh und ein Maximalarbeitstag von 11 Stunden, beziehungsweise am Samstag von 10 Stunden in allen jenen Betrieben, die mehr als zwei weibliche Personen oder die weibliche Arbeiterinnen oder Lehrmädchen im Alter von weniger als 18 Jahren beschäftigen. Da in der Schweiz der Fabrikbetrieb überwiegt, gelten dort schon heute für die Mehrzahl der Schifflistickereien jene Bestimmungen, die durch internationale Vereinbarung auf die gesamte Schifflistickerei der Vertragsländer ausgedehnt werden sollen und für St. Gallen, dem Hauptkonkurrenzgebiet Vorarlbergs, ist der Kreis der Geschützten sogar noch größer.

Was die deutschen Verhältnisse betrifft, so geht aus dem Gutachten von Dr. Dietrich hervor, daß vom 1. Jänner 1910 angefangen sämtliche Kleinbetriebe der Schifflistickerei den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen werden wie die größeren Betriebe. Es besteht also für sie schon heute ein Verbot der Arbeit von Kindern vor dem vollendeten 13. Jahr, die Beschränkung der Arbeitszeit von Kindern im Alter von 13 bis 14 Jahren auf 6 Stunden und ein Verbot der Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Hilfsarbeiter während der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Da bei jeder Maschine weibliche Hilfsarbeiter beschäftigt zu werden pflegen, kommt ein Verbot der Nachtarbeit der Frauen einem Verbot der Nachtarbeit überhaupt gleich.

In Vorarlberg wird nach Annahme des Gesetzes über die Nachtarbeit der Frauen in Betrieben, die mehr als 10 Personen beschäftigen, ein Verbot der Nachtarbeit bestehen. Für die übrigen Betriebe gilt, soweit sie Familienfremde oder Familienmitglieder gegen Lohn beschäftigen, zwar schon gegenwärtig ein Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, aber nicht ein solches der Frauen. Die regelmäßige gewerbliche Arbeit von Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren ist in fabrikmäßigen Betrieben verboten, in den übrigen Betrieben auf 8 Stunden beschränkt. Auf Familienbetriebe finden aber auch diese Bestimmungen keine Anwendung. Da in Vorarlberg die Klein- und Einzelbetriebe überwiegen, würde fast die ganze Stickereiindustrie

von den vorgeschlagenen Bestimmungen berührt werden. In einer Beziehung sind allerdings die Forderungen der Denkschrift schon heute in Österreich erfüllt. Als Motorenbetriebe unterliegen die Schifflistickereien in Österreich schon im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur der Anzeigepflicht, sondern auch der behördlichen Genehmigung der Betriebsanlage. Die Kinderarbeit soll in der Schifflistickerei im Gegensatze zur Handmaschinenstickerei eine sehr geringe Rolle spielen. Die Bobbinchen werden in der Regel vom Verleger aufgespult bezogen und von der Person eingelegt, die die sonstige Hilfsarbeit bei der Maschine leistet.

Von den in der Denkschrift vorgeschlagenen Maßnahmen kommt daher für Österreich nur dem internationalen Verbot der Nachtarbeit eine Bedeutung zu. Dieses Verbot wäre nach obigen Ausführungen für den größten Teil der Schweizer und für alle sächsischen Schifflistickereien irrelevant, weil es nur schon vorhandene gesetzliche Bestimmungen international festlegen würde. Für die Stickerei Vorarlbergs käme es aber einer einschneidenden Änderung des gesetzlichen Zustandes gleich. Das Spezialreferat über Vorarlberg gibt darüber Aufschluß, wie weit diese gesetzliche auch eine tatsächliche Änderung der bestehenden Verhältnisse nach sich ziehen würde, das heißt, wie weit in der Vorarlberger Hausindustrie gegenwärtig Überarbeit und Nachtarbeit vorhanden ist, die durch internationale Vereinbarung beseitigt würden.

Insofern aber die in der Denkschrift vorgeschlagenen internationalen Vereinbarungen die Konkurrenzverhältnisse überhaupt berühren, ist es fast ausschließlich Vorarlberg, welches mit einer Schwächung seiner Konkurrenzfähigkeit zu rechnen hätte[1]).

Darüber ist man sich in der Schweiz auch offenbar vollkommen klar. Wenn in der Denkschrift (S. 13 f.) der Anschauung Ausdruck

[1]) Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Handmaschinenstickerei. Diese ist gegenwärtig in fast allen Produktionsgebieten (mit Ausnahme von Nordböhmen und Niederösterreich, wo sie meistens fabrikmäßig betrieben wird) hausindustriell organisiert. Hier würden daher internationale Vereinbarungen, deren Kontrolle allerdings mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte, alle Konkurrenzgebiete gleichmäßig treffen und allen gleichmäßig zugutekommen. Die Voraussetzungen einer internationalen Regelung sind daher in der Handmaschinenstickerei in viel höherem Maße gegeben.



gegeben wird, daß die Schweizer Stickereifabrikanten einer Reduktion des Arbeitstages von 11 auf 10 Stunden keine Schwierigkeit in den Weg stellen würden und daß sie sich eventuell auch mit einer Einbeziehung der Einzelsticker unter das Fabrikgesetz einverstanden erklären könnten, wenn es in Vorarlberg zu einem Verbot der Nachtarbeit käme, so ist diese Behauptung seitens des Internationalen Arbeitsamtes sicher nicht ohne vorangegangene Fühlungnahme mit den interessierten Kreisen aufgestellt worden. Die Schweizer Fabrikanten setzen also das Opfer, das der Stickereiindustrie Vorarlbergs durch ein Verbot der Nachtarbeit erwachsen würde, jenem Opfer gleich, das für sie mit der Herabsetzung des Maximalarbeitstages auf 10 Stunden und der Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Einzelsticker verbunden wäre.

Daraus ergibt sich aber doch wohl von selbst der logische Schluß, daß eine internationale Vereinbarung, die nur das Verbot der Nachtarbeit und die sonstigen in der Denkschrift aufgestellten Forderungen zum Gegenstand hätte, einzig und allein die Konkurrenzfähigkeit der Vorarlberger Stickereiindustrie schwächen würde, die gegenwärtig ohnehin geringer ist als die der Industrie jenseits des Rheines. Der Vorarlberger Sticker ist technisch rückständiger als der Schweizer, er ist weniger kapitalkräftig und arbeitet daher mit schlechteren und teilweise veralteten Maschinen, er steht weniger unter der unmittelbaren Aufsicht des Ferggers, der deshalb auf die richtige Ausführung der Arbeit wenig Einfluß nehmen kann, er ist in viel höherem Maße als der Schweizer Fabrikarbeiter noch Landwirt und muß deshalb seine Arbeitskraft auf zwei Berufe verteilen, was seine technischen Fähigkeiten nachteilig beeinflußt. Aus diesen verschiedenen Gründen ist die Leistung des Schweizers der des Vorarlberger Stickers überlegen, der deshalb von einem Rückschlag der Konjunktur am ersten und stärksten betroffen wird. Ein Blick auf die Statistik bestätigt diese Behauptung.

Es betrug die Ausfuhr:

	Der Schweiz an Baumwoll- und Leinenstickereien		Österreichs im Stickereiveredlungsverkehr, im Ganzen		Davon Baumwoll- und Leinenstickereien in die Schweiz	
	q	Mill. Frcs.	*q*	Mill. Kr.	*q*	Mill. Kr.
1907 . . .	80.182	186·0	39.348	90·4	37.023	86·3
1908 . . .	71.943	151·6	17.869	41·4	16.825	38·3
Differenz .	8.239	34·4	11·479	49·0	10.198	48·0

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß die Schweiz während der Krise ihre Einfuhr von Vorarlberger Stickereien viel stärker eingeschränkt hat als der Verminderung ihres Exportes entsprach. Auch wenn man annimmt, daß ein Teil dieses Exportes aus den Lagerbeständen des Vorjahres erfolgte, die schon Ende 1907 infolge des Nachlassens der Nachfrage eine bedeutende Vermehrung erfahren haben dürften, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Vorarlberg in viel höherem Maße als die Schweiz die Kosten der Krise zu tragen hatte. Zum Teil ist dieser Umstand auf die größere Entfernung von den Verlegern zurückzuführen, die bei ungünstiger Konjunktur vor allem die Arbeiter ihrer nächsten Umgebung beschäftigen, deren Arbeit sie überwachen können und die prompter liefern als die Arbeiter entfernterer Gegenden. In erster Linie ist aber die Ursache dieser für Vorarlberg ungünstigen Situation in der geringeren Qualität der Vorarlberger Stickerei zu suchen. Die relative Rückständigkeit des Vorarlberger Arbeiters ist gewiß außerordentlich zu bedauern, aber sie ist ein Faktor, mit dem gerechnet werden muß.

Dazu kommt aber noch ein weiteres Moment. Die Stickereiindustrie Europas geht in Zukunft vielleicht schweren Zeiten entgegen. Die Schiffliautomatmaschine, eine Erfindung der jüngsten Zeit, findet in der Industrie in steigendem Maße Anwendung. Sollte es gelingen, durch eine entsprechende Änderung des Mechanismus die Automatvorrichtung den vorhandenen Maschinen anzupassen, was aber durchaus nicht sicher ist, so wird diese auch der Hausindustrie zugänglich sein und die Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Betriebskategorien zueinander nicht wesentlich verschieben. Auf jeden Fall wird die Automatmaschine aber die Leistungsfähigkeit der Industrie und dadurch die Gefahr der Überproduktion sehr bedeutend erhöhen. Die Folgen dieses technischen Fortschrittes sind heute noch nicht zu übersehen. Eine vielleicht noch größere Gefahr für die Industrie wäre der Verlust des amerikanischen Marktes. Die Vereinigten Staaten suchen die Einfuhr von Stickereien durch einen Zoll von 60 Proz. vom Werte zu erschweren, während sie anderseits in dem Tarif vom 5. August 1909 für Stickereimaschinen bis zum 1. Jänner 1911 Zollfreiheit zugestanden haben, welcher Termin wahrscheinlich noch weiter verlängert werden wird. Bisher ist das Entstehen einer amerikanischen Stickereiindustrie durch das Fehlen qualifizierter Arbeiter, in der Industrie aufgewachsener Arbeitskräfte verhindert worden. Die Automatmaschine, der den Pantographen des

Stickers durch eine Jacquardvorrichtung ersetzt, macht die Industrie von dem Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte unabhängig und räumt damit das wichtigste Hindernis einer Emanzipation des amerikanischen Marktes von der europäischen Industrie aus dem Wege.

Man wird aus diesem Grunde besonders vorsichtig sein und es vermeiden müssen, in derartig kritischen Zeiten Maßnahmen zu ergreifen, die die Leistungsfähigkeit der österreichischen Industrie schwächen könnten. Die volle Tragweite der Wirkung der in der Denkschrift vorgeschlagenen Maßnahmen — vor allem kommt das Verbot der Nachtarbeit in Betracht — ist schwer vorauszusehen. Ein Teil der Interessenten, speziell Vertreter der Fabrikindustrie, sind der wohl sehr übertriebenen Ansicht, daß sie hinreichend sein würden, um die weitere Zunahme der Hausindustrie hintanzuhalten, da deren Rentabilität vor allem auf der Möglichkeit, länger als die Fabriksindustrie zu arbeiten, beruhe. Würde diese Wirkung isoliert in Erscheinung treten können, so wäre sie in Anbetracht der nachteiligen Folgen der hausindustriellen Produktion, die im ersten Teil dieser Untersuchung ja ausführlich auseinander gesetzt worden sind, zweifellos zu begrüßen. Tatsächlich würden aber alle jene Momente, die das Entstehen künftiger hausindustrieller Betriebe verhindern, gleichzeitig die Lage der vorhandenen Hausindustriellen sehr bedeutend erschweren, ja deren Existenz vielleicht ernsthaft gefährden. Dies hätte aber in der Schiffliindustrie besonders unheilvolle Wirkungen. Während bei der Mehrzahl der anderen Hausindustrien das investierte Kapital sehr gering ist, repräsentiert das Maschinenkapital der hausindustriellen Schifflisticker einen sehr bedeutenden Wert, gleichzeitig aber einen solchen, der bei einem Ruin der Besitzer sehr schwer zu realisieren wäre; denn die Hausindustriellen arbeiten mit viel älteren und abgenutzteren Maschinen als die Fabriksindustrie, die sich deshalb kaum veranlaßt sehen würde, die freiwerdenden Maschinen zu übernehmen. Da diese zum großen Teil mit fremdem Gelde, z. B. Darlehen der Raiffeisenkassen erworben sind, würde sich die Wirkung einer Entwertung der hausindustriellen Anlagen nicht auf deren Eigentümer beschränken, sondern weitere Kreise in Mitleidenschaft ziehen.

Man wird unter diesen Umständen nur im äußersten Notfall zu Maßnahmen schreiten dürfen, deren Wirkung ungewiß ist, möglicherweise aber sehr schwerwiegend sein kann. Dies um so mehr, als es sich um die Interessen einer der wichtigsten österreichischen Export-

industrien handelt, um eine Industrie, die ganz überwiegend für den Export arbeitet und die für den Verlust des ausländischen Absatzes am inländischen Markt keinen Ersatz finden würde. Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in der sächsischen hausindustriellen Schifflistickerei ist leider so kurz (seit 1. Jänner 1910) in Kraft, daß es noch nicht möglich ist, über seine Wirkung ein Urteil zu fällen. Auf die Konkurrenzverhältnisse Vorarlbergs wird dieses Verbot Sachsens keinesfalls von Einfluß sein, da, wie schon oben erwähnt, bei der verschiedenen Produktionsrichtung der beiden Gebiete ein unmittelbarer Wettbewerb zwischen ihnen nicht stattfindet. Dagegen ist eine günstige Rückwirkung auf das böhmische Stickereigebiet nicht ausgeschlossen.

Dem nachstehenden Spezialreferat über die Vorarlberger Stickereiindustrie (siehe II. Gutachten) ist zu entnehmen, daß gegenwärtig Nachtarbeit und übermäßig lange Arbeitszeiten nur vereinzelte Erscheinungen bilden, desgleichen soll, wie schon erwähnt, die Kinderarbeit nur sehr unbedeutend sein, so daß die zwingende Notwendigkeit eines Einschreitens nicht gegeben zu sein scheint. Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, selbst wenn die Verhältnisse der österreichischen Schiffliindustrie ein gesetzliches Einschreiten notwendig machen würden, würde durch ein gemeinsames Vorgehen mit den anderen Staaten Österreich ein Einschreiten nicht erleichtert werden, da es von einem Verbot der Nachtarbeit fast allein betroffen wird.

An der geschilderten Sachlage wird auch nichts durch die Tatsache geändert, daß die ökonomischen Interessen der verschiedenen österreichischen Produktionsgebiete nicht ganz die gleichen sind, sowie dadurch, daß die böhmische Stickereiindustrie, die fabrikmäßig organisiert ist, und de facto allen in der Denkschrift vorgeschlagenen Bestimmungen unterliegt, in Krisenzeiten durch die Vorarlberger Hausindustrie unterboten wird und daher, ähnlich wie die Schweizer Fabrikindustrie, an einer Beschränkung der Arbeitszeit der Hausindustrie interessiert ist. Denn die Vorarlberger Stickereiindustrie verdient jedenfalls in dieser Frage stärkere Berücksichtigung als die böhmische. Einerseits weil dieses quantitativ viel weniger ins Gewicht fällt, anderseits weil sie sich wirtschaftlich in viel günstigerer Lage befindet als die Vorarlberger Stickerei. Sie arbeitet mit den besten Maschinen, zum größten Teil schon mit Automatmaschinen, sie wird von kapitalkräftigen Unternehmern betrieben, die den Absatz ihrer Erzeugnisse selbst in der Hand haben, sie befindet sich auch unter den vorhandenen Pro-

duktionsbedingungen in einem Stadium aufsteigender Entwicklung. Vor allem aber liegt das Schwergewicht der böhmischen Schiffliindustrie gar nicht in der Erzeugung von Weißstickerei, die der führende Artikel Vorarlbergs ist, sondern, wie erwähnt, in der Herstellung von Tüll- und Ätzstickerei, in welcher überhaupt keine Konkurrenz mit Vorarlberg stattfindet. Es liegt daher kein Grund vor, sie auf Kosten der alteingesessenen Vorarlberger Stickereiindustrie zu begünstigen.

Der vorliegende Bericht kommt daher zu folgendem Resultat:

Eine internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Schiffliindustrie in der von der Denkschrift vorgeschlagenen Form wäre von sehr geringem Einfluß auf die allgemeinen Absatzverhältnisse der Industrie und auf die Preisbildung der Erzeugnisse derselben auf dem Weltmarkte. Sie wäre nicht imstande, eine Überproduktion in Krisenzeiten zu verhindern, denn diese ist nur zum kleinsten Teil eine Folge der übermäßigen Arbeitszeit. Ihre Ursachen sind vielmehr in Verschiebungen der internationalen Nachfrage und in der unverhältnismäßig großen Vermehrung der Maschinen in Zeiten günstiger Konjunktur zu suchen. Bei der Ungleichheit der bestehenden Produktionsverhältnisse würden die verschiedenen Staaten von einem Verbot der Nachtarbeit sehr ungleichmäßig getroffen werden. Die wirtschaftlichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Maßnahmen wären in allererster Linie von der Vorarlberger Stickereiindustrie zu tragen.

Damit entfallen jene Voraussetzungen, die ein gemeinsames Vorgehen verschiedener Staaten auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung notwendig und wünschenswert machen.

Vom österreichischen Standpunkte aus muß daher die vorgeschlagene internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Schiffliindustie abgelehnt werden.



II. Gutachten.

Von

Prof. Dr. Karl Drexel,

Reichsrats- und Landtagsabgeordneter.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz veröffentlichte 1908 einen „Entwurf einer Denkschrift über eine internationale Regelung der Arbeitsbedingungen in der Schifflistickerei der Ostschweiz und Vorarlbergs". Die Tendenz des Entwurfes ging dahin, die Arbeitsverhältnisse in der Schifflistickerei der beiden genannten Länder, und zwar sowohl in der Fabrik als auch im Hausbetriebe, annähernd gleichartig gesetzlich zu regeln, wobei aber der Hausindustrie etwas mehr Spielraum in der Ausnutzung der gestatteten Arbeitszeit bewilligt werden sollte.

Schon die ersten Verhandlungen über diesen Entwurf zwangen zur Erweiterung des in Aussicht genommenen Geltungsgebietes der Vereinbarungen, da die Schifflistickerei auch außerhalb der Schweiz und Vorarlbergs verbreitet ist (z. B. Böhmen, Sachsen), die Berücksichtigung nur der zwei genannten Länder daher eine Einseitigkeit bedeuten würde. Immerhin aber ist Vorarlberg vor allem das Land, in welchem die Schifflistickerei hausindustriell beziehungsweise im Kleinbetriebe vorkommt. Mit Vorarlberg allein beschäftigt sich das folgende Referat.

Vorerst sei darauf hingewiesen, daß jede internationale Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse in der Schifflistickerei nebst deren sozialpolitischen Charakter auch den Interessengegensatz zwischen Fabrik und verlegtem Kleinbetrieb berührt und die Konkurrenzverhältnisse zwischen den Großbetrieben der Schweiz und der Hausindustrie Vorarlbergs verschieben kann. Ja vielleicht mögen gerade diese letzteren Momente eine gewisse Rolle dabei spielen, wenn eine Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse in der Schifflistickerei der Schweiz und Vorarlbergs angestrebt wird.

Wenn auch manche Erscheinungen in den Arbeitsverhältnissen

der Schifflistickerei bedauerlich sind und Abhilfe verlangen, so muß man doch sagen, daß andere Gebiete viel notwendiger und erfolgreicher international behandelt werden könnten. Und wenn man schon das Gebiet der Stickerei als Objekt wählt, so würde die Handmaschinenstickerei viel mehr Anlässe für eine Arbeiterschutzgesetzgebung bieten, als die Schifflistickerei. Daß gleichwohl die letztere in Verhandlung gezogen wurde, ist eben dadurch erklärlich, daß dabei auch der Wettbewerb zwischen Fabrik und Kleinbetrieb von Einfluß war.

Zweifellos besteht zwischen diesen beiden Betriebsformen ein tiefgehender Gegensatz. Die Schweiz ist der Sitz der großen Stickereifabriken. Hier sind die großen Exporthäuser gleichzeitig meistens auch Besitzer großer Schifflifabriken. Nur wenige Häuser arbeiten ausschließlich mit Hausstickern. Das Gegenteil ist in Vorarlberg der Fall. Exporthäuser, die sich an Kapitalkraft mit schweizerischen messen können, fehlen hier. Dann aber hat die Schifflimaschine als Einzelbetrieb eine bedenklich starke Vermehrung gefunden. Der Vorarlberger Exporteur und Fergger erlangte so Arbeitskräfte, ohne gezwungen zu sein, eigene Kapitalien zu investieren.

Daß gerade in Vorarlberg der Einzelbetrieb sich so mehrte, hängt mit verschiedenen Umständen zusammen. Vor allem sah sich ein Teil der Handsticker in seiner Existenz gefährdet und ging daher von der Hand- zur Schifflimaschine über, die besonders in den ersten Jahren viel reichlicheren Arbeitsverdienst bot. Fabrikanten und Fergger unterstützten in ihrem Interesse oft diesen Übergang auch finanziell, um sich Arbeitskräfte zu sichern. Zudem haben fast alle Stickerorte schon längst elektrische Kraft, was den Einzelbetrieb ungemein förderte.

So sind von den 1303 Schifflimaschinen, die im Jahre 1909 in Vorarlberg gezählt wurden, 530 im Einzelbetriebe, 190 zu zweit, 63 zu dritt im Betriebe.

Um die Bedeutung der ganzen Frage zu erfassen, muß man in Betracht ziehen, daß jede solche Maschine durchschnittlich 10.000 Frcs. kostet, und daß deren außerordentliche Länge eigens gebaute Lokalitäten verlangt. In diesen Betrieben liegt also ein großes Vermögen, große schöne Ortschaften leben davon und jeder Eingriff in die Existenzbedingungen dieser Betriebe muß mit großer Vorsicht überlegt werden. Dies um so mehr, als die Vorarlberger Einzelsticker ohnedies einen harten Stand der Fabrik gegenüber haben und man fast behaupten

kann, daß, falls die Fabrik die Zukunft erobern sollte, der größere Teil der Vorarlberger Einzelsticker wirtschaftlich vernichtet und in den meisten Fällen nicht bloß der Arbeitslosigkeit, sondern dem vollständigen Zusammenbruch ihrer wirtschaftlichen Existenz verfallen würde.

Die Maschine verlangt durchschnittlich zur Bedienung 3 Personen: den Sticker, die Nachseherin, den Füller. Für gewöhnlich besorgt das Nachsehen ein Mädchen, das Füllen der Schiffchen wird bald von Mädchen oder auch jungen Burschen besorgt. Der Sticker selbst ist dabei natürlich die Hauptperson, von ihm hängt es in erster Linie ab, wie die Arbeit ausfällt. Es gibt wenige Maschinen auf dem großen Gebiete der Technik, welche so wie die Schifflimaschine, so lange sie laufen, konstant die volle Aufmerksamkeit des Arbeiters in Anspruch nehmen. In bezug auf körperliche Anstrengung hat die Schifflimaschine, die motorisch betrieben wird, den Arbeiter vollständig entlastet im Vergleich zur Handmaschine, wo Hand- und Fußmuskel ziemlich in Anspruch genommen werden. Dagegen wird bei der Schifflimaschine das Auge sehr angestrengt und der Arbeiter muß mit Vermeidung jeder Unaufmerksamkeit suchen, dem Takte der Maschine folgend, genau der Zeichnung entsprechend, Stich für Stich den Pantograph zu führen. Macht er eine Fahrung falsch, so wird auf der ganzen Linie Stich für Stich der Fehler zum Ausdruck kommen. Manches Übersehen kann hier unter Umständen die Arbeit einer ganzen Stunde wertlos machen und ihn überdies noch mit den Kosten an Stoff und Garn belasten. Die Muster und Zeichnungen wechseln ständig und so oft er eine neue Arbeit beginnt, muß er sich klar werden, nach welchen Regeln er die Zeichnung durchsticken will. Es leuchtet sofort ein, daß von der Ausbildung des Stickers, von seiner Qualifikation sehr viel abhängt; aber auch der ganz tüchtige Sticker wird oft vor eine neue Arbeit gestellt, die er nie gesehen, die er nie mit einem andern besprochen hat, welche eine schwere Lösung beinhaltet und bezüglich welcher ganz tüchtige Sticker uneins sind, auf welche Art sie am besten gearbeitet wird. Dabei kommt in Betracht, daß das Musterblatt durchaus nicht immer korrekt gezeichnet ist, unsolide Geschäfte haben manchmal zu wenig Stiche in demselben, so daß der Sticker zusehen muß, wie er die Stickerei ausführt, daß die Arbeit sich schließlich sehen lassen kann. Für diese Mehrstiche wird er nicht bezahlt, gibt er sie aber nicht hinein, so sieht die Arbeit schlecht aus.

Bevor der Sticker also beginnt, muß er sich bei Durchsicht des Musters klar werden, wie er die Arbeit ausführt. Fängt er an falscher Stelle an, so gibt es später kein zurück mehr; manche Zeichnung hat aber nur einen einzigen Punkt, wo man richtig anfängt, um überall hinzukommen, ohne verbotene Brücken schlagen zu müssen.

Es wird nun der Stoff auf die Maschine gespannt. Auch dieses Geschäft verlangt volle Aufmerksamkeit. Die Stickerei muß genau dort angebracht werden, wo der Auftraggeber das Zeichen angebracht hat; da der Stoff aber auf Walzen scharf gespannt werden muß, gibt es manchmal ein Verziehen des Stoffes, das unter Umständen die ganze Arbeit wertlos macht. Die Maschine selbst spricht aber auch noch ein wichtiges Wort mit. Weist sie einen Fehler auf, sitzen die Bohrer nicht gut oder sind sie stumpf geworden, was auch bei den Nadeln der Fall sein kann, so sieht man nachher den Fehler begreiflicherweise in der Stickerei. Der richtige Sticker muß daher auch seine Maschine gut kennen, muß auch ein Stück Monteur sein.

Die erste Hilfskraft besorgt das Nachsehen. Von ihr verlangt man ebenso ständige Aufmerksamkeit wie vom Sticker. Sie muß ständig die 10 Meter lange Maschine im Auge behalten und zwar speziell die Nadelreihen. Ist eine Nadel gebrochen, der Faden gerissen oder ausgegangen, so muß ihr aufmerksames Auge das sofort beobachten, läßt sie aus und arbeitet der Sticker weiter, so weist natürlich die Arbeit nachher Lücken auf, die mühsamer und mit Auslagen von der Nachstickerin ausgebessert werden. Ist dem Sticker ein Fehler passiert in der Führung oder hat er etwas übersehen, ist die Nachseherin in erster Linie berufen, ihn möglichst rasch darauf aufmerksam zu machen. Schweigt sie, bemerkt sie nichts, so arbeitet der Sticker weiter in der Meinung, es sei alles in Ordnung, und er wird so doppelt geschädigt. Eine zweite Hilfskraft beschäftigt sich mit dem Füllen der Schiffchen, die ganz ähnlich sind denen der gewöhnlichen Nähmaschine. Von ihrem Fleiße und auch Verständnis hängt es ab, ob das Bobinchen richtig sitzt und mit der richtigen Spannung den Faden festhält. Ist dieser zu locker, dann gibt es „Nester“, hält ihn die Feder zu fest, reißt er. Eine Person kann sehr leicht die Schiffchen für eine Maschine besorgen; es werden dazu meistens junge Leute, Knaben oder Mädchen verwendet; sehr geübte und fleißige Füller sind imstande, die Schiffchen für 2 Maschinen nebeneinander zu füllen.

Übersichtstabelle der Schifflistickerei-Betriebe

Ort	Anzahl der Be-						
	1	2	3	4	5	6	7
Altach	52	7	2	—	—	1	—
All	5	—	—	—	—	—	—
Andelsbuch	1	—	—	—	—	—	—
Bezau	1	1	—	—	—	—	—
Bludesch	—	—	—	—	—	1	—
Braz	—	2	—	—	—	—	—
Brand	1	—	—	—	—	—	—
Bregenz	3	1	—	—	—	—	—
Dornbirn	14	—	—	—	—	—	—
Egg	8	2	—	—	1	1	—
Frastanz	2	—	—	—	—	—	—
Götzis	17	9	2	—	—	3	1
Höchst	12	5	1	1	—	—	—
Hohenems	23	8	—	2	—	—	—
Hard	15	1	—	1	—	1	—
Kemmelbach	9	2	1	1	—	—	—
Klaus	23	5	—	—	—	—	—
Lustenau	173	20	8	4	2	2	1
Lauterach	21	5	2	—	—	1	—
Lingenau	1	—	—	—	—	—	—
Nenzing	3	—	—	—	1	1	—
Rankweil	8	5	2	1	2	1	2
Röthis	6	1	—	—	—	—	—
Sulz	3	2	1	1	—	—	—
Sateins	13	3	—	1	1	1	—
Schwarzach	9	2	1	—	—	—	—
Schlins	—	—	—	1	—	—	—
Schruns	1	—	—	—	—	—	—
St. Anton	1	1	—	—	—	—	—
Wolfurt	89	11	—	2	2	—	—
Weiler	11	2	1	—	—	—	—
Schwarzenberg	1	—	—	—	—	—	—
Schoppenau	9	—	—	—	—	—	—
Summe	530	95	21	15	9	13	4

Vorarlbergs nach Kellers Statistik 1909.

triebe mit . . . . Maschinen.										Zahl der Maschinen
8	9	10	12	13	15	16	18	35	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66
—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	77
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	65
—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
—	1	1	2	1	—	—	1	—	1	397
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	59
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	81
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	146
2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	46
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
4	3	5	3	3	1	1	1	1	1	1303

Ist ein Stück Stoff bestickt, so wird es von der Maschine heruntergegeben. Das ist für den Sticker meistens eine Pause, da diese Arbeit von den Hilfskräften leicht besorgt wird; beim Aufspannen freilich sollte er dabei sein.

Die Ware übernimmt der Sticker. Entweder wird sie ihm vom Fergger (Faktor) oder Exporteur ins Haus gebracht oder aber er holt sich die Arbeit selbst. Letzteres ist besonders dann der Fall, wenn Arbeitsmangel herrscht und die Nachfrage nach Arbeit die Fergger nicht zwingt, Abnehmer für ihre Arbeit zu suchen.

Auch die Buchführung verlangt einige Zeit, denn der Sticker muß genau notieren, wann er die Arbeit übernommen, wann er sie abgeliefert hat, wie viel Stiche er gemacht, wie viel Lohn er zu bekommen hat, abgesehen von außergewöhnlichen Bedingungen.

Das alles nimmt natürlich Zeit in Anspruch; er kann dies nicht etwa nach der Arbeit machen, sondern dann, wenn der Fergger zu ihm kommt oder wenn er Arbeit holen geht.

Der Sticker besitzt meist aber auch noch ein Stück Boden oder Grund mit einem kleinen landwirtschaftlichen Betriebe. Alle einsichtigeren Männer raten dem Vorarlberger Sticker, seinen landwirtschaftlichen Besitz ja nicht aufzugeben. Daraus folgt aber, daß er zeitweilig die Maschine stehen lassen muß, um die landwirtschaftliche Arbeit zu besorgen. Auch die kleine Stallung verlangt meist jeden Tag einige Zeit.

Eine Schiffchenmaschine kostet durchschnittlich über 10.000 Francs. Es ist begreiflich, daß das für fast alle Stickerfamilien ein großes Kapital bedeutet; bei Bezahlung der Maschine muß der Sticker nicht bloß sein meist kleines Vermögen riskieren, seinen Besitz, der meist schon Hypotheken trägt, die ihn bis zum äußersten belasten, sondern ein größerer Teil der Kaufsumme wird überdies von einem Fabrikanten, Fergger, oft auch von der Maschinenfabrik kreditiert; manchmal unter sehr harten Bedingungen, meist der grundsätzlichen, daß die Maschine fremdes Eigentum bleibt, bis sie abgezahlt ist und der Bedingung, ausschließlich für den Geldgeber zu arbeiten, was auch meist am härtesten drückt.

Der Lohn des Arbeiters wird nach Stichen berechnet. Seine Tendenz muß daher sein, eine möglichst große Anzahl von bezahlten Stichen im Tage zu erzielen. Allzugroße Hast wird aber verhindert durch die Gefahr schlechte Arbeit zu leisten, die dann gar nicht, oder nur mit großen Abzügen vom Auftraggeber übernommen wird. Ist der Geschäftsgang gut, der Stichlohn hoch, so besteht natürlich die

Neigung, diese gute Zeit möglichst auszunützen, da eine reiche Erfahrung dem Sticker Verständnis beigebracht hat für den Wechsel der Saison und für die sprunghaften Marktverhältnisse, die zuweilen ganz abnorm steigen, um dann durch eine äußerst scharfe Krisis manchmal schnell, manchmal allmählich abgelöst zu werden. Der Sticker muß das Bestreben haben, seine Maschine zu amortisieren, denn nach mehreren Jahren schon zeigen sich Defekte und die ständig auftretenden Erfindungen lassen ihn nie von der Furcht frei werden, es könnte seine Maschine, die seine Existenz bedeutet, fast ganz entwertet und konkurrenzunfähig gemacht werden.

Als 1906 und das folgende Jahr eine außerordentlich günstige Geschäftslage war, gab es gewiß starke Überschreitungen einer vernünftigen Arbeitszeit. Manche Kräfte wurden weit über das Maß angestrengt, es wurden in manchem Betriebe Tag- und Nachtschichten eingeführt, indem der Bruder oder ein Bekannter des Stickers die Fabrik verließ und mit diesem die 24 Stunden des Tages teilte. Gegen diese Form des Betriebes läßt sich eigentlich nicht gar zu viel einwenden. Jede dieser 2 Gruppen — ein Sticker mit 2 Hilfskräften — übernahm je 12 Stunden; in diese Zeit fallen aber auch die notwendigsten Pausen, so daß die wirkliche Arbeitszeit nicht einmal 10 Stunden erreichte. Die übrige Zeit gehörte vollständig der Ruhe und konnte um so mehr ausgenützt werden, als die Arbeiter ja im selben Hause wohnten. Diese Betriebsform treffen wir aber nur in der ganz guten Zeit. Die Maschine amortisierte sich rascher und brachte wirklich sehr guten Verdienst. Dabei hatte sie den Vorteil, daß bei der folgenden Krisis der eine Sticker wie der andere Arbeit suchte und so doch verhindert wurde, daß mehr Maschinen still stehen mußten. Kommt nämlich eine Hochsaison, so kann man in den Stickerorten ein fast fieberhaftes Drängen nach Maschinen beobachten. Die Fabriken können nicht genug liefern, man wagt alles und überzahlt die Maschinen. Heute noch leiden wir schwer darunter, daß in der erwähnten guten Geschäftskonjunktur ganz schlecht qualifizierte Leute ohne Vorbildung, ohne Ausbildung Maschinen kauften und nun eine ganz unsichere Existenz haben.

Wir haben zugegeben, daß in der guten Saison starke Überschreitungen einer normalen Arbeitszeit vorkamen; doch auch da trat eine automatische Regelung ein. Die Sticker verdienten zwar viel, aber die Qualität der Arbeitsleistung blieb zurück und war manchmal grob,

mangelhaft, besonders in den Überstunden. Anfangs ließ das den Sticker gleichgültig, da die Bedürfnisse des Marktes so außerordentlich große waren, daß jede Arbeit, auch schlechte, ohne Abzüge angenommen wurde. Die Sticker wurden von allen Seiten bestürmt, Ware zu übernehmen, sie konnten nicht genug liefern und die Folge war, daß das Exporthaus sogar schlechte Ware anstandslos übernahm.

Als der Markt flau wurde, äußerte sich dieser Umstand nicht bloß im Fallen der Stichlöhne, sondern auch in einer strengeren Beurteilung der gelieferten Arbeit. Es mehrten sich die Abzüge und der Sticker konnte leicht beobachten, daß die Arbeit, die er frisch und bei voller Aufmerksamkeit, also innerhalb einer normalen Arbeitszeit geleistet hatte, ihm wenig Abzüge brachte, während die Arbeit, welcher er infolge Nachlassens seiner Kraft nicht mehr die ganze Aufmerksamkeit widmen konnte, Abzüge erfuhr und so keine Entlohnung fand, manchmal sogar bei Retourware ihn direkt schädigte. So kam es, daß ganz automatisch die Sticker zur Einsicht kommen, daß eine normale Arbeitszeit von nicht mehr als 11 Stunden das einzig richtige ist. Man kann, wie die Leute sagen, wohl einige Zeit „schinden", was sich aber meistens rächt. Fast das gleiche gilt von der Nachseherin. Ist sie einmal müde, so läßt es sich nicht vermeiden, daß sie Fehler übersieht. Innerhalb einer normalen Arbeitszeit, gut ausgeruht, kann sie ihre Aufgabe ganz anders erfüllen, als wenn sie vielleicht am Morgen noch müde und schlaftrunken zur Maschine kommt, die sie erst spät in der Nacht verlassen hat. Es ist eben ein großer Unterschied zwischen der Weberin und der Nachseherin. Diese Hilfskräfte haben durchschnittlich heute den 11 Stundenarbeitstag und lassen sich ungern und mit Recht nur im Notfalle bewegen, über diese Zeit hinaus zu arbeiten.

Freilich trifft man oft genug noch in später Nacht Licht im Sticklokale. Das kann verschiedentlich verursacht werden, sei es, daß das Personal der Maschine ganz der Familie angehört, untertags war man auf dem Felde beschäftigt und arbeitet nun einige Stunden noch an der Maschine, oder es war der Monteur da und zwang die Arbeiterschaft zu einem Ruhetag, oder aber es ist eine ganz dringende Arbeit zu machen, welche ausnahmsweise hohen Lohn bringt, oder ein Termin läuft ab, dessen Nichteinhaltung schweren Schaden bringen könnte, oder es putzt eines die Maschine, um unter Tag nicht behindert zu sein usw.

Wenn der Entwurf behauptet, daß besonders in Schifflistickereibezirken das Stellungsergebnis ein sehr ungünstiges sei, als Folge der ungesunden Arbeitsverhältnisse, so müssen wir das in Abrede stellen. Daß die „politische Behörde“ diesbezüglich eine Äußerung abgegeben habe, scheint uns fast unglaublich. Das Schifflisticken gilt durchschnittlich als leichter als das Handsticken; solche, denen die Handmaschine zu schwer wurde, gehen zur Schifflistickerei über und wenn man die Schifflisticker beisammen sieht, bekommt man durchaus nicht den Eindruck, daß diese Leute schlecht leben und es ihnen schlecht gehe.

Ziehen wir aus diesen Tatsachen die Schlußfolgerungen. Heute gilt schon im großen ganzen der 11stündige Arbeitstag. Eine gesetzliche Regelung empfiehlt sich nicht, da der Sticker untertags manche Arbeit besorgen muß, die ihn nicht an die Maschine bindet, und er dadurch manche Pause machen muß. Vielmehr verlangt er mit Recht eine gewisse Bewegungsfreiheit. Kinder unter 14 Jahren werden in Schifflistickereien nur ausnahmsweise für kürzere Ablösungen verwendet, der Betrieb der Schifflimaschine ist ja ein derartiger, daß der Sticker trachten muß mit 2 tüchtigen Hilfskräften die Zeit möglichst auszunützen, das Kind, das zur Schule geht, kann unmöglich eine Hilfskraft ersetzen, es kann höchstens, wenn es heimkommt, Schiffli füllen, um die anderen Hilfskräfte aus irgend einem Grunde ablösen zu können.

Daß eine einfache Unterstellung des Kleinbetriebes, und das gilt auch von den Betrieben mit 2 Maschinen, unter das Fabrikgesetz oder diesem ähnliche Bestimmungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trüge, erhellt zum Teile aus dem Vorhergesagten, noch mehr aber aus einem Vergleiche zwischen Fabrik und Einzelbetrieb. In der Fabrik leitet der Stickmeister eine Anzahl von Maschinen und besorgt für den Sticker eine Reihe von Arbeiten, welche für den Einzelsticker Arbeitsunterbrechung bedeuten. Der Fabriksticker übernimmt nicht Ware selbst, sondern er bekommt die einzelne Arbeit einfach zugewiesen. Der Stickermeister kennt die Leistungsfähigkeit des Arbeiters und sucht ihm solche Arbeit, die er am besten ausführen kann. Braucht der Arbeiter einen Rat, so steht ihm der Stickermeister, der ein besonders qualifizierter Sticker sein soll, zur Seite, auch unterstüzt und kontrolliert dieser das Hilfspersonal und macht den Sticker auf die beste Methode aufmerksam, um eine Arbeit möglichst schön fertig zu bringen. Deswegen erreicht auch der Fabriksticker bei einer 11stündigen Arbeitszeit eine weit höhere Stichzahl als der Haussticker

und auch qualitativ ist seine Leistung durchschnittlich die bessere. Demgegenüber ist die Position des Hausstickers viel ungünstiger, da er manche Pause machen muß, manchen Tag die gewöhnliche, zur Erzielung eines Taglohnes notwendige Stichzahl nicht erreicht und oft mitten in der Arbeit unterbrechen muß, um sich bei einem kundigen Sticker Rat zu erholen. Schon daraus ergibt sich, daß eine Gleichstellung oder auch nur annähernd gleichartige Normierung in dem Konkurrenzkampfe zwischen Kleinbetrieb und Fabrik für ersteren eine Schädigung und Einseitigkeit bedeuten würde. Dabei sehen wir ganz davon ab, daß der Vorarlberger Haussticker einen Gewerbeschein besitzt, vielfach mit den eigenen Familienmitgliedern arbeitet und daß gesetzliche Bestimmungen im Sinne des Entwurfes Ausnahmsbestimmungen wären, die in gleicher Form in keinem anderen kleingewerblichen Betriebe in dieser Form eingreifen.

Die Schifflisticker gaben aber in der letzten schweren Krisis einen glänzenden Beweis ihres Verständnisses für wirtschaftliche Prozesse und die daraus folgenden Konsequenzen. Die Löhne waren tief gesunken, das Geschäft stockte vollständig, einige große Firmen arbeiteten auf Lager, andere verschleuderten zu Schundpreisen. Da ging von der Schweiz die Anregung aus, es möchte eine Produktionseinschränkung durchgeführt werden. In der Schweiz, wo der Fabriksbetrieb vorherrscht, hing die Entscheidung von verhältnismäßig Wenigen ab. Anders lag es in Vorarlberg. In diesem Falle zeigten nun die Sticker zum großen Teile volles Verständnis und Disziplin. In einem Exekutivkomitee saßen neben zwei Fabrikanten und Ferggern auch zwei Vertreter der Sticker, die durch ihre Organisationen — den Vorarlberger Stickerbund und den Genossenschaftsverband — Einfluß zu nehmen suchten. Damals empfahl die Leitung ihren Organisationen eine starke Einschränkung und willig folgte der größte Teil der Vorarlberger Sticker. Schriftlich verpflichteten sie sich zur Arbeitseinschränkung, Wildlinge, sei es unter Fabrikanten, Ferggern oder Stickern, suchte man zum Anschlusse zu zwingen. Überdies hatte eine bedeutende Anzahl von Stickern den Betrieb ganz eingestellt, da sie bei den niedrigen Stichlöhnen bei normaler Arbeitszeit gar nichts oder nur wenig verdient hätten und lieber den Betrieb ganz einstellten, als mit übertriebener Arbeitsleistung einen kleinen Taglohn herauszuschinden.

Aus diesen Umständen ergibt sich wohl, daß die ganz eigenartigen

Verhältnisse in der Schifflistickerei auch eine eigenartige Beurteilung und ein angepaßtes Vorgehen mit Recht beanspruchen. Der kleine Betrieb verlangt notwendig eine gewisse Bewegungsfreiheit in der Ausnützung der Arbeitszeit und in deren Verlegung auf die einzelnen Tageszeiten. Damit soll nicht gesagt sein, daß jede gesetzliche Bestimmung vor dem Schifflibetriebe Halt machen soll; heute schon treffen wir in der Gewerbeordnung Paragraphe, welche auch den Einzelbetrieb treffen und schädigende Auswüchse vom Anfange an unmöglich machen. Überdies wurde kürzlich vom österreichischen Abgeordnetenhaus das Gesetz angenommen, durch welches die Nachtarbeit der Frauen in Betrieben mit mehr als 10 Personen verboten wird. Damit erfährt die Arbeitszeit in der Schifflistickerei eine Regelung. Denn wenn 4 Maschinen in einem Betriebe aufgestellt sind, ist der Betrieb so groß, daß eine Besorgung durch Familienmitglieder ausgeschlossen ist; die Hilfsarbeiter sind familienfremd, der Sticker ist Lohnsticker, der Betrieb damit schon mehr fabrikmäßig; für diesen Fall begrüßen wir das neue Gesetz. Überstunden dürfen nur ausnahmsweise und in der auf 40 Tage beschränkten Zahl gemacht werden und Mädchen unter 18 Jahren dürfen überhaupt nicht für Überstunden Verwendung finden.

Das ist ein Fortschritt, den wir begrüßen, der sich rechtfertigen läßt, ein Erfolg, der ganz auf Rechnung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz kommt; diese hat also zum Teile auch damit die Verhältnisse in der Schifflistickerei geregelt und verbessert; die weiteren Anregungen aber, daß auch in den Einzelbetrieben tiefer eingegriffen werde, muß man aus den Gründen, die wir angeführt haben, ablehnen.

Gewiß wäre in einzelnen Fällen eine gesetzliche Einschränkung wünschenswert und eine Wohltat, und manche individuelle Erscheinungen rechtfertigen das Bestreben des Entwurfes; die in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen würden aber Alle treffen und das wäre im gegebenen Falle unbegründet und schädigend.

Gewerbe und Landwirtschaft in der Invaliden- und Altersversicherung der österreichischen Sozialversicherungsvorlage [1].

Von

Dr. Wilhelm Winkler,

Konzipisten des Statistischen Landesbureaus des Königreiches Böhmen, Prag.

Es hat geraume Zeit gedauert, bis das Interesse an der einzuführenden Sozialversicherung in alle beteiligten Kreise durchgedrungen ist und Äußerungen hervorgerufen hat, wie man sich zu der Vorlage zu stellen beabsichtige. Dann aber mußte eine so tiefgreifende, so viele Interessengruppen zugleich berührende Neuerung auch einen lebhaften Widerstreit der Meinungen entfachen. Besonders heftig hat sich derselbe in der Frage der Zusammenfassung von Landwirtschaft und Gewerbe in einen Riskenkreis gestaltet. Diese Organisationsform hat von seiten des Gewerbes in dreifacher Richtung die entschiedenste Gegnerschaft erfahren.

1. Bezüglich des Umfanges der Versicherungspflicht der Landwirtschaft.

2. Bezüglich der Nichteinbeziehung des größten Teiles derselben in die Unfallversicherungspflicht.

3. Bezüglich ihres vom versicherungstechnischen Standpunkte ungünstigeren Altersrisikos.

ad. 1. Die Einkommensgrenze von 2400 *K* für die Selbständigen bedeutet bei der bekannten liberalen Steuerveranlagung für die Landwirte ein verschiedenes Maß für Gewerbe und Landwirtschaft. Es würden in der Landwirtschaft noch solche Leute in den Genuß des Staatszuschusses gelangen, welche im Gewerbe schon lange als zu wohlhabend von demselben ausgeschlossen wären — wobei noch hervorgehoben werden muß,

---

[1]) Vgl. hiezu die Abhandlung des gleichen Verfassers: „Die statistischen Grundlagen der Invaliden- und Altersversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage" im Junihefte 1910 der „Statistischen Monatsschrift".



daß das Einkommen in der Landwirtschaft immer ein fundiertes, das im Gewerbe regelmäßig ein nicht oder nur zum Teil fundiertes ist. Es ist daher nur allzu begreiflich, wenn von seiten des letzteren eine gerechtere Abgrenzung der Versicherungspflicht in der Landwirtschaft, z. B. nach der Größe des Besitzes (etwa bis 5 *ha*) angeregt wird. Allerdings würde auch eine solche Grenze allein noch nicht dem Gerechtigkeitsideale entsprechen, da auf die Ertragsfähigkeit des Bodens dabei noch keine Rücksicht genommen wäre. Eine solche Rücksichtnahme erscheint jedoch bei dem ungeheueren Kreise der Versicherungspflichtigen so gut wie undurchführbar.

ad 2. Da das Gewerbe, insoweit es Unfallsgefahren in sich birgt, vollständig in die Unfallversicherung einbezogen ist, werden hier die Invaliditätsrenten nur im Falle einer nicht durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eintreten; dagegen hätten sie für den größten Teil der Landwirtschaft zugleich noch eine andere Bedeutung, nämlich die von Unfallsrenten (§ 112 der Sozialversicherungsvorlage). Die Belastung der gemeinsamen Rentenkassa durch die Landwirtschaft aus diesem Grunde wird keine geringe sein, da, wie kekannt, die Landwirtschaft in ihren meisten Beschäftigungsarten eine hohe Unfallsgefahr in sich schließt[1]). Diese Belastung wird aber noch um so empfindlicher werden, als in einem solchen Falle von dem Nachweise der Zurücklegung einer Wartezeit abgesehen werden soll. Da für diesen Fall keine besondere Berechnungsart der Rente angeführt erscheint, muß man annehmen, daß auch hier die allgemeine Berechnungsart des § 108 der Vorlage gilt. (Grundbetrag, d. i. der Betrag der Rente nach Ablauf der Wartezeit = fünffache Jahresdurchschnittsbeitragshöhe + Staatszuschuß). Tritt nun der Unfall am Ende des ersten Beitragsjahres ein, so hat nach dieser Bestimmung der durch einen Unfall erwerbsunfähig Gewordene den gleichen Anspruch, wie wenn ihm dieser Unfall erst nach Ablauf der ganzen Wartezeit (200 Beitragswochen, welche ungefähr 5 Jahren entsprechen) zugestoßen wäre. Es ist leicht ersichtlich, daß

[1]) Von der Unfallsgefährlichkeit der Landwirtschaft kann man sich nach den statistischen Erfahrungen im Deutschen Reiche eine Vorstellung machen, wenn auch hervorgehoben werden muß, daß die Zahl der Unfälle noch nicht ein vollständiges Bild von der Belastung der Rentenkassa durch dieselben gibt. Im Jahre 1907 entfielen in der Landwirtschaft auf 1000 Unfallversicherte 5·6 neu hinzukommende entschädigungspflichtige Unfälle. Von diesen führten 0·25 zu tödlichem Ausgange, 0·05 zu dauernder völliger, 2·42 zu dauernder teilweiser und 2·88 zu vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.



in einem solchen Falle die Rentenkassa eine Leistung gewähren muß, für welche eine versicherungstechnische Deckung nicht vorliegt. Nach dem Gesagten erscheint es daher nicht unbegründet, wenn von seiten der Industrie die Ausschaltung dieser Bestimmung und Einbeziehung der ganzen Landwirtschaft in die Unfallversicherungspflicht begehrt wird.

ad 3. Unzweifelhaft ist der Altersaufbau der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein für die Versicherung viel ungünstigerer, als der der gewerblichen. Der Motivenbericht der Vorlage bringt hierüber folgende Zahlen:

Nach der Berufszählung vom Jahre 1900 befinden sich von je 1000 Berufstätigen

im Alter von	unter den selbständig Erwerbstätigen		unter den unselbständig Erwerbstätigen		unter den mithelfenden Familienmitgliedern (ausschließl. Ehefrauen)		Zusammen	
	in der Landwirtschaft	in Industrie Handel usw.	in der Landwirtschaft	in Industrie Handel usw.	in der Landwirtschaft	in Industrie Handel usw.	in der Landwirtschaft	in Industrie Handel usw.
16—30	120	213	491	569	824	776	474	500
31—50	546	538	334	325	118	167	336	366
51—60	242	188	127	81	34	37	135	102
61—65	92	61	48	25	24	20	55	32
	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Zu beachten ist hauptsächlich die Zahl der im Alter von 61—65 bestehenden Berufstätigen.

Der Motivenbericht der Vorlage gibt zu, daß die Beitragsansätze des Körber'schen Programmes durch die Einbeziehung der Landwirtschaft in die Invaliden- und Altersversicherung um 20 Proz. hinaufgesetzt werden mußten. Er sucht jedoch die Ursachen des für die Versicherung so ungünstigen Altersaufbaues der Landwirtschaft in der unter dem Namen „Landflucht" bekannten Erscheinung. Es finde eine lebhafte Abwanderung junger Personen von der Landwirtschaft zum Gewerbe einerseits und ein Rückstürmen der abgebrauchten Arbeiter zur Landwirtschaft anderseits statt. Für diese Tatsache könne die Landwirtschaft nicht verantwortlich gemacht und etwa zur Zahlung höherer Prämien herangezogen werden.

Betrachten wir nun vorerst die statistischen Daten, welche von dem Vorhandensein der Landflucht Zeugnis geben.

Der Altersaufbau von je 1000 in den Hauptberufsklassen tätigen Personen beiderlei Geschlechtes stellt sich nach der Berufszählung vom Jahre 1900 dar, wie folgt:

Altersstufen	Land- und Forstwirtschaft		Industrie		Handel und Verkehr	
	1890	1900	1890	1900	1890	1900
11—20	225	222	250	237	123	118
21—30	221	207	254	276	213	230
31—40	185	188	198	199	224	235
41—50	163	164	144	146	198	190
51—60	122	128	92	91	142	139
61—70	64	70	47	41	70	68
über 70	20	21	15	10	24	20

Die Altersstufe 21—30 zeigt in der Landwirtschaft im Zeitraume 1890—1900 ein Herabsinken von 221 auf 207, in der Industrie und im Handel und Verkehr dagegen ein Ansteigen, in ersterer von 254 auf 276, in letzteren von 213 auf 230. Es bestehen unleugbar Zusammenhänge zwischen diesen Ab- und Zunahmen, welche sich kaum anders erklären lassen als mit einem Übertritte aus der Landwirtschaft zu den anderen zwei Berufsklassen. Diese relativen Abnahmen setzen sich bis zum 50. Lebensjahre fort und es stehen ihnen entsprechende Zunahmen — in der Industrie ebenfalls bis zum 50., in Handel und Verkehr bis zum 40. Lebensjahre gegenüber. Es ist klar, daß diese Abnahmen die Altersstufen über dem 50. Lebensjahre relativ in die Höhe drücken müssen, ohne daß tatsächlich im beobachteten Zeitraume die Sterblichkeitsverhältnisse in der Landwirtschaft andere geworden sein müssen. Ebenso werden natürlich die Zahlen in den höheren Altersstufen der anderen beiden Klassen relativ herabgedrückt. Das Quellenwerk der Berufszählung aus dem Jahre 1900 bemerkt zu dieser Erscheinung auf Seite CXXI: „Ob dies auf eine größere Sterblichkeit in den höheren Altersstufen unter den Berufstätigen der beiden erstgenannten Berufsklassen“ (Industrie sowie Handel und Verkehr) „zurückgeführt werden kann oder ob hier ein Rückstrom zur Landwirtschaft vorliegt, diese Frage muß leider offen bleiben.“

Wie indessen oben erwähnt, muß man nicht einmal zu einem Rückstrom in die Landwirtschaft als Erklärung greifen, da durch starken Aus- beziehungsweise Eintritt in den mittleren Lebensjahren die Relativ-

zahlen für die oberen Altersstufen automatisch steigen beziehungsweise fallen. Jedenfalls ist aber diese Rückkehr zur Landwirtschaft eine zwar vorhandene, aber in ihrem Umfange gänzlich unerforschte Tatsache.

Sie beschränkt sich offenbar nur auf jene Besitzer landwirtschaftlicher Zwergwirtschaften, welche während ihrer kräftigen Lebensjahre Beschäftigung in der Industrie suchen und erst bei gesunkenen Kräften sich der Bewirtschaftung ihres Besitzes allein widmen. Ein allgemeines Hinströmen in der Industrie ergrauter Arbeiter zur Landwirtschaft findet aber gewiß nicht statt. Es ergeben sich ja auch in der Industrie Beschäftigungsarten genug, in welchen sie ihre geminderten Kräfte noch verwenden können.

Fassen wir noch einmal kurz die aus obigen Zahlen fließenden Ergebnisse zusammen, so ergibt sich, daß

1. im Alter von 20—30 Jahren ein Übergang landwirtschaftlicher Berufstätiger zur Industrie und zum Handel und Gewerbe stattfindet und

2. daß wahrscheinlich, wenn auch in unbekanntem Maße, ein Rückströmen industrieller Berufstätiger zur Landwirtschaft vorkommt.

Welche Wirkung haben nun diese zwei Erscheinungen für die Sozialversicherung im Falle einer Trennung von Gewerbe und Landwirtschaft in zwei Riskengemeinschaften?

ad 1. *a*) Daraus, daß der Übertritt erst in solchen Jahren erfolgt, wo der Übertretende bereits der landwirtschaftlichen Versicherung angehört hat, ergibt sich die Frage, was mit den bisher an die landwirtschaftliche Versicherungskasse gezahlten Beiträgen geschehen soll.

b) Das Ausscheiden Jugendlicher aus der landwirtschaftlichen Versicherungssäule, also guter Risken, welche noch dazu nach dem Altenbegünstigungsprinzipe zu den Renten der Alten beitragen sollten, worauf bei der Berechnung der Beitragshöhe Rücksicht genommen worden ist, muß notwendigerweise eine Schädigung dieser Kassa im Gefolge haben.

ad 2. Bei einem Rückströmen industrieller Berufstätiger zur Landwirtschaft in höherem Alter käme die landwirtschaftliche Versicherungskassa in die Lage, Renten auszuzahlen, für welche die gewerbliche Versicherungsanstalt die Beiträge eingeheimst hat.

Daraus ergibt sich die volle Berechtigung der Zusammenziehung der beiden Gruppen, wenn erwiesen wird, daß der ungünstige Altersaufbau der Landwirtschaft nur auf diese Strömungen zurückzuführen ist und daß die Gesundheitsverhältnisse — und damit auch das Invaliditäts-

und Altersrisiko — in der Landwirtschaft gleich sind jenen im Gewerbe, wie die Begründung der Vorlage behauptet, indem sie sagt: „. . . . . es ist nicht nur die Tatsache der ungünstigeren Altersverteilung, sondern auch deren Ursache vollkommen klar, sie liegt nahezu ausschließlich in den Wanderverhältnissen der Bevölkerung, da es ja widersinnig wäre, anzunehmen, daß Verschiedenheiten im natürlichen Ausscheiden (durch Tod oder Invalidität) oder in der Geburtenhäufigkeit so starke Verschiedenheiten im Altersaufbaue zur Folge haben könnten". (Seite 207 des Motivenberichtes.)

Wir sind nun in der Lage, die Vorlage eines Widerspruches überweisen zu können, den sie sich durch diese Darstellung zuschulden kommen läßt. Auf Seite 281 des Motivenberichtes können wir nämlich in Begründung des § 67, in welchem den Krankenkassen die Befugnis erteilt wird, den Betrag nach Geschlecht und nach Beschäftigungsart abzustufen, Folgendes lesen: „. . . . . es unterliegt keinem Zweifel, daß bei ersteren" (d. i. land- und forstwirtschaftlichen), „Arbeitern im allgemeinen viel günstigere Gesundheitsverhältnisse bestehen und denselben daher auch eine viel geringere Morbilitätsziffer zukommt als den industriellen Arbeitern, für welche eine Morbilitätsziffer von 10 angenommen wurde. So wird bei aller Vorsicht . . . die Berechnung des Beitragserfordernisses auf Grund einer Morbilitätsziffer von höchstens 7 durchgeführt werden können."

Es ist nun ganz selbstverständlich, daß Morbilität und Mortalität zwei Tatsachen sind, die im engsten Zusammenhange stehen, was sich auch zahlenmäßig beweisen läßt. Wir finden nämlich in der auf Seite 170 des Motivenberichtes abgedruckten Tafel die Morbilitätsziffern und die den gleichen Kassenarten und demselben Jahre entsprechenden Sterblichkeitsprozente nebeneinander abgedruckt. Wir geben sie hier in einer für unsere Zwecke geeigneteren, übersichtlicheren Reihenfolge wieder:

Kassenkategorie	Gebarungsjahr	Morbilitätsziffer	Sterblichkeitsprozent
Genossenschaftskrankenkassa .	1890	5·83	0·92
Bezirkskrankenkassa	1890	6·15	0·79
Genossenschaftskrankenkassa .	1906	7·00	0·80
Bezirkskrankenkassa	1906	7·63	0·74
Vereinskrankenkassa	1906	9·08	1·09
Baukrankenkassa	1906	9·25	0·55

Kassenkategorie	Gebarungsjahr	Morbilitätsziffer	Sterblichkeitsprozent
Betriebskrankenkassa	1890	9·71	1·15
Vereinskrankenkassa	1890	10·56	1·38
Baukrankenkassa	1890	11·11	1·66
Betriebskrankenkassa	1906	12·70	0·87

Wir haben in der vorstehenden Übersicht die Morbilitätsziffern steigend geordnet und gelangen bei den Sterblichkeitsprozenten zu einer vollständigen Bestätigung unserer Behauptung. Wir bemerken nämlich, daß sich in der dritten Reihe die Sterblichkeitsprozente unter 1 nach oben, die über 1 nach unten drängen. Daß man natürlich von Zahlen, welche einzelnen Jahren entsprechen und die eine Tatsache zum Ausdrucke bringen, welche so sehr dem Zufalle unterworfen ist, keine unbedingte Regelmäßigkeit verlangen kann, ist selbstverständlich und daß sich unter solchen Umständen auch Zufallszahlen wie 0·55 und 0·87 finden müssen, ist ganz natürlich[1]).

Für die Behauptung der günstigeren Gesundheitsverhältnisse der Landwirtschaft ließen sich noch zahlreiche statistische Belege anführen. Wir begnügen uns hier mit einigen Angaben, welche wir Harald Westergaards „Lehre von der Mortalität und Morbilität"[2]) entlehnen. Es starben in England nach der offiziellen Statistik für 1890—1892 von 1000 Personen jeder Altersklasse jährlich:

	25—35 J.	35—45 J.	45—55 J.	55—65 J.
Berufstätig Bevölkerung:				
in Industriebezirken . . .	8·65	15·91	27·82	50·15
in Ackerbaubezirken . .	6·00	8·96	13·82	26·11
Allgemeine Bevölkerung . .	6·67	13·01	21·37	39·01

[1]) Diese verschwinden jedoch sofort, wenn wir bei jeder Kategorie die Durchschnitte der beiden angeführten Jahre in Rechnung ziehen. Das Bild ist dann folgendes:

Kassenkategorie	Morbilitätsziffer	Sterblichkeitsproz.
Genossenschaftskrankenkassen . . .	6·42	0·86
Bezirkskrankenkassen	6·89	0·77
Vereinskrankenkassen . . . . (reg. Hilfskassen)	9·82	1·24
Baukrankenkassen	10·18	1·11
Betriebskrankenkassen	11·21	1·01

Die Reihenfolge ist auch jetzt noch keine absolut regelmäßige, da die beiden Zufallsziffern (Baukrankenkassen 0·55 und Betriebskrankenkassen 0·87) in diesen Zahlen noch zu stark zur Geltung kommen. Immerhin glauben wir aber den innigen Zusammenhang zwischen Morbilität und Mortalität erwiesen zu haben.

[2]) Jena 1901, S. 569 u. ff.

Auf 100 erwartungsmäßige Todesfälle im Alter von 25—65 Jahren kamen im Ackerbau 60.

Nun sehen wir aber aus der Übersicht, daß die Sterblichkeitsverhältnisse der Industrie mindestens ebensoviel unter dem Durchschnitte stehen als jene der Landwirtschaft darüber. Es müßte sich daher die Zahl 60 noch bedeutend verkleinern, wollte man berechnen, wieviel solche Todesfälle in der Landwirtschaft auf 100 erwartungsmäßige in der Industrie entfallen. Wir können uns daher mit der oben zitierten Leugnung der besseren Gesundheitsverhältnisse in der Landwirtschaft nicht einverstanden erklären, um so weniger, als diese günstigen Gesundheitsverhältnisse an anderer Stelle, wo dadurch für die Landwirtschaft niedere Beiträge erwirkt werden sollen, dick unterstrichen werden.

Fassen wir das Ergebnis des Vorausgeschickten kurz zusammen, so müssen wir sagen: Die Landwirtschaft stellt für die Invaliden- und Altersversicherung unzweifelhaft ein schlechteres Risiko dar[1]. So haben denn Berechnungen ergeben, daß alljährlich an neu hinzukommenden Rentenfällen (Invaliden- und Altersrenten bei den Unselbständigen und mithelfenden Familienmitgliedern, Altersrenten allein bei den Selbständigen) zu erwarten sind:

unter je 1000 Versicherten der Land- und Forstwirtschaft 17
unter je 1000 Versicherten in Industrie- und Handel usw. 11.

Zieht man noch den Umstand inbetracht, daß die Rentner der Land- und Forstwirtschaft wegen ihrer günstigeren Gesundheitsverhältnisse länger im Rentengenusse bleiben, so erscheint es ganz glaublich, wenn wir erfahren, daß in Deutschland zwei Invaliden- und vier Altersrenten in der Landwirtschaft auf eine Rente in der Industrie entfallen; dabei ist aber die Landwirtschaft in Deutschland im vollen Umfange unfallversicherungspflichtig.

Anderseits steht aber auch fest, daß die angeführten Zahlen über den Altersaufbau der Landwirtschaft nicht das wirkliche Altersrisiko

---

[1]) Bemerkenswert ist, daß der deutsche Entwurf einer Reichsversicherungsordnung zu seiner Begründung die Tatsache der Landflucht überhaupt nicht erwähnt und das schlechtere Risiko der Landwirtschaft nur auf die zähere Lebenskraft derselben zurückführt.

Hervorzuheben ist ferner auch noch, daß die agrarischen Kreise die Notwendigkeit der Erhaltung der Landwirtschaft für die Volksgesundheit, Wehrkraft des Staates usw. immer betonen, und damit die obige Behauptung bestätigen.



der Landwirtschaft zum Ausdrucke bringen, sondern ein noch schlechteres, daß es also nicht gerecht wäre, diese Zahlen einer Rentenberechnung zugrunde zu legen.

Inwieweit nun dieser ungünstige Altersaufbau auf Rechnung der „Landflucht" und inwieweit auf Rechnung der Gesundheitsverhältnisse der Landwirtschaft zu setzen ist, darüber fehlen uns alle statistischen Grundlagen. Indessen ist die Landflucht eine Erscheinung, welche statistisch ohne große Schwierigkeit zu erfassen wäre, wie der Verfasser in der oben angeführten Abhandlung gezeigt hat; wäre die Bedeutung der Landflucht bekannt, so wüßte man auch, wie weit der Einfluß der Gesundheitsverhältnisse der Landbewohner auf die auf S. 604 abgedruckten Zahlen geht.

Die Frage, in welchem Umfange die Tatsache der Landflucht vorhanden ist, ist auch von größter Bedeutung für die Frage, welche Organisation dem neuen Institute gegeben werden soll. Wegen der vorhandenen Ungeklärtheit der ersteren Frage ist natürlich auch in der zweiten eine entschiedene Stellungnahme nicht möglich. Die Begründung der Vorlage leitet aus der unrichtigen Voraussetzung der ausschließlichen Wirkung der Landflucht auf den Altersaufbau der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Folgerung ab, es sei die Einführung der Invaliden- und Altersversicherung in dem geplanten Umfange nur durch die Schaffung einer einzigen Riskengemeinschaft denkbar. Da wir jedoch die vom Motivenberichte der Vorlage vertretene Ansicht nicht teilen, so ist es naheliegend, die von der Vorlage verworfenen Formen einer berufsgenossenschaftlichen oder einer territorialen Organisation der Invaliden- und Altersversicherung einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die berufsgenossenschaftliche Gestaltung bestünde darin, daß die Angehörigen gleicher Berufsklassen und somit Träger eines gleichen Risikos in einer Anstalt vereinigt würden. Wir haben schon im Vorhergehenden dargelegt, inwieweit die uneingeschränkte Übernahme dieser Organisationsform wegen der Landflucht zu Schädigungen der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen führen müßte. Es handelte sich also vor allem darum, Schutzmaßregeln für dieselbe ausfindig zu machen.

Wir nehmen bei den folgenden Betrachtungen zunächst an, daß eine etwa vorgenommene statistische Erhebung ergeben hätte, daß jene Versicherungspflichtigen, welche ihren Beruf nicht wechseln, in weit-

aus überwiegender Zahl vorhanden seien und die Landflucht sich nur auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränke.

Bei der Konstruktion zweier Zwangsversicherungsanstalten, zwischen welchen ein Übertritt der Mitglieder stattfindet, denkt man sich die Schadloshaltung der durch den Übertritt geschädigten Anstalt immer in erster Linie in Form einer Überweisung von Prämienreserven. Diese Überweisung ist sehr umständlich und deshalb weicht man ihr mit Recht möglichst aus. Zu einer Beurteilung der Erprießlichkeit dieses Verfahrens brauchten wir aber die fehlenden statistischen Daten über die Häufigkeit des Übertrittes von der Landwirtschaft zum Gewerbe und umgekehrt[1]).

Eine zweite Möglichkeit, die hauptsächlich in Zuhammenhang mit dem Vorschlage der Territorialisierung der Invaliden- und Altersversicherung angeregt wurde, ist die Aufteilung der Rentenlast auf die Institute, an welche Beiträge geleistet wurden, nach Maßgabe der Zeit des Angehörens an die betreffende Anstalt. Es ist jedoch auf den ersten Blick ersichtlich, daß ein solcher Vorgang eine ungerechte Belastung der landwirtschaftlichen Versicherungsanstalt herbeiführen müßte. Die Beiträge an die letztere würden sich nämlich wegen des niedrigen Lohnniveaus der landwirtschaftlichen Arbeiter innerhalb der ersten zwei Lohnklassen bewegen, während die Beiträge an die gewerbliche Anstalt wahrscheinlich höheren Lohnklassen entsprächen. Würde nun für die ganze Dauer der Versicherung des Übertretenen eine Durchschnittsrente nach der Bestimmung des § 108 der Vorlage berechnet und nach der Zeit der Angehörigkeit des Versicherten an die Anstalt auf die beiden Anstalten aufgeteilt, so würde die landwirtschaftliche Anstalt mehr leisten müssen, als versicherungstechnisch den an sie geleisteten Beiträgen entspräche. Dieser Vorgang wäre daher mit einer großen Benachteiligung der landwirtschaftlichen Versicherungsanstalt verbunden und deshalb entschieden abzulehnen.

Ich stelle jedoch noch zwei andere Möglichkeiten vor, die schädlichen Wirkungen der Landflucht für die berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalt auszuschließen. Die eine bestünde in der Zahlung einer auf statistischen Grundlagen berechneten Pauschalsumme, welche die eine Anstalt an jene zweite, zu welcher der Übertritt erfolgt ist, zu leisten

[1]) Von Freunden der finanziellen Dezentralisierung der Invaliden- und Altersversicherung wird allerdings darauf hingewiesen, daß solche Überweisungen zwischen den Bruderladen alljährlich in großer Zahl und klaglos erfolgt sind.



hätte. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß dadurch eine Einzelberechnung der Prämienreserven erspart würde und daß ein etwaiger Übertritt in entgegengesetzter Richtung im Kompensationswege verrechnet werden könnte. Der Nachteil dieses Verfahrens bestünde darin, daß Ungenauigkeiten unvermeidlich wären. Wenn man jedoch bedenkt, daß bei der jetzigen Riskengemeinschaft die Summe, welche die besseren Risken für die schlechteren aufzubringen hätten, in die Millionen steigt, so kam es auf ein paar Tausend Kronen mehr oder weniger hier nicht ankommen.

Die zweite Möglichkeit bestünde darin, daß die Versicherten grundsätzlich Angehörige jener Versicherungsanstalt blieben, in welche sie ursprünglich eingetreten sind. Dadurch würde die ganze Frage der Landflucht mit einem Schlage aus der Welt geschafft werden. Der junge landwirtschaftliche Arbeiter oder Selbständige tritt in die landwirtschaftliche Versicherungsanstalt ein, leistet aber weiter seine Beiträge an sie, auch wenn er zur Industrie übertritt und bezieht endlich, nachdem er zur Landwirtschaft zurückgekehrt und später 65 Jahre alt geworden ist, seine Altersrente aus dieser Kassa, welche haarscharf seinen Beiträgen an dieselbe entspricht. Oder: der Versicherungspflichtige wäre schon in der Industrie in Arbeit gestanden, als er in die Versicherungspflicht eintrat, dann leistet er natürlich an die gewerbliche Versicherungsanstalt und zwar auch dann, wenn er in einem höheren Alter zur landwirtschaftlichen Beschäftigung zurückkehrt. Natürlich müßte aber dann auch der Beitrag des in den andern Berufszweig Übergetretenen, aber trotzdem bei der gleichen Kassa Verbliebenen, dem größeren oder kleineren Risiko des neuen Berufszweiges entsprechen, so müßte z. B. der vom Gewerbe zur Landwirtschaft Übergetretene an die gewerbliche Versicherungsanstalt die bei der landwirtschaftlichen geltenden größeren Beitragsansätze entrichten.

Ohne besondere Schwierigkeit ließe sich ein solches System beim Berufswechsel ohne Domizilveränderung durchführen, wobei die Leistungen an die ursprüngliche Versicherungsanstalt leicht fortgesetzt werden könnten. Verwickelter gestaltete sich die Sache, wenn dieser Übertritt die Übersiedlung aus einem Bezirkstellensprengel in einen andern notwendig machte. In diesem Falle müßten zwei Konten für einen Versicherten geführt werden, eines dort, wohin er gehört und eines dort, wo er Beiträge entrichtet, eine Schwierigkeit, die natürlich mit der Häufigkeit dieses Wechsels des Sprengels wüchse. Insbesondere

würde auch die Einbeziehung der fluktuierenden Arbeiter in die Versicherungspflicht hier Komplikationen hervorrufen. Denkbar wäre indessen eine Kombiniation des letzteren mit dem an vorletzter Stelle vorgeschlagenen Verfahren, nämlich Verbleiben in der gleichen Anstalt, wenn kein Wechsel des Bezirkes erfolgt, wenn ein solcher aber erfolgt, Leistung pauschalmäßiger berechneter Entschädigungsbeträge der betreffenden Anstalten untereinander.

Wir haben diese beiden letzteren Wege, welche organisatorisch recht gut denkbar sind, nur skizziert, eine nähere Erwägung ihrer Ersprießlichkeit und praktischen Durchführbarkeit bleibt den Versicherungstechnikern überlassen. Entscheidend für die Beantwortung der zuletzt aufgeworfenen Fragen können aber einzig und allein die Ergebnisse einer eingehenden statistischen Erhebung über die Landflucht werden. Daß eine berufsgenossenschaftliche Ausscheidung der Landwirtschaft aus dem Kreise der übrigen Versicherungspflichtigen bei Erweisung ihres ungünstigen Risikos nichts einzig Dastehendes wäre, beweist das Bestehen einer berufsgenossenschaftlichen Unfallsversicherung der Eisenbahnangestellten, sowie der Plan der Einführung einer solchen für die Bergarbeiter im Rahmen der Invaliden- und Altersversicherung. Aus einer solchen Organisation hätte die Landwirtschaft neben dem selbstverständlichen Nachteile, ihr Risiko allein tragen zu müssen, alle Vorteile, welche die berufsgenossenschaftliche Organisation zu gewähren vermag.

Neben der berufsgenossenschaftlichen käme etwa noch eine territoriale Gliederung der Invaliden- und Altersversicherung in Betracht, insbesondere, wenn die oben erwähnte statistische Erhebung etwa ergäbe, daß der Berufswechsel zwischen Landwirtschaft und Industrie zwar eine sehr häufige Erscheinung ist, über gewisse Grenzen aber nicht hinausgeht. Während der Motivenbericht die berufsgenossenschaftliche Organisation rundweg ablehnt, ohne auf sie einzugehen, begründet er die Ablehnung der territorialen in eingehenderer Weise, und zwar hauptsächlich durch die Erfahrungen im Deutschen Reiche. In Deutschland sind im wesentlichen nur die unselbständigen Erwerbstätigen des Gewerbes und der Landwirtschaft versicherungspflichtig[1]),

[1]) Zwar können durch Bundesratsbeschluß auch die Selbständigen ohne einen ständigen Lohnarbeiter und die Hausgewerbetreibenden versicherungspflichtig werden. Von dieser Ermächtigung ist jedoch bisher nur bezüglich der Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie Gebrauch gemacht worden.

Auch die freiwillige Versicherung der Selbständigen, welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, findet nicht allzuhäufig statt.



und zwar in 31 territorialen Versicherungsanstalten. Während nun die territoriale Anstalt Berlins bedeutende Rücklagen machen konnte, traten bei den Anstalten mit mehr ländlichem Charakter bald große Gebarungsabgänge ein. „Bei gleich hohen Beiträgen!“ bemerkt der Motivenbericht der österreichischen Sozialversicherungsvorlage dazu. Aber gerade das, was diesen in Verwunderung setzt, ist ganz selbstverständlich der Grund für diese Erscheinung. Wenn man in zwei Anstalten, bei denen die Versicherten ein ungleiches Risiko aufweisen, die gleichen Beitragssätze aufstellt, so wird es notwendigerweise zu solchen Verschiedenheiten kommen müssen! Das Invalidenversicherungsgesetz vom Jahre 1899 hat zur Sanierung dieser Verhältnisse alle Anstalten zu einer teilweisen Riskengemeinschaft zusammengeschlossen, indem es 40 Proz. aller Lasten (nach dem Entwurfe einer Reichsversicherungsordnung 50 Proz.) zur Gemeinlast erklärte, während der Rest den einzelnen Anstalten nach Verhältnis der ihnen zugeflossenen Beiträge als Sonderlast zufällt.

Betrachten wir nun die Verhältnisse, wie sie bei uns in Österreich vorliegen. Der Motivenbericht bringt 2 Übersichten, welche die Unterschiede des Altersaufbaues in verschiedenen Ländern Österreichs darstellen. Wir lassen dieselben folgen.

Unter je 1000 Berufstätigen überhaupt (Selbständige, Unselbständige und mithelfende Familienmitglieder):

der Länder	gehören der Land- und Forstwirtschaft an	stehen im Alter zwischen 51 und 65 Jahren	sind jährliche Rentenfälle zu erwarten*)
Niederösterreich . . .	191	125	8·5
Böhmen	364	158	11·7
Steiermark	605	180	12·5
Galizien	714	147	8·8

Bei Beschränkung der Beobachtung auf die unselbständige Erwerbstätigen ergibt sich, daß unter je 1000 solchen:

der Länder	der Land- und Forstwirtschaft angehören	im Alter zwischen 51 und 65 Jahren stehen	Rentenfälle zu erwarten sind**)
Niederösterreich . . .	137	99	8·2
Böhmen	293	132	11·7
Steiermark	498	151	13·4
Galizien	490	117	10·0

*) Invaliden- und Altersrenten bei den Unselbständigen, Altersrenten be den Selbständigen.

**) Invaliden- und Altersrenten.

Bei der Betrachtung dieser Tabellen finden wir, daß parallel mit dem Anwachsen der ländlichen Bevölkerung (Sp. 1) der Altersaufbau ein günstigerer wird (Sp. 2). Nur Galizien zeigt eine Unterbrechung dieser Regelmäßigkeit. Der Motivenbericht führt nun die in obigen Tabellen zutage tretende Erscheinung einzig und allein auf die Wanderverhältnisse zurück, welche die jungen landwirtschaftlichen Arbeiter in die industriellen Länder treiben und so den Altersaufbau derselben verschlechtern (vom Versicherungsstandpunkte verbessern).

Es ist dies nun die gleiche Frage im Großen, wie wir sie bei der vorstehenden Betrachtung des Altersrisikos der Landwirtschaft im Zusammenhange mit der Landflucht im kleinen besprochen haben. Die behaupteten Wanderverhältnisse wirken ja gewiß auch hier mit, und wir finden darüber in den Ergebnissen der Volkszählungen 1890 und 1900 — insbesondere den letzteren — genaue, allerdings auf die Gesamtbevölkerung bezughabende Daten; aber an dem günstigeren Altersaufbau der vorwiegend landwirtschaftlichen Länder sind denn doch auch die günstigeren Sterblichkeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit schuld. Der Ausfall bei Galizien läßt sich mit der niederen Kulturstufe der Bevölkerung und den damit verbundenen Wohnungsverhältnissen, Mangel an Reinlichkeit, Alkoholgenuß usw. ganz ungezwungen erklären und findet auch in anderweitigen statistischen Nachweisungen über die Sterblichkeitsverhältnisse in Galizien und der Bukowina seine Bestätigung

Diese verschiedene Begründung des Altersaufbaues hat nun auch eine verschiedene Stellungnahme zum Territorialitätsprinzipe zur Folge. Während die Begründung der Vorlage in der Zentralisierung der Gesamtheit der Versicherten den einzigen Weg zur Vermeidung von Benachteiligungen der vorwiegend agrarischen Länder sieht, können wir in dieser Zentralisierung nichts anderes als eine Ausbeutung der fortgeschrittenen, industriellen Länder durch die zurückgebliebenen, vorwiegend agrarischen erblicken.

Der Einwand, eine Differenzierung der Beiträge wäre sozialpolitisch bedenklich und verwaltungstechnisch erschwerend, erscheint uns im Hinblicke auf den nach Gefahrenklassen abgestuften Beitragstarif der Unfallsversicherungsanstalten durchaus nicht stichhältig. Stellt jemand ein schlechteres Risiko dar, d. h. hat er größere Aussicht, invalid zu werden, beziehungsweise das 65. Lebensjahr zu erreichen und dann noch in beiden Fällen längere Zeit im Rentengenuß zu verbleiben,

so ist es selbstverständlich, daß er für diese Aussicht auf den Empfang von mehr Leistungen auch mehr bezahlen muß. Nimmt man zwar eine territoriale Scheidung vor, läßt aber trotz der Verschiedenheit des Risikos die Beiträge gleich, dann freilich muß es zu solchen Verschiedenheiten kommen, wie wir sie oben bei den deutschen Anstalten beobachten konnten.

Der Motivenbericht identifiziert territoriale Gliederung immer mit Gliederung nach Kronländern. Das ist jedoch gar nicht nötig, ja es wäre das vielleicht gar nicht empfehlenswert. Man müßte vielmehr trachten, möglichst gleichartige Gebiete zusammenzufassen, z. B. die Industriezentren mit einem gewissen Umkreise, innerhalb dessen sich die Landflucht in unserem Sinne bewegt, und das flache Land. Oder städtische Gebiete überhaupt und ländliche. Denkbar, ja sogar sehr anstrebenswert erscheint eine Kombination des territorialen mit dem berufsgenossenschaftlichen Prinzipe.

Gegen die benachteiligenden Einflüsse der Wanderbewegung müßten im Falle der Territorialisierung der Invaliden- und Altersversicherung ebenso wie bei Durchführung des berufsgenossenschaftlichen Prinzipes Schutzmaßregeln zugunsten jener Anstalten getroffen werden, zu welchen der Übertritt erfolgt und wir verweisen auf das dort Gesagte, das hier sinngemäße Anwendung finden müßte.

Als Übergangsstufe zwischen Verländerung oder Vereinigung steht das gegenwärtig in Deutschland bestehende System, welches oben erwähnt worden ist. Ob dasselbe für unsere Verhältnisse Aussichten auf Erfolg hätte, bliebe zu untersuchen. Jedenfalls ist aber der in Deutschland eingeschlagene Ausweg nur als ein unvollkommener Notbehelf zu betrachten, den man anwenden mußte, nachdem man nun einmal in eine so bedenkliche Lage geraten war. Steht man aber v o r der Einführung des Institutes, so dürfte es wohl Organisationsformen geben, welche den dort beabsichtigten Zweck vollkommener erreichen. Interessant ist es, daß das jetzt in Deutschland herrschende System — nach der Begründung des Entwurfes einer Reichsversicherungsordnung zu schließen, allerdings unbewußt — den beiden auf den Altersaufbau der Landwirtschaft ungünstig einwirkenden Momenten (Landflucht und Gesundheitsverhältnisse) durch Aufstellung der Gemein- und Sonderlast Rechnung trägt.

So sind wir denn auf der Wanderung durch die verschiedenen denkbaren Organisationsarten bei der der Vorlage, der Vereinigung in

einen einzigen Riskenkreis, angelangt und es bleibt im folgenden zu untersuchen, ob nicht im Falle der Festhaltung an diesem Systeme das unzweifelhaft schlechtere Risiko der Landwirtschaft diese oder jene Änderung der Bestimmungen erforderte.

Zunächst käme eine Abstufung der Renten bei Gleichheit der Beiträge in Betracht. Diese Maßregel würde aber, da die Renten ohnehin nicht allzu hoch bemessen sind, eine Härte darstellen, und als solche auch empfunden werden.

Viel freundlicher sieht dieselbe Sache aus, wenn wir sie umdrehen: Geiche Renten, aber verschiedene Beiträge. Man müßte nur in der Lage sein, an der Hand zuverlässiger statistischer Daten den dadurch Betroffenen ihr schlechteres Risiko zu beweisen, und sie würden dann ihre höheren Beiträge als etwas Selbstverständliches hinnehmen, wie man in den Unfallsversicherungsanstalten die Beitragabstufung nach Gefahrenklassen als selbstverständlich hinnimmt. Ein ganz harmloses Aufsehen gewänne diese Beitragserhöhung durch die Herabsetzung der unteren Altersgrenze der Versicherungspflicht; durch eine solche würde hauptsächlich die Landwirtschaft belastet werden. Es wäre natürlich rechnerisch genau festzustellen, wie weit man da gehen müßte, damit man den Gegenwert für das höhere Risiko gewänne.

Noch andere Mittel der Abhilfe wurden in Vorschlag gebracht. Das Gutachten der Prager Handelskammer z. B., welches zur Frage der vollständigen Riskengemeinschaft nicht gerade eine ablehnende Haltung einnimmt, regt die Ausscheidung der mithelfenden Familienmitglieder aus der Versicherungspflicht an. Wir sehen nicht ein, inwieweit diese Ausscheidung dem Schutze der Industrie gegenüber der Landwirtschaft dienen soll. Dadurch würde ja allerdings die Zahl der Angehörigen der Landwirtschaft um 1·67 Millionen verringert werden, eine Besserung der Verhältnisse würde das aber nicht zur Folge haben, da gerade die mithelfenden Familienmitglieder vorwiegend den niederen Altersstufen angehören, also bessere Risken darstellen und so die nachteilige Wirkung des Altersaufbaues der Landwirtschaft einigermaßen abschwächen. Betrachten wir den Altersaufbau der mithelfenden Familienmitglieder der Landwirtschaft in die Übersicht auf S. 604 so sehen wir diese Tatsache bestätigt. Wir finden in der Altersstufe 16—30 Jahre 824 mithelfende Familienmitglieder in der Landwirtschaft gegenüber 776 in der Industrie unter 1000, also ein bedeutendes Überwiegen günstiger Risken, in der Stufe 61—65 nur 24 gegenüber 20, so daß der Altersaufbau der mit-

helfenden Familienmitglieder in der Landwirtschaft gegenüber dem gleichen in der Industrie als ein ganz günstiger betrachtet werden muß. Stellen wir jedoch den gleichen Altersaufbau neben den der Unselbständigen und der Selbständigen in der Industrie, so müssen wir sagen, daß er die beiden an Günstigkeit für die Versicherung weitaus übertrifft. Nur dem Vorhandensein der mithelfenden Familienmitglieder ist es daher zu danken, wenn sich der Altersaufbau aller Versicherungspflichtigen in der Landwirtschaft nicht noch ungünstiger darstellt.

Aber auch sonst könnten wir uns nicht für den Gedanken des Ausschlusses der mithelfenden Familienmitglieder erwärmen. Ihre Stellung entspricht in der Regel derjenigen der unselbständig Erwerbstätigen, ja sie ist durch die in vielen Ländern vorhandene patriarchalische Abhängigkeit vom Familienoberhaupte und den Mangel eines Geldlohnes vielfach eine noch schlechtere. Ihr Ausschluß von der Sozialversicherung wäre daher eine Härte gegen sie. Dazu kommt dann noch der vom Motivenberichte der Vorlage wiederholt hervorgehobene Umstand, daß sich die Selbständigen zum großen Teile aus den Reihen der mithelfenden Familienmitglieder ergänzen und daß daher bei Weglassung der Versicherungspflicht der mithelfenden Familienmitglieder die ganze Versicherung der Selbständigen in der Luft hinge.

Sollte sich — unwahrscheinlicherweise — das schlechtere Risiko der Landwirtschaft durch etwa einzuleitende statistische Erhebungen so darstellen, wie es der Motivenbericht annimmt, nämlich hauptsächlich verschuldet durch das Überströmen von der Landwirtschaft zur Industrie und zurück, so würden allerdings die vorbesprochenen Wege eine Ungerechtigkeit gegen die Landwirtschaft bedeuten. Für einen solchen Fall bliebe dann noch folgender Ausweg übrig:

Bekanntlich gibt die Vorlage zu, daß durch die Einbeziehung der Landwirtschaft in die Versicherungspflicht die im Körber'schen Programme vorgesehenen Beiträge um 20 Proz. erhöht werden mußten. Diese Erhöhung betrifft natürlich auch die gewerblichen Beiträge und ruft selbstverständlich die heftigste Abwehr der gewerblichen Kreise hervor. Beließe man nun die Beiträge bei der ursprünglichen Höhe, so entfiele seitens des Gewerbes jeder Grund zum weiteren Widerstande. Der Ausfall jener 20 Proz. fiele dem Staate zur Last, welcher sich dafür durch eine entsprechende Verringerung des ohnehin gegenüber dem reicheren Deutschland unverhältnismäßig hohen Staatszuschusses zu entschädigen hätte. Über eine solche Verminderung des Staatszuschusses,

welcher ja ein freies Geschenk des Staates an den Versicherten dar stellt, hätte niemand ein Recht sich zu beklagen. Die Renten würden allerdings durch ein solches Vorgehen kleiner werden, dafür aber auch die Beitragsleistung, und zwar letztere in stärkerem Maße als erstere. Das Ersparnis an der Beitragsleistung könnte ja in Form von freiwilligen Mehrleistungen einer Erhöhung der Anwartschaft zugeführt werden. Natürlich hätte ein solcher Vorgang die Notwendigkeit ganz neuer Berechnungsgrundlagen zur Folge.

Wir haben es im Vorstehenden versucht, verschiedene Lösungen der Frage der Beseitigung des nachteiligen Einflusses des ungünstigeren Risikos der Landwirtschaft anzuregen, wobei es freilich bei Andeutungen bleiben mußte. Nach welcher Seite hin immer aber die Lösung der vorbehandelten Frage ausfallen mag, das eine steht fest, daß sie nur auf Grund eingehender, diesbezüglich einzuleitender Erhebungen über den Umfang und die Bedeutung jener Verhältnisse, welche das ungünstigere Risiko der Landwirtschaft mitbestimmen, wie der Landflucht und der Wanderbewegung zwischen den einzelnen Territorien, denkbar ist.

Die parlamentarische Kontrolle des Marinebudgets in Frankreich.

Von

Dr. Rainer v. Kesslitz

k. und k. Hofsekretär und Marineoberkommissär a. D.

Auch in Ländern mit ausgesprochen parlamentarischem Regime, wie Frankreich und England, sind die Gesetze, welche dem Parlament die Kontrolle über die Verwendung der bewilligten Kreditmittel sichern, das Ergebnis eines langsamen, auf Erweiterung und Stärkung der Prärogative der Kammern abzielenden Entwicklungsprozesses, dem die in ihrer Aktionsfreiheit sich beengt fühlende Staatsverwaltung anfangs heftigen Wiederstand entgegensetzte. Von den französischen Ministerien hat das der Marine am längsten dem Eindringen der modernen Anschauungen über das Kontrollrecht des Parlaments opponiert; denn die Klagen der Budgetreferenten über die Unklarheit und Undurchsichtigkeit des Marinebudgets[1]) sowie über die Mängel in der Rechnungslegung der Marineadministration wollten nicht verstummen. Das alljährlich im Parlament geäußerte Verlangen nach übersichtlichen und leicht faßlichen Ausweisen über die Verwendung der Marinekredite und über den ungeheure Summen darstellenden Wert des Materialvermögens fand auf Seite der Marineverwaltung kein Gehör; ja, es schien bei dieser sich geradezu die Meinung ausgebildet zu haben, die Rechnungsablegung müsse zwar genau und sorgfältig, nicht aber jedermann verständlich sein. Diese Gebrechen des Budgets und der Komptabilität verschuldeten zum Teil die Mißverständnisse, welche sowohl in der Kammer als in der Tagespresse schon so oft zu heftigen Angriffen gegen die Marineverwaltung Anlaß gaben und im Sommer vorigen Jahres sogar für eine ernste politische Krise, den Sturz des Ministeriums Clemenceau, als willkommener Vorwand dienten.

Im folgenden soll gezeigt werden, welche Mittel dem Parlament in Frankreich zur Ausübung seines Kontrollrechtes gegenüber der Marinever-

[1]) Noch im Bericht über das Budget pro 1909 bemerkt der Referent P. Doumer, daß der Marinevoranschlag im Vergleiche zu dem des Kriegsministeriums weniger klar und übersichtlich verfaßt sei. (Rapport général pag 44).

waltung zu Gebote stehen und auf welche Weise die letztere dem Prinzipe der parlamentarischen Kontrolle vor dem Beginne, während des Laufes und nach dem Schlusse des Finanzjahres entspricht.

I.

Vor dem Beginne des Finanzjahres, d. i. vor dem 1. Jänner, überprüft die Budgetkommission der Deputiertenkammer den vom Marineministerium aufgestellten, einen Teil des Gesamtbudgets[1]) bildenden Voranschlag des Marineerfordernisses[2]), wobei dem Budgetreferenten das Schiffbauprogramm (État H), die Nachweisung des Geldbedarfes für Materialanschaffungen (État J), die am Schlusse des Budgets (État L) angeführten Verzeichnisse und Spezialberichte, endlich das Blaubuch als Hilfsmittel zur Beurteilung der Anforderungen der Marine dienen. Es können aber aus der langen Liste der Beilagen, welche insgesamt die Budgetkommission über den Fortschritt und Umfang der Neubauten, über die Personalstände, den vorgeschriebenen und wirklichen Vorrat an sachlichen Erfordernissen aller Art informieren, nur einzelne für die Kontrolle des Budgets besonders wichtige Behelfe herausgegriffen und besprochen werden.

A. Der Marinevoranschlag (Beilage Nr. 6 des Gesamtbudgets). Das französische Budget ist ein Bruttobudget schlechthin[3]), in welchem die Grundsätze der Vollständigkeit (Universalité)[4]), Einheitlichkeit (Unité)[5]) und Spezialisierung (Spécialité) strenge zur Anwendung gelangen; das heißt, es werden darin alle Ausgaben und alle Einnahmen[6]) aufgezählt und durch Entgegenhaltung beider Summen kann sofort festgestellt werden, ob

---

[1]) Projet de loi présenté à la chambre des députés portant fixation du budget général de l'exercice suivant (États A, B, C und E).

[2]) Annexe Nr. 6, ad État A: „Budget des dépenses du Ministère de la Marine.

[3]) Art. 16 des gegenwärtig in der Neuauflage begriffenen Dekretes über das Staatsrechnungswesen vom 31. Mai 1862.

[4]) Art. 43 dieses Dekretes.

[5]) Das Prinzip der Einheitlichkeit des Budgets wird durch extraordinäre Budgets und Budgetannexe durchbrochen. (Morcellement du budget); ein Beispiel hierfür ist der Annex des Marinebudgets über die Marineinvalidenkasse, deren Einnahmen und Ausgaben in einem abgesonderten Präliminare (État E des Budget général) zusammengestellt sind. Der Ausdruck „Spezialisierung" ist Heckels Werk „Das Budget" entlehnt.

[6]) Der Marinevoranschlag präliminiert ausschließlich Erfordernisse. Die Einnahmen sind in den États B (Produits, Recettes, Revenus) und C (Tableaux des voies et moyens) des Budget général vorgesehen.

sich der Staatshaushalt im Gleichgewicht befinde. Das Prinzip der Kreditspezialisierung — dieses wichtige Element jedes Budgetrechtes — wurde durch den Artikel 30 des Gesetzes vom 16. September 1871 bis zur Votierung der einzelnen Kapitel ausgedehnt. Bekanntlich hängt die Intensität der parlamentarischen Kontrolle von der Zahl der zu votierenden Budgetpositionen ab; je größer dieselbe, desto detaillierter muß der Minister über seine Gebarung Rechenschaft ablegen, desto tiefer kann der Budgetreferent in die Einzelheiten der Verwaltungstätigkeit eindringen. Indessen eine zu weit gehende Spezialisierung oder Zersplitterung der im Budget angeforderten Gesamtsumme hat auch ihre Nachteile. Abgesehen davon, daß hierin ein Mißtrauen des Parlaments gegenüber der Exekutive sich kundgibt, wird diese in der ihr unentbehrlichen Gestionsfreiheit geradezu gehemmt, anderseits die bei den Ministerien ohnehin bestehende Neigung, alle Kreditreste noch vor dem Ablaufe des Jahres, sei es auch durch unwirtschaftliche Ausgaben aufzubrauchen, gesteigert und nur allzusehr Anlaß gegeben, falls mit den bewilligten Summen das Auslangen nicht gefunden werden kann, Zuschüsse oder die Indemnität für Überschreitungen zu fordern [1]).

Um die Tragweite des Prinzips der Spezialität zu ermessen, muß man sich vor Augen halten, daß dessen strikte Durchführung notwendigerweise ein dreifaches Verbot nach sich zieht: 1. das Verbot, zwischen den einzelnen Kapiteln Virements vorzunehmen; 2. das Verbot einem bestimmten Dienstzweige, z. B. Schiffbau, mehr Mittel zuzuwenden, als hierfür im betreffenden Kapitel bewilligt sind; 3. das Verbot die für ein bestimmtes Finanzjahr bewilligten und mit Schluß desselben für den angegebenen Zweck nicht verbrauchten Geldmittel in folgenden Finanzjahr anderweitig zu verwenden [2]). Tatsächlich zeigt das Budget der Marine ebenso wie die Voranschläge der übrigen Verwaltungszweige in Frankreich eine Tendenz zur Vermehrung der Positionen oder Kapitel; denn in Jahre 1881 zählte es bei einem Ausgabentotale von 166 Millionen Franken nur 18 Kapitel, im Jahre 1909 [3]) bei einem Gesamt-

[1]) Vgl. den in Stourms finanzwissenschaftlichem Werke „Le Budget“ pag. 294 zitierten Ausspruch des Präsidenten Thiers: „Trop de divisions conduit à trop de dépenses étant donnée la disposition si naturelle aux ordonnateurs d'épuiser leurs crédits.

[2]) Art. 30 des Gesetzes vom 16. September 1871 bestimmt wörtlich: „Das Budget wird nach Kapiteln votiert; ein Virement zwischen den kapitelweise bewilligten Krediten ist unstatthaft.“ In England, dem klassischen Lande der Volksfreiheiten, beschränkt sich die Appropriation auf die Votierung weniger Kapitel.

[3]) Für das Jahr 1910 wurden vom Marineminister Picard 341,495.658 Franken angefordert, welche Summe Picards Nachfolger, Vizeadmiral Bouë de Lapeyrère, auf 371,475.862 Franken (60 Kapitel) erhöhte.

erfordernisse von 333,730.351 Franken bereits 60 Kapitel, während im Budget des Kriegsministeriums, Sektion 1 „Truppen im Heimatlande“ für 696,485.265 Franken 70 Kapitel genügen. Es hat sich also in 28 Jahren die Budgetsumme verdoppelt, die Zahl der Kapitel hingegen mehr als verdreifacht. Nach dem Urteile der französichen Budgetreferenten erschwert dieses Gebrechen des Marinevoranschlages die parlamentarische Kontrolle des Aufwandes für Schiff- und Wasserbauten; ja noch mehr, es wird als eine Hauptursache der Verworrenheit und Unordnung in der Marine-Rechnungslegung wie auch der Überschreitungen (crédits complémentaires) und der fast zur Regel gewordenen Anforderung von Nachtragskrediten (crédits supplémentaires) angesehen[1]).

Damit jedoch die Einrichtung eines Budgets sich als zweckmäßig erweise, genügt nicht bloß die Verteilung des Gelderfordernisses auf eine angemessene Anzahl Kapitel, es muß auch der Inhalt nach rationellen Grundsätzen geordnet sein. Dies kann in jedem Marinebudget auf dreifache Art geschehen: 1. Durch Gruppierung der Erfordernisse nach der Beschaffenheit des Aufwandes, je nachdem derselbe persönlichen oder sachlichen Zwecken dient, z. B. Gehalte, Besoldung, Arbeitslöhne, Auslagen für Materialankäufe zu Neuherstellungen und Bauten, zu Instandsetzungen, zu Vorratsbildungen; Auslagen für Reisen und Transporte usw., oder 2. nach den einzelnen Dienstzweigen, für welche die Auslagen gemacht werden, z. B. für die Zentralverwaltung mit ihren Unterabteilungen, für den Dienstbetrieb zur See (Eskadern in den heimischen und ausländischen Gewässern, Missionsschiffe, Stationäre usw.), für den Dienstbetrieb in den Kriegshäfen (Seearsenale, Spitäler, Schulen usw.), endlich 3. durch Kombination beider Gruppierungsarten. Das erste System leidet an dem großen Übelstande, daß

[1]) Nachtragskredite wurden bewilligt für das Jahr:

1899 — 40,313.329	Franken,	wovon	32,908.200	Franken für Fachoda
1900 — 68,762.910	„	„	61,968.060	„ „ die Expedition nach China
1901 — 70,907.236	„	„	63,368.500	„ „ „ „ „ „
1902 — 13,758.673	„	„	4,510.000	„ „ „ „ „ „
1904 — 25,965.000	„			
1905 — 19,951.838	„			
1908 — 15,207.006	„			
1909 — 30,040.000	„			

Bilanz des Marineministers Picard. Überschreitungen wurden indemnisiert für das Jahr 1908 — 324.075 Franken 84 Cts. bei den Kapiteln 31 (Arbeitslöhne für Schiffsbauten) und 45 (Bau eines neuen Spitals in Toulon). In den Jahren 1894 bis 1905 kamen keine Überschreitungen vor, hingegen weisen solche in bedeutender Höhe die Schlußrechnungen für die Jahre vor 1893 auf.



es weder den Nutzeffekt des Aufwandes — die Gesamtkosten des einzelnen Dienstzweiges (Betriebes, Objektes) — erkennen läßt, noch auch gewissen Kapiteln des Budgets sich leicht anschmiegt. Der Bau eines Kriegsschiffes z. B. erheischt Aufwände an Material und Arbeitskraft, deren Präliminierung an verschiedenen Stellen des Budgets sich nicht empfiehlt; denn wie ein französischer Schriftsteller richtig bemerkt, ist es geradezu widersinnig, den in Geld ausgedrückten Zeitaufwand des Arbeiters vom Werte des bearbeiteten Materials zu trennen. Zweckmäßiger scheint daher die Gruppierung nach dem zweiten Systeme zu sein, besonders wenn alle Erfordernisse jedes einzelnen Dienstzweiges (Ressorts), seien sie welcher Art immer, kapitelweise zusammengefaßt werden. Die Vereinigung beider Systeme in einem einheitlich angelegten Budget schließt die Zusammenfassung aller Auslagen für den bestimmten Dienstzweig in einem und demselben Kapitel aus, beeinträchtigt somit die Übersichtlichkeit und erschwert dem gewissenhaften Budgetreferenten die Kontrollarbeit, weil er sich über die mit dem Betriebe, beispielsweise eines Arsenals, verbundenen Generalunkosten kein klares Bild machen kann.

Das französische[1]) Marinebudget zeigt seit mehr als 30 Jahren ein fortwährendes Schwanken in der Anwendung der beiden ersten Systeme, wobei außerdem über Anregung des Parlaments von Jahr zu Jahr, ohne einheitliche Gesichtspunkte festzuhalten, neue Kapitel geschaffen, alte geteilt, mit anderen vereinigt oder aufgelassen werden. Gegenwärtig ist sein Inhalt vorwiegend nach Aufwänden für persönliche und sachliche Zwecke geordnet und durch eine Anzahl[2]) von Annexen ergänzt, worin das Gesamterfordernis nochmals, und zwar nach Dienstzweigen zergliedert, nebstbei auch der Personalstand an Offizieren, Mannschaft, Beamten und Arbeitern ausgewiesen wird[3]). Indessen der Wert dieser Zusammen-

---

[1]) In den Budgets der meisten Marinen finden wir das dritte, kombinierte System angewendet, so im englischen und seit 1871 auch in dem vom Vizeadmiral von Tegetthoff reformierten Budget der öst.-ung. Kriegsmarine; denn die Titel 1 (Gagen), 2 (Löhnungen, Bekleidungsgelder), 3 (Quartiergelder, Zulagen), 4 (Schiffkostgelder, Ankauf von Proviant), 8 (Auslagen für Artillerie-, Torpedo- und Minenmaterial), 10 (besondere Auslagen) und 11 (Versorgungsgenüsse) bezeichnen persönliche und sachliche Aufwände; hingegen weisen die Titel 5 (Anstalten: Akademie. Schulen, Spital), 6 (Seearsenal), 7 (Schiffbauten und Armierung) und 9 (Land- und Wasserbauten) auf Dienstzweige (Ressorts) hin.

[2]) Pro 1909: fünfzehn.

[3]) Der Personalstatus der englischen Marine wird vom Parlament mittels besonderen Votums (A) bewilligt, welchem die appropriation of supplies folgt.

stellungen wird von den Budgetreferenten nicht besonders hoch veranschlagt, weil einerseits die so wichtige Unterscheidung zwischen Dienst zur See und Dienst in den Seearsenalen mangelt, anderseits die Repartition von Geld und Personale auf die einzelnen Dienstzweige, z. B. Schiffbau-, Artillerie-, Land- und Wasserbauwesen, Lebensmitteldepots, Spitäler, hydrographischer Dienst usw. nicht, wie man erwarten sollte, nach deren tatsächlichen Bedürfnissen, sondern nach Maßgabe ganz willkürlicher Aufteilungen in früheren Jahren geschieht, so daß das gebotene Zahlenmaterial der parlamentarischen Kontrolle keinen Nutzen bietet[1]).

Thierry d'Argenlieu, welcher in seiner Studie über die Spezialisierung des Marinebudgets[2]) dessen gegenwärtige Form vorgeschlagen hatte, hielt an der Ansicht fest, daß es einer Scheidung der Erfordernisse nach Dienstzweigen oder Ressorts gar nicht bedürfe, weil das natürliche Interesse der Ressortchefs an einer streng widmungsgemäßen Verwendung der Kredite gegen die mitunter verschleierten, daher jeder Kontrolle sich entziehenden Virements am wirksamsten schütze. In der Praxis würde sich aber die sozusagen mechanische Aufteilung der Kredite auf die einzelnen Dienstzweige kaum bewähren; denn die zwischen koordinierten Behörden ohnehin bestehende Rivalität, welche in der Auffassung jedes Ressortschefs wurzelt, daß sein Geschäftskreis der wichtigste sei, müßte sich um so mehr geltend machen, eine je weiter gehende Dezentralisierung und Selbständigkeit in der Geldwirtschaft den einzelnen Ressorts zugestanden wird. Deswegen konnte Fleury Ravarin, der Berichterstatter über das Marinebudget pro 1901, mit Recht die von der Deputiertenkammer immer wieder verlangte völlige Autonomie der Marinebetriebe (Werft-, Artillerie-, Baudirektionen usw.)[3]) als ein Hauptargument für die Präliminierung der Gelderfordernisse nach Dienstzweigen anführen.

Eine oft wiederkehrende Klage der Budgetreferenten bezieht sich auf

[1]) Die Trennung des Geldbedarfes für persönliche und sachliche Aufwandszwecke (salaires et matiéres) in den einzelnen Kapiteln ist den französischen und italienischen Marinebudgets eigentümlich; in England, Deutschland, Österreich-Ungarn und den United States werden für Schiffs- sowie für Land- und Wasserbauten geschlossene Kredite angefordert, u. zw. in Deutschland und in Österreich-Ungarn gesondert für jedes Objekt (Schiff, Gebäude), in England und in den United States für sämtliche Objekte jeder der beiden Kategorien mit je einer großen Summe.

[2]) La Marine et le Parlement, Revue maritime 1897 Mars—Avril.

[3]) Marineminister de Lanessan hatte, vom Parlamente hierzu gedrängt, mittels Dekretes vom 25. August 1900 die Arsenalsbetriebsleitungen hinsichtlich der Geldgebarung und Vertragsabschlüsse ganz unabhängig gestellt.



die allzu häufige Änderung des Budgettextes, wodurch eine Vergleichung der in verschiedenen Jahren für denselben Zweck präliminierten Summen nahezu unmöglich gemacht wird. Es tauchte daher der Vorschlag auf, die Reihenfolge der Kapitel für etwa 10 Jahre zu fixieren, doch blieb es beim Vorschlag, da dessen Annahme und Durchführung dem Budget die Fähigkeit, sich Änderungen und Fortschritten des Marinedienstes anzupassen, völlig genommen hätte.

B. Die États H und I des Budget général, das Blaubuch. État H[1]) ist eine gemäß dem Finanzgesetze vom 16. April 1895 eingerichtete Liste der Neubauten von Kriegsfahrzeugen, die im Laufe des Jahres, sei es in den Seearsenalen zu Brest, Cherbourg, Lorient, Rochefort, Toulon, sei es auf den Werften der Privatindustrie in Angriff genommen oder fortgesetzt werden sollen[2]). Dieselbe enthält nicht nur Name, Kategorie, Ort der Erbauung jedes Schiffes, die Namen des Verfassers der Pläne, der Erbauer des Rumpfes, der Maschine und der Kessel, die Daten des Befehles zum Baubeginne, der Kiellegung, der voraussichtlichen Vornahme von Probefahrten sowie der Indienststellung, sondern auch die seit dem Beginne des Baues (Schiff und Armierung) tatsächlich aufgewendeten und definitiv verrechneten (dépenses effectuées), die seit Vorlage der letzten Schlußrechnung jährlich präliminierten (dépenses prévues), endlich die im nächsten und in jedem weiteren Budgetjahre bis zur Baubeendigung voraussichtlich sich ergebenden (dépenses probables) Kosten, mit Hinweisung auf die einschlägigen Kapitel des Budgets, gesondert nach Arbeitslöhnen (salaires), Auslagen für Materialbeschaffung (matières) und Regie (service général: salaires et matières). Da aber die im Budget für alle Bauten vorgesehenen Totalsummen im État H auf die einzelnen Objekte nur approximativ aufgeteilt werden, so daß die Einzelerfordernisse, wie man sich durch Einsichtnahme in die Arbeitsrechnungen (Comptes des travaux) überzeugen kann, von den wirklichen Ausgaben bedeutend differieren, bietet die vorerwähnte umfangreiche Nachweisung dem Budgetreferenten keine sicheren Anhaltspunkte zur Beurteilung der für den Schiffbau und die Schiffsarmierung angeforderten Beträge; sie bezweckt vielmehr nichts anderes, als den Bauleitungen für die objektweise Verteilung der Schiffbau- und Armierungskredite als Richtmaß zu dienen.

[1]) Im Marinevoranschlag pro 1909 als État L bezeichnet. Das im Frühjahre 1910 zustandegekommene Gesetz über die Zusammensetzung, den Ausbau und die Erhaltung der französischen Flotte dürfte für die Zukunft Änderungen des États H nach sich ziehen.

[2]) Bemerkt sei, daß das Finanzgesetz das Maximum des Tonnengehaltes festsetzt, bis zu welchem Schiffe ohne spezielle Ermächtigung des Parlaments gebaut werden dürfen (pro 1909 Art. 76, Schiffe von nicht mehr als 2000 *t*).



Gegenwärtig ist der Marineminister in betreff der Schiffbauten allerdings an zwei durch das Budget festgesetzte Maxima gebunden, nämlich den von ihm veranschlagten und vom Parlament genehmigten Totalkostenpreis der einzelnen Schiffe und die für alle Schiffbauten jährlich bewilligte Gesamtsumme. Diese Einschränkung hindert ihn jedoch nicht, im einzelnen Baujahre für ein bestimmtes Schiff zum Nachteile anderer Objekte auch außergewöhnlich große Beträge zu verwenden, denn die Aufteilung des Totalerfordernisses auf die einzelnen Bauten bleibt ja seinem Belieben überlassen; anderseits muß er freilich — unter Umständen sogar auf Kosten der Schnelligkeit des Baufortschrittes, d. h. einer rationellen Ökonomie — die Bautätigkeit nach Maßgabe der für das Finanzjahr verfügbaren Mitteln regeln, weil dieselben bei rascherem Bautempo vielleicht nicht ausreichen würden, ihm aber in Folge der Spezialisierung des Budgets untersagt ist, auf die erst für das nächste Jahr eröffneten Kredite zu greifen. Um daher dem fühlbaren Übelstande wirksam zu begegnen, welche die Anforderung der Schiffbaukredite im Rahmen des Budgetordinariums mit sich bringt, wurde vorgeschlagen, mit Durchbrechung des Prinzipes der Unité budgétaire die bezüglichen Erfordernisse in eine Spezialabteilung des Budgets aufzunehmen und die Bewilligung an eine Spezialisierung nach Objekten statt wie jetzt nach Baujahren zu knüpfen[1]. Jedoch die Präliminare pro 1909 und 1910 weisen in diesem Belange noch keine Abweichung von der bisherigen Gepflogenheit auf. Die Verwirklichung jenes Vorschlages hätte eine Einschränkung des eifersüchtig gehüteten parlamentarischen Kontrollrechtes zur Folge, wenngleich man sich darüber keiner Täuschung hingibt, daß das Parlament die zur Fortsetzung oder Vollendung begonnener Schiffbauten notwendigen Kredite nicht

[1] In Österreich-Ungarn gilt für die Ratenkredite des Ordinariums und Extraordinariums — um solche handelt es sich ja bei den oft eine Reihe von Jahren umfassenden Bauten — der Grundsatz, daß hinsichtlich der einzelnen Raten — die Schlußrate ausgenommen — zur Vermeidung vorzeitiger Abrechnung, Kreditüberschreitungen und unverwendet gebliebene Kreditreste in die Schlußrechnung des nächsten Jahres übertragen, die Reste aber bis zum Schlusse der nächsten Gebarungsperiode d. i. bis Ende Juni des nächsten Jahres verwendet und verrechnet werden dürfen. (Übereinstimmende Resolutionen beider Delegationen vom Jahre 1894.)

Der deutsche Marine-État weist die auf das Rechnungsjahr entfallenden Anforderungen (Raten) für A. Schiffbauten, B. Grundreparaturen und Umbauten, C. Artilleristische- D. Torpedo-, E. Minen-Armierungen als ordentliche einmalige Ausgaben im Gegensatze zu den fortlaufenden Ausgaben für die einzelnen Dienstzweige aus. Kapitel 8 des englischen Marinebudgets pro 1910/11 beansprucht für Schiffbauten, Reparaturen und Instandhaltungen in nur drei Unterabteilungen 20,453.600 £ = 491,295.472 *K.*



verweigern kann noch auch jemals verweigern wird, daß es vielmehr zur Votierung derselben ja auch zur Bewilligung von Nachtragskrediten verpflichtet ist, falls solche vom Marineminister verlangt werden.

Eine Besonderheit des französischen Budgets ist État I (Crédits matières), womit der voraussichtliche, in Geld ausgedrückte Aufwand an sachlichen Erfordernissen aller Art: Bekleidungssorten, Unterrichtsmittel, Schiffsverbrauchs- und Betriebsmaterial, Proviantartikel, Sanitätsgegenstände, Konstruktions- und Instandhaltungsmaterial der fabrikmäßig arbeitenden Verwaltungszweige[1]) veranschlagt wird. Die jährliche Aufstellung des État I wurde durch das Finanzgesetz vom 13. April 1898 Art. 71 zu dem Zwecke angeordnet, um einerseits die Materialabgaben aus den Magazinen an die Schiffe, Truppen, Anstalten, Werften, Artillerie- und Baudirektionen, anderseits die Beschaffung oder Approvisionierung der sachlichen Erfordernisse (Monturen, Proviant-, Sanitätsmaterialartikel) zu begrenzen. Da das Finanzgesetz alljährlich die Crédits matières nicht en bloc, sondern kapitelweise festsetzt, muß die Marineverwaltung eine Gesetzesvorlage einbringen, wenn sie über die limitierten Geldwerte hinaus den Magazinen Material entnehmen will. Den Crédits matières kommt auch noch in anderer Hinsicht eine ganz wesentliche Bedeutung zu; die für Materialankäufe[2]) jährlich eröffneten Kredite einerseits, die Vorratsbestände in den Magazinen anderseits bilden die zwei Elemente des der Marineverwaltung anvertrauten Staatsvermögens. Das Parlament, welches zur Bewilligung der Kredite berufen ist, darf mit Fug und Recht verlangen, daß ihm nicht nur über die Verwendung der Gelder, sondern auch über die Magazinsvorräte und die darüber hinausgehenden Erfordernisse für den laufenden Dienstbetrieb auf den Schiffen der Flotte, in den Arsenalen und bei den Baudirektionen verläßliche Auskünfte erteilt werden. Vormals war es dem Minister gestattet, den Bedarf auch für budgetär nicht vorgesehene Arbeiten den Vorräten zu entnehmen oder umgekehrt die Materialbestände nach seinem Belieben zu erhöhen, indem er gleichzeitig die Ausführung präliminierter Arbeiten unterließ. Heute begrenzt das Parlament die **Materialeingänge in die Magazine** durch die im Budget für den Material-

---

[1]) État I des Budget général für das Jahr 1909 ist in 5 Sektionen (Dienst der Flotte, Proviantdepots und Spitäler, Schiffbau-, Artilleriedirektionen, Wasserbauten) und in 17 Kapitel mit bestimmter Nomenklatur, welche mit der der analogen Kapitel des Budgets übereinstimmt, zergliedert und weist ein Erfordernis von 117,870.000 Franken aus.

[2]) Unter Material (matériel) sind stets **alle** sachlichen Erfordernisse, also auch Monturen, Proviant, Sanitätsartikel, zu verstehen.



ankauf festgesetzten Kredite und die Materialausgaben durch die Crédits matières, sichert also auf diese Weise jedem folgenden Budget eine feste Basis. Der Nutzen, welchen die Einrichtung der Crédits matières der parlamentarischen Kontrolle zu gewähren vermag, ist einzig an die Voraussetzung geknüpft, daß der Kammer eine einwandfreie Darstellung der Magazinsbestände vorliegt. Diese soll das Blaubuch liefern, ein Dokument, dessen Verfassung und Vorlage im Jahre 1881 über Antrag des Budgetreferenten Langlois dem Marineministerium mit der Motivierung aufgetragen wurde, daß unter normalen Verhältnissen die Materialsollbestände (stocks) als vorhanden anzunehmen sind, daß aber, wenn die tatsächlichen Magazinsvorräte über die Sollbestände hinausreichen, die zu bewilligenden Kredite in zwei Teile zergliedert werden müssen: in Geld- und Materialkredite, welch letzteren — den Materialkrediten — der Bedarf so lange entnommen werden kann, bis die im Gelde bewerteten Vorräte auf den Normalbestand herabgesunken sind[1]).

Das im Jahre 1882 zum ersten Male erschienene Blaubuch entsprach den gehegten Erwartungen nicht, und der Referent über das Budget für 1883 sah seine Aufgabe durch diesen Behelf nicht merklich erleichtert, was unschwer zu begreifen ist, wenn man bedenkt, daß die im Budget ausgewiesenen Erfordernisse auf dem Verbrauche in der Vergangenheit basieren, daß aber der Verbrauch in verschiedenen Jahren schwankt und hauptsächlich von den in Zukunft auszuführenden Arbeiten und Ausrüstungen abhängt. So waren beispielsweise die dem Budget für 1904 zugrunde gelegten Erfordernisse den Beständen von 1902 angepaßt. Messimy, der Berichterstatter über das Budget für 1904, fällte über den Wert des Blaubuches ein geradezu vernichtendes Urteil; seinem Berichte zufolge nimmt die Ermittlung der in die zahlreichen Kolonnen einzusetzenden Materialwerte eine große Anzahl von Rechnungsbeamten durch Wochen in Anspruch und verzögert die terminmäßige Ablegung der Rechnungen, wodurch wieder die Zensur bei der Generalrechnungsdirektion und bei der Kommission zur Überprüfung der Arbeitsrechnungen in Paris aufgehalten wird. Kein Wunder demnach, wenn das Marineministerium die Abschaffung des zwecklosen, aber zu seiner Zusammenstellung viel Mühe und Zeit erfordernden Blaubuches seit dem Jahre 1904 immer wieder

[1]) Bis zum Jahre 1881 stand dem Parlament als Informations- und Kontrollmittel zur Beurteilung der Materialerfordernisse nur die Materialhauptrechnung zur Verfügung, ein voluminöses Buch in Folioformat, in dessen Ziffern- und Datenwust sich allenfalls die Verfasser der Rechnung zurechtfinden konnten, zumal die Angaben stets auf eine vier Jahr zurückliegende Zeitperiode Bezug hatten.



anregte. Steht doch der Kammer außer den im État L des Budget général aufgezählten Ausweisen noch eine Reihe anderer sukzessive ins Leben gerufener Kontrollmittel zur Verfügung, so die Jahresrapporte der Marinekontrolleure über die Vorräte in sämtlichen Magazinen, die vierteljährigen Materialskontrierungsprotokolle der einzelnen Dienstzweige, endlich die Berichte der durch das Gesetz vom 15. April 1898 eingesetzten Spezialkommission über die in jedem vierten Jahre vorzunehmenden Inventuren der Magazinsbestände. Nichtsdestoweniger wurde das Blaubuch in der durch das Finanzgesetz vom 29. Juli 1881 vorgeschriebenen Form beibehalten und nur einzelnen Teilen desselben (États M, N und P[1]) auf Grund des Finanzgesetzes vom 30. Jänner 1907 Art. 104 eine Struktur gegeben, welche sowohl die zur Herstellung erforderliche Arbeit vermindert als auch den Gebrauch des Buches erleichtert[2]).

Hiermit sind die Quellen erschöpft, über welche das Parlament bei der Duchberatung des Marinebudgets verfügt; obwohl zahlreich und kompendiös, vermochten sie niemals die Wißbegierde der Budgetreferenten zu befriedigen, weshalb diese stets sich bemüßigt sahen, die zur Klarstellung von Details nötigen Informationen bei den Dienstzweigen selbst einzuholen. Außerdem wurden oft zur Untersuchung von Vorfällen, welche die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung mehr als gewöhnlich erregten, aus Mitgliedern beider Kammern bestehende Kommissionen gewählt[3]), für deren Tätigkeit die im Frühjahr 1909 durchgeführte große Marine-Enquête geradezu vorbildlich ist. Wegen der mächtigen Rückwirkung, welche die Arbeiten dieser Untersuchungskommission auf die gesamte parlamentarische und politische Situation in Frankreich ausgeübt hat, dürfte es von Interresse sein, die Geschichte ihres Zustandekommens kennen zu lernen. Am 5. März 1909 wurde vom Referenten der Schlußrechnungskommission Brousse der Bericht über die Schlußrechnung für das Jahr 1902 vorgelegt und darin eine Anzahl von Übelständen in der Marineverwaltung zur Kenntnis der Deputierten gebracht, in deren Gemütern noch die Erinnerung an die Diskussion über die Ursache der Katastrophe

[1]) Siehe Anhang II dieses Aufsatzes.

[2]) Exposé de la situation des services de la marine, 1907, pag. 7 (Annexe au budget de l'exercice 1908).

[3]) Nach Chaumet in fünfzehn Jahren nicht weniger als acht. Im Jahre 1894 trat eine außerparlamentarische Kommission von 36 Mitgliedern zusammen, welche 4 Jahre arbeitete und einen Bericht von 5000 in 11 Bänden verfaßte. „On l'admire plus qu'on ne lit" sagt Chaumet treffend von ihm; jedenfalls hatte die mühsame Arbeit keine Folgen.

auf dem Schlachtschiffe Jéna nachzitterte[1]). Als nun am 23. März der Marineminister Picard sein Ansuchen an die Kammer um Bewilligung eines Nachtragskredites von 30 Millionen Franken mit einem „Exposé über die Notwendigkeit der Instandsetzung der gegenwärtigen Seestreitkräfte und über die Garantien für eine zweckmäßige Verwendung der Budgetmittel“ begründete, da mußte jeder Deputierte sich unwillkürlich fragen, ob denn trotz der enormen Geldopfer, die das Land gebracht, der kriegsmäßige Zustand der Seestreitkräfte zu wünschen übrig lasse, und ob die der Marine bewilligten Summen nicht auf das beste verwendet worden seien?

Das Ansuchen des Ministers, welches wie üblich an die Budgetkommission geleitet wurde, wirkte wie eine Sprengbombe. Delcassé beantragte sogleich im Dringlichkeitswege, daß die Vorlage unverzüglich in Verhandlung zu ziehen sei, worauf der Deputierte Jourde seine einhellig angenommene Resolution folgendermaßen formulierte: „Die Kammer billigt die Erklärungen des Marine- und des Finanzministers und erwartet vertrauensvoll von der Regierung die Instandsetzung der Streitkräfte, ist aber entschlossen, die vorzüglich vom Marineminister, vom Rechnungshofe und vom Ausschusse für legislatorische Arbeiten bezeichneten Vorfälle durch eine dreiunddreißiggliedrige Kommission zu untersuchen, um festzustellen, wen die Verantwortlichkeit hieran treffe.“ Schon am folgenden Tage fand die Wahl in die Kommission[2]) statt, die sich sofort konstituierte, Delcassé zum Vorsitzenden, Henri Michel zum Referenten designierte und die Arbeiten an drei Subkommissionen für Schiff- und Wasserbauwesen, Geschütze und Pulver, Verwaltung und Lieferungen verteilte. Um keine Zeit zu verlieren, benutzte man sogar die Osterferien zu Reisen in die Kriegshäfen, wo die Kommissionsmitglieder in den Seearsenalen und Etablissements der Marine- und Privatindustrie Informationen einholten. In 95 Sitzungen, die am 17. Mai ihren Abschluß fanden, wurde eine große Anzahl von Admiralen, Stabsoffizieren, Ministerialbeamten, Kontrolleurs, Technikern, Ärzten, Kommissären, Aufsichtsorganen, Rechnungs- und Magazinsbeamten, Werkführern, Meistern, Arbeitern und Vertretern von Lieferfirmen einvernommen. Die erhaltenen Auskünfte füllen ein aus dem Generalberichte (11. Kapitel) und drei Anhängen bestehendes Werk in Quartformat von 1093 Seiten, um dessen Redaktion sich H. Michel sehr verdient gemacht; es ist für jeden,

---

[1]) Auf diesem Schlachtschiffe war, als es sich im Jahre 1907 zu Toulon im Dock befand, eine große Anzahl Matrosen und Arbeiter einer furchtbaren Explosion infolge Zersetzung des Geschützpulvers zum Opfer gefallen.

[2]) Derselben gehörten unter anderen Admiral Bienaimé, die Deputierten Doumer, Brousse, Michel, Chaumet (langjähriger Marinereferent) an.



der sich für die französische Marine interessiert, eine Fundgrube von technischen, ökonomischen, militär- und sozialpolitischen Daten über Schiffbau-, Landbau- und Wasserbau-, Artillerie-, Sanitäts- und Verwaltungswesen, Arsenalsbetrieb und administrative Kontrolle. Da die Schlußfolgerungen und Vorschläge der Kommission, soferne sie sich auf technische und militäradministrative Gegenstände erstrecken, in der Tagespresse und in maritimen Zeitschriften ausführlich besprochen wurden[1]), erübrigt hier nur zu erwähnen, daß laut des Berichtes der Enquête die Gebarung mit den Krediten und deren Verrechnung bei den Marinebehörden nicht immer den Grundsätzen der specialité budgétaire entspricht; zum Beweise sind Fälle eigenmächtiger Virements angeführt[2]). Die scharfe Kritik, welche die Untersuchungskommission an der aus dem Jahre 1902 stammenden Organisation der Marine geübt hat, zeitigte noch vor dem Ablaufe des Jahres 1909 eine Reform der Marinezentraladministration an Haupt und Gliedern sowie eine Feststellung und Begrenzung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; denn am 19. Dezember vorigen Jahres veröffentlichte das Journal officiel de la République française ein Dekret, womit die vom Marineminister Boué de Lapeyrère vorgeschlagene Reorganisation des administrativen Dienstes in der Marine die präsidentielle Genehmigung erhielt[3]).

Gegenwärtig gliedert sich das französische Marineministerium — analog dem im Jahre 1906 reorganisierten Kriegsministerium — in zwei voneinander streng geschiedene Sektionen, die militärisch-technische, welche unter der Oberleitung des Marineministers alle die Kommandoführung und Kriegsbereitschaft der Flotte betreffenden Angelegenheiten regelt, und die administrative Sektion mit einem Unterstaatssekretär an der Spitze, dem die Aufsicht über die administrative Gebarung, den Abschluß sämtlicher Kontrakte, den Sanitätsdienst, das Arbeiter- und Marinejustizwesen obliegt. Gleich nach der Übernahme seines Ressorts war der neue Unterstaatssekretär M. Cheron bestrebt, in den verschiedenen Zweigen der Marineverwaltung zweckmäßige Reformen durchzuführen, so betreff des Lieferungswesens und der damit zusammenhängenden Kontraktabschlüsse, der Organisation der Seearsenale und maritimen Etablissements, der Schiffsjungen-, Maschinenjungen- und Arsenalslehrlingsschulen, der Zentraladministration und des administrativen

[1]) The Times; Neue freie Presse, Abendblatt vom 21. und Morgenblatt vom 22. Juli 1909. Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens Nr. VIII ex 1909 Seiten 884—888. Marine Rundschau I. und II. Band 1909.

[2]) Siehe Seiten 78—80 im Annex III zum Rapport général der Enquête.

[3]) Vgl. die Kritik in „Le Temps“ vom 21. Dezember 1909.



Dienstes überhaupt, der Mannschaftsverpflegung und Schiffshygiene. Die Wichtigkeit der die Arsenalsarbeiterschaft berührenden Fragen erkennend, betraute er eine besondere Kommission damit, die Organisation und die Bedingungen der Arbeit, die Reduktion der Betriebskosten und die Erhöhung der Produktionsfähigkeit der einzelnen Etablissements zu studieren. Außerdem stellte M. Cheron der parlamentarischen Budgetkommission in Aussicht, daß das Marinebudget zukünftig in ganz veränderter Form zur Vorlage gelangen und ähnlich dem deutschen Marineetat drei Sektionen umfassen werde: Ausgaben für die Erhaltung der ausgerüsteten Flotte, Ausgaben für die Handelsmarine und Ausgaben für die nationale Verteidigung. Mit Recht konnte daher der Berichterstatter über das Marinebudget pro 1910, Deputierter H. Michel, den im Amte befindlichen beiden Marinefunktionären das Zeugnis ausstellen, daß sie sich Mühe gaben: „in die Schlupfwinkel und Irrgänge dieses Labyrinths hineinzuleuchten, in welchen nur Eingeweihte mit großer Anstrengung sich zurechtzufinden im Stande waren“.

II.

Es ist ein Grundsatz des französischen Staatsrechtes, daß die Regierung vom Momente der Bewilligung des Budgets bis zur Vorlage der Schlußrechnung mit den ihr bewilligten Geldern im Rahmen des Finanzgesetzes nach eigenem Ermessen wirtschaften darf. Vom Standpunkte der Praxis jedoch läßt sich das gänzliche Beiseitetreten der parlamentarischen Kontrolle während des Vollzuges des Finanzgesetzes nicht billigen, weil die Kammer, sobald ihr die Schlußrechnung unterbreitet wird, regelmäßig sich in der Zwangslage befindet, schon längst vollzogene Ausgaben pure et simple genehm zu halten. In Frankreich wird bekanntlich das Budget im Herbste vorbereitet, im zweitnächsten Winter durchberaten und günstigstenfalles am 31. Dezember votiert. Die Schlußrechnung der Marine gelangt frühestens 12 Monate nach Ablauf des Finanzjahres[1]) zur Vorlage, so daß vom Zeitpunkte der Aufstellung bis zur Abrechnung des Erfordernisses mehr als drei Jahre verfließen. Dazu kommt noch, daß die Deputierten wohl auf das Studium des Budgets ihr Augenmerk richten, um die Ergebnisse der Schulrechnung aber sich fast gar

[1]) Das Finanzjahr (l'année financière oder budgétaire) beginnt am 1. Jänner und endigt mit 31. Dezember. Das Finanzjahr samt der folgenden Nachtragsperiode heißt in Frankreich seit d. J. 1554 „Exercice“ (siehe Stourm „Le Budget“ pag. 112).



nicht kümmern, trotzdem gerade hierin wichtige budgetäre Fragen ihre erschöpfende Beantwortung finden[1]).

Dem Bedürfnisse nach einer fortlaufenden Überwachung der Marineadministration während des Finanzjahres entspricht bis zu einem gewissen Grade die Wirksamkeit des Finanzministers und des mit der administrativen Kontrolle in der Marine betrauten Spezialkorps.

A. Präventive Kontrolle durch den Finanzminister. Eine Mittelsperson zwischen dem Parlament und der Marineverwaltung ist der Finanzminister, welchem die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zufällt, das Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht nur herzustellen, sondern es im Laufe des Finanzjahres auch aufrecht zu erhalten. Obwohl er weder die Gebarung seiner Ministerkollegen kontrollieren noch in die Details der Administration eindringen darf, um die Notwendigkeit, Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausgaben nach dem Standpunkte seines Ressorts zu beurteilen, haben ihn doch die Gesetze mit wichtigen Befugnissen ausgestattet, die es ihm ermöglichen, Überschreitungen der bewilligten Kredite zu verhüten; es müssen nämlich die Ministerien in ihrer Eigenschaft als anweisende Behörden alle Zahlungsaufträge vor dem Vollzuge der dem Finanzminister untergeordneten Direktion du mouvement général des fonds zur Feststellung vorlegen, ob durch die angewiesenen Summen die kapitelweise bewilligten Kredite nicht überschritten werden und ob die auf den Gegenstandsmonat entfallende Dotationsquote die Zahlung noch zuläßt[2]). Je nach dem Ergebnisse der Überprüfung wird der Zahlungsauftrag mit dem Visum versehen oder es wird letzteres verweigert; durch das Refus de Visa ist der Ressortminister erinnert, daß zur Flüssigmachung der Summe bei den Kammern um Gewährung eines Nachtragskredites oder Kreditzuschusses[3]) angesucht werden müsse.

[1]) Seit 1870 verfließt regelmäßig ein Zeitraum von sieben bis dreizehn Jahren, ehe die Gebarung eines Finanzjahres endgültig durch das Schlußrechnungsgesetz erledigt wird. So stand im Jahre 1909 erst der Entwurf des Schlußrechnungsgesetzes pro 1902 in Verhandlung. Diese von Stourm, Besson und anderen beklagte unerfreuliche Erscheinung tritt auch anderwärts zutage; auch unser Reichsrat hat die Schlußrechnungen schon seit Jahren nicht in Verhandlung gezogen.

[2]) Art. 83 des Dekretes über das Rechnungswesen vom Jahre 1862.

[3]) Im État F des Budget général sind als Aufwandszweige, bezüglich welcher laut des Gesetzes vom 14. Dezember 1879 Art. 5 während der Vertagung der Kammern Nachtragskredite auf Grund von Dekreten eröffnet werden dürfen, taxativ aufgezählt; „Schiffsreparaturen, Schiffsausrüstung, Instandhaltung des Materials für die Mobilisierung, Ankauf von Lebensmitteln, Auslagen für Medikamente und Verbandstoffe, Reiseauslagen, Frachtspesen, Kosten der Gerichtspflege.“ Um die Bewilligung des Parlaments muß binnen der ersten 15 Tage nach dessen Wiedereröffnung angesucht werden.

Diese Kontrolle des Finanzministers vermag allerdings Zahlungen (dépenses faits), nicht aber die Eingehung von Verpflichtungen (dépenses engagées) hintanzuhalten, die, wenn einmal rechtsgültig zustande gekommen, eingelöst und auch vom Parlament indemnisiert werden müssen; denn der Staatskredit würde schwere Einbuße erleiden, wollte man Forderungen an Staatskassen, statt dieselben zu befriedigen, einfach unter die Passiven des Staatsschatzes einreihen. Um dem Mißbrauch zu steuern, dessen sich die Administrativbehörden durch die bisher jeder Kontrolle entzogene Eingehung von später zu realisierenden Verpflichtungen nur allzuhäufig schuldig machten, bestimmte das Gesetz vom 31. März 1903 im Artikel 35, daß ein vom Ressort- und vom Finanzminister ernannter Kontrolleur diese Verpflichtungen zu prüfen und seine Avisos jedem der beiden Minister in einer Ausfertigung zuzustellen habe. Viel weiter ging der Gesetzentwurf des Deputierten G. Gérald, welcher verlangte, daß der Kontrolleur nur vom Finanzminister ernannt und letzterem unmittelbar attachiert werde. Keine die bewilligten Kreditmittel berührende Verpflichtung dürfe der Ressortminister eingehen, bevor nicht der Kontrolleur sein Visum erteilt. Das Refus de Visa können die anweisenden Behörden[1]) an den Finanzminister leiten, der es binnen 20 Tagen zu beheben oder zu bestätigen habe. Beharre der Ressortminister auf seinem Standpunkt, so müsse der Finanzminister die Meinungsverschiedenheit nach Anhörung des Staatsrates im Ministerrate schlichten lassen. Die Verwirklichung dieser Ideen stieß jedoch mit Recht auf Widerspruch, weil hierdurch Fundamentalsätze der Verfassung vom Jahre 1875 — Trennung der legislativen und exekutiven Gewalten sowie Statuierung der Ministerverantwortlichkeit — verletzt und ein Zustand ähnlich dem zur Zeit der Finanzsuperintendenten Sully und Colbert, die die gesamte Administration an sich gerissen hatten, geschaffen worden wäre[2]). Anderseits fand man aber doch die Maßnahmen des Gesetzes vom Jahre 1903 nicht ausreichend genug, um die widmungsgemäße Verwendung der Kreditmittel während des Finanzjahres mit Erfolg zu sichern. Einzelne schlugen daher vor, die Kontrolle an ein Zentralkomitee zu übertragen, das aus Finanzinspektoren unter dem Vorsitze des Finanzministers zu bestehen hätte, andere verlangten die Aufstellung eines parlamentarischen Rechnungs-

[1]) Der Marineminister hat nicht allein das Anweisungsrecht, sondern dieses ist auch den Marinepräfekten und Generalkommissären im Delegationswege übertragen (ordonnateurs secondaires ou délégués).

[2]) C. Châtelain contrôleur général de la Marine „Le contrôle de l'administration de la Marine devant l'opinion publique et devant le Parlement“. Revue maritime, Avril 1903.



bureaus, das die administrative Gebarung Schritt für Schritt verfolgt und dem Parlament über wahrgenommene Kreditüberschreitungen regelmäßig Bericht erstattet: Vorschläge, deren Durchführung die Tätigkeit der Exekutive völlig lahmlegen müßte[1]).

B. Repressive Kontrolle durch ein Marinespezialkorps. Alle Kontrolle wäre überflüssig, wenn jeder administrative Funktionär von dem Ehrgeize beseelt sein würde, mit den Staatsgeldern sparsam zu wirtschaften; doch wer vermag zu behaupten, daß dieses Streben auch wirklich allen mit der Verwaltung öffentlichen Gutes Betrauten, vom Höchsten bis zum Niedersten, innewohne? Um daher die durch minder gewissenhafte Organe verschuldeten Unregelmäßigkeiten in den einzelnen Zweigen der Marineadministration raschestens aufdecken und Abhilfe treffen zu können, schuf Colbert für die Marine das Spezialkorps der Kontrolleure, welches wiederholt reorganisiert und mit immer weiter gehenden Befugnissen ausgestattet, zufolge der Gesetze vom 2. März 1902 und 30. Dezember 1903 die Aufgabe hat, die Interessen des Staatsschatzes sowohl wie die persönlichen Rechte der Angestellten zu wahren und sich zu überzeugen, ob die Gesetze, Verordnungen, Dekrete, Vorschriften und Erlässe, welche den ökonomisch-administrativen, Verwaltungs- und Verrechnungsdienst regeln, eingehalten werden. Diesem Zwecke dient ein Korps[2]) von 40 Personen, die zum Teil in der Zentrale zu Paris (Direction du contrôle), zum Teil als permanente Lokalinspektoren in den Seehäfen und Etablissements Frankreichs, seit 1904 auch in Saïgon und Bizerta tätig sind; eine viergliederige Mission steht jederzeit dem Marineminister zur Disposition, um auf dessen direkten Befehl Inspizierungen, Untersuchungen und Studien auszuführen. Die Kontrolleure, welche man das Auge des Ministers genannt hat, dürfen in alle administrativen Angelegenheiten Einblick nehmen, von allen Vorgängen sich mitteilen lassen, überall ist ihnen der Zutritt gestattet; ihr Recht, Recherchen zu pflegen, ist durch keine Schranken begrenzt, ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf alle Anstalten der Marine, auf die Seearsenale, Seebezirke und Mannschaftsergänzungsbezirke.

[1]) Vom 1. April 1794 bis 8. November 1795 hatte tatsächlich eine permanente Kommission des Parlaments die gesamte Finanzgebarung souverain geleitet, die Minister waren nur Titulare.

In den United States leistet das permanente Committée of appropriation and allocation gute Dienste; es trifft die Vorbereitungen für die Aufstellung des Budgets, behält die Gebarung der Minister im Auge und hat bis zu einer gewissen Grenze das Recht, Vorschläge zu erstatten.

[2]) Zirkular vom 25. November 1902, verlautbart im Bulletin officiel.

Die mit militärischem Range bekleideten Mitglieder des Korps stehen in gar keiner Verbindung mit den verschiedenen Branchen der Marine und sind bei der Ausübung ihrer Befugnisse von den Seepräfekten und administrativen Vorständen ganz unabhängig[1]). Dem Minister unmittelbar subordiniert dürfen sie gleich diesem alles zur Erfüllung ihrer Mission Zweckdienliche tun; ihre Jahresrapporte müssen seit dem Jahre 1893 trotz des vom damaligen Marineminister Admiral Rieunier erhobenen Einspruches der Budgetkommission des Parlaments regelmäßig vorgelegt werden[1]).

Läßt der Minister die ihm von den Kontrollorganen gemeldeten Wahrnehmungen von Unregelmäßigkeiten unbeachtet, so verletzt er wissentlich die Gesetze und macht sich hierfür mit seiner Person verantwortlich; das Kontrollkorps ist sonach die leibhafte Personifikation des Prinzips der Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament. Indessen die administrative Kontrolle beschränkt sich ausschließlich auf die Information und Beratung des Ministers; die Ausübung einer präventiven Kontrolle und besonders die Prüfung der dépenses engagées gehört nicht zum Wirkungskreise der Kontrolleure. Im Berichte[2]) der früher erwähnten großen parlamentarischen Untersuchungskommission wird der Tätigkeit des Marinekontrollkorps im allgemeinen Lob gespendet und einzig der Wunsch geäußert, es möge den Observationen der Kontrolleure vom Minister mehr Beachtung und Aufmerksamkeit geschenkt, den Kammern aber die Prüfung der Jahresrapporte erleichtert werden.

III.

Da das Budget vom Parlament votiert wird, ist es dessen ureigenstes Recht, den Vollzug des Finanzgesetzes zu kontrollieren. In England steht dieses Recht ausschließlich dem Unterhause[3]) zu; die Prüfung geht rasch,

---

[1]) Siehe Anhang IV dieses Aufsatzes.

[2]) Rapport général pag. 142, 143, 179 bis 183 (Annex zum Protokoll über die Kammersitzung vom 10. Juni 1909).

[3]) Die Untersuchung der Financial- und Appropriation-Accounts (Rechnung über die Kassagebarung, vergleichende Darstellung der Ausgaben und der bewilligten Kredite) obliegt dem Exchequer and Audit Departement des von der Krone ernannten, unabsetzbaren Comptrollor and Auditor General und dem Standing Committée of public accounts, dessen elf Mitglieder — im Finanzwesen erfahrene Männer — jährlich vom Unterhause im Einvernehmen mit der Regierung bestellt werden; den Vorsitz führt stets ein Mitglied des House of the commons. Unter normalen Verhältnissen ist der ganze Prozeß binnen Jahresfrist erledigt.

summarisch und ohne Reibungen vor sich, ist aber weder genau noch vollständig; darin liegen Vorzug und Fehler des englischen Systems. In Frankreich teilt das Parlament sein Kontrollrecht mit der Exekutive, indem jeder Minister über die Verwaltungs- und Rechnungsorgane (agents comptables) seines Ressorts eine fachmäßige (contrôle technique), die Kammer gegenüber dem Minister eine politische Kontrolle ausübt. Die französische Regierung legt nur dem Parlament Rechnung, denn nur dieses ist verfassungsmäßig berufen und mit der notwendigen Machtfülle ausgestattet, die Minister wegen ihrer administrativen Amtshandlungen zur Verantwortung zu ziehen. Um der Kammer Gelegenheit zu geben, sich über den finanziellen Erfolg der Administration auszusprechen, hat der Marineminister jährlich im Monate Jänner[1]) drei Rechnungen vorzulegen, und zwar die Geld(Schluß)rechnung, die Materialrechnung und die Rechnung über die ausgeführten Arbeiten; nur die Geldrechnung ist ein das ganze Finanzjahr einschließlich der Nachtragsperiode (compte par exercice) umfassendes Rechnungsdokument im technischen Sinne, die beiden anderen Rechnungsoperate sind statistischer Natur und zeitlich auf das Kalenderjahr (compte par gestion) beschränkt. Zufolge der gesetzlichen Bestimmungen vom 25. Jänner 1889 und 25. Februar 1899 erstreckt sich das französische Finanzjahr, soferne es sich um die Fertigstellung begonnener Arbeiten (Achèvement des travaux en cours) handelt, bis 31. Jänner, hinsichtlich der Anweisungen (ordonnancements) auf Grund eingegangener Verpflichtungen bis 31. März, hinsichtlich der Zahlung (payements) schon angewiesener Beträge und der Eintreibung von Rückständen (recouvrements) bis 30. April, hinsichtlich der Nachtragskredite bis 30. Juni, der Redressierungen und sonstigen Gebarungsrichtigstellungen (changements d'imputation, virements, régularisations) bis 31. Juli des nächsten Kalenderjahres[2]). Mit dem 31. Juli wird die Gebarung als geschlossen (exercice clos), nach Ablauf von fünf[3]) Jahren vom 1. Jänner des gegenständlichen Finanz- oder Budgetjahres an gerechnet als verjährt (exercice

---

[1]) Laut des Gesetzes vom 25. Jänner 1889, doch wird in der Praxis der vorgeschriebene Termin fast nie eingehalten.

[2]) In England beginnt das Finanzjahr am 1. April und endigt mit dem 31. März des nächsten Kalenderjahres; die Rechnungen (public accounts) sind nach der im gemeinsamen Haushalte Österreich-Ungarns üblichen Terminologie „Gebarungsrechnungen“.

[3]) Sechs Jahre, wenn es sich um Forderungen in außereuropäischen Ländern ansässiger Staatsgläubiger handelt. (Art. 126 des Dekretes vom 31. Mai 1862).



périmé)[1]) bezeichnet, d. h. aus dieser Epoche herrührende Forderungen erlöschen gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 29. Jänner 1831 zugunsten des Staates, es wäre denn, daß die Verzögerung von den Staatsbehörden selbst verschuldet wurde.

A. Die Geld- oder Schlußrechnung (Compte financier)[2]). Zu Beginn jedes Jahres überreicht der Marineminister ebenso wie seine Ministerkollegen dem Bureau der Kammer eine definitive Nachweisung der Ausgaben, welche dem Entwurfe des Gesetzes über die endgültige Abrechnung mit den im Budget général präliminierten und vom Parlamente bewilligten Krediten als Beilage dient und tabellarisch die nach Kapiteln des Budgets geordneten Schlußergebnisse der Gebarung im vorletzten Finanzjahre einschließlich der Nachtragsperiode zur Darstellung bringt[3]). Die Tabelle ist in zehn Spalten mit folgendem Texte geteilt: (1 und 2) fortlaufende Zahl und Benennung der Kapitel, (3) die durch das Finanzgesetz und Spezialgesetze bewilligten Kredite, (4) wirkliche Ausgaben (tatsächlicher Erfolg) und zurecht bestehende Forderungen von Staatsgläubigern (Passiven des Marine-Etats), (5) auf Grund ministerieller Anweisungen geleistete Zahlungen (tatsächlicher Erfolg), (6) angewiesene, aber am 31. Juli noch nicht geleistete Zahlungen (Zahlungsrückstände, Passiva), (7) in das Schlußrechnungsgesetz aufzunehmende Kreditzuschüsse zur Deckung der Überschreitungen, (8) nicht verwendete und definitiv verfallene Kreditreste, (9) Kreditreste, die zur Begleichung von Zahlungsrückständen innerhalb der fünfjährigen Präklusivfrist bereit zu halten sind, (10) wirkliche Ausgaben (tatsächlicher Erfolg[4]).

[1]) Wie sehr die Einrichtung des französischen Exercice der Individualität des einzelnen Budgets zum Vorteile gereicht, beweisen die schönen Worte L. Say's: „Le budget est un être de raison, avec ses droits et ses charges, auquel doivent être rattachés tous les faits qui le concernent“ (Besson: Le contrôle des budgets pag. 373).

[2]) Compte définitif et sommaire des dépenses à l'époque de la clôture de l'exercice. Der Ausdruck „Schlußrechnung“ ist natürlich keine synonyme Übersetzung, entspricht aber der im gemeinsamen Haushalte Österreich-Ungarns gebrauchten Terminologie.

[3]) Art. 206 des Reglements vom 14. Jänner 1869 schreibt die Form für die Schlußrechnung des Marineministeriums vor.

[4]) Für das Jahr 1908 beziffert der zu Beginn d. J. 1910 erschienene Entwurf des Gesetzes zur Regelung des für 1908 bewilligten Budgets die Gebarungsresultate der Marine (pag. 50 und 51) in der Rubrik

3 mit	333,224.231 Franken	68 cts,	7 mit	324.075 Franken	84 cts
4 „	330,079.128 „	48 „	8 „	3,469.179 „	04 „
5 „	329,319.654 „	41 „	9 „	759.474 „	07 „
6 „	759.474 „	07 „	10 „	329,319.654 „	41 „

Wie man sich überzeugen kann, stimmen die Summen der Rubriken 5 und 6 mit dem Resultate der Rubrik 4, jene der Rubriken 8, 9 und 10 mit der Summe der Rubriken 3 und 7, endlich die Summe der Rubrik 10 mit jener der Rubrik 5 überein.

Bevor das Parlament in die Lage kommt, über die Schlußrechnung des Marineministers sein Urteil abzugeben, werden deren Ergebnisse von einer Spezialkommission (Commission de vérification des comptes des ministères)[1], die aus neun vom Staatsoberhaupte fürgewählten Senatoren, Deputierten und Mitgliedern des Staatsrates sowie des Rechnungshofes besteht, überprüft. Diese Kommission gibt in einem Schriftstücke, das gedruckt dem Finanzminister und beiden Kammern zugestellt wird, die Erklärung ab, daß die Resultate der Schlußrechnung mit den Aufschreibungen der Marinezentralbuchhaltung übereinstimmen. Pflicht des Rechnungshofes (Cour des comptes)[2] ist es, die ausschließlich dem Parlamente vorbehaltene endgültige Abrechnung mit den bewilligten Krediten vorzubereiten, zu welchem Zwecke er auf Grund der Einzelrechnungen der Agents comptables die Richtigkeit der von der Generalrechnungsdirektion des Marineministerums ausgewiesenen Gebarungsergebnisse erhebt und letztere mit den Angaben des vom Finanzminister für alle Verwaltungszweige zusammengestellten Hauptrechnungsabschlusses (Compte général des finances)[3] vergleicht. Sodann deklariert der Rechnungshof in einer feierlichen, vom ersten Präsidenten geleiteten Sitzung die Übereinstimmung der Rechnungsresultate, welche Erklärung ebenfalls dem Finanzminister und beiden Kammern zur Kenntnis gebracht wird. Außerdem erstattet diese mit Jurisdiktionsrechten bekleidete Behörde alljährlich dem Präsidenten der Republik einen Bericht über die nach ihrem Erachten wünschenswerten Reformen und Verbesserungen im Rechnungswesen sowie die bei der Ausübung der Kontrolle wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und die auf ihre Observationen von jedem Ministerium erteilten Antworten.

Während in England das Parlament die Ergebnisse der von einem ständigen Komitee untersuchten Schlußrechnungen nicht expressis verbis genehmigt, sondern hierüber nur in dem Falle, als erhebliche Verstöße zu seiner Kenntnis gelangen, eine Debatte abführt und die erforderliche Sanierung

[1]) Diese Einrichtung beruht auf der Ordonnanz vom 10. Dezember 1823.

[2]) Durch das Gesetz vom 16. September 1807 ins Leben gerufen, nimmt der Rechnungshof unmittelbar nach dem Kassationshofe Rang und Platz ein, mit welchem er die gleichen Vorrechte genießt. Der Jurisdiction der Cour des comptes sind alle Rechnungsleger (Comptables), nicht aber die anweisenden Organe (Ordonnateurs) unterworfen.

[3]) Der Hauptrechnungsabschluß des Finanzministeriums ist eine Gebarungsrechnung (compte annuel de gestion) nach der im gemeinsamen Haushalte Österreich-Ungarns geltenden Terminologie und repräsentiert das Bindeglied zwischen den Einzelrechnungen der Agents comptables (Gebarungsrechnungen, comptes par gestion) und den Schlußrechnungen der Ministerien (comptes par exercice).



beschließt, wird von der französischen Kammer im Gegensatze zur stillschweigenden Approbation des englischen Unterhauses in solenner Weise durch Votierung eines Gesetzes[1]) über die Gebarung der Administration mit den bewilligten Staatsgeldern Decharge erteilt und gewissermaßen „das kunstvoll aufgeführte Gebäude des Staatshaushaltes gekrönt". Dieser Vorgang entspricht einerseits dem französischen Volkscharakter und beweist anderseits deutlich die Abhängigkeit der Exekutive von den gesetzgebenden Körperschaften.

Da die verschiedenen Verwaltungszweige instinktiv bestrebt sind, ihre Voranschläge womöglich über den normalen Bedarf hinaus anzusetzen und Kreditreste nur mit größtem Widerstreben verfallen lassen, können sich in der Ausgabenverrechnung Unregelmäßigkeiten nach zweifacher Richtung ergeben, indem mit Benutzung der Erstreckungsfristen nach dem 31. Dezember Zahlungen, die schon die neu eröffneten Kredite belasten sollten, aus den Kreditresten des verflossenen Jahres beglichen oder umgekehrt Zahlungen die noch das Vorjahr angehen, auf die nächste Kreditperiode überwälzt werden. Im ersteren Falle sucht man vorhandene Kreditreste zu erschöpfen, dadurch, daß beispielsweise mit Lieferanten der Abschluß des Geschäftes als am 31. Dezember geschehen verabredet wird; im zweiten Falle soll durch einfache Übertragung dem Defizite und der hierdurch bedingten Anforderung eines Nachtragskredites oder der Indemnisierung einer Überschreitung vorgebeugt werden[2]). Vom finanzgesetzlichen Standpunkte sind solche verschleierte Virements[3]) entschieden zu verurteilen, sie geben auch oft genug den Kontrollorganen und dem Rechnungshofe Anlaß zu Observationen, könnten aber radikal nur durch den Übergang zur zwölfmonatigen Gebarungsperiode[4]) — ohne Erstreckungsfristen — beseitigt werden.

---

[1]) Loi portant réglement définitif du budget de l'exercice (par exemple 1908). Den Entwurf verfaßt und legt der Finanzminister vor. In Österreich-Ungarn werden die Gebarungs- und Schlußrechnungen auf Grund der Partikularrechnungen der Ministerien von den Rechnungshöfen zusammengestellt und den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt. Das französische System ist theoretisch zweifellos das vollkommenste; es wurde in Belgien ganz rezipiert, im Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und Italien als Vorbild benutzt.

[2]) Derartige Fälle ereignen sich besonders häufig in der Gebarung der budgetär karg dotierten Wasserbaudirektionen, die mit den Materialbestellungen bis zum Jahresschluß zuwarten, weil sie sonst besorgen müßten, mit ihren Krediten nicht auszulangen.

[3]) „Chevauchement de la période complémentaire sur l'exercice" genannt.

[4]) Dieselbe ist in England, Österreich und der Schweiz eingeführt.



B. Die Materialhauptrechnung (Compte général du matériel). In den Marinemagazinen verrechnen die verantwortlichen und kautionspflichtigen Verwalter das Material zunächst nach Mengen und Geldwerten, sodann nach Geldwerten mit Aufteilung auf die einzelnen Kapitel des Budgets. Diese letzteren Aufschreibungen werden bei der Generalrechnungsdirektion des Marineministeriums in ein Hauptbuch übertragen, woselbst für jedes Kapitel des Budgets ein Folium eröffnet ist und mit Jahresschluß der Gesamtwert der Materialbestände aller Magazine zusammengefaßt wird. Eine Abschrift des Hauptbuches samt den Einzelrechnungen der Magazineure gelangt seit 1. Jänner 1845 an den Rechnungshof zur Überprüfung; außerdem werden die Endresultate in der für das Parlament bestimmten Materialrechnung des Marineministeriums veröffentlicht, nachdem schon vorher die Übereinstimmung derselben mit ihren Grundlagen von der Verifikationskommission und vom Rechnungshofe unter den für die Geld-(Schluß)rechnung vorgeschriebenen Formalitäten erklärt worden ist. Zwei aus der Materialverrechnung sich ergebende Probleme, deren glückliche Lösung in budgetärer Hinsicht von Wichtigkeit ist, haben im letzten Jahrzehnt die Referenten über das Marinebudget[1]) intensiv beschäftigt: einerseits die Frage, wie der Materialpreis festzusetzen sei, anderseits die Wechselbeziehung zwischen der Geldverwendung und der Materialbeschaffung. Bis zum Jahre 1898 wurden die verschiedenen Materialartikel nach fiktiven, unveränderlichen Preisen (prix officiels) bewertet, deren Ermittlung periodisch auf Grund rasch veraltender Daten geschah[2]). Artikel 71 des Finanzgesetzes vom 13. April 1898 machte dieser Methode ein Ende und schrieb für die gesamte Materialverrechnung die Anwendung wirklicher, d. h. von Selbstkostenpreisen (prix réels, prix de revient) und mangels solcher von Schätzungspreisen (prix d'estimation) vor. Soweit es sich um Materialeingänge in die Magazine handelt, stimmen die reellen Preise mit den Ankaufspreisen überein; für Herstellungen sind, je nachdem dieselben zum erstenmal ausgeführt oder wiederholt werden, die Erzeugungs- beziehungsweise Schätzungspreise maßgebend. Bei den Materialausgaben bedient man sich der „aufeinanderfolgenden“ (prix successifs) teilweise auch der „Durchschnitts-Preise“ (prix

---

[1]) Pelletan, Bericht über das Budget pro 1896, de Bligniéres Bericht der außerparlamentarischen Kommission v. J. 1897 über die in der Materialverrechnung der Marine einzuführenden Reformen, Fleury-Ravarin, Bericht über das Budget pro 1901, H. Leygue, Bericht pro 1903.

[2]) Das Materialpreisbuch für das k. u. k. Seearsenal in Pola erscheint in jedem 3. oder 4. Jahre und enthält die offiziellen Preise.

moyens), d. h. es werden die Sorten derselben Materialgattung entsprechend dem Zeitpunkte ihrer Einlieferung, und zwar die mit Jahresbeginne übernommenen zuerst, mit dem bezüglichen Kostenpreise in Rechnung gesetzt; Durchschnittspreise sind nur in den Lebensmittelmagazinen im Gebrauche, da deren Anwendung anderwärts sich als unpraktisch erwies. Zufolge eines Beschlusses der im Jahre 1897 eingesetzten, außerparlamentarischen Kommission, welche sich das Studium von Reformen in der Materialverrechnung der Marine angelegen sein ließ, schlug der damalige Marineminister Lockroy den Entwurf eines Gesetzes vor, wodurch die Materialbeschaffungen in der Marine analog wie in den Etablissements der Privatindustrie und bei den Staatsbahnen geregelt und ein für allemal fixierte Kredite (fonds de roulement) entsprechend dem Werte des während eines Finanzjahres aus den Magazinen zum Verbrauche oder zur Verarbeitung gelangenden Materials in das Budget eingeschaltet werden sollten. Der Vorschlag Lockroys erhielt 1898 in geänderter Fassung Gesetzeskraft, indem die Crédits matières geschaffen, die Verrechnung nach reellen Preisen angeordnet, den Betriebsdirektionen für Schiffbau-, Artillerie und Wasserbau administrative Autonomie eingeräumt und eine Normale zur Ermittlung der General- (Regie-) Unkosten der fabrikmäßig arbeitenden Betriebe aufgestellt wurde.

Einem andern Ideenkreise gehört das zweite, die Wechselbeziehung zwischen Geldverwendung und Materialbeschaffung betreffende Problem an, das im gegenwärtigen Materialverrechnungssysteme ungelöst bleibt, weil die Verrechnung der Gelder par exercice, die des Materials hingegen par gestion geschieht. Die Materialhauptrechnung bringt daher nur den am Schlusse des Kalenderjahres vorhandenen Gesamtbestand und Wert des Mobiliarbesitzes der Marine zum Ausdruck und gibt über die Rückwirkung, die der Vollzug des Budgets notwendigerweise auf die Material-Approvisionierung ausübt, weder eine vollständige noch befriedigende Auskunft[1]). In Italien versucht das unter dem Namen „Cerbonische Logismographie“ bekannte Rechnungssytem jene Wechselbeziehung herbeizuführen, indem jede das budgetäre Kreditguthaben der Ministerien herabmindernde oder vermehrende Post der Schlußrechnung (Conto consuntivo del bilancio) gleichzeitig als Aktivum oder

[1]) Die Österr.-Ung. Marine-Verwaltung legt alljährlich dem gemeinsamen Rechnungshofe eine auf den Magazinsrechnungen und Bestandbüchern basierende Nachweisung des beweglichen Marinevermögens vor, deren Resultate jedoch mit den Ergebnissen der Schlußrechnung nicht übereinstimmen können, da letztere einen Zeitraum von 18 Monaten, die Magazinsrechnungen aber nur einen solchen von 12 Monaten (1. Jänner bis 31. Dezember des Kalenderjahres) umfassen.



Passivum des Staatsvermögens in der Hauptrechnung des letzteren (Conto generale del patrimonio dello stato) ausgewiesen wird, z. B. die Geldausgaben für Schiffbauten, Hafenquais usw. figurieren im Vermögenskonto als Wertzuwächse, Erlöse für veräußertes Staatsgut als Wertabnahmen. Die Gesetzgebung Frankreichs hat sich diese spezifisch italienische, auf den ersten Blick verlockende Rechnungsmethode nicht zu eigen gemacht: „denn sie birgt die Gefahr in sich, durch fantastische Berechnungen fiktiver Gewinste sichere Verluste zu verhüllen und im Aktivum der Vermögensbilanz blendende Wertzunahmen auszuweisen, die sich eigentlich auf ein nur zu reelles Defizit in der Schlußrechnung stützen[1]." Was daher noch immer zu wünschen erübrigt, ist ein System von Aufschreibungen, welches einen genauen und unmittelbaren Zusammenhang zwischen Geld-, Material- und Arbeitsrechnung ermöglicht und gleichzeitig die Wechselbeziehungen zwischen Geldgebarung und Materialwirtschaft übersichtlich darstellt.

C. Hauptrechnung über die angeführten Arbeiten (Compte général des travaux). Dieses weitläufige Operat, für dessen Zusammenstellung die Vorschriften des Finanzgesetzes vom 31. März 1903 Artikel 125 maßgebend sind, zeigt in seiner ersten Abteilung den Aufwand für Herstellungen und Umgestaltungen zur Ergänzung der Magazinsvorräte, im zweiten Teile den Aufwand für die in den Arsenalen, Seehäfen und Marineetablissements ausgeführten Arbeiten im engeren Sinne (Schiff- und Wasserbauten), wobei der doppelte Zweck angestrebt wird, die Einzelrechnungen der Lokalbehörden samt deren Grundlagen — Arbeitsnachweisungen (feuilles d'ouvrage), Materialjuxtenbücher (bons à souche pour les matières) und Arbeitszettel über Tagschichten (carnets d'application pour la main-d'oeuvre) — zu prüfen und weiterhin die Gesamtsumme der Arbeitslöhne (salaires) mit den Krediten des Budgets zu bilanzieren. Von den sieben Tabellen, die der Arbeitsrechnung zuliegen, interessieren das Parlament besonders Nr. 5 (Schiffbauten in Seearsenalen) und Nr. 7 (Schiffbauten auf Privatwerften), da hierin Anhaltspunkte zur Beurteilung der Daten des Etats H geboten werden. Messimy, der Referent über das Marinebudget für das Jahr 1904, urteilt über den Wert des Compte des travaux und seiner Elemente in fol-

[1]) Siehe die ausgezeichneten Ausführungen E. Bessons über dieses „système ambitieux et même dangereux" in dessen Werk „Le contrôle des budgets" 1901 pag. 438—444; dann die Abhandlung von Dr Schrott: „Die Logismographie, eine neue doppelte Buchführungsmethode, 1884", und den Aufsatz von Dr. Vocke im Finanzarchiv, 1886, Band III/2 „Die doppelte Buchführung (Cerbonische Logismographie) im italienischen Staatshaushalte".



gender, für die Marineverwaltung nicht gerade schmeichelhaften Weise: „Eine gute Verrechnung soll nicht nur vollständig, sie muß auch genau, wahrheitsgetreu[1]) und vor allem einfach sein, damit der Kostenpreis jeder Arbeit ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust erhoben werden kann. Die gegenwärtige Verrechnung erfüllt die aufgezählten Bedingungen nicht; ihr dient als Grundlage die Arbeitsnachweisung[2]) — die laufende, offene Rechnung über die einzelnen Arbeiten —, in welcher allerdings die reellen Materialpreise angesetzt werden, aber die Einrichtung dieses wichtigen Rechnungselementes ist derart verwickelt, unhandlich und undeutlich, daß in den technischen Betrieben neben der offiziellen noch eine geheime, besser gesagt, offiziöse Rechnungsführung besteht, welche letztere die Betriebsleiter über das ökonomische Ergebnis der im Gange befindlichen Arbeiten unterrichtet[3]).“ Es wurde daher empfohlen, die sehr voluminöse und hinsichtlich der Gruppierung der Arbeiten nichts weniger als klare Hauptrechnung konform dem Prinzipe der Selbständigkeit der Betriebsdirektionen durch die Rechnungen dieser letzteren zu ersetzen, sich auf die exakte Kostenberechnung der einzelnen Arbeiten zu beschränken und die Bilanzierung der Lohnsummen mit den Krediten aufzugeben. Auf solche Weise könnten Behelfe geliefert werden, die geeignet wären über die ökonomische Seite der Arbeitstätigkeit des Marineressorts Licht zu verbreiten[4]).

---

[1]) Als Beweis für die Unverläßlichkeit des Buchhaltungs- und Rechnungswesens in den Seearsenalen führt Deputierter Brousse folgendes Beispiel an: Es hatte sich gezeigt, daß die in Cherbourg für den 1906 beendeten Bau des Schiffes „Jules Ferry“ ausgewiesenen Arbeitertagschichten in keinem Verhältnisse zum Baufortschritte standen. Was war die Ursache? Die am Bau des „Jules Ferry“ geführten Arbeiter waren tatsächlich beim Bau des Schiffes „Friant“ beschäftigt gewesen und das Konto des Jules Ferry mußte die Löhne der Arbeiter des Friant auf sich nehmen.

[2]) Im Seearsenal zu Pola wird seit etwa zehn Jahren ein praktisches Formular für Arbeitsnachweisungen verwendet. Dem Compte des travaux entsprechen ungefähr die Objektskontobücher samt Summaren der Arsenalsdirektionen sowie des Marine-Land- und Wasserbauamtes in Pola.

[3]) Der französische Marinefunktionär Perron hat für die Führung der feuille d'ouvrage ein System ersonnen, das i. J. 1902 bei der Schiffbau- und Artilleriedirektion in Cherbourg wie auch bei der Gießerei in Ruelle versuchsweise eingeführt wurde und sich gut bewährte.

[4]) Mit der Verwaltung und Verrechnung von Geld, Lebensmitteln, Monturen und Material auf den Schiffen, in den Marineanstalten und Magazinen, bei den Marinetruppen und Betriebsdirektionen (Arsenalen, Werften) sind laut Marinevoranschlages für das Jahr 1909: 1587 Offiziere des Kommissariats, Rechnungsführer bei der Artillerie, Agents und Commis beschäftigt, deren Gebühren 4,642.287 Francs ausmachen. Das Personale für die Marineinscription ist nicht inbegriffen.

Ebenso wie in den Unternehmungen der Privatindustrie muß man auch in den Seearsenalen und Marineetablissements zwischen den Auslagen für Rohstoffe und Arbeitslöhnen einerseits und den Kosten anderseits unterscheiden, die durch die Betriebsleitung, Verwaltung und Überwachung verursacht werden. Diese allgemeinen Unkosten oder Regieauslagen (frais généraux) genau zu kennen, ist deswegen wichtig, weil von ihrem mehr oder minder hohen Betrag der Nutzeffekt oder ökonomische Wirtschaftserfolg abhängt. Erst im Jahre 1901, auf Drängen des Deputierten Audriffed, entschloß sich der Marineminister Pelletan, dem mit der Überprüfung der Arbeitsnachweisungen betrauten und damals von Gerville-Réache präsidierten Komitee[1]) das Studium der Frage zu übertragen. In den langwierigen Debatten wurde von den Gegnern der Reform geltend gemacht, daß der Vergleich mit einem Privatunternehmen nicht stichhalte, denn oberster Zweck der Marine sei die Vorbereitung für den Krieg und nicht die Erzielung eines Gewinnes oder Nutzens. Wozu brauche man also die Unkosten zu kennen? Aus den errechneten Zahlen werde mancher Deputierte übereilte Schlüsse ziehen, wenn er nicht berücksichtigt, daß die Marine wie jeder Staatsverwaltungszweig genötigt ist, teilweise unproduktiv zu arbeiten und zwar um so mehr, weil die Zurüstung für den Ernstfall schon im Frieden sachliche und persönliche Auslagen erheischt, die keinen greifbaren Nutzen abwerfen, so z. B. die Erhaltung von Vorräten, die dem Verderben unterliegen, sowie eines Stockes verläßlicher und geübter Arbeiter über den notwendigen Bedarf. Man liefere dem Parlament eine neue Waffe aus, um die Marineverwaltung in ihrer Aktionsfreiheit noch mehr zu beschränken. Diesen Behauptungen traten die Anhänger der Reform mit dem schlagenden Argumente entgegen, daß der Kern der Frage nicht darin liege, ob die Regie mehr oder weniger als in Privatetablissements betrage, sondern darin, wie hoch sie sich überhaupt belaufe, weil diesfalls Ersparnisse erzielt und den Verteidigungszwecken zugeführt werden könnten. Wenn die Verwaltung den wahren Tatbestand offen darlege und so dem Parlament Gelegenheit biete, die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Marine kennen zu lernen, werden die Mißverständnisse sich zerstreuen, das Vertrauen zwischen Administration und Kammer hergestellt und mit der Gewährung von

[1]) Dem durch Dekret vom 6. September 1888 beim Marineministerium ins Leben gerufenen Komitee gehören Mitglieder des Parlaments, Staatsrates und Rechnungshofes, der Marinezentralverwaltung und verschiedener Marinebeamtenkorps an.



Krediten zukünftig nicht gekargt werden. Die Argumentation der Reformanhänger obsiegte und schon im Jahre 1902 wurde vom Marineministerium auf Grund sorgfältiger Studien ein Verzeichnis der Generalunkosten ausgearbeitet, dessen Lockroy in seinem Berichte über das Budget für das Jahr 1902 Erwähnung tut. In dem Verzeichnisse sind als Regieauslagen aufgezählt: Betriebskosten der Werkstätten und Magazine, ferner die dem Aufwande für bestimmte Arbeiten nicht zuzurechnenden Kosten, Verwaltungskosten der Direktionen und allgemeine Unkosten[1]). Lockroy, mit dem vom Marineministerium zusammengestellten Verzeichnisse nicht zufrieden, hat sich zur Berechnung der Regie eine kunstvolle Methode oder richtiger gesagt ein förmliches System zurechtgelegt. Er geht von den Zahlen aus, die ihm das Budget liefert und versucht durch die doppelte Arbeit einer Analyse und Synthese die eigenlichen Auslagen von den Generalunkosten zu trennen. Hierbei gelangt er zu dem Resultate, daß wesentliche Ausgaben nur solche sind, die unmittelbar einen militärischen Nutzeffekt hervorbringen, also die Auslagen anläßlich der Ausrüstung, des Baues eines Schiffes, der Ausführung großer Wasserbauten; alles übrige[2]), Gehalte und Besoldungen des gesamten Administrationspersonals, Löhne für Instandhaltung und Reparatur, Werte des hierzu erforderlichen Materials sind als Generalunkosten anzusprechen. Diese zerlegt Lockroy zunächst in solche, die der Instandhaltung und Ausrüstung der gesamten Flotte (66 Proz.) und solche, die dem Betriebe aller Werften und Werkstätten (usine navale 34 Proz.) zur Last fallen. In der Zergliederung fortschreitend, gelangt er schließlich zu Prozentsätzen pro Tonne je eines kriegsbereiten Fahrzeuges und je eines Neubaues.

Die Einführung fast aller, in dieser Abhandlung besprochenen Budget- und Rechnungsbehelfe beruht auf den Finanzgesetzen, dem Dekrete über das staatliche Rechnungswesen oder besonderen legislatorischen Verfügungen. So oft die Kammer bei der Durchberatung des Budgets irgend eine Frage in den Unterbreitungen des Marineministeriums nicht ausreichend beantwortet findet, beschließt sie die Verfassung und Vorlage eines neuen Ausweises, Tableaus oder Rechnungsbehelfes, „es wechseln daher die grünen und roten, roten und blauen États in unendlicher Folge,“ obwohl es vielleicht zweckmäßiger wäre, statt die Zahl der offiziellen Schriftstücke im

---

[1]) Siehe Anhang VI dieses Aufsatzes.

[2]) Lockroy berechnet die Generalunkosten aus dem französischen Budget pro 1901 auf 33·12 Proz., aus dem italienischen auf 26·05 Proz., aus dem englischen auf 21·48 Proz., aus dem deutschen auf 13·62 Proz. Siehe die vergleichende Studie in der Revue maritime, Janvier 1902.

Gesetzgebungswege zu vermehren, auf Einfachheit, Genauigkeit und Übersichtlichkeit in der Rechnungsführung das Schwergewicht zu legen. In England ist das Rechnungswesen nicht kodifiziert, dort gibt es kein das Rechnungswesen nach einem a priori entworfenen, unabänderlichen Plane regelndes Gesetz oder Dekret; die Grundsätze, nach welchen die Verwendung der Kredite und Staatsmittel beurteilt wird, sind in den Berichten des ständigen Komitees zur Untersuchung der public accounts, in den Entwürfen und Memoranden der Schatzkanzler und vor allem in der Tradition zu suchen. Die Minister und Ressortchefs können sich innerhalb ihres Wirkungskreises frei bewegen und verfügen arbiträr über große Summen, kurz, sie verwalten im wahrsten Sinne des Wortes. Anders in Frankreich: je liberaler das Regime, desto mehr büßt die Verwaltung an Freiheit ein; die Exekutive wird von der Kammer als eine fremdartige, ja geradezu als eine feindliche Macht angesehen, die man im Zaume halten muß. Viktor Marcé, ein hervorragender Schriftsteller auf finanzwissenschaftlichem Gebiete, charakterisiert den zwischen beiden Anschauungen über Wesen und Zweck der parlamentarischen Kontrolle vorhandenen und hinsichtlich des Marinebudgets besonders scharf hervortretenden Gegensatz mit folgenden Worten: „Das englische Unterhaus betrachtet die Dinge von einem höheren Standpunkt und verschmäht es, sich in die Details der Administration einzumischen. Es fühlt sich als Grandseigneur, der dem von ihm bestellten Verwalter volles Vertrauen schenkt und mit diesem nicht täglich abrechnen will; die französische Kammer gleicht einer bürgerlichen Hausfrau, die zwar mit dem Wirtschaftsgelde nicht spart, aber ihren Bediensteten stets mißtraut und mit ihnen täglich über die Kosten des Haushaltes streitet[1].“

Anhang.

I. Benutzte Werke und Zeitschriften:

Bériel, Lachenaud, Soleil, rédacteurs au ministère de la marine „Le contrôle du parlement sur le budget de la marine“ Paris 1906.

O. Thierry d'Argenlieu „La marine et le parlement. Étude sur la spécialité budgétaire“ (Revue maritime, Mars et Avril 1897).

H. Michel „Rapport général fait au nom de la commission chargée de pro céder à une enquête sur la marine avec trois annexes, Paris 1909.

[1]) V. Marcé, Rat des Rechnungshofes: Le contrôle de l'execution du budget de l'État en Angleterre, Revue politique et parlementaire, 1900, pag. 368.

Marine Rundschau, Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens.

R. Stourm „Le Budget“ 6ème édit. Paris 1909.

M. Boucard et G. Jèze, Cours élémentaire de science des finances et de législation financiére française“ Nouv. édit. Paris 1904.

E. Besson „Le contrôle des budgets en France et à l'Étranger, 2ème édit. Paris 1901.

M. v. Heckel „Das Budget“. Leipzig 1898.

Diverse Budgets und Schlußrechnungen.

II. État L.

État L des Budget général zählt außer den Entwürfen der États H und J noch folgende, von der Marineverwaltung vorzulegende „Ausweise“, „Spezialberichte“ usw. auf:

1. Nachweisung des Geldaufwandes für Arbeitskraft und Material in jedem einzelnen Seehafen oder Marineetablissement während des Vorjahres (exercice);
2. Nachweisung des Standes (effectifs) an Militärpersonen und Arbeitern in jedem Hafen und Etablissement nebst Angabe des Geldaufwandes an Gebühren und Löhnen während des Vorjahres (exercice);
3. Nachweisung des Wertes der am 31. Dezember des Vorjahres in jedem Hafen und Etablissement vorhanden sein sollenden und tatsächlich vorhandenen, nach Dienstzweigen aufgezählten Reservevorräte (Gesetz vom 30. Jänner 1907 État M);
4. ebenso eingerichtete Nachweisungen der fehlenden und der die Sollbestände überschreitenden sowie solcher Materialsorten, deren Bestände dem normalen Erfordernisse gleichkommen (Gesetz vom 30. Jänner 1907, État N);
5. Nachweisung der Mengen und Werte der Vorräte an Lebensmitteln und Brennstoffe für Zwecke der Mobilisierung und des laufenden Dienstes (stocks de mobilisation et de l'approvisionnement du service courant. Gesetz vom 31. Jänner 1907, État P);
6. Detailbericht über die im Vorjahre bei den einzelnen Dienstzweigen vorgekommenen Veränderungen, Verbesserungen und Reformen;
7. Flottenliste mit 1. Jänner des laufenden Jahres.

III. Vergleich mit den Marinebudgets anderer Staaten.

Eine weitgehende Spezialisierung der Kredite weist auch das Budget der öst.-ung. Kriegsmarine auf, denn es wurden von den Delegationen des Reichsrates und Reichstages bewilligt:

für das Jahr 1869	8,750.160 fl.	= 17,500.320 *K*	in 22
„ „ „ 1879	8,619.780 fl.	= 17.239.560 *K*	„ 34
„ „ „ 1889	11,218.227 fl.	= 22.436.454 *K*	„ 44
„ „ „ 1899	16,841.260 fl.	= 33.682.520 *K*	„ 50
„ „ „ 1909		63,437.860 *K*	„ 50

Titeln und Posten des Ordinariums und Extraordinariums, zwischen welchen ein Virement ausdrücklich untersagt ist.

An Nachtragskrediten wurden angesprochen und bewilligt:

für das Jahr 1869	—	—	
„ „ „ 1879 . . .	391.088 fl. =	782.176 *K*	(Ordinarium und Extraordinarium)
„ „ „ 1889 . . .	—	—	
„ „ „ 1899 . . .	1,098.000 fl. =	2,196.000 *K*	(Ordinarium)
„ „ „ 1908		136.240 *K*	(Ordinarium)

An indemnisierten Überschreitungen bei einzelnen Titeln und Posten des Ordinariums und Extraordinariums weisen die Schlußrechnungen folgende Summen aus:

für das Jahr 1869	223.959 fl. 03 kr. =	447.918 *K* 06 *h*
„ „ „ 1879	113.839 fl. — kr. =	227.678 *K* — *h*
„ „ „ 1889	238.402 fl. 95½ kr. =	476.805 *K* 91 *h*
„ „ „ 1899	303.679 fl. 04 kr. =	607.358 *K* 08 *h*
„ „ „ 1906	—	1,379.611 *K* 85 *h*

(die bei anderen Titeln und Posten erzielten Ersparnisse sind natürlich nicht berücksichtigt).

Auch der Voranschlag für die kgl. italienische Marine gliedert sich in eine verhältnismäßig große Zahl Kapitel; für das Finanzjahr 1910/11 wurden 173,774.708 (1909/10: 163,427.941) Lire (1 Lira = 0·952 *K*) in 86 Kapiteln angesprochen.

Der Etat für die Verwaltung der kais. deutschen Marine zerfällt bei einem Gesamterfordernisse pro 1910 von 434,088.233 (1909: 400,471.212) Mark (1 Mark = 1·176 *K*) in:

1. fortlaufende (ordentliche) Ausgaben für die einzelnen Dienstzweige mit 22 Kapiteln;

2. einmalige (ordentliche) Ausgaben für Schiffs-, Land- und Wasserbauten usw. mit 138 Titeln des Kapitels 6;

3. außerordentliche Ausgaben mit 20 Titeln des Kapitels 3;

4. außerordentliche Zuschüsse zu den einmaligen ordentlichen Ausgaben. Bei den Titeln ist nur zum Teil das Virement gestattet.

Das englische Marinebudget beziffert die Nettoauslagen pro 1910/11 in 15 Kapiteln oder Votes mit 40,603.700 £ (1 £ = 24·02 *K*) gegen 35,142.700 £ pro 1909/1910.

Das Marinebudget der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das Jahr 1909/10 belief sich auf 135,622.888 (1908/09: 122,662.715) $ (1 Dollar = 4 *K* 94 *h*) in 27 Unterabteilungen.

IV. Kontrollorgane in Frankreich und in Österreich-Ungarn.

In jedem der 5 großen Kriegshäfen (Brest, Cherbourg, Lorient, Rochefort und Toulon) — administrativ Abrechnungshäfen genannt — ist zur Regulierung der Geld-, Material- und Lebensmittelrechnungen sowie zur Feststellung der aus der Rechnungsablegung entspringenden Haftpflicht und Verantwortlichkeit ein

Marinegeneralkommissär berufen. Für das Rechnungswesen besteht in Paris die Generalrechnungsdirektion unter der Leitung eines Marinegeneralkommissärs; die Überprüfung der Arbeitsnachweisungen der technischen Direktionen obliegt einem besonderen Komitee in Paris.

Zum Status des Marine administrativen Kontrollkorps gehören nach den Angaben des Marinebudgets pro 1909: 2 Generalkontrolleure 1. Klasse mit einem Jahresgehalte von je . . . . 19.895 Franken
5 Generalkontrolleure 2. Klasse . . . . 13.263 „
15 Kontrolleure 1. Klasse . . . . 9.360 „
10 „ 2. „ . . . . 7.768 „
8 Adjunkten . . . . 6.518 „

Der persönliche und sachliche Aufwand ist auf den Seiten 26 und 54 des Budgets mit 455.077 Franken beziffert. Zufolge Exposés des Marineministers pro 1908 (pag. 22) beliefen sich i. J. 1906 die vom Kontrollkorps erzielten ökonomischen Ersparnisse auf . . . . 1,444.335 Franken
die auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschobenen Ausgaben auf 1,583.821 „
die Redressierungen fehlerhafter Buchungen auf . . . . 8,101.775 „

In Österreich-Ungarn werden sämtliche Geld-, Proviant-, Montur- und Materialrechnungen der Schiffe, Marinetruppen und Anstalten sowie des Seearsenals in Pola vom Marinekontrollamte zensiert, dessen Personal aus 1 Konteradmiral, 5 Oberkommissären und 20 Kommissären besteht. Die Überprüfung der Arbeitsnachweisungen des Seearsenals vollzieht die Maritim technische Kontrollkommission in Pola, welche 1 Konteradmiral, 2 Stabs- und Oberoffiziere, 3 Oberingenieure und 1 Oberkommissär im Stande führt.

V. Beilagen der Marine Geld (Schluß) rechnung.

1. Ein Verzeichnis der Gesetze und Dekrete, auf Grund welcher für das in Betracht kommende Budgetjahr Kredite eröffnet und anulliert wurden.

2. Eine Nachweisung sämtlicher nach dem Abschlusse der unmittelbar vorangegangenen Gebarungsperiode (clôture de l'exercice) rückständigen Zahlungen (Passiven).

3. Eine kapitelweise Vergleichung des Aufwandes im letzten und vorletzten Exercice.

Außerdem eine je nach dem Bedürfnisse wechselnde Anzahl von Etats oder Ausweisen (Annexes du compte définitif) über die Effektivstände der Mannschaften und Arbeiter, die Einnahmen der Marine zugunsten des Staatsschatzes, die Zurechnungen an andere Ministerien, die abgeschlossenen Verträge mit einem Objektswerte von 50.000 Franken aufwärts, den Wert der Materialbestände in sämtlichen Magazinen am 31. Dezember des Rechnungsjahres usw.

VI. Tabelle der Generalunkosten (Regie).

A. Betriebskosten (Frais généraux d'industrie):

a) Werkstättenregie und *b*) Magazinsregie: 1. Gehalte und Löhne (Salaires); 2. Material; 3. Akkordarbeiten (Travaux à prix faits); 4. unteilbare Auslagen; 5. Zurechnungen von anderen Dienstzweigen.

c) Verschiedene Auslagen, die bestimmten Arbeiten nicht zugerechnet werden dürfen: 1. Zustreif- und Transportauslagen; 2. Versuche, die bloß einen Dienstzweig betreffen; 3. Archive, Laboratorien, Museen, Photographie usw.; 4. Materialentwertung; 5. Abnutzung der Arbeitsmaschinen; 6. Gratifikationen, Unterstützungen, Lohnzuschüsse an Festtagen, Spitalsauslagen für Arbeiter, Kranken-, Alters- und Unfallversicherungsprämien.

d) Besondere Auslagen bei den Direktionen für Wasserbau: 1. Amortisationsquoten für Neubauten; 2. Instandhaltung der Immobilien; 3. Beheizung und Beleuchtung; 4. Wasserbeistellung; 5. Beschaffung von Mobilien; 6. Instandhaltung und Reparatur der Mobilien.

B. Verwaltungskosten (Frais généraux d'administration):

a) der einzelnen Betriebsdirektionen: 1. Gehalte und Naturalbezüge der Offiziere, Ingenieure, technischen Hilfspersonen, Zeichner, Kommissäre, Verwaltungs- und Rechnungsbeamten, Aufseher; 2. Spitalskosten.

b) Allgemeine Unkosten: 1. Zentralverwaltung; 2. Versuche im allgemeinen.

Die Berliner Mitteleuropäische Wirtschaftskonferenz.

Von

Dr. Hans Patzauer.

In seinem nationalen Systeme der politischen Ökonomie sagt Friedrich List: „Die Idee der Universalunion kann nur realisiert werden, wenn viele Nationalitäten sich auf eine möglichst gleiche Stufe der Industrie und Zivilisation, der politischen Bildung und Macht emporschwingen.“ Die Ergebnisse der zahllosen, auf internationalen Kongressen propagierten kosmopolitischen Ideen bestätigen die Richtigkeit des Listschen Satzes. Wie wenige Probleme, deren internationale Lösung als dringend bezeichnet wurde, haben, nachdem die begeisterte Stimmung verrauscht, praktische Lösung gefunden. Qui trop embarrasse, mal étreint; erreichbar sind nur Detailprobleme und auch diese nur für das Gebiet weniger, durch ähnliche Kulturentwicklung einander verwandter Staaten. Wenn aber auf diesem beschränkten Felde fleißig und rüstig da und dort ein Fädchen gesponnen wird, dann kann langsam ein nicht unbeträchtliches Gewebe entstehen, das, weil organisch entwickelt und nicht bloß genialisch gedacht, fest hält. Danach wird man Tätigkeit und Bestrebungen der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, die bisher in Deutschland, Österreich, Ungarn und Belgien bestehen, beurteilen können; nicht international, sondern mitteleuropäisch; nicht zollunionistisch, aber bestrebt, zwischen den bestehenden nationalen Wirtschaftsgebieten ausgleichend zu wirken. Bei allem Ausschlusse politischer Tendenzen erfahren ihre Bestrebungen auch starke Förderung durch die Innigkeit und Festigkeit des politischen Bundes zwischen dem Deutschen Reiche und der Monarchie.

Das von den Vereinen bisher Erreichte war nichts Titanenhaftes, aber es war praktische ins Leben greifende Kleinarbeit. Den Wiener Beschlüssen (1906) folgten die in dem deutsch-amerikanischen Abkommen niedergelegten und auch den österreichischen Waren zugute kommenden Erleichterungen des amerikanischen Zollverfahrens; die Budapester Konferenz (1907) erzielte eine fast völlige Anlehnung der deutschen und ungarischen, seither zu

Gesetzen erwachsenen Scheckgesetzentwürfe an das österreichische Gesetz, und die Nürnberger Konferenz (1908) gab wertvolle Anregungen für zahlreiche Erleichterungen der oft schwer und drückend empfundenen Zollformalitäten. Nunmehr liegt der Bericht über die im Mai vergangenen Jahres in Berlin veranstaltete Konferenz vor, eine Arbeit, die gewiß den wirtschaftlichen Kreisen mannigfache Anregungen geben wird.[1]) Waren doch alle Vereine bestrebt, als Referenten die besten Fachleute zu gewinnen, Männer, die praktische Kenntnisse mit theoretischem Wissen vereinen. Durch Festhalten des Prinzipes, je einen Fachmann eines jeden Vereines zum Referenten zu bestellen, treten am besten jene Gegensätze hervor, die zu überbrücken, Bestrebung der Vereine ist. Und wenn in manchen Fragen Einstimmigkeit nicht erzielt werden konnte, so beweist dies nur, daß noch nicht alle auf der Konferenz behandelten Probleme schon spruchreif und für eine zwischenstaatliche Lösung geeignet sind. Besser und zweckdienlicher ist es, Unstimmigkeiten zu konstatieren, als über sie mit einer jener aalglatten, nichtssagenden und auf Kongressen so beliebten Phrasen, niemandem zu Liebe und niemandem zu Leide hinwegzugleiten.

Gleich bei Beratung des ersten Punktes der Tagesordnung zeigten sich Dissonanzen. Es galt der Behandlung der immer energischer auftretenden Probleme der Arbeitsvermittlung und der Auswanderung. Seit einigen Jahren haben sich alle Verhältnisse auf diesem Gebiet völlig geändert. Die amerikanische Auswanderung hat ihre Quelle aus dem Nordwesten Europas nach dem Südosten verlegt und an die Stelle der englischen, deutschen und skandinavischen Auswanderer treten russische, polnische und slovakische. Das Deutsche Reich hat aufgehört ein Auswandererstaat zu sein, die Zahl der Eingewanderten übersteigt jene seiner Auswanderer, aber innerhalb seiner Grenzen vollzieht sich eine immer stärker auftretende Binnenwanderung aus dem landwirtschaftlichen Osten nach den industriellen Bezirken des Westens. Hier standen sich nun die prinzipiellen Gegner gegenüber. Die einen wünschten die paritätische Organisation, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch das Medium des unparteiischen Staates verbindet; die anderen, und hieher gehörten einflußreiche Kreise der deutschen Industrie und Landwirtschaft betonten stärker den Unternehmerstandpunkt und befürchteten, das Hinüberziehen des ursprünglich paritätisch gedachten Nachweises auf die Seite der Arbeitnehmer. Dabei zeigte es sich wieder, daß derartige Fragen in Österreich stets koniventer und weniger parteimäßig aufgefaßt werden als im Reiche,

[1]) Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Berlin; bei Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1909. (X + 456 Seiten).



denn während sich die österreichischen Referenten mehr für die paritätische Lösung aussprachen, bevorzugten die deutschen die reinen Unternehmerverbände. Der Tatsache, daß Österreich und Ungarn Auswandererstaaten sind, entsprachen die Referate über Ziele und Probleme der internationalen Auswanderungspolitik. Die ungleichmäßige Behandlung gerade der Auswanderer trotz aller in den Handelsverträgen aufgestellten Reziprozitätsnormen war unter anderen der Beweis für die Notwendigkeit der Besprechung einer anderen durch Österreich angeregten Frage.

Es handelte sich dabei um die Sonderung des Inhaltes unserer Handelsverträge in einen stabilen und variablen Teil. Die geltenden Tarifverträge enthalten neben den immer umfangreicher und spezieller werdenden Tarifen, im Vertragstexte eine große Anzahl der für das friedliche Verhältnis der beteiligten Staaten maßgebenden Normen. Bei den insbesondere auf die Tarifbildung gerichteten Vertragsverhandlungen finden diese Bestimmungen gewöhnlich eine nur recht stiefmütterliche Behandlung, so daß in den verschiedenen Verträgen desselben Staates die gleiche Norm oft nur mit allgemeinen Wendungen und verschiedenen Worten niedergelegt ist. Die Tatsache, daß Handelsverträge nur auf Zeit geschlossen werden, führt auch dazu, daß in Fällen des Nichtzustandekommens von Tarifverträgen ein vertragsloser, die Interessen der einzelnen Bürger oft schwer gefährdender Zustand eintritt. Würden aber diese die rechtliche Stellung der Fremden, die Behandlung der Verkehrsmittel, Verkehrsverbote und Ähnliches regelnden Bestimmungen aus den einzelnen Verträgen gelöst und in einem internationalen, dauernden Vertrage zusammengefaßt werden, so würden die Vertragsverhandlungen sehr entlastet und die Möglichkeit eines vertragslosen Zustandes beseitigt werden. Die zwischenstaatlichen terminierten Verträge hätten sich dann lediglich auf den Tarif und auf die Grenzerleichterungen zu beschränken. Die Idee fand fast allgemeine Zustimmung und selbst jene, die sich nicht ganz mit ihr befreunden wollten, wandten vornehmlich die Schwierigkeit der Lösung ein. Behalten zunächst sie Recht, so beweist das nichts gegen die Idee, sondern höchstens gegen die Größe der Konzeption, die dort einen internationalen Gesamtvertrag vorsieht, wo durch eine Reihe internationaler Einzelverträge erst vorgebaut werden muß. Sicher eröffnet die Idee ein reiches Arbeitsfeld. Ansätze finden sich in den internationalen Post- und Telegraphenverträgen, denen mit der Ausgestaltung des Postscheckverkehrs weitere auf dem Gebiete des internationalen Zahlungsverkehrs folgen werden. Die ausgezeichneten, mit reichem Erfolge gelohnten derartigen Bestrebungen der österreichischen Postsparkasse fanden allgemeine Anerkennung. Der Hauptpunkt, die Frage

des Umrechnungskurses, wurde einstimmig von allen Referenten im Sinne des jeweiligen Börsekurses beantwortet.

Heftig traten sich bei dem in jüngster Zeit in Österreich mannigfach behandelten Thema des industriellen Kredites die Anschauungen entgegen. Konnte der österreichische Referent auf das bestehende österreichische Gesetz über fundierte Bankschuldverschreibungen verweisen, so waren die Meinungen der Deutschen sehr geteilt. Die einen begehrten die Schaffung eines besonderen Zentralinstitutes, die anderen lehnten jede besondere Förderung ab und verwiesen darauf, daß die Zahl und der Wert der im Deutschen Reiche ausgegebenen Bankschuldverschreibungen zur Genüge dartun, daß die bestehenden Kreditformen die Bedürfnisse des industriellen Kredites in völlig ausreichender Weise befriedigen. Dabei prallten Meinung und Meinung stark aufeinander und es setzte manchen Hieb. Aber auch darin muß ein Erfolg der Veranstaltung erblickt werden, denn gerade die Energie der Gegner bezeugte das Interesse, das die Konferenz dem Thema entgegenbrachte. Und so konnten die Vereinspräsidenten Herzog von Holstein, Freiherr v. Plener, Staatssekretär v. Ottlik für den verhinderten ungarischen Präsidenten Dr. Wekerle, M. de Sadeleer und der Organisator der Vereinigung der Geheimrat Professor Dr. Julius Wolf mit Genugtuung konstatieren, daß die Verhandlungen in jeder Weise auf der Höhe praktischen Sinnes und wissenschaftlicher Erkenntnis standen und gewiß geeignet sind, zur Lösung aller behandelten Fragen im Interesse der Wirtschaft der mitteleuropäischen Staaten beizutragen.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Die Frage der Barzahlungen.

Vortrag von Walther Federn.

(187. Plenarversammlung.)

Die Anhänger der Aufnahme der Barzahlungen sind vor allem in Ungarn zu finden, wo man dadurch eine Vermehrung des Kapitalszuflusses aus dem Ausland und auch gewisse Vorteile für die Durchführung der Banktrennung erhofft. Die Österreicher sind zumeist Gegner der Barzahlungen aus Furcht vor der Notwendigkeit, den Zinsfuß zur Verteidigung des Goldes hochzuhalten; auch fürchtet man, Ungarn werde Gold an sich ziehen. Endlich verlangen naturgemäß die Anhänger der reinen Goldwährung, wie sie in den Schulen gelehrt wird, die Aufnahme der Barzahlungen.

Diejenigen, welche die Aufnahme der Barzahlungen verlangen, gehen also teils von theoretischen, teils von praktischen Gesichtspunkten aus. An theoretischen kommen vor allem drei in Betracht: daß ein Geldwesen mit uneinlösbarem Papiergeld unvollkommen sei; daß eine Währung ohne oder mit nur geringer Zirkulation vollwertigen Hartgeldes mangelhaft sei; daß nur die Goldwährung mit Barzahlungspflicht die dauernde Sicherheit der Aufrechthaltung der Parität der Wechselkurse gewähre und daß daher nur eine solche im In- und Ausland als vollkommen, als auf gleicher Stufe mit der der reinen Goldwährungsländer stehend angesehen wird. Daher schade ein Staat, der die Mittel hat, barzahlend zu sein, sich selbst, wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht beziehungsweise sie nicht in gesetzliche Verpflichtung umwandelt.

Über die erstgenannte Auffassung ist schwer zu streiten. Wer den Glauben hat, daß ein Geldwesen mangelhaft sei, in dem jedermann auf sein Verlangen für seine Banknoten Gold bekommen kann, wenn auch die gesetzliche Verpflichtung nicht ausgesprochen ist, der wird schwer vom Gegenteil überzeugt werden. Man kann einwenden, daß auch zu einer Zeit,

wo unsere Währung überhaupt keinen Zusammenhang mit dem Gold gehabt hat, sich im Inlandverkehr praktisch auch nicht der geringste Nachteil aus diesem Umstande gezeigt hat. Er wird sich auch durch die Theorie Knapps kaum überzeugen lassen, der nachgewiesen hat, daß die Einlösungspflicht überhaupt kein notwendiger Bestandteil eines geordneten Geldwesens ist, daß das Geld, und zwar auch das Goldgeld, chartalen Charakter hat, daß es seinen Wert durch staatliche Proklamation erhält und — so lange der Staat an seiner Proklamation festhält und jedermann, der die Geldzeichen in Zahlung nimmt, sich damit seiner Schulden in gleichem Maße entledigen kann — nichts aber auch gar nichts zu ihrer praktischen Verwendungsfähigkeit fehlt. Nicht um theoretische Postulate kann es sich aber bei dem eminent praktischen Verkehrsmittel Geld handeln, sondern um die praktische Brauchbarkeit. Die Gläubigen der reinen Goldwährung lassen sich auch nicht dadurch beirren, daß, wenn einmal irgendwo die reine Goldwährung mit Einlösungspflicht praktisch zu erproben war, das heißt, das Gesetz eventuell über die praktische Möglichkeit hätte siegen müssen, naturgemäß das Gesetz weichen mußte. So oft man Barzahlungen aus Mangel an Gold nicht aufrechthalten honnte, hat man den Barzahlungsparagraphen suspendiert. Die gesetzliche Barzahlungspflicht ist so lange überflüssig, als niemand zweifelt, daß die Bank, weil sie genügend Gold hat, ohnedies bereit sei, jedermann auf Verlangen gegen seine Banknoten Gold zu geben beziehungsweise als den Banknotenbesitzern das Bewußtsein der Sicherheit der Bank genügt. Sie wird wirkungslos, sobald die Bank nicht mehr genug Gold dazu hat, denn dann wird der Barzahlungsparagraph aufgehoben. Daß das ganz selten geschieht, zeigt nur, daß solche schwere Krisen bei geordneter Finanzverwaltung nur selten vorkommen. Die Frage ist in diesem Sinne beinahe ein Doktorstreit.

Der zweite Punkt, die Forderung nach effektiver Goldzirkulation hat eigentlich mit der Barzahlungspflicht wenig zu tun. Es kann in einem Lande ohne diese Verpflichtung eine Goldzirkulation bestehen und es kann ebenso mit der Verpflichtung kein Gold im Verkehr sein, weil das Publikum die Banknoten vorzieht. Das würde bei uns gewiß auch nach Aufnahme der Barzahlungen der Fall sein. Übrigens glaube ich, daß heute auch schon ein großer Teil der Anhänger der Barzahlungspflicht dazu gelangt ist, die Konzentration des Goldschatzes in der Bank für vorteilhafter zu halten, als seine Zersplitterung im Verkehr. Auch da hat Knapp durch seine theoretische Begründung der in Österreich und auch anderwärts gemachten praktischen Erfahrungen viel zur Klärung der Ansichten bei-

getragen. Denn das eine ist zweifellos: Der Hauptzweck, den die Anhänger der Barzahlungspflicht mit dieser verbinden, ist die Erhaltung der Parität der Wechselkurse; dieser dritten Forderung, der einzigen, der jedes geordnete Geldwesen unbedingt entsprechen muß, dient der konzentrierte Goldschatz naturgemäß in höherem Maße als der zersplitterte.

Daß ohne die Barzahlungen die Parität der Wechselkurse aufrechterhalten werden kann, zeigt einwandfrei die Geschichte der österreichischen Währung während der letzten zehn Jahre. Wir wissen, daß die Bank diese Aufgabe gelöst hat durch ihre konzentrierte Gold- und Devisenpolitik. Und dabei bin ich bei dem Hauptthema meines Vortrages angelangt, den ich eigentlich „Barzahlungen und Devisenpolitik" hätte nennen können.

Zunächst gestatten sie mir einen kleinen historischen Rückblick auf die Wandlung der Anschauungen auch vieler Anhänger der Barzahlungen über diese Frage seit Beginn der Währungsreform.

Es sind etwa zwanzig Jahre, daß man zuerst ernst daran gedacht hat, die österreichische Währung zu regulieren. Damals und noch lange darnach hätte wohl niemand erwartet, daß überhaupt einmal die Frage auftauchen könnte, ob es zur Erreichung der Ziele der Währungsreform denn nötig sei, die Barzahlungen aufzunehmen. Man hat sie immer als den notwendigen letzten Schluß der Währungsreform angesehen. Der eine glaubte, daß man früher, der andere, daß man später dahin gelangen werde, diese Krönung des Werkes zu vollziehen. Aber daß die Währungsreform gelingen könnte, ohne Aufnahme der Barzahlungen, davon war nie die Rede, weder in der offiziellen Enquete über die Währungsreform im Jahre 1892, noch in der Enquete, die Ihre Vereinigung Ende 1896 abgehalten hat. Auch damals dachte kaum jemand daran, daß vor Aufnahme der Barzahlungen ein auftretendes Goldagio verhindert werden könnte.

Nur ein Fortschritt war zu konstatieren: das Wort Devisenpolitik, das heute die Diskussion über die Barzahlungsfrage beherrscht, war noch etwas fast ganz Unbekanntes. Das ist sehr lehrreich und erklärt, daß viele vorurteilslose Fachmänner noch heute nicht sich dazu verstehen können, das Ziel der Währungsreform anders als durch Aufnahme der Barzahlungen erreichbar zu sehen.

Aber nicht nur die Anschaungen über die Devisenpolitik, auch diese selbst hat sich erst ganz allmählich entwickelt, die Bank hat in ihrer Übung gelernt und wir, die wir die Aufgabe haben, diese Entwicklung zu beobachten und zu beschreiben, haben mit der Bank und von ihr gelernt.

Ich gehe von dem im Jahre 1893 aufgetretenen Goldagio aus. Man hat dafür viele Ursachen festgestellt. Der Hauptgrund war, daß die Bank, die den Markt von Devisen, die ihr in Gold eingeliefert wurden, entblößt hatte, ihm keine Devisen zur Verfügung stellte, als er sie brauchte. Das Goldagio wäre trotz all der widrigen Umstände, die sein Entstehen bewirkt haben, in den Jahren 1893/94 nicht annähernd auf den Stand von 7 Proz. gestiegen, wenn die Bank damals von den 40 Millionen Gulden Gold, die sie dem Markt entnommen hatte, kleinere oder größere Beträge abgegeben hätte, sobald sich Nachfrage zeigte. Denn die Kurssteigerung war zum großen Teil nicht auf effektiven Bedarf des Handels, nicht auf Zahlungsverpflichtungen an das Ausland zurückzuführen, sondern auf Käufe der Spekulation. Diese sah, daß niemand Devisen abgeben wolle oder könne, daß daher die Nachfrage nach Devisen den Preis immerfort in die Höhe treiben müsse, und sie erblickte infolgedessen im spekulativen Ankauf großer Mengen von Devisen eine Quelle sicheren Gewinnes. So mußte erst die Welle in unserer Zahlungsbilanz wieder vollkommen umschlagen, ehe die ganz sich selbst und der Spekulation überlassenen Devisenkurse ins Weichen kamen.

Die Ereignisse der Jahre 1893/95 waren der erste Anstoß zur Entwicklung der Devisenpolitik der Bank. Diese erkannte, daß vor allem die Bekämpfung der Devisenspekulation notwendig sei, und seither trat sie, wenn das Agio anstieg, diesem zuerst durch das unvollkommene Mittel des Herleihens von Devisen und später durch Abgaben entgegen. Die Bank, welche zu einem regelmäßigen Devisenhandel durch gemeinsame Aufforderung der Finanzminister Dr. v. Plener und Dr. Wekerle 1894 veranlaßt werden mußte, war noch lange Zeit weit von der unausgesetzten Beobachtung und Behandlung des Marktes entfernt, die sie heute übt. Sie kam gewöhnlich erst mit Abgaben, wenn das Agio schon eine gewisse Höhe erreicht hatte und sich bereits Spekulation gebildet hatte. Das war darum verfehlt, weil sie dann viel größere Abgaben vornehmen mußte, als nötig gewesen wäre, wenn sie von Anfang an den effektiven Bedarf befriedigt hätte. Aber bald hat die Bank erkannt, daß das Goldagio viel billiger und wirksamer durch die Devisenpolitik zu bekämpfen sei, als durch Abgaben effektiven Goldes. Goldausgänge sind immer auffallend, sie wirken als ungünstiges Symptom besonders auf eine währungspolitisch so ungeschulte Bevölkerung, wie die unsere damals war. Mit Goldabgaben hätte die Bank immer erst vorgehen können, wenn das Goldagio den oberen Goldpunkt erreicht hatte, und dann wäre immer schon eine

große Spekulation dagewesen, die ihren Absichten entgegen getreten wäre. Lange Zeit hat man nur in der größeren Zweckmäßigkeit der Verwendung von Wechseln auf das Ausland und von Guthaben im Ausland zur Versorgung des Bedarfes mit aus ländischen Zahlungsmitteln das Wesen der Devisenpolitik gesehen. Man hat es daher auch für richtiger gehalten, daß die Bank weniger Wert darauf lege, Gold aus dem Ausland hereinzuschaffen, sondern sich damit begnüge, die auf dem Markt befindlichen Devisen zu einem höheren Kurse anzukaufen, als der untere Goldpunkt, wobei die Bankwelt einen höheren Erlös erzielt, als sie für das Gold, das sie der Bank oder Münze eingeliefert hätte, nach Abzug der Versendungs- und Prägekosten hätte erhalten können. Die Bank wieder erreichte durch diese Politik, daß sie für die angesammelten Devisen Zinsen in wechselnder Höhe erhielt und nicht nur einen zinslosen und unfruchtbaren Goldschatz sammelte.

Allmählich kam die Bank dazu, das Devisengeschäft in immer größerem Maße bei sich zu konzentrieren. Sie übernahm die Funktion, die schon berührten wechselnden Perioden des Bedarfes und Angebotes ausländischer Zahlungsmittel aus ihrem Devisenschatz auszugleichen. Sie war dazu besonders befähigt, als es ihr gelungen war, die Regierungen davon zu überzeugen, daß sie ihr die Verwaltung ihres Zahlungsverkehres mit dem Ausland übertragen sollten. Auch im Goldverkehr ist die moderne Staatsverwaltung durch ihre Monopole, vor allem aber durch ihre Couponverpflichtungen ans Ausland und durch ihre Goldeingänge an Zöllen und bei den Staatsbahnen ein maßgebender Faktor. Mit dem Augenblick, wo der Staat diesen Teil der Kassenverwaltung der Bank übertrug (1897), fiel ein wichtiges Moment für die Devisenkursschwankungen weg. Die Bank nahm die Gold- und Devisenbestände des Staates auf, ohne sie am Markte zu verkaufen, es sei denn, daß Nachfrage war, und sie überwies die Gelder für die fälligen Coupons- und Staatsschulden an die ausländischen Zahlungsstellen, ohne auf dem Markt als Käufer aufzutreten und die Devisenkurse in die Höhe zu treiben. Damit war schon sehr viel erreicht. Die Bank, die schon einen großen Devisenvorrat angesammelt hatte — zeitweise war das Angebot durch sehr günstige Gestaltung der Zahlungsbilanz so groß geworden, daß auch Gold hereinkommen mußte, und so wuchs auch ihr Goldvorrat immer mehr — machte die Mauer um die Devisenkurse, sie zwängte sie in immer engere Grenzen und die Devisenspekulation hörte beinahe ganz auf.

Als die Bank die Devisenpolitik in der geschilderten Weise zur

höchsten Vollendung gebracht hatte, konnte man von ihr sagen, daß sie ganz wie eine barzahlende Bank vorgehe, nur mit dem Unterschiede, daß sie an Stelle der Goldbezüge und Abgaben vorzugsweise den Devisenkauf und Verkauf gesetzt habe. Damals konnte man auch sagen, daß die Aufnahme der Barzahlungen wohl überflüssig sei, weil ihr Zweck, die Aufrechthaltung der Parität der fremden Wechselkurse, ohnedies erreicht sei, daß sie aber an den bestehenden Zuständen absolut nichts ändern würde.

Aber dann kam der Moment, wo die Bank sich nicht mehr mit der passiven Rolle auf dem Devisenmarkte begnügte. Sie beschränkte sich nicht mehr darauf, bloß die Nachfrage zu befriedigen und das Angebot an Devisen aufzunehmen, sondern sie nahm auch Einfluß auf die Nachfrage und das Angebot, sie begann aktive Devisenpolitik zu treiben.

Ich selbst hatte bis dahin geglaubt, daß die Bank sich damit begnüge, die Marktfunktionen für Devisen zu übernehmen, bei Angebot aufzunehmen, bei Nachfrage abzugeben, und dadurch, daß sie der mächtigste Händler auf dem Devisenmarkt ist, auch die Preise zu diktieren, und zwar derart, daß sie die Kursschwankungen auf ein ganz geringes Maß, wie es auch bei den Devisenkursen barzahlender Länder stets vorkommt, reduziert. Erst wiederholte Klagen von Bankiers, daß die Bank den Devisenbedarf nicht kulant oder gar nicht befriedige, ließen erkennen, daß doch offenbar noch etwas in der Devisenpolitik der Bank liegen müsse, worauf man bisher nicht geachtet habe. Ich beschäftigte mich gerade damals wieder sehr intensiv mit den Fragen des Geldwesens im Anschluß an das Studium der staatlichen Geldtheorie Knapps, und da ich die Vorgänge auf dem Geldmarkte durch steten Kontakt mit den Bankkreisen unmittelbar beobachten konnte, habe ich damals erkannt, daß sich das Vorgehen der Österreichisch-ungarischen Bank zu jener Zeit doch wesentlich von dem barzahlender Banken unterscheide und daß man nicht einfach sagen könne, sie substituiere die Devisen dem Golde, was sie im wesentlichen auch nach Aufnahme der Barzahlungen tun könne. Es war damals und seither die Behauptung, die man ja auch heute noch vernimmt, unrichtig, daß die Bank die Devisenparität nur dadurch aufrecht halte, daß sie jedermann und jederzeit auf Verlangen Devisen unter dem oberen Goldpunkte zur Verfügung stelle. Im Gegenteil, obwohl sie dies zeitweilig nicht tut, hält sie die Parität aufrecht.

Es handelt sich um das Vorgehen der Bank zu Zeiten, in welchen die Aufrechthaltung der Devisenkursparität durch große Nachfrage besonders bedroht ist, also gerade in den Zeiten von entscheidender Wichtigkeit.



Man kann drei Hauptgruppen von Ursachen der Nachfrage nach Devisen unterscheiden. Die erste ist eine Zunahme der *Zahlungsverpflichtungen*, an das Ausland, sei es durch erhöhte Warenimporte oder durch größere Rückflüsse von Wertpapieren — auch die Zahlung an die Türkei anläßlich der Annexion Bosniens gehört in diese Reihe, mit einem Wort Schulden. Hier kann die Bank bei zweckmäßiger Fürsorge für die Währung nichts anderes tun, als die Zahlungsmittel, mögen es viel oder wenig sein, dem Markte zur Verfügung stellen. Schulden müssen bezahlt werden. Die Bank kann gleichzeitig durch Anziehen der Zinsfußschraube — unter der Voraussetzung, daß der Marktzinsfuß der Bankrate folgt, was wenigstens bei Beengung des Geldmarktes durch Effektenimporte gewöhnlich der Fall ist, dahin wirken, daß das Ausland uns Geld kurzfristig leiht, bis die Ursachen der ungünstigen Welle des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande wieder beseitigt sind. Die zweite Gruppe betrifft *Geldverleihungen* der inländischen Bankiers ins Ausland. Die dritte: *Nachfrage der Devisenspekulation*. Der Nachfrage der zweiten und dritten Gruppe steht die Österreichisch-ungarische Bank zeitweise anders gegenüber als jener der ersten Gruppe.

Betrachten wir zunächst die *Darlehen an ausländische Bankiers*. Seit wir unsere Währung auf den Goldstandard gestellt haben, derart, daß Gold jederzeit in österreichisches Geld zu einem festen Kurs verwandelt werden kann, und daß auch zu annähernd festen Kursen Gold oder Devisen von der Bank für Zahlungen ins Ausland erhältlich sind, sind wir in die internationale Währungsgemeinschaft aufgenommen. Wir erhalten, wenn das Geld hier teurer ist, ausländisches Geld geliehen und leihen hingegen Geld ans Ausland, wenn das Geld bei uns billig, im Ausland teurer ist — es handelt sich vor allem um kurzfristiges Geld in Form von Eskompte, Wechselpensionen, Kontokorrentkrediten und Darlehen auf Effekten. Nun herrschte im Laufe der letzten Jahre bekanntlich eine sehr große Geldteuerung im Ausland, infolge der industriellen Hochkonjunktur und der übermäßigen Effekten- und Warenspekulation, während das Inland, wo alle diese Umstände in weit geringerem Maße wirksam waren, verhältnismäßig flüssigeren Geldstand hatte. Es ist nun ganz natürlich, daß die österreichischen Banken, die im Inland 4 bis 5 Proz. Zinsen im Eskompte bekommen konnten, während man in Deutschland für erstklassige Wechsel 6 bis 7 Proz. erzielte — große deutsche Banken boten sogar für Geld vereinzelt gegen Ende 1907 bis 8 und 9 Proz. an — das Bestreben hatten, soweit sie konnten, Geld im Ausland zu verleihen, um von dem

dort herrschenden höheren Zinsfuß zu profitieren. Das geschah auch, und die Verteuerung der Geldsätze, die damals in Österreich-Ungarn eingetreten ist, hatte einerseits ihre Ursache in den immerhin erheblich höheren Ansprüchen der heimischen Industrie, anderseits auch in den Kreditgewährungen heimischer Banken ans Ausland, die ihre zur Verleihung im Inland bestimmten Gelder verminderten. Nun ist jedermann und auch jede Volkswirtschaft als Ganzes genommen moralisch verpflichtet, seine Schulden zu zahlen. Die Pflicht, Darlehen zu gewähren, besteht dagegen wohl nicht oder doch nur unter Umständen in beschränktem Maße, und man kann kaum behaupten, daß es notwendig sei, daß die gesamte österreichische Produktion höhere Zinsen zahle, weil einige Banken, was ja ihr gutes Recht ist, es vorziehen, ihr Geld im Ausland zu höheren Zinsen anzulegen, als sie erlangen könnten, wenn sie es im Inland vergeben würden. Und da vermag unsere Notenbank einzugreifen in einer Weise, die in barzahlenden Ländern nicht in geichem Maße möglich ist.

Die Geldverleihungen an das Ausland bedrohen die Notenbank und ihre Zinsfußpolitik in doppelter Weise. Einesteils kommen, wenn die Banken ihre Kredite an inländische Geldbedürftige einschränken oder nicht in dem legitimen Bedarf angepaßtem Maße erweitern, mehr Kreditsuchende zur Notenbank. Ihr Notenumlauf vermehrt sich. Anderseits brauchen die Banken, welche Geld im Ausland verleihen wollen, dazu Zahlungsmittel auf das Ausland, sie müssen Gold oder Devisen kaufen, es schwindet dadurch die metallische Deckung der Notenbank beziehungsweise die ihr wesentlich gleiche Deckung durch Devisen. Die Banken barzahlender Länder müssen zum mindesten legitimerweise diese Nachfrage befriedigen entweder durch Abgabe von Gold oder durch Abgabe von Devisen, soweit sie, was ja seit einigen Jahren im wachsenden Maße der Fall ist, diesen Geschäftszweig nach dem Muster der Österreichisch-ungarischen Bank pflegen. Sobald dieses Schwinden des Metallschatzes unangenehme Dimensionen anzunehmen droht, müssen sie durch Anwendung der Zinsfußschraube die Differenz zwischen den Geldsätzen des In- und Auslandes derart ausgleichen, daß der inländische Bankier kein Interesse mehr hat, sein Gold ins Ausland zu tragen. Die Österreichisch-ungarische Bank hat aber, da sie n i c h t v e r p f l i c h t e t, sondern n u r b e r e c h t i g t ist, Gold zur Relation abzugeben, das Mittel in der Hand, die Abgabe von Devisen zum Zwecke der Zinsfußarbitrage einzuschränken, eventuell ganz einzustellen. Sie hat auch in solchen Zeiten den regelmäßigen Bedarf für den Warenhandel, überhaupt für an das Ausland zu zahlende Schulden, so wie sie es auch sonst jederzeit

tut, anstandslos befriedigt. Kam aber ein Bankier und verlangte Devisen weil er Geld im Auslande verleihen wollte, dann antwortete ihm der Börsenvertreter der Österreichisch-ungarischen Bank, er habe keine Devisen abzugeben.

Die erste Frage, die sich da aufdrängt, ist die: woher erkennt die Bank, was regelmäßiger Bedarf und was Zinsfußarbitrage ist? Ich gebe zu, daß die Bank sich manchmal darin irren kann. Aber sie hat ein Mittel in der Hand, um dies zumeist zu erkennen. Wer eine Schuld ins Ausland zu bezahlen hat, der hat gewöhnlich einen näheren oder entfernteren Zahlungstermin — gewiß nicht ausnahmslos, aber in der Regel —, möge er nun Baumwolle bezogen oder Wertpapiere per Medio oder Ultimo im Ausland gekauft haben. Er wird daher gewöhnlich die Devisen per Ultimo oder auf ein, zwei, drei Monate Zeit kaufen, zum mindesten hat er die Wahl zwischen Devisen per Kassa und Devisen auf Zeit, und wird, wenn Devisen auf Zeit günstiger erhältlich sind, solche kaufen. Devisen auf Zeit gab die Bank auch in Zeiten, wo sie der Zinsfußarbitrage entgegenzutreten wünschte, anstandslos ab. Wer aber Zinsfußarbitrage machen will, der will sofort von der Chance, höhere Zinsen im Ausland zu erzielen, Gebrauch machen, der will prompte Devisen, Schecks oder gar telegraphische Anweisungen. Dem ist mit Devisen, die in mehreren Wochen oder gar Monaten fällig sind, nicht gedient. Und dieser Umstand gibt der Bank, ich wiederhole: in der Regel, die Handhabe, die Zinsfußarbitrage von dem effektiven Bedarf zu unterscheiden. Weitere Erkennungszeichen liefern ihr die stete Beobachtung und Kenntnis des Marktes, sie weiß zu ermessen, wer, sagen wir, legitimen Bedarf hat. Auch gibt sie an ihren Schaltern Industriellen und Kaufleuten prompte Devisen auch in solchen Zeiten ohne Anstand. Es wird auch kein Bankier, der effektiven, prompten Bedarf für Zahlungsverpflichtungen hat, Anstand nehmen, der Bank glaubhaft zu machen, daß er die Devisen nicht zu Zinsfußarbitragzwecken braucht, sondern für eine sofortige Zahlungspflicht. Es mögen vereinzelte Mißgriffe vorkommen, im wesentlichen trifft die Bank gewiß das Richtige.

Der zweite Einwand, den jeder machen wird, ist der: ja, wenn die Bank die Devisennachfrage nicht befriedigt, dann müssen die Devisenkurse steigen, dann bekommen wir eben das Goldagio, das die Bank verhindern soll. Dem ist aber nicht so, und der beste Beweis dafür ist, daß wir in jenen Jahren der internationalen Geldteuerung, in denen der Zinsfuß der Bank von England auf 7 Proz., der der Deutschen Reichsbank auf $7^1/_2$ Proz. gestiegen ist, mit einer Bankrate von $4^1/_2$ bis 6 Proz. ausgekommen sind

und daß die Devisenkurse trotzdem nicht mehr gestiegen sind, als in barzahlenden Ländern damals der Fall war. Allerdings ein bißchen mußten die Devisenkurse anziehen, bis an den oberen Goldpunkt oder sogar eine Kleinigkeit höher, wie es übrigens auch in Barzahlungsländern vorkommt. Aber dann hörte die Nachfrage nach Devisen zur Zinsfußarbitrage, obwohl die Bank sie nicht befriedigte, von selbst auf. Und das hat folgende Ursache: Die Differenz der Bankzinssätze zwischen dem In- und Ausland war zu jener Zeit 1 Proz., sogar bis 2 und $2^1/_2$ Proz. Der Banksatz ist nicht ganz maßgebend. Die Privatdiskontsätze sind wichtiger, aber die Differenzen sind auch da nicht höher gewesen, im Gegenteil. Nun kann man nicht damit rechnen, diese Zinsfußdifferenzen ein ganzes Jahr auszunutzen, gewöhnlich wird das Geld nur auf einen Monat, eventuell zwei bis drei, in Ausnahmsfällen auch sechs Monate geliehen, doch auf lange Termine kann man die höchsten Zinssätze, die ja nur für die Herbstmonate gelten, nicht erreichen. Wenn nun die Bankiers Devisen kaufen wollten, um das Geld im Ausland zu verleihen, und der Kurs infolgedessen stieg, würde sehr bald ein Kurs erreicht, bei welchem die Bankiers sich sagen müßten, daß das Risiko, welches sie laufen, wenn sie die Devisen später niedriger verkaufen müßten, möglicherweise den Nutzen, den sie an der Zinsfußarbitrage erzielen könnten, aufzehren würde. Sie müßten damit um so mehr rechnen, als die Bank es durch ihre Übermacht auf dem Devisenmarkte in der Hand hat, die Devisenkurse bei Gelegenheit so rasch zu werfen, daß sie keine Zeit mehr haben, die Position zum Kaufpreis oder doch nur mit kleinem Schaden zu drehen. Nun gibt es für die Bankiers allerdings bekanntlich die Möglichkeit, sich vor solchem Schaden zu bewahren, indem sie die per Kasse gekauften Devisen gleichzeitig auf Zeit verkaufen. Aber auch da zog die Bank einen Riegel vor. Da sie nur die Nachfrage nach prompten Devisen nicht befriedigte, während sie auf Zeit schlank abgab, trat der ungewöhnliche Fall ein, daß die prompten Devisen höher notierten, als die auf Zeit, daß, wie der Fachausdruck lautet, die Devisen einen Deport begangen, so zwar, daß für die Bankiers die Prolongation der Devisen, der Kauf per Kassa und gleichzeitige Verkauf auf Zeit, mit einem sofortigen Verlust verbunden war. Und so hörte die Nachfrage nach Devisen für Zinsfußarbitrage von selbst auf.

Das war aber der Zweck dieser aktiven Devisenpolitik der Bank. Sie will zu Zeiten die Bankiers abhalten, mehr Geld als wünschenswert im Ausland zu verleihen, weil sie nicht des Vorteils einiger Bankiers halber der ganzen Produktion und dem ganzen Handel die Last eines hohen

Zinsfußes auferlegen will. Andere Notenbanken haben, um diese Zinsfußarbitrage zu verhindern, nur den einen Weg, nämlich den Diskontsatz immerfort hinaufzuschrauben, und das bedeutet die Zinsfußschraube ohne Ende. Da sie jedermann auf Verlangen Gold zur Relation geben müssen, kommen für den Arbitrageur nur die Versendungsspesen in Betracht, die er eventuell verlieren kann. Dabei läuft er auch nicht dieselbe Gefahr, wie bei uns, daß die Devisenkurse plötzlich sehr rasch, und zwar auch binnen weniger Tage, erheblich unter die Relation sinken können, wenn die Bank eben, um die Bankiers auch für die Zukunft vor ähnlichen Operationen abzuhalten, plötzlich große Mengen von Devisen auf den Markt wirft. So hat die Bank den Kurs der Devisen im November 1907 binnen weniger Wochen um $^1/_2$ Proz. geworfen. Das merken sich die Bankiers. Im Ausland ist aber kein so übermächtiger Devisenhändler da, der mit den Devisenkursen in der Regel zu tun vermag, was er will.

Es ist nun die Frage berechtigt, ob die Bank in solcher Weise die Volkswirtschaft zu bevormunden hat. Ich glaube, die Frage entschieden bejahen zu dürfen; vorausgesetzt, daß die Bank auf der Höhe ihrer Aufgabe steht und dem Markt auch die Mittel zur Bezahlung fälliger Verpflichtungen zur Verfügung stellt, und das tut sie im wesentlichen — auch die Finanzwelt anerkennt mit wenigen Ausnahmen, trotzdem ihr durch das Vorgehen der Bank Gewinnmöglichkeiten entzogen werden, die Richtigkeit ihrer Politik, wie ich mich aus meinem Verkehre mit den Leitern der Banken überzeugen konnte — dann darf sie nicht nur, sondern hat die Pflicht, die Volkswirtschaft vor dem hohen Zinsfuß zugunsten einiger weniger Finanzinstitute zu bewahren. Wir sehen ja auch, daß keine barzahlende Bank ohne ähnliche Mittel auskommt. Die Bank von Frankreich hatte ihre Goldprämienpolitik, die ja von mancher Seite auch für uns empfohlen wird; das ist aber ein vollständiges Verkennen der Verhältnisse. Ich kann mich nicht näher darauf einlassen. Aber was Frankreich, nicht weil es eigentlich Doppelwährung hat, sondern weil es ein Gläubigerstaat mit riesiger Goldzirkulation ist, sich erlauben darf, dürfte unsere Bank nicht tun, denn sie würde damit unsere Währung diskreditieren, ein Disagio unseres Geldes gegenüber dem ausländischen hervorrufen. Übrigens verzichtet auch die Bank von Frankreich seit langem auf dieses Mittel, vor allem deshalb, weil sie es nicht mehr nötig hat, da ihr Goldschatz so angewachsen ist, daß sie auch große Goldabzüge nicht zu fürchten braucht. Aber die anderen Banken wenden andere Mittel an, um ihnen unbequeme Goldabzüge zu verhindern. Sie geben bekanntlich mindergewichtige, ab-

genutzte Goldmünzen ab, die zu Zahlungen im Ausland nur nach dem Gewicht gehen und daher einen Verlust für den die Zahlung leistenden Bankier bedingen. Nebenbei bemerkt, wäre unsere Bank gegenüber den anderen ausländischen Notenbanken nach Aufnahme der Barzahlungen dadurch im Nachteil, daß sie nur unabgenutzte vollwichtige Kronenmünzen hat. Und wenn diese Mittel nicht hinreichen, dann gehen die ausländischen Notenbanken auch weiter, indem sie die Bankiers wissen lassen, daß sie den Goldexport als unpatriotisch ansehen und Repressalien üben werden.

Es ist behauptet worden, daß die Österreichisch-ungarische Bank als barzahlende dasselbe Mittel anwende könnte, daß eine Einflußnahme auf die Privatbanken, die ja von der Notenbank durch ihren Kreditverkehr so vielfach abhängen, genügen würde, um dasselbe Ziel zu erreichen, das sie jetzt mit ihrer aktiven Devisenpolitik erreicht. Aber was wäre die Folge dieser verschämten Einstellung der Barzahlungen — denn anders kann man den Vorgang ja nicht bezeichnen? Wir sehen es deutlich an der Entwicklung der Devisenkurse in Deutschland während der Teuerungsjahre 1906/07. Damals sind die Devisenkurse in Deutschland Monate hindurch beträchtlich über den oberen Goldpunkt gestiegen und Deutschland hat damit seine Währung einigermaßen diskreditiert. Die Deutsche Reichsbank, die nicht unterscheiden konnte, zwischen Zinsfußarbitrage und fälligen Schulden, die bezahlt werden müssen, bewirkte, daß Deutschland zu Wucherzinsen — große Banken zahlten, wie erwähnt, bis 9 Proz. im Ausland — Geld schuldig bleiben mußte, weil sie ihnen kein Gold gab, und trotzdem stiegen die Devisenkurse höher als die österreichischen, obwohl wir kein barzahlendes Land sind. Und die Deutsche Reichsbank mußte so vorgehen, weil ihr Metallschatz infolge der großen Anspannung beinahe bis zur Dritteldeckung gesunken war. Der Goldvorrat war noch weit geringer und die Suspension der Bankakte war, allerdings nur kurze Zeit, nicht ganz außer dem Bereich der Diskussion. Das zeigt uns, daß auch die Aufnahme der Barzahlungen nicht unbedingt vor einem Goldagio bewahrt, denn Deutschland hatte ein solches, und ebensowenig vor der Möglichkeit, die Barzahlungen wieder einstellen zu müssen. Und das ist natürlich ein viel größeres Unheil, als sie nicht aufgenommen zu haben und dennoch die Schwankungen der Devisenkurse — und darauf allein kommt es bei der Geltung der Währung an — innerhalb enger Grenzen zu halten. Jedenfalls ist das Mittel der Österreichisch-ungarischen Bank, die die Bankiers nur dann hindert, Geld ins Ausland zu *verleihen*, viel einwandfreier als das der Deutschen Reichsbank, die die Bankiers auch bis zu einem gewissen

Grade abzuhalten suchte, Schulden im Auslande zu jener Zeit zu zahlen. Nun könnte man allerdings noch sagen, daß unser Geldwesen dadurch auf einen Isolierschemmel gesetzt ist, daß die Bank das Herleihen von Geld verhindert, wenn es im Ausland dringend gebraucht wird — und das zeigen ja eben die hohen Zinssätze an. Aber dagegen ist einzuwenden, daß die Bank dies ja durchaus nicht in der Regel tut — auch zu der Zeit, die ich besprochen habe, hatten unsere Banken große Guthaben im Ausland — sondern nur, wenn die Verleihungen übermäßig groß zu werden drohen, und daß sie übrigens im umgekehrten Falle auch das Hereinströmen von Gold, wenn es ihr übermäßig erscheint, mit ähnlichen Mitteln zurückzuhalten trachtet. Überdies sind ja auch die Devisen im Portefeuille der Notenbank zum großen Teile Darlehen an das Ausland, nur daß sie im Besitz der Bank ihre Stärke bilden, während sie, an die Privatbanken verkauft, die Bank geschwächt haben.

Ich habe vorher erwähnt, daß die Bank, weil sie nicht barzahlend ist, auch in der Lage ist, schädliche Devisenspekulationen zu erschweren. In der Regel geschieht dies ja dadurch, daß sie die Wechselkurse innerhalb so enger Grenzen bannt, daß die Spekulation keinen Nutzen erzielen kann und die Bankiers daher von dieser in früheren Jahren so bevorzugten Betätigung absehen. Es kommen aber auch Zeiten, wo die umgekehrte Politik nützlich ist, und solche sind politische Unruhen, wie z. B. während der Annexionskrise im vergangenen Jahre. Das sind Zeiten, wo nicht die waghalsigen, sondern zunächst die vorsichtigen Bankiers und Spekulanten Devisen kaufen wollen, weil sie fürchten, daß ein Krieg ausbrechen, eine Panik der Effektenkurse eintreten könnte. Sie wollen für alle Fälle gerüstet sein und auch eine Gegenposition gegen ihre eigenen Effektenengagements und die der Klienten haben, und deshalb sammeln sie Devisen an, an denen sie im Falle der Krise und des Eintrittes eines Goldagios verdienen können. Aus demselben Grunde steigt ja in Zeiten der Kriegsgefahr überall die Devise London, da man bei Guthaben in London nach allgemeiner Ansicht der Goldzahlung sicher ist. Die anderen barzahlenden Banken müssen in solchen Zeiten eine Abnahme ihrer Goldvorräte erleiden, denn sie müssen jedermann, der zu ihnen kommt, auf Verlangen Gold gegen Banknoten abgeben. Dabei trägt derjenige, der das Gold gegen Banknoten beschafft, gar kein Risiko, denn er kann es, wenn die Gefahr vorüber ist, immer zum gleichen Preise wieder in die Bank tragen. Der Österreichisch-ungarischen Bank kann man, wenn sie nicht will, kein Gold entziehen. Um den gleichen Zweck zu erreichen, müssen die Bankiers

Devisen von ihr kaufen und da befriedigt die Bank die Nachfrage wieder nicht mit der gewohnten Bereitwilligkeit. Sie läßt die Devisenkurse etwas steigen. Und das hat zur Folge, daß der Bankier, der die Devisen nur zu höherem Kurse erwerben könnte, als er anfangs dachte, sich die Sache überlegt, nachdenkt, ob die Gefahr denn so groß sei, daß er die Devisen unbedingt auch zu höherem Kurse kaufen müße, so daß er eventuell Geld verlieren könnte; er wartet zu und mit dem mäßigen Steigen der Divisen hört wieder die Nachfrage von selbst auf, weil der Zweck, den der Bankier erreichen will, sich vor Verlusten zu schützen, von vornherein vereitelt ist, wenn er beim Devisenkurse selbst einen Verlust befürchten muß. Zu diesem Zuwarten hätte er gar keinen Grund, wenn er G o l d zur Relation beziehen könnte, bei dem keine Verlustmöglichkeit besteht. Und so geschah es, daß gegen jede Erwartung der Bank während der Annexionskrise kein Gold und nur wenig Devisen entzogen wurden und die Devisenkurse doch nur um kaum $^1/_2$ Proz. anzogen, aber sich auch zur Zeit der höchsten Kriegsgefahr kaum über die Parität erhoben, während sie sich während der Konfliktsmonate zumeist unter der Parität bewegten. Wer sich erinnert, wie sehr das Goldagio in früheren Zeiten bei politischer Beunruhigung anstieg, der wird diesen Erfolg der Bankpolitik sehr hoch einschätzen. Wäre die Bank barzahlend, so wäre ihr Gold entzogen worden, der Goldausgang hätte die Beunruhigung vermehrt, die Angst hätte andere, bis dahin ruhige Bankiers veranlaßt, auch ihrerseits diese Angstanschaffungen vorzunehmen. Die steigenden Goldentnahmen hätten wiederum die Unruhe vermehrt, auf die Effektenkurse gedrückt und leicht die damals glücklicherweise nicht eingetretene Panik der Börse hervorgerufen. Allerdings konnte die Bank diese Politik erst wagen zu einer Zeit, wo sie die Devisenspekulation Jahre hindurch mürbe gemacht hatte und wo sie einen so großen Gold- und Devisenschatz besaß, daß die Finanzwelt — den Kriegsfall ausgenommen — von ihrer Übermacht unbedingt überzeugt war. Selbstverständlich wäre die Bank mit dieser Politik auch nicht durchgekommen, wenn wirklich der Krieg ausgebrochen wäre, dann hätte sie Gold und Devisen in Mengen hergeben müssen, wenn sie nicht ein Goldagio hervorrufen wollte. Aber es waren einige, und zwar die entscheidenden Wochen durch ihre Politik gewonnen, während welcher die drohende Panik vermieden wurde.

Die vorgeschilderten sind nach meiner Meinung die e i n z i g e n w e s e n t l i c h e n Merkmale, die die Politik der Österreichisch-ungarischen Bank von der der barzahlenden Bank unterscheiden. Es sind, wenn man

will, nur kleine Vorteile, aber bei den geringen Schwankungen und Nutzenmöglichkeiten, die der Geldverkehr normalerweise läßt, bei dem gewiß das Wort gilt: „Die Masse muß es machen“, sind sie sehr beachtenswert und man darf nicht unnötig auf sie verzichten. Ich teile nicht die Ansicht jener, welche von der Aufnahme der Barzahlungen einen dauernd hohen Zinsfuß, einen Kampf um Gold befürchten; im allgemeinen gleicht ja die Politik unserer Notenbank der der barzahlenden Banken und sie bringt dieselben Methoden in Anwendung, wie diese, nur in Form von Devisenan Stelle von Goldabgaben, die sie nur selten vornimmt. Denn sie hält es mit Recht für zweckmäßiger, wenn ihr Devisenschatzt schwindet und sie daher neue Guthaben im Ausland braucht, selbst Gold hinauszuschicken. Konzentration des Goldexportes wurde das genannt. Wäre unsere Zahlungsbilanz während der letzten zehn Jahre dauernd ungünstig gewesen, hätten wir nicht in entscheidenden Momenten durch Effektenexport, im vergangenen Jahre durch Schatzscheine, die das Ausland erwarb, den Passivsaldo der sonstigen Elemente unserer Zahlungsbilanz begleichen können, dann wäre auch sicherlich unser Devisenvorrat geschwunden und die Bank hätte Gold in großen Mengen exportieren müssen und, um ihr Gold zu schützen oder fremdes Geld hereinzuziehen, den Zinsfuß erhöhen müssen, und wenn unglücklicherweise das alles nicht ausgereicht hätte, dann hätten wir schließlich doch das Goldagio gehabt. Vor dem Goldagio infolge lange Jahre dauernder Passivität der Zahlungsbilanz, die durch Effektenexport und schwebende Schulden im Ausland nicht mehr ausgeglichen werden kann, schützt keine Devisenpolitik, aber auch keine Barzahlungen. Aber das ist ein ganz unwahrscheinlicher Fall. Viel leichter und häufiger können vorübergehende Störungen eintreten, denen unsere Bank besser gewaffnet gegenübersteht, als die barzahlende.

Wer aber die Barzahlungen bekämpft, weil man ohne sie die Wahl zwischen hohem Zinsfuß und Goldagio hat, während man nach Aufnahme der Barzahlungen nur die Wahl zwischen hohem Zinsfuß und der Katastrophe der Einstellung der Barzahlungen hätte, mit dem brauche ich an dieser Stelle wohl nicht zu streiten. Hier sind wohl alle davon überzeugt: das Goldagio ist der Schaden und die Schande, die unter allen Umständen, solange die Möglichkeit besteht, vermieden werden müssen. Das gilt für die nichtbarzahlende Bank genau so wie für die barzahlende, und nur weil die nichtbarzahlende, wie ich darzustellen versucht habe, im Kampfe gegen das Goldagie gerade in den schwierigen Zeiten politischer Krisen und Geldteuerung im Ausland, Mittel in der Hand hat, über die die barzahlende

Bank nicht verfügt, halte ich den heutigen Zustand für zweckmäßiger, die Aufnahme der Barzahlungen für überflüssig und schädlich, nicht aber weil ich die Wahl zwischen Goldagio und hohem Zinsfuß offen lassen will.

Es erübrigt mir noch, den Einwand zu erörtern, daß wir uns, weil wir die Barzahlungen nicht aufnehmen, gewisser Vorteile begeben, die wir erlangen könnten, wenn wir barzahlend wären, ferner auch die Frage der Aufnahme der Barzahlungen vom Standpunkte der Möglichkeit der Banktrennung zu besprechen.

Was die Vorteile der Barzahlungen betrifft, so wird in der öffentlichen Diskussion gewöhnlich mit zwei Argumenten operiert; das eine ist, daß wir unsere Renten besser anbringen könnten. Es ist irrig, daß unsere Rente im Weit steigen und daß das Ausland sie williger und höher kaufen würde, wenn wir ein barzahlendes Land wären. Ich will davon absehen, daß ich der Meinung bin, daß ein Land, welches auf der volkswirtschaftlichen Entwicklungsstufe unserer Monarchie steht, bestrebt sein muß, das Kapital, das es braucht, im Inlande aufzubringen, daß die Renten, die man im Auslande begibt, mit den dauernden Zinsverpflichtungen teuer bezahlt sind und daß man daher nur im Ausnahmsfalle unbedingter Notwendigkeit große Rentenemmissionen im Auslande vornehmen soll. Aber es ist, wie gesagt, ein Irrtum, daß wir für Renten nach Aufnahme der Barzahlungen bei sonst gleichen Verhältnissen in bezug auf Staatskredit, politische Zuneigung der großen Geldstaaten — das ist einer der wichtigsten Punkte — und bei gleichen Geldmarktverhältnissen unsere Renten nennenswert höher anbringen könnten. Ich glaube, daß infolge der Aufnahme der Barzahlungen sich außer vielleicht vorübergehend aus spekulativen Gründen überhaupt keine Kurssteigerung unserer Renten ergeben würde. Die Kapitalisten der Weststaaten Europas — um diese handelt es sich ja fast ausschließlich — sind nicht genug geschult, um unsere Gesetze zu kennen, kaum die Bankiers. Sie wollen Renten, die auf die Währung ihres Landes lauten, denn sie wollen auch nicht die geringfügigen Wechselkursschwankungen erleiden, die sich selbst bei barzahlenden Ländern ergeben, und sie wollen die Coupons in runden Beträgen in ihrer Währung ausbezahlt bekommen. Um im Auslande einen bereitwilligen Markt zu finden, müßten wir unsere Renten, je nach dem Markt, den wir aufsuchen wollen, z. B. in Frankreich auf Francs lautend, ausgeben, genau so, wie es zu jeder Zeit Rußland tut, das ein barzahlendes Land ist und seine Renten trotzdem auf 500 Francs, man merke den runden Betrag in Francs, = 187·50 Rubel, ausstellt, und wie Dr. Wekerle in jüngster

Zeit bezüglich einer ungarischen Anleihe zu tun beabsichtigte. Ob wir unsere heutigen Zustände beibehalten oder die Barzahlungen aufnehmen, wird daran nicht das geringste ändern. Wenn unsere Goldrenten um mehrere Prozente höher notieren als die Kronenrente, so verdanken sie es, abgesehen von anderen Momenten, wie dem Umstande, daß seit vielen Jahren keine neuen Goldrenten auf den Markt gekommen sind, vor allem dem Umstande, daß sie auch auf fremde Währung lauten.

Der zweite Einwand ist, wir seien auch in bezug auf kurzfristige Darlehen des Auslandes dadurch im Nachteil, daß wir dabei die Valutadeckung vornehmen müssen, weil der auswärtige Bankier das Risiko des Wechselkurses bei solchen Darlehen nicht übernehmen will. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. So lange unsere Valuta stark schwankte, hätte niemals ein Exporteur oder Importeur, ein Effektenarbitrageur oder ein Bankier, der aus dem Ausland Geld entlehnt hat, auf die sofortige Valutadeckung verzichtet. Aber seitdem durch etwa zehn Jahre unsere Valuta aufgehört hat, mehr zu schwanken, als die der barzahlenden Länder, hat auch das Verlangen nach Wechselkurssicherung wesentlich abgenommen. Heute denken die wenigsten Industriellen und Kaufleute mehr daran, bei Geschäften mit dem Auslande sofort die Valuta zu sichern. Heute verzichten auch viele Effektenarbitrageure darauf, heute bekommen wir — und das war sogar im vergangenen Frühjahr, als wir die Schatzscheine in Frankreich und England begaben, in großen Beträgen der Fall — auch vom Auslande Geld ohne Wechselkurssicherung geliehen. Und je länger unsere Bank ihre erfolgreiche Devisenpolitik fortsetzen wird, desto weniger wird man die Wechselkurssicherung vornehmen. Man wird allmählich überhaupt vergessen, daß wir kein barzahlendes Land sind, denn das einzige, wodurch der Mangel der Barzahlungen in früherer Zeit in Erscheinung getreten ist, und was unserer Währung einen Mackel aufdrückte, waren eben die Wechselkursschwankungen. Umgekehrt konnten wir sehr oft in den letzten Jahren lesen, daß französische und englische Bankiers, welche nach Deutschland Geld verleihen wollten, die Wechselkurssicherung verlangten, und Deutschland ist ein barzahlendes Land; aber seine Valuta ist durch die verhältnismäßig großen Kursschwankungen der letzten Jahre ein wenig um ihren Kredit gekommen, und da die Bankiers fürchten müssen, bei der Rückzahlung der Darlehen am Wechselkurse eventuell zu verlieren, verlangen sie die Sicherung. Sie sehen, hier entscheiden eben auch, wie Knapp sagt, nicht die Gesetze, nicht die Vorschriften, sondern nur die tatsächlichen Verhältnisse. Weder theoretisch noch praktisch halte ich die

Barzahlungen für den Ausdruck der Überlegenheit gegenüber unserem heutigen Zustand. Die Technik der Bankpolitik ist über die Barzahlungen hinweggeschritten. Ich gebe zu, daß noch sehr viele Theoretiker und Praktiker, insbesondere im Ausland, an dem Postulate der Barzahlungen festhalten. Aber ihre Zahl nimmt ab. Und ich sehe keinen Grund ein, einem schwindenden Vorurteil zuliebe eine Maßnahme zu treffen, die uns keinen Vorteil, wohl aber Nachteil bringen würde.

Ein Einwand, dem ich ganz kurz begegne, ist der, daß die Devisenpolitik der Bank in ihrem freien Ermessen liegt, daß nichts sie hindert, ihre Politik, wenn es ihr paßt, aufzugeben, die Devisenkurse sich selbst zu überlassen. Nun, meine Herren, ich glaube, daß das doch nicht so im Belieben der Bank liegt. Die Tatsachen sind stärker. Die Bank muß, so lange sie kann, die Hüterin der Devisenkurse sein und sie wird es auch immer bleiben, denn sie hat davon nur Ruhm und Vorteil. Ich weise nur darauf hin, daß die Bank durch ihre ausgezeichnete Devisenpolitik geradezu populär geworden ist, was sie vor 15 und noch vor 10 Jahren gewiß nicht war. Für Überängstliche in dieser Hinsicht habe ich übrigens bereits gelegentlich vorgeschlagen, daß man bei Erneuerung des Bankprivilegiums einen Paragraphen in das Statut aufnehmen könne, der allerdings allgemein gefaßt sein müßte, dahinzielend, daß die Bank verpflichtet sei, für die Verhinderung der Wechselkursschwankungen nach Möglichkeit zu sorgen. Mehr kann nämlich auch die barzahlende Bank nicht.

Und nun komme ich zur Frage der Barzahlungen im Zusammenhang mit der der Banktrennung.

Die Frage ist zum erstenmal aktuell geworden, als im Jahre 1903 Gesetzentwürfe wegen Aufnahme der Barzahlungen von den Regierungen Koerber und Szell den Parlamenten unterbreitet wurden. Dann haben mehrere Autoren, wie König, v. Herber, angeregt durch das Werk Knapps, und unterstützt durch die aus seinem Werk geschöpfte größere Klarheit der Begriffe, die Frage besprochen, und in letzter Zeit hat sich insbesondere der Abgeordnete Hofrat Kuranda in seinen Vorträgen mit der Frage beschäftigt. Zumeist stehen alle diese Fachmänner auf dem Standpunkte, daß die Aufnahme der Barzahlungen Gefahren für den österreichischen Barschatz vor, zur Zeit und nach der Banktrennung mit sich bringe. Kuranda hat sie sehr scharf formuliert und vor allem drei Momente hervorgehoben. Zunächst besteht nach ihm die Gefahr, daß vor der Banktrennung viele Ungarn Banknoten bei der Bank gegen Gold eintauschen

werden, um den nationalen Barschatz zu verstärken. Dann meint er, daß nach Aufnahme der Barzahlungen Österreich der Sicherheit verlustig wird, das von den beiden Regierungen zur Einlösung der Staatsnoten bei der Bank hinterlegte Gold im Betrage von 542 Millionen Kronen im Verhältnis zu den Erlägen, das ist 70 : 30 Proz., zurückzuerlangen. Endlich sieht er nach der Banktrennung keine geringere, sondern eine höhere Inanspruchnahme des österreichischen Kapitalmarktes für Ungarn voraus, weil Ungarn einen höheren Zinsfuß haben wird als jetzt und unsere Bankiers daher mit Vorliebe Geld nach Ungarn verleihen werden. Nach Aufnahme der Barzahlungen würde dies steigende Goldabflüsse nach Ungarn bewirken.

Zunächst den dritten Punkt; ich glaube nicht an diese Gefahr. Ich erwarte im Gegenteil eine immerhin geringere Inanspruchnahme unseres Kapitalmarktes für Ungarn als bisher. Gewiß werden die höheren Zinsen verlocken, so wie sie es schon heute tun, aber es steht ein gewichtiges Moment entgegen. Die ungarischen Wechsel werden nach der Banktrennung aufhören, in Österreich bankfähig zu sein, und dadurch werden die österreichischen Bankiers genötigt, mit dem Eskompte ungarischer Wechse zurückhaltender zu werden. Sie könnten sich nämlich bei Bedarf nicht mehr wie heute in der österreichischen Notenbank Geld vor Fälligkeit der Wechsel auf Grund dieser Wechsel beschaffen. Es geht auch nicht an zu sagen, daß sie genug österreichisches Portefeuille haben und dieses reeskomptieren lassen können. Schließlich hat jede Unterschrift nur einen beschränkten Kredit in der Bank und sie wird nicht geneigt sein, die Obligi der österreichischen Unterschriften, die die Wiener Banken einreichen werden, nach der Banktrennung zu erhöhen. Überhaupt wäre es ein Irrtum, zu glauben, daß das Geld so hemmungslos in das Land des höheren Zinsfußes geht. Wäre dem so, dann müßte unser serbisches und rumänisches Wechselportefeuille ungeheuer groß sein. Entscheidend ist doch vor allem die Intimität der Beziehungen zwischen der Bankwelt und Kaufmannschaft der verschiedenen Länder und diese würde zwischen Österreich und Ungarn durch die Banktrennung unzweifelhaft einen schweren Abbruch erfahren.

Was nun die Gefahr betrifft, daß vor und zur Zeit der Banktrennung große Mengen Gold der Bank für die Zirkulation, und zwar vor allem Ungarns, entzogen werden könnten, so besteht sie unzweifelhaft. Sogar meiner Ansicht nach weniger deshalb, weil die ungarische Bankwelt aus Patriotismus Banknoten in Gold umwandeln wird, was ja vielleicht auch geschehen wird, sondern vielmehr weil die Banktrennung an sich ein nicht



ungefährliches Problem ist, das sehr vorsichtig und mit aller Schonung der Verkehrs- und Kreditbedürfnisse angepackt und durchgeführt werden muß, wenn man nicht die Gefahr einer Panik hervorrufen will. Da kann es leicht geschehen, daß weite Kreise des Publikums Angst bekommen und lieber Gold als Banknoten haben wollen, so wie in allen Krisenzeiten die Goldansammlung erfolgt. Ich bin auch der Meinung, daß diese Gefahr gewiß ein Grund mehr ist, die Barzahlungen nicht aufzunehmen. Aus diesem Grunde allein würde ich mich allerdings nicht gegen sie aussprechen. Selbstverständlich hätte es gar keinen Sinn, so lange die Bankfrage nicht für eine lange Reihe von Jahren in der Richtung der Gemeinsamkeit entschieden ist, die Barzahlungen aufzunehmen. Aber weil irgend einmal die Banktrennung kommen kann, deshalb die Barzahlungen aufzuschieben, falls man sie sonst für zweckmäßig hält, das steht auf demselben Niveau, wie die immer wiederkehrende Behauptung, die politischen, handelspolitischen und wirtschaftlichen Verhältnise seien nicht klar genug, um die Barzahlungen aufzunehmen. Ja so klar, daß nicht wieder einmal etwas Ungünstiges passieren könnte, sind die Verhältnisse nie, und wenn ich nicht, wie ich glaube, bessere Argumente gegen die Aufnahme der Barzahlungen hätte, das Argument, daß einmal die Banktrennung kommen könnte, würde mir nicht genügen.

Das letzte Argument betrifft die Verteilung des Metallschatzes der Bank zwischen den beiden Staaten im Falle der Banktrennung. Ich glaube an anderer Stelle nachgewisen zu haben, daß diesbezüglich zwischen der Banktrennung mit oder ohne Barzahlungen so gut wie kein Unterschied ist. Ich kann mich hier nicht mehr in Details einlassen und will nur soviel sagen: die Aufteilung des Metallschatzes kann nicht nach einem vorher bestimmten Schlüssel erfolgen, es hat auch keinen Zweck, wie es im Gesetzentwurfe über die Aufnahme der Barzahlungen vom Jahre 1903 geschehen ist, eine Bestimmung wegen Rückgabe des für die Einlösung der Staatsnoten von den Regierungen hinterlegten Goldes für den Fall der Banktrennung bei barzahlenden Banken zu treffen. Nach Aufnahme der Barzahlungen entfällt nämlich das Vorrecht der Regierungen auf das Gold, weil auch jeder Banknotenbesitzer in die Bank gehen und gegen Banknoten Gold holen kann. Aber der Vorbehalt auf das erlegte Gold hat auch für den Fall der Banktrennung ohne Aufnahme der Barzahlungen wenig praktischen Wert, zum mindesten in bezug auf die Verteilung des Metallschatzes zwischen Österreich und Ungarn. Der Metallschatz bildet nämlich bei der Liquidation und Trennung den notwendigen Ausgleich

zwischen den von beiden Banken übernommenen Aktiven und Passiven der alten Bank. Fast alle anderen Aktiven und Passiven verteilen sich unabhängig vom Willen der Bank oder der Regierungen. Die Banknoten zirkulieren zum Teil in Österreich, zum Teil in Ungarn, und je nachdem werden die Besitzer nach der Banktrennung im Umtauschwege österreichische oder ungarische Banknoten verlangen. Die Wechsel sind zum Teil in Österreich, zum Teil in Ungarn zahlbar, je nachdem werden sie bei der Liquidation auf die neue österreichische oder ungarische Bank übergehen. Dasselbe gilt von den Lombardforderungen und von den Giroeinlagen. Sie alle werden nach Wunsch der Schuldner beziehungsweise der Gläubiger der liquidierenden Bank der neuen österreichischen oder ungarischen Bank überwiesen werden. Ebenso wird man die Immobilien der Bank nach der geographischen Lage aufteilen, und zum Schluß muß der Ausgleich in barem Geld erfolgen. Hat die gemeinsame Bank oder die neue österreichische Bank durch den Gang der Liquidation Forderungen an die ungarische, so werden sie in Metall entrichtet werden müssen und umgekehrt. So geschieht es auch in der ganzen Welt, wenn zwei Associés sich trennen. Alle Aktiven und Passiven werden bewertet, zum Teil einkassiert, zum Teil in natura verteilt und den Ausgleich nach dem vorherbestimmten Verhältnisse, in dem die beiden Associés an der Liquidationsmasse partizipieren, bildet das Bargeld. Bargeld ist aber für die beiden Notenbanken, die dann bestehen, nur Metall, und zwar Gold. Für jeden anderen sind Banknoten auch Bargeld, nur nicht für eine Notenbank der anderen gegenüber, schon deshalb, weil die beiden Banken nach der Trennung einander als Auslandsinstitute gegenüberstehen und so wie die Bank von England und die Deutsche Reichsbank etwaige gegenseitige Forderungen in Gold begleichen müssen. Man könnte noch diesbezüglich für den Fall der Banktrennung eine Gesetzesbestimmung treffen, es ist aber vielleicht gar nicht nötig. Das bleibt sich ganz gleich, ob die Banken nun barzahlend sind, oder nicht. Nötig ist nur, daß vorher eine Vereinbarung über die Aufteilung des Silber- und Teilmünzenbestandes zwischen den beiden Banken beziehungsweise Regierungen erfolge, und zwar deshalb, weil diese Münzen nicht den Wert, den ihnen die staatliche Proklamation verleiht, tatsächlich besitzen und daher für den Fall, daß einmal die Staaten sie aus dem Verkehr ziehen würden, diese einen Verlust erleiden würden. Auch werden sie gewiß nicht dauernd im andern Staatsgebiet zirkulationsfähig bleiben, und daher muß zur Zeit der Banktrennung festgesetzt werden, wieviel jeder der beiden Staaten von diesen Münzen auf sich nimmt.

Also auch für den Fall der Banktrennung werden die Gefahren der Aufnahme der Barzahlungen meines Erachtens sehr überschätzt. Aber das Resultat bleibt sich gleich. Wir haben zwar von der Aufnahme der Barzahlungen keine katastrophalen Zinssätze und andere dauernden Nachteile zu befürchten; aber wir haben auch nicht die geringsten Vorteile zu erwarten und wir haben im Falle einer Geldklemme im Ausland höhere Zinssätze zu befürchten, weil die Bank der Zinsfußarbitrage nicht mehr so leicht durch ihre Devisenpolitik entgegentreten könnte. Und wir haben ferner zu befürchten, daß im Falle politischer Besorgnisse größere Goldausgänge aus der Bank eintreten und die Beunruhigung vermehren würden, denen die Bank heute gleichfalls durch ihre Devisenpolitik entgegenwirkt. Wenn man von einer Maßnahme gar keinen Vorteil, sondern nur Nachteile zu erwarten hat, dann unterläßt man sie, und so ist denn auch meine Meinung, daß wir die Aufnahme der Barzahlungen zu unterlassen haben. Es gäbe nur einen Grund dafür und der wäre, daß Konstellationen eintreten, in welchen uns die Aufnahme der Barzahlungen vor Gefahren bewahrt, die schwerwiegender sind als die Nachteile, die wir durch die Aufnahme der Barzahlungen auf uns nehmen. Ein solcher Fall würde, ich gestehe es offen, vielleicht eintreten, wenn es wirklich möglich wäre, die ungarischen Selbständigkeitsfanatiker durch die Aufnahme der Barzahlungen dauernd zu beschwichtigen. Denn daß die endlose ungarische Krise auch für Österreich nachteilig ist, das ist wohl unzweifelhaft, und um diese Opfer, allerdings nur dauernd, von der Monarchie zu nehmen, wären vielleicht auch die Barzahlungen nicht zu viel. Aber das ist eine Frage, die zum mindesten nicht aktuell ist und jedenfalls kann die Aufnahme der Barzahlungen nur den letzten Akt eines Friedensschlusses auf lange Zeit zwischen den beiden Staatsgebieten bilden.

Das einseitige Getreideterminhandelsverbot und das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft.

Vortrag gehalten von Regierungsrat Dr. Horowitz.

(189. Plenarversammlung.)

Als durch die Börsengesetznovelle vom 1. April 1903 der Getreideterminhandel für die diesseitige Reichshälfte aufgehoben wurde, war man sich in interessierten Berufskreisen klar, daß die Aufhebung des Getreideterminhandels in unserem Staate zum angestrebten Ziele insolange nicht

führen könne, als Ungarn unserem Beispiele nicht folgen würde. Denn ist es richtig, was sowohl Fürsprecher als Gegner der Terminhandelsform dieser zuschreiben, daß der Terminpreis bestimmenden Einfluß auf die Preisbildung und auf die Bewegung der effektiven Ware ausübt, dann muß sich dieser preisbestimmende Einfluß des an der Budapester Börse bestehenden Terminhandels innerhalb des ganzen gemeinschaftlichen Zollgebietes äußern.

Der Wiener Getreideterminhandel hatte im Vergleich zu jenen an den großen internationalen Getreideterminbörsen und auch zum Budapester Getreideterminhandel eine so geringfügige Bedeutung, daß das Verbot für Österreich weder eine wirtschaftsprogrammatische, noch auch eine wirtschaftspolitische Bedeutung besaß. Selbst unter der Voraussetzung, daß innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes der Getreideterminhandel kein unentbehrliches Werkzeug eines rationell organisierten Getreideverkehrs bilde, daß seine Funktion durch entsprechende Einrichtungen des effektiven Getreideverkehrs ersetzt werden könne, blieb noch immer die Frage kontrovers, ob wirtschaftliche Zweckmäßigkeitsgründe ein einseitiges Verbot in der diesseitigen Reichshälfte ratsam erscheinen lassen. Die Regierung verneinte seinerzeit diese Frage und vertrat den Standpunkt, daß die Wirkung des Terminhandels und seiner Preise eine viel zu bedeutende sei, um die Entfernung zwischen Budapest und Wien nicht leicht überwinden zu können. Die Regierung war gegen die einseitige Aufhebung des Getreideterminhandels, weil sie von einer solchen Maßnahme die vollständige Abhängigkeit des Wiener Getreidemarktes von dem Budapester Terminplatze, den gänzlichen Verlust der Selbständigkeit der Wiener Marktpreisbildung, das Abwärtsgleiten der Bedeutung des Wiener Getreidehandelsplatzes im Binnen- und Durchzugsverkehr und in Verbindung hiermit eine Kräftigung des Budapester effektiven Getreidehandels sowie eine empfindliche Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der heimischen gegenüber der ungarischen Mühlenindustrie befürchtete. Der volkswirtschaftliche Ausschuß sprach diesen Befürchtungen der Regierung nicht die Berechtigung ab, aber vermeintliche höhere Interessen der Landwirtschaft und eine sanguinische Beurteilung der künftigen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmten ihn für das einseitige Verbot dieser Handelsform einzutreten. Er gab hierbei der Hoffnung Ausdruck, daß die vorherzusehenden empfindlichen Störungen des effektiven Getreidehandels in Österreich bald überwunden werden, verwies hiebei auf die Erfahrungen in Deutschland und erwartete schließlich, daß auch agrarische Kreise Ungarns bald die Beseitigung des Terminhandels dort durchsetzen werden.

Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt, wohl aber die Befürchtungen

der Regierung und aller jener Berufskreise, die den Effekt des einseitigen Getreideterminhandelsverbotes für Österreich schon seit Jahren am eigenen Leibe spüren.

Zum Rüstzeug im Kampfe gegen den Getreideterminhandel gehörte auch der Vorwuf, daß diese Handelsform zu spekulativen Geschäftsabschlüssen und Ausartungen auf dem Gebiete der Spekulation führe. Es wäre verfehlt, diesem Vorwurfe jede Berechtigung abzusprechen, aber ebenso verfehlt ist es, der spekulativen Betätigung gerade auf dem Gebiete des Getreidehandels rundweg die Berechtigung abzuerkennen. In richtigen Bahnen leistet die Spekulation auch im Getreidehandel, was die beschränkte Erkenntnis des einzelnen niemals zu leisten vermag: sie schafft eine öffentliche Meinung über die Preisbewegung, und diese öffentliche Meinung, die in dem Umfange der Nachfrage und des Angebotes ihren Ausdruck findet, gibt den Impuls zur rechtzeitigen Heranziehung mangelnder Vorräte und zu rechtzeitiger Befreiung des Marktes vor Überfüllung.

Bei allem heftigen Widerstreit wurde die volkswirtschaftliche Nützlicheit einer Funktion des Getreideterminhandels von keiner Interessentengruppe ernstlich angefochten: nämlich die Möglichkeit, bei langsichtigen Geschäftsabschlüssen einen tunlichsten Schutz gegen größere Preisschwankungen zu finden, und zwar mit Hilfe der sogenannten Deckungs- und Preissicherungsgeschäfte. Auf allen Gebieten des modernen Wirtschaftslebens macht der Abschluß von langsichtigen Warenlieferungsgeschäften Fortschritte; denn nur durch rechtzeitige Deckung von Bedarfsartikeln auf einen längeren Zeitraum kann für die kaufmännische Berechnung eine reelle Grundlage geschaffen werden. Besonders scharf ist dies in jenen Berufskreisen ausgeprägt, die mittelbar den Verkehr mit Getreide, Futterstoffen und Mahlprodukten pflegen. Alle größeren Konsumenten, alle öffentlichen und privaten Anstalten und Unternehmungen, die auf einen regelmäßigen und dauernden Brotbedarf angewiesen sind, verpflichten Bäckereibetriebe für längere Zeit, oft auf ein ganzes Jahr zu Lieferungen mit festen Preisen. Diese Bäckereibetriebe und ebenso die Konsumvereine, die ihren festen Kundenkreis regelmäßig mit Gebäck zu versorgen haben, sind bestrebt, sich das Mahlprodukt in einem günstigen Zeitpunkte für längere Dauer zu sichern; der Müller wieder, der dieses Geschäftsbedürfnis des Konsums im weiteren Sinne befriedigen, aber auch den ungestörten Betrieb seiner Mühle aufrecht halten will, muß Mehl verkaufen, sobald die Nachfrage auftritt, und muß diese Nachfrage befriedigen, auch wenn er noch kein Mahlgetreide geschweige denn Mehl vorrätig hat. Wenn nun der Müller zur Beschaffung

des Rohproduktes schreiten will, so kann alltäglich der Fall eintreten, daß er auf dem offenen Markte das benötigte Rohprodukt entweder überhaupt nicht, oder nicht in der erforderlichen Qualität, nicht in der entsprechenden Menge, nicht zu den genehmen Lieferungsbedingnissen oder nicht in der entsprechenden Preislage vorfindet. Um nun nicht die ganze Gefahr der — besonders bei Getreide außerordentlich großen und auch häufigen — Preisschwankungen bis zur Beschaffung des Rohproduktes zu tragen, hat, solange ein Terminhandel bestand, der Müller selbst oder sein Verkäufer, der Getreidehändler, sich auf dem Terminmarkte die Ware gedeckt, damit seinen Geschäftsnutzen allerdings begrenzt, aber auch gesichert und derart gegen Preisgebung eines möglichen größeren geschäftlichen Vorteiles aus dem Kreise seiner geschäftlichen Berechnung die Chancen der Konjunktur ausgeschaltet. Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit solcher geschäftlicher Operationen kann nicht in Zweifel gezogen werden. Solche Deckungs- und Preissicherungsgeschäfte setzen den Getreidehandel in den Stand, zur Zeit einer starken Beschickung der Märkte die über den augenblicklichen Konsumbedarf hinausgehenden Erntemengen zum vollen Marktpreise aufzunehmen, weil der Handel die Verlustgefahr durch Preisrückgänge bis zur Absatzmöglichkeit auf ein Mindestmaß beschränken kann. Wie sollte der Kaufmann ohne diese Preissicherungsmöglichkeit in normalen Erntejahren an der unteren Donau und in den Balkanländern, bei schlechten Ernten in Rußland und Sibirien oder in sonstigen entfernten Bezugsgebieten Getreide aufkaufen können, um es in Wien oder anderen Bedarfsorten zuzuführen, wenn er die zum Geschäftsnutzen außer allem Verhältnis stehende volle Gefahr eines Preisrückganges während der langen Transportdauer tragen müßte? Auf derselben Preissicherungsgrundlage beruht beispielsweise die volkswirtschaftlich ebenso unanfechtbare Bedarfsdeckung der Spiritusindustrie, der Mastanstalten, jene der Ökonomen für ihre Futterstoffe, zahlreicher landwirtschaftlicher Industriebetriebe für ihre Mais- und Kornkäufe. Alle bedeutenden Haferhändler sind beispielsweise gezwungen, gegen Schiffahrtsschluß ganz bedeutende Vorräte anzusammeln, um während der Wintermonate den dringenden Konsumbedarf befriedigen zu können, und nur diese Fürsorge des Handels ermöglicht es den Großfuhrwerkern und allen Transportanstalten mit Pferdebetrieb, unter anderem aber auch dem Ärar und der Kommune Wien sich ihren ganzen Jahresbedarf zu einem festen Einheitspreise sicherzustellen.

Allerdings wirft sich hier die Frage auf, in welchem Umfange das Termingeschäft eine Preissicherung überhaupt zu bieten vermag? Kann es gegen jede Preiseinbuße schützen oder verringert es nur die Gefahr einer

jähen Preisschwankung? In der Tat bewirkt das Deckungsgeschäft oft nur eine Abschwächung, nicht immer eine vollständige Beseitigung des Risikos. Dadurch jedoch, daß sich die Gefahr auf alle Teilnehmer am Terminmarkt ziemlich gleichmäßig verteilt, bildet das Deckungsgeschäft eine Art von Versicherung auf Gegenseitigkeit. Und diese Preissicherung dient nicht etwa nur dem Getreidehandel und der landwirtschaftlichen Industrie, sondern der gesamten Volkswirtschaft. Denn ein vor Konjunkturverlusten geschützter Kaufmann kann sich mit einer geringeren Risikoprämie, mit einem viel bescheideneren Geschäftsnutzen begnügen und verteuert daher das Brotgetreide auf seinem Wege vom Produzenten zum Konsumenten nicht in demselben Ausmaße, wie er es schon ohne diese Preissicherung unbedingt tun müßte.

Da nun durch das unbedingte Getreideterminhandelsverbot in Österreich auch dieses zweifellos legitime und ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken dienende Deckungs- und Preissicherungsgeschäft getroffen wurde, ist der heimische Handel, die heimische Mühlenindustrie und zum Teil auch die heimische Landwirtschaft auf die Benutzung des Budapester Getreideterminmarktes angewiesen. Gewiß wäre es eine Lächerlichkeit, zu behaupten, daß alle angeführten langsichtigen Geschäfte ohne Deckung auf dem Terminmarkte nicht zum Abschluß gelangen würden; aber nicht das ist die Frage, sondern ob diese Geschäfte unter den heutigen Verhältnissen ohne Benutzung des Budapester Terminmarktes ebenso leicht und ebenso vorteilhaft für Produzenten, Konsumenten und für die landwirtschaftliche Industrie abgeschlossen werden könnten, und ob weiters diese langsichtigen Geschäfte vom heimischen Handel und von der heimischen landwirtschaftlichen Industrie ohne Benutzung des Budapester Terminmarktes überhaupt abgeschlossen werden könnten.

Die Preissicherung begrenzt eben das Risiko des Handels auf das geringste Ausmaß, erleichtert und vermehrt hiedurch seine Tätigkeit bei dem Um- und Absatze landwirtschaftlicher Produkte und ihrer Erzeugnisse, denn der Handel erspart überflüssige Transaktionen und spesenbelastende Einlagerungen, wodurch wieder dem Konsum die Ware möglichst billig zugeführt und dem Produzenten die sicherste und günstigste Verwertung seines Erzeugnisses gewährleistet wird. Wenn nun innerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebietes nur der ungarischen Konkurrenz die uneingeschränkte Benutzung des Budapester Terminmarktes zur Vornahme dieser Preissicherungen für den Abschluß ihrer langsichtigen Getreide- und Mehllieferungsgeschäfte zur Verfügung stünde, der heimische Handel und die

heimische Mühlenindustrie dagegen bei ähnlichen Geschäften nur mit einer den oft empfindlichen Preisschwankungen entsprechenden großen Gefahrenprämie operieren müßten, dann bedarf es keines weiteren Beweises, daß im Wettbewerb mit Ungarn der heimische Handel und die heimische Mühlenindustrie überall den Kürzeren ziehen müßten. Es ist daher nur ein zwingendes Gebot der Selbsterhaltung, wenn Getreidehandel und Mühlenindustrie in ihrem schweren Kampfe gegen die ungarische Konkurrenz sich jener Verkehrsform auf dem Budapester Terminmarkte bedienen, die dort ihren ungarischen Konkurrenten im eigenen Lande uneingeschränkt zu Gebote steht. Und die große Öffentlichkeit wird irregeführt, wenn behauptet wird, daß nur einzelne österreichische Getreidespekulanten sich dieser Deckungs- und Preissicherungsgeschäfte am Budapester Terminmarkte bedienen. Denn in Wahrheit gibt es keine Wiener, vielleicht auch keine einzige österreichische Getreidefirma von Bedeutung, die nicht gezwungen wäre, den Budapester Terminmarkt zu Deckungsgeschäften zu benutzen, gezwungen, weil sich sonst ein Teil ihrer reellsten geschäftlichen Operationen in ein reines Va-banque-Spiel verwandeln würde. Aber nicht nur die Getreidefirmen, sondern nahezu sämtliche Großmühlen Österreichs und auch, trotz aller offiziellen Resolutionen, eine ganz bedeutende Anzahl mittlerer Handelsmühlen, Ökonomen und landwirtschaftlichen Industriellen schließen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels solche Deckungsgeschäfte auf dem Budapester Terminmarkte. Diesen als Schwindelgeschäfte bezeichneten Preissicherungsgeschäften ist es zu danken, daß in der Fehlernte des Jahres 1897 der Getreidehandel mehrere Millionen Meterzentner Weizen und Roggen zum Nutzen des heimischen Konsums und der heimischen Mühlenindustrie, von den Gestaden der Nord- und Ostsee, aus Amerika und aus Asien, aus Gegenden, die uns vordem nicht einmal dem Namen nach bekannt waren, hereinbringen konnte, und zwar zu billigeren Preisen, als dies Ungarn zu tun vermochte. Und ein weiteres, geradezu klassisches Beispiel für die wirtschaftliche Notwendigheit dieser Preissicherungsgeschäfte liefert gerade das heurige Geschäftsjahr. Bei einem Importbedarf von vielen Millionen Meterzentnern Brotgetreide, der aus den Balkanländern und aus Rußland gedeckt werden muß, wäre der Import ohne empfindliche Störungen überhaupt, ganz gewiß aber durch den österreichischen Handel unmöglich, wenn der vermittelnde Kaufmann nicht sein geschäftliches Risiko mit Hilfe des Deckungsgeschäftes begrenzen könnte. Die Gegner dieser Handelsform mögen doch einmal erklären, wie sie sich die Möglichkeit eines solchen immensen Imports, wo der Transport oft mehrere Monate

dauert, einerseits ohne Begrenzung des Risikos und anderseits zum laufenden Marktpreis eigentlich vorstellen.

Tatsächlich haben auch die österreichischen Handelsmühlen — und alle gegenteiligen Behauptungen sind unrichtig — immer mit allem Nachdruck den Standpunkt vertreten, daß der einseitige Bestand des Getreideterminhandels in Budapest die ungarische Mühlenindustrie zu Lasten der heimischen stärke und daß, insolange der Budapester Terminhandel bestehe, auch den österreichischen Handelsmühlen die Möglichkeit gegeben sein müsse, ihre Deckungs- und Preissicherungsgeschäfte auf dem Budapester Terminmarkte vorzunehmen. Die Hinüberleitung des Deckungs- und Preissicherungsgeschäftes auf den Budapester Terminmarkt hat die ohnehin ungünstige Lage des heimischen Getreidehandels und der heimischen Mühlenindustrie empfindlich verschärft; dieser Hinüberleitung ist es zuzuschreiben, daß die bedeutendste österreichische, die Wiener Produktenbörse ihre frühere relative Selbständigkeit in der Preisbildung der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte eingebüßt, daß Wien seine mühselig errungene Bedeutung als Getreidehandelsplatz sowohl hinsichtlich des Inlands- als auch des Durchzugsverkehrs zum großen Teil wieder verloren hat, daß ein namhafter Teil des effektiven Geschäftsverkehrs von Wien und Österreich abgelenkt und nach Budapest gedrängt und daß schließlich die heimische Mühlenindustrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber den ungarischen Mühlen noch weiter geschwächt wurde. Auf die einseitige Aufhebung des Getreideterminhandels führen ja auch die offiziellen Berichte der kommunalen Lagerhausverwaltung den rapiden geschäftlichen Rückgang im Wiener Lagerhausgeschäfte großenteils zurück. Dadurch, daß der heimische Handel und die heimische Mühlenindustrie alle Gefahren und die bedeutenden Spesen der auf fremdländischen Terminmärkten ausgeführten Deckungsgeschäfte tragen müssen, ist es der ungarischen Konkurrenz gelungen, den österreichischen Handel und die heimische Mühlenindustrie in immer bedenklicherem Umfang von der Befriedigung des heimischen Importbedarfes auszuschalten. Dieser Vorsprung der ungarischen Konkurrenz reicht schon so weit, daß es ihr in den letzten Jahren auch gelungen ist, bei der Vermittlung des Absatzes von österreichischem Getreide an österreichische Konsumenten die heimische Kaufmannschaft aus dem Felde zu schlagen.

Es ist daher die Tatsache, daß auf dem Gebiete des Getreide- und Mehlverkehrs Handel, Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie in der andern Reichshälfte sich einer verkehrserleichternden und die Konjunkturgefahren abschwächenden Handelsform bedienen können, die den Berufs-

kreisen in unserer Reichshälfte nicht zur Verfügung steht, von weittragender Bedeutung für die Versorgung des heimischen Bedarfes an Brotfrüchten und Mahlprodukten, für die Vermittlung dieses Bedarfes und für die Preisbildung in den wichtigsten Artikeln der großen konsumierenden Bevölkerung. Jede mißbräuchliche Ausnutzung der Getreideterminhandelsform in der andern Reichshälfte muß, zufolge der bestehenden Zollgemeinschaft, auch auf unsere Getreidemärkte ihre volle Wirkung äußern, noch dazu mit der Verschärfung, daß wir solchen Ausschreitungen macht- und wehrlos gegenüberstehen. Wirft es nicht ein grelles Streiflicht auf die derzeitigen Zustände im heimischen Getreidehandel, daß beim Ein- und Verkauf von Getreide und Futterstoffen immer zuerst der Budapester Terminkurs herangezogen wird, bevor überhaupt die geschäftlichen Unterhandlungen in Fluß geraten? Die Bedeutung von großen Produktenbörsen als Zentralstätten des gesamten Getreideverkehrs braucht wohl heutzutage, trotz der Leichtfertigkeit, womit breite, irregeführte Volksschichten zuweilen an dieser Institution Kritik üben, nicht mehr begründet zu werden. Es bedeutet für die Approvisionierung Wiens und Niederösterreichs, aber auch für die Volkswirtschaft Österreichs einen entschiedenen Vorteil, wenn sie im Rate der Weltmärkte durch eine richtungsgebende und soweit als möglich von der Budapester Preisbildung unabhängige Zentralbörse vertreten ist; denn nicht nur daß eine unabhängige Wiener Zentralbörse zum Mittelpunkt für die Preisbildung, zur Zentralstätte für die Vorratsansammlung und Bedarfsbefriedigung wird, nach welcher die Augen aller Interessenten gerichtet sind; eine solche unabhängige Zentralbörse bringt auch die Interessen der heimischen Landwirtschaft auf dem Getreidemarkt geschlossen zur Geltung. Es ist für die ökonomischen Interessen Wiens und Niederösterreichs und des gesamten Staates durchaus nicht gleichgültig, ob die Wiener oder die Budapester Produktenbörse, ob österreichische oder ungarische Kaufleute die österreichischen Getreidemärkte beherrschen, ob der heimische Mehlbedarf durch österreichische oder ungarische Mühlen befriedigt wird, und es ist durchaus nicht nebensächlich, wo der heimische Getreideverkehr und der enorme Import von jährlich 15 Millionen Meterzentnern Getreide sich konzentriert. Muß es nicht zum Nachdenken anregen, daß beispielsweise der „Pester Lloyd“ im Herbst 1909 leider mit Recht schreiben konnte: „Gerade im letzten Jahre ist die Budapester Getreidebörse zu einer Bedeutung gelangt, die von der ganzen Welt anerkannt wird. Von Braila bis Innsbruck und Hamburg gibt es kaum eine größere Mühle oder einen bedeutenderen Kaufmann, der nicht vor der Gefahr eines Preisverlustes an der Budapester Getreidebörse Schutz gesucht und gefunden hat“.

Allen gewichtigen Bedenken der Sachkundigen und dem beharrlichen Widerstande unserer Regierung gegen die einseitige Aufhebung des Getreideterminhandels in der diesseitigen Reichshälfte wurde mit dem Hinweis auf Deutschland sowie damit begegnet, daß Ungarn in Kürze dem österreichischen Beispiele freiwillig oder unter dem Drucke der agrarischen Kreise werde folgen müssen. Und wie gestalteten sich in Wirklichkeit die Verhältnisse? Im Laufe dieser sieben Jahre hat Deutschland unter der Mitarbeiterschaft auch der Landwirtschaft jenen Teil des Terminhandels, welcher Deckungs- und Preissicherungszwecken dient, von dem Verbote wieder befreit, das Deckungs- und Preissicherungsgeschäft in der Form des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes sogar unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Und Ungarn? Es hat im Ausgleichsgesetz die Verpflichtung übernommen, „der Gesetzgebung ehestens einen Entwurf wegen Reformierung des Geschäftsverkehrs an der Budapester Börse vorzulegen, wodurch Geschäfte, die einen unreellen Charakter tragen, insbesondere aber solche, die reine Spielgeschäfte sind, sowie der Abschluß von Börsengeschäften durch berufsfremde Personen hintangehalten werden sollen". Abgesehen davon, daß selbst die genaue Erfüllung dieser im Ausgleich festgesetzten Verpflichtung noch lange nicht auf ein absolutes Verbot des Getreideterminhandels gleich jenem in Österreich schließen läßt, ist Jahr um Jahr vergangen, ohne daß bisher der agrarische Einfluß auch nur die Einleitung einer die Terminhandelsreform bezweckenden Maßnahme erzielen konnte. Ja noch mehr, sämtliche Enunziationen von maßgebenden Stellen betonten immer wieder mit Nachdruck, daß ein glattes Terminhandelsverbot in Ungarn überhaupt nicht ernstlich in Erwägung gezogen wird. Das sind Tatsachen, die mit allgemeinen Redensarten und geharnischten Resolutionen nicht aus der Welt zu schaffen sind.

Auf diese Ungleichheit in den Handelsformen in den zwei durch Zollgemeinschaft verbundenen Staaten sind gar manche Klagen des Konsums, der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Industrie und ein großer Teil der Beschwerden des Getreidehandels zurückzuführen. Wenn man agrarische Kreise zur Behebung dieses auch von ihnen empfundenen argen Übelstandes die Durchführung des Getreideterminhandelsverbotes auch in Ungarn fordern und sich hiebei auf die allerdings sehr dehnbare Verpflichtung Ungarns im Ausgleichsgesetz berufen, so stimmen — ich hebe dies mit allem Nachdruck hervor — der österreichische Getreidehandel und die österreichische Mühlenindustrie ihnen in dieser Forderung vorbehaltlos zu. Aber in jener Erwartung hat man sich eben getäuscht, und daher müssen doch

auch jene Kreise, die grundsätzliche Gegner des Getreideterminhandels sind, es müssen sämtliche am heimischen Getreideverkehr interessierten Berufskreise, nicht zuletzt auch die Stadt Wien, sich die Frage vorlegen, was endlich zu geschehen habe, um hier Wandel zu schaffen.

Der Fortbestand des Getreideterminhandels in Ungarn und dessen Verbot in unserer Reichshälfte haben im Laufe der Jahre Zustände gezeitigt, die neben dem heimischen Konsum, der landwirtschaftlichen Industrie und dem Getreidehandel auch die heimische Landwirtschaft aufs tiefste zu beklagen haben. Es ist daher begreiflich, daß in den, das legitime effektive Lieferungsgeschäft betreibenden Berufskreisen die Frage erörtert wird, ob nicht durch Gesetz eine Handelsform geschaffen werden sollte, welche es ermöglicht, die unumgänglichen Preissicherungsgeschäfte statt an der Konkurrenzbörse in Budapest an österreichischen Börsen auszuführen, wie dies in Deutschland durch Einführung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes geschehen ist. Es ist dies ein legitimer börsenmäßiger Zeithandel für Getreide, dessen Gültigkeit aber an folgende Voraussetzungen geknüpft ist. Solche handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte können nur Erzeuger oder Verbraucher, ferner Vollkaufleute, die mit dem Ein- und Verkauf oder mit der Lombardierung von Getreide berufsmäßig sich beschäftigen, schließen und die den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften zugrunde gelegten Geschäftsbedingungen müssen vom Bundesrat genehmigt sein. Diese Geschäftsbedingungen setzen die Gewährung einer angemessenen Nachfrist für den säumigen Vertragsteil fest, bestimmen ferner, daß innerhalb gewisser Grenzen auch eine der „Type“ nicht entsprechende Ware geliefert werden könne und übernommen werden muß, daß aber jedenfalls nur eine Ware geliefert werden dürfe, die vor der Andienung von beeideten Sachverständigen untersucht und als lieferfähig erklärt worden ist. Außerdem ist noch, um Scheingeschäfte und reine Differenzgeschäfte auszuschließen, der Differenzeinwand gestattet.

Literaturbericht.

Julius Klimes, Sektionsrat im königl. ungarischen Staatsrechnungshofe, Das Rechnungs- und Kontrollwesen des ungarischen Staates. Budapest 1910. Im Selbstverlage des Verfassers. 367 Seiten und 34 Tabellen.

In der Einleitung werden die gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt, welche der Gesetzgebung einen Einfluß auf die Einrichtung und Leitung des Staatshaushaltes sichern; auch der Ex lex-Zustand, in dem sich Ungarn derzeit befindet, kommt hier zum Worte. Ferner bespricht der Verfasser den Werdegang der für das ungarische Staatsrechnungs- und Kontrollwesen grundlegenden Gesetzartikel XVIII ex 1870 und LXVI ex 1880 über die Organisation und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes, sowie des Gesetzartikels XX ex 1897 und der zugehörigen Durchführungsinstruktion über die staatliche Rechnungsführung. Für die Errichtung eines eigenen Staatsrechnungshofes war Franz Deák selbst im ungarischen Reichstage eingetreten, und so kam es, daß der bezügliche Gesetzartikel schon am 30. Mai 1870 sanktioniert und am 3. Juni desselben Jahres im Abgeordnetenhause kundgemacht werden konnte. Aber erst neunzehn Jahre später faßte der Reichstag jenen wichtigen Beschluß, welcher für die Verrechnung der Nachtrags- und außerordentlichen Kredite, der Überschreitungen und nicht präliminierten Ausgaben, endlich für die Form der Schlußrechnung Normen schuf, die der XX. Gesetzartikel ex 1897 über die staatliche Rechnungsführung größtenteils in seinen Inhalt aufnahm.

Das Werk ist in vier Hauptstücke und einen Anhang eingeteilt; das erste und dritte Hauptstück bringt den deutschen Text der vorerwähnten drei Gesetzartikel mit Berücksichtigung der nachträglich durch Gesetzesnovellen erfolgten Abänderungen. Fast die Hälfte des Buches — 177 Seiten — füllt die als zweites Hauptstück eingereihte Durchführungsinstruktion zum XX. Gesetzartikel vom Jahre 1897 über die staatliche Rechnungsführung, welche Instruktion der königl. ungarische Staatsrechnungshof ausgearbeitet und der Ministerrat im Einverständnisse mit dieser Behörde am 29. Dezember 1897 herausgegeben hat. Da die Durchführungsinstruktion zum Rechnungsgesetze, wie überhaupt alle Verordnungen der Ministerien, nur in der ungarischen Sprache publiziert wurde, ist durch deren Mitteilung in deutscher Sprache nunmehr auch demjenigen, der keine ungarische Sprachkenntnisse besitzt, das Verständnis des Gesetzes und das Studium der Einrichtungen auf dem Gebiete des Staatsrechnungs- und Kontrollwesens in Ungarn ermöglicht. Diese Instruktion enthält die Normen für die Verfassung des Voranschlages, den Vollzug des Budgetgesetzes mit besonderer

Rücksichtnahme auf die Vermögensgebarung, den Dienst der Kassen, Materialgebarungsämter und Buchhaltungen, endlich die Gebarung im Staatsschuldenwesen und die Rechnungsprozeßordnung. Vielen Paragraphen der Instruktion hat der Autor mehr oder minder eingehende Erläuterungen und Exkurse auf das staatsrechtliche und finanzpolitische Gebiet hinzugefügt, von welchen erstere eine willkommene Ergänzung der von Dr. Gustav Steinbach herausgegebenen Sammlung ungarischer Verfassungsgesetze bilden, letztere über viel umstrittene Fragen, z. B. über die Beitragsleistung Ungarns zum gemeinsamen Haushalte und über das Verhältnis Ungarns zur autonomen Verwaltung Kroatiens und Slawoniens (§ 37), die Vorlage des Staatsbudgets und dessen Verhandlung im Reichstage (§ 66), das Kontrollrecht des Reichstages gegenüber der Regierung und die Verantwortlichkeit der letzteren bei Abweichungen vom Budget (§ 77), den Haushalt der Komitate (§§ 37, 187 und 222) usw. Auskunft geben.

Dem Staatsrechnungshofe und dessen Hauptoperaten, der staatlichen Schlußrechnung und dem Jahresberichte an den Reichstag, dann der Führung des Staatshauptbuches nach den Grundsätzen der Doppik, widmet Klimes einen breiten Raum in seinem Werke (Seiten 221—294 und 313—327). Die eingehende und sorgfältige Behandlung der drei Materien findet in der beruflichen Tätigkeit des Verfassers als Sektionsrat des Staatsrechnungshofes ihre natürliche Erklärung; als solcher ist er in der Lage über die Organisation und die Geschäftsgebarung dieser Behörde auf Grund der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie des ihm zugänglichen Aktenmaterials authentische Mitteilungen zu machen, welche der erste Teil des III. Hauptstückes und der Anhang wiedergeben. Klimes hat übrigens schon einmal über die Verantwortlichkeit des Staatsrechnungshofes einen beachtenswerten Aufsatz in dieser Zeitschrift (XV. Band, I. Heft, 1906) veröffentlicht.

Das IV. Hauptstück enthält eine ausführliche systematische Darstellung der die staatliche Schlußrechnung und den Jahresbericht des Staatsrechnungshofes betreffenden Normen. Gemäß dem § 24 des Gesetzartikels LXVI ex 1880 gliedert sich die Schlußrechnung in vier Teile, von denen der I. die reelle Gebarung, der II. die durchlaufende Gebarung, der III. das Staatsinventar und der IV. die Bilanzen zum Gegenstande hat. Das Inventar soll den Bestand des gesamten unbeweglichen und beweglichen Staatsvermögens, Aktiva und Passiva, wie auch die Gebarung damit in Geldwerten nachweisen; die auf Grund der Schlußrechnungsergebnisse (Vorschreibung, Abstattung, Inventar) verfaßten drei Bilanzen, und zwar die Kassen-, Erträgnis- und Vermögensbilanz bringen die Endresultate der gesamten Staatswirtschaft übersichtlich zur Darstellung. Durch die Aufnahme des Staatsinventars und der erwähnten Bilanzen in die ungarische Schlußrechnung unterscheidet sich diese wesentlich vom Zentralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welchem Rechnungsoperate als Beilagen wohl ein Saldoabschluß nach Kassen und Ämtern, eine Nachweisung der Werte der Material-, Naturalien- und Produktenvorräte zu Anfang und am Ende des Jahres, ferner Ertragsnachweisungen bezüglich der Staats-(Religions-)forste und Domänen, sowie der

Staatsmontanwerke, aber weder ein Immobilieninventar noch eine Vermögensbilanz angeschlossen sind. Die Schlußrechnung über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist ebenfalls ausschließlich nach den Grundsätzen der Kameralistik als reine Geldrechnung eingerichtet, verzichtet daher auf die Nachweisung des Sachvermögens mittels Inventars. Eine unverkennbare Ähnlichkeit zeigt jedoch die Einrichtung der ungarischen Schlußrechnung mit der des italienischen Rendiconto generale consuntivo, dessen einzelne Aktiv- und Passivposten gleichzeitig, mit Anwendung einer besonderen, unter dem Namen Cerbonische Logismographie bekannten Rechnungsmethode im zweiten Teile der Schlußrechnung, dem Conto generale del patrimonio dello stato, als Vermehrung oder Verminderung des Staatsvermögens ausgewiesen werden.

Abgesehen von den in ungarischer Sprache erschienenen Lehr- und Handbüchern über das einheimische Staatsrechnungs- und Kontrollwesen von Bochkor, Wallon u. a. sind unseres Wissens über diesen Gegenstand weder in deutscher noch in sonst einer Weltsprache Publikationen veröffentlicht worden. Schrotts Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft (4. Auflage, Wien, 1881) führt wohl ein vom Professor an der Hochschule in Budapest, Dr. Josef von Szarka verfaßtes preisgekröntes Lehrbuch der Komptabilitätswissenschaft an, doch stammt dasselbe aus dem Jahre 1822, also aus einer Zeit, da sowohl in Österreich als in Ungarn für das Rechnungswesen die gleichen Prinzipien und Normen galten. Seither wurde des ungarischen Rechnungswesens und Staatsrechnungshofes nur im Referentenberichte des Abgeordneten Adolf Schwab vom Jahre 1897 über die Stellung und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes in Österreich, in dem Werke „Das Budget“ von Dr. Max von Heckel (Leipzig 1898), in dem Buche: „Le contrôle des budgets en France et à l'Étranger“ von Emanuel Besson (Paris 1901) und im österreichischen Staatswörterbuche von Mischler und Ulbrich (Wien, 1909, Aufsatz: Das Finanzwesen Ungarns von Scitovszky) Erwähnung getan. Man muß deshalb dem Verfasser des besprochenen Werkes Dank und Anerkennung zollen, daß er sich der Mühe unterzog, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Vorschriften und Normen systematisch und übersichtlich geordnet, in deutscher Sprache herauszugeben; denn erst jetzt wird es den ausländischen Fachkreisen möglich sein in die seit dem Jahre 1867 neu geschaffenen Einrichtungen auf dem Gebiete des staatlichen Rechnungswesens und der Kontrolle des ungarischen Staatshaushaltes Einblick zu gewinnen und dieselben auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Dr. Kesslitz.

Die Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Österreich.

Von

Dr. Friedrich Hertz.

Die österreichische Industrie und die Auslandskonkurrenz.

In Österreich wird in den letzten Jahren sehr viel von der Notwendigkeit der Industrieförderung geredet. Es zeigt sich darin die zunehmende Erkenntnis, daß unsere industrielle Entwicklung unter schweren Hemmungen vor sich geht und insbesonders durch das Selbständigkeitsstreben Ungarns und das Aufkommen einer agrarischen Demagogie in Österreich Gefährdungen ausgesetzt ist, deren Tragweite vorläufig noch gar nicht abzuschätzen ist. Die österreichische Industrie hat in den letzten zwei Jahrzehnten zweifellos große Fortschritte gemacht, doch ist das Tempo der Entwicklung ein weniger rasches, als in vielen anderen Ländern. Insbesonders der Export, der sicherste Gradmesser industrieller Kraftentfaltung, konnte nicht jenen rapiden Aufschwung nehmen, der notwendig wäre, um uns eine größere Sicherheit gegenüber der Entwicklung der ungarischen Verhältnisse zu geben. Allerdings erreicht unsere Handelsbewegung in Halb- und Ganzfabrikaten schon heute einen sehr großen Umfang. Im Jahre 1909 betrug der Fabrikatenexport der Monarchie im Spezialhandel 1443 Millionen Kronen, die Fabrikateneinfuhr 1142 Millionen Kronen. Fassen wir jedoch Österreich allein ins Auge, so finden wir, daß (inklusive Veredlungsverkehr) im Jahre 1907 die österreichische Industrie nach Ungarn und dem Auslande Fabrikate im Werte von 2710 Millionen Kronen ausführte und daß im selben Jahre die Fabrikateneinfuhr 1532 Millionen Kronen betrug. — Um einen Überblick über die Handelsentwicklung der letzten Jahre zu gewinnen, vergleichen wir den Durchschnitt der 5jährigen Perioden 1895/99 und 1905/09. Es ergibt sich hieraus, daß sich die Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten aus der Monarchie um 57·2 Proz. gehoben hat, die Einfuhr um 60·2 Proz. I n d e n l e t z t e n J a h r e n

verschiebt sich das Verhältnis zu Ungunsten des Exportes, indem von 1904/05 (Durchschnitt zweier Jahre) bis 1908/09 der Fabrikatenexport bloß um 10·9 Proz. gestiegen ist, die Einfuhr aber um 36·4 Proz. Danach ist also seit Inkrafttreten des neuen Zolltarifs (1906) der Fabrikatenimport mehr als dreimal so rasch gewachsen als der Export von Industrieprodukten[1]). Allerdings aber kommt hierin auch der Einfluß der Konjunktur zum Ausdruck. Bei guter Weltkonjunktur, wenn die industrielle Produktion des Auslandes dem hochgesteigerten Bedarf nicht nachkommen kann, vermögen wir unsere Ausfuhr zu erweitern, bei rückgehender Konjunktur verlieren wir nicht bloß den Ausfuhrzuwachs, sondern es schwillt die Fabrikateneinfuhr an, da auch die neuen Zölle in krisenhaften Zeiten gegen das Hereindrängen der Auslandskonkurrenz keinen genügenden Schutz bieten.

Wenn wir Österreich allein betrachten, soweit die betreffenden statistischen Nachweisungen zurückreichen, so zeigt sich, daß im Zeitraum 1901/07 die Fabrikateneinfuhr um 54·5 Proz. zugenommen hat, die Ausfuhr um 53·5.

Obwohl also die heimische Produktion den Zollschutz und einen häufig beträchtlichen Frachtvorsprung genießt, obwohl sie auf dem weiten Felde der staatlichen Lieferungen prinzipiell bevorzugt wird und vor der Auslandskonkurrenz die bessere Kenntnis der Landesverhältnisse, die größere Anpaßungsfähigkeit an die nationalen Besonderheiten voraus hat, obwohl schließlich „Exportförderung“ heute geradezu ein Schlagwort geworden ist, war es doch im letzten Jahrzehnt nicht möglich unsere industrielle Ausfuhr in stärkerem Verhältnis zu steigern, als die Fabrikateneinfuhr zunahm. Die Genugtuung über unsere Fortschritte auf dem Weltmarkt wird dadurch beeinträchtigt, daß der Zuwachs des Inlandskonsums zum beträchtlichen Teil der Auslandskonkurrenz zufällt. In den letzten Jahren macht sogar die

---

[1]) Bei allen diesen Berechnungen ist der Veredlungsverkehr nicht berücksichtigt, weil leider die Handelsstatistik der letzten Jahre die Aufteilung des Veredlungsverkehrs nach Produktionsgruppen nicht mehr vornimmt. Eigentlich muß jedoch der Veredlungsverkehr unbedingt hinzugerechnet werden, um ein genaues Bild der Handelsbewegung zu erhalten.

Ferner müßte eine eingehende Untersuchung auch die Verschiebungen des Warenwertes berücksichtigen, sei es durch Vergleich von Gewichtsziffern der Handelsbewegung oder durch Beachtung der Veränderung des Preisindexes. —

Einfuhr wesentlich raschere Fortschritte als die Ausfuhr.

Dies muß doch wohl als eine Bestätigung der Annahme aufgefaßt werden, daß die österreichische Industrie unter einer schweren Ungunst der Produktionsverhältnisse zu leiden hat. Unsere öffentliche Meinung, welche von industrie- und kapitalsfeindlichen Strömungen stark beeinflußt wird, ist allerdings mit den dieser Konstatierung zugrundeliegenden Tatsachen zu wenig vertraut. Ihre meisten Wortführer dürften darin übereinstimmen, daß die Lage der österreichischen Industrie eine dauernd glänzende ist; den Beweis hiefür sucht man gewöhnlich durch die Anführung hoher Dividendenziffern einzelner Unternehmungen zu erbringen. — Merkwürdigerweise sind aber selbst kenntnisreiche und der Industrie wohlgesinnte Männer des öffentlichen Lebens hinsichtlich der Produktionsbedingungen der österreichischen Industrie nur ganz mangelhaft informiert. Es wäre sonst nicht erklärlich, wie z. B. einer unserer hervorragendsten Handelspolitiker, der Geheime Rat Dr. Alexander von Matlekovits, die Ansicht aussprechen konnte[1]), daß die österreichische Industrie im allgemeinen auf derselben Stufe stehe und unter denselben Verhältnissen produziere, wie die deutsche. Von gegenteiligen Argumenten schenkt diese Autorität nur jenem einige Beachtung, das die ungleiche Höhe der Besteuerung in Österreich und Deutschland betrifft und sucht es damit zu entkräften, daß die Steuer ja nur einen geringen Teil der Produktionskosten ausmacht. Matlekovits folgert daraus, daß eine Zollunion Deutschlands und unserer Monarchie der Industrie Österreichs keineswegs schädlich sein könne.

Im letzten Jahrzehnt ist hauptsächlich durch das unablässige Wirken der industriellen Korporationen doch eine zutreffendere Auffassung in weitere Kreise gedrungen. Man sucht jetzt die Ungunst unserer Produktionsvoraussetzungen mit dem Hinweis auf die Wirtschaftspolitik zu erklären und zweifellos sind auch unsere agrarische Handelspolitik, die Schwächung der Konsumkraft der breiten Massen durch die Lebensmittelteuerung, die Rückständigkeit unserer Verkehrsmittel, der ungeheuerliche Steuerdruck, der insbesonders auf der Kapitalsassoziation lastet, die zünftlerische Gewerbepolitik, die Schwerfälligkeit der Verwaltung usw. Faktoren, die unsere Industrie im Konkurrenzkampf mit dem Ausland schwächen, indem sie die industrielle Produktion

[1]) Alexander v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches usw. 1891, S. 950.



erschweren und die Gestehungskosten erhöhen. Diese durch die politische Machtlosigkeit der Industrie und das Überwiegen kapitalsfeindlicher Tendenzen zu erklärenden Verhältnisse sind schon sehr oft und eingehend öffentlich erörtert worden, leider aber ohne entsprechenden Erfolg. Diesbezüglich kann auf die zahlreichen Denkschriften und Kundgebungen der industriellen Organisationen verwiesen werden, die reiches Material zur Kritik unserer Wirtschaftspolitik enthalten. An dieser Stelle soll vorwiegend auf gewisse organische und historisch gewordene Mängel unserer ganzen Volkswirtschaft hingedeutet werden, die die Kosten der Produktion ungemein verteuern. Um so mehr erscheint es natürlich als Pflicht des Staates, das Seinige zu tun, um die Produktionsbedingungen der Industrie, deren Entwicklung heute die Vorbedingung jedes wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieges ist, zu erleichtern.

Einfluß historischer Voraussetzungen auf die Konkurrenzfähigkeit. Standorte der Industrie.

Zunächst sei auf den Einfluß hingewiesen, den in allen Ländern der Alten Welt schon die historischen Voraussetzungen auf die Wirtschaftsgestaltung ausüben.

Bereits Goethe hat es als den größten Vorteil der Neuen Welt ausgesprochen, daß ihr sozialer Aufbau sich vollziehen konnte, ohne durch Ruinen der Vergangenheit gehindert zu werden. Während die Frau des amerikanischen Farmers nicht einmal die Strümpfe der Familie strickt, sondern Fabriksware bezieht, wirtschaftet ein beträchtlicher Teil unserer Bauernschaft noch immer in der seit Jahrtausenden gewohnten Art, indem sie ihren Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen soweit irgend möglich mit eigener Hand herstellt oder im Hause herstellen läßt. Die weite Verbreitung der Handweberei, die in der neuen Welt unbekannt ist, wurzelt, wie Brentano nachgewiesen hat, vielfach in dem grundherrschaftlichen Untertansverhältnis, ebenso die enorme Zahl kleiner Brauereien, Brennereien und Mühlen in alten Bannrechten. Überall knüpft unsere kleinbetriebliche Zersplitterung an die Vergangenheit an, neuerdings wird es sogar als erstrebenswertes Ziel einer „gesunden Mittelstandspolitik“ angesehen, den Kleinbetrieb unter allen Umständen künstlich zu konservieren. Die Intensitätsverschiedenheit des kapitalistischen Wirtschaftsgeistes, von der wir noch zu sprechen haben werden, läßt sich auch nur historisch erklären. Österreichs Volkswirtschaft leidet ferner unter einem hohen Steuerdruck, der das Erbe

einer unrühmlichen Vergangenheit der öffentlichen Finanzen ist. Auch die Standorte der Industrie, die für die Produktionskosten von höchster Wichtigkeit sind, werden überall in Europa stark durch überkommene Verhältnisse bedingt, während in der neuen Welt die kaufmännische Kalkulation ausschlaggebend sein konnte.

Österreich ist ein altes Industrieland[1]) und hat in früheren Zeiten in zahlreichen Manufakturen ganz Europa als Lehrmeister gedient. Nur wenige Industrieetablissements Europas können sich an ehrwürdigem Alter mit zahlreichen unserer Papierfabriken, Sensenwerken, Brauereien usw. messen, die seit 300 und 400 Jahren und noch länger auf demselben Platz betrieben werden. Das Vorhandensein einer alten Tradition und insbesonders einer geschulten Arbeiterschaft bildet für viele Industrien einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Anderseits aber entstehen daraus wieder gewisse Nachteile. Die Produktionsbedingungen der Industrie sind nämlich zeitweisen Umwälzungen unterworfen, die eine Änderung des Standortes erheischen. Die Industrie ist aber meist viel mehr mit dem Boden verwurzelt, als man glaubt. Nur schwer entschließt sich der Industrielle dazu, die Stätte seiner Arbeit zu verlassen, die Arbeiter sind vielfach durch Verwandtschafts- und Heimatsgefühl und teilweise auch durch Grundbesitz an den Boden gebunden. Selbst bei Neugründungen ist der Unternehmer meist gezwungen, sich dort anzusiedeln, wo einmal die erforderlichen Arbeitskräfte ansässig sind, selbst wenn die Frachtlage keine günstige ist. Infolgedessen werden in jedem alten Industrieland Fabriken an Orten betrieben, die ihre frühere Eignung für den betreffenden Industriezweig längst eingebüßt haben. In jungen Industrieländern, wie z. B. Ungarn, sucht sich der Unternehmer dagegen stets die günstigsten Standorte aus, hat aber dabei allerdings meist mit unerwarteten Schwierigkeiten in Bezug auf die Beschaffung der Arbeitskräfte zu kämpfen.

Beispiele hiefür ließen sich aus manchen Industrien anführen. Häufig war ein heute erloschener Bergbau auf Eisen, Zinn, Kupferkies usw. die Grundlage industrieller Ansiedlung, oder einst blühende Märkte von Wolle, Flachs usw., oder auch das Bestehen alter Zünfte, aus deren Handwerkstraditionen sich die Industrie entwickelte. Als

[1]) Im Jahre 1767 produzierte Steiermark allein ungefähr ebensoviel Roheisen wie England. Noch 1850 hatte der österreichische Kaiserstaat 1,453.843 Baumwollspindeln, während im deutschen Zollverein, der damals schon fast ganz Deutschland umfaßte, 1846 nur 750.289 Spindeln gezählt wurden.



Beispiel technischer Umwälzung sei die Glasindustrie genannt, die, wie übrigens auch die Eisenerzeugung, die Papierfabrikation usw. früher eine ausgesprochene Waldindustrie war. Die Glashütten, Eisenschmelzen usw. fraßen ungeheuere Massen von Holz und hatten daher meist in abgelegenen Waldgebieten ihren Standort. Bei der Glasindustrie kam noch hierzu, daß auch die Pottasche, die vor dem Aufkommen der chemischen Großindustrie, das wichtigste Flußmittel darstellte, ein Waldprodukt war, das durch Holzverkohlung gewonnen wurde. Mit dem Aufkommen der Regenerativgasfeuerung, die die Verwendung selbst der minderwertigsten Kohlen gestattet, konzentriert sich die Glasindustrie immer mehr in den Kohlenrevieren, doch gibt es noch manche Etablissements, die in entlegenen Waldgegenden verblieben sind. Als Beispiel diene eine große Glasfabrik Österreichs, die zirka 1000 Arbeiter beschäftigt. Bis vor einem Jahr betrug ihre Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation 30 *km*, die zerbrechliche Ware mußte auf elenden Straßen per Achse befördert werden, zu welchem Zweck die Firma 120 Pferde und zahlreiche Fuhrleute halten mußte. Trotz jahrzehntelangen Bestrebungen konnte erst vor ganz kurzer Zeit eine Lokalbahnverbindung erreicht werden, wobei sich die Firma zu namhaften. finanziellen Opfern durch Zeichnung von voraussichtlich ertraglosen Stammaktien entschließen mußte. Noch immer aber liegt ein Betriebsobjekt 8 *km* von der Station entfernt. — Nicht weit davon befindet sich ein Eisenwerk mit 300 Arbeitern in ähnlicher Lage, das seine Güter noch immer fast zwei Stunden weit zur Station schicken muß und trotz aller Petitionen keine Bahnverbindung erreichen kann.

Derartige Fälle sind übrigens heute gewiß Ausnahmen und dürfen uns nicht übersehen lassen, daß die österreichische Industrie im Verlaufe des letzten halben Jahrhunderts große, mit schweren Opfern verbundene Standortsänderungen vorgenommen hat, um sich den veränderten Produktionsbedingungen anzupassen. Diese Bewegung und die Zweckmäßigkeit der örtlichen Situierung einzelner Industrien können an dieser Stelle nicht im einzelnen erörtert werden, sie werden aber den Gegenstand einer in Vorbereitung befindlichen Darstellung bilden, die das hier Gesagte in vielen Beziehungen zu ergänzen haben wird. Soviel läßt sich auf Grund von statistischen Untersuchungen im allgemeinen sagen, daß die Industrie sich immer mehr in den Kohlengebieten der Sudetenländer und Steiermarks, sowie in bemerkenswertem Maße in Niederösterreich, im Umkreise der Reichshauptstadt konzentriert. Da-

gegen zeigt die Statistik der Fabriksbetriebe[1]), daß von 1890 bis 1906 die Zahl der Fabrikarbeiter in Oberösterreich, Kärnten, Krain, Salzburg und Tirol teils dieselbe geblieben ist, teils direkt abgenommen hat. Die Abnahme der in den fabrikmäßigen Betrieben beschäftigten Arbeiter betrug in den genannten Ländern 5252 Personen, während übrigens die durch die Volkszählungen erhobene industriell-gewerbliche Bevölkerung wächst.

Rohstoffversorgung der österreichischen Industrie. Rohstoffarmut Österreichs.

Von großem Einfluß auf die Produktionskosten ist der Aufwand für die Beschaffung der Rohstoffe und Hilfsmaterialien. Nur selten sind Fabriken so günstig gelegen, daß sie alle Materialien aus nächster Nähe beziehen können, die Rohstoffversorgung ist daher großenteils eine Frage der Transportkosten. Die Entfernung vom Orte der Urproduktion fällt um so mehr ins Gewicht, je ungünstiger das Ausbeuteverhältnis zwischen Stoff und Erzeugnis ist. Bei geringer Ausbeute verteuern die Transportkosten des im Material steckenden Abfalls die Produktion außerordentlich, so daß die Verarbeitung sich nicht allzuweit vom Ort der Rohstoffgewinnung vollziehen kann. Aber auch, wenn sich bei der Verarbeitung des Rohstoffes wenig Abfall ergibt, fällt die Verteuerung durch die Transportkosten meist dann ins Gewicht, wenn die Ware für den Export bestimmt ist, weil sich in diesem Fall gewöhnlich eine längere Transportstrecke zu Ungunsten der heimischen Produktion ergibt.

Auch sonst ist es für die Industrie häufig von großem Vorteil, nahe der für sie in Betracht kommenden Urproduktion oder den Welthandelsplätzen in Rohstoffen (London, Liverpool, Hamburg, Antwerpen usw.) zu liegen. Der Industrielle kann in diesem Falle die Marktverhältnisse

---

[1]) Statistik der österreichischen Industrie nach dem Stande am Ende des Jahres 1890 (in den „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr", herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium LIV. Band, 1. Heft). Wien 1894.

Die Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Österreichs, herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt. Wien 1907.

Bei einem Vergleich der Daten dieser Erhebungen müssen jedoch, wie wir dies getan haben, aus den älteren Zahlen die Heimarbeiter ausgeschieden werden, weil diese 1906 nicht mitgezählt wurden.

am besten überblicken und wird leichter im richtigen Moment kaufen, er braucht keine großen Rohstofflager zu halten, sondern deckt in der Regel nur den laufenden Bedarf, wodurch Betriebskapital, Magazine und Zinsen erspart werden. Überdies kann er sich stets die für ihn passendsten Qualitäten aussuchen, während der auf den Fernbezug angewiesene Industrielle nach Type kaufen muß. Gewisse Spezialqualitäten, die keine Welthandelstypen bilden, bekommt dieser daher überhaupt nicht und muß sich, wenn die gelieferte Ware in der Qualität zurückbleibt, meist mit einer geringen usancemäßigen Vergütung begnügen.

Österreich ist nun im allgemeinen ein **rohstoffarmes Land**, es ist daher in hohem Maße auf den Bezug von Rohmaterialien aus dem Auslande angewiesen. Im Jahre 1907 betrug die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten (ohne Nahrungsmittel) nicht weniger als 65·5 Proz. der Gesamteinfuhr Österreich-Ungarns, dagegen nur 49·5 Proz. der deutschen Einfuhr. Wenn man diejenigen Artikel unserer Einfuhr, die bei uns absolut nicht oder nicht ausreichend erzeugt werden können (Rohstoffe für die Industrie, Kolonialwaren und sonstige überseeische Produkte), zusammenstellt, so erhält man allein einen Betrag von $^3/_5$ unserer Gesamteinfuhr. Diese Tatsache ist übrigens ein besonders schlagender Beweis für die **Notwendigkeit unseres Fabrikatenexportes**. Jene Produkte müssen wir unbedingt beziehen, wollen wir nicht auf die Befriedigung eingewurzelter Kulturbedürfnisse verzichten; womit aber können wir diesen gewaltigen Rohstoffimport bezahlen, als mit der Ausfuhr von Fabrikaten, wobei der Arbeitslohn und Fabrikationsgewinn unserer Volkswirtschaft zugute kommen? Angesichts der Rohstoffarmut Österreichs und der neuerdings wieder zunehmenden, durch die Lage der Staatsfinanzen gebotenen Verschuldung an das Ausland erscheint ein kräftiger Fabrikatenexport als ein unerläßliches Mittel, um Währung und Staatskredit Österreichs vor schweren Erschütterungen zu bewahren.

Besonders auffallend ist die relative Armut Österreichs an abbauwürdigem Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Wenn auch noch die Zukunft manchen wertvollen Aufschluß bringen mag, so kann man die relative Kleinheit unserer Bergwerksproduktion doch nicht auf ungenügende Schurftätigkeit zurückführen, denn schon im Mittelalter wurde Österreich von deutschen Bergleuten durchforscht, viele Städte verdanken ihnen ihre Gründung und heute noch zeugen zahllose verlassene Bergbaue von ihrer eifrigen Tätigkeit.

Im Jahre 1907 betrug der Wert der Bergwerksproduktion Deutschlands 1844·9 Millionen Mark, der Wert der österreichischen Produktion belief sich bloß auf 273·9 Millionen Mark, also etwa ein Siebentel; hierzu kommt noch die ungarische Produktion im Wert von etwa 85 Millionen Mark. Drei Viertel der österreichischen Gewinnung entfielen auf Kohle. unter dem Rest machten nur Eisenerze und Petroleum größere Beträge aus. Im genannten Jahr produzierte Deutschland mehr als 10mal soviel Steinkohle als Österreich, mehr als doppelt soviel Braunkohle, 11mal soviel Eisenerze, 22mal soviel Zinkerze, 74mal soviel Kupfererze, 6mal soviel Bleierze, 5mal soviel Kochsalz usw. Kalisalze kommen bei uns überhaupt nicht in nennenswerter Menge vor, während Deutschland einen kolossalen Reichtum daran besitzt. Ein Vergleich mit England und Amerika fällt insbesonders, was die Kohlenproduktion anbelangt noch viel ungünstiger aus. Österreich ist infolgedessen genötigt, außer beträchtlichen Roheisenmengen, für über 100 Millionen Kronen Metalle und für zirka 50 Millionen Kronen Mineralien aus dem Auslande zu beziehen. Die in Österreich gewonnenen Erze und Mineralien haben ferner infolge der gebirgigen Lage mancher Abbaue häufig viel höhere Gestehungskosten als die des Auslandes. So ist Salz in Deutschland auch abgesehen von unserem fiskalischen Monopol viel billiger als in Österreich, wodurch die chemische Industrie Deutschlands, für die Salz ein Hauptmaterial darstellt, einen großen Vorsprung genießt. Eine der wichtigsten Grundlagen der chemischen Industrien und auch für viele andere Industrien von großer Bedeutung ist ferner die Schwefelsäure. Diese wird in Deutschland in größtem Maßstab als Nebenprodukt der Metallverhüttung gewonnen, wodurch sich ihre Produktionskosten viel niedriger stellen als in Österreich, wo sie hauptsächlich aus Schwefelkies hergestellt wird. der großenteils mit hohen Frachtkosten aus Spanien bezogen wird[1]).

Ein besonderer Nachteil für die österreichische Industrie ist unsere Armut an verwertbaren Eisenerzen. denn die Eisenproduktion bildet heute das stählerne Rückgrat jeder großindustriellen Entwicklung. Die einzigen zwei Eisenerzvorkommen, die in Österreich in großem Maßstabe ausgebeutet werden, sind wieder so gelegen, daß

[1]) Als Beispiel sei noch erwähnt, daß die Glasindustrie Österreichs den ganzen Glassand, den sie zur Herstellung von Weißglas benötigt, aus Hohenbocka in Sachsen beziehen muß, selbst die steirischen Glashütten sind auf diese Bezugsquelle angewiesen.

der Bezug des Hochofenkoks den betreffenden Unternehmungen enorme Frachtspesen verursacht. Die Alpine-Montangesellschaft mußte ihre Koks früher aus Deutschland beschaffen und bezieht sie jetzt größtenteils aus dem Ostrauer Revier. Die Prager Eisenindustriegesellschaft arbeitet mit niederschlesischen Koks, in beiden Fällen macht die Fracht weit mehr aus, als der Kokswert. Auch die Produktionskosten des Eisenerzes sind weit höhere als z. B. im großen Minettegebiet Deutschlands und Frankreichs oder in Schweden. Der steierische Erzberg hat wenigstens den Vorteil größer Mächtigkeit, während das erwähnte böhmische Erzlager auf eine Lebensdauer von nur mehr 15 Jahren geschätzt wird. Nebenbei bemerkt, dürfte auch das benachbarte Kladnoer Steinkohlenrevier nur mehr zirka 40 Jahre vorhalten. — Die übrigen nördlichen Eisenwerke Österreichs müssen ihre Erze mit außerordentlich hohen Frachtkosten aus Ungarn, Schweden, Steiermark, ja teilweise aus außereuropäischen Gebieten beschaffen. Man hat angesichts dieser schwierigen Rohmaterialbeschaffung die Frage aufgeworfen, ob es nicht handelspolitisch richtiger wäre, den Roheisenzoll aufzuheben und Roheisen statt Erze zu importieren. Eine solche Maßnahme würde aber die Roheisenerzeugung Österreichs, die in den Erzgruben, Kohlenwerken, Kokereien, Hochofenbetrieben usw. zirka 22.000 Arbeiter beschäftigt, schwer schädigen.

Die Seltenheit des Vorkommens mancher Rohstoffe und die Schwierigkeiten ihrer Beschaffung haben für manche der betroffenen Industrien wenigstens den Vorteil, daß das Entstehen neuer Konkurrenzunternehmungen erschwert oder verhindert wird. Die alten Unternehmungen, die sich im Besitze der günstigsten Rohstofflager befinden, genießen hiedurch einen gewissen Schutz, die Kartellierung wird erleichtert und es ist möglich, die Verteuerung der Produktion auf die weiterverarbeitenden Industrien zu überwälzen.

Nicht bloß die Bergwerksproduktion Österreichs ist weniger ergiebig als in anderen Industriestaaten, auch die Landwirtschaft liefert viel geringere Mengen industrieller Rohstoffe. Sehr niedrig im Verhältnis zur Ausdehnung unserer Wollindustrie ist die Zahl der in Österreich gehaltenen Schafe. Sie betrug 1902 bloß 2·8 Millionen, wozu noch 7·8 Millionen in Ungarn kommen, während nach den letzten Erhebungen die Zahl der Schafe im europäischen Rußland 46·6 Millionen, in England und Irland 31·2 Millionen, in Frankreich 17·5 Millionen, in Spanien 16·1 Millionen, in Italien 10·9 Millionen, in Bulgarien

8·1 Millionen, in Deutschland 7·7 Millionen, in Rumänien 5·7 Millionen, in Serbien 3·2 Millionen usw. ausmachte. Die österreichische Industrie ist darauf angewiesen, zahlreiche tierische und pflanzliche Produkte aus dem Ausland zu beziehen, da das Inland sie teils überhaupt nicht, teils nicht in entsprechenden Qualitäten oder Mengen liefert. Außer Baumwolle führte Österreich-Ungarn im Jahre 1909 u. a. noch für 185·6 Millionen Kronen Wolle ein, für 60·1 Millionen Seide, für 39 Millionen Flachs und Hanf, für 33 Millionen Jute, für 63·5 Millionen Felle und Häute (wozu noch ein Lederimport von 58 Millionen kommt), ferner für 30 Millionen Haare und Federn, für 42·5 Millionen Fette und Öle usw.

Auch die Feldfrüchte sind für manche Industrien als Rohstoff zu betrachten, so für die Mehl-, Zucker-, Malz-, Spiritus-, Stärke-, Syruperzeugung. In Deutschland ist die Rohstoffversorgung dieser Industrien eine bedeutend reichlichere als bei uns, wie schon aus den Ernteziffern hervorgeht. Nur die Zuckerrübenkultur, die durch das planmäßige und tatkräftige Einwirken der Zuckerindustrie große Fortschritte gemacht hat, erreicht wenigstens in Böhmen und auf einigen mährischen Großgütern annähernd deutsche Erträge. Die Gesamtzuckererzeugung Österreich-Ungarns beläuft sich auf fast $^2/_3$ der deutschen Produktion. Dagegen lassen die Erträge der meisten anderen Feldfrüchte sowohl absolut als relativ zu wünschen übrig. Die absoluten Erntemengen der drei Hauptgetreidearten zusammengezählt, sind in Deutschland durchschnittlich um 35 Proz. größer als in Österreich-Ungarn, obwohl die Monarchie um 15·5 Proz. mehr Bodenfläche besitzt, als das Deutsche Reich. Die Kartoffelernte Deutschlands ist im Mittel etwa 2·5mal so groß als die Produktion Österreich-Ungarns, ebenso die Haferernte, was durch die größere Maisproduktion Ungarns nur teilweise aufgewogen wird. Professor B a l l o d stellt unter Umrechnung der Hackfrüchte auf Getreidewert fest, daß in Österreich auf den Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine um 40 Proz. niedrigere Produktion an Feldfrüchten kommt, als in Deutschland.

Diese geringen Erträge der Bodenkultur sind für die Industrie in doppelter Hinsicht von einschneidenster Bedeutung. Einesteils ist der Überschuß über das zum unmittelbaren Konsum erforderliche Quantum von Getreide und Hackfrüchten, der für die Versorgung der landwirtschaftlichen Industrien und des Marktes in Betracht kommt, kleiner als in Deutschland, so daß diese Industrien in Deutschland

einen bedeutend größeren Umfang aufweisen als bei uns, um so mehr, als einige dieser Branchen in Deutschland viel mehr den industriellen Charakter tragen, während sie bei uns mehr als landwirtschaftliches Nebengewerbe in kleinem Umfang betrieben werden. Anderteils sind diese geringen Bodenerträge ein Hauptgrund der schwachen Kauffähigkeit unseres inneren Marktes, die der Entfaltung unserer Industrie sehr hinderlich ist. — Nur erwähnt sei, daß die Rückständigkeit unserer Bodenkultur zum großen Teil eine Folge überaus kapitalschwacher Wirtschaft ist. Was durch intensiven Betrieb zu erreichen wäre, hat ein moderner Landwirt, Dr. E. von Seidl, gezeigt, der in seiner durchaus auf den höchsten Gewinn gerichteten mährischen Großwirtschaft außerordentliche Erträge erzielte. So erntete er im letzten Quinquennium 22·32 *q* Winterweizen gegen einen in Mähren herrschenden Durchschnitt von 15·8 *q*; ferner 26·3 *q* Sommergerste gegen 16·6 *q* Landesdurchschnitt, 23·93 *q* Winterroggen gegen 13·4 *q*, 25 *q* Hafer gegen 12·3 *q* usw.[1]).

Mangelnde Ausnutzung der Naturschätze. Verarbeitung österreichischer Rohstoffe im Ausland und Einfuhr von Fertigfabrikaten.

Wenn Österreich in so vielen Beziehungen von der Natur weniger reich ausgestattet ist, als andere Länder, so weist es doch einen beachtenswerten Reichtum an Holz, Petroleum und Wasserkräften auf; auch die böhmische Braunkohle ist ein wertvoller Besitz. Keiner dieser Faktoren gibt uns jedoch eine auf dem Weltmarkt ausschlaggebende Stellung. An Holzreichtum übertreffen uns Amerika, Rußland, Skandinavien usw. Unsere Petroleumproduktion reicht an jene Amerikas, Rußlands und Holländisch Indiens bei weitem nicht heran, überdies wird infolge einer verfehlten Bergbaupolitik, die das Naphta dem Grundeigentümer preisgab, eine furchtbare Raubwirtschaft mit diesem Naturschatz getrieben. An Kraftmitteln (Kohle und Wasser) sind zahlreiche Länder reicher als wir.

Es ist nun für die Schwierigkeiten, denen die industrielle Produktion

[1]) Weitere Daten finden sich in der überaus interessanten und wertvollen Studie von Dr. E. v. Seidl „Die Entwicklung einer österreichischen Zuckerfabrikswirtschaft". (Wiener landwirtschaftliche Zeitung Nr. 18 und 19 vom 2. und 5. März 1910 und Öst.-ung. Zeitschrift für Zuckereiindustrie und Landwirtschaft XXXIX. 1910. Heft 2.



in Österreich begegnet, sehr bezeichnend, daß viele unserer natürlichen Produktionsvorteile bis jetzt nicht in der vorteilhaftesten Weise verwertet werden können. Unmöglich kann dies etwa mit Mangel an Unternehmungsgeist erklärt werden. Selbst wenn der Österreicher wirklich nicht den richtigen Sinn für die Nutzbarmachung der Naturgaben hätte, so wäre noch immer unerklärt, wieso die findigen und unternehmungslustigen Deutschen, Franzosen, Engländer, Belgier usw. sich ein wirklich gutes Geschäft in einem Land mit durchaus geordneten Rechtszuständen entgehen lassen. Der Grund ist eben in den Schwierigkeiten der Produktion zu sehen.

So ist von der ausnutzbaren Wasserkraft Österreichs nur ein kleiner Teil ausgebaut, die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche sich der Entwicklung der Wasserwirtschaft entgegenstellen, sind auf dem Salzburger Wassertag Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen [1]). Daß die Wasserkraftverwertung bei uns nicht in gewünschter Weise fortschreitet, ist aber hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Ungunst der Verhältnisse die Gründung neuer Industrien, die elektrische Energie konsumieren würden, so ungemein erschwert. Die Aufgabe, elektrische Kraft gewinnbringend zu verwerten, ist in Österreich viel schwieriger, als in anderen Ländern. Ein charakteristisches Beispiel ist folgendes: Eine kapitalkräftige und rührig geleitete Gesellschaft, die in einer günstigen Verkehrslage Österreichs Wasserkräfte ausgebaut hat, war durch 10 Jahre trotz aller Bemühungen nicht imstande, auch nur ein einziges Industrieunternehmen von Bedeutung zur Ansiedlung zu bewegen, so daß sie schließlich, um ihr Elektrizitätswerk auszunutzen, selbst zur Gründung einer Fabrik schritt. In den benachbarten Ländern können sich dagegen die Elektrizitätswerke gar nicht rasch genug entwickeln, um der Bedarfszunahme durch industrielle Neugründungen zu folgen. — Die Wasserkraft ist eben für die meisten Industrien doch nur ein Produktionsfaktor zweiten Ranges, der die Ungunst anderer Produktionsvoraussetzungen nicht ausgleichen kann. Nur für die elektrochemische Industrie ist das Vorhandensein großer und billiger Wasserkräfte die erste Existenzbedingung. An Mächtigkeit und Billigkeit der Wasserkraft werden wir aber insbesonders von Skandinavien weit über-

[1]) Vgl. Protokoll des Salzburger Wassertages, herausgegeben vom Bund österreichischer Industrieller. Wien 1909; ferner die reiches Material bietende Broschüre von Dr. Walter Conrad, Die kaufmännische Bedeutung der österr. Alpenwasserkräfte. Wien 1910.

troffen. Überdies lähmt unsere enorme Aktienbesteuerung die Einwurzelung dieser Industrien, denn der überaus kostspielige und heute noch riskante Ausbau der erforderlichen enormen Wasserkräfte kann nur in Aktienform finanziert werden.

Der Wert der böhmischen Braunkohle wurde bekanntlich zuerst vom Auslande erkannt und gewürdigt. Noch heute gehen 40 Proz. der Produktion ins Ausland und bilden eine der Grundlagen, auf denen sich der Aufschwung der sächsischen Industrie vollziehen konnte. In den letzten Jahren wird übrigens die österreichische Braunkohlenausfuhr durch die in lebhafter Entwicklung befindliche Braunkohlen- und Brikettindustrie Deutschlands stark zurückgedrängt.

Ebenso kommt unser Holzreichtum zum großen Teil dem Auslande zugute. Jährlich rollen mehr als 400.000 Waggons Holz im Werte von über $^1/_4$ Milliarde Kronen über unsere Grenzen und werden im Auslande verarbeitet. Im Norden sind es reichsdeutsche, im Süden italienische Händler, die das ganze Holzgeschäft beherrschen und vielfach einen wahren Raubbau in unseren Forsten treiben. Trotzdem einzelne österreichische Holzindustrien einen internationalen Ruf erlangt haben und z. B. die Fabrikation gebogener Möbel die erste Stelle auf dem Weltmarkt behauptet, muß doch festgestellt werden, daß die industrielle Verwertung des Holzes in Österreich nicht im entferntesten unserem Waldreichtum entspricht. Riesige Waldkomplexe können heute mangels der notwendigsten Kommunikationsmittel noch gar nicht ausgenutzt werden[1]), so daß wertvolle Holzmassen direkt dem Verfaulen preisgegeben sind. — Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß insbesonders die Holzstoff- und Zellulosefabrikation eine erfreuliche Entwicklung aufweist. Diese wird aber dadurch bedroht, daß die unter viel günstigeren Verhältnissen arbeitende Papierindustrie Deutschlands das Holz besser bezahlen kann, als unsere Unternehmungen, so daß diese trotz unseres unerschöpflichen Waldreichtums von einer zunehmenden Holzknappheit bedrängt werden. Besonders beklagt wird, daß unsere Bahnen den Holzexport noch durch besonders billige Ausfuhrtarife künstlich steigern. — Außer Holzmaterial liefern wir der ausländischen Papierfabrikation auch noch für über 20 Millionen Kronen

[1]) Im Jahresdurchschnitt 1899 bis 1903 betrug in den in Staatsverwaltung stehenden Forsten Österreichs der genehmigte Hiebsatz 4·6 Mill. Festmeter, wovon aber nur 3·2 Mill. geschlagen wurden, 30 Proz. blieben ungenützt. Der Ertrag der Staats- und Fondsgüter ist daher überaus niedrig.



Halbstoffe (Zellulose und Holzschliff). Bemerkenswert ist, daß beinahe der gleiche Betrag an fertigen Papierwaren nach Österreich eingeführt wird. Auch hier zeigt sich eben wieder, daß unsere industrielle Entwicklung nicht stark genug ist, um die volkswirtschaftlich wünschenswerte Verwertung der Rohstoffe im eigenen Lande zu ermöglichen. Die Verarbeitung der Rohstoffe oder die Veredlung der Halbfabrikate vollzieht sich teilweise im Auslande. Die sächsische Industrie wandelt unser Holz in hochwertige Papierwaren um, die dann wieder trotz der Zölle nach Österreich eingeführt werden.

Ähnliche Verhältnisse finden sich auch in anderen Industriezweigen. So führten wir 1908 für zirka 65 Millionen Kronen rohe Felle und Häute aus, während die Einfuhr dieser Rohstoffe und des daraus bereiteten Leders sich auf 122 Millionen Kronen belief. In dem großen Quantum des eingeführten Leders steckt wohl auch nicht wenig im Ausland verarbeiteter österreichischer Rohstoff. Ebenso exportieren wir etwa 8 Millionen Kokons und importieren dafür Seidengespinste. Trotz unserer Erzarmut führen wir für zirka 11 Millionen Kronen verschiedene Erze aus, selbst aus Kärnten werden beträchtliche Mengen von Zinkerzen nach Oberschlesien gesendet! Das gewonnene Metall kommt dann trotz hoher Zoll- und Frachtspesen wieder nach Österreich zurück. Charakteristisch ist auch, daß Erdwachs (Ozokerit), das außerhalb Österreichs nur in verschwindenden Mengen vorkommt, so daß wir also geradezu ein Rohstoffmonopol haben, zum weitaus größten Teil jenseits unserer Grenzen zu Ceresin verarbeitet wird. In Österreich gibt es 6, in Deutschland aber 12 Ceresinfabriken. Auch an Marmor und anderen Steinarten ist Österreich reich, trotzdem wird ein großer Teil des Bedarfes an bearbeiteter Ware aus Belgien, Italien, Skandinavien usw. bezogen.

Es würde einen Rückfall in merkantilistischen Anschauungen bedeuten, wollte man jeden Rohstoffexport als bedauerliche Erscheinung auffassen. Selbst die entwickeltesten Industrieländer führen Rohstoffe aus, es vollzieht sich in unserer Weltwirtschaft ein ständiger Austausch der einzelnen Sorten und Qualitäten, von denen manche aus ganz speziellen Gründen nur in bestimmten Ländern rationell verarbeitet werden können, wobei insbesonders die *Weite des Absatzmarktes für das Endprodukt* den Ausschlag gibt[1]). Jedenfalls

[1]) In manchen Fällen ist die Identität zwischen einem ausgeführten Rohstoff und dem Material der Fabrikateneinfuhr nur scheinbar, es handelt sich da um verschiedene Qualitäten, z. B. bei unserer Ausfuhr von Graphit, der eine beträchtliche Einfuhr von Graphitprodukten gegenübersteht.



gewährt aber ein Rohstoffexport dann einen wenig erfreulichen Anblick, wenn gleichzeitig das Fertigfabrikat in größerem Umfang wieder eingeführt werden muß, so daß der Nutzen der Veredlung dem Auslande verbleibt. Diese Tendenz ist nun, wie bemerkt, in vielen Positionen unserer Handelsbewegung wahrzunehmen und zweifellos durch die Ungunst unserer Produktionsverhältnisse wesentlich bestimmt.

Wasserstraßen und Rohstoffversorgung. — Nachteile der Binnenlage.

Der Rohstoffbezug wird am wirksamsten durch das Vorhandensein günstiger Wasserverbindungen gefördert. Die Lage am Meer und den großen Strömen bildet für die Industrie vielfach selbst einen größeren Vorteil, als die Lage am Ort der Rohstoffgewinnung, weil Industrien, die den Wasserweg benutzen können, ihr Rohmaterial aus der ganzen Welt zu den billigsten Frachtsätzen beziehen und ihre Erzeugnisse wieder leicht an den Weltmarkt heran bringen können. Solche Industrien, die auf einem lokalen Rohstoffvorkommen basieren, sind dagegen ausschließlich von der Ergiebigkeit eines einzigen Lagers abhängig und müssen häufig für die anderen Roh- und Hilfsstoffe sowie für ihre Fabrikate hohe Frachtkosten aufwenden. Die Meerlage und ein System von Wasserstraßen verleihen England ungeheuere Produktionsvorteile, auch Deutschland besitzt eine günstige Küstenentwicklung, mehrere mächtige Ströme und ein ausgebildetes Kanalnetz. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß der größte Teil des industriellen Deutschlands den Vorteil der billigen Wasserfracht genießt. Die Spannung zwischen Land- und Wasserfracht hängt von zahlreichen Umständen ab, stets aber ergibt sich, daß die Landfracht bedeutend höher ist. So betrug z. B. die Getreidefracht Rotterdam—Mannheim im Jahre 1903[1]) auf dem Bahnweg 18·40 Mark pro Tonne, was schon eine beträchtliche Ermäßigung gegenüber dem Satz der allgemeinen Wagenladungsklasse von 25 Mark darstellte. Der billigste Ausnahmstarif, den die Bahn auf dieser Strecke für die minderwertigsten Massengüter einräumte, war 10·20 Mark. Dagegen bewegte sich in den einzelnen Monaten jenes Jahres die Getreidewasserfracht auf derselben Strecke zwischen 2·50 Mark und 4·65 Mark. —

Infolgedessen sind die Ufer der Ströme der günstigste Standort für jene Industrien, die minderwertige Massengüter (Kohle, Erze,

---

[1]) Vgl. Schulte, Die Rheinschiffahrt und die Eisenbahnen (in „Die Schiffahrt der deutschen Ströme 1905“).



Mineralien, gewisse chemische Produkte usw.) oder überhaupt Rohstoffe, deren Verarbeitung einen größeren Abfall bedingt, aus weiteren Entfernungen beziehen müssen, oder solche Güter zu versenden haben. So haben sich am Rhein u. a. die Eisenindustrie, die chemische Industrie, die Ziegel-, Chamotte- usw. Fabrikation, die Lederindustrie, die Verarbeitung ausländischer Hölzer, ferner auch die Textilindustrie, die Glasfabrikation und viele andere Branchen konzentriert. Für die chemische Industrie und die Eisenerzeugung spielt übrigens auch der enorme Wasserverbrauch und die Notwendigkeit der Abfuhr gewaltiger Abwässermengen eine große Rolle, was die Lage an einem Strom besonders wichtig erscheinen läßt.

Auch in dieser Beziehung ist Österreich sehr ungünstig daran und sein natürlicher Mangel an schweren Rohstoffen wird durch das Fehlen geeigneter Wasserverbindungen noch sehr verschärft.

Nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Länge der schiffbaren Wasserwege mehrerer Länder; soweit die Daten vorhanden sind, wurde auch die Länge der bloß flößbaren Gewässer hinzugefügt, da die Flößerei für die Holzverwertung noch immer eine große Rolle spielt.

Bestand an Binnenwasserstraßen (nach W. Kurs).

	1 *km* Schiffahrtstraße kommt auf *qkm*	Wasserstraßen			
		schiffbare			nur flößbare
		künstliche	natürliche	zusammen	
Niederlande	7	3561	919	4480	—
Belgien	14	1612	454	2066	194
Großbritannien und Irland	33	5137	4339	9476	—
Deutsches Reich	35	6602	8667	15269	6483
Frankreich	39	8918	4817	13735	2938
Norwegen	46	713	6243	6956	—
Schweden	66	471	6269	6740	—
Rußland (ohne Finland)	88	1962	54782	56744	26166
Italien	97	920	2030	2950	—
Ungarn	105	356	2739	3095	1877
Österreich	106	123	2698	2821	3568

Die Staaten sind in vorstehender Tabelle nach dem Verhältnisse der Landesfläche zu der Länge der schiffbaren Wasserstraßen geordnet. An der Spitze steht natürlich Holland, wo auf je 7 *qkm* ein Kilometer Schiffahrtsstraße entfällt, wo also wirklich fast jeder Punkt des Landes den Vorteil der Wasserfracht genießt. In unseren wichtigsten Konkurrenzländern kommt auf 33 bis 39 *qkm* ein Kilometer Wasserweg, bei uns aber erst auf 106 *qkm*. —

Der Verkehr auf den österreichischen Wasserstraßen läßt sich auf etwa 400 Millionen Tonnenkilometer schätzen. In Deutschland betrug der Verkehr auf den Wasserstraßen schon 1905 (nach Sympher) nicht weniger als 15.000 Millionen Tonnenkilometer, also 37·5mal mehr als in Österreich! In Frankreich sind 1906 auf den verkehrsstatistisch behandelten Wasserstraßen 5102 Millionen Tonnenkilometer gezählt worden.

Diese Zahlen zeigen, daß selbst die wenigen Flüsse, die wir besitzen, für den Verkehr im ganzen viel weniger Wert haben, als die großen Wasserwege des Auslandes. Der einzige Strom, an dem uns ein großer Anteil zukommt, die Donau, fließt unglücklicherweise durch Gebiete, die wenig Vorbedingungen für industrielle Ansiedlungen aufweisen und ergießt sich in einen von den Hochstraßen des Weltverkehrs ziemlich weit entfernten Winkel des Meeres. Die Haupttransporte auf der Donau bestehen aus agrarischen Massengütern Ungarns und der Balkanländer, die sich aber, um in unser Konsumgebiet zu gelangen, gegen den Strom bewegen müssen. Dieser Umstand, sowie das Fehlen von Rückfracht verteuern den Transport ungemein. Die Oder, die nahe bis zur österreichischen Grenze schiffbar ist, hat die ungünstigsten Wasserstandsverhältnisse unter allen deutschen Strömen und ist daher für uns nur in sehr beschränktem Maße von Wert. Der einzige große Strom, der direkt von Österreich nach einem Zentrum des Welthandels und der Weltschiffahrt führt, ist die Elbe, deren schiffbare Strecke freilich nur zum kleinsten Teil in Österreich liegt. Trotzdem konnte sich an ihrem Lauf und ihrem wichtigsten Nebenfluß eine großartige Industrie und ein Güterverkehr entwickeln, der die Ein- und Ausfuhr unserer sämtlichen Seehäfen weit übersteigt. Der Braunkohlenbergbau Nordostböhmens, die böhmische Zuckerfabrikation, die chemische Industrie Aussigs, die Textilindustrie Reichenbergs, die Glas- und Porzellanfabrikation Nordböhmens und viele andere Haupt-

industrien Österreichs verdanken ihr Aufblühen in erster Linie dem Elbeweg.

Mit der Dichtigkeit und Schnelligkeit des Rheinverkehrs kann sich der Elbetransport freilich nicht messen, insbesonders fällt die längere Fahrtdauer bei allen Waren ins Gewicht, denen Nässe schädlich ist.

Aus den zahlreichen Angaben von Interessenten über die Benachteiligung Österreichs durch das Fehlen geeigneter Wasserstraßen seien nur einige herausgegriffen. So wurde anläßlich der Vorbereitung des neuen Zolltarifs darauf hingewiesen, daß die rheinischen Schwefelsäurefabriken den spanischen Schwefelkies um 40 Proz. billiger beziehen als die günstigst gelegene Fabrik Österreichs, die übrigens den Elbeweg zur Verfügung hat. Die Prager Lederindustrie wies darauf hin, daß sie Schaf- und Ziegenleder aus London beziehen müsse und daß sie für 100 *kg* um 18·57 *K* mehr Fracht zu zahlen habe, als ihre Frankfurter Konkurrenz, die sich des Rheintransports bedienen könne.

Auch unsere Seeküste bietet der Industrie nicht dieselben Vorteile, wie die Küstengestaltung anderer Länder. Die österreichischen Küstenländer selbst sind für eine industrielle Ansiedlung in größerem Maßstab nicht geeignet. Unserem einzigen internationalen Hafen, Triest fehlt ein nahe gelegenes industrielles Hinterland. In bezug auf den Umfang des Seeverkehrs[1]) stand Österreich 1907 unter den Staaten Europas an fünfzehnter Stelle, nach Österreich folgen nur Ungarn, Rumänien und Bulgarien. Der Verkehr Österreichs und Ungarns zusammengerechnet nimmt erst den dreizehnten Platz ein. Alle Bemühungen, den österreichischen Seeverkehr zu heben, stoßen auf die große Schwierigkeit, daß die Vorfracht aus unseren Industriezentren bis Triest eine sehr hohe ist. Überdies waren die Triester Verkehrseinrichtungen selbst bis in die neueste Zeit gänzlich unzulänglich, der Mangel an Lagerraum, der zeitweise zu vollständigen Verkehrsstockungen führte, die hohen Platzspesen usw. schreckten die Industrie von der Benutzung der österreichischen Seeschiffahrt ab. Erst in den letzten Jahren ist viel Arbeit auf die Verbesserung dieser Verhältnisse verwendet worden, deren Resultate noch abzuwarten sind[2]).

---

[1]) Ausgehender Verkehr ohne Küstenschiffahrt in Nettotonnage.

[2]) Über Schiffahrtsfragen enthalten die „Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates" ein äußerst reichhaltiges Material, auf das wir verweisen.

Geographische Gliederung des österreichischen Marktes.

Auch im Übrigen sind die geographischen Verhältnisse Österreichs der industriellen Produktion wenig günstig. Die gebirgige Natur weiter Landesteile, die geringe Bevölkerungsdichtigkeit und die über große Flächen zerstreute Siedlung erschweren und verteuern den Verkehr. Diese natürlichen Schwierigkeiten verursachen teilweise die Rückständigkeit unserer sämtlichen Verkehrseinrichtungen und werden hiedurch wieder außerordentlich gesteigert. — Ferner ist die eigentümliche zentrifugale Gliederung des österreichischen Staatsgebietes zu beachten, die einzelnen Kronländer sind nicht in geschlossener Form um das Zentrum gelagert, sondern bilden fast einen Stern und schneiden tief in die umliegenden Staaten ein. Obwohl nun die Hauptsitze der Industrie ziemlich in der nordsüdlichen Mittelachse gelagert sind, fällt es ihr doch schwer, das ganze ungeheuere Gebiet zu beherrschen und die Kostspieligkeit weiter Landtransporte zu überwinden. So können z. B. die Industriezentren Wien, Reichenberg, Prag und Brünn nur mit großer Mühe den entlegenen Tiroler Markt gegen die viel näher gelegene süddeutsche und Schweizer Industrie behaupten; in vielen Fällen ist der Preisunterschied so bedeutend, daß selbst öffentliche Lieferungen für Tiroler Gemeinden ins Ausland vergeben werden, ganz abgesehen von den großen Fremdenhotels, die vielfach von Reichsdeutschen finanziert und auf das Publikum angewiesen sind und infolgedessen von vornherein die deutsche Industrie bevorzugen. Ebenso ist es schon heute schwierig, den Markt Galiziens und der Bukowina gegen die aufstrebende ungarische Industrie zu verteidigen. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in Dalmatien und Bosnien.

Wie ungünstig eine Industrie daran ist, die hauptsächlich mit langen Landtransporten zu rechnen hat, ließe sich durch viele Beispiele belegen. Eine in Wien situierte Fabrik machte die Erfahrung, daß es ihr zeitweise billiger zu stehen kam, ihre Waren — natürlich über Hamburg — nach Argentinien zu senden, als nach Czernowitz, weil eben vom nordböhmischen Elbeumschlagplatz an die billige Wasserfracht zur Verfügung stand. Daher macht sich die ausländische Konkurrenz überall dort so stark geltend, wo sie den Wasserweg benutzen kann. Der Holzindustrielle Alexander von Engel erwähnt in seinem ausgezeichneten Buch über „Österreichs Holzindustrie“, daß unter den jetzigen Verhältnissen die Holzfracht aus Amerika nach

Triest weniger kostet, als die Fracht aus dem wenige Stunden entfernten Kärnten, so daß sehr viel amerikanisches Holz nach Triest importiert wird. Selbst im Handelskammerbezirk Görz macht sich noch die amerikanische Konkurrenz sehr stark fühlbar.

Tarifpolitik der Eisenbahnen.

Die Tarifpolitik der österreichischen Eisenbahnen sucht die geschilderte Ungunst der geographischen Verhältnisse durch ein ausgebildetes Staffelsystem auszugleichen, indem je länger die Transportstrecke ist, desto billigere Sätze der Frachtberechnung zugrunde gelegt werden. Diese Tarifpolitik sucht also das Territorium Österreichs künstlich zu konzentrieren. Tatsächlich wird in Österreich auf lange Distanzen vielfach billiger transportiert als im Ausland, während auf kürzere Strecken andere Länder billigere Frachtsätze haben. Ein charakteristisches Beispiel hiefür bieten unsere Holztarife, die auf lange Strecken sehr billig werden, so daß z. B. das galizische und ungarische Holz das niederösterreichische vom Wiener Markt verdrängen konnte. Mitten durch die holzreichen Alpenländer rollen große Mengen von galizischem Holz, das über Tirol nach der Schweiz, Südwest-Deutschland, Italien usw. exportiert wird. Die ungünstigsten Folgen des durch die Tarifpolitik begünstigten großen Holzexportes für unsere Industrie wurden bereits beleuchtet.

Die Ungunst der natürlichen Gestaltung Österreichs verteuert sowohl die Anlage- als die Betriebskosten der Bahnen, in gleicher Richtung wirken die oft kritisierten Mängel des Staatsbahnbetriebes. Für uns kommt nur in Frage, ob die Bahntarife Österreichs der Industrie günstiger oder ungünstiger sind, als die des Auslandes, nicht aber, ob die Tarifpolitik einer finanziellen Notwendigkeit entspringt, oder ob einer solchen durch eine andere Gestaltung Rechnung getragen werden könnte.

Einen Schluß auf die durchschnittliche Höhe der Eisenbahntarife gestattet die Statistik der Einnahmen, auf die Transporteinheit bezogen. Die nachfolgende Tabelle die der „Zeitung des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen“ vom 17. August 1910 und Zusammenstellungen des kaiserlich deutschen statistischen Amtes entnommen ist ermöglicht einen Vergleich dieser Durchschnittseinnahmen für 1907:

Bahnen	Durchschnittliche Einnahmen in Pfennigen für	
	1 Person und 1 *km*	1 Gütertonne und 1 *km*
Preußisch-hessische Staatsbahnen	2·37	3·56
Deutsches Gesamtnetz	2·42	3·64
Österreichische Staatsbahnen	2·35	3·27
Südbahn (österr. Netz)[1]	3·21	3·69
Ungarische Staatsbahnen	2·40	3·66
Österreichisch-ungarisches Gesamtnetz	2·44	3·74
Schweizer Bahnen[2]	3·43	6·83
Französische Hauptbahnen	2·90	3·56
Belgische Staatsbahnen	1·89	—
Holländische Eisenbahnen	2·86	3·36
Niederländische St.-E.-B.-G.	2·85	3·40
Vereinigte Staaten	5·26	1·98

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Durchschnittseinnahmen der österreichischen Staatsbahnen für eine bestimmte Verkehrsleistung damals noch im allgemeinen geringer waren, als in anderen in Vergleich gezogenen Staaten[3]). Dagegen zeigt sich, daß die österreichischen Privatbahntarife im Durchschnitte teuerer waren. Seitdem ist 1909/10 eine allgemeine Tariferhöhung eingetreten. Das Ausmaß dieser Erhöhung war in den einzelnen Güterklassen und Entfernungen sehr verschieden, doch wurde 10 Proz. in der Öffentlichkeit ziemlich allgemein als Mittel angenommen. In Wirklichkeit war aber die Erhöhung noch viel drückender, wie die Einnahmenausweise pro 1910 bereits hinlänglich deutlich zeigen. Mehrere befragte Firmen beziffern das Verhältnis der Mehrfracht nach der Tariferhöhung der Staatsbahnen zu ihrem Umsatz

[1]) Nach dem Geschäftsbericht der Südbahn pro 1907.

[2]) Die hieraus sich ergebende hohe Fracht der Schweizer Bahnen kann die Schweizer Industrie nicht beeinträchtigen, weil diese sich bekanntlich auf die höchstwertigen Produkte (Seidenstoffe, Uhren, Stickereien, Chokolade usw.) spezialisiert, bei denen die Fracht keine Rolle spielt. Überdies handelt es sich in der Schweiz stets nur um kurze Strecken und die Verbindung mit den großen Wasserstraßen des Auslandes (Rhein, Rhone usw.) ist sehr günstig.

[3]) Der Vergleich bedarf insofern einer Korrektur, als die Gesamtgütermenge in den einzelnen Staaten Verschiedenheiten der Zusammensetzung aufweist. Auch ist in obiger Tabelle die Differenz zwischen Deutschland und Österreich etwas zu groß, da die österreichische Durchschnittseinnahme gerade 1907 besonders niedrig war.

auf $^1/_4$ bis 1 Proz. Die Südbahn ging sogar noch weiter, indem sie das erhöhte Staatsbahnbarême übernahm und noch überdies einen 7prozentigen Zuschlag einführte[1]).

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die österreichischen Tarife heute im Durchschnitt wesentlich höher sind, als die Frachten in Deutschland und anderen Konkurrenzländern.

Damit ist aber die frachtliche Situation der österreichischen Industrie noch nicht genügend charakterisiert. Aus der ganzen Gestaltung und Besiedlungsweise des österreichischen Territoriums ergibt sich, wie schon bemerkt, die Notwendigkeit viel weiterer Transporte, als in anderen Ländern, wo Produzent und Konsument einander näher gerückt sind. Wenn man die durchschnittlichen Transportstrecken einer verfrachteten Gütertonne in Österreich und Preußen vergleicht, so findet man, daß in Österreich die Tonne Frachtgut im Jahre 1907 einen durchschnittlich um 19 Proz., im Jahre 1908 einen um 23 Proz. längeren Weg zurückzulegen hatte, als in Preußen. Wenn also der österreichische Verfrächter gleich viel Fracht zahlen sollte, als der preußische, so hätte unser Tarif im Durchschnitt um 19 Proz. respektive 23 Proz. niedriger sein müssen als der preußische Satz. Tatsächlich aber sind, heute unsere Tarife durchschnittlich höher, woraus sich ergibt, daß die österreichische Industrie ungleich mehr Bahnfracht in die Produktionskosten einzukalkulieren hat als die preußische, was wohl auch mit dem Fehlen einer Konkurrenz der Wasserstraßen zusammenhängt.

Dies alles gilt natürlich nur im großen Durchschnitt. Man kann aber die Schlußfolgerung aus den Daten der Transportstatistik durch einen direkten Vergleich der einzelnen Tarifsätze ergänzen. Bei der großen Kompliziertheit der Tarifsysteme läßt sich natürlich kein allgemein gültiges Resultat formulieren. Die Höhe der Fracht hängt von sehr vielen Momenten ab, die bald für die ausländische, bald für unsere Industrie günstiger liegen. Man kann jedoch sagen, daß der Verkehr mit zahlreichen Massengütern, Rohmaterialien und Halbfabrikaten auf kürzere Distanzen tarifarisch höher belastet ist als in Deutschland, während für längere Distanzen das Verhältnis umgekehrt ist. So werden

[1]) Bemerkt sei, daß die Verstaatlichungsaktion trotz der damit verbundenen Erhöhung des Barêmes doch auch gewisse Ermäßigungen gebracht hat, einesteils als Folge der Durchrechnung, anderenteils weil die Tarife mancher verstaatlichten Bahnen früher noch höher waren.



viele wichtige Wagenladungsgüter von Distanzen über zirka 275 *km*[1]) an billiger transportiert als in Deutschland, unter anderen Getreide, Hülsenfrüchte, Malz, Mahlprodukte, Ölsaaten, getrocknete Stärke, raffinierter Zucker, Holz, österreichische Kohle, Erze, rohe Steine, Blei, Chlorkalk, Pottas e, Soda, Gerbstoffe, Harze, Glas, Zellulose, Papier, Pappe, landwirtschaftliche Maschinen, Dampfkessel usw. Andere schwere Halbfabrikate, wie Roheisen, Gips, Kalk, Zement, ferner Eisenwaren, usw. zahlen dagegen noch auf wesentlich längere Distanzen höhere Frachtsätze als in Deutschland.

Für viele Fertigfabrikate, die gewöhnlich nicht in ganzen oder halben Waggons zur Versendung gelangen, sind die Stückguttarife besonders wichtig. Der Stückgutverkehr wird dadurch begünstigt, daß unsere diesbezüglichen Tarife größtenteils billiger sind, als die deutschen.

Die Industrie genießt also im Vergleich mit Deutschland für die Versendung von Fertigfabrikaten manche Vorteile, so günstige Stückguttarife und die Möglichkeit, auf lange Distanzen relativ billig zu transportieren, wodurch die geschilderte territoriale Ungunst gemildert wird. Allerdings kommen diese Vorteile auch der Einfuhr ausländischer Industrieprodukte zugute.

Dagegen sind schwere Massengüter, Rohstoffe und Halbfabrikate bei uns nur auf weite und sehr weite Distanzen günstiger daran, als in Deutschland, während sie für kürzere Entfernungen höhere Frachten zahlen müssen. Solche Güter vertragen aber vielfach einen Transport auf weite Distanzen gar nicht, so daß es ganz gleichgültig ist, ob der österreichische Frachtsatz auf weite Entfernungen um ein paar Heller billiger wird als der deutsche. Für solche Güter ist der Verkehr auf nahe und mittlere Distanzen der wichtigste, der in Österreich frachtlich weniger günstig gestellt ist. Infolgedessen kommt es in den Grenzgebieten nicht selten vor, daß der Verkehr zwischen österreichischen Stationen sich auf einem Umweg über das Ausland abspielt, um die für den Nahverkehr günstigeren Auslandssätze zu gewinnen. In anderen Fällen hilft man sich mit dem Achstransport obwohl die große Rückständigkeit unseres

[1]) Teilweise auch schon auf geringere Strecken. — Die folgenden Vergleiche beziehen sich nur auf die normalen Tarifsätze, von denen aber viele Ausnahmen bestehen. In Preußen wurden z. B. 1908 nicht weniger als 64·91 Proz. der Tonnenkilometer zu billigeren als den normalen Sätzen gefahren, die Vergleichsziffer für Österreich fehlt.



Straßenwesens[1]) dieser Art der Verfrachtung keineswegs günstig ist. Erwähnt sei, daß viele Lokalbahnen weit höhere Tarife haben, als die Staatsbahnen, wodurch der Nahverkehr mit geringwertigen Materialien, sowie die Aufschließung von Rohstofflagern lokaler Bedeutung erschwert wird.

Die der Industrie bei der Versendung ihrer Fertigfabrikate teilweise eingeräumten Vorteile, werden durch diese Nachteile mehr als aufgewogen. Jedes Industrieetablissement setzt ja durch den Bezug von Kohle, Roh- und Hilfsstoffen, die Abfuhr der Nebenprodukte (z. B. Rübenschnitzel, Ölkuchen) eine Gütermenge in Bewegung, die die Menge des Fertigproduktes weit übersteigt. Um beispielsweise 1 Million Glasflaschen im Gewicht von 6000 M.-Ztr. herzustellen werden nicht weniger als 32.000 M.-Ztr. Kohle und sonstige Materialien benötigt, also mehr als das fünffache Quantum des Endproduktes. Alle Verteuerungen des Verkehrs mit Rohmaterialien und Hilfsstoffen summieren sich natürlich in den Produktionskosten des Fertigfabrikates.

Rückständigkeit der Verkehrseinrichtungen in Österreich.

An dieser Stelle muß die oft erörterte Tatsache erwähnt werden, daß die Betriebseinrichtungen der österreichischen Eisenbahnen höchst mangelhaft sind, wodurch die Industrie insbesonders während der letzten Jahre schwer geschädigt worden ist. Zur Illustration seien einige Ziffern aus der bereits erwähnten, auf 1907 bezüglichen Zusammenstellung des deutschen statistischen Amtes herausgegriffen. Nur 12·3 Proz. der österreichischen Staatsbahnstrecken waren zwei- und mehrgeleisig. In Deutschland betrug der Prozentsatz 37·3, in Frankreich 42·8, in England 55·6. Selbst in Rußland gab es schon 1895 22·7 Proz. Doppelgeleise.

Auf je 100 *km* Betriebslänge kamen in:

	Lokomotiven	Personenwagen	Güterwagen
Österreich (Staatsbahnen)	27	56	554
Deutschland	43	89	905
Belgien	89	169	1912
England	61	142	2111
Frankreich	29	71	803

[1]) Diese wird in dem sehr inhaltsreichen Referat beleuchtet das Dr. Heinrich Frieß im Industrierat erstattet hat. (Vgl. Verhandlungen 1909.)

Diese Zusammenstellung zeigt deutlich die Rückständigkeit unserer Staatsbahnen in Bezug auf Fahrbetriebsmittel. Natürlich kann ja nicht erwartet werden, daß bei unserem schwachen Verkehr die Zahl der Betriebsmittel den ausländischen Verhältnissen vollständig entspricht. Trotzdem kann an unserer Rückständigkeit nicht gezweifelt werden, wenn man sieht, daß wir sogar hinter Ungarn zurückstehen, wo der Verkehr doch noch schwächer ist! In Bezug auf die Zweigeleisigkeit waren wir noch 1906 gegenüber Ungarn rückständig und stehen ihm jetzt erst gleich; an Fahrbetriebsmittel zählte Ungarn 1907 auf je 100 *km* Betriebslänge 34 Lokomotiven, 70 Personenwagen und 867 Güterwagen, gegen bloß 27 Lokomotiven, 56 Personenwagen und 554 Güterwagen in Österreich.

Diese Verhältnisse haben für die österreichische Industrie zeitweise die größten Kalamitäten zur Folge gehabt, die selbst so weit gingen, daß Fabriken den Betrieb einstellen mußten, weil es unmöglich war, Waggons zur Zufuhr der Kohle und Rohmaterialien aufzutreiben, oder weil die eingeleisigen Strecken und ungenügenden Stationsanlagen förmlich verrammelt waren. Unter dem Eindrucke dieser Vorkommnisse wurden wohl erhöhte Summen auf Investitionen verwendet, doch läßt sich eine jahrzehntelange Vernachlässigung natürlich nicht in kurzer Zeit gutmachen.

Außer den Einrichtungen des Frachtverkehrs sind für die Industrie auch jene der Personenbeförderung von Bedeutung. Von der Häufigkeit und Schnelligkeit der Züge, sowie von der Höhe der Personentarife hängt die Möglichkeit der Heranziehung außerhalb des Fabriksortes wohnender Arbeitskräfte, sowie einer intensiven Bearbeitung des Marktes durch Geschäftsreisende ab. Auch die Personentarife sind kürzlich bedeutend erhöht worden. Die Dichte, Schnelligkeit und Bequemlichkeit des Personenverkehrs läßt in Österreich bekanntlich sehr viel zu wünschen übrig. Während die deutschen Fahrpläne dem Geschäftsreisenden ermöglichen, oft an einem Tage an mehreren Orten tätig zu sein, nimmt es bei uns einen oder anderthalb Tage in Anspruch, irgend einen Provinzkunden aufzusuchen, so daß das für unsere Industrie angesichts der schwachen Ausbildung des En-gros-Handels besonders wichtige Bereisen der Kundschaft auf die größten Schwierigkeiten stößt und häufig überhaupt nicht durchführbar ist. Auch hier muß ferner darauf verwiesen werden, daß die natürlichen Verhältnisse Österreichs und die Bevölkerungsverteilung (geringe Zahl und weite

Abstand der Städte von einander) viel längere Transporte und Reisen nötig machen, als jene des Auslandes. Auf den österreichischen Staatsbahnen wurde 1907 jede Person durchschnittlich 45·91 *km* weit befördert, gegen bloß 23·43 *km* auf den preußischen Staatsbahnen. Die Durchschnittsstrecke ist also in Österreich doppelt so groß, als in Preußen, so daß das Reisen ungemein teuer wird.

Unter den für die Industrie wichtigen Verkehrseinrichtungen sind auch jene der Postanstalt zu erwähnen. Unter diesen verdient nur die k. k. Postsparkassa uneingeschränkte Anerkennung, während die Brief-, Packet-, Telegrammbeförderung, sowie das Telephonwesen schwere Mängel aufweisen.

Die Zahl der Postanstalten betrug 1907 in Deutschland 49.838 mit 314.251 Angestellten, in Österreich 9425 mit 66.844 Angestellten, das Verhältnis war also etwa wie 1:5. Die Zahl der Telephonsprechstellen war in Deutschland 797.249, in Österreich 69.600, das Verhältnis war also 1:11. Allein Berlin hatte mehr Telephonanschlüsse als ganz Österreich, selbst Dänemark übertraf Österreich hierin ganz bedeutend, die Schweiz hatte ungefähr ebensoviel Telephone, wie wir. In Deutschland hatten 5885 Orte Telephoneinrichtungen (Ortsnetze), in Österreich bloß 481. Verbindungsanlagen für den Fernverkehr existierten in Deutschland 15.408, in Österreich 223. Es ist wohl nicht nötig, diese Vergleiche weiterzuspinnen. Nur als Kuriosum, das den weltweiten Abstand zwischen dem Land, das der Industrie die günstigsten Entwicklungsbedingungen bietet und uns, aufdeckt, sei folgendes erwähnt: Anfangs 1909 existierten in Österreich bloß 80.975 Telephone, während selbst in amerikanischen Städten zweiten Ranges, wie Boston und Philadelphia je über 100.000 Telephone gezählt wurden. In Chicago gab es mehr als doppelt und in New York viermal so viel Telephone als in ganz Österreich.

Bevölkerung und Markt in Österreich.

Unsere bisherigen Betrachtungen haben die natürlichen Verhältnisse des Territoriums Österreichs zum Ausgangspunkt genommen und sind dann dazu fortgeschritten, zu zeigen, wie die Rückständigkeit unserer Verkehrseinrichtungen die durch die Natur geschaffenen Schwierigkeiten der Raumüberwindung noch verschärft. Weitere für die Industrieentwicklung bedeutsame Momente sind die Bevölkerungs-

tatsachen, nämlich Zahl, Dichtigkeit, Siedlungsweise und Bewegung der Bevölkerung. Zu diesen Faktoren stehen Produktion, Konsum und der zwischen diesen vermittelnde Verkehr im engsten Abhängigkeitsverhältnis. In erster Linie bildet ja die Nachfrage der inländischen Bevölkerung den Markt, dessen Gestaltung nicht bloß durch die statistisch ausdrückbaren Bevölkerungstatsachen, sondern auch durch historisch-psychologische Momente bedingt wird. Die Verkehrsverhältnisse bedingen die Möglichkeit einer Erweiterung des inneren Marktes durch den Export. Größe und Gestaltung des Marktes sind maßgebend für die Organisation der Produktion, die wieder auf den Konsum rückwirkt.

Auf Grund offizieller Angaben läßt sich die Bevölkerung Österreichs für Mitte 1907 auf 27·8 Mill. berechnen, die Bevölkerung Deutschlands betrug zur selben Zeit 62·1 Mill. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches war also 2·2mal größer als die Österreichs, was bei wirtschaftsstatistischen Vergleichen stets zu berücksichtigen ist. Die Bevölkerung Österreich-Ungarns dürfte zur selben Zeit 48·4 Mill. betragen haben, also mehr als $^3/_4$ der Bevölkerung Deutschlands. Der Abstand der Bevölkerungszahlen ist also wesentlich geringer als der Abstand der industriellen Entwicklung und kann die Größe dieses allein nicht erklären. Dasselbe gilt auch für die Bevölkerungsdichtigkeit. Diesem Faktor wird manchmal ein übertriebenes Gewicht beigelegt und eine allzuenge Abhängigkeit zwischen Bevölkerungsdichte und Kulturzustand angenommen. Wir finden jedoch in Europa Staaten, wie Frankreich und die Schweiz, die eine wesentlich geringere Dichte der Bevölkerung und doch eine verhältnismäßig weit vorgeschrittenere industrielle Entwicklung aufweisen als Österreich. Hier kommen eben auch die historisch bedingte Wirtschaftsenergie der Bevölkerung, die Verteilung des landwirtschaftlichen Besitzes und andere Umstände in Betracht, deren wichtigste Resultante die Anhäufung der Bevölkerung in den Städten ist.

Geringe städtische Entwicklung Österreichs. Einfluß auf die Marktgestaltung.

Hiermit berühren wir einen der auffälligsten Unterschiede in der Bevölkerungsverteilung, die sich bei einem Vergleiche Österreichs mit anderen Staaten ergeben. Die städtische Entwicklung ist in Österreich sehr zurückgeblieben. Nach der letzten Volkszählung (1900) gab es

in Österreich nur 6 Städte, deren Bevölkerungszahl 100.000 überstieg; in Ungarn gab es zwei Städte dieser Größe. Dagegen wurden 1905 in Deutschland 36 Großstädte mit über 100.000 Einwohner gezählt, jetzt beträgt ihre Zahl bereits über 40. Mehr als 10.000 Einwohner hatten in Deutschland 526 Gemeinden, in Österreich 92. Es gab also in Deutschland in den verschiedenen Größenklassen etwa 6mal soviel Städte als in Österreich. Dies ist für die Industrie von größter Bedeutung. Der Konsum ist bei uns viel zersplitterter, der Markt schwerer zu bearbeiten als in Deutschland. Es verursacht viel höhere Kosten, den Konsumenten zu erreichen und mit ihm in ständiger Fühlung zu bleiben, wobei noch die bereits hervorgehobene Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Transportes und des Reisens in Betracht kommen.

Die stärkere Anhäufung der Bevölkerung in den Städten erleichtert nicht bloß den Verkehr außerordentlich, sondern beeinflußt auch das Bild des inneren Marktes im höchsten Maße. Zahlreiche Industrien arbeiten ja nur oder hauptsächlich für den Bedarf der städtischen Bevölkerung. Von größter Wichtigkeit ist aber, daß in den Städten die reine Geldwirtschaft herrscht, während auf dem Lande sich häufig naturalwirtschaftliche Formen mit überraschender Zähigkeit behaupten. Jede Stadt zieht übrigens auch ihre ganze Umgebung in ihre Wirtschaftsweise hinein. Wo also, wie in Deutschland, das ganze Gebiet in geringen Abständen mit Städten bedeckt ist, dort wird auch die Landbevölkerung aus ihrem naturalwirtschaftlichen Schlummerdasein geweckt. Die Landwirtschaft geht zu immer intensiverer Wirtschaftsweise über, die Gelderträge steigen. Der Bauer beginnt zu rechnen und findet bald heraus, daß es viel rationeller ist, Industrieprodukte zu kaufen, als alle möglichen Erzeugnisse im Hause herstellen zu lassen.

Verbreitung der Naturalwirtschaft.

In Österreich ist die mehr oder weniger ausgeprägte Naturalwirtschaft noch weit verbreitet. Am reinsten hat sich diese natürlich im Osten der Monarchie erhalten, z. B. in der Bukowina, wo das Landvolk nicht bloß seine ganzen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Werkzeuge und Gerätschaften selbst herstellt, sondern auch Bekleidung, Beschuhung usw. Der Bauer verspinnt und verwebt selbst gewonnenen Flachs oder Wolle, färbt das Gewebe mit Farbstoffen, die er aus selbst

gebauten Kulturpflanzen herzustellen weiß usw. Erst in der letzten Zeit findet man auf den Märkten fabrikmäßig hergestelltes Hallinatuch, buntes Gewebe, Filzhüte u. dgl. Diese Wirtschaftsweise ist aber selbst noch in manchen westlichen Kronländern anzutreffen. Nur hat sich hier vielfach schon eine gewisse Arbeitsteilung herausgebildet, indem wandernde Handwerker (Störarbeiter) ins Haus genommen werden, die solange verbleiben, bis sie die im Jahre benötigten Gewebe, Kleider, Schuhe usw. angefertigt haben. Diese Störarbeiter erhalten außer Wohnung und Verpflegung manchmal einen gewissen Teil der hergestellten Erzeugnisse und in der Regel nur minimale Geldlöhne. Die vom Handelsministerium veranstalteten Erhebungen über die Heimarbeit in Österreich[1]) haben neuerlich die weite Verbreitung solcher Wirtschaftsformen gezeigt. So berichtet ein Gewerbeinspektor: „Ganz allgemein wird nahezu in allen Gegenden Obersteiermarks aus den selbsterbauten, an den Winterabenden durch die Bäuerin, unterstützt von Töchtern und Mägden, in bäuerlichem Hausfleiße zu Garn versponnenem Flachs im darauffolgenden Frühjahr durch Störweber auf dem im Hause vorhandenen altmodischen Webstuhl Leinwand erzeugt beziehungsweise aus der in der Eigenzucht gewonnenen Schafwolle Loden hergestellt. Nur in den seltensten Fällen wird von diesen Erzeugnissen etwas verkauft, da sämtliche Stücke im Haushalte selbst benötigt werden, ja oft für den Hausbedarf nicht einmal ausreichen.“ Aus Südtirol teilt der Gewerbeinspektor mit: „In ganz Südtirol deckt die Landbevölkerung noch immer den größten Teil ihres Bedarfes an Kleidungs- und Wäschestoffen aus den Erzeugnissen der Heimarbeit. Zwar führt schon manches Dorf Fabrikware, doch ist der Südtiroler infolge seines unbezwingbaren Mißtrauens gegen Fabrikerzeugnisse und wegen seiner äußerst konservativen Veranlagung überhaupt nicht zu bestimmen, von seinen Traditionen abzuweichen. Auch ist er gewohnt, infolge seiner im allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Lage, die Tageszeit bis zum äußersten auszunützen, weshalb man im Winter in manchen Bezirken Südtirols kaum an einem Hause vorübergehen kann, in welchem nicht Hanf oder Flachs, manchmal auch Schafwolle gesponnen würde.“ Wird die Wolle nicht im Haus selbst verarbeitet, so wird sie bäuerlichen Heimspinnern und -Webern übergeben, deren es in Südtirol viele tausende gibt. Ihre Lebensverhältnisse

[1]) Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich, Wien 1901, 3 Bände.



sind überaus elend, ein geübter und fleißiger Spinner vermag bei einer täglichen Arbeitszeit von 15 bis 16 Stunden in 160 Arbeitstagen einen Jahresverdienst von höchstens 100 *K* zu erzielen, ein Weber verdient zusammen mit zwei Helfern 200 bis 240 *K* jährlich, doch gibt es genug Weber, die trotz angestrengter Arbeit und fortgesetzten Nachtwachens keine 120 *K* im Jahr erarbeiten. Es handelt sich hier wohlgemerkt nicht um ein kapitalistisches Verlagssystem, sondern ausschließlich um die Deckung des bäuerlichen Lokalbedarfes.

Auch in vielen anderen Gebieten Österreichs spinnt und webt die Landbevölkerung noch für den Eigenbedarf mit teilweiser Heranziehung von Stör- und Heimarbeitern. Die in der erwähnten Publikation vorliegenden Berichte der Gewerbeinspektoren schildern die Verbreitung ähnlicher Verhältnisse in Mittel- und Untersteiermark, Krain, Salzburg, dem oberen Mühlviertel Oberösterreichs usw. Ja selbst in den Bauernhöfen des niederösterreichischen Waldviertels ist die Vereinigung aller Produktionsstadien vom Anbau des Flachses bis zur Fertigstellung des Gewebes üblich.

In manchen Gegenden befaßt sich die Landbevölkerung bereits damit, Waren für den näheren oder den entfernteren Absatz herzustellen, doch vollzieht sich dieser häufig nicht im Wege des Verkaufes, sondern auf dem des Tausches. So berichtet Engel, daß im niederösterreichischen Bezirk Lilienfeld die kleinen bäuerlichen Sägebesitzer Tauschhandel mit ungarischen Bauern treiben, die im Herbste mit Getreide eintreffen und dieses gegen Holz eintauschen. Auch aus vielen anderen Ländern wird gemeldet, daß die Landbevölkerung Erzeugnisse ihres Hausfleißes oft selbst in entferntere Gebiete im Wege des Tauschhandels absetzt. Die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse für den Eigenbedarf entwickelt sich also oft zu einer Versorgung des lokalen Konsums durch eigene Stör- oder Heimarbeiter, später breitet sich der Absatz im Wege des Hausierhandels oder durch Vermittlung von Verlegern auf weitere Gebiete aus und es entsteht die eigentliche kapitalistische Hausindustrie, die immerhin schon einen gewissen Fortschritt in der Arbeitsteilung bedeutet.

Ein großer Teil unserer Landbevölkerung steckt somit noch tief in naturalwirtschaftlichen Gewohnheiten, ihr Mißtrauen gegen Neuerungen, ihr Festhalten am Herkommen bereitet der Ausbildung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, auf der die Entwicklung von Industrie und Handel beruht, die größten Schwierigkeiten. Diese Rückständigkeit

der Wirtschaftsorganisation charakterisiert sich einerseits durch die damit verbundene ungeheure Verschwendung von Arbeitskraft, die durch eine rationelle Arbeitsteilung behoben werden könnte, anderseits vielfach durch Mangel an geistiger Intensität und Gleichmäßigkeit der Arbeit, wie sie der Fabriksbetrieb verlangt. Der Arbeitermangel und die geringere Arbeitsintensität in der alpenländischen Industrie hängen hiermit zusammen. Man sollte es nicht für möglich halten, daß noch immer ein großer Teil unserer Landbevölkerung selbst spinnt und webt, wenn man bedenkt, daß z. B. in der Wollspinnerei der moderne Selfaktor 2000-mal mehr leistet als das Spinnrad! Natürlich sind ja auch die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation der Maschinerie, die Betriebsspesen und Lohnkosten viel höhere, aber trotzdem ist die Überlegenheit eine solche, daß das Festhalten an dem Alten hier wirklich höchst unrationell ist. Die aufgewendete Arbeit findet im Ertrag kaum die geringste Entlohnung mehr und würde bei zweckmäßiger Verwertung in Landwirtschaft oder Industrie unvergleichlich besser entschädigt werden.

Das Streben nach Erzielung eines möglichst großen Geldertrages, durch das unsere ganze moderne Wirtschaft bewegt wird, ist der Naturalwirtschaft und den ihr verwandten sozialen Formen fremd. Die richtige Naturalwirtschaft verkauft überhaupt nichts, es widerspricht der Sitte und allen Lebensgewohnheiten[1]). Daher können selbst Bauern, die über einen ansehnlichen Grundbesitz und Viehstand verfügen, keine Industrieprodukte kaufen, weil ihnen kein Geld zur Verfügung steht.

[1]) Güterdirektor Pospischil führt in seinem 1884 erschienenen Buch „Die Heimstätte“ (S. 19) folgendes Beispiel an, das auch heute noch in weiter Verbreitung anzutreffen ist:

„So werden beispielsweise auf einem nicht allzugroßen Bauerngute Salzburgs 14 Stück Melkkühe gehalten und der Erlös für Milch und Butter sollte, nach Aussage der Besitzerin, nicht so weit reichen, um den Lohn für die Viehwartung zu decken! Auf die Frage, was denn mit all der Menge Milch, Butter und Schmalz geschehe, welche das ganze Jahr hindurch erzeugt werde, wurde die Antwort, das und noch so ziemlich die ganze Ernte in Weizen und Kartoffeln brauche das Gesinde!“ „Ja, wozu denn soviel Gesinde?“ — „Zur Feldarbeit usw., um das Vieh zu warten und das Heu hereinzubringen.“ — (Also das Gesinde braucht man, um das Vieh zu warten und die Äcker und Wiesen zu bestellen und die letzteren braucht man, um das Gesinde zu erhalten!) Auch könne eine Wirtschaft, von der bekannt würde, sie verkaufe Milch und Schmalz, schwer ordentliches Gesinde erhalten, „denn“ heißt es „in einer solchen Wirtschaft müsse gar zu schlecht gekocht werden und das Essen gar zu wenig geschmalzen sein“.

Die Rückständigkeit der bäuerlichen Wirtschaft schädigt nicht bloß die Industrie, sondern auch die Staatsfinanzen, da selbst die geringsten Geldsteuern nur mit größter Mühe eingebracht werden können.

Geringe Kaufkraft des österreichischen Marktes.

Die Zurückgebliebenheit der städtischen Entwicklung in Österreich und die damit zusammenhängenden Mängel der gesellschaftlichen Arbeitsteilung bilden gewiß die Hauptursache der geringen Aufnahmsfähigkeit unseres Marktes. Wenn man den Inlandskonsum auf die Weise berechnet, daß man zur Produktion die Einfuhr hinzuschlägt und die Ausfuhr abzieht, so findet man, daß bei uns viel weniger Industrieprodukte konsumiert werden, als in entwickelteren Staaten. Mangels ausreichender produktionsstatistischer Angaben läßt sich diese Berechnung nur für wenige Fabrikate anstellen. Auch die Kopfquote gewisser Rohstoffe bildet einen guten Gradmesser, doch muß die Aus- und Einfuhr im verarbeiteten Zustand, soweit als möglich, berücksichtigt werden. In nachfolgender Zusammenstellung wurde 1907 als Vergleichsjahr gewählt, weil während des größeren Teiles dieses Jahres die Konjunktur in Deutschland und in Österreich noch günstig war, während im folgenden Jahr eine beträchtliche Verschiedenheit der Konjunkturentwicklung hervortrat.

Inlandsverbrauch pro Kopf in Kilogramm (1907) respekt. Liter.

<table>
<tr><th></th><th>Deutschland</th><th>Österreich</th><th>Ungarn</th></tr>
<tr><td>Steinkohle</td><td>2196</td><td>742</td><td>192</td></tr>
<tr><td>Braunkohle</td><td>1147</td><td>628</td><td>352</td></tr>
<tr><td>Eisen</td><td>145·1</td><td>45·8</td><td>31·7</td></tr>
<tr><td>Kupfer</td><td>1·91</td><td colspan="2">0·55</td></tr>
<tr><td>Blei</td><td>2·38</td><td colspan="2">0·53</td></tr>
<tr><td>Salz</td><td>22·5</td><td>15·1</td><td>11·7</td></tr>
<tr><td>Zucker</td><td>16·7</td><td>13·5</td><td>6·75</td></tr>
<tr><td>Bier</td><td>118</td><td>70·40</td><td>10·44</td></tr>
<tr><td>Papier</td><td>19·4</td><td>10·1</td><td>4·0</td></tr>
<tr><td>Petroleum</td><td>17·81</td><td colspan="2">5·39</td></tr>
<tr><td>Kautschuk</td><td>0·15</td><td colspan="2">0·02</td></tr>
<tr><td>Baumwolle</td><td>7·48</td><td>4·90</td><td>3·39</td></tr>
</table>

Hinsichtlich des Konsums an Zucker, Bier, Petroleum ist im Auge zu behalten, daß unsere Verbrauchssteuern eine ganz außerordentliche, den Wert des Produktes meist übersteigende Höhe aufweisen, wodurch der Konsum stark eingeschränkt wird.

Geringe Bevölkerungszunahme und Auswanderung.

Zu den wichtigsten Bevölkerungstatsachen gehört auch die Zunahme der Volkszahl, die sich in den meisten europäischen Staaten rascher vollzieht als in Osterreich und Ungarn. Vergleicht man die durchschnittliche jährliche Zunahme während der letzten Volkszählungsperioden, so findet man, daß nur die Mittelmeerstaaten mit ihrer enormen Auswanderung, ferner Frankreich und Schweden einen geringeren Zuwachs aufwiesen als die beiden Staaten unserer Monarchie.

Die Bevölkerung Deutschlands wächst jetzt alljährlich um 900.000 Köpfe, während der Zuwachs in Österreich zirka 260.000 Köpfe beträgt. Obwohl die Geburtenrate bei uns höher ist, als in Deutschland, drücken doch die bedeutend stärkere Sterblichkeit und die ungewöhnlich große überseeische Auswanderung den Bevölkerungszuwachs sehr herab. Im Jahre 1907 wanderten z. B. aus Österreich 177.354 Personen aus, während die Zahl der deutschen Auswanderer sich bei doppelt so großer Volkszahl nur auf 31.696 belief! Die Auswanderung aus der ganzen Monarchie erreichte die Ziffer von 386.528 Menschen! Diese ungeheure Auswanderung bedeutet einen schweren Verlust an Volkskraft und Nationalvermögen, es sind ja gerade die kräftigsten Altersklassen und unter diesen wieder die unternehmendsten Individuen, die der Heimat verloren gehen und vielfach selbst unsere Weltmarktskonkurrenz stärken, indem sie der Industrie Amerikas fleißige und billige Arbeitskräfte abgeben. Der Mangel einer genügend starken Industrieentwicklung, die durch die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit allein den Auswandererstrom eindämmen könnte, macht sich in dieser sozialen Erscheinung in erschreckenster Weise geltend. Das Wort, mit dem der Reichskanzler Caprivi den Abschluß von Handelsverträgen begründete: „Wir müssen entweder Waren exportieren oder Menschen!“ sollte auch unserer handelspolitischen Legislative eine ernste Mahnung sein.

Bevölkerungswachstum und Investitionsindustrien in Deutschland und Österreich.

Der starke Bevölkerungszuwachs des Deutschen Reiches liefert ferner die Erklärung mancher Besonderheit seiner industriellen Entwicklung. Einer ihrer charakteristischesten Züge ist der starke Investitionsbedarf, der sich insbesonders in der überaus lebhaften Bautätigkeit äußert, die außer den eigentlichen Baugewerben noch zahlreiche Industrien beschäftigt, wie die Ziegel-, Zement-, Eisen-, Holz-, Glas-, Metallwaren-, Möbelindustrie usw. In Österreich wird dagegen verhältnismäßig sehr wenig gebaut und die Rückwirkung dieser Stagnation macht sich in der ganzen Industrie fühlbar. Die Befriedigung des Wohnbedürfnisses setzt mehr Hände in Bewegung als irgend eine andere Gruppe von Industrien. Nach den Ausweisen der Unfallversicherungsanstalten waren 1907 in Deutschland 1,660.721 Bauarbeiter versichert, in Österreich betrug 1906 die entsprechende Zahl bloß 369.534, die Zahl der eigentlichen Bauarbeiter war also in Deutschland 4·5mal größer als in Österreich[1]. Diese Differenz kennzeichnet den hervorgehobenen Unterschied in der Bautätigkeit beider Länder. Die Zahl der durch das Bauwesen beschäftigten Arbeiter ist natürlich noch weit größer als die obgenannten Ziffern, die nur die eigentlichen Bauarbeiter angeben. Rechnet man die Arbeiter der bereits erwähnten durch die Bautätigkeit alimentierten Industrien hinzu, so kommt man auf eine Beschäftigtenzahl von vielen Millionen.

Der Grund der starken Bau- und Investitionstätigkeit Deutschlands liegt eben in der raschen Bevölkerungszunahme. Die 900.000 Menschen, die dem deutschen Volk jährlich zuwachsen, machen vor allem andern den Bau von Wohnungen notwendig. Allein die Befriedigung dieses Wohnbedürfnisses erfordert die Erbauung und Einrichtung einer solchen Zahl von Häusern, als eine Stadt von 900.000

[1]) Die Ziffern der Berufs-, Betriebs- und Gewerbezählungen stimmen hiermit soweit überein, als dies bei einem Saisongewerbe, dessen Beschäftigtenzahl starken Schwankungen unterliegt, möglich ist. In Deutschland wurden mit dem Hauptberuf „Baugewerbe" 1907 1·91 Mill. Personen gezählt, wozu noch 900.000 Nebenberufstätige kommen. Davon waren zur Zeit der Zählung 1·56 Mill. in den Betrieben tätig. In Österreich wurden bei der Volkszählung 1900 im Baugewerbe 372.733 Hauptberufstätige ermittelt. Die Betriebszählung von 1902 erhob 314.939 in den Betrieben tätige Personen.



Einwohnern umfaßt. Dazu kommt aber noch der Umbau bestehender Häuser, so daß man sagen kann, daß in Deutschland alljährlich eine oder mehrere Millionenstädte neu aufgebaut und ausgestattet werden.

Die Zuwachsrate der Bevölkerung ist aber noch darüber hinaus für die Marktbildung von Bedeutung. Jeder Menschenzuwachs vermehrt nicht nur die direkte Nachfrage nach Nahrungsmitteln, Kleidung usw., sondern verursacht auch einen gewissen Investitionsbedarf, wozu ja auch der schon erwähnte Wohnungsbau gehört. Ferner müssen neue Fabriken angelegt, Maschinen aufgestellt, die Verkehrseinrichtungen erweitert, Schulen, Wasserleitungen und andere öffentliche Anstalten vermehrt und vergrößert werden. Dieser Investitionsbedarf drückt sich naturgemäß in viel höheren Summen aus, als der Zuwachs des direkten Verbrauches erfordert, nur ist der letztgenannte Zuwachs dauernder Art, während Investitionen erst nach längerer Zeit eine Erneuerung notwendig machen.

Bemerkenswert ist ferner, daß der starke Bevölkerungszuwachs Deutschlands hauptsächlich den Städten zugute kommt, so daß sich gerade der für Fabrikate konsumfähigste Teil des Volkes am raschesten vermehrt. Der große Investitionsbedarf Deutschlands zeigt sich vor allem im Eisenverbrauch. Dieser betrug, wie schon erwähnt, 1907 — 145·1 *kg* pro Kopf, gegen bloß 45·8 *kg* in Österreich und 31·7 *kg* in Ungarn. Im Jahre 1909 betrugen die entsprechenden Kopfquoten 125·8, 50·8 und 37·3 *kg*.

Das starke Volkswachstum Deutschlands ist die Grundlage der staatlichen Machtentfaltung. Seine Ursache liegt ausschließlich in der glänzenden Entwicklung der deutschen Industrie, die durch Hebung der Konsumfähigkeit des Volkes und durch einen großartigen Fabrikatenexport die Möglichkeit der Beschäftigung des Bevölkerungszuwachses bietet, so daß Deutschland die weitaus geringste Auswanderung unter allen europäischen Staaten aufweist. So erobert Deutschland durch seine Industrie alljährlich im Frieden eine Provinz, deren volkswirtschaftlicher Wert unvergleichlich höher ist, als jener seiner Kolonien.

Vorteile der städtischen Lage für die industrielle Produktion.

Die starke städtische Entwicklung Deutschlands bringt der Industrie noch andere wichtige Vorteile als die der Marktgestaltung, sie erleichtert auch die Produktion außerordentlich. Die Industrie

Deutschlands ist in viel höherem Maße als unsere in Städten und in der Nähe von Städten gelegen. Insbesondere die Unzahl von Klein- und Mittelstädten, mit denen ganz Deutschland übersäet ist, bieten sehr günstige Standortsbedingungen. Einerseits sind dort die Grundpreise und Lebensverhältnisse billig, anderseits stehen der Industrie doch die großen Vorteile des städtischen Zusammenwohnens zur Verfügung, vor allem die Teilnahme an der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, die günstigen Post-, Telegraphen- und Telephonverhältnisse die leichte Erreichbarkeit von Behörden, Gerichten, Advokaten, Ärzten usw. Auch die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens sind ein Produktionsfaktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die intelligentere Arbeiterschaft ist an das städtische Leben gewöhnt, die Fabrikbeamten legen Wert darauf, ihren Kindern eine bessere Schulbildung angedeihen zu lassen als die Dorfschulen bieten können usw. Für Fabriken in ländlicher Isolierung sind daher tüchtige Fabrikleiter und qualifiziertes sonstiges Personal auf die Dauer schwer zu finden. Gewöhnlich trachten die Angestellten, doch wieder in die Stadt zu kommen, wodurch häufig ein schädlicher Wechsel eintritt. Die österreichische Industrie empfindet daher auch unter diesen Gesichtspunkten den Mangel an städtischen Ansiedlungen. Zahlreiche Fabriken sind bei uns viele Stunden weit von jedem größeren Ort entfernt, was die mannigfachsten Schwierigkeiten verursacht. In neuerer Zeit sucht auch eine übereifrige autonome Baupolizei die Industrie aus manchen Städten Österreichs direkt hinauszudrängen, indem die überflüssigsten und lästigsten Vorschreibungen gemacht werden. Dem Lande wieder soll nach dem jetzt modernen Schlagwort der Heimatsschutzbewegung seine landschaftliche Eigenart gewahrt bleiben und mancher Schwärmer sieht in der Errichtung von Fabriken auf dem Lande eine unerfreuliche Erscheinung.

Örtliche Spezialisierung der Industrie.

Die städtische Siedlungsweise erleichtert die industrielle Produktion noch in anderen Beziehungen. Viele Städte des Auslandes sind überhaupt erst durch das Aufblühen einer bestimmten Spezialindustrie zur Bedeutung gelangt. Wenn aber ein Ort eine Anzahl von Fabriken einer bestimmten Branche aufweist, so übt er eine starke Anziehungskraft auf alle Neugründungen desselben Fabrikationszweiges aus. Es ist eine in allen Industriestaaten zu beobachtende Tendenz,

daß die einzelnen Industrien und sogar Spezialbranchen sich in ganz bestimmten Standorten zu konzentrieren trachten. Mit Leichtigkeit ließen sich hunderte Namen deutscher Industrieorten aufzählen, von denen jeder für ein bestimmtes dort hergestelltes Industrieprodukt charakteristisch ist. Wir nennen bloß beispielsweise Berlin für Konfektion, Krefeld für Seide, Barmen für Bänder, Chemnitz für Wirkwaren und Möbelstoffe, Plauen für Spitzen und Stickereien, Lauban für Taschentücher, Bielefeld für Leinen, Pforzheim für Goldwaren, Worms und Offenbach für Leder, Sonneberg für Spielwaren, Nürnberg für Kurzwaren usw. Auch in Österreich gibt es ja Beispiele dieser Konzentrationstendenz. So ist die Baumwollindustrie im Reichenberger Handelskammerbezirk, in Vorarlberg und auf dem Steinfeld südlich von Wien ziemlich konzentriert, die Wollindustrie in Reichenberg, Brünn und Bielitz, wobei wieder jeder dieser Orte eine bestimmte Produktionsrichtung verfolgt, ferner die Leinenindustrie im Trautenauer Bezirk, die Stickerei in Vorarlberg und in Graslitz, die Posamenten- und Gewehrfabrikation in Weipert usw. Aber die ausgesprochene Anhäufung bestimmter Spezialindustrien in einem engen Bezirk ist bei uns doch viel seltener, als in den großen Industrieländern. Damit entgehen unserer Industrie zahllose Vorteile, deren Wichtigkeit für die ungestörte Geschäftsentwicklung gar nicht hoch genug geschätzt werden kann. Diese Konzentrationstendenz hat mit dem früher erwähnten Gravitieren nach bestimmten Rohstofflagern, den Kohlenbezirken, Strömen usw. gar nichts zu tun. Ihre Ursache liegt vielmehr darin, daß eine starke Anhäufung einer bestimmten Industrie an einem eng umgrenzten Ort von selbst ganz besondere Vorteile hervorbringt und daher Neugründungen an sich zieht. Zu diesen Vorteilen gehört z. B. das reichliche Vorhandensein einer oft seit Generationen für einen bestimmten Industriezweig spezialisierten Arbeiterschaft, die infolge der steten Beschäftigung in derselben Branche eine ganz besondere Geschicklichkeit erwirbt. Ferner siedeln sich zahlreiche Hilfsbetriebe an, die teils die Arbeit des Vorrichtens, teils die des Fertigmachens (Appretierens) oder andere Teilfunktionen übernehmen. Vielfach ist auch eine Reserve von Hausindustriellen am Orte ansässig, die nur in Zeiten besonders guter Konjunktur zur Verstärkung der Produktion herangezogen wird, sonst aber Landwirtschaft oder eine andere Beschäftigung betreibt. Ferner ermöglicht die lokale Konzentration bestimmter Branchen die Ansiedlung von Spezialmaschinenfabriken und

Reparaturwerkstätten, so daß die Vergrößerung, Umänderung oder Reparatur der Maschinerie schnell und billig besorgt werden kann. Der Handel mit Rohstoffen, Hilfsmaterialien und Fertigfabrikaten der betreffenden Spezialindustrie macht sich ebenfalls am Orte ansässig, die Industrie bleibt daher ohne Reisespesen in steter Fühlung mit ihren Großabnehmern und Lieferanten. Es werden Fachschulen, Probieranstalten, Ingenieurbureaux usw. für die herrschende Spezialindustrie errichtet. Die Fabrikanten stehen in engerer Beziehung zueinander, können den Markt besser überblicken und sich leichter zu kollektivem Handeln (Preisregulierung, Konditionenfestsetzung, Arbeitgeberorganisation usw.) zusammenschließen. Gewisse Schädlichkeiten, die mit der betreffenden Spezialindustrie verbunden sind und anderswo zu den lästigsten und kostspieligsten Prozessen führen, wie die Abwässer, Rauch, Lärm usw. werden von seiten der Bevölkerung geduldet, weil sie eben ortsüblich sind.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil dieser örtlichen Spezialisation liegt auch in der Vereinfachung und Verdichtung des Transportes und Verkehres. Es ergeben sich große und regelmäßige Transporte von Rohmaterialien und Fabrikaten, die sich vielfach in ganzen Zügen abwickeln und daher billig besorgt werden können, während sich die Eisenbahn bei uns ihre Güter stückweise und halbwaggonweise zusammensuchen und mittels mühsamer Umrangierungen nach den verschiedensten Richtungen instradieren muß.

Enge des Absatzgebietes der österreichischen Industrie. — Bedeutung der Marktausdehnung für die Produktionskosten.

Schon die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß die im Vergleich mit anderen Staaten wenig günstige Gestaltung des inneren Marktes nicht bloß auf die beschränkte Konsumentenzahl zurückzuführen ist, sondern in der Hauptsache auf die der rückständigen gesellschaftlichen Arbeitsteilung zuzuschreibende Schwäche der Kauffähigkeit, auf den mit der langsamen Bevölkerungsvermehrung zusammenhängenden Tiefstand des Investitionsbedarfes und auf die dem Städtemangel entsprechenden geringe Dichte des Konsums und Schwierigkeiten des Verkehrs. Außerdem wird aber unser Markt noch durch eine historisch-psychologischen Ursachen entspringende Zersplitterung charakterisiert, auf die gleich zurückzukommen sein wird.

Der österreichische Export hat trotz höchst anerkennenswerter

Leistungen bisher keinen solchen Umfang erreicht, daß die Mängel des inneren Marktes hiedurch aufgewogen würden. Insbesonders wenn der Fabrikatenexport auf den Kopf der Bevölkerung berechnet wird, zeigt sich, daß Österreich hinter vielen Staaten weit zurückbleibt.

Sowohl der innere als der äußere Markt erlauben also der österreichischen Industrie nur einen verhältnismäßig beschränkten Absatz ihrer Erzeugnisse. Diese Enge des Marktes ist einer der wichtigsten, auf die Produktionskosten einwirkenden Faktoren. Zwischen den Gestehungskosten der Industrie und ihrem Markt bestehen zahlreiche Wechselbeziehungen. Einesteils erlaubt die bereits geschilderte Ungunst der natürlichen Verhältnisse, der Verkehrslage usw. der österreichischen Industrie nicht eine große Anzahl von Waren ebenso billig zu produzieren, wie die günstiger gestellte Auslandskonkurrenz. Diese kann ihr also auf dem Weltmarkt und teilweise selbst innerhalb unserer Zollgrenzen den Absatz mit Erfolg schmälern, überdies schränken höhere Preise schon an sich den Konsum ein. Anderseits bewirkt jede Einengung des Marktes, die in Österreich noch durch die bereits geschilderten besonderen Verhältnisse verschärft wird, eine Steigerung der Gestehungskosten. Hohe Produktionskosten schränken also den Absatz ein und diese Einschränkung steigert wieder die Produktionskosten.

Ferner gestattet die Beherrschung eines großen Marktes, die entweder auf Schutzzölle oder auf eine eingewurzelte Übermacht gestützt sein kann, kleinere Marktgebiete einfach „mitzunehmen", indem dorthin eventuell selbst zu Verlustpreisen geliefert wird. Solche Verluste spielen eben bei dem Riesenumsatz keine Rolle.

Diese Geschäftstaktik ist insbesonders in dem Kampf um die Tarifreform in England viel erörtert worden und hat dabei den Namen „dumping" (Abladen) erhalten. Speziell die Eisenindustrie einiger Schutzzollstaaten befolgt das Prinzip, auch in schlechten Zeiten die Produktion nicht einzuschränken, sondern den Überschuß selbst zu Verlustpreisen ins Ausland abzustoßen, die Verluste aber dadurch hereinzubringen, daß die Preise auf dem zollgeschützten Inlandsmarkt hochgehalten werden[1]).

---

[1]) Hier liegt auch die Schwierigkeit des Eisenzollproblems, die von unserer Öffentlichkeit übersehen wird. In guten Zeiten könnte unsere Eisenindustrie wohl mit mäßigeren Zöllen auskommen, in Zeiten rückgehender Konjunktur können aber nicht einmal die hohen Zölle die deutsche Konkurrenz abwehren. Die Eisenproduktion kann auch schon aus rein technischen Gründen (Zusammenhang mit Kohlengruben, mit Kraftverwertungswerken usw.) den Betriebsumfang nicht ohne-



Diese Gebarung setzt eben voraus, daß die Industrie einen genügend großen Markt von vornherein beherrscht, dessen Umsatz so bedeutend ist, daß er durch jene Verluste nicht besonders fühlbar belastet wird. Hat ferner eine Industrie eine den Weltmarkt beherrschende Stellung inne, so bedarf sie gar keiner Schutzzölle mehr, um die erwähnte Taktik mit Erfolg ausüben und jede Konkurrenz unterdrücken zu können. Als Beispiel sei die Nähzwirnindustrie angeführt. In dieser Branche hat die englische Firma J. & P. Coats lim. einen unbestrittenen Vorrang. Sie erzeugt ausschließlich Nähzwirn und hat in mehreren Ländern Fabriken. Nach der Bilanz von 1908/09 arbeitete die Gesellschaft mit einem eigenen Kapital von 410 Millionen Kronen, womit sie einen Jahresgewinn von 77 Millionen Kronen erzielte, der die Verteilung von 35 Proz. Dividende gestattete. Ihr enormer Umsatz ermöglicht der Firma, eine Konkurrenz überhaupt nicht aufkommen zu lassen[1]).

Im folgenden soll nun der Zusammenhang zwischen der Weite des Marktes und der Höhe der Produktionskosten näher dargelegt werden.

Durchschnittsgröße der Betriebe.

Ohneweiters ist klar, daß die Beengtheit des Marktes schon dem Wachstum der einzelnen Fabrikunternehmungen engere Grenzen zieht. Es gibt zwar auch in Österreich in den meisten Großindustrien Unternehmungen, die zu den ersten ihrer Branche in Europa oder doch auf dem Kontinent gehören. Ihre Zahl ist aber beschränkt. Mit amerikanischen Größenverhältnissen ist ein Vergleich überhaupt ausgeschlossen. Die Trustentwicklung hat die amerikanische Industrie zu Riesenunternehmungen zusammengeballt, denen Europa wenig an die Seite stellen kann und gegen die selbst die größten Betriebe Österreichs zwerghaft erscheinen. — Auch die englische Industrie hat insbesonders in der Textil- und chemischen Industrie, dem Maschinenbau usw. wahre Industriekolosse hervorgebracht. Die Industrie Deutschlands übertrifft sie aber teilweise sogar noch in der Eisenindustrie und jenen Fabrikationen,

weiters einschränken. Eine Herabsetzung der Eisenzölle wäre wohl nur auf Grund internationaler Vereinbarungen möglich, es müßten alle großen Eisen produzierenden Staaten gleichzeitig zollpolitisch abrüsten, um das „dumping“ zu verhindern. Selbst dies würde aber die schwächeren Produktionsländer nicht vor schwerer Gefährdung bewahren.

[1]) Ein weiteres charakteristisches Beispiel ist der Kampf der Standard Oil Company gegen die österreichischen Petroleumraffinerien.



deren Entwicklung besonders enge mit dem Fortschritt der Wissenschaft zusammenhängt, wie die chemische und die Elektrizitätsindustrie usw. — Trotz des bereits hervorgehobenen Bestehens von österreichischen Unternehmungen sehr bedeutenden Umfangs, kann man doch behaupten, daß die Großbetriebsentwicklung in den älteren Industriestaaten viel weiter fortgeschritten ist, als in Österreich. Ein statistischer Nachweis wird durch die bedauerliche Verschiedenheit der für die statistischen Erhebungen der einzelnen Länder gewählten Gesichtspunkte unmöglich gemacht. Die deutsche Gewerbezählung von 1907 hat zum erstenmal neben den in erster Linie statistisch behandelten Betriebsteilen auch die Gesamtbetriebe berücksichtigt, wodurch ein Vergleich mit der österreichischen Betriebszählung innerhalb gewisser Grenzen ermöglicht wird. Doch ist das betreffende Heft des deutschen Zählungswerkes bis zur Stunde noch nicht publiziert worden.

Die Produktionsvorteile des großen Betriebes sind oft geschildert worden, so daß wir hier von einer systematischen Behandlung des Themas wohl absehen können. Nur soviel sei bemerkt, daß der Großbetrieb imstande ist, den Einkauf der Rohmaterialien und Hilfsstoffe im Großen und zu billigsten Preisen zu besorgen, die Erzeugung der benötigten Halbfabrikate, Emballagen usw., sowie Appretur der Rohware bis zur letzten Vollendung in eigenen Hilfsbetrieben vorzunehmen, ein strenges Sortiment einzuhalten[1]), die Abfälle bestmöglich zu verwerten und

[1]) Die Bedeutung dieses Punktes wird bei der Erörterung der Vorteile des Großbetriebes gewöhnlich nicht gewürdigt. Wir zitieren daher folgendes Beispiel, das dem Zolltarifgutachten der vereinigten Handelskammern (I., 2, S. 194) entnommen ist und den Vorteil des großen Marktes an einem Spezialfall illustriert:

„Die bedeutendste deutsche Kalblederfabrik, Cornelius Heyl in Worms, verarbeitet wöchentlich 100.000—140.000 Felle, eine zweite, Freudenheim in Weinheim, 70.000—80.000 Felle, während die wöchentliche Produktion der größten österreichischen Kalblederfabriken etwa 4000 Felle beträgt. In diesem großen Umfange ihrer Erzeugung liegt einer der wesentlichsten Gründe für die Überlegenheit der deutschen Kalblederfabriken. Es wird ihnen dadurch möglich, gleichzeitig die verschiedensten Ledersorten — einfache braune und schwarze Kalbfelle, ebenso wie Kid, Farben- und Satinfelle und Lackleder — im großen zu erzeugen und die Mannigfaltigkeit der Produktion mit rationeller Technik zu verbinden. Dieser Umstand gestattet es ihnen, die in großen Partien gekauften Felle zweckentsprechend zu sortieren und jede Haut derjenigen Verwendung zuzuführen, für die sie sich am besten eignet. Kleinere Unternehmungen, die sich notwendigerweise auf die Herstellung der einen oder andern Ledersorte beschränken müssen, sind gezwungen, auch für ihre Fabrikation weniger geeignete Felle zu verarbeiten, die dann mindere Qualitäten oder Ausschuß ergeben. Der-

überhaupt die Betriebsökonomie auf die höchsterreichbare Stufe zu bringen. Ganz besonders fällt ins Gewicht, daß sich im Großbetriebe die Generalunkosten auf solche Umsätze verteilen, daß die Wareneinheit nur mit sehr geringen Anteilen belastet wird. Die durch die Enge des Marktes bedingte geringere Durchschnittsgröße der österreichischen Fabriken verteuert daher die Produktion in nicht unerheblichem Maße.

Spezialisierte Massenerzeugung.

Die Begrenztheit des Marktes übt aber noch einen besonders wichtigen Einfluß auf die Organisation der Produktion aus. Wenn ein Artikel einen entsprechend großen Absatz hat und die Fabrikation nicht unnötig zersplittert ist, so kann eine spezialisierte Massenerzeugung Platz greifen, wodurch die Selbstkostenberechnung auf eine ganz neue Basis gestellt wird.

Die Spezialisierung innerhalb der Industrie ist nur eine weitere Erscheinungsform der fortschreitenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung, auf der die ganze moderne Entwicklung der Volkswirtschaft beruht. Die Naturalwirtschaft vereinigt noch alle Produktionszweige, die beginnende Arbeitsteilung bildet eine abgesonderte gewerbliche Tätigkeit heraus, die weitere Arbeitsteilung innerhalb des Gewerbes führt zur Entstehung der Industrie. Wie bereits geschildert, sucht die Industrie

selbe Vorgang wiederholt sich im Laufe der Fabrikation und endlich nach Fertigstellung der Ware. Die großen deutschen Fabriken sind imstande, ein strenges Sortiment des fertigen Leders nach Stärke und Größe der Felle, nach ihrer Güte und nach der Reinheit ihrer Farbe eintreten zu lassen, so daß ein Dutzend oder Buschen durchwegs Felle gleicher Größe und Beschaffenheit enthält und ihre von altersher gefestigten Verbindungen mit den verschiedensten Märkten der Welt ermöglichen es ihnen, jede Sorte dorthin zu verkaufen, wo der beste Preis zu erzielen ist. So wird beispielsweise schweres färbiges Kalbleder nach England, wo man schwereres Schuhwerk trägt, zu Preisen verkauft, die bei uns, wo nur Felle von mittlerer Schwere gehen, nicht zu erzielen sind. Nach Österreich wieder werden die leichten Felle ausgeführt, die in England nur mit Verlust oder zu geringeren Preisen anzubringen wären. Die österreichischen Fabrikanten dagegen, die ausschließlich auf den heimischen Markt angewiesen sind, müssen die schweren wie die leichten Felle im Inlande abzusetzen trachten und die ersteren notwendig zu geringeren Preisen abgeben oder durch Falzen dünner machen, wobei der sich ergebende wertlose Abfall einen unmittelbaren Schaden für sie bedeutet. Außerdem ist ihre Ware in bezug auf Größe und oft auch Reinheit der Felle, entsprechend ihrem geringen Betriebsumfange, weniger streng sortiert und daher selbst bei gleicher Güte der reinen Felle weniger beliebt."



eine örtliche Arbeitsteilung durchzuführen, indem sie sich an gewissen Standorten konzentriert. Bald greift dieses Streben noch weiter, indem wieder jedes einzelne Industrieunternehmen sich eine besondere Produktionsrichtung wählt.

Diese Spezialisation, sei es des ganzen Betriebes oder doch seiner Abteilungen und einzelnen Arbeitsmaschinen auf wenige Fabrikationstypen, ist die Voraussetzung einer rationellen Massenerzeugung. Wenn ununterbrochen dasselbe Erzeugnis hergestellt wird, ist es möglich, viel rationeller zu arbeiten, als wenn die Produktionsrichtung fortwährend geändert werden muß. Die Zeitverluste, die durch Umstellung der Maschinen usw. verursacht werden, entfallen. Die Aufmerksamkeit des Fabrikationsleiters oder Abteilungschefs konzentriert sich, es ergibt sich die Möglichkeit, ausgedehnte Erfahrungen zu sammeln und Verbesserungen durchzuführen, die bei zersplitterter Produktion unmöglich sind. Da die Details des Fabrikationsprozesses stets die gleichen bleiben, können diese durch eigene Spezialmaschinen besorgt werden, bei sehr großen Erzeugungsmengen stehen selbst für die kleinsten Vorrichtungen Spezialmaschinen bereit[1]). Die Arbeiter erhalten dadurch, daß sie immer dieselben wenigen Operationen zu vollziehen haben, eine ungewöhnlich hohe Fertigkeit und Schnelligkeit in den betreffenden Verrichtungen. Die Einführung der Spezialmaschinen macht übrigens die teuere Verwendung zahlreicher Arbeiter mit handwerksmäßiger Schulung überflüssig. An ihre Stelle treten meist einige wenige hochqualifizierte Kräfte, die das besondere Sorgfalt erfordernde Einstellen der Maschinen auf ein bestimmtes Arbeitsstück vollziehen und billige Hilfsarbeiter für untergeordnete Manipulationen, auf der höchsten Entwicklungsstufe der automatisch arbeitenden Spezialmaschinen kommen letztere überdies oft in Fortfall. Ferner wird es möglich, die Regie ganz bedeutend herabzudrücken und Bestellungen sehr rasch auszuführen, weil die Vorarbeiten (z. B. Maschinenkonstruktionen, Berechnungen, Zeichnungen), ferner die Modelle, Formen, Stanzen, Druckplatten usw., deren Ausführung für den Einzelfall sehr zeitraubend und kostspielig ist, fertig vorliegen. Es entfällt daher auch die Notwendigkeit der Unterhaltung eines ganzen Stabes von Zeichnern, Konstrukteuren usw. Z. B. können die englischen Maschinenfabriken, die ein förmliches Weltmonopol

[1]) In einer modern eingerichteten Schuhfabrik Deutschlands durchläuft z. B. ein amerikanischer Herrenschnürstiefel 96 verschiedene Arbeitsstadien und 55 teils gleichartige, teils verschiedene Maschinen.



auf Baumwollspinnereimaschinen haben, bei Anfrage postwendend den fertigen Fabrikplan und detaillierte Kostenanschläge für jede gewünschte Fabrikgröße senden, während jeder anderen Maschinenfabrik schon die Beschaffung dieser Behelfe viel Zeit und Geld kosten würde. Die spezialisierte Fabrik erspart auch das teure Lehrgeld, das jeder Anfänger zu zahlen hat, ferner kann sie, da sie nicht von häufig wechselnden Ausführungsvorschriften der Kunden abhängt, leichter auf Lager arbeiten und so den Gang der Fabrikation gleichmäßiger gestalten.

Ganz besonders groß sind, wie schon aus dem bisher Angeführten hervorgeht, die Vorteile der spezialisierten Massenproduktion in der Maschinen- und Metallindustrie. Mit Hilfe von Automatdrehbänken lassen sich Massenerzeugnisse, wie Gewehre, Fahrräder, Nähmaschinen usw. für etwa den zehnten Teil der Kosten herstellen, die die Einzelanfertigung erfordern würde. Die Rentabilität kostspieliger Spezialmaschinen ist aber von der Möglichkeit einer Produktion abhängig die mindestens so groß ist, daß die Anschaffungskosten sich verzinsen und amortisieren. Je schneller die Spezialmaschine arbeitet, desto mehr kann produziert werden. Mit dem Wachsen der Produktion steigt die auf das einzelne Arbeitsstück entfallende Ersparnis an Lohn und Regie und fällt gleichzeitig der auf das Stück berechnete Aufwand für Verzinsung und Amortisation der Mehrausgabe, die die Anschaffung der Spezialmaschine verursacht. Von jener Stückzahl der Produktion angefangen, wo Ersparnis und Mehrausgabe einander aufwiegen, beginnt die Anwendung der Spezialmaschine rentabel zu werden. Die Spezialmaschine verursacht übrigens häufig noch weitere Mehrkosten, z. B. durch das „Einstellen“ der Maschine auf das Arbeitsstück, das bei Werkzeugmaschinen zirka 1 bis 2 Stunden hochbezahlter Arbeit in Anspruch nimmt. Diese Aufwendung kann sich ebenfalls nur rentieren, wenn eine größere Zahl des betreffenden Arbeitsstückes auf einmal angefertigt wird[1]).

---

[1]) Ein analoger Fall aus der Textilindustrie wird im Zolltarifgutachten (I., 2, S. 117) wie folgt geschildert:

„In der Spitzenerzeugung haben die ausländischen Fabrikzentren Nottingham, Calais und Plauen durch ihre Arbeitsteilung und ihre Stellung auf dem Weltmarkte eine große Überlegenheit. Besonders im Leversartikel ist sie durch den Umstand begünstigt, daß das Vorrichten der Maschinen auf neue Dessins längere Zeit, selbst bis drei Wochen beansprucht, am rationellsten

Einen der Anschaffung von Spezialmaschinen im Wesen gleichen Aufwand verursacht auch die Herstellung der Konstruktionen, Modelle, Formen usw., weil diese eben nur für die Fabrikation einer einzigen Type zu verwenden sind. Bei Erzeugung einzelner Stücke belasten diese Kosten die Herstellung außerordentlich, während sie sich bei Massenerzeugung auf eine große Zahl verteilen und gewöhnlich sofort abgeschrieben werden können, so daß sie bei späterer Verwendung gar nicht mehr in Betracht kommen.

Die Spezialisierung greift ferner auf die Maschinenelemente über. Während früher der Konstrukteur, die einzelnen Maschinenteile besonders berechnete und gestaltete, sucht er jetzt mit möglichst wenigen Typen auszukommen und ermöglicht es, daß diese Typen von Spezialfabriken bezogen oder selbst auf Spezialmaschinen hergestellt werden. Die Maschinenteile werden „normalisiert". Stets finden wir dasselbe Prinzip: Auswahl von wenigen besonders geeigneten, möglichst allgemein verwendbaren Typen (technische Normalisierung) und Beschränkung des Betriebes auf Massenherstellung einiger solcher Typen (wirtschaftliche Spezialisierung).

Die mangelhafte Spezialisierung wird schon seit 50 Jahren als Hauptschwäche der österreichischen Maschinenindustrie beklagt. Jede Fabrik suchte früher alles und jedes herzustellen, was die Produktionskosten enorm verteuerte. Im algemeinen werden Maschinen bei uns noch immer nicht großindustriell fabriziert, sondern mehr handwerksmäßig nach dem besonderen Geschmack des Bestellers gebaut. Eine solche Arbeitsweise befördert allerdings sehr die Vielseitigkeit der Ingenieurausbildung, und das Ausland wußte dies stets zu schätzen, indem es mit Vorliebe österreichische Ingenieure engagierte. Der österreichischen Industrie blieb der Ruhm, dem Auslande unentgeltlich tüchtige Ingenieure auszubilden. — Die Schuld an diesen Zuständen trug der an sich schwache Maschinenbedarf Österreichs, dessen Deckung überdies zum großen Teil der ausländischen Kon-

---

daher ein- und dasselbe Dessin möglichst lange fortgearbeitet wird. Und dies ist nur möglich, wenn jeder Fabrikant sich auf wenige Dessins beschränken kann, für die er durch die großen Kommissionshäuser des Platzes, welche die Dessins und Spezialitäten aller Fabrikanten wie in einer großen Gesamtkollektion vereinigen, Absatz nach allen Märkten der Welt findet. Zum umständlichen Vorrichten der Maschine gesellt sich noch die Notwendigkeit, die verschiedenen Dessins in verschiedenen Breiten und Farben zu arbeiten, die leicht von einer Saison zur andern entwertet sein können."

kurrenz anheimfiel, da die Maschinenzölle im Verhältnisse zu den Eisenzöllen ganz ungenügend waren. Infolgedessen mußten die Maschinenfabriken, um nur beschäftigt zu sein, alles ergreifen was sich ihnen darbot. In neuester Zeit hat das Maschinenkartell seine Hauptaufgabe darin erblickt, eine zweckmäßige Spezialisation durchzuführen. Daß es nicht Mangel an kommerziellem Verständnis war, wodurch die Spezialisation der österreichischen Maschinenindustrie verhindert wurde, wird am besten dadurch bewiesen, daß dort, wo ein genügend großer Bedarf an bestimmten Maschinen vorlag, sich eine vollständig moderne Fabrikation entwickelte, die sogar auf dem Weltmarkt siegreich vordrang. Als Beispiel seien Zuckerfabrikeinrichtungen genannt, worin wir derzeit selbst Deutschland überlegen sind[1]). Wo der Bedarf zu klein ist, kann natürlich auch der höchste Zollschutz nicht helfen. Wir werden für lange Zeit zahlreiche Spezialmaschinen aus dem Ausland beziehen müssen, so hat England fast das Monopol auf Baumwollspinnmaschinen, Schweden auf Zündhölzchenmaschinen und teilweise Molkereizentrifugen, Amerika und Deutschland auf gewisse Metallbearbeitungs-, Leder- und Schuhmaschinen usw. Unser Bedarf an solchen Spezialmaschinen ist nicht groß genug, um die erforderlichen sehr hohen Investitionen zu verzinsen und zu amortisieren, eine darauf spezialisierte Fabrik konkurrenzfähigen Umfangs müßte den größten Teil des Jahres stehen.

Bedeutung von Marktgröße und Bedarfskonzentration für die Spezialisierung.

Die spezialisierte Massenproduktion hat natürlich nicht bloß für die Maschinen- und Metallindustrie, sondern für das ganze Gebiet der industriellen Betätigung das Leitmotiv zu sein. Es gibt kaum einen der eigentlichen Industrie angehörenden Produktionszweig, dessen Konkurrenzfähigkeit nicht in erster Linie auf der Anwendung dieses Prinzipes beruhen würde[2]).

[1]) Dies wird auch von sachverständiger deutscher Seite anerkannt. Beispiele führt Ingenieur Dr. Schuchart (Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Zuckerfabrikation 1908, S. 80) an.

[2]) Selbst in der Kunstindustrie macht es sich geltend. So hat sich in Deutschland, besonders in Berlin und München, eine künstlerische Massenproduktion herausgebildet, die maschinelle Behelfe anwendet, mit denen es z. B. möglich ist, eine größere Anzahl von Statuen auf einmal zu punktieren usw. Die dabei beschäftigten Arbeiter spezialisieren sich in der Weise, daß die einen nur mehr Haare, andere Gewänder, andere Arme, Hände usw. herstellen (Zolltarifgutachten II., 2, S. 585).



Die Voraussetzung einer solchen Produktion ist nun ein hinreichend großer, aufnahmsfähiger und nicht übermäßig zersplitterter Markt. Der Hauptvorteil, den die Industrie Amerikas vor allen ihren Konkurrenten voraus hat, ist die durch hohe Zölle gesicherte Alleinherrschaft über einen Markt, der heute schon 91·4 Millionen Konsumenten umfaßt, die sich durch hohe Kaufkraft und große Bedürfnisähnlichkeit auszeichnen. Die besondere Kauffähigkeit des amerikanischen Konsumenten beruht auf der außerordentlichen Wirtschaftsenergie, den reichen Naturschätzen und der ganzen industriellen Organisation des Landes. Aber auch der erwähnten Bedürfnisähnlichkeit kommt große Bedeutung zu. Während nicht bloß Europa, sondern jeder europäische Staat, ja jede Provinz oft weitgehende nationale, kulturelle und andere Verschiedenheiten aufweist, deren einzige Begründung im geschichtlichen Werden zu finden ist, fehlt diese Buntscheckigkeit in Amerika, trotz des starken Zustroms von Einwanderern, die meist sehr rasch in das Amerikanertum eingeschmolzen werden. Zwischen dem Kaufmann der New Yorker City, dem qualifizierten Arbeiter von Neu-England und dem Farmer des fernen Westens bestehen viel geringere Kulturunterschiede als zwischen Stadt und Land in Europa. Kein Festkleben an von altersher überkommenen Besonderheiten trennt die einzelnen Klassen und Territorien. In Hauseinrichtungen, Werkzeugen, Kleidung, Nahrungsmitteln usw. bevorzugt jedermann das seinen Mitteln erreichbare jeweilig zweckmäßigste Produkt. Eine neue Erfindung oder eine glückliche Idee, die industriell verwirklicht werden kann, erzielt daher sofort einen Millionenabsatz. Hierzu trägt auch das entwickelte geistige Niveau der Bevölkerung bei, selbst jeder Landarbeiter liest seine Zeitung und auch die großen Revuen finden gerade in der Landbevölkerung einen ungeheueren Absatz. Die kolossale Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften ermöglicht es der Industrie und dem Handel durch eine geschickte Reklame Umsatzziffern zu erzielen, die weit über unsere europäischen Verhältnisse hinausgehen. Der amerikanische Fabrikant kann also aus dem Vollen schöpfen, er braucht nicht jeder kleinen Absatzmöglichkeit nachzulaufen und seine Produktion zu zersplittern, um die oft eingebildeten Sonderbedürfnisse oder Launen einer kleinen Abnehmerzahl zu befriedigen. Die großen Konstruktionswerkstätten bauen Maschinen, Lokomotiven, Krahne, ja selbst Brücken in ganz wenigen Typen und auf Vorrat, der Abnehmer muß sich eben anpassen. — Nächst Amerika genießt England den Vorteil eines höchst konsumkräftigen inneren

Marktes und eines die ganze Welt umspannenden Kolonialbesitzes. Sowohl die starke Kauffähigkeit des Binnenmarktes als die ungeheuere Größe des englischen Exportes ermöglicht eine weitgehende Spezialisierung der Produktion.

Zersplitterung des Marktes und der Produktion in Österreich. Einfluß der nationalen Verschiedenheiten.

Österreich ist auch in dieser Beziehung schlecht daran. Die Schwierigkeiten, die der österreichischen Industrie aus der bereits geschilderten Beschränktheit und Schwäche des österreichischen Konsumgebietes erwachsen, werden noch durch eine ungewöhnlich weitgehende Zersplitterung des Bedarfes bedeutend verschärft, die historisch-psychologischen Ursachen entspringt. Österreich weist viel stärker ausgeprägte nationale, territoriale und soziale Kulturverschiedenheiten auf, als irgend ein anderes in Betracht kommendes Land. Infolgedessen zersplittert sich der Konsum außerordentlich. Besonders treten diese Verschiedenheiten auf dem Gebiete der Bekleidung hervor, man erkennt in Österreich die einzelnen Nationen und Klassen schon an Form und Farbe des Gewandes, der Kopfbedeckung usw. Solange die alten Nationaltrachten noch allgemein im Gebrauch waren, wurde wenigstens die Vielgestaltigkeit der Typen durch ihre Konstanz gemildert. Der Fabrikant konnte sich bis zu einem gewissen Grad spezialisieren, weil in einer bestimmten Gegend stets dieselben Hüte, Hauben, Stoffe, Umhäng- oder Kopftücher usw. gekauft wurden; die Muster blieben jahrzehntelang dieselben. In neuerer Zeit hat aber die moderne städtische Gewandung auf Kosten der nationalen Trachten große Fortschritte gemacht, wodurch der Absatz mancher Industrien (z. B. die Herstellung von Goldgespinsten, Bauernbrokaten, Umhängtüchern, Seidenstoffen für Kaftane, die Türkischrotfärberei usw.) stark gelitten hat. Die Zersplitterung des Konsums wird durch diesen Übergang vorläufig eher vermehrt als vermindert.

Die nationalen und lokalen Verschiedenheiten sind aber nicht bloß in bezug auf die Bekleidung von Bedeutung. Sie machen sich vielmehr auf sehr vielen Gebieten des industriellen Absatzes geltend. So hat Engel in seinem bereits erwähnten Werk über „Österreichs Holzindustrie“ auf zahlreichen Tafeln die zur Holzfällung und -bearbeitung verwendeten Werkzeuge dargestellt. Nicht bloß zwischen den einzelnen Nationen und Ländern, sondern selbst zwischen verschiedenen

Teilen desselben Landes finden sich große Unterschiede. Die Bevölkerung hängt eben mit Zähigkeit an den ihnen von Jugend auf vertrauten Werkzeugen und läßt sich trotz aller Bemühungen von Fachschulen, Gewerbeförderungsorganen usw. nicht dazu bewegen, neuzeitliche Werkzeuge anzuwenden.

Die nationale Zerklüftung Österreichs wirkt noch in anderer Weise der Verbilligung der Produktionskosten durch spezialisierte Massenerzeugung entgegen. Sie bewirkt nämlich nicht nur eine weitgehende Zersplitterung des Konsums, sondern auch eine solche der Produktion, indem fortwährend industrielle Unternehmungen ins Leben gerufen werden, für die gar keine wirtschaftlichen, sondern nur nationale Motive geltend gemacht werden können. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus wäre es angesichts der geschilderten Enge, Schwäche und Zersplitterung des inneren Marktes um so notwendiger, daß wenigstens die Zahl der Unternehmungen nicht übermäßig vermehrt wird, weil sonst jede Möglichkeit einer rationellen Spezialisierung schwindet. In den nationalen Kämpfen wurde nun das Prinzip aufgestellt, daß jede Nation ihre eigene Industrie durch alle Mittel der Bevorzugung großziehen solle. Diese Forderung artete bald in die Übertreibung aus, daß jede Nation trachten müsse, ihren ganzen Bedarf selbst herzustellen. Die erste zielbewußte Vertretung fand dieses Prinzip in Ungarn, wo ein förmlicher Krieg gegen die österreichische Industrie verkündet wurde, wobei man sich zum Teil der raffiniertesten Mittel bediente, um den Import österreichischer Erzeugnisse zu erschweren[1]). Bald folgte Galizien nach, wo z. B. durch die nationale Presse die Grundlage für eine eigene Papierindustrie gegeben wurde. Den Tschechen gelang es, eine sehr bedeutende tschechische Textil- und Maschinenindustrie, sowie auch andere Fabrikationszweige ins Leben zu rufen. Heute trachten selbst die kleineren Nationen nach dem Ziele einer

[1]) Bloß zur Charakteristik dieses Kleinkrieges sei erwähnt, daß z. B. ein Eichgesetz geschaffen wurde, in dem bestimmt wird, daß die gesetzlich vorgeschriebene Eichung von Gläsern, Flaschen usw., die in Wirtshäusern verwendet werden, nur auf ungarischem Boden erfolgen dürfe. Die österreichischen Glasfabriken können also ihre Ware nicht wie üblich in der Fabrik eichen lassen, sondern müssen sie in Ungarn auspacken, wodurch viel Bruch entsteht, und ins nächste Eichamt führen, wo ihnen eine bedeutend höhere Gebühr abverlangt wird, als den ungarischen Fabriken. Dies hat den Absatz der österreichischen Glasindustrie nach Ungarn schwer geschädigt.



wirtschaftlichen Autarkie. Soweit noch keine „nationalen“ Industrieunternehmungen bestehen, wird sogar manchmal lieber die ausländische Konkurrenz herangezogen, als ein „andersnationales“ inländisches Unternehmen[1]).

Die nationalen Verhältnisse Österreichs zersplittern ferner nicht bloß den Konsum und die Produktion in der geschilderten Weise, sondern auch den Geschäftsbetrieb des Einzelunternehmens. Überall werden heute die möglichste Konzentration und einheitliche Organisation als Grundprinzip der Betriebsökonomie angesehen. Bei uns geht die Entwicklung vielfach in entgegengesetzter Richtung, wodurch die Generalunkosten der industriellen Produktion ganz erheblich gesteigert werden. — So produziert eine bedeutende österreichische Firma hier um 22 Proz. teuerer als in ihren deutschen Fabriken, obwohl die Rohstoffbeschaffung und die Arbeitskraft nicht wesentlich höhere Kosten verursachen; der hauptsächliche Grund der Verteuerung liegt vielmehr in der Höhe der Geschäftsspesen. Die betreffende Firma muß fortgesetzt eine starke Propaganda bei Detaillisten und Konsumenten unterhalten, wobei sich die nationalen Verschiedenheiten finanziell sehr fühlbar machen. Sie muß bloß mit ihren österreichischen Kunden in 10 Sprachen korrespondieren, auch alle geschäftlichen Drucksachen, Ankündigungen, Plakate usw. müssen in sämtlichen Sprachen vorrätig sein. Es muß ferner in den Zeitungen aller Nationen inseriert werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, als nationaler Feind gebrandmarkt zu werden, ebenso ist für die verschiedenen nationalen Gebiete ein sehr großer Stab von Reisenden erforderlich. Branchen, die stark mit Agenten arbeiten, wie z. B. die Lebensversicherung, müssen in national gemischten Orten oft für jede Nation besondere Agenturen unterhalten. Trotz dieser Rücksicht, die der österreichische Fabrikant und Kaufmann auf die nationale Reizbarkeit nehmen muß, kommt es doch sehr häufig zu nationalen Konflikten, unter denen Industrie und Handel schwer leiden. Die national gemischten Gebiete befinden sich in einem per-

---

[1]) Die Schaffung „nationaler“ Industrien hat anderseits die Folge, daß die nationalen Wanderbewegungen sich abschwächen, wodurch eine Hauptursache nationaler Konflikte eingeschränkt wird. Früher mußte der Bevölkerungsüberschuß tschechischer Agrargebiete in die deutschen Industriebezirke ziehen, um Arbeit zu finden, heute kann er schon zum Teil in tschechischen Unternehmungen beschäftigt werden, ja es hat selbst eine nicht unbeträchtliche Rückwanderung eingesetzt.

manenten Kriegszustand, in dem leicht zur Waffe des nationalen Boykotts gegriffen wird. Der Industrielle, der es sich mit keiner Seite verderben will, gerät meist in die Gefahr, sich die Ungunst beider Parteien zuzuziehen. Um diesen Fährlichkeiten auszuweichen, haben manche Firmen, besonders solche, die Massenkonsumartikel herstellen. für die verschiedenen nationalen Gebiete mehrere selbständige Unternehmungen gegründet. Es gibt Industrielle, die ihr Geschäft unter ganz getrennten, häufig auch gar nicht ähnlich lautenden deutschen, tschechischen, polnischen, ungarischen usw. Firmen betreiben. Natürlich bewirkt dies aber eine gewaltige Vermehrung der Geschäftsspesen, da ja der ganze Apparat vervielfacht werden muß.

Alle erwähnten Umstände erschweren die Durchführung der Spezialisierung in der industriellen Produktion außerordentlich. Es sei noch erwähnt, daß selbst die technisch industrielle Nachfrage häufig so gerichtet ist, daß sie die Spezialisierung anderer Industrien erschwert, was mit gewissen Gewohnheiten des Konsums zusammenhängt. Nachfrage und Produktion sind bei uns nicht im selben Maße „normalisiert" wie im Auslande. Es gibt genug Industrielle, die zuerst eine Fabrik bauen oder ein altes Fabrikgebäude erwerben, um sich dann erst gewisse maschinelle Einrichtungen in ganz unüblichen Dimensionen anfertigen zu lassen, während im Auslande der umgekehrte Weg eingeschlagen wird. Unsere Zeitungen haben die verschiedensten Formate, die den Dimensionen der verwendeten Zeitungspressen entsprechen. Infolgedessen muß bei uns Druckpapier in viel mehr Dimensionen erzeugt werden als z. B. in Amerika, wo wenige Zeitungsformate vorherrschen. Ein charakteristisches Beispiel ist ferner folgendes: Ein österreichischer Holzindustrieller wollte nach dem Vorbild des Auslandes eine Fensterfabrik errichten, die mit den modernsten Spezialmaschinen ausgestattet, Fensterrahmen fabrikmäßig erzeugen sollte. Er machte jedoch sehr schlechte Erfahrungen, da sich die Nachfrage nicht auf bestimmte Typen konzentrieren ließ. Während es in Großstädten des Auslandes ganze Straßenzüge gibt, in denen ein Haus dem andern vollständig gleich ist, findet man in einer Wiener Straße selten zwei Häuser, die dieselben Fenster haben, vielmehr zeigt sich dem Beobachter eine Musterkarte der allerverschiedensten Formen und Dimensionen. Infolgedessen erzeugen selbst die größeren Bautischlereien die Fenster handwerksmäßig.

Notwendigkeit der Markterweiterung. — Massenartikel oder Geschmacksware?

Die geschilderten Verhältnisse weisen die österreichische Industrie mit zwingender Notwendigkeit darauf an, ihren Markt zu erweitern, um eine breitere Basis für die Durchführung der unumgänglich notwendigen Spezialisierung zu gewinnen. Dies kann nur durch die Ausdehnung unseres Exportes erzielt werden, die also als Kardinalfrage der österreichischen Industrieentwicklung bezeichnet werden muß. Häufig wird nun die Frage aufgeworfen, ob die österreichische Industrie angesichts der besonderen Schwierigkeiten, die sich einer spezialisierten Massenerzeugung entgegenstellen, nicht überhaupt andere Bahnen einschlagen und an Stelle von Massenartikeln feinere Geschmackswaren erzeugen soll, wie dies übrigens bereits in großem Maße der Fall ist. Diese Erwägung hat auch sicher eine gewisse Berechtigung. In vielen Fällen wird es für uns vorteilhaft sein, solche Waren herzustellen, bei denen es nicht auf eine nur durch enormen Umsatz erzielbare, äußerste Billigkeit ankommt, sondern auf besondere Qualität, sorgfältige Handarbeit, verfeinerten Geschmack. Die österreichische Industrie hat tatsächlich in dieser Beziehung einen besonderen Ruf auf dem Weltmarkt. Unsere Handelsstatistik zeigt häufig die Erscheinung, daß wir die geringeren Qualitäten eines Artikels importieren, die feineren aber exportieren, oder auch Auslandswaren bei uns veredeln, aufputzen usw. und dann wieder hinaussenden. Jedoch ist zu beachten, daß gerade Geschmacksartikel häufig nur unter der Voraussetzung eines ausgedehnten Marktes rationell erzeugt werden können. Hierher gehören z. B. Tapeten, Möbelstoffe, Kravatten, Spitzenvorhänge, Buntleder, Rahmenleisten und viele andere. Da nämlich die Geschmacksrichtungen sehr auseinander gehen, muß eine leistungsfähige Firma eine sehr große Zahl von Mustern und jedes wieder in den verschiedenen Qualitäten, Farben und Nuancen erzeugen. Die Herstellung jedes einzelnen Musters erfordert nun häufig recht kostspielige Vorrichtungen. Z. B. sind zur Tapetenfabrikation Metallwalzen oder Platten mit eingravierten oder galvanisch erzeugtem Muster nötig, zur Teppich-, Vorhang-, Spitzenerzeugung gehören Musterpatronen, deren Anfertigung häufig sehr langwierig und kostspielig ist, die Metall- und Holzbearbeitung erfordert Gußformen, Stanzen dgl. Speziell die Stanzerei erobert sich immer weitere Anwendungsgebiete, so in der

Schuhfabrikation, der Krägen und Manschettenerzeugung usw. Solche Investitionen können sich nur unter der Voraussetzung eines großen Absatzes verzinsen und amortisieren, um so mehr, als stets eine beträchtliche Zahl von Mustern nicht „gehen“ werden und schwer oder nur sehr langsam verkauft werden können. Die auf diese Weise entstehenden Verluste müssen durch den Massenabsatz der „einschlagenden“ Muster hereingebracht werden. — Es ließe sich eine ganze Anzahl von Industrien nennen, die trotz beträchtlichen Zollschutzes in Österreich keine Entwicklung nehmen konnten, weil der Absatz bei uns nicht groß genug ist, um die Herstellung einer großen Zahl von Mustern zu gestatten. — Der Absatz von Qualitäts- und Geschmacksartikeln ist in Österreich auch deshalb ein sehr beschränkter, weil das für teuere Ware in Betracht kommende Publikum nur eine sehr dünne Schichte der Bevölkerung bildet. Die Personaleinkommensteuerstatistik weist in Österreich eine sehr bescheidene Zahl höherer Einkommen auf. Die wertvollen Untersuchungen von Dr. Leiter[1]) haben gezeigt, daß auf das Tausend der Bevölkerung in Österreich noch nicht halb so viel Besteuerte mit mittlerem und größerem Einkommen entfallen, als in Preußen. In den höheren Einkommenstufen wird das Mißverhältnis noch viel größer, man kann sagen, daß in Preußen über viermal so viel reiche Leute leben als in Österreich, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl etwa dreimal soviel. Überdies wird in Österreich bescheidener gelebt, da infolge der geringeren städtischen Entwicklung die Luxusentfaltung mit ihrer suggestiven, Nacheiferung erweckenden Tendenz eine viel geringere ist. Eine Folge dieser Marktgestaltung ist nun, daß alle Waren, die nicht zu den eigentlichen Massenkonsumartikeln gehören, also insbesonders Qualitäts-, Geschmacks- und Luxuswaren in Österreich nur beschränkten Absatz finden, ebenso viele Artikel, die mit der Investitions- und Bautätigkeit, deren Zurückbleiben in Österreich bereits dargelegt wurde, zusammenhängen. Zu den letztgenannten gehören z. B. die technischen Artikel, Möbel usw. Infolgedessen sind viele der entwickeltsten Industrien Österreichs mit einem sehr hohen Prozentsatz ihrer Produktion auf den Export angewiesen und verdanken eben dem großen Export ihre Leistungsfähigkeit. Wir geben nachfolgend an, welchen Teil ihrer Produktion einige österreichische Industrien ausführen, wobei der

[1]) Dr. Friedrich Leiter, Die Verteilung des Einkommens in Österreich nach den Ergebnissen der Personaleinkommensteuer. Wien 1907, S. 533.



Export nach Ungarn meist mitgerechnet ist. Es exportieren die Leinenspinnerei- und -weberei je 45 Proz., die Zuckerindustrie 40 Proz., die Bugholzmöbelindustrie 75 Proz. bis 80 Proz., die Emailindustrie 55 Proz., die zwei bedeutendsten Firmen letzterer Branche 66 Proz., die größte österreichische Papierfabrikgesellschaft 45 Proz., die Vorarlberger Stickereiindustrie 85 Proz., eine der bedeutendsten Porzellanfabriken 95 Proz. der Produktion an Luxuswaren und 50 Proz. der erzeugten technischen Artikel, die Haarnetzfabrikation (Auslandsexport zirka 6 bis 8 Millionen Kronen) 95 Proz., eine Automobil- und Motorräderfabrik 50 Proz., die Fabrikation von Bogenlampenkohlen 66 Proz., eine Kettenfabrik 30 Proz. usw. In allen diesen Fällen ist der Export in das Zollausland weitens überwiegend. — Dieser hohe Anteil des Exportes an der Gesamtproduktion der Spezialindustrien ist handelspolitisch von besonderer Bedeutung. Es ist klar, daß er durch eine Ausdehnung des Inlandmarktes, wie ihn die Agrarier als oberstes Ziel der Handelspolitik proklamieren, nicht oder nur zum Teil ersetzt werden kann. Ferner geht aus dem Gesagten hervor, daß der Export für diese Industrien eine wesentliche Produktionsvoraussetzung ist, weil die Erzeugung in kleinerem Maßstabe nicht so rationell betrieben werden könnte. Es handelt sich somit um eine Art Zwangsexport. Ein solcher Export findet sich auch sonst recht häufig. In der chemischen Industrie entstehen z. B. oft Nebenprodukte, von deren Exportmöglichkeit die Rentabilität abhängt, die Bierbrauerei muß, um eine dem österreichischen Bedarf entsprechende Menge von Abzugbier produzieren zu können, eine Quantität höhergrädiges Bier miterzeugen, die in Österreich nicht anzubringen ist. Wie häufig ein solcher Zwangsexport vorliegt, so gibt es auch einen Zwangsimport, wenn nämlich die Exportmöglichkeit für die den Inlandsbedarf übersteigenden Quantitäten nicht gefunden werden kann. Dieser Fall tritt sehr oft ein.

Die Fabrikation von Qualitäts- und Geschmackswaren macht somit die Industrie in erhöhtem Maße vom Export abhängig. Diese Branchen werden daher durch Rückschläge in der Kaufkraft ihrer ausländischen Märkte, durch Erhöhungen der Auslandszölle usw. besonders stark in Mitleidenschaft gezogen. Die wiederholten Notstände, die in den letzten Jahren in der nordböhmischen Glasveredlung (Gablonz und Haida), in der Handschuh- und Lederwaren-, Stickerei- usw. Fabrikation aufgetreten sind, erklären sich hieraus. Jeder Konjunkturrückgang in Amerika, jedes Mißraten der indischen Ernten oder der brasilianischen

Kaffeeplantagen trifft Industrien, für die der Export eine solche Rolle spielt, in sehr empfindlicher Weise.

Ferner hängen diese Artikel auch stark von den Schwankungen des Geschmacks und der Mode ab. Eine ganze Anzahl alter Branchen des Wiener Kunstgewerbes sind infolge von Geschmacksänderungen zurückgegangen, z. B. die Meerschaumschnitzerei. Auch die Holzdrechslerei, die Posamentenerzeugung usw. haben durch den glatten englischen Stil, in Wien „Sezession" genannt, schwer gelitten. Anderseits bringt aber die Mode, deren Launen die Industrie oft schädigt, ihr doch überwiegend Vorteile. Diese bestehen nicht bloß in der absoluten Vermehrung der Nachfrage, weil die unmodern werdenden Artikel abgelegt und durch neue ersetzt werden. Die Mode erzeugt auch eine wenigstens zeitweise Konzentration des Bedarfes und begünstigt so die temporäre Spezialisierung, sie bringt einen gewissen einheitlichen Zug in die Nachfrage, indem sie bestimmte Typen favorisiert und gewährt daher dem Fabrikanten häufig die Möglichkeit, seine Produktion auf die vorwiegende Herstellung der Modeformen einzurichten. So erwünscht der Industrie die dadurch ermöglichte temporäre Spezialisierung sein muß, so unangenehm empfindet sie jedes Schwanken der Mode während der Saison, weil dadurch die Fabrikation zersplittert und erschwert und schwere Verluste an den erzeugten Waren hervorgerufen werden können. Ganz besondere Wichtigkeit besitzt es für die Industrie, daß ihrem Heimatslande eine *führende Rolle in bezug auf die Mode* gesichert wird. Gerade in Modeartikeln gilt der Satz: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Manchmal schon wurde unsere Industrie durch eine vom Ausland kommende Mode überrascht, so daß die Deckung des Bedarfes dem Auslande zufiel. Bis sie sich auf die Erzeugung der Neuheit eingerichtet hatte, war die Mode schon wieder im Abflauen. Erfreulicherweise geben wir in vielen Modeartikeln den Ton an, doch strebt die stärkere Reichtumsentwicklung des Auslandes, den Ort der Modebestimmung zu verschieben.

Schwache Entwicklung des Handels in Österreich. Wirkung auf die Produktion.

Die geschilderten Schwierigkeiten des österreichischen Marktes, die teils geographischen Verhältnissen, teils der Bevölkerungsverteilung und historisch-psychologischen Gründen entspringen, werden noch wesentlich dadurch gesteigert, daß wichtige Formen des Handels, der

das eigentliche Organ der Vermittlung zwischen Produktion und Konsum sein soll, in auffallend schwacher Weise entwickelt sind. Auch hier wieder haben wir es mit einer Mangelhaftigkeit der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zu tun. In erster Linie ist es der En-gros Zwischenhandel, der in vielen Branchen ganz fehlt oder nur schwach vertreten ist, wodurch der Industrie große Schwierigkeiten entstehen und insbesonders auch der Spezialisierung entgegengewirkt wird. — Unter den vielen Schlagworten der österreichischen Politik spielt auch die behauptete „Schädlichkeit des Zwischenhandels“ eine große Rolle. Diese Parole wird merkwürdigerweise gerade von den parlamentarischen Vertretern jener Bevölkerungsschichten politisch ausgenutzt, welche selbst größtenteils Zwischenhandel treiben, und zwar jene Formen des Zwischenhandels, deren Entwicklung tatsächlich weit über das volkswirtschaftlich Notwendige hinausgeht. Der sogenannte „kleine Mann“, der in unserer Politik eine so große Rolle spielt, ist meist ein Zwischenhändler, wenn er auch häufig den Schein eines selbständigen Handwerkers zur Schau trägt. Der Detail-Zwischenhandel mit Lebensmitteln usw. ist in manchen Teilen Österreichs übermäßig zahlreich vertreten. Dagegen fehlt es im Detailhandel sehr an leistungsfähigen Spezialgeschäften und der Großhandel ist in vielen Branchen in der Entwicklung zurückgeblieben.

In den großen Industriestaaten des Auslandes bildet es einen bedeutenden Vorteil für die Industrie, daß ein kapitalkräftiger Großhandel den Verkehr mit dem Detailhandel vermittelt. Die dadurch entstehenden Kosten, Zwischengewinne und Provisionen werden durch anderweitige Vorteile mehr als aufgewogen. Sehr stark ist der Großhandel in England entwickelt, die meisten Fabrikfirmen arbeiten ausschließlich durch ihn und überweisen selbst direkt einlaufende Anfragen ihrem Kommissionär. Auch Deutschland weist einen stark ausgebildeten Großhandel auf. Es ist charakteristisch, daß z. B. in der deutschen Eisenindustrie manche der mächtigsten Eisenwerke von Händlerfirmen abhängig sind, die als Großaktionäre einen bestimmenden Einfluß auszuüben in der Lage sind. Ähnliches gilt für die englische Baumwollindustrie. Als Beispiel für die Bedeutung mancher Handelsfirmen sei erwähnt, daß eine einzige Textilgroßhandlung (Gebr. Simon) in Berlin einen jährlichen Umsatz von 70 Millionen Mark macht und es gibt manche Firmen derselben Branche, die nicht weit dahinter zurückbleiben. In Österreich ist gerade in der Textilbranche der Großhandel sehr schwach vertreten, die ehemaligen Großhändler

dieser Branche sind teils Fabrikanten geworden, teils vom geschäftlichen Feld verschwunden. Der noch bestehende Textilhandel Österreichs liegt großenteils in schwachen Händen. Wie sehr übrigens die Großindustrie die volkswirtschaftliche Wichtigkeit eines kräftigen Großhandels zu schätzen weiß, geht daraus hervor, daß gerade die mächtigsten Industriekartelle (z. B. das Eisen- und Zuckerkartell) den Handel keineswegs ausgeschaltet haben, wozu sie wohl die Macht gehabt hätten, sondern ihm in ihren Kartellverträgen einen besonderen Schutz zusichern, indem dem Händler gewisse Rabatte vorbehalten werden usw.

Die Vorteile, die das Bestehen eines kapitalkräftigen Großhandels der Industrie bietet, sind folgende: Zunächst verringert sich dadurch das notwendige Betriebskapital. Der Industrielle braucht nicht große Mittel in langfristigen Außenständen zu binden, sondern hält sein Kapital flüssiger. Ebenso kann der Industrielle darauf verzichten, ein großes Lager zu halten, um die zersplittert auftretende Nachfrage der kleinen Detailhändler stets prompt befriedigen zu können. Auch hiedurch verringert sich also das zum Geschäftsbetrieb nötige Kapital, der Zinsenverlust, die Versicherungsspesen usw., die ein großes Lager verursacht, fallen weg. Die Anlage großer Magazine ist überflüssig, wodurch sich wieder das Anlagekapital verringert. — Die sich demnach ergebende Reduktion des erforderlichen Kapitals ist für die Industrie von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Jedem Industriellen steht eben nur ein begrenztes Kapital zur Verfügung und wenn ein übermäßig großer Teil im Handelsbetrieb gebunden wird, so bleibt weniger für die eigentliche Fabrikation übrig, er muß daher den Betrieb kleiner anlegen, an maschinellen Einrichtungen sparen usw.

Ein weiterer Vorteil, den ein gutorganisierter Großhandel zu bieten vermag, liegt darin, daß der Industrie die den Produktionsprozeß störende Anpassung an die Einzelbedürfnisse der Kundschaft abgenommen wird. Der Handel sammelt die kleinen Einzelaufträge, vereinigt sie zu größeren Posten und ermöglicht dadurch der Industrie die Einhaltung eines rationelleren Fabrikationsprogrammes und eine fortschreitende Spezialisierung. Diesbezüglich kommt auch noch folgender Umstand in Betracht: Der kleine Detailhändler kann schwer mit spezialisierten Fabriken direkt arbeiten, weil sein Lager aus sehr zahlreichen Spezialartikeln besteht, von denen jeder nur in kleiner Quantität vorrätig ist. Er müßte daher mit einer sehr großen Zahl von Spezialfabriken verkehren, was eine ausgedehnte Branchenkenntnis voraussetzen und überdies bei den kleinen

Mengen der benötigten Artikel unwirtschaftlich hohe Spesen verursachen würde. Anderseits müßte aber auch die spezialisierte Fabrik, um ein genügend großes Absatzfeld zu finden, mit zahllosen Kleinhändlern arbeiten, deren geschäftliche Lage und Vertrauenswürdigkeit sie gar nicht überblicken könnte. Die Spezialisierung wird also durch das Bestehen eines Großhandels sehr erleichtert, ja unter Umständen erste rmöglicht, weil der Großhandel die zur rationellen Produktion erforderliche Konzentration der Nachfrage besorgt[1]).

Der Großhandel vermag ferner die Spesen des Absatzes zu verringern, indem er sie auf zahlreiche Artikel verteilt. Wenn z. B. ein Fabrikant, der einen gewöhnlich vom Papierhändler verkauften neuen Spezialartikel einzuführen beabsichtigt, direkt mit dem Detaillisten verkehren wollte, so müßte er tausende Papierhändler durch Reisende aufsuchen lassen, was bei den geringen Quantitäten des Einzelabsatzes viel zu hohe Spesen verursachen würde. Der Großhändler kann dagegen leicht Reisende aussenden, die eine Kollektion der verschiedensten in die Branche einschlagenden Artikel vereinigen.

Schließlich liegt ein Hauptvorteil des Großhandels darin, daß er der Industrie das Kreditrisiko abnimmt. Der Verkehr mit den kleinen Detailhändlern erfordert eine unausgesetzte Wachsamkeit und größte Vorsicht, die den Industriellen leicht von seiner Hauptaufgabe des Produzierens ablenken könnte. Der Großhändler kann dagegen seine ungeteilte Aufmerksamkeit der Beobachtung der Kundschaft zuwenden.

Alle diese Umstände machen es begreiflich, daß die österreichische Industrie in der mangelnden Entwicklung des Großhandels einen bedeutenden Nachteil erblickt. So muß eine große österreichische Glasfabriksfirma nicht weniger als 7000 Kundenkonti führen, die durchwegs ständige Geschäftsverbindungen darstellen.

---

[1]) Sehr anschaulich wird in dem Buch von Friedrich Behr, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der Schuhindustrie, Leipzig 1909, S. 32 ff. ausgeführt, wie die außerordentliche Spezialisierung der amerikanischen Schuhfabrikation, der ihr siegreiches Vordringen auf dem europäischen Markt zuzuschreiben ist, hauptsächlich durch die Organisation des Schuhgroßhandels ermöglicht wird. Das Zurückbleiben Europas wird dadurch verursacht, daß hier der Schuhfabrikant direkt dem Detaillisten verkauft und sich daher nicht im selben Maße spezialisieren kann. Von den 1316 amerikanischen Schuhfabriken waren nach dem Zensus von 1905 748 Betriebe (also 56·8 Proz.) spezialisiert (manufactured one kind of product exclusively).

In England arbeitet die Firma mit bloß 60 Großhändlern, die einen sehr bedeutenden Umsatz mit ihr machen. Man kann sich vorstellen, wie lästig und anstrengend es für einen Industriellen sein muß, eventuell mit tausenden Detailhändlern direkt zu verkehren, ihren Sonderwünschen gerecht zu werden und ihnen den unerläßlichen Kredit zu gewähren.

Eine weitere Rückständigkeit unserer Handelsorganisation liegt darin, daß im Detailhandel das Spezialgeschäft noch viel schwächer vertreten ist als in Deutschland. Es überwiegt der sogenannte Gemischtwarenhandel, der neben Lebensmitteln die verschiedensten Warengattungen führt, selbstverständlich aber nur Artikel, die sich leicht absetzen lassen, also täglich verlangte billige Ware. Viele Industrien können mit solchen Geschäften überhaupt nicht arbeiten, sie sind auf Spezialgeschäfte ihrer Branche angewiesen. Die Errichtung solcher Spezialgeschäfte ist aber meist nur in Städten möglich, deren Einwohnerzahl einen genügend großen Absatz verspricht. Die geringe städtische Entwicklung Österreichs wirkt auch in dieser Beziehung hemmend ein.

Schließlich klagt die österreichische Industrie auch darüber, daß der eigentliche Exporthandel abgesehen von einigen Großbetrieben weit hinter der Entwicklung anderer Staaten zurückgeblieben ist. Der österreichische Industrielle ist noch immer häufig auf den Hamburger Exporteur angewiesen, wobei er ja auch meistens nicht schlecht fährt. Ein großer Teil des Exportes wickelt sich jedoch direkt ab, wodurch der Industrie eine große Arbeitslast und ein hohes Risiko auferlegt werden. Viele Industrielle halten sich daher noch vom Export fern.

Industrie und Finanzkapital in Österreich.

Im Anschlusse an das über das Verhältnis von Handel und Industrie in Österreich Gesagte sei auch noch Einiges über die Beziehungen zwischen Industrie und Finanzkapital bemerkt. Selbstredend ist es für die Industrie von großer Wichtigkeit, einen ausreichenden und billigen Kredit zur Verfügung zu haben, der auch in schlechten Zeiten nicht entzogen wird. Gerade, wenn der Absatz stockt und das Werk bloß mit Rücksicht auf die Erhaltung des Arbeiterstammes die Produktion ohne große Einschränkung fortsetzt, häufen sich bedeutende Lagerbestände an, die sehr große Mittel festlegen. In solchen Zeiten gehört viel Vertrauen und Verständnis dazu, dem industriellen Betrieb die erforderlichen Mittel nicht zu verweigern und anderseits doch die Ge-

fahr zu vermeiden, ein blindes Fortproduzieren ohne Rücksicht auf die Marktlage zu begünstigen. Wo sich in der Industrie selbst seit Generationen große Reichtümer angesammelt haben, kommt sie leichter über die Schwierigkeiten hinweg als in Ländern, deren Industrie noch jung ist. Ersteres ist z. B. in England der Fall. Die englische Industrie ist verhältnismäßig wenig auf die Banken angewiesen. Die großen alten Unternehmungen haben das Privatvermögen ihres Besitzers oder Hauptaktionärs zur Verfügung. Es ist charakteristisch, daß es den englischen Banken schwer fällt, überhaupt gute Industriewechsel für ihre Portefeuille zu erhalten, weil die renommierten Industriefirmen ihre Zahlungen durchwegs ohne Kredit in Anspruch zu nehmen, leisten[1]). Es ist klar, daß so kräftige Firmen länger ohne Gewinn oder selbst mit Verlust arbeiten können, als eine noch junge und finanziell schwache Industrie. Viele englische Industrieunternehmungen werden ferner von ihrem ständigen Kommissionär, der die Lage der Branche und des Unternehmens natürlich vollständig kennt, finanziell unterstützt; die Machtstellung des Handels in Lancashire ist großenteils in diesem Umstande begründet[2]). In diesem Weltzentrum der Baumwollspinnerei ist übrigens noch eine andere Form der Finanzierung von größter Bedeutung, die Spinnereien nehmen nämlich Depositen von kleineren Sparern, darunter auch sehr zahlreichen Arbeitern an, die mit $3^1/_2$—5 Proz. verzinst werden. Ein beträchtlicher Teil des in der englischen Baumwollspinnerei steckenden Kapitales gehört den in der Industrie beschäftigten Arbeitern und Angestellten, den in den Spinnereidistrikten lebenden Kleinhändlern, Beamten usw. Also auch hier ist wieder ein sehr enges Verhältnis zwischen Kreditnehmer und -geber vorhanden. — In Deutschland haben insbesonders die zahlreichen Privatbankiers der Industrie einen sehr wertvollen finanziellen Rückhalt geboten. Es entwickelte sich zwischen dem Industriellen und dem Bankier vielfach ein Vertrauensverhältnis und ein Zusammenarbeiten, das der Industrie zum größten Nutzen gereichte. Die Großbanken mit ihrem riesigen Geschäftsumfang können weniger individualisieren. Die starke Konzentrationsbewegung im deutschen Bankwesen hat nun zwar dazu geführt, daß zahlreiche Privatbankgeschäfte von Großbanken übernommen wurden, doch konnten diese auf bereits gefestigtem Grunde

[1]) Vgl. Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen. Leipzig 1904, S. 124.

[2]) Dr. Theodor Vogelstein, Die Industrie und der Kapitalmarkt (im Bankarchiv VIII. Jahrgang, Nr. 22—24).

weiterbauen. Die Ausbreitung des Aktienwesens erhöht das Interesse der Banken an dem Gedeihen der Privatindustrie, weil die Banken hoffen, die zu ihren Kunden gehörende Fabrikunternehmung bei günstiger Entwicklung in eine Aktiengesellschaft umwandeln und dabei Verdienstgelegenheit finden zu können. Auch später noch wird dieses Interesse rege gehalten, da die Bank einesteils direkt finanziell beteiligt bleibt, anderenteils aber auch ihres Prestiges halber, das für eine Emissionsbank von großer Bedeutung ist, das Industrieunternehmen im weitestgehenden Maße finanziell unterstützen wird. Ein sehr kundiger Beobachter des Wirtschaftslebens meint, man könne ruhig sagen, daß in Deutschland seit Jahren kaum ein industrielles Unternehmen, das irgendwie zu halten war, zusammengebrochen sei. Die Banken haben vielmehr ein gefährdetes Unternehmen so lange gestützt, bis sie ihren Vorschuß mit neuausgegebenen Aktien und Obligationen bezahlt bekamen. Sie haben aber gerade deshalb an den ihnen nahestehenden Unternehmungen nur wenig verloren. (Vogelstein a. a. O.)

In Österreich fehlt die weite Verbreitung industriellen Reichtums und der kapitalkräftige Großhandel, die für die Industrie Englands von solcher Wichtigkeit sind. Auch die Privatbankiers waren niemals so zahlreich und für die Industrie von solcher Bedeutung wie in Deutschland. In früheren Zeiten boten die schlechte Finanzlage des Staates und die Zerrüttung der Währung diesen Bankiers bessere Gelegenheit zu gewinnbringenden Geschäften als die Industrie, heute ist ihre Zahl in Österreich nur mehr eine ganz geringe. Auch die Bevölkerung ist wenig geneigt, ihr Sparkapital in der Industrie zu investieren. Soweit das größere Publikum industrielle Werte kauft, sind es ein paar Spekulationspapiere. Selbst reiche Leute legen vielfach ihr Geld am liebsten in die Sparkasse, wodurch das Zuströmen von Einlagen zu den Mobilbanken sehr gehemmt wird[1]). Die Banken sind daher gar nicht in der Lage, der Industrie so reichliche Mittel zu widmen als diese brauchen würde.

Außerdem wird das Interesse der Banken an der Förderung der Industrie dadurch abgeschwächt, daß unsere ungeheuerliche Aktienbesteuerung die Umwandlung von Industrieunternehmungen außerordentlich erschwert. Die Banken wählen daher eher den Weg der

[1]) Hierauf weist Karl Morawitz in der Revue Economique Internationale 1908, vol. II, S. 282 hin. Die Einlagen in den Sparkassen waren in Österreich und Frankreich trotz der ungeheuren Verschiedenheit des Volksreichtums gleich groß.



Kommanditierung, der aber den Nachteil hat, daß das eingelegte Kapital nicht mobil ist wie eine Aktienbeteiligung.

Von besonderem Nachteil für die österreichische Industrie ist der Umstand, daß bei uns die durch Obligationen und Hypotheken verursachten Passivzinsen, sowie die bereits versteuerten Erträgnisse von Portefeuilleaktien in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden. Infolge der Besteuerung der Passivzinsen ist es der österreichischen Industrie unmöglich gemacht, durch Ausgabe von Schuldverschreibungen einen billigen und stabilen, weil unkündbaren Kredit zu finden. In Österreich betrug 1907 das Prioritätenkapital sämtlicher Industrieaktiengesellschaften bloß 46·7 Millionen Kronen, wovon 39·2 Millionen Kronen auf einige Montangesellschaften entfielen. *Die ganze übrige Industrie wies daher ein Obligationenkapital von 7·5 Millionen Kronen auf!* Dagegen waren in Deutschland schon 1896 Industrieobligationen im Betrage von 1 *Milliarde Mark* ausgegeben, seither hat sich bis 1907 diese Summe nach Dr. F. Somary auf *2635 Millionen* gehoben. — Wie der Industrierat in seinem glänzenden Referentenbericht über die Besteuerung der Aktiengesellschaften hervorhebt, bewirkte der diesbezüglich in Österreich herrschende Zustand, daß die Industrie sich auf den schwankenden Boden unfundierter Schulden begeben mußte, dadurch von ihren Geldgebern abhängiger wurde und daß das Privatkapital sich nicht in entsprechender Weise der Befriedigung des industriellen Kreditbedarfes widmete. Der Präsident einer österreichischen Großbank[1]) sagt hierüber: „Das bestehende System, das die Industrie für Investitionen auf den Weg der schwebenden Bankschuld drängt, hat weiters den großen die Allgemeinheit berührenden Nachteil, das allgemeine Kreditwesen zu Zeiten einer industriellen Absatzkrise in überaus empfindlicher Weise zu beeinflußen."

Die hiedurch bewirkte Erschwerung und Verteuerung des Kredites drückt die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Industrie herab. In anderen Ländern ist die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft für kleinere Industrieunternehmungen der Weg, durch Stärkung der Kreditfähigkeit die eigenen Mittel zu vermehren und sich zum Großbetrieb fortzuentwickeln. Bei uns müssen oft die tüchtigsten Unternehmer mit Kapitalsmangel kämpfen und können ihr Unternehmen nicht über den Umfang des Kleinbetriebes hinausbringen.

---

[1]) *Morawitz* in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" 1908, S. 190.



Die Besteuerung der Portefeuilleaktien trifft hauptsächlich die Banken und erschwert ihre Gründungstätigkeit insofern, als die Erträgnisse der bis zur Emissionsreife im Portefeuille liegenden Aktien doppelt besteuert werden.

Besteuerung der Aktiengesellschaften.

Die überaus drückende Höhe der Aktienbesteuerung ist ein Haupthindernis für die industrielle Entwicklung Österreichs. Nach der offiziellen Statistik belief sich im Durchschnitte der zwei Jahre 1903/04 die Erwerbsteuerleistung der industriellen Aktiengesellschaften auf 25·77% des ermittelten Gewinnes, die Besteuerung der Bergbauaktiengesellschaften betrug sogar 28·73%. Dies sind Durchschnittsziffern, die Besteuerung der einzelnen Unternehmungen erreicht häufig einen noch viel größeren Prozentsatz des Reingewinnes. Eine österreichische Aktiengesellschaft muß also jedenfalls $^1/_4$ bis $^1/_3$ ihres Gewinnes als Erwerbsteuer entrichten. Wenn die Gesellschaft Aktien im Portefeuille hat oder in einem Ort mit besonders hohen Zuschlägen liegt, ist der Steuerdruck noch viel härter. Die größte österreichische Sodafabrik führt im Zolltarifgutachten an, daß sie im Jahre der Berichterstattung 42% des Reingewinnes an Steuern und Umlagen zahlte, während eine deutsche Sodafabrik, deren Produktion übrigens das Doppelte der österreichischen Gesamterzeugung ausmachte, nach eigenen Angaben bloß 8·9% vom Reingewinn entrichtete.

Dieser Steuerdruck wird noch durch zahlreiche Unbilligkeiten der Bemessungsgrundsätze und durch eine oft kleinliche Handhabung des Gesetzes außerordentlich verschärft. Insbesonders die überaus engherzige Praxis der Steuerbehörden bezüglich der Abschreibungen kommt hier in Betracht. Die österreichische Industrie hat mit besonders hohen Anlagekosten zu rechnen, es wäre also geboten, möglichst rasch und viel abzuschreiben, um gegenüber dem Auslande konkurrenzfähig zu bleiben. Statt dessen wird jede reichlichere Abschreibung der Aktiengesellschaften bemängelt. Nach dem englischen „Economist“ (Supplement vom 20. Februar 1909) stand im Jahre 1908 auf Grund der Bilanzen von 100 Spinnereien in England die Spindel mit kaum 15 *K* zu Buch, während nach den Bilanzen von fünf großen Spinnereien Österreichs der Buchwert der Spindel zirka 53 *K* betrug. Die österreichische Industrie hat auch hiedurch beträchtlich höhere Produktionskosten.

Bis vor wenigen Jahren wurde auch die staatliche Kontrolle, der die österreichischen Aktiengesellschaften unterworfen sind, in einer jede Bewegungsfreiheit ausschließenden Weise gehandhabt. Seither sind wohl Erleichterungen hierin eingetreten, doch bedeutet das herrschende System noch immer häufig eine lästig empfundene Bevormundung und Einengung der Wirtschaftstätigkeit.

Die Folgen dieser Verhältnisse zeigen sich in der äußerst schwachen Entwicklung des Aktienwesens und in dem sehr herabgesetzten Interesse des Kapitals, sich der Industrie zur Verfügung zu stellen. Die deutschen Industrieaktiengesellschaften[1]) im weiteren Sinne hatten im Jahre 1896 ein eingezahltes Aktienkapital von 3811 Millionen Mark, im Jahre 1906 betrug das Nominalkapital 7984 Millionen Mark. Da die Differenz zwischen Nominal- und eingezahltem Kapital bei den Industriegesellschaften gering ist, machte also der Zuwachs an eingezahltem Aktienkapitel in diesen 11 Jahren zirka 4000 Millionen Mark aus, werden die Obligationen hinzugerechnet, so betrug der Kapitalzuwachs zirka 5600 Millionen Mark. In Österreich wuchs das eingezahlte Aktienkapital im gleichen Zeitraum von 726 Millionen Kronen auf 1330 Millionen Kronen, die Vermehrung betrug somit 604 Millionen Kronen. Das Obligationenkapital blieb in Österreich dasselbe. Der jährliche Zuwachs an Gesamtkapital war also in Deutschland etwa 11mal größer als in Österreich!

Die Unterbindung der Entwicklung des Aktienwesens ist um so mehr zu beklagen, als dadurch der bei uns ohnehin gering ausgebildete Unternehmungsgeist noch geschwächt wird. Der Hauptwert der Kapitalsassoziation liegt in der Verstärkung des individuellen Unternehmungsgeistes. Der Einzelne nimmt leichter das begrenzte Risiko einer Aktienbeteiligung auf sich, als das unbegrenzte des Privatunternehmers, überdies wirkt die Möglichkeit der Aufbringung des Kapitals durch zahlreiche kleinere Zeichnungen ebenfalls fördernd auf den Unternehmungsgeist ein, da sich auch die kleineren Kapitalisten an großen Unternehmungen beteiligen können. Der Ausbau der Großwasserkräfte, die Einführung neuer industrieller Verfahren, deren Risiko

[1]) Als Industrieaktiengesellschaft im weiteren Sinne werden in beiden Staaten jene angenommen, die nach Abzug der Banken, Versicherungsgesellschaften, Bahnen, Schiffahrts- und sonstigen Transportunternehmungen übrig bleiben, es sind also auch Bergwerke, Handels- und Hotelunternehmungen usw. eingerechnet.

für den Einzelunternehmer noch zu groß ist, kurz jede Neugründung, die besonders hohe Ansprüche an Unternehmungsgeist und Kapitalskraft stellt, ist nur in Aktienform durchführbar. Gerade in jenem Lande nun, in dem der Unternehmungsgeist infolge mannigfacher Hemmungen in der Entwicklung besonders zurückgeblieben ist, wo also seine Stärkung und Hebung das oberste Gebot der Wirtschaftsförderung bilden müßte, wird die Anwendung des wirksamsten Mittels hiezu, nämlich die Bildung von Aktiengesellschaften durch eine übermäßige und unbillige Besteuerung erschwert!

Von den industriellen Korporationen hat in neuerer Zeit insbesonders der Bund österreichischer Industrieller durch einen von ihm veranstalteten Kongreß der Aktiengesellschaften, die Fesselung des Unternehmungsgeistes in gebührender Weise beleuchtet und in einer Eingabe vom 30. September 1901 eine eingehende Kritik der Aktienbesteuerung geliefert, die geradezu krasse Beispiele schikanöser Steuerpraxis dokumentarisch belegt. In der Folge veröffentlichte der Industrierat sehr reichhaltige von Dr. Karminski bearbeitete „Statistische Materialien", die aber unter höherem Druck wieder aus der Öffentlichkeit gezogen wurden. Im Jahre 1907 befaßte sich der Industrierat neuerlich mit der Frage; das bereits erwähnte Referat von Friedrich Pacher von Theinburg und die Debatte enthalten eine erschöpfende Kritik[1]). Schließlich hat der Bund österreichischer Industrieller 1910 wieder eine Denkschrift veröffentlicht, die sich speziell mit der Schädigung der industriellen Entwicklung und der ganzen Volkswirtschaft durch die übermäßige Härte der Aktienbesteuerung befaßt. In dieser Denkschrift werden außer den schon erwähnten Umständen die erheblichen sozialpolitischen Nachteile, die Schädigung der Konsumenten, die Verursachung des Rückganges alter Unternehmungen durch den Zwang zu baren Auszahlungen bei Erbfällen usw. ausführlich erörtert und mit Beispielen belegt.

Alle diese Untersuchungen haben das Thema in abschließender Weise geklärt und kommen zu einer einmütigen Verurteilung des jetzigen Systems der Aktienbesteuerung. Der in unserer Volksvertretung herrschende Geist verhindert jedoch die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt so dringend notwendige Reform. Die eben jetzt dem Parlament

[1]) Vgl. Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. 18. Heft. (Die Reform der Besteuerung der Industriegesellschaften.) Wien 1908.



vorgeschlagenen Erleichterungen können keine wesentliche Änderung bewirken und werden anderseits wieder durch neue Steuermaßnahmen mehr als aufgewogen.

Sonstige Besteuerung.

Auch die übrige der Industrie auferlegte Abgabenlast ist nicht gering[1]). Wir verweisen diesbezüglich auf das vom Bund österreichischer Industrieller herausgegebene Protokoll des im Jahre 1908 abgehaltenen Steuertages der Industrie, das reichliches Material enthält. — Was insbesonders die allgemeine Erwerbsteuer, der alle nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen unterliegen, anbelangt, so weist diese derartige Ungleichheiten auf, daß ihr Verhältnis zum Ertrag außerordentlich schwankt. Nach Regierungserklärungen soll für die Industrie ungefähr ein Satz von 5 Proz. das Normale sein, hierin sind aber die Zuschläge der Landes-, Bezirks- und Kommunalverwaltung nicht eingerechnet. Diese Zuschläge machen durchschnittlich etwa 100 Proz. der Staatssteuer aus, in vielen Fällen sind sie aber weit höher. Man könnte hienach die Belastung durch die Erwerbsteuer im großen Durchschnitt auf 10 Proz. des Ertrages schätzen, wozu noch die Personaleinkommensteuer kommt, die in den höheren Steuerstufen zirka 3 bis 5 Proz. ausmacht. Die Meinungen über das durchschnittliche Ausmaß der Belastung durch die Erwerbsteuer sind übrigens sehr verschieden. Jedenfalls besteht eine große Ungleichheit, welche auf dem Steuertag durch zahlreiche Daten illustriert wurde, die der Indu-

[1]) Überhaupt ist die Steuerbelastung in Österreich eine viel drückendere als in Deutschland, was eine Folge der traurigen finanziellen Vergangenheit unseres Staates ist. Die deutschen Bundesstaaten haben sehr reiche Einkünfte aus Domänen, Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen usw., während Österreich seinerzeit die Staatsgüter und -betriebe zu sehr ungünstigen Bedingungen zu verkaufen gezwungen war und erst in neuester Zeit wieder die Eisenbahnen zurückerwirbt. In Deutschland (Reich- und Bundesstaaten) bestanden 1906 nicht weniger als 53 Proz. aller Einnahmen aus Erwerbseinkünften! In Österreich muß dagegen ein viel größerer Teil des Erfordernisses durch Steuern und Abgaben aufgebracht werden. Die Steuerbelastung pro Kopf, sowie der Prozentsatz der unproduktiven Ausgaben (Verzinsung der Staatschuld!) ist in Österreich viel höher, als in Deutschland. (Vgl. die interessanten Zusammenstellungen bei Friedrich Zahn, die Finanzen der Großmächte 1909). — Dazu kommt aber nun noch, daß in Deutschland, wo die Wohlhabenheit viel verbreiteter ist, ein weitaus größerer Teil des Volkes die Steuern trägt, als bei uns, wo schließlich immer wieder die numerisch schwache Erwerbsgruppe der Industrie und des Handels zur Deckung des wachsenden Staatsbedarfes herangezogen wird.

strielle Leo Fried in seinem Referate vorbrachte. Unter anderem erwähnte er, daß nach den amtlichen Ausweisen die Einheitsätze für nachbenannte Industrien sich in den verschiedenen Veranlagungsbezirken zwischen den angeführten Sätzen (Kronen) bewegten:

Lohgerberei zwischen	24·20	bis	2·80	pro Arbeitskraft
Bleicherei, Färberei, Appretur zwischen	5·10	„	0·30	pro Arbeitskraft
Papierindustrie zwischen	5·50	„	0·50	pro Arbeitskraft
Chemische Großindustrie zwischen	18·00	„	3·90	pro Arbeitskraft
Glas zwischen	14·00	„	0·40	pro Arbeitskraft
Glas zwischen	120·00	„	13·50	pro Hafen
Baumwollspinnerei zwischen	360·00	„	91·00	pro 1000 Spindeln
Streich- und Kammgarnweberei zwischen	74·40	bis	4·40	pro Stuhl
Seidenweberei zwischen	26·70	„	7·40	pro Stuhl
Baumwollweberei zwischen	10·20	„	2·80	pro Stuhl
Gem. Weberei zwischen	27·40	„	4·30	pro Stuhl
Zucker zwischen	17·20	„	5·10	Heller pro 100 q Rohzucker

Industrielle und agrarische Steuerleistung.

Die Steuerlast der Industrie ist in rascher Zunahme begriffen, insbesonders seitdem die Finanzlage des Staates sich ungünstig gestaltet. Die ganze Steuerpolitik wird von dem Prinzip geleitet, die Aufbringung neuer Mittel zum weitaus größten Teil der städtisch-industriellen Bevölkerung aufzubürden. Dr. S. Schilder hat in einer mit größter Gründlichkeit durchgeführten Studie festgestellt, daß im Jahre 1900 die gesamten Staatseinnahmen zu 31·4 Proz. von der agrarischen Bevölkerung, zu 68·6 Proz. jedoch von der nichtagrarischen Bevölkerung aufgebracht wurden. Wird dieser Anteil auf die Bevölkerungszahl berechnet, so ergibt sich, daß der Staat von einem Angehörigen der nichtagrarischen Bevölkerung durchschnittlich fast $2^1/_2$mal soviel an Einkünften bezieht, als von einem Angehörigen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Ferner hat Raunig in einer sehr interessanten Abhandlung berechnet, daß in dem 41jährigen Zeitraum von 1868 bis 1908 der Gesamtertrag der die agrarische Bevölkerung treffenden direkten Steuern, nämlich der Grund- und Hausklassensteuer nicht bloß nicht gestiegen ist, sondern bedeutend herabgesetzt wurde, der Gesamtausfall beträgt 171 Millionen Kronen. Die vorwiegend die nicht agrarischen Berufe treffenden direkten Steuern sind dagegen sehr stark gestiegen,

der Staat hat in dem genannten Zeitraume aus dieser Quelle Mehreinnahmen von 3242 Millionen Kronen bezogen.

Sozialpolitische Lasten.

Unter den industriellen Beschwerden finden sich auch nicht selten Klagen über die Höhe der für sozialpolitische Zwecke auferlegten Lasten. Zu diesen gehören nicht bloß die Versicherungsausgaben, sondern auch die Mehraufwendungen für Baulichkeiten, die häufig von beträchtlicher Höhe sind, ferner manche andere aus der sozialpolitischen Gesetzgebung entspringenden Ausgaben. Was die Beiträge zur sozialen Versicherung anbelangt, so ist die österreichische Industrie gegenüber einigen sozialpolitisch rückständigen Ländern allerdings einer Mehrbelastung unterworfen, während sie gegenüber der deutschen Industrie derzeit noch geringer belastet ist, da ja in Deutschland die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter eingeführt ist, die in Österreich erst vorbereitet wird. Anderseits ist Österreich Deutschland mit der Einführung der Pensionsversicherung der Privatbeamten vorangegangen. Was die Unfallversicherung anbelangt, so ist nach der amtlichen Statistik die Durchschnittsbelastung des Lohnes in Österreich höher als in Deutschland, allerdings auch die Unfallshäufigkeit. Übrigens beträgt die durchschnittliche Lohnbelastung durch die Unfallversicherung bloß 2 Proz., was wohl keine wesentliche Verteuerung der Produktionskosten bewirken kann.

Wirkung der Produktionsbedingungen auf die Gestehungskosten.

Wie nun diese ganze Ungunst der Produktionsbedingungen auf die Gestehungskosten industrieller Erzeugnisse wirkt, kann hier im einzelnen nicht nachgewiesen werden, da die Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen sehr verschieden gestaltet sind und die Produktionskosten von jedem Unternehmer begreiflicherweise als strengstes Geheimnis gehütet werden. Manches hierher Gehörige findet sich in dem schon erwähnten Zolltarifgutachten. Doch sei wenigstens noch auf ein sehr wichtiges Element der Kostenberechnung hingewiesen, nämlich auf die Anlagekosten, deren Höhe ein beachtenswertes Hemmnis der industriellen Produktion in Österreich bildet.

Höhe der Anlagekosten.

Es erfordert in Österreich einen ganz bedeutend höheren Aufwand, eine Fabrik bestimmter Größe zu bauen und einzurichten als im Ausland.



insbesonders in den Freihandelsländern. Dies läßt sich am leichtesten in Bezug auf die Textilindustrie nachweisen, weil hier das Verhältnis zwischen dem gesamten Anlagekapital und der Produktionseinheit (Spindel, Webstuhl) einfach ausdrückbar ist. Allerdings ist auch die in den einzelnen Ländern verschiedene Durchschnittsgröße der Betriebe von Einfluß, worauf noch zurückgekommen wird.

In der englischen Baumwollspinnerei sind die Anlagekosten sehr niedrig. Die folgenden Angaben beziehen sich immer auf die Gesamtkosten (Gebäude, Maschinen und Einrichtungen) pro Spindel. Jedoch ist Grund und Boden nicht inbegriffen, weil dieser in England gewöhnlich auf lange Frist gepachtet wird; bei Vergleichen mit kontinentalen Angaben ist daher den englischen Daten 1 shilling pro Spindel zuzuschlagen. Im Jahre 1891 wurden nun die Anlagekosten mit 20 shilling bis 26 shilling 6 d ermittelt[1]). Im Jahre 1906 war das Anlageerfordernis infolge der Hochkonjunktur ziemlich verteuert, in einem damals dem Verein der Ingenieure von Manchester erstatteten Bericht bezifferten W. G. Cook und Joseph H. Stubbs den Preis einer betriebsfertigen Mulespindel auf 19 shilling bis 21 shilling 6 d, den einer Ringspindel auf 36 shilling bis 42 shilling im Durchschnitt. Vor der Chamberlainschen Tarifkommission wurde angegeben, daß die 1905 in Bau begriffenen 900.000 Spindeln ein Gesamt-(Anlage- und Betriebs)kapital von 1·15 Millionen Pfund Sterling darstellen, also 25 shilling 5 d pro Spindel. Nach der Zeitschrift „Economist" wurden 1902/07 11,071.000 neue Spindeln aufgestellt, was ein Kapital von 15 Millionen Pfund Sterling erforderte, somit 27 shilling pro Spindel. Im Durchschnitt von Ring- und Selfaktorspindeln würde sich also ein Anlagebetrag von zirka 32 Kronen ergeben.

Die von österreichischen Spinnern gemachten Angaben beziffern die Spindelkosten auf zirka 60 bis 100 Kronen, im Durchschnitt auf zirka 80 Kronen. Damit stimmt eine von der Organisation der Baumwollspinner veranstaltete Erhebung überein, die sich auf 159 Spinnereien Österreichs mit 3·6 Millionen Spindeln erstreckte und den Feuer-

[1]) Vgl. Dr. Gerhart von Schulze-Gaevernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, 1892. S. 200. In Deutschland wurde der Anlagewert 1878 auf 45 bis 55 Mark angegeben, in neuerer Zeit dürfte er wesentlich gesunken sein, eine Angabe lautet auf 35 Mark. — In Amerika wird in den letzten Jahren ein Wert von 75 K angenommen, wobei die Verschiedenheit des Geldwertes zu berücksichtigen ist.



versicherungswert im Durchschnitt der Jahre 1902/05 betraf. Hienach war eine Spindel durchschnittlich mit 68·8 Kronen versichert. In diesem Betrag waren einerseits Vorräte (zirka 8 Kronen) inbegriffen, anderseits blieb der Feuerversicherungswert um den Betrag der Amortisation hinter den Anlagekosten zurück. Wird angenommen, daß die österreichischen Spinnereien bloß 25 Proz. abgeschrieben hatten[1]), so kommt der Anlagewert auf zirka 75 Kronen.

Es ergibt sich somit, daß die Anlagekosten der Österreichischen Spinnerei im großen Durchschnitt etwa 2·5mal so hoch sind, als jene der Englischen! Dieser Vergleich ist aber noch zu günstig für Österreich, denn die englische Spinnerei spinnt einerseits eine viel feinere Durchschnittsnummer als die österreichische, wozu bedeutend mehr Maschinerie (Kämmaschinen usw.) erfordert wird, anderseits verwendet sie für die niedrigeren Nummern in ausgedehnterem Maß die in der Anlage kostspieligere aber leistungsfähigere Ringspinnmaschine. Man kann daher obiges Verhältnis wohl auf 1:3 erhöhen.

Was die Weberei anbelangt, so sind Vergleiche schwieriger, weil Breite und Art des Gewebes die Kosten der Maschinerie sehr schwanken lassen. Nach Schultze-Gaevernitz betrug 1891 in Burnley das Anlagekapital pro Webstuhl durchschnittlich 18 bis 19 Pf. St., 1878 in Deutschland 666 Mark bis 1500 Mark. Die Ingenieure Cook und Stubbs veranschlagen in dem bereits zitierten Bericht (1906) die Investition pro Webstuhl auf 26 Pf. St. (also zirka 642 *K*).

Über die Anlagekosten in der österreichischen Weberei wurde von mir eine Reihe von Fabrikanten befragt, die ziemlich übereinstimmend angaben, daß der Anlagewert zwischen 1000 und 2000 *K* schwanke, so daß derselbe bei einer Weberei mittleren Umfangs bei Erzeugung mittlerer Qualitäten zirka 1500 *K* betrage. Ein Fabrikant, dessen Erfahrungen besonders hoch zu werten sind, hielt für gewöhnliche Ware ein Investitionserfordernis von 1600 bis 2000 *K* für angemessen. Damit stimmt folgende Berechnung überein: Es wurde der Versicherungswert von 10 großen, reinen Webereien mit zusammen 8451 Webstühlen ermittelt; dieser betrug (ohne Vorräte) 11·77 Mill. Kronen, also pro Stuhl 1393 *K*. Nimmt man wieder an, daß etwa

[1]) Die englischen Spinnereien sind viel stärker abgeschrieben. Vgl. oben. Danach standen 100 große Baumwollspinnereien nur mit etwa der Hälfte der Anlagekosten zu Buch.

25 Proz. abgeschrieben und daher nicht versichert waren, so gelangt man zu einem durchschnittlichen Anlagebedarf von 1750 *K* pro Webstuhl. Dabei waren dies bereits große Betriebe, bei kleineren müssen die Kosten pro Webstuhl daher noch höher sein. Auch hier haben wir also wieder 2·5 bis 3mal so hohe Anlagekosten als England!

Die Gründe dieser auffälligen Erscheinung sind mannigfacher Art. Zunächst sind schon die Baukosten in Österreich sehr hohe. Sämtliche Baumaterialien, mit Ausnahme des Holzes, stehen bei uns höher im Preise als im Ausland. Dazu kommt aber noch, daß in Österreich die baupolizeilichen[1]) Vorschriften, gewisse sozialpolitische Bedingungen betreffend die Anlage von Fabrikbetrieben, die gewerbepolitische Gesetzgebung, ferner die enormen Übertragungsgebühren usw. das Bauen verteuern. Dagegen sind die Löhne — allerdings auch die Leistungsfähigkeit — der Bauarbeiter in Österreich geringer.

Es wurden von mir die Baurechnungen zweier in jüngster Zeit und im selben Jahre errichteter Fabriken verglichen, die ungefähr gleich groß sind. Die eine Fabrik liegt in Deutschland, die andere in Österreich. Obwohl die deutsche Fabrik etwas besser gebaut ist, als die österreichische — sie hat mehr Eisenkonstruktion, eine schönere Front usw. — stellte sich doch der Quadratmeter Arbeitsraum in

---

[1]) Als Beispiel der verteuernden Wirkung baupolizeilicher Bestimmungen sei auf den Einfluß unseres ungewöhnlich großen und unhandlichen Ziegelformates hingewiesen. Der österreichische Ziegel ist bedeutend größer als der Baustein in Deutschland, Frankreich, England, Italien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Hiedurch wird die Arbeit sowohl des Zieglers als des Maurers erschwert und verteuert, die Materialkosten und der Fuhrlohn steigen, der Baugrund wird schlechter ausgenutzt, ferner wird die Verwendung moderner Ziegeleimaschinen behindert, so daß in Österreich-Ungarn kaum 1000 Maschinziegeleien gegen 8000 in Deutschland bestehen. Die Maschinenarbeit würde eine Verbilligung und Verbesserung des Produktes mit sich bringen. P. Schliephak, dessen Aufsatz in der „Baukeramik“ vom 26. November 1909 wir diese Angaben entnehmen, sagt, daß in Berlin 1 m^3 Mauerwerk aus kleinen Ziegeln nicht mehr kostet als 1 m^3 aus großen Ziegeln in Wien, obwohl der Maurerlohn fast 50 Proz., der Arbeiterlohn fast 70 Proz. höher ist als bei uns.

Zur Charakteristik unserer Gewerbepolitik sei bloß angeführt, daß z. B. ein Industrieller, der die Umfassungsmauer seiner Fabrik durch einen seiner Arbeiter, welcher das Maurerhandwerk erlernt hatte, ausbessern ließ, zu einer Gewerbestrafe verurteilt wurde, weil er sich hierzu eines Maurermeisters bedienen müsse!



Österreich um genau 40 Proz. teuerer als in Deutschland[1]. Das Beispiel ist umso bemerkenswerter, als beide Fabriken nach demselben Plan und ungefähr zur selben Zeit gebaut wurden. Natürlich kann das ziffernmäßige Resultat eines einzelnen Vergleiches nicht verallgemeinert werden, da gewiß auch innerhalb Deutschlands die Verhältnisse sehr verschieden liegen; doch sind die Baukosten in Österreich jedenfalls bedeutend höher als in Deutschland.

Auch die gesamte maschinelle Einrichtung kommt in Österreich teuerer zu stehen, als im Ausland. Unsere Industrie ist beim Bezug von Spezialmaschinen noch immer vielfach auf das Ausland angewiesen, da der Absatz an solchen Maschinen in Österreich häufig viel zu klein ist, um ihre Fabrikation zu gestatten. Trotz erhöhter Zölle steigt die Maschineneinfuhr beständig und selbst der letzte Rückgang der Konjunktur drückt sich nur in einer mäßigen Verringerung des Imports aus. Die Einfuhr von Maschinen, Apparaten und elektrotechnischen Artikeln betrug 1907: 110·73 Mill., 1908: 122·34 Mill., 1909: 112·01 Mill. Kronen. Dazu kommt aber noch eine sehr große Einfuhr von sonstigen Einrichtungsgegenständen für die Industrie, z. B. viele Eisen- und Metallwaren (Gesamtimport 1909: 57 Mill. Kronen), ferner technische Textil- und Lederwaren, Grafittigel, Thonwaren, Mühl- und Schleifsteine usw. Dieser große Import zeigt in erfreulicher Weise, wie rührig unsere Industrie daran arbeitet, ihre Produktionseinrichtungen unausgesetzt zu verbessern. Anderseits bewirkt aber die Notwendigkeit, die Maschinen aus dem Auslande zu beziehen, eine erhebliche Verteuerung der Anlagekosten. Zoll, Fracht, Versicherung, Verpackung und die seitens der Maschinenfabrik vorgeschriebene Montage durch die ausländischen Monteure erhöhen den Preis der Maschine sehr beträchtlich. Die Beschaffung von Ersatzteilen und Reparaturen, Umarbeitungen, Ausführung technischer Verbesserungen erfordern wieder die Heranziehung der ausländischen Spezialmaschinenfabriken und verursachen neuerlich hohe Kosten.

Die Differenz zwischen den Anlagekosten in Österreich und dem Ausland ist häufig so gewaltig, daß die eben erwähnten Ursachen zur Erklärung allein nicht ausreichen. Es kommt vielmehr auch die Größe der Anlage in Betracht. Wie bereits bemerkt, ist die Durchschnittsgröße der Fabriken in Österreich geringer als im Ausland. Infolgedessen erhöhen sich die Anlagekosten im Verhältnis zur Produktions-

[1]) Die österreichische Fabrik hatte 2055 m^2 und kostete 130.000 *K*, die deutsche bei 2192 m^2 rund 100.000 *K*, 1 m^2 kostete also 63 respektive 45 *K*.

fähigkeit und damit die Verzinsung und Amortisation pro Produkteinheit sehr bedeutend. Es ist klar, daß in England, wo die Durchschnittsgröße einer Spinnerei zirka 80.000 Spindeln beträgt, die Spindelkosten schon hiedurch geringer sein müssen, als in Österreich, wo jener Betriebsumfang nur von wenigen Unternehmungen erreicht wird.

Weiter ist zur Erklärung dieser Erscheinung zu beachten, daß der Industrielle in Österreich Aufwendungen zu machen hat, die in anderen Ländern dem Staat und den Gemeinden obliegen.

Die Industrie Englands, Deutschlands usw. hat den bereits in anderem Zusammenhang beleuchteten Vorteil, mehr in den Städten konzentriert zu sein, als die Österreichs, die mehr auf dem flachen Lande ihre Standorte hat. Dies hat zwar auch manche Vorteile (billigere Bodenpreise, niedrigere Löhne und geringere Macht der Arbeiterorganisationen), doch überwiegen die Nachteile weitaus. Der österreichische Industrielle muß oft die zur Beleuchtung der Fabrik erforderliche Elektrizität in einer eigens errichteten Anlage produzieren, er muß Brunnen graben oder Wasserleitungen anlegen, während die Fabrik im Ausland einfach an das städtische Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerk angeschlossen wird. Fast bei jeder größeren Fabriksgründung in ländlicher Gegend macht ferner die Unterbringung der Arbeiter große Schwierigkeiten, häufig wird sie von den Bauern direkt verweigert, damit nicht durch Vermehrung der Mieter das ganze Dorf aus der Hausklassensteuer in die höhere Hauszinsteuer vorrückt. Dem Fabrikanten bleibt daher nichts übrig, als eigene Arbeiterhäuser zu bauen, die bei der Beurteilung der Hauszinssteuerpflichtigkeit des Ortes nicht mitzählen. Die k. k. statistische Zentralkommission hat im Jahre 1909 eine Erhebung der gemeinnützigen Wohnungsanlagen[1]) vorgenommen, die die außerordentlich große Zahl der von industriellen Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichteten Behausungen zeigte. Nicht weniger als 313.956 Personen wohnten in Häusern, die von Industriellen für die Arbeiterschaft errichtet worden waren. Der Investitionswert dieser Anlagen dürfte etwa 160 Millionen[2]) betragen, worin aber noch

[1]) Die gemeinnützigen Kleinwohnungsanlagen usw. Verlag Irrgang, Brünn 1910.

[2]) Da Arbeiterhäuser sich kaum höher als mit $1^1/_2$ Proz. verzinsen, erwächst den österr. Industriellen hieraus eine Belastung der Produktionskosten von etwa 5 Millionen jährlich. Wären die Baukosten um 50 Proz. geringer, wie in England und Belgien, so hätte für obige Summe die doppelte Anzahl Wohnungen geschaffen werden können. Die Erbauung von Arbeiterwohnungen sollte



nicht alle Aufwendungen für diesen Zweck enthalten sind. Auch in manchen Bilanzen österreichischer Aktiengesellschaften findet man bedeutende Summen unter „Arbeiterwohnungen“ ausgewiesen. In der Bilanz der Vöslauer Kammgarnfabrik von 1908 wird z. B. der Wert der Arbeiterhäuser mit 639.274 *K* angegeben, bei einem Buchwert der Fabriken von 6·8 Mill. Kronen. In den Industriestädten des Auslandes sind derartig hohe Aufwendungen für die Unterbringung der Arbeiter natürlich nicht nötig. Die isolierte Lage zwingt manche österreichische Fabriken sogar eigene Maschinenreparaturwerkstätten anzulegen und zu unterhalten.

Während ferner in anderen Ländern der Industrielle jederzeit und mit geringen Kosten an das Telephonnetz angeschlossen werden kann, muß er hier jahrelange Kämpfe führen, bis sich der Staat zu der kleinsten Aufwendung für den Bau einer Telephonverbindung bereit findet. Selbst dann müssen die „Interessenten“ den größten Teil der Baukosten selbst tragen und diese Interessenten sind eben fast immer die paar Industriellen oder häufig sogar nur eine einzige Firma der Gegend. Der häufig vorkommende Fall, daß Industrielle Stammaktien von Lokalbahnen, die in der Regel lange ertragnislos bleiben, zeichnen müssen, um eine Bahnverbindung zu erlangen, wurde bereits erwähnt. Eine besonders hohe Ausgabe verursacht ferner häufig die Anschaffung von eigenen Waggons, zu der Industrieunternehmungen infolge des unzureichenden Fahrparkes der Bahnen gezwungen sind.

Die Petroleumraffinerien beziehen z. B. das Rohöl ausschließlich in eigenen Zisternenwagen und verfrachten den größten Teil ihrer Produktion ebenfalls auf diese Weise. Das im Fahrpark investierte Kapital beträgt bei einer mittleren Raffinerie 400 bis 600.000 *K*, bei einer größeren 1 bis 1·5 Mill. Kronen. Die größte Raffinerie besitzt 500 Zisternen, was einem Kapital von mehreren Millionen Kronen entspricht. Es ist natürlich für die Fabriken von der größten Wichtigkeit, daß die Waggons rasch kursieren. Dies ist aber bekanntlich absolut nicht zu erreichen. Die mährischen Raffinerien klagen z. B., daß auf

durch das Gesetz vom 9. Februar 1892 betreffend Steuerbefreiung von Arbeiterhäusern begünstigt werden. Die Handhabung des Gesetzes ist aber eine so kleinliche und fiskalische, daß die Industriellen auf diese „Begünstigungen“ entweder keinen Anspruch erhalten oder von vorneherein darauf verzichten, einen solchen geltend zu machen. Die Wirkungen des Gesetzes, über die eben eine offizielle Statistik erschienen ist, sind daher gering. Die erwähnte Praxis wird drastisch geschildert in einem Artikel des Industriellen Heinrich Mandl in der Arbeitgeberzeitung 1910.



der Nordbahn selbst bei rückgängiger Konjunktur wegen „abnormalen Güterandranges" fast das ganze Jahr ein Zuschlag zur tarifmäßigen Lieferfrist besteht und daß beim Transport der leeren Zisternenwagen die Wageneigentümer überhaupt rechtlos sind, denn die Eisenbahnen lehnen in ihren Einstellungsverträgen ausdrücklich jede Haftung für Verschleppung oder Verzögerung beim Transport leerer Zisternen ab. (Olmützer Kammerbericht 1908.) Diese Zustände hindern die Raffinerien außerordentlich an der Entwicklung ihres Geschäftes, denn wenn der Waggon doppelt solange unterwegs ist, als bei prompter Verkehrsabwicklung, so ist auch ein doppelt so großer Fahrpark nötig.

Es ist wohl überflüssig, noch aus anderen Industrien Beispiele anzuführen. Man kann allgemein sagen, daß unsere Industrie hohe Aufwendungen im Interesse des allgemeinen Verkehrs usw. zu machen hat, die die Anlagekosten im Verhältnis zu anderen Ländern gewaltig erhöhen. Diese Mehrinvestitionen tragen nur in Ausnahmsfällen zur Verbilligung des Betriebes bei.

Bereits in anderem Zusammenhang wurde die geringe Entwicklung des Großhandels in Österreich erwähnt. Infolgedessen erhöht sich bei uns sowohl das Anlagekapital (Magazine, Lagerplätze usw.) als der Betriebsfond. (Warenvorräte, Löhne des kaufmännischen Personals usw.)

Die Steigerung der Anlagekosten in Österreich wirkt nun erheblich auf die Kosten der Produktion. Zunächst muß bedeutend mehr für Verzinsung und Amortisation kalkuliert werden, was insbesonders in jenen Branchen ins Gewicht fällt, wo das Verhältnis zwischen Anlagekapital und Wert der Produktion ungünstig ist, in denen also viel Anlagekapital erfordert wird, um verhältnismäßig geringe Werte zu produzieren. Auch in anderen Branchen, wo die maschinelle Bearbeitung des Stoffes die Bedeutung der anderen Produktionsfaktoren überwiegt, tritt dies ein.

Ein Beispiel für den Einfluß des Anlageerfordernisses auf die Produktionskosten liefert die Feinspinnerei. In hohen Baumwollgarnnummern hat England durch seine niedrigen Anlagekosten solche Vorteile, daß selbst hohe Zölle nicht imstande waren, in den protektionistischen Staaten eine Feinspinnerei ins Leben zu rufen, während sie in Freihandelsstaaten, wie die Schweiz und Holland, von selbst entstanden ist.

Der Chef einer großen Boltoner Feinspinnerei F. Hindley Smith äußert sich hierüber im Economist vom 27. November 1909

in sehr beachtenswerter Weise. Er führt unter anderem aus, daß das Spinnen von feinen Garnnummern im Verhältnis zur Spindel weniger Garn liefert, als die Grobspinnerei, weil je feiner das Garn gesponnen wird, desto mehr Maschinerie erfordert wird, auch muß die Spindel hiebei langsamer laufen. Die Anlagekosten sind nun im Freihandelsland England bedeutend geringer als in Schutzzolländern, z. B. in Frankreich. Eine Spinnerei von 100.000 Spindeln kostet in England 150.000 Pf. St. in Frankreich aber 60.000 Pf. St. mehr. Wenn man also 10 Proz. Verzinsung und Abschreibung rechnet, verursacht die Erhöhung der Anlagekosten der französischen Spinnerei eine Mehrauslage von 6000 Pf. St. jährlich. Hiezu kommt noch die Verteuerung der Betriebskosten, die nach Sir Wm. Houldsworth und Chas. Eckersley, welche beide große Spinnereien sowohl in England als in Frankreich besitzen und betreiben, in Frankreich zirka 40 Proz. mehr betragen als in England. Wenn man die Erhöhung der Betriebskosten bloß mit 30 Proz. annimmt, so hat der französische Spinner insgesamt eine Mehrausgabe von 8500 Pf. St. jährlich. Nun ist es klar, daß die Verteuerung pro Pfund um so größer sein wird, je weniger Garn die 100.000 Spindeln produzieren. Eine solche Spinnerei erzeugt nun von 30er Garn etwa 5 Mill. Pfund, von 60er Garn 2 Mill. Pfund und von 120er Garn etwa 600.000 Pfund. Infolgedessen verteuern sich die Gestehungskosten auf Grund der damaligen Preise für den französischen Spinner bei 30er um 3·5 Proz., bei 60er um 5·5 Proz. und bei 120er um 14 Proz. *Hieraus ergibt sich, daß England infolge seiner niedrigen Anlagekosten und seiner höher qualifizierten Arbeitskraft einen umso größeren Vorsprung gewinnt, je feinere Garnnummern es spinnt.* Die Firma des Gewährsmanns verarbeitet heute bedeutend weniger als die Hälfte der Baumwolle, die sie vor 15 Jahren zur Verspinnung brachte. Die Tendenz der englischen Spinnerei geht ganz allgemein dahin, immer feinere Nummern zu spinnen, die besonders intelligente und hochbezahlte Arbeitskräfte erfordern. In den hohen Garnnummern hat daher England ein förmliches Weltmonopol, die einzige nennenswerte Konkurrenz wird ihm von anderen Freihandelsländern, z. B. Holland bereitet.

In der Erhöhung der Investitionskosten kommt neben anderen Faktoren auch die Schattenseite des Schutzzollsystems zum Ausdruck. Selbstverständlich kann dies jedoch die unabweisbare Notwendigkeit dieses Systems für unsere Industrie nicht außer Kraft setzen. Das

derzeitige Entwicklungsstadium unserer Industrie erfordert einen entsprechenden Schutz und die Ergebnisse des Systems sind so überwiegend vorteilhafte, daß die unerwünschten Nebenwirkungen mit in Kauf genommen werden müssen.

Eine sehr weittragende Wirkung hoher Anlagekosten äußert sich ferner in der Herabdrückung des technischen Niveaus der Industrie. Dem Unternehmer steht eben nur ein bestimmtes Kapital zur Verfügung. Wenn er nun schon für Bau und Einrichtung der Fabrik einige Hunderttausend Kronen mehr ausgeben müßte, als seine finanziell oft weit stärkere Auslandskonkurrenz, so wird er sich häufig mit der Errichtung einer kleineren Anlage begnügen müssen. Die hohen Anlagekosten drücken also den durchschnittlichen Betriebsumfang herab und die Kleinheit der Betriebsanlage erhöht wieder die Anlagekosten im Verhältnis zur Produktionsfähigkeit. Ferner wird der Fabrikant häufig die Anschaffung kostspieliger Spezialmaschinen unterlassen müssen, er wird gezwungen sein, solange als irgend möglich mit veralteten Einrichtungen weiter zu arbeiten und lieber da und dort am Betrieb herumflicken, als sich zu einer vollständigen Neuanlage entschließen.

Man klagt bei uns häufig über den Mangel an Unternehmungsgeist. Der Unternehmungsgeist allein genügt aber nicht, es muß auch das erforderliche Kapital zur Verfügung stehen. Die geschilderten Verhältnisse sind sicher ein Hemmnis für die Entfaltung wirtschaftlichen Wagemuts. Um in Österreich mit einiger Aussicht auf Erfolg ein industrieller Unternehmer zu werden, sind unverhältnismäßig hohe Mittel erforderlich. Wenn man der Entwicklung großer deutscher und englischer Industrieetablissements nachgeht, so staunt man darüber, wie viele selbst der größten Unternehmungen von ehemaligen Arbeitern, Werkführern, Handlungsangestellten, mittellosen Ingenieuren gegründet worden sind. Die Auslese der industriellen Talente ist dort durch die Billigkeit der Anlage sowie durch die Leichtigkeit der Kapitalsassoziation sehr begünstigt, während in Österreich meist nur die wohlhabenden Schichten in Betracht kommen. Gerade die Angehörigen dieser Schichten sind aber naturgemäß häufig saturiert und wenig unternehmungslustig und überdies ist die Zahl der reichen Leute in Österreich eine sehr geringe.

Schließlich wirkt die Höhe der Anlagekosten auch dahin, daß in vielen Branchen die Beschäftigung von Hausindustriellen für den

Unternehmer vorteilhafter erscheint als der Bau einer Fabrik. Die hausindustrielle Betriebsweise verursacht ihm gar keine Anlagekosten, sie enthebt ihn ferner von zahlreichen sozialpolitischen Vorschriften, die den Fabrikbetrieb verteuern. Endlich ist sein Risiko dabei ein viel geringeres. Wenn sich die Konjunktur verschlechtert, so kann der Fabrikbesitzer den Betrieb nicht einstellen, denn die kostspielige Anlage erfordert Verzinsung und Amortisation, der Arbeiterstamm muß unter allen Umständen erhalten werden, die Generalunkosten laufen weiter. Der Fabrikunternehmer muß also den Betrieb selbst mit Verlust fortführen. Der Verleger von Hausindustriellen dagegen bewegt sich viel freier, er gibt einfach keine Arbeit mehr aus, der Hausindustrielle ist ja meist durch den Besitz eines kleinen Grundstückes an den Boden gefesselt. Die Hausindustrie ermöglicht es also dem Unternehmer, sich den Schwankungen der Konjunktur besser anzupassen, sie spielt daher insbesonders bei gewissen Modeartikeln eine große Rolle, die einem raschen Bedarfswechsel ausgesetzt sind. Vielfach dient die Hausindustrie überhaupt nur als Produktionserweiterungsreserve in Zeiten besonders günstiger Konjunktur. Im Brünner Handelskammerbezirk ist die Heimweberei im Jahre 1907 um 30 bis 40 Proz. gewachsen. Im folgenden Jahre der schlechten Konjunktur ging dieser Zuwachs wieder verloren und es trat überdies noch eine 10- bis 15prozentige Verminderung unter den früheren Stand ein.

Kosten der Arbeitskraft. — Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsintensität.

Die größte Bedeutung haben in vielen Branchen die Kosten der Arbeitskraft. Insbesondere bei Massenartikeln, wo häufig die kleinsten Preisunterschiede den Ausschlag geben, spielen sie eine sehr wichtige Rolle. Leider müssen wir uns über diesen Punkt kürzer fassen als wünschenswert, da uns die Statistik im Stich läßt.

Zweifellos ist zwar das Lohnniveau in der österreichischen Industrie im allgemeinen niedriger als in den entwickelteren Industrieländern. Vielen Industrien ist es durch die Ungunst der Produktionsverhältnisse geradezu unmöglich gemacht, das Lohnkonto stärker zu belasten. Die Billigkeit der Arbeit bedeutet für manche österreichische Industrien einen gewissen Ausgleich der Ungunst der sonstigen Produktionsbedingungen. Es liegen aber die Verhältnisse doch viel komplizierter als gewöhnlich angenommen wird. Daß die österreichischen Arbeiter einen geringeren Lohnverdienst haben als die englischen oder

deutschen Arbeiter, sagt noch gar nichts über die Produktionskosten, denn diese sind auch von der Leistung des Arbeiters abhängig. Es ist ja in neuerer Zeit genug oft darauf hingewiesen worden, daß gerade die Länder mit hohen Löhnen meist billiger produzieren als die zurückgebliebenen, weil die Leistungsfähigkeit der Arbeit in noch stärkerem Verhältnis höher sei als der Lohn[1]). Auch diese Beobachtung darf natürlich nicht ohneweiteres als allgemein gültig hingestellt werden.

Für die Produktionskosten ist also nur das Verhältnis zwischen Lohn und Leistung wichtig, das in den wenigstens in der Industrie immer mehr durchdringenden Stücklöhnen zum Ausdruck kommt. Ein Vergleich der Stücklöhne mit den auf ihrer Grundlage in gleichen Zeitabschnitten erzielten Arbeitsverdiensten (Stundenverdienst) läßt dann Rückschlüsse auf die Intensität der Arbeit zu. Ein solcher Vergleich ist aber meist sehr schwierig; nicht nur, weil die Stücklöhne gewöhnlich als großes Geheimnis gehütet werden, sondern auch weil sie nur unter Voraussetzung gleicher sonstiger Produktionsverhältnisse verglichen werden können. Es müssen dieselben maschinellen Einrichtungen und gleiches Arbeitsmaterial gegeben sein, es muß berücksichtigt werden, ob nicht auf der einen Seite ein Teil der Arbeit von Hilfskräften besorgt wird, ob bei gleichzeitiger Bedienung mehrerer Maschinen derselbe Stücklohn gezahlt wird, ob der Stücklohn reiner Verdienst des Arbeiters ist oder eine Vergütung für diesem obliegende Ausgaben enthält usw.

Es ist nun höchst merkwürdig, wie selbst bei Gleichheit der Verhältnisse die Leistungsfähigkeit der Arbeiter eine höchst verschiedene ist. Die gewöhnliche Annahme, daß der Maschinenbetrieb die Industrie von der Geschicklichkeit und Ausdauer des Arbeiters unabhängig mache, weil die Maschine automatisch arbeitet, ist ganz unhaltbar. Selbst in derselben Fabrik unter den nämlichen Bedingungen leistet und verdient ein Arbeiter 50 Proz., 60 Proz. ja 100 Proz. mehr, als der andere. Von zwei Fabrikheizern kann zur Hervorbringung desselben Effektes der eine bis 25 Proz. Kohle mehr verheizen als der geschicktere. Ein hervorragender Fachmann, Schwackhöfer, sagt daher mit Recht, daß es unrentabel ist, Heizer niedrig zu entlohnen, weil ein ungeschickter Heizer in einem Tag mehr verschwenden kann, als er in einer ganzen Woche Lohn erhält.

[1]) Vgl. die Schriften von Brentano, Brassey, Schoenhoff, Schultze-Gaevernitz, Rae, Bernhard u. a.



Oft beobachtet wurde, daß die Verkürzung der Arbeitszeit bei gleichbleibenden Stücklöhnen einen starken Anreiz zur Intensifizierung der Arbeit bildet, so daß der Produktionsausfall teilweise oder sogar zur Gänze wieder hereingebracht wird. Für den Unternehmer ist es, selbst wenn der Arbeiter nach der Leistung bezahlt wird, keineswegs gleichgültig, innerhalb welcher Zeit, er ein bestimmtes Produktionsquantum leistet. Jeder Produktionsausfall erhöht die Belastung der Gestehungskosten durch die gleichbleibenden Generalunkosten und Abschreibungen. Eine Maschine muß innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschrieben werden, deshalb arbeiten Betriebe mit besonders kostspielige Maschinerie möglichst kontinuierlich, oft sogar Tag und Nacht, damit die Amortisation die Gestehungskosten nicht allzuhoch belaste. Ein Teil der Regie verringert sich übrigens mit der Verkürzung der Arbeitszeit (Ausgaben für Beheizung und Beleuchtung usw.), ein anderer bleibt aber unverändert.

Die Verkürzung der Arbeitszeit hat in den letzten Jahren in Österreich ziemlich große Fortschritte gemacht. Schon nach der Erhebung des arbeitsstatistischen Amtes von 1906 arbeiteten in 9 von 16 Gewerbeklassen mehr als die Hälfte der Arbeiter nicht länger als 10 Stunden. In den graphischen Gewerben waren es 99·8 Proz. aller Arbeiter, in der Kautschukindustrie 95·1 Proz., im Tapezierergewerbe 90·8 Proz., in der Maschinenindustrie 88 Proz., in den Kraftanlagen 76·1 Proz., in der Lederindustrie 73·9 Proz., in der Bekleidungsindustrie 71·5 Proz., usw. — Die Textilindustrie zählte damals noch 59 Proz. Arbeiter, die mehr als 10 Stunden arbeiteten. Bereits 2 Jahre später hatte aber nach den Erhebungen der Union der Textilarbeiter die große Mehrzahl dieser Arbeiterkategorie den Zehnstundentag oder eine kürzere Arbeitszeit, nämlich 57·26 Proz. der Gesamtzahl[1]). Wie der Zehnstundentag in der Textilindustrie, so macht unter den Metallarbeitern der Neunstundentag immer weitere Fortschritte. Trotzdem sind die Klagen aus Unternehmerkreisen häufig, daß der österreichische Arbeiter mit geringerer Intensität arbeite als der deutsche und selbst durch die Aussicht einer wesentlichen Verdienststeigerung nicht zu einem schnelleren

[1]) Nach Hedwig Lemberger, Der Zehnstundentag in den fabrikmäßigen Betrieben der Textil- und Bekleidungsindustrie Österreichs, Wien 1909. — Dort findet sich auch interessantes Material über den Produktionsausfall infolge Arbeitszeitverkürzung; nach der Verfasserin beträgt er z. B. bei Übergang zum Zehnstundentag in der Spinnerei zirka 7·5 Proz., in der Weberei zirka 4·5 Proz.

Tempo angespornt werden könne. In der Baumwollweberei bedient z. B. ein Weber in Vorarlberg 3 bis 4 gewöhnliche Stühle, im Prager Textilbezirk 3 Stühle, in Reichenberg 2 bis 4 Stühle, in Ostböhmen, Mähren usw. 2 bis 3 Stühle, bei schwierigeren Arbeiten wird häufig nur 1 Stuhl versehen. In manchen Gegenden leisten die Arbeiter der Einführung des Dreistuhlsystems Widerstand, weil sie auf 3 Stühlen doch nur so viel leisten als auf $2^1/_2$ und sie eine Erhöhung der Akkordlöhne durchzusetzen hoffen. Obwohl der Weber, der an einer größeren Stuhlzahl arbeitet, die Stühle nicht entsprechend ausnutzt, zwingt doch der Webermangel die Fabrikanten zu immer ausgedehnterer Verwendung des Dreistuhlsystems, das wohl in absehbarer Zeit in Österreich vorherrschen wird.

In England wird größtenteils auf 4 bis 6 Stühlen gearbeitet, besonders tüchtige Arbeiter übernehmen auch 8 Stühle.

In Amerika erhöht sich die Zahl der Webstühle noch beträchtlich[1]. Im Norden erhält ein Lehrling anfangs 4 Stühle, später arbeitet der Weber meist auf 8, mit Kettenfadenwächter auch auf 12 Stühlen. In den Südstaaten sind diese Zahlen geringer, doch ist hier die entsetzlichste Kinderausbeutung zu Hause. Die Arbeit des amerikanischen Webers verwandelt sich häufig in eine wahre Hetzjagd, die der Gesundheit der Arbeiter wie der Qualität der Ware gleich abträglich ist.

Der automatische Northropstuhl ermöglicht eine besonders gesteigerte Arbeitsintensität. In Amerika bedient 1 Arbeiter anfangs 12, später 20 und noch mehr solche Stühle, wobei die Akkordlöhne die Hälfte des sonst Üblichen betragen. Die Versuche, den Northropstuhl in Europa einzubürgern, scheitern häufig daran, daß die Nerven des europäischen Arbeiters den Anforderungen dieser Maschine noch nicht gewachsen sind[2].

Der Übergang zu intensiverer Arbeit erfolgt aber nicht bloß durch Vereinigung mehrerer Webstühle in einer Hand, sondern auch

---

[1] Die Angaben sind der vorzüglichen Schrift von T. M. Young, The American Cotton Industry entnommen, die auf genauen persönlichen Erhebungen beruht.

[2] Der automatische Stuhl bewirkt anderseits dadurch wieder eine Erhöhung der Produktionskosten, daß besonders gutes Kettengarn verwendet werden muß. Überhaupt wird der Maschinenbetrieb gegenüber dem Handbetrieb häufig dadurch verteuert, daß die Maschine besseres, widerstandsfähigeres Material voraussetzt oder das Material weniger vollständig ausnutzt, als die menschliche Hand z. B. auch in der Schuhfabrikation. Die Konkurrenzfähigkeit der Hausindustrie und des Handwerks beruht oft darauf, daß der Handbetrieb (z. B. die Handweberei) auch geringeres Material verarbeiten kann.



durch Beschleunigung des Laufes der Maschine und durch Abkürzung der Arbeitspausen, die durch gewisse manuelle Nebenarbeiten entstehen. Schon Schultze-Gaevernitz beobachtete in England eine Geschwindigkeit des Webstuhles bei glatten Geweben von 200 Schlägen in der Minute, diese stieg teilweise bis 240 Schläge. In Österreich gelten 160 bis 180 Schläge als gute Leistung, in vielen Webereien wird bedeutend langsamer gearbeitet. Durch Stillstand des Stuhles geht in England etwa 16 Proz. verloren, in Österreich wird bei gewöhnlicher Arbeit und gutem Material zirka 25 bis 30 Proz. Stillstand gerechnet. In einer großen Weberei Böhmens wird 40 Proz. als Grundlage der Lohnbemessung angenommen, aus manchen Webereien werden noch höhere Prozentsätze mitgeteilt, was zum Teil auch mit dem Fehlen der Spezialisierung zusammenhängen mag. Ein hoher Prozentsatz bedeutet natürlich schlechte Ausnutzung der Maschinerie, Verlust an Kraft und Regie. Bei intensiver Arbeit lassen sich die Nebenarbeiten viel schneller erledigen.

In der Baumwollspinnerei liegen die Verhältnisse ähnlich. Ein Paar Selfaktoren, das in England von 2—3 Personen bedient wird, erfordert in Österreich 3 bis 6 Köpfe. In den sächsischen Stickereifabriken macht ein Arbeiter 15 bis 33 Proz. mehr Stiche als in den böhmischen.

In verschiedenen Industrien hat es sich gezeigt, daß der österreichische Arbeiter nicht imstande ist, sich dem Tempo schnellaufender amerikanischer und deutscher Spezialmaschinen anzupassen. Er ermüdet rasch, wird verwirrt und begeht Fehler oder nutzt einfach den raschen Gang der Maschine nur teilweise aus. So mußten in der Glasindustrie häufig aus dem Ausland bezogene Maschinen nur aus diesem Grund teils aufgegeben, teils auf langsameren Gang umgearbeitet werden.

Gelegenheit zu einem Vergleich der Arbeitsintensität bietet auch die von Kommerzialrat Franz Krawany bearbeitete, höchst verdienstvolle Statistik der Papierproduktion aller Länder der Welt. Aus diesen Angaben läßt sich berechnen, daß in Österreich auf einen Arbeiter pro Jahr 263 *mq* Papier, Pappe und Halbzeug entfielen, in Deutschland 354 *mq*, in Amerika 855 *mq*. Die amerikanische Kopfquote ist also 3·2mal so groß als die österreichische. Die amerikanischen Papiermaschinen sind übrigens größer dimensioniert und laufen rascher als die kontinentalen.

Aus der Statistik der Roheisenerzeugung läßt sich entnehmen, daß in Deutschland 1907 ein Hochofen pro Betriebswoche 6·5 Proz.



mehr produzierte als in Österreich, während die Leistung des Arbeiters in der Betriebswoche in Deutschland um 14·3 Proz. größer war. Die technische Leistungsfähigkeit der Hochöfen dürfte wohl in beiden Ländern auf derselben Stufe stehen.

In der Schuhfabrikation leistet ein Arbeiter an der Zwickmaschine wöchentlich in Amerika zirka 180 Dutzend Paar, in England 100 bis 110 Dutzend Paar, in Deutschland (Pirmasens) 70 bis 120 Dutzend Paar. In Österreich wird die Leistung auf 75 bis 95 Dutzend Paar angegeben.

Alle diese Verhältnisse sind natürlich sehr veränderlich und auch innerhalb eines Landes, ja innerhalb einer Fabrik können die Unterschiede sehr bedeutend sein. Immerhin ergibt sich doch, daß der österreichische Arbeiter weniger rasch und ausdauernd arbeitet, als etwa der Arbeiter Deutschlands oder Englands, ganz abgesehen von Amerika. Auch hievon existieren natürlich Ausnahmen. So sollen z. B. in der Eisengießerei die böhmischen Handformer eine besondere Leistungsfähigkeit besitzen, die auch den Vergleich mit Deutschland nicht zu scheuen hat. Allerdings arbeitet dafür Deutschland weit mehr mit Maschinen, wodurch es auch in der Gießerei billiger produziert. Bei uns soll die Einführung von Gießereimaschinen durch die Taktik der Gewerkschaften erschwert werden, die den Arbeitern die Überschreitung einer bestimmten Leistung nicht gestatten. Überhaupt wird von vielen österreichischen Fabriken, insbesonders der Maschinenbranche, behauptet, daß der Einfluß der Gewerkschaften auf die Arbeitsleistung in Österreich viel größer sei, als in Deutschland. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß der österreichische Arbeiter in den Hauptstädten keineswegs weniger intelligent oder geschickt sei, jedoch fehle ihm die deutsche Disziplin. Der deutsche Arbeiter werde auch durch seinen Erwerbsbetrieb angespornt, in Österreich seien unverhältnismäßig viel Aufsichtsorgane notwendig. Manche österreichischen Fabriken geben an, daß ihre Arbeiter 54 Stunden wöchentlich arbeiten, während in ihren deutschen Stammfabriken 56 bis 58 Stunden gearbeitet wird. Auch die Zahl der Feiertage sei in Österreich größer.

Der Einfluß der geringeren Leistungsfähigkeit auf die Produktionskosten ist schwer zu ermitteln. In vielen Fällen mag er durch niedrige Löhne aufgewogen werden, in vielen anderen mag das Gegenteil der Fall sein. Eine österreichische Spezialmaschinenfabrik, die auch eine Zweigfabrik in Amerika unterhält, gibt an, daß die zur Herstellung einer Maschine erforderliche Arbeitszeit in Österreich bei gleicher Ein-

richtung dreimal so lang sei, als in Amerika, während der Lohnverdienst sich in derselben Zeit bloß doppelt so hoch belaufe. Eine andere Maschinenfabrik berichtet, daß die Lohnkosten pro Arbeitsstück in Österreich zwar dreimal höher seien, als in der deutschen Stammfabrik, doch wird diese Differenz hauptsächlich dadurch verursacht, daß die deutsche Fabrik besser eingerichtet ist. Die früher in Deutschland verwendete Einrichtung wird jetzt in der österreichischen Zweigfabrik angewendet und es ergibt sich, daß die Lohnkosten pro Arbeitsstück noch immer um 25 Proz. höher sind, als seinerzeit in Deutschland.

Daß in der österreichischen Maschinenfabrikation die Akkorde vielfach höher sind, als in Deutschland, wird auch darauf zurückgeführt, daß die Produktion kleiner ist. Wenn der Arbeiter eine große Zahl desselben Maschinenteiles gleichzeitig in Arbeit nimmt, so kann er sich die Arbeit besser einteilen und infolgedessen mit einem geringeren Akkordsatz auskommen, als wenn er bloß ein kleines Quantum erhält. Auch hierin wirkt eben das Prinzip der Arbeitsteilung, dessen Durchführung, wie früher ausführlich dargelegt, von der Produktionsmenge abhängt.

Die physiologischen und psychologischen Momente, die die Leistungsfähigkeit des Arbeiters bestimmen, können hier nicht eingehender erörtert werden. Zweifellos spielen aber Ernährung und Arbeitszeit, ferner Tradition und Sitten, die politischen Verhältnisse usw. eine große Rolle.

Die Lohnverhältnisse und Arbeitskosten sind auch in den einzelnen Industriegebieten Österreichs sehr verschieden. Im allgemeinen ist der Lohn in Wien und Umgebung am höchsten, dann folgen die Alpenländer, Böhmen, Mähren und Galizien. Wie sich die Arbeitsintensität dieser Gebiete verhält, ist schwer festzustellen und läßt sich wohl überhaupt nicht allgemein sagen. Doch ist sicher, daß die verhältnismäßig hohen Löhne der Alpenländer nicht intensiverer Arbeit entspringen, sondern nur eine Folge des geringen Angebotes sind. Das Arbeitstempo ist im großen ganzen in den Alpen ein langsameres als in Niederösterreich und den Sudetenländern. Es entspricht dies auch der bei der bäuerlichen Umgebung noch vielfach vorherrschenden Naturalwirtschaft, der die Raschheit und Ausdauer des kapitalistischen Betriebes fremd ist. Im Einzelnen ergeben sich natürlich viele Besonderheiten.

Es liegt mir eine Tabelle vor, die die Stücklöhne angibt, welche in Böhmen, Vorarlberg und Süddeutschland für jeden von 27 Baum-



wollwebartikeln durchschnittlich gezahlt wurden. Es ergibt sich, daß der Durchschnitt aus den 27 Akkordsätzen in Vorarlberg um 31 Proz. höher ist als in Böhmen. Dies zeigt die Billigkeit der böhmischen Webarbeit. Auf Grund zahlreicher Angaben konnte ferner festgestellt werden, daß in einem großen Teil Österreichs der Stundenlohn pro Webstuhl ziemlich gleich ist. Wenn also der Vorarlberger Weber bei höherem Stücklohn in der Stunde pro Webstuhl ebensoviel verdient wie der böhmische, läßt dies darauf schließen, daß er an einem Arbeitsstück wesentlich länger arbeitet als der böhmische Weber, allerdings bedient er mehr Stühle als dieser und kommt dadurch auf einen höheren Verdienst.

Eine alpenländische Maschinenfabrik teilt ferner mit, daß die böhmischen Dreher, Former usw. etwa dasselbe verdienen wie ihre Arbeiter derselben Kategorie, obwohl die Akkordsätze in Böhmen um zirka 30 Proz. niedriger sind. Dies läßt ebenfalls auf wesentlich geringere Arbeitsintensität der alpenländischen Arbeiter schließen.

In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß der geringe Bevölkerungszuwachs und die starke Auswanderung Österreichs zeitweise zu einem empfindlichen Arbeitermangel führen, durch den insbesonders der Kohlenbergbau, aber auch die übrige Industrie zu leiden haben.

Verwaltung und Industrie.

Obwohl eine eingehende Darstellung und Kritik der Wirtschaftspolitik außerhalb unseres Programmes liegt, kann eine Untersuchung unserer Produktionsfaktoren doch die Beziehungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Industrie nicht ganz außer Betracht lassen. Wie in allen Staaten bereitet das bureaukratische System der Industrie zahlreiche Schwierigkeiten, die häufig außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. Man darf jedoch andererseits nicht übersehen, daß die österreichische Bureaukratie eine alte industriefreundliche Tradition hat, deren Wirken allerdings durch die Mangelhaftigkeit des Systems mehr als aufgewogen wird. Der österreichische Absolutismus war seit Karl VI. aus wohlerkanntem Eigeninteresse auf die Förderung der Industrie bedacht, die unter Maria Theresia und Josef II. besonders wirksam betrieben wurde. Die Bureaukratie kämpfte von Anfang an mit Nachdruck gegen die Verkommenheit des Zunftwesens und für die Bewegungsfreiheit der Industrie. Ihr Geist entwickelte sich dabei vom

Gedankenkreis der römischen Juristen über den Merkantilismus zu liberalen Wirtschaftsanschauungen. Unter Franz I. leistete die Bureaukratie selbst dem Willen des Kaisers, der die Ausbreitung der Industrie fürchtete und sie unterbinden wollte, zähen Widerstand und verhinderte die Durchführung der industriefeindlichen Entschließungen des Kaisers[1]). Die Geschichte der österreichischen Bureaukratie weist eine lange Reihe glänzender Persönlichkeiten auf, die ein reges Interesse für die industrielle Entwicklung und schon früh auch ein stark ausgeprägtes sozialpolitisches Empfinden beseelte. Aller gute Wille fand aber ein unüberwindliches Hemmnis an den unseeligen politischen Verhältnissen, der staatsfinanziellen Verworrenheit und schließlich an der Unzulänglichkeit jeder Bureaukratie gegenüber komplizierten, rasche Entschlußfähigkeit fordernden Wirtschaftsverhältnissen. In neuerer Zeit gewinnt das Parlament, dessen Mehrheit den großen Wirtschaftsfragen interesselos gegenübersteht, einen immer weiter reichenden Einfluß auf die Verwaltung. Diese wird sehr zu ihrem Schaden mit parteipolitischen Elementen durchsetzt und den parlamentarischen Tagesströmungen dienstbar gemacht. Der rasche Wechsel der politischen Situationen bringt eine fortdauernde Unsicherheit in die Verwaltung, da die Ressortleiter oft ihren Posten wechseln, bevor sie noch recht Fuß fassen konnten. Es wird daher eine Menge von Reformen aller Art projektiert, das Wenigste aber gelangt zur Ausführung. Das Hereinspielen politischer Tendenzen erfordert viel unfruchtbare Anstrengungen und erzeugt Mißstimmungen, die dazu führen, daß die Verwaltung manche der tüchtigsten Kräfte vorzeitig verliert.

Dazu kommen noch die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit eines überkomplizierten Verwaltungsapparates sowie die häufig parlamentarischer Anregung entspringende Tendenz zu überflüssiger Vermehrung der Beamtenstellen. Was speziell die Industrie anbelangt, so ist auch unsere immer verwickelter und kleinlicher werdende Gewerbegesetzgebung in Betracht zu ziehen, die von zünftlerischem Geist erfüllt der Industrie zahllose zeitraubende und lästige Schikanen verursacht ohne dabei irgend ein berechtigtes Mittelstandsinteresse zu fördern. Es wäre interessant, nachzuweisen, wieviel Kraft und Geduld dabei nutzlos vergeudet wird, doch liegt dies nicht im Rahmen unserer Aufgabe.

---

[1]) Vgl. Heinrich Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte usw. mit der österreichischen Bureaukratie, Wien 1882.

Ministerpräsident von Körber hatte den großen Plan gefaßt, die ganze innere Verwaltung zu reformieren und legte der Öffentlichkeit eine zu wenig gewürdigte Denkschrift[1]) hierüber vor; der Versuch scheiterte an dem Widerstand der Autonomisten, die nicht den kleinsten Teil ihrer Rechte und Ansprüche dem Wohle des Staatsganzen zu opfern bereit waren. Dagegen verdankt Österreich der Initiative des Ministerpräsidenten von Körber eine andere Reform, die insbesonders für die Industrie sehr wertvoll ist, nämlich den unmittelbaren und ausgedehnten Verkehr der Zentralbehörden mit den Interessenten. Bereits der Handelsminister Baernreither schuf den Industrierat, der aus hervorragenden Industriellen zusammengesetzt, ein um so wertvollerer Mitarbeiter der Industriepolitik wurde, je mehr das Parlament an sachlicher Kompetenz verlor. Sektionschef Stibral bereitete den neuen Zolltarif durch regste Fühlungnahme mit allen Interessenten vor.

Körber machte dies zu einem allgemeinen Prinzip und zog insbesonders die freien Interessenverbände zur Mitarbeit an der Verwaltung heran, die ganze Zentralverwaltung wurde den einzelnen Interessenten zugänglicher gemacht und auf einen intensiven persönlichen Verkehr großes Gewicht gelegt. Diese erfreuliche Wandlung des Verhaltens der Bureaukratie ist seither von Dauer gewesen. Auch die gemeinsamen Zentralbehörden wurden dadurch berührt, insbesonders sei die intensive Obsorge erwähnt, die das Ministerium des Äußeren in neuester Zeit den wirtschaftlichen Fragen widmet, was sich z. B. in den Handelsvertragsfragen, der Überwachung und Anleitung der Konsulate usw. äußert.

Eine sehr wertvolle Errungenschaft für die Industrie bildet auch die Reform der Zivilrechtspflege, die dem Justizminister Franz Klein zu danken ist. Die Unmittelbarkeit und Raschheit des Zivilverfahrens ist in Österreich weit größer als selbst in Deutschland.

Der Unternehmungsgeist in Österreich.

Das bisher Dargelegte zeigt, daß die Industrie Deutschlands und anderer wirtschaftlich hochentwickelter Staaten vor der industriellen Produktion Österreichs gewaltige Vorteile voraus hat, die teils in den

[1]) Studien über die Reform der inneren Verwaltung 1904.



natürlichen Verhältnissen des Territoriums, teils in den Tatsachen der Bevölkerungsentwicklung und der gesellschaftlichen Arbeitsteilung begründet sind. Gewiß besitzt auch Österreich manche Produktionsvorteile, die der Industrie zugute kommen. Diese Vorteile sind jedoch nicht allgemeiner Natur, sondern entspringen lokalen Verhältnissen, sie werden daher am besten im Zusammenhang mit der örtlichen Verteilung der österreichischen Industrie behandelt werden, deren Darstellung wir einer besonderen Studie vorbehalten haben.

Wenn wir die geschilderten Schwierigkeiten der industriellen Produktion in Österreich überblicken, so müssen wir über die Fülle von Tatkraft, Intelligenz und zäher Unverdrossenheit staunen, die aufgewendet werden mußten, um Österreichs Industrie zu schaffen und auf ein hervorragendes Niveau der Leistungsfähigkeit zu bringen. Wenn noch viel zu erreichen übrig bleibt, so darf man nicht, wie dies allzu oft geschieht, den Mangel an Unternehmungsgeist als Anklagemotiv wählen. Es ist zwar unzweifelhaft, daß der Unternehmungsgeist in Österreich viel weniger intensiv ist als in anderen Staaten. Dies ist aber wohl zum größeren Teile dem ungünstigen natürlichen und sozialen Milieu zuzuschreiben, das in objektiver Weise zu schildern unser Bemühen war. In jenem Gebiet Österreichs, dessen Bodenschätze und Verkehrslage der Industrieentwicklung besonders günstig sind, nämlich in Nordböhmen, ist auch ein überaus lebhafter Unternehmungsgeist einheimisch.

Ein großer Teil der übrigen Bevölkerung Österreichs weist allerdings nur einen gering entwickelten Erwerbstrieb auf, der für die Entstehung der Unternehmungslust nötig ist[1]). Mag dies nun auch ein Ergebnis der zahlreichen dargestellten Hemmungen sein, so bildet anderseits dieser psychologische Zustand wieder ein neues Hemmnis für jene, denen wirtschaftliche Tatkraft verliehen ist. Um Unternehmungslust zu betätigen, genügt nicht die seelische Disposition eines Einzelnen, selbst wenn ihm die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Der Bauunternehmer und die zahllosen, von ihm abhängigen Gewerbe, der Maschinenfabrikant und Eisenindustrielle, sie alle können nur dann

---

[1]) Infolgedessen war seit jeher der Einfluß der Reichsdeutschen und der Juden auf die Industrieentwicklung Österreichs von ungeheurer Wichtigkeit. Diese zwei Volkselemente haben einen viel größeren Teil von Österreichs Industrie geschaffen, als man ahnt.

großzügige Pläne verwirklichen, wenn eine ähnliche Stimmung des weitesten Bevölkerungskreise durchdringt. Das Land, wo diese psychologischen Voraussetzungen am allgemeinsten verbreitet sind, bringt auch die meisten Persönlichkeiten mit stärkster Konzentration des Unternehmungswillens hervor. Seit Jahrhunderten ist eine Auslese der wagelustigsten und tatkräftigsten Menschen aller Nationen nach Amerika gezogen und hat dort das günstigste Feld für die Entwicklung diesen Geistes gefunden. In England wirken der weltbeherrschende Seehandel und der ungeheuere Kolonialbesitz in ähnlicher Weise. Deutschlands Wirtschaftsgeist wurde durch die glücklich erreichte Einigung außerordentlich gestärkt, die siegreiche Beendigung des Feldzuges in Frankreich weckte in jedem Deutschen ein grenzenloses Selbstgefühl, das auch auf dem Wirtschaftsfelde von Bedeutung wurde. — In Österreich fehlen seit langer Zeit weltgeschichtliche Impulse dieser Art, die politischen Verhältnisse wirken niederdrückend auf die Wirtschaftsenergie, das Lebensideal der Bevölkerung wird immer mehr die Versorgung in festbesoldeten, abhängigen Stellungen. Auch weit zurückgreifende historische Verhältnisse wirken hier mit. So war Tirol vor der Gegenreformation ein gewerblich hochentwickeltes Land, während es seither zu den industrieärmsten Provinzen Österreichs gehört. Die den Tirolern durch Stammesverwandtschaft am nächsten stehenden Schweizer haben dagegen trotz Armut an Bodenschätzen und schwieriger Verkehrsverhältnisse ihre Industrie auf die höchste Entwicklungsstufe gebracht, ja in allen angrenzenden Ländern, insbesonders Frankreich und Oberitalien, spielen die Schweizer dieselbe Rolle[1]) als Träger der Wirtschaftsenergie, wie in Österreich vielfach die Reichsdeutschen und die Juden, in England die Schotten usw. — Man kann den Gedanken nicht abweisen, den Max W e b e r in geistvollster Weise historisch begründet hat, daß der Protestantismus der Ausbildung des kapitalistischen Geistes förderlicher war als der Katholizismus. Auch in der Schweiz sind die protestantischen Kantone die Hauptsitze der Industrie[2]).

[1]) Auch die Vorarlberger Industrie verdankt den Schweizern ihr Aufblühen.

[2]) Insbesonders ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die aus den Niederlanden, Frankreich usw. ausgetriebenen Protestanten meist in den protestantischen Ländern (England, Schweiz, Preußen, Sachsen usw.) Aufnahme fanden und die vorgeschrittene industrielle Wirtschaftsweise ihrer Heimat in diese Länder verpflanzten, wodurch diese einen großen Vorsprung vor vielen katholischen Staaten erhielten.

Industrieschutz und Zolltarif.

Es wäre nunmehr noch die Frage zu erörtern, welchen Ausgleich für die Ungunst vieler Produktionsfaktoren die österreichische Industrie in Maßnahmen des Staates findet. Was wir schon bisher in dieser Beziehung angeführt haben, gewährt kein erfreuliches Bild. Obwohl uns nun eine Darstellung und Kritik unserer Handelspolitik hier nicht möglich ist, soll doch wenigstens ein Blick auf dieses Gebiet geworfen werden.

Der der österreichischen Industrie durch unser Zollsystem gewährte Schutz muß im allgemeinen als maßvoll bezeichnet werden und ist viel geringer als der Zollschutz vieler anderer Staaten. In früheren Zeiten war es das politische Streben, die Gunst der Westmächte zu gewinnen, das Österreich zu einer freihändlerischen Zollpolitik bewegte. Solange Österreich einen bedeutenden Agrarexport hatte, wirkte auch die Sorge um diesen der Erhöhung der Industriezölle entgegen. Aus demselben Motiv vertrat Ungarn lange den freihändlerischen Standpunkt, jeder Industriezoll mußte ihm mit Opfern abgerungen werden. Aber auch die österreichische Industrie selbst war einem übertriebenen Protektionismus abgeneigt. Charakteristisch ist, daß im Jahre 1875 der Kongreß österreichischer Volkswirte, auf dem die Vertreter des industriellen Schutzzolles die große Mehrheit hatten, eine Resolution faßte, in der gefordert wurde, daß die Mehrkosten der einheimischen Produktion durch einen Ausgleichszoll von 10 bis 20 Proz. des Wertes der Ware aufgehoben werden sollten. Die allmähliche Steigerung der Zölle im folgenden Jahrzehnt wurde großenteils durch staatsfinanzielle Motive bestimmt, auch sind die Zollerhöhungen als Retorsionen gegen die agressive Schutzzollpolitik Bismarcks aufzufassen, unter der unser Agrarexport schwer litt. Unser autonomer Zolltarif von 1887 gewährte der Industrie einen Schutz, der in der Regel nicht unter 15 Proz. des Warenwertes fiel und 30 Proz. desselben nur ausnahmsweise überschritt[1]). In den Handelsverträgen von 1891 wurden in der großen Regel etwa 20 bis 25 Proz. von den Sätzen des autonomen Tarifs ab-

[1]) Wir folgen hier den Angaben, die Sektionschef Johann v. Bažant in seinem sehr wertvollen Werk „Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875—1902", Leipzig 1904, macht, ohne aber der Kritik des Verfassers an dem Handelsvertragssystem durchwegs zustimmen zu wollen.

gestrichen. Man braucht nicht das strenge Urteil **Bažants**, die Handelsverträge von 1891 enthielten hauptsächlich Konzessionen der österreichischen Industrie zugunsten der ungarischen Landwirtschaft, zu unterschreiben, um das allgemeine Zollniveau dieser Verträge mäßig zu finden. Die Industrie entschloß sich zu diesen Opfern, weil sie hoffte, daß der agrarische Widerstand gegen die Regelung der Handelsbeziehungen mit den Balkanstaaten nachlassen werde. Bis heute ist diese Hoffnung jedoch ohne Erfüllung geblieben.

Der neue Zolltarif von 1906 und die gleichzeitig abgeschlossenen Handelsverträge bedeuten einen weiteren Fortschritt in der Richtung einer Durchbildung und Verfeinerung des Zollsystems. Erhöhungen der Zölle wurden nur in einigen Gruppen und auch dort meist nur in mäßiger Weise vorgenommen.

Ein Urteil über die Höhe von Gewichtszöllen läßt sich nur durch einen Vergleich mit dem Durchschnittswert der Ware gewinnen. Diese Werte unterliegen aber fortwährenden Änderungen. Steht die Ware hoch im Preise, so erscheint der Zollschutz niedrig, sinkt sie im Werte, so macht der Zoll einen größeren Prozentsatz vom Wert aus, obwohl sich der tatsächliche Schutz gewöhnlich in keiner Weise geändert hat. Die Umrechnung unserer Gewichtszölle auf Prozentsätze vom Warenwert, kann daher nur ein unvollkommenes Bild bieten. Immerhin soll in Ermanglung eines besseren Hilfsmittel dieser Weg beschritten werden. In nachfolgender Tabelle ist unter Zugrundelegung der von der k. k. Permanenzkommission ermittelten Durchschnittswerte (Stand vom Juli 1909) dargestellt, welchen Zollschutz die in unserer Handelsstatistik angeführten Industrieprodukte genießen; jene Fabrikate, die in vorwiegend landwirtschaftlichen Klassen der Statistik untergebracht sind, mußten unberücksichtigt bleiben. Die Tabelle auf nächstfolgender Seite ist so zu verstehen, daß z. B. in der Klasse „Baumwollwaren" 4 Artikel zollfrei waren, 148 Artikel einem Zoll unter 10 Proz., 55 einem solchen von 10 bis 20 Proz. unterlagen usw.

Nur ein Drittel der in diesen Klassen vorkommenden 2170 Waren genießen daher einen höheren Zollschutz als 20 Proz. Etwa 42 Proz. der Waren sind teils zollfrei, teils bloß mit Zöllen unter 10 Proz. belegt. Im Vergleich mit anderen Zolltarifen muß dies wohl als mäßig genannt werden.

Anzahl der in diese Zollstufen fallenden Waren.

Warenbenennung	Zollfrei	Bis 10%	10—20%	20—40%	Über 40%
XXII. Baumwollwaren	4	148	55	40	11
XXIII. Flachs-, Hanf-, Jutewaren	10	26	36	11	—
XXIV. Wollwaren	13	26	15	12	1
XXV. Seidenwaren	7	18	34	1	—
XXVI. Konfektionswaren	—	21	13	4	2
XXVII. Bürstenbinderwaren usw.	—	8	7	2	—
XXVIII. Stroh-, Bast- usw. Waren	—	9	6	3	—
XXIX. Papier und Papierwaren	4	20	42	22	12
XXX. Kautschukwaren	1	14	12	6	—
XXXI. Wachstuch usw.	—	—	2	7	4
XXXII. Leder und Lederwaren	—	35	13	6	2
XXXIII. Kürschnerwaren	—	4	—	—	—
XXXIV. Holzwaren	1	26	45	13	8
XXXV. Glas	—	15	12	20	9

Warenbenennung	Zollfrei	Bis 10%	10—20%	20—40%	Über 40%
XXXVI. Steinwaren	7	10	15	16	17
XXXVII. Tonwaren	2	11	14	20	15
XXXVIII. Eisen und Eisenwaren .	2	19	41	99	107
XXXIX. Unedle Metalle u. Waren daraus	11	53	39	22	4
XL. Maschinen und Apparate .	1	22	64	58	6
XLI. Elektr. Maschinen usw. .	—	6	12	12	4
XLII. Fahrzeuge	—	16	5	6	7
XLIII. Edelmetalle, Edelsteine und Waren daraus . .	13	32	—	—	—
XLIV. Instrumente, Uhren usw. .	—	38	14	12	4
XLV. Kochsalz	2	—	1	1	1
XLVI. Chem. Hilfsstoffe u. Prod.	22	34	43	37	40
XLVII. Firnisse, Farb-, Arznei-, Parfumeriewaren . . .	1	3	7	10	3
XLVIII. Kerzen, Seifen, Modewaren	—	2	6	3	—
XLIX. Zündwaren	—	—	—	7	3
Summe . . .	101	806	553	450	260

Rentabilität der österreichischen Industrie.

Die Rentabilität läßt sich natürlich nur für den Kreis der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen feststellen. Somary hat in streng methodischer Weise[1]) die finanziellen Ergebnisse der österreichischen Aktiengesellschaften im Zeitraume 1878 bis 1899 berechnet. Es ergibt sich, daß das in den einzelnen Branchen angelegte Gesamtkapital sich im 22jährigen Durchschnitt, wie folgt, verzinste, wobei nicht bloß die Dividende, sondern auch die Reservegewinne, Verluste usw. in Betracht gezogen sind:

	Verzinsung	
Baugesellschaften	0·01 Proz.	
Baumaterialgesellschaften	5·86 „	
Berg- und Hüttenwerke	3·6 „	
Bierbrauereien und Malzfabriken	7·0 „	
Dampfmühlen	0·2 „	(Verlust)
Gasfabriken	16·6 „	
Maschinen-, Metallwaren-, Waffenfabriken	7·66 „	
Papierfabriken	5·14 „	
Spiritusbrennerei	7·76 „	
Textilindustrie	3·33 „	
Zuckerfabriken	2·8 „	
Sonstige Industriegesellschaften	10·6 „	

Durchschnitt sämtlicher Industriegesellschaften 5·27 Proz.

Die Durchschnittsergebnisse der einzelnen Industriegruppen werden ferner in der jährlichen offiziellen Aktienstatistik angegeben, auf die wir hiermit verweisen. Nehmen wir das wirtschaftlich überwiegend günstige Jahr 1907, so finden wir, daß von sämtlichen Industrieaktiengesellschaften 142 keine Dividende verteilten, während von den restlichen 331 Gesellschaften 52 eine Dividende unter 5 Proz., 179 eine solche von 5 bis 10 Proz., 66 eine solche von 10 bis 15 Proz., 18 eine solche von 15 bis 20 Proz. und 16 eine Dividende über 20 Proz. ausschütteten. In diesem Jahr der Hochkonjunktur blieb also beinahe ein Drittel der Gesellschaften dividendenlos und vom Rest konnte mehr als die Hälfte bloß Dividenden unter 10 Proz. zur Verteilung bringen!

---

[1]) Dr. Felix Somary, Die Aktiengesellschaften in Österreich, Wien 1902.

Unsere Betrachtungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß in Österreich der Industrieentwicklung große Schwierigkeiten sich entgegenstellen, die schon aus den natürlichen Verhältnissen des Landes, der historischen Entwicklung und der Zurückgebliebenheit der gesellschaftlichen Arbeitsteilung entspringen und die durch die Verständnislosigkeit, Schwäche oder selbst direkte Industriefeindlichkeit der politischen Faktoren noch sehr verschärft werden. Trotzdem hat sich die österreichische Industrie zu bedeutender Höhe der Leistungsfähigkeit entwickelt, manche wichtige Zweige sind selbst auf dem Weltmarkt tonangebend geworden. Diese Entwicklung hat einen außerordentlichen Aufschwung der ganzen Volkswirtschaft bewirkt. Stets war die Industrie das vorwärtstreibende Element, dem Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und freie Berufe den Anstoß zum Fortschritt zu verdanken haben. Von größter Wichtigkeit wurde die industrielle Entwicklung für die Staatswirtschaft. Vor wenigen Jahrzehnten noch war Österreich ein Staat mit gänzlich zerrütteten Finanzen, die Währung war entwertet, der öffentliche Kredit auf einen Tiefpunkt gesunken. Der Staat mußte seine Eisenbahnen unter den Herstellungskosten verschleudern, um den dringendsten Bedarf zu decken, die Finanznot lähmte jede Kraftentfaltung und jede wirksame Kulturpflege des Staates. Wenn heute die österreichische Staatswirtschaft und Währung das Bild gesunder Kraft bieten, so ist dies in allererster Linie dem Aufkommen und der Erstarkung der Industrie zu danken. Schon aber macht sich wieder eine gewisse Beengung des Staatshaushaltes geltend. Noch bedenklicher ist die Massenauswanderung, die Österreich Hunderttausende der besten Arbeitskräfte kostet. Einzig eine Verstärkung der Industrieentwicklung kann in beiden Richtungen Abhilfe schaffen. Nicht bloß die Dankespflicht gegen die Industrie, auf deren Grundlage Österreich sich zu einem modernen Staat gestaltet hat, auch die Erwägung der dringendsten Staatsnotwendigkeiten müßte eine Wandlung unserer Politik herbeiführen, die der Bedeutung der industriellen Entwicklung gerecht wird.

Literaturnachweis.

Die vorstehenden Ausführungen bilden die wesentlich erweiterte Wiedergabe eines Vortrages, den der Verfasser am 15. Dezember 1909 in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte hielt. Sie wurden im Früh-

jahr 1910 geschrieben, so daß auf spätere statistische Publikationen nur teilweise Rücksicht genommen werden konnte. Obwohl die Notwendigkeit der Industrieförderung in der öffentlichen Diskussion Österreichs einen breiten Raum einnimmt, fehlt es doch sehr an umfassenden Darstellungen der Verhältnisse einzelner Industriezweige, wie sie z. B. fast von jedem Teil der deutschen Industrie bestehen. Die Daten unserer Industriestatistik sind sehr dürftig, eine offizielle Produktionsstatistik, wie sie in früherer Zeit — zuletzt 1890 — wiederholt versucht wurde, fehlt, abgesehen von jenen Industrien, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen, gänzlich. Einen teilweisen Ersatz bieten die Angaben einzelner Kartelle, ferner die Zusammenstellungen des „Kompaß“, der ein unentbehrlicher Orientierungsbehelf und in seiner Art geradezu mustergültig ist. — Von offizieller Statistik kommen noch die Ergebnisse der Betriebszählung (1902), ferner die Handels-, Verkehrs-, Aktien-, Sozial-, Montan- und Landwirtschaftsstatistik, die Statistik der Arbeiterunfallversicherungsanstalten (Lohnsummen) u. a. in Betracht.

Sonst ist man bezüglich der Lage der Industrie hauptsächlich auf die Handelskammerberichte angewiesen, unter denen die Berichte der Wiener, Brünner und Olmützer Kammer besonders hervorzuheben sind. Leider veröffentlichen die meisten Kammern, und zwar auch gerade zwei der wichtigsten Industriekammern — Prag und Reichenberg — keine Jahresberichte mehr. Zur Ergänzung können die Jahresberichte der Permanenzkommission für die Handelswerte, der k. und k. Konsuln im Ausland, der Gewerbeinspektoren usw. herangezogen werden, auch einzelne industrielle Korporationen veröffentlichen inhaltsreiche Jahresberichte (z. B. der Verband der österreichischen Flachs- und Leineninteressenten in Trautenau). Von Publikationen der Arbeitervereine sind die des Metallarbeiterverbandes zu erwähnen. — Sehr reichhaltiges Material findet sich in den von den vereinigten Handelskammern und dem Zentralverband der Industriellen Österreichs erstatteten Gutachten zur letzten Reform des Zolltarifs und ähnlichen Publikationen der Fachverbände, die aber als „streng vertraulich“ bezeichnet und nicht in den Buchhandel gekommen sind. Die industriepolitische Gesetzgebung und Verwaltung, die in unserer Darstellung nur in zweiter Reihe berücksichtigt wird, erfährt in den Veröffentlichungen des Industrierates, der Handelskammern und industriellen Korporationen eine eingehende Beleuchtung. — Manche interessante Daten sind ferner dem Jubiläumssammelwerk „Die Großindustrie Österreichs“ (1898 5 Bände, 1909

weitere 3 Bände) zu entnehmen, insbesonders den darin enthaltenen Darstellungen des Entwicklungsganges einzelner Firmen. Einige groß-industrielle Unternehmungen haben anläßlich von Jubiläen ebenfalls Monographien über ihre Betriebsentwicklung veröffentlicht. Schließlich seien noch zwei Praktiker hervorgehoben, die sich der dankenswerten Mühe unterzogen haben, eine Beschreibung ihres Arbeitsfeldes zu liefern. Es sind der Holzindustrielle Alexander von Engel (Österreichs Holz-industrie und Holzhandel, 2 Bände, Wien 1907) und Direktor Franz Krawany, der zahlreiche wertvolle statistische Zusammenstellungen und Berichte über die Papierindustrie veröffentlicht hat (zuletzt „Die Papierindustrie der Welt", Wien 1909, in den „Kommerziellen Berichten des k. k. österreichischen Handelsmuseums). — Bloß erwähnt sei die sehr wichtige Informationsquelle, die die Fachzeitschriften darstellen.

Mit den sozialpolitischen Verhältnissen der österreichischen Industrie befassen sich sehr zahlreiche Publikationen, die jedoch unser Thema nur nebenbei berühren.

Die Frage des Sprachengebrauches bei den autonomen Behörden in Böhmen.

Von

Dr. Rudolf Slawitschek,

k. b. Landes-Vizesekretär.

Das Problem der Geschäftssprache der autonomen Behörden in Böhmen bildet einen der Hauptpunkte des nationalen Streites in diesem Lande. Durchtränkt von hochpolitischen Auffassungen, die in intransigentem Gegensatz zueinander stehen, scheint eine einverständliche Lösung desselben nicht im Gebiete realer Möglichkeit zu liegen. Gerade einem solchen Tatbestand gegenüber wäre es eine Aufgabe von eminent praktischer Bedeutung für die wissenschaftliche Theorie, jenen teleologischen Werturteilen politischer Bestrebungen eine durch reine Erkenntnisurteile gewonnene Fassung des Problems gegenüberzustellen[1]). Das, was dann übrig bliebe, wäre die Konstruktion der Rechtsinstitute, die Zurückführung der einzelnen Rechtssätze auf allgemeinere Begriffe und anderseits die Herleitung der aus diesen Begriffen sich ergebenden Folgerungen, also abgesehen von der vollständigen Kenntnis und Beherrschung des zu bearbeitenden Stoffes, eine rein logische Denktätigkeit[2]). Wenn jedoch irgendwo, so wird gewiß gegenüber dem vorliegenden Problem diese logische Gedankenarbeit ihr zu verarbeitendes Substrat erweitern müssen durch ein reichlich bemessenes Quantum historischen Materials. Und auch die politischen Anschauungen wird sie wenigstens so weit beachten müssen, um nicht das politisch Unmögliche zum Gegenstand juristischer Erörterung zu machen[3]). Diese Berücksichtigung wird aber bedingungslos sine ira et studio geschehen müssen, wenn der wissenschaftliche Charakter der Darstellung nicht einem politischen zum Opfer fallen soll. Das will sich die folgende Darstellung zum Grundsatz machen.

---

[1]) Vgl. Jellinek, Das Recht des modernen Staates, I., 2. Aufl., S. 13.

[2]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1., S. IX.

[3]) Jellinek, a. a. O., S. 17.

Ich will von der allgemein üblichen Art, die vorliegende Frage zu erörtern, nicht abweichen und mit der Besprechung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beginnen, doch nicht etwa darum, weil ich aus demselben eine Lösung für das vorliegende Problem erhoffe, sondern weil eine Feststellung der gegenwärtigen Situation ohne eine eingehende Erörterung jenes Gesetzes, das sie geschaffen hat, nicht möglich ist.

Der Artikel XIX ist fast wörtlich den staatsbürgerlichen Grundrechten des Kremsierer Verfassungsentwurfs entnommen. Der § 21 dieses Entwurfs lautete: „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.“ Der Entwurf des Verfassungsausschusses vom Jahre 1867 hat den 1. und 2. Satz des zitierten Paragraphen zu einem Absatz zusammengezogen und eine stilistische Änderung am Schlusse desselben vorgenommen. Der 3. Satz wurde unverändert als 2. Absatz beibehalten und dem Ganzen ein 3. Absatz hinzugefügt betreffend die Einrichtung der Unterrichtsanstalten „in den Ländern in welchen mehrere Volksstämme wohnen“. Der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses hat demselben diese Fassung mit folgendem Bericht vorgelegt: „Im Artikel XIX wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen[1]) in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Grundsatzes jedoch nicht eingegangen, weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen teils zum legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und der Landtage, teils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören.“ An der gemäß dem Ausschußentwurf beschlossenen Fassung fand nun das Herrenhaus hinsichtlich des 2. Absatzes es „nicht angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Tunlichkeit zu fordern man wohl als ein Recht anerkennen, von dem man sich aber im vorhinein sagen muß, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne“. Aus dieser Er-

[1]) Also mit deutlicher Beschränkung auf Absatz 1 und 2. Der Absatz 3 wurde vom Ausschußbericht als dispositive Bestimmung von unmittelbar praktischer Bedeutung anerkannt. Vgl. Hugelmann, Das Recht der Nationalitäten in Österreich, S. 18.



wägung heraus substituierte das Herrenhaus für das Wort „gewährleistet“ den Ausdruck „anerkennt“. Diesem Beschlusse ist das Abgeordnetenhaus mit der Begründung des Verfassungsausschusses beigetreten, welcher „zwischen diesen Ausdrücken einen viel zu unwesentlichen Unterschied gefunden, um nicht der Motivierung und dem Beschlusse des Herrenhauses beizutreten“.

Aus diesem allem geht hervor, „daß die an sich auffällige und und der Annahme des Vorliegens einer dispositiven, sofort wirksamen Gesetzesnorm widerstreitende Redeweise des Artikels XIX mit Vorbedacht darum gewählt worden ist, um auszudrücken, daß mit dem Artikel zunächst ein „Prinzip“ festgestellt werden solle, „von welchem die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate geleitet sein soll“, dessen nähere Feststellung aber Ausführungsgesetzen vorbehalten bleibt“ [1]). Die Kodifikatoren der österreichischen Staatsgrundgesetze wollten also mit dem Artikel XIX:

I) die Grundrechte der österreichischen Nationalitäten aufstellen. Die Berücksichtigung der Nationalitäten bei Kodifizierung der sogenannten Grundrechte findet sich zuerst in der belgischen Verfassungsurkunde (1831). Wie in mancher andern Hinsicht, so hat die belgische Verfassung auch in dieser Richtung vorbildlich gewirkt [2]). Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung solcher Grundrechte vertritt die herrschende Lehre die Meinung, daß sie nicht etwa subjektive Rechte enthalten, sondern sich vielmehr als objektives Recht, als Rechtssatzung erweisen [3]).

II) Sie sind mit voller Absicht auf eine Feststellung der Durchführung dieser Grundrechte nicht eingegangen. Es bleibt also die Notwendigkeit einer Ausführungsgesetzgebung bestehen, „sowohl um die

---

[1]) V.-G.-H. vom 29. Dezember 1893, Z. 4265 (Budw. Z. 7622), ebenso vom 16. Februar 1894, Z. 660 (Budw. Z. 7730). In beiden Erkenntnissen wird als Begründung die oben angeführte Entstehungsgeschichte des Artikels XIX angegeben.

[2]) Artikel 30 der luxemburgischen Verfassung vom 9. Juli 1848, Art. 13 der von der Frankfurter Nationalverfassung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes (§ 188 der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849), ferner die österreichischen Verfassungsurkunden, detailliert angeführt bei Herrnritt, Nationalität und Recht, S. 48 f.

[3]) Hauke, Verfassungsrecht, S. 20 unter Berufung auf Gerber (vgl. dessen Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., S. 34), ebenso insbesondere Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (2. Aufl.), S. 94 ff. und Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (2. Aufl.), S. 13 ff.

Rechtssubjekte zu bezeichnen[1]), denen ein Anspruch auf diesem Gebiete zugesprochen werden soll, als auch um die nötigen objektivrechtlichen, auf die staatliche Organisation bezüglichen Bestimmungen in ihrer, richterlichem und administrativem Ermessen unantastbar gegenüberstehenden Qualifikation zu kennzeichnen"[2]). Auf Grund einer parallelen Erwägung sieht Exner[3]) im Artikel XIX ein bloßes „Verheißungsgesetz."

Was die Praxis anbelangt, so beruht die V.-G.-H.-Entscheidung vom 29. Dezember 1893 Z. 4265[4]) auf dem gleichen Gedankengang. Sie konstatiert, daß im Artikel XIX nur der allgemeine Grundsatz ausgesprochen ist, demgemäß alle Volksstämme, alle landesüblichen Sprachen mit gleichem Maße gemessen werden sollen, ohne daß über das Maß selbst irgend eine Bestimmung getroffen wäre. Da nun „diese Unbestimmtheit, diese Lücke sicher nicht beliebig ergänzt werden darf, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Artikel XIX jenen grundsätzlichen Dispositionen, welche zu ihrer vollen Wirksamkeit keiner weiteren Ausführungsbestimmung bedürfen, nicht beizuzählen ist".

Die Praxis des Reichsgerichts, welche dagegen den Artikel XIX als unmittelbar wirksame Rechtssatzung auffaßt, erscheint in diesem Lichte als eine nicht mehr innerhalb des Rahmens der richterlichen Funktion fallende Ergänzung und Ausführung des Gesetzes und insbesondere der Versuch, den Rechtsbegriff der Landesüblichkeit festzulegen, als ein Übergreifen vom Gebiete der Judikatur auf das der Gesetzgebung[5]).

III) Der sub II ausgeführte Umstand, daß Artikel XIX als eine ausschließlich an den Gesetzgeber gerichtete Anweisung de lege ferenda aufzufassen ist, spricht dafür, daß man mit dieser Bestimmung keineswegs ältere positive Rechtsnormen widersprechenden Inhalts derogieren wollte. Diese Konsequenz wird tatsächlich von Exner und wohl auch von der zuletzt zitierten V.-G.-H.-Entscheidung gezogen. Dagegen steht das Reichsgericht auch hier auf einem andern Standpunkt. In seinem Erkenntnis vom 12. Juli 1880 Z. 121 (Hye 219) wird ausgeführt, daß das galizische Landesgesetz vom 22. Juni 1867 Nr. 13 L.-G.-B. „durch

---

[1]) Den Mangel des Rechtssubjekts in der Formulierung des Artikels XIX betont insbesondere Ulbrich, Staatsrecht, S. 110.

[2]) Jellinek, System, S. 99.

[3]) Juristische Blätter 1892, S. 503 ff.

[4]) Budw. Z. 7622, ebenso die oben S. 3, Anm. 1, angeführte Entscheidung.

[5]) Exner, a. a. O.



den Artikel XIX des allegierten Staatsgrundgesetzes schon im allgemeinen eine wesentlich derogierende Einschränkung erlitten hat". In der Theorie wird die gleiche Ansicht von Pražák vertreten, welcher darlegt, daß dieser Artikel unzweifelhaft sofort derogatorische Wirkung gegenüber älteren, ihm widersprechenden Gesetzen gehabt hätte[1]).

Ein Überblick über das Gesagte zeigt, daß Theorie und Praxis es im allgemeinen ablehnen, aus dem Artikel XIX praktische Konsequenzen zu ziehen. Tatsächlich werden jedoch in beiden Richtungen gewisse Konzessionen an die Behauptung der unbedingten Anwendbarkeit zu machen sein. Was zunächst die Theorie anbelangt, so ist ihr von Herrnritt[2]) eine allzu formalistische Anwendung privatrechtlicher Prinzipien gerade in dieser Hinsicht vorgeworfen worden. Damit allein, daß jener Artikel kein subjektives Recht unmittelbar statuiert, sei es vom rechtlichen Standpunkte noch nicht abgetan. Zwar stellt sich Herrnritt hinsichtlich des dritten Punktes der oben aufgestellten Konsequenzen des Artikels XIX unbedingt auf den Standpunkt, daß dieser nicht geeignet ist, positive Rechtsnormen entgegengesetzten Inhalts an und für sich zu derogieren. „In vielen Fällen dagegen ist die Frage des sprachlichen Verkehrs nicht durch besondere Bestimmungen geregelt, und zwar entweder weil das Bedürfnis beziehungsweise die Möglichkeit einer solchen Normierung noch nicht eingetreten ist, oder aber weil die Regelung des sprachlichen Verkehrs für den einzelnen im Rahmen der bestehenden Gesetze dem Ermessen anderer Faktoren anheimgestellt ist." Überall dort also, wo mangels einer besonderen Regelung eine Lücke in den gesetzlichen Bestimmungen besteht, soll der Artikel XIX unmittelbare Geltung haben, und zwar gleichgültig, ob es sich geradezu um ein Vakuum in der Gesetzgebung handelt oder ob eine Ausfüllung der Lücke in das „Ermessen anderer Faktoren" gestellt ist. Mit dem letzteren Fall ist offenbar ebenso die autonome Funktionssphäre bezogen, wie mit jenem „Recht der Selbstbetätigung", das die oben erwähnten V.-G.-H.-Entscheidungen aus den Jahren 1893 und 1894 betonen. Dieselben finden die Anwendbarkeit des Artikels XIX hinsichtlich eben dieses Rechtes auf Selbstbetätigung, welches sie als das Recht „des Gebrauches der in der Gemeinde landesüblichen Sprache seitens der Gemeindemitglieder in Schule, Amt und öffentlichem Leben" definieren, durch

[1]) Právo ústavní I. (2. Aufl.), S. 58.

[2]) a. a. O. S. 59 ff. Vgl. die Besprechung dieses Buches durch Bráf im „Sborník věd právních a státních", I., S. 309 ff.

Erlassung von näheren Ausführungsvorschriften „darum nicht bestimmt, weil es sich hierbei zunächst nicht um positive Leistungen der Gemeinde handelt“. Zwar dient die angeführte Definition des Rechtes auf Selbstbetätigung nichts weniger als zu einer unbedingten Klarstellung, — höchstens der Gebrauch des Singulars („der in der Gemeinde landesüblichen Sprache“) würde bestimmte Schlüsse erlauben, und ebenso wirkt die weitere Ausführung „da schon durch den Umstand, daß die Sprache des betreffenden Volksstammes in der Gemeinde üblich ist, also im Verkehre gebraucht wird, die Ausübung jenes Rechtes ermöglicht erscheint“, nur abschwächend, — nichtsdestoweniger wird man als wichtigstes Recht der Selbstbetätigung eines Selbstverwaltungskörpers auf nationalem Gebiete das Recht ansehen können, seine Amtssprache selbst festzustellen, ein Recht, das den genannten Körpern durch die konsequente Praxis des V.-G.-H.[1]) wie des R.-G.[2]) ausdrücklich zuerkannt wird.

Aber dieses Recht erfährt durch die Textierung der obzitierten Entscheidungen ex 1893 respektive 1894 eine bedenkliche Einschränkung, nämlich auf jenes Gebiet, wo es sich „zunächst nicht um positive Leistungen der Gemeinde handelt“. Also im Grunde genommen ein negatives Recht. Allerdings hat sich die konsequente Übung seitens des Selbstverwaltungskörpers niemals an diese Limitierung gehalten. Im Gegenteil, man hat mit unzweideutiger Absicht das Recht der Selbstbetätigung gerade dort geübt, wo es sich um positive Leistungen gehandelt hat. Das konnte nur in der Weise geschehen, daß die Selbstverwaltungskörper sich selbst jenes Maß von Gleichberechtigung eigenmächtig bestimmt haben, dessen Fixierung der V.-G.-H. ausdrücklich abgelehnt hat[3]). Diese an sich eigenmächtigen Auffassungen gewinnen aber dadurch einen beachtenswerten Charakter, daß der Artikel XIX hier zwar offenbar sein Anwendungsgebiet unbedingt zu finden hat, mangels eines Ausführungsgesetzes jedoch der freien Interpretation um so mehr dort überliefert erscheint, wo ein Körper, der sich auf sein staatlich anerkanntes Selbstverwaltungsrecht berufen kann, sich mit diesem Artikel abzufinden hat.

Diese Möglichkeit der freien Auslegung wird begreiflicherweise am meisten dort zur Bildung von Sonderauffassungen führen, wo der

[1]) Budw. Z. 1678, 2054, 7806, 1557 *A*, 1558 *A*, 3372 *A*.

[2]) Hye 800, 1199.

[3]) Budw. Z. 7622, 7730.



Mangel eines Ausführungsgesetzes am schwersten empfunden werden muß, nämlich hinsichtlich der Determinierung des Begriffes der landesüblichen Sprache. Wir haben es hier mit zwei Standpunkten zu tun, und zwar:

1. Die Gleichstellung des Begriffes der landesüblichen Sprache mit dem der Landessprache. Aus dem Kontext des Artikels XIX lassen sich für diese Behauptung wohl keine Beweise auffinden. Allein ein Vergleich zwischen dem Absatz 2 und 3 des Artikels zeigt, daß man mit Absicht im Absatz 2 nicht das Wort „Landessprache" gewählt hat. Die tschechische Übersetzung des Absatzes spricht allerdings vom „rovné právo všech v zemích obvyklých řečí", also von dem gleichen Recht aller in den Ländern üblichen Sprachen Abgesehen davon, daß ja doch nur der deutsche Text authentisch ist, so würde die tschechische Textierung, wenn man sie mit Havrda[1]) als charakteristisch für die Auffassung der Zentralbehörden (§ 3 des Gesetzes vom 1. Jänner 1860 Z. 3, R.-G.), bei welchen doch diese Übersetzung besorgt worden ist, ansehen würde, nichts weniger als ein Argument für die obige Ansicht verwendet werden können. Dieselbe spricht ja nicht von einer im Lande üblichen oder Landessprache, sondern von in den Ländern üblichen Sprachen und verlegt damit den Standpunkt der Bestimmung der Gesamtheit der Länder, also in die Zentralinstanz. Nun geht zwar, wenn auch aus anderen Gründen R. Hugelmann in der Interpretation dieses Absatzes so weit, daß er die Berücksichtigung der Stammessprachen von jeder territorialen Schranke innerhalb des Staates losgelöst auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt wissen will[2]), doch wird man ihm darin kaum folgen können.

In materieller Hinsicht wird für die Identität der Landessprache und landesüblichen Sprache die historische Entwicklung ins Treffen geführt[3]), wobei regelmäßig an die Vernewerte Landesordnung angeknüpft wird. In diesem „Grundgesetz der nationalen Gleichberechtigung"[4]) wird im Artikel C II bestimmt: „Und nachdem Wir die Teutsche und Böheimische Sprach zugleich in Unserem Erb-Königreich Böheim ge-

---

[1]) „Jazyková prakse samosprávná a potřeba zákonné úpravy" im „Správní obzor", Bd. II, S. 43.

[2]) Zeitschrift für Verwaltung, 1877, S. 158.

[3]) Pražák (2. Aufl.), III, S. 59.

[4]) Bericht der böhmischen Landtagskommission über die Anträge der Abgeordneten v. Plener und Trojan.

halten und fortgepflanzt wissen wollen: Als sollen die Schriften entweder in der Teutschen oder Böheimischen Sprach eingebracht werden". . . . Die Debatte über die Interpellation Wolfrum[1]) im Abgeordnetenhause hat zu diesem Punkte reichliches Material geliefert. Insbesondere ist der Majoritätsbericht des ad hoc gewählten Ausschusses für die vorliegende Auffassung bemerkenswert. Mit der Widerlegung dieser Argumentation beschäftigt sich der Minoritätsbericht des gleichen Ausschusses.

Die Praxis hat sich den obigen Anschauungen nur in einigen wenigen Ausnahmsfällen angeschlossen. Hieher gehört neben dem Erkenntnis vom 15. Juni 1880 (Nr. 8.011 Sammlung) auch die Entscheidung des O. G. H. vom 5. Februar 1891 (Z. 13.596 Sammlung), wonach in Mähren sowohl die deutsche als auch die böhmische Sprache im Sinne des § 13 a. G.-O. landesüblich ist, und ebenso die Entscheidung vom 13. Dezember 1898, Z. 14.934, laut welcher unter einer „landesüblichen Sprache" offenbar eine jede Sprache, deren sich ein größerer Teil der Bevölkerung eines bestimmten Landes im gewöhnlichen Verkehre bedient, in Böhmen also die deutsche und die böhmische Sprache, zu verstehen sei. Ganz vereinzelt und der konstanten Praxis dieses Gerichtshofes widersprechend ist endlich das ebenfalls hieher gehörige R.-G.-Erkenntnis vom 15. April 1905 Nr. 115 (Hye Nr. 1355). Auf dieses werden wir später noch ausführlich zurückkommen.

Trotzdem es sich hier also um eine von den höchsten Gerichtsstellen nur ganz sporadisch aufgenommene Anschauung handelt, so wird man dieselbe doch nicht gut mit Ulbrich als die Auffassung jener politischen Parteien abtun können, „welche aus den einzelnen Kronländern besondere staatsrechtliche Gebilde schaffen wollen"[2]). Steht doch der böhmische Landesausschuß prinzipiell auf dem gleichen Standpunkte, und von dessen Entscheidungen wird man wohl annehmen müssen, daß sie auf seriöseren Gründen als auf staatsrechtlichen Phantasien beruhen.

Wissenschaftlich wird diese Ansicht, wie schon aus einer obigen Anmerkung hervorgeht, von Pražák[3]) vertreten. Seine Ausführungen decken sich vollkommen mit dem zuletzt angeführten R.-G.-Erkenntnis. Demgemäß erklärt er sich zwar unbedingt für die Berücksichtigung des ganzen Landes bei Feststellung der Landesüblichkeit, aber die Art der

[1]) A.-H.-P., IX. Session, S. 2974 u. f.

[2]) Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht (3. Aufl.), S. 281.

[3]) „Právo ústavní", III., 2. Aufl., S. 60.



Durchführung dieses Grundsatzes findet er in zweierlei Weise möglich, und zwar ebenso wie das zitierte R.-G.-Erkenntnis, welches besagt: „Entweder so, daß in einem Land, in dem mehrere Sprachen landesüblich sind, jede dieser Sprachen in ihrem Gebiet ebenso berechtigt ist, wie die andere in dem ihrigen (einsprachige Gleichberechtigung), oder so, daß jede der in dem Lande üblichen Sprachen nicht bloß in ihrem Gebiete, sondern im ganzen Lande gleichberechtigt ist (zweisprachige Gleichberechtigung)." Welche der beiden Durchführungsmöglichkeiten im konkreten Fall in Betracht kommt, werde am besten aus der historischen Entwicklung klar. Auf dieser Grundlage finden weiterhin Pražák wie das zitierte Erkenntnis in Tirol die Übung der einsprachigen, in Böhmen die der zweisprachigen Gleichberechtigung, wobei Pražák freilich seine Behauptung mit dem gerade für das vorliegende Thema besonders wichtigen Zusatz „zumindest bei den landesfürstlichen Behörden" einschränkt[1]).

2. Die zweite Auffassung geht dahin, „daß die Landesüblichkeit einer Sprache in jedem einzelnen konkreten Falle eine Tatsache sei, welche von der tatsächlichen Übung der Sprache unter der ansässigen Bevölkerung des Amtsbezirkes abhänge" [2]). Ihre ausführliche Begründung hat diese Anschauung durch das R.-G.-Erkenntnis vom 12. Juli 1880 Z. 121 (Hye Nr. 219) erfahren. Dasselbe führt aus, daß es bei der Lösung der Frage, „ob irgend eine Sprache in einem österreichischen Lande als daselbst landesübliche anzusehen sei, keineswegs .... darauf ankomme, ob dieselbe im ganzen Lande üblich und verbreitet sei, sondern daß es selbst schon nach dem allgemein sprachgebräuchlichen Sinne des Wortes ‚landesüblich' genüge, wenn sie auch nur in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also doch auch im Lande üblich, d. h. von irgend einer größeren daselbst vereinigten Zahl von Eingeborenen im täglichen Umgang gesprochen wird, ist noch insbesondere erhärtet durch die Bedeutung, welche den einschlägigen Ausdrücken in der positiven österreichischen Gesetzgebung innewohnt".

„Es kann nämlich von einer besonnenen Gesetzgebung wohl nicht angenommen werden, daß sie bei der Fassung eines Staatsgrundgesetzes in dem oftzitierten Artikel XIX ohne Vorbedacht erst (im 2. Alinea) den Ausdruck ‚landesübliche' Sprache anwendet und dann

[1]) Das bezogene Erkenntnis bezieht sich auf die Tätigkeit des Reichenberger Magistrats als politische Behörde.

[2]) Ulbrich, a. a. O.

im Gegensatze davon im folgenden Alinea von ‚Landessprachen' spricht. Einen zweckentsprechenden Sinn erlangt dieser in einem und demselben Artikel des Gesetzes gebrauchte Gegensatz nur dann, wenn man dem zuerst, und zwar dort, wo die grundsätzliche und allgemeine Anordnung über die Gleichberechtigung aller ‚landesüblichen' Sprachen gegeben wird, gebrauchten Ausdrucke ‚landübliche' Sprache eben den schon präzisierten Sinn ‚im Lande überhaupt, also wenn auch nur in einzelnen Orten oder Bezirken desselben üblich' unterlegt."

Analog dieser Motivierung ist die konstante Praxis des R.-G. — mit der einzigen sub 1 erwähnten Aufnahme — gehalten. Schon die bei Hye unter Z. 129 angeführte Entscheidung betont, „daß in diesen drei Gemeinden (Ober-, Unter-Themenau und Bischofswerth) die slawische Sprache als . . . . vorherrschende Volks- und landesübliche Sprache angesehen werden muß". Ebenso führt das Erkenntnis Hye Z. 1142, aus, daß die slowenische Sprache „im Gebiete Cilli landesüblich" sei. Das Erkenntnis vom 17. April 1907 Z. 132[1]) nimmt die „im Bezirke des Amtes landesübliche" Sprache zur Grundlage, ebenso wie die Erkenntnisse Hye Z. 844, 846, 847 und 849 die deutsche Sprache als in der Stadt Prag landesüblich feststellen.

Auch die Praxis des V.-G.-H. geht von der gleichen Auffassung aus, obgleich eine geradezu bedenklich erscheinende Vorsicht in deren Stilisierung nicht zu verkennen ist. Als solche muß vor allem die Supponierung der Richtigkeit der sub 1 dargelegten Ansicht angesehen werden[2]). Ebenso erscheint die Art, mit welcher selbst die unbedeutendste Minorität berücksichtigt wird, nur um die Landesüblichkeit der andern Landessprache in dem betreffenden Bezirke darzutun[3]), als ein ängstliches Ausweichen vor der Eventualität, die andere Deutung der „Landesüblichkeit" in Diskussion ziehen zu müssen.

Dagegen hat sich die wissenschaftliche Theorie fast ausnahmslos für die in Rede stehende Auffassung, und zwar mit einer unzweideutigen Klarheit ausgesprochen. So führt Ulbrich[4]) aus, daß Landesüblichkeit „ein relativer, zu dem Gebietsumfang des Amtes in Beziehung stehender

---

[1]) Zeitschrift für Verwaltung (1907).

[2]) Budw. Z. 1557 und 3372.

[3]) Der V.-G.-H. findet auf diese Weise die deutsche Sprache in Kolin, die tschechische in Eger und Böhm.-Leipa landesüblich.

[4]) Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 111.



Begriff" ist. Auch Herrnritt[1]) stellt fest, daß der Begriff der „landesüblichen Sprache" in der Praxis der Gerichte die obige Erklärung gefunden hat. Er wirft zwar im folgenden die Frage auf, ob eine Regelung der Verhältnisse durch Schaffung getrennter Sprachgebiete auch innerhalb desselben Verwaltungsbezirkes der Tendenz des Artikels XIX, die Gleichberechtigung der Volksstämme und Sprachen herbeizuführen, entspricht, aber er gibt auch selbst die Antwort dahin, daß dies durch juristische Interpretation nicht entschieden werden kann, da Gleichberechtigung kein Rechtsbegriff, sondern ein formales Prinzip sei.

In diese beiden hiermit angeführten Grundanschauungen teilen sich die verschiedenen Interpretationen des Artikels XIX ihrem theoretischen Standpunkt nach. Wenn man sie aber nach den praktisch mit ihnen zu erzielenden Resultaten beurteilt, so ergibt sich eine wesentlich andere Gruppierung. Es ist im obigen gesagt worden, daß das Prinzip der nationalen Gleichberechtigung — auch wenn es für die Feststellung der Landesüblichheit der Sprache das ganze Land nimmt — zwei Durchführungsmöglichkeiten hat. Nun wird sich die eine derselben, wonach „jede dieser Sprachen in ihrem Gebiet ebenso berechtigt ist wie die andere in dem ihrigen" (einsprachige Gleichberechtigung) in ihrem Resultat mit der Summe der Einzelresultate der nach der sub 2 angeführten Deutung hinsichtlich der einzelnen Gemeinden und Bezirke vorgenommenen Feststellung der Landesüblichkeit der Sprachen decken. Wenn wir uns also die von dem R.-G.-Erkenntnis Hye Nr. 1355 gebrauchte und von Pražák in die wissenschaftliche Theorie aufgenommene Bezeichnung zunutze machen, so haben wir hinsichtlich der praktischen Ergebnisse der Interpretationen des Artikels XIX folgende Möglichkeiten:

a) einsprachige Gleichberechtigung, welche theoretisch aus beiden angeführten Deutungen des Artikels XIX abgeleitet werden kann, und

b) zweisprachige Gleichberechtigung, welche sich nur aus der Annahme der Identität von landesüblicher und Landessprache ableiten läßt.

Zwischen diesen beiden Möglichkeiten praktischer Übung haben nun unsere Selbstverwaltungskörper gemäß der ihnen zustehenden Autonomie zu wählen.

Da dies besonders in Böhmen keineswegs immer und überall und in allen Instanzen in der gleichen Weise geschieht, so entsteht eine

[1]) a. a. O., S. 85 ff.

gewisse, vom Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigte Ungleichheit der Auffassung, die sich beiläufig folgendermaßen darstellt:

1. Der königl.-böhmische Landesausschuß steht auf dem Standpunkt der zweisprachigen Gleichberechtigung, also er setzt landesübliche gleich Landessprache und zieht hieraus folgende Konsequenzen:

a) amtiert er selbst unbedingt zweisprachig, so daß nicht nur die Sprache der Eingabe stets auch die Sprache der Erledigung ist, sondern daß auch die innere Amtierung durch die Sprache der Eingabe bestimmt wird. Diese Praxis würde übrigens auch auf Grund der engeren Interpretation geübt werden müssen, da der Gebietsumfang des Amtes hier durch das Land selbst gegeben ist.

b) erachtet er beide Sprachen auch bei allen anderen Selbstverwaltungsämtern in Böhmen, mag deren Wirkungskreis durch das Gebiet eines Bezirkes oder einer Gemeinde bestimmt sein, als unbedingt landesüblich, ohne damit selbstverständlich das Selbstbestimmungsrecht des Bezirkes oder der Gemeinde hinsichtlich der Amtssprache und somit unbedingt hinsichtlich der Sprache der inneren Amtierung beschränken zu wollen.

2. Eine Großzahl einsprachiger Bezirke steht dagegen auf dem Standpunkt einsprachiger Gleichberechtigung und folgert daraus:

a) das Recht, sich die Geschäfts- und Verhandlungssprache selbst zu bestimmen. Dieses Recht erscheint freilich auch vom Standpunkt der oben ausgeführten weiteren Deutung als unbestritten. Denn das gleiche Recht des freien Gebrauchs der eigenen Sprache „in Schule, Amt und öffentlichem Leben" muß wie der physischen so auch der juristischen Person und damit jedem Selbstverwaltungskörper zustehen [1]. Im übrigen ist die freie Bestimmung der Geschäfts- und Verhandlungssprache die einfachste Konsequenz des Prinzips der Autonomie [2].

b) Viele Bezirke dehnen diesen Begriff der eigenen Geschäfts- und Verhandlungssprache auch auf die äußere aus und dies wiederum in einem weiteren oder engeren Sinne:

α) in einem weiteren, als sie die Annahme von Eingaben, die in der andern, also nicht in ihrer eigenen Geschäftssprache abgefaßt sind, ablehnen [3]. Diese Übung wird durch die übereinstimmende Praxis des

[1]) R.-G.-Erkenntnisse siehe Hye Nr. 129, 176, 259, 269, 313, 393, 394, 395, 396, 397, 404 usw. Vgl. Havrda, „Jazyková prakse", S. 46.

[2]) Graf Schafgotsch im Öst. St.-W.-B., 2. Aufl., I., S. 381.

[3]) Eine ausführliche Zusammenstellung der Begründungen solcher ablehnender Entscheidungen gibt Havrda „Boj jazykový v úřadování samosprávném" im „Správni obzor", I., S. 12 ff.



Landesausschusses[1]), des Ministeriums des Innern[2]), des V.-G.-H.[3]) und des R.-G.[4]) als unzulässig bezeichnet.

β) in einem engeren, indem sie anderssprachige Eingabe zwar annehmen, aber in ihrer eigenen Geschäftssprache erledigen.

Zu diesem letzteren Schlusse kann man allerdings auch auf Grund der Deutung des Artikels XIX landesübliche = Landessprache kommen. Denn dem einsprachigen Selbstverwaltungskörper, sei es nun eine Gemeinde oder ein Bezirk, muß doch ebenso wie der physischen Person der freie Gebrauch seiner Sprache zustehen[5]). Dem diesbezüglichen Recht der Partei ist durch die Annahme der anderssprachigen Eingabe genüge getan, hinsichtlich der Erledigung tritt automatisch das gleiche Recht des Selbstverwaltungskörpers an dessen Stelle. Diesen Standpunkt vertritt auch Havrda[6]). Hinsichtlich der Praxis des böhmischen Landesausschusses ist Havrda trotz Durchsicht eines 50jährigen Materials kein Fall bekannt geworden, wo derselbe Landesauschuß ausdrücklich entschieden hätte, ob die Selbstverwaltungsbehörden der unteren Instanz zur Erledigung in der Sprache der Eingabe verpflichtet sind. Aber die gesamte Vermittlungstätigkeit des Landesausschusses in Sprachensachen scheint ihm aufgelegtermaßen von der Voraussetzung auszugehen, daß Bezirks- und Gemeindeämter zur Annahme anderssprachiger Eingaben zwar verpflichtet sind, diese jedoch in ihrer Amtssprache erledigen können.

Daß der V.-G.-H. den gleichen Standpunkt einnimmt, ist zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, läßt sich aber aus den Entscheidungen N. 1557 A, 1558 A, 3372 A Budw. mittelbar entnehmen. Eine andere Ansicht vertritt freilich die Entscheidung Budw. 5288, laut welcher das Recht der Gemeinde zur Wahl ihrer Amtssprache eingeschränkt erscheint durch das Recht der Partei, „sich bei ihren Eingaben an die Gemeinde einer der im Lande bestehenden, in dieser Gemeinde üblichen Sprachen zu bedienen und die Erledigung in der von ihr gebrauchten Sprache zu verlangen“[7]).

---

[1]) Havrda, „Jazyková prakse“, Správní obzor, II, S. 43.

[2]) E. des M. I. Z. 13.868/85, 8874/87, 21.087/90, 10.407/92.

[3]) Budw. *A*. 1557, 1558, 3372.

[4]) Hye 800, 1199.

[5]) V.-G.-H. Budw. 1557 *A*.

[6]) „Jazyková prakse“, S. 48.

[7]) Die Auffassung dieser Entscheidung erscheint um so auffallender, als sie für Tirol gilt, wo doch die einsprachige Gleichberechtigung seit jeher geübt wurde.

Aus den obigen Ausführungen mag genügend deutlich hervorgehen, daß der theoretische Gegensatz zwischen den beiden angeführten Interpretationen des Artikels XIX in der Praxis keineswegs so schroff zur Geltung kommt, wie man meinen sollte. Vor allem dient die sub 2b) ausgeführte Behandlung zur Frage dazu, die Geschäftsbehandlung anderssprachiger Geschäftsstücke durch Bezirke und Gemeinden zu ermöglichen, ohne deren prinzipiellen Standpunkt im wesentlichen zu berühren. Und da auch der bömische Landesausschuß — wie gezeigt wurde — durch diese Lösung seine grundsätzliche Auffassung nicht verletzt findet, so ist dem oben angeführten Gegensatz zumindest im autonomen Verwaltungsleben seine Schärfe genommen. Aber auch in den immerhin vorkommenden Fällen, wo jene gegensätzliche Auffassung zu einem prinzipiellen Konflikt zu führen drohte, ist es dem auf beiden Seiten bewiesenen Takt bisher stets gelungen, einen solchen Konflikt zu verhindern. Doch dürfen uns derartige Verhältnisse über die Schwere der Situation nicht hinwegtäuschen, die sich nur auf der Tatsache gegenseitigen guten Willens aufbaut. Wie, wenn derselbe einmal fehlen würde? Wissen wir doch, daß die geringste politische Spannung genügt, um jenen stark in den Hintergrund treten zu lassen. Von solchen Zufälligkeiten darf die Behandlung einer wichtigen Verwaltungsfrage nicht abhängen. Und da dem ohne Frage unter gegenwärtigen Verhältnissen so ist, so muß man, ganz gleichgültig, ob man für den Artikel XIX ein Ausführungsgesetz für notwendig erachtet oder nicht, doch die gesetzliche Regelung des Sprachengebrauchs bei den autonomen Behörden in Böhmen als eine unbedingte Notwendigkeit ansehen.

Dieses Faktum ist eigentlich niemals verkannt worden, daher die lange Reihe von Gesetzentwürfen und sonstigen Vorschlägen in dieser Richtung. Doch sind der tatsächlichen Gesetzwerdung eines dieser Entwürfe stets historisch-politische Einflüsse von zweierlei Art hinderlich gewesen, mögen sie nun in dem Entwurf selbst schon ihren Ausdruck gefunden oder seiner Verwirklichung entgegengewirkt haben. Der eine derselben — auf deutscher Seite wirksam — reicht historisch ziemlich weit zurück. Eine seit der Zeit der Gegenreformation datierende Übung, die durch Josef II. ihre gesetzliche Festlegung erfahren hatte, wandelte jene obzitierte Bestimmung der Vernewerten Landesordnung in eine so entschiedene Vorherrschaft der deutschen Sprache in Böhmen, daß es als eine besondere Begünstigung erschien, wenn bloß in dem

geschlossenen tschechischen Sprachgebiet die tschechische Sprache nur einigermaßen eine Berücksichtigung im Amt und sonstigen öffentlichen Leben erfuhr. So hat das Hofdekret vom 22. Februar 1787, J. G. S. 633, angeordnet, daß „alle Verordnungen auf der einen Seite in der Nationalsprache, auf der anderen in der deutschen Sprache publiziert werden" sollen. was sich ganz offenbar nur auf das geschlossene nichtdeutsche Sprachgebiet bezog, während in den deutschen Landesteilen die Publikation sicherlich nur deutsch erfolgte. Noch bezeichnender ist das Hofdekret vom 30. November 1787, Nr. 750 J. G. S., welches ausführt: „Da vorgekommen, daß zu den Magistraten Vorsteher und Räthe gewählet worden, die der in ihren Gerichtsbezirken üblichen Landessprache nicht kündig sind, so sollen die Appelazionsgerichte darob seyn, dasz bei Ertheilung der Eligibilitätsdekreten auch auf die nöthige Sprachenkenntnisz Rücksicht genommen wird." Solche Bestimmungen, die nebenbei gesagt den besten Kommentar zu den bekannten §§ 13 a. G. O. und 14 der westgal. G. O. geben, haben einen bis auf unsere Zeiten fortwirkenden ideellen Einfluß gezeitigt, dessen Wirkungen wir z. B. mit voller Deutlichkeit bei dem im folgenden angeführten Plener'schen Antrag beobachten können. Auf der Gegenseite macht sich demgegenüber der andere historisch-politische Einfluß bemerkbar, der seiner zusammenhängenden Geltendmachung nach bedeutend jünger ist, dessen historische Gründe jedoch aus einer älteren Zeit geholt werden wie für den soeben ausgeführten. Es ist dies die Idee eines selbständigen böhmischen Staatsrechts[1]. welche zuerst im Drange der 1848ger Bewegung auftaucht und gerade in Fragen der Ausgestaltung des autonomen Lebens sowie der Festlegung nationaler Rechte immer wieder aktuell wird.

Diese beiden Einflüsse haben, wie gesagt, einer Gesetzwerdung eines jener Entwürfe entgegengewirkt. Aber auch andere Momente, insbesondere gewisse Fehler vieler dieser Entwürfe haben dazu die Ursache gegeben. Als solcher ist die oft recht unklare und mangelhafte Stilisierung zu erwähnen, die speziell den Unterschied zwischen staatlichen und autonomen Behörden gar nicht zum Ausdruck bringt, sondern sich mit allgemeinen Bezeichnungen wie „Amt", „Behörde" und ähnlichen begnügt. Zwar ist in solchen Fällen wohl mit Recht anzunehmen, daß

[1]) Vgl. Öst. St. W. B. I, S. 582 ff, wo auch eine umfangreiche Zusammenstellung der einschlägigen Literatur zu finden ist, ferner ebenda III, S. 676. Eine kurze und doch sehr instruktive Darstellung bei Hauke, Verfassungsrecht S. 37.



zunächst die staatlichen Behörden gemeint sind, doch sind damit offenbar implizite auch die autonomen Organe berührt.

Zu diesen unerledigten Entwürfen und Anträgen kommen aber noch solche, die sich ganz klar und ausdrücklich auf die Sprachenverhältnisse bei den landesfürstlichen Behörden beschränken, insofern sie nämlich eine Gliederung des Landes vom sprachlichen Standpunkte beinhalten und so auch für die Sprachenfrage bei den autonomen Behörden ein wichtiges Präjudiz schaffen wollen. Endlich gehören hierher Entwürfe, die, sich zwar an sich gar nicht mit der Sprachenfrage befassend, bei ihrer Annahme doch praktische Wirkungen in dieser Richtung gehabt hätten[1]).

Eine kurze, chronologische Übersicht aller dieser Entwürfe und Anträge stellt sich folgendermaßen dar[2]):

I. Wenn wir von den in prinzipiellen und ganz allgemein gehaltenen Forderungen der im Wenzelsbade in Prag beschlossenen Petition vom 11. März 1848 und der Fortführung derselben vom 29. März 1848 absehen, so ist es zunächst der von Tomek in den Národní noviny (Nr. 2 vom 6. April 1848) gemachte Vorschlag, der hier in Betracht kommt. Hinsichtlich des Verkehrs mit Parteien (also äußere Amtssprache) spricht er sich gegen eine Teilung der Behörden in der Weise aus, daß mit dem Tschechen im deutschen Sprachgebiet deutsch, mit dem Deutschen im tschechischen tschechisch verhandelt werden würde. Vielmehr verlangt er eine Erneuerung des oben zitierten C. II der Vernewerten Landesordnung. Was die innere Amtssprache anbelangt, so soll sich diese wenigstens bei den niederen Ämtern nach der Sprache des Bezirkes richten. In gemischten Bezirken soll die Majorität einer Nationalität entscheiden.

II. Der in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 15. April 1861, Nr. 106 eingebrachte Antrag des Abgeordneten Seidl:

„Die Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Ämtern ist auf Grundlage nachstehender Grundsätze durchzuführen:

---

[1]) Auf die ebenfalls hieher gehörigen Anträge auf Änderung der Landesordnung, insbesondere hinsichtlich der Organisation des Landesausschusses, konnte im Interesse einer übersichtlichen Darstellung hier nicht Rücksicht genommen werden.

[2]) Vgl. zu dem folgenden St. W. B. (Art. Böhmen) I, S. 593 ff. Sehr instruktiv ist auch Pacák „Jazyková nařízení“ in den Národní listy v. 16. Jänner u. f. 1898.



1. In böhm. Städten und Bezirken ist bei der gesamten Amtsführung die böhm. Sprache so zu gebrauchen, wie in deutschen die deutsche.

2. In Städten und Bezirken mit gemischter Bevölkerung ist sich beider Sprachen nebeneinander gleichmäßig zu bedienen.

3. Im ganzen Königreiche muß der Böhme wie der Deutsche auf seine Eingaben in seiner Sprache Erledigung jeder Art erhalten.

4. In 2. und 3. Instanz ist die Gleichberechtigung in der Art zu beobachten, daß auf böhm. Akten in böhm., auf deutsche in deutscher Sprache, bei gemischten Parteisachen in beiden Sprachen die Erledigung erfolgt [1]."

III. Die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf einer neuen Gebietseinteilung Böhmens, eingebracht durch den Grafen Belcredi im böhmischen Landtag am 24. November 1865 (Nr. 44), nahm die nationale Gliederung der Kreise zur Grundlage und schuf eine Reihe von Bezirken, die mit den späteren Schulbezirken zusammenfielen.

IV. Regierungsvorlage Nr. 121 Ldtg. ex 1871 mit Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität in Böhmen:

§ 1. Der böhmische und deutsche Volksstamm haben im Königreiche Böhmen in allen Beziehungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes ein gleiches Recht auf Achtung, Wahrung und Pflege ihres nationalen Eigenwesens und insbesondere ihre Sprache.

§ 2. Angehörige der einen Nationalität des Landes dürfen wegen ihrer Abstammung und Sprache weder durch Gesetze noch durch behördliche Verfügungen noch auch in bezug auf Benutzung jeder Art öffentlicher, mit Hilfe allgemeiner Landesmittel erhaltener Anstalten ungünstiger behandelt werden als Angehörige des andern Volksstammes unter gleichen Umständen.

Dies gilt insbesondere in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht für öffentliche Vertretungskörper, in Bezug auf die gleichmäßige Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Würden bei gleicher Befähigung, in bezug auf gleichmäßige Berücksichtigung bei Feststellung der Verwaltungs- und Gerichtssprengel, bezüglich der Verhandlungssprache öffentlicher Behörden und Anstalten und des Verkehres der Einwohner mit denselben sowie auch bezüglich der gleichmäßigen Gewährung der öffentlichen Mittel und Anstalten zur Ausbildung.

§ 4. Die Bezirke zum Zwecke der Verwaltung und der Wahlen in Vertretungskörper sind so einzuteilen, daß jeder derselben soweit möglich nur aus Gemeinden einer und derselben Nationalität bestehe.

§ 5. Die Amtssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Wird dagegen von Gemeindewahlberechtigten eine Einwendung erhoben, so ist die Amtssprache durch Abstimmung aller wahlberechtigten Gemeindeglieder festzustellen.

Stellt sich in einer Gemeinde eine nationale Minorität von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten heraus, so hat in dieser Gemeinde die

[1]) Öst. St. W. B., S. 594 u. f.

andere Landessprache subsidiarisch insoweit in Amtsgebrauch zu treten, daß alle öffentlichen Kundmachungen zugleich in derselben zu erlassen und daß im Verkehre der Gemeindeorgane mit den Parteien in derselben Sprache auch Eingaben anzunehmen und zu verbescheiden sowie auch auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind.

Diese Anwendung der zweiten Landessprache als Subsidiar-Amtssprache hat jedenfalls in der Landeshauptstadt zu gelten.

§ 6. Die Amtssprache der Mehrheit der Gemeinden eines Bezirkes ist auch die Amtssprache der Bezirksvertretung.

Wofern sich im Bezirke auch nur eine Gemeinde der andern Nationalität befindet, so ist ihre Sprache als subsidiarische Amtssprache zuzulassen (§ 5, Abs. 2.)

§ 7. (Abs. 1.) Die Amtssprache der Bezirksvertretung hat auch als Amtssprache der landesfürstlichen Bezirksbehörden und Gerichte zu dienen. . . .

§ 9. (Abs. 3.) Autonome Behörden sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung der Subsidiarsprache, soweit sie nach dem Gesetze einzutreten hat, vollständig zur Durchführung gelangen könne.

§ 10. Zum Schutze der Unverletzlichkeit des gleichen Rechtes beider Nationalitäten wird der Landtag in nationale Kurien eingeteilt.

V. Der von Rieger als Berichterstatter der Kommission für Vorberatung des vorstehenden Gesetzentwurfes vorgelegte Bericht (Nr. 156 Ldtg. 1871) führt aus:

Die Kommission des hohen Hauses hat die ihr zugewiesene Vorlage der hohen Regierung über ein Gesetz zum Schutze der nationalen Gleichberechtigung im Königreiche Böhmen in reifliche Erwägung gezogen und ist zu dem Beschlusse gelangt, dem hohen Hause die Gutheißung dieser Regierungsvorlage mit einer wenig umfangreichen Abänderung zu empfehlen.

Die Kommission konnte es sich nicht verhehlen, daß in einem von verschiedensprachigen Stämmen bewohnten Lande die nationalen Rechte eines jeden derselben und ihrer beiderseitigen Angehörigen, bei den zahllosen Berührungen derselben in den verschiedenartigsten Verhältnissen des Lebens, einen allezeit und allerseits ausreichenden Schutz gegen jegliche denkbare Verletzung nur in wahrhaft brüderlichem Wohlwollen der Landessöhne untereinander und in wechselseitiger, stets lebendiger Rechtsachtung finden können und daß eine solche wechselseitige brüderliche Rücksichtnahme in der gleichen Liebe für das gemeinsame Vaterland wurzeln muß.

Offenbar können diesfällige gesetzliche Bestimmungen allein ebensowenig einen vollkommen befriedigenden Zustand unter den Volksstämmen eines Landes zustande bringen, als etwa die bloßen Gesetze über Familienrecht edle und glückliche Familienverhältnisse zu begründen vermöchten.

Nichtsdestoweniger erscheint es im gegenwärtigen Augenblicke einer allgemeinen lebhaften Erregung des Nationalgefühles, wo Verletzungen nationaler Rechte nicht selten vorkommen und noch häufiger befürchtet werden, nicht nur

ratsam, sondern geradezu notwendig, ein solches Gesetz zu erlassen, vorerst zur Beruhigung der einmal angeregten nationalen Empfindlichkeit, ferner zu wirksamer gesetzlicher Abwehr in Fällen, wo eine solche bei der zeitweilig hochgehenden Flut nationaler Leidenschaft notwendig erscheinen sollte, endlich wohl auch um jenen, die sich des Abgangs eines solchen Gesetzes bedienen könnten, um ohne Grund Mißtrauen und Unfrieden unter den Söhnen eines Landes zu säen, den Anlaß hierzu zu benehmen.

Wenn es auf welcher Seite immer Elemente geben sollte, die nicht die Gleichberechtigung, sondern nur die Herrschaft oder Privilegierung einer Nationalität anstreben, oder deren Endzielen es entsprechen mag, den Unfrieden in unserem Vaterlande stationär zu machen, für solche wird es überhaupt unmöglich sein, ein befriedigendes Gesetz über nationale Gleichberechtigung zu bieten. Jene aber, die als treue Söhne unseres schönen Vaterlandes seine Befriedigung, die Verständigung unter seinen Söhnen ohne Unterschied der Sprache ernstlich herbeiwünschen, werden das Gesetz objektiv beurteilen und es, zumal wenn sie sich gegenwärtig halten, daß jede Bestimmung desselben nach beiden Seiten Anwendung finden kann, eben so gerecht als zu gleichem und ausgiebigem Schutz der nationalen Rechte und Interessen aller Böhmen ohne Unterschied der Sprache ausreichend erkennen.

Sollte auch irgend eine Bestimmung desselben dennoch nach Umständen drückend erscheinen, so möge nicht außer acht gelassen werden, daß, wenn das Gesetz die Gleichberechtigung ehrlich zur Durchführung bringen soll, das Prinzip der Gegenseitigkeit darin gewissenhaft beobachtet werden muß.

Wenn dies als unbestreitbar anerkannt wird, so ist es sehr leicht, es sich klarzumachen und lebhaft vorzustellen, welche Folgen die vorgeschlagenen Bestimmungen und welche etwa die entgegengesetzten für die Angehörigen der einen und für jene der andern Nationalität mit sich führen müßten, wenn sie zur Anwendung gelangen sollten.

Nachdem die Presse diesen Gesetz-Entwurf bereits vielseitig besprochen und einer scharfen Kritik unterzogen hatte, so war die Kommission in der Lage, auch deren Bemerkungen in den Kreis ihrer Erwägungen zu ziehen.

Der mit diesem Kommissionsberichte beantragte Gesetzentwurf bringt die oben angeführten §§ 2, 7 (Abs. 1) und 10 im unveränderten Wortlaut der Regierungsvorlage. Mehr oder weniger abweichend von dieser lauten dagegen nachstehende §§, u. zw.:

§ 1. In allen Beziehungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes haben der böhmische und deutsche Volksstamm im Königreiche Böhmen gleiches Recht auf Achtung, Wahrung und Pflege ihres nationalen Eigenwesens und insbesondere ihrer Sprache.

§ 4. Die Bezirke zum Zwecke der Verwaltung, der Justizpflege und der Wahlen in Vertretungskörper sind so einzuteilen, daß jeder derselben soweit möglich aus Gemeinden einer und derselben Nationalität bestehe.

§ 5. Die Amtssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Wird dagegen von Gemeindewahlberechtigten eine Einwendung erhoben,

so ist die Amtssprache mittels Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Majorität festzustellen.

Stellt sich in einer Gemeinde eine nationale Minorität von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten heraus, so hat in dieser Gemeinde die andere Landessprache insoweit in Amtsgebrauch zu treten, daß die Gemeindeglieder sich ihrer in der Vertretung bedienen können, daß alle öffentlichen Kundmachungen in derselben zu erlassen und daß im Verkehre der Gemeindeorgane mit den Parteien in derselben Sprache auch Eingaben anzunehmen und zu verbescheiden sowie auch auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind.

Diese Anwendung der andern Landessprache hat jedenfalls in der Landeshauptstadt zu gelten.

§ 6. Die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung eines Bezirkes ist auch die Amtssprache der Bezirksvertretung. Wofern sich im Bezirke auch nur eine Gemeinde der andern Nationalität befindet, so ist ihre Sprache nach Maßgabe des § 5, Absatz 2, zum Amtsgebrauche zuzulassen.

§ 9. Autonome Behörden sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung der Sprache der Minorität (§ 5 und 6), soweit sie nach dem Gesetze einzutreten hat, vollständig zur Durchführung gelangen könne.

VI. Die Memoranden der deutschen und tschechischen Abgeordneten aus dem Jahre 1879 beschäftigen sich mit der Amtssprache der landesfürstlichen Behörden. Das tschechische Memorandum macht in etwas unklarer Weise die Amtssprache der Behörden und Gerichte I. Instanz von der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung beziehungsweise von der Sprache der korrelaten autonomen Organe abhängig.

VII. Der Majoritätsbericht der Kommission über die Petitionen um Behebung der Ministerialverordnung vom 19. April 1880 betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der Behörden mit Parteien und autonomen Organen (Nr. 348 Ldtg. 1880) gehört hierher als ideeller Vorläufer der Anträge Herbst und Plener (siehe unten Nr. VIII und X).

Der gleichzeitige Minoritätsbericht beantragt, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, und zwar aus der Erwägung, „daß das Recht der beiden in Böhmen wohnenden Volksstämme, in ihrer Landessprache vor den Gerichten des ganzen Landes Recht zu suchen und zu finden, schon längst vor der Wirksamkeit des Artikels XIX der Staatsgrundgesetze anerkannt und nunmehr in diesem letztbezogenen Artikel selbst ausdrücklich gewährleistet ist“.

VIII. Antrag Dr. Herbst in betreff der Abgrenzung sprachlich gemischter Bezirke nach der Nationalität der Bevölkerung. (Nr. 121 Ldtg. 1884, Druck XXXV[1]), dessen Tendenz gegen die sogenannten

[1]) Vom Jahre 1883 an werden die zur Verteilung gelangenden Landtagsdrucke römisch numeriert.



Stremayrschen Sprachenverordnungen gerichtet war und die Einsprachigkeit des deutschen Gebietes durch Einschränkung der Wirksamkeit derselben auf das tschechische Gebiet wahren wollte. Demgegenüber spricht sich

IX. der Majoritätsbericht der Kommission für Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten (Nr. 275 Ldtg. 1884 XCVIII) gegen diesen Antrag aus und stützt sich dabei auf die Verneuerte Landesordnung. Es sei „jeder Einwohner des Landes, der Deutsche so gut wie der Böhme berechtigt, bei allen Gerichtsbehörden und Ämtern im Lande in seiner nationalen Sprache sein Recht zu suchen".

X. Antrag E. v. Plener auf Aufhebung der Sprachenverordnung und nationale Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke (Nr. 195 Ldtg. 1885, Druck XXXVII).

XI. Antrag Trojan (Ldtg. Druck LXIII) auf Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen bei den öffentlichen Behörden und Gerichten im ganzen Königreiche Böhmen. Demgemäß soll für die öffentlichen Behörden und Gerichte I. Instanz jene „Sprache als Amtssprache gelten, welcher sich die Mehrzahl der Bevölkerung des betreffenden Verwaltungsgebietes und daher regelmäßig auch die dortigen autonomen Behörden bei ihren Amtshandlungen bedienen".

XII. Der Bericht der Landtagskommission über die beiden vorgenannten Anträge, nach dem Berichterstatter auch Antrag Fáček genannt[1]) (Nr. 358 Ldtg. 1885—86, Druck CXXXIV). Dieser Bericht führt aus, daß der Antrag Plener „die Bildung eines eingeschlossenen deutschen Sprachgebiets anstrebt, was untunlich sei, da die tschechische Bevölkerung nicht vereint in einem Gebietsteile lebt, sondern sich zerstreut in vielen Gebietsteilen inmitten deutscher Bevölkerung befinde". „Es mag wohl sein," fährt der Bericht fort, „daß bei den Ämtern und Gerichten in den deutschen Gebietsteilen die deutsche Sprache im allgemeinen Gebrauch war, aber sie war bei diesen Ämtern und Gerichten nie in ausschließlichem Gebrauche . . . ". Der Bericht schließt mit folgenden Anträgen:

I. . . . . . .

„in Erwägung, daß durch die Abgrenzung eines abgesonderten Gebietes, in welchem bei den k. k. Behörden und Gerichten die deutsche Sprache ausschließ-

---

[1]) So auch der Motivenbericht zum Sprachgesetzentwurf des Ministeriums Körber.

lich Geltung haben sollte, die Gleichberechtigung des böhmischen Volksstammes hinsichtlich des Gebrauches seiner Sprache ernstlich beeinträchtigt wäre,

in Erwägung, daß eine solche Ausschließung der böhmischen Sprache als landesüblichen Sprache aus Gerichten und Ämtern in jenem geschlossenen Sprachgebiete auch mit den Bestimmungen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unvereinbar wäre . . . . . . wird über diesen Antrag des Abgeordneten Edlen v. Plener . . . . . . zur Tagesordnung übergegangen.

II. Der Landtag spricht die Überzeugung aus, daß in Gemäßheit der bestehenden Gesetze im ganzen Umfange des Königreiches Böhmen die böhmische und die deutsche Sprache als gleichberechtigte Landessprachen beziehungsweise als landesübliche Sprachen zu gelten haben . . . . .

III. . . . . . .

IV. Die Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Gesetzentwürfe vorzubereiten und dem Landtage in seiner nächsten Session vorzulegen, durch welche:

a) die Feststellung der Amtssprache autonomer Organe und die hierbei vorzusehende Sicherung des Rechtes nationaler Minoritäten,

b) der Gebrauch der Landessprachen im Verkehre autonomer Organe untereinander und im Verkehre mit den Parteien,

c) der Gebrauch der Landessprachen seitens autonomer Organe im Sinne vollkommener Gleichberechtigung beider Sprachen klar und genau geregelt werden.

Diesem Berichte schließen sich zwei Regierungserklärungen und ein kurzer Minoritätsbericht an. Die Anträge der Ausschußmajorität wurden in der Landtagssitzung vom 19. Jänner 1886, Z. 200 Ldtg. zum Beschluß erhoben.

XIII. Antrag E. v. Plener auf Aufhebung der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 und des Justitzministerialerlasses vom 23. Dezember 1886 und auf nationale Abgrenzung der Sprachenverwaltungsbezirke (146 Ldtg. 1886, Druck XXIX).

XIV. Antrag Vašatý vom 19. Dezember 1887 (Nr. 275 Ldtg., Druck LXXXVI) in betreff der Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen im Königreiche Böhmen fordert die Regierung auf, dem über den Antrag Trojan gefaßten Landtagsbeschluß (siehe oben sub XI) zu entsprechen.

XV. Landesausschußbericht vom Jahre 1888 (Druck XLIX). Da dieser Bericht vollständig vergriffen ist, kann dessen Inhalt leider nicht wiedergegeben werden.

XVI. Gesetzentwurf der böhmischen Landtagskommission vom 30. Oktober 1889 (Druck CVI/89) betreffend den Gebrauch der beiden

Landessprachen bei den autonomen Behörden, beschlossen in den Landtagssitzungen vom 19. bis 24. November 1889.

Danach kann die Gemeinde- wie die Bezirksvertretung sich ihre Amtssprache selbst feststellen. Dieselben bestimmen auch, ob die Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden oder ob und in welchem Maße hierbei auch die andere Landessprache in Verwendung kommen soll (§§ 1 und 5 des Entwurfes). Doch sind schriftliche Eingaben auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Geschäftssprache der Gemeinde beziehungsweise des Bezirkes dient (§§ 2 und 6 des Entwurfes). In der Regel soll es der Gemeinde wie dem Bezirke freistehen, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen. Ausgenommen hievon sind:

a) Städte mit eigenem Statut.

b) Gemeinden, wo wenigstens ein Fünftel der Bevölkerung sich jener Landessprache bedient, die nicht Geschäftssprache dieser Gemeinde ist.

c) Bezirke, in denen auch nur eine anderssprachige Gemeinde liegt.

In allen diesen Fällen soll die Erledigung in der Sprache der Eingabe erfolgen (§§ 3 und 7 des Entwurfes).

Den einzelnen Mitgliedern der Bezirks- und Gemeindevertretungen soll es freistehen, sich in den Sitzungen dieser Körper der andern Landessprache zu bedienen (§§ 4 und 8 Entwurf).

Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen und verkehrt in der Regel mit den Bezirken in ihrer Amtssprache. Sonst richtet sich die Amtierung des Landesausschusses nach der Sprache der Eingabe (§ 10 Entwurf).

XVII. Die an den Landesausschuß gerichtete Note des Prager Statthaltereipräsidiums vom 7. Februar 1890, Z. 1047, teilt mit, daß der obige Entwurf die allerhöchste Sanktion aus dem Grunde nicht erlangt hat, „weil die Annehmbarkeit des Gesetzentwurfes durch die im § 3 Alinea 2 desselben enthaltene Bestimmung in Frage gestellt wurde, der gemäß in Städten, welche ein eigenes Statut besitzen, die Organe der Gemeinde verpflichtet sind, die im Parteienverkehre einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind“. Weiter wird in diesem Erlasse bemerkt, daß sich diese Bestimmung auf die Städte Prag und Reichenberg beziehe, welche allein in Böhmen eigene Statute besitzen. Bezüglich Prags entspreche die fragliche Bestimmung nur der bisher

eingehaltenen Übung, deren Aufrechterhaltung in Prag, als der Landeshauptstadt des von zwei Nationen bewohnten Königreiches, zweckmäßig und gerechtfertigt erscheine. Dagegen liege kein Grund vor, die Stadtgemeinde Reichenberg und in Hinkunft andere Gemeinden in Böhmen, welche eigene Statute erwerben werden, in dem Selbstbestimmungsrechte bezüglich der Geschäftssprache mehr zu beschränken als andere Gemeinden, die kein eigenes Statut besitzen, und ihnen die Erledigung der an sie gelangenden den natürlichen Wirkungskreis betreffenden Eingaben in einer andern als ihrer Geschäftssprache auch dann aufzuerlegen, wenn die Bedingung § 3 Alinea 3 nicht vorhanden ist.

XVIII. Ein neuerlicher Entwurf eines Gesetzes betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden war die Folge der Punktationen des Jahres 1890. In diesen kamen sub Artikel X „alle Teile insbesondere darin überein, daß mit Ausnahme von Prag die Städte mit eigenem Statut so behandelt werden, wie alle anderen Gemeinden“. In diesem Sinne wurde der § 3 des vorigen Entwurfes durch den Landesausschußbericht (Druck II/90) abgeändert. Außerdem erfuhren die Bedingungen für die Doppelsprachigkeit der Bezirksamtierung eine bemerkenswerte Änderung, so daß von den Bestimmungen des § 1 respektive § 5 nunmehr ausgenommen erschienen:

a) Prag als Landeshauptstadt, was der zitierte Landesausschußbericht folgendermaßen begründet: „Wenn darauf Rücksicht genommen wird, daß Prag die Hauptstadt des ganzen, von zwei Volksstämmen bewohnten Königreiches ist und daß daher die Bestimmung, nach welcher ihre Organe verpflichtet sein sollen, die im Verkehre mit den Parteien einlangenden schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind, angemessen erscheint, welcher Umstand jedoch bei Reichenberg nicht zutrifft, so erachtet der Landesausschuß es nicht für notwendig, ein besonderes Gewicht auf den Umstand zu legen, daß neben der Hauptstadt Prag auch die Gemeinde Reichenberg ein eigenes Statut besitzt.“

b) Gemeinden und Bezirke mit einer mindestens ein Fünftel der Gesamtbevölkerung betragenden anderssprachigen Minorität.

Eine weitere wichtige Änderung bedeutet die Beisetzung eines zweiten Absatzes zu den §§ 2 und 6, wonach in jenen Fällen, wo der Gemeinde oder dem Bezirke die Kenntnis der andern Landessprache nicht zu Gebote steht und sich selbe eine Übersetzung nicht anderweitig verschaffen können, eine Vermittlung der höheren Instanz anzu-

sprechen ist, wobei hinsichtlich der Gemeinde eventuell — falls auch dem Bezirksausschusse die Sprachkenntnis und die Möglichkeit, sich eine Übersetzung zu verschaffen, abgehen sollte, — die Inanspruchnahme des Landesausschusses vorgesehen waren.

XIX. Antrag Vašatý (Druck LV/90) spricht sich in gleichem Sinne wie der frühere Antrag desselben Abgeordneten aus.

XX. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Šolc vom 23. September 1892 (Ldtg. Druck XXXI/92 beziehungsweise XXX/94) in Angelegenheit der Erlassung eines Gesetzes betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den öffentlichen Behörden im Königreiche Böhmen nahm sich die beiden vorhergehenden Entwürfe zunutze und änderte dieselben eigentlich nur hinsichtlich der Ausnahmen von der unbeschränkten Anwendung der eigenen Geschäftssprache bei der Erledigung anderssprachiger Eingaben. Zur Erledigung in der Sprache der Eingabe sollten demnach verpflichtet sein:

a) Die Landeshauptstadt Prag.

b) Gemeinden mit einer anderssprachigen Einviertel-Minorität.

c) Bezirke mit einer anderssprachigen Einfünftel-Minorität.

d) Schließlich sollte ein Bezirk mit seinen Gemeinden stets in deren Geschäftssprache verkehren. [Punkt *c*) und *d*) sind ein Vermittlungsvorschlag zwischen den Entwürfen der Jahre 1889 und 1890.]

XXI. Antrag Dr. Šolc (Druck XXXVIII/95) ist eine Wiederholung des Antrages desselben Abgeordneten vom Jahre 1892.

XXII. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák vom 18. Jänner 1896 (Ldtg. Druck CXXXII/95—96) betreffend die Erlassung eines Nationalitätengesetzes für Böhmen gibt in seinem einschlägigen Abschnitte III §§ 19—29 auch diesen vermittelnden Standpunkt auf und greift wiederum auf die Grundsätze des Entwurfes von 1889 zurück. Nach dem Entwurfe Pacák sind ohne Rücksicht auf die Geschäftssprache zur Erledigung in der Sprache der Eingabe verpflichtet:

a) Städte mit eigenem Statut.

b) Gemeinden, in denen wenigstens ein Fünftel der Einwohner eine andere als die Geschäftssprache der Gemeinde gebraucht.

c) Bezirke, in denen auch nur eine einzige Gemeinde eine andere Geschäftssprache als die Bezirksvertretung hat. Eine Vermittlung in Sprachensachen durch die höhere Instanz, insbesondere aber durch den Landesausschuß, wurde vollständig fallen gelassen.

XXIII. Der Antrag Dr. Pacák vom 26. Jänner 1897 (Ldtg.

Druck XCV) auf Erlassung von Gesetzen betreffend die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den autonomen Behörden stimmt vollständig mit dem oben besprochenen Kapitel III des Nationalitätengesetzentwurfes überein.

XXIV. Der Antrag des Grafen Buquoy betreffend die Regelung der sprachlichen Verhältnisse in Böhmen (Ldtg.-Druck CXCVIII) verlangt die Einsetzung eine 24gliedrigen Kommission für diese Frage.

XXV. Der Bericht der Kommission für Sprachenangelegenheiten über den Antrag Pacák auf Erlassung eines Gesetzes betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden und Organen im Königreiche Böhmen (Ldtg.-Druck CCC) bedauert zunächst, daß die Vertreter der deutschen Nationalität an der Beratung nicht teilgenommen haben, und führt dann aus:

„In Gemäßheit des hohen Landtagsbeschlusses vom 19. Jänner 1886 hat der Gesetzentwurf betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden die Bestimmung zu enthalten:

I. Auf welche Weise die Amtssprache der autonomen Behörden zu bestimmen wäre und

II. auf welche Weise zugleich das Recht der Minoritäten gewahrt würde.

Ad Frage I.

Nach dem im Königreiche Böhmen geltenden Rechte besteht der autonome Organismus aus 3 Gliedern:

1. Der Gemeinde, 2. dem Bezirke und 3. dem Lande. Es ist daher bei Regelung der Amtssprache der autonomen Organe zu unterscheiden:

1. Die Gemeindevertretung als Repräsentantin der Gemeindeautonomie,
2. die Bezirksvertretung als Repräsentantin der Bezirksautonomie und
3. der Landesausschuß als oberstes autonomes Landesorgan.

Die für diese autonomen Organe geltenden Regeln haben allerdings auch für die ihnen untergeordneten Behörden, daher für den Gemeindevorstand, die Stadträte in Städten mit eigenem Statute und die Bezirksausschüsse samt allen ihren Organen zu gelten.

Nachdem laut § 30 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 in Gemeindeangelegenheiten die Gemeindevertretung das beschließende Organ ist, wurde bei der Regelung der Sprachenfrage der Grundsatz angenommen, daß in der Gemeinde die Festsetzung der Geschäftssprache der Gemeindevertretung zukommt.

In Städten mit besonderem Statute steht eine derartige Beschlußfassung dem Stadtverordnetenkollegium zu.

In dem Bezirke kommt die Festsetzung der Amtssprache der Bezirksvertretung zu, denn nach § 50 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 gehören zu deren Wirkungskreise alle inneren Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffen, und ist sie in diesen Angelegenheiten das beschließende Organ.

In betreff des Landesausschusses ist hervorzuheben, daß im Landtage des Königreiches Böhmen stets anerkannt und dagegen nie etwas Ernstes eingewendet wurde, daß beiden Landessprachen das gleiche Recht ohne jede Beschränkung zukommt, daß dieser Grundsatz auch in der Geschäftsordnung des Landtages anerkannt und durchgeführt wird, daß ferner die Landesgesetze in beiden Landessprachen mit gleicher Gültigkeit herausgegeben werden und daß in dem Königreiche Böhmen nebeneinander die gleichberechtigten Angehörigen zweier Volksstämme leben, aus welchem Grunde sich von selbst ergibt, daß der Landesausschuß als Exekutivorgan des Landtages beide Landessprachen als Amtssprache zu gebrauchen hat.

Diese Grundsätze sind in den §§ 1, 5 und 10 aufgestellt worden.

Auf denselben Grundsätzen beruht die weitere Bestimmung, daß es der Gemeinde in der Regel freistehe, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen (§ 3), sowie daß dasselbe dem Bezirksausschusse in der Amtssprache der Bezirksvertretung zustehe (§ 7).

Ad Frage II.

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen im Königreiche Böhmen besteht kein Zweifel darüber, daß der größte Teil der Gemeinde- und Bezirksvertretungen lediglich eine von den beiden Landessprachen als ihre Geschäftssprache respektive Amtssprache festsetzt, so daß nur ein unbedeutender Teil für beide Landessprachen sich entscheidet.

Und doch bestätigen die faktischen, durch statistische Ausweise nachgewiesenen Verhältnisse, daß es im Königreiche Böhmen eine große Anzahl gemischtsprachiger Bezirke und Gemeinden gibt.

Bedenkt man nun, daß alle Bewohner des Königreiches Böhmen selbst nach den Staatsgrundgesetzen vor dem Gesetze gleich sind, ferner daß „die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt wird," dann geht hieraus der Grundsatz hervor, daß niemand von ihnen gezwungen werden kann, die Eingaben in einer andern Sprache als in seiner Muttersprache einzubringen.

Aus dem Grunde wurde in dem Entwurfe der Grundsatz ausgesprochen daß schriftliche Eingaben, welche an die Gemeinde von wem immer einlangen, auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen sind, wenn sie in der Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Geschäftssprache der Gemeinde dient (§ 2), und daß dies auch bei den an den Bezirksausschuß oder die Bezirksvertretung einlangenden und in der Landessprache, welche nicht Amtssprache der Bezirksvertretung ist, verfaßten Eingaben zu gelten habe (§ 6), schließlich daß den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde (§ 4) und der Bezirksvertretung (§ 8) freistehe, sich in den Sitzungen dieser Korporationen der einen oder der andern Landessprache zu bedienen, wie es bereits im Landtage des Königreiches Böhmen und den Sitzungen des Landesausschusses längst anerkannte und stets beobachtete Regel ist.

Mit Rücksicht auf das den Gemeinde- und Bezirksvertretungen zuerkannte Recht der Bestimmung ihrer Geschäfts- respektive Amtssprache wurde denselben in Gemäßheit dieses Selbstbestimmungsrechtes auch die Befugnis eingeräumt,

alle an sie gelangenden Eingaben nur in ihrer Geschäfts- respektive Amtssprache zu erledigen, selbst wenn die Eingabe in der zweiten Landessprache verfaßt wäre.

Es konnte diesen Vertretungen, namentlich den Gemeindevertretungen, nicht auferlegt werden, die eingelangten Eingaben in der Sprache zu erledigen, in welcher sie verfaßt sind, da es sicherlich beschwerlich wäre und auch allzusehr das Selbstbestimmungsrecht dieser Organe, insbesondere in Gemeinden und Bezirken, wo bis auf geringe Ausnahmen blos Angehörige eines Volksstammes sich befinden, einschränken würde.

Diese Grundsätze stimmen mit der beständigen Praxis des Landesausschusses, welcher seit den Sechzigerjahren bis zum heutigen Tage in dieser Richtung einschlägige Streitfälle entschieden hat, überein. Anders ist es um die Gemeinden und Bezirke bestellt, wo neben den Angehörigen eines Volksstammes auch eine größere Anzahl Angehöriger des zweiten Volksstammes lebt.

In solchen Gemeinden und Bezirken erheischt es gewiß die Gerechtigkeit, daß die Erledigung in der Sprache, in welcher die Eingabe verfaßt wurde, erfolge.

Auf diesen Grund sind die Bestimmungen des § 3. Absatz 3 und § 7, Absatz 3, welche Ausnahmen von der Regel des § 3, Absatz 1 und § 7, Absatz 1 bilden, gestützt.

Bei Bestimmung der Verpflichtung, wann die Eingaben in der Gemeinde in jener Sprache erledigt werden sollen, in welcher dieselben eingelangt sind, hat sich die Kommission auf den Grundsatz geeinigt, daß in Gemeinden ohne eigenes Statut die Verpflichtung zur Erledigung der Eingaben in derselben Sprache, in welcher sie eingelangt sind, dann eintritt, wenn sich nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung wenigstens ein Fünftel der anwesenden Bevölkerung zu der andern Landessprache bekennt.

Soll daher die Minorität wirksam geschützt werden, so ist es gewiß notwendig, in den Gesetzentwurf einen bestimmten Maßstab aufzunehmen, nach welchem zu bestimmen wäre, daß eine bestimmte Anzahl der Bevölkerung sich zu der andern Nationalität respektive zu der andern Landessprache bekennt.

Die Kommission war der einhelligen Anschauung, daß es nicht leicht ist, in dieser Richtung einen vollkommen zuverlässigen Maßstab zu finden, denn einesteils wird bei der Volkszählung in dieser Reichshälfte überhaupt keine Rücksicht auf die Nationalität, sondern lediglich auf die Umgangssprache genommen und andernteils ist erwiesen, daß die Ausweise über die Umgangssprache zumeist infolge verschiedener, oft unzukömmlicher Einflüsse unzuverlässig sind.

Wenigstens in der Richtung läßt sich jedoch in dem Ergebnisse der Volkszählung eine zuverlässige Grundlage erblicken, daß die Zahl der Minorität nicht geringer ist, als sie von der Mehrheit in der gemischten Gemeinde aufgezählt wurde.

Er bietet daher das Ergebnis der Volkszählung eine negative Zuverlässigkeit, welche darin besteht, daß die von der Mehrheit in der Gemeinde sichergestellte Bevölkerungsanzahl der andern Landessprache das Minimum des faktischen Standes der sich zur andern Landessprache bekennenden Bevölkerung bildet.

Es wäre noch zu erwägen, welche Anzahl die Minorität zu erreichen hat,

um zu dem Anspruche auf Erledigung in jener Sprache, in welcher die Eingabe vorgebracht wurde, berechtigt zu sein.

Dafür, daß dieser Bruch nicht allzu gering wäre, spricht vor allem der Umstand, daß durch Einführung einer zweisprachigen Amtierung ohne Zweifel der Gemeinde eine große Last aufgebürdet wird und daß eine solche zweisprachige Amtierung nicht zur Regel werden soll, sondern nur als Ausnahme zu gelten hat.

Der Bruch darf jedoch keineswegs allzu groß sein, weil hiedurch das Recht der Minorität im wirklichen Leben auf seltene Fälle eingeschränkt würde.

In verschiedenen bisher überreichten Anträgen schwankte die Höhe dieses Bruches zwischen einem Drittel und einem Sechstel; die Kommission hat ein Fünftel, gewissermaßen die Mitte der zwischen den beantragten Brüchen, als passendsten Bruch anerkannt. Ferner muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Mitglieder der Gemeindevertretung nicht verpflichtet sind, über Eingaben, welche nicht in der Geschäftssprache der Gemeinde verfaßt sind, in der Sprache zu amtshandeln, in welcher sie vorgebracht wurden, denn mit Recht könnte von ihnen eingewendet werden, daß sie nicht gezwungen werden können, in einer ihnen unbekannten Sprache zu amtshandeln; aus der Bestimmung des 3. Absatzes des § 3 geht einzig hervor, daß ihre Organe hierzu verpflichtet sind, weshalb die Gemeinde Vorkehrungen treffen muß, daß von ihren Organen das in dieser Beziehung Angeordnete durchgeführt werde.

Für die königliche Hauptstadt Prag soll die Bestimmung gelten, daß ihre Organe verpflichtet sind, die im Parteienverkehre einlangenden schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht wurden.

Für die Annahme dieser Bestimmung hat sich die Kommission in der Erwägung entschlossen, daß Prag die Hauptstadt des ganzen, von zwei Volksstämmen bewohnten Königreiches ist und daß es daher den Angehörigen beider Volksstämme zum beiderseitigen Vorteile gereicht, daß ihr gleiches Recht in sprachlicher Hinsicht gewahrt werde, wobei bemerkt wird, daß die Gemeindeorgane in Prag bereits gegenwärtig bei ihrer Amtierung diesen Grundsatz beobachten, so daß es sich eigentlich nur um die gesetzliche Regelung des gegenwärtigen Zustandes handelt.

Was die anderen Städte mit eigenem Statute, welches dermalen im Königreiche Böhmen bloß die Stadt Reichenberg besitzt, anbelangt, wurde der Grundsatz angenommen, daß deren Gemeindeorgane bei Erledigung von Parteieneingaben im übertragenen Wirkungskreise sich nach den für die Staatsbehörden erlassenen Vorschriften zu richten haben, weil diese Organe in der besagten Richtung die Funktionen der Staatsbehörden besorgen.

Bei den Bezirken wurde von der Erwägung ausgegangen, daß die Bezirksvertretung, welcher das Recht zur Bestimmung ihrer Amtssprache zuerkannt wurde, auch das Recht der Gemeinde zur Festsetzung ihrer Geschäftssprache anerkennen muß, und daß demnach die Bezirksvertretung in dem Falle, wenn im Bezirke eine Gemeinde sich befindet, welche als ihre Geschäftssprache eine Landessprache, die nicht Amtssprache der Bezirksvertretung ist, festgesetzt hat, das Recht der Gemeinde zur Festsetzung der Geschäftssprache in der Weise

anerkennen muß, daß sie mit ihr in ihrer Geschäftssprache verkehrt, wie es sich auch geziemt, weil der Bezirk eher das Erforderliche bei seinen Organen veranlassen kann als die Gemeinde (§ 7, Absatz 2).

Wird diese Maßnahme getroffen, wird es nicht schwer fallen, nicht nur im Verkehre mit Parteien aus dem Bezirke und bei Erledigung ihrer Eingaben, sondern auch im Verkehre und bei Erledigung solcher Eingaben, welche von Parteien und Gemeinden außerhalb des Bezirkes eingebracht wurden, daher bei Erledigung von Eingaben überhaupt, auch die andere Landessprache, welche nicht Amtssprache der Bezirksvertretung ist, zu gebrauchen.

Die Bestimmung des § 8, laut welcher den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung es freisteht, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der einen oder der andern Landessprache zu bedienen, entspricht der Bestimmung des § 4 und beruht auf demselben Prinzipe, welches oben näher erörtert wurde.

Ähnlich beruht die Bestimmung des § 9 über die Kundmachungen in Gemeinde- beziehungsweise Bezirksangelegenheiten auf den in dem § 3 zum Ausdrucke gebrachten Grundsätzen.

Bei der obersten autonomen Instanz, dem Landesausschusse, bei welchem beide Landessprachen Amtssprachen sind, hat die Regel zu gelten, der Landesausschuß habe sich in seinem Verkehre der Sprache der Partei zu bedienen. Obgleich diese Bestimmung als Regel aufgestellt wird, so kann dennoch anderseits nicht übersehen werden, daß sie nicht ohne Ausnahme sein kann, denn dann könnte es in vielen Fällen dem in den §§ 3 und 7 ausgedrückten Grundsatze, daß nämlich die Eingaben in jener Sprache zu erledigen sind, in welcher sie eingebracht wurden, widerstreiten, welcher Grundsatz allerdings in den genannten Paragraphen einigermaßen aus dem Grunde eingeschränkt wurde, weil dessen Durchführung bei vielen Gemeinden und Bezirken auf große Schwierigkeiten stoßen würde, und dies namentlich dort, wo bis auf geringe Ausnahmen sich nur Angehörige einer Nationalität befinden.

Bei dem Landesausschusse kommen diese Schwierigkeiten, aus deren Würdigung der § 3, Absatz 1 und § 7, Absatz 1, ihren Ursprung genommen haben, nicht vor und deshalb wurde in den § 10, Absatz 3, die Bestimmung aufgenommen, daß bei Erledigung von Privatangelegenheiten auch eine andere Sprache gebraucht werden kann als die Geschäfts- oder Amtssprache der unteren autonomen Instanz, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche als Amts- beziehungsweise Geschäftssprache der unteren autonomen Instanz gilt.

Der direkte Verkehr des Landesausschusses mit einzelnen Parteien findet stets in jener Landessprache statt, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist (§ 10, Absatz 4).

Damit kein Zweifel darüber aufkommt, welche Bestimmungen bezüglich der Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen der unteren autonomen Instanzen, welche in den durch diesen Gesetzentwurf geregelten Angelegenheiten erlassen wurden, gelten, wurde in den § 12 die Bestimmung aufgenommen, daß in betreff der Rechtsmittel die Bestimmungen der Gemeindeordnung, des

Bezirksvertretungsgesetzes beziehungsweise des Statutes der königlichen Hauptstadt Prag und der Stadt Reichenberg zu gelten haben.

Außerdem wurde in dem § 13 in betreff des Aufsichtsrechtes der obersten autonomen Behörde ausgesprochen, daß der Landesausschuß innerhalb des ihm gesetzlich zustehenden Wirkungskreises darüber zu wachen hat, daß die Gemeinde- und Bezirksvertretungen sowie die Bezirksausschüsse die ihnen durch diesen Entwurf auferlegten Pflichten erfüllen. Eine nähere Erörterung dieser Bestimmung ist gewiß nicht notwendig, nachdem deren Bedürfnis aus der Natur der Sache selbst hervorgeht".

XXVI. Der Antrag der Landtagsabgeordneten **Herold**, **Pacák** und Genossen vom 4. Feber 1898 (Druck CCLXI) auf Erlassung eines Landesgrundgesetzes betreffend die Unteilbarkeit des Königreiches Böhmen und die Gleichberechtigung beider Volksstämme bringt folgende einschlägige Artikel:

4. Die böhmische und die deutsche Sprache sind im ganzen Gebiete des Königreiches Böhmen gleichberechtigte Landessprachen . . . . .

8. Beide Volksstämme, sowohl der böhmische als auch der deutsche, haben im ganzen Lande den Charakter eines vollberechtigten politischen Volkes und jeder Bürger hat im ganzen Lande das Recht auf Schutz seiner Nationalität und den Gebrauch seiner Sprache im öffentlichen und privaten Leben.

XXVII. Der vom böhmischen Landtage auf Grund des Kommissionsberichtes Druck Zahl CX/99 beschlossene Gesetzentwurf über den Gebrauch der Sprachen bei den autonomen Behörden nähert sich zwar einerseits wieder dem Standpunkte der Punktationen, insoferne als zur Erledigung in der Sprache der Eingabe verpflichtet erscheinen:

a) Die königliche Hauptstadt Prag,

b) Gemeinden und Bezirke, in denen mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung sich zu der andern Landessprache bekennt.

Anderseits aber führt der Entwurf als Novum eine doppelte Sanktion seiner Bestimmungen ein:

§ 12. Die gesetzlich zuständigen politischen Behörden sind auf Ansuchen der Partei, welcher entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes die Annahme einer entweder direkt oder durch die Post eingereichten Eingabe verweigert wurde, verpflichtet, dieselbe zwangsweise zuzustellen und die Partei hierüber zu verständigen.

§ 13. Der Landesausschuß hat das Recht, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Bezirksausschusses, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht einhalten, Ordnungsstrafen bis zu dem



Betrage von 200 fl. österreichischer Währung aufzuerlegen. Diese Ordnungsstrafen fallen dem Landesfonde zu.

§ 14. Für den durch Übertretung dieses Gesetzes, insbesondere durch Nichtannahme einer schriftlichen Eingabe, entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verursachten Schaden haften die Gemeinden und Bezirke und es wird derselbe im Zivilrechtswege geltend gemacht.

XXVIII. Das Pfingstprogramm der deutschen Parteien vom Jahre 1899 führt im Kapitel Böhmen folgendes aus:

7. Die Frage des Gebrauches der Landessprachen bei den autonomen Behörden ist nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

a) Die bisherige Schwierigkeit bezüglich der Berücksichtigung der Sprache der Minorität in Gemeinde, Bezirk (Kreis) wird durch die nationale Abgrenzung der beiden Sprachgebiete nahezu ganz behoben.

b) Jede autonome Behörde in Böhmen hat (mit Ausnahme der Landeshauptstadt) ihre innere und äußere Amtssprache selbst festzusetzen und kann, wenn sie eine der beiden Landessprachen ausschließlich als ihre Amtssprache erklärt, nicht gezwungen werden, in einer andern Sprache Eingaben anzunehmen, Verhandlungen zu führen eder Geschäfte zu erledigen. Der Verkehr zwischen autonomen Behörden mit verschiedener Amtssprache hat auf dem Wege der Übersetzung zu geschehen. Es soll den autonomen Behörden freistehen, die Übersetzung selbst zu besorgen, Übersetzungsämter für einen ganzen Bezirk oder Kreis zu errichten oder die Übersetzung durch ein beim Landesausschusse zu errichtendes Bureau zu bewirken, welches ausreichend mit Personal zu versehen ist und die Übersetzungen unentgeltlich zu besorgen hat.

c) In den gemischten Gebieten (Gemeinde, Bezirk, Kreis) werden beide Sprachen nebeneinander zu gebrauchen sein.

d) Die übergeordneten autonomen Behörden verkehren mit allen untergeordneten autonomen Behörden in deren Amtssprache.

XXIX. Der Artikel „Eine Kreisordnung für Böhmen“ von E. v. Plener in der Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik (Jahrg. 1899) strebt die nationale Abgrenzung durch Kreise an.

XXX. Der Artikel „Kreisverfassung in Böhmen“ von Hofrat Ulbrich—Prag in der „Neuen freien Presse“ vom 8. November 1899, 22. und 23. März 1900. Der in der ersten Fortsetzung dieser Abhandlung enthaltene Entwurf eines Landesgesetzes über Kreisverbände im Königreiche Böhmen sagt im § 3:

Nach vorangegangener Neueinteilung der Gerichts- und Bezirksvertretungsgebiete, welche in der Weise vorzunehmen ist, daß jeder dieser Bezirke soweit als möglich aus Gemeinden derselben Nationalität bestehe, ist mit Beachtung desselben Grundsatzes der Gebietsumfang

der einzelnen Kreisverbände durch ein besonderes Landesgesetz festzustellen.

XXXI. Der am 8. Mai 1900 gleichzeitig mit dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über die Errichtung von Kreisregierungen in Böhmen eingebrachte Entwurf des Ministeriums Körber betreffend die Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den landesfürstlichen Behörden in Böhmen unterscheidet drei Sprachgebiete:

1. Ein einsprachig tschechisches,
2. ein einsprachig deutsches,
3. ein gemischtsprachiges Gebiet, wobei jeder Gerichtsbezirk als sprachlich gemischt gilt, in welchem die Minderheit der anderssprachigen Bewohner zwanzig Prozent der gesamten Bevölkerung erreicht oder übersteigt.

Die tschechischen Abgeordneten lehnten diesen Entwurf mit der Denkschrift vom 7. Juni 1900 ab.

XXXII. Der Antrag Pacák betreffend die Durchführung des gleichen Rechtes der böhmischen Sprache bei den Gerichten und Staatsbehörden im Königreiche Böhmen (Ldtg.-Druck VI/1900).

XXXIII. Als Analogon sei hier das Gesetz vom 27. November 1905 Nr. 3 L.-G.-Bl. wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden angeführt.

Danach kann die Gemeindevertretung ebenso wie die Straßenausschüsse die Amts- oder Geschäftssprache selbst festsetzen und gleichzeitig bestimmen, ob und in welchem Maße die zweite Landessprache angewendet werden soll (§§ 1 und 5). Doch sind Eingaben auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde beziehungsweise des Straßenausschusses ist. Solche Eingaben können aber zur kostenfreien Übersetzung an den Landesausschuß eingesandt werden (§§ 2 und 6). Der Gemeinde wie dem Straßenausschusse steht es in der Regel frei, alle einlangenden Eingaben in der eigenen Amtssprache zu erledigen. Zur Erledigung in der Sprache der Eingabe sind jedoch verpflichtet:

a) Städte mit eigenem Statute rücksichtlich ihres Wirkungskreises als politische Behörde I. Instanz (§ 3).

b) Gemeinden (auch solche mit eigenem Statute) rücksichtlich des selbständigen wie des übertragenen Wirkungskreises, wenn wenigstens

54*



ein Fünftel der Einwohnerzahl jene Landessprache gebraucht, welche nicht die Amts- oder die Geschäftssprache dieser Gemeinde ist (§ 3).

c) Die Straßenausschüsse haben mit den Gemeinden ihres Bezirkes in deren Amtssprache zu verkehren. Demnach ist ein Straßenausschuß, wenn auch nur eine einzige Gemeinde seines Bezirkes eine andere Geschäftssprache hat als der Straßenausschuß, verpflichtet, alle an ihn aus den anderssprachigen Gemeinden seines Bezirkes einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher diese abgefaßt sind. Doch ist der Straßenausschuß berechtigt, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Übersetzung einzusenden (§ 7).

Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amts- und Verhandlungssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Gemeindevertretungen und Straßenausschüssen in deren Amtssprache. Die Erledigungen des Landesausschusses in Parteisachen gehen an die Gemeinde in deren Amtssprache, an die Partei in der Sprache der Eingabe (§ 10).

XXXIV. Die Vorschläge des Abgeordneten Dr. Josef **Herold**, niedergelegt in einer dem damaligen Ministerpräsidenten Baron Beck überreichten Denkschrift[1]) sowie in der Abhandlung „Reforma zemského zřízení“[2]). **Herold** gibt hier die Grundzüge eines Landesstaatsgrundgesetzes. Einen wesentlichen Teil desselben hätte die Anerkennung beider Nationalitäten als „politische Nationen“ zu bilden mit allen Konsequenzen, welche sich aus dem Charakter eines Volkes als politischen Faktors im staatlichen Leben ergeben. Die Gleichberechtigung beider Sprachen wäre dann nur eine bloße Konsequenz ihrer ebenbürtigen Stellung im Gebiete des Königreiches Böhmen. Von der Verfassung zur Verwaltung übergehend, verlangt **Herold** für den Landesausschuß als den organischen Abschluß der autonomen Landesordnung die Exekutivgewalt. Daneben müßte ein Landesverwaltungsgerichtshof errichtet werden, welcher in allen autonomen Angelegenheiten als die letzte entscheidende Instanz zu gelten hätte. Ein besonderer Abschnitt der neuen Landesordnung müßte die Sprachenfrage behandeln und insbesondere die Rechtsstellung der Minoritäten festlegen. Im Übrigen solle die Rechtsstellung der beiden Nationalitäten derart formuliert sein, daß der verfassungsmäßig anerkannte Charakter beider Völker als politischer Nationen geschützt erscheint und das nationale

[1]) Vgl. „Bohemia“ vom 1. Jänner 1908.

[2]) „Česká revue“ 1908, Seite 257.



Recht keine andere Einschränkung erfahre, als die Rücksicht auf die gewährleisteten Befugnisse der zweiten Nationalität erheischt. Zur Schlichtung nationaler Streitigkeiten soll in Prag ein eigener nationaler Ausgleichsgerichtshof errichtet werden, welcher über alle nationalen Fragen mit endgültiger Wirksamkeit entscheiden würde. Zu diesem Gerichtshofe könnten auch Parteien in solchen Angelegenheiten die Berufung ergreifen, die, im Verwaltungswege ausgetragen, nationale Rechte berühren.

XXXV. Antrag Schauer auf Erlassung eines Gesetzes betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Gerichten und allen übrigen landesfürstlichen Behörden, Anstalten und Organen im Königreiche Böhmen (Nr. 416 Ldtg., Druck LIII/1908) tritt für die Landesüblichkeit der beiden Landessprachen im ganzen Kronlande ein, indem er beantragt:

§ 1. Bei den Gerichten und allen übrigen landesfürstlichen Behörden, Ämtern, Anstalten und Organen des Königreiches Böhmen sind die böhmische sowie die deutsche Sprache als Landessprachen sowohl in den äußeren als auch in den inneren Dienstverkehren gleichmäßig anzuwenden.

XXXVI. Regierungsvorlage mit dem Entwurf eines Gesetzes, mit welchen der Gebrauch der beiden Landessprachen bei den autonomen Behörden und Organen geregelt wird, und mit dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Errichtung von Kreisvertretungen im Königreiche Böhmen. (Nr. 349 Ldtg., Druck XVII/1908). Nach dem ersteren Gesetzentwurfe steht der Gemeinde-, der Bezirksvertretung und dem Kreistage die Bestimmung der Amts- und Verhandlungssprache zu. Dieselben können daher bestimmen, ob die ihnen obliegenden Geschäfte und ihre sonstigen Verhandlungen nur in der einen der beiden Landessprachen geführt werden sollen, oder ob und in welchem Maße hierbei auch die andere Landessprache als Verhandlungs- und Amtssprache in Anwendung zu kommen hat. (§§ L, 5, 9 Entw.). Eine Annahmepflicht anderssprachiger Eingaben ist nicht vorgesehen. Der Gemeinde, dem Bezirks- und Kreisausschusse steht es in der Regel frei, die an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Amtssprache zu erledigen. Zur Erledigung in der Sprache der Eingabe sind verpflichtet:

a) die Organe der königlichen Hauptstadt Prag (§ 2).

b) Gemeinden, Bezirke, Kreise, in denen ein Viertel der an-

wesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der andern Landessprache bekennt. (§§ 2, 6, 10).

c) Liegt es den Bezirks- und Kreisausschüssen ob, mit den Gemeinden beziehungsweise mit den Gemeinden und Bezirken ihres Sprengels in deren Amtssprache und mit den Einwohnern derselben, wenn sie sich der Amtssprache ihrer Gemeinden respektive Bezirke bedient haben, in dieser Amtssprache zu verkehren (§§ 6, 10).

Beim Landesausschusse wird ein Übersetzungsbureau eingerichtet, welches in Anspruch genommen werden kann, von

a) für einsprachig erklärten Gemeinden (§ 3),

b) gemischtsprachigen Gemeinden, ausgenommen die Landeshauptstadt (§ 2)[1]),

c) für einsprachig erklärten Bezirksvertretungen (§ 7),

d) für einsprachig erklärten Kreisvertretungen (§ 11).

Diese Inanspruchnahme geschieht in der Weise, daß die anderssprachige Eingabe mit dem Vermerke des Zeitpunktes ihres Einlangens binnen längstens 14 Tagen an den Landesausschuß zu leiten ist, welcher unentgeltlich die Übertragung in die Amtssprache der Gemeinde, Bezirks- oder Kreisvertretung zu besorgen und diese Übertragung dann sogleich an dieselbe zurückzusenden hat, worauf unter Zugrundelegung dieser Übertragung die Erledigung in der Amtssprache der Gemeinde, des Bezirkes oder Kreises erfolgt.

Kundmachungen in Gemeinde- beziehungsweise Bezirks- oder Kreisangelegenheiten haben in Prag, dann in den gemischtsprachigen Gemeinden, Bezirken und Kreisen (§§ L, 2, 5, 6, 9, 10) in beiden Landessprachen zu erfolgen (§ 13)[2]).

„Ausfertigungen und Verfügungen, welche ohne Parteieingabe vom Landesausschusse ausgehen und unmittelbar an die Parteien gerichtet werden, haben in der Sprache der Partei, an welche dieselben zuzustellen sind, zu erfolgen. Ist diese nicht bekannt, so hat sich die Sprache nach der Beschaffenheit des Falles beziehungsweise nach dem Aufenthaltsort der Partei zu richten.“

---

[1]) Gemischtsprachigen Bezirken und Kreisen ist der Anspruch auf Übersetzung nicht ausdrücklich zugestanden. Doch läßt die Textierung der Absätze 2 der §§ 6 und 10 die Vermutung aufkommen, daß auch diese eine Übersetzung durch den Landesausschuß ansprechen können.

[2]) Die Frage der Kundmachung wurde bei Besprechung der früheren Entwürfe der Kürze halber nicht berührt, da hier keine prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten bestehen.



XXXVII. Antrag des Abgeordneten Professor Dr. Bachmann auf Abänderung der §§ 11, 12, 13 und 42 der Landesordnung für das Königreich Böhmen strebt die Sektionierung des Landesausschusses an. Um den Wirkungskreis der beiden Sektionen zu scheiden, ist die genaue Abgrenzung der Bezirke nach nationalen Gesichtspunkten durchzuführen (Ldtg.-Druck XX/1908).

XXXVIII. Antrag des Abgeordneten Dr. Fořt auf Abänderung der Landesordnung des Königreiches Böhmen (Ldtg.-Druck XXXV/1908):

„II. Die rückhaltlose, auf gültigen Gesetzen fußende Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der beiden das Königreich Böhmen bewohnenden Völker sowie die unbedingte Gültigkeit der böhmischen und der deutschen Sprache als Landessprachen im ganzen Gebiete des Königreiches Böhmen sind als grundlegende Normen auch im Wege der Landesordnung festzulegen und diesen Normen zur Sicherung eines wirksamen Schutzes der Minderheiten sowohl im Schulwesen als auch in allen übrigen Richtungen des öffentlichen Lebens entsprechende Vorschriften anzugliedern."

XXXIX. Antrag der Abgeordneten Pacher, Dr. Eppinger, Legler und Dr. Roller betreffend die Abänderung der Landesordnung für Böhmen verlangt die Teilung des Landtags in zwei nationale Kurien und beantragt weiterhin die Bestimmungen (Ldtg.-Druck XX/1909):

„VIII. Nach der gesetzmäßig durchzuführenden nationalen Abgrenzung der Verwaltungsbezirke in Böhmen sind die deutsche Verwaltungsbezirke betreffenden Angelegenheiten der deutschen Abteilung, die tschechische Verwaltungsbezirke betreffenden Angelegenheiten der tschechischen Abteilung des Landesausschusses zur Erledigung zuzuweisen.

Angelegenheiten, welche Angehörige einer bodenständigen nationalen Minorität im andern Sprachgebiete betreffen, sind in Kommissionen, die durch die Entsendung einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus beiden Abteilungen des Landesausschusses gebildet werden, der Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen."

XL. Antrag der Abgeordneten Dr. Fořt und J. Dvořák wiederholt die oben sub XXXVIII zitierte Bestimmung (Ldtg.-Druck XXII/1909).

XLI. Antrag des Abgeordneten Dr. Frengl wiederholt die oben sub XXXIX zitierten Bestimmungen (Ldtg.-Druck XCIII/1908).

XLII. Der Antrag Schauer vom 3. Februar 1910[1]) gleicht in seiner formellen Struktur sehr der Regierungsvorlage, doch unterscheidet er sich materiell von derselben durch

[1]) Derselbe ist nicht als Landtagsdruck zur Verteilung gelangt und dienen hier die Angaben Havrdas im Správní obzor II, S. 228, als einzige Quelle.

a) die Weglassung von Bestimmungen über Kreisvertretungen.

b) die ausdrückliche Fixierung der Annahmepflicht anderssprachiger Eingaben für alle Gemeinden und Bezirke.

c) Hinsichtlich der Übersetzung von Eingaben in der andern Landessprache sind folgende Abweichungen zu verzeichnen:

α) Beschränkung des Anspruches auf eine Übersetzung der anderssprachigen Eingaben durch den Landesausschuß auch für einsprachig erklärte Bezirke und Gemeinden.

β) Restringierung der Vorlagefrist zur Übersetzung von 14 auf 3 Tage. Ferner sieht der Antrag auch für die Besorgung der Übersetzung eine Frist für den Landesausschuß vor, und zwar im Ausmaße von 8 Tagen.

d) Im übrigen nähert sich der Antrag mehr dem Standpunkte der Zweisprachigkeit, und zwar insofern, als er

α) die zweisprachige Amtierung für alle Städte mit eigenem Statute vorsieht,

β) Landesausschußerlässe, die für das ganze Land bestimmt sind, in beiden Landessprachen abgefaßt und von den Bezirken und Gemeinden in unveränderter Form publiziert wissen will.

e) Hinsichtlich der Exekutive des Landesausschusses steht der Antrag auf dem Standpunkte des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1899 (vgl. oben Nr. XXVII).

XLIII. Bukvajs Sprachengesetzentwurf (eingebracht im Reichsrate) enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Alle landesüblichen Sprachen sind in ihren Geltungsgebieten für alle Amtshandlungen aller landesfürstlichen Behörden, Organe und Anstalten grundsätzlich gleichberechtigt.

§ 2. Als Geltungsgebiet der einzelnen landesüblichen Sprachen gilt grundsätzlich das Gebiet der einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nur in Kärnten, Steiermark und Tirol können für einzelne geschlossene Territorialgebiete verschiedene Sprachen als landesüblich gelten. Hierbei ist als landesüblich diejenige Sprache anzusehen, deren sich in dem betreffenden Königreiche oder Lande (Absatz 1) oder in dem diesbezüglichen abgeschlossenen Territorialgebiete (Absatz 2) wenigstens 20 Proz. der Bevölkerung gemäß der letzten, nach der Muttersprache vorgenommenen Volkszählung bedienen.

§ 3. Die Landesgesetzgebung hat im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze (§§ 4 bis 7) zu bestimmen, nach welchen Kriterien die Wahl der in jeder einzelnen Angelegenheit oder für jede einzelne Amtshandlung (Erledigung, Verhandlung, Beratung usw.) anzuwendenden Sprachen zu erfolgen hat.

§ 4. In Parteiangelegenheiten ist die Sprache der Partei für alle Amts-

handlungen maßgebend, bei welchen die Behörde mit der Partei in Verkehr kommt oder kommen kann.

§ 5. In Strafsachen ist die Sprache des Beschuldigten (Angeklagten, Verurteilten) für alle Amtshandlungen zu gebrauchen, die dem Beschuldigten (Angeklagten, Verurteilten) zur Kenntnis gelangen sollen.

§ 6. Die in einer landesüblichen Sprache abgegebenen Aussagen von Auskunftspersonen und Sachverständigen sind in dieser Sprache zu beurkunden.

§ 7. In sonstigen Angelegenheiten ist die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Amtsbezirkes anzuwenden. Bei den Zentralbehörden des Staates ist die für solche Angelegenheiten anzuwendende Sprache von der betreffenden Zentralbehörde selbst zu bestimmen.

§ 8. Tritt eine Behörde als höhere Instanz auf, so ist für ihre Amtshandlung die von der betreffenden ersten Instanz nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 angewendete oder anzuwendende Sprache maßgebend.

§ 9. Über Beschwerden wegen Nichtbeachtung der sprachlichen Vorschriften wird im selbständigen Instanzenzuge entschieden. Oder: Die Nichtbeachtung der sprachlichen Vorschriften wird als Nichtigkeit angesehen und es wird über die diesbezüglichen Beschwerden im selbständigen Instanzenzuge entschieden.

§ 10. Bis zur Erlassung der betreffenden Landesgesetze sind die in diesem Gesetze der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Verfügungen im Verordnungswege zu treffen.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Gesamtministerium betraut.

XLIV. Dr. Baernreithers zuerst im „Prager Tagblatt", dann als selbstständige Broschüre (Wien bei Manz 1910) erschienene Abhandlung: „Zur böhmischen Frage". In Übereinstimmung mit den älteren Abgrenzungstheorien stellt Baernreither die territoriale Abgrenzung der Bezirke als die den Charakter der größeren Verwaltungseinheiten beeinflussende Grundlage auf. Doch weicht sein Standpunkt insoweit von der herrschenden Anschauung ab, als er der Ansicht ist, daß sich geographische, wirtschaftliche und gewohnheitsmäßige Beziehungen geltend machen können, die es mit sich bringen, in einem Bezirk anderssprachige Gemeinden zu belassen. Daraus folgert er weiterhin die Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, „für diese singulären Fälle Sonderbestimmungen eintreten zu lassen, die praktisch dahin hinauslaufen könnten, daß die Bewohner solcher Gemeinden in betreff der äußeren Amtssprache von den Behörden so behandelt werden müßten, als ob sie in einem gemischten Bezirke liegen würden" ..... „dabei wäre aber einer solchen, lediglich lokalen Bedürfnissen dienenden Bestimmung eine Rückwirkung auf den sonstigen allgemeinen sprachlichen Charakter des Bezirkes nicht einzuräumen, so daß durch die Sonderstellung einzelner Gemeinden die Zahl der als gemischt zu betrachtenden Bezirke nicht vermehrt würde".

Diesen Standpunkt hat Baernreither schon im Jahre 1900 in einer Denkschrift vertreten, die er im Auftrage der deutschen Parteien verfaßt hatte und welche der Regierung überreicht wurde.

* * *

Der hiermit abschließende Überblick läßt ganz deutlich gewisse leitende Gedanken in ihrer ständigen Wiederverkehr und gleichzeitigen Entwicklung erkennen. Zunächst ist die von tschechischer Seite immer wieder erhobene Forderung zu erwähnen, daß der Tscheche wie der Deutsche in gleicher Weise im ganzen Lande sein Recht suchen und finden kann. Diesen Gedanken sprechen in verschiedener Formulierung Tomek, Seidl, die Regierungsvorlage von 1871 und der anschließende Riegersche Gesetzentwurf, das Memorandum der tschechischen Abgeordneten von 1879, der Landtagsbeschluß 1886, die Anträge Šolc und die Anträge Pacák aus. Dieser Gedanke entbehrt aber regelmäßig auch in diesen Anträgen der konsequenten praktischen Durchführung, ja er erscheint vielfach als ein bloß theoretisches Prinzip, da ihm oft Bestimmungen vorliegen, welche die einsprachige Gleichberechtigung zur Durchführung zu bringen scheinen. Chronologisch betrachtet, sehen wir nur bei Tomek eine direkte Verwahrung gegen eine Teilung der Bezirke von nationalem Gesichtspunkte. Dagegen trifft schon der Antrag Seidl eine solche Abgrenzung, indem er anregt: Die Entscheidung, welcher Ort oder Bezirk deutsch, böhmisch oder gemischt ist, hat auf der Art und Weise zu beruhen, in welcher von der Kanzel gesprochen wird. Das tschechische Memorandum nimmt die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung als für die Amtssprache bestimmend an, ebenso der Antrag Trojan und die Anträge Šolc. Mit dieser Entwicklung bricht jedoch der Antrag Fáček mit seiner entschiedenen Ablehnung der Annahme geschlossener Sprachgebiete. An diesem damit inaugurierten Standpunkte der zweisprachigen Gleichberechtigung halten die folgenden von tschechischer Seite ausgehenden Anträge konsequent fest. Als Typus mag der Antrag Pacák vom 1896 erscheinen, der hinsichtlich der staatlichen Behörden die Sprache der Eingabe als im ganzen Lande auch für die innere Geschäftsbehandlung entscheidend annimmt, für die autonomen Behörden die unbedingte Annahme anderssprachiger Eingaben verlangt, welche dieselben freilich in Anerkennung ihrer autonomen Position regelmäßig in ihrer Amtssprache erledigen können.

Dem gegenüber ist von deutscher Seite ausnahmslos der Gedanke der Einsprachigkeit festgehalten worden. Von diesem geht auch die Körbersche Regierungsvorlage aus, deren Motivenbericht ausführt:

„Das Prinzip der einsprachigen Gleichberechtigung weist mit gebieterischer Notwendigkeit auf die Schaffung möglichst großer national einheitlicher Territorien hin. Die Regierung ist der Ansicht, daß eine die tatsächlichen Verhältnisse und die Zwecke der Verwaltung berücksichtigende sprachliche Abgrenzung von heilsamem Einflusse auf den inneren Frieden sein wird. Lehrt doch die Erfahrung auf zahlreichen Gebieten der Verwaltung, so namentlich auf dem der Schule und der Landeskultur, daß die Trennung der nationalen Sphären wohl die einzig mögliche Form des friedlichen Nebeneinanderlebens der beiden Volksstämme ist. Wo es, wie im Königreiche Böhmen, große zusammenhängende Gebiete gibt, deren Bewohnerschaft sich beinahe ausschließlich zu einer der beiden landesüblichen Umgangssprachen bekennt und in denen auf die Anhänger der sprachlichen Minderheit oft nur ein verschwindend kleiner Bruchteil entfällt, da wird die sprachliche Abgrenzung wohl immer ein Förderungsmittel des sprachlichen Friedens sein. Hier wirkt gerade die Trennung verbindend. Überdies lassen national homogene administrative Einheiten eine leichtere Verwirklichung der Verwaltungszwecke zu als national gemischte. Dieser Gedanke hat bereits früheren Regierungen vorgeschwebt und insbesondere war es Graf Belcredi, der am 9. Dezember 1865 im Böhmischen Landtag den Entwurf einer neuen Bezirkseinteilung des Königreiches Böhmen einbrachte[1]), der die nationale Gliederung der Kreise zur Grundlage nahm und eine Reihe von Bezirken schuf, die mit den später errichteten Schulbezirken zusammenfielen. Aus allen diesen Gründen glaubt die Regierung sich für eine sprachliche Grenzberichtigung aussprechen zu sollen und hat darum auch nicht gesäumt, einen Vorschlag in dieser Richtung dem Entwurfe beizulegen."

Es wäre nun von hervorragendem Interesse festzustellen, ob diese beiden grundsätzlichen Anschauungen in den obigen Anträgen und Entwürfen eine konsequente Ausprägung gefunden haben, wo die eine Meinung der andern intransigent gegenüber steht, oder ob nicht Formen der Milderung der eigenen Ansicht gewählt wurden, die den Anhängern der andern Auffassung diskutierbar erscheinen muß. Diese Feststellung wird an folgendem theoretischen Schema möglich sein.

---

[1]) Vgl. oben Nr. III.

1. Einsprachige Gleichberechtigung.

a) Ausschließliche Anwendung. Bezirke und Gemeinden werden ohne Rücksicht auf Minoritäten nach ihrer Amtssprache beziehungsweise nach der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung sprachlich geschieden und in zwei geschlossene Sprachgebiete zusammengefaßt. Ohne den prinzipiellen Gedanken abzuschwächen, läßt sich doch einiges von seiner Härte nehmen, durch

α) eine vorhergehende Neueinteilung der Bezirke und Gemeinden vom nationalen Gesichtspunkte,

β) durch Schaffung von Minoritätsgemeinden an Orten, wo eine territoriale Scheidung nicht möglich ist.

b) Gemilderte Form durch Annahme der Gemischtsprachigkeit in den Fällen, wo die anderssprachige Minorität einen gewissen Prozentsatz erreicht.

2. Zweisprachige Gleichberechtigung.

a) Ausschließliche Anwendung. Jeder Bezirk und jede Gemeinde ist verpflichtet, Eingaben in der andern Landessprache anzunehmen und sie in derselben zu erledigen.

b) Gemilderte Form. Bezirke und Gemeinden müssen zwar anderssprachige Eingaben annehmen, können sie jedoch in ihrer Geschäftssprache erledigen.

Betrachten wir nun mit Rücksicht auf dieses Schema die obigen Entwürfe, so sehen wir, daß keines der beiden Prinzipien in seiner ausschließlichen Form sich in einem der Anträge und Entwürfe ausgeprägt findet. Auch die Anträge auf Neueinteilung der Bezirke sind an sich keineswegs als Verwirklichungsversuche der ausschließlichen Form einsprachiger Gleichberechtigung aufzufassen. Im übrigen kann das Prinzip der einsprachigen Gleichberechtigung durch eine weitgehende Berücksichtigung der Minoritäten dem Prinzipe der zweisprachigen Gleichberechtigung sehr nahe gebracht werden. Am weitesten ist hier — sicherlich weit hinaus über alle obigen Entwürfe — der Verwaltungsgerichtshof gegangen, wenn ihm die tschechischen Minoritäten in Böhm.-Leipa[1]) und Eger[2]), die deutsche Minorität in Kolin[3]) genügt haben, um eine lokale Landesüblichkeit der andern Landessprache anzunehmen. Eine solche Auffassung macht freilich den Begriff

[1]) Erk. vom 18. Februar 1903, Z. 2046, Budw. 1537 A.

[2]) Erk. vom 11. März 1905, Z. 2680, Budw. 3372 A.

[3]) Erk. vom 16. Dezember 1909, Z. 11.382 (bei Budw. noch nicht erschienen).



der Einsprachigkeit illusorisch. Aber auch jene Anträge und Entwürfe, die Minoritäten von bestimmter Stärke vorsehen und berücksichtigen. sind als frageloses Zugeständnis an das Prinzip der Zweisprachigkeit anzusehen, und da sich anderseits dieses letztere wiederum der Tatsache der Existenz geschlossener einsprachiger Gebiete nicht verschließt und dieser seine Konzessionen macht, so haben wir es nicht mit einem schroffen Gegensatze zwischen zwei sich vollkommen widersprechenden Prinzipien zu tun. sondern mit einer Linie, deren Endpunkte die ausgeprägten Konsequenztypen jener beiden Auffassungen sind. Daß diese beiden Typen nur Gebilde theoretischer Konstruktion, aber nicht Gegenstände praktischer Durchführungsmöglichkeit sind, ist wohl ohne weiteres klar.

Der Kernpunkt der Frage ist demnach nicht der, ob man sich de lege ferenda für die eine oder für die andere Anschauung zu entscheiden hat. sondern welchen Punkt jener Verbindungslinie man als den rationabelsten und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendsten festhalten soll. Auf Grund welcher Momente wird nun jener Punkt bestimmbar sein? Überblicken wir die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, so scheint dieser Punkt bald mehr nach der einen bald wieder mehr nach der andern Seite hinüberzurücken. Der Grund hierfür ist, daß es immer die politische Augenblicksituation ist, nach der man jenen Punkt bestimmen will. Daß eine solche Methode zu keiner gedeihlichen Lösung führen kann, ist einleuchtend. freilich scheint es geradezu unmöglich, eine nationale Frage frei von jeder politischen Beeinflussung zu behandeln. Eben darum wird folgende Feststellung notwendig sein. Für die Festlegung des Sprachengebrauches dürfen die nationalen Verhältnisse nur das sachliche Substrat, das Tatsachenmaterial abgeben, wie es für den vorliegenden Fall sich in jener vermittelnden Linie, die wir gleichermaßen hinsichtlich der geltenden Praxis als hinsichtlich der Vorschläge de lege ferenda gefunden haben, darstellt. Die Fixierung des maßgebenden Punktes kann und muß dagegen auf Grund eines Momentes vorgenommen werden, dessen Schwerpunkt auf einem ganz andern Gebiete als dem nationalen liegt. Hier wird einzig und allein der staats- und verwaltungsrechtliche Charakter jener Institution maßgebend sein, für welche der Sprachengebrauch festzulegen ist. Im vorliegenden Falle ist also die Frage entscheidend: Was versteht man unter Selbstverwaltung in Österreich und besonders in Böhmen und in welcher Organisationsform kommt dieser Begriff zum Ausdrucke?

Oder anders gesagt: Welche Institution ist der eigentliche Träger und Ausgangspunkt jenes systematischen Aufbaues der Selbstverwaltung, mit dem wir es in der Praxis zu tun haben?

Die Beantwortung dieser Frage kann in doppelter Weise ausfallen. Sie kann aus der Koexistenz von Gemeinde, Bezirk und Land den Bestand eines Organisationssystems folgern, innerhalb dessen die Gemeinde als Gliedteil des Bezirkes, dieser wiederum als solcher des Landes erscheint. Sie kann aber auch dieses Nebeneinanderbestehen als ein Ineinandergreifen und Konzentrieren von selbständigen Wirkungskreisen auffassen, bei ideeller Selbständigkeit und Unabhängigkeit des kleineren Institutes von dem größeren. Es sei gleich von vorneherein auf die Konsequenzen dieser beiden Auffassungen kurz hingewiesen. Die Annahme eines Organisationssystems muß die Konstituierung eines der Zweisprachigkeit entsprechenden Sprachengebrauchs zur Folge haben. Denn der maßgebende Gesichtspunkt wäre dann der des Landes, weil dieses dann als Träger und Ausgangspunkt der ganzen Organisation erschiene. Die Forderung nach Exekutive auch in Sprachensachen gegenüber der autonomen Behörde niederer Ordnung ist nur eine logische Folge dieses Gedankens. Die Annahme des selbständigen Nebeneinanderbestehens der autonomen Körper muß dagegen mehr zu dem Prinzipe der einsprachigen Gleichberechtigung führen, denn dann ist der Gesichtspunkt des Bezirkes, der Gemeinde für das Sprachenproblem entscheidend. Die höhere Instanz kann dann aber auch nicht mit der Exekutive vorgehen, ihre Aufgabe wird hauptsächlich eine Vermittlung sein.

Um in dieser Alternative die richtige Entscheidung zu treffen, wird ein Zurückgehen auf die Zeit der Kodifizierung des Reichsgemeindegesetzes notwendig sein. Der über den Regierungsentwurf desselben eingesetzte Ausschuß des Abgeordnetenhauses glaubte sich „bei Beurteilung dieses Gesetzes nur ganz allgemein halten zu sollen". Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat derselbe den in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdruck „Ortsgemeinde", weil damit in den verschiedenen Königreichen und Ländern verschiedene Begriffe verbunden sind, fallen gelassen, und geglaubt, dafür einfach den allgemeinen Ausdruck „Gemeinde" jedesmal im ganzen Laufe des Gesetzes gebrauchen zu sollen[1]). Ob diese Motivierung mit der verschiedenen Auffassung

[1]) Abg. H. Prot. (1861) S. 1152.



der Bezeichnung „Ortsgemeinde" ganz ehrlich gemeint war, mag dahingestellt sein. Doch scheint da der schriftliche Ausschußbericht vom 14. August 1861 etwas mehr von der eigentlichen Absicht zu verraten, die im allgemeinen jene Grundrechte und wesentlichen Pflichten festsetzen wollte, „welche dem Gemeindewesen" als solchem zur freien autonomen Gestaltung ohne Unterscheidung einer besonderen Gattung der Gemeinde zukommen" sollten. Dieses „Gemeindewesen" mag uns vom modernen Standpunkte an recht nebelhaft erscheinen, wie es auch Brockhausen[1]) benennt. Die damaligen Politiker haben sich jedoch sehr wohl etwas dabei gedacht, wie aus dem folgenden hervorgehen wird. Über den Ausschußentwurf wurde in der Sitzung vom 9. September 1861 die Debatte eröffnet. Nachdem schon in der Generaldebatte die Abgeordneten Oberleithner, Baron Kalchberg und Graf Belcredi auf die Ortsgemeinde des Regierungsentwurfes zurückgegriffen hatten, stellte in der Spezialdebatte Baron Kalchberg den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, in der alinea 1 sei statt ‚Gemeinde' zu setzen ‚Ortsgemeinde' wie in der Regierungsvorlage." Für diesen Antrag sprach im Verlaufe der Debatte der Vizepräsident R. v. Hasner; nach seiner Ansicht gibt es nur eine Gemeinde, auch die Abgeordneten Groß und Herbst traten für die Ortsgemeinde ein. Besonders der letztere beleuchtete die innere Bedeutung der ganzen Frage. Er ging in seinen Ausführungen davon aus, daß man doch zuerst wissen müsse, was eine Gemeinde sei. Der Regierungsentwurf sei in dieser Hinsicht einfacher und klarer gewesen. „Er kannte untere und höhere Gemeinden, aber der Begriff der unteren Gemeinden war ihm ein vollkommen fixierter, nämlich die Ortsgemeinde." Dem gegenüber stellt Herbst nun den „vagen Gemeindebegriff des Ausschusses" und in klarer Erfassung des Kernpunktes der Frage weist er weiter auf den gedanklichen Gegensatz zwischen Regierungsvorlage und Ausschußentwurf hin und charakterisiert von diesem Standpunkte aus den Antrag Kalchbergs: „Wie wir hier Ortsgemeinde sagen statt Gemeinde, so haben wir damit den ganzen Ausschußbericht über den Haufen geworfen; denn der ganze Ausschußbericht in allen seinen Artikeln über die Gliederung der Gemeinden — und diese ist doch das allerwesentlichste — beruht darauf, daß er die Ortsgemeinde des Regierungsentwurfes beseitigt und eine andere nebelhafte Gemeinde an deren Stelle setzt. Wie wir in dem

[1]) Die österreichische Gemeindeordnung. Wien, 1905. S. 8.

Artikel 1 etwas Bestimmtes aufnehmen, eine wirkliche Gemeinde, dann haben wir den ganzen Ausschußbericht beseitigt." Kurz vor Schluß der Spezialdebatte brachte dann Graf Rothkirch folgenden Antrag ein: „Das hohe Haus wolle beschließen, nach dem Titel des Gesetzes und vor dem Artikel 1 sei folgender Artikel einzuschalten: Die Gemeindeverfassung begreift Gemeinden unterer und höherer Ordnung. Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und in welcher Weise das Gemeindewesen unterer und höherer Ordnung gegliedert werden soll; welche Gattungen von Gemeinden beider Ordnungen oder durch Vereinigung mehrerer gebildet werden sollen. Wie der kommunale Wirkungskreis unter dieselben verteilt, dann wie das Verhältnis der Unterordnung, die Überwachung und Berufung zwischen den Gemeinden verschiedener Ordnung, selbst dann zwischen denselben und den Landtagen beziehungsweise den Landesausschüssen geregelt werden soll[1]." Einen für die vorliegende Frage sehr wichtigen Kommentar hat zu diesem Antrage Dietl gegeben. „Meines Erachtens", sagt er, „soll daher der autonome Wirkungskreis der Gemeinde auf den Gemeindekörper in seiner Totalität, auf die Landesgemeinden überhaupt übertragen werden und nicht auf die einzelnen Schichten derselben. Denn die Autonomie ist ein Recht der gesamten Gemeinde, ein Gemeingut der personalen kommunalen Kongregation und nicht der einzelnen Abteilungen."

Dieser so charakteristisch kommentierte Antrag Rothkirchs wurde schließlich abgelehnt und so war es doch die Ortsgemeinde, welche durch die Annahme des Antrages Kalchbergs zum Träger des österreichischen Selbstverwaltungsbegriffes wurde. Damit wäre für uns de lege lata das entscheidende Moment für die Wahl des Schnittpunktes gefunden. Doch will ich nicht unterlassen hinzuzufügen, daß mit jener legalen Fixierung der Gedanke des „Selbstverwaltungswesens" nicht gänzlich ausgeschieden ist. Schon der Wirkungskreis der Gemeinde, welcher nicht der der Regierungsvorlage ist, sondern jener ganze Komplex von Rechten, welchen der Ausschußentwurf dem „Gemeindewesen", diesem System von ineinandergeschichteten Kategorien mag hier als Anknüpfungspunkt dienen, noch mehr aber die Tatsache, daß man bei der tatsächlichen Konstituierung der Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung sich nicht damit begnügte, den Bezirken Bezirks-, dem Lande Landesangelegenheiten zuzuweisen, sondern daß man dieser

[1]) Abg. H. Prot., S. 1332.



Kompetenz in eigenen Angelegenheiten noch eine Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit der Selbstverwaltungskörper niederer Ordnung hinzufügte. Einer Auffassung, die daraus die tatsächliche Existenz eines durch das Land repräsentierten „Selbstverwaltungswesens" folgern würde, ist freilich die klare Abgrenzung des Aufsichtsrechtes der höheren Selbstverwaltungskörper durch den Artikel XVIII *a* des Reichsgemeindegesetzes, durch den § 96 der Böhm. G.-O. und den § 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, Nr. 27 L.-G.-Bl. entgegenzustellen. Die weiters der höheren Instanz zustehende Entscheidung über Berufungen im Sinne des Artikel XVIII *c*, R.-Gem.-G., des § 99 Böhm. G.-O. und des § 77 des Böhm. Bezirksvertretungsgesetzes scheint freilich eine Ausdehnung dieses Aufsichtsrechtes auch auf die sonstige Verwaltungstätigkeit der Selbstverwaltungskörper niederer Ordnung zu fördern. Doch hat die konsequente Praxis des Verwaltungsgerichtshofes alle Anläufe einer extensiven Interpretation abgelehnt[1]).

Da also eine „Unterordnung der Bezirksausschüsse den Landesausschüssen gegenüber"[2]) und infolgedessen auch der Gemeinden den Bezirksausschüssen gegenüber nicht anzunehmen ist, so wird das im Sinne der obigen Ausführung zur Folge haben, daß wir jenen Punkt näher an dem Prinzip der einsprachigen Gleichberechtigung zu suchen haben und daß die Aufgabe des Landes in Sprachensachen vor allem eine vermittelnde sein muß.

Von den obigen Entwürfen scheint dem so charakterisierten Punkt am nächsten die letzte Regierungsvorlage gekommen zu sein. Dies mag am besten hervortreten, wenn wir die hochinteressante Kritik dieser Vorlage, welche ihr Havrda[3]) angedeihen ließ, einer Besprechung unterziehen. Havrda macht an dem Regierungsentwurfe folgende Ausstellungen:

1. Sollte das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, daß Eingaben auch dann angenommen werden müssen, wenn sie nicht in der Amtssprache der betreffenden autonomen Behörde verfaßt sind.

---

[1]) Insbes. Erk. vom 27. Mai 1892, Nr. 1737, Budw. 6636.

[2]) Erk. vom 15. Mai 1884, Nr. 1041, Budw. 2129; vgl. auch die vollkommen zutreffende Formulierung des Begriffs der Gemeindeautonomie bei Redlich: „Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung" (Leipzig 1910), S. 62.

[3]) Im Správní obzor II., S. 152 f.

2. Das Recht auf eine Übersetzung durch den Landesausschuß sollte nur Gemeinden und Bezirken von absoluter Einsprachigkeit zustehen.

3. Für die Besorgung der Übersetzung wäre eine Gebühr vorzuschreiben, dem Landesausschusse eine diskretionale Gewalt bezüglich der Beurteilung des Ausmaßes der Übersetzung zuzugestehen, Druckschriften wären von der Übersetzung grundsätzlich auszuschließen, die Vorlagefrist zwecks Übersetzung auf drei Tage abzukürzen.

4. Den Mitgliedern der Ausschüsse und Vertretungen sowie des Kreistages solle das Recht zustehen, in den Sitzungen in der oder jener Landessprache zu sprechen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine zweisprachige Korporation handelt oder nicht.

5. Es wäre wenigstens jene Zwangsgewalt in den Entwurf aufzunehmen, welche der Landtagsbeschluß vom Jahre 1899 vorgesehen hat.

Die sub 2, 4 und 5 angeführten Einwendungen gründen sich offenbar auf jene andere oben angeführte Auffassung des Selbstverwaltungsbegriffes, von der wir konstatiert haben, daß sie dem Zustande de lege lata nicht entspricht. Vielmehr muß gerade jenes von Havrda perhorreszierte primäre Recht auf Übersetzung, wie es die Vorlage den Gemeinden, Bezirken und Kreisen einräumt, als logisch konsequent von dem geltenden Selbstverwaltungsbegriffe abgeleitet angesehen werden. Im übrigen können wir uns wohl begnügen, zur Widerlegung der Einwendungen Havrdas auf die obigen Ausführungen in ihrem ganzen eingehenden Umfange zu verweisen.

Was dagegen den sub 1. angeführten Einwand betrifft, so wird man Havrda recht geben müssen, daß ein Gesetz, welches den Sprachengebrauch bei den autonomen Behörden in eindeutiger Weise lösen will, eine klare Bestimmung in dieser Richtung enthalten muß. Auch scheint der Grundgedanke jeder rationellen Verwaltung keine andere Formulierung dieser Bestimmung als im Sinne der Annahmepflicht zuzulassen. Aber gerade die von demselben Verfasser an anderer Stelle[1]) zusammengestellten Gründe, mit welchen die Zurückweisung anderssprachiger Eingaben begründet zu werden pflegt, werden es doch nötig erscheinen lassen, eine minder apodiktische Bestimmung als die von Havrda beantragte aufzunehmen, um speziell anderssprachige Eingaben, die nichts anderes als eine Belästigung der betreffenden autonomen Behörde bezwecken, hintanzuhalten.

[1]) Havrda: „Boj jazykový v úřadování samosprávním", Správní obzor I, S. 12 ff.



Die von Havrda sub 3 gemachten Vorschläge sind entschieden diskutierbar und insbesondere die von ihm vorgeschlagene Abkürzung der Vorlagefrist erscheint verwaltungstechnisch empfehlenswert. Ebenso die Ausschließung von Druckschriften von der Übersetzung wie die diskretionelle Macht des Landesausschusses hinsichtlich des Umfanges der Übersetzung. Havrda trifft hier ganz richtig Vorkehrungen gegen eine ähnliche überflüssige Belästigung des Landesausschusses wie die, auf welche wir bei Besprechung des sub 1 angeführten Einwandes hingewiesen haben. Wenn aber Havrda aus der gleichen Ursache die Einforderung einer Gebühr für die Übersetzung von der die Übersetzung ansprechenden autonomen Behörde empfiehlt, so wird man ihm darin entschieden nicht beistimmen können. Denn eine solche Maßregel wäre — und sollte es offenbar auch sein — eine direkte Negierung jenes primären Rechtes auf Übersetzung, wie es nach unserer Ansicht den Gemeinden, Bezirken und Kreisen eingeräumt werden sollte.

Wenn ich zum Schlusse die Ergebnisse dieser Abhandlung zusammenfassen will, so sei noch einmal festgestellt: In der Frage nach Regelung des Sprachengebrauches für die autonomen Behörden handelte es sich nicht darum, sich zwischen zwei absolut entgegengesetzten Auffassungen für die eine oder für die andere zu entscheiden, sondern es hat in jenem System von Übergängen, die wie eine vermittelnde Linie die nur in der Theorie rein gegensetzlichen Auffassungen verbinden, jener Punkt gefunden zu werden, welcher den de lege lata bestehenden Verhältnissen und Organisationsformen entspricht. Dieser Punkt wird nach dem zuletzt Ausgeführten näher an dem Prinzip der einsprachigen Gleichberechtigung zu suchen sein und wird in voller Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes der autonomen Körper niederer Ordnung die Vermittlung durch den Landesausschuß als das die Möglichkeit sprachlicher Konflikte überwindende Moment festlegen.
